



Umsetzung der
EG-Wasserrahmenrichtlinie

**Dokumentation zur Anhörung folgender Dokumente für den dritten
Bewirtschaftungszeitraum:**

**Bewirtschaftungsplan für das deutsche Donaugebiet und
Maßnahmenprogramm für das bayerische Donaugebiet
Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für das bayerische
Rheingebiet**

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Internet: www.stmuv.bayern.de

E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de

Erstellung: Bayerisches Landesamt für Umwelt

© Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
München, Dezember 2021

Einleitung

Das vorliegende Hintergrunddokument umfasst die in der 3. Anhörungsphase eingegangenen Stellungnahmen und die zugehörigen Antworten. Eine Zusammenfassung der in den Stellungnahmen angesprochenen Themen sowie die aus den Stellungnahmen resultierenden Änderungen am Bewirtschaftungsplan sind im Bewirtschaftungsplan der FGG Donau bzw. zum bayerischen Rheingebiet dokumentiert.

Die Stellungnahmen sind anonymisiert dargestellt. Eine Identifikation der Stellungnahmen erfolgt lediglich über die ID, welche den Stellungnehmenden nach Ende der Anhörungsfrist schriftlich mitgeteilt wurde. Das Fehlen einzelner fortlaufender IDs in der Nummerierung ist zum einen auf technische Probleme bei der Eingabe bzw. die mehrfache Abgabe einer Stellungnahme bei verschiedenen Stellen zurückzuführen. Zum anderen haben einzelne Stellungnehmende einer anonymisierten Veröffentlichung der Anhörungsergebnisse widersprochen.

Zur übersichtlicheren Bearbeitung wurden die Stellungnahmen in Einzelforderungen zerlegt und bearbeitet. Das Fehlen einzelner fortlaufender Nummern ist auf technische Probleme bei der Eingabe sowie auf Textpassagen, die keine Beantwortung verlangen, zurückzuführen.

Über das Inhaltsverzeichnis kann die gesuchte ID direkt ausgewählt werden. Eine Stichwortsuche ist über die Suchfunktion des PDF-Readers möglich.

Stellungnahmen zu den Umweltberichten der Entwürfe der Maßnahmenprogramme für den bayerischen Anteil am Donau- bzw. Rheingebiet sind aus verfahrenstechnischen Vorgaben als Anlage zur Umwelterklärung einsehbar unter: https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bwp_2227/mnp/index.htm

Im Rahmen der Stellungnahmen wurden auch methodische Fragen vorgetragen, die bereits detailliert im Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung beschrieben sind. Den Methodenband finden Sie unter: https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_was_00205.htm

Stellungnahme ID 01

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	unter Bezug auf https://www.br.de/nachrichten/bayern/mit-vollgas-auf-der-donau-neue-moeglichkeiten-fuermotorboote\ S5A9qFH bitten wir Sie für die Bundeswasserstraße Donau - insbesondere in den Bereichen, wo zusätzlich FFH- und SPA-Gebiete ausgewiesen sind - um Aufnahme folgender Maßnahme in das Maßnahmenprogramm '21 - '27 der entsprechenden Flusswasserkörper: Der motorisierte Wassersport muss auf ökologisch unsensible Bereiche beschränkt werden. Insbesondere freifließende Flußabschnitte wie auch Flussabschnitte, die als FFH- bzw. SPA-Gebiete ausgewiesen sind, müssen ein Verbot vom Motorsportboten und Jet-Ski aufweisen. Begründung: Insbesondere die schnell fahrenden Gefährte weisen einen besonders aggressiven Wellenschlag auf. Dadurch werden Fischeier und Jungfische die sich im Uferbereich aufhalten geschädigt. Zudem besteht die deutliche Gefahr, dass besonders geschützte Tierarten (u.a. Fische, Biber, Wasservögel (Jungvögel)) durch die z.T. sehr schnell fahrenden Gefährte stark bis tödlich verletzt werden. Der "Spaßverkehr" auf den Bundeswasserstraßen nimmt immer mehr zu; unterliegt aber keiner besonderen Notwendigkeit in Abwägung mit den Schutzgütern der WRRL und der Natura2000-RL. Es besteht daher deutlicher Handlungsbedarf!	Die Maßnahmenplanung erfolgt belastungsbezogen, Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden für jeden Wasserkörper die signifikanten Belastungen sowie deren Verursacher (Feinbelastungen) ermittelt. Bei der Maßnahmenplanung werden für die jeweilige Belastungen Maßnahmen geplant, die in Art und Umfang geeignet sind, die Auswirkung der jeweiligen Belastungen zu mindern. So wurden beispielsweise Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Freizeit- und Erholungsaktivitäten (LAWA-Code 95) geplant, sofern entsprechende Belastungen ermittelt wurden. Die Belange des Artenschutzes aus der Natura 2000-Managementplanung werden zudem auch in die Maßnahmenprogramme integriert sofern ein funktionaler Zusammenhang des Natura 2000-Gebietes vorliegt. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Kap. 7.2.5 des Methodenbandes zur Bewirtschaftungsplanung.	Nein

Stellungnahme ID 02

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	3.1 GESAMTEINDRUCK Die Einstufung des Gesamtzustandes des Flusswasserkörpers als „unbefriedigend“ kam für uns in der Form wenig überraschend. Begradigung und Einengung der Konstanzer Ach in der Vergangenheit haben zu Eintiefung, Strukturverarmung und Einebnen der Gewässersohle geführt. Intensivste Grünlandbewirtschaftung bis an die Gewässerkante, ausgeprägte Verdichtung der Gewässersohle, stark erodierende Ufer und schwankende Wassertemperaturen setzen dem Lebensraum Bach zu und fordern den Lebewesen dieses Habitats alles ab. Wobei genaugenommen von einem Habitat nach Hydromorphologischem Steckbrief bei einem Bach des Alpenvorlandes (Typ 2.1) schon längst keine Rede mehr sein kann.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Wir haben bereits im ersten Bewirtschaftungsjahr die Gepflogenheiten, Zuständigkeiten und Zusammenhänge entlang der Konstanzer Ach kennen und verstehen gelernt. Schnell ist uns klargeworden, dass die Interessen der meisten Anrainer und Landwirte an der Konstanzer Ach im krassen Gegensatz zum Vorhaben der Umsetzung der EU WRRL stehen und seitens der Unterhaltspflichtigen kaum Wertschätzung für die Konstanzer Ach entgegengebracht wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
03	Wir sind sehr froh, dass seitens der Ämter Anstrengungen unternommen werden, Anrainer und Landwirte davon zu überzeugen, wie wertvoll eine ökologische Aufwertung des Gewässers für die Natur und die Region ist. Wir haben uns gefreut, dass im Bereich der Hündle-Bahn bereits Renaturierungsmaßnahmen stattgefunden haben und weitere Vorhaben im Zuge der Projektinitiative „boden:ständig“ Nähe Knechtenhofen und Ratholz in Planung sind. Diese befürworten wir ausdrücklich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
04	3.2 UFER Das augenscheinlichste Merkmal für den Betrachter der Konstanzer Ach ist sicher neben dem begradigten Bachverlauf die unzureichende oder gar gänzlich fehlende Ufervegetation entlang des gesamten Gewässerverlaufes. Der Bach bietet in den meisten Bereichen ein mehr als trauriges Bild, das so sehr im Gegensatz zur der wunderschönen Region Großer Alpsee steht. Für diesen Anblick sehen wir einzig und allein die Bewirtschafter der Grünflächen entlang der Konstanzer Ach in der Verantwortung. Viele Landwirte bieten Ferien auf ihren Bauernhöfen an und werben mit höchstem Erholungswert in intakter Natur. Das passt nicht wirklich zusammen.	Die vorgeschlagene Maßnahme (Code 73, „Herstellung/ Pflege naturnaher Ufervegetation“) ist im Maßnahmenprogramm enthalten. Um eine Umsetzung der Maßnahme bemühen sich die Akteure vor Ort (AELF, WWA) bereits seit geraumer Zeit intensiv und erfolgreich. So sind bislang – in Zusammenarbeit mit der ALE – im Rahmen von boden:ständig 3 Renaturierungsprojekte im Gespräch und z. T. auch schon in Vorbereitung und Planung. Überschlüssig würde damit die Konstanzer Ach auf ca. 1/5 ihrer Fließlänge in den angestrebten, naturnahen Zustand versetzt. Diese Projekte sollen dann auch als Vorzeigeprojekte, für die noch nicht wiederhergestellten Gewässerabschnitte dienen. Mittelfristig lässt sich das Ziel einer vollständigen Wiederherstellung naturnaher Uferbereiche über die gesamte Strecke nur im engen Austausch und mit überzeugenden Beispielen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		mit den betroffenen Landwirten erreichen. Schuldzuweisungen dagegen wirken regelmäßig kontraproduktiv.	
05	Die Unterhaltspflicht liegt in kleinen Teilbereichen bei den Kommunen, zum größten Teil aber bei den beiden Gewässerunterhaltungsverbänden Konstanzer Ach I und Konstanzer Ach II. Deren Mitglieder sind Anrainer und Pächter, die Vorsitzenden der beiden Verbände sind Landwirte, die einen Teil ihrer Felder direkt an der Konstanzer Ach haben. Somit ist die Interessen-Lage offensichtlich. Von Seiten der meisten Anrainer und Landwirte ist schlichtweg keine Ufervegetation erwünscht, da die Pflege von Bäumen, Sträuchern und Büschen jeglicher Art Arbeit macht. Sie beschattet zudem die Grünflächen und führt in deren Augen zu vermindertem Wachstum des Grases und zu Futtermittelverschmutzung durch Laub und Äste. Die Ufer werden oft bis an die Gewässerkante abrasiert, manche Landwirte trimmen mit dem Freischneider bei jeder Mahd das Gras bis an die Wasseroberfläche. Nicht selten fällt auch mal ein größerer Baum. Die Folgen sind weitreichend. Die Uferbereiche brechen mittlerweile ab, die abgestürzten Uferkanten bringen große Mengen an Feinsediment in den Bach, die Landwirte verlieren Bewirtschaftungsfläche.	Die vorgeschlagene Maßnahme (Code 73, „Herstellung/ Pflege naturnaher Ufervegetation“) ist im Maßnahmenprogramm enthalten. Siehe auch Antwort zu ID 02, lfd. Nr. 04.	Nein
06	Die Ausbreitung und Ansiedlung des Bibers verschärfen die Situation zudem noch.	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	Nein
07	Auch haben unsere detaillierten Temperaturaufzeichnungen im vergangenen Jahr gezeigt, dass an sonnigen Tagen die Schwankungen der Tagestemperatur bei teilweise bis zu 7°C liegen und die Höchstwerte beängstigende Maße annehmen. Grund hierfür sind neben den klimatischen Veränderungen unter anderem die fehlende Beschattung des kleinen Wasserkörpers. Die fehlende Vegetation bedeutet auch, dass Unterstände für die Fischpopulation fehlen und den Artenreichtum entlang des Gewässers dezimiert.	Die vorgeschlagene Maßnahme (Code 73, „Herstellung/ Pflege naturnaher Ufervegetation“) ist im Maßnahmenprogramm enthalten. Dadurch lässt sich auch eine Verbesserung beim Aspekt Beschattung/ Temperaturregime in der Konstanzer Ach erwarten.	Nein
08	3.3 GEWÄSSERDYNAMIK UND ZUSTAND DER GEWÄSSERSOHL Wir haben im vergangenen Jahr verschiedene Starkregenereignisse zum Anlass genommen, uns im Mündungsbereich der Zulauf- und Wildbäche den Geschiebe-Eintrag an unserem Stück genauer anzuschauen und zu dokumentieren. Leider mussten wir feststellen, dass aufgrund der Kiesfänger in den Zuläufen so gut wie kein neues Geschiebe in die	Die Maßnahme 78“ (Reduzierung der Belastungen durch Geschiebeentnahmen“) wurde für den FWK 1_F016 aufgenommen. Ein Teil des Materials aus den Geschiebesammlern soll in die Konstanzer Ach eingebracht werden.	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Konstanzer Ach eingetragen wird. Wir mussten auch erfahren, dass bei Räumung der Kiesfänger kein Sediment , nicht einmal anteilig, in die Konstanzer Ach weitergegeben wird . Der Kies wird entnommen und findet irgendeine Verwendung durch die Landwirte.		
09	Aufgrund der Gewässerstruktur und der geringen Schleppspannung der Konstanzer Ach gibt es von Haus aus schon fast keine Geschiebedynamik im Bach. Ein extremer Eintrag von Feinsediment bei Starkregenereignissen führt dazu, dass sich die Gewässersohle in vielen Bereichen zusetzt und verdichtet.	Eine verringerte Schleppspannung wird – im Gegensatz zur Stellungnahme – aufgrund der begradigten Struktur und der hohen Hochwasserspitzen nicht gesehen. Defizite durch fehlendes Geschiebe werden durch die Planung der Reduzierung von Geschiebeentnahmen bzw. Geschiebeeinbringung vermindert. Die Maßnahme 78("Reduzierung der Belastungen durch Geschiebeentnahmen") wurde in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Durch das aktive Einbringen von Geschiebe aus den Geschiebesammlern kann der Anteil der gröberen Substratfraktionen in der Konstanzer Ach erhöht werden. Zur Verringerung des Feinsedimenteintrages aus den allgegenwärtigen Erosionsanbrüchen entlang der Ufer bedarf es einer Festigung dieser, beispielsweise durch die Bepflanzung mit Gehölzen. Hiermit lassen sich mittel- bis langfristig Synergie -Effekte für Landwirtschaft (Uferschutz) und Gewässerökologie (Habitataufwertung) erzielen.	Ja
10	Im Gegensatz dazu herrschen in den geraden „Autobahnstücken“ stärkere Fließgeschwindigkeiten vor, die Strömung trägt hier sukzessive Sediment ab und legt großflächig die blanke Lehmsohle frei. Einen guten Zustand der Gewässersohle findet man nur noch selten im Bach.	Siehe Antwort zu ID 02 lfd. Nr.09.	Ja
11	Eine im November 2020 durchgeführte Laichplatzkartierung hat ergeben, dass die Salmoniden nur ganz wenigen Stellen mit intakter Gewässersohle gefunden und dort versucht haben, ihre Laichgruben zu schlagen. Positiv haben wir zu Kenntnis genommen, dass der Makrozoobenthos laut Untersuchungen wohl in großen Bereichen einen guten Zustand aufweist.	Eine Verbesserung des Kieslaichplatzangebots soll durch die Maßnahme 78 ("Reduzierung der Belastungen durch Geschiebeentnahmen") erreicht werden, die Komponente Makrozoobenthos wird zusätzlich davon profitieren.	Ja
12	3.4 NÄHRSTOFFEINTRAG Zum Eintrag von Phosphat und Nitrat in die Konstanzer Ach können wir nur eine Annahme und unsere Vermutung aussprechen, da uns die Möglichkeiten für eine Erhebung tatsächlicher Messwerte fehlen. Sicher führt aber die intensive Grünlandbewirtschaftung und die starke Drainagierung in den Feldern entlang des Baches zu einem erhöhten Eintrag von Nährstoffen. Herauszustellen ist der Drain-Sammler, der in Höhe der Pumpstation bei Konstanzer in die Konstanzer Ach mündet. Betrachtet man das Bachbett im Mündungsbereich, so lässt sich mit bloßem Auge erkennen, dass ein extremer Algenbewuchs auf dem Sediment herrscht. Nicht umsonst trägt der Drain-Sammler im Volksmund den Namen „Bschütt-Bach“. Nach der Ausbringung von Gülle durch die Landwirte und dem darauffolgenden Niederschlagsereignis riecht der Drain-Sammler entsprechend nach Gülle und trägt die Nährstofffracht in die Konstanzer Ach. Lange nach dem Regen noch tanzen in der Konstanzer Ach braune Schaumkronen in beruhigten Bereichen nahe dem	Die Nährstoffsituation ist für den FWK-Zustand nicht bewertungsrelevant. Die Nährstoffsituation wird jedoch im Rahmen des „Projekts Großer Alpsee“ untersucht.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Ufer und in Kehrwassern. Zumindest konnten wir bis dato nicht feststellen, dass die Landwirte beim Ausbringen der Gülle die Abstandsregeln zum Bach verletzen.		
13	Grundsätzlich befürworten wir die angestrebte bodennahe Ausbringung, die von einigen Landwirten bereits praktiziert wird. Allerdings sehen wir die Tatsache, dass mit Schleppschuh-Technik nun bis zu 1m an den Bach herangefahren werden darf, als höchst kritisch. Der Bach hat aufgrund der fehlenden Ufervegetation hier keinen Puffer mehr.	Die Anforderungen an die Düngung sind in der Düngeverordnung geregelt, die in jedem Fall beachtet werden müssen und einen hohen Schutz für die Gewässer leisten. Die Düngeverordnung gibt daher Mindestabstände zu Oberflächengewässern vor. Bei Flächen, die weniger als 5% Neigung aufweisen, ist bei der Ausbringung stickstoff- oder phosphathaltiger Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ein Abstand von 4 Metern zur Böschungsoberkante einzuhalten. Wenn eine Ausbringtechnik wie z.B. die Schleppschuh-Technik benutzt wird, bei der die Arbeitsbreite gleich der Streubreite ist, kann der Abstand zur Böschungsoberkante auf einen Meter reduziert werden. Es darf auch bei dieser Technik keiner der o.g. Stoffe in dem 1 m Streifen liegen. Bei Flächen, die in den ersten 20 Meter zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von 5 % bis < 10 % aufweisen, darf auch bei der Schleppschuh-Technik in den ersten drei Metern zur Böschungsoberkante keiner der o.g. Stoffe ausgebracht werden. Innerhalb eines Abstandes von 3 bis 20 Metern dürfen die o.g. Stoffe nur unter Beachtung zusätzlicher Anforderungen ausgebracht werden. Bei noch größerer Hangneigung sind noch strengere Auflagen einzuhalten.	Nein
14	3.5 FISCHPOPULATION Als eine von mehreren Messgrößen zur Bewertung des ökologischen Zustandes eines Flusswasserkörpers dient die Beurteilung des Fischbestandes in Bezug auf seine der Region entsprechenden Vielfalt und Anzahl. Die im August 2020 durch die Fischereifachberatung durchgeführte Bestandserhebung hat ein wiederholt ernüchterndes Ergebnis zu Tage gebracht und bestätigt die oben beschriebenen Eindrücke des völlig aus der Balance geratenen Habitats. Die Bachforelle, der Leitfisch dieser Region, konnte nur in geringer Anzahl und in unausgewogener Altersstruktur nachgewiesen werden. Wir haben die Erhebung begleitet. In der befischten Teststrecke war es recht einfach vorherzusehen, wo das E-Gerät Fische zu Tage bringen wird und wo nicht. Längere Abschnitte brachten nicht ein einziges Individuum hervor. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Kein Unterstand, keine Ufervegetation, keine Beschattung und keine Struktur bedeuten „kein Fisch“, so einfach ist die Rechnung. Finden sich auch nur ansatzweise einigermaßen gute Bedingungen, so halten sich in diesen Bereichen auch Fische.	Diese Beobachtung kann bestätigt werden. Fische benötigen verschiedenste Strukturen und miteinander verbundene Teillebensräume in ausreichender Anzahl. Dort, wo die Lebensraumsituation keinen „guten fischökologischen Zustand“ mehr zulässt, sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung durchzuführen. Die Habitat verbessernden Maßnahmen 70, 71, 72 und 73) sind im MNP enthalten.	Nein
15	Wir bezweifeln allerdings sehr stark, dass sich mittelfristig ein sich selbst erhaltender Fischbestand bilden, bzw. sich halten kann. Niedriger Befischungsdruck und geringe Entnahme allein reichen aktuell leider nicht aus, um auf Besatzmaßnahmen zu verzichten. Momentan müssen wir einen Stützbesatz einbringen. Grundsätzlich würden Biologen durch Besatz die Ansiedlung von Elritzen als erweiterte Nahrungsgrundlage für die	Habitatverbessernde Maßnahmen (LAWA Maßnahmen 70, 71, 72, 73) sollen dazu führen, dass sich ein dem Gewässertyp entsprechender, sich selbst reproduzierender Fischbestand einstellt. Genau diese Kriterien werden mittels des in der WRRL angewendeten Bewertungssystems FibS bewertet.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Bachforellen in einem solchen Bach empfehlen, allerdings weist die Konstanzer Ach zum jetzigen Zeitpunkt keine geeigneten Voraussetzungen dafür auf.		
16	Sehr gefreut hat uns aber, dass das WWA in Gesprächen signalisiert hat, künftig beim Räumen der Wildbäche durch die Flussmeisterstelle Rücksicht auf die Laichzeit von Forelle und Äsche zu nehmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
17	4 UNSERE EINSCHÄTZUNG ZU DEN GEPLANTEN MAßNAHMEN Bei denen im Entwurf zum Wasserkörpersteckbrief „Oberflächenwasserkörper (Bewirtschaftungszeitraum 2022–2027)“ erfassten und geplanten Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Herstellung, bzw. Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen, Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen. Sicher wichtige Vorhaben, der aktuelle Zustand der zu optimierenden Querbauwerke tragen allein aber nicht Schuld am unbefriedigenden Zustand von Fischfauna und Ökologie. Treffend findet sich im Bewirtschaftungsplan eine Risikoanalyse und eine Einschätzung zur Erreichung ökologischen Umweltziele bis zum Jahr 2027. Hier teilen wir die Einschätzung des WWA, dass ohne ergänzende Maßnahmen dieses Ziel nicht zu erreichen ist.	Wenn die geplanten Maßnahmen zur Habitatverbesserung etc. umgesetzt werden, gehen wir von einer Zielerreichung im FWK aus.	Nein
18	Betrachtet man die bis dato umgesetzten größeren Maßnahmen an der Hündle Bahn und die geplanten Renaturierungsvorhaben, bleibt immer noch höchst fragwürdig, ob diese, selbst mit den Verbesserungen an den Querbauwerken, zielführend sein werden. So lässt sich nachvollziehen, warum im Bewirtschaftungsplan ein Erreichen einer „Guten Ökologie“ im Jahr 2039 als wahrscheinlich erachtet wird.	Die Umsetzung der angesprochenen Maßnahmen ist bis spätestens 2033 vorgesehen. Da ökologische Systeme Zeit brauchen, um auf Veränderungen zu reagieren, gehen wir von einer Zielerreichung bis spätestens 2039 aus.	Nein
19	Trotzdem ist das für uns sehr verstörend, das sind noch mal unglaubliche 18 Jahre, wenn man bedenkt, dass die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten ist und fast 20 Jahre lang kaum was passiert ist.	Die Umsetzung der Maßnahmenpläne ist zwar für die Unterhaltspflichtigen bindend, aber bisher nicht verpflichtend. Die Melioration/Verbauung der Konstanzer Ach hat sich in der Vergangenheit über einen Zeitraum von > 100 Jahren erstreckt. Vor diesem Hintergrund und dem Rahmen der Freiwilligkeit zur Umsetzung der Maßnahmen erscheinen zeitlich ambitioniertere Ziele für die Umsetzung durch die Verursacher bzw. durch die mit den Aufgaben der Gewässerunterhaltung beauftragten Wasserverbände derzeit nicht möglich.	Nein
20	5 FAZIT Wir sind uns sicher, dass, solange kein Umdenken in der Art der Ufer- und Gewässerbewirtschaftung durch Anrainer und Landwirte entlang des gesamten Bachs stattfindet, die groß angelegten punktuellen Renaturierungsprojekte und Maßnahmen kaum zu einer markanten Verbesserung des Zustandes des Flusswasserkörpers im Sinne der EU WRRL führen werden. Die großen Projekte sind medienwirksam, Gemeinden schaffen Ausgleichsfläche und werten ihre Öko-Bilanz auf, sind aber unseres Erachtens allein für sich nicht zielführend.	Die in Planung bzw. Abstimmung befindlichen Renaturierungsprojekte sind nicht punktuell angelegt, sondern erstrecken sich über ca. 1/5 der Fließgewässerslänge und hätten damit durchaus eine flächige und effiziente Wirkung, was die Ökologie der Gewässer und ihrer Uferbereiche betrifft. Sie sind damit auch zielführend. Auch die angesprochene Medienwirksamkeit sowie die Tatsache, dass Kommunen im Einzelfall diese Maßnahmen für Ökokonto und Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, hilft dem gesamten Prozess der Revitalisierung der Konstanzer Ach. Entscheidend ist, dass betreffende Projekte in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden sowie	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		zeitnah beplant, abgestimmt und umgesetzt werden. Dann können sie in der Diskussion mit den Landwirten ihre Vorzeigewirkung entfalten.	
21	Die aktuellen, vorrangigen Bestrebungen der Landwirte liegen leider darin, die Grünlandfläche bis an die Gewässerkante zu bewirtschaften, das Bachbett frei und strukturlos zu halten, sowie jegliches Aufkommen von neuer Vegetation am Ufer zu unterbinden. Den Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz, im speziellen aus § 39 „Gewässerunterhaltung“, fühlt sich bedauerlicherweise bis auf ein paar wenige Ausnahmen kein Bewirtschafter am Bach verpflichtet. Aus Gewässer ökologischer Sicht ist das ein absolutes Desaster.	Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen haben die Landwirte gesetzliche Vorgaben zu beachten, die direkte Einträge und Abschwemmungen von Nährstoffen in die Gewässer vermeiden. Die Schaffung zusätzlicher Uferrandstreifen kann insbesondere zur ökologischen Verbesserung des Gewässers beitragen, ist jedoch nicht verpflichtend.	Nein
22	Wir haben rausgefunden, dass die veralteten Satzungen der beiden Verbände keine rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bewirtschaftung beinhalten, die auch nur im Ansatz dem WHG entsprechen. Zur Einhaltung der Vorgaben des WHG wären die Bewirtschafter aber verpflichtet, egal was in der Satzung drinsteht. Eine Satzung kann sich nicht über bestehendes Recht hinwegsetzen. Hier sehen wir das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt in der Verpflichtung, die Satzung der Verbände zu aktualisieren und die Unterhaltungspflichtigen zur ökologischen Bewirtschaftung der Ufer und des Baches zu bewegen, wenn nötig auch zu drängen.	Das WWA hat in Bezug auf die Wasserverbände nur beratende Funktion. Die Rechtsaufsicht über die Verbände obliegt dem LRA. Von Seiten der Behörden gibt es Bestrebungen, die Wasserverbände zu einer ökologisch orientierteren Bewirtschaftungsweise zu bringen.	Nein
23	Das Volksbegehren „Artenvielfalt“ ließ Hoffnung aufkeimen. Die Vorgabe zur Abbildung eines Uferrandstreifens an Gewässern war für uns ein Traum. Schnell kehrte Ernüchterung ein. Traurig, dass diese Vorgabe bei einer Grünlandbewirtschaftung nicht greift. Ein funktionierender Uferrandstreifen oder ein zumindest respektvoll behandeltes Bachufer wäre aus ökologischer Sicht nicht nur für die Konstanzer Ach unglaublich wertvoll. Dies ließe sich perfekt mit verschiedenen vom Landesfischereiverband Bayern empfohlenen Maßnahmen kombinieren.	Die Umsetzung der Forderungen aus dem Volksbegehren „Artenvielfalt“ sind nicht Regelungsgegenstand der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Bzgl. der geltenden rechtlichen Vorgaben verweisen wir auf die Ausführungen vorab.	Nein
24	Begehungen mit Gewässerbiologen vom Fischereiverband haben ergeben, dass auch mit kleinen, vergleichsweise günstigen Maßnahmen, wie die Errichtung von Totholz-Faschinen, das Setzen von Buhnen, die Einbringung von Störsteinen oder die Bepflanzung des Ufers eine nicht unerhebliche und schnelle Verbesserung bringen würde, ohne hochwasserkritische Aspekte dabei aus den Augen zu verlieren. Beschattung des Wasserkörpers, Festigung der Uferkante, Unterstände, verminderter Eintrag von Feinsediment, verstärkte Zurückhaltung von Nitrat und Phosphat, Nahrungsangebot, Artenreichtum. Die Vorteile ließen sich hier noch fortführen.	Der Maßnahmentyp 71 (Maßnahmen zur Habitatverbesserung wurde für FWK 1_016 aufgenommen.	Ja
25	Wir möchten nochmals klarstellen, dass die geplante Umsetzung der größeren Projekte und Revitalisierungsmaßnahmen eine wunderbare Sache ist. Dringend muss aber parallel an der ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung der bis dato nicht renaturierten Bereiche durch Gemeinden, Anrainer und Landwirte gearbeitet werden. Das ist eine	Die zu ergreifenden Maßnahmen sind durch die Zuständigen Nutzer bzw. Unterhaltsverpflichteten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen,	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	denkbar schwierige Aufgabe. Erfahrungsgemäß blockieren Landwirte schnell, wenn man ihnen Vorgaben macht und sie unter Druck setzt. Die Gefahr ist groß, dass bereits erzielte Erfolge in Bezug auf Zugeständnisse seitens der Landwirte zunichte gemacht werden. Das alles rechtfertigt aber nur bedingt, die Verantwortlichen deswegen nicht in ihrem Tun zu kontrollieren und nicht zu einer ökologischen Bewirtschaftung des Baches zu drängen.		
29	Wir werden weiter die Situation beobachten, nachhaken und ggf. immer wieder bei den Ämtern vorstellig werden, wenn wir Ungereimtheiten oder Verstöße an der Konstanzer feststellen. Ich möchte ausdrücklich noch einmal betonen, dass wir gerne bereit sind, uns aktiv an Arbeitskreisen oder ähnlichem zu beteiligen, um die Sache weiter voranzubringen. Natürlich werden wir mit Anrainern und Landwirten weiterhin einen respektvollen Umgang pflegen, um die Voraussetzungen für konstruktive und zielführende Gespräche zu erhalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Stellungnahme ID 03

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	[Name anonymisiert] bewirtschaften seit 1972 den Großen Alpsee und seit 1990 zwei Teilstücke der Konstanzer Ach. Ein Teilstück erstreckt sich vom Kreisverkehr am Hündle bis zur ersten Brücke in Thalkirchdorf. Das zweite Teilstück von der Brücke in Ratholz bis zur Mündung in den Großen Alpsee. Unser Verein bewirtschaftet diese Gewässer seit Jahren und kennt die Gegebenheiten in und um diese Gewässer sehr gut. Entsprechend dem gesetzlichen Hegeziel als auch dem Leitbild der Nachhaltigkeit ist unsere Bewirtschaftung der Gewässer ausgelegt. Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen von Schonmaßen und Schonzeiten für Fische, Krebse und Muscheltieren hat der Verein weitere Regeln erlassen um das Leitbild eines Gewässers des Voralpenlandes gerecht zu werden. Der Erhalt der Artenvielfalt, der Erhalt der Lebensräume und die Sicherung der natürlichen Ressourcen sind eine gesellschaftliche Aufgabe. Um diese Ziele zu erreichen ist ein Zusammenwirken zwischen behördlichen Naturschutz, Verbandsnaturschutz, Landwirtschaft, Anrainern und Politik notwendig.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
02	3.1 Gesamteindruck Durch bauliche Maßnahmen in der Vergangenheit wurde der Bach auf weite Strecken begradigt und an einigen Stellen ist die Durchgängigkeit durch Abstürze nicht mehr gegeben. Intensive Grünlandbewirtschaftung bis an die Gewässerkante. Kein Grünstreifen am Ufer und somit keine Uferbefestigung und Beschattung des Gewässers. Kein Lebensraum für Insekten und weitere Fischnährtiere. Große Mengen an Gülleausbringung auf kleiner Fläche und die sehr hohe Anzahl an drainierten Flächen erhöhen den Nährstoffeintrag ins Gewässer.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
03	3.2 Ufer Der auf weite Strecken begradigte Bachverlauf und die fehlende Ufervegetation sind leider typische Merkmale der Konstanzer Ach. Aufkommende Vegetation in Form von Bäumen und Sträuchern werden von den Anrainern, vor allem aber von den Landwirten regelmäßig entfernt. Somit bietet sich ein trauriges Bild eines Bachs in einer Ferienregion des Voralpenlandes. Die Ufer werden bis an die Wasserkante, sogar noch bis an die Wasseroberfläche abgemäht. Durch die fehlende Ufervegetation und somit eine Befestigung des Ufers, brechen immer öfter Uferbereiche ab. Uferstreifen haben eine Vielzahl an Funktionen. Sie stellen einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar, bergen Vorteile für den Wasserabfluss beziehungsweise für den Wasserrückhalt und können vor allem Stoffeinträge aus landwirtschaftlichen Nutzflächen mindern. Durch die Ansiedlung des Bibers wird die Ufervegetation zusätzlich dezimiert. An manchen Stellen wird das Ufer unterhöhlt und nach Starkregen und	Die vorgeschlagene Maßnahme (Code 73, „Herstellung/ Pflege naturnaher Ufervegetation“) ist im Maßnahmenprogramm enthalten. Zur Verringerung des Feinsedimenteintrags aus den allgegenwärtigen Erosionsanbrüchen entlang der Ufer bedarf es einer Festigung dieser, beispielsweise durch die Bepflanzung mit Gehölzen. Hiermit lassen sich mittel- bis langfristig Synergie Effekte für Landwirtschaft (Uferschutz) und Gewässerökologie (Habitataufwertung und Schutz vor Eintrag von Feinsediment) erzielen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Hochwasser dieses durch die starke Strömung unterspült und weggerissen. Der Bodenabtrag kappt den durchwurzelbaren Bodenraum, trägt Nährstoffe und Humus davon und belastet die Gewässer.		
04	3.3 Gewässersohle Durch die sehr starke Drainierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gelangt sehr viel, zu viel Sediment ins Gewässer. Bei Hochwasser brechen teile des Ufers immer wieder ab und gelangen in den Bach. Kiesfänger in den Zulaufbächen verhindern den dringend benötigten Geschiebeeintrag. Die Kiesfänger werden regelmäßig durch ausbaggern gereinigt und gewartet. Leider wird der ausgebagerte Kies nicht wieder dem Gewässer zugeführt, sondern von den Landwirten selbst verwendet. Fehlendes Geschiebe und der strukturarme Bachverlauf führen zur Verschlammung und Verfestigung der Gewässersohle. Dies hat zur Folge dass die Lebensgrundlage für Fische, Fischnährtiere und Muscheln entzogen wird.	Die Drainagen tragen eher weniger zu einer Belastung mit Feinsedimenten bei. Vielmehr ist zu erwarten, dass sie einen Beitrag zur Belastung des Gewässers mit gelösten Nährstoffen leisten. Die Maßnahme 78 („Maßnahme zur Reduktion von Belastungen, die aus Geschiebeentnahmen resultieren“) wurde in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Ein Teil des Materials aus den Geschiebesammlern soll in die Konstanzer Ach eingebracht werden. Der Maßnahmentyp 78 (Reduzierung der Belastungen durch Geschiebeentnahmen) wurde für den FWK 1_F016 aufgenommen.	Ja
05	3.4 Fischpopulation Fischregionen sind nach ökologischen Gesichtspunkten – im Wesentlichen nach dem Vorkommen charakteristischer Fischarten (Leitfischarten) – bestimmte Zonen von Fließgewässern zugeordnet. Die Bachforelle, der Leitfisch in dieser Region, weist einen sehr rückläufigen Bestand auf. Gründe dafür sind unter anderem die fehlende Gewässerstruktur, fehlende Ufervegetation und somit die Verschattung des Gewässers, Nährstoffeintrag und noch viele mehr. Auch Fischarten wie die Elritze und Mühlkoppe sind durch fehlende geeignete Lebensräume sehr selten geworden. Bachmuschel oder Steinkrebse kommen gar nicht mehr vor. In manchen Abschnitten haben sich Fischarten angesiedelt, welche normalerweise nicht in klaren, kalten Voralpenbächen vorkommen. Besonders der Döbel, auch Aitel genannt, kommt vermehrt in der Konstanzer Ach vor. Diese Fischart fühlt sich in wärmeren, nährstoffreichen Gewässern wohl und verdrängt zusätzlich die für diese Region typischen Fischarten immer mehr. Nur durch Besatzmaßnahmen und der Erbrütung von Forelleneiern in sog. Brutboxen ist es möglich einen noch kleinen Bestand aufrecht zu erhalten.	Die angesprochenen (v.a. hydromorphologischen) Defizite werden bereits durch die vorgesehenen Maßnahmen im Maßnahmenprogramm berücksichtigt. Die habitatverbessernden Maßnahmen (LAWA Maßnahmen 70, 71, 72, 73) sollen dazu führen, dass sich ein dem Gewässertyp entsprechender, sich selbst reproduzierender Fischbestand einstellt. Genau diese Kriterien werden mittels des in der WRRL angewendeten Bewertungssystems FibS bewertet. Der Aitel ist mit 5 % in der Referenzzönose der Konstanzer Ach enthalten und somit ebenfalls Leitart des Gewässerabschnittes.	Nein
06	3.5 Nährstoffeintrag Die Landwirtschaft im Einzugsgebiet des Großen Alpsees ist geprägt von Milchviehhaltung. Durch die intensive Landwirtschaft gelangen Phosphat und Nitrat in die Konstanzer Ach. Drainagen und Entwässerungskanäle führen direkt in den Bach. Drainagensammler sind ebenfalls, ohne Absetzbecken, mit der Konstanzer Ach verbunden. Die fehlende Ufervegetation, Gülleausbringung vor angesagten Niederschlägen, Nichteinhaltung der Abstände bei Gülleausbringung zum Gewässer. Dies sind alles Gründe und Ursachen dafür, dass nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der ökologische Zustand nur als mäßig eingestuft wurde.	Die Nährstoffsituation ist für den FWK-Zustand nicht bewertungsrelevant. In einem Projekt des WWA Kempten wird ab 2022 die Nährstofffracht von Drainagensammler und Konstanzer Ach ermittelt, um zielgerichtete Maßnahmen zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes des Großen Alpsees abzuleiten. Die Konstanzer Ach selbst verfehlt die Ziele der EU WRRL aufgrund der Qualitätskomponente Fische, die im wesentlichen Strukturdefizite anzeigt. Für die Überwachung der Einhaltung der Düngeverordnung sind die Landwirtschaftsbehörden zuständig. Offensichtliche Verfehlungen sind an diese Stelle zu melden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
07	4.1 Gesamteindruck Der Große Alpsee ist der größte Natursee des Allgäus inmitten von Wiesen, Wäldern und Bergen. Die Wasserfläche umfasst 247ha. Die tiefste Stelle liegt bei ca. 22 m. Der Umfang des Großen Alpsees beträgt 8,1 km. Die Beschaffenheit besteht aus Sand, Kies, Steine, Wiesen und Böschungen. Der See bietet neben den Bademöglichkeiten auch sehr gute Sportmöglichkeiten. Der See, sowie das untere Teilstück der Konstanzer Ach befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
08	4.2 Ufer Das flache Ostufer mit seinem sandigen Untergrund wird vor allem von Badegästen genutzt. Um den Auslauf des Sees, ebenfalls am Ostufer gelegen, wurde ein Hafen mit Bootsverleih, Seebühne und Erlebnissteg betoniert. Am Westufer befindet sich der Hauptzufluss für den Großen Alpsee. Die Konstanzer Ach. Südlich und nördlich des Einlaufs befinden sich ausgedehnte Schilfgürtel. Der westliche Teil wird in den Sommermonaten durch eine Bojenkette vor Badegästen und Wassersportlern geschützt. An den Uferregionen wechseln sich Schilfgürtel, Feuchtwiesen und Böschungen ab. Einige Feuchtwiesen werden landwirtschaftlich genutzt. An vielen Uferbereichen entstanden in den letzten Jahren immer mehr sog. private Badestrände. Die Anrainer verpachten Uferabschnitte an Privatpersonen. Böschungen und Schilf werden entfernt, Rasenflächen angelegt und teilweise invasive Pflanzenarten gepflanzt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
09	4.3 Fischpopulation Der Große Alpsee verfügt über eine große und artenreiche, heimische Fischpopulation. An einigen wenigen Stellen kann man noch Flußkrebse beobachten. Die Stellen werden immer weniger. Das Verhältnis zwischen Raubfischen wie z. B. Hecht, Zander, Barsch und Seeforelle und den Friedfischen wie Karpfen, Schleie, Renke, Rotaugen/Rotfeder, Brachse und Döbel ist ausgeglichen. Dies gelingt allerdings nur unter hohem Einsatz der Pflege und Hege des Gewässers durch den Fischereiverein. Durch Besatzmaßnahmen kann der Bestand der einzelnen Fischarten konstant gehalten werden. Aktionen des Fischereivereins wie z. B. Müllsammeln und Uferpflege, zum Teil in Zusammenarbeit mit der Stadt Immenstadt, sind wichtige Bausteine zur Pflege des Gewässers. Einige Fischarten, vor allem Weißfische, können sich in ihrem Bestand selbst erhalten. Allerdings ist festzustellen, dass immer mehr Laichgebiete durch Störungen von Badegästen und Wassersportlern und das Entfernen von Ufergehölz und Schilf durch Pächter von „privaten Badeparzellen“ verloren gehen.	Die Fische sind nicht bewertungsrelevant für den Großen Alpsee. Der Große Alpsee verfehlt aufgrund der Biokomponente Makrophyten/Phytobenthos die Ziele der WRRL. Diese zeigen eine Nährstoffbelastung an. Die Entfernung von Ufergehölzen oder Schilf hat keinen mittelbaren Einfluss auf diese Bewertung. Konkrete, nicht rechtmäßige Entfernung von Ufergehölzen und Schilf können der technischen Gewässeraufsicht am WWA oder der Unteren Naturschutzbehörde am LRA gemeldet werden.	Nein
10	4.4 Nährstoffeintrag Der ökologische Zustand des Großen Alpsees wird, wie sein Hauptzufluss, die Konstanzer Ach, nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nur als mäßig eingestuft. Hauptursache ist der übermäßige Nährstoffeintrag durch die Konstanzer Ach. Die direkt angrenzenden,	Die Düngung landwirtschaftlicher Flächen unterliegt der Düngeverordnung. Die Einhaltung der Düngeverordnung wird von den landwirtschaftlichen Behörden überwacht. Der Eintrag von Nährstoffen aus Sonnenschutzmitteln und dem Straßenverkehr ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht vernachlässigbar.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	landwirtschaftlich genutzten Flächen werden ebenfalls gegülkt. Auf Wiesen mit Entwässerungsgräben fließt die Gülle ungefiltert in den See. Kleinere Zuflussbäche fließen durch Viehweiden und nehmen große Mengen an Nährstoffen auf und leiten diese ebenfalls direkt in den See. Badegäste und Wassersportler bringen Nährstoffe, in Form von Sonnenschutzmitteln ins Gewässer ein. Durch die sehr nahe am See verlaufende Bundesstraße gelangen ebenfalls Nähr- und Giftstoffe ins Gewässer.		
11	5 Fazit Geplante Maßnahmen zur Renaturierung und zur Herstellung, bzw. Verbesserung der linearen Durchgängigkeit der Konstanzer Ach erfreut uns sehr und sollten zeitnah umgesetzt werden. Das Nachweisgebiet Großer Alpsee wurde im Mai 2019 als Projektinitiative boden:ständig vom Amt für ländliche Entwicklung Schwaben anerkannt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
12	Der Dialog mit den Anrainern, im Besonderen mit den Landwirten, sollte intensiviert werden.	Der Dialog findet im Rahmen des Projektes „Großer Alpsee“ statt.	Nein
13	Bereits mit kleinen Maßnahmen kann viel für das Gewässer getan werden. Ein Gewässerrandstreifen ist unbedingt notwendig und sollte an allen Gewässern gesetzlich vorgeschrieben werden.	Der fehlende Gewässerrandstreifen für Grünlandnutzung soll zumindest abschnittsweise durch die vorgesehenen Maßnahmen im Maßnahmenprogramm verwirklicht werden (Renaturierungsabschnitte).	Nein
14	Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass Vereinbarungen, Abmachungen und Vorhaben auf freiwilliger Basis, vor allem von den Landwirten, meist nicht erfüllt oder eingehalten werden. Wir, als Fischereiverein, möchten weiterhin konstruktiv an den Projekten mitarbeiten und stehen immer gerne mit Rat und Tat der Sache zur Verfügung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Stellungnahme ID 05

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einspruch gegen den Entwurf des Maßnahmenprogramms (2022-2027) Luhe und Nebengewässer (Stand 22.12.2020) Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen o.g. Entwurf ein. Der o.g. Maßnahmenplan ist allgemein auf die Flussgebiete gemünzt. Es fehlen Karten, die die konkret an meiner Wasserkraftanlage geplanten Maßnahmen anzeigen. Auf Grund der besonderen natürlichen Gegebenheiten, der besonderen baulichen Situation sowie der geringen Anlagengröße meiner Wasserkraftanlage ist die geforderte Herstellung der Durchlässigkeit nur mit unverhältnismäßig hohem technischen und finanziellen Aufwand durchführbar. Dies wurde bereits im Sachverständigen-Gutachten vom 14.10.2011 [Name anonymisiert] festgestellt. Die zu erwartenden Investitionskosten stehen in keiner Relation zu den Einnahmen, zumal das Wasseraufkommen bereits seit Jahren stark rückläufig ist. Es regnet seit Jahren zu wenig und das Klima ist zu trocken und zu heiß. überdies haben Fischotter, Fischreiher und Kormorane das Fischeaufkommen in der Luhe bereits seit Jahren radikal dezimiert und dezimieren es weiterhin. Die Umsetzung des o.g. Entwurfs wäre für mich betriebsbedrohend.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden. Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z.B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren). Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden.	

Stellungnahme ID 06

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, ich betreibe ein Kleinwasserkraftwerk an der Großen Laber in Mötzing. Bezüglich des Umsetzungskonzeptes "Große Laber, Einmündung Lauterbach bis Mündung in die Donau", möchte ich gegen einige Entwürfe in meiner Nähe Einspruch einlegen. WRRL Umsetzungskonzept Gew I/II - Große Laber FWK IS005 Es handelt sich um folgende Maßnahmentypen/ Maßnahmennummern: 69.3/21-03 Passierbares BW an einem Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk anlegen, km23,15 61.1/21-03 Ökologisch begründeten Mindestwasserabfluss abgeben, km 23,15 An dieser Stelle, km 23,15 trennen sich Große Laber und Hartlaber. Bei km 22,7 (beim Feuerwehrhaus Haidenkofen) befindet sich nochmal ein Absturz. Es wird an zwei Stellen bereits sehr viel Wasser weggeleitet in die Hartlaber. Dieses Wasser fehlt den Triebwerksbetreibern in Haidenkofen, Sünching, Mötzing und Haimbuch. Durch den Bau einer Fischtreppe wird wahrscheinlich noch mehr Wasser weggeleitet. Wasserkraft schont Umwelt und Rohstoffe. Bei der Energieerzeugung aus Wasserkraft werden keine umweltbelastenden Schadstoffe oder abgebrannte Kernstäbe erzeugt. Die Vergeudung von Rohstoffen wird vermieden. Durch die Turbinen wird Sauerstoff ins Gewässer eingebracht. Die Flüsse werden durch die Rechenreiniger von Unrat gesäubert. Wasserkraft ist als heimische Energiequelle importunabhängig. Sie steht als regenerative Energie auf unendliche Zeit zur Verfügung. Ist diese Art der Energieerzeugung nicht mehr gewollt? Werden Entschädigungen gezahlt? Wenn immer noch mehr Wasser weggeleitet wird. Kann die Fischtreppe so errichtet werden, dass möglichst wenig Wasser abgeleitet wird? Bzw. wenn die Fischtreppe errichtet wird, könnte dann der Absturz/ Wehr bei km 22,7 umgeändert werden, dass hier kein Wasser mehr weglaufen kann? 70.2/24-11, 70.2/24-12, 70.2/25-13: massive Sicherungen beseitigen/ reduzieren 71.1/24-04: Totholz an 10Stellen einbringen, 71.1/25-05: Totholz an 5Stellen einbringen Die Hartlaber wurde früher zusätzlich zur Großen Laber angelegt, da es immer wieder große Überschwemmungen gab. Diese gibt es noch immer,	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	nur nicht mehr so häufig. Das Hochwasser erreichte immer wieder den Ortsrand von Mötzing. Die Hartlaber wurde errichtet und befestigt, damit das Wasser schnell abfließen kann. Angrenzende Grundstücksbesitzer mussten sich hier finanziell beteiligen. Jetzt soll alles wieder rückgängig gemacht werden, das Wasser soll langsam abfließen. Ist es gewollt, wenn Häuser, Feld und Flur durch Überschwemmungen geschädigt werden? Ich bitte Sie um eine Rückmeldung! Vielen Dank für Ihre Bemühungen!		

Stellungnahme ID 07

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Widerspruch gegen die geplanten Hydromorphologische Maßnahmen am Osterbach Umsetzungskonzept Osterbach (zur Wolfsteiner Ohe) und weitere Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte [Name anonymisiert], hiermit lege ich gegen die geplanten Maßnahmen der Hydromorphologischen Maßnahmen am Osterbach (Stand April 2018) speziell im Bereich Höllmühle Widerspruch ein. Konkret lege ich Widerspruch gegen die Maßnahme 69.4 (O44 GIS-km 23,61), 70.2 (O43 GIS-km 23,35-23,56) und 70.2 (O45 GIS-km 23,80 — 24,11) ein. Begründung: Die vorhanden Fischaufstiegshilfe entspricht allen Vorgaben und stellt eine ausreichende Durchgängigkeit an der Wehranlage dar. Die Funktionsfähigkeit der bestehenden Aufstiegshilfe wird durch regelmäßige Selbstkontrollen sichergestellt. In Ihrem Schreiben „Umsetzungskonzept Osterbach (zur Wolfsteiner Ohe) und weitere“ FWK 1_F632 ist unter Punkt 7 „Abstimmungsprozess Realisierbarkeit“ die Rede von Einzelberatungen mit den Kraftwerksbetreibern. Ein solches Gespräch bzw. eine Vorabinformation über die konkreten Maßnahmen hat bis dato nicht stattgefunden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	Nein

Stellungnahme ID 08

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Stellungnahme zu Umsetzungskonzept „hydromorphologische Maßnahmen“ nach EG-WRRL für den Flusswasserkörper 1_F303 Vils Sehr geehrte Damen und Herren, Nachfolgend nehmen wir Stellung zu den geplanten Maßnahmen des Umsetzungskonzeptes von 2018, soweit uns diese Informationen zugänglich waren. Im Staubereich: HYMOL 09444 71 Maßnahmen zur Habitat-Verbesserung im vorhandenen Profil. HYMOL 09443 73.3 Ufervegetation erhalten, naturnah pflegen Die Maßnahmen im Staubereich können möglicherweise, insbesondere beim Aufkommen von Bewuchs den Abflussquerschnitt bei Hochwasser verengen. Mit den damit eintretenden Erhöhungen der Fließgeschwindigkeiten können Substrat, aber auch Bäume und Vegetation im vermehrten Umfang abgespült werden. Zu treffende Maßnahmen selbst können hochwassergefährdet sein (z.B. ungenügend verankerte Raubäume die abschwimmen, Kiesanschüttungen an Prallhangseite die sich weiter transportieren, etc.). Unterhalb der Wasserkrattanlage HYMOP 04195 773 Geschiebe aus Stauanlagen, Auflandungsstrecken einbringen/umsetzen; Stationierung Kilometer 6.978 Wir halten die Maßnahme für nicht erforderlich und mit negativen Auswirkungen verbunden aus den Gründen: Im Maßnahmenbereich ist die Vils schnellfließend bis durch die Ortslage von Dietldorf hindurch und damit im hohen Maße dynamisch und als qualitativ hochwertiger Gewässerabschnitt anzusprechen. Eine Nachbesserung in Form einer Geschiebeeinbringung würde hier keine qualitative Verbesserung mehr bringen. Die Gewässersohle und die Ufer sind sandig-kiesig und Auflandungsbereiche sind entgegen Ihrer Beschreibung in Anlage 6_1F303 Detailplan_5.pdf nicht, allenfalls kleinsträumig vorhanden. Deshalb kann örtlich kein Verbesserungsbedarf konstatiert werden. Das Gewässergefälle, beginnend am Ausleitungswehr der Wasserkraftanlage in Dietldorf bis durch die Ortslage von Dietldorf hindurch, ist nach Verhältnissen der Vils relativ steil. Bei Hochwasser finden dort bereits natürlicherweise Umlagerungen der Bodensubstrate und	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Freischwemmen des Interstitiellen statt. Bei Hochwasser wird im Staubereich angeschwemmter Kies über das Wehr hinweg in den Maßnahmenbereich hineinverfrachtet. Insoweit bedarf es nach unserem Dafürhalten am gewählten Standort keiner weiteren Bodenverbesserung. Ein Geschiebeeintrag wurde für den angrenzenden Siedlungsbereich eine Erhöhung der Hochwasserwerte zur Folge haben. Darüber hinaus würde eine Geschiebeeintragung bei Normalabflüssen das Unterwasser des Kraftwerkes einstauen. Beide Auswirkungen müssen vor Realisierung quantifiziert und nachgewiesen werden (Planfeststellungsverfahren oder ähnlich). Im öffentlichen Interesse würden wir empfehlen, von der Maßnahme an diesem Standort abzusehen. In Absprache und Zusammenarbeit mit dem WWA Amberg/Weiden wurden in den letzten Jahren einige strukturverbessernde Maßnahmen umgesetzt, die im Teilabschnitt „1_303_ Erläuterung“ leider keine Erwähnung finden. Bitte erlauben Sie mir folgende Ergänzungen: 1. Einbau von 12 Raubäumen oberhalb des Umgebungsbaehes 2. zahlreiche Störsteine im Altwasserarm gesetzt 3. Anlage einer Flachwasserzone zur biologischen Diversifizierung 4. Pflanzung von Bäumen zur Beschattung der Wasseroberfläche und der o.g. Flachwasserzone 5. Bau einer Buhne am Zusammenfluss des Ausleitungskanals und des Altwassers zur Herstellung einer Lockströmung unter Erfüllung hochwasserschutzrechtlicher Maßnahmen (ausgleichende Flächenausgrabung/Reduzierung an bestehender Insel) Große Sorge bereitet mir der im Wasserkörpersteckbrief des LfU festgestellte chemische Zustand der Vils, der als „nicht gut“ ausgewiesen wird und in dem chemische Belastungen mit Quecksilber und Benzopyren festgestellt werden. Um einen Beitrag zur Reduzierung von chemischer Gewässerbelastung zu leisten, habe ich als Eigentümer und Verpächter der Flurnummer 387 (Grünland entlang der Vils) in einem erneuerten Pachtvertrag mit dem Pächter vereinbart, keine Gülle auszubringen. Als von vorliegendem Umsetzungskonzept betroffener Wasserkraftwerksbetreiber bitten wir Sie höflich darum, zu Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen gehört zu werden und diese in Form und Ausführung fachlich qualifiziert zu gestalten, dauerhaft und hochwassersicher auszuführen und sicherzustellen, dass der Betrieb unserer Wasserkraftanlage dadurch nicht eingeschränkt oder gar behindert wird. Ich freue mich auch auf eine weiterhin gute und konstruktive Zusammenarbeit!		

Stellungnahme ID 09

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, wir nehmen Stellung zu den Bewirtschaftungsplänen (2022-2027) des WWA Donauwörth im Bereich der Mindel bei Mindelaltheim (Riedmühle) und Burgau (Untere Mühle). Wir haben beim Wasserkraftwerk Mindelaltheim (Riedmühle) eine Fischtreppe gebaut. Diese Fischtreppe verbindet das Oberwasser der Mindel, über den Erlenbach, mit dem Unterwasser der Mindel. Die Länge beträgt >130 m mit 2 Ausgleichsbecken (Ruhebecken) mit ca. 15 m. Die Durchflußmenge beträgt >300 l/s. Die Funktion der Fischtreppe wurde geprüft und für sehr gut betrachtet. 1. Im Einlaufbereich des Erlenbachs in die Mindel in Mindelaltheim, fordert das WWA Donauwörth nun eine Buhne ins Unterwasser einzubauen. Damit die Fische den Einstieg in den Erlenbach finden. Diese Buhne würde aber den Abfluß der Mindel stark beeinflussen, hauptsächlich bei Hochwasser. Es entstehen dann am Ufer Auskolkungen, die das Ufer schädigen. Wir sind aber in diesem Bereich Unterhaltungspflichtig, sodaß wir uns durch diese Maßnahme selbst schädigen würden. Die Funktion der Fischtreppe ist gegeben, deshalb halten wir weitere Maßnahmen für nicht notwendig.	Die Anforderung zum Einbau einer Leitbuhne wurde im Rahmen von Gesprächen zwischen WWA und Fischereifachberatung im Nachgang zum Bau der Fischaufstiegsanlage im Jahre 2014 dem Kraftwerksbetreiber zur Umsetzung auferlegt. Die Leitbuhne dient der besseren Auffindbarkeit des Fischeinstieges von der Mindel in den Erlenbach. Die Buhnenhöhe ist max. auf den Mittelwasserabfluss zu begrenzen, dadurch entstehen keine nachteiligen Abflussbehinderungen im Hochwasserfall. Die Anforderung kann aus dem Bescheid vom 06.12.2013 für die Fischaufstiegsanlage unter den Bedingungen und Auflagen Nr.16 „Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten bleiben vorbehalten.“ gefordert werden.	Nein
02	Es sind weitere Uferstruktur- und Hochwasserschutz Maßnahmen in unserem Unterhaltungsbereich in Mindelaltheim geplant. 2. In unserem Unterhaltungsbereich an der Mindel in Mindelaltheim, flußaufwärts 1,0 km und flußabwärts 1,3 km, plant das WWA Donauwörth Uferstrukturen, sowie Hochwasserplanungen die uns finanziell beeinflussen werden. Ab einem Abfluß von HQ20 (20jähriges Ereignis) soll eine Ausleitung von bis zu 50 m³/s in die Abflußkorridore östlich der Bahnlinie erfolgen. Das Hochwasser soll südlich von Burgau und um Burgau über den Osten umgeleitet werden, und dann nördlich von Burgau wieder über unseren Damm, in die Mindel fließen.	Die Abstimmung der Maßnahmen wird mit dem Kraftwerksbetreiber im Rahmen der Hochwasserschutzplanung für Burgau durchgeführt.	Nein

Stellungnahme ID 10

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Grundsätzlich verweisen wir auf das in unserer Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan vorgestellte Prioritätsprinzip. Ein solches Prinzip vermissen wir grundsätzlich auch in den hier vorgestellten Maßnahmenprogrammen. Dies bewirkt, dass grundsätzliche Nebensächlichkeiten mit derselben Priorität behandelt werden, wie die Hauptdefizite. Es ist kein Einzelfall, dass diese Nebensächlichkeiten sogar planvoller und dynamischer angegangen werden als die brachliegenden Hauptaufgaben.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 01	Nein
02	Wir möchten des Weiteren erreichen, dass die Gewinnung von Energie aus Wasserkraft als ökologisch wertvoll eingeschätzt wird und haben dafür eine ganze Reihe von Gründen. Ganz vorn steht dabei deren Beitrag zur Vergrößerung der Artenvielfalt durch a) Angebot eines größeren Lebensraumes wegen Vergrößerung der Wasseroberfläche und des Wasservolumens und b) Schaffung von kleinteiligen Habitaten. Diese beiden Punkte sind standortgebunden und je nach Einzelfall zu betrachten. So treffen beide z.B. bei einem Ausleitungskraftwerk im Flussoberlauf jedesmal sicher zu, bei einem Durchleitungskraftwerk im Mittel- oder Unterlauf aber nicht unbedingt. Es geht aber nicht an, dass diese Aspekte bei der derzeitigen rein negativen Wertung der Wasserkraftnutzung in den Maßnahmenprogrammen schlichtweg ignoriert werden.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 04	Nein
03	zu a) Hierbei werden Mühlgräben und durch Ausleitung erzeugte Feuchtbiotope in den Maßnahmenplänen in Hinblick auf ihre ökologisch wertvolle Funktion EINFACH UNTERSCHLAGEN!	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 05	Nein
04	Durch anderweitige Maßnahmen, wie die Erzeugung einer „Mindestwassertiefe“, die irrtümlich als ökologisch notwendig erachtet wird, wird das Abflussverhalten beschleunigt und sowohl Auen als auch Restsümpfe trocknen dadurch aus.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 06	Nein
05	Die Mühlenhabitate, insbesondere die Ausleitungsstrecken, also Mühlgräben etc., aber auch die reinen Stauhaltungen, bieten hier bei Trockenheit die letzten Rückzugsgebiete. Insbesondere gilt das für größere Fischarten, aber - in dem unmittelbaren Umfeld der Feuchtgebiete - auch für alle anderen aquatischen Lebewesen.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 07	Nein
07	Nach den aktuellen Plänen des WWA Hof soll dieses Habitats-erhaltende, seit 1590 bezeugte Wehr um mindestens die Hälfte zurückgebaut werden, nur um dort die Wiedererrichtung einer Wasserkraftanlage zu verhindern.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 09	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
08	Schon eine einfache Rechnung: Weniger Staulänge => weniger Wasseroberfläche & weniger Wasserkörper & weniger angrenzende Feuchtgebiete => weniger Lebensraum für aquatische und amphibische Lebewesen sollte eigentlich solche Pläne als ökologische Verbrechen diskreditieren.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 10	Nein
10	zu b) Auch wenn es bislang geflissentlich ignoriert wird, ändert das nichts an der Wirksamkeit von Naturgesetzen. Selbst in den Maßnahmenplänen werden die Wasserscheiden anerkannt, die zu der Einteilung in Flussgebiete führen (siehe Bild rechts) Diese unterschiedlichen Flussgebietseinheiten stellen aber ebenso grundsätzlich verschiedene Habitate aquatischer Lebewesen dar. Aufgrund genau dieser Unterschiedlichkeit gelang es dem (paraphyletischen Pseudo-) Taxon „Süßwasser-Fische“ eine wesentlich vielseitigere Evolution als dem Schwester-Taxon „Salzwasser-Fische“: Der Süßwasseranteil der Oberflächengewässer beträgt weltweit nur ca. 3,5%. Dass in diesen 3,5% aber 40% der erfassten Fischarten leben, ist der Kleinteiligkeit dieser Habitate geschuldet: Dem Umstand, dass sie eben NICHT vernetzt und NICHT durchgängig zueinander waren.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 11	Nein
11	Diese Entwicklung in eine Artenvielfalt wird durch natürliche Faktoren abgeschwächt: 1. Diadrome Arten (also Arten, die den Umschwung von Süßwasser-Umgebung zu Salzwasser- Umgebung schaffen) nutzen das Meer als Fink, um von einem Flussgebiet ins andere zu wechseln. Dabei kommt es allerdings aus bislang wenig erforschten Gründen zu einer gewissen Standorttreue. Das heißt z.B. (immer ohne anthropogenen Einfluss gerechnet): Aale aus dem Einzugsgebiet der Elbe wechseln in der Regel nicht in das Einflussgebiet der Oder. 2. Auch reine Süßwasser-Fische nutzen das Gefieder von Wasservögeln als „Lift“: Fischlaich klebt sich dort fest und überwindet so nicht nur schnell Flüsse in Fängsrichtung, sondern auch Wasserscheiden. So kommt es zumindest teilweise und in nahe gelegenen Bereichen zu einem Austausch genetischen Materials über Wasserscheiden - im Übrigen auch über so genannte „nichtdurchgängige Bereiche“ - hinweg.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 12	Nein
12	Noch mehr wird die Artenvielfalt durch anthropogene Einwirkung abgeschwächt: 1. Gezielter Einsatz gebietsfremder Arten in Fließgewässer. So haben sich z.B. die ursprünglich amerikanischen Arten Salvelinus fontinalis (Bachsaibling) und Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) hierzulande ausgebreitet. Zumindest erstere gelten für viele Fischfreunde fälschlicherweise bereits als einheimische Art. 2. Unabsichtliche Einschleppung durch Schiffsverkehr.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 13	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Diesem Faktor haben wir die Verfrachtung von Neogobius melanostomus (der Schwarzmund- Grundel) aus dem nördlichen Einzugsgebiet des Schwarzen Meeres in die Mitteleuropäischen Gewässer zu verdanken. 3. Vernetzung von bislang nicht zusammenhängenden Flussgebieten Hier hat insbesondere der Kanalbau zur Vermischung von Habitaten und damit zum Rückgang der Artenvielfalt beigetragen.		
13	Aber auch die dem sympathisch wirkenden Vernetzungs-Gedanken geschuldete, inzwischen zum Selbstzweck gewordene Arbeit auf „Durchgängigkeit“ erreicht die gleichen Effekte, auch wenn sie nicht absichtlich darauf zielt. Kleinhabitats, die zum Rückzugsgebiet seltener Arten oder auch nur gefährdeter Entwicklungsstadien einer bestimmten Art (Laich / Jungendstadium) dienen, werden so egalisiert.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 14	Nein
14	Auch das Anstreben einer Mindestwassertiefe, die dem größten ortsüblichen Fisch - in der Regel dem Spitzenprädatoren des entsprechenden Gewässerabschnitts - angemessen scheint, führt dazu, dass vor diesem kein Gewässerabschnitt mehr für schwächere Arten sicher ist.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 06	Nein
15	In Bezug auf die Fischzoonose wird auch das Elbe-Flussgebiet nicht vor der Grundel-Invasion geschützt, indem man die bestehenden Querbauwerke zu schleifen sucht. Während in der Tschechischen Republik dieses Problem erkannt wird und z.T. künstliche mobile Querbauwerke eingezogen werden, um eine Artenlenkung zu erreichen https://epochaplus.cz/zmena-migrace-ryb-zlepseni-stavochranenych-biotopu-na-sumave/?utm_source=www.seznam.cz&utm_medium=sekce-z-internetu . frönt man auf deutscher Seite blind weiter dem Durchgängigkeits-Gedanken.	Die Durchgängigkeit ist eine hydromorphologische Qualitätskomponente der WRRL und soll die möglichst ungehinderte Wanderung von Fischen und wirbellosen Kleinlebewesen stromauf und stromab zwischen ihren Nahrungs-, Laich- und Rückzugslebensräumen gewährleisten (siehe hierzu Anhang V WRRL).	Nein
16	Artenübergreifend führt das derzeit z.B. dazu, dass der Amerikanische Signalkrebs nach Herstellung der Durchgängigkeit an der Wiesen sich ansammelt, die mit Millionenaufwand erfolgreich stabilisierte Bachmuschelpopulation im Ailsbachtal wieder zu vernichten.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 16	Nein
17	Statt mit der Empfehlung des bayerischen Fischzustandsbericht 2018 betreffs Neozoa: „Als zielführende Maßnahme bleibt daher nur die Sensibilisierung aller Fischinteressierten für die Problematik (S. 31)“ das Problem hinzunehmen, sollte man einfach die Wehre erhalten, sogar ausbauen und undurchdringlicher machen!	Grundsätzlich stellt die Wiederherstellung der Durchgängigkeit eine wichtige Maßnahme zum Erreichen des guten ökologischen Zustands in Fließgewässern dar. In seltenen Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die Wiederherstellung der Durchgängigkeit unerwünschte Aspekte – beispielsweise durch das Beseitigen von Wanderhindernissen für Neozoen – haben kann. In solchen Situationen ist im Rahmen einer Einzelentscheidung abzuwägen, welcher Belang an Ort und Stelle Vorrang hat. Dies ist jedoch erst bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes bzw. auf der Ebene der konkreten Ausführungsplanung vor Ort möglich, nicht im Maßnahmenprogramm. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 stellen, wie auch schon für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum,	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Planungen auf konzeptioneller Ebene dar, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind Maßnahmen an Fließgewässern sogenannten Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet.	
18	Die vorgelegten Maßnahmenpläne spiegeln diese komplexen Zusammenhänge in keiner Weise wieder und geben statt dessen lediglich eine Durchgängigkeitsmaxime vor.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 17	Nein
19	II. Kritik an der gewässermorphologischen Herangehensweise Die im Bayerischen Teil des Einzugsgebietes Elbe gekennzeichneten Flussgebiete werden fast alle als „nicht erheblich verändert“ eingestuft. Das ist grundfalsch. Fast alle dieser Flüsse sind - Abschnitt für Abschnitt anthropogen überformt worden und müssen - da die WRRL genau danach fragt und auch rechtlich danach unterscheidet - entsprechend berichtigt eingestuft werden. Im Anhang wird dies am Beispiel der (Sächsischen) Saale, die nur im Stadtgebiet von Hof als „erheblich verändert“ eingestuft ist, verdeutlicht.	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1.	Nein
20	Dieser Grundfehler speist sich aus drei Quellen: 1. Bei der Einstufung spielte offenbar Wunschdenken die alleinige Rolle. Schon die Aufnahmen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, dessen Kartierung im Vor-Ort-Verfahren dieser Stellungnahme zugrunde liegt, ergeben ein ganz anderes Bild: Demnach sind diese Oberflächenfließgewässer nur zu einem sehr geringen Teil in einem unveränderten (beim Beispiel Saale 0%) oder gering veränderten (beim Beispiel Saale 11,63%) Zustand.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 19	Nein
21	2. Das praktizierte „Vor-Ort-Verfahren“ hat sich ganz offensichtlich mit einer Inaugenscheinnahme begnügt und keinerlei historische Forschung als Hintergrund. Schon ein einfacher Vergleich mit älteren Karten korrigiert die dort getroffenen Einschätzungen - und zwar ausnahmslos nach unten. Begradigungen wurden nicht erkannt, ganze Flussverlegungen (z.B. infolge des Eisenbahnbaus) ignoriert.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 19	Nein
22	3. Die Einstufung konzentriert sich ausnahmslos auf die Wasserführung des so genannten Altbaches. Bei Ausleitungsbauwerken wird dieser als Referenz genommen. Der Fluss ist aber eben nicht nur der Altbach, sondern ebenso und mindestens gleich berechtigt das Ausleitungsbauwerk, dass dann als „vollständig verändert“ in die Bewertung einzufließen hat. Die derzeitige Praxis nimmt die jahrhundertealte anthropogene Nutzung in unserer Kulturlandschaft als Fremdkörper voraus und kommt dann in der Konsequenz regelmäßig auch zu dem Schluss, dass Ausleitungsbauwerke und Querbauwerke Fremdkörper seien, die es zu beseitigen gilt. Das ist eine schlichtweg unintelligente Vorgehensweise.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 19	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Alle diese Flüsse sind Bestandteil einer jahrhundertlang geprägten Kulturlandschaft, die zu einem Großteil einen ökologisch gefestigten Zustand darstellt und - gemäß WRRL auf ihr ökologisches Potential abgeklopft werden sollte. Indem man statt dessen den gärtnerischen Traum eines „naturnahen Zustands“ verfolgt, macht man das, was an Ökologie da ist, nur noch mehr kaputt.		
23	Es handelt sich also bei der Grundlage des Maßnahmenplans nahezu pauschal um eine FALSCHE Einstufung der Oberflächengewässer!	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 32	Nein
24	Wir fordern deshalb eine komplette Überarbeitung der Pläne und vor allem eine Neueinstufung der Oberflächengewässer, die sich an den Tatsachen orientiert und nicht an irgendwelchen Idealen.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 33	Nein
25	Kritik an der chemischen Herangehensweise III. 1. Vermisst wird eine Darstellung normaler biologischer Abläufe im Nahrungskreislauf: Verbesserungen im Makrozoobenthos verbessern im Durchschnitt zwar die Nahrungsbedingungen für Fische, aber verschlechtern die Überlebenschancen im Bereich des Phytobenthos. Dessen Rückgang wiederum hat nachteilige Folgen für das Makrozoobenthos im nächsten Untersuchungszeitraum, der - verzögert - auch bei den Fischen ankommt. Diese Populationsdynamik kann nur mangelhaft in den Untersuchungen dargestellt werden. Hier bietet sich das Verständnis aquatischen Lebensraums als Mesokosmos an. Eine Zielsetzung zur Verbesserung der aquatischen Lebensbedingungen, kann somit auch nur sehr differenziert formuliert werden - ein Anspruch, dem das vorliegende Maßnahmenprogramm nicht gerecht wird.	Die Bewertung des ökologischen Zustands erfolgt anhand der biologischen Qualitätskomponenten. Um die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG erreichen zu können, müssen die biologischen Qualitätskomponenten in einem guten Zustand sein, das heißt, dass eine weitestgehend standortgerechte natürliche Zönose, in Abhängigkeit vom Gewässertyp vorliegt.	Nein
26	III.2. Wenn man nicht nur auf die Gewässermorphologie zielt, benötigt man eine viel klarere Benennung der chemischen Belastungen - diese werden stattdessen verwischt dargestellt.	Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden alle signifikanten Belastungen eines Wasserkörpers sowie die jeweiligen Verursacher („Feinbelastungen“) identifiziert. Darauf aufbauend erfolgte eine Maßnahmenplanung um das Defizit der einzelnen Belastungen zu beheben. Hierbei werden neben den hydromorphologischen Belastungen auch diffuse und punktuelle Einträge mit Nähr- und Schadstoffen betrachtet. Zudem werden bei der Bewertung der Oberflächengewässer prioritäre Stoffe (chemischer Zustand) und flussgebietsspezifische Stoffe betrachtet und dargestellt. Siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen in den Kapiteln 2 und 4 des Methodenbands Bewirtschaftungsplanung.	Nein
27	Auf S. 21 wird zunächst erklärt, dass 1) „Chemikalienrechtliche Verbote oder Beschränkungen [...] ebenso wie Pflanzenschutzmittel und Biozide weitgehend in europäischen Verordnungen geregelt [sind], die unmittelbar gelten und nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden müssen“ nur um einen Abschnitt weiter zu erklären, dass 2) diese Richtlinien durch die „OGewV, in der Fassung vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Art. 255 der Verordnung vom	Es gilt beides. Europäische Verordnungen sind Rechtsakte mit allgemeiner Gültigkeit und unmittelbarer Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten. Ein Beispiel hierfür ist die EG-Verordnung Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. EG-Richtlinien, wie in Kap. 3.1.3 des Maßnahmenprogramms aufgeführt, müssen hingegen immer erst von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgewandelt werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), sowie das WHG" in nationales Recht umgesetzt worden seien. Ja, was denn nun? Gilt 1) oder 2)?		
28	Weit wichtiger aber ist, dass hier die Umweltqualitätsnormen (UQN) gegen ihren Sinn neu gesetzt worden sind. Den Effekt kann man ab Besten durch einen Vergleich zweier Karten an der Schwesnitz, einem rechten Nebenfluss der Saale, der in Oberkotzau einmündet, ersehen: (Abbildungen siehe Stellungnahme) Man kann den Effekt kurz so ausdrücken: Wenn mein Fluss Scheiße enthält, definiere ich „Scheiße“ so lange um, bis mein Fluss keine Scheiße mehr enthält. Eine Vorgehensweise, die theologischen Respekt abnötigt, knüpft sie doch an jene animalistische Vorstellung von Wort-Mächtigkeiten an, wie sie einem im Buch Genesis oder auch am Anfang des Johannes-Evangeliums begegnet. Leider ändert diese Vorgehensweise am schlechten Zustand des Gewässers rein gar nichts.	Hierzu gibt es eine europaweit abgestimmte Strategie. Die Liste der zu untersuchenden Stoffe wird regelmäßig aktualisiert. Dabei werden europaweite Umweltqualitätsnormen gesetzt. Darüber hinaus gibt es einen europäischen Prozess der eine Liste zukünftig relevanter Stoffe (Watch-List) untersucht. Hier fließen die Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten ein, die ihrerseits mit nationalen Stofflisten arbeiten. Hierzu werden in Deutschland seit Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und gemeinsam innerhalb der LAWA abgestimmt.	Nein
29	III.3. Es fehlt eine Prioritätenliste, nach der die gefährlichsten chemischen Belastungen auch prioritär angegangen werden. Es fehlt schon eine Definition, was unter „prioritäre Stoffe“ zu verstehen ist. Nach S. 24 sind dies lediglich Quecksilber und Bromierte Diphenylether - beides Stoffe, die bisher gern als „ubiquitär“ aus der Schadensbetrachtung herausgerechnet wurden.	Prioritäre Stoffe nach WRRL sind die in RL 2008/105/EG enthaltenen Schadstoffe, die alle zur Beurteilung des chemischen Zustands herangezogen werden. Quecksilber und Bromierte Diphenylether sind prioritäre Stoffe, die aufgrund ihrer weiten Verbreitung für den "nicht guten" chemischen Zustand der OWK verantwortlich sind. Sie wurden im Kap. 3.2 des Maßnahmenprogramms beispielhaft angegeben.	Nein
31	Es ist zu begrüßen, dass diese schwersten Umweltgifte hier zumindest erwähnt werden. Augenwischerei ist allerdings die Hoffnung, dass die Quecksilberproblematik in dem hier betrachteten Flussgebiet wirklich bis 2035 (Kohleausstiegsgesetz) erledigt sein soll.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
32	Die Fakten: In den USA galten seit 2015 folgende Grenzwerte: Ein Steinkohlekraftwerk darf nur max. 1,5 Mikrogramm Quecksilber pro Tonne im Monatsmittel emittieren. (Braunkohle - warum auch immer - 4,4 Mikrogramm). Neulich war der Aufschrei zumindest hierzulande groß, weil Trump diese Werte wieder ein wenig aufgeweicht hatte. Sie würden die Amerikaner wirtschaftlich weltweit benachteiligen. Man mag von Donald Trump halten, was man will. In Einem hatte er Recht: In Deutschland (und vielen anderen Ländern, so insbesondere auch Tschechien und Polen) fehlen solche Grenzwerte völlig. Sie wären auch gar nicht zu erreichen. Von den 55 deutschen Kohle-Kraftwerken hätte allein das Kraftwerk Datteln (Block 1-3 sind dort inzwischen stillgelegt, Block 4 noch in Probetrieb) diesen Wert erfüllt. Deutschland fasst seine Kohlekraftwerke vorsichtiger an: Hierzulande gilt lediglich eine Dokumentationspflicht. Und auch die nur für jene, die pro Jahr mehr als 10t Quecksilber emittieren. D.h., man muss dem	Der vorgetragene Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Kraftwerksbetreiber erst mal nachweisen, dass er mehr als 10t Quecksilber im Jahr ausstößt, um ihn erst mal überhaupt zu einer Dokumentation zwingen zu können.		
33	Hinzu kommt, dass bislang kein Plan existiert, wie die durch den Wegfall von Atom- und Kohlestrom fehlende Energie in der Grundlast ersetzt werden kann! Die bisherigen Pläne zielen auf Speicher (deren Verwirklichung lediglich in den Kinderschuhen steckt) und Energieimport. Letzterer führt dazu, dass wir Atomenergie und Kohlestrom z.B. aus Tschechien importieren werden und unsere Flüsse die Auswirkungen zu tragen haben. Da es in Tschechien kein Kohleausstiegsgesetz verabschiedet wurde und das Einzugsgebiet der Elbe hier grenzübergreifend seit Jahrzehnten z.B. von den Emissionen der Werke um Sokolov betroffen sind, rächt sich hier auch das Fehlen grenzübergreifender Zusammenarbeit und führt zu der o.g. Fehleinschätzung.	Der vorgetragene Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
34	Das Gleiche gilt für die Umsetzung des Minamata-Abkommens. Allein die Tatsache, dass in Deutschland Schwangere nicht vor dem Verzehr einheimisch geangelter Flussfische gewarnt werden (die letzte diesbezügliche Warnung stammt von 1999 hier: Stellungnahme des BfR vom 29.03.2004. PDF; Pressemitteilung vom 06.05.1999) obwohl Quecksilber die Mutter-Kind-Schranke überwindet, spricht für sich.	Der vorgetragene Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
35	Wir fordern deshalb, die Erzeugung von regenerativer Energie auch in kleinsten Mengen als zielführende Maßnahme in die Arbeit der Umsetzung der WRRL mit aufzunehmen!	Maßnahmen mit der Zielsetzung „Ausbau der Wasserkraft“ sind nicht Gegenstand des MNP nach WRRL. Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch eine Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Geschiebetransport.	Nein
36	Auch fehlen im Entwurf des Maßnahmenplans auf S. 24 die beiden - ebenfalls bislang unter „ubiquitär“ gern ignorierten - schweren Gifte der PAK (Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoff)-Gruppe und Tributylzinn. Offenbar war das zumindest einmal vorgesehen - denn zumindest „PAK“ findet sich noch im Abkürzungsverzeichnis! Karten mit der speziellen Belastung dieser Gifte fehlen in den Unterlagen. Hier kann man nur durch Vergleich zwischen den Einzelkarten und der Gesamtkarte der Chemischen Belastung Ungefährtes erschließen.	"Die Anmerkung zu PAK wurde berücksichtigt und ein entsprechender Textabschnitt in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Die kartographischen Darstellungen im Bewirtschaftungsplan entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Informationen zu Stoffen mit Grenzwertüberschreitung sind in den Wasserkörper-Steckbriefen der LAWA enthalten. Diese können entweder über das Kartentool der FGG Elbe (https://geoportal.bafg.de/karten/mapsfggelbe_2021/ ; mit Klick auf einen konkreten Wasserkörper) oder direkt über die Verlinkung des Wasserkörper-Codes in den Anlagen A5-2 und A5-3 des Bewirtschaftungsplans eingesehen werden. Ein Hinweis zu den Steckbriefen wird im Bewirtschaftungsplan ergänzt."	Nein
37	Wir stimmen auch nicht mit der Einschätzung überein, dass sich die Belastung durch Flammenschutzmittel allein durch ein Verbot regeln lässt. In der EU verboten sind lediglich polybromierte Diphenylether (PBDE) und polybromierte Biphenyle (PBB). Deren Abbauprodukte, die seit der Markteinführung in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts massiv die Flusssedimente schädigen, verschwinden aber nicht einfach nach Wunsch.	Der vorgetragene Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
38	Zudem hat zwar der jüngst fertiggestellte Bericht der EU-Kommission vom 11.02.2020 dem seither massiv eingesetzten Tetrabrombisphenol A (TBBPA) eine Unbedenklichkeit bescheinigt (Quelle: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/ce50dc9c-6c19-11eb-aeb5-01aa75ed71a1/ language-en - abgerufen am 27.04.2021) - doch halten Kritiker den Autoren zu Recht vor, dass sie ihren eigenen Kriterien nicht gefolgt sind, nämlich die Cross-Over-Wirkungen des Stoffs zu untersuchen (https://www.bsef.com/news/final-report-on-tbbpa-under-rohs-2-published/ - abgerufen am 27.04.2021). Außerdem wurde der Focus auf die gesundheitlichen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus beschränkt - wahrscheinlich deshalb, weil schon 2004 bedenkliche Mengen von TBBPA im Blut von EU-Ministern nachgewiesen werden konnte (Quelle: https://www.eu.asssets.panda.org/downloads/badbloodoctober2004.pdf - abgerufen am 27.04.2021). Daneben gibt es noch weitere für aquatische Lebewesen problematische Flammenschutzmittel, deren Bewertung noch nicht einmal abgeschlossen ist (z.B. Triphenylphosphat - siehe https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/evaluation/community-rolling-action-plan/coraD-fahle/-/dislist/details/0h0236el8Q7eb287 - abgerufen am 27.04.2021).	Der vorgetragene Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
39	Insgesamt macht sich bei der Willkür (wenn man nicht geradezu von „Nachlässigkeit“ sprechen möchte), mit der chemische Belastungen überhaupt als problematisch empfunden werden, die Ignoranz gegenüber Punkt (10) der 2008/105/EG negativ bemerkbar: Bislang wurde zumindest in Deutschland keine „Rangfolge der Stoffe [festgelegt], für die Maßnahmen getroffen werden müssen“. Es wurden wohl noch nicht einmal „gegebenenfalls Vorschläge“ unterbreitet. Das vorliegende Maßnahmenprogramm wäre eine Gelegenheit dazu gewesen.	In Punkt 10 der Präambel zu UQN-Richtlinie (2008/105/EG) ist angesprochene Rangfolge durch die Kommission zu erstellen. Bezgl. Ausführungen zur europaweit abgestimmten Umgang mit UQN siehe Antwort zu ID 10, lfd. Nr. 28.	Nein

Stellungnahme ID 11

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Vorgeschlagene Maßnahme [Name anonymisiert] Wasserkraft in Zusammenarbeit mit dem WWA Donauwörth Code 508 Vertiefe Untersuchungen und Kontrollen zum Schwellbetrieb	Wie am 09.12.2020 mit [Name anonymisiert] besprochen – Die Umsetzung der Maßnahme 64 ist im Maßnahmenprogramm enthalten Es wird im Rahmen des MNP keine Vorgabe gemacht, wie die Maßnahme umgesetzt werden soll – dies wäre zum jetzigen Planungsstand zu früh; selbstverständlich muss im Großteil der Maßnahmen für die Umsetzung auf eine Planung zurückgegriffen werden, wie dies bei allen anderen Vorhaben auch der Fall ist; Entscheidend für die Umsetzung der WRRL ist die tatsächliche, ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme.	Nein
02	Vorgeschlagene Maßnahme [Name anonymisiert] Wasserkraft in Zusammenarbeit mit dem WWA Donauwörth Code 64.1 Schwellbetrieb modifizieren	Die Maßnahme 64 ist im Maßnahmenprogramm enthalten, deshalb besteht kein Änderungsbedarf (Zuständigkeit zur Umsetzung liegt bei [Name anonymisiert], da FB keine Anlage mit Schwellbetrieb unterhält). Ergänzung: Die Maßnahme 64 „Schwellbetrieb modifizieren“ gilt wegen der technischen Durchführbarkeit für den gesamten FWK (inkl. der 4 TW).	Nein
03	Vorgeschlagene Maßnahme [Name anonymisiert] Wasserkraft in Zusammenarbeit mit dem WWA Donauwörth Code: 501.3 Konzepte Sedimentmanagement erstellen und fortschreiben	Wie am 09.12.2020 mit [Name anonymisiert] besprochen – Die Umsetzung der Maßnahme ist mit dem Code 77 im Maßnahmenprogramm enthalten. Es wird im Rahmen des MNP keine Vorgabe gemacht, wie die Maßnahme umgesetzt werden soll – dies wäre zum jetzigen Planungsstand zu früh; selbstverständlich muss im Großteil der Maßnahmen für die Umsetzung auf eine Planung zurückgegriffen werden, wie dies bei allen anderen Vorhaben auch der Fall ist; Entscheidend für die Umsetzung der WRRL ist die tatsächliche, ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme.	Nein
04	Vorgeschlagene Maßnahme [Name anonymisiert] Wasserkraft in Zusammenarbeit mit dem WWA Donauwörth Code 508 Vertiefe Untersuchungen und Kontrollen zu Feststellung des erforderlichen Mindestwasserabfluss. (3 Jahre Planungsphase und 3 Jahre Umsetzungsphase	Wie am 09.12.2020 mit [Name anonymisiert] besprochen – Die Umsetzung der Maßnahme 61 ist im Maßnahmenprogramm enthalten. Es wird im Rahmen des MNP keine Vorgabe gemacht, wie die Maßnahme umgesetzt werden soll – dies wäre zum jetzigen Planungsstand zu früh; selbstverständlich muss im Großteil der Maßnahmen für die Umsetzung auf eine Planung zurückgegriffen werden, wie dies bei allen anderen Vorhaben auch der Fall ist; Entscheidend für die Umsetzung der WRRL ist die tatsächliche, ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme.	Nein
05	Vorgeschlagene Maßnahme [Name anonymisiert] Wasserkraft in Zusammenarbeit mit dem WWA Donauwörth Code 61.1 Konzepte zur Gewährleistung des Mindestwasserführung erstellen	Die Maßnahme 61 ist im Maßnahmenprogramm enthalten, deshalb besteht kein Änderungsbedarf.	Nein
06	Vorgeschlagene Maßnahme [Name anonymisiert] Wasserkraft in Zusammenarbeit mit dem WWA Donauwörth Code 501.3 Konzepte zum Sedimentmanagement erstellen und fortschreiben	Wie am 09.12.2020 mit [Name anonymisiert] besprochen – Die Umsetzung der Maßnahme ist mit dem Code 77 im Maßnahmenprogramm enthalten. Es wird im Rahmen des MNP keine Vorgabe gemacht, wie die Maßnahme umgesetzt werden soll – dies wäre zum jetzigen Planungsstand zu früh; selbstverständlich muss im Großteil der Maßnahmen für die Umsetzung auf eine Planung zurückgegriffen werden, wie dies bei allen anderen Vorhaben	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		auch der Fall ist; Entscheidend für die Umsetzung der WRRL ist die tatsächliche, ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme.	
07	Vorgeschlagene Maßnahme [Name anonymisiert] Wasserkraft in Zusammenarbeit mit dem WWA Donauwörth Code 508 Gesamtkonzept zur eigendynamischen Entwicklung unter Berücksichtigung der Infrastruktur	Ein Umsetzungskonzept wird von Seiten des WWA erstellt (Zuständigkeit [Name anonymisiert] nicht gegeben). Wie am 09.12.2020 mit [Name anonymisiert] besprochen – Die Umsetzung der Maßnahme ist mit den Codes 70, 71, und 72 im Maßnahmenprogramm enthalten. Es wird im Rahmen des MNP keine Vorgabe gemacht, wie die Maßnahme umgesetzt werden soll – dies wäre zum jetzigen Planungsstand zu früh; selbstverständlich muss im Großteil der Maßnahmen für die Umsetzung auf eine Planung zurückgegriffen werden, wie dies bei allen anderen Vorhaben auch der Fall ist; Entscheidend für die Umsetzung der WRRL ist die tatsächliche, ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme.	Nein
08	Vorgeschlagene Maßnahmen der [Name anonymisiert] Wasserkraft in Zusammenarbeit mit dem WWA Kempten Code 501.3 Konzepte zum Sedimentmanagement erstellen und fortschreiben	Der Maßnahmentyp 77 (Sedimentmanagement) wurde für den FWK 1_F005_BW aufgenommen. Maßnahme 501.3 ist – in Abstimmung mit [Name anonymisiert] – nicht erforderlich, da kein extra Konzept erstellt wird.	Ja
09	Vorgeschlagene Maßnahmen der [Name anonymisiert] Wasserkraft in Zusammenarbeit mit dem WWA Kempten Code 508 Gesamtkonzept zur eigendynamischen Entwicklung unter Berücksichtigung der Infrastruktur	Es ist kein extra Konzept zur eigendynamischen Entwicklung notwendig; Einzelmaßnahmen sind in der Maßnahmenplanung bereits enthalten.	Nein
10	Vorgeschlagene Maßnahmen der [Name anonymisiert] Wasserkraft in Zusammenarbeit mit dem WWA Kempten Code 61.2 Vertiefe Untersuchungen und Kontrollen zu Feststellung des erforderlichen Niedrigwasserwasserabfluss im UIAG Kanal und Altenstädter Kanal (Anpassungsstrategie an den Klimawandel)	Die vorgeschlagene Maßnahme wird bereits durchgeführt – Ingenieurbiologisches Gutachten Agile Iller.	Nein
11	Vorgeschlagene Maßnahmen der [Name anonymisiert] Wasserkraft in Zusammenarbeit mit dem WWA Donauwörth Code 501.3 Konzepte zum Sedimentmanagement erstellen und fortschreiben	Der Maßnahmentyp 77 (Sedimentmanagement) wurde für den FWK 1_F030_BW aufgenommen. Maßnahme 501.3 ist – in Abstimmung mit [Name anonymisiert] – nicht erforderlich, da kein extra Konzept erstellt wird.	Ja
12	Vorgeschlagene Maßnahmen der [Name anonymisiert] Wasserkraft in Zusammenarbeit mit dem WWA Donauwörth Code 508 Gesamtkonzept zur eigendynamischen Entwicklung unter Berücksichtigung der Infrastruktur	Es ist keine extra Konzept zur eigendynamischen Entwicklung notwendig; Einzelmaßnahmen sind in der Maßnahmenplanung bereits enthalten.	Nein
13	Vorgeschlagene Maßnahmen der [Name anonymisiert] Wasserkraft in Zusammenarbeit mit dem WWA Donauwörth Code 501.3 Konzepte zum Sedimentmanagement erstellen und fortschreiben	Der Maßnahmentyp 77 (Sedimentmanagement) wurde für den FWK 1_F062 aufgenommen. Maßnahme 501.3 ist – in Abstimmung mit [Name anonymisiert] – nicht erforderlich, da kein extra Konzept erstellt wird.	Ja
14	Vorgeschlagene Maßnahmen der [Name anonymisiert] Wasserkraft in Zusammenarbeit mit dem WWA Donauwörth Code 508 Gesamtkonzept zur eigendynamischen Entwicklung unter Berücksichtigung der Infrastruktur	Es ist keine extra Konzept zur eigendynamischen Entwicklung notwendig; Einzelmaßnahmen sind in der Maßnahmenplanung bereits enthalten.	Nein

Stellungnahme ID 12

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, der [Name anonymisiert], Bezirk Unterfranken nimmt im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der Maßnahmenprogramme für das Flussgebiet Rhein (bayerischer Anteil, Bereich Unterfranken) wie folgt Stellung. Der [Name anonymisiert] wurde im Jahr 1924 gegründet und hat aktuell 13.000 Mitglieder. Der Anteil von Kindern und Jugendlichen beträgt ca. 14 %. Neben dem Training für Wettkampfsportarten, wie z.B. in Unterfranken Kanu-Rennsport, Kanu-Polo, wird der Kanufreizeitsport regelmäßig als gemeinsamer Vereinssport und zusätzlich als Individualsport von seinen Mitgliedern in 14 unterfränkischen Vereinen ausgeführt. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie ist Kanusport hervorragend geeignet, als kontaktfreier Natursport den derzeit eingeschränkten Bewegungsdrang ermöglichen zu können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Kanusport als Natursport ist auf eine intakte Natur angewiesen. Aus diesem Grunde setzt sich der [Name anonymisiert] zusammen mit seinen Mitgliedern bereits seit Jahren für die natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Kanusports ein. Regelmäßige Ökoschulungen gehören seit langen Jahren zum Angebot der unterfränkischen Kanuten. Daher werden grundsätzlich die Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der EWRRRL unterstützt. Es wird aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geplanten Maßnahmen nicht nur unter dem Aspekt der Erfüllung der Vorgaben aus der EWRRRL zu sehen sind, sondern auch u.U. damit verbundene Auswirkungen auf Dritte, wie z.B. die Kanu-Vereine und ihre Mitglieder, aber auch andere auf oder am Gewässer Erholungsuchende, zu berücksichtigen und im Falle konkurrierender Grundrechte nicht ausschließlich der EWRRRL zu unterwerfen sind. Soweit in den nachfolgenden Erläuterungen auf negative Auswirkungen der Maßnahmen auf den [Name anonymisiert] hingewiesen wird, erklären wir hierzu: Der Bayerische Kanu-Verband ist ein eingetragener Verein und durch Art. 9 Grundgesetz umfassend geschützt. Dieser Schutz betrifft auch den Bestand des Vereins. Werden also durch Maßnahmen der EWRRRL Gewässer vollständig oder in Teilen so umgestaltet, dass deren kanusportliche Nutzung unmöglich oder massiv beeinträchtigt wird, wird auch in den zukünftigen Bestand eines Kanu-Vereins eingegriffen. Die Gewinnung neuer Mitglieder wird damit nahezu unmöglich und der Erhalt bereits vorhandener Mitglieder ebenfalls nicht mehr möglich sein wird. Da der [Name anonymisiert] auf einen kontinuierlichen Mitgliederbestand angewiesen ist, könnte der Verein als in seinem zukünftigen Bestand gefährdet sein. Aus diesem Grund erwarten wir, dass alle Maßnahmen auf	Im Rahmen des Bayerischen Gewässeraktionsprogramms, welches seit 2021 umgesetzt wird, wird der Sozialfunktion der Gewässer besondere Beachtung geschenkt werden, da Gewässer und ihr Umland für den Menschen wichtige naturnahe Rückzugsräume der Erholung, Freizeitgestaltung und Begegnung sind. So sollen im Rahmen der Maßnahmenumsetzung für die Ziele der WRRL und HWRM-RL auch begleitende Maßnahmen zur Stärkung der Sozialfunktion umgesetzt werden. Grundsätzlich sind jedoch alle Belastungen der Gewässer zu bewerten und ggf. Maßnahmen zu ergreifen um die Auswirkungen der Belastungen zu reduzieren und die Umweltziele des § 27 WHG für Oberflächengewässer erreichen zu können.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	ihre Auswirkungen auf die Mitgliedsvereine abgewogen werden und eine Abwägung nicht ausschließlich auf Kosten der Vereine erfolgt. Schließlich ist auch darauf zu verweisen, dass das Bundesnaturschutzgesetz auch dem Zweck dient, Erholung in der Natur zu ermöglichen. Zur Erholung zählt auch der natur- und landschaftsverträgliche Sport, wie z.B. Kanusport. Die Schaffung natürlicher oder naturnaher Gewässer darf daher nicht dem Zweck dienen, Erholungsformen zu unterbinden, sondern weiterhin zu ermöglichen.		
03	Leider sind den Bewirtschaftungsplänen keine Detailbeschreibungen der vorgesehenen Maßnahmen zu entnehmen. Der Kanuverband kann sich daher nicht zu einzelnen Eingriffen in die für ihn besonders wichtigen Gewässer äußern, sondern kann nur grundsätzliche Anmerkungen nach der Maßnahmennummerierung machen. Die Anmerkungen werden zu den Steckbriefen F119, F120, F121, F122, F127, F144, F146, F147, F148, F149, F154, F162, F163, F170, F175, F176, F184, F185, F186, F203 in den anliegenden Datenblättern gegeben.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt.	Nein
04	Grundsätzlich möchten wir jedoch festhalten Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen (Maßnahmen Nr. 61 bis 87) Der [Name anonymisiert] begrüßt Maßnahmen, mit denen durch entsprechende Maßnahmen Gewässern wieder ein natürliches bzw. naturnahes Gewässerbett gegeben werden soll. Wir geben aber hiermit zu bedenken, dass entsprechende Maßnahmen sich auf den Pegelstand auswirken und damit zur Folge haben können, dass die Ausübung des Kanusports nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt möglich sein kann. Bei allen unter diesen Ordnungsnummern genannten Maßnahmen sind daher die Auswirkungen auf die regelmäßige Wasserstandshöhe dahingehend zu bewerten, ob der bisher ausgeübte Kanusport auch weiterhin möglich ist. Gerade in Zeiten des sich abzeichnenden Klimawandels ist uns als Kanu-Verein – Kanu-Verband durchaus bewusst, dass es auf Grund ausbleibenden Niederschlags zu natürlichen Schwankungen des Pegelstands und damit auch zu Einschränkungen bei der Ausübung des Kanusports kommen kann. Wird dieser Effekt aber durch Maßnahmen im Rahmen der EWRRL verstärkt oder dauerhaft herbeigeführt, ist der Bestand des Kanu-Verbandes und seiner Vereine dauerhaft gefährdet. Ohne zur Verfügung stehende Gewässer können keine neuen Mitglieder gewonnen werden, bzw. vorhandene Mitglieder werden den Kanu-Verband verlassen. Auf Grund dieser konkreten Gefährdungen sind alle Maßnahmen darauf zu prüfen, wie sie sich auf den konkret ausgeführten	Bei der Wiederherstellung der Durchgängigkeit können im Einzelfall die Belange der Boots- bzw. Kanufahrer mit abgedeckt und mögliche Synergien gefunden werden. Die Kombination von Fischaufstiegsanlagen und Bootsrutschen ist in der Praxis nicht unmöglich, wie die Realisierung bei etlichen rauen Rampen zeigt, aber häufig schwierig: Eine Bootsrutsche mit einem Bootskanal stellt andere Anforderungen an die Überwindung der Höhendifferenz als eine Fischaufstiegsanlage. In letzterer muss die Strömungsenergie des Wassers kleinräumig abgebaut werden und zugleich müssen Stand- bzw. Ruheplätze für kleine sowie große Fische vorhanden sein. Sollte eine Fischaufstiegsanlage nicht zugleich bootspassierbar gestaltet werden können, müssen gewisse Nachteile für Flusswanderer durch das Umtragen bzw. Umgehen in Kauf genommen werden. Selbstverständlich sind Ein- und Ausstiegsstellen möglichst naturverträglich zu gestalten.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Kanusport des anliegenden Vereins auswirken. Wir wünschen uns in diesem Zusammenhang die direkte Einbindung durch die betroffenen Stellen, um unmittelbare Auswirkungen erläutern zu können und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Besonders möchten wir auf die Maßnahmen-Nummern 68 und 69 (Durchgängigkeit) hinweisen. So sehr die Durchgängigkeit für aquatische Wesen zu unterstützen ist, so ist doch darauf hinzuweisen, dass die Schaffung der Durchgängigkeit auch dazu genutzt werden sollte, ebenfalls die Durchgängigkeit im Rahmen kanusportlicher Nutzungen zu schaffen oder – soweit vorhanden – zu erhalten. Es gibt zahlreiche Belege für auch kanusportlich nutzbare Einrichtungen, die die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen ermöglichen. Wir verweisen auf die entsprechenden Veröffentlichungen der Möglichkeiten der Kombination von Fischaufstieg und Bootspassagen – Borsten-Rippen-Pass [Name anonymisiert] Universität Kassel https://www.kanu.de/ ws/mediabase/ ts_1552549800000//downloads/freiz eit/Umwelt/Umweltsymposium2019/Vortrag_Hassinger_Borsten-Rippen-Pass.pdf Soweit aus tatsächlichen Gründen eine gemeinsame Nutzung nicht möglich ist, ist im Rahmen bevorstehender wasserbaulicher Maßnahmen an Querbauwerken für eine Umtragemöglichkeit bei Ausübung des Kanusports durch Ein- und Ausstiegsstellen sowie Umtragewege zu sorgen. Durch solche gezielte Lenkungsmaßnahmen wird auch ein unkontrolliertes Umtragen mit der Gefahr von Schäden an der Uferstruktur vermieden.		
05	Andere anthropogene Auswirkungen (Fischereiwirtschaft) Maßnahmen-Nummern 88 - 92 Unter den Maßnahmen-Nummern 88 bis 92 sind grundsätzlich zu unterstützende Schritte für die Fischereiwirtschaft vorgesehen. Soweit diese Maßnahmen die Gewässerstruktur betreffen und damit Auswirkungen auf den Pegelstand haben, verweisen wir auf die obigen Ausführungen. Hinzuweisen ist besonders auf das Thema Totholz. Wir machen darauf aufmerksam, dass Totholz in kanusportlich genutzten Gewässern lebensgefährlich sein kann. Baumhindernisse können je nach Stärke der Strömung dazu führen, dass Boote kentern und sich im Wasser befindliche Personen so im Totholz verwickeln können, dass rechtzeitige Rettungsmaßnahmen Dritter nicht möglich sind. Totholz kann zudem dazu führen, dass bisher kanusportlich genutzte Gewässer wegen der Vielzahl an Baum- und Strauchhindernissen unbefahrbar werden. Wir fordern daher, dass bei natürlich entstandenen oder künstlich geschaffenen Totholzeinträgen immer die Befahrbarkeit des Gewässers mit Kanus möglich bleibt und Gefahrenstellen nicht entstehen. Siehe hierzu auch das Positionspapier des Deutschen Kanu-Verbandes	Bei der Einbringung natürlicher Totholzstrukturen können im konkreten Einzelfall eventuell auch die Belange der Boots- bzw. Kanufahrer mit abgedeckt und mögliche Synergien gefunden werden. Grundsätzlich erfolgt der Kanusport an Gewässern aber im Rahmen des Gemeingebrauchs. Durch die Ausübung des Gemeingebrauchs werden keine Verkehrssicherungspflichten ausgelöst, weil es um Gefahren geht, mit denen Dritte bei Anwendung der von ihnen bei der Ausübung des Gemeingebrauchs zu erwartenden Sorgfalt rechnen müssen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	https://www.kanu.de/_ws/mediabase/_ts_1608537944000/downloads/freizeit/Umwelt/Positionspapier_Tohtolz_in_Gew%C3%A4ssern.pdf		
06	Andere anthropogene Auswirkungen (Erholungsaktivitäten) Maßnahmen-Nummern 95 Soweit vorgesehen ist, auf einzelnen Gewässern eine Beschränkung des Kanusports einzuführen, widersprechen wir dieser Maßnahme ausdrücklich. Bereits jetzt ist auf den Gewässern die Ausübung durch eine Vielzahl von Befahrungsverboten und -Einschränkungen stark beeinträchtigt. Weitere Einschränkungen werden dazu beitragen, dass der Kanusport so unattraktiv wird, dass der Bestand vieler Kanu-Vereine gefährdet ist. Insbesondere die wichtige Kinder- und Jugendarbeit ist hierdurch bedroht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Vereins. Der [Name anonymisiert] erkennt allerdings auch an, dass einzelne Gewässerabschnitte durch sehr intensive Nutzungen von in der Regel ungeübten Kanuten erheblichen unterschiedlichen Störungen ausgesetzt sein kann. Wir weisen deshalb darauf hin, dass Einschränkungen des Kanusports nur insoweit zu akzeptieren sind, wenn diese so gestaltet werden, dass der aktuell ausgeübte Kanusport durch seine Mitglieder auch weiterhin möglich ist. Es gibt bereits zahlreiche Modelle, mit denen Kanusport auf Gewässern so gelenkt werden kann, dass störende Entwicklungen unterbunden werden, ohne den gemeinnützigen Kanu-Vereinssport bzw. den fachkundigen Kanu-Individualsport zu unterbinden. Der [Name anonymisiert] fordert, dass ihm vor der Einführung reglementierender Maßnahmen die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung gegeben wird. Zudem sind der zuständige Kanu-Bezirk Unterfranken und der [Name anonymisiert] bzw. im Falle einer Bundeswasserstraße der Deutsche Kanu-Verband als Interessenvertreter für die kanusporttreibende Bevölkerung des Landes ebenfalls zu beteiligen.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern – den Flusswasserkörpern – ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	Nein

Stellungnahme ID 13

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Wir begrüßen das mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie verbundene Engagement, mit dem deren Grundzüge in den meisten Mitgliedsstaaten der EU und insbesondere in Deutschland durchgeführt wird. Auch den [Name anonymisiert] ist an einer Verbesserung der Gewässerqualität dringend gelegen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Bei den vorliegenden Maßnahmenplänen allerdings fällt auf, dass sie sich in der Hauptsache auf die Hydromorphologie beschränken und dort wiederum das Kriterium „Durchgängigkeit“ offenbar als Allheilmittel begreifen. Chemische Belastungen, wie Reifenabrieb, Quecksilberbelastung etc. werden nur am Rande erwähnt - Maßnahmen zur Abstellung diesbezüglicher Belastungen sind eher rar. Wenn Quecksilberbelastungen im Steckbrief mit dem Kürzel „N“ als „natürlich gegeben“ bezeichnet und die Abstellung dieser Missstände auf „nach 2015“ verschoben wird, wirkt das wenig engagiert. Auch die Belastung der Fischfauna durch einen überhandnehmenden Angelsport einschließlich der damit verbundenen einseitigen Besatzmaßnahmen werden ebenso wenig in Angriff genommen wie die Belastungen durch sonstigen Freizeitsport (z.B. Kanufahren).	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Die Auswertungen nach WRRL ergaben keine speziellen Hinweise auf eine signifikante Belastung durch Angel- oder Wassersport. Dass sich die Maßnahmenplanung im Amtsgebiet des WWA-Weilheim stark auf die Herstellung der Durchgängigkeit fokussieren muss, hat gute Gründe. Da vor allem die Fischfauna auf gut vernetzte Lebensräume in den Fließgewässern angewiesen ist, um artenreiche Bestände und stabile Populationen ausbilden zu können, reagieren die Fische von allen zu untersuchenden Qualitätskomponenten am empfindlichsten auf Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit. Insgesamt werden die vom WRRL-Monitoring erfassten Fließgewässer im Amtsgebiet des WWA-Weilheim von über 1800 Querbauwerken in isolierte Lebensräume fragmentiert, die entweder nur mangelhaft oder gar nicht durchgängig sind. Zahlreiche weitere Querbauwerke sind nur eingeschränkt durchgängig und können nur von schwimmstarken Arten oder Individuen überwunden werden. Diese Problematik ist zu wesentlichen Anteilen dafür verantwortlich, dass die Fischfauna in 21 Flusswasserkörpern mit zahlreichen Fließgewässern (wie auch dem Angerbach) nicht den guten ökologischen Zustand erreicht. Lediglich in 4 weiteren Flusswasserkörpern zeigen Zielverfehlungen bei den Qualitätskomponenten der wirbellosen Kleinlebewesen oder Wasserpflanzen & Algen, dass auch andere Belastungen signifikante Auswirkungen auf die Gewässerökologie haben. Umfassende Untersuchungen der Fließgewässer auf Belastung mit Nähr- und Schadstoffen haben ergeben, dass von diesen Belastungen nur in wenigen Fällen signifikante Auswirkungen auf die Gewässerökologie ausgehen. Somit ergibt sich für die Maßnahmenprogramme	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		der Flusswasserkörper des WWA-Weilheim, dass zur Verbesserung der gewässerökologischen Zustände in der Hauptsache hydromorphologische Maßnahmen geplant werden müssen. Da auch die strukturellen Veränderungen in vielen Gewässern noch kein signifikantes Ausmaß erreichen, muss der Maßnahmenschwerpunkt eindeutig in der Herstellung der Durchgängigkeit liegen. Desgleichen trifft insbesondere auch für den Angerbach zu. Obwohl, wie von der EU-WRRL vorgeschrieben, regelmäßig ein umfassendes biologisches und chemisches Monitoring an den Gewässern durchgeführt wird und darüber hinaus auch der allgemeine morphologische Zustand der Gewässer erfasst wird, ist im Amtsgebiet des WWA Weilheim bei nahezu allen Fällen, in denen ein Flusswasserkörper den guten Zustand nicht erreicht, die Fischfauna die maßgebliche und alleinig ausschlaggebende Komponente für die Umweltzielverfehlung (84 % aller Fälle). Daneben umfasst das biologische Monitoring weitere Qualitätskomponenten wie wirbellose Kleinlebewesen, Wasserpflanzen und Algen. Das ökologische und chemische Monitoring integriert die Untersuchung diverser physikalisch-chemischer Parameter, Nährstoff-Parameter sowie zahlreicher Schadstoffe. Mit Ausnahme weniger ubiquitär verbreiteter Schadstoffe wie z. B. Quecksilber, wurden jedoch insbesondere im ganzen Landkreis Weilheim-Schongau die Umweltqualitätsnormen verbreitet und vollständig eingehalten. Der Angelsport wird über das Fischereigesetz reguliert. Wirksame Instrumentarien sind hier z.B. die gesetzlich verankerte Hegepflicht (inkl. Besatzmaßnahmen) Schonzeiten, Entnahmegrenzen und Mindestgrößen für nutzbare Arten. Weitere Arten sind entweder fischereilich uninteressant oder sogar ganzjährig geschützt. Im Falle des Angerbachs wäre uns nicht bekannt, dass dieser intensiv beangelt wird. Die Bachforelle, welche derzeit im Angerbach die einzige Zielart für den Fischfang wäre, ist eine der wenigen noch regelmäßig im Bach vorkommenden und selbstreproduzierenden Fischarten. Neben der Angelfischerei spielen auch andere der genannten Freizeitsportarten keine Rolle im Angerbach sowie auch nicht in den anderen Bächen des hier diskutierten Wasserkörpers.	
03	Wir erwarten als Wasserkraftnutzer da nicht nur eine Gleichbehandlung, sondern sehen die Notwendigkeit einer klaren Prioritätenlisten, in der nach streng wissenschaftlichen Kriterien eine Rangfolge der Gewässerbelastungen festgestellt und anhand der Ergebnisse auch die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen angegangen wird.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Nach derzeit bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen sind regelmäßige Störungen durch Freizeitaktivitäten oder geringfügige stoffliche Belastungen (unter Einhaltung von Orientierungswerten und Umweltqualitätsnormen) stark nachrangig gegenüber den bereits langfristig und permanent bestehenden, Beeinträchtigungen bspw. durch Wasserkraftanlagen zu bewerten. Alle auf den Wasserkörper wirkenden Belastungen wurden WRRL-konform systematisch erfasst, hinsichtlich ihrer Auswirkungen beurteilt und ggf. mit Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen oder chemischen Zustands versehen. Sohlbauwerke, Verrohrungen und Wasserkraftnutzungen sind die maßgeblichen Beeinträchtigungen, welche sich in signifikanter Weise negativ auf den fischökologischen Zustand im Angerbach auswirken.	
04	Demgegenüber stehen nämlich in unseren Flussabschnitt nicht weniger als 29 geplante Maßnahmen zur „Herstellung der Durchgängigkeit“ und 3 Maßnahmen zur „Mindestwasserabgabe“. Zumindest ein großer Teil davon ist vermutlich mit Auflagen an die Wasserkraftnutzung verbunden, die hier zu Ertragseinbußen bei der Energieerzeugung führen. Dahinter steht offenbar eine eingeengte Sicht auf die Wasserkraftnutzung, die diese einseitig als negative Gewässerbelastung wahrnimmt. Wasserkraft beeinflusst sicher die Gewässer - aber das hat auch positive ökologische Aspekte. So helfen die so genannten Querbauwerke gerade in den Nebenbächen und Oberläufen die Kleinteiligkeit von Habitaten zu erhalten und wehren dem Vordringen von Neozoa. Zudem dienen die Stauhaltungen, Wasser in der Fläche zu halten. Der Grundwasserspiegel stabilisiert sich und bei Niedrigwasser können hier größere aquatische Lebewesen überleben. Insofern führen gerade die kleinen Wasserkraftstandorte die Funktion weiter, die im vorindustriellen Zeitalter Biberdämme, Erdrutsche und natürliche Felsstufen innehatten.	Mit Auflagen an die Wasserkraft sind im FWK 1_F471 insgesamt 4 Standorte verbunden. Dass Wasserkraftanlagen positiven Einfluss auf den gewässerökologischen Zustand von Fließgewässern nehmen, dürfte sich auf Ausnahmefälle beschränken. Die aufgeführten Aspekte, welche ggf. eine positive Wirkung erzeugen könnten, werden durch die schädlichen Einflüsse der Wasserkraftnutzung leider bei Weitem überwogen. Diese Aspekte betreffen überwiegend Eigenschaften, die ohne Querbauwerke ihre positive Wirkung deutlich besser entfalten würden. Gerade in naturnahen Gewässern, die eine hohe Tiefenvariabilität aufweisen, wären auch in Niedrigwasserzeiten ausreichende Refugialräume für die Biozönosen vorhanden. Größere aquatische Lebewesen (v.a. Fische) nutzen darüber hinaus die natürliche Längsdurchgängigkeit um lokal ungünstigen Verhältnissen auszuweichen. Da diese häufig auch in den Unterläufen oder Hauptläufen der Gewässer liegen, kommt es bei abnehmenden Wasserständen zu Abwanderungen die bei ausreichenden Abflüssen und zur Laichzeit durch Aufwärtswanderungen wieder kompensiert werden. Querbauwerke und Wasserkraftanlagen verhindern diese Wanderungen. Darüber hinaus stellen Rückstaubereiche von Wasserkraftanlagen für Fließgewässerbewohner keine geeigneten Ersatzlebensräume dar und erzeugen je nach Ausprägung verschiedene schädliche Folgewirkungen (u.a. Geschieberückhalt, Verschlammung, Temperaturanstieg, Prädation). Gerade die von den Querbauwerken verursachte „Kleinteiligkeit von Habitaten“, also die Fragmentierung und Isolation von Teillebensräumen und Populationen, kann ein wesentliches Hindernis für die Entwicklung und Erhaltung guter ökologischer Zustände darstellen! Das Vordringen bereits eingeschleppter Neozoa ist auch durch Querbauwerke langfristig nicht aufzuhalten (Bspw. wandern gebietsfremde Krebse auch über Land in bisher unbesiedelte Gewässer ein). Eine entsprechende Abwägung muss im Einzelfall erfolgen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Mit sehr wenigen Ausnahmen kommen Erdrutsche und natürliche Felsstufen allenfalls in alpinen Gewässern vor, bilden dort natürliche biologische Grenzen und müssen daher auch nicht durchgängig gemacht werden. Auch Biberdämme und Querbauwerke für Wasserkraftanlagen sind in Ihrer Wirkung auf die Gewässerökologie völlig verschieden. Die von Biberdämmen ausgehenden Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit sind aus mehreren Gründen weitaus weniger schädlich als massive Querbauwerke. Biberdämme sind teildurchlässig und somit für Klein- und Jungfische sowie wirbellose Kleinlebewesen durchaus passierbar. Darüber hinaus sind sie oftmals umläufig, was insbesondere bei sehr hohen Abflüssen wieder zu einer funktionalen Vernetzung der oberhalb und unterhalb gelegen Lebensräume führt. Auch sind Biberdämme nur mittelfristig stabil während massive Querbauwerke die Durchgängigkeit und Gewässerdynamik langfristig und permanent unterbinden. Biberdämme sind zudem unmittelbar sowie mittelfristig in die natürliche Gewässerentwicklung eingebunden, bewirken morphologische Bereicherungen der Gewässerlebensräume (Totholz, Tiefen-, Breiten- und Strömungsvariabilität) und sind als Sonderhabitat unmittelbar von Kleinlebewesen und Fischen besiedelt. Insofern wirken sich Biberdämme langfristig als dynamisches Element auf die Gewässerstruktur aus, während massive Querbauwerke nur statisch wirken. Darüber hinaus verursachen Biberdämme im Unterschied zu Wasserkraftanlagen keinerlei unmittelbar fischschädigende Wirkungen.	
05	Noch wichtiger aber ist die Funktion der Wasserkraft als Rückgrat der Energiewende. Neben den Biogasanlagen ist es die einzige Form nachhaltiger erneuerbarer Energiegewinnung, die auch grundlastfähig und schwarzstartfähig ist. In letzter Zeit wird von interessierter Seite die kleine Wasserkraft als unbedeutend in diesem Puzzle dargestellt. Dabei wird die Bedeutung von Dezentralität ebenso verkannt wie das Faustpfand rotierender Massen, die Unregelmäßigkeiten in der Gestellung im Netz ausgleichen.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Bei den Planungen wird berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
06	Nicht zuletzt führt ein gelungener Übergang zu erneuerbaren Energien, der erfolgreich auf Kohleverstromung verzichtet, auch zu einer deutlichen Minderbelastung von Quecksilber in den Fließgewässern, da dies zu ca. 60% eine Folge der extensiven Kohleverstromung ist. Um die ökologische Gewässerqualität zu verbessern, ist es also unter anderem notwendig, Wasserkraft auszubauen. Wir rechnen die chemischen Aspekte nicht aus der Ökologie heraus, wie das der vorliegende Maßnahmenplan-Entwurf tut, sondern sehen dies als unteilbaren Zusammenhang. Wir fordern, in den Maßnahmenplänen auch Maßnahmen zum Ausbau der Wasserkraft aufzunehmen - bevorzugt an historischen Standorten. Ein rücksichtsvoller Ausbau der Wasserkraft trägt also direkt zur ökologischen Gewässerqualität bei. Wir legen also Wert darauf, dass Wasserkraft in erster Linie unter ihrem ökologischen Aspekt betrachtet wird. Die Verbesserung des ökologischen Potentials eines Fließgewässers muss also auch die Überlegung beinhalten, ob hier mehr grundlastfähige Wasserkraft erzeugt bzw. wie die derzeitige Erzeugung optimiert werden könnte. Jede andere Herangehensweise wird unvollständig und willkürlich bleiben. Insofern sehen wir uns auch von dem am 29.04.2021 ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, das die Verantwortung künftigen Generationen gegenüber als hohes Rechtsgut definiert hat, in die Pflicht genommen: (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html, abgerufen am 21.05.2021).	Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention. Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG. Belange des Klimaschutzes sind im Wasserrechtsverfahren neben allen weiteren in das Verfahren einzustellenden Belangen in die Bewertung aufzunehmen. Im Verfahren zu beachten sind dabei insbesondere europarechtliche Vorgaben, die sich aus den europäischen Richtlinien, z. B. Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRL, Fauna-Flora-Habitat-RL, Vogelschutz-RL ergeben. Diese europarechtlichen Anforderungen an die Zulassungsfähigkeit von Maßnahmen wurden in nationales Recht eingeführt und sind verbindlich einzuhalten. Belange des Klimaschutzes finden im Rahmen der §§ 6 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 1 Satz 2 und 31 Abs. 2 WHG entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung. Das Europäische Klimagesetz definiert insb. Zielvorgaben, um in der EU bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Mit dem Legislativpaket Fit-for-55 schlägt die EU-Kommission zur Erreichung des Zwischenziels von 55 % bis 2030 ein Bündel an Maßnahmen vor. Europarechtskonform handeln die Mitgliedsstaaten allerdings nur dann, wenn die Maßnahmen auch den Zielen der bestehenden europäischen Richtlinien nicht widersprechen oder zuwiderlaufen. Für die Beurteilung im Wasserrechtsverfahren kommt es darauf an, wie viel die Maßnahme zur Gesamtzieelerreichung im Bereich Klimaschutz beiträgt und welche unerwünschten Auswirkungen auf andere Rechtsgüter sie hat. Die Belange des Klimaschutzes sind dabei mit anderen ebenfalls wichtigen Belangen abzuwägen. Das gilt auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch eine Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Geschiebetransport.	
07	Da wir nicht nur fordern möchten, sondern auch zu einer aktiven Mitarbeit bereit sind, haben wir uns entschieden, im Bereich VVeilheim hier als Leuchtturmprojekt alte Wasserkraftstandorte zu reaktivieren. Wir betreiben derzeit am Angerbach in Weilheim i.OB das Wasserrad an der „Stadtmühle“. Darüber hinaus steht nun zur Überlegung, an den vier ehemaligen Wasserradstandorten "Rieperdinger Mühle", "Zotzennnühle", "Bärenmühle" und "Seemühle" entsprechende Wasserräder wieder einzubauen. Bei der „Seemühle“ haben wir diese Planungen bereits konkretisiert, der wasserrechtliche Antrag liegt dem Landratsamt Weilheim-Schongau vor.	Die angesprochenen Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.-	Nein
08	Wir möchten, dass dieses Vorhaben „Revitalisierung der Seemühle als Wasserkraftstandort“ in den Maßnahmenplan zur ökologischen Verbesserung des Angerbaches mit aufgenommen wird. Es wird hilfreich sein, dazu den hier in Frage stehende Bereich nicht als „natürlicher Wasserkörper“ (NWB) einzustufen. Diese Einstufung ist evtl. eine Folge der viel zu großen Fassung eines „Flusskörpers“. Der Angerbach ist erheblich verändert - und dies nicht zuletzt als Folge der anthropogenen Nutzung seiner Wasserkraft. Jede andere Einschätzung entspricht nicht den Tatsachen. Er wurde seit der Besiedlung dieser Gegend anthropogen überformt. Im Zuge dieser Überformung kam auch seit Beginn des 13. Jahrhunderts die Wasserkraftnutzung zu Stande. Nunmehr diese Nutzung mitsamt ihrem ökologischen Potential ausklammern und einen Wasserkörper wiederherstellen zu wollen, der auch ohne Wasserkraftnutzung auskommt, ist nicht nur realitätsfremd sondern schlichtweg falsch. Die Gewässerstrecke und -einstufung ist vielleicht im Quellgebiet richtig. Indem sie aber für den gesamten Abschnitt angewendet wird, und damit viel zu lang ist, wird sie der Eigenschaft eines durch Wasserkraft geprägten Flusses nicht gerecht. Richtig wäre die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ (HMWB) nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter besonderer Berücksichtigung von Satz 1.Lit. c). Gelegentlich wird als Begründung für eine solche falsche Einstufung vorgebracht, der Zielzustand für naturnahe Oberflächengewässer sei auf einen Referenzzustand ohne anthropogenen Einfluss gemünzt, also auf den ZUKÜNFTIGEN Zustand, der sich einstellen würde, wenn alle anthropogenen Einflüsse unterbunden würden.	Das angesprochene Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.- <i>Hinweis:</i> Die bisher gewünschte Revitalisierung der Seemühle trägt nicht wesentlich zu einer ökologischen Verbesserung bei, da im Unterschied zur derzeit bestehenden Situation mindestens eine Verschlechterung der Abwärtspassierbarkeit für Fische entsteht und dabei durchaus Schädigungen von Fischen zu erwarten sind. Obwohl durch die Herstellung einer Aufwärtspassierbarkeit hier eine gewisse Kompensation erreicht werden könnte, wird auf Grund des nur sehr kurzen und eingeschränkten Lebensraumes unterhalb der Seemühle von Seiten der Behörden auf die Herstellung der Aufwärtspassierbarkeit verzichtet. Sofern dieser Aspekt von den Stadtwerken zu Gunsten der Gewässerökologie mittlerweile anders gesehen wird, sind wir gerne bereit die Herstellung der Durchgängigkeit für den Standort der Seemühle wieder in das Maßnahmenprogramm zu integrieren. Der Angerbach ist Teil des FWK 1_F471 „Zuläufe der Ammer: Angerbach, Hardtbach, Grünbach, Kinschbach“ mit deren Gesamtlänge von ca. 54 km. Die Zusammenfassung der rechtseitig der Ammer unmittelbar benachbarten Gewässer Angerbach, Brunnenbach, Grünbach und Kinschbach in einem Flusswasserkörper und deren Einstufung als natürliche Gewässer beruht auf deren gleichartiger Gewässergröße und gleichen Gewässertyps, deren Ähnlichkeit hinsichtlich der maßgeblichen Nutzungen im Einzugsgebiet sowie auf vergleichbaren Situationen hinsichtlich stofflicher Belastungen und hydromorphologischer Zustände. Nicht zuletzt ist die mangelnde Durchgängigkeit ein gemeinsames Charakteristikum der vier benachbarten	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Dies aber wäre genau die Definition eines guten ökologischen POTENTIALS! Ein solche Begründung für die Einstufung des Angerbachs als naturnahes Gewässer ergibt einen logischen Zirkel, der wissenschaftlich nicht haltbar ist. Indem so die Definition eines guten ökologischen Potentials auf die Kategorisierung angewendet wird, ob ein Gewässer naturnah oder erheblich verändert sei, wird die ursprünglich beabsichtigte Einteilung ausgehebelt. Diese ursprüngliche Einteilung aber ermöglicht erst, Jahrhunderte alte menschliche Gewässernutzung zu begreifen und in die Bewertung auch positiv einzuarbeiten. Aber nicht einmal eine solche Erwartungshaltung taugt hier, um für die falsche Einstufung herangezogen zu werden: Wie sehr der Angerbach allein in den letzten Jahrzehnten noch einmal verändert wurde, zeigt nachfolgende Karte, in der die Situation 1944 und heute übereinandergelegt wurde: War damals die Vollverrohrung nur unter dem Weilheimer Marktplatz, so zieht sie sich jetzt bis zur Ammer durch. Wir beantragen deshalb, den Flusswasserkörper 1_F471 als HMWB nach § 28 WHG einzustufen, zumindest zwischen der Straße „Am Weidenbach“ und der Mündung in die Ammer.	Bäche. Dabei stellt die Verrohrung des Angerbaches lediglich einen Sonderfall dar, der hinsichtlich der Wirkungen jedoch vergleichbar ist. Auch in erheblich veränderten Gewässern gelten die ökologischen Anforderungen zur Gewährleistung einer Mindestwasserführung und Herstellung der Durchgängigkeit gemäß §§ 33-34 WHG grundsätzlich. Für natürliche Wasserkörper ist der „ökologische Zustand“ maßgeblich, welcher sich an den natürlichen Referenzbedingungen orientiert. Für erheblich veränderte Wasserkörper (HMWB) hingegen das sog. „ökologische Potenzial“, welches ein weniger strenges Umweltziel definiert, indem der unveränderliche Teil derjenigen Beeinträchtigungen aus der Bewertung ausgeklammert wird, welcher von der prägenden Nutzung verursacht wird. HMWB-relevant sind solche Nutzungen, die irreversibel sind oder besonderen, unverzichtbaren sozioökonomischen Erfordernissen dienen. Insofern wäre es zwar grundsätzlich möglich gewesen, den Angerbach auf Grund der Verrohrung in Weilheim gesondert als HMWB auszuweisen, nicht jedoch auf Grund seiner ehemaligen und noch bestehenden Nutzungen für die Wasserkraft. Letztere erfüllt nicht das Kriterium, dass das Gewässer erheblich in seinem Wesen verändert worden wäre. Da sich mit der getrennten Ausweisung eines HMWB zudem nur der Bearbeitungsaufwand erheblich erhöhen würde, nicht jedoch eine Zielerreichung zu erwarten wäre, die den Verzicht auf ein gesondertes Maßnahmenprogramm begründen könnte, wird keine Änderung der Einstufung des Angerbachs als HMWB vorgenommen.	

Stellungnahme ID 14

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind Besitzer des Wasserkraftwerkes [Name anonymisiert] mit bestehendem Altrecht. Dieses wurde im Wasserbuch, Buchblatt A für die Benutzung oberirdischer Gewässer, Nr. 88 am 04.06.1966 eingetragen. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut konnte uns leider noch keine konkreten WRRL-Maßnahmen für unser Kraftwerk mitteilen. Über die geplanten Maßnahmen wurden wir nicht informiert. Es liegt uns lediglich der Steckbrief des Klötzlmühlbaches vor, den wir uns unter einer langen Liste im Internet herausgesucht haben. Daraus leiten wir ab, dass es bei der WRRL in erster Linie um die Durchgängigkeit des Gewässers, z.B. durch eine Fischaufstiegshilfe, geht. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Der Klötzlmühlbach ist ein Seitengewässer der Ampere und wurde für die Mühlenbetreiber als Kanal angelegt. Durch die Nutzung und Pflege der Kraftwerksbetreiber hat sich hier, gerade wegen der Nicht-Durchgängigkeit, ein ökologisches Gewässer mit zahlreichen Lebewesen, wie z.B. der Bachmuschel, entwickelt. Bei der geforderten Durchgängigkeit könnte diese Artenvielfalt verloren gehen. Eine Fischaufstiegshilfe wäre in der [Name anonymisiert] nicht möglich, da uns der Platz für derartiges Bauwerk fehlt. Es müsste eine lange Strecke durch unser Betriebsgelände geführt werden. Durch die Wasserentnahme für zusätzliche Maßnahmen würde uns ein massiver Leistungsverlust entstehen und wir könnten in den Sommermonaten unser Kraftwerk gar nicht mehr betreiben. Wir haben jetzt schon, nicht nur im Sommer, mit einer zu geringen Wassermenge zu kämpfen!	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	
03	Die uns zustehende Wassermenge von 2,5 Kubikmeter/Sekunde kommt nur sehr selten bei uns an, da sie schon am Einlauf in Volkmannsdorf durch Kiesablagerungen und Verschlammung verloren geht. Durch die abnehmende Wassermenge steigt die Wassertemperatur, was sich negativ auf die Fauna des Baches auswirkt. Eine ausreichende Wasserführung und regelmäßige Bachauskehr ist deshalb dringend erforderlich. Die Regulierung des Wasserstandes vom Klötzlmühlbach durch unser Kraftwerk verringert die Hochwassergefahr in der Münchnerau. Während es durch den Rückstau am Düker Siebensee zu Überschwemmungen kommt. Dies schuldet die geringe Wasserdurchlaufmenge am Düker. Bitte beachten Sie außerdem, dass eine komplette Durchgängigkeit spätestens an diesem Düker scheitert! Des Weiteren dürfte in unseren Augen eine Stauhaltung nicht schädlicher sein, als die zahlreichen Querverbauungen der Biberdämme. Hier entstehen teilweise massive Schäden durch Rückstau am Bachufer und an den Feldern.	Der Einlaufbereich am Volkmannsdorfer Wehr ist durch den Unterhaltungspflichtigen so zu unterhalten, dass die entsprechende Wassermenge von der Amper in den Klötzlmühlbach fließen kann. Der Flutmulden-Düker des Klötzlmühlbach ist tatsächlich ein bislang ungelöstes Problem in punkto Gewässerdurchgängigkeit. Biberdämme sind im Vergleich zu Stauanlagen temporär, natürlichen Ursprungs und bringen in degradierten Gewässern eine strukturelle Aufwertung mit sich, und sind daher in ihrer Wirkung nicht mit künstlich errichteten Stauanlagen vergleichbar.	Nein
04	Vorsorglich erheben wir Einspruch gegen die Bewirtschaftungspläne für den Klötzlmühlbach. Die anfallenden Herstellungskosten und die Entnahme von Wasser, auch für etwaige andere Maßnahmen, würden unsere Existenz bedrohen.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	
05	Alle bestehenden Wasserkraftwerke stehen für eine klimaneutrale Energieerzeugung und sollten auf keinen Fall zu einer Betriebsaufgabe gezwungen werden. Den regionalen Wasserkraftwerken kommt aufgrund ihrer netzstabilisierenden Eigenschaften in der Energiewende eine besondere energiewirtschaftliche Bedeutung zu.	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern.	Nein

Stellungnahme ID 15

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, Mit diesem Schreiben möchte ich bei Ihnen Einspruch einlegen. Begründung: Seit inzwischen vierter Generation speist das Wasserkraftwerk Blechmühle sauberste, umweltfreundliche und grundlastfähige elektrische Energie in das öffentliche Netz ein. Bis 1938 wurde sogar der Ort Hohenfels mit eigener Niederspannungsleitung mit Strom versorgt. Umso unverständlicher erscheint es uns, dass nun die Triebwerksbesitzer durch die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie dafür bezahlen sollen Umgehungsgerinne, den Unterhalt sowie Wasser den Triebwerken zu entziehen, nur um eine scheinbare „Durchgängigkeit“ vorzutäuschen, die letztendlich der wiedereingeführte Biber mit seinen zahlreichen Dämmen sowieso verhindert.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern – den Flusswasserkörpern – ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. <i>Hinweis:</i> Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der WRRL. Ansprechpartner sind die unteren Naturschutzbehörden. Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement.	Nein
02	Völlig außer Acht gelassen werden dabei die Einschwemmungen der Landwirtschaft, sowie die von kontaminierten Altlasten der Deponien, Munitionsrückstände und Medikamente, die in das Abwasser gelangen,	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	welche letztendlich eine vernünftige Fischpopulation verhindern und einen chemisch guten Zustand zulassen würden. Unter Umständen kann es bei weiter ausbleibenden Niederschlägen - insbesondere in den Wintermonaten bei warmer Witterung, im Sommer bei Niedrigwasser - durch die hohe Wasserabgabe zur Abschaltung der Turbine führen und somit keine netzstabilisierende Wirkung mehr erzielt werden. In dieser Zeit werden die Fische und andere Kleinlebewesen die im Triebwerkskanal leben womöglich durch Sauerstoffmangel und vermehrten Bewuchs benachteiligt.	ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Stoffliche Belastungen aus den Bereichen Landwirtschaft, Altlasten und Abwasserbehandlung werden bei der Bestandsaufnahme, der Risikoanalyse, der Gewässerüberwachung sowie der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt.	
03	Diese einseitige enorme Belastung bedroht die Existenz des Kraftwerks und schwächt die wirtschaftliche Kaufkraft und ist deshalb nicht hinnehmbar. Die Verhältnismäßigkeit wird nicht berücksichtigt und ich bitte Sie darum, diese Angelegenheit nicht auf die leichte Schulter zu nehmen und die Sache noch eingehend prüfen zu lassen, ob andere Maßnahmen mehr Nutzen hätten, um solche Schäden zu vermeiden.	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern.	Nein

Stellungnahme ID 16

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die Glonn, das zentrale Fließgewässer im Landkreis Dachau, ist nahezu vollständig in einem kanalartigen Zustand. Dringender Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der 14 Wasserkraftwerke, die energiepolitisch bedeutungslos sind. Sie produzieren zusammen knapp 50 Prozent des Stroms eines modernen Windrades in Südbayern. Sie sind kostenintensiv und ökologisch enorm schädlich. Wenn es nicht gelingt, diese aufzugeben, müssen sie zumindest tatsächlich mit in beide Richtungen funktionierenden Fischtreppe ausgerüstet werden, die auch hinsichtlich ihrer Wirkung evaluiert werden müssen. Die Abstürze in den Seitenbächen müssen alle ohne Ausnahmen in Rampen verwandelt werden. Außerhalb von Ortschaften mit Ausnahme von Brücken und Ähnlichem sollen alle Wasserbausteine, die derzeit das Flussbett der Glonn begrenzen, entfernt werden. So könnte der Fluss wieder seine natürliche Dynamik zurückgewinnen und die Vernetzung von Aue und Fluss wiederhergestellt werden. Dies sollte insbesondere in Odelzhausen im Bereich der Ausgleichsfläche links der Glonn ohne weiteres möglich sein. Besonders eklatant ist der Fall des Wasserkraftwerks Weichs. Hier ist zwar eine Fischtreppe vorhanden, die Restwassermenge ist aber so gering, dass die Fische gar nicht bis zur Fischtreppe gelangen können. Hier wurde vom damaligen Landrat eine politische Entscheidung zugunsten des Kraftwerksbetreibers unter Umgehung des Wasserwirtschaftsamtes getroffen. Alle Abstürze könnten ohne große Probleme in Solgleiten verwandelt umgewandelt werden.	Von den 10 Kraftwerken der Glonn im Landkreis Dachau sind 5 Anlagen mit Fischaufstiegsanlagen (FA) versehen. Davon sind derzeit 4 Anlagen (Stand 07/2021) als „Nicht fischdurchgängig“ klassifiziert. Im Rahmen einer im Zweijahresturnus durchgeführten Überprüfung der FAs im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht werden die Betreiber bei geringen Mängeln direkt aufgefordert diese zu beheben, bei größeren Mängeln werden die Betreiber über das LRA darüber in Kenntnis gesetzt. Im Fall der FA Weichs sind die baulichen Mängel der FA dokumentiert und dem Betreiber zur Kenntnis gebracht worden. Gemäß dem Umsetzungskonzept (UK) zur Glonn werden sukzessive alle Abstürze der Glonn in raue Rampen umgewandelt. Als Beispiel hierfür können die Optimierungen der Durchgängigkeit an den Sohlrampen u. Odelzhausen sowie die Herstellung einer rauen Rampe anstelle eines Absturzes in diesem Bereich der Glonn aufgeführt werden Die Verbesserung der hydromorphologischen Struktur ist immer nur dort realisierbar, wo sich der Grundbesitz der Ufer in staatlicher Hand befindet. Als Beispiel hierfür sei eine Maßnahme unterhalb Petershausen bei FKM 10.0 genannt. Hier wurde 2020 ein staatliches Grundstück genutzt, um mithilfe von Leitbuhnen am rechten Ufer Uferanbrüche u. Kolke zu erzeugen. Der bisherige Fortschritt der Maßnahme im Sinne einer hydromorphologischen Verbesserung fällt positiv aus. Die Problematik der Restwasserstrecken in der Glonn mit wenig bis zu wenig Wasser, um einen fischökologisch wirksamen Fischaufstieg zu gewährleisten ist bekannt und wird dementsprechend im WRRL Maßnahmenprogramm zur Glonn in der Maßnahme 61 „Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses“ behandelt.	Nein
02	Die Amper hat zwar weitgehend naturnahe Auenbereiche und Auwälder, aber sie ist durch Wasserkraftwerke ebenfalls ihrer natürlichen Dynamik beraubt. Auch hier gilt es, so weit wie möglich Rückbau vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, müssten die Fischtreppe in beide Richtungen voll funktionsfähig sein und mit genügend Restwasser gespeist werden. Dies muss überprüft werden. Bereich Amper zwischen B471 und Kraftwerk Günding. In diesem Bereich hat sich die Amper stark eingetieft, da sie hier ohne Geschiebe fließt. Besonders bemerkbar macht sich dies hier in den Altwasserschleifen in diesem Bereich da diese immer weniger Wasser führen. An der BN Eigentumsfläche Bruno Schubert Wiese ist dieses besonders gut zu beobachten.	Bestehende Wasserkraftanlagen und neue Wasserkraftvorhaben müssen die Vorgaben des WHG, insbesondere die Bewirtschaftungsziele der WRRL §27 berücksichtigen. Ein Rückbau von Wasserkraftwerken an der Amper ist derzeit unrealistisch. Bestehende Fischaufstiegsanlagen an der Amper werden einer regelmäßigen Überprüfung auf ihre Funktionalität durch die technische Gewässeraufsicht des WWA München unterzogen. Es bleibt jedoch zu betonen, dass speziell zum Erhalt des guten ökologischen Zustandes an der Amper besondere Maßnahmen hinsichtlich der Fischökologie in das WRRL Maßnahmenprogramm aufgenommen wurden. Hierunter sind vor allem die Maßnahme 61 „Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses“ sowie die Maßnahme 71 „Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil“ hervorzuheben, welche zu mehr Wasser in den Ausleitungsstrecken sowie für die Wiederherstellung	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Der über das Jahr niedrigere Wasserstand wirkt sich direkt auf die Pflanzen dort aus, viele Pflanzen wandern immer näher an die Altwasserflächen wegen des Wassermangels im Sommer. Im Kanaleinlauf des Kraftwerks Günding werden regelmäßig große Mengen an Kies ausgebaggert. Dieser Kies stammt zu großen Teilen aus der Sole der Amper aus dem oben genannten Bereich. Dieser Kies muss meiner Meinung nach flussaufwärts wieder in das Flussbett eingebracht werden, um den Kiesverlust an der Gewässersole auszugleichen. Es hat diesbezüglich auch schon Messungen zur Soleneintiefung gegeben. Leider sind keine Ergebnisse dazu bekannt. Die Eintiefungen müssen dringend durch Geschiebeeinträge ausgeglichen werden. Der Arbeitskreis „Amper rhei“ hat für die Amper wichtigen Renaturierungsmaßnahmen angesprochen, wir bitten dies zu beachten und durchzuführen. https://www.wwa-m.bayern.de/fluesse_seen/massnahmen/amper_rhei/amperforum/index.htm	funktionaler Kieslaichflächen führen werden. Über die Maßnahme 77 „Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement“ wird dem Problem des teilweise defizitären Geschiebehaushaltes einzelner Amperabschnitte begegnet. Defizitäre Amperabschnitte wurden bereits identifiziert und werden in Zukunft innerhalb eines Geschiebemanagementkonzeptes behandelt. Es bleibt in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen, dass Kieseinbringungen in der Amper nicht ungerichtet u. wahllos erfolgen können, sondern sich an den Erfordernissen von aquatischer Ökologie u. Hochwasserschutz orientieren müssen. Im Projekt „Amper rhei“ wird das Kiesmanagementkonzept für die gesamte Amper verankert sein.	
03	Auch für die Würm gilt das Problem der Wasserkraftwerke, insbesondere das des Wasserkraftwerks im Bereich des ehemaligen Feinpappenwerks Schuster in Dachau. Dieses Mini-Kraftwerk verhindert die Renaturierung der Würm zwischen Dachau und Karlsfeld. Hier ist dringend Handlungsbedarf gegeben: Das Kraftwerk muss aufgegeben werden. Das Kraftwerk am Ende der Würm vor der Einmündung in die Amper sollte ebenfalls aufgegeben werden. Nur natürlich fließende Flüsse können ihre ökologische Funktion hinsichtlich unterschiedlicher Fließgeschwindigkeit, Transport von Geschiebe, Bildung von Sand- und Kiesbänken erfüllen – um nur einige Aspekte zu nennen. Die Mooregebiete im Landkreis sind weitgehend denaturiert und werden nach wie vor mit Entwässerungsgräben entwässert. Diese sollten überall verschlossen werden. Dies ist im Weichser Moos ohne weiteres möglich. Gleiches gilt auch für das Palsweiser und das Fußberg-Moos, ein Naturraum, der zusammen betrachtet werden muss. Hierzu liegt auch ein hydrologisches Gutachten vor. Für die Renaturierung von Mooren und Ähnlichem sind die Aktivitäten von Bibern äußerst hilfreich. Dabei sollte die Störung von Dammbauten und insbesondere natürlich die Tötung von Bibern auf das absolut Notwendigste beschränkt werden.	Bestehende Wasserkraftanlagen und neue Wasserkraftvorhaben müssen die Vorgaben des WHG, insbesondere die Bewirtschaftungsziele der WRRL §27 berücksichtigen. Für die Kraftwerke der Würm gilt dasselbe wie für die Kraftwerke der Amper, ein Rückbau ist als unrealistisch zu bezeichnen. Unbeachtet dessen sind die fischökologischen Durchgängigkeiten an den Kraftwerken herzustellen, was sich im WRRL Maßnahmenprogramm in der Maßnahme 61 „Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13“ widerspiegelt. Für die wasserabhängigen Feuchtgebiete innerhalb des Einzugsbereiches der OWKs 1_F442, 1_F450 u. 1_F462 wurde speziell die Maßnahme 65 „Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts“ in das WRRL Maßnahmenprogramm aufgenommen, um deren Wasserhaushalt zu verbessern. Das Bibermanagement ist nicht Gegenstand des WRRL Maßnahmenprogrammes und wird ausführlich innerhalb der naturschutzfachlichen Regularien wie FFH Managementplan etc. behandelt.	Nein
04	In Zeiten von sinkendem Grundwasserspiegel sowohl im ersten wie im zweiten Stockwerk muss die Entnahme zum Zweck der Bewässerung für landwirtschaftliche Flächen aus dem ersten Stockwerk sehr kritisch hinterfragt werden. Grundsätzlich sollte Trinkwasser nur als Lebensmittel genutzt werden: Für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen	Bei der Begutachtung von Bewässerungsanträgen werden strenge Maßstäbe angelegt. So kann oberflächennahes Grundwasser nur entnommen werden, wenn nachweislich eine Versorgung mit gesammelten Niederschlag oder die Entnahme aus Oberflächengewässern ausscheiden. Der Trinkwassergewinnung wird absoluter Vorrang bei der Nutzung von Grundwasser eingeräumt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	und Gärten sowie für Toilettenspülungen sollte ausschließlich Zisternenwasser verwendet werden.		

Stellungnahme ID 17

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	1.) Das Gewässer ist falsch eingestuft. Laut Steckbrief des Maßnahmenprogramms ist hier von einem naturnahen Gewässer die Rede. Richtig aber ist eine Einstufung als erheblich Verändertes Gewässer. Schon durch ihren heutigen Ursprung aus dem Speichersee, dürfte doch klar sein, dass die Dorfen erheblich verändert ist und &rah auch nichts rückgängig gemacht werden kann. Die menschlich 'verursachte' Veränderung an diesem Gewässer reicht aber noch viel weiter zurück: In unserem Abschnitt besteht eine Mühle, die die Wasserenergie ausnutzt, schon seit dem Jahre 1031. Immer wieder wurde die Dorfen der menschlichen Nutzung angepasst zuletzt durch Flurneuordnungsmaßnahmen, die sie begradigten und verkürzten. Damit ging natürlich auch Lebensraum für Fische und andere Wasserlebewesen verloren. Auf der Karte rechts ist ein Vergleich der Situationen von 1890 und heute (übereinandergelegt). Man kann leicht erkennen, dass die Dorfen allein im Gebiet Moosinning mehr als ein Drittel ihrer Flächen — und damit entsprechenden Lebensraum für Fische — eingebüßt hat. Damit verbunden ist natürlich auch ein entsprechender Rückgang der Wasserlebewesen, Die Wasserkraftnutzung fand schon damals statt und hatte keinen negativen Einfluss auf das aquatische Leben. Richtig wäre also die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz unter besonderer Berücksichtigung von Satz 1. c).	Die Einstufung als „erheblich verändertes“ oder „natürliches Gewässer erfolgt gemäß den LAWA-Leitlinien. Ein entscheidender Schritt dabei ist die Prüfung, ob aufgrund hydromorphologischer Änderungen oder anderer, nicht physischer Belastungen das Ziel des guten ökologischen Zustandes verfehlt wird. Am FWK 1_414 Dorfen von Speichersee bis Gaden wurden bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt, so dass aktuell der gute ökologische Zustand erreicht ist und damit die Einstufung als HMWB nicht zulässig ist. Die weiteren Maßnahmen ergeben sich zum einen aus naturschutzfachlichen Gründen (Natura 2000), aber auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind einige Maßnahmen essentiell, um den guten Zustand zu erhalten.	Nein
02	2.) Der Maßnahmenplan-Entwurf fixiert sich fast ausschließlich auf Aspekte der Gewässermorphologie. Diese wiederum sind geeignet, Wasserkraftstandorte durch unsinnige Auflagen unrentabel zu machen und schließlich zu vernichten. Damit sind irreversible ökologische Schäden absehbar Es liegt bislang keine einzige wissenschaftliche Studie vor, die belegen kann, dass „Durchgängigkeit“ in kleineren Fließgewässern tatsächlich zu einer besseren Gewässerqualität beitragen kann. Entweder wurden gleichzeitig mehrere Dinge geändert, z.B. gleichzeitig die Kolmation verringert. Kolmation aber hat mit der Gewässerqualität eine hundertprozentige Korrelation, so dass es näher liegt, Verbesserungen z.B. der Fischfauna auf die Maßnahmen im Flussbett als auf die gleichzeitig hergestellte Durchgängigkeit zurückzuführen. Da der Rückgang der Artendichte und -vielfalt in unseren hiesigen Gewässern in etwa mit dem großen „Mühlensterben“ Mitte des vergangenen Jahrhunderts zusammenfällt, also	Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerrischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	negativ korreliert, ist es schon ein starkes Stück zu behaupten, dass der schlechte Zustand im Artenspektrum an den Wasserkraftwerken läge. Genau das aber ist die Stoßrichtung des vorliegenden Maßnahmenprogramms, wenn hier 12 Maßnahmen zur „Herstellung / Verbesserung der Durchgängigkeit“ und weitere 2 Maßnahmen zur „Gewährleistung eines erforderlichen Mindestabflusses“ geplant sind.	die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen.	
03	Im Gegenzug fällt auf, dass bei den Maßnahmenplanungen z.B. die negative Einwirkung von Angelsport noch nicht einmal Erwähnung finden. Diese Faktoren aber sind — neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber — die Hauptursachen für den schlechten Zustand der Biologie in der Dorfen. Es ist auch nicht in Ordnung, dass der chemische Zustand NICHT als ökologischer Zustand gesehen, sondern ausgeklammert behandelt wird und außerdem der katastrophale chemische Zustand aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ eingetragen ist. Das ist weit dahergeholt, denn die Quecksilberkonzentration auch in der Dorfen ist eben nicht natürlich gegeben, sondern zu einem großen Teil durch die Verstromung von Kohle in Mitteleuropa verursacht worden. Hier muss auch (in • mehrerlei Sinne) grenzübergreifend gedacht und geplant werden — was bei einer Europäischen Wasserrahmenrichtlinie eigentlich selbstverständlich sein sollte. Mit Hilfe einer klaren Energiewende — zu der eben auch die Wasserkraft gehört — kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Es wäre also sinnvoll, im Rahmen des Maßnahmenprogramms zu überlegen, wo aus Gründen der ökologischen Verbesserung weitere Wasserkraftstandorte geplant werden sollten. Bevorzugt hat dies an historischen Standorten zu erfolgen. Unseres Wissens ist solch eine Planung das letzte Mal um 2015 geschehen. §35 WHG, der die Wasserwirtschaftsämter zu dieser Prüfung verpflichtet, ist aber nicht auf eine einmalige Aktion hin verfasst. Vielmehr ist darin auch ein Auftrag für jeden Bewirtschaftungszeitraum, also auch für die aktuelle Maßnahmenplanung 2022-2027 enthalten. Leider ist in dem vorgelegten Entwurf davon noch nichts zu finden.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention. Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG. Maßnahmen mit der Zielsetzung „Ausbau der Wasserkraft“ sind nicht Gegenstand des MNP nach WRRL. Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch eine Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Geschiebetransport.	Nein
04	In dem von uns bewirtschafteten Gewässer genießen wir auch das Fischereirecht. Die Beobachtung der Fischbestände haben wir also nicht nur aus Sicht der Wasserkraft, sondern auch aus Sicht der Fischerei seit Jahrzehnten betrieben. Entwickelt hat sich neben dem Bestand der Bachforelle auch zunehmend jener der Regenbogenforelle — ein Neozoon, das eigentlich nicht in diesen Fluss gehört. Eben sowenig wie der Aal, der	Seitens Freistaat Bayern wird Durchgängigkeit keinesfalls als Ideologie begriffen. Im Sinne der Intention der WRRL wird unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit versucht, sich der ursprünglichen Situation so weit als möglich wieder anzunähern. Unsere Fließgewässer waren früher, abgesehen von natürlichen Abstürzen und Wasserfällen, frei durchgängige, verbundene	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	hier erst seit Zusammenführung der Gewässersysteme von Rhein und Donau aufgetaucht ist. Angesichts der Gefährdung der Bestände des Europäischen Aals ist das einerseits erfreulich — andererseits zeigt dieser Tatbestand deutlich, wo es hinführt, wenn man „Durchgängigkeit“ als Ideologie begreift: Die Habitate vermischen sich. Besonders starke Arten mit hoher Stressresistenz breiten sich aus, andere verschwinden. So ist die Äsche seit Mitte der 90er Jahre hier ausgestorben. Verschiedenen Besatzmaßnahmen war da auch kein Erfolg beschieden. Als weitere Arten sind anzutreffen: Karpfen, Brachse, Nase, Mühlkoppe, Barsch, Rotaugen, Stichlinge, vereinzelt Hechte und verschiedene Weißfische. Insgesamt aber ist die Individuenzahl jeder Art seit den 1970ern sehr deutlich zurückgegangen, und zwar um Größenordnungen. Nur zur Verdeutlichung: in den 70ern habe ich noch jährlich 5 Fischkarten zu 3.000 DM verkauft. Heute reicht der Fischbestand höchstens noch zum Eigenbedarf. Derzeit ist es Mode, diesen Rückgang auf die „zahlreichen Querbauwerke“ in den Flüssen zu schieben und dabei hauptsächlich der Kleinen Wasserkraft die Schuld zu geben. Wie unsinnig das ist, wurde schon oben anhand der negativen Korrelation gezeigt. Hier aber ist es noch einmal deutlich: Es wurde wasserbaulich seither nichts verändert. Wenn man also Ursachen für den Einbruch von Artenspektrum und Populationsdichte finden will, sollte man woanders suchen. Unsere Tipps: chemische Belastung, Belastung durch Reifenabrieb, intensive Nutzung der Gewässer durch immer mehr Hobby-Angler (inklusive der Schwarzangler) und Vogel-Prädatoren, Verdrängung durch invasive Arten und Verringerung des Lebensraums durch Flurneuordnung und Begradigung. Die derzeit geplanten „Durchgängigkeits“-Maßnahmen sind aus unserer Sicht nichts anderes als eine Flurneuordnung 2.0 — mit absehbaren irreversiblen Schäden!	Systeme mit einer Vielfalt an funktionalen, miteinander verknüpften Lebensräumen. Insofern wird Durchgängigkeit auch immer im Kontext mit der Verbesserung der Lebensraumsituation insgesamt betrachtet. Hierbei werden auch alle von Ihnen genannten weiteren Einflussfaktoren berücksichtigt. Eine Herstellung der Durchgängigkeit zwischen Flusssystemen oder -abschnitten, die früher nicht miteinander verbunden waren, bzw. in künstlichen Kanalsystemen wird grundsätzlich nicht angestrebt.	
05	3. Der vorliegende Maßnahmenplan scheut die Auseinandersetzung mit verschiedenen, als ökologisch bewerteten Kriterien Ein ganz wesentlicher Teil der Gewässerbelastung entsteht durch die Gewässernutzung von Arten, deren Ausbreitung gewollt ist. Dabei wurde und wird verkannt, dass wir in einer Kulturlandschaft leben, wo jeder Eingriff auch nachhaltige Verantwortung bedeutet. a) Biber Es war zu kurz gedacht, den Biber wieder anzusiedeln und nicht gleichzeitig die Grenzen dieses Ansiedlungswillens abzustecken, die Bestandspflege in die Maßnahmen einzurechnen und schließlich auch die Exekution der Begrenzung zu planen.	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Dort wo früher Biberdämme gebaut wurden (nämlich an besonders geeigneten Stellen wie Geländestufen, natürlichen Abstürzen, Erdrutschen etc.) hat sich seit dem 11. Jh. bevorzugt Wasserkraft angesiedelt. Beide Nutzungen bauten auf den gleichen natürlichen Gegebenheiten auf. Insofern ist hier nicht nur eine mindestens 10.000 Jahre alte Querbauwerks-Kontinuität zu verzeichnen, die jetzt mit der Durchgängigkeits-Flurneuordnung 2.0 vernichtet werden soll, sondern neuzeitliche Biber bauen wieder zusätzliche Querbauwerke. Sie zerstören dabei radikal Jahrhunderte alte Weidenbestände ebenso wie Obstbäume. Sie machen Dämme unsicher und das von ihnen verursachte Treibgut schafft bei den Rechen Probleme. Der Ausbreitung des Bibers ist konsequent zu begegnen -- die Populationen müssen auf Biber-Reservate beschränkt bleiben, in denen die Schäden überschaubar bleiben. Hier müssen aus den Maßnahmenplänen Abwägungen erkennbar werden — bislang leider Fehlanzeige. b) Prädationsdruck durch Vögel Der Fischreiher (Graureiher) hat an der Dörfen eine gewisse Tradition. Anders sieht es mit einer zunehmenden Population von Silberreiher aus — hier sollte auch eine Abwägung mit gelegentlicher Bejagung in die Maßnahmenprogramme Aufnahme finden. Gänzlich unakzeptabel ist das Zulassen von Massenweisem Komoranvorkommen. Kommt ein solcher Pulk an, ist die Dörfen innerhalb von Stunden leer gefressen. Eine regelrechte Katastrophe aber stellt der zunehmende Prädationsdruck durch Gänsesäger dar. Diese Tiere vermehren sich mit zunehmender Schnelligkeit. Hat eine Stockente ein Gelege von 8-9 Eiern, von denen es 3-5 ins adulte Alter schaffen, so legen Gänsesäger in der Regel 12 Eier, von denen es regelmäßig alle 12 ins adulte Alter schaffen. Dieser enorme Bruterfolg wird uns in dem Planungszeitraum im Wortsinn um die Ohren fliegen. Maßnahmen hierzu im Maßnahmenplan-Entwurf? Ebenfalls Fehlanzeige. Ohne gravierende Nachbesserungen in den drei genannten Bereichen, wird das vorliegende Maßnahmenprogramm für den Flussabschnitt Dörfen vom Speichersee bis Gaden 1_F414 von uns abgelehnt.	Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z.B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren). Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden. Prädation durch piscivore Vogelarten stellt einen von meist zahlreichen fischökologisch relevanten Einflussfaktoren an Gewässern dar. In unsere Bewertung des (fisch)ökologischen Zustands beziehen wir grundsätzlich alle potenziell möglichen Einflussfaktoren auf unsere Gewässer mit ein. Wir versuchen dabei immer, die relevanten Faktoren herauszuarbeiten und mit Hilfe der in den Maßnahmenprogrammen verankerten Maßnahmen Verbesserungen zu erreichen. Um den Einfluss des Kormorans auf bedrohte Fischarten und Fischbestände zu reduzieren, hat der Freistaat Bayern ein funktionierendes Kormoranmanagement installiert. Es steht jedem Betroffenen frei sich bei den beiden Kormoranmanagern, bzw. den ehrenamtlich Tätigen im Netzwerk Kormoran zu melden. Zusammen können anschließend gewässer- und situationsspezifische Lösungen erarbeitet werden. Zur Untersuchung des Einflusses des Gänsesägers auf Fischbestände, insbesondere Äschen, läuft seit 2020 an der Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei in Starnberg, ein Projekt. An mehreren Vergrämstrecken wird evaluiert werden, welche Fischbestandsentwicklungen sich durch gezielte Vergrämaaktionen im Vergleich zu Referenzstrecken (keine Vergrämung) einstellen. Ergebnisse können 2025 erwartet werden.	

Stellungnahme ID 18

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	für die Berchtesgadener Ache im Bereich Gartenau gibt es aufgrund des bereits erreichten vorhandenen guten Zustandes mit den seit Jahrhunderten vorhandenen Anlagen und Struktur keine Ermächtigungsgrundlage zum Handeln. Der Zustand für Fische ist sogar mit sehr gut bewertet. Der Anlagenbetreiber gibt eine freiwillige Restwassermenge in ausreichender Höhe ab. Gleichzeitig hat er eine Modernisierung mit allen ökologisch erforderlichen Punkten seit 2014 beantragt und in 2019 genehmigt bekommen. Die Umsetzung ist zu erwarten. Weitergehende Forderungen sind nicht angemessen und zielen am Ziel der ökologischen Stromerzeugung vorbei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den FWK 1_F612 „Klausbach, Ramsauer Ache, Wimbach, Saletbach, Königsseer Ache, Frechenbach, Schwarzeckbach, Bischofwiesener Ache, Gerner Bach, Larosbach, Berchtesgadener Ache (Fließgewässer)“ zu dem auch die Berchtesgadener Ach gehört sind auf Grund des guten ökologischen Zustands zudem keine Maßnahmen für den 3. Bewirtschaftungszeitraum geplant.	Nein

Stellungnahme ID 19

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Die Nutzung der Gewässer ist seit über 100 Jahren ein essenzieller Standortfaktor für die chemische Industrie an den Flüssen Alz und Salzach. Dies gilt in besonderem Maß für das Werk Burghausen der [Name anonymisiert]. Dieser Standort als wichtigster Wirtschaftsfaktor und größter Arbeitgeber der Region hängt in vielfältiger Weise von einer auch zukünftig gesicherten Nutzung des Wassers ab, das an der Alzstufe 4 bei Hirten über den Alzkanal nach Burghausen geleitet wird: - zuverlässige Erzeugung von CO2-freiem Strom - Sicherstellung der Notstromversorgung der störfallrelevanten Anlagen des Werkes - Wasserentnahme als unerlässliche Ressource für Kühl- und Produktionszwecke [Name anonymisiert] unterstützt seit langem eine nachhaltige und kontinuierliche Verbesserung des Gewässerschutzes und arbeitet eng mit den zuständigen Behörden zusammen. Im Bereich der unteren Alz sind hier z.B. die Aktivitäten des Vereins Naturnahe Alz e.V. zu nennen, der die im Nachgang zum Schadensereignis 2012 zunächst durch das Werk Gendorf angestoßenen gewässerökologischen Verbesserungen fortführt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen-	Nein
02	Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers 1-F586 ist vorläufig als mäßig eingeordnet, vorrangig aufgrund der Fischfauna. Die Zielerreichung wird als unwahrscheinlich angegeben. Die vorläufige Bewertung „mäßig“ tritt neben der unteren Alz auch in vielen anderen Fällen auf, es sind außerdem viele Flusswasserkörper mit schlechterer Bewertung erfasst. Eine Zielerreichung wird in den meisten dieser Fälle als unwahrscheinlich eingeordnet. Es ist absehbar, dass für einen Großteil der Wasserkörper in Europa die Ziele der WRRL bis zum Jahr 2027 nicht erreicht werden können. Daher halten wir es für dringend geboten, bei der Planung von Maßnahmen für die 3. Bewirtschaftungsperiode in Bayern eine sorgfältige Abwägung der Auswirkungen voranzustellen. Eine im eigentlichen Sinne nachhaltige Entwicklung der Gewässerkörper kann nicht alleine an gewässerökologischen Zielen ausgerichtet werden, sondern hat in gleichem Maß die volkswirtschaftlichen und die sozialen Folgen zu berücksichtigen. Die bestehende Nutzung des Flusswasserkörpers 1-F586 ist nicht nur für die Fortführung, sondern auch für die Weiterentwicklung der bestehenden komplexen Industriestandorte essenziell. Die zugrunde liegenden Rechte sind dafür eine wichtige und langfristig zu gewährleistende Grundlage. [Name anonymisiert] hat im Vertrauen auf einen Fortbestand der Nutzung	In den Erwägungsgründen für den Erlass der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr umfassend beschrieben, was die Europäische Gemeinschaft unter einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung versteht. Daher wird in Bezug auf das hier vorgebrachte Statement auf diese verwiesen. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext demnach nicht gleichzusetzen mit gleichrangiger Berücksichtigung aller Belange. Das Erreichen guter Gewässerzustände gemäß WRRL ist ein herausragendes, grundsätzlich nicht verhandelbares EU-weit gültiges Umweltziel. Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	für die Sanierung des Alzkanals im Jahr 2016 eine mittlere zweistellige Millionensumme investiert. Alle Maßnahmen der jetzt anstehenden Planung müssen sich daher nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer detaillierten Kosten-Nutzen-Betrachtung stellen – dazu gehören neben der Bewertung der Erfolgsaussichten auch die langfristigen Folgekosten für die Gewässernutzer.	„Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen.	
03	Eingriffe in die klimafreundliche Wasserkraft stehen schon grundsätzlich im Konflikt mit den ehrgeizigen Klimazielen der Staatsregierung. Die Steckbrief für 1-F586 aufgeführten Maßnahmen sind aber nicht nur aus diesem Grund kritisch zu bewerten. Die Ursachen für den festgestellten Gewässerzustand liegen sicher nicht ausschließlich und auch nicht hauptsächlich in der Wasserführung begründet, auf die sich die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen. Durch andere Maßnahmen bereits erreichte Erfolge sind zu berücksichtigen und deren Potenzial für eine weitere sukzessive Verbesserung zu nutzen, bevor Maßnahmen mit unklaren Auswirkungen auf die Wasserversorgung des größten Arbeitgebers der Region festgesetzt werden. Angeichts des extremen Wettbewerbs, dem sich der Industriestandort Burghausen im globalen Umfeld zu stellen hat, können wir größere Eingriffe in die bestehende Nutzung der Gewässer nicht akzeptieren. Der Zeitraum der 3. Bewirtschaftungsperiode ist vielmehr zur Entwicklung effizienter Maßnahmen zu nutzen, die mit geringen Folgekosten und ohne Einschränkung wesentlicher Standortfaktoren die positive Entwicklung der unteren Alz weiter fördern.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind. Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern.	Nein

Stellungnahme ID 20

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Nach Einsicht Ihres Maßnahmenprogrammes erhebe ich Einspruch aus folgenden Gründen: 1. Die Maßnahmen scheinen nicht spezifisch an die entsprechenden Gewässerabschnitte angepasst zu sein, die Einteilung der Flußkörper ist zu grob und erstreckt sich teilweise bis in das Quellgebiet und umfasst zu lange Flußkörper	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	Nein
02	2. Bei der Bewertung wird nur auf einzelne Fischarten Bezug genommen, aus meiner Sicht ist nicht erkenntlich warum welche Fischart als Leitfisch ausgewählt wurde, andere Arten bleiben unberücksichtigt. Auch hier ist Analog festzustellen, dass die Gewässerabschnitte viel zu grob eingeteilt wurden. Des Weiteren wird der Einfluss von künstlich eingesetzten Speisefischen z.B. Regenbogenforellen nicht berücksichtigt. Durch falschen Besatz besteht die Gefahr das die Artenvielfalt darunter leidet einschl. der gesamten Biodiversität.	Bei der fischökologischen Zustandsbewertung wird immer der festgestellte Ist-Fischbestand mit der potenziell natürlich vorkommenden „Referenzfischlebensgemeinschaft“ verglichen. Es werden also alle ursprünglich im betreffenden FWK vorkommenden Fischarten berücksichtigt. Die Referenzen werden unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen (z.B. historische Quellen, hydromorphologische Charakteristik des jeweiligen Flussabschnitts usw.) federführend am Institut für Fischerei erstellt. Fischarten, die im natürlichen Artengefüge einen Anteil von $\geq 5\%$ haben gelten als Leitfischarten. In die Bewertung gehen aber auch die typspezifischen Arten (Referenzanteil zwischen $\geq 1\%$ und $< 5\%$) und die Begleitarten (Referenzanteil $< 1\%$) ein.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Die Einteilung der Referenzfischlebensgemeinschaften orientiert sich an den gegebenen Lebensraumsituationen und ist daher vergleichsweise spezifisch auf die jeweiligen zu bewertenden Flussabschnitte zugeschnitten, somit auch nicht immer deckungsgleich mit den jeweiligen FWK-Zuschnitten. Eine noch „feinere Auflösung“ wäre hier aus unserer Sicht fachlich wie auch hinsichtlich der Praktikabilität kaum möglich. Wenn sich durch unsachgemäße fischereiliche Bewirtschaftung das Artgefüge bzw. die Artenvielfalt signifikant verändert, spiegelt sich dies auch in der fischökologischen Zustandsbewertung mit dem fischbasierten Bewertungssystem wider. Aus unserer Sicht ist es grundsätzlich empfehlenswert, auch unter Berücksichtigung der in den Fischereigesetzen geregelten Vorgaben zum Besatz, im Bedarfsfall nur Fische aus dem Referenzartenspektrum zu besetzen.	
03	3. Das Zusammenspiel zwischen Gewässern und Uferbereichen wird unzureichend berücksichtigt, es muss der gesamte Lebensraum im ökologischen Sinne d.h. Gewässer und Uferbereich berücksichtigt werden. An das Hauptgewässer angeschlossene Bereiche wie Deiche, Stauräume, Mühlgräben, Auwälder werden überhaupt nicht berücksichtigt.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Dabei werden – insbesondere bei den hydromorphologischen Belastungen – auch die Uferbereiche betrachtet, siehe beispielsweise Maßnahmen 72 bis 75 des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs.	Nein
04	4. Eine historische Recherche fehlt vollkommen; die Einteilung in natürliche bzw. stark veränderte Gewässer ist nicht nachvollziehbar, es werden z.B. Einflüsse durch Hochwasserschutz, Flurbereinigung, Wasserkraft, Straßenbau nicht berücksichtigt. Des Weiteren ist nicht erkenntlich was ein natürlicher Zustand sein soll. Bezieht sich dieser natürlichere Zustand auf die Zeiträume vor der Flurbereinigung, Landgewinnung oder vor menschlicher Besiedlung? Bei einem folgenden Umsetzungskonzept droht Analog den Fehlern der Flurbereinigung eine ökologische Verarmung. Es ist davon auszugehen, dass bei der geforderten Durchgängigkeit Neonza wie z.B. der amerikanische Signalkrebs oder Schwarzmundgrundl sich weiter ausbreiten und diese einheimische Arten verdrängen, das ist mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht vereinbar.	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1.	Nein
05	5. Die klimatischen Auswirkungen durch die Umsetzungen bleiben unberücksichtigt, z.B. bleibt beim Wegfall von Wasserkraftanlagen oder Minderung der Stromerzeugung durch unangemessene Restwasserauflagen der Klimaschutzaspekt vollkommen unberücksichtigt.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Durch Beseitigung von Stauanlagen aufgrund der Priorisierung der Durchgängigkeit werden sich die Gewässer ein tiefen und dadurch wird der Grundwasserspiegel weiter abgesenkt.	Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.	
06	6. Nicht nachvollziehbar ist, dass zur Gewässerbeurteilung die grundlegenden negativen Einflüsse durch Quecksilber und andere sogenannte ubiquitäre Schadstoffe unberücksichtigt bleiben. Diese Faktoren stellen meiner Ansicht nach die Hauptgründe für die ökologische Verarmung unserer Gewässerkörper dar.	Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention. Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG.	Nein

Stellungnahme ID 21

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Grundsätzlich verweisen wir auf das in unserer Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan vorgestellte Prioritätsprinzip. Ein solches Prinzip vermissen wir grundsätzlich auch in den hier vorgestellten Maßnahmenprogrammen. Dies bewirkt, dass grundsätzliche Nebensächlichkeiten mit derselben Priorität behandelt werden, wie die Hauptdefizite. Es ist kein Einzelfall, dass diese Nebensächlichkeiten sogar planvoller und dynamischer angegangen werden als die brachliegenden Hauptaufgaben.	Um die Umweltziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser erreichen zu können, müssen die vorliegenden Belastungen in ihrer Gesamtheit angegangen werden. Dazu werden im Rahmen der Bestandsaufnahme die für den jeweiligen Wasserkörper vorliegenden Belastungen, deren Verursacher („Feinbelastungen“) sowie das zu behebende Defizit ermittelt. Anschließend erfolgt darauf aufbauend die belastungsbezogene Maßnahmenplanung.	Nein
02	So sei darauf verwiesen, dass die Quecksilber-Problematik nicht nur auf den St.-Nimmerleinstag verschoben wird (voraussichtlicher Erfüllungszeitraum „nach 2045“), sondern als „Begründung(en) für Fristverlängerung bzw. abweichende Bewirtschaftungsziele“ auch noch ein „N“ angegeben wird, was in der Auflösung dann heißt: „Natürliche Gegebenheiten“. Das ist eine Irreführung! Die Gründe für die Quecksilberbelastung hegen NICHT in den natürlichen Gegebenheiten (wie es z.B. die Radonbelastung im Fichtelgebirge wäre). Vielmehr sind sie anthropogen verursacht und hegen zu mehr als 50% in der derzeit noch praktizierten Kohleverstromung.	Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention. Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG. Belange des Klimaschutzes sind im Wasserrechtsverfahren neben allen weiteren in das Verfahren einzustellenden Belangen in die Bewertung aufzunehmen. Im Verfahren zu beachten sind dabei insbesondere europarechtliche Vorgaben, die sich aus den europäischen Richtlinien, z. B. Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRL, Fauna-Flora-Habitat-RL, Vogelschutz-RL ergeben. Diese europarechtlichen Anforderungen an die Zulassungsfähigkeit von Maßnahmen wurden in nationales Recht eingeführt und sind verbindlich einzuhalten. Belange des Klimaschutzes finden im Rahmen der §§ 6 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 1 Satz 2 und 31 Abs. 2 WHG entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung. Das Europäische Klimagesetz definiert insb. Zielvorgaben, um in der EU bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Mit dem Legislativpaket Fit-for-55 schlägt die EU-Kommission zur Erreichung des Zwischenziels von 55 % bis 2030 ein Bündel an Maßnahmen vor.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Europarechtskonform handeln die Mitgliedsstaaten allerdings nur dann, wenn die Maßnahmen auch den Zielen der bestehenden europäischen Richtlinien nicht widersprechen oder zuwiderlaufen. Für die Beurteilung im Wasserrechtverfahren kommt es darauf an, wie viel die Maßnahme zur Gesamtzielerreichung im Bereich Klimaschutz beiträgt und welche unerwünschten Auswirkungen auf andere Rechtsgüter sie hat. Die Belange des Klimaschutzes sind dabei mit anderen ebenfalls wichtigen Belangen abzuwägen. Das gilt auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).	
03	Die verstärkte Hinwendung zu erneuerbaren Energien wie der Wasserkraft würde also die Quecksilberbelastung statistisch signifikant reduzieren. Das müsste in den Maßnahmenprogrammen insbesondere auch in der Gewichtung der Energieerzeugung durch Wasserkraft berücksichtigt werden, so dass Letztere nicht - wie derzeit - ausschließlich als Belastung des ökologischen Zustands, sondern als Chance zur Verbesserung eingetaktet wird.duzieren.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr 02.	Nein
04	Ein weiterer Grund, die Wasserkraft als ökologisch wertvoll einzutakten, ist deren Beitrag zur Vergrößerung der Artenvielfalt durch a) Angebot eines größeren Lebensraumes wegen Vergrößerung der Wasseroberfläche und des Wasservolumens und b) Schaffung von kleinteiligen Habitaten, Diese beiden Punkte sind standortgebunden und je nach Einzelfall zu betrachten. So treffen beide z.B. bei einem Ausleitungskraftwerk im Flussoberlauf jedesmal sicher zu, bei einem Durchleitungskraftwerk im Mittel- oder Unterlauf aber nicht unbedingt. Es geht aber nicht an, dass diese Aspekte bei der derzeitigen rein negativen Wertung der Wasserkraftnutzung in den Maßnahmenprogrammen schlichtweg ignoriert werden.	Wie bereits unter lfd. Nr. 1 dargestellt, erfolgt die Maßnahmenplanung belastungsbezogen für jeden Wasserkörper. Daher werden für jeden Wasserkörper die dort relevanten signifikanten Belastungen ermittelt. Es erfolgt keine pauschale negative Bewertung einzelner Nutzergruppen.	Nein
05	zu a) Hierbei werden Mühlgräben und durch Ausleitung erzeugte Feuchtbiotope in den Maßnahmenplänen in Hinblick auf ihre ökologisch wertvolle Funktion EINFACH UNTERSCHLAGEN!	Um die einzelnen Schritte der Bewirtschaftungsplanung bis hin zur Maßnahmenplanung abzubilden wurden die Wasserkörper als kleine Bewirtschaftungseinheit definiert. Die Wasserkörper unterliegen einem Monitoring, welches die Basis für die Bewertung und letztlich die Maßnahmenplanung bildet. Die Berücksichtigung der ökologische Funktion eines Mühlgrabens erfolgt nicht im Rahmen der strategischen Planungen des Maßnahmenprogramms erfolgen, sondern wird jeweils in den konkreten Rechtsverfahren vor Ort durch den amtlichen Sachverständigen bewertet.	Nein
06	Durch anderweitige Maßnahmen, wie die Erzeugung einer „Mindestwassertiefe“, die irrtümlich als ökologisch notwendig erachtet wird, wird das Abflussverhalten beschleunigt und sowohl Auen als auch Restsümpfe trocknen dadurch aus.	Ziel aller Maßnahmen ist es, denn guten ökologischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen. Dieser wird laut Anhang 5 WRRL für die Fische definiert als ein Zustand, bei dem „Auf Grund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten...die Arten in Zusammensetzung und Abundanz	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ...“ abweichen. Daher ist das Bestreben „Mindestwassertiefen“ für die typspezifischen Gemeinschaften herzustellen darin Begründet, ein an den Gewässertyp angepasstes Abflussverhalten wieder herzustellen bzw. diesem deutlich näher zu kommen.	
07	Die Mühlenhabitate, insbesondere die Ausleitungsstrecken, also Mühlgräben etc., aber auch die reinen Stauhaltungen, bieten hier bei Trockenheit die letzten Rückzugsgebiete. Insbesondere gilt das für größere Fischarten, aber - in dem unmittelbaren Umfeld der Feuchtgebiete - auch für alle anderen aquatischen Lebewesen.	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört in sehr vielen Fällen auch die Durchgängigkeit eines Gewässers für die Fische und andere aquatische Lebewesen sowie für Sedimente. Ein gelegentliches Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte kann auch unter natürlichen Bedingungen vorkommen und kann von einer entsprechend naturnahen, standortangepassten Biozönose toleriert werden. Rückzugsbereiche für Gewässerorganismen in Trockensituationen sind grundsätzlich durch naturnahe hydromorphologische Maßnahmen zu schaffen. Technische Querbauwerke mit Barrierefunktion entsprechen nicht diesen Anforderungen.	Nein
09	Nach den aktuellen Plänen des WWA Hof soll dieses Habitatserhaltende, seit 1590 bezeugte Wehr um mindestens die Hälfte zurückgebaut werden, nur um dort die Wiedererrichtung einer Wasserkraftanlage zu verhindern.	Zur Erreichung des Wohls der Allgemeinheit (hier Durchgängigkeit des Gewässers) werden unterschiedliche Varianten an diesem Wehr geprüft. Ein Rückbau in diesem Ausmaß ist nicht vorgesehen. Inwieweit nach Realisierung der im öffentlichen Interesse stehenden Durchgängigkeitsmaßnahme noch eine Wasserkraftnutzung möglich ist, wird kritisch gesehen.	Nein
10	Schon eine einfache Rechnung: Weniger Staulänge => weniger Wasseroberfläche & weniger Wasserkörper & weniger angrenzende Feuchtgebiete => weniger Lebensraum für aquatische und amphibische Lebewesen sollte eigentlich solche Pläne als ökologische Verbrechen diskreditieren.	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehören in sehr vielen Fällen auch die Durchgängigkeit eines Gewässers für die Fische und andere aquatische Lebewesen sowie für Sedimente aber auch eine weitestgehend naturnahe Strukturvielfalt und Strömungsvariabilität im Gewässer. Diese Aspekte werden durch das Aufstauen der Gewässer zumeist gefährdet. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle signifikanten Belastungen für einen Wasserkörper ermittelt und entsprechend bewertet.	Nein
11	zu b) Auch wenn es bislang geflissentlich ignoriert wird, ändert das nichts an der Wirksamkeit von Naturgesetzen. Selbst in den Maßnahmenplänen werden die Wasserscheiden anerkannt, die zu der Einteilung in Flussgebiete führen. Diese unterschiedlichen Flussgebietseinheiten stellen aber ebenso grundsätzlich verschiedene Habitate aquatischer Lebewesen dar. Aufgrund genau dieser Unterschiedlichkeit gelang es dem (paraphyletischen Pseudo-) Taxon „Süßwasser-Fische“ eine wesentlich vielseitigere Evolution als dem Schwester-Taxon „Salzwasser-Fische“: Der Süßwasseranteil der Oberflächengewässer beträgt weltweit nur ca. 3,5%. Dass in diesen 3,5% aber 40% der erfassten Fischarten leben, ist der Kleinteiligkeit dieser Habitate geschuldet: Dem Umstand, dass sie eben NICHT vernetzt und NICHT durchgängig zueinander waren.	Es ist nicht ersichtlich, wie die – deutlich länger als die Letzen hundert Jahre zurückreichende – Evolution der Gewässerorganismen, mit der aktuellen Situation der Querverbauung durch Wasserkraftanlagen begründet werden kann.	Nein
12	Diese Entwicklung in eine Artenvielfalt wird durch natürliche Faktoren abgeschwächt:	Unsere Flüsse waren vor der Einflussnahme des Menschen abgesehen von natürlichen Wasserfällen im Regelfall frei durchgängige Systeme, sowohl für Geschiebe als auch für aquatische Organismen. Darauf haben sich die	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	1. Diadrome Arten (also Arten, die den Umschwung von Süßwasser-Umgebung zu Salzwasser- Umgebung schaffen) nutzen das Meer als Link, um von einem Flussgebiet ins andere zu wechseln. Dabei kommt es allerdings aus bislang wenig erforschten Gründen zu einer gewissen Standorttreue. Das heißt z.B. (immer ohne anthropogenen Einfluss gerechnet): Aale aus dem Einzugsgebiet der Elbe wechseln in der Regel nicht in das Einflussgebiet der Oder. 2. Auch reine Süßwasser-Fische nutzen das Gefieder von Wasservögeln als „Lift“: Fischlaich klebt sich dort fest und überwindet so nicht nur schnell Flüsse in Längsrichtung, sondern auch Wasserscheiden. So kommt es zumindest teilweise und in nahe gelegenen Bereichen zu einem Austausch genetischen Materials über Wasserscheiden - im Übrigen auch über so genannte „nichtdurchgängige Bereiche“ - hinweg.	Organismen in ihrer Evolution „eingestellt“. Und daraus resultiert auch eine grundsätzliche Intention der WRRL, die sich bei der Bewertung des ökologischen Zustands am typspezifischen Leitbild bzw. an den potenziell natürlichen Lebensgemeinschaften orientiert. Jede Unterbrechung des Fließkontinuums stört die zum Populationserhalt vieler Arten nötigen Wanderbewegungen zwischen verschiedenen Teilhabitaten oder macht diese unmöglich. Selbst wenn diadrome Fischarten eine gewisse Standorttreue zu bestimmten Flussgebieten haben, wie Sie schreiben, so benötigen sie doch immer innerhalb des jeweiligen Flussgebiets die biologische Durchgängigkeit. Dass der Wechsel über nichtdurchgängige Bereiche hinweg auch über Wasservögel geschehen soll, ist mindestens höchst umstritten. Wenn überhaupt würde er nur für die wenigen Arten funktionieren, deren Laich tatsächlich klebrig ist und auch lange genug an der Luft überlebt, zudem nur für das Lebensstadium des Laichs. Keinesfalls kann hier von einem nennenswerten Beitrag zur Zielerreichung der WRRL ausgegangen werden.	
13	Noch mehr wird die Artenvielfalt durch anthropogene Einwirkung abgeschwächt: 1. Gezielter Einsatz gebietsfremder Arten in Fließgewässer. So haben sich z.B. die ursprünglich amerikanischen Arten <i>Salvelinus fontinalis</i> (Bachsaibling) und <i>Oncorhynchus mykiss</i> (Regenbogenforelle) hierzulande ausgebreitet. Zumindest erstere gelten für viele Fischfreunde fälschlicherweise bereits als einheimische Art. 2. Unabsichtliche Einschleppung durch Schiffsverkehr. Diesem Faktor haben wir die Verfrachtung von <i>Neogobius melanostomus</i> (der Schwarzmund- Grundel) aus dem nördlichen Einzugsgebiet des Schwarzen Meeres in die Mitteleuropäischen Gewässer zu verdanken. 3. Vernetzung von bislang nicht zusammenhängenden Flussgebieten Hier hat insbesondere der Kanalbau zur Vermischung von Habitaten und damit zum Rückgang der Artenvielfalt beigetragen.	Wir sind absolut mit Ihnen einer Meinung, dass es zahlreiche Einflussfaktoren auf unsere heimischen Fischbestände gibt, darunter auch diese hier von Ihnen genannten. In gewisser Weise wird dies bei der Bewertung des fischökologischen Zustands insofern kompensiert, als gebietsfremde Arten dort nicht berücksichtigt werden und die Gesamtbewertung über alle ursprünglich heimischen Arten vergleichsweise stabil ist. Davon abgesehen zielen wir bei der Maßnahmenplanung der WRRL generell auf Verbesserungsmaßnahmen ab, die machbar, verhältnismäßig und möglichst effizient sind. Dazu gehört auch ein gewisser Fokus auf Maßnahmen in unserem Zuständigkeitsbereich – was bei den von Ihnen hier genannten Einflussfaktoren nicht der Fall ist.	Nein
14	Aber auch die dem sympathisch wirkenden Vernetzungs-Gedanken geschuldete, inzwischen zum Selbstzweck gewordene Arbeit auf „Durchgängigkeit“ erreicht die gleichen Effekte, auch wenn sie nicht absichtlich darauf zielt. Kleinhabitate, die zum Rückzugsgebiet seltener Arten oder auch nur gefährdeter Entwicklungsstadien einer bestimmten Art (Laich / Jungendstadium) dienen, werden so egalisiert.	Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.	
15	Auch das Anstreben einer Mindestwassertiefe, die dem größten ortsüblichen Fisch - in der Regel dem Spitzenprädatoren des entsprechenden Gewässerabschnitts - angemessen scheint, führt dazu, dass vor diesem kein Gewässerabschnitt mehr für schwächere Arten sicher ist.	Siehe Antwort zu ID 21 lfd. Nr.06	Nein
16	Artenübergreifend führt das derzeit z.B. dazu, dass der Amerikanische Signalkrebs nach Herstellung der Durchgängigkeit an der Wiesenent sich anschickt, die mit Millionenaufwand erfolgreich stabilisierte Bachmuschelpopulation im Ailsbachtal wieder zu vernichten.	Seitens des Freistaats Bayern wird Durchgängigkeit keinesfalls als Ideologie begriffen. Im Sinne der Intention der WRRL wird unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit versucht, sich der ursprünglichen Situation so weit als möglich wieder anzunähern. Unsere Fließgewässer waren früher, abgesehen von natürlichen Abstürzen und Wasserfällen, frei durchgängig, verbundene Systeme mit einer Vielfalt an funktionalen, miteinander verknüpften Lebensräumen. Insofern wird Durchgängigkeit auch immer im Kontext mit der Verbesserung der Lebensraumsituation insgesamt betrachtet. Hierbei werden auch alle von Ihnen genannten weiteren Einflussfaktoren berücksichtigt. Aktuelle Studien belegen, dass die Ausbreitung des Signalkrebss kein Argument gegen die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist, auch bei Bachmuschelbeständen.	Nein
17	Die vorgelegten Maßnahmenpläne spiegeln diese komplexen Zusammenhänge in keiner Weise wieder und geben statt dessen eine Durchgängigkeitsmaxime vor, die einem Denkmuster geschuldet scheint, das sich an der Eindimensionalität einer Angelleine ausrichtet.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, dass der gute Zustand erreicht werden kann.	Nein
18	Wir zweifeln die Rechtmäßigkeit des Verfahrens an und werden im Einzelfall dasselbe auch juristisch anfechten. Begründung:	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 stellen, wie auch schon für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, Planungen auf konzeptioneller Ebene dar, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind Maßnahmen an Fließgewässern sogenannten Flusswasserkörpern ohne	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Dort, wo es konkret wird, wo man nämlich als Anlieger erfahren könnte, ob man auch Betroffener bzw. potentiell Betroffener einer geplanten Maßnahme sei, bleiben die Veröffentlichungen die Information schuldig. Statt dessen wird man - wohlbemerkt noch während der Zeit der öffentlichen Auslage im Anhang 2 OWK - auf ALLEN von uns geöffneten Steckbriefen mit folgender „Information“ begrüßt: (Bildschirmfoto von der Seite auf die von https://www.lfu.bavern.de/wasser/wrrl/massnahmenprogramme_2227/doc/02c_mnp3_e_donau_anh2_owk.pdf verlinkt wird: https://www.umweltatlas.bavern.de/mapapps/resources/reports/sb/flusswasserkoeperper_2021/generateBericht.pdf?download=false&laverfieldname=complexid&ids=254 vom 04.02.2021 - identische Bildschirmfotos - jeweils von o.g. Verlinkung aus angesteuert - von einem vorhergehenden Zeitpunkten liegen ebenfalls vor; auch vom 11.02.2021 und 22.02.2021 war diese Seite unverändert. Da auch im Folgetext zwar von geplanten Maßnahmen die Rede ist, die aber nicht auf bestimmte Stellen konkretisiert werden, wäre genau diese Karte, die diese Maßnahmen lokalisiert, für eine Information als Grundlage der Bürgerbeteiligung unabdingbar! Nachtrag vom 03.03.2021: Seit heute sind an dieser Stelle Karten eingestellt. Allerdings sind auch diese Karten nichtssagend, da sie keine konkreten Stellen angeben, an denen Maßnahmen angedacht sind. Auch die Art der betreffenden Maßnahme ist dort nicht ersichtlich. Die Karten visualisieren nur den gesamten Flussabschnitt. Da außerdem dort unverändert „Stand 22.12.2020“ steht, wird der Eindruck erweckt, dass diese Karten schon damals zur Verfügung standen. Dieser Eindruck trügt - siehe oben. Hier noch einmal zum Vergleich die Untere Fichtelnaab, Bildschirmfotos vom 04.02.2021 und vom 20.03.2021:	genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, nämlich der Erstellung der sog. Umsetzungskonzepte für hydromorphologische Maßnahmen, der alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschreibt, im Detail verortet, die zeitliche Umsetzung festlegt und mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abstimmt. Insofern dokumentierten die in Anlage 2 zu den Maßnahmenprogrammen aufgeführten Wasserkörpersteckbriefe den Planungsgrad des Maßnahmenprogramms.	
19	Kritisiert werden muss auch, dass die Bürgerbeteiligung nur scheinbar erfolgt: Die eigentlich relevanten Informationen werden unter einer erschlagenden Masse von Scheininformationen versteckt und zudem verdeckend beschrieben.	Im Rahmen der Erstellung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme erfolgte eine vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung, in der die Möglichkeit bestand bereits vorab Anregungen, Bedenken und Hinweise bzgl. der Maßnahmenplanung abzugeben, die durch die Wasserwirtschaftsverwaltung im Zuge der Entwurfserstellung geprüft wurden. Da die Inhalte der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des dazugehörigen maßnahmenprogramm-Entwurfs auf Grund der Dokumentationspflichten gegenüber der EU-Kommission recht umfangreich sind, wurde versucht die wesentlichen Aspekte der Bewirtschaftungs- (Messstellen, Bewertung, Belastungen, Risikoanalyse) und Maßnahmenplanung (Maßnahmen, Umfang Umsetzungszeitraum) für jeden Wasserkörper übersichtlich in den Wasserkörpersteckbriefen darzustellen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
20	Die Information über die Auslage erfolgte über das Amtsblatt des Bezirks, das für einen Normalnutzer nur online einzusehen ist. Eine flankierende Information über die örtlichen Tageszeitungen oder zumindest die Amtsblätter der Gemeinden, die wirklich gelesen werden, wäre hilfreicher.	Wir nehmen diese Kritik zur Kenntnis und versuchen zukünftig die Kommunikation zur WRRL zu verbessern. Die Anhörung der Öffentlichkeit sowie die einzelnen Anhörungsphasen wurden über die Amtsblätter der Regierungen sowie im Internetauftritt der WRRL angekündigt und dort durch eine entsprechende Begleitschrift erläutert. Zudem wurden die entsprechenden Informationen auch auf dem Wasserforum Bayern kommuniziert an dem die relevanten Verbände aus Umwelt, Wirtschaft- und Industrie sowie Tourismus oder auch kommunale Spitzenverbände vertreten waren.	Nein
21	Wenn ein Anlieger nun wirklich wissen will, was an seinem Flussabschnitt geplant ist, bekommt er auf den oben erwähnten „Steckbrief“ bestenfalls Scheininformationen wie „69“. Erst wenn dann auf recht abgelegenen anderen Web-Seiten (auf der LAWA-Website geht das nicht) dieser Code decodiert wird, erfährt man, dass hinter den dortigen Angaben wie „Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk rückbauen“, nichts weniger als die geplante Vernichtung der eigenen wirtschaftlichen Existenz steht. Das ist nicht Information von Bürgern, sondern das Gegenteil: Das ist als Information getarnte gezielte Desinformation!	Mit den Steckbriefen soll ein zusammenfassender Überblick über alle relevanten Informationen zu einem Wasserkörper gegeben werden. Die Verwendung einiger Fachbegriffe und Abkürzungen ist dabei unvermeidlich; diese werden im Glossar der Bewirtschaftungspläne erläutert. Dennoch wird versucht, zukünftig auch allgemeinverständlichere Informationen bereitzustellen. Um die Übersichtlichkeit der Steckbriefe sicherzustellen, wurden nur die gängigen Maßnahmen-Codes verwendet. Der entsprechende LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog ist per Link im Literaturverzeichnis des Maßnahmenprogramm-Entwurfs aufgeführt gewesen.	Nein
22	III. Generell nicht akzeptabel ist die Einstufung vieler Flusswasserkörper als „natürlich“. Viele der in unserem Einzugsbereich liegenden Flusswasserkörper sind keinesfalls natürlich, sondern stark anthropogen überformt. Im Anhang 1 wird das am Beispiel „Fichtelnaab“ belegt. Analog gilt das bei allen mit historischen oder neueren Wasserkraft- und Bewässerungsanlagen sowie mit Ausleitungsstrecken versehenen Oberflächengewässern. Deshalb wird hier davon abgesehen, dies separat auch für weitere Flüsse des Einzugsbereichs Donau zu verifizieren. Um es gleich vorwegzunehmen: Wir werden auf den ganzen offiziellen 45,8 Flusskilometern der Fichtelnaab knapp 1,2 km finden, die selbst in den offiziellen Karten des Geoportals Bayern als „unverändert“ gewertet werden. ¹ Selbst wenn man die ca. 6,2 km „gering veränderte“ Streckenführung im Geoportal hinzurechnet, sind das gerade etwas über 16% des gesamten Gewässers. ¹ Die Analyse betrifft hier nur das Hauptgewässer - ein Grobübersicht ergibt aber, dass auch unter Einbeziehung von Gregnitz, Höllbach und Steinbach	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässeränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	ganz ähnliche Ergebnisse zu Stande kämen - noch deutlicher fiele das Ergebnis aus, wenn man auch die kleinen, großteils drainierten bzw. verrohrten Zubringer mit in die Betrachtung einbeziehen würde.		
23	Zur Glaubwürdigkeit dieser Einschätzungen sei auch noch Folgendes bemerkt: - zu „unverändert“: Hier wird nur die hydromorphologische Veränderung beleuchtet - und auch die nur, insoweit der Augenschein dies erfasst. Verlegungen des Flussbetts, die schon länger zurückliegen werden als „unverändert“ ignoriert. Bei „unverändert“ wird also die chemische Belastung komplett nicht erfasst.	Siehe Antwort zu ID 21 lfd. Nr. 22	Nein
24	- zu „gering verändert“: Dieses Parameter wird z.B. bei der Passage von Mehlmeisel vergeben. Es mag dem en passant vorbeieilenden Beauftragten eines Ingenieurbüros, das mit der Erstellung der Pläne beauftragt ist, vielleicht so Vorkommen, als ob man hier einen ursprünglichen Flusslauf vor sich habe. In WAHRHEIT WURDE HIER beim Bau der Bahntrasse DER KOMPLETTE Flussabschnitt um ca. 10 Meter nach rechts verlegt.	Siehe Antwort zu ID 21 lfd. Nr. 22	Nein
25	Das kann man stellenweise noch gut sehen, wenn man die historische Karte von 1915 transparent über die heutige Kartierung legt, (siehe Folgeseite) Allerdings ist der Unterschied nicht ganz so erheblich, wie es da der erste Augenschein wahrnimmt - durch die Änderung der geodätischen Methoden (Änderung NN / Rotationselipsoid vs. Geoid) die Karten nicht 1:1 vergleichbar sind. Quelle: https://geoportal.havern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=zeitr&bgLaver=Qtkis&la,vers=71bddö5(l-729f-4W3- d80c-0800d6009b87.996bd8e8-d3ad-4ab0-80al-22087c515df2.4089cl ee-c6a4-4Qfd-8302-G92d8l207d9h.7.eitreihe tk&E=705339.09&N=5539798.03&zoom=10&lavers visibility=trueJalsejrue,true&(ime=1 9188ilavers timestamp=... 19181231&lavers opacitv=1.1.1.0.5. abgerufen am 21.03.2021	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
26	Aber auch wenn man diese Fehleinschätzungen durchgehen lässt: Es ist schon von angesichts der offiziellen Einschätzung von nur 16% geringer oder keiner Veränderung am Gesamtflussbett schlichtweg falsch, dieses Gewässer als „nicht erheblich verändert“ einzustufen. Und es war eine Lüge, dies so im Rahmen des WRRL-Verfahrens nach Brüssel zu melden. Völlig daneben aber liegt eine solche Einschätzung, wenn klar wird, dass auch noch alle Ausleitungsstrecken und damit auch alle historische Wasserkraftnutzung bei dieser Einschätzung völlig ignoriert wurden.	Siehe Antwort zu ID 21 lfd. Nr. 22	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Die Fichtelnaab - und mit ihr jeder vergleichbare Fluss - ist eben nicht nur der Altbach (mit seiner in der Regel kulturhistorisch veränderten Führung). Sondern es gehören auch die zahlreichen Ausleitungsstrecken dazu.		
27	Selbst wenn der Altbach wirklich unverändert wäre, hätte es die gleiche Berechtigung, ihn nach dem parallel laufenden, das meiste Wasser führenden Mühlgraben zu beurteilen wie andersherum. Schließlich machen allein die Ausleitungsstrecken beim Beispiel Fichtelnaab mit insgesamt über 13 km deutlich mehr als ein Viertel der Gesamtstrecke aus. Nicht mitgerechnet sind dabei die historischen, heute unbenutzten bzw. Teilweise oder ganz verfüllten Ausleitungsstrecken.	Siehe Antwort zu ID 21 lfd. Nr. 22	Nein
28	Wie gesagt: Die Fichtelnaab ist EIN Beispiel. Auch wenn andere Flussläufe weniger kulturell bedingte Verlegungen erfahren haben - das Problem, dass die Wasserkraftnutzung bei der Einstufung komplett ignoriert wurde und auch deshalb Flüsse als „nicht erheblich verändert“ eingestuft wurden und werden, ist fast an allen Flussabschnitten gegeben. Das Beispiel der Fichtelnaab zeigt exemplarisch für alle in Bayern gelegenen Flüsse der Einzugsgebiete Rhein, Donau und Elbe, wie fahrlässig, wenn nicht gar bewusst irreführend die Einstufung zahlreicher Gewässer als „nicht erheblich verändert“ war und ist. Für das Flussgebiet Rhein wurde dies von uns am Beispiel der Warmen Steinach mit ganz ähnlichen Ergebnissen nachgewiesen. Da aber genau von dieser Einstufung die Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie abhängt - nämlich ob bis 2027 ein „guter ökologischer Zustand“ oder nur ein „gutes ökologisches Potential“ verlangt wird, MUSS diese Zielsetzung verfehlt werden. Sie ist nicht nur sportlich oder ehrgeizig, sondern sie ist unerreichbar utopisch.	Siehe Antwort zu ID 21 lfd. Nr. 22 Ergänzend ist zu bemerken, dass die Wasserkraft als relevante Nutzung im HMWB-Prüfverfahren an fast 2/3 der HMWB-Gewässern Bayerns berücksichtigt wurde.	Nein
29	Der einzige bislang wirksame Effekt dieser fehlgeleiteten Utopie: Den noch vorhandenen Kleinen Wasserkraftanlagen wird das Wasser im Wortsinn abgedreht, weil durch irrationale Auflagen an Restwasserführung und „Durchgängigkeit“ ihre Effizienz leidet. Es wird zumindest billigend in Kauf genommen, wenn nicht gar gezielt angestrebt, dass genau dadurch zahlreiche dieser Anlagen aufgegeben werden müssen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
30	Damit wird aber das derzeitige Umweltziel Nr. 1, die Verlangsamung der Klimaerwärmung unterlaufen: Indem die Bereitstellung grundlastfähiger dezentraler alternativer Energie nicht nur verhindert, sondern unterlaufen und verhindert wird, machen sich die Akteure dieses Vorgehens der Beförderung der Klimaerwärmung und damit der Erschwerung der Lebensumstände künftiger Generationen schuldig.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 29	Nein
31	Ganz nebenher wird damit die Verseuchung unserer Oberflächengewässer durch Quecksilber, dass hauptsächlich wegen der Stromerzeugung durch Kohle eingetragen wird, befördert. Dass dies alles unter dem Feigenblatt	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 29	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	des Umweltschutzes („Durchgängigkeit“ für angelbare Fischarten) geschieht, macht dieses Vorgehen noch perfider.		
32	Es handelt sich also nahezu pauschal um eine FALSCHE Einstufung der Oberflächengewässer!	Siehe Antwort zu ID 21 lfd. Nr. 22	Nein
33	Wir fordern deshalb eine komplette Überarbeitung der Pläne und vor allem eine Neueinstufung der Oberflächengewässern, die sich an den Tatsachen orientiert und nicht an irgendwelchen Idealen.	Siehe Antwort zu ID 21 lfd. Nr. 22	Nein
34	IV. Sonstiges: Im Anhang 1, in dem die gesetzl. Grundlagen gelistet sind, findet sich u.a. der Verweis auf das „Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln - WRMG - in der Fassung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538) zuletzt durch Artikel 252 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert“. Es würde hier auch als bürgerfreundlich aufgefasst, wenn man Sorgfalt walten ließe und auf die Ergänzung gleich richtig verweisen würde (es ist im BGBl. I die Seite 1357) - das erspart Suchzeit. Wir versuchen die Intentionen der Maßnahmenprogramme ja schließlich in unserer knapp bemessenen Freizeit zu verstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
35	In dem schließlich gefundenen Gesetzestext heißt es dann: Artikel 252 Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (753-12) In §5 Absatz 2 und §10 Absatz 3 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ ersetzt. Mit anderen Worten: Keine inhaltlich wesentliche Änderung. Die Suchzeit wurde verschwendet. Auch eine Art, mit der Zeit der Bürger umzugehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Stellungnahme ID 22

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
02	Spezifisch haben wir zudem folgende Einwände: 1. Es geht nicht an, dass ein Fließgewässer, wie der hiesige Weiße Main, der rundherum verändert wurde, nun nach jenen Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie behandelt werden soll, die nur für naturnahe Gewässer gilt. Vor allen anderen Dingen muss diese falsche Einstufung korrigiert werden – alles andere ist indiskutabel. Wenn das falsch nach Brüssel gemeldet wurde, dann muss eben dieser Fehler korrigiert werden. Man sollte das als Fehler zugeben und korrigieren, anstatt nunmehr zu versuchen, dass die ganze menschliche Kulturlandschaft um diesen Fluss gärtnerisch gestaltet werden soll. Wir kennen die Begründung dieser falschen Voraussetzung, der Zielzustand für naturnahe Oberflächengewässer sei auf einen Referenzzustand ohne anthropogenen Einfluss gemünzt, also auf den ZUKÜNFTIGEN Zustand, der sich einstellen würde, wenn alle anthropogenen Einflüsse unterbunden würden. Dies aber wäre genau die Definition eines guten ökologischen POTENTIALS! Ein solche Begründung für die Einstufung des Weißen Mains in 2_F083 als naturnahes Gewässer ergibt einen logischen Zirkel, der wissenschaftlich nicht haltbar ist. Indem so die Definition eines guten ökologischen Potentials auf die Kategorisierung angewendet wird, ob ein Gewässer naturnah oder erheblich verändert sei, wird die ursprünglich beabsichtigte Einteilung ausgehebelt. Diese ursprüngliche Einteilung aber ermöglicht erst, Jahrhunderte alte menschliche Gewässernutzung zu begreifen und in die Bewertung auch positiv einzuarbeiten. Fakt ist hingegen: Bei der Eichmühle lief das Flussbett des Weißen Mains bis Anfang des 20. Jh. Exakt dort entlang, wo heute der Mühlgraben ist. Genau dieser Mühlgraben ist also der Altbach. Erst als, weit vor 1920, die Mühlräder in Turbinen umgetauscht wurden, wurde die Eichmühle zu einem scheinbaren Ausleitungskraftwerk umgebaut: Der heute in der Planung als Altbach angesehene Graben wurde damals erst neu angelegt. Dies kann man anhand des Kartenvergleichs 1890 und 1939 (siehe unten) gut erkennen. Diesen Abschnitt - wie in der Karte des LfU - als nur „deutlich verändert“ (Stufe 4 von 7 möglichen) einzustufen, mag dem flüchtigen Augenschein	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	geschuldet sein, geht an der Realität aber völlig vorbei. „Vollständig verändert“ wäre die richtige Einstufung. Ähnlich sieht das offenbar das WWA Hof, dass auf seinen Plänen für das Umsetzungskonzept 2016-2020 besagte Strecke als hoch- und höchstproblematisch - also keinesfalls als nur moderat verändert- darstellt. Hier sieht man konkret die eingangs erwähnte Widersprüchlichkeit, die entsteht, wenn man sich wider den Sinn der EU-WRRL- und WHG-Vorschriften bei der Gewässereinstufung statt am IST-Zustand an einem erträumten SOLL-Zustand orientiert. Weitere Veränderungen entnehme man aus einem Flächenplan aus den 1940er Jahren: - Der für den Betrieb der Mühlräder noch als Stauweiher benutzte Teich wurde aufgelöst (roter Pfeil) - Der Wurmfortsatz, der den von den Schlömener Feldern hereinkommenden Bach an die Stauhaltung anschloss, wurde ebenfalls eingeebnet, der Bach weithin verrohrt und im obenliegenden Feldbereich nur noch als Drainage ausgeführt (gelber Pfeil). - 2012 kam als weitere anthropogen verursachte wesentliche Änderung noch der reichlich ausgeführte Fischpass hinzu (grüner Pfeil). Zudem wurde in den 1950er Jahren der neue Graben zur Hochwasserabführung - der derzeit fälschlich als Altbach firmiert - großzügig ausgebaut.		
03	Laut Gewässersteckbrief Entwurf Bewirtschaftungsplanung 2022 - 2027, der den Unterlagen für die Maßnahmenprogramme beiliegt und deshalb hier auch schon behandelt wird, sollen im Flussabschnitt 2_F083 vier Rückstaubereiche verkürzt werden. Diese Maßnahme widerspricht fast allen ökologischen Überlegungen: In erster Linie wird - nach Flurneuordnung und Gewässerbegradigung somit weiterer aquatischer Lebensraum vernichtet. Bedacht wird auch nicht, dass 60% der aquatisch angebundenen Lebewesen nicht direkt im Gewässer, sondern in den angrenzenden Bereichen beheimatet sind. Bei einer Verkleinerung des Rückstaubereichs um die Hälfte, verringert sich deren anschließendes Feuchtbiotop um $\frac{3}{4}$. Das scheint den Planern solcher „Rückbauten“ nicht klar zu sein. Außerdem wird an den Wasserkraftstandorten damit die Energiegewinnung aus Wasserkraft künstlich unwirtschaftlich gemacht - und damit dem Verfassungsauftrag der Klimagerechtigkeit unter den Generationen diametral entgegen gearbeitet! Wir fordern dringend, von solchen Planungen Abstand zu nehmen!	Eine Verringerung der Rückstaubereiche an bestehenden Wasserkraftstandorten kann einen signifikant negativen Eingriff in eine relevante menschliche Nutzung darstellen. Das bedarf zusätzlich eines förmlichen Verwaltungsverfahrens. Aufgrund der Ergebnisse des UK und der Bestandsaufnahme ist diese Maßnahme allerdings grundsätzlich notwendig (Überschreitung der Wassertemperaturdefizitschwelle im Sommer um 1,8°C). Art und Umfang sind zu prüfen.	Nein
04	Ohnehin drängt sich der Eindruck auf, dass fast alles, was an „ökologischen“ Maßnahmen geplant ist, allein dem Interesse der Angler-Lobby geschuldet ist. Deren Interesse an Speisefischen (die zufällig hier	Die Erstellung der BWP und MNP ist eine ressortübergreifende Gemeinschaftsaufgabe, die sich an die Verwaltung richtet. Federführend ist die Wasserwirtschaftsverwaltung tätig. Je nach Zuständigkeit sind die	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	auch die Distanzwanderer und die Spitzenprädatoren des Gewässerabschnitts sind) wird allen anderen ökologischen Aspekten untergeordnet. Das ist nicht hinnehmbar! Wir fordern deshalb weiter, bei künftigen Planungen genau zu sondieren, ob und inwiefern die Planungsbeteiligten in Angelvereinen aktiv sind oder dort sogar Funktionärsbenen besetzen. Dies muss ja nicht automatisch Befangenheit bedeuten. In solchen Fällen aber sind GLEICHBERECHTIGT auch Vertreter der Wasserkraft von vornherein in die Planungen einzubeziehen.	Verwaltungen des Naturschutzes, der Landwirtschaft, des Bundes bzw. in Bayern die Fischereifachberatungen eingebunden. Die Beteiligung von Stakeholdern und der Öffentlichkeit am Planungsprozess erfolgt in der gesetzlich vorgesehen Anhörung nach § 83 WHG. Wir sind mit Ihnen einer Meinung, dass bei der Maßnahmenplanung möglichst objektiv und effektiv der Fokus auf die Zielerreichung der WRRL gerichtet werden muss. Dazu gehört sicher auch eine Anhörung und Abwägung unterschiedlicher Interessen. Grundsätzlich gibt die WRRL selbst mit ihren Anhängen und Bewertungsgrundsätzen einen ökologisch eindeutigen Weg zum guten Zustand vor. Beispielsweise berücksichtigt die Bewertung des fischökologischen Zustands nicht bevorzugt Speisefische der „Angler-Lobby“, sondern bezieht sich immer auf die ursprünglich natürliche Fischartenlebensgemeinschaft. Jede Abweichung davon im Ist-Fischbestand führt zu einem schlechteren Bewertungsergebnis. Ergänzende Hinweise: Die fischereiliche Bewirtschaftung ist in den bayerischen Fischereigesetzen geregelt. Bei Einhaltung der im Bayerischen Fischereigesetz, der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz sowie ggf. in Bezirksverordnungen festgehaltenen Vorgaben sollte grundsätzlich eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei erfolgen. Sollten Sie konkrete Anhaltspunkte haben, dass unsachgemäßer Fischbesatz durchgeführt wird, bitten wir Sie, sich an die dafür zuständige Landwirtschaftsverwaltung bzw. an die Fachberatung für Fischerei des Regierungsbezirks zu wenden.	
05	Auch die Forderungen unter den Codes 61; 62; 69.1, 69.4 und 501.3 lehnen wir wegen der genannten Gesichtspunkte ab und fordern, diese entsprechend neu zu bewerten.	Die genannten Maßnahmen 69.1, 69.4 und 501.3 stammen aus dem UK 2019 und sind nicht Bestandteil dieser Anhörung. Maßnahme 62 resultiert aus der Bestandsaufnahme und Risikoanalyse aufgrund der Überschreitung des Orientierungswertes für die Temperatur im Sommerhalbjahr. Maßnahme 61 ist zur Erreichung der Durchgängigkeit am Standort zwingend notwendig.	Nein
06	In eine falsche Richtung geht auch die Bemerkung im Steckbrief: „Die UQN wurden als ökotoxikologische Grenzwerte ausschließlich für die aquatische Nahrungskette festgelegt.“ Richtig ist, dass toxikologische Grenzwerte auch für Fisch als Lebensmittel für Menschen festgelegt wurden: 1881/2006 EG. Die Einhaltung beider Grenzwerte wird hier gar nicht anvisiert. Statt dessen mutet es wie eine Ersatzhandlung an, dass statt dessen - gut sichtbare und vorzeigbare - morphologische Veränderungen am Gewässer angestrebt werden.	Die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 dient der Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln. Für die Einstufung der Wasserkörper auf Basis der WRRL sind die Stofflisten der Anlagen 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung maßgeblich. Manche Umweltqualitätsnormen wurden ausschließlich zum Schutz der aquatischen Lebensgemeinschaft festgesetzt, anderen liegt auch das Schutzgut Mensch zugrunde z.B. über den Fischverzehr.	Nein
07	Da dies im gesamten Duktus der vorliegenden Entwürfe zu Lasten einer ausgewogenen (grundlastfähigen und schwankenden) Bereitstellung Erneuerbarer Energien geht, ist das Maßnahmenprogramm in der vorliegenden Form abzulehnen.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.	
08	Bei den vorliegenden Maßnahmenprogrammen fällt insgesamt auf, dass sie sich in der Hauptsache auf die Hydromorphologie beschränken und dort wiederum das Kriterium „Durchgängigkeit“ offenbar als Allheilmittel begreifen. Chemische Belastungen, wie Reifenabrieb, Quecksilberbelastung etc. werden nur am Rande erwähnt - Maßnahmen zur Abstellung diesbezüglicher Belastungen sind eher rar. Wenn Quecksilberbelastungen im Steckbrief mit dem Kürzel „N“ als „natürlich gegeben“ bezeichnet und die Abstellung dieser Missstände auf „nach 2015“ verschoben wird, wirkt das wenig engagiert.	Siehe Antwort zu ID 13, lfd. Nr. 02	Nein
09	Demgegenüber stehen nämlich in unseren Flussabschnitt nicht weniger als 15 geplante Maßnahmen zur „Herstellung der Durchgängigkeit“ und 6 Maßnahmen zur „Mindestwasserabgabe“. Zumindest ein großer Teil davon ist vermutlich mit Auflagen an die Wasserkraftnutzung verbunden, die hier zu Ertragseinbußen bei der Energieerzeugung führen.	Die Maßnahmen 69 teilen sich nach aktueller Datenlage auf 5 MN an Wasserkraftanlagen und 10 MN an „Dämmen, Querbauwerken und Schleusen – unbekannt oder obsolet“ (FB 4.2.9) auf. Die Mindestwasserführung ist ggf. den rechtlichen Vorgaben entsprechend anzupassen.	Nein
10	Dahinter steht offenbar eine eingeengte Sicht auf die Wasserkraftnutzung, die diese einseitig als negative Gewässerbelastung wahrnimmt. Wasserkraft beeinflusst sicher die Gewässer - aber das hat auch positive ökologische Aspekte. So helfen die so genannten Querbauwerke gerade in den Nebenbächen und Oberläufen die Kleinteiligkeit von Habitaten zu erhalten und wehren dem Vordringen von Neozoa. Zudem dienen die Stauhaltungen, Wasser in der Fläche zu halten. Der Grundwasserspiegel stabilisiert sich und bei Niedrigwasser können hier größere aquatische Lebewesen überleben. Insofern führen gerade die kleinen Wasserkraftstandorte die Funktion weiter, die im vorindustriellen Zeitalter Biberdämme, Erdrutsche und natürliche Felsstufen inne hatten. Noch wichtiger aber ist die Funktion der Wasserkraft als Rückgrat der Energiewende. Neben den Biogasanlagen ist es die einzige Form nachhaltiger erneuerbarer Energiegewinnung, die auch grundlastfähig und	Siehe Antworten zu ID 13 lfd. Nr. 04, 05, 06	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	schwarzstartfähig ist. In letzter Zeit wird von interessierter Seite die kleine Wasserkraft als unbedeutend in diesem Puzzle dargestellt. Dabei wird die Bedeutung von Dezentralität ebenso verkannt wie das Faustpfand rotierender Massen, die Unregelmäßigkeiten in der Gestellung im Netz ausgleichen. Nicht zuletzt führt ein gelungener Übergang zu erneuerbaren Energien, der erfolgreich auf Kohleverstromung verzichtet, auch zu einer deutlichen Minderbelastung von Quecksilber in den Fließgewässern, da dies zu ca. 60% eine Folge der extensiven Kohleverstromung ist.		
11	Um die ökologische Gewässerqualität zu verbessern, ist es also unter anderem notwendig, Wasserkraft auszubauen. Wir rechnen die chemischen Aspekte nicht aus der Ökologie heraus, wie das der vorliegende Maßnahmenplan-Entwurf tut, sondern sehen dies als unteilbaren Zusammenhang. Wir fordern, in den Maßnahmenprogrammen auch Maßnahmen zum Ausbau der Wasserkraft aufzunehmen - bevorzugt an historische Standorten. Ein rücksichtsvoller Ausbau der Wasserkraft trägt also direkt zur ökologischen Gewässerqualität bei. Wir legen also Wert darauf, dass Wasserkraft in erster Linie unter ihrem ökologischen Aspekt betrachtet wird. Die Verbesserung des ökologischen Potentials eines Fließgewässers muss also auch die Überlegung beinhalten, ob hier mehr grundlastfähige Wasserkraft erzeugt bzw. wie die derzeitige Erzeugung optimiert werden könnte. Jede andere Herangehensweise wird unvollständig und willkürlich bleiben. Insofern sehen wir uns auch von dem am 29.04.2021 ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, das die Verantwortung künftigen Generationen gegenüber als hohes Rechtsgut definiert hat, in die Pflicht genommen: (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html . abgerufen am 21.05.2021)	Siehe Antwort zu ID 13, lfd. Nr. 06	Nein
12	Da wir nicht nur fordern möchten, sondern auch zu einer aktiven Mitarbeit bereit sind, betreiben wir die Wiederinbetriebnahme des Kraftwerks Hinterröhrenhof. Wir möchten, dass dieses Vorhaben „Revitalisierung des Wasserkraftwerks Hinterröhrenhof“ in den Maßnahmenplan zur ökologischen Verbesserung des Weißen Mains mit aufgenommen wird. Schon deshalb wird es hilfreich sein, dazu den hier in Frage stehende Bereich nicht als „natürlicher Wasserkörper“ (NWB) einzustufen. Diese Einstufung ist evtl. eine Folge der viel zu großen Fassung eines „Flusskörpers“. Der Weiße Main ist erheblich verändert - und dies nicht zuletzt als Folge der anthropogenen Nutzung seiner Wasserkraft. Jede andere Einschätzung entspricht nicht den Tatsachen. Er wurde seit der Besiedlung dieser Gegend anthropogen überformt. Diente er in früheren Jahren prioritär der Flößerei, und erst sekundär der Wasserkraftnutzung, so hat sich dies spätestens seit 1922 mit der Errichtung des Weißmainkraftwerks geändert. Das Weißmainkraftwerk ist ein Musterbeispiel langfristig denkender und ökologisch orientierter Ingenieurskunst. Wenn die damit einhergehende Ausleitung zwischen	Das angesprochene Verfahren ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Bezgl. der am Standort Hinterröhrenhof vorgesehenen Maßnahmen läuft bereits ein wasserrechtliche Verfahren.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Bischofsgrün und Röhrenhof nicht die Einstufung von 2_F084 als HMWB rechtfertigt, kann man auch den Suezkanal als „naturnah“ bezeichnen. Die Gewässerstrecke und -einstufung ist vielleicht im Quellgebiet richtig. Indem sie aber für den gesamten Abschnitt angewendet wird, und damit viel zu lang ist, wird sie der Eigenschaft eines durch Wasserkraft geprägten Flusses nicht gerecht. Richtig wäre die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ (HMWB) nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter besonderer Berücksichtigung von Satz 1. c). Gelegentlich wird als Begründung für eine solche falsche Einstufung vorgebracht, der Zielzustand für naturnahe Oberflächengewässer sei auf einen Referenzzustand ohne anthropogenen Einfluss gemünzt, also auf den ZUKÜNFTIGEN Zustand, der sich einstellen würde, wenn alle anthropogenen Einflüsse unterbunden würden. Dies aber wäre genau die Definition eines guten ökologischen POTENTIALS! Eine solche Begründung für die Einstufung des Weißen Mains als naturnahes Gewässer ergibt einen logischen Zirkel, der wissenschaftlich nicht haltbar ist. Indem so die Definition eines guten ökologischen Potentials auf die Kategorisierung angewendet wird, ob ein Gewässer naturnah oder erheblich verändert sei, wird die ursprünglich beabsichtigte Einteilung ausgehebelt. Diese ursprüngliche Einteilung aber ermöglicht erst, Jahrhunderte alte menschliche Gewässernutzung zu begreifen und in die Bewertung auch positiv einzuarbeiten. Wenn stattdessen im Maßnahmenprogramm in der Hauptsache neue Auflagen für die Wasserkraftnutzung geplant sind, wird damit die Energiegewinnung aus Wasserkraft künstlich unwirtschaftlich gemacht - und damit dem Verfassungsauftrag der Klimagerechtigkeit unter den Generationen diametral entgegen gearbeitet! Wir fordern dringend, von solchen Planungen Abstand zu nehmen!		
13	Die dürren letzten drei Jahre sehen wir als normalen Ausschlag der Wetterskala und freuen uns, dass in den Staubeichen auch größere Fische dringend notwendige Rückzugsräume gefunden haben. Die Klimaprognosen hingegen sind eindeutig: Es wird in unserer Gegend langsam wärmer werden, leicht weniger Niederschlag geben und dieser wird vermehrt als lokales Starkwetterereignis niedergehen. Sinnvoll wäre angesichts solcher Prognosen, mehr Querbauwerke mit größeren Stauräumen vorzuhalten, die - digital vernetzt - auf besagte lokale Starkwetterereignisse reagieren können. Wer hier blind auf „Durchgängigkeit“ „gleichmäßige Abflusstiefen“ und „Strömungsgeschwindigkeit“ setzt, hat eine einseitige Fliegenfischer-Perspektive und stellt das Gemeinwohl hinten an. Ohne Querbauwerke und bei gleichmäßig ausgetiefter Abflusssrinne kulminieren Hochwässer im Unterlauf zu immer höheren Scheiteln. Eine solche Planung wäre rücksichtslos gegenüber allen Unterliegern. Genau dieser Eindruck drängt sich aber angesichts der fantasielosen Fixierung auf „Durchgängigkeit“ in dem Entwurf auf.	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört in sehr vielen Fällen auch die Durchgängigkeit eines Gewässers für die Fische und andere aquatische Lebewesen sowie für Sedimente. Ein gelegentliches Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte kann auch unter natürlichen Bedingungen vorkommen und kann von einer entsprechend naturnahen, standortangepassten Biozönose toleriert werden. Rückzugsbereiche für Gewässerorganismen in Trockensituationen sind grundsätzlich durch naturnahe hydromorphologische Maßnahmen zu schaffen. Technische Querbauwerke mit Barrierefunktion entsprechen nicht diesen Anforderungen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
14	Gerade bei Niedrigwasser bilden die Ausleitungsstrecken (für den. Nicht-Fachmann: Das sind immer noch die Mühlkanäle) Rückzugsmöglichkeiten für größere aquatische Lebewesen, die zu fördern sind	Siehe Antwort zu ID 22, lfd. Nr. 13	Nein
15	Wegen der zu erwartenden geringer werdenden Niederschläge, wird es wichtiger werden, Wasser in der Region zu halten. Die hier geplanten Maßnahmen, die samt und sonders auf mehr und schnelleren Abfluss zielen, sind da kontraproduktiv. Sie wirken weniger wie eine ökologische Gesamtschau sondern eher wie das Produkt einer Fliegenfischer-Perspektive. Da dies im gesamten Duktus der vorliegenden Entwürfe zu Lasten einer ausgewogenen (grundlastfähigen und schwankenden) Bereitstellung Erneuerbarer Energien geht, ist das Maßnahmenprogramm in der vorliegenden Form abzulehnen	Siehe Antwort zu ID 22, lfd. Nr. 13	Nein

Stellungnahme ID 23

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Wir verweisen zunächst auf die Stellungnahme der Interessengemeinschaft Strom aus Wasserkraft, der wir angehören.	Bzgl. der Antworten zur Stellungnahme der Interessengemeinschaft Strom aus Wasserkraft verweisen wir an diese.	Nein
02	Auch wir sind der Meinung, dass es nicht angeht, dass ein Fließgewässer, wie unser Schnaitbach, der rundherum verändert wurde, nun nach den Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie behandelt werden soll, die für naturnahe Gewässer gilt. Wenn das falsch nach Brüssel gemeldet wurde, dann muss eben dieser Fehler korrigiert werden. Diesen Fehler sollte man zugeben und korrigieren, anstatt zu versuchen, dass nunmehr die ganze menschliche Kulturlandschaft um diesen Bach geändert werden soll.	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1. Der Schnaitbach ist kein berichtspflichtiges Gewässer nach WRRL, d.h. sein Einzugsgebiet ist kleiner als 10 km² und folglich ist auch das Verfahren zur Einstufung eines Wasserkörpers als erheblich verändert nicht einschlägig. Da es sich wie gesagt um kein berichtspflichtiges Gewässer handelt, ist somit auch keine Meldung einer Einstufung des Schnaitbachs an die EU erfolgt.	Nein
03	Wir haben deshalb den Schnaitbach einmal etwas unter die Lupe genommen und werden belegen, dass es sich hier um ein erheblich verändertes Gewässer handelt. Gemeinhin gilt die Glaserquelle als Hauptquelle des Schnaitbaches. Nach 1,1 km beginnt die Begradigung, nach 1,2 km mündet der Lohbach ein. Am Ende der Ferienparks wurde erst in den 1980er Jahren noch eine Schleife begradigt (bei 1,8 km). Auch die Mündung des Glaserbachs wurde um ca. 12 m verlegt und begradigt. An dieser Stelle wurden auch 12 Fischteiche angelegt. Und von hier an fließt der Schnaitbach nur noch „im Prinzip“ in seinem Bett. (siehe die direkte Führung des Bachbetts im Anschluss der Glaserbachmündung auf der folgenden Seite) Wichtig ist allerdings festzuhalten, dass die Mühle in Mehlmeisel mit Laufwasser an einem natürlichen Absturz betrieben worden ist. Es gab keine Ausleitung in einen Mühlkanal - das, was heute vielleicht als Mühlkanal wahrgenommen wird, war das ursprüngliche Bachbett. Um Technik und Mensch zu schützen, hatte man allerdings weiträumig einen Hochwasserüberlauf angelegt. Dieser mündete auf Höhe des heutigen	Siehe Antwort zu ID 23, lfd. Nr. 02	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Rathauses in den Holderbach und mit diesem gemeinsam wieder in den Schnaitbach - etwas unterhalb der heutigen Einmündung. Besagter Hochwasserüberlauf fiel erst im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts den Sanierungsmaßnahmen der Gemeinde zum Opfer, indem er Platz für Park & Parkplatz machen musste. Dadurch rückte der Hochwasserüberlauf mit dem Revisionsschutz zusammen und macht nunmehr lediglich eine Kurve, wobei er nach wie vor in den - inzwischen zum Teil verrohrten - Holderbach mündet. Um Platz für das Grundstück Hauptstr. 53 zu schaffen, wurde die Einmündung ca. 15 m bachaufwärts verschoben. Innerhalb der letzten sieben Jahre wurde der Lauf des Schnaitbachs von der Quelle bis zur Mündung Fallbach von ehemals 4,43 km (zzgl. 0,53 km Hochwasserüberlauf bei der Mühle und 0,06 km zweiter Arm bei der „Insel“ / heute Grundstück Hauptstr. 45 -49 sogar 5,02 km) auf 4,07 km (zzgl. heutiger technischer Hochwasserüberlauf 0,26 km 4,33 km) verkürzt. Das ist eine Einbuße von 8,1% (13,7%) Oberflächenwasser. Dadurch ergibt sich auch ein Verlust von 8,1% (13,7%) aquatischem Lebensraum. Wenn man heute nach den Ursachen für den Rückgang von aquatischen Populationen sucht, wäre hier eine Antwort zu finden. Es ist an den Haaren herbeigezogen, wenn man ein solches Gewässer als „nicht erheblich verändert“ einstuft. Nur mit einer solchen falschen Einstufung aber können völlig unsinnige Forderungen mit Begründung auf die WRRL erhoben werden. Mangels anderer geeigneter Kandidaten wie Anwohnern oder Industrie, bleibt dann die ganze Scheinaktivität an den wenigen verbliebenen Wasserkraftwerken und Teichwirten hängen. Dafür aber wurde die WRRL nicht gemacht!		

Stellungnahme ID 24

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Grundsätzlich verweisen wir auf das in unserer Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan vorgestellte Prioritätsprinzip. Ein solches Prinzip vermissen wir grundsätzlich auch in den hier vorgestellten Maßnahmenprogrammen. Dies bewirkt, das grundsätzliche Nebensächlichkeiten mit derselben Priorität behandelt werden, wie die Hauptdefizite. Es ist kein Einzelfall, dass diese Nebensächlichkeiten sogar planvoller und dynamischer angegangen werden als die brachliegenden Hauptaufgaben.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 01	Nein
02	So sei darauf verwiesen, dass die Quecksilber-Problematik nicht nur auf den St.-Nimmerleinstag verschoben wird (voraussichtlicher Erfüllungszeitraum „nach 2045“), sondern als „Begründung(en) für Fristverlängerung bzw. abweichende Bewirtschaftungsziele“ auch noch ein „N“ angegeben wird, was in der Auflösung dann heißt: „Natürliche Gegebenheiten“. Das ist eine Irreführung! Die Gründe für die Quecksilberbelastung hegen NICHT in den natürlichen Gegebenheiten (wie es z.B. die Radonbelastung im Fichtelgebirge wäre). Vielmehr sind sie anthropogen verursacht und hegen zu mehr als 50% in der derzeit noch praktizierten Kohleverstromung.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 02	Nein
03	Die verstärkte Hinwendung zu erneuerbaren Energien wie der Wasserkraft würde also die Quecksilberbelastung statistisch signifikant reduzieren. Das müsste in den Maßnahmenprogrammen insbesondere auch in der Gewichtung der Energieerzeugung durch Wasserkraft berücksichtigt werden, so dass Letztere nicht - wie derzeit - ausschließlich als Belastung des ökologischen Zustands, sondern als Chance zur Verbesserung eingetaktet wird.duzieren.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 03	Nein
04	Ein weiterer Grund, die Wasserkraft als ökologisch wertvoll einzutakten, ist deren Beitrag zur Vergrößerung der Artenvielfalt durch a) Angebot eines größeren Lebensraumes wegen Vergrößerung der Wasseroberfläche und des Wasservolumens und b) Schaffung von kleinteiligen Habitaten, Diese beiden Punkte sind standortgebunden und je nach Einzelfall zu betrachten. So treffen beide z.B. bei einem Ausleitungskraftwerk im Flussoberlauf jedesmal sicher zu, bei einem Durchleitungskraftwerk im Mittel- oder Unterlauf aber nicht unbedingt.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 04	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Es geht aber nicht an, dass diese Aspekte bei der derzeitigen rein negativen Wertung der Wasserkraftnutzung in den Maßnahmenprogrammen schlichtweg ignoriert werden.		
05	zu a) Hierbei werden Mühlgräben und durch Ausleitung erzeugte Feuchtbiotope in den Maßnahmenplänen in Hinblick auf ihre ökologisch wertvolle Funktion EINFACH UNTERSCHLAGEN!	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 05	Nein
06	Durch anderweitige Maßnahmen, wie die Erzeugung einer „Mindestwassertiefe“, die irrtümlich als ökologisch notwendig erachtet wird, wird das Abflussverhalten beschleunigt und sowohl Auen als auch Restsümpfe trocknen dadurch aus.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 06	Nein
07	Die Mühlenhabitate, insbesondere die Ausleitungsstrecken, also Mühlgräben etc., aber auch die reinen Stauhaltungen, bieten hier bei Trockenheit die letzten Rückzugsgebiete. Insbesondere gilt das für größere Fischarten, aber - in dem unmittelbaren Umfeld der Feuchtgebiete - auch für alle anderen aquatischen Lebewesen.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 07	Nein
08	Die dies nicht auf ein bestimmtes Flussgebiet beschränkt ist, sei hier ein Beispiel aus dem Elbe- Einzugsgebiet gestattet, nämlich den Zustand der Sächsischen Saale bei Hirschberg am (Abbildungen)	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 08	Nein
09	Nach den aktuellen Plänen des WWA Hof soll dieses Habitatserhaltende, seit 1590 bezugte Wehr um mindestens die Hälfte zurückgebaut werden, nur um dort die Wiedererrichtung einer Wasserkraftanlage zu verhindern.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 09	Nein
10	Schon eine einfache Rechnung: Weniger Staulänge => weniger Wasseroberfläche & weniger Wasserkörper & weniger angrenzende Feuchtgebiete => weniger Lebensraum für aquatische und amphibische Lebewesen sollte eigentlich solche Pläne als ökologische Verbrechen diskreditieren.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 10	Nein
11	zu b) Auch wenn es bislang geflissentlich ignoriert wird, ändert das nichts an der Wirksamkeit von Naturgesetzen. Selbst in den Maßnahmenplänen werden die Wasserscheiden anerkannt, die zu der Einteilung in Flussgebiete führen. Diese unterschiedlichen Flussgebietseinheiten stellen aber ebenso grundsätzlich verschiedene Habitate aquatischer Lebewesen dar. Aufgrund genau dieser Unterschiedlichkeit gelang es dem (paraphyletischen Pseudo-) Taxon „Süßwasser-Fische“ eine wesentlich vielseitigere Evolution als dem Schwester-Taxon „Salzwasser-Fische“: Der Süßwasseranteil der Oberflächengewässer beträgt weltweit nur ca. 3,5%. Dass in diesen 3,5% aber 40% der erfassten Fischarten leben, ist der Kleinteiligkeit dieser Habitate geschuldet: Dem Umstand, dass sie eben NICHT vernetzt und NICHT durchgängig zueinander waren.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 11	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
12	Diese Entwicklung in eine Artenvielfalt wird durch natürliche Faktoren abgeschwächt: 1. Diadrome Arten (also Arten, die den Umschwung von Süßwasser-Umgebung zu Salzwasser- Umgebung schaffen) nutzen das Meer als Link, um von einem Flussgebiet ins andere zu wechseln. Dabei kommt es allerdings aus bislang wenig erforschten Gründen zu einer gewissen Standorttreue. Das heißt z.B. (immer ohne anthropogenen Einfluss gerechnet): Aale aus dem Einzugsgebiet der Elbe wechseln in der Regel nicht in das Einflussgebiet der Oder. 2. Auch reine Süßwasser-Fische nutzen das Gefieder von Wasservögeln als „Lift“: Fischlaich klebt sich dort fest und überwindet so nicht nur schnell Flüsse in Längsrichtung, sondern auch Wasserscheiden. So kommt es zumindest teilweise und in nahe gelegenen Bereichen zu einem Austausch genetischen Materials über Wasserscheiden - im Übrigen auch über so genannte „nichtdurchgängige Bereiche“ - hinweg.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 12	Nein
13	Noch mehr wird die Artenvielfalt durch anthropogene Einwirkung abgeschwächt: 1. Gezielter Einsatz gebietsfremder Arten in Fließgewässer. So haben sich z.B. die ursprünglich amerikanischen Arten <i>Salvelinus fontinalis</i> (Bachsaibling) und <i>Oncorhynchus mykiss</i> (Regenbogenforelle) hierzulande ausgebreitet. Zumindest erstere gelten für viele Fischfreunde fälschlicherweise bereits als einheimische Art. 2. Unabsichtliche Einschleppung durch Schiffsverkehr. Diesem Faktor haben wir die Verfrachtung von <i>Neogobius melanostomus</i> (der Schwarzmund- Grundel) aus dem nördlichen Einzugsgebiet des Schwarzen Meeres in die Mitteleuropäischen Gewässer zu verdanken. 3. Vernetzung von bislang nicht zusammenhängenden Flussgebieten. Hier hat insbesondere der Kanalbau zur Vermischung von Habitaten und damit zum Rückgang der Artenvielfalt beigetragen.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 13	Nein
14	Aber auch die dem sympathisch wirkenden Vernetzungs-Gedanken geschuldete, inzwischen zum Selbstzweck gewordene Arbeit auf „Durchgängigkeit“ erreicht die gleichen Effekte, auch wenn sie nicht absichtlich darauf zielt. Kleinhabitate, die zum Rückzugsgebiet seltener Arten oder auch nur gefährdeter Entwicklungsstadien einer bestimmten Art (Laich / Jungendstadium) dienen, werden so egalisiert. Auch das Anstreben einer Mindestwassertiefe, die dem größten ortsüblichen Fisch - in der Regel dem Spitzenprädatoren des entsprechenden Gewässerabschnitts - angemessen scheint, führt dazu, dass vor diesem kein Gewässerabschnitt mehr für schwächere Arten sicher ist.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 14	Nein
15	Artenübergreifend führt das derzeit z.B. dazu, dass der Amerikanische Signalkrebs nach Herstellung der Durchgängigkeit an der Wiese nicht	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 16	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	anschickt, die mit Millionenaufwand erfolgreich stabilisierte Bachmuschelpopulation im Ailsbachtal wieder zu vernichten.		
16	Wir zweifeln die Rechtmäßigkeit des Verfahrens an und werden im Einzelfall dasselbe auch juristisch anfechten. Begründung: Dort, wo es konkret wird, wo man nämlich als Anlieger erfahren könnte, ob man auch Betroffener bzw. potentiell Betroffener einer geplanten Maßnahme sei, bleiben die Veröffentlichungen die Information schuldig. Statt dessen wird man - wohlbemerkt noch während der Zeit der öffentlichen Auslage im Anhang 2 OWK - auf ALLEN von uns geöffneten Steckbriefen mit folgender „Information“ begrüßt: (Bildschirmfoto von der Seite auf die von https://www.lfu.bavern.de/wasser/wrrl/massnahmenprogramme_2227/doc/02c_mnp3_e_donau_anh2_owk.pdf verlinkt wird: https://www.umweltatlas.bavern.de/mapapps/resources/reports/sb_flusswasserkoerper_2021/generateBericht.pdf?download=false&laverfieldname=complexid&ids=254 vom 04.02.2021 - identische Bildschirmfotos - jeweils von o.g. Verlinkung aus angesteuert - von einem vorhergehenden Zeitpunkten liegen ebenfalls vor; auch vom 11.02.2021 und 22.02.2021 war diese Seite unverändert. Da auch im Folgetext zwar von geplanten Maßnahmen die Rede ist, die aber nicht auf bestimmte Stellen konkretisiert werden, wäre genau diese Karte, die diese Maßnahmen lokalisiert, für eine Information als Grundlage der Bürgerbeteiligung unabdingbar! Nachtrag vom 03.03.2021: Seit heute sind an dieser Stelle Karten eingestellt. Allerdings sind auch diese Karten nichtssagend, da sie keine konkreten Stellen angeben, an denen Maßnahmen angedacht sind. Auch die Art der betreffenden Maßnahme ist dort nicht ersichtlich. Die Karten visualisieren nur den gesamten Flussabschnitt. Da außerdem dort unverändert „Stand 22.12.2020“ steht, wird der Eindruck erweckt, dass diese Karten schon damals zur Verfügung standen. Dieser Eindruck trügt - siehe oben. Hier noch einmal zum Vergleich die Untere Fichtelnaab, Bildschirmfotos vom 04.02.2021 und vom 20.03.2021:	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 18	Nein
17	Kritisiert werden muss auch, dass die Bürgerbeteiligung nur scheinbar erfolgt: Die eigentlich relevanten Informationen werden unter einer erschlagenden Masse von Scheininformationen versteckt und zudem verdeckend beschrieben.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 19	Nein
18	Die Information über die Auslage erfolgte über das Amtsblatt des Bezirks, das für einen Normalnutzer nur online einzusehen ist. Eine flankierende	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 20	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Information über die örtlichen Tageszeitungen oder zumindest die Amtsblätter der Gemeinden, die wirklich gelesen werden, wäre hilfreicher.		
19	Wenn ein Anlieger nun wirklich wissen will, was an seinem Flussabschnitt geplant ist, bekommt er auf den oben erwähnten „Steckbrief“ bestenfalls Scheininformationen wie „69“. Erst wenn dann auf recht abgelegenen anderen Web-Seiten (auf der LAWA-Website geht das nicht) dieser Code decodiert wird, erfährt man, dass hinter den dortigen Angaben wie „Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk rückbauen“, nichts weniger als die geplante Vernichtung der eigenen wirtschaftlichen Existenz steht. Das ist nicht Information von Bürgern, sondern das Gegenteil: Das ist als Information getarnte gezielte Desinformation!	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 21	Nein
20	III. Generell nicht akzeptabel ist die Einstufung vieler Flusswasserkörper als „natürlich“. Viele der in unserem Einzugsbereich liegenden Flusswasserkörper sind keinesfalls natürlich, sondern stark anthropogen überformt. Im Anhang 1 wird das am Beispiel „Warme Steinach“ belegt. Analog gilt das bei allen mit historischen oder neueren Wasserkraft- und Bewässerungsanlagen sowie mit Ausleitungsstrecken versehenen Oberflächengewässern. Um es gleich vorwegzunehmen: Wir werden auf den ganzen 29 Flusskilometern der Warmen Steinach (ursprüngliche Quellen eingerechnet) nur zwei 100-Meter Abschnitte finden, die selbst in den offiziellen Karten des Geoportals Bayern als „unverändert“ gewertet werden: Im Quellgebiet direkt oberhalb des Salzweihers und in der Nähe des Weidenberger Ortsteils Grund. Selbst wenn man die ca. 3,1 km „gering veränderte“ Streckenführung im Geoportal hinzurechnet, sind das keine 15% des gesamten Gewässers.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 22	Nein
21	Zur Glaubwürdigkeit dieser Einschätzungen sei auch noch Folgendes bemerkt: - zu „unverändert“: Da es keine glaubhafte Etymologie zu dem Eigennamen „Salzweiher“ gibt, zirkuliert im Volksmund der Bonmot, dass der Weiher so heiße, weil sich hier im Winter das ganze Salz von der Panoramastraße (BT 4) sammelt. Bei „unverändert“ wird hier also die chemische Belastung schon mal komplett ignoriert.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 23	Nein
22	- zu „gering verändert“: Dieses Parameter wird z.B. bei der Passage von Neuwerk vergeben. Es mag dem en passant vorbeieilenden Beauftragten eines Ingenieurbüros, das mit der Erstellung der Pläne beauftragt ist, vielleicht so vorkommen, als ob man hier einen ursprünglichen Flusslauf vor sich habe. In WAHRHEIT WURDE HIER DER KOMPLETTE Flussabschnitt um ca. 10 Meter nach rechts verlegt.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 24	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
23	Als nämlich die Bahntrasse gebaut wurde, musste sich die Steinach das enge Tal mit der neuen Trasse teilen und daher von ihrem alten Platz am Prallhang weichen. Wegen der damit verbundenen Gefahr des Ausschwemmens wurde der Bahndamm im alten Flussbett besonders stabil gegründet. Genau diese Arbeiten verteuerten den Bahnbau 1895/96 erheblich.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 25	Nein
24	Aber auch wenn man diese Fehleinschätzungen durchgehen lässt: Es ist schon von angesichts der offiziellen Einschätzung von nur 15% geringer oder keiner Veränderung schlichtweg falsch, dieses Gewässer als „nicht erheblich verändert“ einzustufen. Und es war eine Lüge, dies so im Rahmen des WRRL-Verfahrens nach Brüssel zu melden. Völlig daneben aber liegt eine solche Einschätzung, wenn klar wird, dass alle Ausleitungsstrecken und damit auch alle historische Wasserkraftnutzung bei dieser Einschätzung völlig ignoriert wurden. Die Warme Steinach - und mit ihr jeder vergleichbare Fluss - ist eben nicht nur der Altbach (mit seiner in der Regele kulturhistorisch veränderten Führung). Sondern es gehören auch die zahlreichen Ausleitungsstrecken dazu.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 26	Nein
25	Selbst wenn der Altbach wirklich unverändert wäre, hätte es die gleiche Berechtigung, ihn nach dem parallel laufenden, das meiste Wasser führenden Mühlgraben zu beurteilen wie andersherum. Schließlich machen allein die Ausleitungsstrecken beim Beispiel Warme Steinach mit insgesamt ca. 7,5 km fast noch einmal ein Viertel der Gesamtstrecke aus.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 27	Nein
26	Wie gesagt: Die Warme Steinach ist EIN Beispiel. Auch wenn andere Flussläufe weniger kulturell bedingte Verlegungen erfahren haben - das Problem, dass die Wasserkraftnutzung bei der Einstufung komplett ignoriert wurde und auch deshalb Flüsse als „nicht erheblich verändert“ eingestuft wurden und werden, ist fast an allen Flussabschnitten gegeben. Das Beispiel der Warmen Steinach zeigt exemplarisch für alle in Bayern gelegenen Flüsse der Einzugsgebiete Rhein, Donau und Elbe, wie fahrlässig, wenn nicht gar bewusst irreführend die Einstufung zahlreicher Gewässer als „nicht erheblich verändert“ war und ist. Da aber genau von dieser Einstufung die Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie abhängt - nämlich ob bis 2027 ein „guter ökologischer Zustand“ oder nur ein „gutes ökologisches Potential“ verlangt wird, MUSS diese Zielsetzung verfehlt werden. Sie ist nicht nur sportlich oder ehrgeizig, sondern sie ist unerreichbar utopisch.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 28	Nein
27	Der einzige bislang wirksame Effekt dieser fehlgeleiteten Utopie: Den noch vorhandenen Kleinen Wasserkraftanlagen wird das Wasser im Wortsinn abgedreht, weil durch irrationale Auflagen an Restwasserführung und „Durchgängigkeit“ ihre Effizienz leidet. Es wird zumindest billigend in Kauf	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 29	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	genommen, wenn nicht gar gezielt angestrebt, dass genau dadurch zahlreiche dieser Anlagen aufgegeben werden müssen.		
28	Damit wird aber das derzeitige Umweltziel Nr. 1, die Verlangsamung der Klimaerwärmung unterlaufen: Indem die Bereitstellung grundlastfähiger dezentraler alternativer Energie nicht nur verhindert, sondern unterlaufen und verhindert wird, machen sich die Akteure dieses Vorgehens der Beförderung der Klimaerwärmung und damit der Erschwerung der Lebensumstände künftiger Generationen schuldig.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 30	Nein
29	Ganz nebenher wird damit die Verseuchung unserer Oberflächengewässer durch Quecksilber, dass hauptsächlich wegen der Stromerzeugung durch Kohle eingetragen wird, befördert. Dass dies alles unter dem Feigenblatt des Umweltschutzes („Durchgängigkeit“ für angelbare Fischarten) geschieht, macht dieses Vorgehen noch perfider.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 31	Nein
30	Es handelt sich also nahezu pauschal um eine FALSCHE Einstufung der Oberflächengewässer!	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 32	Nein
31	Wir fordern deshalb eine komplette Überarbeitung der Pläne und vor allem eine Neueinstufung der Oberflächengewässern, die sich an den Tatsachen orientiert und nicht an irgendwelchen Idealen.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 33	Nein
32	IV. Sonstiges: Im Anhang 1, in dem die gesetzl. Grundlagen gelistet sind, findet sich u.a. der Verweis auf das „Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln - WRMG - in der Fassung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538) zuletzt durch Artikel 252 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert“. Es würde hier auch als bürgerfreundlich aufgefasst, wenn man Sorgfalt walten ließe und auf die Ergänzung gleich richtig verweisen würde (es ist im BGBl. I die Seite 1357) - das erspart Suchzeit. Wir versuchen die Intentionen der Maßnahmenprogramme ja schließlich in unserer knapp bemessenen Freizeit zu verstehen.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 34	Nein
33	In dem schließlich gefundenen Gesetzestext heißt es dann: Artikel 252 Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (753-12) In §5 Absatz 2 und §10 Absatz 3 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ ersetzt. Mit anderen Worten: Keine inhaltlich wesentliche Änderung. Die Suchzeit wurde verschwendet. Auch eine Art, mit der Zeit der Bürger umzugehen.	Siehe Antwort zu ID 21, lfd. Nr. 35	Nein

Stellungnahme ID 25

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	wie aus verschiedenen Veröffentlichungen zu entnehmen, beschäftigt sich Ihr Amt seit einiger Zeit mit dem Maßnahmenprogramm für den Bewirtschaftungszeitraum ab 01.01.2021. Als Gewässernutzer und Anlieger lege ich Wert darauf, dass dazu meine Stellungnahme eingeholt wird. Vielleicht ist das in der bisherigen Planung etwas zu kurz gekommen. Ich bitte Sie deshalb gemäß §83 Abs. 4 des WHG: • mich über den derzeitigen Stand der Planung am Weißen Main zu informieren und • mir den Zugang zu den bei der Aufstellung des neuen Bewirtschaftungsplans herangezogenen Hintergrunddokumenten und -informationen zu gewähren. Konkret beantrage ich, mir gemäß §3 des Umweltinformationsgesetzes Einsicht in die konkreten Maßnahmenprogramme an meinem Kraftwerk zu gewähren. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass es sich bei dem Gewässer an meinem Kraftwerk um ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des WHG handelt und es auch in den Maßnahmeplänen entsprechend auszuweisen und zu behandeln ist. Im gemeingebräuchlichen Sinne handelt es sich bei dem Gewässerabschnitt abgesehen von der chemischen Belastung um ein hochwertiges Habitat mit einem gefestigten ökologischen Zustand. Es geht auch nicht, allein den Gewässerabschnitt des Altbachs als naturnahes Gewässer im Sinne des WHG auszuweisen und dann damit indirekt die Ausleitungsstrecke einzubeziehen.	Bezüglich Ihrer Stellungnahme verweisen wir auf das Antwortschreiben per E-Mail der Regierung von Oberfranken vom 15.06.2021.	Nein

Stellungnahme ID 26

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) steht kurz vor dem dritten und eigentlich letzten Bewirtschaftungszyklus, der von 2022 - 2027 dauern wird. Dazu hat das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) die dazugehörigen Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erstellt und veröffentlicht. Sie sollen den Betroffenen die Gelegenheit geben, die Maßnahmen für ihren Bereich zu erfahren und bei Bedarf eine Stellungnahme abzugeben. Zunehmend wird deutlich, dass für viele Gewässerkörper die Zielerreichung bis 2027 nicht möglich sein wird, obwohl die WRRL bereits im Jahr 2000 in Kraft getreten ist. Teilweise wird die Zielerreichung erst für nach 2045 angestrebt. Dies zeigt zum einen die Komplexität und den Aufwand der WRRL-Umsetzung auf und verdeutlicht zum anderen den noch großen Handlungsbedarf für die nächsten Jahrzehnte. Aus unserer Sicht wird die Umsetzung der WRRL immer noch zu einseitig auf die unmittelbar gewässerökologischen Gesichtspunkte ausgerichtet. Insbesondere bei der Wasserkraft ist nicht erkennbar, dass ihre vielen positiven Aspekte wie der hohe Nutzen für den Klimaschutz, für den Hochwasserschutz und für das Grundwassermanagement ausreichend in der Abwägung Berücksichtigung finden. Insbesondere bei der Wasserkraft ist keine der Bedeutung gerecht werdende Abwägung mit den vielen positiven ökologischen Aspekten wie deren Nutzung für den Klimaschutz und für die Gewässerbewirtschaftung (z. B. Hochwasserschutz, Grundwassermanagement) erkennbar. Wir danken für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können. Wir beschränken uns dabei nachfolgend auf einige wenige übergeordnete Aspekte. Unsere Mitgliedsunternehmen werden ggf. separat ihre unternehmensspezifischen Anliegen einbringen.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Bei den Planungen wird berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind. Belange des Klimaschutzes sind im Wasserrechtsverfahren neben allen weiteren in das Verfahren einzustellenden Belangen in die Bewertung aufzunehmen. Im Verfahren zu beachten sind dabei insbesondere europarechtliche Vorgaben, die sich aus den europäischen Richtlinien, z. B. Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRL, Fauna-Flora-Habitat-RL, Vogelschutz-RL ergeben. Diese europarechtlichen Anforderungen an die Zulassungsfähigkeit von Maßnahmen wurden in nationales Recht eingeführt und sind verbindlich einzuhalten. Belange des Klimaschutzes finden im Rahmen der §§ 6 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 1 Satz 2 und 31 Abs. 2 WHG entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung. Das Europäische Klimagesetz definiert insb. Zielvorgaben, um in der EU bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Mit dem Legislativpaket Fit-for-55 schlägt die EU-Kommission zur Erreichung des Zwischenziels von 55 % bis 2030 ein Bündel an Maßnahmen vor. Europarechtskonform handeln die Mitgliedsstaaten allerdings nur dann, wenn die Maßnahmen auch den Zielen der bestehenden europäischen Richtlinien nicht widersprechen oder zuwiderlaufen. Für die Beurteilung im Wasserrechtsverfahren kommt es darauf an, wie viel die Maßnahme zur Gesamtzielerreichung im Bereich Klimaschutz beiträgt und welche	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		unerwünschten Auswirkungen auf andere Rechtsgüter sie hat. Die Belange des Klimaschutzes sind dabei mit anderen ebenfalls wichtigen Belangen abzuwägen. Das gilt auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).	
02	Struktur der Unterlagen und Vorgehensweise bei der Umsetzung Die Entwürfe für die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wurden mit großer Akribie und stärkerer methodischer und inhaltlicher Stringenz erstellt als in den vorausgegangenen Bewirtschaftungsperioden. Durch die offensichtlich engere Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen ist zweifelsfrei eine höhere Qualität erreicht worden. Die veröffentlichten Unterlagen zum dritten Bewirtschaftungszeitraum sind allerdings äußerst umfangreich und insbesondere für Unternehmen, die sich bislang wenig mit der Umsetzung der WRRL beschäftigt haben, nicht mehr in einem vertretbaren Zeitaufwand nachzuvollziehen. Dies macht es schwierig, alle einschlägigen Grundlagen, Regelungen und Planungen für den eigenen Wirkungsbereich zu erfassen und die zu erwartenden Konsequenzen auf den eigenen Betrieb bewerten zu können. Unabhängig davon, dass die Internetseiten nicht sehr benutzerfreundlich aufgebaut sind, kann man bestenfalls pauschale Maßnahmenprogramme und nach längerem Suchen auch Steckbriefe für die Gewässerkörper finden. Letztere beinhalten zwar einen Status, ob die Zielvorgaben erreicht werden bzw. schon wurden, aber leider keine Details darüber, welche Maßnahmen zur finalen Zielerreichung zukünftig konkret geplant sind. Dies führt zu Unsicherheiten hinsichtlich der Investitionsplanung und unternehmerischen Weiterentwicklung. Fatal wäre es, wenn getätigte Investitionen mangels ausreichender vorheriger Informationen durch eine spätere Maßnahme zur Umsetzung der WRRL verloren gehen würden. Es ist daher in den nächsten Jahren ein besonders intensiver Dialog zwischen den zuständigen Wasserbehörden und den betroffenen Unternehmen erforderlich. Wir bitten darum, dafür die notwendigen Ansprechpartner und personellen Kapazitäten insbesondere in den Wasserwirtschaftsämtern vorzuhalten. Wir sehen es auch als Bringschuld der Behörden an, im Rahmen der Maßnahmenplanung frühzeitig auf die betroffenen Unternehmen zuzugehen.	Wir nehmen diese Kritik zur Kenntnis und versuchen zukünftig Informationen einfacher zugänglich zu machen. Der Umfang der Pläne und Unterlagen richtet sich nach von der WRRL geforderten Inhalten. Die Internetseite wird aktuell überarbeitet und wir versuchen dabei den Aufbau übersichtlicher gestalten. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt.	Nein
03	Berücksichtigung der Energiewende bei der Maßnahmenplanung Der Bayerische Ministerpräsident Herr Dr. Markus Söder hat am 03.05.2021 ein klimaneutrales Bayern bis 2040 verfügt. Dies bedeutet, dass wir beim Ausbau der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien in den nächsten 20 Jahren in etwa sechsmal schneller vorankommen müssen, als in den vergangenen 20 Jahren! Dies wiederum verlangt einen völlig anderen Bewertungsmaßstab beim Abwägungsprozess der	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	unterschiedlichen Gesichtspunkte und Interessen auch bei gewässerökologischen Maßnahmen. Auch vor dem Hintergrund der immensen, durch die WRRL-Umsetzung entstehenden Kosten ist es notwendig, bei der Maßnahmenplanung die Möglichkeit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (insbesondere Wasserkraft) zu prüfen und, wo immer es geht, umzusetzen. Hierdurch können Kosten für gewässerökologische Maßnahmen gesenkt und Beiträge zum klimaneutralen Bayern bis 2040 geleistet werden. Eine Win-Win-Situation, die man unbedingt nutzen sollte. Abstriche bei der gewässerökologischen Zielerreichung sind dabei hinzunehmen, da die Bedeutung und der durch den Staat aufgebaute Zeitdruck beim Ausbau der erneuerbaren Energiegewinnung dies notwendig macht und damit auch rechtfertigt.	Bei den Planungen wird berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind. Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.	
04	Transparenzansatz - Keine Zielerreichung bis 2027, Prioritäten setzen Der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entwickelte Transparenzansatz wird ausdrücklich begrüßt. Wegen der zahlreichen Umsetzungshindernisse, den immensen Kosten und der einseitig ökologischen Ausrichtung der WRRL, wird es nicht möglich sein, alle erforderlichen und sinnvollen Maßnahmen in der dritten Bewirtschaftungsperiode zu beginnen, geschweige denn abzuschließen. Teilweise wird die Zielerreichung erst für nach 2045 erwartet. Um bis 2027 für unsere Gewässer den größtmöglichen Erfolg und einen möglichst effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu gewährleisten, muss eine nachvollziehbare Prioritätensetzung erfolgen. Die Anforderungen an die Zielerreichung (z. B. an die Durchgängigkeit) müssen realistisch am Machbaren definiert werden. Die Würdigung dieser Aspekte konnten wir aus den vorgelegten Unterlagen noch nicht ausreichend herauslesen. Letztendlich ist es aber auch notwendig zu erkennen, dass in vielen Fällen eine Zielerreichung "guter natürlicher Zustand" bzw. "gutes ökologisches Potential" trotz aller Anstrengungen auch in den nächsten 25 Jahren nicht zu erwarten ist. Daher muss die Festlegung von abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmen in Angriff genommen werden. Dazu gehört auch, dass es einen signifikanten Unterschied in der ökologischen Bewertung von natürlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern geben muss.	Der Ausnahmetatbestand "Absenkung von Umweltzielen" wird in Bayern auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht in Anspruch genommen. Dies entspricht grundsätzlich der gemeinsamen Haltung aller Bundesländer, bis auf wenige Ausnahmen in Verbindung mit Bergbaufolgelasten.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
05	Fehlende Kosten-Nutzen-Bewertung Gerade vor dem Hintergrund, dass eine flächendeckende Zielerreichung in Bayern bis 2027 nicht möglich sein wird, ist eine Kosten-Nutzen-Bewertung von beabsichtigten Maßnahmen unbedingt notwendig. Diesem Gesichtspunkt wird in den vorliegenden Unterlagen zwar pauschal Rechnung getragen, muss aber auch in der praktischen Umsetzung im Einzelfall erfolgen. Die Auswahl kosteneffizienter Maßnahmen ist eine Grundvoraussetzung, um unverhältnismäßig hohe Kosten mit geringem Nutzen zu vermeiden. Wird die Kosteneffizienz der Maßnahmen nicht systematisch und nachvollziehbar ermittelt, sind auch Rechtfertigungen zu Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen letztendlich angreifbar. Die Rolle von privatwirtschaftlich tätigen Kostenträgern in der Finanzierung von Maßnahmen wird nach unserer Durchsicht der Unterlagen nicht hinreichend behandelt. Diese sind von der hoheitlichen Maßnahmenplanung unmittelbar betroffen und müssen die finanziellen Mittel für deren Umsetzung selbst erwirtschaften, wenn diese nicht aus öffentlichen Mitteln geleistet werden. Daher ist für privat finanzierte Maßnahmen eine besonders gründliche Kosten-Nutzen-Bewertung unbedingt erforderlich. Diese hat für die Wasserkraft eine besonders hohe Bedeutung, da im Zweifel einer WRRL-Maßnahme z.B. zur Herstellung eines höheren Mindestwasserabflusses signifikante Erlöseinbußen gegenüberstehen und damit die Gegenfinanzierung der Maßnahmen erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. In Zusammenarbeit mit dem betroffenen Wasserkraftwerksbetreiber ist daher nach erlöswirksamen Kompensationsmaßnahmen (z. B. Stauzielerhöhung, Entschädigungszahlungen) zu suchen.	Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen.	Nein
06	Umsetzung freiwilliger Maßnahmen mit Honorierung über Ökopunkte Jede Maßnahme, die zu einer möglichst raschen WRRL-Zielerreichung führt, ist grundsätzlich zu begrüßen. Privates und freiwilliges Engagement sollte dabei besonders honoriert werden, da diese den Staatshaushalt nicht belasten. Mit dem vorgesehenen LfU-Merkblatt 5.1/8 "Ökokonto Wasserwirtschaft - Handlungsanleitung zur Bewertung der Gewässer- und Auenentwicklung", sollen einheitliche Standards im Umgang mit der Bayerischen Kompensationsverordnung bzw. bei der Einrichtung von Ökokonten sowie der qualitativen und quantitativen Bewertung wasservirtschaftlicher Maßnahmen geschaffen werden. Uns liegt derzeit nur eine Entwurfsfassung aus dem Jahr 2020 vor. Mit großem Bedauern haben wir darin zur Kenntnis genommen, dass Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen (§§ 33, 34 WHG) grundsätzlich nicht oder nur mit wenigen Ausnahmen als Kompensationsmaßnahmen anzuerkennen sind. Als Grund wird auf bundeseinheitliche Vorgaben verwiesen. Die baden-württembergische Ökokontoverordnung hingegen bietet Möglichkeiten, die Umsetzung	Das Bundesnaturschutzgesetz lässt zu, dass ein Vorhaben zur Umsetzung von Maßnahmen aus einem Maßnahmenprogramm nach WRRL grundsätzlich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme genutzt werden kann. Damit ist auch eine Anrechnung des Vorhabens in einem Ökokonto grundsätzlich möglich. Ob die für die Anrechnung notwendigen Voraussetzungen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden. Wasserkraftbetreiber werden bei der Umsetzung von Maßnahmen durch das Förderinstrument Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) unterstützt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	behördlich bisher nicht angeordneter Maßnahmen in Form von Ökopunkten zu honorieren. Wir erwarten vom LfU eine vergleichbare Vorgehensweise. Aus unserer Sicht macht es durchaus Sinn, Anreize für ökologische Maßnahmen zu schaffen und Wasserkraftwerksbetreiber frühzeitig zur Herstellung einer verbesserten Durchgängigkeit zu bewegen.		
07	Eingriff in bestehende Wasserrechte Sollte es bei der Maßnahmenumsetzung zu Eingriffen in bestehende Wasserrechte kommen, sind die finanziellen Auswirkungen voll zu entschädigen oder nach Win-Win-Lösungen einvernehmlich zu suchen (siehe Aspekte Kosten-Nutzen-Bewertung).	Siehe Antworten zu ID26, lfd. Nr. 05, 06	Nein
08	Unterschiedliche Flächenkulissen zur Nitratbelastung der Grundwasserkörper Das Ergebnis der Risikoanalyse für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 zeigt zur Nitratbelastung eine erheblich umfangreichere Flächenkulisse als im Vergleich zu den "roten Gebieten" nach der Ausführungsverordnung Düngeverordnung. Dies belegt zum einen den erheblichen Einfluss der Landwirtschaft bei der Ausweisung der "roten Gebiete" und zeigt zum anderen auf, welche Spielräume bei der gewässerökologischen Bewertung einzelner Sachverhalte bestehen wenn dies vom Staat gewollt ist Diese Spielräume sollte man insbesondere auch unbedingt für die Wasserkraft nutzen.	Sowohl die im Rahmen der WRRL-Umsetzung durchzuführende Risikoanalyse als auch die Zustandsbeurteilung erfolgt auf Ebene der Grundwasserkörper. Wird an GWK im Rahmen der Risikoanalyse mit „Zielerreichung unwahrscheinlich“ eingestuft, so bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass das Grundwasser im gesamten GWK Belastungen aufweist. Die mit Nitrat belasteten Gebiete (rote Gebiete) wurden auf Grundlage der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA)“ im Gegensatz dazu möglichst verursachergerecht ausgewiesen. Nach AVV GeA werden nur die Gebiete (Flurstücke) als mit Nitrat belastet ausgewiesen, die aufgrund zu hoher Nährstoffeinträge (Emissionsdaten der Landwirtschaft) tatsächlich zur Belastung des Grundwassers beitragen. Dementsprechend erfolgt im Gegensatz zur WRRL eine Differenzierung innerhalb der belasteten GWK. Aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweisen sind die sich aus der Umsetzung der WRRL und der AVV GeA ergebenden Gebietskulissen nicht direkt vergleichbar.	Nein

Stellungnahme ID 27

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Umsetzungspläne mit konkreten Angaben für alle 5 Gewässerkörper erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.	2_F036 (Pegnitz von Einmündung Flembach bis Einmündung Röttenbach): Das Umsetzungskonzept (WRRL) ist fertig und kann abgerufen werden auf der Homepage des WWA Nürnberg unter: https://www.wwa-n.bayern.de/fluesse_seen/umsetzungskonzepte_wrrl/gewaesserstrukturelle_massnahmen/index.htm Für die anderen Flusswasserkörper ist die Erstellung der Umsetzungskonzepte zeitnah geplant.	Nein
02	Deutliche Steigerung der Maßnahmenanzahl, vor allem von Rückbau der Querbauwerke sowie Sohlschwellen in der Pegnitz und in den Zuflüssen.	Grundlage für die Festlegung der Anzahl von Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit war die Querbauwerkskartierung. Hier wurde für alle mangelhaft oder nicht durchgängigen Querbauwerke eine Maßnahme vorgesehen, wenn die Durchgängigkeit an dieser Stelle für die Zielerreichung voraussichtlich erforderlich ist.	Nein
03	Umsetzung von Habitat-Verbesserungen im Uferbereich auf eigenen Flächen des WWA verstärken und deutlich sichtbar machen.	Die Festlegung und Verortung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Aufstellung der Umsetzungskonzepte. Hier wird im Planungsprozess die Verfügbarkeit öffentlicher Flächen geprüft. Die Maßnahmenplanung erfolgt schwerpunktmäßig auf diesen öffentlichen Flächen. Die Maßnahmen werden Zug um Zug umgesetzt. Für den FWK 2_F036 ist die Umsetzung der Maßnahmen Nr. 2, 9 und 10 für 2021/2022 vorgesehen. Parallel läuft die planerische Vorbereitung weiterer Maßnahmen sowie weiterer Grunderwerb an.	Nein
04	Staatliche Flächen an Gewässern auf Karten einzeichnen und Daten zugänglich machen.	Die Flächen in der Verwaltung der Wasserwirtschaftsämter sind in den Plänen der Umsetzungskonzepte dargestellt.	Nein
05	Wirksamkeit von Maßnahmen mit Monitoring belegen, Daten dazu veröffentlichen.	Zum Zwecke der Überprüfung der Wirkung von Maßnahmen wird neben dem operativen Monitoring ein bayernweites maßnahmenbegleitendes Monitoring durchgeführt. Ergebnisse werden in Fachzeitschriften publiziert (z.B. Benedikt-Andreas Nordhardt, Patrick Gerngroß, Kristin Stolberg & Folker Fischer (2021) Erfolgskontrolle von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an Fließgewässern – der bayerische Ansatz.- Korrespondenz Wasserwirtschaft; 9/21)	Nein
06	Chemische Messstellen: regelmäßiger und auf mehr verschiedene Stoffe testen.	Die flächendeckende Untersuchung sämtlicher bayerischer Gewässer stellt einen immensen Aufwand dar. Daher ist stets zwischen dem Anspruch an eine möglichst hohe Datendichte sowie Qualität und der Umsetzbarkeit abzuwägen. Im Rahmen eines Projektes führt die bayerische Wasserwirtschaft ein umfangreiches Schadstoffscreening an einer Vielzahl der Wasserkörper durch. Ergebnisse hieraus fließen unmittelbar in die Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne ein.	Nein
07	Kleine Gewässer in die Hochwasserplanung und den Rückbau von Quersperren mit einbeziehen.	Die Hochwasserplanung ist kein Bestandteil der vorliegenden Bewirtschaftungsplanung. Dennoch zur Information: Bei Hochwasserschutzplanungen ist stets die Situation im Einzelfall zu beurteilen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Ein integraler Ansatz ist hierbei Stand der Technik, das heißt es ist insbesondere auch die Möglichkeit des Rückhalts in der Fläche zu betrachten. Für den Rückbau von Querbauwerken wurde eine Bestandsaufnahme erstellt, die auch kleinere Gewässer betrachtet. Für den zielgerichteten Einsatz der Mittel ist dabei jedoch eine Priorisierung vorzunehmen, z.B. fischfaunistische Vorranggewässer. (siehe auch Nr. 02)	
08	Jede Kommune braucht Anreiz und Planungen für Renaturierung von Gewässern 3. Ordnung. Wir fordern Vorschläge vom WWA für jede Kommune oder eigene Konzepte.	Die Unterhaltung und der Ausbau von Gewässern III. Ordnung obliegen in der Regel den jeweiligen Kommunen. Es ist daher Aufgabe der Kommunen, hier entsprechende Konzepte zu erstellen/ erstellen zu lassen. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen bei dieser Pflichtaufgabe durch umfangreiche Förderprogramme.	Nein
09	Die Pegnitz sollte im Bereich östlich von Lauf Überflutungsflächen und Auwald zurückbekommen.	Das WWA Nürnberg als federführendes Amt für die Aufstellung der Umsetzungskonzepte an der Pegnitz wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch den hier stellungnehmenden Verein beteiligen. Das Einbringen konkreter Maßnahmenvorschläge durch die Vereine und Verbände im Beteiligungsprozess für das Umsetzungskonzept wird ausdrücklich begrüßt! Für den FWK 2_F036 hat diese Abstimmung bereits stattgefunden, es sind Maßnahmen zur Auwaldentwicklung an verschiedenen Gewässerabschnitten geplant. Für den FWK 2_F035 wird diese Abstimmung noch stattfinden.	Nein
10	Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraumes in dem hier vorliegenden Maß (z.B. chemischer Zustand bis 2045) lehnen wir ab. Die Verbesserung muss schneller erfolgen.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungsperioden erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies auch weiter tun, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL an den Gewässern zu erreichen. Innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums werden alle Anstrengungen unternommen, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Es gibt jedoch Wasserkörper, die bis 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden. Gründe dafür sind vielfältig, zum einen, dass die Wirkung durchgeführter Maßnahmen zum Teil erst nach 2027 messbar sein wird, zum anderen aber auch, dass aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und/oder wegen unverhältnismäßigem Aufwand nicht alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können. Die Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen und die Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern führen dazu, dass die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der von der Richtlinie festgelegten Frist 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind. Als die WRRL vor mittlerweile 20 Jahren verabschiedet wurde, waren nicht alle Probleme der Umsetzung in der Praxis als solche und in ihrem Umfang erkennbar. Der Ehrgeiz, die Ziele der WRRL auf jeden Fall auch in diesen Wasserkörpern zu erreichen, soll jedoch aufrechterhalten werden. Dafür wird aber mehr Zeit über 2027 hinaus benötigt.	Nein
11	Der Maßnahmenkatalog für das Flussgebiet des Rheins auf bayerischer Seite beschreibt für den Landkreis Nürnberger Land auf der Basis mehrerer Gewässerkörpersteckbriefe allgemeine Maßnahmen, Eine	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Auflistung der einzelnen Maßnahmen für jedes Gewässer ist nicht abrufbar und konnte nicht gefunden werden.	Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt.	
12	Leider findet man unter „Aktuelles“ auf der Seite des WWA Nürnberg unter der WRRL und dem Punkt „weiterlesen“ die Möglichkeit zur Stellungnahme 2015 (!), sowie den Hinweis: „Aktuell steht die Maßnahmenplanung für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 an.“ Eine etwas aktuellere Internetseite wurde die Stellungnahme deutlich erleichtern.	Das Wasserwirtschaftsamt bedankt sich für den Hinweis. Die Internetseiten wurden angepasst. Zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme für 2022-2027 fanden von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg keine separaten Veranstaltungen statt. Es wurde daher auf die ausführlichen Internetseiten des Landesamtes für Umwelt zur WRRL und den Bewirtschaftungsplänen einerseits sowie die auf den Seiten des WWA Nürnberg veröffentlichten Umsetzungskonzepte andererseits verlinkt.	Nein
13	Die Pegnitz ist das Hauptgewässer in unserem Landkreis. Hier ist vor allem die Umsetzung der Gewässerrandstreifen ein wichtiges Thema sowie der Eintrag von Schadstoffen aus der Landwirtschaft. Leider wird auch direkt neben dem Fluss gedüngt und gespritzt. Für den FWK 2_F036 liegt ein Umsetzungskonzept vor, das man auch als Laie finden kann. In dem Konzept wird gut dargestellt, dass die Pegnitz viele Verbesserungen nötig hat und die bisherigen Maßnahmen nicht wirksam waren. Einzelne Maßnahmen können mit Kartenbild und Flusskilometer exakt zugeordnet werden. Leider fehlt eine solche Planung für den Bereich FWK 2_F035. Im Stadtbereich Lauf ist die Pegnitz weiterhin nicht durchgängig, da mehrere Wehre den Weg des Wassers versperren.	Maßnahmen zur Verringerung der stofflichen Belastungen aus diffusen Quellen werden durch die Landwirtschaftsverwaltung geplant. Die derzeit gültige Gewässerrandstreifenkulisse kann im Umweltatlas unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_gewaesserbewirtschaftung_ftz/index.html?lang=de&layers=wrri_vt_90,wrri_vt_91&activeTool=lfu_mycontentstoggletool Für die Gewässerrandstreifen gelten hinsichtlich des Düngeverbotes die gesetzlichen Vorgaben aus dem Bayerischen Naturschutzgesetz und dem Bayerischen Wassergesetz . Das Umsetzungskonzept für den FWK 2_F035 ist derzeit in Aufstellung. Die Herstellung der Durchgängigkeit im gesamten Wasserkörper wird aufgrund seiner Funktion als Hauptwanderachse bei der Maßnahmenumsetzung hohe Priorität haben. Unabhängig vom Umsetzungskonzept laufen im Bereich der Stadt Lauf auch bereits für zwei der vier Wehranlagen konkrete Planungen zur Herstellung der Durchgängigkeit, so dass eine zeitnahe Umsetzung zu erwarten ist.	Nein
14	An der Pegnitz bei Reichenschwand wurden laut dem Umweltatlas Maßnahmen zur Gestaltung des Ufers mit Gehölzsaum durchgeführt und 2011 abgeschlossen. Über Google earth pro sind historische Luftbilder abrufbar, an der Breite und Dichte des Gehölzsaumes sind keine Veränderungen erkennbar. Wenn Maßnahmen auch den „Erhalt“ von vorhandenen Flächen beinhalten, führt dies vielleicht zur Einhaltung des Verschlechterungsverbotes, nicht aber zur Verbesserung des Gewässerzustandes. Die Maßnahmen sollten also deutlich zur Verbesserung beitragen und in der Landschaft auch zu finden sein.	Einzelne Maßnahmen werden bei der Verortung entsprechend der festgelegten LAWA-Codes eingestuft. Auch die naturnahe Vegetationspflege stellt eine mögliche Maßnahme dar, die grundsätzlich der Verbesserung des Gewässerzustands dienen kann. Im Regelfall handelt es sich um kleinere Maßnahmen, die im Rahmen des Gewässerunterhalts durchgeführt wurden. Oft sind es punktuelle Maßnahmen, die einen Gewässerabschnitt betreffen. Es erfolgt hierbei nicht immer eine flurstücksscharfe Verortung, sondern eine bereichsweise Darstellung.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
15	Die Pegnitz ist in der Karte zur Auenrenaturierung (https://www.lfu.bayern.de/wasser/auen/auenprojekte/index.htm) nur mit wenigen Punkten kommunaler Aktivität zu erkennen. Das Land Bayern hält sich hier stark zurück, die Renaturierung der Pegnitz in Nürnberg war 2001 abgeschlossen. Der Flusslauf der Pegnitz bietet sicher viele Möglichkeiten, Hochwasserschutz und Auenlandschaft zu verbinden. Auf langen Flusskilometern ist hier genügend Raum, allerdings wird immer noch Ackerbau bis nahe an die Uferflächen betrieben und Holz eingeschlagen. Dies konnten wir 2015 im Rahmen der Biberkartierung gut erkennen.	Projekte zur Auenentwicklung (z.B. Auwaldentwicklung oder Reaktivierung von Auenlebensräumen) und zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden vor allem im Zusammenhang mit der Umsetzung der (von der Zielsetzung her umfangreicheren) Gewässerentwicklungskonzepte umgesetzt. Sofern diese Maßnahmen für die Zielerreichung nach WRRL notwendig / effektiv sind, werden sie auch in die Umsetzungskonzepte bzw. das Maßnahmenprogramm WRRL übernommen. Diese Maßnahmen sind in der Regel mit großem Flächenbedarf verbunden und können daher nur schwer bzw. mit langer Vorlaufzeit umgesetzt werden.	Nein
16	Situation an den Nebengewässern der Pegnitz Als Beispiel wird hier der FGK 2_F042 genauer betrachtet: Für diese Nebengewässer der Pegnitz werden z.B. 53 Maßnahmen zum Rückbau von Wehren (Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13) eingetragen. Nur fehlt leider genau der Hinweis, welche Querverbauungen dies sein sollen. Es ist z.B. nicht ersichtlich, ob an dem nicht durchlässigen Wehr im Bitterbach (3230000038233) eine dieser Maßnahmen stattfinden könnte. Oberhalb liegt der GLB Bitterbachschlucht mit angrenzenden Gebieten, welcher leider für Wasserlebewesen (bis auf den mobilen Biber) komplett unerreichbar ist. Der Bitterbach mit Teufelsgraben weist 11 nicht durchlässige Verrohrungen auf, weitere 9 Durchlässe sind mangelhaft oder eingeschränkt. Dazu kommen 19 Sohlenbauwerke, von denen 7 nicht durchgängig sind und der Rest mangelhaft. Der Röttenbach weist in der Karte 7 Wehre (nicht durchlässig), 33 Durchlassrohre (13 nicht durchlässig) und 40 Sohlverbauungen (16 nicht durchlässig) auf. Die verbesserten Durchlässe	Siehe Antwort zu ID 27, lfd. Nr. 02. Eine Verortung der Maßnahmen (mit genauem Maßnahmentyp nach BY-Code) wird im Rahmen der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes stattfinden.	Nein

Stellungnahme ID 28

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	für die Tauber in Tauberzell gibt es aufgrund der alten Rechte keine Ermächtigungsgrundlage zum Handeln. Der Anlagenbetreiber der Hautschenmühle hat einen 15 mm Rechen für den Fischschutz und gibt freiwillig eine Restwassermenge ab. Weitergehende Forderungen sind nicht angemessen und zielen am Ziel der ökologischen Stromerzeugung vorbei.	Die Hautschenmühle liegt im Unterlauf des Flusswasserkörpers 2_F202, oberhalb der Messstelle an der Holdermühle. Das Wehr der Hautschenmühle ist nicht durchgängig. Aktuell ist der FWK 2_F202 in der Biokomponente der Fische als gut bewertet. Daher besteht für den Bewirtschaftungsplan 2022-2027 keine zwingende Veranlassung die Durchgängigkeit herzustellen. Allerdings bleibt in der Vollplanung der Maßnahmenplanung die Herstellung der Durchgängigkeit bestehen, da sie ggf. nach einer Neubewertung der Biokomponente der Fische notwendig werden kann. Des Weiteren sind zum Erhalt des guten Zustandes möglichst viele Durchgängigkeiten zu schaffen. Der bestehende Fischschutz wurde aufgenommen und die Maßnahme 76 dementsprechend in der Anzahl um eins reduziert.	Ja

Stellungnahme ID 29

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Betreff: Einspruch gegen Maßnahmen aus dem Umsetzungskonzept „Hydromorphologische Maßnahmen nach EG-WRRL für den Flusswasserkörper „Forellenbach (zur Vils) (1_F313) Sehr geehrte Damen und Herren, bitte Teilen Sie den Inhalt sämtlichen hierfür zuständigen Behörden mit. Wie bereits in meiner Mail vom 17.02.2021 an [Name anonymisiert] vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg geschrieben, habe ich starke Zweifel an der Sinnhaftigkeit einiger Maßnahmen aus dem oben genannten Konzept. Der Forellenbach Hohenfels hat über viele Jahrzehnte eine ausgezeichnete Wasser — und Gewässerqualität aufgewiesen. Dies hat sich durch einen guten Fischbestand mit Forellen, Äschen, Mühlkoppen (Groppen) und teilweise Neunaugen gezeigt, sowie eine große Menge an Bachflohkrebsen als Nahrung der oben genannten Fischarten. Seit ca. 25-30 Jahren ging aber die Qualität des Forellenbachs deutlich zurück. Wie bereits in der Mail an [Name anonymisiert] geschrieben, sehe ich folgende Gründe für die Verschlechterung des Gewässers: 1. Mein Vater hat in den 1990er Jahren immer wieder den Bach von am Ufer wachsenden Büschen / Bäumen und Sträuchern zumindest teilweise abholzen lassen. Dies führte immer wieder zu Diskussionen mit dem Wasserwirtschaftsamt und teilweise auch einem Grundstücksbesitzer. Aus diesem Grund hat mein Vater es dann irgendwann unterlassen. Das Resultat daraus, dass der Bach immer weniger Licht bekommen hat, war, dass das Wassergras welches jedes Jahr durch das Licht gewachsen ist, immer weniger wurde und somit auch die Lebensgrundlage für die damals im Bach noch in hoher Stückzahl vorkommenden Bachflohkrebs verschwand. Dadurch hatten sowohl die Forellen, als auch die Äschen und auch die Groppen immer weniger zu fressen und auch der vom Wassergras durch Photosynthese produzierte Sauerstoff wurde geringer. 2. Durch die Regenrückhaltebecken im TUP Hohenfels gibt es keine Hochwässer mehr und der Bach verschlammte immer stärker. Früher gab es zumindest alle paar Jahre kleinere Hochwässer und der sich ansammelnde Schlamm wurde mitgerissen. Inzwischen sind fast alle der früher teilweise fast 2 m tiefen Tümpel verschwunden und sind voll mit Schlamm. Bachflohkrebs, die im Sommer im Gras lebten, konnten sich im Winter dann unter die Steine zurückziehen, die jetzt aber oftmals komplett von Schlamm überzogen sind.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern – den Flusswasserkörpern – ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	3. Die Verseuchung des Wassers mit Perfluoroktansäure und anderen chemischen Stoffen, wahrscheinlich durch den TÜP Hohenfels. 4. Der Fischbestand wurde Anfang der 2000er Jahre durch einen starken Kormoranbefall nahezu komplett „ausgerottet“. Von diesem Befall hat sich der Forellenbach nie mehr komplett erholt. Das Hauptproblem sehe ich aber in der starken Verschlammung des Forellenbachs. Dadurch fehlt den Bachflohkrebsen der Lebensraum, da das für sie lebenswichtige Wassergras nicht mehr vorhanden ist. Daher sollte das Konzept in erster Linie die Ursachen dafür angehen und nicht auf die komplette Durchgängigkeit des Gewässers abzielen. Die Wasserkraftanlagen gibt es bereits seit über 60 Jahren und es gab in der Vergangenheit noch nie Fischtreppe bei diesen. Trotzdem gab es einen gesunden Fischbestand der sich zum Großteil selbst vermehren konnte und der Bach war nicht verschlammt. Des Weiteren hat sich in den letzten Jahren der Biber sehr stark ausgebreitet. Wie uns der Biberbeauftragte für den Landkreis Regensburg und Neumarkt mitgeteilt hat, ist eine Durchgängigkeit des Forellenbachs Hohenfels alleine schon durch die hohe Anzahl an Biberdämmen nicht mehr zu erreichen. In Ihrer Stellungnahme zu meiner Mail, hat [Name anonymisiert] angesprochen, dass einige der oben genannten Probleme nicht dem Umsetzungskonzept angehören, da sich dieses ausschließlich auf die Beseitigung hydromorphologischer Belastungen wie fehlender Durchgängigkeit, Strukturarmut im Gewässer, mangelnde Beschattung, fehlende Eigendynamik des Gewässers, beschränkt. Sie schreibt des Weiteren, dass das Pflanzenwachstum im Gewässer reduziert werden soll, durch Nährstoffentzug (Pufferstreifen!) und Beschattung (es gibt noch einige Bereiche am Forellenbach ohne Ufergehölze, an denen man massive Verkräutung beobachten kann). Die Beschattung des Forellenbachs und der dadurch erzeugte Lichtmangel, ist in meinen Augen genau das Gegenteil, von dem was gemacht werden sollte. Das Wassergras ist lebenswichtig für die Bachflohkrebsse. Ohne dieses, werden diese auch weiterhin keine Lebensgrundlage haben und entsprechend werden sich auch keine Fische, denen der Bachflohkrebs als Nahrungsgrundlage dient, ansiedeln können. Des Weiteren fällt dadurch noch mehr Laub und Äste, gerade im Herbst, ins Wasser. Eine Verkräutung mit ungewollten Wasserpflanzen darf natürlich nicht sein, aber das natürliche Wassergras muss genug Licht zum Wachsen haben. Bitte verstehen Sie mich nicht falsch, ich bin absolut dafür, dass die Wasser — und Gewässerqualität des Forellenbach Hohenfels wieder verbessert wird. Dies ist dringend nötig.		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Ich denke aber, man sollte zuerst die Ursachen für die Verschlammung abstellen bzw. sich überlegen, wie der vorhandene Schlamm aus dem Forellenbach entfernt werden kann (teilweise zielt das Konzept ja auch schon darauf ab). Anschließend muss auch die Ursache für die Perfluorooctansäure abgestellt werden. Wenn dann die Grundlagen für das Überleben der Fische und deren Nahrung wiederhergestellt wurden, kann man darüber nachdenken, wie man den Lebewesen im Forellenbach das Leben einfacher machen kann (z.B: durch Fischtreppe o.ä.). Da in absehbarer Zeit aber weder die weitere Verschlammung noch die Ursache für die Perfluorooctansäure abgestellt wird, widerspreche ich ausdrücklich, dass als eine der erste Maßnahmen die vollständige Herstellung der Durchgängigkeit umgesetzt werden soll. Daher lege ich gegen folgende Punkte aus Ihrem Plan Widerspruch ein: Laufende Nummer 13 Maßnahmencode 61 und 69.3 Ein weiterer Punkt, warum ich gegen die oben genannten Maßnahme Einspruch erhebe sind die von Ihnen veranschlagten Kosten von ca. 25.000 €. Dies stellt für mich als Privatperson eine sehr hohe Belastung dar, die sich durch das Betreiben des Wasserkraftwerkes nur sehr langsam wieder amortisiert. Dies wird auch dadurch verschlechtert, dass mir durch die Fischtreppe ein großer Teil des Wassers verloren geht. Nichts desto trotz möchte ich auch in Zukunft einen Beitrag zum Umweltschutz leisten und meinen Strom durch eine regenerative Energie erzeugen. Eine Investition in dieser Höhe, könnte aber dazu führen, dass sich der Weiterbetrieb der Anlage nicht mehr rechnet. Laufende Nummer 9 Maßnahmencode 49 (die Fischteiche wurden bis Januar 2020 genutzt, danach wurde mir mitgeteilt, dass die Fische auf Grund der Perfluorooctansäurebelastung (PFOS) nicht mehr verzehrt werden dürfen). Es befinden sich aber nach wie vor Fische in den Weihern. Die zukünftige Nutzung wäre weiterhin geplant, sofern die Belastung durch die PFOS verringert wäre. Des Weiteren empfehle ich ausdrücklich, anstatt die Ufer zusätzlich mit Bäumen und Sträuchern zu beschatten, einen Teil der vorhandenen Weiden etc. zu entfernen, so dass wieder mehr Licht in das Wasser kommen kann. Gerne stehe ich für eine persönliche Diskussion oder Rückfragen zu dem Thema zur Verfügung.		

Stellungnahme ID 30

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Betreff: Einspruch gegen Maßnahmen aus dem Umsetzungskonzept „Hydromorphologische Maßnahmen nach EG-WRRL für den Flusswasserkörper „Forellenbach (zur Vils) (1_F313) Sehr geehrte Damen und Herren, bitte teilen Sie den Inhalt sämtlichen hierfür zuständigen Behörden mit. Der Forellenbach Hohenfels hat über viele Jahrzehnte eine ausgezeichnete Wasser und Gewässerqualität aufgewiesen. Dies hat sich durch einen guten Fischbestand mit Forellen, Äschen, Mühlkoppen (Groppen) und teilweise Neunaugen gezeigt, sowie eine große Menge an Bachflohkrebsen als Nahrung der oben genannten Fischarten. Seit ca. 25 – 30 Jahren geht aber die Qualität des Forellenbachs deutlich zurück. Das Hauptproblem sehe ich in der starken Verschlammung des Forellenbachs. Dadurch fehlt den Bachflohkrebsen der Lebensraum, da das für sie lebenswichtige Wassergras nicht mehr vorhanden ist und folglich der Sauerstoffgehalt des Gewässers zurückgeht. Des Weiteren sehe ich die Belastung des Gewässers durch die Perfluorooctansäure als großes Problem an. Daher sollte das Konzept in erster Linie die Ursachen dafür angehen und nicht auf die komplette Durchgängigkeit des Gewässers abzielen. Meine Wasserkraftanlage gibt es bereits seit über 100 Jahren und es gab in der Vergangenheit noch nie Fischtreppe bei diesen Anlagen. Trotzdem gab es einen gesunden Fischbestand der sich zum Großteil selbst vermehren konnte und der Bach war nicht verschlammte. Des Weiteren hat sich in den letzten Jahren der Biber sehr stark ausgebreitet. Wie uns der Biberbeauftragte für den Landkreis Regensburg und Neumarkt mitgeteilt hat, ist eine Durchgängigkeit des Forellenbachs Hohenfels alleine schon durch die hohe Anzahl an Biberdämmen nicht mehr zu erreichen. Die Beschattung des Forellenbachs und der dadurch erzeugte Lichtmangel, ist in meinen Augen genau das Gegenteil, von dem was gemacht werden sollte. Das Wassergras ist lebenswichtig für die Bachflohkrebs und den Sauerstoffgehalt. Ohne dieses, werden diese auch weiterhin keine Lebensgrundlage haben und entsprechend werden sich auch keine Fische, denen der Bachflohkrebs als Nahrungsgrundlage dient, ansiedeln können.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern – den Flusswasserkörpern – ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Eine Verkräutung mit ungewollten Wasserpflanzen darf nicht sein, aber das natürliche Wassergras muss genug Licht zum Wachsen haben. Bitte verstehen Sie mich nicht falsch, ich bin absolut dafür, dass die Wasser- und Gewässerqualität des Forellenbach Hohenfels wieder verbessert wird. Ich denke aber, man sollte zuerst die Ursachen für die Verschlammung abstellen bzw. sich überlegen, wie der vorhandene Schlamm aus dem Forellenbach entfernt werden kann (teilweise zielt das Konzept ja auch schon darauf ab). Früher wurde durch jährliches Hochwasser ein Großteil des Schlammes weggespült. Anschließend muss auch die Ursache für die Perfluorooctansäure abgestellt werden. Wenn dann die Grundlagen für das Überleben der Fische und deren Nahrung wiederhergestellt wurden, kann man darüber nachdenken, wie man den Lebewesen im Forellenbach das Leben einfacher machen kann (z.B. durch Fischtreppe o.ä.). Da in absehbarer Zeit aber weder die weitere Verschlammung noch die Ursache für die Perfluorooctansäure abgestellt wird, widerspreche ich ausdrücklich, dass als eine der erste Maßnahmen die vollständige Herstellung der Durchgängigkeit umgesetzt werden soll. Daher lege ich gegen folgende Punkte aus Ihrem Plan Widerspruch ein: Laufende Nummer 2 Maßnahmencode 61 und 69.3 Des Weiteren empfehle ich ausdrücklich, anstatt die Ufer zusätzlich mit Bäumen und Sträuchern zu beschatten, einen Teil der vorhandenen Weiden etc. zu entfernen, so dass wieder mehr Licht in das Wasser kommen kann. Ein weiterer Punkt, warum ich gegen die oben genannten Maßnahmen Einspruch erhebe sind die von Ihnen veranschlagten Kosten von ca. 25.000 €. Dies stellt für mich als Privatperson eine sehr hohe Belastung dar, die sich durch das Betreiben des Wasserkraftwerkes nur sehr langsam wieder amortisiert. Dies wird auch dadurch verschlechtert, dass mir durch die Fischtreppe ein großer Teil des Wassers verloren geht. Nichts desto trotz möchte ich auch in Zukunft einen Beitrag zum Umweltschutz leisten und meinen Strom durch eine regenerative Energie erzeugen. Eine Investition in dieser Höhe, könnte aber dazu führen, dass sich der Weiterbetrieb der Anlage nicht mehr rechnet.		

Stellungnahme ID 31

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	der Gemeinderat hat diesbezüglich Unterlagen erhalten und den Sachverhalt in der Sitzung am 02.06.2021 behandelt und folgendes beschlossen. Hierzu wird folgende Stellungnahme abgegeben: Ein chemisch guter Zustand wird bereits verfehlt, wenn ein Parameter den Wert überschreitet (One-out-all-out Ansatz). Es sollte eine Abwägung aller untersuchten Parameter erfolgen und eine Differenzierung bei der Einstufung.	Der chemische Zustand der Oberflächengewässer kann nur als gute bewertet werden, wenn die Umweltqualitätsnormen (UQN) für alle relevanten Stoffe eingehalten werden. Um eine differenzierte Betrachtung zu ermöglichen werden in den Karten zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne neben dem Chemischen Zustand gesamt auch der Zustand ohne ubiquitäre Stoffe bzw. ohne Quecksilber und BDE dargestellt. Zudem sind in den Wasserkörpersteckbriefen die für die Zielverfehlung relevanten Stoffe aufgeführt.	Nein
02	Es werden viele Kläranlagen ertüchtigt, dadurch erfolgt eine erhebliche Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Siedlungswirtschaft. Potenzial für eine weitere Reduzierung der Nährstoffeinträge ist die Umstellung von Misch- in Trennsysteme, deren künftige Auswirkung ist heute noch nicht bilanzierbar, wird aber merklich sein.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Entsprechend werden auch bei punktuellen Belastungen die verschiedenen Möglichkeiten zu Reduzierung geprüft und entsprechend im Maßnahmenprogramm aufgenommen.	Nein
03	Der Einfluss des Klimawandels, höhere Temperaturen, führen zu mehr Stoffumsatz, wurde bei der Festlegung der Ziele zu wenig berücksichtigt.	Der Klimawandel bzw. dessen Auswirkungen wurden als eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung identifiziert. Kapitel 2.3 in den Bewirtschaftungsplänen enthalten Erkenntnisse entsprechend dem aktuellen Informationsstand. Es ist zutreffend, dass zukünftig noch stärker auf die verschiedenen Aspekte der Auswirkungen des Klimawandels eingegangen werden muss. In zukünftigen Plänen und Programmen werden sich weitere Erkenntnisse zur Thematik Klimawandel /-anpassung niederschlagen.	Nein
04	Kooperationen statt Verbote.	Die bayerische Staatsregierung setzt zum Erreichen der WRRL-Umweltziele sowohl auf hoheitliche Maßnahmen bzw. rechtliche Regelungen als auch auf das Prinzip der Freiwilligkeit der Maßnahmenumsetzung, welche über finanzielle Anreize unterstützt wird.	Nein

Stellungnahme ID 32

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Aus Sicht des [Name anonymisiert] wird in Bezug auf den Entwurf des Gewässersteckbriefs für den Flusswasserkörper F586 („Alz von Einmündung der Traun bis Mündung in den Inn; Brunnbach; Hörl- und Deckelbach“) auf folgendes hingewiesen: Die Qualitätskomponente Fischfauna ist Im Entwurf des Steckbriefs weiterhin als „mäßig“ eingestuft. Nach unseren Kenntnissen ist die Qualitätskomponente Fischfauna im Abschnitt unterhalb der Einleitung des [Name anonymisiert] allerdings als gut einzustufen. Um Missverständnissen vorzubeugen, insbesondere in Anbetracht der anstehenden Öffentlichkeitsbeteiligung für das Verfahren zur Neuerteilung der Einleiterlaubnis für Abwässer des [Name anonymisiert], sollte dieser Sachverhalt unbedingt im Steckbrief erwähnt werden.	Der FWK 1_F586 wurde und wird für die Biokomponente Fische an zwei Messstellen untersucht und bewertet. Aus fischökologischer Sicht ist die für die anderen Biokomponenten operative Messstelle bei Hohenwart (12581) nicht repräsentativ. Sie ist vom Inn aus für Fische frei zugänglich und spiegelt somit die fischökologische Situation in der Alz nicht „unverfälscht“ wider. Zudem wurden im unteren Alz-Bereich umfangreiche hydromorphologische Maßnahmen umgesetzt, die in dieser Form für den restlichen FWK nicht als repräsentativ gelten können. Dies lässt sich auch an den Daten der 2017 durchgeführten Gewässerstrukturkartierung zeigen. Aus diesen Gründen wurde für den FWK im Bereich Hirten (139472) eine zweite Fisch-Mst. eingerichtet, die oberhalb des ersten, zum Zeitpunkt der Einrichtung nicht durchgängigen Querbauwerks bei Burgkirchen liegt und für die Fische als maßgeblich betrachtet wird (Ergebnis Fischfauna: „mäßig“, fiBS-score 2,31). Trotzdem wird nach wie vor auch die Mst. Hohenwart jeweils zeitnah zur Mst. Hirten untersucht und deren Ergebnisse zur Plausibilisierung verwendet. Es trifft zu, dass an der Mst. Hohenwart, d.h. in Abschnitten der unteren Alz, auch bereits ein „guter“ fischökologischer Zustand (fiBS-score 2,81) zu verzeichnen ist. Dieser ist aber, wie oben dargelegt, noch nicht für den gesamten FWK repräsentativ.	Nein
02	Ungeachtet der Einstufung des gesamten Flusswasserkörpers F586 sollten die positiven Auswirkungen der Reduzierung der Schadstofffrachten bzw. der durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen aus Sicht des [Name anonymisiert] unbedingt im Steckbrief erwähnt werden. Durch entsprechende Hinweise im Steckbrief können auch möglicherweise auftauchende Fragen im Wasserrechtsverfahren für die Einleiterlaubnis des [Name anonymisiert] ausgeräumt werden. Da sich insbesondere im Bereich unterhalb der Einleitung des [Name anonymisiert] die Qualitätskomponente Fischfauna nun in einem guten Zustand befindet, muss diese ortsgenaue Einstufung nach unserer Einschätzung auch bei der Beurteilung der Einleitung des [Name anonymisiert] herangezogen werden. Die Heranziehung der pauschalen Bewertung des gesamten FWK auf die Einleitung des [Name anonymisiert] würde den [Name anonymisiert] benachteiligen und wäre fachlich nicht gerechtfertigt.	Die Darstellungen im Steckbrief beziehen sich auf die bewertungsrelevanten Monitoring-Ergebnisse an der repräsentativen Messstelle., da dies die für die Bewirtschaftungsplanung relevanten Daten sind. Bezgl. der Hinweise zur Qualitätskomponente Fische siehe Antwort zu ID 32, lfd. Nr. 01.	Nein
03	Außerdem wird begrüßt, wenn bei der Risikobewertung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ im Gewässersteckbrief für den Flusswasserkörper F586 die Ursache dieser Einschätzung erläutert wird. Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen Ihnen jederzeit gerne für ein Gespräch zur Verfügung.	Der Grund für die Bewertung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ sind die im Steckbrief aufgeführten signifikanten Belastungen des Wasserkörpers sowie die daraus resultierenden Auswirkungen, die ein Erreichen der Umweltziele bis 2027 ohne weitere ergänzenden Maßnahmen verhindern.	Nein

Stellungnahme ID 33

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	als Betroffener (Kraftwerksbetreiber) nehme ich wie folgt Stellung: Ich betreibe in [Name anonymisiert] an der Murach (F292) ein kleines Wasserkraftwerk (Fronhofer Mühle erstmals urkundlich 1380 erwähnt). Im Umsetzungskonzept der WRRL für den Flußwasserkörper Nr. 149, jetzt F 292 Murach wird die Durchgängigkeit (Detail 1, WWA Weiden) für das Wehr in Fronhof gefordert. Die Kosten werden im Erläuterungsbericht für alle Triebwerke an der Murach (22) mit ca. 78.000.- € angegeben. Das würde für jede Anlage ca. 3.500,00 € Kosten bedeuten. Diese Angaben sind lächerlich. Alleine für die Maßnahmen an meinem Wehr würde laut Kostenschätzung des Ingenieurbüros Hydro Roth Kosten von ca. 130.000,00 € anfallen. Diese Kosten können wir aus dem Betrieb des Kraftwerkes nie erwirtschaften! Zusätzlich unterbrechen mehrere Biberdämme die Gewässerdurchgängigkeit. An der Murach mit den Seitenbächen gibt es ca. 50 - 100 Biberdämme. Eine natürliche Gewässerdurchgängigkeit ist schon dadurch nicht gegeben. Dies wurde auch in einem vor Ort Termin durch das WWA, Naturschutz Landkreis Schwandorf, Fachberatung für Fischerei Oberpfalz festgestellt. Will man die Murach durchgängig machen, müssen dauerhaft die umfangreichen Biberbestände entnommen werden, das widerspricht aber den einschlägigen Publikationen des LFU!. Es ist außerdem grotesk, dass die staatseigenen Querbauwerke (z.B. Pegel Gartenried) von den Durchgängigkeitsforderungen im Umsetzungskonzept ausgenommen wurden!	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der WRRL. Ansprechpartner sind die unteren Naturschutzbehörden. Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement.	Nein
02	Die Murach ist außerdem durch das starke Vorkommen der Fischotter, Kormoran, Fischreiher, Mink so gut wie leer gefressen, zahlreiche Fischzuchtanlagen und Teichanlagen wurden bereits aufgegeben. Eine gewerbliche Fischzuchtanlage (Plechhammer) muß zum Schutz vor den Ottern in Fischschutzzäune, ca. 600.000 € Kosten, investieren, 480.000 € müssen aus Steuermitteln in Form von Zuschüssen erfolgen und das nur für eine Anlage!	Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z.B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren).	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel und Säugetiere können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden.	
03	dazu geführt, das auf den landwirtschaftlichen Flächen nur noch größtenteils Mais angebaut wird. Dies hat zur Folge , das es bei Starkniederschlägen zu hohen Einträgen von mit Glyphosat belasteten Bodenpartikeln kommt. Neben der Verschlammung der Gewässer durch den Maisanbau hat der Glyphosateintrag verheerende Auswirkungen auf Flora und Fauna in den Gewässern. Nach einem Gewitter fließt in der Murach nur noch eine gelbe toxische Brühe! Die Schuld wird auf die Wasserkraft geschoben! Auch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) stuft Glyphosat als „giftig für Wasserorganismen“ ein. Dem BVL zufolge kann Glyphosat „in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben“. Deshalb darf das Mittel laut dem Zulassungsbericht des BVL gar nicht ins Wasser gelangen.	In Rahmen der Bestandsaufnahme zum 3. Bewirtschaftungsplan werden die UQN für flussgebietspezifische Schadstoffe im Flusswasserkörper 1_F292 erfüllt. Es liegen keine Hinweise für spezifische PSM-Belastungen vor. Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen haben die Landwirte gesetzliche Vorgaben, die im Fachrecht wie Bodenschutzgesetz, Düngeverordnung oder Pflanzenschutzgesetz verankert sind, zu beachten. Nach dem Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind durch eine standortangepasste Nutzung Bodenabträge möglichst zu vermeiden. Durch die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes werden Einträge von Pflanzenschutzmitteln vermieden. Insbesondere gelten bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen an Gewässern strenge Abstands- und Hangneigungsaufgaben. Die Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist allgemeines Ziel der landwirtschaftlichen Beratung und wird durch entsprechende Förderprogramme unterstützt. Einträge von Pflanzenschutzmitteln durch Abschwemmung und Erosion aufgrund von Starkniederschlägen können ab einer bestimmten Intensität durch vorsorgliche Maßnahmen der guten fachlichen Praxis und unter Einhaltung der präparatespezifischen Anwendungsbestimmungen nicht verhindert werden. Entsprechende zeitlich und räumlich begrenzte Gewässerbelastungen sind als Folge von höherer Gewalt einzustufen.	Nein
04	Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen ist ein Grundsatz der Wasserrahmenrichtlinie ! Diese Prüfung der Verhältnismäßigkeit (Kosten, Wirkung der Maßnahme, Umsetzbarkeit) wird von den Behörden weit gehend ignoriert. Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erlaubt Ausnahmeregelungen vom Ziel des guten Gewässerzustands, wenn die nötigen Maßnahmen zur Zielerreichung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind.	Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen. Der Ausnahmetatbestand " Absenkung von Umweltzielen" wird in Bayern auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht in Anspruch genommen. Dies entspricht grundsätzlich der gemeinsamen Haltung aller Bundesländer, bis auf wenige Ausnahmen in Verbindung mit Bergbaufolgelasten.	

Stellungnahme ID 34

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Die letzte Stellungnahme der Artelshofener-Mühle von [Name anonymisiert] in dieser Sache wurde vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit beantwortet und mit dem Antwortdokument [Nummer anonymisiert] bezeichnet. Hier: Weitere Stellungnahmen Das Ufergrundstück mit der Flur Nr. 5 in der Gemarkung Artelshofen wurde um etwa 1,5 m hoch aufgefüllt und asphaltiert.	Die genannte Fläche wird bereits seit längerer Zeit als Verkehrsfläche/ Parkfläche genutzt. Wann und inwieweit eine Auffüllung vorgenommen bzw. genehmigt wurde, ist seitens des WWA Nürnberg nicht mehr nachvollziehbar. Eine direkte, messbare Auswirkung auf den Gewässerzustand nach WRRL ergibt sich nicht. Die Frage, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt wurden, müsste ggf. seitens der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde geklärt werden.	nein
02	zu Nr. 95 /12 Nürnberger Wasserleitung: a) eine Einsichtnahme in die Schreiberdiagrammer für die tatsächlichen abgeleiteten Wassermengen konnte noch nicht durchgesetzt werden. b) von der abgeleiteten Wassermenge dient etwa 4 % für die Verwendung als Trinkwasser, die restlichen 96 % des Wassers werden in Nürnberg als Brauchwasser verwendet, das aber genauso in Nürnberg aus der Pegnitz entnommen werden könnte. Das Entnehmen des Brauchwassers aus der Pegnitz in Nürnberg wäre ein erster Schritt für die Bevölkerung in Ufernähe der Pegnitz sehr preisgünstig Brauchwasser den Bürgern zur Verfügung zu stellen und damit das zuviel abgeleitete Wasser zu Gunsten der Natur, der Fischerei und der Wasserkraft bis Nürnberg in der Pegnitz zu lassen, aber nicht einmal dieser erste Schritt wurde bisher genehmigt.	Die Entnahme von Grundwasser im Bereich Mosenberg/ Ranna zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt Nürnberg mit Trinkwasser durch die Stadt Nürnberg wurde bereits vor über hundert Jahren genehmigt. Inwieweit Privatpersonen Einsicht in die Schreibdiagramme der abgeleiteten Wassermengen nehmen dürfen, kann seitens des WWA Nürnberg nicht beurteilt werden. Diese Fragestellung wird außerdem durch die aktuelle Bewirtschaftungsplanung nicht berührt. Die Verwendung von Trinkwasser auch zu anderen Zwecken als der Nahrungsaufnahme/- zubereitung, Körperpflege ist derzeit der Regelfall. Für die Nutzung von Wasser ohne Trinkwasserqualität zu Zwecken wie z.B. Wäschewaschen, Toilettenspülung usw. wäre ein separates Leitungsnetz erforderlich, das in der Regel nicht vorhanden ist.	
03	Zwischen Fluß-km 71,2 und 71,4, ist der Standort der Artelshofener-Mühle. Im Fischpass der Artelshofener-Mühle sind verschiedene vom Aussterben bedrohte Lebewesen angesiedelt, wie Wasserspitzmaus, Neunauge usw., nähere Angaben über die Flora und Fauna in diesem betroffenen Bereich mit Offenlegung der genauen Grenzen der Schutzgebiete fehlt noch. Hier ist ein funktionierender Fischpass vorhanden, er wird unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit des Wassertriebwerkes mit der maximal zu lässigen Wassermenge beaufschlagt.	Die Fischaufstiegsanlage wurde im Rahmen der Querbauwerkskarrierung als nicht durchgängig eingestuft. Lage und Bauform entsprechen nicht den anerkannten Regeln der Technik gemäß DWA-Merkblatt 509 und Handbuch Fischaufstiegsanlagen, insbesondere bzgl. Mindestwasserhöhen und Auffindbarkeit. Dem Wasserwirtschaftsamt liegt kein Gutachten vor, welches trotz baulicher Abweichungen eine Funktionsfähigkeit des Fischpasses für das gesamte Zielartenspektrum der Fische darlegt. Daher sind an diesem Standort nach fachlicher Einschätzung Verbesserungen bzgl. der Durchgängigkeit notwendig.	

Stellungnahme ID 35

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Ich verweise zunächst vollinhaltlich auf die Stellungnahme zu der Maßnahmenplanung am Flussgebiet Donau der Interessengemeinschaft Strom aus Wasserkraft, der ich angehöre sowie auf die Forderung nach einer ökologischen Prioritätenliste, wie sie in unserer Stellungnahme zu den aktuellen Bewirtschaftungsplänen zum Ausdruck gebracht worden ist. Ganz entschieden verahre ich mich gegen den in den Maßnahmenplänen erkennbaren Ansatz, Wasserkraftnutzung nicht als ökologischen Pluspunkt zu verstehen, sondern sie durchweg als problematisch für die Fluss-Ökologie zu beschreiben. Gerade Ausleitungskraftwerke, wie sie von mir betrieben werden, verdoppeln die Gewässeroberfläche, verdreifachen das Wasservolumen und erhöhen so aquatischen Lebensraum beträchtlich. Sie bieten in den Mühlgräben Rückzugsorte für größere Arten bei Trockenheit und in den Altbächen Flachzonen als Rückzugsorte für schwächere Arten. Doch vor allem helfen sie mit, das ökologische Hauptproblem Klimaerwärmung abzufedern.	Bezgl. der Antworten zur Stellungnahme der Interessengemeinschaft Strom aus Wasserkraft verweisen wir an diese.	Nein
02	Folgende Punkte werden in der vorgelegten Planung konkret bemängelt und müssen geändert werden: 1.) Das Gewässer ist falsch eingestuft. Laut Steckbrief des Maßnahmenprogramms ist hier von einem naturnahen Gewässer die Rede. Richtig aber ist eine Einstufung als erheblich verändertes Gewässer. Da dies gerade am Beispiel der Fichtelnaab im Anhang der von unserer Interessengemeinschaft eingereichten Stellungnahme bereits ausführlich begründet ist, erübrigt sich hier eine weitere Ausführung. Richtig wäre also die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz unter besonderer Berücksichtigung von Satz 1. c).	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1. Ob der betreffende Flusswasserkörper (FWK) als „erheblich verändert“ eingestuft werden muss, wurde vom Wasserwirtschaftsamt geprüft. Wegen der guten Gewässerstruktur, des nicht ausgebauten Zustandes und der Möglichkeit, dass mit den aufgeführten Maßnahmen im Massnahmenplan der gute ökologische Zustand erreicht werden kann, wurde der FWK als „natürlicher Wasserkörper“ eingestuft.	Nein
03	2.) Der Maßnahmenplan-Entwurf fixiert sich fast ausschließlich auf Aspekte der Gewässermorphologie. Diese wiederum sind geeignet, Wasserkraftstandorte durch unsinnige Auflagen unrentabel zu machen. Damit einhergehend sind irreversible ökologische Schäden absehbar. Um es ganz deutlich zu sagen: Eine gewisse Durchgängigkeit erachte ich als	Die Erstellung der BWP und MNP ist eine ressortübergreifende Gemeinschaftsaufgabe, die sich an die Verwaltung richtet. Federführend ist die Wasserwirtschaftsverwaltung tätig. Je nach Zuständigkeit sind die Verwaltungen des Naturschutzes, der Landwirtschaft, des Bundes bzw. in Bayern die Fischereifachberatungen eingebunden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	sinnvoll, so lange sie sich nicht auf die Oberläufe der Flüsse erstreckt, an denen auch in der Zeit ohne anthropogenen Einfluss nie Durchgängigkeit geherrscht hat: Natürliche Gefällestopfen, Erdrutsche und nicht-durchgängige Biberdämme (wie auf dem Foto rechts) sorgten hier schon immer für eine Kleinteiligkeit der Habitate, deren Grenzen auch von den Spitzenprädatoren der Gewässer nicht leicht überwunden werden konnten und die allen anderen Arten eine Vielfalt ermöglichte. Die alleinige Fixierung auf schnell abfließende und durchgängige Gewässer nützt aber nur diesen Spitzenprädatoren, die - zufälligerweise - auch die Lieblingszielarten von Fliegenfischern und andern Hobby-Anglern sind. Es ist deshalb vielleicht keine zu weitgehende Forderung, dass Fischerei-Funktionäre in den mit der Planung befassten Ämtern von der Gestaltung dieser Planungen besser ausgeschlossen werden sollten. Im Übrigen liegt bislang keine einzige wissenschaftliche Studie vor, die belegen kann, dass „Durchgängigkeit“ in kleineren Fließgewässern tatsächlich zu einer besseren Gewässerqualität beitragen kann. Entweder wurden gleichzeitig mehrere Dinge geändert, z.B. gleichzeitig die Kolmation verringert. Kolmation aber hat mit der Gewässerqualität eine hundertprozentige Korrelation, so dass es näher liegt, Verbesserungen z.B. der Fischfauna auf die Maßnahmen im Flussbett als auf die gleichzeitig hergestellte Durchgängigkeit zurückzuführen. Da der Rückgang der Artendichte und -Vielfalt in unseren hiesigen Gewässern in etwa mit dem großen „Mühlensterben“ Mitte des vergangenen Jahrhunderts zusammenfällt, also negativ korreliert, ist es schon ein starkes Stück zu behaupten, dass der schlechte Zustand im Artenspektrum an den Wasserkraftwerken läge.	Die Beteiligung von Stakeholdern und der Öffentlichkeit am Planungsprozess erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Anhörung nach § 83 WHG. Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerspezies sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Beim von Ihnen dargestellten Zusammenhang mit dem großen „Mühlensterben“ bitten wir zu berücksichtigen, dass viele der früheren Mühlen Wasserräder waren, die die Durchgängigkeit nicht unterbunden haben und auch sonst nicht mit heutigen Wasserkraftanlagen vergleichbar waren, z.B. hinsichtlich auftretender Turbinenschädigungen von Fischen.	
04	Genau das aber ist die Stoßrichtung des vorliegenden Maßnahmenprogramms, wenn hier 22 Maßnahmen zur „Herstellung / Verbesserung der Durchgängigkeit“ und weitere 6 Maßnahmen zur „Gewährleistung eines erforderlichen Mindestabflusses“ geplant sind. 4Völlig inakzeptabel sind die 12 Maßnahmen zur Verkürzung des Rückstaubereiches, weil diese explizit auf eine Vernichtung der Wasserkraftanlagen hinauslaufen.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten. Die Anzahl der Maßnahmen des Maßnahmentyps 62 (Verkürzung von Rückstaubereichen) wurde für den FWK 1_F259 auf 1 reduziert.	
05	Im Gegenzug fällt auf, dass bei den Maßnahmenplanungen z.B. die negative Einwirkung von Angelsport noch nicht einmal Erwähnung findet. Diese Faktoren aber sind - neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber - die Hauptursachen für den schlechten Zustand der Biologie in der Fichtelnaab. Es ist auch nicht in Ordnung, dass der chemische Zustand NICHT als ökologischer Zustand gesehen, sondern ausgeklammert behandelt wird und außerdem der katastrophale chemische Zustand aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ eingetragen ist. Das ist schlichtweg falsch, denn die Quecksilberkonzentration auch in der Fichtelnaab ist eben nicht natürlich gegeben, sondern zu einem großen Teil durch die Verstromung von Kohle in Mitteleuropa verursacht worden. Hier muss auch (in mehrerlei Sinne) grenzübergreifend gedacht und geplant werden - was bei einer Europäischen Wasserrahmenrichtlinie eigentlich selbstverständlich sein sollte.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Die Auswertungen nach WRRL ergaben keine speziellen Hinweise auf eine signifikante Belastung durch Angel- oder Wassersport. Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention. Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG. Maßnahmen mit der Zielsetzung „Ausbau der Wasserkraft“ sind nicht Gegenstand des MNP nach WRRL. Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch eine Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Geschiebetransport.	
06	Mit Hilfe einer klaren Energiewende - zu der eben auch die Wasserkraft gehört - kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Es wäre also sinnvoll, im Rahmen des Maßnahmenprogramms zu überlegen, wo aus Gründen der ökologischen Verbesserung weitere Wasserkraftstandorte geplant werden sollten. Bevorzugt hat dies an historischen Standorten zu erfolgen. Unseres Wissens ist solch eine Planung das letzte Mal um 2015 geschehen. §35 WHG, der die Wasserwirtschaftsämter zu dieser Prüfung verpflichtet, ist aber nicht auf eine einmalige Aktion hin verfasst. Vielmehr ist darin auch ein Auftrag für jeden Bewirtschaftungszeitraum, also auch für die aktuelle Maßnahmenplanung 2022-2027 enthalten. Leider ist in dem vorgelegten Entwurf davon noch nichts zu finden.	Siehe Antwort zu ID 35, lfd. Nr. 05	Nein
07	Statt dessen gehen sämtliche oben angeführten geplanten Maßnahmen zu Lasten der Wasserkraft, in der Hoffnung, dadurch einen ökologischen Gewinn zu erzielen. Wie unsinnig das ist, wurde schon anhand der negativen Korrelation gezeigt. Hier aber wird es noch einmal deutlich: Seit den 50er Jahren, als man noch von stabilen Fischpopulationen ausgehen konnte wurde wasserbaulich nichts verändert. Wenn man also Ursachen für den Einbruch von Artenspektrum und Populationsdichte finden will, sollte man woanders suchen. Meine Tipps: Neben der o.g. chemischen Belastung und der Belastung durch Reifenabrieb: intensive Nutzung der Gewässer durch immer mehr Hobby-Angler (inklusive der Schwarzangler) und VogelPrädatoren, Verdrängung durch invasive Arten und Verringerung des Lebensraums durch Flurneuordnung und Begradigung. Die derzeit geplanten „Durchgängigkeits“-Maßnahmen sind aus meiner Sicht nichts anderes als eine vertikale Flurneuordnung - mit absehbaren irreversiblen Schäden!	Siehe Antwort zu ID 35, lfd. Nr. 05	Nein
08	3. Der vorliegende Maßnahmenplan scheut die Auseinandersetzung mit verschiedenen, derzeit ebenfalls als ökologisch bewerteten Kriterien Ein ganz wesentlicher Teil der Gewässerbelastung entsteht durch die Gewässernutzung von Arten, deren Ausbreitung gewollt ist. Dabei wurde und wird verkannt, dass wir in einer Kulturlandschaft leben, wo jeder Eingriff auch nachhaltige Verantwortung bedeutet. Beispiel: Biber Es war	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	zu kurz gedacht, den Biber wieder anzusiedeln und nicht gleichzeitig die Grenzen dieses Ansiedlungswillens abzustecken, die Bestandspflege in die Maßnahmen nicht einzurechnen und schließlich auch nicht die Exekution der Begrenzung zu planen. Dort wo früher Biberdämme gebaut wurden (nämlich an besonders geeigneten Stellen wie Geländestufen, natürlichen Abstürzen, Erdrutschen etc.) hat sich hierzulande spätestens seit dem 15. Jh. bevorzugt Wasserkraft angesiedelt. Beide Nutzungen bauten auf den gleichen natürlichen Gegebenheiten auf. Insofern ist hier nicht nur eine mindestens 10.000 Jahre alte Querbauwerks-Kontinuität zu verzeichnen, die jetzt mit der vertikalen Flurneuordnung vernichtet werden soll, sondern neuzeitliche Biber bauen wieder zusätzliche Querbauwerke. Ähnliche Problemfelder wie beim Biber tun sich auch beim Fischotter und bei den Vogel-Prädatoren auf. Hier müssen aus den Maßnahmenplänen Abwägungen erkennbar werden - bislang leider Fehlanzeige.	Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z.B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren). Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden.	
09	4. Die Wasserkraftstandorte gehören zum Mark unserer Kulturlandschaft Die Besiedlung unserer Gegend ging maßgeblich mit der Einführung neuer Technik einher: Der Mühlen. Sie waren das Zentrum der aufstrebenden Kulturen. Das wurde dankenswerterweise auch bei der vorliegenden Planung im Prinzip erkannt: In der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) des Bayerischen Anteils am Donauebiet findet sich unter Punkt 4.7. eine Einlassung zu den kulturellen Aspekten, darunter der Abschnitt (Hervorhebungen von mir): „Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. In Wassernähe finden sich viele wasserund verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre , Brücken, Mühlen , historische Befestigungen, Deiche, Schöpfräder usw.) und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren.“ Leider bleibt es hier bei Verbalbekenntnissen - eine Unterstützung dieses historischen Erbes durch die konkret geplanten Maßnahmen ist nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Im Gegenteil: Die geplanten Maßnahmen wie „Durchgängigkeit“, Abgabe von „Mindestwasser“ oder gar „Verringerung des Staus“ zielen allesamt darauf, Mühlenlandschaften ausbluten zu lassen.	Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.“	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Der zitierte Absatz des Umweltberichts im Rahmen der SUP des Entwurfes des Maßnahmenprogramms stellt lediglich die Ziele der Bodendenkmalpflege dar. Ziel der SUP ist es, die potentiell negativen Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die Schutzgüter des UVPG zu bewerten und entsprechende Möglichkeiten zur Minderung bzw. Vermeidung negativer Auswirkungen aufzuführen. Das alles jedoch vor dem Hintergrund der geplanten notwendigen Maßnahmen.	
10	Ohne gravierende Nachbesserungen in den drei erstgenannten Bereichen im Sinne des letztgenannten Bereichs wird das vorliegende Maßnahmenprogramm für den Flussabschnitt Fichtelnaab von Einmündung Höllbach bis Mündung 1_F259 von mir abgelehnt.	Siehe zunächst Antwort zu ID 35, lfd. Nr. 09 Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern – den Flusswasserkörpern – ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	Nein

Stellungnahme ID 36

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einspruch zur Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie Bewirtschaftungsplan 2022-2027 (in Entwurf) Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen an der Wasserkraftanlage Schafbruck (Flußwasserkörper 1_F280) Sehr geehrte Damen und Herren, nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamt Weiden sind an der Wasserkraftanlage Schafbruck (1_F280) gemäß des Bewirtschaftungsplanes 2022-2027 folgende Maßnahmen vorgesehen: • Maßnahmencode 69: Umbau/Optimierung Fischaufstiegsanlage • Maßnahmencode 61: Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses Zu den oben genannten Maßnahmen möchte ich Stellung nehmen:	Bzgl. ihrer Wasserkraftanlage wird das Wasserwirtschaftsamt Weiden in den nächsten Monaten auf Sie zukommen und einen Ortstermin mit Ihnen vereinbaren. Im Rahmen des Ortstermins wird geprüft, ob im Bereich ihrer Wasserkraftanlage tatsächlich zu behebende Mängel vorliegen und wie diese ggf. gemäß den Vorgaben des o.g. Umsetzungskonzepts zu beseitigen sind.	Nein
02	Maßnahmencode 69: Umbau/Optimierung Fischaufstiegsanlage Die Fischaufstiegsanlage an der Wehranlage des Triebwerkes Schafbruck wurde im Jahre 2007 in Betrieb genommen. Des Weiteren wurde die Lockströmung beim Zusammenfluss Unterwasserkanal - Mutterbett verbessert. In dem Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Waldnaab von 05.12. 2007 wird die Funktionstüchtigkeit der Fischaufstiegshilfe bestätigt. Seit der Errichtung wurden keine technischen Veränderungen an dieser Fischaufstiegshilfe vorgenommen. Es werden lediglich Wartungsarbeiten durchgeführt, um die Funktionstüchtigkeit dieser Anlage zu gewährleisten. Daher kann ich nicht nachvollziehen, dass die Fischaufstiegsanlage bei der Querbauwerkskartierung im Jahre 2016 als nicht funktionstüchtig bzw. nicht durchgängig erfasst worden ist. Ich lege deshalb Einspruch auf die geplante Maßnahme „Umbau/Optimierung Fischaufstiegsanlage“ (Maßnahmencode 69) an der Wasserkraftanlage Schafbruck ein.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin)	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	
03	Maßnahmencode 61: Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses Bei der Errichtung der Fischaufstiegsanlage im Jahre 2007 wurde gemäß Bescheid des Landratsamtes Neustadt/Waldnaab v. 26.09.2007 festgelegt, dass über die Fischaufstiegsanlage eine Restwassermenge von min. 40 l/s abfließen und dem Mutterbett des Zottbaches zugeleitet werden soll. Wie aus dem Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Waldnaab vom 05.12.2007 zu entnehmen ist, wurde bei der Ortseinsicht des Wasserwirtschaftsamtes zusammen mit der Fachkraft für Fischerei vom Bezirk Oberpfalz [Name anonymisiert] festgestellt, dass ca. 40 l/s Restwasser an der Wehranlage an das Mutterbett des Zottbaches abgegeben werden. Somit wird bestätigt, dass die Fischaufstiegsanlage den erforderlichen Mindestabfluss gewährleisten kann. Diese Mindestwassermenge wird seit der Errichtung auch an das Mutterbett abgegeben. Jedoch wurde bei der Querbauwerkskartierung im Jahre 2016 eine zu geringe Mindestabflussmenge ins Mutterbett festgestellt (10 l/s). Diese Einschätzung kann ich nicht nachvollziehen und lege deshalb auch zu diesem Punkt Einspruch ein.	Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
04	Anlage: Auszug aus dem Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Waldnaab vom 05.12.2007: Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Vollzug des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Wasserkraftanlage Schafbrunn am Zottbach Betreiber: [Name anonymisiert] - Errichtung einer Fischaufstiegshilfe in der Wehranlage des Triebwerkes (...) „Bei einer Ortseinsicht des Wasserwirtschaftsamtes zusammen mit der Fachkraft für Fischerei vom Bezirk Oberpfalz, [Name anonymisiert] , am 30.10.2007 wurde festgelegt • dass am Tage der Ortseinsicht ca. 401/s Restwasser an der Wehranlage an das Mutterbett des Zottbaches abgegeben wurden. • dass die erstellte Rampe funktionstüchtig ist, jedoch sichergestellt werden muss, dass bei Hochwasserschäden eine Nachbesserung bzw. Fixierung der Abwehrrampe erfolgt. • Dass beim Zusammenfluss Unterwasserkanal- Mutterbett eine Verbesserung der Lockströmung trotzdem erforderlich ist. (...) Am 03.11.2007 führten Sie die erforderlichen Arbeiten zur Herstellung einer Lockströmung unter Beurteilung eines Vertreters der Flussmeisterstelle Weiden aus, welcher auch die ausgeführte Arbeit dokumentierte. (...) Mit Schreiben vom 28.11.2007 attestierte die Fachberatung für Fischerei die wesentliche Verbesserung der ökologischen Gewässerhältnisse.“ (...)	Siehe Antwort zu ID 36, lfd. Nr. 03	Nein

Stellungnahme ID 37

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Ich verweise zunächst vollinhaltlich auf die Stellungnahme zu der Maßnahmenplanung am Flussgebiet Donau der Interessengemeinschaft Strom aus Wasserkraft, der ich angehöre sowie auf die Forderung nach einer ökologischen Prioritätenliste, wie sie in unserer Stellungnahme zu den aktuellen Bewirtschaftungsplänen zum Ausdruck gebracht worden ist. Ganz entschieden verwahre ich mich gegen den in den Maßnahmenplänen erkennbaren Ansatz, Wasserkraftnutzung nicht als ökologischen Pluspunkt zu verstehen, sondern sie durchweg als problematisch für die Fluss-Ökologie zu beschreiben. Gerade Ausleitungskraftwerke, wie sie von mir betrieben werden, verdoppeln die Gewässeroberfläche, verdreifachen das Wasservolumen und erhöhen so aquatischen Lebensraum beträchtlich. Sie bieten in den Mühlgräben Rückzugsorte für größere Arten bei Trockenheit und in den Altbächen Flachzonen als Rückzugsorte für schwächere Arten. Doch vor allem helfen sie mit, das ökologische Hauptproblem Klimaerwärmung abzufedern.	Bzgl. der Antworten zur Stellungnahmen der Interessengemeinschaft Strom aus Wasserkraft verweisen wir an diese.	Nein
02	1. Das Gewässer ist zu grob eingestuft. Laut Steckbrief des Maßnahmenprogramms ist hier von einem naturnahen Gewässer die Rede. Das gilt für den Oberen Teil des Koserbachs, aber nicht für den unteren Teil, der - unter anderem auch durch die Jahrhunderte alte Wasserkraftnutzung - durchaus erheblich verändert ist. Richtig wäre also die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz unter besonderer Berücksichtigung von Satz 1. C!).	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1.	Nein
03	2.) Der Maßnahmenplan-Entwurf fixiert sich fast ausschließlich auf Aspekte der Gewässermorphologie. Diese wiederum sind geeignet, Wasserkraftstandorte durch unsinnige Auflagen unrentabel zu machen. Damit einhergehend sind irreversible ökologische Schäden absehbar. Um es ganz deutlich zu sagen: Eine gewisse Durchgängigkeit erachte ich als sinnvoll, so lange sie sich nicht auf die Oberläufe der Flüsse erstreckt, an denen auch in der Zeit ohne anthropogenen Einfluss nie Durchgängigkeit geherrscht hat: Natürliche Gefällestufen, Erdrutsche und nicht-durchgängige Biberdämme (wie auf dem Foto rechts) sorgten hier schon immer für eine Kleinteiligkeit der Habitate, deren Grenzen auch von den Spitzenprädatoren der Gewässer nicht leicht überwunden werden konnten und die allen anderen Arten eine Vielfalt ermöglichte. Die alleinige Fixierung auf schnell abfließende und durchgängige Gewässer nützt aber	Siehe Antwort zu ID 35 lfd. Nr. 03	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	nur diesen Spitzenprädatoren, die - zufälligerweise - auch die Lieblingszielarten von Fliegenfischern und andern Hobby-Anglern sind. Es liegt bislang keine einzige wissenschaftliche Studie vor, die belegen kann, dass „Durchgängigkeit“ in kleineren Fließgewässern tatsächlich zu einer besseren Gewässerqualität beitragen kann. Entweder wurden gleichzeitig mehrere Dinge geändert, z.B. gleichzeitig die Kolmation verringert. Kolmation aber hat mit der Gewässerqualität eine hundertprozentige Korrelation, so dass es näherliegt, Verbesserungen z.B. der Fischfauna auf die Maßnahmen im Flussbett als auf die gleichzeitig hergestellte Durchgängigkeit zurückzuführen. Da der Rückgang der Artendichte und -vielfalt in unseren hiesigen Gewässern in etwa mit dem großen „Mühlensterben“ Mitte des vergangenen Jahrhunderts zusammenfällt, also negativ korreliert, ist es schon ein starkes Stück zu behaupten, dass der schlechte Zustand im Artenspektrum an den Wasserkraftwerken läge.		
04	Genau das aber ist die Stoßrichtung des vorliegenden Maßnahmenprogramms, wenn hier 1 Maßnahme zur "Herstellung / Verbesserung der Durchgängigkeit" geplant sind.	Diese Maßnahme wurde zur Erhaltung des guten Zustands und zum Erreichen des guten Zustands im FWK 2_F088 (Untere Steinach mit Nebenflüssen) aufgenommen.	Nein
05	Im Gegenzug fällt auf, dass bei den Maßnahmenplanungen z.B. die negative Einwirkung von Angelsport noch nicht einmal Erwähnung findet. Diese Faktoren aber sind - neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber - die Hauptursachen für den schlechten Zustand der Biologie in des Koserbach. Es ist auch nicht in Ordnung, dass der chemische Zustand NICHT als ökologischer Zustand gesehen, sondern ausgeklammert behandelt wird und außerdem der katastrophale chemische Zustand aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ eingetragen ist. Das ist schlichtweg falsch, denn die Quecksilberkonzentration auch im Koserbach ist eben nicht natürlich gegeben, sondern zu einem großen Teil durch die Verstromung von Kohle in Mitteleuropa verursacht worden. Hier muss auch (in mehrerlei Sinne) grenzübergreifend gedacht und geplant werden - was bei einer Europäischen Wasserrahmenrichtlinie eigentlich selbstverständlich sein sollte.	Siehe Antwort zu ID 35 lfd. Nr. 05	Nein
06	Mit Hilfe einer klaren Energiewende - zu der eben auch die Wasserkraft gehört - kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Es wäre also sinnvoll, im Rahmen des Maßnahmenprogramms zu überlegen, wo aus Gründen der ökologischen Verbesserung weitere Wasserkraftstandorte geplant werden sollten. Bevorzugt hat dies an historischen Standorten zu erfolgen. Unseres Wissens ist solch eine Planung das letzte Mal um 2015 geschehen. §35 WHG, der die Wasserwirtschaftsämter zu dieser Prüfung verpflichtet, ist aber nicht auf eine einmalige Aktion hin verfasst. Vielmehr ist darin auch ein Auftrag für jeden Bewirtschaftungszeitraum, also auch für die aktuelle	Siehe Antwort zu ID 35 lfd. Nr. 06	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Maßnahmenplanung 2022-2027 enthalten. Leider ist in dem vorgelegten Entwurf davon noch nichts zu finden.		
07	Hinter den angedachten Maßnahmen steckt die Vorstellung, die Kleine Wasserkraft und ihre Wehre seien am Rückgang der Populationsdichte und Artenvielfalt der Fischzönose Schuld. Wie unsinnig das ist, wurde schon oben anhand der negativen Korrelation gezeigt. Hier aber wird noch einmal deutlich: Es wurde wasserbaulich seit den 1950er Jahren, als es diesbezüglich noch keine Beschwerden über zu wenig Fische gab, nichts verändert. Wenn man Ursachen für den Einbruch von Artenspektrum und Populationsdichte finden will, sollte man woanders suchen. Neben der o.g. chemischen Belastung und der Belastung durch Reifenabrieb wäre da zu nennen: Intensive Nutzung der Gewässer durch immer mehr Hobby-Angler (inklusive der Schwarzangler) und Vogel-Prädatoren, Verdrängung durch invasive Arten und Verringerung des Lebensraums durch Flurneuordnung und Begradigung. Die derzeit geplanten „Durchgängigkeits“-Maßnahmen sind aus unserer Sicht eine vertikale Flurneuordnung - mit absehbaren irreversiblen Schäden! Erfreulich ist, dass der Phosphat-Eintrag im Koserbach ins Visier genommen ist.	Siehe Antwort zu ID 35 lfd. Nr. 05	Nein
08	1 Biber Es war zu kurz gedacht, den Biber wieder anzusiedeln und nicht gleichzeitig die Grenzen dieses Ansiedlungswillens abzustecken, die Bestandspflege in die Maßnahmen einzurechnen und schließlich auch die Exekution der Begrenzung zu planen. Dort wo früher Biberdämme gebaut wurden (nämlich an besonders geeigneten Stellen wie Geländestufen, natürlichen Abstürzen, Erdrutschen etc.) hat sich hierzulande spätestens seit dem 15. Jh. bevorzugt Wasserkraft angesiedelt. Beide Nutzungen bauten auf den gleichen natürlichen Gegebenheiten auf. Insofern ist hier nicht nur eine mindestens 10.000 Jahre alte Querbauwerkskontinuität zu verzeichnen, die jetzt mit der vertikalen Flurneuordnung vernichtet werden soll, sondern neuzeitliche Biber bauen wieder zusätzliche Querbauwerke. 2 Reiher Ähnliche Problemfelder wie beim Biber tun sich auch bei den Vogel-Prädatoren auf. Hier ist am Koserbach insbesondere der Reiher auffällig - kaum tummeln sich ein paar Fische sichtbar im Bach, steht er schon bereit, um Mahlzeit zu nehmen. An Stellen, an denen bis vor wenigen Jahren regelmäßig Forellen beobachtet werden konnten, lässt er keine größere Population mehr aufkommen. Hier müssen aus den Maßnahmenplänen Abwägungen erkennbar werden - bislang leider Fehlanzeige.	Siehe Antwort zu ID 35 lfd. 08	Nein
09	Ohne gravierende Nachbesserungen in den drei genannten Bereichen, wird das vorliegende Maßnahmenprogramm für den Flussabschnitt Schorgast; Koserbach; Kleiner Koserbach; Perlenbach; Hutweidenbach / 2 _ F087 von mir abgelehnt.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern – den Flusswasserkörpern – ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		„Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	

Stellungnahme ID 38

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Wir begrüßen ausdrücklich die Stoßrichtung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und begrüßen das hohe Engagement, mit dem deren Grundzüge in den meisten Mitgliedsstaaten der EU und insbesondere in Deutschland durchgeführt wird. Wenn wir uns im Folgenden auf Kritikpunkte beschränken, dann deshalb, weil in unseren Augen bestimmte geplante Einzelmaßnahmen zu deutlich die Sicht auf das Große Ganze der ökologischen Herausforderungen unserer Zeit nicht nur verdecken, sondern auch behindern, ja sogar dazu führen, dass diametral entgegengesetzte Effekte erreicht werden. Es reicht in unseren Augen nicht, dass die Handlungsträger in den verantwortlichen Ämtern nur das Gute wollen - das hat man bei der (durch dieselben Ämter) zu verantworteten Flurbereinigung auch gewollt. Mit bestimmten Aspekten des derzeitigen Vorgehens, insbesondere in Hinsicht auf die so genannte „Durchgängigkeit“ plant man derzeit eine „vertikale Flurbereinigung“, die dieselben Fehler der Vergangenheit in bester Absicht wiederholt.	Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.	Nein
02	So ist derzeit der Fokus der Maßnahmenplanung auf das Wohlergehen bestimmter angelbarer Fischarten gerichtet. Die Denkweise, dass es dem gesamten Ökosystem gut geht, wenn es den angelbaren Spitzenprädatoren der Gewässer gut geht, ist aber weder logisch noch wissenschaftlich haltbar. Diese Logik ist jedoch in der derzeitigen Herangehensweise derart verwurzelt, dass sie sogar der Einteilung der Flusswasserkörper in Regionen zugrunde liegt. Beim derzeitigen Maßnahmenplanung scheint die Priorisierung vom Schwanz her aufgeklärt: Statt die wirklich große Herausforderung unserer Zeit, den Klimawandel und die damit einhergehende Generationen-Ungerechtigkeit zu begreifen, wird versucht, vordergründig an Wohlfühl-Aspekten einiger Fischarten, hintergründig an dem Wohlfühl-Aspekten ihrer Hobby-Angler Verbesserungen vorzunehmen.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Die Erstellung der BWP und MNP ist eine ressortübergreifende Gemeinschaftsaufgabe, die sich an die Verwaltung richtet. Federführend ist die Wasserwirtschaftsverwaltung tätig. Je nach Zuständigkeit sind die Verwaltungen des Naturschutzes, der Landwirtschaft, des Bundes bzw. in Bayern die Fischereifachberatungen eingebunden. Die Beteiligung von Stakeholdern und der Öffentlichkeit am Planungsprozess erfolgt in der gesetzlich vorgesehen Anhörung nach § 83 WHG. Grundsätzlich gibt die WRRL selbst mit ihren Anhängen und Bewertungsgrundsätzen einen ökologisch eindeutigen Weg zum guten Zustand vor. Beispielsweise berücksichtigt die Bewertung des fischökologischen Zustands nicht bevorzugt „angelbare Fischarten“, sondern bezieht sich immer auf die gesamte ursprünglich natürliche Fischartenlebensgemeinschaft. Jede Abweichung davon im Ist-Fischbestand führt zu einem schlechteren Bewertungsergebnis. Die Einteilung der Fließgewässer in Fischregionen wurde schon viel früher, lange vor der Einführung der WRRL vorgenommen. Die WRRL berücksichtigt aber für die fischökologische Zustandsbewertung gewässerspezifische Referenzzönosen. Diesbezüglich ist Ihre Sorge also unbegründet.	
03	Wir legen Wert darauf, dass Wasserkraft in erster Linie unter ihrem ökologischen Aspekt betrachtet wird. Die Verbesserung des ökologischen Potentials eines Fließgewässers muss also auch die Überlegung beinhalten, ob hier mehr grundlastfähige Wasserkraft erzeugt bzw. wie die derzeitige Erzeugung optimiert werden könnte. Jede andere Herangehensweise wird unvollständig und willkürlich bleiben.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
04	Im Folgenden ein Auszug aus „24 Fakten zum Klimawandel“ aus dem Anhang der initialen Stellungnahme von „Scientists for Future“, dem von derzeit 26.800 deutschsprachigen Wissenschaftlern unterzeichneten Kornmunique, dass den wissenschaftlichen Konsens zusammenfasst: (Quelle: https://de.scientists4future.org/ueber-uns/stellungnahme/fakten/ abgerufen am 17.02.2021) Fakt 14: Zurzeit findet das größte Massenaussterben seit dem Zeitalter der Dinosaurier statt (Barnosky et al., 2011). Weltweit sterben Arten derzeit 100- bis 1000-mal schneller aus als vor dem Beginn menschlicher Einflüsse (Ceballos et al., 2015; Pimm et al., 2014). In den letzten 500 Jahren sind über 300 Landwirbeltierarten ausgestorben (Dirzo et al., 2014); die untersuchten Bestände von Wirbeltierarten sind zwischen 1970 und 2014 im Durchschnitt um 60 % zurückgegangen (WWF 2018). Fakt 15: Gründe für den Rückgang der Biodiversität sind zum einen Lebensraumverluste durch Landwirtschaft, Entwaldung und Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr. Zum anderen sind es invasive Arten, sowie Übernutzung in Form von Übersammlung, Überfischung und Überjagung (Hoffmann et al., 2010). Fakt 16: Die Erderwärmung kommt hinzu: Bei unveränderten CO2-Emissionen könnten bis 2100 z. B. aus dem Amazonasbecken oder von den Galapagosinseln die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten verschwinden (Warren et al., 2018). Auch für die tropischen Korallenriffe ist die Meereserwärmung der Hauptbedrohungsfaktor (Hughes et al., 2017 und 2018; IPCC 2018). Mit dezentraler, grundlastfähiger Energieerzeugung aus Wasserkraft tragen wir ein wichtiges Puzzlestück zum Kampf gegen die Klimaerwärmung und damit gegen dieses größte Artensterben seit der Zeit der Dinosaurier bei. Die Verantwortung der gesamten Gesellschaft für die Zukunft wurde am 29.04.2021 von einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes unterstrichen (Quelle: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html, abgerufen am 15.05.2021). Zwar ging die vorliegende Planung diesem Urteil zeitlich voraus. Dennoch hätte sie die Stoßrichtung dieses Urteils vorab erkennen und danach die Planung ausrichten können.	Siehe Antwort zu ID 38, lfd. Nr. 03 Belange des Klimaschutzes sind im Wasserrechtsverfahren neben allen weiteren in das Verfahren einzustellenden Belangen in die Bewertung aufzunehmen. Im Verfahren zu beachten sind dabei insbesondere europarechtliche Vorgaben, die sich aus den europäischen Richtlinien, z. B. Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRL, Fauna-Flora-Habitat-RL, Vogelschutz-RL ergeben. Diese europarechtlichen Anforderungen an die Zulassungsfähigkeit von Maßnahmen wurden in nationales Recht eingeführt und sind verbindlich einzuhalten. Belange des Klimaschutzes finden im Rahmen der §§ 6 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 1 Satz 2 und 31 Abs. 2 WHG entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung. Das Europäische Klimagesetz definiert insb. Zielvorgaben, um in der EU bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Mit dem Legislativpaket Fit-for-55 schlägt die EU-Kommission zur Erreichung des Zwischenziels von 55 % bis 2030 ein Bündel an Maßnahmen vor. Europarechtskonform handeln die Mitgliedsstaaten allerdings nur dann, wenn die Maßnahmen auch den Zielen der bestehenden europäischen Richtlinien nicht widersprechen oder zuwiderlaufen. Für die Beurteilung im Wasserrechtsverfahren kommt es darauf an, wie viel die Maßnahme zur Gesamtzieelerreichung im Bereich Klimaschutz beiträgt und welche unerwünschten Auswirkungen auf andere Rechtsgüter sie hat. Die Belange des Klimaschutzes sind dabei mit anderen ebenfalls wichtigen Belangen abzuwägen. Das gilt auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).	Nein
05	Wir akzeptieren ferner NICHT, dass der hier in Frage stehende Bereich als „natürlicher Wasserkörper“ (NWB) eingestuft wurde. Die Untere Steinach liegt zu einem Teil in einem FFH-Gebiet. Sie wurde seit der Besiedlung dieser Gegend anthropogen überformt. Im Zuge dieser Überformung kam auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Wasserkraftnutzung zu Stande. Nunmehr diese Nutzung mitsamt ihrem ökologischen Potential ausklammern und einen Wasserkörper wiederherstellen zu wollen, der auch ohne Wasserkraftnutzung auskommt, ist idealisiertes Denken, dem es an ökologischen und ökonomischen Grundlagen fehlt. Wasserkraftstandarte helfen gerade in den Oberläufen der Flüsse ökologisch gute Zustände aufrechtzuerhalten. Wenn hier ein FFH-Gebiet	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	eingerichtet wurde, dann auch weil sich hier eine Wasserkraftnutzung befindet, die mit ihrer Vielfalt der Gewässerformen auch eine Artenvielfalt ermöglichte: Größere Arten finden in Niedrigwasserzeiten im Mühlkanal eine Rückzugsmöglichkeit. Kleinere Arten finden in flacheren Gewässerabschnitten Schutz vor dem Zugriff der aquatischen Prädatoren. Dieser gefestigte ökologische Zustand hat sich seit Jahrhunderten eingespielt und löste in der Gewässerstruktur ältere Formen der Diversität wie Erdrutsche oder Biberdämme, die ebenfalls nicht durchgängig waren, ab. Die Gewässerstrecke und -einstufung ist vielleicht im Quellgebiet richtig. Indem sie aber für den gesamten Abschnitt angewendet wird, und damit viel zu lang ist, wird sie der Eigenschaft eines durch Wasserkraft geprägten Flusses nicht gerecht. Richtig wäre die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ (HMWB) nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter besonderer Berücksichtigung von Satz 1. c). Gelegentlich wird als Begründung für eine solche falsche Einstufung vorgebracht, der Zielzustand für naturnahe Oberflächengewässer sei auf einen Referenzzustand ohne anthropogenen Einfluss gemünzt, also auf den ZUKÜNFTIGEN Zustand, der sich einstellen würde, wenn alle anthropogenen Einflüsse unterbunden würden. Dies aber wäre genau die Definition eines guten ökologischen POTENTIALS! Ein solche Begründung für die Einstufung der Unteren Steinach 2_F088 als naturnahes Gewässer ergibt einen logischen Zirkel, der wissenschaftlich nicht haltbar ist. Indem so die Definition eines guten ökologischen Potentials auf die Kategorisierung angewendet wird, ob ein Gewässer naturnah oder erheblich verändert sei, wird die ursprünglich beabsichtigte Einteilung ausgehebelt. Diese ursprüngliche Einteilung aber ermöglicht erst, Jahrhunderte alte menschliche Gewässernutzung zu begreifen und in die Bewertung auch positiv einzuarbeiten.		
06	Im Gegenzug fällt auf, dass bei den Maßnahmenplanungen die negative Einwirkung von Angelsport noch nicht einmal Erwähnung finden. Diese Faktoren aber sind - neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber - die Hauptursachen für den schlechten Zustand der Biologie in der Unteren Steinach. Zu monieren ist hier auch, dass a) der chemische Zustand NICHT als ökologischer Zustand gesehen, sondern ausgeklammert behandelt wird und b) als Ursache für den katastrophalen chemischen Zustand „N“ - also aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ eingetragen ist. Das ist schlichtweg gelogen, denn die Quecksilberkonzentration in der Unteren Steinach - wie in allen anderen bayerischen Flüssen - ist eben nicht natürlich gegeben. Mit Hilfe einer klaren Energiewende - zu der eben auch die Wasserkraft gehört - kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken!	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Die Auswertungen nach WRRL ergaben keine speziellen Hinweise auf eine signifikante Belastung durch Angel- oder Wassersport.	Nein
07	Spezifisch haben wir folgende Einwände:	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	1. Entlang der Unteren Steinach spielt „Durchgängigkeit“ eine entscheidende Rolle bei den derzeitigen Planungen. In dem Wasserkörpersteckbrief ist diesbezüglich von 70 Maßnahmen die Rede, ohne dass dies spezifiziert wird. Wir haben den berechnete Sorge, dass hier auch an unserer Anlage weitere Auflagen geplant sind. Bislang haben wir an dieser Stelle vertrauensvoll mit den Fachbehörden zusammengearbeitet. Weiter Auflagen werden aber von uns als nicht mehr ökologisch begründet begriffen.	Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt.	
08	2. Des Weiteren geht aus dem Steckbrief hervor, dass sich die Qualitätskomponente Fischfauna verschlechtert habe. Eine Ursachenforschung dazu ist nicht ersichtlich. Obwohl also von unserer Seite mehr Restwasser abgegeben wird, als dies je in den letzten 500 Jahren geschehen ist, verschlechtert sich der Zustand der Fischfauna. Dabei wurde uns ausdrücklich bescheinigt, dass die Tieraufstiegshilfe, die wir 2015 errichten ließen, eine erhebliche Verbesserung darstellen würde und nunmehr diesbezüglich alles in bester Ordnung sei. Eine guter Ansatz wäre, nachzudenken, ob man da nicht den falschen Weg gegangen ist. Nur eine Maßnahme ist eingeplant, um den chemischen Zustand ein klein wenig zu verbessern. Aber 70 Maßnahmen zu Herstellung der „Durchgängigkeit“ und weiter 11 Maßnahmen für mehr Mindestwasserabfluss! Letztlich wird das Ignorieren der eigentlichen Ursachen (siehe oben) dazu führen, dass trotz dieser Maßnahmen das aquatische Leben noch mehr einbricht. Dazu hat man dann noch die ökologische Energieerzeugung durch Wasserkraft geschädigt.	Es ist richtig, dass sich die Qualitätskomponente Fischfauna von „mäßig“ um eine Klasse nach „unbefriedigend“ geändert hat. Allerdings lag der Wert des fischbasierten Bewertungssystems (fiBS) im zurückliegenden Bewirtschaftungszeitraum mit 2,03 nur knapp oberhalb der Klassengrenze (2,00) während er mit 1,95 jetzt knapp unterhalb dieser liegt. Solche Unterschiede von 0,08 Wertpunkten liegen im Bereich der natürlichen Schwankungen. In beiden Fällen ist aber von einer Zielverfehlung auszugehen, was weitergehende Maßnahmen notwendig macht. In unsere Bewertung des ökologischen Zustands beziehen wir grundsätzlich alle möglichen Einflussfaktoren auf unsere Gewässer mit ein. Wir versuchen dabei immer, die relevanten Faktoren herauszuarbeiten und mit Hilfe der in den Maßnahmenprogrammen verankerten Maßnahmen Verbesserungen zu erreichen. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit oder des Lebensraums. Siehe auch Antwort zu ID 38, lfd. Nr. 01	Nein
09	3. Wie schon im allgemeinen Teil angesprochen, vermissen wir im Maßnahmenprogramm Überlegungen, den Schaden durch Angelsport überhaupt wahr zu nehmen und entsprechende Maßnahmen zu überlegen. Indem hier nur zu Lasten der Wasserkraft vorgegangen wird, verstößt man gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.	Die fischereiliche Bewirtschaftung ist in den bayerischen Fischereigesetzen geregelt. Bei Einhaltung der im Bayerischen Fischereigesetz, der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz sowie ggf. in Bezirksverordnungen festgehaltenen Vorgaben sollte grundsätzlich eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei erfolgen. Sollten Sie konkrete Anhaltspunkte haben, dass Schäden durch eine unsachgemäße Ausübung der Fischerei entstehen, bitten wir Sie, sich an die dafür zuständige Landwirtschaftsverwaltung bzw. an die Fachberatungen für Fischerei der Bayerischen Bezirke zu wenden.	Nein
10	4. Gegen denselben Grundsatz verstößt man auch, wenn die Schäden, die durch Fischreiherr auftreten, hier gar nicht erwähnt sind. Scheut man hier den Zielkonflikt mit anderen Akteuren der Umweltverbände? Es ist an unserem Flussabschnitt ganz offensichtlich, dass durch Fischreiherr die Bestände derart ausgedünnt werden, dass man, indem man diese Vogelart	Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	auch noch unter Schutz gestellt hat, sehenden Auges einen Fisch-Genozid in Kauf nimmt.	und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z.B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren). Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden.	
11	Da diese vorliegenden Entwürfe zu Lasten einer ausgewogenen (grundlastfähigen und schwankenden) Bereitstellung Erneuerbarer Energien geht, ist das Maßnahmenprogramm in der vorliegenden Form für den Flussabschnitt der Unteren Steinach 2_F088 abzulehnen.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern – den Flusswasserkörpern – ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	Nein

Stellungnahme ID 39

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Wir beziehen uns zunächst vollumfänglich auf die Stellungnahme der Interessengemeinschaft „Strom aus Wasserkraft“ zum Maßnahmenprogramm Rhein und der zugrundeliegenden Stellungnahme zum Bewirtschaftungszeitraum 2022- 2027 mit den dort vorgeschlagenen Priorisierungen.	Bezgl. der Antworten zur Stellungnahme der Interessengemeinschaft Strom aus Wasserkraft verweisen an diese.	Nein
02	1.) Das Gewässer ist falsch eingestuft. Laut Steckbrief des Maßnahmenprogramms ist hier von einem naturnahen Gewässer die Rede. Richtig aber ist eine Einstufung als erheblich verändertes Gewässer. Die menschlich verursachte Veränderung an diesem Gewässer reicht sehr weit zurück. Wasserkraft wurde seit der Industrialisierung des Landstrichs genutzt und das Gewässer entsprechend verändert. Zumindest gleichrangig wurde der Main der Flößerei und der Schifffahrt dienstbar gemacht. Letztlich war es auch die Schifffahrt, die zu Staustufen im mittleren und unteren Main führten: „Durchgängigkeit“ hatte damals eine diametral entgegengesetzte Bedeutung wie heute. Damals wurde sie aus Sicht der Schiffer definiert - heute aus Sicht der Angler. Beide Perspektiven haben ihre Vor- und ihre Nachteile. In unserem Abschnitt besteht eine Mühle, die die Wasserenergie ausnutzt, schon seit 1762. Wir bestehen daher auf einer Einstufung dieses Gewässerabschnittes nach § 28 1 d) WHG unter Bezugnahme von § 6 (1) Sätze 5 & 6 als erheblich verändertes Gewässer (HMWB) mit entsprechender Änderung der Bewirtschaftungsziele.	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässeränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1.	Nein
03	Im Folgenden ein Auszug aus „24 Fakten zum Klimawandel“ aus dem Anhang der initialen Stellungnahme von „Scientists for Future“, dem von derzeit 26.800 deutschsprachigen Wissenschaftlern unterzeichneten Kommuniqué, dass den wissenschaftlichen Konsens zusammenfasst: (Quelle: https://de.scientists4future.org/ueber-uns/stellungnahme/fakten/ abgerufen am 22.05.2021) Fakt 14: Zurzeit findet das größte Massenaussterben seit dem Zeitalter der Dinosaurier statt (Barnosky et al., 2011). Weltweit sterben Arten derzeit 100- bis 1000-mal schneller aus als vor dem Beginn menschlicher Einflüsse (Ceballos et al., 2015; Pimm et al., 2014). In den letzten 500 Jahren sind über 300 Landwirbeltierarten ausgestorben (Dirzo et al., 2014); die untersuchten Bestände von Wirbeltierarten sind zwischen 1970 und 2014 im Durchschnitt um 60 % zurückgegangen (WWF 2018). Fakt 15: Gründe für den Rückgang der Biodiversität sind zum einen Lebensraumverluste durch Landwirtschaft, Entwaldung und Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr. Zum anderen sind es invasive Arten, sowie Übernutzung in Form von Übersammlung, Überfischung und Überjagung (Hoffmann et al., 2010). Fakt 16: Die	Siehe Antwort zu ID 38, lfd. Nr. 04	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Erderwärmung kommt hinzu: Bei unveränderten CO₂-Emissionen könnten bis 2100 z. B. aus dem Amazonasbecken oder von den Galapagosinseln die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten verschwinden (Warren et al., 2018). Auch für die tropischen Korallenriffe ist die Meereserwärmung der Hauptbedrohungsfaktor (Hughes et al., 2017 und 2018; IPCC 2018). Die dezentrale, grundlastfähige Energieerzeugung aus Wasserkraft trägt ein wichtiges Puzzlestück zum Kampf gegen die Klimaerwärmung und damit gegen dieses größte Artensterben seit der Zeit der Dinosaurier bei. Wenn dieser Beitrag untergraben wird, indem man für einige Fischarten das Habitat erweitern möchte, ist das kontra-ökologisch. Die Verantwortung der gesamten Gesellschaft für die Zukunft wurde am 29.04.2021 von einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes unterstrichen. (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html, abgerufen am 15.05.2021). Auch wenn dieses Urteil zur Zeit der Abfassung des Entwurf noch nicht gefällt war, hätten die Entwickler des Entwurfs diese Aspekte durchaus sehen und einpflegen können. Denn, wie oben bereits beschrieben, gibt ihnen §6. Absatz 1 Satz 5 WHG durchaus die Mittel in die Hand, das Pferd von der richtigen Seite her aufzuzäumen.		
04	überhaupt nicht enthalten sind im vorliegenden Entwurf auch wieder all die Aspekte, die gegen eine Durchgängigkeit sprechen: - Biodiversität durch Kleinteiligkeit der Habitate - Schutz vor invasiven Arten - Zurückhaltung von Wasser in der Region - Hochwasserschutz und Hochwasserdiversifikation durch Querbauwerke - Gefahr der Aufgabe von Mühlenstandorten mit entsprechender Verringerung von aquatischem Lebensraum Stattdessen wird mit vorliegendem Entwurf der Eindruck erweckt, dass die Energieerzeugung aus Wasserkraft an die letzte Stelle der ökologischen Skala stehe	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.	Nein
05	2.) Der Maßnahmenplan-Entwurf fixiert sich fast ausschließlich auf Aspekte der Gewässermorphologie. Diese wiederum sind geeignet, Wasserkraftstandorte durch unsinnige Auflagen unrentabel zu machen und schließlich zu vernichten. Damit sind irreversible ökologische Schäden absehbar. Da der Rückgang der Artendichte und -vielfalt in unseren hiesigen Gewässern in etwa mit dem großen „Mühlensterben“ Mitte des vergangenen Jahrhunderts zusammenfällt, also negativ korreliert, ist es schon ein starkes Stück zu behaupten, dass der schlechte Zustand im Artenspektrum an den Wasserkraftwerken läge.	Siehe Antwort zu ID 35, lfd. Nr. 03	Nein
06	Genau das aber ist die Stoßrichtung des vorliegenden Maßnahmenprogramms, wenn hier je eine Maßnahme zur „Herstellung / Verbesserung der Durchgängigkeit“ und zur „Gewährleistung eines erforderlichen Mindestabflusses“ geplant ist.	Diese Maßnahme wurde zur Erhaltung des guten Zustands und zum Erreichen des guten Zustands im FWK 2_F091 (Roter Main von Bayreuth bis zum Zusammenfluss mit Weißem Main) aufgenommen.	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
07	Im Gegenzug fällt auf, dass bei den Maßnahmenplanungen z.B. die negative Einwirkung von Angelsport noch nicht einmal Erwähnung finden. Diese Faktoren aber sind - neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber - die Hauptursachen für den schlechten Zustand der Biologie in der Dörfern. Es ist auch nicht in Ordnung, dass der chemische Zustand NICHT als ökologischer Zustand gesehen, sondern ausgeklammert behandelt wird und außerdem der katastrophale chemische Zustand zumindest zum Teil aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ eingetragen ist. Das ist schlichtweg falsch denn die Quecksilberkonzentration auch im Main ist eben nicht natürlich gegeben, sondern zu einem großen Teil durch die Verstromung von Kohle in Mitteleuropa verursacht worden. Hier muss auch (in mehrerlei Sinne) grenzübergreifend gedacht und geplant werden - was bei einer Europäischen Wasserrahmenrichtlinie eigentlich selbstverständlich sein sollte.	Siehe Antwort zu ID 35, lfd. Nr. 03, 06	Nein
08	Mit Hilfe einer klaren Energiewende - zu der eben auch die Wasserkraft gehört - kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Es wäre also sinnvoll, im Rahmen des Maßnahmenprogramms zu überlegen, ~o aus Gründen der ökologischen Verbesserung weitere Wasserkraftstandorte geplant werden sollten. Bevorzugt hat dies an historischen Standorten zu erfolgen. Unseres Wissens ist solch eine Planung das letzte Mal um 2015 geschehen. §35 WHG, der die Wasserwirtschaftsämter zu dieser Prüfung verpflichtet, ist aber nicht auf eine einmalige Aktion hin verfasst. Vielmehr ist darin auch ein Auftrag für jeden Bewirtschaftungszeitraum, also auch für die aktuelle Maßnahmenplanung 2022-2027 enthalten. Leider ist in dem vorgelegten Entwurf davon noch nichts zu finden. Die derzeit geplanten „Durchgängigkeits“-Maßnahmen sind hingegen aus unserer Sicht nichts anderes als eine Flurneuordnung 2.0 - mit absehbaren irreversiblen Schäden! Aber es geht offenbar noch schlimmer	Siehe Antwort zu ID 35, lfd. Nr. 03, 06	Nein
09	3. Der vorliegende Maßnahmenplan beinhaltet 2 Maßnahmen zur „Verringerung von Rückstaubereichen“ a) Energiewende Diese Absicht verringert die Möglichkeit, ökologisch einwandfreie Energie zu erzeugen und legt damit der Klimawende Steine in den Weg (siehe oben). Zumindest jetzt, nach dem o.g. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, wäre ein Festhalten an solcher Planung ein bewusster Verfassungs-Verstoß.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.	
10	b) Hochwasserschutz Wir fallen nicht in den Fehler, Wetter mit Klima zu verwechseln, so wie das in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit wiederholt getan haben. Die dürrer letzten drei Jahre tragen wir als Wasserkraftler mit Fassung, sehen sie als normalen Ausschlag der Wetterskala und freuen uns, dass in den Staubeichen auch größere Fische dringend notwendige Rückzugsräume gefunden haben. Die Klimaprognosen hingegen sind eindeutig: Es wird in unserer Gegend langsam wärmer werden, leicht weniger Niederschlag geben und dieser wird vermehrt als lokale Starkwetterereignisse eintreffen. Sinnvoll wäre angesichts solcher Prognosen, mehr Querbauwerke mit größeren Stauräumen vorzuhalten, die - digital vernetzt - auf besagte lokale Starkwetterereignisse reagieren können. Wer hier blind auf „Durchgängigkeit“ „gleichmäßige Abflusstiefen“ und „Strömungsgeschwindigkeit“ setzt, hat eine einseitige Fliegenfischer-Perspektive und stellt das Gemeinwohl hinten an. Ohne Querbauwerke und bei gleichmäßig ausgetiefter Abflussrinne kulminieren Hochwässer im Unterlauf zu immer höheren Scheiteln.	Die Erstellung der BWP und MNP ist eine ressortübergreifende Gemeinschaftsaufgabe, die sich an die Verwaltung richtet. Federführend ist die Wasserwirtschaftsverwaltung tätig. Je nach Zuständigkeit sind die Verwaltungen des Naturschutzes, der Landwirtschaft, des Bundes bzw. in Bayern die Fischereifachberatungen eingebunden. Die Beteiligung von Stakeholdern und der Öffentlichkeit am Planungsprozess erfolgt in der gesetzlich vorgesehen Anhörung nach § 83 WHG.	Nein
11	c) Lebensraum Wenn ein Stau um die Hälfte abgesenkt wird, bedeutet das eine weit größere Verringerung aquatischen Lebensraums. Weniger Staulänge => weniger Wasseroberfläche & weniger Wasserkörper & weniger angrenzende Feuchtgebiete => weniger Lebensraum für aquatische und amphibische Lebewesen sollte eigentlich solche Pläne als ökologisch fragwürdig einstufen. Es wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Fischpopulationen und deren Artenvielfalt seit den 1950er (andere sagen seit den 1970er) Jahren zusammengebrochen sei. Das letzte große Mühlensterben geschah in den 1950er Jahren. Es handelt sich also um eine reziproke Korrelation. Wie heute in der Öffentlichkeit die mangelnde Artenvielfalt und Populationsdichte den restlichen Querbauwerken angelastet wird, ist unschön, weil solche logischen Kapriolen auf einen niedrigen Bildungsstand in der Bevölkerung schließen lassen. Korrelationen sind zwar keine Kausalitäten, aber doch zumindest untersuchenswert. Zumal es - neben anderen Komponenten wie chemische Belastungen, Reifenabrieb, Hobby-Anglern, unangemessener Schutz von gefiederten Prädatoren etc. auch eine klare direkte Korrelation gibt: Der Arteneinbruch und Populationsrückgang korreliert direkt mit dem Einsatz schwerer Technik zur Flussbegradigung und Flurneuordnung. Und	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Der vorgetragene Aspekt kann nicht pauschal für die Maßnahmenplanung angenommen werden, sondern muss im konkreten Verfahren vor Ort durch die zuständige Rechtsbehörde bewertet werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	wenn infolge dieser Umweltsünden der aquatische Lebensraum deutlich kleiner geworden ist, läge die Ausgangsthese sehr nahe, dass es sich hier um eine direkte Kausalität handelt. Manche Flüsse in Oberfranken haben infolge dieser Maßnahmen 2/3 ihres Wasservolumens verloren. Wie sollen sie da die gleiche Menge an aquatischen Lebewesen oder auch nur Fischen beherbergen? Anstatt nun aus diesen Umweltsünden zu lernen, wird unter ökologischem Deckmantel der gleiche Unsinn nunmehr in der Vertikalen weiterbetrieben: Die hier angekündigten Maßnahmen zur Stauabsenkung führen zu nichts weniger als zu einer Flurneuordnung 2.0!		
12	Ohne gravierende Nachbesserungen in den drei genannten Bereichen, wird das vorliegende Maßnahmenprogramm für den Flussabschnitt Zusammenfluss Roter und Weißer Main bis Einmündung Häckergrundbach 2_F097 von uns abgelehnt.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern – den Flusswasserkörpern – ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	Nein

Stellungnahme ID 40

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Bewirtschaftungsplan Zu Kapitel 2.1.2 Kontamination mit Schadstoffen (inkl. Bestandsaufnahme der prioritären Stoffe und bestimmter anderer Stoffe) In dem Kapitel, das sich mit Schadstoffen in Oberflächengewässern beschäftigt, ist die Problematik Plastik/Mikroplastik nicht erwähnt. Generell ist Plastikmüll in unseren Oberflächengewässern ein zunehmendes Problem. Neben den Verunreinigungen aus „Konsumplastik“, wie z.B. Plastiktüten, Kunststoffflaschen – und Bechern, usw. gelangen vermehrt auch Folien aus der Landwirtschaft z.B. Folien zur Herstellung von Heuballen oder Siloballen bei Hochwasser in unsere Gewässer. Es hängen mittlerweile sehr viele Folienfetzen in den Ufergehölzen, die durch Witterungseinflüsse zu Mikroplastik zerfallen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Denn es gilt mittlerweile als erwiesen, dass • Wasserorganismen, wie zum Beispiel Muscheln, Fische, Wasserflöhe oder Würmer, die Plastikpartikel über die Nahrung aufnehmen können • Mikroplastik möglicherweise Schäden an Kiemen und am Magen-Darm-Trakt von Fischen • und Muscheln verursachen kann • dass sich die Partikel im Verdauungstrakt von Lebewesen anreichern können und auch • eine Weitergabe innerhalb der Nahrungskette möglich ist • dass durch in Mikroplastik enthaltenen Schadstoffen oder an Mikroplastik angeheftete • Schadstoffe negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie entstehen können Auch wenn derzeit noch erheblicher Forschungsbedarf bei der Thematik Mikroplastik besteht, handelt es sich um eine wichtige Belastungsquelle für den aquatischen Bereich. Kürzlich wurde beispielsweise veröffentlicht, dass im Abrieb von Autoreifen ein gefährliches Fischgift enthalten ist. Das Thema Plastik/Mikroplastik sollte deshalb im Rahmen eines eigenen Kapitels im Bewirtschaftungsplan behandelt werden. Auch das LfU stellt fest, es „sollten im Sinne des Vorsorgeprinzips frühzeitig Maßnahmen zur Reduktion weiterer Einträge eingeleitet werden, um eine fortschreitende Akkumulation dieser hochpersistenten Materialien zu vermeiden. Von großer Bedeutung ist deshalb die Ermittlung relevanter Eintragspfade, um	Ein Verweis auf Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt wurde aufgenommen; Bisher gibt es jedoch keine einheitliche Methode für die Probenahme, Probenaufarbeitung und den Nachweis von Plastikpartikeln. Derzeit werden im Rahmen nationaler und internationaler Forschungsvorhaben verschiedene Nachweismethoden optimiert und standardisiert. Aus den genannten Gründen kann derzeit noch keine Bewertung und Risikoabschätzung der Belastung auf den (ökologischen) Zustand der Gewässer vorgenommen werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kapitel 2.1.5. Textliche Ergänzung: „Darüber hinaus gibt es zahlreiche Stoffe, die für die aquatische Umwelt schädlich sind oder sein können, für die jedoch noch keine oder keine im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe vorliegen oder umzusetzenden Maßnahmen ableitbar sind. Zu nennen sind hier beispielsweise „neue“ Schadstoffe, also Chemikalien, die in der Vergangenheit noch nicht in der Umwelt feststellbar waren (z.B. neue Pflanzenschutzmittel oder Chemikalien aus industrieller Produktion, die als Ersatzstoffe für verbotene oder Regelungen unterworfenen, bisher verwendete Stoffe dienen) oder Materialien wie Kunststoff (z.B. als Mikroplastik; siehe auch Kap. 7.5.3). Auf derartigen Belastungen muss immer wieder neu eingegangen werden. Grenzwerte müssen aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst, Gewässer auf neue Stoffe oder Materialien untersucht werden und letztendlich gegebenenfalls neue Maßnahmen abgeleitet werden.“ So wird beispielsweise die Beobachtungsliste zur EU-Wasserrahmenrichtlinie regelmäßig aktualisiert und werden Erkenntnisse ggf. bei der Fortschreibung der Umweltqualitätsnorm-Richtlinie berücksichtigt. Die am 3. Juli 2019 in Kraft getretene Richtlinie 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie) (siehe Kap. 7.3.1) beispielsweise soll ein erster Schritt zur Verminderung der Belastung der Umwelt mit Plastik sein.“	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Maßnahmen effizient an der Quelle anzusetzen.“ (https://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/mikroplastik/laenderbericht_2018/index.htm , S.74)		
03	2.1.3. Habitatdegradation aufgrund von hydrologischen und morphologischen Änderungen Im Zusammenhang mit Talsperren und Speicherseen wird auf hydrologische Änderungen hingewiesen, die zur Schädigung bzw. dem Ausfall von Habitaten z. B. durch Verfüllung der Lückensysteme führen. Sodann wird In aufgestauten Gewässern oder Stauketten die Situation bei Niedrigwasser angesprochen. Der Inn im Landkreis Rosenheim als ein Fließgewässer mit Stauketten ist durch die o.g. Beeinträchtigungen in folgender Weise betroffen: Die abgelagerten Sedimente dichten den Fluss vom Untergrund ab (Kolmation), zum Nachteil z.B. von Kieslaichern.	Die Sedimentablagerungen sind Folge der hohen Feinmaterialfracht des Inn in Verbindung mit den verringerten Sohlschubspannungen im Staubereich der Wehranlagen. Der Rückstau ließe sich nur durch Verringerung der Stauhöhe reduzieren, was maßgebliche nachteilige Auswirkungen auf die vorhandene Nutzung hätte. Die vorhandene Nutzung ist daher ein Grund für die Ausweisung des Wasserkörpers als erheblich verändert. Maßnahmen, die insbesondere den kieslaichenden Fischarten dienen können, bleiben im Wesentlichen auf die Seitengewässer bzw. Umgehungsgewässer beschränkt.	Nein
04	Die abgelagerten Sedimente verringern das Volumen bei Hochwasser. Der Einfachheit halber werden Deiche erhöht (wie derzeit bei Nußdorf). Dies hat Folgen, z.B. durch erhöhtes Niveau in den Nebenflüssen bei Hochwasser.	Die Deicherhöhungen sichern kurzfristig den erforderlichen Hochwasserschutz. Zur Wiederherstellung des früheren Sohlniveaus wird derzeit ein Sedimentmanagementkonzept durch VERBUND in enger Abstimmung mit LfU, WWA und Umweltministerium erarbeitet.	Nein
05	In den Stauzonen entsteht giftiges, klimaschädliches Faulgas.	Die Bildung von relevanten Mengen an Methan ist an eine erhöhte Produktivität des Gewässers gebunden, die im Inn aufgrund niedriger Temperaturen und geringer organischer Belastung nicht vorliegt.	Nein
06	Kaum bekannt ist die Belastung der Sedimente durch Schwermetalle. Die massive Überschreitung der Grenzwerte von Arsen wurde durch Beprobungen an vielen verschiedenen Stellen (z.B. in der Attelau) festgestellt. Die Quellen (geogen/anthropogen?) und Freisetzungsmechanismen (durch Mikroorganismen?) müssen untersucht werden. Sofortmaßnahmen, z.B. Badeverbote, sind zum Schutz der Bevölkerung notwendig.	Das Monitoring zur Überprüfung der Umweltqualitätsnormen für flussgebietsspezifische Schadstoffe zur Beurteilung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials sowie der Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustands (Anlagen 6 & 8 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer) hat mit Ausnahme der ubiquitär vorhandenen Substanz Quecksilber und der ubiquitären bromierten Diphenylether (Summe 6-BDE (28,47,99,100,153,154)) keine Überschreitung ergeben. Eine Zielverfehlung ist durch die in der Stellungnahme genannten Stoffe nicht zu erwarten.	Nein
07	4.2.3. Betrachtung von grundwasserabhängigen Landökosystemen und grundwasserverbundenen aquatischen Ökosystemen Das Kapitel betrachtet grundwasserabhängige Landökosysteme, zu denen auch die Moore gehören, im Hinblick auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwasserkörpers. Der Wasserhaushalt der (Nieder-)Moore, Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf den Zustand der Moorflächen sollten hier auch eine angemessene Berücksichtigung finden.	Die WRRL betrachtet grundwasserabhängige Landökosysteme (gwa LÖS), in diesem Fall auch (Nieder-)Moore im Hinblick auf eine Beeinträchtigung deren Zustand durch damit verbundene Grundwasserkörper und deren anthropogene Belastungen. Das Vorgehen hierzu ist im Methodenband zum 3. BWP (Kap. 4) beschrieben. Anthropogene Belastungen und Beeinträchtigungen aus anderen Pfaden (z.B. Drainagen, Landnutzung) sind nicht im Rahmen der WRRL zu bewerten und zu beheben. Informationen zu Mooren liegen nicht vor. Textliche Anpassungen: „Die fehlende, eindeutige Identifizierung signifikant geschädigter gwa LÖS aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Datengrundlagen, insbesondere das Fehlen	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		aktueller Biotopkartierungen, führt dazu, dass die bisherigen Ergebnisse zu den gwa LÖS nicht als ausreichend angesehen werden können. Die vorliegenden Ermittlungen des Schädigungsrisikos liefern die Grundlage für vertiefende Untersuchungen zum Schließen von Datenlücken, insbesondere für die GWK, auf deren Fläche ein hohes Risiko für gwa LÖS aufgezeigt wird. So soll gewährleistet werden, dass GWK im guten Zustand keine signifikant geschädigten gwa LÖS aufweisen.“ Hinweis: Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Zustände von Mooren in Handlungsschwerpunkten wurde vom Freistaat Bayern erkannt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat durch das Moorentwicklungskonzept (MEK) Bayern die fachlichen Grundlagen geschaffen. Die praktische Umsetzung des MEK erfolgt durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie die Naturschutzverbände. Darüber hinaus werden im Rahmen des Klimaprogramms Bayern 2020 zusätzliche Mittel für die Moorrenaturierung bereitgestellt.	
08	Fehlendes Kapitel Biodiversität und Oberflächengewässer Biodiversität und Biotopverbund der Fluss-Korridore sind aus unserer Sicht wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Auch in der kürzlich erschienenen EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist ein Abschnitt den Süßwasserökosystemen gewidmet. Die europäischen und nationalen Biodiversitätsziele und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie können nicht getrennt voneinander erreicht werden. Eine gemeinsame Betrachtung wird zu erheblichen Synergieeffekten führen. Auch rechtlich ist eine gemeinsame Behandlung durchaus geboten. Nach Art. 20 a Grundgesetz schützt der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen. Nach § 2 Bundesnaturschutzgesetz haben die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Bei der Schaffung des Biotopverbunds nach Art. 19 des Bayer. Naturschutzgesetzes sollen Vernetzungskorridore unter anderem entlang von Gewässern geschaffen werden. Ein Kapitel Biodiversität und Oberflächengewässer, das die verschiedenen gesetzlichen Vorgaben und Programme zusammenbringt, ist daher sinnvoll.	Das Thema Biodiversität ist integraler Bestandteil der WRRL und wird bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen, die in die Maßnahmenprogramme übernommen werden. Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von Natura 2000 dienen. Entsprechende Ausführungen hierzu sind bereits in den Bewirtschaftungsplänen enthalten. Die methodische Herangehensweise kann dem Methodenband Bewirtschaftungsplanung entnommen werden. Aussagen zur Biodiversität wurden aufgenommen: „Das nach WRRL zu erreichende Ziel des guten Zustands für alle Oberflächengewässer und das Grundwasser fördert und unterstützt damit auch direkt die Ziele der Biodiversität für die aquatischen und grundwasserabhängigen terrestrischen Ökosysteme und damit die Umsetzung der im Mai 2020 durch die EU-Kommission vorgelegten, neuen EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. In Deutschland wurde bereits im November 2007 die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ vom Bundeskabinett verabschiedet. Auch auf Länderebene wurde und wird dem Erhalt und der Stärkung der biologischen Vielfalt ein hoher Stellenwert eingeräumt (siehe auch Baden-Württembergisches Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt (2017), Bayerische Biodiversitätsstrategie (2008), Bayerisches Biodiversitätsprogramm 2030).“	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
09	Im Zusammenhang mit Biodiversität und Oberflächengewässer sind beispielhaft die Gewässerrandstreifen zu sehen. Sie sind weit mehr als ein Puffer zur Reduzierung von Einträgen in Oberflächengewässer. Sie sind vielmehr Voraussetzung, die wichtigen Vernetzungskorridore zu schaffen, um Lebensräume zu verbinden. Daher sind zur Förderung der biologischen Vielfalt an allen Gewässern Randstreifen von mindestens 5m Breite mit ökologischer Funktion und Ausstattung notwendig.	Seit dem 01.08.2019 sind gemäß Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatschG) fünf Meter breite Gewässerrandstreifen „entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer“ (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr.3), verpflichtend einzuhalten. Auf dem Gewässerrandstreifen ist die acker- und gartenbauliche Nutzung verboten. Für die Flächenbewirtschafter wird landkreisweise eine Orientierungshilfe erarbeitet, an welchen Gewässern ein Randstreifen eingehalten werden muss. Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen besteht jedoch unabhängig von der Dauer des Aufbaus der Hinweiskarten. An eindeutig erkennbaren Gewässern muss der Landwirt jetzt schon Gewässerrandstreifen anlegen.	Nein
10	Maßnahmenprogramme Oberflächengewässer: 3.1. Verbesserung von Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt Das größte Hindernis zur Erreichung der ökologischen Durchgängigkeit sind Wehre, da diese einen Flusslauf in einzelne Abschnitte unterteilen, das Gewässerkontinuum unterbrechen. Die ökologischen Bedingungen oberhalb und unterhalb eines Wehrs unterscheiden sich stark. Eine übliche Fischaufstiegshilfe (Fischtreppe) kann diese Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums nicht beseitigen. Für eine echte ökologische Durchgängigkeit fehlen der Transport von Geschiebe und die gefahrlose Wandermöglichkeit flussabwärts für Fische. Wir halten daher zur Herstellung der Durchgängigkeit ökologisch funktionsfähige Umgehungsgerinne für notwendig. An allen vorhandenen und noch zu bauenden Fischaufstiegshilfen ist ein unabhängiges Monitoring über ihre Wirksamkeit erforderlich.	Fließgewässer sind insbesondere durch Längs- aber auch durch Quervernetzungen charakterisiert; diese bestimmen also ihr „Wesen“. Ein Unterbinden dieser grundlegenden Charaktereigenschaften beeinträchtigt das Gewässer in vielerlei Hinsicht stark. Die Durchgängigkeit ist für die Fischfauna notwendig, um Laich-, Nahrungs- und Überwinterungshabitate erreichen zu können. Querbauwerke (insbesondere Wehre) behindern auch den Geschiebetransport und greifen damit in den Geschiebehaushalt ein. Durch eine Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage werden Verbesserungen der Durchgängigkeit erzielt. Darüber hinausgehende Maßnahmen an Querbauwerken können im Einzelfall zur Zielerreichung erforderlich sein..	Nein
11	1_F657 (Inn von unterhalb Erl bis Einmündung der Mangfall; Moosbach; Altwasser; Husarenbach) An den beiden Staustufen Rosenheim und Nußdorf ist (noch) keine Durchgängigkeit gegeben. Bei der Gewässerstruktur kommt den Uferbereichen, den Auen eine besondere Bedeutung zu. Wir halten Verbesserungen für den Inn in folgenden Bereichen für möglich: An vielen Stellen ist ein Lückenschluss von grundwassergespeisten Auwäldern möglich. An einigen Stellen wären Deichrückverlegungen (z. B. bei Nußdorf und Raubling) möglich. Dabei muss jedoch vorher die Möglichkeit der Schädigung intakter Natur z. B. durch toxische Sedimente und alte Müllablagerungen geprüft werden.	Die Fischaufstiegsanlage in Nußdorf ist derzeit im Bau und sollte noch im Jahr 2021 fertiggestellt werden. Die Planung der Fischaufstiegsanlage in Rosenheim hat sich wegen schwieriger technischer Rahmenbedingungen verzögert. Die Planunterlagen werden gegenwärtig erstellt. Der Bau der Fischaufstiegsanlage sollte bis 2023 abgeschlossen sein. Die Verbesserung der Auwälder ist eine Maßnahme, die den Zielen von Natura 2000 dient. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden Deichrückverlegungen als nicht bzw. nur mit sehr hohem Aufwand umsetzbar eingeschätzt.	Nein
12	1_F558 (Inn von Einmündung der Mangfall bis Jettenbach) Kraftwerk Feldkirchen: Die Fischaufstiegsanlage am Kraftwerk funktioniert nicht richtig. Kies- und Stromlaicher haben kaum Interesse am Aufstieg vom Hammerbach in den seeähnlichen Inn. Bereits bei kleinen Hochwässern kann die Anlage durch Sand blockiert werden. Der Hammerbach wird durch Innwasser verändert und verschmutzt. Rosenheim/Stephanskirchen:	Die Fischaufstiegsanlage wurde gemäß der zum Zeit der Planung gültigen Regelwerke erstellt. Die Funktionsfähigkeit ist vom Unterhaltsverpflichteten durch regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten und Einschränkungen, z.B. durch Ablagerung von Sand, sind zu beseitigen. Eine Verschmutzung des Hammerbachs durch Innwasser ist aufgrund der Wasserqualität des Inn nicht gegeben.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Inn-Flutmulden nördlich der Innbrücke: Durch Hochwässer entstehen häufig Fallen für Wassertiere, in denen sie verenden. Ein Abfluss muss sichergestellt werden. Auf Rosenheimer Seite wäre ein permanenter Zufluss aus der Mangfall möglich und sinnvoll. Stephanskirchen/Vogtareuth: Inn-Altwässer: Diese sollten aufgewertet werden, z.B. durch Verbindungen zwischen den Altwässern, zu den Innhangquellen (Zufluss) und zum Inn (Abfluss).	Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine Maßnahmen, die im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen sind, da der Wasserkörper 1_F558 bereits das gute ökologische Potenzial erreicht. Zur Sicherstellung eines Abflusses aus der rechtsseitigen Flutmulde sowie zur Schaffung eines permanenten Zuflusses aus der Mangfall linksseitig ist festzustellen, dass durch die bei jedem Hochwasser abgelagerten Sedimente ein sehr hoher Unterhaltungsaufwand entstünde. Fischfallen würden auch durch einen durchströmte Rinne nicht vermieden werden. Eine Aufwertung der Altwässer in der Vogtareuther Au durch Herstellung der Durchgängigkeit ist im Jahr 2021 erfolgt.	
13	1_F560 Hammerbach Eine Fisch-Wandermöglichkeit vom Hammerbach zur Mangfall sollte in Rosenheim geschaffen werden. Eine Verbesserung des chemischen Zustands kann durch Verbesserung der Rosenheimer Kläranlage und durch Einleitung der Klärwässer in den deutlich stärker wasserführenden Inn erreicht werden (stärkere Verdünnung).	Die Verbindung von Hammerbach und Mangfall würde eine Durchdringung des Hochwasserschutzsystems erfordern. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte dieses Risiko nicht in Kauf genommen werden, insbesondere da durch die Fischaufstiegsanlage Feldkirchen die Durchwanderbarkeit des Inns gegeben ist. Der chemische Zustand des Hammerbachs ist mit Ausnahme der ubiquitären Stoffe Quecksilber und BDE gut, aus der WRRL heraus ergibt sich für eine Verlegung der Einleitungsstelle keine Notwendigkeit.	Nein
14	1_F561 Rott Durchgängigkeit betrifft auch die Anbindung von Seitengewässern, wie z.B. den Rabenbach: Der Bach sollte als westlicher Zufluss der Rott und früheres Laichgewässer für Innfische im Gemeindegebiet barrierefrei gemacht und durchgängig renaturiert werden.	Der Rabenbach ist aufgrund der Größe seines Einzugsgebiets nicht im Gewässernetz der Wasserrahmenrichtlinie enthalten. Verbesserungen der Durchgängigkeit und Struktur an kleinen Gewässern sind zwar erstrebenswert. Eine Notwendigkeit auf Grundlage der WRRL ergibt sich derzeit aber nicht, da die Fischfauna des Inn im zugehörigen FWK das gute Potenzial bereits erreicht.	Nein
16	3.1. Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und 3.6. Konzeptionelle Maßnahmen Wasserhaushalt von Niedermoorflächen: Der Landkreis Rosenheim, mit seiner Lage an den Bergen mit hohen Niederschlagsmengen, hat zahlreiche Hoch- und Niedermoore. Viele davon sind degeneriert und entwässert. Neben dem Freiwerden klimawirksamer Gase, führt dies zum Zusammensacken der Moorböden und zu einer verminderten Wasserhaltefähigkeit mit negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und den Hochwasserschutz. Ein großes Problem dabei ist in unseren Augen das Grabensystem und das Grabenräumen. Es gilt: Gräben dürfen nicht eingetieft werden. Es gibt jedoch keine Unterlagen zum Anfangsniveau der Gräben und somit keine Kontrollmöglichkeiten hierzu. Beispiel Buchafilze - Bärnseemoor: Manche Gräben liegen über einen Meter unterhalb der Grabenkante. Von der Grundstücksebene zum Grabenrand fällt das Niveau um ca. einen halben Meter durch Sackung ab. Dies sind deutliche Zeichen eines viel zu niedrigen Grundwasserstandes, welcher zur Mineralisation und Vererdung sowie zu den obengenannten Effekten führt. Die Kontrolle der Tiefe dieser Gräben und Festsetzung eines	Ein früheres Sohl-niveaus von Gräben in Mooren ist kaum festzulegen, da sich hinsichtlich des Sohlsubstrats meist keine Unterschiede erkennen lassen. Eine pauschale, standardisierte Festlegung ist nicht möglich, so dass immer eine Einzelfallbetrachtung notwendig ist, die zusammen mit der Landwirtschaftsverwaltung und insbesondere den Naturschutzbehörden zu erfolgen hat.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Niveaus, welches einen Wasserhaushalt erhält, der die obengenannten Prozesse verhindert, sind dringend notwendig. Hierzu müssen gegebenenfalls auch die bestehenden Satzungen der Wasser- und Bodenverbände entsprechend geändert werden.		
17	Im Rahmen der Maßnahme „Beratung der Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich der Umsetzung und Förderung von gewässerschonenden Maßnahmen in der Landwirtschaft“ sollte auch das Thema Gräben aufbereitet und behandelt werden.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Die Landwirtschaftliche Beratung ist entsprechend auf die vorherrschenden landwirtschaftlichen Belastungen ausgerichtet.	Nein
19	3.3. Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft Die Seen im Landkreis Rosenheim sind flache, zum Teil geschichtete Alpenvorlandseen mit einem regionalen, mehr oder minder großen Einzugsgebiet. Bei den erfassten Seewasserkörpern wird der ökologische Zustand gemäß Wasserkörpersteckbrief für den Langbürgner See, den Hartsee und den Hofstätter See als gut (Z2) bezeichnet. Am Pelhamer See wurde dieser Zustand erst in jüngster Zeit erreicht. 1_S034 Simssee (Standgewässer) Am Simssee hat sich am mäßigen ökologischen Zustand Z3 nichts verändert. Gemäß des Gewässersteckbriefes des Landesamtes für Umwelt wurden seit 2015 sogar Verschlechterungen für die Qualitätskomponente Phytoplanton angegeben. Der See wurde bis 1995 fast komplett mit einem Ringkanal umbaut. Durch den Bau des Ringkanales hat sich die Wasserqualität im See deutlich verbessert. Nach dieser Maßnahme ergaben sich jedoch keine wesentlichen Verbesserungen mehr; die positive Entwicklung, die sich durch den Kanalbau ergeben hat, ist ins Stocken geraten. Eine Nährstoffeintragsstudie des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim von 1997 ergab, dass einerseits die Erosion von steilen Ackerflächen, andererseits der Oberflächenabfluss von hängigen, begüllten Grünlandflächen die maßgeblichen Faktoren für den Phosphoreintrag sind. 2003 übernahm der Abwasserzweckverband (AZV) Simssee die Trägerschaft für ein eigenes Simssee-Schutzprojekt, mit dem Ziel der Verbesserung der Wasserqualität in der Zusammenarbeit mit Landwirten aus dem Einzugsgebiet des Sees. Schwerpunkt war und ist die Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe u.a. zu erosionsreduzierenden ackerbaulichen Maßnahmen, zur seenverträgliche Grünlandbewirtschaftung und zum Management organischer Dünger (i. d. R. Gülle).	Als Folge des mäßigen Zustandes für die biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton und Makrophyten/Phytobenthos sowie der Überschreitung des Phosphoreintrags gemäß Oberflächengewässerverordnung wurde das Einzugsgebiet des Simssees als eutrophiertes Gebiet gemäß Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDÜV ausgewiesen. Für diese eutrophierten Gebiete wurden seitens der Landwirtschaftsverwaltung zusätzliche Auflagen bei der Düngung verpflichtend festgelegt, um Phosphoreinträge in Oberflächengewässer zu verringern. Seitens des Abwasserzweckverbands ist geplant, das Verbandsgebiet um drei weitere Gemeinden zu erweitern (Frasdorf, Prien, Rimsting),	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Die jahrelangen Anstrengungen des AZV's, zusammen mit den Gemeinden und dem WWA Rosenheim sowie den beträchtlichen jährlichen finanziellen Aufwendungen des AZV's von jährlich 30.000 € sind lobenswert und hoch. Das Ergebnis all dieser Bemühungen und Beratungen ist jedoch maximal nur eine ins Stocken geratene Verbesserung der Wasserqualität, mit der Tendenz zur Verschlechterung. Erschwert werden diese Anstrengungen durch die immer spürbarer werdende Auswirkung der Klimakatastrophe und der damit einhergehenden Wassererwärmung.		
20	Alle bisherigen Bemühungen zur Reduzierung von Boden- und Schad- bzw. Nährstoffeinträgen in Gewässer basieren auf vielfältiger Beratung und freiwilliger Basis. Alle Modelle zu einer gewässerschonenden Bodenbewirtschaftung sind hochinteressant und engagiert, deren Wirkung ist jedoch als marginal zu bezeichnen. Aus Handlungsempfehlungen müssen Verbindlichkeiten werden.	Die bayerische Staatsregierung setzt zum Erreichen der WRRL-Umweltziele sowohl auf hoheitliche Maßnahmen bzw. rechtliche Regelungen als auch auf das Prinzip der Freiwilligkeit der Maßnahmenumsetzung, welche über finanzielle Anreize wie das bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder EU-Agrarzahungen ("Greening") unterstützt wird. Ein Beispiel für hoheitliches Handeln ist die Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes im Zuge des Volksbegehrens Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“), mit der neue rechtliche Regelungen zum Schutz der Ressource Wasser auf den Weg gebracht wurden.	Nein
21	Bodenerosion: Boden und Wasser sind Gemeingut. Deren Schutz muss über das Eigentumsrecht gestellt werden. Die Maßgaben des Bundesbodenschutzgesetz, insbesondere hier § 17, muss verbindlich werden. Sie gelten als die sogenannte gute fachliche Praxis bei der Landwirtschaftlichen Bodennutzung und stellen somit die Basis einer zu erwartenden Bodennutzung dar.	Es handelt sich hierbei um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben die im Sinne der WRRL als grundlegende Maßnahmen betrachtet werden. Von Ihrer Einhaltung wird ausgegangen. Sofern konkrete Verstöße bekannt sind, so sind diese an die zuständige Stelle zu melden.	Nein
22	Abtrag von Nährstoffen (P-Austräge) von begühten Grünlandflächen in Hanglagen Die Phosphorausträge durch oberflächige Abschwemmungen müssen spürbar reduziert werden. Maßnahmen wie z.B. eine deutlich verdichtungsreduzierte Bewirtschaftung, ein angepasstes Dünger-Management und ungedüngte Randstreifen müssen verbindlich umgesetzt werden. Das Einleiten von Oberflächenabschwemmungen über Einrichtungen der Straßenentwässerung muss gänzlich unterbleiben.	Die seitens der Landwirtschaftsverwaltung festgelegten verpflichtenden Maßnahmen in als eutrophiert ausgewiesenen Gebieten sollen zu einem Rückgang der Phosphoreinträge führen.	Nein
23	Gewässerrandstreifen Die Einrichtung von Gewässerrandstreifen muss sowohl an allen Bächen in der vorgesehenen Breite erfolgen. Des Weiteren sollten jedoch auch an allen Gräben Rand- und Schutzstreifen angelegt werden. Es nützt ja auch nur wenig, wenn an einem löchrigen Eimer nur die großen Löcher geschlossen werden.	Die Ausweisung der Gewässerrandstreifen erfolgt im Einzugsgebiet des Simssees gemäß den bayernweit einheitlichen Vorgaben. Dies gilt auch für die Gräben des Simsseeeinzugsgebiets.	Nein
24	Die zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahmen ist nicht nur für den Simssee, sondern für alle Gewässer erforderlich.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies weiterhin tun, um die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer vollständig und zeitnah zu erreichen. Dennoch ist auch festzuhalten, dass die Ausstattung mit finanziellen und	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		personellen Mitteln für die Umsetzung von ökologischen Gewässerschutz- und -entwicklungsmaßnahmen nicht unbegrenzt gesteigert werden kann, da die vorhandenen Ressourcen auch für andere gesellschaftliche Herausforderungen benötigt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirtschaftlich und so effektiv wie möglich eingesetzt. Dies erfordert in vielen Fällen ein iteratives und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in der Maßnahmenumsetzung. Synergiemaßnahmen, die auch anderen Bereichen der Wasserwirtschaft, wie z. B. dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser und Sturzfluten, oder dem Naturschutz dienen, werden dabei adäquat berücksichtigt.	
25	Die im Entwurf zur Gewässerbewirtschaftung bis 2027 für den Simssee aufgeführten Maßnahmen des LAWA-Codes 65 sind notwendig, jedoch bei weitem nicht zielführend.	Maßgeblich zur Zielerreichung gemäß WRRL sind die oben beschriebenen Maßnahmen zur Reduktion der Phosphoreinträge im Einzugsgebiet.	Nein
26	Leistungen der Landwirtschaft zur Verbesserung und Erhaltung einer hohen Wasser- und Gewässerqualität sind als belegbare Leistung entsprechend zu vergüten und nicht nur als Ertragsminderung zu entschädigen.	Die landwirtschaftliche Tätigkeit hat entsprechend der guten fachlichen Praxis sowie den gesetzlichen Vorgaben (wie Wassergesetze, Düngeverordnung, Naturschutzgesetze) zu erfolgen. Die Maßnahmenprogramme enthalten alle grundlegenden Maßnahmen, die Folge der Umsetzung europäischer Richtlinien zum Schutz der Gewässer in bundes- und landesrechtliche Vorschriften sind. Darüberhinausgehende (sog. ergänzende) Maßnahmen der Landwirtschaft zur Zielerreichung sind für die Landwirte freiwillig. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt in Bayern über das KULAP	Nein
27	3.4. Reduzierung von Schadstoffeinträgen Einträge von Straßenentwässerungen Wie bekannt, soll die Autobahn A8 von Rosenheim bis zur Landesgrenze 6 + 2 spurig ausgebaut werden. Im Rahmen der Tekturen für die Abschnitte Rosenheim – Achenmühle und Achenmühle – Bernauer Berg wurde u.a. die Beseitigung der Straßenabwässer überarbeitet. Geplant ist, dass das Straßenabwasser zwischen Rosenheim und Bernauer Berg breitflächig über die Bankette ins angrenzende Gelände abfließt und dort im Untergrund versickern soll, bzw. in Entwässerungsabschnitten gesammelt und Sammelbecken zugeführt wird. Vom Sammelbecken aus gelangen die Abwässer über die Rohrdorfer Ache in den Inn bzw. über die Prien in den Chiemsee. Laut einer Veröffentlichung von Fraunhofer UMSICHT (https://www.umsicht.fraunhofer.de/content/dam/umsicht/de/dokumente/publikationen/2018/kunststoffe-id-umwelt-konsortialstudiemikroplastik.pdf) stellt Reifenabrieb mit etwa 1.230 g/Person/Jahr die größte Quelle für Mikroplastik in Deutschland dar. Um den Eintrag von Mikroplastik in Form von Reifenabrieb zu reduzieren, sollte aus Sicht des [...] das gesamte Entwässerungskonzept mit dem Ziel der Minimierung von Mikroplastikeintrag in den Untergrund und in die Gewässer überarbeitet und alle Regenrückhaltebecken zwischen Rosenheim und Bernauer Berg mit effektiven Mikroplastik-Filtern auszurüsten werden.	Beim Ausbau sind die aktuell gültigen Vorgaben zur Entwässerung anzuwenden. Diese werden im Verfahren geprüft. Ergeben sich im Zuge des Verfahrens Hinweise, dass sich der Zustand des Wasserkörpers verschlechtert oder das Erreichen des guten Zustands verhindert wird, sind entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Dies ist umso wichtiger, da eine neuere Untersuchung gezeigt hat, dass der Abrieb von Autoreifen Giftstoffe enthält bzw. freisetzt, die zu Fischsterben führen können. (https://www.sueddeutsche.de/wissen/umwelt-gift-fische-fischsterben-lachs-reifen-1.5139040)		
28	Vor diesem Hintergrund sollten generell Straßenentwässerungen auf mögliche Einträge von Mikroplastik/Giftstoffen in Gewässer überprüft werden.	Siehe Antwort zu ID 40, lfd. Nr. 27 Bezgl. der zu bewertenden Stoffe sind die Anlagen 6 und 8 OGewV einschlägig.	Nein
29	Mikroplastik 1_F558 (Inn von Einmündung der Mangfall bis Jettenbach) Der Länderbericht „Mikroplastik in Binnengewässern Süd- und Westdeutschlands“ hat für den Inn besonders bei Raubling, Rosenheim und Wasserburg eine erhebliche Belastung mit Mikroplastik ermittelt. Maßnahmen und Untersuchungen zur Herkunft und Reduktion von Mikroplastik-Einträgen sind daher dringend erforderlich. Ebenso halten wir es für notwendig, die Auswirkungen auf die Gewässerfauna zu untersuchen.	Ein Verweis auf Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt wurde aufgenommen; Bisher gibt es jedoch keine einheitliche Methode für die Probenahme, Probenaufarbeitung und den Nachweis von Plastikpartikeln. Derzeit werden im Rahmen nationaler und internationaler Forschungsvorhaben verschiedene Nachweismethoden optimiert und standardisiert. Aus den genannten Gründen kann derzeit noch keine Bewertung und Risikoabschätzung der Belastung auf den (ökologischen) Zustand der Gewässer vorgenommen werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kapitel 2.1.5.	Nein

Stellungnahme ID 41

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Zu Kapitel 1.4.3. Erholungsgewässer (Badegewässer) Nicht erst seit der Corona-Pandemie, aber durch diese verstärkt, ist eine zunehmende Freizeitnutzung der Gewässer zu beobachten. Das betrifft inzwischen nahezu alle Stellen, die irgendwie zugänglich sind. Lärm, Störung der Tierwelt, zurückgelassener Müll sind nur einige der Folgen. Der Bewirtschaftungsplan sollte auch auf diese Problematik eingehen.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant, um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Unsere Gewässer haben vielfältige Funktionen und Nutzungen u. A. auch die Sozialfunktion mit der Nutzung für die Freizeit und Erholung. Der freie Zugang zu Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur ist nach der Bayerischen Verfassung Art. 141 jedermann gestattet, wobei die Verpflichtung besteht, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen. Neben einer nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Gewässer und Auen zur Erreichung der Ziele der WRRL soll auch eine umweltverträgliche Zugänglichkeit der Gewässer gewährleistet sein, um die Erlebbarkeit der Gewässer und eine Erholungsfunktion für die Bürger zu gewährleisten. In diesem Kontext können Konflikte auftreten, es können sich aber auch Synergieeffekte ergeben. Bei Planungen an Gewässern müssen diese Themen in jedem Einzelfall konkret ausgestaltet und verhandelt werden. Beispiele sind in diesem Zusammenhang Projekte wie der Isarplan im München oder Wertach Vital in Augsburg. Im Rahmen des Bayerischen Gewässeraktionsprogramms, welches seit 2021 umgesetzt wird, wird der Sozialfunktion der Gewässer besondere Beachtung geschenkt werden, da Gewässer und ihr Umland für den Menschen wichtige naturnahe Rückzugsräume der Erholung, Freizeitgestaltung und Begegnung sind. So sollen im Rahmen der Maßnahmenumsetzung für die Ziele der WRRL und HWRM-RL auch begleitende Maßnahmen zur Stärkung der Sozialfunktion umgesetzt werden. Grundsätzlich sind jedoch alle Belastungen der Gewässer zu bewerten und ggf. Maßnahmen zu ergreifen um die Auswirkungen der Belastungen zu reduzieren und die Umweltziele des § 27 WHG für Oberflächengewässer erreichen zu können.	Nein
02	Fehlendes Kapitel Biodiversität und Oberflächengewässer Biodiversität und Biotopverbund der Fluss-Korridore sind aus unserer Sicht wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Auch in der kürzlich erschienenen EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist ein Abschnitt den	Siehe Antwort zu ID 40, lfd. Nr. 08	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Süßwasserökosystemen gewidmet. Die europäischen und nationalen Biodiversitätsziele und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie können nicht getrennt voneinander erreicht werden. Eine gemeinsame Betrachtung wird zu erheblichen Synergieeffekten führen. Auch rechtlich ist eine gemeinsame Behandlung durchaus geboten. Nach Art. 20 a Grundgesetz schützt der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen. Nach § 2 Bundesnaturschutzgesetz haben die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Bei der Schaffung des Biotopverbunds nach Art. 19 des Bayer. Naturschutzgesetzes sollen Vernetzungskorridore unter anderem entlang von Gewässern geschaffen werden. Ein Kapitel Biodiversität und Oberflächengewässer, das die verschiedenen gesetzlichen Vorgaben und Programme zusammenbringt, ist daher sinnvoll.		
03	Grundsätzlich sollte auch eine Einbeziehung der Arten- und Biotopschutzprogramme der einzelnen Landkreise in die Maßnahmenprogramme erfolgen.	Bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung werden immer auch Maßnahmen aus Natura-2000-Managementplänen berücksichtigt. Da das Thema Biodiversität integraler Bestandteil der WRRL ist und bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen wird, sollte bei lokalen Planungen grundsätzlich auch die Berücksichtigung weiterer Arten- und Biotopschutzvorhaben erfolgen.	Nein
04	Im Zusammenhang mit Biodiversität und Oberflächengewässer sind beispielhaft die Gewässerrandstreifen zu sehen. Sie sind weit mehr als ein Puffer zur Reduzierung von Einträgen in Oberflächengewässer. Sie sind vielmehr Voraussetzung, die wichtigen Vernetzungskorridore zu schaffen. Daher sind zur Förderung der biologischen Vielfalt an allen Gewässern Randstreifen von mindestens 5m Breite mit ökologischer Funktion und Ausstattung notwendig.	Siehe Antwort zu ID 40, lfd. Nr. 09	Nein
	Maßnahmenprogramme		
05	Oberflächengewässer: Für die Oberflächenwasserkörper sind in den Gewässersteckbriefen diverse Maßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen werden begrüßt und sollten alle dringend umgesetzt werden. Dafür müssen ausreichende finanzielle Mittel bereitgestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
06	3.1. Verbesserung von Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt 1_F532 (Mangfall von Ausleitung Triftbach bei Feldolling bis zur Mündung in den Inn) Es gibt erfreuliche Fortschritte beim Umbau von Abstürzen (Feldolling-Bruckmühl). Allerdings verbleiben andere Abschnitte wie zwischen Götting	Maßnahmen zur Durchgängigkeit im Wasserkörper sind im Maßnahmenprogramm enthalten und werden im nächsten Bewirtschaftungszeitraum weiter umgesetzt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	und Willing mit einer Folge von nicht durchgängigen Absturztreppe (Maßnahme M8 nach Umsetzungskonzept). Für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum verbleibt trotz der Fortschritte noch einiges zu tun. Im Bereich Spinnereinsel/Kaltenbrunnbach sind im Atlas Gewässerbewirtschaftung 3 Querbauwerke, die nicht oder mangelhaft durchgängig gekennzeichnet sind. In diesem Bereich wurden umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt. In Anbetracht dessen sollte hier auch Durchgängigkeit hergestellt werden.	Querbauwerke im Bereich der Spinnereinsel: Die Durchgängigkeit an verschiedenen Querbauwerken ist abhängig vom Abfluss. Zu geringe Wassertiefen durch niedrige Abflüsse können die Durchgängigkeit einschränken. Für die Ausleitungsstrecke, in der die drei genannten Bauwerke sich befinden, steht im Jahr 2024 die Neubewertung der Mindestwasserdotation an. Sollte die Durchgängigkeit dann weiterhin Defizite aufweisen, werden die Bauwerke nachgebessert.	
07	Hohe Wassertemperaturen: Weiterhin ungelöst ist das Problem der hohen Wassertemperaturen beim Einlauf aus den Leitzachwerk-Unterbecken. Im Zuge der Umsetzung der strukturverbessernden Maßnahmen sollte hier eine Lösung gefunden werden.	Die Problematik ist bekannt und als Maßnahme 508 (vertiefende Untersuchungen und Kontrollen) im Maßnahmenprogramm enthalten. Mit den Stadtwerken München als Betreiber der Leitzachwerke haben diesbezüglich bereits Gespräche stattgefunden. Die Stadtwerke München haben Temperaturmessungen ab Sommer 2021 zugesagt.	Nein
08	1_F535 (Mangfall vom Tegernsee bis Leitzachwerk (Fließgewässer): In der oberen Mangfall und Schlierach sind eine Vielzahl von nicht durchgängigen Querbauwerken. Im Gewässersteckbrief sind 138 Maßnahmen LAWA-Code 69, Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit, eingetragen, die bis 2027 umgesetzt werden sollen. Es ist zu wünschen, dass bis dahin signifikante Verbesserungen erreicht werden.	Es werden in diesem Wasserkörper im dritten Bewirtschaftungszeitraum weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit umgesetzt werden. Dem Umstand, dass es sich um eine sehr hohe Anzahl an Maßnahmen handelt, tragen wir im Maßnahmenprogramm Rechnung: die Umsetzung wird nicht bis 2027 abgeschlossen sein. Das Maßnahmenprogramm wird so geändert, dass ein Teil der Umsetzung auf nach 2027 datiert wird.	Nein
09	Wehre Das größte Hindernis zur Erreichung der ökologischen Durchgängigkeit sind Wehre, da diese einen Flusslauf in einzelne Abschnitte unterteilen, somit das Gewässerkontinuum unterbrechen. Die ökologischen Bedingungen oberhalb und unterhalb eines Wehrs unterscheiden sich stark. Eine übliche Fischaufstiegshilfe (Fischtrappe) kann diese Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums nicht beseitigen. Das Trittstein-Prinzip und das Strahlwirkungs-Prinzip funktionieren an einem Wehr nicht.	Siehe Antwort zu ID 40, lfd. Nr. 10	Nein
10	Aus diesem Grund darf keinesfalls ein Neubau von Wasserkraftanlagen erfolgen, auch nicht an bestehenden Wehren, da dadurch der schlechte Zustand der Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums auf einen sehr langen Zeitraum festgeschrieben wird. Der Neubau von Wasserkraftanlagen bedeutet das Risiko der Zielverfehlung. Vielmehr sollte durch (Teil-)Rückbau von Wehren eine echte Durchgängigkeit geschaffen werden. Das Forschungsprojekt „Fischökologisches Monitoring an innovativen Wasserkraftanlagen“ der TU München im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hat gezeigt, dass es im Grunde keine fischfreundlichen Wasserkraftanlagen gibt. Aus ökologischer Sicht sei an bereits bestehenden Querbauwerken ohne Wasserkraftanlage ein Rückbau des Querbauwerks dem Einbau einer Wasserkraftanlage vorzuziehen.	Wassernutzungen stehen nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen der WRRL. Im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung wird die Verträglichkeit einer Gewässernutzung mit den Umweltzielen geprüft. Infolgedessen werden auch weiterhin Wasserkörper z.B. aufgrund ihrer Nutzung als Wasserstraßen für die Schifffahrt als "erheblich verändert" kategorisiert. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wird geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, dies beinhaltet insbesondere das Einhalten des Verschlechterungsverbotes nach WRRL.	Nein
11	1_F535 (Mangfall vom Tegernsee bis Leitzachwerk (Fließgewässer):	Am Westerhamer Wehr ist derzeit keine flussaufwärtsgerichtete biologische Durchgängigkeit gegeben. Dies stellt derzeit das größte ökologische Defizit	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Den beantragten Neubau einer Kleinwasserkraftanlage am Westerhamer Wehr lehnen wir ab, da die prognostizierte Strommenge zu gering ist, um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende zu leisten, der Schaden am Gewässer aus den oben dargelegten Gründen aber auf Dauer ist. Selbst wenn mit einer Fischtreppe formal eine Aufwärtsdurchgängigkeit für Fische geschaffen würde, würde eine schadlose Abwärtsdurchgängigkeit fehlen und es würde auch keine Durchgängigkeit im Sinne von Gewässerkontinuum erreicht. Notwendig ist ein ökologisch funktionsfähiges Umgehungsgerinne.	dar. Auch ein Fischabstieg erfüllt derzeit nicht die Anforderungen, die für einen funktionsfähigen Abstieg gefordert werden. Bei Neubau der Anlage ist auch der Fischabstieg zu verbessern. Insgesamt wird die Maßnahme wasserwirtschaftlich als gewässerökologische Verbesserung eingestuft, die über die gewässerökologische Verbesserung hinaus auch regenerative Energie erzeugt. Der Bau eines Umgehungsbachs wurde an der vorgesehenen Stelle ebenfalls geprüft, scheidet aber wegen der vorhandenen Flutmulde und dem laufenden Geschiebeeintrag (laufender erhöhter Unterhaltungsaufwand) jedoch als Möglichkeit aus. Die Ersatzlebensraumfunktion eines Umgehungsbachs wird an dieser Stelle im Verhältnis zur Durchgängigkeit als nachrangig angesehen. Zur Beseitigung des maßgeblichen Defizits (fehlende Durchgängigkeit) ist ein nach den Regeln der Technik erstellter technischer Fischpass mindestens ebenso geeignet.	
12	1_F533 (Feldkirchner Bach): Derzeit läuft in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham ein Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz des Feldkirchner Bachs. Vorgesehen sind eine Reihe von Rückhaltebecken. Leider wird in diesem Verfahren die WRRL nicht erwähnt. Der ökologische Zustand des Feldkirchner Bachs wird mit mäßig bezeichnet. Die Gewässerstruktur ist mit deutlich verändert bis vollständig verändert bewertet. Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz sollten daher auch die im Gewässersteckbrief aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden.	Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham bemüht sich um Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Zusammenhang mit der Verbesserung des Hochwasserrückhalts. Dies scheiterte bisher oft an der Möglichkeit des Grunderwerbs vor Ort.	Nein
13	Verbesserung der Gewässerstruktur, Wasserhaushalt – Auwaldrelikte: 1_F532 (Mangfall von Ausleitung Triftbach bei Feldolling bis zur Mündung in den Inn) Untrennbarer Teil der Fließgewässer sind die Ufer mit ihren Ufergehölzen und den Auen. In der Gewässerstrukturkartierung – Auestruktur ist die Untere Mangfall bis auf einen Abschnitt bei Oberwöhr mit sehr stark verändert bewertet. Die Auen sind meist bis auf kleine Reste verschwunden. An der unteren Mangfall existieren nur noch abschnittsweise Gehölzsäume mit Grauerle und Esche und Restbestände der ehemaligen Hartholz- und Weichholzaue. (Biotop-Nrn.: 8137-002, 8137-0128, 8138-0132). Obwohl der hohe ökologische Wert der Auen unbestritten ist, wurde kürzlich in zwei Wäldern von Oberwöhr von den Staatsforsten formal aus „Verkehrssicherungsgründen“ mit Harvester und Rückegassen ein Großteil der Eschen gefällt. Aufgrund ihres hohen ökologischen Werts sollten jedoch die noch vorhandenen Auwaldreste und Ufergehölze erhalten und verbessert werden. Hochwasserschutz- und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sollten darauf Rücksicht nehmen.	Die Maßnahmen der Staatsforsten (Entfernung der Eschen aus dem Aufwald) haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponenten gemäß WRRL-Monitoring.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
14	In Rosenheim ist der Auwald des Landschaftsschutzgebiets zu erhalten und zu schützen. Bezüglich des Wasserhaushalts sollte geprüft werden, in wie weit es Möglichkeiten gibt, die Auwaldreste an das Abflussgeschehen anzukoppeln (Beispiel Madau-Auwald). Maßnahmen zur Verbesserung der Auwaldsituation dienen auch dem Hochwasserschutz und der Förderung der Biodiversität.	Wenngleich die Verbesserung der Auwaldsituation naturschutzfachlich sicherlich wünschenswert ist, ist dadurch kaum mit Verbesserungen für die defizitäre biologische Qualitätskomponente zu rechnen.	Nein
15	3.6. Konzeptionelle Maßnahmen Die Mangfall stellt eine Folge von Ausleitungsstrecken dar. Das trifft für die Flusswasserkörper 1_F535 (Obere Mangfall) sowie 1_F532 (Untere Mangfall) zu. Von den aufgelisteten konzeptionellen Maßnahmen sind daher ökologisch ausreichende Mindestabflüsse sowie Projekte zum Niedrigwassermanagement wichtig. Nur für die untere Mangfall ist eine Maßnahme LAWA-Code 508 „Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen“ verzeichnet.	Die Maßnahme 508 bezieht sich auf Untersuchungen in Zusammenhang mit der Wassertemperatur im FWK 1_F532, Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses (LAWA-Code 61) sind in beiden FWK enthalten.	Nein
16	Beratung der Landwirtschaftsbetriebe Immer wieder kommt es zu Gewässerverschmutzung durch Fehlfunktionen von Biogasanlagen (defekte Leitungen, Ventile,...). Im Rahmen der Maßnahme „Beratung der Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich der Umsetzung und Förderung von gewässerschonenden Maßnahmen in der Landwirtschaft“ sollte der Punkt Schutz der Gewässer vor Schäden durch Biogasanlagen besondere Bedeutung haben.	Die Beratung und Überwachung von Anlagen zum Umgang von wassergefährdenden Stoffen liegt in der Zuständigkeit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt.	Nein
17	Beratung von Kommunen Eine weitere wichtige Maßnahme ist die aktive Beratung von Kommunen, in deren Verantwortungsbereich die Gewässer III. Ordnung liegen. Der Zustand der Gewässer III. Ordnung (Wasserführung, Stoffeintrag) hat entscheidenden Einfluss, ob und wie die Ziele für die größeren FWK erreicht werden. Die Bäche sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, durch Verkehrswege und in den Ortschaften auf langen Strecken begradigt, oft sogar verrohrt. Die Kommunen brauchen Beratung bei der Umsetzung von Gewässerentwicklungs- und -Pflegeplänen, bei Hochwasserschutzmaßnahmen etc., und auch welche Möglichkeiten es gibt, Gewässerrandstreifen zu schaffen.	Es erfolgt eine Beratung der Kommunen durch die WWA.	Nein
18	Maßnahmen zur Freizeitnutzung an den Gewässern: Im Hinblick auf die zunehmende, exzessiver werdende Freizeitnutzung sollten Maßnahmen zu deren Regulierung erarbeitet werden. Die Ausweisung von Gewässerabschnitten, in denen Flora und Fauna Vorrang haben, ist zu überlegen. Betroffen ist nahezu die gesamte Untere Mangfall (1_F532). Hier könnte durch entsprechend gestaltete Gewässerrandstreifen mit Ufergehölzen eine Besucherlenkung erreicht werden. Mit dieser Maßnahme würde auch eine Verbesserung der Gewässerstruktur erreicht und die Biodiversität gefördert. Schließlich würde sie dem Fischschutz dienen. Betroffen ist auch die Obere Mangfall (1_F535), besonders der Abschnitt um das Mangfall-Knie. An der Leitzach	Probleme exzessiver Freizeitnutzung lassen sich aus unserer Sicht nicht über die Wasserrahmenrichtlinie lösen, auch eine Beschilderung wirkt nach unserer Erfahrung wenig. Gerade die naturnahen Bereiche mit Kiesbänken und Ufergehölzen, die teilweise durch strukturverbessernde Maßnahmen im Zuge der WRRL geschaffen werden, laden dazu ein, die Freizeit am Gewässer zu verbringen. Die Konflikte, die dadurch entstehen können, betreffen vermutlich terrestrische Arten am stärksten (insbesondere Brutvögel der Kiesbänke wie Flussuferläufer oder Flussregenpfeifer). Zur Frage, ob durch starke Freizeitnutzung an Gewässern auch die biologischen Qualitätskomponenten so beeinträchtigt werden, dass sich der ökologische Zustand verschlechtert, gibt es unseres Wissens bisher keine belastbaren fachlichen Daten.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	(1_F543) sind gerade die naturnahen Abschnitte besonders frequentiert. Z.B. sind an der Unteren Leitzach (1_F543) an sonnigen Wochenenden nahezu alle Kiesbänke von Ausflüglern besetzt. Aussagekräftige Informationstafeln an den Parkplätzen und sonstigen „Einstiegen“, die den besonderen Wert der Gewässer herausstellen, könnten einen Beitrag zu besonnenerem Verhalten leisten.	Siehe Antwort zu ID 40, lfd. Nr. 01	

Stellungnahme ID 42

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne“ Stellung zu nehmen. Unsere Wasserkraftanlage in Fußberg wurde 2009 -komplett mit einem hohen finanziellen Aufwand- neu erbaut. Die Finanzierung von Maßnahmen zur Schaffung der Durchgängigkeit bzw. die Einnahmeverluste durch eine erhöhte Mindestwasserführung sollen bisher vom Kraftwerksbetreiber selbst geschultert werden. In vielen Fällen führt dies bei der derzeitigen Vergütungshöhe zur Unwirtschaftlichkeit der Anlage. Die Betreiber von Wasserkraftanlagen, die ökologische Verbesserungen durchführen, erfüllen immer auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die im allgemeinen Interesse liegt. Das EEG lässt hier aber, wie beschrieben, die Betreiber mit einer nicht unerheblichen Finanzierungslücke allein. Aus diesen Gründen können wir nur schwer nachvollziehen, warum die Wasserkraft auf eigene Kosten und ohne finanzielle Anreize durch Zuschüsse und Förderprogramme die geplanten Durchgängigkeits- und Mindestwassermaßnahmen finanziell stemmen soll und dies obwohl bereits seit 2012 ein Förderprogramm für ökologische Verbesserungen an Wasserkraftanlagen in Bayern angekündigt ist. Neben den anfallenden Herstellungskosten geht zudem dauerhaft ein Entzug von Wasser einher, der kleine Wasserkraftanlagen in die Unwirtschaftlichkeit treibt, obwohl den regionalen Wasserkraftwerken aufgrund ihrer netzstabilisierenden Eigenschaften in der, Energiewende künftig eine besondere energiewirtschaftliche Bedeutung zukommt. Hier sind dringend Ausgleichsmaßnahmen und Anreizfunktionen für die Wasserkraftwerksbetreiber herzustellen, die bislang gänzlich fehlen..	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Das Bundesnaturschutzgesetz lässt zu, dass ein Vorhaben zur Umsetzung von Maßnahmen aus einem Maßnahmenprogramm nach WRRL grundsätzlich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme genutzt werden kann. Damit ist auch eine Anrechnung des Vorhabens in einem Ökokonto grundsätzlich möglich. Ob die für die Anrechnung notwendigen Voraussetzungen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden. Wasserkraftbetreiber werden bei der Umsetzung von Maßnahmen durch das Förderinstrument Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) unterstützt.	Nein
02	Ziel muss vielmehr eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sein, die ökologische wie auch ökonomische und soziale Aspekte gleichrangig und gleichwertig berücksichtigt	In den Erwägungsgründen für den Erlass der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr umfassend beschrieben, was die Europäische Gemeinschaft unter einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung versteht. Daher wird in Bezug auf das hier vorgebrachte Statement auf diese verwiesen. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext demnach nicht gleichzusetzen mit gleichrangiger Berücksichtigung aller Belange. Das Erreichen guter Gewässerzustände gemäß WRRL ist ein herausragendes, grundsätzlich nicht verhandelbares EU-weit gültiges Umweltziel.	Nein

Stellungnahme ID 43

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, wir betreiben an dem o.g. Gewässer ein Wasserkraftwerk, welches seit 1963 in Betrieb ist. Der betreffende Bereich ist bei Flusskilometer 5,45 situiert. Im Zusammenhang mit den wiederkehrenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, wurde für den Bereich unseres Kraftwerks, eine Fluss-Strecke von ca. 2,2 km durch Fachingenieurbüros für GewässerÖkologie untersucht. Die damit betrauten Büros sind : - technisches Büro für Gewässerökologie Dipl.-Ing. Clemens Gumpinger - www.blattfisch.at - DWS Hydro-Ökologie GmbH - Technisches Büro für Gewässerökologie und Landschaftsplanung Die Untersuchungen wurden im Sommer und Herbst 2015 durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse liegen der oberösterreichischen Landesregierung, und dem Landratsamt Passau vor. Der ökologische Zustand wurde anhand der Makrozoobenthos- und Phytobenthos-Gemeinschaften Erhoben und beurteilt. Die Durchgängigkeit des Flusskörpers ist bereits seit dem Jahr 2000 voll hergestellt. Die Restwassermenge Ist seit Bestehen des Kraftwerks auf sehr hohen Niveau. Fisch- auf- und –abstiegs-Kriterien sind erfüllt. Die zusammenfassende Beurteilung der untersuchten Flussstrecken, d.h. sowohl in der Restwasser-Strecke, wie auch in der Voll-Wasserstrecke, haben in beiden Bereichen Einen _ guten ökologischen Gesamtzustand _ ergeben. Wir dürfen Sie ersuchen, diese gewonnenen Erkenntnisse in die Gesamtbeurteilung des betreffenden Flusses mit einfließen zu lassen. Gerne stellen wir Ihnen natürlich die Gesamt-Untersuchung zur Verfügung.	Für die Zustandsbewertung eines FWK werden die Monitoringergebnisse der offiziellen repräsentativen Messstellen des WRRL-Monitorings herangezogen. Die Daten werden hier nach den fachlichen Vorgaben der CIS-Papiere und der LAWA erhoben. Die Bewertung der Qualitätskomponente Fische erfolgt federführend durch das Institut für Fischerei (IFI) an der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Weitere Informationen zum Monitoring der WRRL können dem Kap. 4 des Methodenbands zur Bewirtschaftungsplanung entnommen werden.	Nein

Stellungnahme ID 44

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, ich betreibe an der Schwarzach in Brandten, Gemeinde Langdorf ein kleines Wasserkraftwerk. Die Ihrerseits im Rahmen der Anhörung zu den o.g. Zuflüssen zum Schwarzen Regen geplanten ergänzenden Maßnahmen sind zu allgemein gefasst, so dass ich nicht umfassend dazu Stellung nehmen kann. In dem Gewässersteckbrief fehlen genaue Angaben zu bestimmten Anlagen bzw. zu bestimmten Grundstücken. Vor diesen Hintergrund liege ich form- und fristgerecht Einspruch ein, gegen die Ihrerseits vorgeschlagenen ergänzenden Maßnahmen soweit dies den Bereich der Schwarzach und des Rothbachs betrifft.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Wir haben die Anmerkungen daher an die für die Aufstellung des UKs verantwortliche Behörde weitergeleitet. Die Erstellung der Umsetzungskonzepte obliegt den Unterhaltungsverpflichteten für das jeweilige Gewässer. Die Schwarzach und der Koppenbach im Bereich der genannten Anlage sind Gewässer 3. Ordnung, sodass hier die Gemeinden zuständig sind.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
02	Beiderseits der Schwarzach / des Rothbachs befinden sich keine Felder, so dass Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeintrags nicht erforderlich sind. Der Mindestwasserabfluß ist durch altrechtliche Wasserrechtsbescheide hinreichend gesichert. Aufgrund der im Uferbereich befindlichen Moore ist der natürliche Wasserrückhalt in ausreichendem Maße gesichert. Die Durchgängigkeit des Gewässers wird durch aktuell beauftragte Ausbaumaßnahmen stets verbessert.	Was die Wasserkraftanlage anbelangt, so existiert dafür noch keine Fischaufstiegsanlage. Eine Restwassermenge wurde jedoch bereits festgelegt und beträgt derzeit 10 l/s. Die Bewilligung endete bereits zum 31.12.1997. Der Anlagenbetreiber wurde bereits mehrfach aufgefordert Wasserrechtsunterlagen vorzulegen und im Zuge der Wiederbewilligung ist die Durchgängigkeit am Koppenbach mittels einer Fischaufstiegsanlage wiederherzustellen. Die derzeit festgelegte Restwassermenge reicht vermutlich nicht aus und wird ebenfalls angepasst. Zudem fand dieses Jahr im Frühjahr nochmals ein Besprechungstermin mit dem Betreiber, dem LRA und dem WWA DEG vor Ort statt, um die Anforderungen darzulegen und den Ablauf des Verfahrens zu besprechen.	Nein
03	Bitte teilen Sie mir die konkret an der Schwarzach / des Rothbachs im Bereich der Gemarkung Brandten geplanten Maßnahmen mit. Eine weitere Stellungnahme wird ausdrücklich vorbehalten.	Siehe Antwort zu ID 44, lfd. Nr. 01	Nein

Stellungnahme ID 45

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie 2022-2027 Sehr geehrte Damen und Herrn, im Rahmen der Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne für den Forellenbach an dem wir als Mailänder Mühle liegen, haben Sie Maßnahmenpläne veröffentlicht zu denen wir Stellung nehmen. Wir sind am Forellenbach und nutzen die Wasserkraft schon immer für unsere Mühle, Altrecht im Grundbuch liegt vor. Wir leisten daher einen erheblichen Beitrag zur CO2 Reduzierung. Die geplante Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit an unserem Staubwerk ist aus mehreren Gründen nicht möglich. 1. Sind wir baulich durch Gebäude so umgeben dass eine Fischtreppe nicht umsetzbar ist. 2. Ist bei einer Reduzierung der Wassermenge eine Wirtschaftlichkeit der Turbine nicht mehr gegeben bzw. steht kein Strom mehr für unsere aktiv betriebene Mühle zu Verfügung.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern – den Flusswasserkörpern – ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		zu 1.: Unseres Erachtens ist ein Umgehungsfischbach auf der Ostseite des Grundstückes, ggf. mit geringfügigem Zukauf der Nachbargrundstücke möglich. zu 2: Unseres Erachtens ist durch den Betreiber der Mailänder Mühle anhand hydraulischer Berechnungen konkret nachzuweisen, welche Wassermengen er bereitstellen kann, ohne, dass hierdurch die Wirtschaftlichkeit der Turbine in Gefahr ist bzw. keine ausreichende Stromerzeugung für die Mühle mehr vorhanden ist. Die fachliche Auswertung der Untersuchungen u.a. durch die Fischereifachberatung Bezirk Schwaben bezüglich der fischereiökologisch erforderlichen Wassermenge und -tiefe, müsste dann noch rechtlich geprüft werden, zuständige Rechtsbehörde ist das Landratsamt Donau-Ries.	

Stellungnahme ID 46

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin seit 2013 der Betreiber des Wasserkraftwerks in Krumbach an der Kammel „Triebwerk Textilfabrik“ und bedanke mich für die Möglichkeit, zum erstellten Umsetzungskonzept 1_F061 an der Kammel, Stellung zu beziehen. Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass sie mich - als unmittelbar Betroffenen - mit den vorliegenden Planungen vor vollendete Tatsachen stellen und mir keine Gelegenheit im Vorfeld bzw. in der Planungsphase eingeräumt haben, meine Sorgen, Bedenken und Erfahrungen anzubringen, bzw. mit einzubringen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern – den Flusswasserkörpern – ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	Nein
02	Mein Wasserkraftwerk ist schon weit über 150 Jahre im Betrieb. Nun soll ich als Betreiber aufgrund des vom WWA entwickelten Konzeptes einen Beitrag für die ökologische Gewässerverbesserung leisten, obwohl	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	überwiegend erst in den letzten Jahrzehnten durch Gewässerbegradigung, intensive Flächennutzung, heranrücken der Bebauung an die Gewässer, Quecksilbereinträge etc. eine deutliche Verschlechterung der Gewässer eingetreten ist. Während die Kosten für die Träger der Haupteinflussfaktoren sozialisiert und vom Staat getragen werden, sollen die Belastungen für Durchgängigkeit und Mindestwasserführung vom Kraftwerksbetreiber selbst geschultert werden - wohlwissentlich, dass dies wirtschaftlich für mich als Betreiber einer kleinen Wasserkraftanlage unmöglich ist. So werde ich als Kraftwerksbetreiber, der klima- und ressourcenschonender Energie erzeugt, indirekt zur Betriebsaufgabe gedrängt! Warum soll ich auf eigenen Kosten und ohne finanziellen Anreiz (evtl. durch Zuschüsse und Förderprogramme) die geplanten Durchgängigkeitsmaßnahmen finanziell stemmen, zumal damit dauerhaft ein nicht unerheblicher Entzug von Wasser einhergeht, der meine Wasserkraftanlage in die Unwirtschaftlichkeit treibt? Sie sollten die ökologischen und ökonomischen Aspekte gleichermaßen berücksichtigen!	entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Das Bundesnaturschutzgesetz lässt zu, dass ein Vorhaben zur Umsetzung von Maßnahmen aus einem Maßnahmenprogramm nach WRRL grundsätzlich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme genutzt werden kann. Damit ist auch eine Anrechnung des Vorhabens in einem Ökokonto grundsätzlich möglich. Ob die für die Anrechnung notwendigen Voraussetzungen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden. Wasserkraftbetreiber werden bei der Umsetzung von Maßnahmen durch das Förderinstrument Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) unterstützt. In den Erwägungsgründen für den Erlass der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr umfassend beschrieben, was die Europäische Gemeinschaft unter einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung versteht. Daher wird in Bezug auf das hier vorgebrachte Statement auf diese verwiesen. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext demnach nicht gleichzusetzen mit gleichrangiger Berücksichtigung aller Belange. Das Erreichen guter Gewässerzustände gemäß WRRL ist ein herausragendes, grundsätzlich nicht verhandelbares EU-weit gültiges Umweltziel.	
03	Durch die angestrebte Durchgängigkeit an den Triebwerken wird eine weitere gewässerökologische Verschlechterung nicht ausgeschlossen, denn eine allopatrische Artenbildung, wie sie sich seit Jahrhunderten an	Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration “ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	der Kammel bewährt hat, ist vielmehr auf Nicht-Durchgängigkeit angewiesen, um Artenvielfalt zu generieren und zu erhalten.	Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten. Eine Allopatrische Artbildung / geographische Isolation durch ein Querbauwerk bei gleichen Randbedingungen in Ober- und Unterwasser anzustreben halten wir für nicht zielführend im Sinne eines vernetzten Gewässersystems. Inwiefern diese Barriere einen Austausch der Lebensräume im Hochwasserfall oder durch zahlreiche andere Szenarien tatsächlich unterbindet, wird nicht ausgeführt.	
04	Ich bitte Sie eindringlich, meine o.g. Ausführungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, da die geforderten Maßnahmen in Verbindung mit der daraus resultierenden Restwassermenge einen wirtschaftlichen Betrieb meiner Anlage unmöglich macht und ich somit zur Aufgabe des Wasserkraftwerkes gezwungen werde. Für Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Siehe Antwort zu ID 46, lfd. Nr. 01	Nein

Stellungnahme ID 47

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Widerspruch gegen das Maßnahmenprogramm WRRL 2022 - 2027 Sehr geehrte Damen und Herren, da die Maßnahmenpläne auf die Flußgebiete allgemein gemünzt sind, und konkrete Maßnahmen an bestimmten bzw. an meiner Wasserkraftanlage nicht ausgewiesen sind, widerspreche ich dem o.g. Maßnahmenprogramm WRRL 2022 - 2027 und im speziellen auch der Maßnahme Nr69. Desweiteren widerspreche ich auch den geplanten 13 Maßnahmen des Mühlbaches und des Hochfallbaches, welche mein Wasserkraftwerk betreffen, da diese nicht kenntlich ausgewiesen sind, bzw. unklar ist, wie deren Umsetzung durch die Gemeinde Drachselsried erfolgen soll.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern – den Flusswasserkörpern – ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden. Wir haben die Anmerkungen daher an die für die Aufstellung des UKs verantwortliche Behörde weitergeleitet.	Nein

Stellungnahme ID 48

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	25. HYMOL05989----72.2: Hier möchte ich insbesondere darauf hinweisen, dass der vorhandene abgeschnittene Flußmäander durch die Maßnahmen der Flurbereinigung Ende der 60er, Anfang der 70er hätte verfüllt werden sollen. Nur durch den enormen Widerstand und anwaltlichen Beistand meines Opas [Name anonymisiert] (seinerzeit Wasserrechts- und Fischrechtsbesitzer) wurde eine Beseitigung und Verfüllung dieses Altarmes verhindert. Zu einer Zeit, als Umweltschutz noch kein Begriff war, setzte sich [Name anonymisiert] damals schon für die Wichtigkeit und den Erhalt dieses beruhigten Gewässerteils als Laichplatz für die beheimateten Fischarten ein. Eine Würdigung hierfür wäre angebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	24. HYMOP03015----69.31: Am besagten Ausleitungswehr besteht bereits eine ausreichende Wasserabgabe für das Altbett der Wondreb. Für Fische ist der Bereich des gesamten Altbett wegen der Querverbauung durch momentan 3 Biberdämme sowieso nicht passierbar. Des Weiteren wird, sobald sich Fische im Altbett befinden, der Bestand durch Kormorane, Fischreiher und Fischotter dezimiert. Eine natürliche Population von Fischen findet hier in keiner Weise statt. Des Weiteren wird z.B. durch die Wanderung des Bibers der Frosch- und Molchbestand beeinträchtigt. Durch diese Einflüsse kann sich keine Froschbrut (Kaulquappen) entwickeln. Eine Pflege durch das Wasserwirtschaftsamt fand hier in der Vergangenheit so gut wie nicht statt.	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z.B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren). Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden.	Nein
03	24. HYMOP03015----69.31: Selbst durch den geringen Höhenunterschied am Wehr wandern hier keine Fische. Dies kann ich aus Erfahrung sagen, da ich dies in den Jahren 2003 (Reparatur Turbine durch meinen Vater) und 2019 (Sanierung Zulaufkanal	Die Altbettstrecke ist als Lebensraum für Fische deshalb nicht gut genug, weil die Wassermenge, die hier im Normalbetrieb fließt, zu niedrig ist.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Turbine) am Wehr genau beobachten konnte. In diesen Jahren wurde jeweils für ca. 2 Monate das Wasser der Wondreb am Wehr durch den Grundablass in die Altbettstrecke geleitet. Fische befanden sich nach Verschluss des Grundablasses in der Ausleitungsstrecke (Mühlbach) und nicht im Altbett! Mich hat diese Feststellung sehr verwundert. Hier zeigt sich aber doch ganz deutlich, dass dieser Gewässerabschnitt für Fische gar nicht geeignet ist.	Es ist offensichtlich, dass bei Trockenlegungen von Triebwerkskanälen praktisch alle Fische zum Vorschein kommen. So gesehen bekommt man hier einen falschen Eindruck von der Gesamtsituation. Natürlich darf nicht unterschätzt werden, dass auch die Werkkanäle einen nicht unerheblichen Lebensraum für Fische darstellen. Dies trifft insbesondere in Zeiten mit niedrigen Abflüssen zu. Aber gerade deshalb wäre es auch ganz entscheidend, dass Fische in der Altbettstrecke jederzeit das Ausleitungswehr überwinden können und sich in den Staubereich mit einem entsprechend höheren Wasserstand flüchten können.	
04	24. HYMOP03015----69.31: Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass durch behördliche Genehmigung von Quellwasserableitungen der verschiedenen Gemeinden und Städte oberhalb meines Standortes die Wasserführung der Wondreb sehr negativ beeinflusst wird. Von meiner Schätzung sind das im Sommerhalbjahr mindestens 100 l/sec. was den Abfluss der Wondreb mindert. Ein großer Teil dieser Quellwassermenge wird dem Einzugsgebiet Wondreb entzogen, andernorts verbraucht und über die Abwasserbeseitigungen überwiegend in die Naab als Vorfluter abgeleitet.	Die Verfahren zur Genehmigung der Ableitung des Quellwassers wurden nach Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes ordnungsgemäß durchgeführt. Dabei wird nur ein Teil davon tatsächlich in ein anderes Einzugsgebiet übergeleitet. Das nicht benötigte Quellwasser verbleibt im Einzugsgebiet des betroffenen Flusswasserkörpers.	Nein
05	22. HYMOL05980----61: In der Altbettstrecke befindet sich eine ausreichende Restwassermenge. Dass das Altbett in dieser mäandernden Form noch so erhalten ist, ist der Verdienst meines Opas [Name anonymisiert]. Im Rahmen der Flurbereinigung sollte das Altbett auf ca. Dreiviertel der Länge um 0,5m vertieft, und begradigt werden. Eine Würdigung dieses Widerstandes wäre an dieser Stelle angebracht. Im Altbett der Wondreb hat sich eine ökologische Vielfalt mit Bewuchs und Artenreichtum in und am Wasser entwickelt - bis vor ca. 15 Jahren der Biber, Fischreiher, Kormoran und Fischotter usw. Einzug hielten. Der Einzug der besagten Tiere hat die ganze ökologische Vielfalt enorm dezimiert, die sich seit der Flurbereinigung langsam, aber stetig sehr gut entwickelt hat. Fisch- und Froschlaiche gibt es seit der Ansiedelung von Biber etc. so gut wie keine mehr. Im Hinblick auf eine „ökologisch begründete Restwassermenge“ lässt sich dieser Flussabschnitt wegen der äußeren Einflüsse nicht verbessern.	Siehe Antwort zu ID 48, lfd. Nr. 02	Nein
06	22. HYMOL05980----61: Des Weiteren wird die Existenz unserer Wasserkraftanlage bedroht. Aufgrund rückgängiger Niederschläge ist die Wirtschaftlichkeit meiner Anlage ohnehin mehr und mehr strapaziert. Die ohnehin nicht üppige Wassermenge lässt gerade in den Sommermonaten schon jetzt die Erträge sinken und die Amortisation unserer Investition aus 2003 um Jahre hinausschieben. Mir ist nicht bekannt, dass es durch Maßnahmen wie Restwasserabfluss Kraftwerksbetreiber eine Entschädigung erhalten. Dieses Vorgehen ist für	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	mich nicht nachvollziehbar und werde ich als unzulässigen Eingriff in meine Grundrechte (Eigentum, Art. 14 GG).	Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern.	
07	22. HYMOL05980----61: In erster Linie sollte bei solchen Maßnahmen im Vorfeld ein persönliches Gespräch mit den Triebwerksbetreibern und Grundstücksangrenzern geführt werden. Ich würde Sie bitten, dies in der zweiten Jahreshälfte 2021 vorzunehmen, um sich persönlich ein Bild von der Lage vor Ort zu machen.	Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Der Sachverhalt wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet und das Wasserwirtschaftsamt wird zusammen mit der Wasserrechtsbehörde in der zweiten Jahreshälfte 2021 auf den Einwendungsführer zukommen, um vor Ort den Sachverhalt zu erörtern.	Nein
08	21. HYMOL06833 70.1 Zur Bepflanzung in diesem Bereich möchte ich darauf aufmerksam machen, dass besonders hier an dieser Stelle ein ausreichender Hochwasserabfluss unterhalb der Brücke (Kreisstraße Hofteich - Leonberg) gewährleistet wird, um eine Überflutung meiner Wasserkraftanlage und Teile meines Anwesens zu verhindern. Auch hier möchte ich anmerken, dass die Pflege durch das WWA bzw. beauftragte Dienstleister nur stiefmütterlich bis gar nicht erledigt wurde, was nicht gerade zur Erreichung der staatlicherseits selbst gesetzten Ziele (Ökologie usw.) beiträgt. Eine Pflege, um einen vernünftigen Hochwasserabfluss zu gewährleisten gab es bis dato nicht- obwohl es die Pflicht der zuständigen Behörden wäre, um die Anrainer vor Hochwasser besser zu schützen. Anlandungen unter und flussabwärts der Brücke gehören auch zu den Maßnahmen einer Gewässerpflege. Auch hier wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt nichts unternommen.	Anlandungen im direkten Brückenumfeld, die durch die Brücke bedingt sind, wären je nach Bescheidslage vom Baulastträger für die Brücke zu tragen. In diesem Falle handelt es sich um eine Kreisstraßenbrücke. In einem gemeinsamen Ortstermin sollte dieser Sachverhalt besprochen werden. Das Wasserwirtschaftsamt wird sich die Situation vor Ort ansehen und insbesondere bei Pflanzmaßnahmen darauf achten, dass damit nicht langfristig die Abflusssituation verschlechtert werden wird.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
09	20. HYMOL05988 73.1 Auch hier gilt die Stellungnahme wie bei Nr.: 21.----HYMOL06833 - 70.1.	Siehe Antwort zu ID 48, lfd. Nr. 08	Nein
10	Zusammenfassend möchte ich herausstellen, dass die „Abgabe der erforderlichen“ Restwassermenge“ (24. HYMOP03015 - 69.31) für mich das Hauptproblem darstellt. Nicht nur, dass für mich die Sinnhaftigkeit in Frage steht, vielmehr bedroht es den wirtschaftlichen Betrieb meines Elektrizitätswerks. Daher möchte ich ausdrücklich meinen Einwand gegen diese und auch die anderen o. g. Maßnahme vorbringen. Soweit nicht ein finanzieller Ausgleich in Höhe der tatsächlichen wirtschaftlichen Einbußen erfolgt, kann ich diesem Vorhaben nicht zustimmen.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern – den Flusswasserkörpern – ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden. Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis: Die im Rahmen einer Aktualisierung der Handlungsanleitung für die Festlegung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken vorgeschlagenen Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten orientieren sich an den Leitfischarten der jeweiligen Gewässertypen. Sie fördern damit die	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Wiederherstellung der gewässertypischen Lebensraumbedingungen und fördern damit die gewässertypische Biozönose.	

Stellungnahme ID 49

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	1. Allgemeine Vorbemerkung Für interessierte Laien sind die Unterlagen wenig übersichtlich und auf verschiedene Quellen verteilt (Homepage der Wasserwirtschaftsämter, Umweltatlas Bayern, Gewässerkundlicher Dienst Bayern, Startseite Wasserrahmenrichtlinie Bayern).	Wir nehmen diese Kritik zur Kenntnis und versuchen zukünftig Informationen einfacher zugänglich zu machen.	Nein
02	Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum inzwischen die verbindlichen Ziele der WRRL größtenteils immer noch nicht umgesetzt sind und eine Erreichung der Zielsetzung teilweise bestenfalls nach 2045 prognostiziert wird. Wasser ist unsere wichtigste Ressource; den Zielen der WRRL entgegengesetzte Interessen müssen zurückgestellt werden.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungsperioden erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies auch weiter tun, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL an den Gewässern zu erreichen. Innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums werden alle Anstrengungen unternommen, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Es gibt jedoch Wasserkörper, die bis 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden. Gründe dafür sind vielfältig, zum einen, dass die Wirkung durchgeführter Maßnahmen zum Teil erst nach 2027 messbar sein wird, zum anderen aber auch, dass aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und/oder wegen unverhältnismäßigem Aufwand nicht alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können. Die Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen und die Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern führen dazu, dass die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der von der Richtlinie festgelegten Frist 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind. Als die WRRL vor mittlerweile 20 Jahren verabschiedet wurde, waren nicht alle Probleme der Umsetzung in der Praxis als solche und in ihrem Umfang erkennbar. Der Ehrgeiz, die Ziele der WRRL auf jeden Fall auch in diesen Wasserkörpern zu erreichen, soll jedoch aufrechterhalten werden. Dafür wird aber mehr Zeit über 2027 hinaus benötigt.	Nein
03	Im vorliegenden Fall hat sich der ökologische Zustand nicht verbessert. Der chemische Zustand wird als "nicht gut" beschrieben. In beiden Fällen sollten auch die Gründe für diese unbefriedigende Entwicklung genannt werden.	Im Wasserkörpersteckbrief werden die aktuellen Belastungen, die für die Bewertungssituation ursächlich sind aufgeführt. Detailliertere Fragen müssen mit den zuständigen WWA geklärt werden.	Nein
04	2. Flussmorphologie Die Hochwasserschutzmaßnahmen an der Wertach sind zu vervollständigen. Neben der unmittelbaren Hochwassergefahr besteht das Problem, dass die Wertach bei Hochwasser sehr viel Material mit sich führt, das Wasser ist trüb und dunkelocker, die Gefahr der Verschlammung von Fischlaichplätzen ist erheblich. Der Bezug zum Auwald ist aufgrund der Eintiefung verloren gegangen. Die Gefahr besteht, dass sich die Wertach an verschiedenen Stellen weiter eintieft.	Bei HQ100 gibt es keine Ausuferungen wegen der Eintiefung, daher sind keine weiteren Aufweitungen außer den bereits geplanten zum Zweck Hochwasserschutz erforderlich. Das Mitführen von Geschiebe dient der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers und ist deshalb zielführend für die Umsetzung der WRRL. Eine drohende Verschlammung wird durch eine ausreichende Fließdynamik vermieden. Die dunkle Färbung der Wertach wird durch die Huminstoffe der Mooregebiete im Oberlauf verursacht. Um weiterhin eine drohende Verschlammung von Fischlaichplätzen zu vermeiden und der weiteren Eintiefungstendenz des Fließgewässers	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		entgegenzuwirken, wurden insbesondere die Maßnahmen 70, 71, 74, 75 und 77 in der Maßnahmenplanung verankert.	
05	3. Fortführung Revitalisierungsmaßnahmen Die Aufweitung der Wertach und Hochwasserschutzmassnahmen sind auch oberhalb des Inniger Stausees anzugehen.	Lkr. A, MN, OAL: Bei HQ100 gibt es keine Ausuferungen, daher sind keine Aufweitungen zum Zweck des Hochwasserschutzes erforderlich. Zur Strukturverbesserung sind entsprechende Maßnahmen im bestehenden Umsetzungskonzept vorgesehen (siehe Internetseite des WWA DON, Link: https://www.wwa-don.bayern.de/fluesse_seen/umsetzungskonzepte_wrrl/gewaesserstrukturelle_massnahmen/index.htm)	Nein
06	Das Umgehungsgerinne an dem Inniger Stausee auf der westlichen Seite ist bis zur Bergheimer Straße fortzuführen und zu vernässen. Derzeit ist nur ein kleiner Teil der vorhandenen Flutmulden bespannt und das Wasser mündet auf halber Strecke wieder in die Wertach. Auch die Flutmulden im westlichen Bereich des Auwalds sollten wieder vernässt werden.	Eine umfangreiche Verlängerung der Seitengewässer steht in keinem direkten Bezug zur Aufwertung der Wertach im Sinne der WRRL. Es sind bereits mehrere Umgehungsgerinne angelegt.	Nein
07	Eine Verbindung zwischen dem Diebelbach bei Bergheim/Neubergheim über den Klimawald zu den Biotopen in den Wertachauen und zur Wertach südlich der Fuchssiedlung ist zu schaffen. So können wertvolle Biotopstandorte geschaffen/aufgewertet werden und gleichzeitig Überschwemmungen unterhalb Neubergheim an der Diebelbachstraße wie auch Ackerbodenabtragungen vermieden werden.	Der Diebelbach ist Teil des FWK 1_F159 Diebelbach, Schlaugraben. Die genannten Punkte betreffen nicht die genannten FWK der Wertach. In der Maßnahmenplanung des 1_F159 sind die Anmerkungen mit den Maßnahmen 69, 71, 72, 73 bereits enthalten.	Nein
08	Wertach Vital ist zwischen der Wellenburger Straße und der B17 endlich umzusetzen.	Sobald der Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt zwischen dem Ackermannwehr und der B17-Brücke vorliegt, kann mit der Ausführungsplanung begonnen werden.	Nein
09	Die Wertach sollte auch unterhalb der Ackermannstraße aufgeweitet und revitalisiert werden.	Die Machbarkeitsstudie für Wertach Vital III ist in Aufstellung.	Nein

Stellungnahme ID 50

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	1. Allgemeine Vorbemerkung Für interessierte Laien sind die Unterlagen wenig übersichtlich und auf verschiedene Quellen verteilt (Homepage der Wasserwirtschaftsämter, Umweltatlas Bayern, Gewässerkundlicher Dienst Bayern, Startseite Wasserrahmenrichtlinie Bayern)	Siehe Antwort zu ID 49, lfd. Nr. 01	Nein
02	Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum inzwischen die verbindlichen Ziele der WRRL größtenteils immer noch nicht umgesetzt sind und eine Erreichung der Zielsetzung bestenfalls nach 2045 prognostiziert wird. Wasser ist unsere wichtigste Ressource; den Zielen der WRRL entgegengesetzte Interessen müssen zurückgestellt werden.	Siehe Antwort zu ID 49, lfd. Nr. 02	Nein
03	Im vorliegenden Fall wird der chemische Zustand als "nicht gut" beschrieben. Auf eine Belastung mit Quecksilber wird hingewiesen. Es sollten auch die Gründe für diesen unbefriedigenden Zustand genannt werden.	Im Wasserkörpersteckbrief werden die aktuellen Belastungen, die für die Bewertungssituation ursächlich sind aufgeführt. Detailliertere Fragen müssen mit den zuständigen WWA geklärt werden.	Nein
04	2. Anhauser Bach a) Gewässermorphologie Bereits bei Reinhartshofen ist der Anhauser Bach durch die dortigen Fischteiche in seinem Bett eingeeengt. Bei Burgwalden verhindern Sohlschwellen und Mönche eine Durchgängigkeit des Bachbetts bis in den Oberlauf.	Im Bewirtschaftungsplan bzw. im Maßnahmenprogramm sind entsprechende Maßnahmen enthalten.	Nein
05	Entlang des Golfplatzes in Burgwalden ist der Bach begradigt und es kommt teilweise zu einer Ufererosion. Ziel sollte hier die Durchgängigkeit des Gewässers für Fische und den Makrozoobenthos sein.	Im Bewirtschaftungsplan bzw. im Maßnahmenprogramm sind entsprechende Maßnahmen enthalten.	Nein
06	Das geplante Hochwasserrückhaltebecken südlich von Anhausen greift in die Dynamik des Bachlaufes ein. Das zunächst auf ein Volumen von 500.000 m ³ dimensionierte Vorhaben wurde inzwischen auf 300.000 m ³ reduziert, was auf geänderte Computermodelle zurückzuführen ist. Für einen nachhaltigen Hochwasserschutz wären dezentrale Becken bevorzugt anzulegen, wie das der Staatsforst bereits an beiden Talhängen (z.B. Katzenbachtal) praktiziert. Außerdem würde der Biber wenn man ihn denn gewähren ließe am gesamten Bachlauf für eine Bremsung der Hochwässer sorgen. Wir halten die Planung überzogen, zumal bereits der Engelshofer Bach mit einem Rückstaubecken in der Größenordnung von 180.000 m ³ Retentionsraum bietet.	In der erforderlichen Planfeststellung für das Hochwasserrückhaltebecken wird geprüft, ob das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Dabei werden unter anderem die Ziele des Bewirtschaftungsplanes, der behördenverbindlich ist, zu Grunde gelegt.	Nein
07	b) Uferbepflanzung In Teilbereichen (z.B. zu Beginn des Teufelstals) weist das Bachufer eine standortfremde Fichtenbestockung auf. Diese sollte zugunsten von	Im Bewirtschaftungsplan bzw. im Maßnahmenprogramm sind entsprechende Maßnahmen enthalten.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Schwarzerlen und Weiden, die für eine Weichholzaue typisch sind, ersetzt werden.		
08	c) Landwirtschaftliche Nutzung der an das Ufer angrenzenden Grundstücke Einzelne Flurstücke werden ackerbaulich genutzt (z.B. südlich der Straße Reinhartshausen Straßberg und vor Diedorf). Damit ist ein Eintrag von Sedimenten und Pflanzenschutzmittel möglich. Die intensive Grün landnutzung sollte durch attraktive Förderprogramme (KULAP, VNP) möglichst extensiviert werden. Vor allem eine Reduzierung der N Düngung wäre im Hinblick auf die Gewässergüte erforderlich.	Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen haben die Landwirte gesetzliche Vorgaben, die im Fachrecht wie Bodenschutzgesetz, Düngeverordnung oder Pflanzenschutzgesetz verankert sind, zu beachten. Nach dem Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind durch eine standortangepasste Nutzung Bodenabträge möglichst zu vermeiden. Durch die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes werden Einträge von Pflanzenschutzmittel vermieden. Insbesondere gelten bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen an Gewässern strenge Abstands- und Hangneigungsauflagen. Das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) bietet interessante Fördermöglichkeiten im Bereich Boden- und Gewässerschutz vor allem auch entlang von Gewässern, die wesentlich zur Reduzierung von Nährstoff- und Bodeneinträgen beitragen.	Nein
09	Südlich der Straße Reinhartshausen Straßberg wurde Ziegelschutt direkt am Ufer abgekippt, am Ortsrand von Hardt (Verbindungsstraße nach Großaitingen) werden Gartenabfälle in Ufernähe deponiert. Das müsste zukünftig durch regelmäßige Kontrolle unterbunden werden.	Kein Bezug zur Anhörung. Zuständig ist hier das Landratsamt.	Nein
10	3. Schwarzach a) Gewässermorphologie Die Schwarzach ist im Abschnitt Oberschönenfeld bis zum Weiherhof weitgehend begradigt. Zwar wurden im Uferbereich teilweise Abflachungen vorgenommen, von einem natürlichen Bachlauf ist das Gewässer aber hier noch weit entfernt.	Im Bewirtschaftungsplan bzw. im Maßnahmenprogramm sind entsprechende Maßnahmen enthalten.	Nein
12	Südlich von Gessertshausen wurden Blocksteine zur Uferverbauung eingebracht. Nachdem hier aber noch weitgehend standortgerechte Gehölze das Ufer säumen, ist dadurch bereits eine ausreichende Befestigung gegeben.	Im Bewirtschaftungsplan bzw. im Maßnahmenprogramm sind entsprechende Maßnahmen enthalten.	Nein
13	Auf Höhe der Eggerweiher bestehen zwei Sohlabbrüche, die eine Durchgängigkeit für Fische und den Markozooobenthos beeinträchtigen.	Im Bewirtschaftungsplan bzw. im Maßnahmenprogramm sind entsprechende Maßnahmen enthalten.	Nein
14	Die drei geplanten Hochwasserrückhaltebecken südlich von Waldberg, beim Weiherhof und südlich von Gessertshausen würden die Bachdynamik stark beeinträchtigen und bedrohen beim Einstau das Naturdenkmal "Hangmoor bei Waldberg". Der [Name anonymisiert] hat für Waldberg eine Alternativplanung vorgelegt, die durch dezentrale kleinere Becken sowohl dem Hochwasserschutz als auch dem Biotop und Artenschutz Rechnung tragen würde. An mehreren Abschnitten der Schwarzach hat der Biber Dämme gebaut, die ebenfalls zum natürlichen Hochwasserrückhalt beitragen. Durch Erwerb von Ufergrundstücken könnten zusätzlich Retentionsflächen geschaffen werden.	In der erforderlichen Planfeststellung für die Hochwasserrückhaltebecken wird geprüft, ob die Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Dabei werden unter anderem die Ziele des Bewirtschaftungsplanes, der behördenverbindlich ist, zu Grunde gelegt.	Nein
15	b) Uferbepflanzung Auch wenn jüngst nördlich von Döpshofen Gehölzpflanzungen durchgeführt wurden, sind noch weite Teile der Schwarzach gehölzfrei	Im Bewirtschaftungsplan bzw. im Maßnahmenprogramm sind entsprechende Maßnahmen enthalten.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	(insbesondere nördlich und südlich von Döpshofen, sowie nördlich von Birkach). Hier sollte vorzugsweise eine Pflanzung von Schwarzerlen und Weiden erfolgen. Würde ein Uferrandstreifen ungenutzt bleiben, würden sich analog dem Abschnitt zwischen Oberschönenfeld und Weiherhof Gehölze von selbst ansiedeln.		
16	Auf Höhe der Eggerweiher befindet sich eine standortfremde Fichtenbestockung. Hier sollten die Fichten entnommen werden.	Im Bewirtschaftungsplan bzw. im Maßnahmenprogramm sind entsprechende Maßnahmen enthalten.	Nein
17	An mehreren Stellen breitet sich der Riesenbärenklau aus.	Im Bewirtschaftungsplan bzw. im Maßnahmenprogramm sind entsprechende Maßnahmen enthalten.	Nein
18	Das Drüsige Springkraut hat bereits auf weiten Abschnitten der Schwarzach Fuß gefasst.	Im Bewirtschaftungsplan bzw. im Maßnahmenprogramm sind entsprechende Maßnahmen enthalten.	Nein
19	c) Landwirtschaftliche Nutzung der an das Ufer angrenzenden Grundstücke Einzelne Flurstücke werden ackerbaulich genutzt. Damit ist ein Eintrag von Sedimenten und Pflanzenschutzmittel möglich. Die intensive Grünlandnutzung sollte durch attraktive Förderprogramme (KULAP, VNP) möglichst extensiviert werden. Vor allem eine Reduzierung der N Düngung wäre im Hinblick auf die Gewässergüte erforderlich.	Siehe Antwort zu ID 50, lfd. Nr. 08	Nein
	Sedimenteinträge finden auch bei Ablassen der Eggerweiher statt. Das sollte möglichst verhindert werden.	Im der Gewässerbenutzung zu Grunde liegenden Bescheid bzw. in den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind entsprechende Vorgaben zur Vermeidung von Sedimentabtrieb bei der Entleerung von Teichen enthalten, die durch den Betreiber zu beachten sind.	Nein

Stellungnahme ID 51

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	1. Allgemeine Vorbemerkung Für interessierte Laien sind die Unterlagen wenig übersichtlich und auf verschiedene Quellen verteilt (Homepage der Wasserwirtschaftsämter, Umweltatlas Bayern, Gewässerkundlicher Dienst Bayern, Startseite Wasserrahmenrichtlinie Bayern).	Siehe Antwort zu ID 49, lfd. Nr. 01	Nein
02	Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum inzwischen die verbindlichen Ziele der WRRL größtenteils immer noch nicht umgesetzt sind und eine Erreichung der Zielsetzung teilweise bestenfalls nach 2045 prognostiziert wird. Wasser ist unsere wichtigste Ressource; den Zielen der WRRL entgegengesetzte Interessen müssen zurückgestellt werden.	Siehe Antwort zu ID 49, lfd. Nr. 02	Nein
03	Im vorliegenden Fall hat sich der ökologische Zustand verschlechtert, insbesondere ist der Zustand der Fischfauna von befriedigend auf unbefriedigend herabgestuft worden. Der chemische Zustand wird als "nicht gut" beschrieben. In beiden Fällen sollten auch die Gründe für diese unbefriedigende Entwicklung genannt werden.	Im Wasserkörpersteckbrief werden die aktuellen Belastungen, die für die Bewertungssituation ursächlich sind aufgeführt. Detailliertere Fragen müssen mit den zuständigen WWA geklärt werden.	Nein
04	2. Gewässermorphologie Das Gewässer weist über weite Strecken keinen natürlichen Verlauf auf, sondern fungiert als monotoner, geradliniger Abflussgraben. Die Ufer sind größtenteils Steilufer und in einigen Abschnitten mit Blocksteinen bewehrt. Lediglich auf Höhe der Kläranlage Kutzenhausen wurde eine Uferaufweitung auf ca. 50 m geschaffen, die positiv hervorgehoben werden kann. Ziel sollte ein wenigstens in Teilbereichen mäandrierender Bach mit Uferabflachungen, Gewässeraufweitungen und Verengungen sein. Durch eine Mäanderbildung ergeben sich automatisch tiefere und flachere Wasserzonen.	Für den Flusswasserkörper sind im Maßnahmenprogramm u.a. Maßnahmen zur Initiierung der eigendynamischen Entwicklung vorgesehen (LAWA-Code 70). Bei Umsetzung dieser Maßnahmen kann die hier beschriebene Varianz erzielt werden. Für die Umsetzung der Maßnahmen am Gewässer 3.Ordnung ist die Kommune zuständig. Wesentlich für die Umsetzung ist die Grundstücksverfügbarkeit.	Nein
05	3. Uferbepflanzung Über weite Strecken existiert kein Gehölzbewuchs. Vom Häderner Moos bis Dinkelscherben sind einseitig Gehölze vorhanden, zum Teil sind diese aber gebietsfremd (Wacholder, Bluthasel). Ziel sollte eine Bepflanzung ab der Mittelwasserlinie vor allem mit Schwarzerlen, und Weidenarten sein.	Im Maßnahmenprogramm sind u.a. Maßnahmen zur Habitatverbesserungen im Uferbereich (LAWA-Code 73) vorgesehen, welche das Anlegen oder Ergänzen eines standortheimischen Gehölzsaumes beinhaltet. Für die Umsetzung der Maßnahmen am Gewässer 3.Ordnung ist die Kommune zuständig.	Nein
06	Im Abschnitt Höhe Häder bis Dinkelscherben hat sich der Riesenbärenklau etabliert. Dem könnte durch eine regelmäßige Mahd mit Abtransport des Mähguts entgegengewirkt werden.	Im Maßnahmenprogramm sind u.a. Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich (LAWA-Code 73) vorgesehen, sowie Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten (LAWA-Code 74).	Nein
07	4. Landwirtschaftliche Nutzung der an das Ufer angrenzenden Grundstücke Einzelne Flurstücke werden ackerbaulich genutzt. Damit ist ein Eintrag von Sedimenten und Pflanzenschutzmittel möglich. Die intensive Grünlandnutzung sollte durch attraktive Förderprogramme (KULAP, VNP) möglichst extensiviert werden. Vor allem die Reduzierung der N Düngung wäre im Hinblick auf die Gewässergüte erforderlich.	Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen haben die Landwirte gesetzliche Vorgaben, die im Fachrecht wie Bodenschutzgesetz, Düngeverordnung oder Pflanzenschutzgesetz verankert sind, zu beachten. Sie sind grundlegende Maßnahmen im Sinne der WRRL. Reichen die Wirkungen dieser grundlegenden Maßnahmen hinsichtlich der Zielerreichung für den Wasserkörper nicht aus, werden dort ergänzende Maßnahmen geplant. Die	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen durch die Landwirtschaft ist freiwillig. Finanzielle Fördermöglichkeiten werden durch die Agrarförderprogramme, insbesondere das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm geboten. Das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) bietet interessante Fördermöglichkeiten vor allem auch entlang von Gewässern an. Die Gewässerschutzberatung an den Ämtern für Ernährung Landwirtschaft und Forsten hat die Aufgabe, die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zum Gewässerschutz zu unterstützen und auf vorhandene Fördermöglichkeiten hinzuweisen.	
08	Leider sind immer wieder Erdauffüllungen in Ufernähe zu beobachten. Das müsste zukünftig durch regelmäßige Kontrolle unterbunden werden.	Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu behandeln. Für die rechtliche Beurteilung ist die Rechtsbehörde zuständig.	Nein

Stellungnahme ID 52

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	am Ministerium für Umwelt werden derzeit grenzüberschreitende Umweltprüfungen zum „Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027“ innerstaatlich erörtert, federführend ist dabei das Referat für UVP/SUP und integrierte Prävention (UVP-/SUP-Referat). Das Referat für Wasserschutz gehört am Umweltministerium zu den Beteiligten des Anhörungsverfahrens und wurde in diesem Zusammenhang um Stellungnahme ersucht. In unserer Stellungnahme für das UVP-/SUP-Referat stellten wir fest, dass die Zielsetzung des Bewirtschaftungsplans (Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie) sich prinzipiell positiv auf das tschechische Gebiet auswirken wird. Das Referat für Wasserschutz (UmwMin) weist kraft seiner Zuständigkeit in diesem Zusammenhang allerdings auch auf ein weiteres wichtiges Thema hin: Bei zwei Gewässern (Kösse in und Röslau/Reslava) wird eine jahrelang anhaltende, folgenschwere Quecksilberbelastung auf dem tschechischen Gebiet festgestellt (Quecksilber gehört laut Anlage 10 der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu den prioritär gefährlichen Stoffen). Vor diesem Hintergrund erscheinen mir die im Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Maßnahmen keineswegs ausreichend, hier müssten zwingend Anpassungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden. (Entsprechend unserer E-Mail-Korrespondenz, also dem zwischen Ihnen und mir im vergangenen Zeitraum stattgefundenen Austausch) führte ich in unserer Stellungnahme für das UVP-/SUP-Referat ergänzend aus, dass die oben genannte Problematik zusätzlich auch im Rahmen der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission intensiv diskutiert wird, und der zuständige Verwalter der Flussgebietseinheit nach meinem Kenntnisstand beabsichtigt, eine Stellungnahme zum Entwurf des „Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027“ im Rahmen des Anhörungsverfahrens einzureichen. Es ist also anzunehmen, dass die Diskussion effektiver Maßnahmen zur Verhinderung von Quecksilbereintrag auch außerhalb der grenzüberschreitenden Beteiligung fortgeführt wird.	Das Thema wird in den deutsch – tschechischen Gremien sowie im Rahmen des genannten Projekts laufend behandelt und abgestimmt. Auf die dortigen Beschlüsse und andauernden Abstimmungsgespräche wird verwiesen. Eine Anpassung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms ist aktuell nicht angezeigt.	Nein
02	Meiner Bitte, die Abstimmung der Bewirtschaftungspläne im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung nicht mit Themen zu belasten, die bilateral zu lösen sind, möchte auch ich vollumfänglich nachkommen. Aus diesem Grund wende ich mich heute an Sie, verehrte Frau Bevollmächtigte, mit der Bitte um Ihre Unterstützung.	Dies ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Derzeit wird ein grenzüberschreitendes EU-Projekt mit dem Titel „Maßnahmen an Kösse in und Rös lau zur Minderung der Quecksilberproblematik im Stausee Skalka“ durchgeführt, das bis Ende 2021 abgeschlossen sein soll. Im bayerischen Teil des EU-Projekts, in der zu erstellenden Machbarkeitsstudie, sollen Maßnahmen definiert werden, die eine Verfrachtung von Quecksilber auf das tschechische Gebiet verhindern, anschließend sollen fünf Pilotmaßnahmen umgesetzt werden. Unter TOP 5.3 des Protokolls über die 23. Tagung der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission (Protokoll der Kommission) wurde unter anderem vereinbart, dass die bayerische Machbarkeitsstudie dahingehend überarbeitet wird, dass die Anforderungen der tschechischen Seite in der Studie in vollem Umfang mit berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollen anschließend in die zu erstellenden bayerischen Bewirtschaftungspläne als Maßnahmen einfließen. Die Machbarkeitsstudie befindet sich derzeit noch in Bearbeitung. Nach unserem Kenntnisstand besteht derzeit wenig Anlass zu der Annahme, dass in absehbarer Zeit ein beidseitiger Konsens erreicht werden kann.		
03	Angesichts des nahenden Veröffentlichungstermins für den „Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027“ darf ich Sie, verehrte Frau Bevollmächtigte, höflich bitten, kraft Ihres Amtes darauf hinzuwirken, dass der „Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027“ für die Gewässer Kösse in und Rös lau (Reslava) im Sinne der Ausführungen unter TOP 5.3 des Protokolls der Kommission angepasst und ergänzt wird, und dies unabhängig davon, ob bei der Machbarkeitsstudie bzw. dem vorgenannten EU-Projekt abschließend ein Konsens zwischen den beiden Projektpartnern gefunden werden kann oder nicht. Konkret geht es hier um die Aufnahme effektiver Erosionsschutzmaßnahmen in den Bewirtschaftungsplan. Diese Maßnahmen müssen zur Reduktion der Verfrachtung von Quecksilber aus den bayerischen Gewässerabschnitten von Kösse in und Rös lau führen. Es geht also um „harte“ Stabilisierungsmaßnahmen (Schutzbauwerke/Schutzbarrieren), zu denen z. B. Sohlpflaster, Gabionen, Steinwurf und Ufermauerung gehören. Gleichzeitig geht es aber auch darum, keine neuen ingenieurbioologischen Maßnahmen in den belasteten Gewässerabschnitten umzusetzen. Diese könnten im Zweifelsfall dazu führen, dass Quecksilber in kontaminierten Gewässerabschnitten noch stärker mobilisiert wird. Schließlich dürfen keine bestehenden „harten“ Befestigungsmaßnahmen zurückgebaut werden.	Ziel der WRRL ist die Erreichung des guten ökologischen Zustands. Zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms ist die Aufstellung eines Umsetzungskonzeptes vorgesehen, in das die Inhalte der gemeinsamen Machbarkeitsstudie einfließen und dabei die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie unter Beachtung der naturschutzfachlichen Vorgaben berücksichtigt. Die Machbarkeitsstudie befindet sich in Aufstellung und Abstimmung mit den tschechischen Behörden. Die Beschlüsse der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission und des Ständigen Ausschusses Bayern-Tschechien werden beachtet.	Nein
04	Eine (gemäß TOP 5.3. des Protokolls der Kommission) kurzfristig anberaumte Besprechung der Bevollmächtigten erscheint mir nach wie vor zweckmäßig, angesichts der zeitlichen Dringlichkeit wende ich mich nun	Dies ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	dennoch erst mal schriftlich an Sie. Eine Besprechung der Bevollmächtigten mit evtl. Abstimmung weiterer Einzelheiten kann gerne zu einem späteren Zeitpunkt organisiert werden.		

Stellungnahme ID 53

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren. anbei unsere Stellungnahme zum Flusswasserkörper2_F091 Roter Main von Bayreuth bis Zusammenfluss mit weißem Main. In diesem Zusammenhang dürfen wir auch drauf hinweisen. dass durch die Regenerative Stromerzeugung im Kleinwasserkraftwerk Steinenhausen am Roten Main ca. 50 Vierpersonenhaushalte ganzjährig mit Strom versorgt werden, der keinen Beitrag zur Klimaerwärmung leistet!!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Das Maßnahmenprogramm ist in der vorgelegten Form inakzeptabel. Es geht aus unserer Sicht von sehr einseitigen, in manchen Punkten sogar falschen Ansichten aus. Dabei scheint es, dass die Verfasser die Probleme nahezu allein aus der Position der Fischerei sehen. Dass diese Perspektive die Realität nur verzerrt darstellen kann, ist sicher nachvollziehbar. Insbesondere fällt auf, dass die Prioritäten in der ökologischen Herausforderung unserer Zeit nicht berücksichtigt werden. Die folgenden Kritikpunkte zeigen demgegenüber eine größere Realitätsbezogenheit auf. Sie beziehen sich teilweise aufeinander und sind insofern miteinander verquickt.	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 03-25	Nein
03	zu 1.) Der Klimawandel wird nicht berücksichtigt Die aktuelle Klimaerwärmung wird von keinem Wissenschaftler bestritten. Eine Minderheit der ernstzunehmenden Wissenschaftler zweifelt zwar an, dass die Ursachen menschengemacht sind. In Hinblick darauf, dass die Menschheit Verantwortung und Möglichkeiten hat, diese Klimaerwärmung zumindest abzuschwächen, sind diese Diskussionen aber nebensächlich. Fakt ist: Wir leben in einem Zeitalter des größten Massenaussterbens von Arten seit der Zeit der Dinosaurier (siehe Kasten unten) Vor diesem Hintergrund ist es oberstes Gebot unseren Anteil an der Klimaerwärmung zu verringern. Das heißt unter anderem; Ablösung von Kohlekraftwerken durch Erneuerbare Energien. Innerhalb der Erneuerbaren Energien spielen Wasserkraft (und Biogas) eine herausragende Rolle, die über ihren prozentualen Anteil an der Gesamterzeugung weit hinausgeht, denn sie sind antizyklisch und grundlastfähig. Eine ökologische Herangehensweise an die Gewässerflora und -fauna muss also unbedingt auch die positive Rolle der Wasserkraft gegen die Klimaerwärmung in die Gesamtbetrachtung einbeziehen. Hier müssen Einzelinteressen einiger weniger Wanderfischarten gegen das Gesamtinteresse des Überlebens ganzer Artenfamilien abgewogen werden. Eine solche Abwägung ist weder in dem zugrundeliegenden Bewirtschaftungsplan noch in den darauf	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	aufbauenden Maßnahmenprogrammen zu finden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf! Fakt 14: Zurzeit findet das größte Massenaussterben seit dem Zeitalter der Dinosaurier statt (Barnosky et al., 2011). Weltweit sterben Arten derzeit 100- bis 1000-mal schneller aus als vor dem Beginn menschlicher Einflüsse (Ceballos et al., 2015; Pimm et al., 2014). In den letzten 500 Jahren sind über 300 Landwirbeltierarten ausgestorben (Dirzo et al., 2014); die untersuchten Bestände von Wirbeltierarten sind zwischen 1970 und 2014 im Durchschnitt um 60 % zurückgegangen (WWF 2018). Fakt 15: Gründe für den Rückgang der Biodiversität sind zum einen Lebensraumverluste durch Landwirtschaft, Entwaldung und Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr. Zum anderen sind es invasive Arten, sowie Übernutzung in Form von Übersammlung, Überfischung und Überjagung (Hoffmann et al., 2010). Fakt 16: Die Erderwärmung kommt hinzu: Bei unveränderten CO₂-Emissionen könnten bis 2100 z. B. aus dem Amazonasbecken oder von den Galapagosinseln die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten verschwinden (Warren et al., 2018). Auch für die tropischen Korallenriffe ist die Meereserwärmung der Hauptbedrohungsfaktor (Hughes et al., 2017 und 2018; IPCC 2018).		
04	zu 2.) Der Gewässerabschnitt ist falsch eingestuft Lediglich der Abschnitt Bayreuth Stadt (2_F090) wurde als erheblich verändert (HMWB) berücksichtigt. Diese Einstufung muss aber für den gesamten Ausnahmebereich gelten. Insofern ist Flusswasserkörper zu grob gewählt. Es ist nicht richtig, ein Fließgewässer, wie den hiesigen Roten Main, der rundherum verändert wurde, nun nach jenen Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu behandeln, die nur für naturnahe Gewässer gelten. Diese falsche Einstufung als naturnah (NWB) muss unbedingt in erheblich verändert (HMWB) korrigiert werden. Roten Main - bis auf wenige auch die Abgrenzung der Fakt ist hingegen: Selbst nach der Einschätzung des LfU ist der Rote Main im Bereich Steinhausen deutlich verändert. Die Farbe hellgrün bedeutet hier: Stufe 4 auf einer Skala von 1 [=unverändert] - 7 [=vollständig verändert]). Dabei gibt diese Einstufung die Realität nur grob wieder: Fakt ist, dass an den Stellen, wo die Interessen des Straßen- und Eisenbahnbaus Vorrang hatten, der Rote Main vollständig verändert ist. Schließlich wurde eine weitere Veränderung durch die Zuschaltung der südlich gelegenen Kläranlage herbeigeführt. Zudem ist von den ehemaligen Weihern am Proßer Bach nur noch ein kümmerlicher Rest geblieben. Rechnet man die Veränderung seit Beginn der Kolonisierung der Gegend - und genau das muss man tun, wenn man nach dem Grad der	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1. Einer generellen Einstufung von Wasserkraftstandorten als „erheblich verändert“ (HMWB) kann nicht entsprochen werden. In den bayerischen Flussgebieten werden bei der HMWB-Ausweisung die Vorgaben der EU und die LAWA-Arbeitshilfe umgesetzt. Im Prüfverfahren nach LAWA-Arbeitshilfe erfolgt zuerst eine Vorprüfung, ob es sich um einen künstlichen Wasserkörper handelt. Wenn nicht, werden die im Wasserkörper vorliegenden anthropogenen hydromorphologischen Veränderungen beurteilt (Screening). Es folgen eine Auflistung der relevanten Nutzungen, die für die hydromorphologischen Veränderungen verantwortlich sind und eine Abschätzung, ob der gute ökologische Zustand aufgrund dieser	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	anthropogenen Veränderung fragt - so ist zudem die Nutzung der Wasserkraft ebenfalls zu berücksichtigen. Ähnlich sieht das offenbar das WWA Hof, dass schon auf seinen Plänen für das Umsetzungskonzept 2016-2021 besagte Strecke als hoch- und höchst problematisch - also keinesfalls als nur moderat verändert - darstellt. Dieser Widerspruch entsteht, weil man sich wider den Sinn der EUWRRL- und WHG-Vorschriften bei der Gewässereinstufung statt am IST Zustand an einem erträumten SOLL Zustand orientiert. Die gärtnerischen Ambitionen der Planer aber in allen Ehren - hier geht es um mehr: Nämlich um Ökologie, die ganzheitlich denkt und damit auch die Rolle der dringend notwendigen Energiewende im Blick hat! Richtig wäre also die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ (HMWB) nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz unter besonderer Berücksichtigung von Satz 1. c	Veränderungen nicht erreicht wird. Anschließend wird geprüft, ob die bedeutenden hydromorphologischen Veränderungen eines Wasserkörpers, die wegen der benannten Nutzungen nicht rückgängig gemacht werden können, das Wesen des Wasserkörpers insgesamt erheblich verändern. Die Wesensänderung muss nachhaltig sein und ist nur nach Wegfall der spezifizierten Nutzungen reversibel. Sie wird im Interesse des Allgemeinwohls geduldet (Beispiel Trinkwassertalsperren oder Hochwasserschutzdeiche). Die Wesensänderung aufgrund der spezifizierten Nutzung ist der entscheidende Grund für die HMWB-Ausweisung und Grundlage für die Definition des höchsten ökologischen Potenzials.	
05	zu 3.) Der Aspekt, das Wasser in der Fläche zu halten, ist nicht berücksichtigt Für den hiesigen Bereich Oberfrankens lauten die Klimaprognosen auf eine stetige langsame Erwärmung mit langsam zurückgehendem Niederschlag aber verstärkten Vorkommen von Starkregenereignissen. Vor diesem Hintergrund steht die Aufgabe an, verstärkt darauf zu achten, dass das Wasser in der Fläche bleibt. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen ist davon nichts zu finden.	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört in sehr vielen Fällen auch die Durchgängigkeit eines Gewässers für die Fische und andere aquatische Lebewesen sowie für Sedimente. Ein gelegentliches Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte kann auch unter natürlichen Bedingungen vorkommen und kann von einer entsprechend naturnahen, standortangepassten Biozönose toleriert werden. Rückzugsbereiche für Gewässerorganismen in Trockensituationen sind grundsätzlich durch naturnahe hydromorphologische Maßnahmen zu schaffen. Technische Querbauwerke mit Barrierefunktion entsprechen nicht diesen Anforderungen.	Nein
06	Im Gegenteil: 7 geplante Maßnahmen zur Verstärkung der „Durchgängigkeit“ 5 geplante Maßnahme zu verstärkter Restwasserabgabe und vor allem 5 geplante Maßnahmen zur Stauabsenkung gehen in die völlig entgegengesetzte Richtung! Durch solche Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass das Wasser schneller aus der Landschaft abfließt. Das Ausdörren von Oberfranken wird dadurch noch gefördert. Somit müssen dann auch die Klimaprognosen nach oben korrigiert werden, denn dass durch amtliche Maßnahmen das Ausdörren der Gegend noch verstärkt werden soll, hatten nicht einmal die größten Klima-Pessimisten auf dem Schirm.	Die Maßnahmen zur Durchgängigkeit und zur Mindestwasserführung ergeben sich aus der Defizitanalyse und den rechtlichen Vorgaben. Zudem wurde im Umsetzungskonzept die Notwendigkeit zur Verringerung der Rückstaubereiche festgestellt. Es existiert jedoch keine rechtliche Grundlage diesbezüglich in bestehende Rechte einzugreifen.	Nein
07	Besonders gegen die Absicht, die Stauhaltung unserer Wasserkraftanlage abzusenken (Maßnahme 62-1), wird hier ganz entschieden Einspruch eingelegt!	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	
08	zu 4.) Der Aspekt der Grundwasserhaltung ist nicht berücksichtigt Auch hier wirken vor Allem die 4 geplanten Maßnahmen zur Stauabsenkung kontraökologisch. Die Stauabsenkungen ziehen trichterförmig auch Grundwasserabsenkungen in ihrer unmittelbaren Umgebung nach sich. Gewässernahe Feuchtbiopte verringern sich nicht nur entsprechend der abgesenkten Fläche, sondern in Potenz dazu. Dies lässt sich am einfachsten mit einem kreisrunden Teich mit einem Durchmesser von 20 m veranschaulichen, bei dem unterstellt wird, dass sich das von ihm genährte Feuchtbiotop im Durchschnitt auf weitere 10 m von der Uferkante erstreckt. Der Teich hat dann eine Fläche von ca. 314 m², das Feuchtbiotop um ihn herum eine Fläche von (1.257m² - 314m² =) 943 m² • Verringert man die Teichfläche auf die Hälfte, verliert die Wasserfläche „nur“ 157 m² • Das Feuchtbiotop aber verliert ca. 340 m² Fläche. Diese Überlegungen müssen in Zusammenhang mit der Stauabsenkung unbedingt berücksichtigt werden. Bei einem Fließgewässer ist die Auswirkung zwar etwas weniger gravierend, weil sich der Schaden nur in zwei Richtungen ausdehnt. Dafür wären hier die Grundwasser-Strömungen verstärkt mit zu berücksichtigen. Das vorgelegte Maßnahmen-Programm enthält keinerlei Überlegungen zu diesen Auswirkungen.	Eine Bewertung der vorgetragenen Aspekte kann nicht pauschal im Rahmen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erfolgen. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 stellen, wie auch schon für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, Planungen auf konzeptioneller Ebene dar, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind Maßnahmen an Fließgewässern sogenannten Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, nämlich der Erstellung der sog. Umsetzungskonzepte für hydromorphologische Maßnahmen, der alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschreibt, im Detail verortet, die zeitliche Umsetzung festlegt und mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abstimmt. Das Aufstellen eines UK ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Die konkreten Aspekte vor Ort müssen im Rahmen der UK-Erstellung sowie im nachgeordneten Wasserrechtsverfahren berücksichtigt und bewertet werden.	Nein
09	zu 5.) Der Aspekt einer Hochwasserentlastung ist nicht berücksichtigt Die Maßnahmen der Flurneuordnung, die man mittlerweile als ökologische Verbrechen begriffen hat, wurden teilweise unter dem Euphemismus der „Hochwasserfreilegung“ begangen. Auch unter dieser Bezeichnung verstand man nahezu ausschließlich die Begradigung, Vertiefung und Befestigung von Flussbetten in den Ober- und Mittelläufen mit dem Ziel,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Freistaat Bayern untersucht derzeit verschiedene Methoden und Maßnahmen zum Umgang mit Hochwasser in Folge von Starkregen. Hierbei stehen vor Allem dezentrale Maßnahmen im Vordergrund. Entscheidend für die Eignung und Wirksamkeit der Maßnahmen ist u. A. die Vorwarnzeit am jeweiligen Standort bzw. Gewässer. Diese wäre, bezogen auf die vorgeschlagenen kurzfristigen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Hochwasserwellen schnell aus dem zu schützenden Gebiet abzulenken. Aus heutiger Sicht will es nicht einleuchten, dass man damals in keiner Weise im Blick hatte, dass sich so Hochwasserscheitel in den Unterläufen summieren. Auch die damit einhergehende Entsolidarisierung von Ober- und Unterliegern (Flussweit gedacht) erscheint heute zumindest merkwürdig. Es stünde den Planern der Maßnahmenprogramme gut an, wenn sie aus diesen Fehlern der Vergangenheit lernen würden. Das Präferieren von „Durchgängigkeit“ und das Niederreißen von Querbauwerken geht jedenfalls in die entgegengesetzte Richtung. Hingegen werden, wie unter Punkt 3 aufgeführt, solche Starkwetterereignisse in Zukunft zunehmen. Klar ist, dass auch Wehre, Staus und Ausleitungsstrecken gegen Hochwässer nur einen kleinen Effekt haben. Aber es ist eben ein Effekt, der in der Summe Hochwasserscheitel abflachen lässt und den Abfluss verzögert. In dies Maßnahmenprogramme sollte dagegen gerade angesichts der Zunahme von Starkregenereignissen die Möglichkeit von temporären, digital gesteuerten Stauabsenkungen aufgenommen werden, bei denen Wasserkraftbetreiber eine solche Hochwasserdienstleistung in ihr Serviceangebot gegenüber der Gesellschaft aufnehmen können. Siehe dazu auch Punkt 11. z	Stauzielabsenkungen im Einzelfall zu prüfen, sollte solch eine Maßnahme als geeignet in Erwägung gezogen werden.	
10	zu 6.) Das Programm zielt auf eine Verminderung aquatischen Lebensraums Die geplanten 5 Stauabsenkungen verringern direkt den Lebensraum von Wasserlebewesen. Beachtet man, dass nach den Angaben des Leibnitz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei 60% der Artenvielfalt wassergebundener Lebewesen nicht direkt in den Gewässern, sondern im gewässernahen Bereich lebt, so wird die Bedeutung der gewässerabhängigen Feuchtgebiete umso deutlicher. Selbst der BUND - ansonsten nicht gerade als wasserkraftfreundlich bekannt - gibt zu: „Europaweit gingen zwischen 1970 und 2008 etwa die Hälfte der Feuchtgebiete verloren, somit der meist bedrohte Habitattyp.“ (Quelle: https://www.bund.net/fluesse-gewaesser/biodiversitaet/ abgerufen am 06.06.2021) Verbindet man solche Überlegungen mit dem Vorhaben der Stauabsenkungen und den unter Punkt 4 vorgebrachten mathematisch-physikalischen Gesetzen, so sollte man sich schon einmal fragen, welche Überlegungen hinter solchen Vorschlägen wie „Stauabsenkungen“ eigentlich stecken. Könnte es sein, dass sich hinter dieser Maßnahme die Interessen von Vereinen/Verbänden verbergen, die das Gewässer zum Fliegenfischen umgestalten wollen, um auch die letzte eingesetzte Forelle wieder zu fangen? Während man einerseits - in Zusammenarbeit mit den Natura 2000 Vorhaben - auch Maßnahmen zur Au- Entwicklung ins Auge fasst (allerdings ohne hier eine präzise Fläche anzugeben), werden hier andererseits mit Stauabsenkungen diametral entgegengesetzte Maßnahmen geplant. z	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Die vorgetragene Haltung wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
11	zu 7) Der Vorteil von Habitatsgrenzen wurde überhaupt nicht durchdacht. In den Oberläufen - teilweise auch weit in die Mittelläufe der Gewässer hinein - herrschte nie „Durchgängigkeit“ in dem von den Maßnahmenplänen propagierten Sinne. Natürliche Felsstufen, Erdrutsche, Biberdämme etc. sorgen schon vor dem Auftreten des Menschen für eine Kleinteiligkeit der Habitate, in denen schwächere Arten vor den Spitzenprädatoren einen relativen Schutz genossen. Das betraf, gerade bei kannibalisch auftretenden Arten wie der Bachforelle auch jüngere Exemplare der Spitzenprädatoren selbst. Mit der kulturellen Revolution, die in Folge der Wasserkraftnutzung die hiesige nachhaltige Besiedlung erst ermöglichte, lösten Wehre und Hochwasserschutzdämme die natürlichen Querbauwerke ab. Mit Vorliebe wurden diese Wehre an Stellen errichtet, die schon von der Natur vorgegeben waren. Wenn wir an solchen Stellen nunmehr Fischtreppe errichten, sollten wir uns darüber im Klaren sein, dass damit mancherorts das erste Mal seit Tausenden, manchmal seit Millionen Jahren hier eine „Durchgängigkeit“ hergestellt wird. Bislang zumindest teilgetrennte Habitate werden damit künstlich verbunden und endemische Arten gefährdet. Eine Überlegung über die Folgen solcher Eingriffe fehlt bislang in den Maßnahmenprogrammen. Einen Eindruck von den genannten natürlichen Querbauwerken vermittelt der seit einigen Jahren sich unkontrolliert ausbreitende Biber. Dessen Dämme kennen in der Regel keinerlei Durchgängigkeit.	Im Sinne der Intention der WRRL wird unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit versucht, sich der ursprünglichen Situation so weit als möglich wieder anzunähern. Unsere Fließgewässer waren früher abgesehen von den von Ihnen genannten natürlichen Abstürzen und Wasserfällen frei durchgängige, verbundene Systeme mit einer Vielfalt an funktionalen, miteinander verknüpften Lebensräumen. Insofern wird Durchgängigkeit auch immer im Kontext mit der vorhandenen Lebensraumsituation insgesamt betrachtet. Eine Herstellung der Durchgängigkeit zwischen Flusssystemen oder -abschnitten, die früher nicht miteinander verbunden waren, wird grundsätzlich nicht angestrebt. Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weit Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.	Nein
12	zu 8.) Die Frage der chemischen Belastung wird de facto nahezu ausgeklammert. Den chemische Zustand aus der Ökologie auszuklammern, ist nur ein Scheinerfolg. Laut EEA-Report Nr. 18/2018 S. 7 erreichen nur 3% der Oberflächengewässer in ganz Europa in Hinblick auf Quecksilber das Prädikat „gut“ oder „sehr gut“ (wobei 16% nicht untersucht sind hingegen die 3% nur von Europa auf Deutschland hochgerechnet wurden). Gern	Grundsätzlich werden im Rahmen der Beurteilung der Oberflächengewässer der chemische sowie der ökologische Zustand bewertet, Diese Systematik richtet sich nach den Vorgaben der WRRL und ist bei der Erstellung der BWP zu beachten. Zudem erfolgt im Rahmen der Bewertung des ökologischen Zustands auch die Berücksichtigung der sog. flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OgeV.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	werden die wirklich wichtigen Schadstoffe aus den Betrachtungen als „ubiquitär“ bzw. „prioritär“ herausgerechnet. Wie es in Wirklichkeit aussieht, findet man aber dann doch auch auf offiziellen Karten (siehe rechts oben - die dunklen Linien dort sind nicht etwa intakte Gewässer, sondern die Grenzen der Flussgebiete!). Dankenswerterweise wird dies auch in den vorliegenden Gewässersteckbrief zu dem Maßnahmenprogramm benannt. Als Ursache für die Quecksilberbelastung aber „natürliche Gegebenheiten“ einzutragen, wie im vorliegenden Gewässersteckbrief geschehen, ist im besten Fall ein Versehen. Denn die Quecksilberkonzentration im Roten Main ist nicht - wie z.B. die Radonbelastung im Fichtelgebirge - natürlich, sondern ganz klar anthropogen verursacht. Zu mindestens 50% zeichnet hier die Kohleverstromung verantwortlich. Mit Hilfe der Energiewende - zu der die Wasserkraft gehört - kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Siehe dazu auch Punkt 1.) und 11.) Derzeit wird von interessierter Seite versucht, die Kleine Wasserkraft als unwirtschaftlich darzustellen, um sie deshalb aus der Klimadebatte ausklammern zu können. Besonders Funktionäre in Anglerverbänden, die im Hauptberuf in umweltrelevanten Ämtern arbeiten, scheinen es sich leichtzumachen, Kleinwasserkraftwerke mit kostenintensiven, teils völlig unsinnigen Auflagen und Planungen - wie im vorliegenden Fall die Stauabsenkung - tatsächlich in die Insolvenz zu treiben. Die klimaschädlichen Auswirkungen dieses Unterfangens scheint da wenig zu stören. Wenn aber an den Wasserkraftstandorten damit die Energiegewinnung aus Wasserkraft künstlich unwirtschaftlich gemacht wird, wird dem Verfassungsauftrag der Klimagerechtigkeit unter den Generationen diametral entgegen gearbeitet!	Auf Bundesebene wurde zudem eine nationale Beobachtungsliste für die flussgebietsspezifischen Stoffe aufgestellt, mit Stoffen, die in Deutschland relevant und deren abgeleitete Umweltqualitätsnormen hinreichend belastbar sind. Bei der gemäß WRRL durchgeführten regelmäßigen Überprüfung der national festgelegten flussgebietsspezifischen Stoffe sind die untersuchten Stoffe der Beobachtungsliste zu bewerten und bei festgestellter Relevanz entsprechend aufzunehmen. Dem Vorsorgegedanken Rechnung tragend, werden in Bayern Sondermessprogramme zur Überwachung dieser Stoffe durchgeführt. Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention. Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG. Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert	

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind. Belange des Klimaschutzes sind im Wasserrechtsverfahren neben allen weiteren in das Verfahren einzustellenden Belangen in die Bewertung aufzunehmen. Im Verfahren zu beachten sind dabei insbesondere europarechtliche Vorgaben, die sich aus den europäischen Richtlinien, z. B. Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRL, Fauna-Flora-Habitat-RL, Vogelschutz-RL ergeben. Diese europarechtlichen Anforderungen an die Zulassungsfähigkeit von Maßnahmen wurden in nationales Recht eingeführt und sind verbindlich einzuhalten. Belange des Klimaschutzes finden im Rahmen der §§ 6 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 1 Satz 2 und 31 Abs. 2 WHG entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung. Das Europäische Klimagesetz definiert insb. Zielvorgaben, um in der EU bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Mit dem Legislativpaket Fit-for-55 schlägt die EU-Kommission zur Erreichung des Zwischenziels von 55 % bis 2030 ein Bündel an Maßnahmen vor. Europarechtskonform handeln die Mitgliedsstaaten allerdings nur dann, wenn die Maßnahmen auch den Zielen der bestehenden europäischen Richtlinien nicht widersprechen oder zuwiderlaufen. Für die Beurteilung im Wasserrechtsverfahren kommt es darauf an, wie viel die Maßnahme zur Gesamtzieelerreichung im Bereich Klimaschutz beiträgt und welche unerwünschten Auswirkungen auf andere Rechtsgüter sie hat. Die Belange des Klimaschutzes sind dabei mit anderen ebenfalls wichtigen Belangen abzuwägen. Das gilt auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).	
13	zu 9.) Die Verpflichtung gegenüber kulturellen Aspekten findet sich nicht In der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) des Bayerischen Anteils am Rheingebiet findet sich unter Punkt 4. 7. eine Einlassung zu den kulturellen Aspekten, darunter der Abschnitt (Hervorhebungen von mir): „Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. In Wassernähe finden sich viele wasser-und verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Mühlen, historische Befestigungen, Deiche, Schöpfräder usw.) und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer	Die Strategische Umweltprüfung (SUP) zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme bewertet die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter des UVPG. Darunter fallen auch Bau- und Bodendenkmäler. Im Rahmend er SUP müssen jedoch die Umweltwirkungen auf alle Schutzgüter bewertet und abschließend eine Gesamtwirkung des Planes ermittelt werden. Es kann daher sein, dass einzelne Maßnahmen auch negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Sofern dies zutrifft, wurden Maßnahmen zur möglichen Abmilderung der Auswirkungen benannt. Bezgl. der Bau- und Bodendenkmäler ist beispielsweise eine enge Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege erforderlich. Bezgl. der explizit angesprochenen Mühlkanäle sei darauf hingewiesen, dass diese kulturhistorischen Elemente in Ihrer Daseinsform durch die Forderung	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Lebensweisen fungieren. " Leider bleibt es hier bei Verbalbekenntnissen - eine Unterstützung dieses historischen Erbes durch die konkret geplanten Maßnahmen ist nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Im Gegenteil: Die geplanten Maßnahmen wie „Durchgängigkeit“, Abgabe von „Mindestwasser“ oder gar „Verringerung des Staus“ zielen allesamt darauf, Mühlenlandschaften ausbluten zu lassen. Dabei waren gerade die Mühlenlandschaften Horte der Artenvielfalt. Mit ihrer Diversifizierung von gut dotiertem, gleichmäßigen Mühlkanal einerseits und normalerweise wenig Wasser führendem Altbach, verbunden mit der Stauzone, boten und bieten sie eine abwechslungsreiche Habitatsgrundlage auf engem Raum. In der Umgebung der Mühlen war die Artenvielfalt also besonders groß, was sogar zur Namensfindung einiger Arten (z.B. der Mühlkoppe) führte. Dass sich das mit Einführung von Turbinen statt Wasserrädern änderte, ist schlicht unwahr: Die Einführung von Turbinen begann hier seit 1860 und war seit den 1920er Jahren im Wesentlichen abgeschlossen. Der Artenvielfalt hat dies keinen Abbruch getan. Der Einbruch der Bestände seit den 1950ern - 1970ern hat andere Ursachen.	der Herstellung der Durchgängigkeit oder angepasster Mindestwasserabgaben nicht per se beseitigt werden.	
14	Bislang liegt keine wissenschaftliche Studie vor, die belegen kann, dass „Durchgängigkeit“ in kleineren Fließgewässern tatsächlich zu einer besseren Gewässerqualität beitragen kann. Entweder wurden gleichzeitig mehrere Dinge geändert, z.B. gleichzeitig die Kolmation verringert. Kolmation aber hat mit der Gewässerqualität eine hundertprozentige Korrelation, so dass es näher liegt, Verbesserungen z.B. der Fischfauna auf die Maßnahmen im Flussbett als auf die gleichzeitig hergestellte Durchgängigkeit zurückzuführen. Da der Rückgang der Artendichte und -vielfalt in unseren hiesigen Gewässern in etwa mit dem großen „Mühlensterben“ Mitte des vergangenen Jahrhunderts zusammenfällt, also negativ korreliert, ist es schon ein starkes Stück zu behaupten, dass der schlechte Zustand im Artenspektrum an den Wasserkraftwerken läge.	Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
15	Genau das aber ist die Stoßrichtung des vorliegenden Maßnahmenprogramms, wenn hier 7 Maßnahmen zur „Herstellung / Verbesserung der Durchgängigkeit“ geplant sind. Völlig inakzeptabel sind die 5 Maßnahmen zur Verkürzung des Rückstaubereiches, weil diese weil dies explizit zu einem wirtschaftlichen Ruin der Wasserkraftanlagen führen.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Die Maßnahmen zur Durchgängigkeit ergeben sich aus der Defizitanalyse und den rechtlichen Vorgaben. Zudem wurde im Umsetzungskonzept die Notwendigkeit zur Verringerung der Rückstaubereiche durch den Gutachter ermittelt. Es existiert jedoch keine rechtliche Grundlage diesbezüglich in bestehende Rechte einzugreifen.	Nein
16	Auch bei der absoluten Mehrheit der sonstigen Maßnahmen steht die Gewässermorphologie im Vordergrund. Dabei sind Maßnahmen die der Verringerung der Kolmation dienen, ausdrücklich zu begrüßen. Es fällt aber auf, dass an den Fronten, an denen die größten Probleme herrschen, wie bei der Chemie und der Freizeitnutzung nahezu keine Bewegung im Planungsgeschehen herrscht. So entsteht der Eindruck, dass hier mit der (gut sichtbaren) Arbeiten an der Morphologie die Aufmerksamkeit von den wirklich wichtigen Problemen abgelenkt wird. Auch ins Auge fällt, dass bei den Maßnahmenplanungen die negative Einwirkung von Angelsport (siehe dazu Punkt 12.), Vogel- und Otter-Prädation (Punkte 14. und 15.) noch nicht einmal Erwähnung findet. Diese Faktoren aber sind - neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber - Hauptursachen für den schlechten Zustand der Biologie im Roten Main.	Die Maßnahmenplanung für jeden einzelnen Wasserkörper erfolgt belastungsbezogen, das heißt auf Basis der in der Bestandsaufnahme für den Wasserkörper identifizierten signifikanten Belastungen und deren Verursacher („Feinbelastungen“). Entsprechend enthalten die Maßnahmenprogramme auch eine Vielzahl an Maßnahmen zur Beseitigung diffuser und punktueller Einleitungen. Auch Maßnahmen zur Minderung der Belastungen durch Teichanlagen oder Freizeitnutzung sind enthalten. Siehe Antworten zu ID 53, lfd. Nr. 18, 20, 21	Nein
17	zu 11.) Die positive Rolle der Wasserkraft ist insgesamt nicht berücksichtigt Wie bereits unter 1.) aufgeführt, trägt die Energiegewinnung aus Wasserkraft dazu bei, das ökologische Problem Nr. 1 - die Klimaerwärmung - zu dämpfen. Allein dieser Aspekt sollte ausreichen, in den Planungen die Wasserkraft nicht nur ausschließlich negativ - als Wanderhindernis für einige Fischarten - aufzufassen. Hinzu kommt, dass durch die Wasserkraftanlagen Habitatsgrenzen, Hochwassermanagement und Kultur positiv beeinflusst werden. In der vorliegenden Maßnahmenplanung findet sich nichts davon berücksichtigt. Mit Hilfe einer klaren Energiewende - zu der eben auch die Wasserkraft gehört - kann man auch die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Es wäre also sinnvoll, im Rahmen des Maßnahmenprogramms zu überlegen, wo aus Gründen der ökologischen Verbesserung weitere Wasserkraftstandorte geplant werden sollten. Bevorzugt hat dies an historischen Standorten zu erfolgen. Unseres Wissens ist solch eine Planung das letzte Mal um 2015 geschehen. §35 WHG, der die Wasserwirtschaftsämter zu dieser Prüfung verpflichtet, ist aber nicht auf eine einmalige Aktion hin verfasst. Vielmehr	Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG. Maßnahmen mit der Zielsetzung „Ausbau der Wasserkraft“ sind nicht Gegenstand des MNP nach WRRL. Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch eine Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Geschiebetransport.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	ist darin auch ein Auftrag für jeden Bewirtschaftungszeitraum, also auch für die aktuelle Maßnahmenplanung 2022-2027 enthalten. Hier bietet sich im vorliegenden Flussabschnitt 2_F091 die ehemalige Anlage in Langenstadt an. Leider ist in dem vorgelegten Entwurf davon noch nichts zu finden. Stattdessen gehen die gravierendsten der oben angeführten geplanten Maßnahmen zu Lasten der Wasserkraft, in der Hoffnung, dadurch einen ökologischen Gewinn zu erzielen. Wie unsinnig das ist, wurde schon anhand der negativen Korrelation gezeigt. Hier aber wird es noch einmal deutlich: Seit den 50er Jahren, als man noch von stabilen Fischpopulationen ausgehen konnte wurde wasserbaulich nicht viel verändert. Wenn man also Ursachen für den Einbruch von Artenspektrum und Populationsdichte finden will, muss wohl woanders gesucht werden. Da das Maßnahmenprogramm vielmehr darauf abzielt, den Betrieb von Kleinwasserkraftanlagen unwirtschaftlich zu machen, wird es seinem Sinn nicht nur nicht gerecht, sondern verkehrt ihn in das Gegenteil!		
18	zu 12.) Die Belastungen durch Hobby-Angler wurde nicht berücksichtigt Das ehrbare Gewerbe der Fischerei und der Teichwirtschaft steht nicht in Frage. Gerade die Teichwirte tragen mit ihren Anlagen zu einem größeren aquatischen Lebensraum bei, so dass nahezu jeder neu angelegte Fischteich zu begrüßen ist. Hinzu kommt, dass bei Fischteichen durch die künstliche Fütterung nicht die katastrophale Schadstoffbelastung unserer Fließgewässer durch die Nahrungskette sich in den räuberisch lebenden Speisefischen anreichert. Auch die Tatsache, dass der große Teil der Süßwasser-Speisefische importiert wird (rund 136.000 t zu rund 21.000 t) spricht für einen diesbezüglichen Ausbau, da eine Qualitätskontrolle dieses, größtenteils aus der Türkei importierten Fisches nicht flächendeckend gewährleistet werden kann. Andererseits ist in den letzten Jahrzehnten ein zunehmender Freizeitdruck auf den Gewässern, der sich vornehmlich durch Hobby-Angler bemerkbar macht. Laut Jahresbericht Binnenfischerei wurden in Bayern 3.260 t Fisch geangelt, das macht pro laufenden Flusskilometer fast 33 kg. Häufig werden Besatzmaßnahmen durchgeführt, die sich allein an dieser ErnteErwartung orientieren und keine Rücksicht auf sonstige Lebewesen in den Gewässern nehmen - diese werden dann von den Salmoniden regelrecht leer gefressen. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen wird hier jeder ökologische Ansatz zum Gegensteuern vermisst.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Die Auswertungen nach WRRL ergaben keine speziellen Hinweise auf eine signifikante Belastung durch Angel- oder Wassersport. Bestimmte Fischarten können im Zuge der gesetzlichen, fischereilichen Hegepflicht besetzt werden. Beim Monitoring gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird der Einfluss von Besatzmaßnahmen bei der Plausibilisierung der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna berücksichtigt. Der Fischbesatz ist in nicht geschlossenen Gewässern gemäß Art 2 (BayFiG) bezüglich der Arten eindeutig geregelt (in den §§ 11 und 22 der AVBayFiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2010; Zuständigkeit: StMELF / Fischereiverwaltung). Dies beinhaltet u. a. ein Verbot für den Besatz bestimmter, z.B. nicht heimischer Arten. Darüber hinausgehend gibt es zusätzliche Besatz-Verordnungen auf der Ebene der bayerischen Bezirke. Die Berücksichtigung fundierter Fachkenntnisse bei Besatzmaßnahmen ist sinnvoll und durch die zuständigen Stellen sicherzustellen.	Nein
19	zu 13.) Die Belastungen durch Neozoa wurde nicht berücksichtigt Bezugnehmend auf Fakt 15 der Scientists for Future (S. 4 unten) wäre hier zur ökologischen Gewässerentwicklung eine Planung zum Vorgehen gegen Neozoa zu erwarten. Leider ist auch hier nur eine Fehlanzeige zu vermelden. Der amerikanische Signalkrebs hat im Main den ehemals	Grundsätzlich stellt die Wiederherstellung der Durchgängigkeit eine wichtige Maßnahme zum Erreichen des guten ökologischen Zustands in Fließgewässern dar. In seltenen Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die Wiederherstellung der Durchgängigkeit unerwünschte Aspekte – beispielsweise durch das Beseitigen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	heimischen Edelkrebs schon verdrängt. Zu erwarten ist die Invasion der Schwarzmundgrundel und des Wolgazanders sowie - über den Main-Donau-Kanal inzwischen auch des Gelben Drachenwelses. Querbauwerke helfen hier, dieser Ausbreitung gegenzusteuern und werden z.B. in Tschechien schon erfolgreich eingesetzt - dort sogar gegen die Ausbreitung der Regenbogenforelle. Selbst führende Fischereivertreter in Bayern fordern inzwischen hier eine Aufrüstung der bestehenden Querbauwerke. So Dr. Thomas Vordermeier im Bezirks-Journal Mittelfranken Dezember 2020 S. 12. Korrespondierend mit den Punkten 8.) und 11.) wäre hier an einen Ausbau der Querbauwerke zu denken.	von Wanderhindernissen für Neozoen – haben kann. In solchen Situationen ist im Rahmen einer Einzelentscheidung abzuwägen, welcher Belang an Ort und Stelle Vorrang hat. Dies ist jedoch erst bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes bzw. auf der Ebene der konkreten Ausführungsplanung vor Ort möglich, nicht im Maßnahmenprogramm. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 stellen, wie auch schon für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, Planungen auf konzeptioneller Ebene dar, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind Maßnahmen an Fließgewässern sogenannten Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Die Problematik mit gebietsfremden, invasiven Neobiota ist uns bekannt und wird auch so weit als möglich berücksichtigt. In den bayerischen Gewässern kommen neben den von Ihnen angesprochenen invasiven Krebsarten auch mehrere gebietsfremde invasive Fischarten vor, von denen drei auf der Unionsliste der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 stehen. Am ehesten kann gegen gebietsfremde invasive Fischarten durch Präventionsmaßnahmen (u.a. Öffentlichkeitsarbeit, Verbote, z.B. Vermeidung versehentlicher Ausbringung aus Aquaristik und Teichwirtschaft) und ggf. noch durch sofortige Beseitigungsmaßnahmen in der frühen Phase ihrer Ausbreitung (z.B. Entnahme, Trockenlegung in kleinen, nicht offenen Gewässern) vorgegangen werden. Nach erfolgreicher Etablierung in offenen Gewässern wird es praktisch unmöglich, invasive Arten in deren Ausbreitung zu stoppen. Wanderbewegungen entlang barrierefreier Fließgewässer sind natürliche Prozesse. Viele heimische Arten benötigen daher durchgängige Fließgewässer für ihre natürliche Ausbreitung. Die Weiterverbreitung invasiver Arten lässt sich im Regelfall hingegen nicht durch eine Unterbrechung des Fließkontinuums durch Querbauwerke bzw. Wanderhindernisse aufhalten. Aus fisch- und gewässerökologischer Sicht stärken Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit insbesondere die heimische Artenvielfalt. Insofern ist die Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit in der gesamtökologischen Einschätzung des LfU auch beim Vorhandensein invasiver Arten im Regelfall zielführend und anzustreben. In Bezug auf die Besiedlung des Mains mit Krebsen liegt offensichtlich eine Verwechslung vor: Bei der dort mittlerweile vorherrschend vorkommenden invasiven Krebsart handelt es sich um den Kamberkrebs und nicht um den Signalkrebs.	
20	zu 14.) Die Belastung durch Vogel-Prädatoren wurde nicht berücksichtigt Die Scheu zur Auseinandersetzung mit einseitig agierenden so genannten Umweltverbänden kann als Ursache der mangelnden Auseinandersetzung	Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	mit anderen Schutzgütern wie der Entwicklung bestimmter Vogelarten nicht als hinreichende Erklärung ausreichen. Auch wenn NABU und andere gegen eine Freigabe des Abschusses von Reiher und Kormoranen sind, täuscht das nicht darüber hinweg, dass auch hier ein Konzept zur Begrenzung der Populationen und vor allem zum Exekutieren einer solchen Begrenzung fehlt. Es hätte den Maßnahmenprogrammen gut zu Gesicht gestanden, hier ein Konzept zu entwickeln. Denn der Prädationsdruck, der derzeit allein durch diese beiden Vogelarten auf den hiesigen Gewässern und ihren Fischen lastet, ist keine Folge einer natürlichen Evolution, sondern gezielter Menschlicher Einflussnahme.	ökologische Potenzial" erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z.B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren). Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden. Prädation durch piscivore Vogelarten stellt einen von meist zahlreichen fischökologisch relevanten Einflussfaktoren an Gewässern dar. In unsere Bewertung des (fisch)ökologischen Zustands beziehen wir grundsätzlich alle potenziell möglichen Einflussfaktoren auf unsere Gewässer mit ein. Wir versuchen dabei immer, die relevanten Faktoren herauszuarbeiten und mit Hilfe der in den Maßnahmenprogrammen verankerten Maßnahmen Verbesserungen zu erreichen. Um den Einfluss des Kormorans auf bedrohte Fischarten und Fischbestände zu reduzieren, hat der Freistaat Bayern ein funktionierendes Kormoranmanagement installiert. Es steht jedem Betroffenen frei sich bei den beiden Kormoranmanagern, bzw. den ehrenamtlich Tätigen im Netzwerk Kormoran zu melden. Zusammen können anschließend gewässer- und situationsspezifische Lösungen erarbeitet werden. Zur Untersuchung des Einflusses des Gänsejägers auf Fischbestände, insbesondere Äschen, läuft seit 2020 an der Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei in Starnberg, ein Projekt. An mehreren Vergrämstrecken wird evaluiert werden, welche Fischbestandsentwicklungen sich durch gezielte Vergrämaaktionen im Vergleich zu Referenzstrecken (keine Vergrämung) einstellen. Ergebnisse können 2025 erwartet werden.	
21	zu 15.) Die Belastungen durch Fischotter wurde nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Prädationsbelastung durch den Fischotter. Da sich dieser seiner Beute von hinten nähert, aber nicht immer erfolgreich ist, nehmen Fische mit Fraßspuren an den Flossen bis hin zur völlig abgefressenen Schwanzflosse zu. Otterbabys mögen in Sozialen Netzwerken niedlich ausschauen - in der inzwischen anzutreffenden Häufigkeit sind sie ein ökologisches Desaster. Nur der Vollständigkeit soll hier angemerkt werden, dass nur zu oft solche Fischschäden dann den Wasserkraftwerken angerechnet werden, deren Turbinen aber durch Rechen - in unserem Fall mit einem Stababstand von nur 20 mm - geschützt sind. Wenn man also die Fische nicht gerade hinter dem Rechen, also direkt vor der Turbine einsetzt, wie das in einer „wissenschaftlichen“ Studie gehandhabt wurde, die derzeit durch die	Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z.B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren). Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel und Säugetiere können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Medien geistert, nehmen sie hier auch keinen Schaden. Leider fehlt jedwede Aussage dazu in den Maßnahmenprogrammen.		
22	zu 16.) Die Belastungen durch Biber wurde nicht berücksichtigt Auch für den Biber gilt: In Maßen willkommen, in Massen nicht. Und auch gilt das oben Gesagte: Die Befürworter einer Auswilderung des Bibers haben weder ein Konzept zur Populationsbekämpfung noch zur Exekution einer solchen Bekämpfung. Biberfallen funktionieren immer schlechter, weil die Tiere dazu lernen. Sie legen gezielt die Fischtreppe zu und die Kraftwerksbetreiber sollen dann dieselben freihalten. Sie bauen Dämme - auch direkt in die Fischtreppe und richten gewaltige Schäden in den flussnahen Gehölzen an. An den zum Kleinwasserkraftwerk gehörenden Uferflurstücken wurden in den letzten Jahren zahlreiche Bäume mit Stammdurchmessern von bis zu 1,2 Metern und 40 Meter Höhe vom Biber bis auf eine Höhe von ca. 1 Meter entrindet und sind daraufhin abgestorben. Ein Ansatz zur Begrenzung der diesbezüglichen ökologischen Schäden findet sich in den vorgelegten Entwurf eines Maßnahmenprogramms nicht.	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	Nein
23	zu 17.) Die Belastung durch Totholz wurde nicht berücksichtigt Auch hier geht es wieder um einen fehlenden Abwägungswillen. Die Nicht-Bewirtschaftung von Uferstrandstreifen hat sicher ökologische Vorteile für einige Lebewesen. Ähnlich wie bei der Frage von Biber, Otter, Reiher usw. fehlt aber auch hier die Überlegung, wie weit dieser Verzicht gehen soll, also eine Definition der Grenze des Eingreifens. Ebenso fehlt eine Beschreibung der vorzunehmenden Exekutionen. Da verstärkt zu beobachten ist, dass die Wasserwirtschaftsämter selbst die Uferflächen aufkaufen, diese aber dem Gedanken der Nicht-Bewirtschaftung verpflichtet sind (und das auch aus Kostengründen das Einfachste ist), schaukelt sich das Problem auf. Man greift sich jeweils genau einen Gedanken auf, der an und für sich sogar gut ist, macht sich aber über die Zusammenhänge und Folgen dann keine weiteren Gedanken mehr. Eine der traurigen Folgen der Nicht-Bewirtschaftung von Uferstrandstreifen ist, dass im Hochwasserfall verstärkt große Baumstämme weggerissen werden und sowohl an Ufer als auch an Wehren zu Folgeschäden führen. Zudem werden an Engstellen Hochwasserschäden kulminiert. Statt diese negativen Ereignisse als Folge eigenen begrenzten Denkens zu begreifen, werden dann gern äußere Faktoren als neue Schuldige konstruiert - hier wieder mit Vorliebe die Wehre der Wasserkraftanlagen. Man erkennt mit dieser neuen Schuldzuweisung eigenen Versagens aber auch nur, dass sich das Problem auch bei Beseitigung dieser Querbauwerke nur flussabwärts verlagern und dort, zusätzlich zu der ohnehin dort kulminierenden Hochwasserproblematik zu neuen Schäden führen würde.	Totholz stellt eine wichtige Komponente zur Herstellung einer natürlichen Strukturvielfalt im Gewässer dar. Ebenso verhält es sich mit einer naturnahen Entwicklung uferbegleitender Gehölzsäume. Die zuständigen Grundstückseigner, ggf. die Wasserwirtschaft selbst, haben jedoch eine Unterhaltungspflicht, der sie nachkommen müssen.	Nein
24	zu 18.) Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde nicht berücksichtigt	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wenn bei fast allen neu angedachten Maßnahmen allein der Fokus darauf liegt, wie man Wasserkraftanlagen in den Ruin treiben kann (Mehr Durchgängigkeit, mehr Restwasser und als Gipfel auch noch Stauabsenkungen), dann hat das nichts mehr mit einer ökologischen Verbesserung zu tun, sondern spielt allein der Kohle und Atomenergie in die Hände. Es dürfte eigentlich nicht zu viel erwartet sein, diesen Planungen auch eine wirtschaftliche Abwägung zuzumuten, die darauf zielen sollte, die Wirtschaftlichkeit einer Wasserkraftanlage nicht in Frage zu stellen. Da die vorliegenden Planungen mit 5 Maßnahmen zur Abgabe einer „ökologisch begründeten“ (in Wahrheit ohne jedwede wissenschaftliche Grundlage völlig freihändig in die Welt gestellten) Mindestwasserabgabe zeitgleich mit einem völlig inakzeptablen Entwurf eines neuen Mindestwasserleitfadens korrespondieren, sollten hier die zu erwartbaren wirtschaftlichen Schäden an unserer Anlage ebenso wie die gesamtgesellschaftlichen Schäden durch Rückbau alternativer Energieerzeugung und Vorhaltung von Kohlekraftwerken und Atomstrom-Import eingerechnet werden. Davon ist in dem Entwurf bislang nichts zu finden.	Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen. Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis: Die im Rahmen einer Aktualisierung der Handlungsanleitung für die Festlegung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken vorgeschlagenen Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten orientieren sich an den Leitfischarten der jeweiligen Gewässertypen. Sie fördern damit die Wiederherstellung der gewässertypischen Lebensraumbedingungen und fördern damit die gewässertypische Biozönose.	
25	Zusammenfassung: Das vorgelegte Maßnahmenprogramm ist nicht geeignet, wirkliche ökologische Verbesserungen zu erreichen. Es geht von einer falschen Gewässereinstufung aus, weist keine Prioritäten bei der Gewässerschädigung aus und hat daher auch keine bei deren Bekämpfung. Durch die nahezu ausschließliche Fokussierung auf die Gewässermorphologie schadet es wahrscheinlich mehr als es nützt. Grundsätzlich sind wir nicht gegen den Natur- und Gewässerschutz, wir leisten aus unserer Sicht sogar einen nicht unwesentlichen, tatkräftigen Beitrag dazu und auch wenn wir begründeten Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen einlegen, stehen wir für konstruktive Gespräche zur Verfügung.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	

Stellungnahme ID 54

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren. anbei unsere Stellungnahme zum Flusswasserkörper2_F091 Roter Main von Bayreuth bis Zusammenfluss mit weißem Main.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Das Maßnahmenprogramm ist in der vorgelegten Form inakzeptabel. Es geht aus unserer Sicht von sehr einseitigen, in manchen Punkten sogar falschen Ansichten aus. Dabei scheint es, dass die Verfasser die Probleme nahezu allein aus der Position der Fischerei sehen. Dass diese Perspektive die Realität nur verzerrt darstellen kann, ist sicher nachvollziehbar. Insbesondere fällt auf, dass die Prioritäten in der ökologischen Herausforderung unserer Zeit nicht berücksichtigt werden. Die folgenden Kritikpunkte zeigen demgegenüber eine größere Realitätsbezogenheit auf. Sie beziehen sich teilweise aufeinander und sind insofern miteinander verquickt.	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 03-25	Nein
03	zu 1.) Der Klimawandel wird nicht berücksichtigt Die aktuelle Klimaerwärmung wird von keinem Wissenschaftler bestritten. Eine Minderheit der ernstzunehmenden Wissenschaftler zweifelt zwar an, dass die Ursachen menschengemacht sind. In Hinblick darauf, dass die Menschheit Verantwortung und Möglichkeiten hat, diese Klimaerwärmung zumindest abzuschwächen, sind diese Diskussionen aber nebensächlich. Fakt ist: Wir leben in einem Zeitalter des größten Massenaussterbens von Arten seit der Zeit der Dinosaurier (siehe Kasten unten) Vor diesem Hintergrund ist es oberstes Gebot unseren Anteil an der Klimaerwärmung zu verringern. Das heißt unter anderem; Ablösung von Kohlekraftwerken durch Erneuerbare Energien. Innerhalb der Erneuerbaren Energien spielen Wasserkraft (und Biogas) eine herausragende Rolle, die über ihren prozentualen Anteil an der Gesamterzeugung weit hinausgeht, denn sie sind antizyklisch und grundlastfähig. Eine ökologische Herangehensweise an die Gewässerflora und -fauna muss also unbedingt auch die positive Rolle der Wasserkraft gegen die Klimaerwärmung in die Gesamtbetrachtung einbeziehen. Hier müssen Einzelinteressen einiger weniger Wanderfischarten gegen das Gesamtinteresse des Überlebens ganzer Artenfamilien abgewogen werden. Eine solche Abwägung ist weder in dem zugrundeliegenden Bewirtschaftungsplan noch in den darauf aufbauenden Maßnahmenprogrammen zu finden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf! Fakt 14: Zurzeit findet das größte Massenaussterben seit dem Zeitalter der Dinosaurier statt (Barnosky et al., 2011). Weltweit sterben Arten derzeit	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 03	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	100- bis 1000-mal schneller aus als vor dem Beginn menschlicher Einflüsse (Ceballos et al., 2015; Pimm et al., 2014). In den letzten 500 Jahren sind über 300 Landwirbeltierarten ausgestorben (Dirzo et al., 2014); die untersuchten Bestände von Wirbeltierarten sind zwischen 1970 und 2014 im Durchschnitt um 60 % zurückgegangen (WWF 2018). Fakt 15: Gründe für den Rückgang der Biodiversität sind zum einen Lebensraumverluste durch Landwirtschaft, Entwaldung und Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr. Zum anderen sind es invasive Arten, sowie Übernutzung in Form von Übersammlung, Überfischung und Überjagung (Hoffmann et al., 2010). Fakt 16: Die Erderwärmung kommt hinzu: Bei unveränderten CO₂-Emissionen könnten bis 2100 z. B. aus dem Amazonasbecken oder von den Galapagosinseln die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten verschwinden (Warren et al., 2018). Auch für die tropischen Korallenriffe ist die Meereserwärmung der Hauptbedrohungsfaktor (Hughes et al., 2017 und 2018; IPCC 2018).		
04	zu 2.) Der Gewässerabschnitt ist falsch eingestuft Lediglich der Abschnitt Bayreuth Stadt (2_F090) wurde als erheblich verändert (HMWB) berücksichtigt. Diese Einstufung muss aber für den gesamten Ausnahmebereiche gelten. Insofern ist Flusswasserkörper zu grob gewählt. Es ist nicht richtig, ein Fließgewässer, wie den hiesigen Roten Main, der rundherum verändert wurde, nun nach jenen Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu behandeln, die nur für naturnahe Gewässer gelten. Diese falsche Einstufung als naturnah (NWB) muss unbedingt in erheblich verändert (HMWB) korrigiert werden. Roten Main - bis auf wenige auch die Abgrenzung der Fakt ist hingegen: Selbst nach der Einschätzung des LfU ist der Rote Main im Bereich der Frischenmühle deutlich verändert. Die Farbe hellgrün bedeutet hier: Stufe 4 auf einer Skala von 1 [=unverändert] - 7 [=vollständig verändert]). Nicht berücksichtigt ist dabei, dass noch vor hundert Jahren eine viel längere Ausleitungsstrecke um den Standort herum führte und den Schöllgraben mit aufgenommen hat. Siehe dazu den vergleichenden Blick auf die Karte von 1890 (unten). Rechnet man zudem die Veränderung seit Beginn der Kolonisierung der Gegend ein - und genau das muss man tun, wenn man nach dem Grad der anthropogenen Veränderung fragt - so ist zudem die Nutzung der Wasserkraft selbst ebenfalls zu berücksichtigen. Und auch wenn die Errichtung einer Fischtreppe aus den ehrenwertesten Motiven geschieht - so ist doch auch dies wieder ein erheblicher anthropogener Eingriff in den bis dato gefestigten ökologischen Zustand des Gewässers. Ähnlich sieht das offenbar das WWA dass schon auf seinen Plänen für das Umsetzungskonzept 2016-2021 besagte Strecke als hoch- und höchst problematisch - also keinesfalls als nur moderat	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 04	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	verändert - darstellt. Dieser Widerspruch entsteht, weil man sich wider den Sinn der EUWRRL- und WHG-Vorschriften bei der Gewässereinstufung statt am ISTZustand an einem erträumten SOLLZustand orientiert.		
05	zu 3.) Der Aspekt, das Wasser in der Fläche zu halten, ist nicht berücksichtigt Für den hiesigen Bereich Oberfrankens lauten die Klimaprognosen auf eine stetige langsame Erwärmung mit langsam zurückgehendem Niederschlag aber verstärkten Vorkommen von Starkregenereignissen. Vor diesem Hintergrund steht die Aufgabe an, verstärkt darauf zu achten, dass das Wasser in der Fläche bleibt. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen ist davon nichts zu finden.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 03	Nein
06	Im Gegenteil: 7 geplante Maßnahmen zur Verstärkung der „Durchgängigkeit“ 5 geplante Maßnahme zu verstärkter Restwasserabgabe und vor allem 5 geplante Maßnahmen zur Stauabsenkung gehen in die völlig entgegengesetzte Richtung! Durch solche Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass das Wasser schneller aus der Landschaft abfließt. Das Ausdörren von Oberfranken wird dadurch noch gefördert. Somit müssen dann auch die Klimaprognosen nach oben korrigiert werden, denn dass durch amtliche Maßnahmen das Ausdörren der Gegend noch verstärkt werden soll, hatten nicht einmal die größten Klima-Pessimisten auf dem Schirm.	Die Maßnahmen zur Durchgängigkeit und zur Mindestwasserführung ergeben sich aus der Defizitanalyse und den rechtlichen Vorgaben. Zudem wurde im Umsetzungskonzept die Notwendigkeit zur Verringerung der Rückstaubereiche festgestellt. Es existiert jedoch keine rechtliche Grundlage diesbezüglich in bestehende Rechte einzugreifen.	Nein
07	Besonders gegen die Absicht, die Stauhaltung der Frischenmühle abzusenken (Maßnahme 62-1), wird hier ganz entschieden Einspruch eingelegt!	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 07	Nein
08	zu 4.) Der Aspekt der Grundwasserhaltung ist nicht berücksichtigt Auch hier wirken vor Allem die 4 geplanten Maßnahmen zur Stauabsenkung kontraökologisch. Die Stauabsenkungen ziehen trichterförmig auch Grundwasserabsenkungen in ihrer unmittelbaren Umgebung nach sich. Gewässer-nahe Feuchtbio-töpe verringern sich nicht nur entsprechend der abgesenkten Fläche, sondern in Potenz dazu. Dies lässt sich am einfachsten mit einem kreisrunden Teich mit einem Durchmesser von 20 m veranschaulichen, bei dem unterstellt wird, dass sich das von ihm genährte Feuchtbio-top im Durchschnitt auf weitere 10 m von der Uferkante erstreckt. Der Teich hat dann eine Fläche von ca. 314 m ² , das Feuchtbio-top um ihn herum eine Fläche von (1.257m ² - 314m ² =) 943 m ² • Verringert man die Teichfläche auf die Hälfte, verliert die Wasserfläche „nur“ 157 m ² • Das Feuchtbio-top aber verliert ca. 340 m ² Fläche. Diese Überlegungen müssen in Zusammenhang mit der Stauabsenkung unbedingt berücksichtigt werden. Bei einem Fließgewässer ist die Auswirkung zwar etwas weniger gravierend, weil sich der Schaden nur in zwei Richtungen ausdehnt. Dafür wären hier die Grundwasser-Strömungen verstärkt mit zu berücksichtigen. Das vorgelegte Maßnahmen-Programm enthält keinerlei Überlegungen zu diesen Auswirkungen.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 08	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
09	zu 5.) Der Aspekt einer Hochwasserentlastung ist nicht berücksichtigt. Die Maßnahmen der Flurneuordnung, die man mittlerweile als ökologische Verbrechen begriffen hat, wurden teilweise unter dem Euphemismus der „Hochwasserfreilegung“ begangen. Auch unter dieser Bezeichnung verstand man nahezu ausschließlich die Begradigung, Vertiefung und Befestigung von Flussbetten in den Ober- und Mittelläufen mit dem Ziel, Hochwasserwellen schnell aus dem zu schützenden Gebiet abzulenken. Aus heutiger Sicht will es nicht einleuchten, dass man damals in keiner Weise im Blick hatte, dass sich so Hochwasserscheitel in den Unterläufen summieren. Auch die damit einhergehende Entsolidarisierung von Ober- und Unterliegern (Flussweit gedacht) erscheint heute zumindest merkwürdig. Es stünde den Planern der Maßnahmenprogramme gut an, wenn sie aus diesen Fehlern der Vergangenheit lernen würden. Das Präferieren von „Durchgängigkeit“ und das Niederreißen von Querbauwerken geht jedenfalls in die entgegengesetzte Richtung. Hingegen werden, wie unter Punkt 3 aufgeführt, solche Starkwetterereignisse in Zukunft zunehmen. Klar ist, dass auch Wehre, Staus und Ausleitungsstrecken gegen Hochwässer nur einen kleinen Effekt haben. Aber es ist eben ein Effekt, der in der Summe Hochwasserscheitel abflachen lässt und den Abfluss verzögert. In diesen Maßnahmenprogrammen sollte dagegen gerade angesichts der Zunahme von Starkregenereignissen die Möglichkeit von temporären, digital gesteuerten Stauabsenkungen aufgenommen werden, bei denen Wasserkraftbetreiber eine solche Hochwasserdienstleistung in ihr Serviceangebot gegenüber der Gesellschaft aufnehmen können. Siehe dazu auch Punkt 11. z	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 09	Nein
10	zu 6.) Das Programm zielt auf eine Verminderung aquatischen Lebensraums. Die geplanten 5 Stauabsenkungen verringern direkt den Lebensraum von Wasserlebewesen. Beachtet man, dass nach den Angaben des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei 60% der Artenvielfalt wassergebundener Lebewesen nicht direkt in den Gewässern, sondern im gewässernahen Bereich lebt, so wird die Bedeutung der gewässerabhängigen Feuchtgebiete umso deutlicher. Selbst der BUND - ansonsten nicht gerade als wasserkraftfreundlich bekannt - gibt zu: „Europaweit gingen zwischen 1970 und 2008 etwa die Hälfte der Feuchtgebiete verloren, somit der meist bedrohte Habitattyp.“ (Quelle: https://www.bund.net/fluesse-gewaesser/biodiversitaet/ abgerufen am 06.06.2021.) Verbindet man solche Überlegungen mit dem Vorhaben der Stauabsenkungen und den unter Punkt 4 vorgebrachten mathematisch-physikalischen Gesetzen, so sollte man sich schon einmal fragen, welche Überlegungen hinter solchen Vorschlägen wie „Stauabsenkungen“ eigentlich stecken. Könnte es sein, dass sich hinter dieser Maßnahme die Interessen von Vereinen/Verbänden verbergen, die das Gewässer zum Fliegenfischen umgestalten wollen, um auch die letzte eingesetzte Forelle	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 10	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	wieder zu fangen? Während man einerseits - in Zusammenarbeit mit den Natura 2000 Vorhaben - auch Maßnahmen zur Au-Entwicklung ins Auge fasst (allerdings ohne hier eine präzise Fläche anzugeben), werden hier andererseits mit Stauabsenkungen diametral entgegengesetzte Maßnahmen geplant. z		
11	zu 7Der Vorteil von Habitatsgrenzen wurde überhaupt nicht durchdacht In den Oberläufen - teilweise auch weit in die Mittelläufe der Gewässer hinein - herrschte nie „Durchgängigkeit“ in dem von den Maßnahmenplänen propagierten Sinne. Natürliche Felsstufen, Erdrutsche, Biberdämme etc. sorgen schon vor dem Auftreten des Menschen für eine Kleinteiligkeit der Habitate, in denen schwächere Arten vor den Spitzenprädatoren einen relativen Schutz genossen. Das betraf, gerade bei kannibalisch auftretenden Arten wie der Bachforelle auch jüngere Exemplare der Spitzenprädatoren selbst. Mit der kulturellen Revolution, die in Folge der Wasserkraftnutzung die hiesige nachhaltige Besiedlung erst ermöglichte, lösten Wehre und Hochwasserschutzdämme die natürlichen Querbauwerke ab. Mit Vorliebe wurden diese Wehre an Stellen errichtet, die schon von der Natur vorgegeben waren. Wenn wir an solchen Stellen nunmehr Fischtreppe errichten, sollten wir uns darüber im Klaren sein, dass damit mancherorts das erste Mal seit Tausenden, manchmal seit Millionen Jahren hier eine „Durchgängigkeit“ hergestellt wird. Bislang zumindest teilgetrennte Habitate werden damit künstlich verbunden und endemische Arten gefährdet. Eine Überlegung über die Folgen solcher Eingriffe fehlt bislang in den Maßnahmenprogrammen. Einen Eindruck von den genannten natürlichen Querbauwerken vermittelt der seit einigen Jahren sich unkontrolliert ausbreitende Biber. Dessen Dämme kennen in der Regel keinerlei Durchgängigkeit.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 11	Nein
12	zu 8.) Die Frage der chemischen Belastung wird de facto nahezu ausgeklammert Den chemische Zustand aus der Ökologie auszuklammern, ist nur ein Scheinerfolg. Laut EEA-Report Nr. 18/2018 S. 7 erreichen nur 3% der Oberflächengewässer in ganz Europa in Hinblick auf Quecksilber das Prädikat „gut“ oder „sehr gut“ (wobei 16% nicht untersucht sind hingegen die 3% nur von Europa auf Deutschland hochgerechnet wurden). Gern werden die wirklich wichtigen Schadstoffe aus den Betrachtungen als „ubiquitär“ bzw. „prioritär“ herausgerechnet. Wie es in Wirklichkeit aussieht, findet man aber dann doch auch auf offiziellen Karten (siehe rechts oben - die dunklen Linien dort sind nicht etwa intakte Gewässer, sondern die Grenzen der Flussgebiete!). Dankenswerterweise wird dies auch in den vorliegendem Gewässersteckbrief zu dem Maßnahmenprogramm benannt. Als Ursache für die Quecksilberbelastung aber „natürliche Gegebenheiten“ einzutragen, wie im vorliegenden Gewässersteckbrief geschehen, ist im besten Fall ein Versehen. Denn die Quecksilberkonzentration im Roten Main ist nicht - wie	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 12	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	z.B. die Radonbelastung im Fichtelgebirge - natürlich, sondern ganz klar anthropogen verursacht. Zu mindestens 50% zeichnet hier die Kohleverstromung verantwortlich. Mit Hilfe der Energiewende - zu der die Wasserkraft gehört - kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Siehe dazu auch Punkt 1.) und 11.) Derzeit wird von interessierter Seite versucht, die Kleine Wasserkraft als unwirtschaftlich darzustellen, um sie deshalb aus der Klimadebatte ausklammern zu können. Besonders Funktionäre in Anglerverbänden, die im Hauptberuf in umweltrelevanten Ämtern arbeiten, scheinen es sich leichtzumachen, Kleinwasserkraftwerke mit kostenintensiven, teils völlig unsinnigen Auflagen und Planungen - wie im vorliegenden Fall die Stauabsenkung - tatsächlich in die Insolvenz zu treiben. Die klimaschädlichen Auswirkungen dieses Unterfangens scheint da wenig zu stören. Wenn aber an den Wasserkraftstandorten damit die Energiegewinnung aus Wasserkraft künstlich unwirtschaftlich gemacht wird, wird dem Verfassungsauftrag der Klimagerechtigkeit unter den Generationen diametral entgegen gearbeitet!		
13	zu 9.) Die Verpflichtung gegenüber kulturellen Aspekten findet sich nicht In der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) des Bayerischen Anteils am Rheingebiet findet sich unter Punkt 4. 7. eine Einlassung zu den kulturellen Aspekten, darunter der Abschnitt (Hervorhebungen von mir): „Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. In Wassernähe finden sich viele wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Mühlen, historische Befestigungen, Deiche, Schöpfräder usw.) und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren. " Leider bleibt es hier bei Verbalbekenntnissen - eine Unterstützung dieses historischen Erbes durch die konkret geplanten Maßnahmen ist nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Im Gegenteil: Die geplanten Maßnahmen wie „Durchgängigkeit“, Abgabe von „Mindestwasser“ oder gar „Verringerung des Staus“ zielen allesamt darauf, Mühlenlandschaften ausbluten zu lassen. Dabei waren gerade die Mühlenlandschaften Horte der Artenvielfalt. Mit ihrer Diversifizierung von gut dotiertem, gleichmäßigen Mühlkanal einerseits und normalerweise wenig Wasser führendem Altbach, verbunden mit der Stauzone, boten und bieten sie eine abwechslungsreiche Habitatsgrundlage auf engem Raum. In der Umgebung der Mühlen war die Artenvielfalt also besonders groß, was sogar zur Namensfindung einiger Arten (z.B. der Mühlkoppe) führte. Dass sich das mit Einführung von Turbinen statt Wasserrädern änderte, ist	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 13	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	schlicht unwahr: Die Einführung von Turbinen begann hier seit 1860 und war seit den 1920er Jahren im Wesentlichen abgeschlossen. Der Artenvielfalt hat dies keinen Abbruch getan. Der Einbruch der Bestände seit den 1950ern - 1970ern hat andere Ursachen.		
14	Bislang liegt keine wissenschaftliche Studie vor, die belegen kann, dass „Durchgängigkeit“ in kleineren Fließgewässern tatsächlich zu einer besseren Gewässerqualität beitragen kann. Entweder wurden gleichzeitig mehrere Dinge geändert, z.B. gleichzeitig die Kolmation verringert. Kolmation aber hat mit der Gewässerqualität eine hundertprozentige Korrelation, so dass es näherliegt, Verbesserungen z.B. der Fischfauna auf die Maßnahmen im Flussbett als auf die gleichzeitig hergestellte Durchgängigkeit zurückzuführen. Da der Rückgang der Artendichte und -vielfalt in unseren hiesigen Gewässern in etwa mit dem großen „Mühlensterben“ Mitte des vergangenen Jahrhunderts zusammenfällt, also negativ korreliert, ist es schon ein starkes Stück zu behaupten, dass der schlechte Zustand im Artenspektrum an den Wasserkraftwerken läge.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 14	Nein
15	Genau das aber ist die Stoßrichtung des vorliegenden Maßnahmenprogramms, wenn hier 7 Maßnahmen zur „Herstellung / Verbesserung der Durchgängigkeit“ geplant sind. Völlig inakzeptabel sind die 5 Maßnahmen zur Verkürzung des Rückstaubereiches, weil dieseweil dies explizit zu einem wirtschaftlichen Ruin der Wasserkraftanlagen führen.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 15	Nein
16	Auch bei der absoluten Mehrheit der sonstigen Maßnahmen steht die Gewässermorphologie im Vordergrund. Dabei sind Maßnahmen die der Verringerung der Kolmation dienen, ausdrücklich zu begrüßen. Es fällt aber auf, dass an den Fronten, an denen die größten Probleme herrschen, wie bei der Chemie und der Freizeitnutzung nahezu keine Bewegung im Planungsgeschehen herrscht. So entsteht der Eindruck, dass hier mit der (gut sichtbaren) Arbeiten an der Morphologie die Aufmerksamkeit von den wirklich wichtigen Problemen abgelenkt wird. Auch ins Auge fällt, dass bei den Maßnahmenplanungen die negative Einwirkung von Angelsport (siehe dazu Punkt 12.), Vogel- und Otter-Prädation (Punkte 14. und 15.) noch nicht einmal Erwähnung findet. Diese Faktoren aber sind - neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber - Hauptursachen für den schlechten Zustand der Biologie im Roten Main.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 16	Nein
17	zu 11.) Die positive Rolle der Wasserkraft ist insgesamt nicht berücksichtigt Wie bereits unter 1.) aufgeführt, trägt die Energiegewinnung aus Wasserkraft dazu bei, das ökologische Problem Nr. 1 - die Klimaerwärmung - zu dämpfen. Allein dieser Aspekt sollte ausreichen, in den Planungen die Wasserkraft nicht nur ausschließlich negativ - als Wanderhindernis für einige Fischarten - aufzufassen. Hinzu kommt, dass durch die Wasserkraftanlagen Habitatsgrenzen, Hochwassermanagement und Kultur positiv beeinflusst werden. In der vorliegenden Maßnahmenplanung findet sich nichts davon berücksichtigt. Mit Hilfe einer	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 17	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	klaren Energiewende - zu der eben auch die Wasserkraft gehört - kann man auch die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Es wäre also sinnvoll, im Rahmen des Maßnahmenprogramms zu überlegen, wo aus Gründen der ökologischen Verbesserung weitere Wasserkraftstandorte geplant werden sollten. Bevorzugt hat dies an historischen Standorten zu erfolgen. Unseres Wissens ist solch eine Planung das letzte Mal um 2015 geschehen. §35 WHG, der die Wasserwirtschaftsämter zu dieser Prüfung verpflichtet, ist aber nicht auf eine einmalige Aktion hin verfasst. Vielmehr ist darin auch ein Auftrag für jeden Bewirtschaftungszeitraum, also auch für die aktuelle Maßnahmenplanung 2022-2027 enthalten. Hier bietet sich im vorliegenden Flussabschnitt 2_F091 die ehemalige Anlage in Langenstadt an. Leider ist in dem vorgelegten Entwurf davon noch nichts zu finden. Statt dessen gehen die gravierendsten der oben angeführten geplanten Maßnahmen zu Lasten der Wasserkraft, in der Hoffnung, dadurch einen ökologischen Gewinn zu erzielen. Wie unsinnig das ist, wurde schon anhand der negativen Korrelation gezeigt. Hier aber wird es noch einmal deutlich: Seit den 50er Jahren, als man noch von stabilen Fischpopulationen ausgehen konnte wurde wasserbaulich nicht viel verändert. Wenn man also Ursachen für den Einbruch von Artenspektrum und Populationsdichte finden will, muss wohl woanders gesucht werden. Da das Maßnahmenprogramm vielmehr darauf abzielt, den Betrieb von Kleinwasserkraftanlagen unwirtschaftlich zu machen, wird es seinem Sinn nicht nur nicht gerecht, sondern verkehrt ihn in das Gegenteil! z		
18	zu 12.) Die Belastungen durch Hobby-Angler wurde nicht berücksichtigt Das ehrbare Gewerbe der Fischerei und der Teichwirtschaft steht nicht in Frage. Gerade die Teichwirte tragen mit ihren Anlagen zu einem größeren aquatischen Lebensraum bei, so dass nahezu jeder neu angelegte Fischteich zu begrüßen ist. Hinzu kommt, dass bei Fischteichen durch die künstliche Fütterung nicht die katastrophale Schadstoffbelastung unserer Fließgewässer durch die Nahrungskette sich in den räuberisch lebenden Speisefischen anreichert. Auch die Tatsache, dass der große Teil der Süßwasser-Speisefische importiert wird (rund 136.000 t zu rund 21.000 t) spricht für einen diesbezüglichen Ausbau, da eine Qualitätskontrolle dieses, größtenteils aus der Türkei importierten Fischs nicht flächendeckend gewährleistet werden kann. Andererseits ist in den letzten Jahrzehnten ein zunehmender Freizeitdruck auf den Gewässern, der sich vornehmlich durch Hobby-Angler bemerkbar macht. Laut Jahresbericht Binnenfischerei wurden in Bayern 3.260 t Fisch geangelt, das macht pro laufenden Flusskilometer fast 33 kg. Häufig werden Besatzmaßnahmen durchgeführt, die sich allein an dieser Ernte Erwartung orientieren und keine Rücksicht auf sonstige Lebewesen in den Gewässern nehmen - diese werden dann von den Salmoniden regelrecht leer gefressen. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen wird hier jeder ökologische Ansatz zum Gegensteuern vermisst.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 18	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
19	zu 13.) Die Belastungen durch Neozoa wurde nicht berücksichtigt Bezugnehmend auf Fakt 15 der Scientists for Future (S. 4 unten) wäre hier zur ökologischen Gewässerentwicklung eine Planung zum Vorgehen gegen Neozoa zu erwarten. Leider ist auch hier nur eine Fehlanzeige zu vermeiden. Der amerikanische Signalkrebs hat im Main den ehemals heimischen Edelkrebs schon verdrängt. Zu erwarten ist die Invasion der Schwarzmundgrundel und des Wolgazanders sowie - über den Main-Donau-Kanal inzwischen auch des Gelben Drachenwelses. Querbauwerke helfen hier, dieser Ausbreitung gegenzusteuern und werden z.B. in Tschechien schon erfolgreich eingesetzt - dort sogar gegen die Ausbreitung der Regenbogenforelle. Selbst führende Fischereivertreter in Bayern fordern inzwischen hier eine Aufrüstung der bestehenden Querbauwerke. So Dr. Thomas Vordermeier im Bezirks-Journal Mittelfranken Dezember 2020 S. 12. Korrespondierend mit den Punkten 8.) und 11.) wäre hier an einen Ausbau der Querbauwerke zu denken.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 19	Nein
20	zu 14.) Die Belastung durch Vogel-Prädatoren wurde nicht berücksichtigt Die Scheu zur Auseinandersetzung mit einseitig agierenden so genannten Umweltverbänden kann als Ursache der mangelnden Auseinandersetzung mit anderen Schutzgütern wie der Entwicklung bestimmter Vogelarten nicht als hinreichende Erklärung ausreichen. Auch wenn NABU und andere gegen eine Freigabe des Abschusses von Reiher und Kormoranen sind, täuscht das nicht darüber hinweg, dass auch hier ein Konzept zur Begrenzung der Populationen und vor allem zum Exekutieren einer solchen Begrenzung fehlt. Es hätte den Maßnahmenprogrammen gut zu Gesicht gestanden, hier ein Konzept zu entwickeln. Denn der Prädationsdruck, der derzeit allein durch diese beiden Vogelarten auf den hiesigen Gewässern und ihren Fischen lastet, ist keine Folge einer natürlichen Evolution, sondern gezielter Menschlicher Einflussnahme.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 20	Nein
21	zu 15.) Die Belastungen durch Fischotter wurde nicht berücksichtigt Gleiches gilt für die Prädationsbelastung durch den Fischotter. Da sich dieser seiner Beute von hinten nähert, aber nicht immer erfolgreich ist, nehmen Fische mit Fraßspuren an den Flossen bis hin zur völlig abgefressenen Schwanzflosse zu. Otterbabys mögen in Sozialen Netzwerken niedlich ausschauen - in der inzwischen anzutreffenden Häufigkeit sind sie ein ökologisches Desaster. Nur der Vollständigkeit soll hier angemerkt werden, dass nur zu oft solche Fischschäden dann den Wasserkraftwerken angerechnet werden, deren Turbinen aber durch Rechen - in unserem Fall mit einem Stababstand von nur 20 mm - geschützt sind. Wenn man also die Fische nicht gerade hinter dem Rechen, also direkt vor der Turbine einsetzt, wie das in einer „wissenschaftlichen“ Studie gehandhabt wurde, die derzeit durch die	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 21	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Medien geistert, nehmen sie hier auch keinen Schaden. Leider fehlt jedwede Aussage dazu in den Maßnahmenprogrammen.		
22	zu 16.) Die Belastungen durch Biber wurde nicht berücksichtigt Auch für den Biber gilt: In Maßen willkommen, in Massen nicht. Und auch gilt das oben Gesagte: Die Befürworter einer Auswilderung des Bibers haben weder ein Konzept zur Populationsbekämpfung noch zur Exekution einer solchen Bekämpfung. Biberfallen funktionieren immer schlechter, weil die Tiere dazu lernen. Sie legen gezielt die Fischtreppen zu und die Kraftwerksbetreiber sollen dann dieselben freihalten. Sie bauen Dämme - auch direkt in die Fischtreppen und richten gewaltige Schäden in den flussnahen Gehölzen an. An den zum Kleinwasserkraftwerk gehörenden Uferflurstücken wurden in den letzten Jahren zahlreiche Bäume mit Stammdurchmessern von bis zu 1,2 Metern und 40 Meter Höhe vom Biber bis auf eine Höhe von ca. 1 Meter entrindet und sind daraufhin abgestorben. Ein Ansatz zur Begrenzung der diesbezüglichen ökologischen Schäden findet sich in den vorgelegten Entwurf eines Maßnahmenprogramms nicht.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 22	Nein
23	zu 17.) Die Belastung durch Totholz wurde nicht berücksichtigt Auch hier geht es wieder um einen fehlenden Abwägungswillen. Die Nicht-Bewirtschaftung von Uferlandstreifen hat sicher ökologische Vorteile für einige Lebewesen. Ähnlich wie bei der Frage von Biber, Otter, Reiher usw. fehlt aber auch hier die Überlegung, wie weit dieser Verzicht gehen soll, also eine Definition der Grenze des Eingreifens. Ebenso fehlt eine Beschreibung der vorzunehmenden Exekutionen. Da verstärkt zu beobachten ist, dass die Wasserwirtschaftsämter selbst die Uferflächen aufkaufen, diese aber dem Gedanken der Nicht-Bewirtschaftung verpflichtet sind (und das auch aus Kostengründen das Einfachste ist), schaukelt sich das Problem auf. Man greift sich jeweils genau einen Gedanken auf, der an und für sich sogar gut ist, macht sich aber über die Zusammenhänge und Folgen dann keine weiteren Gedanken mehr. Eine der traurigen Folgen der Nicht-Bewirtschaftung von Uferlandstreifen ist, dass im Hochwasserfall verstärkt große Baumstämme weggerissen werden und sowohl an Ufer als auch an Wehren zu Folgeschäden führen. Zudem werden an Engstellen Hochwasserschäden kulminiert. Statt diese negativen Ereignisse als Folge eigenen begrenzten Denkens zu begreifen, werden dann gern äußere Faktoren als neue Schuldige konstruiert - hier wieder mit Vorliebe die Wehre der Wasserkraftanlagen. Man erkennt mit dieser neuen Schuldzuweisung eigenen Versagens aber auch nur, dass sich das Problem auch bei Beseitigung dieser Querbauwerke nur flussabwärts verlagern und dort, zusätzlich zu der ohnehin dort kulminierenden Hochwasserproblematik zu neuen Schäden führen würde.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 23	Nein
24	zu 18.) Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde nicht berücksichtigt	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 24	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wenn bei fast allen neu angedachten Maßnahmen allein der Fokus darauf liegt, wie man Wasserkraftanlagen in den Ruin treiben kann (Mehr Durchgängigkeit, mehr Restwasser und als Gipfel auch noch Stauabsenkungen), dann hat das nichts mehr mit einer ökologischen Verbesserung zu tun, sondern spielt allein der Kohle und Atomenergie in die Hände. Es dürfte eigentlich nicht zu viel erwartet sein, diesen Planungen auch eine wirtschaftliche Abwägung zuzumuten, die darauf zielen sollte, die Wirtschaftlichkeit einer Wasserkraftanlage nicht in Frage zu stellen. Da die vorliegenden Planungen mit 5 Maßnahmen zur Abgabe einer „ökologisch begründeten“ (in Wahrheit ohne jedwede wissenschaftliche Grundlage völlig freihändig in die Welt gestellten) Mindestwasserabgabe zeitgleich mit einem völlig inakzeptablen Entwurf eines neuen Mindestwasserleitfadens korrespondieren, sollten hier die zu erwartbaren wirtschaftlichen Schäden an unserer Anlage ebenso wie die gesamtgesellschaftlichen Schäden durch Rückbau alternativer Energieerzeugung und Vorhaltung von Kohlekraftwerken und Atomstrom-Import eingerechnet werden. Davon ist in dem Entwurf bislang nichts zu finden.		
25	Zusammenfassung: Das vorgelegte Maßnahmenprogramm ist nicht geeignet, wirkliche ökologische Verbesserungen zu erreichen. Es geht von einer falschen Gewässereinstufung aus, weist keine Prioritäten bei der Gewässerschädigung aus und hat daher auch keine bei deren Bekämpfung. Durch die nahezu ausschließliche Fokussierung auf die Gewässermorphologie schadet es wahrscheinlich mehr als es nützt. Grundsätzlich sind wir nicht gegen den Natur- und Gewässerschutz, wir leisten aus unserer Sicht sogar einen nicht unwesentlichen, tatkräftigen Beitrag dazu und auch wenn wir begründeten Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen einlegen, stehen wir für konstruktive Gespräche zur Verfügung.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 25	Nein

Stellungnahme ID 55

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren. anbei unsere Stellungnahme zum Flusswasserkörper2_F091 Roter Main von Bayreuth bis Zusammenfluss mit weißem Main.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Das Maßnahmenprogramm ist in der vorgelegten Form inakzeptabel. Es vertritt nahezu allein die Position der Fischerei. Das ist wichtig (siehe S. 17). Gewässerökologie ist aber weit vielseitiger und muss auch ökologische Energieerzeugung mit in den Blick nehmen!	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 03-25	Nein
03	zu 1.) Der Klimawandel wird nicht berücksichtigt Die aktuelle Klimaerwärmung wird von keinem Wissenschaftler bestritten. Eine Minderheit der ernstzunehmenden Wissenschaftler zweifelt zwar an, dass die Ursachen menschengemacht sind. In Hinblick darauf, dass die Menschheit Verantwortung und Möglichkeiten hat, diese Klimaerwärmung zumindest abzuschwächen, sind diese Diskussionen aber nebensächlich. Fakt ist: Wir leben in einem Zeitalter des größten Massenaussterbens von Arten seit der Zeit der Dinosaurier (siehe Kasten unten) Vor diesem Hintergrund ist es oberstes Gebot unseren Anteil an der Klimaerwärmung zu verringern. Das heißt unter anderem; Ablösung von Kohlekraftwerken durch Erneuerbare Energien. Innerhalb der Erneuerbaren Energien spielen Wasserkraft (und Biogas) eine herausragende Rolle, die über ihren prozentualen Anteil an der Gesamtenergieerzeugung weit hinausgeht, denn sie sind antizyklisch und grundlastfähig. Eine ökologische Herangehensweise an die Gewässerflora und -fauna muss also unbedingt auch die positive Rolle der Wasserkraft gegen die Klimaerwärmung in die Gesamtbetrachtung einbeziehen. Hier müssen Einzelinteressen einiger weniger Wanderfischarten gegen das Gesamtinteresse des Überlebens ganzer Artenfamilien abgewogen werden. Eine solche Abwägung ist weder in dem zugrundeliegenden Bewirtschaftungsplan noch in den darauf aufbauenden Maßnahmenprogrammen zu finden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf! Fakt 14: Zurzeit findet das größte Massenaussterben seit dem Zeitalter der Dinosaurier statt (Barnosky et al., 2011). Weltweit sterben Arten derzeit 100- bis 1000-mal schneller als vor dem Beginn menschlicher Einflüsse (Ceballos et al., 2015; Pimm et al., 2014). In den letzten 500 Jahren sind über 300 Landwirbeltierarten ausgestorben (Dirzo et al., 2014); die untersuchten Bestände von Wirbeltierarten sind zwischen 1970 und 2014 im Durchschnitt um 60 % zurückgegangen (WWF 2018).	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 03	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Fakt 15: Gründe für den Rückgang der Biodiversität sind zum einen Lebensraumverluste durch Landwirtschaft, Entwaldung und Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr. Zum anderen sind es invasive Arten, sowie Übernutzung in Form von Übersammlung, Überfischung und Überjagung (Hoffmann et al., 2010). Fakt 16: Die Erderwärmung kommt hinzu: Bei unveränderten CO₂-Emissionen könnten bis 2100 z. B. aus dem Amazonasbecken oder von den Galapagosinseln die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten verschwinden (Warren et al., 2018). Auch für die tropischen Korallenriffe ist die Meeresserwärmung der Hauptbedrohungsfaktor (Hughes et al., 2017 und 2018; IPCC 2018).		
04	zu 2.) Der Gewässerabschnitt ist falsch eingestuft Lediglich der Abschnitt Bayreuth Stadt (2_F090) wurde als erheblich verändert (HMWB) berücksichtigt. Diese Einstufung muss aber für den gesamten Roten Main - bis auf wenige Ausnahmehereiche - gelten. Insofern ist auch die Abgrenzung der Flusswasserkörper zu grob gewählt. Es ist nicht richtig, ein Fließgewässer, wie den hiesigen Roten Main, der rundherum verändert wurde, nun nach jenen Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu behandeln, die nur für naturnahe Gewässer gelten. Diese falsche Einstufung als naturnah (NWB) muss unbedingt in erheblich verändert (HMWB) korrigiert werden. Fakt ist hingegen: Selbst nach der Einschätzung des LfU ist der Rote Main im Bereich der Historischen Mühle Altdrossenfeld deutlich verändert. Die Farben hellgrün und gelb bedeuten hier: Stufe 4 und 5 auf einer Skala von 1 [=unverändert] - 7 [=vollständig verändert]). Wenn man die in der Karte rechts die Änderungen allein der letzten hundertfünfzig Jahre etwas genauer unter die Lupe nimmt, erkennt man (rot eingezeichnet) leicht, dass auch bei Teilstrecken, die nur als „mäßig“ oder „deutlich verändert“ gelten, eigentlich „vollständig verändert“ stehen müsste. Auch der einst über 2 ha große Weiher im Südosten hat heute nur noch 1/10 der alten Fläche. Ein vollständig anthropogen verändertes Gewässer ist aber nicht per se etwas Schlechtes: Im Gegenteil: Der gefestigte ökologische Zustand hat über Jahrhunderte das geschaffen, was in unserer heutigen Wahrnehmung „Natur pur“ darstellt. Deshalb wurde hier auch ein FFH-Gebiet errichtet: Nicht trotz, sondern u.a. wegen des Mühlenhabitats. Nach den geltenden FFR-Richtlinien sind die hier geplanten Maßnahmen ein schwerer Eingriff in diesen gefestigten ökologischen Zustand! Insofern ist es auch höchst problematisch, dass das WWA Hof schon auf seinen Plänen für das Umsetzungskonzept 2016-2021 diesen gefestigten ökologischen Zustand, zu dem auch unser aufwändiges Umgehungsgewässer mittlerweile gehört, zerstören möchte. Auch wenn wir - wie später dargestellt - den angeblichen Handlungsbedarf des nicht teilen, so gehen wir doch mit der Einschätzung „erheblich verändert“ d'accord. Die gestalterischen Ambitionen der Planer	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 04	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	aber in allen Ehren - hier geht es um mehr: Nämlich um Ökologie, die ganzheitlich denkt und damit auch die Rolle der dringend notwendigen Energiewende im Blick hat! Richtig wäre also die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ (HMWB) nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz unter besonderer Berücksichtigung von Satz 1. c). Zu dem hier vom WWA geplanten Vorhaben 61-1, 62-1 und 72-2 siehe unter den folgenden Punkten.		
05	zu 3.) Der Aspekt, das Wasser in der Fläche zu halten, ist nicht berücksichtigt Für den hiesigen Bereich Oberfrankens lauten die Klimaprognosen auf eine stetige langsame Erwärmung mit langsam zurückgehendem Niederschlag aber verstärkten Vorkommen von Starkregenereignissen. Vor diesem Hintergrund steht die Aufgabe an, verstärkt darauf zu achten, dass das Wasser in der Fläche bleibt. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen ist davon nichts zu finden.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 03	Nein
06	Im Gegenteil: 7 geplante Maßnahmen zur Verstärkung der „Durchgängigkeit“ 5 geplante Maßnahme zu verstärkter Restwasserabgabe und vor allem 5 geplante Maßnahmen zur Stauabsenkung gehen in die völlig entgegengesetzte Richtung! Durch solche Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass das Wasser schneller aus der Landschaft abfließt. Das Ausdörren von Oberfranken wird dadurch noch gefördert. Somit müssen dann auch die Klimaprognosen nach oben korrigiert werden, denn dass durch amtliche Maßnahmen das Ausdörren der Gegend noch verstärkt werden soll, hatten nicht einmal die größten Klima-Pessimisten auf dem Schirm.	Die Maßnahmen zur Durchgängigkeit und der Mindestwasserführung ergeben sich aus der Defizitanalyse und den rechtlichen Vorgaben. Zudem wurde im Umsetzungskonzept die Notwendigkeit zur Verringerung der Rückstaubereiche festgestellt. Es existiert jedoch keine rechtliche Grundlage diesbezüglich in bestehende Rechte einzugreifen.	Nein
07	Besonders gegen die Absicht, die Stauhaltung der Frischenmühle abzusenken (Maßnahme 62-1), wird hier ganz entschieden Einspruch eingelegt!	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 07	Nein
08	zu 4.) Der Aspekt der Grundwasserhaltung ist nicht berücksichtigt Auch hier wirken vor Allem die 4 geplanten Maßnahmen zur Stauabsenkung kontraökologisch. Die Stauabsenkungen ziehen trichterförmig auch Grundwasserabsenkungen in ihrer unmittelbaren Umgebung nach sich. Gewässernahe Feuchtbiopte verringern sich nicht nur entsprechend der abgesenkten Fläche, sondern in Potenz dazu. Dies lässt sich am einfachsten mit einem kreisrunden Teich mit einem Durchmesser von 20 m veranschaulichen, bei dem unterstellt wird, dass sich das von ihm genährte Feuchtbiotop im Durchschnitt auf weitere 10 m von der Uferkante erstreckt. Der Teich hat dann eine Fläche von ca. 314 m ² , das Feuchtbiotop um ihn herum eine Fläche von (1.257m ² - 314m ² =) 943 m ² • Verringert man die Teichfläche auf die Hälfte, verliert die Wasserfläche „nur“ 157 m ² • Das Feuchtbiotop aber verliert ca. 340 m ² Fläche. Diese Überlegungen müssen in Zusammenhang mit der Stauabsenkung unbedingt berücksichtigt werden.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 08	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Bei einem Fließgewässer ist die Auswirkung zwar etwas weniger gravierend, weil sich der Schaden nur in zwei Richtungen ausdehnt. Dafür wären hier die Grundwasser-Strömungen verstärkt mit zu berücksichtigen. Das vorgelegte Maßnahmen-Programm enthält keinerlei Überlegungen zu diesen Auswirkungen.		
09	zu 5.) Der Aspekt einer Hochwasserentlastung ist nicht berücksichtigt Die Maßnahmen der Flurneuordnung, die man mittlerweile als ökologische Verbrechen begriffen hat, wurden teilweise unter dem Euphemismus der „Hochwasserfreilegung“ begangen. Auch unter dieser Bezeichnung verstand man nahezu ausschließlich die Begradigung, Vertiefung und Befestigung von Flussbetten in den Ober- und Mittelläufen mit dem Ziel, Hochwasserwellen schnell aus dem zu schützenden Gebiet abzulenken. Aus heutiger Sicht will es nicht einleuchten, dass man damals in keiner Weise im Blick hatte, dass sich so Hochwasserscheitel in den Unterläufen summieren. Auch die damit einhergehende Entsolidarisierung von Ober- und Unterliegern (Flussweit gedacht) erscheint heute zumindest merkwürdig. Es stünde den Planern der Maßnahmenprogramme gut an, wenn sie aus diesen Fehlern der Vergangenheit lernen würden. Das Präferieren von „Durchgängigkeit“ und das Niederreißen von Querbauwerken geht jedenfalls in die entgegengesetzte Richtung. Hingegen werden, wie unter Punkt 3 aufgeführt, solche Starkwetterereignisse in Zukunft zunehmen. Klar ist, dass auch Wehre, Staus und Ausleitungsstrecken gegen Hochwässer nur einen kleinen Effekt haben. Aber es ist eben ein Effekt, der in der Summe Hochwasserscheitel abflachen lässt und den Abfluss verzögert. In dies Maßnahmenprogramme sollte dagegen gerade angesichts der Zunahme von Starkregenereignissen die Möglichkeit von temporären, digital gesteuerten Stauabsenkungen aufgenommen werden, bei denen Wasserkraftbetreiber eine solche Hochwasserdienstleistung in ihr Serviceangebot gegenüber der Gesellschaft aufnehmen können. Siehe dazu auch Punkt 11. z	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 09	Nein
10	zu 6.) Das Programm zielt auf eine Verminderung aquatischen Lebensraums Die geplanten 5 Stauabsenkungen verringern direkt den Lebensraum von Wasserlebewesen. Beachtet man, dass nach den Angaben des Leibnitz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei 60% der Artenvielfalt wassergebundener Lebewesen nicht direkt in den Gewässern, sondern im gewässernahen Bereich lebt, so wird die Bedeutung der gewässerabhängigen Feuchtgebiete umso deutlicher. Selbst der BUND - ansonsten nicht gerade als wasserkraftfreundlich bekannt - gibt zu: „Europaweit gingen zwischen 1970 und 2008 etwa die Hälfte der Feuchtgebiete verloren, somit der meist bedrohte Habitattyp.“ (Quelle: https://www.bund.net/fluesse-gewaesser/biodiversitaet/ abgerufen am 06.06.2021) Verbindet man solche Überlegungen mit dem Vorhaben der Stauabsenkungen und den unter Punkt 4 vorgebrachten mathematisch-	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 10	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	physikalischen Gesetzen, so sollte man sich schon einmal fragen, welche Überlegungen hinter solchen Vorschlägen wie „Stauabsenkungen“ eigentlich stecken. Könnte es sein, dass sich hinter dieser Maßnahme die Interessen von Vereinen/Verbänden verbergen, die das Gewässer zum Fliegenfischen umgestalten wollen, um auch die letzte eingesetzte Forelle wieder zu fangen? Während man einerseits - in Zusammenarbeit mit den Natura 2000 Vorhaben - auch Maßnahmen zur Au-Entwicklung ins Auge fasst (allerdings ohne hier eine präzise Fläche anzugeben), werden hier andererseits mit Stauabsenkungen diametral entgegengesetzte Maßnahmen geplant. Mit der Stauabsenkung würde dann auch das vom wasserstandabhängige Umgehungsgerinne völlig trocken fallen.		
11	zu 7. Der Vorteil von Habitatsgrenzen wurde überhaupt nicht durchdacht In den Oberläufen - teilweise auch weit in die Mittelläufe der Gewässer hinein - herrschte nie „Durchgängigkeit“ in dem von den Maßnahmenplänen propagierten Sinne. Natürliche Felsstufen, Erdrutsche, Biberdämme etc. sorgen schon vor dem Auftreten des Menschen für eine Kleinteiligkeit der Habitate, in denen schwächere Arten vor den Spitzenprädatoren einen relativen Schutz genossen. Das betraf, gerade bei kannibalisch auftretenden Arten wie der Bachforelle auch jüngere Exemplare der Spitzenprädatoren selbst. Mit der kulturellen Revolution, die in Folge der Wasserkraftnutzung die hiesige nachhaltige Besiedlung erst ermöglichte, lösten Wehre und Hochwasserschutzdämme die natürlichen Querbauwerke ab. Mit Vorliebe wurden diese Wehre an Stellen errichtet, die schon von der Natur vorgegeben waren. Wenn wir an solchen Stellen nunmehr Fischtreppe errichten, sollten wir uns darüber im Klaren sein, dass, damit mancherorts das erste Mal seit Tausenden, manchmal seit Millionen Jahren hier eine „Durchgängigkeit“ hergestellt wird. Bislang zumindest teil-getrennte Habitate werden damit künstlich verbunden und endemische Arten gefährdet. Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass alle bislang von den Wasserkraftbetreibern geforderten und von diesen oft auch mit deren eigenem Geld in erheblichem Aufwand errichteten Fischpassagen nicht den erhofften Erfolg gebracht haben. Statt aber nun endlich zuzugeben, dass der Rückgang der Fischbestände sehr viele - in dieser Stellungnahme auch benannte - andere Gründe hat, fällt den Planern nichts anderes ein, als weitere Durchgängigkeitsmaßnahmen zu fordern. So haben auch wir erst 2010 eine Fischpassage errichtet, die allen geforderten Werten entspricht. Das ist auch in der Karte des LfU mit dem Symbol für eine völlige Durchgängigkeit gewürdigt. Quelle wie oben): Dennoch findet sich in den Plänen nunmehr auch die Forderung 68-3: „Wanderhilfe umbauen“. Wir können das nur so verstehen, dass nachdem unsere Wasserkraftanlage durch Stauverkürzung vernichtet wurde, natürlich auch eine neue Wanderhilfe notwendig wird. Dagegen protestieren wir entschieden!	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 11 Die Maßnahme 68-3 stammt aus dem Umsetzungskonzept 2017, bezieht sich nicht auf die Anlage in Altdrossenfeld und ist somit nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Eine Überlegung über die Folgen solcher Eingriffe fehlt in den Maßnahmenprogrammen.		
12	zu 8.) Die Frage der chemischen Belastung wird de facto nahezu ausgeklammert Den chemische Zustand aus der Ökologie auszuklammern, ist nur ein Scheinerfolg. Laut EEA-Report Nr. 18/2018 S. 7 erreichen nur 3% der Oberflächengewässer in ganz Europa in Hinblick auf Quecksilber das Prädikat „gut“ oder „sehr gut“ (wobei 16% nicht untersucht sind hingegen die 3% nur von Europa auf Deutschland hochgerechnet wurden). Gern werden die wirklich wichtigen Schadstoffe aus den Betrachtungen als „ubiquitär“ bzw. „prioritär“ herausgerechnet. Wie es in Wirklichkeit aussieht, findet man aber dann doch auch auf offiziellen Karten (siehe rechts oben - die dunklen Linien dort sind nicht etwa intakte Gewässer, sondern die Grenzen der Flussgebiete!). Dankenswerterweise wird dies auch in den vorliegendem Gewässersteckbrief zu dem Maßnahmenprogramm benannt. Als Ursache für die Quecksilberbelastung aber „natürliche Gegebenheiten“ einzutragen, wie im vorliegenden Gewässersteckbrief geschehen, ist im besten Fall ein Versehen. Denn die Quecksilberkonzentration im Roten Main ist nicht - wie z.B. die Radonbelastung im Fichtelgebirge - natürlich, sondern ganz klar anthropogen verursacht. Zu mindestens 50% zeichnet hier die Kohleverstromung verantwortlich. Mit Hilfe der Energiewende - zu der die Wasserkraft gehört - kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Siehe dazu auch Punkt 1.) und 11.) Derzeit wird von interessierter Seite versucht, die Kleine Wasserkraft als unwirtschaftlich darzustellen, um sie deshalb aus der Klimadebatte ausklammern zu können. Besonders Funktionäre in Anglerverbänden, die im Hauptberuf in umweltrelevanten Ämtern arbeiten, scheinen es sich leichtzumachen, Kleinwasserkraftwerke mit kostenintensiven, teils völlig unsinnigen Auflagen und Planungen - wie im vorliegenden Fall die Stauabsenkung - tatsächlich in die Insolvenz zu treiben. Die klimaschädlichen Auswirkungen dieses Unterfangens scheint da wenig zu stören. Wenn aber an den Wasserkraftstandorten damit die Energiegewinnung aus Wasserkraft künstlich unwirtschaftlich gemacht wird, wird dem Verfassungsauftrag der Klimagerechtigkeit unter den Generationen diametral entgegen gearbeitet!	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 12	Nein
13	zu 9.) Die Verpflichtung gegenüber kulturellen Aspekten findet sich nicht In der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) des Bayerischen Anteils am Rheingebiet findet sich unter Punkt 4. 7. eine Einlassung zu den kulturellen Aspekten, darunter der Abschnitt (Hervorhebungen von mir): „ Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. In Wassernähe finden sich viele wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Mühlen, historische Befestigungen, Deiche, Schöpfräder usw.) und prägen als	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 13	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren." Leider bleibt es hier bei Verbalbekenntnissen - eine Unterstützung dieses historischen Erbes durch die konkret geplanten Maßnahmen ist nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Im Gegenteil: Die geplanten Maßnahmen wie „Durchgängigkeit“, Abgabe von „Mindestwasser“ oder gar „Verringerung des Staus“ zielen allesamt darauf, Mühlenlandschaften ausbluten zu lassen. Dabei waren gerade die Mühlenlandschaften Horte der Artenvielfalt. Mit ihrer Diversifizierung von gut dotiertem, gleichmäßigen Mühlkanal einerseits und normalerweise wenig Wasser führendem Altbach, verbunden mit der Stauzone, boten und bieten sie eine abwechslungsreiche Habitatsgrundlage auf engem Raum. In der Umgebung der Mühlen war die Artenvielfalt also besonders groß, was sogar zur Namensfindung einiger Arten (z.B. der Mühlkoppe) führte. Dass sich das mit Einführung von Turbinen statt Wasserrädern änderte, ist schlicht unwahr: Die Einführung von Turbinen begann hier seit 1860 und war seit den 1920er Jahren im Wesentlichen abgeschlossen. Der Artenvielfalt hat dies keinen Abbruch getan. Da wir selbst bis vor 12 Jahren eine Forellenzucht betrieben, können wir hier wirklich mitreden! Der Einbruch der Bestände fing hier in den 1970ern an und hat andere Ursachen. Diese Mühle arbeitet nachweislich seit 1398. Wir haben die Hussiten und den Bauernkrieg überstanden. Ebenso den großen Brand 1732, die Preußen und die Franzosen. Wir haben die Nazis überstanden und die Gefahr aus dem Osten. Warum wollen nun Beamte des demokratisch verfassten Bayerischen Staats diese Mühle kaputt machen?		
14	Bislang liegt keine wissenschaftliche Studie vor, die belegen kann, dass „Durchgängigkeit“ in kleineren Fließgewässern tatsächlich zu einer besseren Gewässerqualität beitragen kann. Entweder wurden gleichzeitig mehrere Dinge geändert, z.B. gleichzeitig die Kolmation verringert. Kolmation aber hat mit der Gewässerqualität eine hundertprozentige Korrelation, so dass es näherliegt, Verbesserungen z.B. der Fischfauna auf die Maßnahmen im Flussbett als auf die gleichzeitig hergestellte Durchgängigkeit zurückzuführen. Da der Rückgang der Artendichte und -vielfalt in unseren hiesigen Gewässern in etwa mit dem großen „Mühlensterben“ Mitte des vergangenen Jahrhunderts zusammenfällt, also negativ korreliert, ist es schon ein starkes Stück zu behaupten, dass der schlechte Zustand im Artenspektrum an den Wasserkraftwerken läge.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 14	Nein
15	Genau das aber ist die Stoßrichtung des vorliegenden Maßnahmenprogramms, wenn hier 7 Maßnahmen zur „Herstellung / Verbesserung der Durchgängigkeit“ geplant sind. Völlig inakzeptabel sind	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 15	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	die 5 Maßnahmen zur Verkürzung des Rückstaubereiches, weil dieseweil dies explizit zu einem wirtschaftlichen Ruin der Wasserkraftanlagen führen.		
16	Auch bei der absoluten Mehrheit der sonstigen Maßnahmen steht die Gewässermorphologie im Vordergrund. Dabei sind Maßnahmen die der Verringerung der Kolmation dienen, ausdrücklich zu begrüßen. Es fällt aber auf, dass an den Fronten, an denen die größten Probleme herrschen, wie bei der Chemie und der Freizeitnutzung nahezu keine Bewegung im Planungsgeschehen herrscht. So entsteht der Eindruck, dass hier mit der (gut sichtbaren) Arbeiten an der Morphologie die Aufmerksamkeit von den wirklich wichtigen Problemen abgelenkt wird. Auch ins Auge fällt, dass bei den Maßnahmenplanungen die negative Einwirkung von Angelsport (siehe dazu Punkt 12.), Vogel- und Otter-Prädation (Punkte 14. und 15.) noch nicht einmal Erwähnung findet. Diese Faktoren aber sind - neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber - Hauptursachen für den schlechten Zustand der Biologie im Roten Main.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 16	Nein
17	zu 11.) Die positive Rolle der Wasserkraft ist insgesamt nicht berücksichtigt Wie bereits unter 1.) aufgeführt, trägt die Energiegewinnung aus Wasserkraft dazu bei, das ökologische Problem Nr. 1 - die Klimaerwärmung - zu dämpfen. Allein dieser Aspekt sollte ausreichen, in den Planungen die Wasserkraft nicht nur ausschließlich negativ - als Wanderhindernis für einige Fischarten - aufzufassen. Hinzu kommt, dass durch die Wasserkraftanlagen Habitatsgrenzen, Hochwassermanagement und Kultur positiv beeinflusst werden. In der vorliegenden Maßnahmenplanung findet sich nichts davon berücksichtigt. Mit Hilfe einer klaren Energiewende - zu der eben auch die Wasserkraft gehört - kann man auch die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Es wäre also sinnvoll, im Rahmen des Maßnahmenprogramms zu überlegen, wo aus Gründen der ökologischen Verbesserung weitere Wasserkraftstandorte geplant werden sollten. Bevorzugt hat dies an historischen Standorten zu erfolgen. Unseres Wissens ist solch eine Planung das letzte Mal um 2015 geschehen. §35 WHG, der die Wasserwirtschaftsämter zu dieser Prüfung verpflichtet, ist aber nicht auf eine einmalige Aktion hin verfasst. Vielmehr ist darin auch ein Auftrag für jeden Bewirtschaftungszeitraum, also auch für die aktuelle Maßnahmenplanung 2022-2027 enthalten. Hier bietet sich im vorliegenden Flussabschnitt 2_F091 hier in Drossenfeld die ehemalige Bergmühle an. Leider ist in dem vorgelegten Entwurf davon noch nichts zu finden. Statt dessen gehen die gravierendsten der oben angeführten geplanten Maßnahmen zu Lasten der Wasserkraft, in der Hoffnung, dadurch einen ökologischen Gewinn zu erzielen. Wie unsinnig das ist, wurde schon anhand der negativen Korrelation gezeigt. Hier aber wird es noch einmal deutlich: Seit den 50er Jahren, als man noch von stabilen Fischpopulationen ausgehen konnte wurde wasserbaulich nicht viel verändert. Wenn man also Ursachen für den Einbruch von Artenspektrum	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 17	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	und Populationsdichte finden will, muss wohl woanders gesucht werden. Da das Maßnahmenprogramm vielmehr darauf abzielt, den Betrieb von Kleinwasserkraftanlagen unwirtschaftlich zu machen, wird es seinem Sinn nicht nur nicht gerecht, sondern verkehrt ihn in das Gegenteil! z		
18	zu 12.) Die Belastungen durch Hobby-Angler wurde nicht berücksichtigt Das ehrbare Gewerbe der Fischerei und der Teichwirtschaft steht nicht in Frage. Gerade die Teichwirte tragen mit ihren Anlagen zu einem größeren aquatischen Lebensraum bei, so dass nahezu jeder neu angelegte Fischteich zu begrüßen ist. Hinzu kommt, dass bei Fischteichen durch die künstliche Fütterung nicht die katastrophale Schadstoffbelastung unserer Fließgewässer durch die Nahrungskette sich in den räuberisch lebenden Speisefischen anreichert. Auch die Tatsache, dass der große Teil der Süßwasser-Speisefische importiert wird (rund 136.000 t zu rund 21.000 t) spricht für einen diesbezüglichen Ausbau, da eine Qualitätskontrolle dieses, größtenteils aus der Türkei importierten Fisches nicht flächendeckend gewährleistet werden kann. Andererseits ist in den letzten Jahrzehnten ein zunehmender Freizeitdruck auf den Gewässern, der sich vornehmlich durch Hobby-Angler bemerkbar macht. Laut Jahresbericht Binnenfischerei wurden in Bayern 3.260 t Fisch geangelt, das macht pro laufenden Flusskilometer fast 33 kg. Häufig werden Besatzmaßnahmen durchgeführt, die sich allein an dieser ErnteErwartung orientieren und keine Rücksicht auf sonstige Lebewesen in den Gewässern nehmen - diese werden dann von den Salmoniden regelrecht leer gefressen. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen wird hier jeder ökologische Ansatz zum Gegensteuern vermisst.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 18	Nein
19	zu 13.) Die Belastungen durch Neozoa wurde nicht berücksichtigt Bezugnehmend auf Fakt 15 der Scientists for Future (S. 4 unten) wäre hier zur ökologischen Gewässerentwicklung eine Planung zum Vorgehen gegen Neozoa zu erwarten. Leider ist auch hier nur eine Fehlanzeige zu vermelden. Der amerikanische Signalkrebs hat im Main den ehemals heimischen Edelkrebs schon verdrängt. Zu erwarten ist die Invasion der Schwarzmundgrundel und des Wolgazanders sowie - über den Main-Donau-Kanal inzwischen auch des Gelben Drachenwelses. Querbauwerke helfen hier, dieser Ausbreitung gegenzusteuern und werden z.B. in Tschechien schon erfolgreich eingesetzt - dort sogar gegen die Ausbreitung der Regenbogenforelle. Selbst führende Fischereivertreter in Bayern fordern inzwischen hier eine Aufrüstung der bestehenden Querbauwerke. So Dr. Thomas Vordermeier im Bezirks-Journal Mittelfranken Dezember 2020 S. 12. Korrespondierend mit den Punkten 8.) und 11.) wäre hier an einen Ausbau der Querbauwerke zu denken.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 19	Nein
20	zu 14.) Die Belastung durch Vogel-Prädatoren wurde nicht berücksichtigt	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 20	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Die Scheu zur Auseinandersetzung mit einseitig agierenden so genannten Umweltverbänden kann als Ursache der mangelnden Auseinandersetzung mit anderen Schutzgütern wie der Entwicklung bestimmter Vogelarten nicht als hinreichende Erklärung ausreichen. Auch wenn NABU und andere gegen eine Freigabe des Abschusses von Reiher und Kormoranen sind, täuscht das nicht darüber hinweg, dass auch hier ein Konzept zur Begrenzung der Populationen und vor allem zum Exekutieren einer solchen Begrenzung fehlt. Es hätte den Maßnahmenprogrammen gut zu Gesicht gestanden, hier ein Konzept zu entwickeln. Denn der Prädationsdruck, der derzeit allein durch diese beiden Vogelarten auf den hiesigen Gewässern und ihren Fischen lastet, ist keine Folge einer natürlichen Evolution, sondern gezielter Menschlicher Einflussnahme.		
21	zu 15.) Die Belastungen durch Fischotter wurde nicht berücksichtigt Gleiches gilt für die Prädationsbelastung durch den Fischotter. Da sich dieser seiner Beute von hinten nähert, aber nicht immer erfolgreich ist, nehmen Fische mit Fraßspuren an den Flossen bis hin zur völlig abgefressenen Schwanzflosse zu. Otterbabys mögen in Sozialen Netzwerken niedlich ausschauen - in der inzwischen anzutreffenden Häufigkeit sind sie ein ökologisches Desaster. Nur der Vollständigkeit soll hier angemerkt werden, dass nur zu oft solche Fischschäden dann den Wasserkraftwerken angerechnet werden, deren Turbinen aber durch Rechen - in unserem Fall mit einem Stababstand von nur 20 mm - geschützt sind. Wenn man also die Fische nicht gerade hinter dem Rechen, also direkt vor der Turbine einsetzt, wie das in einer „wissenschaftlichen“ Studie gehandhabt wurde, die derzeit durch die Medien geistert, nehmen sie hier auch keinen Schaden. Leider fehlt jedwede Aussage dazu in den Maßnahmenprogrammen.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 21	Nein
22	zu 16.) Die Belastungen durch Biber wurde nicht berücksichtigt Auch für den Biber gilt: In Maßen willkommen, in Massen nicht. Und auch gilt das oben Gesagte: Die Befürworter einer Auswilderung des Bibers haben weder ein Konzept zur Populationsbekämpfung noch zur Exekution einer solchen Bekämpfung. Biberfallen funktionieren immer schlechter, weil die Tiere dazu lernen. Sie legen gezielt die Fischtreppen zu und die Kraftwerksbetreiber sollen dann dieselben freihalten. Sie bauen Dämme - auch direkt in die Fischtreppen und richten gewaltige Schäden in den flussnahen Gehölzen an. An den zum Kleinwasserkraftwerk gehörenden Uferflurstücken wurden in den letzten Jahren zahlreiche Bäume mit Stammdurchmessern von bis zu 1,2 Metern und 40 Meter Höhe vom Biber bis auf eine Höhe von ca. 1 Meter entrindet und sind daraufhin abgestorben. Ein Ansatz zur Begrenzung der diesbezüglichen ökologischen Schäden findet sich in den vorgelegten Entwurf eines Maßnahmenprogramms nicht.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 22	Nein
23	zu 17.) Die Belastung durch Totholz wurde nicht berücksichtigt	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 23	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Auch hier geht es wieder um einen fehlenden Abwägungswillen. Die Nicht-Bewirtschaftung von Uferrandstreifen hat sicher ökologische Vorteile für einige Lebewesen. Ähnlich wie bei der Frage von Biber, Otter, Reiher usw. fehlt aber auch hier die Überlegung, wie weit dieser Verzicht gehen soll, also eine Definition der Grenze des Eingreifens. Ebenso fehlt eine Beschreibung der vorzunehmenden Exekutionen. Da verstärkt zu beobachten ist, dass die Wasserwirtschaftsämter selbst die Uferflächen aufkaufen, diese aber dem Gedanken der Nicht-Bewirtschaftung verpflichtet sind (und das auch aus Kostengründen das Einfachste ist), schaukelt sich das Problem auf. Man greift sich jeweils genau einen Gedanken auf, der an und für sich sogar gut ist, macht sich aber über die Zusammenhänge und Folgen dann keine weiteren Gedanken mehr. Eine der traurigen Folgen der Nicht-Bewirtschaftung von Uferrandstreifen ist, dass im Hochwasserfall verstärkt große Baumstämme weggerissen werden und sowohl an Ufer als auch an Wehren zu Folgeschäden führen. Zudem werden an Engstellen Hochwasserschäden kulminiert. Statt diese negativen Ereignisse als Folge eigenen begrenzten Denkens zu begreifen, werden dann gern äußere Faktoren als neue Schuldige konstruiert - hier wieder mit Vorliebe die Wehre der Wasserkraftanlagen. Man verkennt mit dieser neuen Schuldzuweisung eigenen Versagens aber auch nur, dass sich das Problem auch bei Beseitigung dieser Querbauwerke nur flussabwärts verlagern und dort, zusätzlich zu der ohnehin dort kulminierenden Hochwasserproblematik zu neuen Schäden führen würde.		
24	zu 18.) Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde nicht berücksichtigt Wenn bei fast allen neu angedachten Maßnahmen allein der Fokus darauf liegt, wie man Wasserkraftanlagen in den Ruin treiben kann (Mehr Durchgängigkeit, mehr Restwasser und als Gipfel auch noch Stauabsenkungen), dann hat das nichts mehr mit einer ökologischen Verbesserung zu tun, sondern spielt allein der Kohle und Atomenergie in die Hände. Es dürfte eigentlich nicht zu viel erwartet sein, diesen Planungen auch eine wirtschaftliche Abwägung zuzumuten, die darauf zielen sollte, die Wirtschaftlichkeit einer Wasserkraftanlage nicht in Frage zu stellen. Da die vorliegenden Planungen mit 5 Maßnahmen zur Abgabe einer „ökologisch begründeten“ (in Wahrheit ohne jedwede wissenschaftliche Grundlage völlig freihändig in die Welt gestellten) Mindestwasserabgabe zeitgleich mit einem völlig inakzeptablen Entwurf eines neuen Mindestwasserleitfadens korrespondieren, sollten hier die zu erwartbaren wirtschaftlichen Schäden an unserer Anlage ebenso wie die gesamtgesellschaftlichen Schäden durch Rückbau alternativer Energieerzeugung und Vorhaltung von Kohlekraftwerken und Atomstrom-Import eingerechnet werden. Davon ist in dem Entwurf bislang nichts zu finden.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 24	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
25	Zusammenfassung: Das vorgelegte Maßnahmenprogramm ist nicht geeignet, wirkliche ökologische Verbesserungen zu erreichen. Es geht von einer falschen Gewässereinstufung aus, weist keine Prioritäten bei der Gewässerschädigung aus und hat daher auch keine bei deren Bekämpfung. Durch die nahezu ausschließliche Fokussierung auf die Gewässermorphologie schadet es wahrscheinlich mehr als es nützt. Grundsätzlich sind wir nicht gegen den Natur- und Gewässerschutz, wir leisten aus unserer Sicht sogar einen nicht unwesentlichen, tatkräftigen Beitrag dazu und auch wenn wir begründeten Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen einlegen, stehen wir für konstruktive Gespräche zur Verfügung.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 25	Nein

Stellungnahme ID 56

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei unsere Stellungnahme (Widerspruch) zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zum Flusswasserkörper 2_F091 Roter Main von Bayreuth bis Zusammenfluss mit Weißem Main.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Es geht aus unserer Sicht von sehr einseitigen, in manchen Punkten sogar falschen Ansichten aus. Dabei scheint es, dass die Verfasser die Probleme nahezu allein aus der Position der Fischerei sehen. Dass diese Perspektive die Realität nur verzerrt darstellen kann, ist sicher nachvollziehbar. Insbesondere fällt auf, dass die Prioritäten in der ökologischen Herausforderung unserer Zeit nicht berücksichtigt werden. Die folgenden Kritikpunkte zeigen demgegenüber eine größere Realitätsbezogenheit auf. Sie beziehen sich teilweise aufeinander und sind insofern miteinander verquickt.	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 03-25	Nein
03	zu 1.) Der Klimawandel wird nicht berücksichtigt Die aktuelle Klimaerwärmung wird von keinem Wissenschaftler bestritten. Eine Minderheit der ernstzunehmenden Wissenschaftler zweifelt zwar an, dass die Ursachen menschengemacht sind. In Hinblick darauf, dass die Menschheit Verantwortung und Möglichkeiten hat, diese Klimaerwärmung zumindest abzuschwächen, sind diese Diskussionen aber nebensächlich. Fakt ist: Wir leben in einem Zeitalter des größten Massenaussterbens von Arten seit der Zeit der Dinosaurier (siehe Kasten unten) Vor diesem Hintergrund ist es oberstes Gebot unseren Anteil an der Klimaerwärmung zu verringern. Das heißt unter anderem; Ablösung von Kohlekraftwerken durch Erneuerbare Energien. Innerhalb der Erneuerbaren Energien spielen Wasserkraft (und Biogas) eine herausragende Rolle, die über ihren prozentualen Anteil an der Gesamterzeugung weit hinausgeht, denn sie sind antizyklisch und grundlastfähig. Eine ökologische Herangehensweise an die Gewässerflora und -fauna muss also unbedingt auch die positive Rolle der Wasserkraft gegen die Klimaerwärmung in die Gesamtbetrachtung einbeziehen. Hier müssen Einzelinteressen einiger weniger Wanderfischarten gegen das Gesamtinteresse des Überlebens ganzer Artenfamilien abgewogen werden. Eine solche Abwägung ist weder in dem zugrundeliegenden Bewirtschaftungsplan noch in den darauf aufbauenden Maßnahmenprogrammen zu finden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf! Fakt 14: Zurzeit findet das größte Massenaussterben seit dem Zeitalter der Dinosaurier statt (Barnosky et al., 2011). Weltweit sterben Arten derzeit	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 03	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	100- bis 1000-mal schneller aus als vor dem Beginn menschlicher Einflüsse (Ceballos et al., 2015; Pimm et al., 2014). In den letzten 500 Jahren sind über 300 Landwirbeltierarten ausgestorben (Dirzo et al., 2014); die untersuchten Bestände von Wirbeltierarten sind zwischen 1970 und 2014 im Durchschnitt um 60 % zurückgegangen (WWF 2018). Fakt 15: Gründe für den Rückgang der Biodiversität sind zum einen Lebensraumverluste durch Landwirtschaft, Entwaldung und Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr. Zum anderen sind es invasive Arten, sowie Übernutzung in Form von Übersammlung, Überfischung und Überjagung (Hoffmann et al., 2010). Fakt 16: Die Erderwärmung kommt hinzu: Bei unveränderten CO₂-Emissionen könnten bis 2100 z. B. aus dem Amazonasbecken oder von den Galapagosinseln die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten verschwinden (Warren et al., 2018). Auch für die tropischen Korallenriffe ist die Meereserwärmung der Hauptbedrohungsfaktor (Hughes et al., 2017 und 2018; IPCC 2018).		
04	zu 2.) Der Gewässerabschnitt ist falsch eingestuft Lediglich der Abschnitt Bayreuth Stadt (2_F090) wurde als erheblich verändert (HMWB) berücksichtigt. Diese Einstufung muss aber für den gesamten Roten Main - bis auf wenige Ausnahmereiche - gelten. Insofern ist auch die Abgrenzung der Flusswasserkörper zu grob gewählt. Es ist nicht richtig, ein Fließgewässer, wie den hiesigen Roten Main, der rundherum verändert wurde, nun nach jenen Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu behandeln, die nur für naturnahe Gewässer gelten. Diese falsche Einstufung als naturnah (NWB) muss unbedingt in erheblich verändert (HMWB) korrigiert werden. Selbst nach der Einschätzung des LfU ist der Rote Main im Bereich der Neuenreuther Mühle deutlich verändert. Die Farbe hellgrün bedeutet hier: Stufe 4 auf einer Skala von 1 [=unverändert] - 7 [=vollständig verändert]). Auch das WWA Hof geht hier de facto von einem erheblich veränderten Gewässer aus, ohne dies de jure zuzugeben. Anders ist aber nicht zu erklären, dass es schon auf seinen Plänen für das Umsetzungskonzept 2016-2021 unseren gesamten Oberlauf als hoch- und höchst problematisch - also keinesfalls als nur moderat verändert - darstellt. Dieser Widerspruch entsteht, weil man sich wider den Sinn der EU-WRRL- und WHG-Vorschriften bei der Gewässereinstufung statt am IST-Zustand an einem erträumten SOLL-Zustand orientiert. Die gärtnerischen Ambitionen der Planer aber in allen Ehren - hier geht es um mehr: Nämlich um Ökologie, die ganzheitlich denkt und damit auch die Rolle der dringend notwendigen Energiewende im Blick hat! Richtig wäre also die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ (HMWB) nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz unter	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 04	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	besonderer Berücksichtigung von Satz 1. c). Zu dem hier vom WWA geplanten Vorhaben 62-1 und 68-3 siehe unter den folgenden Punkten.		
05	zu 3.) Der Aspekt, das Wasser in der Fläche zu halten, ist nicht berücksichtigt Für den hiesigen Bereich Oberfrankens lauten die Klimaprognosen auf eine stetige langsame Erwärmung mit langsam zurückgehendem Niederschlag aber verstärkten Vorkommen von Starkregenereignissen. Vor diesem Hintergrund steht die Aufgabe an, verstärkt darauf zu achten, dass das Wasser in der Fläche bleibt. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen ist davon nichts zu finden.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 03	Nein
06	Im Gegenteil: 7 geplante Maßnahmen zur Verstärkung der „Durchgängigkeit“ 5 geplante Maßnahme zu verstärkter Restwasserabgabe und vor allem 5 geplante Maßnahmen zur Stauabsenkung gehen in die völlig entgegengesetzte Richtung! Durch solche Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass das Wasser schneller aus der Landschaft abfließt. Das Ausdörren von Oberfranken wird dadurch noch gefördert. Somit müssen dann auch die Klimaprognosen nach oben korrigiert werden, denn dass durch amtliche Maßnahmen das Ausdörren der Gegend noch verstärkt werden soll, hatten nicht einmal die größten Klima-Pessimisten auf dem Schirm.	Die Maßnahmen zur Durchgängigkeit und zur Mindestwasserführung ergeben sich aus der Defizitanalyse und den rechtlichen Vorgaben. Zudem wurde im Umsetzungskonzept die Notwendigkeit zur Verringerung der Rückstaubereiche festgestellt. Es existiert jedoch keine rechtliche Grundlage diesbezüglich in bestehende Rechte einzugreifen.	Nein
07	Besonders gegen die Absicht, die Stauhaltung der Frischenmühle abzusenken (Maßnahme 62-1), wird hier ganz entschieden Einspruch eingelegt!	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 07	Nein
08	zu 4.) Der Aspekt der Grundwasserhaltung ist nicht berücksichtigt Auch hier wirken vor Allem die 4 geplanten Maßnahmen zur Stauabsenkung kontraökologisch. Die Stauabsenkungen ziehen trichterförmig auch Grundwasserabsenkungen in ihrer unmittelbaren Umgebung nach sich. Gewässernahe Feuchtbiopte verringern sich nicht nur entsprechend der abgesenkten Fläche, sondern in Potenz dazu. Dies lässt sich am einfachsten mit einem kreisrunden Teich mit einem Durchmesser von 20 m veranschaulichen, bei dem unterstellt wird, dass sich das von ihm genährte Feuchtbiotop im Durchschnitt auf weitere 10 m von der Uferkante erstreckt. Der Teich hat dann eine Fläche von ca. 314 m ² , das Feuchtbiotop um ihn herum eine Fläche von (1.257m ² - 314m ² =) 943 m ² • Verringert man die Teichfläche auf die Hälfte, verliert die Wasserfläche „nur“ 157 m ² • Das Feuchtbiotop aber verliert ca. 340 m ² Fläche. Diese Überlegungen müssen in Zusammenhang mit der Stauabsenkung unbedingt berücksichtigt werden. Bei einem Fließgewässer ist die Auswirkung zwar etwas weniger gravierend, weil sich der Schaden nur in zwei Richtungen ausdehnt. Dafür wären hier die Grundwasser-Strömungen verstärkt mit zu berücksichtigen. Das vorgelegte Maßnahmen-Programm enthält keinerlei Überlegungen zu diesen Auswirkungen.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 08	Nein
09	zu 5.) Der Aspekt einer Hochwasserentlastung ist nicht berücksichtigt	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 09	

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Die Maßnahmen der Flurneuordnung, die man mittlerweile als ökologische Verbrechen begriffen hat, wurden teilweise unter dem Euphemismus der „Hochwasserfreilegung“ begangen. Auch unter dieser Bezeichnung verstand man nahezu ausschließlich die Begradigung, Vertiefung und Befestigung von Flussbetten in den Ober- und Mittelläufen mit dem Ziel, Hochwasserwellen schnell aus dem zu schützenden Gebiet abzulenken. Aus heutiger Sicht will es nicht einleuchten, dass man damals in keiner Weise im Blick hatte, dass sich so Hochwasserscheitel in den Unterläufen summieren. Auch die damit einhergehende Entsolidarisierung von Ober- und Unterliegern (Fluss-weit gedacht) erscheint heute zumindest merkwürdig. Es stünde den Planern der Maßnahmenprogramme gut an, wenn sie aus diesen Fehlern der Vergangenheit lernen würden. Das Präferieren von „Durchgängigkeit“ und das Niederreißen von Querbauwerken geht jedenfalls in die entgegengesetzte Richtung. Hingegen werden, wie unter Punkt 3 aufgeführt, solche Starkwetterereignisse in Zukunft zunehmen. Klar ist, dass auch Wehre, Staus und Ausleitungsstrecken gegen Hochwässer nur einen kleinen Effekt haben. Aber es ist eben ein Effekt, der in der Summe Hochwasserscheitel abflachen lässt und den Abfluss verzögert. In dies Maßnahmenprogramme sollte dagegen gerade angesichts der Zunahme von Starkregenereignissen die Möglichkeit von temporären, digital gesteuerten Stauabsenkungen aufgenommen werden, bei denen Wasserkraftbetreiber eine solche Hochwasserdienstleistung in ihr Serviceangebot gegenüber der Gesellschaft aufnehmen können. Siehe dazu auch Punkt 11. z		
10	zu 6.) Das Programm zielt auf eine Verminderung aquatischen Lebensraums Die geplanten 5 Stauabsenkungen verringern direkt den Lebensraum von Wasserlebewesen. Beachtet man, dass nach den Angaben des Leibnitz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei 60% der Artenvielfalt wassergebundener Lebewesen nicht direkt in den Gewässern, sondern im gewässernahen Bereich lebt, so wird die Bedeutung der gewässerabhängigen Feuchtgebiete um so deutlicher. Selbst der BUND - ansonsten nicht gerade als wasserkraftfreundlich bekannt - gibt zu: „Europaweit gingen zwischen 1970 und 2008 etwa die Häl-e der Feuchtgebiete verloren, somit der meist bedrohte Habitattyp.“ (Quelle: https://www.bund.net/fluesse-gewaesser/biodiversitaet/ abgerufen am 06.06.2021) Verbindet man solche Überlegungen mit dem Vorhaben der Stauabsenkungen und den unter Punkt 4 vorgebrachten mathematisch-physikalischen Gesetzen, so sollte man sich schon einmal fragen, welche Überlegungen hinter solchen Vorschlägen wie „Stauabsenkungen“ eigentlich stecken. Könnte es sein, dass sich hinter dieser Maßnahme die Interessen von Vereinen/Verbänden verbergen, die das Gewässer zum Fliegenfischen umgestalten wollen, um auch die letzte eingesetzte Forelle wieder zu fangen? Während man einerseits - in Zusammenarbeit mit den	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 10 Sofern eine Anpassung des Stauziels erfolgt, müsste ggf. der Einlauf in die Fischaufstiegsanlage angepasst werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Natura 2000 Vorhaben - auch Maßnahmen zur Au-Entwicklung ins Auge fasst (allerdings ohne hier eine präzise Fläche anzugeben), werden hier andererseits mit Stauabsenkungen diametral entgegengesetzte Maßnahmen geplant.		
11	zu 7 Der Vorteil von Habitatsgrenzen wurde überhaupt nicht durchdacht In den Oberläufen - teilweise auch weit in die Mittelläufe der Gewässer hinein - herrschte nie „Durchgängigkeit“ in dem von den Maßnahmenplänen propagierten Sinne. Natürliche Felsstufen, Erdrutsche, Biberdämme etc. sorgen schon vor dem Auftreten des Menschen für eine Kleinteiligkeit der Habitate, in denen schwächere Arten vor den Spitzenprädatoren einen relativen Schutz genossen. Das betraf, gerade bei kannibalisch auftretenden Arten wie der Bachforelle auch jüngere Exemplare der Spitzenprädatoren selbst. Mit der kulturellen Revolution, die in Folge der Wasserkraftnutzung die hiesige nachhaltige Besiedlung erst ermöglichte, lösten Wehre und Hochwasserschutzdämme die natürlichen Querbauwerke ab. Mit Vorliebe wurden diese Wehre an Stellen errichtet, die schon von der Natur vorgegeben waren. Wenn wir an solchen Stellen nunmehr Fischtreppe errichten, sollten wir uns darüber im Klaren sein, dass, damit mancherorts das erste Mal seit Tausenden, manchmal seit Millionen Jahren hier eine „Durchgängigkeit“ hergestellt wird. Bislang zumindest teil-getrennte Habitate werden damit künstlich verbunden und endemische Arten gefährdet. Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass alle bislang von den Wasserkraftbetreibern geforderten und von diesen oft auch mit deren eigenem Geld in erheblichem Aufwand errichteten Fischpassagen nicht den erhofften Erfolg gebracht haben. Statt aber nun endlich zuzugeben, dass der Rückgang der Fischbestände sehr viele - in dieser Stellungnahme auch benannte - andere Gründe hat, fällt den Planern nichts anderes ein, als weitere Durchgängigkeitsmaßnahmen zu fordern. So haben auch wir erst 2010 eine Fischpassage errichtet, die allen geforderten Werten entspricht. Das ist auch in der Karte des LfU mit dem Symbol für eine völlige Durchgängigkeit gewürdigt. Quelle wie oben): Dennoch findet sich in den Plänen nunmehr auch die Forderung 68-3: „Wanderhilfe umbauen“. Wir können das nur so verstehen, dass nachdem unsere Wasserkraftanlage durch Stauverkürzung vernichtet wurde, natürlich auch eine neue Wanderhilfe notwendig wird. Dagegen protestieren wir entschieden! Eine Überlegung über die Folgen solcher Eingriffe fehlt in den Maßnahmenprogrammen.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 11 Diese Anmerkung bezieht sich auf das Umsetzungskonzept 2017 und ist nicht Gegenstand dieser Anhörung.	Nein
12	zu 8.) Die Frage der chemischen Belastung wird de facto nahezu ausgeklammert Den chemische Zustand aus der Ökologie auszuklammern, ist nur ein Scheinerfolg. Laut EEA-Report Nr. 18/2018 S. 7 erreichen nur 3% der Oberflächengewässer in ganz Europa in Hinblick auf Quecksilber das Prädikat „gut“ oder „sehr gut“ (wobei 16% nicht untersucht sind hingegen	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 12	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	die 3% nur von Europa auf Deutschland hochgerechnet wurden). Gern werden die wirklich wichtigen Schadstoffe aus den Betrachtungen als „ubiquitär“ bzw. „prioritär“ herausgerechnet. Wie es in Wirklichkeit aussieht, findet man aber dann doch auch auf offiziellen Karten (siehe rechts oben - die dunklen Linien dort sind nicht etwa intakte Gewässer, sondern die Grenzen der Flussgebiete!). Dankenswerterweise wird dies auch in den vorliegenden Gewässersteckbrief zu dem Maßnahmenprogramm benannt. Als Ursache für die Quecksilberbelastung aber „natürliche Gegebenheiten“ einzutragen, wie im vorliegenden Gewässersteckbrief geschehen, ist im besten Fall ein Versehen. Denn die Quecksilberkonzentration im Roten Main ist nicht - wie z.B. die Radonbelastung im Fichtelgebirge - natürlich, sondern ganz klar anthropogen verursacht. Zu mindestens 50% zeichnet hier die Kohleverstromung verantwortlich. Mit Hilfe der Energiewende - zu der die Wasserkraft gehört - kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Siehe dazu auch Punkt 1.) und 11.) Derzeit wird von interessierter Seite versucht, die Kleine Wasserkraft als unwirtschaftlich darzustellen, um sie deshalb aus der Klimadebatte ausklammern zu können. Besonders Funktionäre in Anglerverbänden, die im Hauptberuf in umweltrelevanten Ämtern arbeiten, scheinen es sich leichtzumachen, Kleinwasserkraftwerke mit kostenintensiven, teils völlig unsinnigen Auflagen und Planungen - wie im vorliegenden Fall die Stauabsenkung - tatsächlich in die Insolvenz zu treiben. Die klimaschädlichen Auswirkungen dieses Unterfangens scheint da wenig zu stören. Wenn aber an den Wasserkraftstandorten damit die Energiegewinnung aus Wasserkraft künstlich unwirtschaftlich gemacht wird, wird dem Verfassungsauftrag der Klimagerechtigkeit unter den Generationen diametral entgegen gearbeitet!		
13	zu 9.) Die Verpflichtung gegenüber kulturellen Aspekten findet sich nicht In der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) des Bayerischen Anteils am Rheingebiet findet sich unter Punkt 4. 7. eine Einlassung zu den kulturellen Aspekten, darunter der Abschnitt (Hervorhebungen von mir): „ Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. In Wassernähe finden sich viele wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Mühlen, historische Befestigungen, Deiche, Schöpfräder usw.) und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren.“ Leider bleibt es hier bei Verbalbekenntnissen - eine Unterstützung dieses historischen Erbes durch die konkret geplanten	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 13	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Maßnahmen ist nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Im Gegenteil: Die geplanten Maßnahmen wie „Durchgängigkeit“, Abgabe von „Mindestwasser“ oder gar „Verringerung des Staus“ zielen allesamt darauf, Mühlenlandschaften ausbluten zu lassen. Dabei waren gerade die Mühlenlandschaften Horte der Artenvielfalt. Mit ihrer Diversifizierung von gut dotiertem, gleichmäßigen Mühlkanal einerseits und normalerweise wenig Wasser führendem Altbach, verbunden mit der Stauzone, boten und bieten sie eine abwechslungsreiche Habitatsgrundlage auf engem Raum. In der Umgebung der Mühlen war die Artenvielfalt also besonders groß, was sogar zur Namensfindung einiger Arten (z.B. der Mühlkoppe) führte. Dass sich das mit Einführung von Turbinen statt Wasserrädern änderte, ist schlicht unwahr: Die Einführung von Turbinen begann hier seit 1860 und war seit den 1920er Jahren im Wesentlichen abgeschlossen. Der Artenvielfalt hat dies keinen Abbruch getan. Der Einbruch der Bestände seit den 1950ern - 1970ern hat andere Ursachen. Unsere Familie betreibt diese Mühle seit mehr als 400 Jahren. Sie hat die die Französische Besatzung ebenso erlebt wie die Übernahme durch das Bayerische Königreich. Sie hat die Kaiserzeit überlebt, die Weimarer Republik, die Nazis und die kommunistische Gefahr. Warum nun ausgerechnet der demokratisch verfasste Bayerische Staat diese Mühle kaputt machen will, erschließt sich vielleicht unseren Nachkommen.		
14	Bislang liegt keine wissenschaftliche Studie vor, die belegen kann, dass „Durchgängigkeit“ in kleineren Fließgewässern tatsächlich zu einer besseren Gewässerqualität beitragen kann. Entweder wurden gleichzeitig mehrere Dinge geändert, z.B. gleichzeitig die Kolmation verringert. Kolmation aber hat mit der Gewässerqualität eine hundertprozentige Korrelation, so dass es näherliegt, Verbesserungen z.B. der Fischfauna auf die Maßnahmen im Flussbett als auf die gleichzeitig hergestellte Durchgängigkeit zurückzuführen. Da der Rückgang der Artendichte und -vielfalt in unseren hiesigen Gewässern in etwa mit dem großen „Mühlensterben“ Mitte des vergangenen Jahrhunderts zusammenfällt, also negativ korreliert, ist es schon ein starkes Stück zu behaupten, dass der schlechte Zustand im Artenspektrum an den Wasserkraftwerken läge.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 14	
15	Genau das aber ist die Stoßrichtung des vorliegenden Maßnahmenprogramms, wenn hier 7 Maßnahmen zur „Herstellung / Verbesserung der Durchgängigkeit“ geplant sind. Völlig inakzeptabel sind die 5 Maßnahmen zur Verkürzung des Rückstaubereiches, weil dieseweil dies explizit zu einem wirtschaftlichen Ruin der Wasserkraftanlagen führen.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 15	Nein
16	Auch bei der absoluten Mehrheit der sonstigen Maßnahmen steht die Gewässermorphologie im Vordergrund. Dabei sind Maßnahmen die der Verringerung der Kolmation dienen, ausdrücklich zu begrüßen. Es fällt aber auf, dass an den Fronten, an denen die größten Probleme herrschen, wie bei der Chemie und der Freizeitnutzung nahezu keine Bewegung im	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 16	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Planungsgeschehen herrscht. So entsteht der Eindruck, dass hier mit der (gut sichtbaren) Arbeiten an der Morphologie die Aufmerksamkeit von den wirklich wichtigen Problemen abgelenkt wird. Auch ins Auge fällt, dass bei den Maßnahmenplanungen die negative Einwirkung von Angelsport (siehe dazu Punkt 12.), Vogel- und Otter-Prädation (Punkte 14. und 15.) noch nicht einmal Erwähnung findet. Diese Faktoren aber sind - neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber - Hauptursachen für den schlechten Zustand der Biologie im Roten Main.		
17	zu 11.) Die positive Rolle der Wasserkraft ist insgesamt nicht berücksichtigt Wie bereits unter 1.) aufgeführt, trägt die Energiegewinnung aus Wasserkraft dazu bei, das ökologische Problem Nr. 1 - die Klimaerwärmung - zu dämpfen. Allein dieser Aspekt sollte ausreichen, in den Planungen die Wasserkraft nicht nur ausschließlich negativ - als Wanderhindernis für einige Fischarten - aufzufassen. Hinzu kommt, dass durch die Wasserkraftanlagen Habitatsgrenzen, Hochwassermanagement und Kultur positiv beeinflusst werden. In der vorliegenden Maßnahmenplanung findet sich nichts davon berücksichtigt. Mit Hilfe einer klaren Energiegewende - zu der eben auch die Wasserkraft gehört - kann man auch die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Es wäre also sinnvoll, im Rahmen des Maßnahmenprogramms zu überlegen, wo aus Gründen der ökologischen Verbesserung weitere Wasserkraftstandorte geplant werden sollten. Bevorzugt hat dies an historischen Standorten zu erfolgen. Unseres Wissens ist solch eine Planung das letzte Mal um 2015 geschehen. §35 WHG, der die Wasserwirtschaftsämter zu dieser Prüfung verpflichtet, ist aber nicht auf eine einmalige Aktion hin verfasst. Vielmehr ist darin auch ein Auftrag für jeden Bewirtschaftungszeitraum, also auch für die aktuelle Maßnahmenplanung 2022-2027 enthalten. Hier bietet sich im vorliegenden Flussabschnitt 2_F091 die ehemalige Anlage in Langenstadt an. Leider ist in dem vorgelegten Entwurf davon noch nichts zu finden. Stattdessen gehen die gravierendsten der oben angeführten geplanten Maßnahmen zu Lasten der Wasserkraft, in der Hoffnung, dadurch einen ökologischen Gewinn zu erzielen. Wie unsinnig das ist, wurde schon anhand der negativen Korrelation gezeigt. Hier aber wird es noch einmal deutlich: Seit den 50er Jahren, als man noch von stabilen Fischpopulationen ausgehen konnte wurde wasserbaulich nicht viel verändert. Wenn man also Ursachen für den Einbruch von Artenspektrum und Populationsdichte finden will, muss wohl woanders gesucht werden. Da das Maßnahmenprogramm vielmehr darauf abzielt, den Betrieb von Kleinwasserkraftanlagen unwirtschaftlich zu machen, wird es seinem Sinn nicht nur nicht gerecht, sondern verkehrt ihn in das Gegenteil! z	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 17	Nein
18	zu 12.) Die Belastungen durch Hobby-Angler wurde nicht berücksichtigt Das ehrbare Gewerbe der Fischerei und der Teichwirtschaft steht nicht in Frage. Gerade die Teichwirte tragen mit ihren Anlagen zu einem größeren	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 18	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	aquatischen Lebensraum bei, so dass nahezu jeder neu angelegte Fischteich zu begrüßen ist. Hinzu kommt, dass bei Fischteichen durch die künstliche Fütterung nicht die katastrophale Schadstoffbelastung unserer Fließgewässer durch die Nahrungskette sich in den räuberisch lebenden Speisefischen anreichert. Auch die Tatsache, dass der große Teil der Süßwasser-Speisefische importiert wird (rund 136.000 t zu rund 21.000 t) spricht für einen diesbezüglichen Ausbau, da eine Qualitätskontrolle dieses, größtenteils aus der Türkei importierten Fischs nicht flächendeckend gewährleistet werden kann. Andererseits ist in den letzten Jahrzehnten ein zunehmender Freizeitdruck auf den Gewässern, der sich vornehmlich durch Hobby-Angler bemerkbar macht. Laut Jahresbericht Binnenfischerei wurden in Bayern 3.260 t Fisch geangelt, das macht pro laufenden Flusskilometer fast 33 kg. Häufig werden Besatzmaßnahmen durchgeführt, die sich allein an dieser ErnteErwartung orientieren und keine Rücksicht auf sonstige Lebewesen in den Gewässern nehmen - diese werden dann von den Salmoniden regelrecht leer gefressen. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen wird hier jeder ökologische Ansatz zum Gegensteuern vermisst.		
19	zu 13.) Die Belastungen durch Neozoa wurde nicht berücksichtigt Bezugnehmend auf Fakt 15 der Scientists for Future (S. 4 unten) wäre hier zur ökologischen Gewässerentwicklung eine Planung zum Vorgehen gegen Neozoa zu erwarten. Leider ist auch hier nur eine Fehlanzeige zu vermelden. Der amerikanische Signalkrebs hat im Main den ehemals heimischen Edelkrebs schon verdrängt. Zu erwarten ist die Invasion der Schwarzmundgrundel und des Wolgazanders sowie - über den Main-Donau-Kanal inzwischen auch des Gelben Drachenwelses. Querbauwerke helfen hier, dieser Ausbreitung gegenzusteuern und werden z.B. in Tschechien schon erfolgreich eingesetzt - dort sogar gegen die Ausbreitung der Regenbogenforelle. Selbst führende Fischereivertreter in Bayern fordern inzwischen hier eine Aufrüstung der bestehenden Querbauwerke. So Dr. Thomas Vordermeier im Bezirks-Journal Mittelfranken Dezember 2020 S. 12. Korrespondierend mit den Punkten 8.) und 11.) wäre hier an einen Ausbau der Querbauwerke zu denken.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 19	Nein
20	zu 14.) Die Belastung durch Vogel-Prädatoren wurde nicht berücksichtigt Die Scheu zur Auseinandersetzung mit einseitig agierenden so genannten Umweltverbänden kann als Ursache der mangelnden Auseinandersetzung mit anderen Schutzgütern wie der Entwicklung bestimmter Vogelarten nicht als hinreichende Erklärung ausreichen. Auch wenn NABU und andere gegen eine Freigabe des Abschusses von Reiher und Kormoranen sind, täuscht das nicht darüber hinweg, dass auch hier ein Konzept zur Begrenzung der Populationen und vor allem zum Exekutieren einer solchen Begrenzung fehlt. Es hätte den Maßnahmenprogrammen gut zu	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 20	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Gesicht gestanden, hier ein Konzept zu entwickeln. Denn der Prädationsdruck, der derzeit allein durch diese beiden Vogelarten auf den hiesigen Gewässern und ihren Fischen lastet, ist keine Folge einer natürlichen Evolution, sondern gezielter Menschlicher Einflussnahme.		
21	zu 15.) Die Belastungen durch Fischotter wurde nicht berücksichtigt Gleiches gilt für die Prädationsbelastung durch den Fischotter. Da sich dieser seiner Beute von hinten nähert, aber nicht immer erfolgreich ist, nehmen Fische mit Fraßspuren an den Flossen bis hin zur völlig abgefressenen Schwanzflosse zu. Otterbabys mögen in Sozialen Netzwerken niedlich ausschauen - in der inzwischen anzutreffenden Häufigkeit sind sie ein ökologisches Desaster. Nur der Vollständigkeit soll hier angemerkt werden, dass nur zu oft solche Fischschäden dann den Wasserkraftwerken angerechnet werden, deren Turbinen aber durch Rechen - in unserem Fall mit einem Stababstand von nur 20 mm - geschützt sind. Wenn man also die Fische nicht gerade hinter dem Rechen, also direkt vor der Turbine einsetzt, wie das in einer „wissenschaftlichen“ Studie gehandhabt wurde, die derzeit durch die Medien geistert, nehmen sie hier auch keinen Schaden. Leider fehlt jedwede Aussage dazu in den Maßnahmenprogrammen.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 21	Nein
22	zu 16.) Die Belastungen durch Biber wurde nicht berücksichtigt Auch für den Biber gilt: In Maßen willkommen, in Massen nicht. Und auch gilt das oben Gesagte: Die Befürworter einer Auswilderung des Bibers haben weder ein Konzept zur Populationsbekämpfung noch zur Exekution einer solchen Bekämpfung. Biberfallen funktionieren immer schlechter, weil die Tiere dazu lernen. Sie legen gezielt die Fischtreppe zu und die Kraftwerksbetreiber sollen dann dieselben freihalten. Sie bauen Dämme - auch direkt in die Fischtreppe und richten gewaltige Schäden in den flussnahen Gehölzen an. An den zum Kleinwasserkraftwerk gehörenden Uferflurstücken wurden in den letzten Jahren zahlreiche Bäume mit Stammdurchmessern von bis zu 1,2 Metern und 40 Meter Höhe vom Biber bis auf eine Höhe von ca. 1 Meter entrindet und sind daraufhin abgestorben. Ein Ansatz zur Begrenzung der diesbezüglichen ökologischen Schäden findet sich in den vorgelegten Entwurf eines Maßnahmenprogramms nicht.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 22	Nein
23	zu 17.) Die Belastung durch Totholz wurde nicht berücksichtigt Auch hier geht es wieder um einen fehlenden Abwägungswillen. Die Nicht-Bewirtschaftung von Uferstrandstreifen hat sicher ökologische Vorteile für einige Lebewesen. Ähnlich wie bei der Frage von Biber, Otter, Reiher usw. fehlt aber auch hier die Überlegung, wie weit dieser Verzicht gehen soll, also eine Definition der Grenze des Eingreifens. Ebenso fehlt eine Beschreibung der vorzunehmenden Exekutionen. Da verstärkt zu beobachten ist, dass die Wasserwirtschaftsämter selbst die Uferflächen aufkaufen, diese aber dem Gedanken der Nicht-Bewirtschaftung verpflichtet sind (und das auch aus Kostengründen das Einfachste ist),	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 23	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	schaukelt sich das Problem auf. Man greift sich jeweils genau einen Gedanken auf, der an und für sich sogar gut ist, macht sich aber über die Zusammenhänge und Folgen dann keine weiteren Gedanken mehr. Eine der traurigen Folgen der Nicht-Bewirtschaftung von Uferstreifen ist, dass im Hochwasserfall verstärkt große Baumstämme weggerissen werden und sowohl an Ufer als auch an Wehren zu Folgeschäden führen. Zudem werden an Engstellen Hochwasserschäden kulminiert. Statt diese negativen Ereignisse als Folge eigenen begrenzten Denkens zu begreifen, werden dann gern äußere Faktoren als neue Schuldige konstruiert - hier wieder mit Vorliebe die Wehre der Wasserkraftanlagen. Man verkennt mit dieser neuen Schuldzuweisung eigenen Versagens aber auch nur, dass sich das Problem auch bei Beseitigung dieser Querbauwerke nur flussabwärts verlagern und dort, zusätzlich zu der ohnehin dort kulminierenden Hochwasserproblematik zu neuen Schäden führen würde.		
24	zu 18.) Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde nicht berücksichtigt Wenn bei fast allen neu angedachten Maßnahmen allein der Fokus darauf liegt, wie man Wasserkraftanlagen in den Ruin treiben kann (Mehr Durchgängigkeit, mehr Restwasser und als Gipfel auch noch Stauabsenkungen), dann hat das nichts mehr mit einer ökologischen Verbesserung zu tun, sondern spielt allein der Kohle und Atomenergie in die Hände. Es dürfte eigentlich nicht zu viel erwartet sein, diesen Planungen auch eine wirtschaftliche Abwägung zuzumuten, die darauf zielen sollte, die Wirtschaftlichkeit einer Wasserkraftanlage nicht in Frage zu stellen. Da die vorliegenden Planungen mit 5 Maßnahmen zur Abgabe einer „ökologisch begründeten“ (in Wahrheit ohne jedwede wissenschaftliche Grundlage völlig freihändig in die Welt gestellten) Mindestwasserabgabe zeitgleich mit einem völlig inakzeptablen Entwurf eines neuen Mindestwasserleitfadens korrespondieren, sollten hier die zu erwartbaren wirtschaftlichen Schäden an unserer Anlage ebenso wie die gesamtgesellschaftlichen Schäden durch Rückbau alternativer Energieerzeugung und Vorhaltung von Kohlekraftwerken und Atomstrom-Import eingerechnet werden. Davon ist in dem Entwurf bislang nichts zu finden.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 24	Nein
25	Zusammenfassung: Das vorgelegte Maßnahmenprogramm ist nicht geeignet, wirkliche ökologische Verbesserungen zu erreichen. Es geht von einer falschen Gewässereinstufung aus, weist keine Prioritäten bei der Gewässerschädigung aus und hat daher auch keine bei deren Bekämpfung. Durch die nahezu ausschließliche Fokussierung auf die Gewässermorphologie schadet es wahrscheinlich mehr als es nützt. Grundsätzlich sind wir nicht gegen den Natur- und Gewässerschutz, wir leisten aus unserer Sicht sogar einen nicht unwesentlichen, tatkräftigen Beitrag dazu und auch wenn wir begründeten Widerspruch gegen die	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 25	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	geplanten Maßnahmen einlegen, stehen wir für konstruktive Gespräche zur Verfügung.		

Stellungnahme ID 57

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei unsere Stellungnahme (Widerspruch) zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zum Flusswasserkörper 2_F091 Roter Main von Bayreuth bis Zusammenfluss mit Weißem Main.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Es geht aus unserer Sicht von sehr einseitigen, in manchen Punkten sogar falschen Ansichten aus. Dabei scheint es, dass die Verfasser die Probleme nahezu allein aus der Position der Fischerei sehen. Dass diese Perspektive die Realität nur verzerrt darstellen kann, ist sicher nachvollziehbar. Insbesondere fällt auf, dass die Prioritäten in der ökologischen Herausforderung unserer Zeit nicht berücksichtigt werden. Die folgenden Kritikpunkte zeigen demgegenüber eine größere Realitätsbezogenheit auf. Sie beziehen sich teilweise aufeinander und sind insofern miteinander verquickt.	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 03-25	Nein
03	zu 1.) Der Klimawandel wird nicht berücksichtigt Die aktuelle Klimaerwärmung wird von keinem Wissenschaftler bestritten. Eine Minderheit der ernstzunehmenden Wissenschaftler zweifelt zwar an, dass die Ursachen menschengemacht sind. In Hinblick darauf, dass die Menschheit Verantwortung und Möglichkeiten hat, diese Klimaerwärmung zumindest abzuschwächen, sind diese Diskussionen aber nebensächlich. Fakt ist: Wir leben in einem Zeitalter des größten Massenaussterbens von Arten seit der Zeit der Dinosaurier (siehe Kasten unten) Vor diesem Hintergrund ist es oberstes Gebot unseren Anteil an der Klimaerwärmung zu verringern. Das heißt unter anderem; Ablösung von Kohlekraftwerken durch Erneuerbare Energien. Innerhalb der Erneuerbaren Energien spielen Wasserkraft (und Biogas) eine herausragende Rolle, die über ihren prozentualen Anteil an der Gesamterzeugung weit hinausgeht, denn sie sind antizyklisch und grundlastfähig. Eine ökologische Herangehensweise an die Gewässerflora und -fauna muss also unbedingt auch die positive Rolle der Wasserkraft gegen die Klimaerwärmung in die Gesamtbetrachtung einbeziehen. Hier müssen Einzelinteressen einiger weniger Wanderfischarten gegen das Gesamtinteresse des Überlebens ganzer Artenfamilien abgewogen werden. Eine solche Abwägung ist weder in dem zugrundeliegenden Bewirtschaftungsplan noch in den darauf aufbauenden Maßnahmenprogrammen zu finden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf! Fakt 14: Zurzeit findet das größte Massenaussterben seit dem Zeitalter der Dinosaurier statt (Barnosky et al., 2011). Weltweit sterben Arten derzeit	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 03	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	100- bis 1000-mal schneller aus als vor dem Beginn menschlicher Einflüsse (Ceballos et al., 2015; Pimm et al., 2014). In den letzten 500 Jahren sind über 300 Landwirbeltierarten ausgestorben (Dirzo et al., 2014); die untersuchten Bestände von Wirbeltierarten sind zwischen 1970 und 2014 im Durchschnitt um 60 % zurückgegangen (WWF 2018). Fakt 15: Gründe für den Rückgang der Biodiversität sind zum einen Lebensraumverluste durch Landwirtschaft, Entwaldung und Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr. Zum anderen sind es invasive Arten, sowie Übernutzung in Form von Übersammlung, Überfischung und Überjagung (Hoffmann et al., 2010). Fakt 16: Die Erderwärmung kommt hinzu: Bei unveränderten CO₂-Emissionen könnten bis 2100 z. B. aus dem Amazonasbecken oder von den Galapagosinseln die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten verschwinden (Warren et al., 2018). Auch für die tropischen Korallenriffe ist die Meereserwärmung der Hauptbedrohungsfaktor (Hughes et al., 2017 und 2018; IPCC 2018).		
04	zu 2.) Der Gewässerabschnitt ist falsch eingestuft Lediglich der Abschnitt Bayreuth Stadt (2_F090) wurde als erheblich verändert (HMWB) berücksichtigt. Diese Einstufung muss aber für den gesamten Roten Main - bis auf wenige Ausnahmereiche - gelten. Insofern ist auch die Abgrenzung der Flusswasserkörper zu grob gewählt. Es ist nicht richtig, ein Fließgewässer, wie den hiesigen Roten Main, der rundherum verändert wurde, nun nach jenen Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu behandeln, die nur für naturnahe Gewässer gelten. Diese falsche Einstufung als naturnah (NWB) muss unbedingt in erheblich verändert (HMWB) korrigiert werden. Selbst nach der Einschätzung des LfU ist der Rote Main im Bereich der Dreschener Mühle deutlich verändert. Die Farbe hellgrün bedeutet hier: Stufe 4 auf einer Skala von 1 [=unverändert] - 7 [=vollständig verändert]). Dabei sind diese teilweise zuzüglich der hier dunkelgrün (=mäßig verändert) eingezeichneten Strecken in Wahrheit sogar vollständig verändert. Nach 1922 ist die Mainschleife im Norden von Dreschen hinzugekommen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Mündung des Friesenbachs (früher WNW von Lanzenreuth) deutlich nach Süden verlegt (siehe zum Vergleich links die Karte von 1890). In diesem Zusammenhang wurde auch die Mündung des Friesenbachs (früher WNW von Lanzenreuth) deutlich nach Süden verlegt (siehe zum Vergleich links die Karte von 1890). Das mag man schon daran ersehen, dass die o.g. Eingriffe wahrscheinlich mit der Einstellung der Energiebereitstellung durch die Schlottermühle standen. In deren Folge gingen allein in diesem kleinen Raum ca. 215m³ aquatischen Lebensraums verloren. Auch das WWA Hof geht hier de facto von einem erheblich veränderten Gewässer aus, ohne dies de jure	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 04	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	zuzugeben. Anders ist aber nicht zu erklären, dass es schon auf seinen Plänen für das Umsetzungskonzept 2016-2021 besagte Strecke als hoch- und höchst problematisch - also keinesfalls als nur moderat verändert - darstellt. Dieser Widerspruch entsteht, weil man sich wider den Sinn der EU-WRRL- und WHG-Vorschriften bei der Gewässereinstufung statt am IST-Zustand an einem erträumten SOLL-Zustand orientiert. Die gärtnerischen Ambitionen der Planer aber in allen Ehren - hier geht es um mehr: Nämlich um Ökologie, die ganzheitlich denkt und damit auch die Rolle der dringend notwendigen Energiewende im Blick hat! Richtig wäre also die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ (HMWB) nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz unter besonderer Berücksichtigung von Satz 1. c). Zu dem hier vom WWA geplanten Vorhaben 62-1 und 61-1 siehe unter den folgenden Punkten.		
05	zu 3.) Der Aspekt, das Wasser in der Fläche zu halten, ist nicht berücksichtigt Für den hiesigen Bereich Oberfrankens lauten die Klimaprognosen auf eine stetige langsame Erwärmung mit langsam zurückgehendem Niederschlag aber verstärkten Vorkommen von Starkregenereignissen. Vor diesem Hintergrund steht die Aufgabe an, verstärkt darauf zu achten, dass das Wasser in der Fläche bleibt. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen ist davon nichts zu finden.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 03	Nein
06	Im Gegenteil: 7 geplante Maßnahmen zur Verstärkung der „Durchgängigkeit“ 5 geplante Maßnahme zu verstärkter Restwasserabgabe und vor allem 5 geplante Maßnahmen zur Stauabsenkung gehen in die völlig entgegengesetzte Richtung! Durch solche Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass das Wasser schneller aus der Landschaft abfließt. Das Ausdörren von Oberfranken wird dadurch noch gefördert. Somit müssen dann auch die Klimaprognosen nach oben korrigiert werden, denn dass durch amtliche Maßnahmen das Ausdörren der Gegend noch verstärkt werden soll, hatten nicht einmal die größten Klima-Pessimisten auf dem Schirm.	Die Maßnahmen zur Durchgängigkeit und zur Mindestwasserführung ergeben sich aus der Defizitanalyse und den rechtlichen Vorgaben. Zudem wurde im Umsetzungskonzept die Notwendigkeit zur Verringerung der Rückstaubereiche festgestellt. Es existiert jedoch keine rechtliche Grundlage diesbezüglich in bestehende Rechte einzugreifen.	Nein
07	Besonders gegen die Absicht, die Stauhaltung der Frischenmühle abzusenken (Maßnahme 62-1), wird hier ganz entschieden Einspruch eingelegt!	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 07	Nein
08	zu 4.) Der Aspekt der Grundwasserhaltung ist nicht berücksichtigt Auch hier wirken vor Allem die 4 geplanten Maßnahmen zur Stauabsenkung kontraökologisch. Die Stauabsenkungen ziehen trichterförmig auch Grundwasserabsenkungen in ihrer unmittelbaren Umgebung nach sich. Gewässernahe Feuchtbiopte verringern sich nicht nur entsprechend der abgesenkten Fläche, sondern in Potenz dazu. Dies lässt sich am einfachsten mit einem kreisrunden Teich mit einem Durchmesser von 20 m veranschaulichen, bei dem unterstellt wird, dass sich das von ihm genährte Feuchtbiotop im Durchschnitt auf weitere 10 m von der Uferkante erstreckt. Der Teich hat dann eine Fläche von ca. 314	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 08	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	m2 , das Feuchtbiotop um ihn herum eine Fläche von (1.257m2 - 314m2 =) 943 m2• Verringert man die Teichfläche auf die Hälfte, verliert die Wasserfläche „nur“ 157 m2 • Das Feuchtbiotop aber verliert ca. 340 m2 Fläche. Diese Überlegungen müssen in Zusammenhang mit der Stauabsenkung unbedingt berücksichtigt werden. Bei einem Fließgewässer ist die Auswirkung zwar etwas weniger gravierend, weil sich der Schaden nur in zwei Richtungen ausdehnt. Dafür wären hier die Grundwasser-Strömungen verstärkt mit zu berücksichtigen. Das vorgelegte Maßnahmen-Programm enthält keinerlei Überlegungen zu diesen Auswirkungen.		
09	zu 5.) Der Aspekt einer Hochwasserentlastung ist nicht berücksichtigt Die Maßnahmen der Flurneuordnung, die man mittlerweile als ökologische Verbrechen begriffen hat, wurden teilweise unter dem Euphemismus der „Hochwasserfreilegung“ begangen. Auch unter dieser Bezeichnung verstand man nahezu ausschließlich die Begradigung, Vertiefung und Befestigung von Flussbetten in den Ober- und Mittelläufen mit dem Ziel, Hochwasserwellen schnell aus dem zu schützenden Gebiet abzulenken. Aus heutiger Sicht will es nicht einleuchten, dass man damals in keiner Weise im Blick hatte, dass sich so Hochwasserscheitel in den Unterläufen summieren. Auch die damit einhergehende Entsolidarisierung von Ober- und Unterliegern (Fluss-weit gedacht) erscheint heute zumindest merkwürdig. Es stünde den Planern der Maßnahmenprogramme gut an, wenn sie aus diesen Fehlern der Vergangenheit lernen würden. Das Präferieren von „Durchgängigkeit“ und das Niederreißen von Querbauwerken geht jedenfalls in die entgegengesetzte Richtung. Hingegen werden, wie unter Punkt 3 aufgeführt, solche Starkwetterereignisse in Zukunft zunehmen. Klar ist, dass auch Wehre, Staus und Ausleitungsstrecken gegen Hochwässer nur einen kleinen Effekt haben. Aber es ist eben ein Effekt, der in der Summe Hochwasserscheitel abflachen lässt und den Abfluss verzögert. In dies Maßnahmenprogramme sollte dagegen gerade angesichts der Zunahme von Starkregenereignissen die Möglichkeit von temporären, digital gesteuerten Stauabsenkungen aufgenommen werden, bei denen Wasserkraftbetreiber eine solche Hochwasserdienstleistung in ihr Serviceangebot gegenüber der Gesellschaft aufnehmen können. Siehe dazu auch Punkt 11. z	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 09	Nein
10	zu 6.) Das Programm zielt auf eine Verminderung aquatischen Lebensraums Die geplanten 5 Stauabsenkungen verringern direkt den Lebensraum von Wasserlebewesen. Beachtet man, dass nach den Angaben des Leibnitz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei 60% der Artenvielfalt wassergebundener Lebewesen nicht direkt in den Gewässern, sondern im gewässernahen Bereich lebt, so wird die Bedeutung der gewässerabhängigen Feuchtgebiete umso deutlicher. Selbst der BUND - ansonsten nicht gerade als wasserkraftfreundlich bekannt - gibt zu:	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 10	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	„Europaweit gingen zwischen 1970 und 2008 etwa die Hälfte der Feuchtgebiete verloren, somit der meist bedrohte Habitattyp.“ (Quelle: https://www.bund.net/fluesse-gewaesser/biodiversitaet/ abgerufen am 06.06.2021) Verbindet man solche Überlegungen mit dem Vorhaben der Stauabsenkungen und den unter Punkt 4 vorgebrachten mathematisch-physikalischen Gesetzen, so sollte man sich schon einmal fragen, welche Überlegungen hinter solchen Vorschlägen wie „Stauabsenkungen“ eigentlich stecken. Könnte es sein, dass sich hinter dieser Maßnahme die Interessen von Vereinen/Verbänden verbergen, die das Gewässer zum Fliegenfischen umgestalten wollen, um auch die letzte eingesetzte Forelle wieder zu fangen? Während man einerseits - in Zusammenarbeit mit den Natura 2000 Vorhaben - auch Maßnahmen zur Au-Entwicklung ins Auge fasst (allerdings ohne hier eine präzise Fläche anzugeben), werden hier andererseits mit Stauabsenkungen diametral entgegengesetzte Maßnahmen geplant.		
11	zu 7) Der Vorteil von Habitatsgrenzen wurde überhaupt nicht durchdacht. In den Oberläufen - teilweise auch weit in die Mittelläufe der Gewässer hinein - herrschte nie „Durchgängigkeit“ in dem von den Maßnahmenplänen propagierten Sinne. Natürliche Felsstufen, Erdrutsche, Biberdämme etc. sorgen schon vor dem Auftreten des Menschen für eine Kleinteiligkeit der Habitate, in denen schwächere Arten vor den Spitzenprädatoren einen relativen Schutz genossen. Das betraf, gerade bei kannibalisch auftretenden Arten wie der Bachforelle auch jüngere Exemplare der Spitzenprädatoren selbst. Mit der kulturellen Revolution, die in Folge der Wasserkraftnutzung die hiesige nachhaltige Besiedlung erst ermöglichte, lösten Wehre und Hochwasserschutzdämme die natürlichen Querbauwerke ab. Mit Vorliebe wurden diese Wehre an Stellen errichtet, die schon von der Natur vorgegeben waren. Wenn wir an solchen Stellen nunmehr Fischtreppe errichten, sollten wir uns darüber im Klaren sein, dass damit mancherorts das erste Mal seit Tausenden, manchmal seit Millionen Jahren hier eine „Durchgängigkeit“ hergestellt wird. Bislang zumindest teil-getrennte Habitate werden damit künstlich verbunden und endemische Arten gefährdet. Eine Überlegung über die Folgen solcher Eingriffe fehlt in den Maßnahmenprogrammen. Einen Eindruck von den genannten natürlichen Querbauwerken vermittelt der seit einigen Jahren sich unkontrolliert ausbreitende Biber. Dessen Dämme kennen in der Regel keinerlei Durchgängigkeit.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 11	Nein
12	zu 8.) Die Frage der chemischen Belastung wird de facto nahezu ausgeklammert. Den chemische Zustand aus der Ökologie auszuklammern, ist nur ein Scheinerfolg. Laut EEA-Report Nr. 18/2018 S. 7 erreichen nur 3% der Oberflächengewässer in ganz Europa in Hinblick auf Quecksilber das Prädikat „gut“ oder „sehr gut“ (wobei 16% nicht untersucht sind hingegen die 3% nur von Europa auf Deutschland hochgerechnet wurden). Gern	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 12	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	werden die wirklich wichtigen Schadstoffe aus den Betrachtungen als „ubiquitär“ bzw. „prioritär“ herausgerechnet. Wie es in Wirklichkeit aussieht, findet man aber dann doch auch auf offiziellen Karten (siehe rechts oben - die dunklen Linien dort sind nicht etwa intakte Gewässer, sondern die Grenzen der Flussgebiete!). Dankenswerterweise wird dies auch in den vorliegenden Gewässersteckbrief zu dem Maßnahmenprogramm benannt. Als Ursache für die Quecksilberbelastung aber „natürliche Gegebenheiten“ einzutragen, wie im vorliegenden Gewässersteckbrief geschehen, ist im besten Fall ein Versehen. Denn die Quecksilberkonzentration im Roten Main ist nicht - wie z.B. die Radonbelastung im Fichtelgebirge - natürlich, sondern ganz klar anthropogen verursacht. Zu mindestens 50% zeichnet hier die Kohleverstromung verantwortlich. Mit Hilfe der Energiewende - zu der die Wasserkraft gehört - kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Siehe dazu auch Punkt 1.) und 11.) Derzeit wird von interessierter Seite versucht, die Kleine Wasserkraft als unwirtschaftlich darzustellen, um sie deshalb aus der Klimadebatte ausklammern zu können. Besonders Funktionäre in Anglerverbänden, die im Hauptberuf in umweltrelevanten Ämtern arbeiten, scheinen es sich leichtzumachen, Kleinwasserkraftwerke mit kostenintensiven, teils völlig unsinnigen Auflagen und Planungen - wie im vorliegenden Fall die Stauabsenkung - tatsächlich in die Insolvenz zu treiben. Die klimaschädlichen Auswirkungen dieses Unterfangens scheint da wenig zu stören. Wenn aber an den Wasserkraftstandorten damit die Energiegewinnung aus Wasserkraft künstlich unwirtschaftlich gemacht wird, wird dem Verfassungsauftrag der Klimagerechtigkeit unter den Generationen diametral entgegen gearbeitet!		
13	zu 9.) Die Verpflichtung gegenüber kulturellen Aspekten findet sich nicht In der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) des Bayerischen Anteils am Rheingebiet findet sich unter Punkt 4. 7. eine Einlassung zu den kulturellen Aspekten, darunter der Abschnitt (Hervorhebungen von mir): „ Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. In Wassernähe finden sich viele wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Mühlen, historische Befestigungen, Deiche, Schöpfräder usw.) und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren.“ Leider bleibt es hier bei Verbalbekenntnissen - eine Unterstützung dieses historischen Erbes durch die konkret geplanten Maßnahmen ist nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Im Gegenteil: Die	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 13	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	geplanten Maßnahmen wie „Durchgängigkeit“, Abgabe von „Mindestwasser“ oder gar „Verringerung des Staus“ zielen allesamt darauf, Mühlenlandschaften ausbluten zu lassen. Dabei waren gerade die Mühlenlandschaften Horte der Artenvielfalt. Mit ihrer Diversifizierung von gut dotiertem, gleichmäßigen Mühlkanal einerseits und normalerweise wenig Wasser führendem Altbach, verbunden mit der Stauzone, boten und bieten sie eine abwechslungsreiche Habitatsgrundlage auf engem Raum. In der Umgebung der Mühlen war die Artenvielfalt also besonders groß, was sogar zur Namensfindung einiger Arten (z.B. der Mühlkoppe) führte. Dass sich das mit Einführung von Turbinen statt Wasserrädern änderte, ist schlicht unwahr: Die Einführung von Turbinen begann hier seit 1860 und war seit den 1920er Jahren im Wesentlichen abgeschlossen. Der Artenvielfalt hat dies keinen Abbruch getan. Der Einbruch der Bestände seit den 1950ern - 1970ern hat andere Ursachen.		
14	Bislang liegt keine wissenschaftliche Studie vor, die belegen kann, dass „Durchgängigkeit“ in kleineren Fließgewässern tatsächlich zu einer besseren Gewässerqualität beitragen kann. Entweder wurden gleichzeitig mehrere Dinge geändert, z.B. gleichzeitig die Kolmation verringert. Kolmation aber hat mit der Gewässerqualität eine hundertprozentige Korrelation, so dass es näherliegt, Verbesserungen z.B. der Fischfauna auf die Maßnahmen im Flussbett als auf die gleichzeitig hergestellte Durchgängigkeit zurückzuführen. Da der Rückgang der Artendichte und -vielfalt in unseren hiesigen Gewässern in etwa mit dem großen „Mühlensterben“ Mitte des vergangenen Jahrhunderts zusammenfällt, also negativ korreliert, ist es schon ein starkes Stück zu behaupten, dass der schlechte Zustand im Artenspektrum an den Wasserkraftwerken läge.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 14	Nein
15	Genau das aber ist die Stoßrichtung des vorliegenden Maßnahmenprogramms, wenn hier 7 Maßnahmen zur „Herstellung / Verbesserung der Durchgängigkeit“ geplant sind. Völlig inakzeptabel sind die 5 Maßnahmen zur Verkürzung des Rückstaubereiches, weil dieseweil dies explizit zu einem wirtschaftlichen Ruin der Wasserkraftanlagen führen.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 15	Nein
16	Auch bei der absoluten Mehrheit der sonstigen Maßnahmen steht die Gewässermorphologie im Vordergrund. Dabei sind Maßnahmen die der Verringerung der Kolmation dienen, ausdrücklich zu begrüßen. Es fällt aber auf, dass an den Fronten, an denen die größten Probleme herrschen, wie bei der Chemie und der Freizeitnutzung nahezu keine Bewegung im Planungsgeschehen herrscht. So entsteht der Eindruck, dass hier mit der (gut sichtbaren) Arbeiten an der Morphologie die Aufmerksamkeit von den wirklich wichtigen Problemen abgelenkt wird. Auch ins Auge fällt, dass bei den Maßnahmenplanungen die negative Einwirkung von Angelsport (siehe dazu Punkt 12.), Vogel- und Otter-Prädation (Punkte 14. und 15.) noch nicht einmal Erwähnung findet. Diese Faktoren aber sind - neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 16	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber - Hauptursachen für den schlechten Zustand der Biologie im Roten Main.		
17	zu 11.) Die positive Rolle der Wasserkraft ist insgesamt nicht berücksichtigt Wie bereits unter 1.) aufgeführt, trägt die Energiegewinnung aus Wasserkraft dazu bei, das ökologische Problem Nr. 1 - die Klimaerwärmung - zu dämpfen. Allein dieser Aspekt sollte ausreichen, in den Planungen die Wasserkraft nicht nur ausschließlich negativ - als Wanderhindernis für einige Fischarten - aufzufassen. Hinzu kommt, dass durch die Wasserkraftanlagen Habitatsgrenzen, Hochwassermanagement und Kultur positiv beeinflusst werden. In der vorliegenden Maßnahmenplanung findet sich nichts davon berücksichtigt. Mit Hilfe einer klaren Energiewende - zu der eben auch die Wasserkraft gehört - kann man auch die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Es wäre also sinnvoll, im Rahmen des Maßnahmenprogramms zu überlegen, wo aus Gründen der ökologischen Verbesserung weitere Wasserkraftstandorte geplant werden sollten. Bevorzugt hat dies an historischen Standorten zu erfolgen. Unseres Wissens ist solch eine Planung das letzte Mal um 2015 geschehen. §35 WHG, der die Wasserwirtschaftsämter zu dieser Prüfung verpflichtet, ist aber nicht auf eine einmalige Aktion hin verfasst. Vielmehr ist darin auch ein Auftrag für jeden Bewirtschaftungszeitraum, also auch für die aktuelle Maßnahmenplanung 2022-2027 enthalten. Hier bieten sich im vorliegenden Flussabschnitt 2_F091 die ehemalige Anlage in Langenstadt an oder auch der Standort der ehemaligen Schlottermühle an. Leider ist in dem vorgelegten Entwurf davon noch nichts zu finden. Statt dessen gehen die gravierendsten der oben angeführten geplanten Maßnahmen zu Lasten der Wasserkraft, in der Hoffnung, dadurch einen ökologischen Gewinn zu erzielen. Wie unsinnig das ist, wurde schon anhand der negativen Korrelation gezeigt. Hier aber wird es noch einmal deutlich: Seit den 50er Jahren, als man noch von stabilen Fischpopulationen ausgehen konnte wurde wasserbaulich nicht viel verändert. Wenn man also Ursachen für den Einbruch von Artenspektrum und Populationsdichte finden will, muss wohl woanders gesucht werden. Da das Maßnahmenprogramm vielmehr darauf abzielt, den Betrieb von Kleinwasserkraftanlagen unwirtschaftlich zu machen, wird es seinem Sinn nicht nur nicht gerecht, sondern verkehrt ihn in das Gegenteil! z	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 17	Nein
18	zu 12.) Die Belastungen durch Hobby-Angler wurde nicht berücksichtigt Das ehrbare Gewerbe der Fischerei und der Teichwirtschaft steht nicht in Frage. Gerade die Teichwirte tragen mit ihren Anlagen zu einem größeren aquatischen Lebensraum bei, so dass nahezu jeder neu angelegte Fischteich zu begrüßen ist. Hinzu kommt, dass bei Fischteichen durch die künstliche Fütterung nicht die katastrophale Schadstoffbelastung unserer Fließgewässer durch die Nahrungskette sich in den räuberisch lebenden Speisefischen anreichert. Auch die Tatsache, dass der große Teil der Süßwasser-Speisefische importiert wird (rund 136.000 t zu rund 21.000 t)	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 18	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	spricht für einen diesbezüglichen Ausbau, da eine Qualitätskontrolle dieses, größtenteils aus der Türkei importierten Fisches nicht flächendeckend gewährleistet werden kann. Andererseits ist in den letzten Jahrzehnten ein zunehmender Freizeitdruck auf den Gewässern, der sich vornehmlich durch Hobby-Angler bemerkbar macht. Laut Jahresbericht Binnenfischerei wurden in Bayern 3.260 t Fisch geangelt, das macht pro laufenden Flusskilometer fast 33 kg. Häufig werden Besatzmaßnahmen durchgeführt, die sich allein an dieser ErnteErwartung orientieren und keine Rücksicht auf sonstige Lebewesen in den Gewässern nehmen - diese werden dann von den Salmoniden regelrecht leer gefressen. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen wird hier jeder ökologische Ansatz zum Gegensteuern vermisst.		
19	zu 13.) Die Belastungen durch Neozoa wurde nicht berücksichtigt Bezugnehmend auf Fakt 15 der Scientists for Future (S. 4 unten) wäre hier zur ökologischen Gewässerentwicklung eine Planung zum Vorgehen gegen Neozoa zu erwarten. Leider ist auch hier nur eine Fehlanzeige zu vermelden. Der amerikanische Signalkrebs hat im Main den ehemals heimischen Edelkreb schon verdrängt. Zu erwarten ist die Invasion der Schwarzmundgrundel und des Wolgazzanders sowie - über den Main-Donau-Kanal inzwischen auch des Gelben Drachenswelses. Querbauwerke helfen hier, dieser Ausbreitung gegenzusteuern und werden z.B. in Tschechien schon erfolgreich eingesetzt - dort sogar gegen die Ausbreitung der Regenbogenforelle. Selbst führende Fischereivertreter in Bayern fordern inzwischen hier eine Aufrüstung der bestehenden Querbauwerke. So Dr. Thomas Vordermeier im Bezirks-Journal Mittelfranken Dezember 2020 S. 12. Korrespondierend mit den Punkten 8.) und 11.) wäre hier an einen Ausbau der Querbauwerke zu denken.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 19	Nein
20	zu 14.) Die Belastung durch Vogel-Prädatoren wurde nicht berücksichtigt Die Scheu zur Auseinandersetzung mit einseitig agierenden so genannten Umweltverbänden kann als Ursache der mangelnden Auseinandersetzung mit anderen Schutzgütern wie der Entwicklung bestimmter Vogelarten nicht als hinreichende Erklärung ausreichen. Auch wenn NABU und andere gegen eine Freigabe des Abschusses von Reiher und Kormoranen sind, täuscht das nicht darüber hinweg, dass auch hier ein Konzept zur Begrenzung der Populationen und vor allem zum Exekutieren einer solchen Begrenzung fehlt. Es hätte den Maßnahmenprogrammen gut zu Gesicht gestanden, hier ein Konzept zu entwickeln. Denn der Prädatoren Druck, der derzeit allein durch diese beiden Vogelarten auf den hiesigen Gewässern und ihren Fischen lastet, ist keine Folge einer natürlichen Evolution, sondern gezielter Menschlicher Einflussnahme.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 20	Nein
21	zu 15.) Die Belastungen durch Fischotter wurde nicht berücksichtigt	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 21	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Gleiches gilt für die Prädationsbelastung durch den Fischotter. Da sich dieser seiner Beute von hinten nähert, aber nicht immer erfolgreich ist, nehmen Fische mit Fraßspuren an den Flossen bis hin zur völlig abgefressenen Schwanzflosse zu. Otterbabys mögen in Sozialen Netzwerken niedlich ausschauen - in der inzwischen anzutreffenden Häufigkeit sind sie ein ökologisches Desaster. Nur der Vollständigkeit soll hier angemerkt werden, dass nur zu oft solche Fischschäden dann den Wasserkraftwerken angerechnet werden, deren Turbinen aber durch Rechen - in unserem Fall mit einem Stababstand von nur 20 mm - geschützt sind. Wenn man also die Fische nicht gerade hinter dem Rechen, also direkt vor der Turbine einsetzt, wie das in einer „wissenschaftlichen“ Studie gehandhabt wurde, die derzeit durch die Medien geistert, nehmen sie hier auch keinen Schaden. Leider fehlt jedwede Aussage dazu in den Maßnahmenprogrammen.		
22	zu 16.) Die Belastungen durch Biber wurde nicht berücksichtigt Auch für den Biber gilt: In Maßen willkommen, in Massen nicht. Und auch gilt das oben Gesagte: Die Befürworter einer Auswilderung des Bibers haben weder ein Konzept zur Populationsbekämpfung noch zur Exekution einer solchen Bekämpfung. Biberfallen funktionieren immer schlechter, weil die Tiere dazu lernen. Sie legen gezielt die Fischtreppen zu und die Kraftwerksbetreiber sollen dann dieselben freihalten. Sie bauen Dämme - auch direkt in die Fischtreppen und richten gewaltige Schäden in den flussnahen Gehölzen an. An den zum Kleinwasserkraftwerk gehörenden Uferflurstücken wurden in den letzten Jahren zahlreiche Bäume mit Stammdurchmessern von bis zu 1,2 Metern und 40 Meter Höhe vom Biber bis auf eine Höhe von ca. 1 Meter entrindet und sind daraufhin abgestorben. Ein Ansatz zur Begrenzung der diesbezüglichen ökologischen Schäden findet sich in den vorgelegten Entwurf eines Maßnahmenprogramms nicht.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 22	Nein
23	zu 17.) Die Belastung durch Totholz wurde nicht berücksichtigt Auch hier geht es wieder um einen fehlenden Abwägungswillen. Die Nicht-Bewirtschaftung von Uferstrandstreifen hat sicher ökologische Vorteile für einige Lebewesen. Ähnlich wie bei der Frage von Biber, Otter, Reiher usw. fehlt aber auch hier die Überlegung, wie weit dieser Verzicht gehen soll, also eine Definition der Grenze des Eingreifens. Ebenso fehlt eine Beschreibung der vorzunehmenden Exekutionen. Da verstärkt zu beobachten ist, dass die Wasserwirtschaftsämter selbst die Uferflächen aufkaufen, diese aber dem Gedanken der Nicht-Bewirtschaftung verpflichtet sind (und das auch aus Kostengründen das Einfachste ist), schaukelt sich das Problem auf. Man greift sich jeweils genau einen Gedanken auf, der an und für sich sogar gut ist, macht sich aber über die Zusammenhänge und Folgen dann keine weiteren Gedanken mehr. Eine der traurigen Folgen der Nicht-Bewirtschaftung von Uferstrandstreifen ist, dass im Hochwasserfall verstärkt große Baumstämme weggerissen werden	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 23	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	und sowohl an Ufer als auch an Wehren zu Folgeschäden führen. Zudem werden an Engstellen Hochwasserschäden kulminiert. Statt diese negativen Ereignisse als Folge eigenen begrenzten Denkens zu begreifen, werden dann gern äußere Faktoren als neue Schuldige konstruiert - hier wieder mit Vorliebe die Wehre der Wasserkraftanlagen. Man verkennt mit dieser neuen Schuldzuweisung eigenen Versagens aber auch nur, dass sich das Problem auch bei Beseitigung dieser Querbauwerke nur flussabwärts verlagern und dort, zusätzlich zu der ohnehin dort kulminierenden Hochwasserproblematik zu neuen Schäden führen würde.		
24	zu 18.) Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde nicht berücksichtigt Wenn bei fast allen neu angedachten Maßnahmen allein der Fokus darauf liegt, wie man Wasserkraftanlagen in den Ruin treiben kann (Mehr Durchgängigkeit, mehr Restwasser und als Gipfel auch noch Stauabsenkungen), dann hat das nichts mehr mit einer ökologischen Verbesserung zu tun, sondern spielt allein der Kohle und Atomenergie in die Hände. Es dürfte eigentlich nicht zu viel erwartet sein, diesen Planungen auch eine wirtschaftliche Abwägung zuzumuten, die darauf zielen sollte, die Wirtschaftlichkeit einer Wasserkraftanlage nicht in Frage zu stellen. Da die vorliegenden Planungen mit 5 Maßnahmen zur Abgabe einer „ökologisch begründeten“ (in Wahrheit ohne jedwede wissenschaftliche Grundlage völlig freihändig in die Welt gestellten) Mindestwasserabgabe zeitgleich mit einem völlig inakzeptablen Entwurf eines neuen Mindestwasserleitfadens korrespondieren, sollten hier die zu erwartbaren wirtschaftlichen Schäden an unserer Anlage ebenso wie die gesamtgesellschaftlichen Schäden durch Rückbau alternativer Energieerzeugung und Vorhaltung von Kohlekraftwerken und Atomstrom-Import eingerechnet werden. Davon ist in dem Entwurf bislang nichts zu finden.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 24	Nein
25	Zusammenfassung: Das vorgelegte Maßnahmenprogramm ist nicht geeignet, wirkliche ökologische Verbesserungen zu erreichen. Es geht von einer falschen Gewässereinstufung aus, weist keine Prioritäten bei der Gewässerschädigung aus und hat daher auch keine bei deren Bekämpfung. Durch die nahezu ausschließliche Fokussierung auf die Gewässermorphologie schadet es wahrscheinlich mehr als es nützt. Grundsätzlich sind wir nicht gegen den Natur- und Gewässerschutz, wir leisten aus unserer Sicht sogar einen nicht unwesentlichen, tatkräftigen Beitrag dazu und auch wenn wir begründeten Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen einlegen, stehen wir für konstruktive Gespräche zur Verfügung.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 25	Nein

Stellungnahme ID 58

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, bei Ihrer Einstufung der Friedberger Ach als verändertes Gewässer kann man nicht zustimmen, da dies nun als erheblich verändert einzustufen ist. Meine Begründung hierzu ist, dass die Friedberger Ach ursprünglich südlich von Friedberg entsprang und etwa auf der Höhe von Bach, Ortsteil Gemeinde Todtenweis, in den Lech mündete. Das entspricht ca. einer Länge von 25 km. Heute besitzt die Friedberger Ach eine Länge von 100 km, zu der immer wieder andere Bäche zugeführt wurden, um die Wassermenge zu erhöhen bzw. die Wasserkraft des Flusses zu stabilisieren.	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1. Der OWK ist bereits als HMWB (erheblich veränderter Wasserkörper) eingestuft.	Nein
02	Hierzu ein kurzer Überblick über die erheblichen Veränderungen des Flusses: • Quelle: Untermühlhausen, Landkreis Landsberg/Lech, als Verlorener Bach bis Mering • im Gebiet um Mering Zusammenführung mit dem Galgenbach • im Nordwesten von Kissing Zuführung des Galgenbaches in den Michelskanal und Weiterleitung in den Hagenbach (östlich der Bahn) • südlich von Friedberg Mündung des Hagenbaches in die Friedberger Ach • in Bach, Gemeinde Todtenweis, Einleitung in den Edenhausener Bach • Weiterlaufen der Friedberger Ach bis nach Niederschönefeld zur Donau • Umleitung durch den Bau der Staustufe Bertholsheim nach Burgheim, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen • am Felsenspitz bei Burgheim, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Mündung in die Donau • Durchführung mehrerer Regulierungen zur Begradigung des Flusses, z.B. 1930 von Mühlhausen nach Thierhaupten.	Die Ausführungen zu den erheblichen Veränderungen sind korrekt. Siehe Antwort zu ID 58, lfd. Nr. 01	Nein
03	Infolge von Maßnahmen zur Habitatsverbesserung im Flussbett darf es zu keinem Rückstau bzw. zur Eisbildung bei starkem Frost an meinem Wassertriebwerk kommen. Dies kann zu Überschwemmungen führen. In der Friedberger Ach bildet sich bereits bei - 10° C Grund- und Treibeis.	Dieser Aspekt wird bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms beachtet.	Nein
04	Bei der biologischen Einstufung wurden die Kläranlagen kleiner eingestuft als sie tatsächlich sind. Ein Beispiel ist die Kabisbachgruppe mit 15.000	Die biologische Einstufung = Bewertung des ökologischen Zustands, sie wird ausschließlich mit Biokomponenten (außer bei flussgebietsspezifischen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Einwohnergleichwerten. In der Tat betragen die Einwohnergleichwerte 18.500.	Schadstoffen) vorgenommen. (Signifikante) Belastungen werden im Zuge der Bestandsaufnahme summarisch für jeden Wasserkörper erfasst. Hierbei werden auch die uns bekannten Daten von Kläranlagen berücksichtigt. In unserem Datenbestand ist hierzu bei der ABA der AZV Kabisbachgruppe seit 2004 eine Ausbaugröße von 18.500 EW hinterlegt (im Sommer sogar 23.500 EW). Im weiteren Verfahren werden im Falle von Zielverfehlungen mit einer Defizitanalyse und dem Vollplanungsansatz die erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen des guten Zustands ermittelt und im Maßnahmenprogramm (soweit möglich) beplant (Details siehe Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung)	
05	Auch ist der chemische Zustand der Friedberger Ach nicht erreichbar, da durch den ehemaligen Flughafen Penzing PFC ins Grund- bzw. Flusswasser gelangen. Derzeit liegt noch kein Maßnahmenplan für die Vermeidung der PFC-Belastung vor. Ein Artikel zu diesem Thema aus den Aichacher Nachrichten ist im Anhand zu finden.	Die Ursache der PFC-Belastung befindet sich im Oberstrom des OWK 1_F197. Maßnahmen hierzu werden durch die zuständigen Behörden in Oberbayern begleitet.	Nein
06	In den Jahren 2017 - 2018 wurde in Kissing eine Gewässerunterhaltung durchgeführt, die einem Gewässerausbau entspricht. Bei diesen Arbeiten kam es zu einer Verletzung der Flusssohle. Ursache ist, dass bei den Sanierungsarbeiten keine Abdichtung der Sohle erfolgte (Untergrund: Lechkies). Infolgedessen versickert belastetes Flusswasser in den Grundwasserkörper und ich stelle seitdem eine verminderte Wasserführung an meinem Wassertriebwerk fest.	Die verminderte Wasserführung im Verlorenen Bach und somit auch weiter in der Friedberger Ach war indirekt auf eine gemeindliche Gewässerunterhaltungsmaßnahme zurückzuführen, deren Ursache in der Zwischenzeit behoben wurde. Weitere Ursachen der Wasserverluste waren Aufstauungen durch den Biber, der dann größere Wassermenge in die Lechauwaldbereiche leitete, die nicht mehr zurückflossen (Topographie der ehem. Lechrinnen und Dotation ins Grundwasser).	Nein

Stellungnahme ID 59

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	wir erheben folgende Einwendungen gegen die vorliegenden Wassersteckbriefe. Als erstes möchten wir die Unübersichtlichkeit der Unterlagen hervorheben. Man hat den Eindruck, als wäre eine echte Beteiligung der Öffentlichkeit nicht gewünscht. Bestrebungen, die Unterlagen in leichter, allgemeinverständlicher Sprache (Stichwort Barrierefreiheit) abzufassen, sind nicht erkennbar.	Mit den Steckbriefen soll ein zusammenfassender Überblick über alle relevanten Informationen zu einem Wasserkörper gegeben werden. Die Verwendung einiger Fachbegriffe und Abkürzungen ist dabei unvermeidlich; diese werden im Glossar der Bewirtschaftungspläne erläutert. Dennoch wird versucht, zukünftig auch allgemeinverständlichere Informationen bereitzustellen.	Nein
02	Wo und wieviele Querbauwerke in den Flüssen vorhanden sind, und wie viele davon in den nächsten Jahren umgebaut oder mit Umgehungsgerinnen versehen werden, ist aus den Steckbriefen nicht ersichtlich. Es nutzt wenig, wenn die Beseitigung von 5 Querbauwerken im Steckbrief steht, 20 Querbauwerke aber unangetastet bleiben.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist.	Nein
03	Als zweiten Punkt möchten wir die schleppende Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie kritisieren. Die WRRL ist von 2000, die Zielerreichung wird meistens nicht mal im Jahr 2045 erreicht, einiges hat sich in den letzten Jahren sogar verschlechtert. Beispiel ist die Schmutter, wo die Zielerreichung von 2027 auf nach 2045 verschoben wurde.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungsperioden erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies auch weiter tun, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL an den Gewässern zu erreichen. Innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums werden alle Anstrengungen unternommen, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Es gibt jedoch Wasserkörper, die bis 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden. Gründe dafür sind vielfältig, zum einen, dass die Wirkung durchgeführter Maßnahmen zum Teil erst nach 2027 messbar sein wird, zum anderen aber auch, dass aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und/oder wegen unverhältnismäßigem Aufwand nicht alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können. Die Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen und die Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern führen dazu, dass die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der von der Richtlinie festgelegten Frist 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind. Als die WRRL vor mittlerweile 20 Jahren verabschiedet wurde,	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		waren nicht alle Probleme der Umsetzung in der Praxis als solche und in ihrem Umfang erkennbar. Der Ehrgeiz, die Ziele der WRRL auf jeden Fall auch in diesen Wasserkörpern zu erreichen, soll jedoch aufrechterhalten werden. Dafür wird aber mehr Zeit über 2027 hinaus benötigt.	
04	Der dritte Kritikpunkt ist das Grundwasser. Auch für das Grundwasser sind die Ziele nicht ambitioniert: warum ist für den chemischen Zustand erst nach 2027 angepeilt? Nitrat ist in den meisten Gebieten das Haupt-Problem für den schlechten Zustand des Grundwassers. Eine anthropogene Überschreitung wird erst bei 50 mg/l in den Steckbriefen angegeben. Für ganz Bayern heißt es dass bei mehr als einem Drittel der Fläche der Wert von 37,5mg/l überschritten wird. Natürlicherweise wäre der Nitratwert bei ca. 10 mg/l. Der Handlungsbedarf, der sich aus dieser Grafik ergibt, findet sich in den Steckbriefen zum Grundwasser kaum wieder.	Im Rahmen der aktuellen Risikoanalyse wird für jeden GWK abgeschätzt, ob ein Risiko besteht die Ziele der WRRL (guter Zustand) bis zum Jahr 2027 zu erreichen. Neben den Emissionsdaten (Nitrateinträge) werden auch Immissionsdaten (Messwerte aus dem Grundwasser) zur Abschätzung des Risikos verwendet. Dabei wird ein Risiko nicht erst ab der Überschreitung des Schwellenwerts im Grundwasser (Nitrat: 50 mg/l) sondern bereits ab Messwerten oberhalb von 75 % des Schwellenwerts (Nitrat: 37,5 mg/l) gesehen. Die so ausgewiesenen GWK, für die also ein Risiko besteht, die Ziele der WRRL zu erreichen, stellen die Gebietskulisse für die Aufstellung von Maßnahmen dar. Es müssen also bereits Maßnahmen ergriffen werden, bevor es zu Schwellenwertüberschreitungen im Grundwasser kommt (Vorsorgegedanke).	Nein
05	Rund um Augsburg heißt es auf den Steckbriefen zum Grundwasser: guter mengenmäßiger Zustand? Exemplarisch hervorgehoben sei der Steckbrief Quartär - Thierhaupten (Grundwasser) . Die Menge des Grundwassers wird fast überall um Augsburg als „gut“ angegeben. Das trifft aber nicht immer wirklich zu.	Die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes stellt auf die Gesamtfläche und die dazu gehörige Grundwasserneubildung in den obersten Grundwasservorkommen und in Relation dazu auf die Grundwasserentnahmen ab. Episodisch trockenfallende Quellen/Quellbäche mit räumlich begrenzten Einzugsgebieten lassen zunächst keinen Rückschluss auf den gesamten Grundwasserkörper zu.	Nein
06	Wir erinnern an den Höhgraben, der regelmäßig trockenfällt. Auch die Siebenbrunnenbach ist mehr trocken als wasserführend.	Beim Höhgraben handelt es sich um ein Gewässer, das historisch betrachtet nur vom Grundwasser gespeist wurde. Mit der Eintiefung des Lechs seit den letzten 120 Jahren ist der Grundwasser-Stand im Lechtal und insbesondere im näheren Umfeld des Lech gravierend gesunken. Eine Anhöhung des Grundwasser-Standes auf das ehemalige, den Höhgraben ständig speisende Niveau ist nach unserer Ansicht nicht mehr möglich.	Nein
07	Der Steckbrief zum Grundwasser, der den Höhgraben enthält ist falsch: die Wassermenge ist nicht ausreichend, und es sind überhaupt keine Maßnahmen vorgesehen. Wir vermissen Maßnahmen, die sich mit diesem, gerade auch für die Ökologie und für seltene Tierarten sehr wichtigen Gewässer befassen. Das Problem wird hier mit diesen großräumigen Grundwassserkörpern nicht erkannt.	94: Neben der oben geschilderten Vorgehensweise mit Bildung des Quotienten aus Grundwasserentnahmen und Grundwasserneubildung kann alternativ auch mit Expertenwissen die Situation beurteilt werden, wie es für den Höhgraben erfolgt ist.	Nein
08	Es fehlt das Bewusstsein, wie mit zunehmender Trockenheit und niederschlagsarmen Zeiten im Sommer umgegangen werden soll: Wasserentnahme durch die Landwirtschaft zum Bewässern wird die Grundwasserneubildung reduzieren. Die ausgedehnte Bautätigkeit, die auf Augsburger Flur mit der Erweiterung der Siedlungs- und vor allem der Gewerbegebiete geplant ist, wird ebenso die Grundwasserneubildung reduzieren.	Der Klimawandel bzw. dessen Auswirkungen wurden als eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung identifiziert. Kapitel 2.3 in den Bewirtschaftungsplänen enthalten Erkenntnisse entsprechend dem aktuellen Informationsstand. Es ist zutreffend, dass zukünftig noch stärker auf die verschiedenen Aspekte der Auswirkungen des Klimawandels eingegangen werden muss. In zukünftigen Plänen und Programmen werden sich weitere Erkenntnisse zur Thematik Klimawandel /-anpassung niederschlagen.	Nein
09	Für diese Fälle, die sich vermutlich durch den Klimawandel verschärfen werden, sind keine Maßnahmen in diesen Steckbriefen erkennbar.	Die Höhe des Grundwasserstandes im Lechtal wird zwar durch die Grundwasserneubildung (Versickerung im Ur-Lechtal-Bereich) beeinflusst, trotzdem wird der Grundwasserstand im Lechtal (kiesiger Untergrund) in erster	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Linie durch den Wasserstand im Lech geprägt.	

Stellungnahme ID 60

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Bedeutung von Wehren und Stauanlagen in Zeiten von Trockenheit und Wasserknappheit Wir sind direkte (Wohn-)Anrainer an einem kleineren Flüsschen in Unterfranken (Thulba, Zufluss zur Fränkischen Saale; Wasserkörper-Kennung: 2_F195) und sehen daher die Veränderungen dieses Fließgewässers Tag für Tag im Jahresverlauf. Besonders die letzten 10 bis 5 Jahre mit ihren immer heißeren und niederschlagsärmeren Sommern haben deutlich gezeigt, welche Auswirkungen der Klimawandel auf unser Flüsschen hat. Seit dieser Zeit herrscht sowohl im Sommer als auch im Herbst und großen Teilen des Winters ein stetiger Rückgang der Wassermenge. Lediglich in länger anhaltenden Regenperioden, die es immer seltener gibt, und/oder zur Zeit der Schneeschmelze ist zeitweise der „Normalzustand“ der vorigen Jahrzehnte erkennbar (zu diesen Zeiten aber dann häufig mit ebenso unerwünschtem Hochwasser verbunden).	Die Thulba, die in Hammelburg in die Fränkischen Saale mündet, ist ein Gewässer II. Ordnung im Landkreis Bad Kissingen mit der Wasserkörper-Kennung 2_F195. In den letzten Jahren wurden wiederholt niederschlagsarme Sommer und damit verbunden auch geringe Abflussmengen in der Thulba festgestellt. Auch der Wasserstand des oberflächennahen Grundwassers sinkt meist in niederschlagsarmen Zeiten, so dass auch der Grundwasserzustrom im Sommer in der Thulba abnimmt. Im laufenden Jahr 2021 wurden bisher keine außergewöhnlichen Niedrigwasserabflüsse beobachtet, da auch die Niederschlagsmengen über denen der letzten Jahre lagen.	Nein
02	Neben der Klimaveränderung sind für uns weitere Ursachen des Wassermengen-Rückgangs erkennbar: Im Sommer: Wasserentnahmen über Pumpen für Gartenbewässerung und/oder Landwirtschaft	Die niederschlagsarmen Sommer der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Wasserentnahmen aus unterfränkischen Gewässern (mit Ausnahme des Mains), die nicht dem Gemeindegebrauch nach dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) entsprechen, aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht genehmigungsfähig sind. Dies wurde vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zusammen mit der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Bad Kissingen, auch so kommuniziert. Die technische Gewässeraufsicht intensiviert die Überwachung von Wasserentnahmen aus Fließgewässern.	Nein
03	Erschließungsbohrungen für Brunnen im Quelleinzugsbereich der Thulba. Diese werden zur Trinkwasserversorgung, aber auch für Freizeitangebote genutzt (z. B. Erlebnisbad). Diese Bohrungen wirken sich auch auf die Quell-Situation der Oberflächengewässer aus.	Bohrungen bedürfen grundsätzlich einer Bohranzeige und die Grundwasserentnahme ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sofern die geplanten Bohrungen und Grundwasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt oder auf Dritte erwarten lassen, werden die geplanten Maßnahmen vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen grundsätzlich als nicht genehmigungsfähig bewertet.	Nein
04	Zunehmender Wegfall der Einleitungen mehrerer gemeindlicher Kläranlagen in die Vorfluter der Thulba. Das Abwasser wird mittlerweile im Abwassersystem am Bachlauf der Thulba vorbei bis in die Kläranlage nach Hammelburg geleitet und im geklärten Zustand der Fränkische Saale zugeführt. Somit wird Wasser, das aus dem Einzugsbereich der Thulba stammt, erst im Folgegewässer dem Kreislauf wieder zugeführt. Der Zwischenstrecke, dem Bachlauf der Thulba, fehlt dieses Wasser somit leider.	Die oberhalb der Stadt Hammelburg liegenden Gemeinden leiten die Abwässer seit längerer Zeit in die Kläranlage nach Hammelburg. Seinerzeit wurden umfangreiche technische und wirtschaftliche Untersuchungen durchgeführt. Der Anschluss an die Kläranlage Hammelburg erwies sich hierbei als die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Variante. Die Abflussmenge in der Thulba verringert sich hierbei nicht signifikant. Die gewählte Variante hat sich als sinnvolle und gute Lösung hinsichtlich des Gewässerschutzes der Thulba erwiesen.	Nein
05	Was uns bezüglich des Rückgangs der Wassermenge besonders auffällt, ist folgender Gesichtspunkt, der leider offiziell in gesetzlichen	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört in sehr vielen Fällen auch die Durchgängigkeit eines Gewässers	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Vorgaben/Regelwerken und behördlichen Einschätzungen/Beurteilungen bisher nicht oder viel zu wenig bedacht und beachtet wird: Die WRRL hat das Ziel, die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Dies wird u. a. dadurch definiert, dass ein Fließgewässer von der Quelle bis zur Mündung durchgängig sein soll (möglichst keine Querverbauungen; z. B. Wehre und Stauanlagen an Mühlen, natürliche Staustufen). Hierbei wird aber nicht berücksichtigt, welche enorme Bedeutung solche Querverbauungen gerade in Zeiten der allgemeinen Trockenheit haben: Diese Anlagen stauen das Wasser in ihrem rückwärtigen Raum auf (also flussaufwärts) und gewährleisten mit diesem Wasserrückhaltevolumen in Zeiten der allgemeinen Trockenheit einen dezentralen Wasserspeicher für die zugehörige Umwelt, dessen Wirkung nicht unterschätzt werden darf: Sie können einen Wasservorrat in der Fläche halten, wenn in der Umgebung andere Fließgewässer (ohne Staustufen) nur noch wenig Wasser führen oder Teile davon bereits trocken gefallen sind. Dieser Vorteil betrifft nicht nur den Mutterbach, sondern auch davon ausgehende bzw. abhängige Seitenarme, die aufgrund ihres geringeren Wasservolumens noch gefährdeter sind als der Mutterbach selbst.	für die Fische und andere aquatische Lebewesen sowie für Sedimente. Ein gelegentliches Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte kann auch unter natürlichen Bedingungen vorkommen und kann von einer entsprechend naturnahen, standortangepassten Biozönose toleriert werden. Rückzugsbereiche für Gewässerorganismen in Trockensituationen sind grundsätzlich durch naturnahe hydromorphologische Maßnahmen zu schaffen. Technische Querbauwerke mit Barrierefunktion entsprechen nicht diesen Anforderungen.	
06	In Trockenzeiten besteht daher eine deutlich größere Reserve für die umgebende Natur: • höherer Wasserstand als verbesserter Lebensraum und Rückzugsort für Fische und Wasserlebewesen; • bessere Wasser- und Feuchtigkeitsversorgung für die Uferabschnitte mit ihren angrenzenden Auen- und Wiesenbereichen; v. a. der in den letzten Jahrzehnten angewachsene Bestand an Uferbäumen (Schwarzerle) benötigt viel Wasser. (Letzteres hat leider die Schattenseiten, dass auch die „Wasserentnahme“ durch den Baumbestand nicht gerade förderlich ist für die Wassermenge des Gewässers, und dass ab Herbst sehr große Mengen an abgestorbenem Laub ins Gewässer eingebracht werden, die den Sauerstoffhaushalt negativ beeinflussen und zur (Faul-)Verschlammung führen.)	Es ist zwar richtig, dass ein Staubereich in Niedrigwasserphasen einen Rückzugsbereich für Fische darstellen kann, dieser sollte aber durch natürliche Gegebenheiten entstehen, z.B. in Form von Gumpen oder Kolken. Querbauwerke, die ganzjährig einen Aufstau über die gesamte Gewässerbreite verursachen und über viele Jahrzehnte das Fließgewässer beeinflussen, wirken sich fast immer negativ auf die Biozönose aus. Der Uferbewuchs mit Sträuchern und Bäumen würde auch ohne Aufstau an einer frei fließenden Strecke aufwachsen. Entscheidend dafür ist die Uferlinie, die dann etwas tiefer im Tal verlaufen würde. Dabei wirken sich gerade die Bäume positiv auf einen ausgleichenden Wasserhaushalt aus. Zudem beschatten sie das Gewässer in der sonnigen Jahreszeit und helfen damit der Biozönose insgesamt mit langen Niedrigwasserphasen und der damit oft verbundenen Erwärmung des Wassers zurecht zu kommen. Die Blätter der Bäume werden meist sehr langsam zersetzt. Das passiert im Herbst bei kühleren Wassertemperaturen, so dass dann mehr Sauerstoff im Wasser gelöst ist und der Zehrungsprozess aus der Zersetzung der Blätter für die Biozönose in der Regel unschädlich verläuft. Dabei werden die Nährstoffe aus den Blättern erst nach und nach frei und fördern damit die Lebewelt im Gewässer. Anhaltende sauerstoffzehrende Prozesse resultieren dagegen aus einer Überfrachtung mit schneller abbaubaren organischem Material, wie z.B. aus Abwässern aus der Nahrungsmittelproduktion oder Einleitungen von Jauche oder Silagesickersäften.	Nein
07	Das Wasserreservoir wird zwar im Vergleich zu „normalen Regenzeiten“ auch hier kleiner, aber nicht in einem so großen Ausmaß wie ohne die Aufstauung. Größere Flüsse verkraften solche Situationen etwas besser, da dann eben	Siehe Antwort zu ID 60, lfd. Nr. 06	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	doch noch entsprechende Wassermengen aus den größeren Einzugsgebieten vorhanden sind. Bei kleineren Flüssen oder Bächen ist dies aber nicht der Fall. Da fließt dann im Sommer einfach mal ... nichts ... oder fast nichts mehr. Das Hauptbett wird zum Rinnsal, Nebenärmchen fallen trocken, mit schlimmen Folgen für Flora und Fauna.		
08	Dass die Durchgängigkeit gerade bei der Berücksichtigung des Klimawandels positive Auswirkungen auf das Gewässer haben soll (vgl. Aussage im Bewirtschaftungsplan Flussgebiet Rhein, S. 98), erschließt sich aus unseren Erfahrungen vor Ort nicht. Das Gegenteil ist der Fall.	Siehe Antwort zu ID 60, lfd. Nr. 05	Nein
09	Wir können aus eigener Anschauung daher nur ausdrücklich davor warnen, Wehre und natürliche Querverbauungen abzubauen oder ihrer Staufunktion zu berauben, da hierdurch das Trockenfallen der Fließgewässer beschleunigt und verschärft wird. Die Auswirkungen des Klimawandels, der ohnehin in den nächsten Jahren noch deutlicher zu Tage treten wird, könnten hierdurch zumindest etwas kompensiert werden.	Siehe Antwort zu ID 60, lfd. Nr. 05	Nein
10	Auf diese Bedeutung hat bereits auch mehrfach der Politiker von Bündnis 90/Die Grünen und langjähriges Mitglied des Deutschen Bundestages, Herr Hans-Josef Fell, hingewiesen.	Die Anmerkung wird zu Kenntnis genommen.	Nein
11	Wir bitten darum, diese Fehlentwicklung der WRRL in Zeiten des Klimawandels zu korrigieren und die Bedeutung der Wehre in den weiteren gesellschaftlichen, politischen und behördlichen Prozessen zu berücksichtigen. Die Wehre müssen als Balance für den Wasserhaushalt erhalten bleiben.	Siehe Antwort zu ID 60, lfd. Nr. 05	Nein
12	Zusätzliche Anmerkung: Damit zusammenhängend verstehen wir nicht, dass die in der WRRL angestrebte Durchgängigkeit eine entscheidende Lösung für das Problem der abnehmenden Artenvielfalt der Gewässerfauna bringen soll, bzw. umgekehrt formuliert, dass eine fehlende Durchgängigkeit den Verlust der Artenvielfalt der Gewässerfauna verursachen soll. Dies möchten wir kurz begründen: Es ist richtig, dass in der Vergangenheit (insbesondere ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und im 20. Jahrhundert) große ökologische Fehler begangen wurden, indem Bäche und Flüsse begradigt wurden und der natürliche Lebensraum durch diese Vereinheitlichung immer einfältiger wurde und in der Folge die Biodiversität abnahm.	Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.	
13	(Dies ist bei der Thulba glücklicherweise nicht der Fall. Hier gab es keine menschengemachten Eingriffe in die Richtung des Bachlaufs, z. B. Begradigungen. Dieser mäandriert seit jeher in seinem natürlichen Urzustand.)	Der Gewässerverlauf der Thulba wurde im Laufe der Jahre nicht signifikant verändert. Insbesondere wurden keine Gewässerbegradigungen durchgeführt und die natürlichen Mäander blieben erhalten.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
14	Die in der WRRL formulierte Korrelation von Durchgängigkeit und Artenvielfalt hat damit aber nichts zu tun und ist historisch gesehen auch nicht belegbar: Stauwehre haben den Verlauf der großen und kleinen Gewässer in Europa seit der flächendeckenden Verbreitung der Mühlentechnik im Mittelalter über mehr als 1000 Jahre geprägt. Es ist anhand dieser geschichtlichen Gegebenheiten/Entwicklungen schwer verständlich und nicht nachvollziehbar, dass diese Bauwerke in jüngster Zeit verantwortlich sein sollen für Fischsterben und Abnahme der biologischen Vielfalt in den Gewässern. Würde man dieser Argumentation folgen, dürften in den europäischen Gewässern schon längst keine Fische und Kleinlebewesen mehr leben; gab es doch allein in Deutschland über die letzten 1000 Jahre deutlich mehr Mühlen als in den letzten 60 Jahren (Mühlensterben ab Mitte der 1960er-Jahre; Zahlen für Bayern mit Stand 12/2018 für die letzten 100 Jahre: 4.200 Anlagen von ehemals ca. 11.900). Günstige Örtlichkeiten an den Bächen und Flüssen wurden häufig zur mechanischen Energiegewinnung genutzt. Jedes Dorf hatte zumeist mehrere Mühlen (Mahl-, Säge-, Öl-, Gips-, Papier-, Pulvermühlen etc.) mit ihren zugehörigen Stauanlagen und Mühlbächen (nochmals gefördert nach Aufhebung von Zunftzwang und Grundherrschaft sowie Einführung der Gewerbefreiheit). Und doch: Wenn man alte Dorfchroniken aus dem 19. und beginnenden 20. Jahrhundert liest, findet man so manche Stelle, an der in bildlicher Sprache der Fischreichtum in Art und Anzahl beschrieben wird (Forellen tummeln sich in den kühlen Fluten o. ä.). Bedenkt man diese Fakten, kommt man - allein der reinen Logik folgend - zu dem Ergebnis, dass Mühlenwehre und Stauanlagen wohl kaum verantwortlich sein können für den Artenschwund der Gewässerfauna. Andere Faktoren müssen viel gewichtigere Rollen spielen (vermutlich: chemische Schadstoff-Belastungen, Gewässer-Eutrophierung)! Oder anders formuliert: Wie kann es sein, dass es bis ins 20. Jahrhundert in unseren Bächen und Flüssen sowohl qualitativ als auch quantitativ einen großen Bestand an Fischen und Wasserlebewesen gab, obwohl seit 1000 Jahren Querbauwerke (viel mehr als heute!) die Durchgängigkeit der Wasserkörper verhindert haben? Fische und Kleinlebewesen hätten längst verschwunden sein müssen oder nur in stark verringerter Menge vorhanden sein dürfen. Dieser Widerspruch zwischen Vorwurf und Tatsachen wird in der öffentlichen Diskussion leider so gut wie nie thematisiert. Auch hier wäre uns sehr daran gelegen, wenn diesem Sachverhalt in gesellschaftlichen und gesetzlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden würde. Die Zielsetzung bzgl. der Durchgängigkeit sollte daher unter Berücksichtigung der historischen Gegebenheiten und künftigen Entwicklungen (Bedeutung von Wasserrückhalt in Trockenzeiten) generell auf ihre Richtigkeit bzw. ihre Erfolgsaussichten hin überprüft werden.	Siehe Antwort zu ID 60, lfd. Nr. 12	Nein

Stellungnahme ID 61

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung. Gerne bringen wir Hinweise und Anregungen in den Planungsprozess für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027) ein. Bitte beachten Sie, dass unsere nachstehenden Anmerkungen allgemeinen Charakter für Bayern haben und sich nicht auf einzelne Maßnahmenprogramme beziehen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Aus unserer Sicht wurden die vor Ort unmittelbar betroffenen Wasserkraftwerksbetreiber bislang zu wenig in die laufenden Planungen eingebunden. So entsteht dort der Eindruck, am Schluss vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Konkrete Maßnahmen für die einzelne Wasserkraftanlage lassen sich leider aus den Maßnahmenplanungen nicht herauslesen. Hier möchten wir uns nochmals ausdrücklich für die Zusage des StMUV und der Wasserwirtschaftsämter bedanken, dass sich die Wasserkraftwerksbetreiber für Einzelfragen auch direkt an die zuständigen Wasserwirtschaftsämter wenden können. Aus dem Mitgliederkreis wird uns jedoch berichtet, dass konkrete Nachfragen, was die vorliegende Maßnahmenplanung für einzelne Wasserkraftwerke bedeuten soll, nicht detailscharf beantwortet werden konnten. Dies macht es für unsere Mitglieder schwierig, sich in den Beteiligungsprozess einzubringen.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
03	Konkret loben möchten wir das Vorgehen des WWA Hof für das Umsetzungskonzept an der Wiesent. Hier wurden die betroffenen Wasserkraftwerksbetreiber separat eingeladen und umfangreich informiert.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
04	Aus fachlicher Sicht bemängeln wir, dass die vielfach geplanten Maßnahmen in den Planungseinheiten zur Abflussregulierung und zu den morphologischen Veränderungen wie z.B. Maßnahmen des Mindestwasserabflusses oder zur linearen Durchgängigkeit zu hohen Belastungen für die Wasserkraft führen werden. Hier wird die Wasserkraft mit ihren oftmals Jahrhunderte alten Standorten mit Maßnahmen belastet, obwohl bekannt ist, dass erst in den letzten Jahrzehnten durch Gewässerbegradigung, intensive Flächennutzung, heranrücken der Bebauung an die Gewässer, Siedlungsdruck, Einleitungen, Quecksilbereinträge etc. eine deutliche Verschlechterung der Gewässer stattgefunden hat. Die Wasserkraft hingegen hat in dieser Zeit rund 50 % Ihres Anlagenbestandes verloren und ihre allgemeine Belastung der Gewässer damit in Summe reduziert.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Somit enthalten die Maßnahmenprogramme neben den hydromorphologischen Maßnahmen auch eine Vielzahl an Maßnahmen zur Reduzierung der punktuellen und diffusen stofflichen Belastungen.	Nein
05	Noch vor 100 Jahren gab es 12.000 Wasserkraftanlagen für Mühlen, Sägewerke und Handwerksbetriebe in Bayern. Damals waren unsere Gewässer meist noch in einem guten ökologischen Zustand. Vor allem in den 60er, 70er und 80er Jahren wurden durch Flurneuordnungen, Begradigungen und wasserbauliche Eingriffe viele dieser Anlagen zurückgebaut, sodass heute in Bayern nur mehr 4.000 Wasserkraftanlagen bei aber insgesamt 57.000 – meist staatlichen - Querverbauungen in unseren Gewässern existieren.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
06	Seither hat sich aber die Nutzung der Gewässer durch Kläranlagen, Angelsport, Oberflächeneinleitungen von Straßen mit Salzen, Reifenabrieb etc. vervielfacht. Wir halten es für eine Ironie des Schicksals, dass die Fehler der Vergangenheit, die neben dem Rückbau von Wasserkraftanlagen häufig auch zu einem schlechten Gewässerzustand geführt haben, nun abermals auf uns abgewälzt werden sollen.	Siehe Antwort zu ID 61, lfd. Nr. 04	Nein
07	Die dem Entwurf zugrundeliegende Bewertung der durch Wasserkraftanlagen verursachten Veränderungen an der Gewässermorphologie als ökologisch ausschließlich nachteilig, wird von uns nicht geteilt. Unter Berücksichtigung einer jahrhundertelangen Entwicklung bis zur Beginn der Neuzeit müssen die bis dahin entstandenen Querbauwerke als unabdingbar für die Erhaltung eines gefestigten ökologischen Zustands anerkannt und gewürdigt werden.	Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerrisikofischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.	
08	Während die Kosten für die Träger der oben genannten Haupteinflussfaktoren oftmals sozialisiert und vom Staat getragen werden, sollen die Belastungen für Durchgängigkeit und Mindestwasserführung vom Kraftwerksbetreiber selbst geschultert werden - wohlwissentlich, dass dies wirtschaftlich für viele kaum möglich ist. So wird den Wasserkraftwerksbetreibern die Erzeugung von klima- und ressourcenschonender Energie verleidet und diese damit indirekt zur Betriebsaufgabe gedrängt.	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Das Bundesnaturschutzgesetz lässt zu, dass ein Vorhaben zur Umsetzung von Maßnahmen aus einem Maßnahmenprogramm nach WRRL grundsätzlich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme genutzt werden kann. Damit ist auch eine Anrechnung des Vorhabens in einem Ökokonto grundsätzlich möglich. Ob die für die Anrechnung notwendigen Voraussetzungen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden. Wasserkraftbetreiber werden bei der Umsetzung von Maßnahmen durch das Förderinstrument Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) unterstützt.	Nein
09	Aus unserer Sicht macht es zudem wenig Sinn, die ökologischen Auswirkungen von behördlich angeordneten ökologischen Maßnahmen z.B. Herstellung der Durchgängigkeit mit der Auflage einer UVP-Vorprüfung auf Kosten der Anlagenbetreiber zu belegen, zumal bei Maßnahmen ähnlichen Ausmaßes an Kläranlagen oder Fischteichen in der Regel keine UVP-Vorprüfungen notwendig sind. Außerdem sollten für diesen Zweck Planungen, Machbarkeitsstudien und ökologische Gutachten förderfähig sein.	Siehe Antwort ID 62, lfd. Nr. 25	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
10	Der überwiegende Besatz von angereiften Raubfischen, wie Forelle und Zander durch den Angelsport, stellt die Gewässer vor eine bislang nicht ausreichend geachtete Belastung. Durch den gezielten Besatz von Prädatoren wird die Fischfauna geschwächt, was wiederum zu einer Verschlechterung der Fischfauna und damit gleichzeitig zu Forderung an die Wasserkraftwerksbetreiber führt. Hier fordern wir endlich die Hegeziele und Besatzmaßnahmen des Angelsports mit den Zielen der WRRL abzustimmen und diese nicht losgelöst davon zu betrachten.	Bestimmte Fischarten können im Zuge der gesetzlichen, fischereilichen Hegepflicht besetzt werden. Beim Monitoring gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird der Einfluss von Besatzmaßnahmen bei der Plausibilisierung der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna berücksichtigt. Der Fischbesatz ist in nicht geschlossenen Gewässern gemäß Art 2 (BayFiG) bezüglich der Arten eindeutig geregelt (in den §§ 11 und 22 der AVBayFiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2010; Zuständigkeit: StMELF / Fischereiverwaltung). Dies beinhaltet u. a. ein Verbot für den Besatz bestimmter, z.B. nicht heimischer Arten. Darüberhinausgehend gibt es zusätzliche Besatz-Verordnungen auf der Ebene der bayerischen Bezirke. Nach den Vorgaben der bayerischen Fischereigesetze (BayFiG/AVBayFiG) darf ein Besatz nur unter Berücksichtigung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG) vorgenommen werden. Das Leitbild der Nachhaltigkeit (Art. 1 Abs. 3 BayFiG) darf dabei nicht beeinträchtigt werden. Für einen Besatz sollen Jungfische verwendet werden (AVBayFiG §22). Die Zuständigkeit darüber liegt beim Landwirtschaftsressort, Ansprechpartner sind auch die Fachberatungen für Fischerei der bayerischen Bezirke. Wir sind mit den Zuständigen in Diskussion über diese Themen.	Nein
11	Aus diesen Gründen können wir nur schwer nachvollziehen, warum die Wasserkraft auf eigene Kosten und ohne finanzielle Anreize durch Zuschüsse und Förderprogramme die geplanten Durchgängigkeits- und Mindestwassermaßnahmen finanziell stemmen soll und dies obwohl bereits seit 2012 im, vom Ministerrat beschlossenen, 10-Punkte-Fahrplan für eine ökologische Wasserkraftnutzung ein Förderprogramm für ökologische Verbesserungen an Wasserkraftanlagen in Bayern angekündigt ist. Neben den anfallenden Herstellungskosten geht zudem dauerhaft ein Entzug von Wasser einher, der kleine Wasserkraftanlagen in die Unwirtschaftlichkeit treiben kann, obwohl den regionalen Wasserkraftwerken aufgrund ihrer netzstabilisierenden Eigenschaften in der Energiewende künftig eine besondere energiewirtschaftliche Bedeutung zukommt.	Siehe Antwort ID 61, lfd. Nr. 08	Nein
12	Hier sind dringend Ausgleichsmaßnahmen und Anreizfunktionen wie z.B. die von uns vorgeschlagenen Ökopunkte für die Wasserkraftwerksbetreiber herzustellen, die bislang gänzlich fehlen.	Siehe Antwort ID 61, lfd. Nr. 08	Nein
13	Ziel muss vielmehr eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sein, die ökologische wie auch ökonomische und soziale Aspekte gleichrangig und gleichwertig berücksichtigt.	Siehe Antwort ID 62, lfd. Nr. 26	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
14	Die Maßnahmenplanungen, an denen derzeit gearbeitet wird, müssen zügig mit den Klimazielen und den Klimaschutzgesetzen der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung eng abgestimmt und die Erzeugung von ressourcenschonender und Co2-freier Energie gemäß dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18) noch besser berücksichtigt werden.	Siehe Antwort ID 62, lfd. Nr. 27	Nein
15	Hier ist bei der Auswahl der Maßnahmen darauf zu achten, dass eine Kohärenz mit der europäischen Gesetzgebung und der Bundesgesetzgebung hergestellt wird und konkurrierende Ziele vermieden werden. Es müssen Lösungen gefunden werden, um Klimaschutz und die Ziele der EU-WRRL zu versöhnen.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind. Ziel der Maßnahmenplanung ist das Erreichen des guten Zustands gemäß § 27 WHG. Die belastungsbezogene Maßnahmenplanung zielt dabei auf die bestehenden Belastungen ab und ist darauf ausgelegt, deren negative Auswirkung auf die Gewässer zu verringern. Bei der Maßnahmenplanung wird auch der Aspekt des Klimaschutzes berücksichtigt. Zudem finden entsprechende Nutzungen, wie beispielsweise die Wasserkraftnutzung, im Zuge der HMWB-Ausweisung Berücksichtigung. Hierzu verweisen wir auf das methodische Vorgehen zur Ausweisung erheblich veränderter Gewässer im Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung.	Nein
16	Die aktuell bestehenden oder in Erarbeitung befindlichen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne tragen dazu bei, dass Bauvorhaben (Neubau, Nachrüstung, Modernisierung) von Wasserkraftanlagen nicht realisiert werden können. Es ist zwingend erforderlich sicherzustellen, dass die in Erstellung befindlichen Maßnahmenprogramme für eine klimaschonende Wasserkrafterzeugung besser geöffnet werden. Ohne eine solche klare Vorgabe ist davon	Siehe Antwort ID 62, lfd. Nr. 28	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	auszugehen, dass der vom Freistaat gewünschte Beitrag der Wasserkraft zur Energiewende (vgl. Aktionsprogramm Energie + 1 TWh Strom aus Wasserkraft) bis 2022 nicht erreicht werden kann.		
17	Ebenso ist bei der Festlegung von Mindestwassermengen auf eine sorgfältige Abwägung konkurrierender Ziele zu achten. Bei der Festlegung des Mindestwasserabflusses sind konform zum deutschen Wasserhaushaltsgesetz die Belange des Gewässerschutzes und der Gewässernutzung wie auch des Klimaschutzes gleichberechtigt gegeneinander abzuwägen! Bei alleiniger Betrachtung der gewässerökologischen Belange sind bei Mindestwasserforderungen von einem MNQ unverhältnismäßige Einbußen einer klimaneutralen und CO2-armen Stromerzeugung aus Wasserkraft zu befürchten, die in Einzelfällen über 50 % betragen können.	Siehe Antwort ID 62, lfd. Nr. 29	Nein

Stellungnahme ID 62

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu WRRL-Bewirtschaftungsplänen der FGG Donau, Rhein und Elbe Stellung zu nehmen. Was wir mit diesem Schreiben gerne tun.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Ziele der WRRL – Kohärenz beachten Grundsätzlich unterstützen unsere Verbände die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Die Betreiber von Wasserkraftanlagen sind sich ihrer Bedeutung für den ökologischen Zustand der Gewässer bewusst und haben in den letzten Jahren mit zum Teil großem finanziellem Einsatz in die ökologische Modernisierung ihrer Anlagen investiert. Gleichzeitig ist die kleine Wasserkraft ein wichtiger regionaler Bestandteil der regionalen Stromversorgung und lokalen Wertschöpfung für Mühlen, Sägewerke und Handwerksbetriebe.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
03	Deshalb ist es uns wichtig darauf hinzuweisen, dass neben dem Schutz und der Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme (WRRL Artikel 1a) auch die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung (WRRL Artikel 1b) als Ziel in der Richtlinie ausgewiesen ist. Die Bewirtschaftungsplanung zur Umsetzung der WRRL sollte daher stärker als bisher zum Ausdruck bringen, dass sie einerseits dem Schutz der Gewässer dient und andererseits einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel der menschlichen Nutzungsansprüchen an den Gewässern in Form vielfältiger Nutzungen wie der Energieerzeugung gerecht werden muss.	Im Artikel 1b der WRRL ist die „Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,...“ gefordert. Dies beinhaltet natürlich auch eine Nutzung der Gewässer durch den Menschen, die aber nachhaltig erfolgen muss und die wasserrechtlich bindenden Vorgaben erfüllen muss. Bestandteil von Abwägungen können daher nur Sachverhalte sein, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch Abwägungsfähig sind. Dies kann meist nur im Einzelfall im wasserrechtlichen Verfahren entschieden werden. In den Erwägungsgründen für den Erlass der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr umfassend beschrieben, was die Europäische Gemeinschaft unter einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung versteht. Daher wird in Bezug auf das hier vorgebrachte Statement auf diese verwiesen. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext demnach nicht gleichzusetzen mit gleichrangiger Berücksichtigung aller Belange. Das Erreichen guter Gewässerzustände gemäß WRRL ist ein herausragendes, grundsätzlich nicht verhandelbares EU-weit gültiges Umweltziel.	Nein
04	Dies gilt in besonderem Maße, da die Einsparung von klimaschädlichen Emissionen also der Klimaschutz ein Hauptanliegen des zukünftigen Handelns sein muss.	Siehe Antwort zu ID 62, lfd. Nr. 11	Nein
05	Zielhorizont und Bewertungsmaßstab Wie richtig im Anhörungsdokument festgestellt wird, ist der Gewässerhaushalt in Deutschland durch die Veränderungen, die der Mensch in den letzten Jahrzehnten und zum Teil Jahrhunderten vorgenommen hat, nachhaltig überprägt. Wirklich natürliche Gewässer gibt	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	es nur noch in Ausnahmefällen, meist nur in den Quellgebieten. Tatsächlich sind die Gewässer auch ohne Wasserkraftnutzung zur Co2-freien Energieerzeugung häufig begradigt, die Ufer befestigt und bebaut, der Grundwasserstand mit Stauwehren konstant gehalten, Wasser wird in Schöpfwerken gepumpt und vieles mehr. Sehr viele dieser Veränderungen (großräumige Entwässerungen, Begradigung der großen Flüsse u.ä.) sind so umfassend, dass sie nicht rückgängig gemacht werden können, sei es aus technischen Gründen, sei es aufgrund der gesellschaftlichen Widerstände. Die Gesellschaft muss deshalb mit dem Blick auf den Wasserhaushalt lernen umzudenken!		
06	Zwar hat die WRRL nicht das natürliche Gewässer als Ziel der Gewässerentwicklung. Trotzdem ist der bisherige Maßstab in Deutschland, wie die Erfahrungen der letzten beiden Bewirtschaftungszeiträume gezeigt haben, so ambitioniert, dass eine Zielerreichung entweder gar nicht oder nur in sehr langen Zeiträumen erreicht werden kann bzw. bis 2027 niemals vollständig erreicht werden kann.	Der Ausnahmetatbestand "Absenkung von Umweltzielen" wird in Bayern auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht in Anspruch genommen. Dies entspricht grundsätzlich der gemeinsamen Haltung aller Bundesländer, bis auf wenige Ausnahmen in Verbindung mit Bergbaufolgelasten.	Nein
07	Statt eines rückwärtsgewandten Zielzustandes sollte vielmehr ein neuer Zustand das Ziel sein, dem man sich in der Abwägung mit den vielfältigen Nutzungsinteressen annähert. Kommt dabei in einigen Flussgebietsabschnitten ein natürlich wirkendes Gewässer als Ergebnis der gemeinsamen Anstrengungen heraus, ist das allen Beteiligten sehr hoch anzurechnen. In den meisten Fällen werden aber Kompromisse von allen Seiten eingegangen werden müssen, um den Ansprüchen der Gewässerökologie wie auch den Nutzungsinteressen gerecht werden zu können.	Die zu erreichenden Umweltziele und der Weg dorthin, werden durch die EU Kommission in der WRRL vorgegeben und wurden so in nationales Recht überführt. Eine Anpassung dieser Vorgaben ist im Rahmen der Bewirtschaftungspläne nicht möglich.	Nein
08	Vor diesem Hintergrund bitten wir unsere Stellungnahme als Anregung zu verstehen, in der Bearbeitung der Bewirtschaftungspläne sich auf die Maßnahmen zu konzentrieren, die mit einem möglichst geringen Aufwand einen möglichst großen ökologischen Nutzen erreichen können.	Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		erfolgen.	
09	Zudem sind jede Maßnahmen einzuschränken oder möglichst zu unterlassen, die der Co2-freien Energieerzeugung entgegenwirken.	Siehe Antwort zu ID 62, lfd. Nr. 11	Nein
10	Die dem Entwurf zugrundeliegende Bewertung der durch Wasserkraftanlagen verursachten Veränderungen an der Gewässermorphologie als ökologisch ausschließlich nachteilig, wird von uns nicht geteilt. Unter Berücksichtigung einer jahrhundertelangen Entwicklung bis zur Beginn der Neuzeit müssen die bis dahin entstandenen Querbauwerke als unabdingbar für die Erhaltung eines gefestigten ökologischen Zustands anerkannt und gewürdigt werden.	Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.	Nein
11	Kohärenz II: Gewässerschutz, Klimaschutz und Erneuerbarer Energienausbau Bei der Maßnahmenplanung im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung in den Flussgebietsgemeinschaften sollte die Kohärenz zu anderen Politikbereichen der Europäischen Gemeinschaft ausgeweitet und sichergestellt werden. Seit der Verabschiedung der WRRL im Jahr 2000 wurden zahlreiche weitere EU-Richtlinien erlassen, die Auswirkungen auf die Wasserpolitik haben, aber kaum Berücksichtigung finden. Als Beispiel ist die EU-Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) zu nennen. Ebenso ist die rechtsverbindliche Übereinkunft der Pariser Klimaschutzkonferenz (COP21) im Dezember 2015 zu nennen wie auch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18).	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Bei den Planungen wird berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind. Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG. Belange des Klimaschutzes sind im Wasserrechtsverfahren neben allen weiteren in das Verfahren einzustellenden Belangen in die Bewertung aufzunehmen. Im Verfahren zu beachten sind dabei insbesondere europarechtliche Vorgaben, die sich aus den europäischen Richtlinien, z. B. Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRL, Fauna-Flora-Habitat-RL, Vogelschutz-RL ergeben. Diese europarechtlichen Anforderungen an die Zulassungsfähigkeit von Maßnahmen wurden in nationales Recht eingeführt und sind verbindlich einzuhalten. Belange des Klimaschutzes finden im Rahmen der §§ 6 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 1 Satz 2 und 31 Abs. 2 WHG entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung. Das Europäische Klimagesetz definiert insb. Zielvorgaben, um in der EU bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Mit dem Legislativpaket Fit-for-55 schlägt die EU-Kommission zur Erreichung des Zwischenziels von 55 % bis 2030 ein Bündel an Maßnahmen vor. Europarechtskonform handeln die Mitgliedsstaaten allerdings nur dann, wenn die Maßnahmen auch den Zielen der bestehenden europäischen Richtlinien nicht widersprechen oder zuwiderlaufen. Für die Beurteilung im Wasserrechtsverfahren kommt es darauf an, wie viel die Maßnahme zur Gesamtzieelerreichung im Bereich Klimaschutz beiträgt und welche unerwünschten Auswirkungen auf andere Rechtsgüter sie hat. Die Belange des Klimaschutzes sind dabei mit anderen ebenfalls wichtigen Belangen abzuwägen. Das gilt auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).	
12	Die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, wie der Wasserkraft, ist ein wesentliches Ziel der EU-Energiepolitik und von entscheidender Bedeutung, um den Klimawandel zu bekämpfen, die Umwelt zu schützen und die Energieabhängigkeit aus dem Ausland zu verringern. Erneuerbare Energien sind damit ein wesentliches Element, um	Siehe Antwort zu ID 62, lfd. Nr. 11	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	die Treibhausgasemissionen zu verringern sowie die im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 eingegangenen Verpflichtungen und den EU-Rahmen für die Klima- und Energiepolitik (2020 bis 2030) einzuhalten. Der von der Europäischen Kommission im Dezember 2019 vorgestellte „Green Deal“ bestätigt und erweitert diese Zielrichtung. Diese Abwägung muss stattfinden, wenn sich Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenplanungen auf die Co2-freie Erzeugung von Strom aus Wasserkraft auswirken.		
13	Doch nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch in Deutschland wird der Nutzung sowie dem Ausbau der erneuerbaren Energien Priorität eingeräumt. So hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien auf 65 Prozent auszubauen. Neben den zentralen Säulen Wind- und Solarenergie ist hierbei auch die stetige und grundmittel und spitzenlastfähige Wasserkraft zu nennen. Gerade durch den geplanten Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 und der Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens zum Jahr 2038 kommt der sicheren Energieversorgung aus Wasserkraft eine besondere Bedeutung zu, da sie einer der wenigen stetigen und somit überaus netzverträglichen erneuerbaren Stromerzeugungsmethoden ist.	Siehe Antwort zu ID 62, lfd. Nr. 11	Nein
14	Weiterhin wird durch die Elektromobilität sowie der Wärmeversorgung und den damit verbundenen steigenden Strombedarf die Nutzung regionaler und regenerativer Quellen von grundlegender Bedeutung für den Kampf gegen den Klimawandel sein. Die verabschiedete nationale Wasserstoffstrategie sieht einen Umbau des fossilen Treibstoffverbrauches in Industrie und Verkehr hin zu grünem Wasserstoff vor. Hierfür werden ebenfalls regionale und erneuerbare Stromerzeugungseinheiten in erheblichem Umfang benötigt, da die Wandlungs- und Transportprozesse bei Wasserstoff sehr energieintensiv sind.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
15	Die vorliegenden Pläne zur Gewässerbewirtschaftung in Gänze berücksichtigen diese Entwicklungen bisher praktisch nicht. Dies führt zu Nutzungskonkurrenzen, Wettbewerbsnachteilen sowie Umsetzungs- und Vollzugsdefiziten und sollte durch die Sicherstellung der Kohärenz der WRRL zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie durch entsprechende Berücksichtigung beseitigt werden.	Siehe Antwort zu ID 62, lfd. Nr. 11	Nein
17	Systemdienlichkeit der Wasserkraft anerkennen und berücksichtigen Der Wasserkraft wird wegen ihrer besonderen netzdienlichen Eigenschaften eine bedeutende Rolle im erneuerbaren Energiesystem der Zukunft (vgl. „Netztechnischer Beitrag von kleinen Wasserkraftwerken zu einer sicheren und kostengünstigen Stromversorgung in Deutschland“, Prof. Zdrallek, Uni Wuppertal, https://www.wasserkraft-bayern.de vom 07.04.2021) zu Teil. Dieser Aspekt trifft aufgrund dezentral strukturierter Steuerungs- und Regelungsmöglichkeiten und zunehmend durch Möglichkeiten der Digitalisierung auch für die kleine Wasserkraft zu. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie würdigt dies entsprechend und beinhaltet	Die Maßnahmenplanung erfolgt auf Basis der im Rahmen der Bestandsaufnahme identifizierten Belastungen sowie deren Verursacher (Feinbelastungen) und richtet sich nach dem in der Defizitanalyse ermittelten zu reduzierenden Defizit. Es werden daher grundsätzlich alle am Gewässer auftretenden Belastungen betrachtet. Die Umsetzung der WRRL steht einer Wasserkraftnutzung auf Basis des EEG nicht pauschal entgegen. Vielmehr stellt das Einhalten der gesetzlichen Anforderungen des WHG eine Grundlage für eine nachhaltige umweltverträgliche Wasserkraftnutzung dar, die durch die Festlegungen des	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	den Erhalt und Ausbau der Wasserkraftnutzung. Obgleich zudem nach den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen gemäß § 6 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ebenso wie nach der Zielstellung des Wasserrechts ausweislich § 1 WHG das Wasser gleichermaßen als natürlicher Lebensraum und elementare Ressource geschützt wie als für den Menschen nutzbares Gut erhalten werden soll, überwiegt ein rein an der Hydromorphologie ausgerichteter gewässerökologischer Teilaspekt. In der Praxis steht also die Umsetzung der WRRL der Erneuerbare-Energien-Richtlinie oftmals entgegen. Wir fordern daher bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietsgemeinschaften ein Umdenken, damit Investitionen in politisch gewollte Wasserkraftanlagen langfristig und rechtssicher möglich sind.	EEG gefördert wird. Siehe Antwort zu ID 62, lfd. Nr. 11	
18	Technische Entwicklung der ökologischen Maßnahmen an Wasserkraftanlagen Kein anderer Gewässernutzer hat bedingt durch die WRRL eine derart große Zahl an neuen technischen Standards mit hohen Anforderungen und dadurch bedingten wasserrechtlichen Vollzug zufriedenzustellen, als die Wasserkraft. Hieran erkennt man den oftmals einseitigen Vollzug der WRRL mit Fokus auf die Wasserkraftnutzung. Die Anforderungen haben zudem erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Nutzung und damit die Produktion von stetigem, klimafreundlichem, erneuerbarem und regionalem Strom.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Somit enthalten die Maßnahmenprogramme neben den hydromorphologischen Maßnahmen auch eine Vielzahl an Maßnahmen zur Reduzierung der punktuellen und diffusen stofflichen Belastungen. Sofern Belastungen der Wasserkörper durch die Wasserkraftnutzung, wie beispielsweise fehlende Durchgängigkeit oder zu geringe Mindestwasserabgaben, ermittelt werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.	Nein
19	Parallel und teilweise angeregt durch die hohen technischen Standards hat in den letzten zwei Jahrzehnten eine erhebliche Weiterentwicklung der begleitenden technischen Maßnahmen zum Fischaufstieg, Fischabstieg und Fischschutz stattgefunden. Zentrales Argument für die Wasserkraft aus Sicht der Gewässerökologie ist damit ihre hohe Verträglichkeit mit den strengen rechtlichen Vorgaben der WRRL und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Kaum eine andere Gewässernutzung kann ihre Verträglichkeit mit diesen Vorgaben so lückenlos und eindeutig nachweisen wie die Wasserkraft.	Siehe Antwort zu ID 62, lfd. Nr. 18	Nein
20	Vielfältige Verursacher der Gewässerstruktur und -güte In den letzten Jahrzehnten hat sich die Gewässerstruktur und -güte durch Gewässerbegradigung, intensive Flächennutzung, Heranrücken der Bebauung an die Gewässer, Siedlungsdruck, Abwassereinleitungen, Nährstoffeinträge, Schadstoffeinträge (z.B. Quecksilber) etc. deutlich verschlechtert. Die Wasserkraft hat gleichzeitig in dieser Zeitspanne rund	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	50 % Ihres Anlagenbestandes verloren.		
21	Nach dem Eindruck der letzten beiden Bewirtschaftungsperioden und auch im Anhörungsdokument wird die Schaffung der Durchgängigkeit als gleichrangige Maßnahmen neben anderen strukturverbessernden Maßnahmen genannt und Wasserkraftanlagen gleichbedeutend wie andere Querverbauungen gesehen. Dabei sind Wasserkraftanlagen nur für einen sehr geringen Anteil der Querverbauungen in deutschen Gewässern (ca. 7 000 Anlagen und über 200 000 Querverbauungen insgesamt) verantwortlich. Die wahrgenommene Konzentration auf die Wasserkraft sollte deshalb zu einem integrierten Ansatz weiterentwickelt werden, mit dem alle möglichen Verbesserungsmaßnahmen in dem betreffenden Gewässerabschnitt auf ihre ökologische und Kosteneffizienz geprüft werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt auf Basis der im Rahmen der Bestandsaufnahme identifizierten Belastungen sowie deren Verursacher (Feinbelastungen) und richtet sich nach dem in der Defizitanalyse ermittelten zu reduzierenden Defizit. Es werden daher grundsätzlich alle am Gewässer auftretenden Belastungen betrachtet. Dazu gehören stoffliche (diffuse und punktuelle) aber auch hydromorphologische Maßnahmen zu denen die Durchgängigkeit gehört. Dies spiegelt sich auch in den Maßnahmenprogrammen wieder. Zudem sei darauf verwiesen, dass bei der vorgebrachten Betrachtung differenziert werden muss, da beispielsweise ein kleiner Absturz qualitativ ein anderes Wanderhindernis darstellt als eine Staumauer. Daher werden in der Bestandsaufnahme für einen Wasserkörper alle relevanten Belastungen betrachtet. Siehe Antwort zu ID 62, lfd. Nr. 18	Nein
22	Wirtschaftlichkeit bewahren – Maßnahmen angemessen dimensionieren Die Finanzierung von Maßnahmen zur Schaffung der Durchgängigkeit bzw. die Einnahmeverluste durch eine erhöhte Mindestwasserführung sollen bisher vom Kraftwerksbetreiber selbst geschultert werden. In vielen Fällen führt dies bei der derzeitigen Vergütungshöhe zur Unwirtschaftlichkeit der Anlage.	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern.	Nein
23	Seit Jahren besteht das Problem, dass die EEG-Vergütungen für Anlagen < 500 kW die Stromgestehungskosten bei weitem nicht abdecken. Mittlere Stromgestehungskosten von 18,5 – 22,5 ct/kWh (< 100 kW) bzw. 15,56 ct (< 200 kW) stehen einer EEG-Vergütung von aktuell maximal 12,21 ct/kWh gegenüber – viele bekommen deutlich weniger. Dieses Missverhältnis hatten schon die Erfahrungsberichte zum EEG 2009, 2012, 2014 und 2017 festgestellt. Hauptursache für die gestiegenen Stromgestehungskosten sind die ökologischen Auflagen zur Umsetzung des Gewässer- und Fischschutzes.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Vergütungen des EEG sind nicht Gegenstand der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung.	Nein
24	Die Betreiber von Wasserkraftanlagen, die ökologische Verbesserungen durchführen, erfüllen immer auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die im allgemeinen Interesse liegt. Das EEG lässt hier aber, wie beschrieben, die Betreiber mit einer nicht unerheblichen	Siehe Antwort zu ID 62, lfd. Nr. 23	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Finanzierungslücke allein.		
25	Aus unserer Sicht macht es zudem wenig Sinn, die ökologischen Auswirkungen von behördlich angeordneten ökologischen Maßnahmen z.B. Herstellung der Durchgängigkeit mit der Auflage einer UVP-Vorprüfung auf Kosten der Anlagenbetreiber zu belegen, zumal für Maßnahmen ähnlichen Ausmaßes an Kläranlagen oder Fischteichen in der Regel keine UVP-Vorprüfungen notwendig sind. Außerdem sollten für diesen Zweck Planungen, Machbarkeitsstudien und ökologische Gutachten förderfähig sein.	Die Ausgestaltung der Anforderung einzelner Rechtsverfahren oder etwaiger Fördertatbestände kann nicht im Rahmen des Bewirtschaftungsplans erfolgen.	Nein
26	Ziel muss vielmehr eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung sein, die ökologische wie auch ökonomische und soziale Aspekte gleichrangig und gleichwertig berücksichtigt.	In den Erwägungsgründen für den Erlass der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr umfassend beschrieben, was die Europäische Gemeinschaft unter einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung versteht. Daher wird in Bezug auf das hier vorgebrachte Statement auf diese verwiesen. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext demnach nicht gleichzusetzen mit gleichrangiger Berücksichtigung aller Belange. Das Erreichen guter Gewässerzustände gemäß WRRL ist ein herausragendes, grundsätzlich nicht verhandelbares EU-weit gültiges Umweltziel.	Nein
27	Die Maßnahmenplanungen, an denen derzeit gearbeitet wird, müssen zügig mit den Klimazielen der Bundesregierung eng abgestimmt und die Erzeugung von ressourcenschonender und CO ₂ -freier Energie noch besser berücksichtigt werden. Es müssen Lösungen gefunden werden, um Klimaschutz und die Ziele der EU-WRRL zu versöhnen.	Siehe Antwort zu ID 62, lfd. Nr. 11	Nein
28	Die bestehenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne tragen in ihrer jetzigen Form dazu bei, dass Bauvorhaben (Neubau, Nachrüstung, Modernisierung) von Wasserkraftanlagen nicht realisiert werden können. Es ist zwingend erforderlich sicherzustellen, dass die in Erstellung befindlichen Maßnahmenprogramme für eine klimaneutrale Wasserkrafterzeugung besser geöffnet werden. Ohne eine solche klare Vorgabe ist davon auszugehen, dass der von der Bundesregierung gewünschte Beitrag der Wasserkraft zur Energiewende nur schwer erreicht werden kann.	Siehe Antwort zu ID 62, lfd. Nr. 11	Nein
29	Ebenso ist bei der Festlegung von Mindestwassermengen auf eine sorgfältige Abwägung konkurrierender Ziele zu achten. Bei der Festlegung des Mindestwasserabflusses sind konform zum deutschen Wasserhaushaltsgesetz die Belange des Gewässerschutzes und der Gewässernutzung wie auch des Klimaschutzes gleichberechtigt gegeneinander abzuwägen! Bei alleiniger Betrachtung der gewässerökologischen Belange sind bei Mindestwasserforderungen von einem MNQ unverhältnismäßige Einbußen einer klimaneutralen und CO ₂ -freien Stromerzeugung aus Wasserkraft zu befürchten, die in Einzelfällen über 50 % betragen können.	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch die Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Sedimenttransport. Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis: Die im Rahmen einer Aktualisierung der Handlungsanleitung für die Festlegung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken vorgeschlagenen Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten orientieren sich an den	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Leitfischarten der jeweiligen Gewässertypen. Sie fördern damit die Wiederherstellung der gewässertypischen Lebensraumbedingungen und fördern damit die gewässertypische Biozönose.	
30	Bei der Festlegung der Maßnahmenplanung ist daher der Beitrag der Wasserkraft zum Klimaschutz, zur Ressourcenschonung, zur dezentralen Energieerzeugung wie auch zur Zielerreichung von lokalen bzw. regionalen Energienutzungsplänen zu berücksichtigen. Dabei muss es egal sein, ob es sich um kleine oder große erneuerbare Wasserkraftanlagen handelt, da Wasserkraft nicht nur in der Lage ist Treibhausgasemissionen zu senken, sondern auch dauerhaft, erzeugungsstabil und zuverlässig zur Verfügung steht.	Ziel der Maßnahmenplanung ist das Erreichen des guten Zustands gemäß § 27 WHG. Die belastungsbezogene Maßnahmenplanung zielt dabei auf die bestehenden Belastungen ab und ist darauf ausgelegt, deren negative Auswirkung auf die Gewässer zu verringern. Bei der Maßnahmenplanung wird auch der Aspekt des Klimaschutzes berücksichtigt. Zudem werden finden entsprechende Nutzungen, wie beispielsweise die Wasserkraftnutzung, im Zuge der HMWB-Ausweisung Berücksichtigung. Hierzu verweisen wir auf das methodische Vorgehen zur Ausweisung erheblich veränderter Gewässer im Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung.	Nein
31	Auch kulturhistorische Gründe und wasserbauliche Funktionen der Wasserkraftwerke wie z. B. Hochwasserschutz, Wässerwiesen, Wildbachverbau sind bei den geplanten Maßnahmen zu beachten, will man nicht, dass diese künftig in Gefahr geraten, wenn die Kraftwerke ihren Unterhalt aufgrund überbordender Nebenbestimmungen nicht mehr erwirtschaften können.	Siehe Antwort zu ID 62, lfd. Nr. 30	Nein
32	Entnahme und Besatz sind ein direkter Eingriff in die Qualitätskomponente Biologie Die weitgehend unkontrollierte Entnahme und der Besatz von Fischen, welche in keiner Weise nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und unter Kriterien des Artenschutzes erfolgt, ist ein klarer Verstoß gegen die Vorgaben der WRRL im Hinblick auf die Hauptkomponente Biologie.	Bestimmte Fischarten können im Zuge der gesetzlichen, fischereilichen Hegepflicht besetzt werden. Beim Monitoring gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird der Einfluss von Besatzmaßnahmen bei der Plausibilisierung der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna berücksichtigt. Der Fischbesatz ist in nicht geschlossenen Gewässern gemäß Art 2 (BayFiG) bezüglich der Arten eindeutig geregelt (in den §§ 11 und 22 der AVBayFiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2010; Zuständigkeit: StMELF / Fischereiverwaltung). Dies beinhaltet u. a. ein Verbot für den Besatz bestimmter, z.B. nicht heimischer Arten. Darüberhinausgehend gibt es zusätzliche Besatzverordnungen auf der Ebene der bayerischen Bezirke. Grundsätzlich sollten Besatz und Entnahme so gestaltet sein, dass sie den Zielen der WRRL nicht entgegenstehen. Bspw. regelt § 22 der AVBayFiG, dass durch Besatz „das Leitbild der Nachhaltigkeit (Art. 1 Abs. 3 BayFiG) und das Hegeziel (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestands, nicht beeinträchtigt werden“ dürfen.	Nein
33	In diesem Zusammenhang möchten wir insbesondere auf den Besatz von Prädatoren wie Zander und Forelle hinweisen, die wie viele andere Besatzmaßnahmen vor allem dem Ertrag der Angler zugutekommen und den Vorgaben der WRRL massiv entgegenstehen. Seit dem Inkrafttreten der WRRL haben sich an der fischereilichen und angelsportlichen Praxis keine Änderungen ergeben und die Vorgaben der WRRL sind gerade mal ansatzweise im Fischereirecht der Bundesländer implementiert. Hier müssen die Ziele der WRRL endlich mit den Hegezielen und Besatzmaßnahmen des Angelsports abgestimmt werden. Der Eingriff durch die Entnahme und Besatz von Fischen wirkt direkt auf die Hauptkomponente Biologie ein, und es ist nicht auszuschließen, dass die	Die Zuständigkeit über die fischereiliche Bewirtschaftung liegt beim Landwirtschaftsressort. Ansprechpartner sind auch die Fachberatungen für Fischerei der bayerischen Bezirke. Es besteht ein Austausch mit den Zuständigen über diese Themen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Entnahme von vorzugsweise großen, adulten und laichreifen Exemplaren die Bewertung der Komponente Fische in einem Wasserkörper in der Bewertungsskala um eine Klasse verschlechtert. Dies wäre ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot, was vielerorts nicht ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt in besonderem Maße für den Besatz von genetisch eng beieinanderliegenden Zuchttieren unklarer Herkunft, der die wenigen autochthonen Tiere (in vielen Gewässern < 10%) als Nahrungskonkurrent und Prädator weiter unter Druck setzt und verdrängt.		
34	Um hier eine Verträglichkeit mit den Vorgaben der WRRL zu erreichen, sind vom Gesetzgeber WRRLkonforme und aufgrund von Bestandsdaten von möglichst autochthonen Tieren wissenschaftlich begründete Hegepläne zu erlassen und nicht durch die oftmals sportlich motivierten Angelvereine oder Hegegemeinschaften selbst zu erarbeiten. Hierbei kann nicht, wie bei den bisherigen Hegeplänen eine Entnahme von bis zu 30% des Gesamtbestandes, als nachhaltig gelten. Diese Praxis ist sicherlich nicht im Einklang mit den strengen Vorgaben der WRRL in Bezug auf die Qualitätskomponente Fische. Werden die Ziele der Qualitätskomponente Fisch dadurch verfehlt, ergeben sich höhere Anforderungen an die Wasserkraftwerksbetreiber.	Vorgaben dazu sind in den Fischereigesetzen (BayFiG, AVBayFiG, ggf. Bezirksverordnungen) geregelt. Das fischbasierte Bewertungssystem fiBS ist grundsätzlich so konzipiert, dass es die gesamte Lebensraumsituation in einem Gewässer abbildet. Es ist also vergleichsweise „stabil“ und reagiert hinsichtlich der Zustandsklasse nicht unmittelbar spezifisch auf einzelne Einflussfaktoren. Es liefert aber in den Teilscores/Metrics durchaus Hinweise auf verschiedene, potenziell wirkende Einflussfaktoren. Bei der fischökologischen Zustandsbewertung werden die verschiedenen möglichen Einflussfaktoren genau betrachtet und zielgerichtete Maßnahmenvorschläge abgeleitet. Siehe auch Antworten zu ID 62, lfd. Nr. 32.	Nein
35	Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels Es wird richtigerweise festgestellt, dass die beschriebenen Wasserbewirtschaftungsfragen von den Auswirkungen des Klimawandels beeinflusst werden. Der Einfluss des Klimawandels auf die Gewässer wird dabei vermutlich in den nächsten Jahren zunehmen, wobei vorausgesagt wird, dass der Gesamtabfluss wohl beibehalten wird, jedoch extreme Abflusssituationen zunehmen. Gleichzeitig werden sich die abflussarmen Zeiträume ausweiten und auch die Niedrigwasserabflusswerte werden sich weiter verringern, so dass nicht nur Quellregionen, sondern auch viele Forellenregionen abschnittsweise austrocknen können und der Lebensraum dort extrem verringert wird. Dies hat ebenso Folgen für die Grundwasserkörper, die Trinkwassergewinnung und auch die Bewirtschaftung der Auen. Mittelläufe von Mittelgebirgsflüssen leiden zudem an erheblicher Wasserentnahme und Abflüsse reduzieren sich teilweise sogar im Gewässerverlauf. Die nachlassenden Niederschläge vor allem in den Sommermonaten tragen dazu bei, dass Böden nicht mehr ausreichend mit Wasser versorgt werden und diese Entwicklung schreibt sich in immer stärkerer Weise fort. Letztlich werden durch diese Tendenz auch Grundwasserkörper nicht mehr aufgefüllt.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
37	Die WRRL stammt aus dem Jahr 2000 und berücksichtigt den menschengemachten Klimawandel und die zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren nicht und verweist mit dem Ziel des "guten Zustandes" und den damit verbundenen Referenzzuständen auf einen Zustand in der	Die Auswirkungen des Klimawandels werden durch die Wasserwirtschaftsverwaltung in der Bewirtschaftungsplanung, beispielsweise beim Monitoring oder Maßnahmenplanung bereits berücksichtigt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Vergangenheit und damit in die falsche Richtung.	Siehe auch Antwort zu ID 62, lfd. Nr. 07	
38	So wird die Gewässerpolitik mit Verweis auf das WRRL-Verschlechterungsverbot fehlgeleitet und es wird zum Beispiel auch jegliche zusätzliche Wasserrückhaltung, wie sie Wasserkraftwerke bieten können, verhindert. Die Auswirkungen des Klimawandels machen Maßnahmen zur Wasserrückhaltung für unsere Fließgewässer und Grundwasserkörper zu einem Instrument von grundlegender Bedeutung. Wenn die Auslegungsweise der Richtlinie nicht verändert wird, laufen wir auch in diesem Bereich auf ein Ausnahmeregime zu, welches letztlich kein für Natur und Umwelt sinnvolles Reglement im Sinne der WRRL mehr kennt und sinnvolle Maßnahmen den Auswirkungen des Klimawandels entgegenzuwirken verhindert oder zumindest erheblich erschwert.	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört in sehr vielen Fällen auch die Durchgängigkeit eines Gewässers für die Fische und andere aquatische Lebewesen sowie für Sedimente. Ein gelegentliches Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte kann auch unter natürlichen Bedingungen vorkommen und kann von einer entsprechend naturnahen, standortangepassten Biozönose toleriert werden. Rückzugsbereiche für Gewässerorganismen in Trockensituationen sind grundsätzlich durch naturnahe hydromorphologische Maßnahmen zu schaffen. Technische Querbauwerke mit Barrierefunktion entsprechen nicht diesen Anforderungen.	Nein
39	Gegenmaßnahmen wie Wasserrückhaltung werden erforderlich. Die zunehmende Trockenheit in den Sommern macht es aus unserer Sicht zukünftig erforderlich, dass das wenige Niederschlagswasser in dieser Zeit nicht gleich in großen Mengen wieder abgeführt wird. Wasserrückhaltungen können hier Abhilfe schaffen. Der Klimawandel führt also dazu, dass es künftig wichtiger wird, Wasser in der Landschaft zu halten. Die Herstellung von immer stärkerer Durchgängigkeit mit dem Abreißen vieler Stauanlagen wird die Auswirkungen von Trockenzeiten mit sinkendem Grundwasserspiegel und Wasserarmut in Zukunft noch erheblich verschärfen. Daher sollte die Durchgängigkeit der Flüsse mit praxistauglichen Auf- und Abstiegshilfen geschaffen werden und nicht mit dem Abreißen der Wehre. Die Wasserkraft kann genau diese ökologische Balance schaffen und dient zusätzlich mit CO2-freier Stromversorgung dem Klimaschutz.	Siehe Antwort zu ID 62, lfd. Nr. 38	Nein

Stellungnahme ID 63

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hier meine Stellungnahme zum Entwurf vom Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für das Fließgewässer Maisach, hier insbesondere im Bereich meiner Wasserkraftanlage an der [Adresse anonymisiert]. Ich betreibe, wie schon erwähnt, ein kleines Laufwasserkraftwerk mit einer Leistung von max. 24 KW am Fluss Maisach. Diese maximale Leistung wird aber nur selten erreicht, die durchschnittliche Leistung ist wesentlich geringer. Dem Entwurf, Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper für das Fließgewässer Maisach, für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027, entnehme ich, dass zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit hier eine Vielzahl von Maßnahmen geplant ist. Ich gehe davon aus, dass in meinen Fall damit die Errichtung einer Fischtreppe am WKW gemeint ist.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Im Maßnahmenprogramm sind Maßnahmen aufzunehmen, die für die Erreichung der gesetzlich verankerten Ziele notwendig sind. Nach § 27 ff WHG sind Oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Zustands vermieden wird und 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Die im Maßnahmenprogramm enthaltenen fachlichen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Defizite ausgewählt, um die o.g. Ziele zu erreichen. Die Untersuchungen der Fische in der Maisach ergaben eine deutliche Zielverfehlung mit einem unbefriedigenden Zustand. Eine Prüfung weiterer – nicht fachlicher- Belange wird von der jeweiligen Rechtsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.	
02	Aus den angeführten Gründen, dem unverhältnismäßig hohen, unzumutbaren Aufwand durch den Bau und Unterhalt einer Fischtreppe und der damit einhergehenden Verschlechterung der Energieerzeugung durch Wasserabfluss über die Fischtreppe, ist es mir nicht möglich an meinen Wasserkraftwerk Durchgängigkeit herzustellen. Ich bitte Sie dies beim zu erstellenden Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm zu berücksichtigen und im Bereich meiner Wasserkraftanlage auf die Herstellung der Durchgängigkeit zu verzichten.	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Im FWK 1_F448 Maisach sind insgesamt 40 Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen im dem Bewirtschaftungsplan zugehörigen Maßnahmenprogramm aufgenommen. Die Herstellung der Durchgängigkeit entlang der gesamten Maisach ist aus fachlicher Sicht nötig und vorgesehen. Siehe Antwort zu ID 63, lfd. Nr. 01	Nein

Stellungnahme ID 64

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, Ich bin Besitzer des Wasserkraftwerkes in [Name anonymisiert] und habe ein Altrecht zum Betrieb der Anlage und erhebe hiermit Einspruch gegen die Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenplan für den Klötzlmühlbach. Ich wurde über die geplanten Maßnahmen persönlich zu wenig informiert und diese gefährden meine Rechte.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	Nein
02	Der Maßnahmenplan für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 gefährdet die Existenz meines Mühlenbetriebes, der seit dem Jahr 1230 existiert. Nur durch das Vorhandensein der Wasserkraft ist der Mühlenbetrieb am Standort Ellermühle entstanden und es kann die regionale Getreideverarbeitung in der Mühle bis heute betrieben werden. Mein Mühlenbetrieb ist im öffentlichem Interesse. Hier wird Getreide aus der Region um Landshut verarbeitet und für den regionalen Verbrauch für Bäcker und Endverbraucher produziert. Der Klötzlmühlbach betreibt auf der Länge von ca. zwanzig Kilometern, fünf Wasserkraftwerke und erzeugt umweltfreundliche Energie für regionale Getreidemühlen, ein Sägewerk und sogar eine Brauerei. Dies ist, denke ich, noch einzigartig in ganz	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Deutschland.	Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern.	
03	Unser Mühlenkanal, der Klötzlmühlbach ist in einem ökologisch guten Zustand. Dies beweist das Vorhandensein einer sehr seltenen Bachmuschelart im Klötzlmühlbach, die sehr schützenswert ist. Die Muschel konnte nur durch die gute und naturbewusste Arbeit unsere Vorgänger im Klötzlmühlbach überleben. Dies wurde durch die jährliche Bachauskehr gewährleistet, da hier die Verunreinigungen, Schlamm und Äste jährlich entfernt wurden. Somit gibt es am Klötzlmühlbach kein Hochwasser, welches Schäden anrichten kann. Genauso wenig gibt es Niederwasser, da wir durch die Schütze eine gleichmäßige Wasserführung für den Klötzlmühlbach garantieren. Dies wirkt sich positiv auf die Ökologie des Baches aus. Dieser gute ökologische Zustand sollte nicht durch neue Verordnungen beeinträchtigt werden.	Die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. ökologischen Potenzials der Gewässer erfolgt anhand von standardisierten Verfahren über biologischer Qualitätskomponenten. Für den Klötzlmühlbach ergab die aktuelle Bestandsaufnahme, wie die früheren Erhebungen, eine Zielverfehlung: Fischfauna: unbefriedigend Makrozoobenthos Modul Degradation: mäßig Makrozoobenthos Modul Saprobie: gut Makrophyten & Phytobenthos: mäßig Das Vorgehen der Gewässer-Bewertung kann auf folgenden Seiten nachgelesen werden: Weitere Informationen zu Monitoring und Zustandsbewertung finden Sie im Kap. 4 des Methodenbands zur Bewirtschaftungsplanung.	Nein
04	Wie bereits oben erwähnt befindet sich im Klötzlmühlbach eine seltene Bachmuschelart. Doch leider müssen wir Triebwerksbesitzer feststellen, dass diese vertrieben wird, durch eine kleine Muschelart, die sich in den letzten Jahren rasant ausgebreitet hat. Der Hauptgrund, warum die Bachmuschel ausstirbt ist, die fehlende Fortpflanzung, da zunehmend die Wirtsfische (z.B. Weissfisch, Nase) aussterben. Die Fischereivereine setzen in den letzten Jahren nur noch vermehrt Raubfische wie z.B. Bach- oder Regenbogenforelle in den Bach ein und diese Raubfische verdrängen die Wirtsfische vermehrt. Deshalb sollte im Maßnahmenplan ein Besatzverbot von Raubfischen vermerkt werden.	Bestimmte Fischarten können im Zuge der gesetzlichen, fischereilichen Hegepflicht besetzt werden. Beim Monitoring gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird der Einfluss von Besatzmaßnahmen bei der Plausibilisierung der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna berücksichtigt. Der Fischbesatz ist in nicht geschlossenen Gewässern gemäß Art 2 (BayFiG) bezüglich der Arten eindeutig geregelt (in den §§ 11 und 22 der AVBayFiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2010; Zuständigkeit: StMELF / Fischereiverwaltung). Dies beinhaltet u. a. ein Verbot für den Besatz bestimmter, z.B. nicht heimischer Arten. Darüber hinausgehend gibt es zusätzliche Besatz-Verordnungen auf der Ebene der bayerischen Bezirke. Grundsätzlich sollte ein Fischbesatz so gestaltet sein, dass er den Zielen der WRRL und auch der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht. Bspw. regelt § 22 der AVBayFiG, dass durch Besatz „das Leitbild der Nachhaltigkeit (Art. 1 Abs. 3 BayFiG) und das Hegeziel (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestands, nicht beeinträchtigt werden“ dürfen. Die Zuständigkeit über die fischereiliche Bewirtschaftung liegt aber beim Landwirtschaftsressort, Ansprechpartner sind auch die Fachberatungen für Fischerei der bayerischen Bezirke. Wir sind mit den Zuständigen in Diskussion über diese Themen.	Nein
05	Der Bach verlandet im Einlauf in Volkmannsdorf durch Kiesablagerungen, die bei Hochwasser aus der Amper angeschwemmt werden. Ebenso durch Schlammablagerungen, Sedimentsenkungen. Die Folge davon ist Verkrautung. Die dadurch bedingte Verringerung der Fließgeschwindigkeit verhindert, die uns zustehende Wassermenge von mindestens 2,5 Kubikmeter/Sekunde zum Durchfluss zu bringen. Der Bach erwärmt sich dadurch immer mehr. Auch dies wirkt sich negativ auf den seltenen	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe auch Antwort zu ID 64, lfd. Nr. 01 Hinweis: Der Einlaufbereich am Volkmannsdorfer Wehr ist durch den Unterhaltungspflichtigen so zu unterhalten, dass die entsprechende	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Bestand der Bachmuschel aus. Weiterhin läuft in den Klötzlmühlbach das Überwasser einer Kläranlage, bei Starkregen sogar das Abwasser ungeklärt. Daher ist eine gute und reichliche Wasserführung sehr wichtig! Außerdem steigen durch den Klimawandel die Temperaturen immer mehr an, dadurch steigt auch die Wassertemperatur. Dieser Temperaturanstieg wirkt sich negativ auf die Fauna und Flora des Baches aus. Auch daher ist eine sinnvolle Unterhaltung des Baches vonnöten. Das Wichtigste für den Klötzlmühlbach wäre, dass im Maßnahmenplan (Bewirtschaftungsplan) Unterhaltsmaßnahmen für die Strecke vom Einlauf Amperspitz, Volkmannsdorf bis zur Regulierschütze im Auwald bei Volkmannsdorf auf eine Strecke von ca. 700 m festgelegt werden um eine gleichmäßige und notwendige Wasserführung zu gewährleisten. Hiermit könnten durch Unterhaltsmaßnahmen, wie Entfernung der Anlandungen und Krautmahd, obige negative Auswirkungen verhindert werden.	Wassermenge von der Amper in den Klötzlmühlbach fließen kann.	

Stellungnahme ID 65

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
03	Integraler Bestandteil dieses Gartendenkmals ist der Welzbach, der als Parkgewässer in seinem Lauf und seiner Ausprägung künstlich, im Sinne der gewünschten Gartengestaltung, angelegt wurde und die Seen des Schönbusch speist. An vielen Stellen ist der Bachlauf gemäß der historischen Gestaltung mit Brückenbauwerken versehen. Um das Wasser in den Landschaftspark zu führen wurde für den Welzbach ab 1779 ein neues Bachbett ausgehoben und der Bach vollständig in den Park Schönbusch umgeleitet. Um unnötige Versickerungsverluste zu vermeiden wurden damals schon Teile des Bachbettes gepflastert und Wasser auf gestaut. Zur Sicherung der Wasserversorgung der Schönbuschseen wurde bereits 1818 ein Staatsvertrag geschlossen, der die Zuleitung des gesamten Wassers des Pflaum- und Welzbaches in die Schönbuschseen, sowie die Nutzung des Wassers zur Speisung dieser Seen festschreibt. Dieses Altrecht wird weiterhin in Anspruch genommen und wurde am 08.02.1979 durch das Landratsamt Aschaffenburg im Wasserbuch eingetragen (siehe Anlage 2).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
04	Der Welzbach führt seit jeher nicht übermäßig viel Wasser, weshalb historisch bereits Eingriffe im Bachbett (Abdichtung, Pflasterung) erforderlich waren. Aufgrund des sehr geringen bis sogar Null-Gefälles der Bachsohle wurden etliche Schwellen (Natursteine) und auch Staumöglichkeiten, sowie Abzweigungseinrichtungen im Welzbach integriert, um das Wasser (vor allem auch in trockeneren Perioden) überhaupt bis in die Schönbuschseen führen zu können. Diese Maßnahmen sind auch heute noch essentiell, um ein Trockenfallen des Welzbaches möglichst vermeiden und die Seen mit Wasser versorgen zu können. Hinzu kommt, dass der Welzbach im Bereich außerhalb des Parks Schönbusch, zwischen Großostheim und Eintritt in den Park, großteils künstlich auf Dammlage geführt ist. Ein natürlicher Gewässerlauf ist daher auch dort nicht gegeben oder möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
06	Denkmalpflegerisch unterhält die [Name anonymisiert] die gesamte Parkanlage, somit auch den Welzbach in seinem Verlauf inkl. aller Einbauten (historische Pflasterungen im Bachbett, Brücken, etc.) gemäß Bayerischem Denkmalschutzgesetz (insbesondere Art. 4-6) und sichert den Erhalt und Fortbestand des Kulturdenkmals in allen seinen Bestandteilen. Hierzu gehört auch die Sicherung der Wasserversorgung des Parks allgemein und des Bachs und der Seen im Besonderen, wofür Schwellen, Stauanlagen und Bachbettabdichtungen aufgrund des geringen bis kaum vorhandenen Sohlgefälles unabdingbar sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Die Maßnahmen zur Unterhaltung des Gartendenkmals haben für den Welzbach zum Ziel diesen in seinem exakten historischen Verlauf zu erhalten und die Wasserführung des Baches zu gewährleisten. Ohne diese Maßnahmen, für die jeweils eine enge Abstimmung mit den zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden erfolgt, wäre sowohl die Wasserführung, welche Grundvoraussetzung für Gewässerökologie ist, als auch die Erhaltung des Denkmals nicht gesichert.		
07	Bei der Unterhaltung der historischen Parkanlage spielt Naturschutz eine bedeutende Rolle. So werden hinsichtlich des Gewässerschutzes beispielsweise Wiesenflächen generell nicht gedüngt, die Wasserqualität regelmäßig überprüft und durch zuvor genannte Maßnahmen versucht ein Trockenfallen des Welzbaches nach Möglichkeit zu vermeiden. Zur Sicherstellung des Naturschutzes ist die [Name anonymisiert] regelmäßig im Austausch mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der Unteren Wasserbehörde. Aktuell läuft für den Landschaftspark Schönbusch zudem ein Kooperationsprojekt mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, unter Beteiligung des Fachbereichs Naturschutz der Regierung von Unterfranken, zum Thema Artenschutz im Gartendenkmal. Dessen Ziel ist die Auslotung der Potentiale des Natur- und Artenschutzes im Rahmen der Denkmalpflege.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
08	Die [Name anonymisiert] verfolgt, gemäß dem ihr ebenfalls zugewiesenen Auftrag, den Naturschutz im Gartendenkmal mit aller Kraft. Um sowohl die Ziele des Denkmalschutzes, als auch des Natur- und Gewässerschutzes angemessen berücksichtigen zu können, ist im Falle des Landschaftsparks Schönbusch auch zukünftig eine regelmäßige und enge Abstimmung aller zuständigen Fachbehörden und jeweils eine Einzelabwägung hinsichtlich Maßnahmen und Eingriffen unabdingbar. Die Ziele des Denkmalschutzes für den Landschaftspark und die der EG-Wasserrahmenrichtlinie stehen jedoch in vielen Punkten im Widerspruch zueinander. Diese Gegensätze lassen sich im eng gesteckten Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie aus Sicht der [Name anonymisiert] nicht auflösen. Aus zuvor beschriebenen Gründen beantragen wir daher den Welzbach ab der Gemeinde Großostheim bis zur Mündung in den Main aus dem Geltungsbereich der EG-Wasserrahmenrichtlinie inkl. aller Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne herauszunehmen, zumindest jedoch den Gesamtbereich des Welzbaches innerhalb des Gartendenkmals „Landschaftspark Schönbusch“ (siehe Anlage 3).	Die WRRL gilt grundsätzlich für alle Gewässer. Zudem sind Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet größer 10km² als sogenannte Wasserkörper ausgewiesen, zu denen entsprechende Berichterstattung an die EU Kommission zu erfolgen hat, daher spricht man auch von berichtspflichtigen Gewässern. Die Vereinbarung der Ziele der WRRL und des Denkmalschutzes muss daher für jede konkrete Maßnahme in Abstimmung mit dem WWA und dem Denkmalschutz (sowie ggf. weiteren Stellen) betrachtet, Maßnahmen zur Vermeidung von Zielkonflikten identifiziert und die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abgewogen werden. Eine pauschale nicht Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des WHG ist nicht möglich. Das Spannungsfeld Gewässer- und Denkmalschutz ist allerdings bekannt und auch im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramm-Entwurfs gewürdigt und aufgezeigt worden.	Nein
09	Die Untere Wasserbehörde der Stadt Aschaffenburg (Ansprechpartner [Name anonymisiert]) und der Fachbereich Naturschutz der Regierung von Unterfranken (Ansprechpartnerin [Name anonymisiert]) verfügen über umfassende Kenntnisse hinsichtlich der o.g. Rahmenbedingungen. Bei fachlichen Fragestellungen können diese daher sicher weitere Auskünfte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	erteilen.		

Stellungnahme ID 66

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, als Besitzer der Wasserkraftanlage [Name anonymisiert], habe ich einen Altrechtsanspruch für den Betrieb eines Triebwerkes am Klötzlmühlbach und nehme zu den 15 Punkten der Bewirtschaftungs-Pläne und Maßnahmenpläne für den Klötzlmühlbach wie folgt Stellung und meinen Einwand:	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1. Die ungenaue Darstellung des ökologischen Zustandes des Klötzlmühlbach ist für uns Sehr verwirrend und nicht nachvollziehbar - wir bitten hier um Aufklärung wie es zu den Schlechten Messwerten der Wasserqualität kam. Wir sind der Meinung, der Zustand des Klötzlmühlbaches ist in einem sehr guten Zustand - woher würde sonst der sehr gute Bestand der Bachmuschel kommen. (siehe Zählung von einem unabhängigen Institut bei der letzten Bachauskehr)	Die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. ökologischen Potenzials der Gewässer erfolgt anhand von standardisierten Verfahren über biologischer Qualitätskomponenten. Für den Klötzlmühlbach ergab die aktuelle Bestandsaufnahme, wie die früheren Erhebungen, eine Zielverfehlung: Fischfauna: unbefriedigend Makrozoobenthos Modul Degradation: mäßig Makrozoobenthos Modul Saprobie: gut Makrophyten & Phytobenthos: mäßig Das Vorgehen der Gewässer-Bewertung kann auf folgenden Seiten nachgelesen werden: Weitere Informationen zu Monitoring und Zustandsbewertung finden Sie im Kap. 4 des Methodenbands zur Bewirtschaftungsplanung.	Nein
03	2. Die Gefährdung der Muschel entsteht vielmehr durch den Besatz der letzten Jahre von Fischen, die keine Wirtsfische für die Muschel sind(Weißfische). Durch den Fremdbesatz z. B. Forellen und Raubfische wurde die asiatische Muschel eingeschleppt, die eine Verdrängungsgefahr für die schützenswerte Perlmuschel darstellt. Hunderttausende der Kleinmuschel an früheren Perlmuschelbänke sind sichtbar.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 66, lfd. Nr. 08	Nein
04	3. Kiesablagerungen am Einlauf des Klötzlmühlbaches an der Amper - bedingt durch Sedimentanschwemmungen bei Hochwasser, verschlammte und verkrautet der künstliche Wasserkanal des Klötzlmühlbaches immer mehr, die Folge davon ist eine höhere Wassertemperatur im Sommer, wieder zum Nachteil der Perlmuschel und verhindert die so nötige Wasserführung im Sommer in der Menge - dadurch ständiges Minderwasser! Die Wassertemperatur steigt und dies ebenso zum Nachteil der Perlmuschel.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 66, lfd. Nr. 08 Hinweis: Der Einlaufbereich am Volkmannsdorfer Wehr ist durch den Unterhaltungspflichtigen so zu unterhalten, dass die entsprechende Wassermenge von der Amper in den Klötzlmühlbach fließen kann.	Nein
05	4. Weiterhin läuft das Überwasser der Kläranlage bei Starkregen als Abwasser ungeklärt in den Klötzlmühlbach ein –	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 66, Lfd. Nr. 08	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	daher ist eine reichliche Wasserführung unbedingt notwendig.	Hinweis: Der Einlaufbereich am Volkmannsdorfer Wehr ist durch den Unterhaltungspflichtigen so zu unterhalten, dass die entsprechende Wassermenge von der Ampere in den Klötzlmühlbach fließen kann.	
06	5. Da sowieso bedingt durch den Klimawandel unser Gewässer in Gefahr sind, können wir nur noch einmal darauf hinweisen, wie wichtig die zweimalige Bachauskehr jährlich war, die in dieser Zeit einen ungehinderten Fischauf- und Abstieg möglich machte und eine gleichbleibend gute Wasserführung durch Krautentnahme schonend gewährleistete. Denn am Ende des Klötzlmühlbaches steht der sogenannte Dücker der Stadt Landshut, der sowieso eine Durchgängigkeit des Klötzlmühlbaches unmöglich macht.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 66, lfd. Nr. 08 Hinweis: Die Bachauskehr bedeutet für die Gewässerlebewesen eine extreme Stresssituation. Bei Beginn der Bachauskehr findet tendenziell eine Verdriftung der Gewässerlebewesen bachabwärts mit dem sinkenden Wasserstand statt. Bei der Bachauskehr selbst ziehen sich die Fische in die wenigen verbliebenen tieferen Stellen zurück und es finden kaum Fischwanderungen bei den sehr niedrigen Wasserständen statt. Der Flutmulden-Dücker des Klötzlmühlbach ist tatsächlich ein bislang ungelöstes Problem in punkto Gewässerdurchgängigkeit.	Nein
07	6. Ebenso wichtig für eine notwendige und gleichmäßige Wasserführung wäre, im Maßnahmenplan und Bewirtschaftungsplan, die Unterhaltsmaßnahmen für die Strecke vom Einlauf Amperspitz in Volkmannsdorf bis zur Regulierschütze im Auwald bei Volkmannsdorf auf eine Strecke von ca. 700m, fest zu legen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 66, lfd. Nr. 08	Nein
08	Wir bitten wohlwollend unsere Einwände in den Aktenunterlagen aufzunehmen und den Bewirtschaftungsplan und die Maßnahmenpläne noch einmal zu prüfen. Seit vielen Jahrzehnten beobachten wir die Lage und sind sehr bestürzt über den Rückgang der Muschel, die vor fünf Jahren einen stattlichen Bestand aufwies in unserem Bereich und wir nun leider durch falsche Maßnahmen gefährdet sehen.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	

Stellungnahme ID 67

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der aktuellen und gesetzlich nicht vorgeschriebenen vorzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Umsetzung der WRRL in Bayern Stellung nehmen zu können. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals unsere Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung betonen und um einen effektiven Weg zur weiteren Mitwirkung bitten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Als Partner in vielen geplanten und z.T. bereits umgesetzten Maßnahmen hat uns die jetzt vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung und insbesondere die Vielzahl benannter Maßnahmen überrascht. Grundsätzlich begrüßen wir es, frühzeitig über den gesamten Umfang der Maßnahmen informiert zu sein. Aufgrund fehlender Detailinformationen, der begrenzten Zeit und dem für uns potentiell interessanten Umfang von ca. 600 Maßnahmen können wir jedoch keine detaillierte Rückmeldung auf der Ebene der einzelnen Steckbriefe geben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
03	Bis zur offiziellen Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne im Dezember 2020 bieten wir jedoch an, uns weiterhin konstruktiv zu beteiligen. Wir halten es vielmehr für zielführend, die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit unseren Wasserkraftanlagen stehen, mit uns in den nächsten Monaten soweit möglich abzustimmen, um schwer zu erfüllende Erwartungen zu vermeiden. Wir möchten damit kontinuierlich an unsere bereits erfolgten Schritte gemäß dem „Bayerischen Eckpunktepapier“ von 2006 und dem „Masterplan Durchgängigkeit“ von 2009 anknüpfen und diesen verantwortlichen Umgang mit unseren bayrischen Gewässern gemeinsam fortführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
04	Bei der Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen sind uns grundsätzliche Abweichungen vom bisherigen gemeinsamen Verständnis aufgefallen. Insbesondere möchten wir auf folgende zwei Punkte hinweisen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
05	Den veröffentlichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass an mehreren Flusswasserkörpern der gute ökologische Zustand/das gute ökologische Potenzial bereits erreicht ist, dennoch sind weitere Maßnahmen angestrebt. Eine gesetzliche Grundlage können wir hierfür insbesondere in § 27 WHG nicht erkennen, worauf wir im Falle einer Betroffenheit unserer Rechte durch (nicht abgestimmte) Maßnahmen deutlich hinweisen werden.	Gemäß § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass „...ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“. Entsprechend ist es möglich, dass auch in FWK, die sich aktuell in einem guten ökologischen Zustand/Potenzial befinden, Maßnahmen zum Erhalt des guten Zustands/Potenzials notwendig sind und entsprechend in die Maßnahmenprogramme aufgenommen wurden.	Nein
06	Im Falle der Wasserkraft als grundsätzlich in Bayern auch langfristig erwünschte Form der Stromerzeugung zeigt sich in vielen Diskussionen, dass sich konkurrierende, allgemein anerkannte (Schutz-)Ziele	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	gegenüberstehen. Insoweit bedarf es unseres Erachtens einer abgestimmten Gesamtlösung, die auch die Belange der Wasserkraft berücksichtigt.	und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.	
07	Weiterhin möchten wir an dieser Stelle ohne Bezug zu einzelnen Maßnahmen und Anlagen darauf hinweisen, dass uns insbesondere folgende Maßnahmentypen gern. LAWA-Code voraussichtlich wesentlich betreffen werden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
08	(61) Hinsichtlich Mindestwasserabfluss ist zu berücksichtigen, dass es in Bayern wenige, aber für ein stabiles elektrisches Versorgungssystem bedeutende, flexibel steuerbare Spitzenlastwasserkraftwerke gibt. Entsprechende FWK wurden deshalb als HMWB klassifiziert. Beschränkende Maßnahmen könnten daher nur nach einer überregionalen Bewertung und Abwägung festgelegt werden. Eine standardisierte Maßnahme (61) zur lokalen Zielerreichung ist hier nicht angebracht.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Im Rahmen der UK-Erstellung ist also eine Konkretisierung des im Maßnahmenprogramm geplanten LAWA-Maßnahmentyps unter	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse erforderlich.	
09	(62) Die Verkürzung der Rückstaubereiche geht aus unserer Sicht nur mit der Begrenzung nutzbarer Fallhöhen vorhandener Kraftwerke einher. Diese Maßnahme widerspricht dem Ziel regenerative (grundlastfähige) Stromerzeugung auszubauen. Hier sollten Maßnahmen zur Zielerreichung gefunden werden, die beide Ziele ermöglichen.	Siehe Antwort zu ID 67, lfd. Nr. 08	Nein
10	(63) Maßnahmen mit Eingriff in das Wassermengenmanagement sind i.d.R. immer mit Vor- und Nachteilen verbunden. Wenn derartige Maßnahmen angeordnet würden, ist vorab die vollständige Klärung aller Haftungs- und Schadenersatzfragen notwendig. In Bereichen der Bundesschiffahrtstraßen mit Schleusenbetrieb ist vorrangig auf die Einhaltung der zulässigen Wasserstände zu achten.	Siehe Antwort zu ID 67, lfd. Nr. 08	Nein
11	(64) Maßnahmen zur Reduzierung nutzungsbedingter Abflussspitzen beschränken meist die Spitzenlastfähigkeit bzw. Flexibilität der Wasserkraft. Die Angemessenheit solcher Maßnahmen ist mit Perspektive auf ein sich grundlegend veränderndes Stromversorgungssystem zu bewerten und ggfs. regelmäßig anzupassen.	Siehe Antwort zu ID 67, lfd. Nr. 08	Nein
12	(68) Die lineare Durchgängigkeit an Talsperren ist aus unserer Sicht nicht verhältnismäßig und wurde deshalb schon in mehreren Abstimmungen zwischen der Wasserwirtschaft und der Wasserkraft als Ausnahmesituation ausgeschlossen. Unabhängig von den schwer zu überwindenden Querbauwerken stellt sich auch die Frage der Notwendigkeit einer Wanderung zwischen Stauseen.	Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoringergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten. Aus gewässerökologischer Sicht kann auch an den Talsperren eine	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Wiederherstellung der Durchgängigkeit sinnvoll sein. Die Durchörterung der Dichtung von Erdbauwerken wird aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen. Wegen der Bewirtschaftungsanforderungen bei Hochwasser und Niedrigwasser müssen staatliche Talsperren mit stark schwankendem Wasserspiegel gefahren werden, für eine funktionsfähige Fischaufstiegsanlage ist jedoch ein gleichmäßiger Wasserspiegel im Ausstiegsbereich erforderlich.	
13	(69) Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit wurden im Masterplan Durchgängigkeit (2009) mit den Behörden abgestimmt und werden von uns in einem Bauvolumen mit einem rund dreistelligen Millionenbetrag (zzgl. z.T. signifikanter Erzeugungsverluste) umgesetzt. Wir gehen nicht davon aus, dass weitere Fischaufstiegsanlagen in unserer Zuständigkeit zu errichten sind.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Maßnahmenplanung erfolgt belastungsbezogen, d.h. auf Basis der in der Bestandsaufnahme ermittelten Belastungen und Verursacher (Feinbelastungen). Hierbei sind alle Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen, die für die Zielerreichung erforderlich sind.	Nein
14	(70-75) Maßnahmen zu strukturellen Habitatverbesserungen sind in großem Umfang in Planung oder Umsetzung. Wir beteiligen uns daran im Rahmen der gebotenen Zuständigkeit, sofern keine unverhältnismäßigen Kosten oder betrieblichen Nachteile für unser Unternehmen entstehen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
15	(76) Technische und betriebliche Maßnahmen zum Fischschutz an den Turbinen sind nicht grundsätzlich notwendig; als Grundlage für derartige Maßnahmen ist keinesfalls der Individuenschutz heranzuziehen sondern eine ganzheitliche Bewertung aller Stressoren notwendig, um nach dem Verursacherprinzip angemessene Maßnahmen zum Populationsschutz abzuleiten.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können. Ggf. StMUV Ergänzung Individuenschutz vs. Populationsschutz	Nein
16	(77) Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes sind die jahrzehntelangen Betreibererfahrungen zu berücksichtigen; weitere innovative Ansätze werden derzeit wissenschaftlich entwickelt und simuliert, was jedoch bis zur Anwendung im Groß-Maßstab Unsicherheiten und Erfahrungsperioden benötigt. Wir sehen deshalb an vielen Anlagen keine Möglichkeit, die hohen Erwartungen kurzfristig und mit vereinfachten Lösungen zu bedienen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
17	Abschließend möchten wir nochmals ausdrücklich unsere Beteiligung anbieten, damit wir bis zur offiziellen Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne im Dezember 2020 das kommende halbe Jahr intensiv nutzen können, um an den einzelnen Flusswasserkörpern über konkrete und transparente Maßnahmen sprechen können, damit wir gemeinsam die ökologischen Ziele mit denen einer regenerativen und wirtschaftlichen Stromerzeugung mit Ihnen und den Wasserwirtschaftsämtern in bestmöglichen Einklang bringen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Stellungnahme ID 68

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	1 Einleitung 1.1 Bedeutung und Verantwortung der Wasserkraft In Bayern befinden sich mehr als 50% der deutschen Wasserkraftwerke, die mit einer Erzeugung von ca. 13,5 Mrd. kWh/a rund 15% des bayerischen Strombedarfes decken. Dabei haben allein die größten 100 Wasserkraftanlagen einen Anteil von mehr als 80% der Erzeugung aus der prognostizierbaren, regenerativen, speicherbaren und flexibel nutzbaren Kraft des Wassers. [Name anonymisiert] deutsche Wasserkraft trägt mit mehr als 100 Wasserkraftanlagen, die hauptsächlich in Bayern liegen, einen wichtigen Teil zu dieser regenerativen Stromerzeugung bei. Unabhängig von vielen bekannten Vorteilen der Wasserkraft stellt jede Wasserkraftanlage unstrittig auch einen Eingriff in den Wasserhaushalt dar, der behutsam erfolgen muss und hinsichtlich Nutzen und Folgen abzuwägen ist. [Name anonymisiert] ist sich der Verantwortung für die Ressource und den Lebensraum Wasser bewusst, sieht aber auch den Hochwasserschutz, eine sichere Energieversorgung und den Erhalt von Arbeitsplätzen und Wirtschaftskraft als berechnete Interessen von Gesellschaft, Beschäftigten und Unternehmen. Daher ist das primäre Ziel unseres Handelns immer, einen fairen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessenslagen und ihren Vertretern herbeizuführen und einen langfristig tragfähigen Kompromiss zwischen Nutzung und Erhalt der natürlichen Gegebenheiten zu suchen. Im Kontext der aufgestellten Forderungen und vorgelegten Konzepte weisen wir als betroffenes Energieversorgungsunternehmen im Folgenden auf die wirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahmen hin, ohne diese dem Grunde nach abzulehnen, jedoch müssen wir eine Berücksichtigung der Kosteneffizienz und insbesondere der Verhältnismäßigkeit einfordern.	Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen.	Nein
02	1.2 Einschränkung der Wasserkraft durch LAWA-Standardmaßnahmen Das bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) veröffentlichte Ende 2020 vorläufige Steckbriefe aller Flusswasserkörper, auf denen die neuen Umsetzungskonzepte für den dritten Bewirtschaftungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie basieren werden. Die benannten Maßnahmen sind LAWA Codes zugeordnet, wobei 16 Codes die Wasserkraft direkt betreffen. Daraus ergeben sich allein für [Name anonymisiert] hunderte von potentiellen Maßnahmen, die voraussichtlich deutlich in den aktuellen Betrieb der Wasserkraftanlagen eingreifen würden. Eine Reihe von Maßnahmen (v.a. LAWA-Codes zum Wasserhaushalt 61, 62, 63, 64) sind mit einer dauerhaften Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit von Wasserkraftanlagen verbunden. Neben unmittelbaren Erzeugungsausfällen	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 stellen, wie auch schon für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, Planungen auf konzeptioneller Ebene dar, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind Maßnahmen an Fließgewässern sogenannten Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, nämlich der Erstellung der sog. Umsetzungskonzepte für hydromorphologische Maßnahmen, der alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschreibt, im Detail verortet, die zeitliche Umsetzung festlegt und mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abstimmt. Das Aufstellen eines UK ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	verursachen einige Standardmaßnahmen gemäß LAWA eine Reduktion äußerst knapp bemessener Kapazitäten zur Speicherung von temporären Energieüberschüssen und zur Abdeckung von Verbrauchsspitzen sowohl im regionalen wie auch überregionalen elektrischen Versorgungsnetz.	Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. UK haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Bescheids bzw. Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele	
03	Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass energiewirtschaftliche Einschränkungen kontraproduktiv für die gesamtökologische Zielerreichung sind. Da die Nutzung der Wasserkraft und vor allem der Einsatz flexibler Wasserkraftanlagen (schwellfähige Laufwasser-, Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke) die Energiewende wesentlich effektiver macht, ist die Wirkung zu Klimaschutz und damit auch zur Begrenzung negativer Auswirkungen auf aquatische Lebensräume erwiesen. Die Abwägung zwischen Maßnahmen zur lokalen Verbesserung des ökologischen Zustandes einerseits und Maßnahmen zur Verbesserung des überregionalen Klimaschutzes darf nicht durch naheliegende kleinräumige Optimierung entwertet werden. Konkret sehen wir als Vertreter der Wasserkraftnutzung die Notwendigkeit, regenerative Energieversorgung, die besondere Wirkung von Speicherung und die Spitzenlastabdeckung z.B. mittels Schwellbetrieb in Ergänzung zu anderen regenerativen Stromerzeugern auch als ökologisch wertvolle Maßnahme zu berücksichtigen.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.	Nein
04	1.3 Angemessenes Vorgehen unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen Grundsätzlich ist die kosteneffizienteste Maßnahmenkombination zur Zielerreichung anzustreben. Nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit ist auf Maßnahmen zu verzichten, wenn diese den ökologischen Zustand des Gewässers nicht wesentlich verbessern, sie aber gleichzeitig mit negativen Auswirkungen bzgl. Kosten oder Leistungsfähigkeit der Anlagen verbunden sind. Entsprechende	Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Maßnahmenvorschläge sind daher im Einzelfall streng dahingehend zu prüfen.	Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen.	
05	An Gewässern, an denen bereits der gute Zustand, bzw. das gute Potential erreicht ist, muss dieses nur noch ggf. durch entsprechende Maßnahmen erhalten und nicht durch zusätzliche Maßnahmen gesteigert werden.	Dies entspricht dem Vorgehen bei der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung.	Nein
06	Der Großteil unserer Anlagen befindet sich an stark ausgebauten, größeren Flüssen mit Staukettencharakter. Durch die anthropogene Nutzung und die damit einhergehende Veränderung des Wasserhaushalts (Einstau und verändertes Abflussregime) sind die Gewässer oftmals durch Belastungen wie z.B. Geschiebedefizit, Eintiefung, Kolmation, mangelnder Vernetzung und Uferstrukturdefiziten durch flussbauliche Maßnahmen gekennzeichnet. Diese hydromorphologischen Veränderungen führen gegenüber dem natürlichen Referenzzustand zu einer „Potamalisierung“ der Gewässer. Oftmals fehlen geeignete Reproduktionshabitate für rheophile und lithophile Fischarten. Die damit einhergehenden Veränderungen der Fischartenzusammensetzung sind in Verbindung mit dem gegebenen Bewertungssystem der Fischfauna oft ursächlich für ungenügende Bewertungen des Zustandes bzw. des Potenzials.	Genau so sehen wir es auch: Aufgrund der vielfältigen Änderungen infolge der anthropogenen Nutzung in solchen Gewässern wird der gute fischökologische Zustand vielfach nicht mehr erreicht. Dies zeigt auch, wie gut das fischbasierte Bewertungssystem (fiBS) grundsätzlich funktioniert.	Nein
07	Maßnahmenpakete zur Aufwertung von Habitaten in Stauketten können jedoch in realisierbaren Rahmen oftmals keine ausreichende Wirkung entfalten, um adäquate Habitate für rheophile Zielfischarten zu regenerieren. Es ist weiterhin von einer Dominanz der hier konkurrenzfähigeren und für Stauhaltungen typischen Fischarten auszugehen. Eine Verbesserung des Zustands gemäß o.g. Bewertungssystem ist insofern nicht zu erwarten. Geeignete Habitate für die Zielfischarten lassen sich in Stauketten kosteneffizient oftmals nur als Ersatzlebensräume z.B. in Seitengewässern realisieren. Besondere Bedeutung kann in diesem Zusammenhang die Durchgängigkeit mit entsprechenden Umgebungsgewässern haben.	Siehe auch Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 06. Dennoch ist es Intention der WRRL, sich dem ursprünglichen Zustand wieder anzunähern und den guten ökologischen Zustand bzw. zumindest das gute ökologische Potenzial in erheblich veränderten Wasserkörpern wieder zu erreichen. Die von Ihnen geschilderte Ausgestaltung von funktionalen Fischeaufstiegsanlagen als Umgebungsgewässer mit Ersatzlebensräumen kann hierzu einen Beitrag leisten.	Nein
08	Als Betreiber der Wasserkraft versuchen wir so gut wie möglich die verschiedenen Interessen zu vertreten und zu vereinbaren. Dabei stehen neben der Ökologie auch Anforderungen aus Hochwasserschutz, bedarfsgerechter Stromerzeugung und Systemstabilisierung und Tourismus zur Diskussion. Die Abwägung zwischen allen Interessen	Siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 01	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	erfordert dabei immer Kompromisse. Schließlich müssen auch alle Maßnahmen betrieblich kompatibel sein, um Gefährdungen der Betriebssicherheit, der Anlagensicherheit oder der Hochwassersicherheit auszuschließen.		
09	Ergänzend zu den Standard-LAWA-Maßnahmen soll im Rahmen dieser Stellungnahme eine Perspektive ergänzt werden, die die Notwendigkeit zur Abwägung und den Mehrwert ausgewogener Kompromisslösungen aufzeigt. Als Basis für die weitere Detaillierung spezifischer Umsetzungspläne möchten wir bereits auf dieser Abstraktionsebene unseren Beitrag zu einer allseits wertvollen Entwicklung der Gewässer mit Wasserkraftnutzung beitragen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
10	2 61: Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses 2.1 Bedeutung des LAWA Codes „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologisch begründeten Mindestwasserführung im Bereich von Querbauwerken, Staubereichen, etc. (Restwasser, Dotationsabfluss in Umgebungsgewässern) z. B. durch behördliche Festlegung nach §33 WHG (nicht Niedrigwasseraufhöhung).“ Die Maßnahme zielt in der Regel auf die Dotation von Restwasserstrecken ab. Sie ist in Verbindung mit § 33 WHG zu sehen und die Abflussmenge ist an den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu orientieren, also der Gewährleistung bzw. Wiederherstellung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials. Der erforderliche Mindestwasserabfluss richtet sich stets nach den Gegebenheiten vor Ort, insbesondere nach der hydrologischen Situation und den ökologischen Erfordernissen. Sie ist für den Einzelfall festzulegen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 02	Nein
11	2.2 Auswirkung der Maßnahmen auf die Wasserkraft Die als Mindestwasser abgegebenen Wassermengen beschränken die Leistungsfähigkeit der energiewirtschaftlichen Nutzung. Diese Beschränkung für die regenerative und teils speicherfähige Stromerzeugung ist mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu beachten. Falls der ökologische Zustand eines Gewässers durch die Dotation nicht wesentlich verbessert werden kann, sind die Maßnahmen im Sinne der Verhältnismäßigkeit nicht angebracht.	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28 - 31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
12	Bei der Forderung nach höheren Mindestwassermengen sind die unterschiedlichen Mangelsituationen in Ausleitungsstrecken, Kanälen aber auch im Energiesystem zu werten. Die Priorisierung eines Aspektes führt immer zur Benachteiligung konkurrierender ebenfalls berechtigter Nutzungen. Für Ausleitungskraftwerke bedeutet eine Reduktion der Nutzwassermengen die entsprechende Reduktion der regenerativen Energie und bei Niedrigwasser auch negative Auswirkungen auf die Biologie in Kanälen. Eine Reduktion der flexibel nutzbaren Wassermengen bedeutet für speicherfähige Kraftwerke die entsprechende Reduktion systemstabilisierender Spitzenleistung sowie in Stunden hoher Wind- oder Solar-Nutzung sogar eine destabilisierende Zusatzeinspeisung.	Maßnahmenprogramme. Siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 02	Nein
13	[Name anonymisiert] ist sich der Wichtigkeit einer Mindestwassermenge bewusst und betreibt die Kraftwerke mit einer angemessenen Mindestwasserführung, um das Ökosystem langfristig nicht zu schädigen. Die jeweils notwendige Mindestwassermenge hängt u.a. vom Gewässertyp, dem Abflussregime, dem Charakter des Gewässers, der Entnahmestelle sowie der Restwasserstrecke aber auch von der Wertigkeit der Nutzung ab. Insbesondere bei Staustufenketten mit aneinander gereihten Stauhaltungen, ist der zu erwartende Effekt auf die Gewässerökologie bei gleichzeitigen Nutzungsnachteilen kritisch zu hinterfragen.	Eine Bewertung der vorgetragenen Aspekte kann nicht im Rahmen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erfolgen. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit,	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Die konkreten Aspekte vor Ort müssen im Rahmen der UK-Erstellung sowie im nachgeordneten Wasserrechtsverfahren berücksichtigt und bewertet werden.	
14	Der Aspekt Mindestwasserabfluss wird auch bei der Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers berücksichtigt. Bei der Konzeption von Fischaufstiegsanlagen wird grundsätzlich dieser Aspekt sowie die Schaffung oder Erweiterung von notwendigen Habitaten berücksichtigt, was im Idealfall zu einer mehrfach funktionalen Verbesserung mit deutlich geringeren Dotationsmengen verbunden ist.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
15	3 62: Verkürzung von Rückstaubereichen 3.1 Bedeutung des LAWA Codes „Maßnahmen zur Verkürzung von Rückstaubereichen an Querbauwerken, z.B. Absenken des Stauziels.“ Die Verkürzung von Rückstaubereichen bedeutet eine Verlängerung der frei fließenden Strecken um die (Laich-) Habitate vor allem von Fischen und Makrozoobenthos zu verbessern. Die Maßnahme ist motiviert vom Zielzustand des freifließenden Gewässers mit besseren Lebensraumqualitäten für rheophile Fischarten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
16	3.2 Auswirkung der Maßnahmen auf die Wasserkraft Eine Verkürzung von Rückstaubereichen durch Absenkung des Stauziels ist für die Wasserkraftnutzung mit einer direkt proportionalen Verringerung der Anlagenleistung und erneuerbaren Stromerzeugung verbunden. Zudem werden Arbeitsvolumen von Speicherkraftwerken und von Anlagen mit Schwellbetrieb verringert. Um auf einer ausreichenden Gewässerstrecke adäquate Fließbedingungen zu regenerieren wären Stauzielabsenkungen in nicht vernachlässigbarer Größenordnung erforderlich.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
17	Die Realisierbarkeit einer Stauzielabsenkung ist auch hinsichtlich betrieblicher Aspekte z.B. Wirkungsgrade und Kavitationsrisiken im Einzelfall kritisch zu prüfen. Beispielsweise kann bei einem Absenken von Stauzielen in Verbindung mit Eintiefungen der Gewässersohle unter Umständen keine ausreichende Überdeckung von Saugrohren der oberstrom gelegenen Anlagen mehr gegeben sein. Daraus resultierende Effekte sind in erheblich veränderten Wasserkörpern eine signifikante Einschränkung der privilegierten Nutzung.	siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 13	Nein
18	Im Rahmen realisierbarer Umsetzungen ist bei typischen Bedingungen zahlreicherer unserer Anlagen keine ökologische Verbesserung in verhältnismäßiger Größenordnung zu erwarten. Die Habitateignung für rheophile Zielfischarten könnte zwar formal verbessert werden, es ist jedoch weiterhin eine Dominanz der in Stauhaltungen typischen Fischarten anzunehmen. Insbesondere ist die Schaffung von Laichhabitaten für rheophile und lithophile Zielarten bei den typischen Anlagenverhältnissen	Siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 06, 07	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	im Mutterbett oftmals nicht realistisch.		
19	Als alternative Maßnahme bietet sich an manchen Flussabschnitten die Anbindung von Seitengewässern an. In diesen Seitengewässern können Habitate mit optimalen Laichbedingungen für die Zielfischarten geschaffen werden. Bei Nichtvorhandensein geeigneter Seitengewässer können Ersatzhabitate z.B. in Fischaufstiegsanlagen geschaffen werden. Das Mutterbett kann weiterhin zur Bewirtschaftung und Energieerzeugung verwendet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der UK-Planung sowie im jeweiligen Wasserrechtsverfahren. Siehe auch Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 13.	Nein
20	Unter Berücksichtigung einer Flussentwicklung nach dem Trittsteinkonzept in Verbindung mit ausreichender Durchgängigkeit ist es nicht notwendig in jedem Flussabschnitt alle Habitate zu errichten. Auch in einem natürlichen Fluss wäre dies nicht gegeben. In entsprechenden Flussabschnitten können bestimmte Habitate nach Durchführbarkeit errichtet werden ohne die Vorteile der Erzeugung erneuerbarer Energie zu beeinträchtigen.	Siehe auch Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 13. Die Untersetzung vor Ort sollte die vorgetragenen Aspekte fachlich berücksichtigen.	Nein
20	4 63: Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens 4.1 Bedeutung des LAWA Codes „Maßnahmen des Wassermengenmanagements zur Wiederherstellung eines bettbildenden oder in Menge und Dynamik gewässertypischen Abflusses (nicht Mindestabflüsse gem. 61).“ Durch Abgabe eines bettbildenden Abflusses oder sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der hydraulischen Verhältnisse, z.B. Zulassen der natürlichen Abflusssdynamik sollen Umlagerungen ermöglicht werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
21	4.2 Auswirkung der Maßnahmen auf die Wasserkraft Ein wirksames Management von Wassermengen bedeutet eine entsprechende Bewirtschaftung von Speicherhaltungen. Die Anforderungen an Speicherbewirtschaftung ist bereits sehr komplex und berücksichtigt u.a. ökologische, wasserwirtschaftliche, touristische und energiewirtschaftliche Aspekte. Die Abgabe bettbildender Abflüsse mittels unbeeinflusster Weitergabe von Hochwasserereignissen ist mit Vorteilen und Risiken verbunden, die situativ abzuwägen sind.	Siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 13. Die Untersetzung vor Ort sollte die vorgetragenen Aspekte fachlich berücksichtigen.	Nein
22	Vorteile wie Sedimentmanagement und morphologische Dynamik stehen Risiken gegenüber, die durch Unterlassung möglicher Hochwasserrückhaltung in Speichern verbunden sind. Insbesondere die Erfahrung mit Starkniederschlagsereignissen und länger anhaltenden Trockenperioden zeigt, dass die ausgleichende Speicherbewirtschaftung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Dabei sind auch Anforderungen der schiffbaren Wasserstraßen im weiteren Verlauf zu berücksichtigen.	Siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 13. Die Untersetzung vor Ort sollte die vorgetragenen Aspekte fachlich berücksichtigen.	Nein
23	Zu „sonstigen Maßnahmen“ zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens sind detaillierte Einzelfallbetrachtungen erforderlich, die alle Aspekte bis hin zu Haftungsfragen beleuchten. Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass Wasserkraftanlagen im Rahmen der Möglichkeiten des jeweiligen Bescheids hinsichtlich einer energiewirtschaftlichen Optimierung betrieben werden. Eine Einschränkung der Betriebsweise durch	Siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 13. Die Untersetzung vor Ort sollte die vorgetragenen Aspekte fachlich berücksichtigen. Eine Abwägung kann dann durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Wasserrechtsverfahren erfolgen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Maßnahmen zum Wasserhaushalt geht daher in der Regel mit energiewirtschaftlichen Ausfällen einher. Die Verhältnismäßigkeit derartiger Maßnahmen ist daher kritisch zu prüfen.		
24	Beispielhaft seien Maßnahmen betrachtet, die in Gewässern mit Schwellbetrieb die Gewährleistung eines Sockelabflusses vorsehen, um in den betreffenden Strecken Habitatbedingungen aufzuwerten (Fließgeschwindigkeiten für rheophile Zielfischarten). Die schädliche Wirkung auf die energetische Nutzung bereits z.T. zum Code 61 formuliert. Bei Anlagen in Stauketten lassen sich analog zu den Ausführungen zu Code 62 durch realistische Maßnahmengriffe in der Regel nur geringfügige Verbesserungen der Habitatbedingungen und keine relevanten Verbesserungen des ökologischen Zustandes bzw. Potenzials erzielen. Wiederum sind die besonderen Rahmenbedingungen erheblich veränderter Wasserkörper zu berücksichtigen (vgl. signifikante Beeinträchtigungen der privilegierten Nutzung).	Siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 13.	Nein
25	5 64: Maßnahmen zur Reduzierung von nutzungsbedingten Abflussspitzen 5.1 Bedeutung des LAWA Codes „Maßnahmen zur Reduzierung von hydraulischem Stress durch Abflussspitzen oder Stoßeinleitungen (Schwallbetrieb), z.B. durch streckenweise Aufweitung in Bereichen abschlagsbedingter Abflussspitzen, Reduzierung der Auswirkungen von Schwallbetrieb bei Wasserkraftanlagen.“ Die Maßnahmen gliedern sich in die Wirkungszusammenhänge Schwall-/Sunk und Schwellbetrieb. Schwallereignisse durch deutliche Erhöhung von Abflüssen in kurzer Zeit (Stoßeinleitungen) mit plötzlichem Anstieg von Wasserständen und Einstau größerer Uferflächen sowie nachfolgende Sunkereignisse bis hin zum Trockenfallen von Gewässerabschnitten kommen in unserem Einflussbereich in der Regel nicht vor.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
26	Nutzungsbedingte Abflussspitzen an schwellfähigen Laufwasserkraftwerken (Schwellbetrieb) bewirken veränderte Strömungsgeschwindigkeiten und steigende bzw. fallende Wasserstände in den Ober- und Unterwasserstauhaltungen. In Einzelfällen kann zwischen Unterwasserstauhaltung und Kraftwerk ein meist sehr kurzes Stück freier Fließstrecke vorhanden sein. Ein modifizierter Schwellbetrieb oder erweiterte Gewässerquerschnitte sind als Verbesserungsmaßnahmen grundsätzlich zu prüfen und zu bewerten. Ziel der Maßnahme 64 „Reduzierung von nutzungsbedingten Abflussspitzen“ bzw. 64.1 „Schwellbetrieb modifizieren“ ist in der Regel die Vermeidung von Verdriftungs- und Strandungsrisiken für Juvenile oder Laich.	Siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 13.	Nein
27	5.2 Auswirkung der Maßnahmen auf die Wasserkraft Die Problematik des Verdriftens und des Strandens von Fischen ist neben dem Abflussgeschehen stark abhängig von der Morphologie der betreffenden Gewässerstrecken. Der besonders kritische Aspekt des	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Strandens ist in trockenfallenden Bereichen mit flacher Gewässersohle von Relevanz, v.a. Kiesbänke und flache Ufer. In typischen Stauketten mit eingetieften Gewässersohlen und steilen Uferbefestigungen sind üblicherweise keine relevanten Sohlverläufe gegeben.		
28	Der weniger eminente, da nicht unmittelbar tödliche Aspekt der Verdriftung ist vor allem hinsichtlich Jungfischen zu berücksichtigen. Mit Blick auf wesentliche Zielfischarten halten sich die entsprechenden Jungfische bevorzugt in Arealen mit begrenzter Wassertiefe z.B. in Ufernähe oder im Mündungsbereich von Seitengewässern auf. Die lokalen Fließgeschwindigkeiten sind hier reduziert und Strukturen stellen Rückzugsareale dar. Grundsätzlich sind in den Haltungen der Stauketten die Fließgeschwindigkeiten typischerweise derart schwach ausgeprägt, dass der Verdriftungsproblematik keine wesentliche Relevanz für die ökologische Entwicklung zuzuordnen ist.	Ihre Anmerkung zur Verdriftung von Jungfischen nehmen wir zur Kenntnis. Bitte beachten Sie aber, dass die Verdriftungsproblematik schon insofern von wesentlicher Relevanz für die fischökologische Entwicklung eines Fließgewässers sein kann, als durch die zahlreichen Querbauwerke die Wiederaufwanderung abgedrifteter Fische in einem stauhaltungsgeprägten Fluss nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist. Man spricht hier von einem „Ventileffekt“, Flussfische müssen sich ja Zeit ihres Lebens gegen die Strömung halten. Gleiches gilt bspw. auch für die Verdriftung größerer Fische bei Hochwasser sowie für schwimmschwache Fischarten. Dies unterstreicht auch die Wichtigkeit funktionaler Fischaufstiegsanlagen. In den Stauhaltungen selbst stellt sich aufgrund der veränderten Lebensraumsituation u.a. mit den von Ihnen angesprochenen reduzierten Fließgeschwindigkeiten eine veränderte Fischlebensgemeinschaft ein, vereinfacht: Strömungsliebende (rheophile) Referenz-Fischarten werden weniger, indifferente Arten mehr. Auch dies ist von hoher Relevanz für den fischökologischen Zustand.	Nein
29	Eine schnelle zeitliche Änderung von Abflüssen ist energiewirtschaftlich für die adäquate und flexible Bereitstellung elektrischer Leistung von großer Bedeutung (vgl. variabler Strombedarf). Eine Einschränkung der zulässigen zeitlichen Abflussänderungen ist daher mit energiewirtschaftlichen Beeinträchtigungen verbunden. Die Verhältnismäßigkeit entsprechender Maßnahmen ist im Einzelfall kritisch zu prüfen. In Fließstrecken mit relevanten Sohlstrukturen sind die Maßnahmen in Abhängigkeit der Strukturen und der Referenzwerte zur Verdriftungs- und Strandungsproblematik entsprechend zu diskutieren. Sofern das energiewirtschaftliche Potenzial (flexible Bereitstellung von Spitzenleistung) im Verhältnis zu den habitatspezifischen Risiken überdurchschnittlich hoch ist, muss eine Begrenzung der Leistungsgradienten entsprechend abgewogen werden.	Siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 13.	Nein
30	6 68: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Talsperren, Rückhaltebecken, Speichern und Fischteichen im Hauptschluss 6.1 Bedeutung des LAWA Codes „Maßnahmen an Talsperren, Rückhaltebecken und sonstigen Speichern zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit z.B. durch Anlegen eines passierbaren Bauwerks (Umgehungsgerinne, Sohlengleite, Fischauf- und -abstiegsanlage)“	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
31	6.2 Auswirkung der Maßnahmen auf die Wasserkraft Die Maßnahme kann in Relation zu § 34 Absatz 2 WHG gesehen werden. Dieser fordert die Herstellung der Durchgängigkeit an Stauanlagen. Dies jedoch nur soweit dies für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	erforderlich ist. Im Zuge des Eckpunktepapiers von 2009 wurde der Masterplan Durchgängigkeit erarbeitet, der ein Konzept zur Herstellung der Durchgängigkeit an den Anlagen der großen Wasserkraft in Bayern vorgibt.		
32	Zur Herstellung von Fischaufstiegsanlagen an Talsperren lassen die räumlichen Verhältnisse an typischen Talsperren oftmals keine gängigen und bewährten Techniken für Fischaufstiegsanlagen zu. Die somit erforderlichen Sonderlösungen (z.B. Lifte, Schleusen) sind mit Einschränkungen und Risiken zur Funktionalität behaftet. Zudem stellen vergleichsweise große Staubecken vieler Talsperren in sich ein Wanderhindernis dar, da weitläufig keine ausreichenden Strömungsverhältnisse für die Orientierung der weiteren Fischwanderung gegeben sind. Zu der geringen Realisierbarkeit kommen erhebliche Kosten für die Herstellung von Fischaufstiegsanlagen an Talsperren entsprechender Größenordnung (z.B. Klasse 1), die in der Regel mit dem Erfolg und Nutzung dieser Maßnahme in keinem Verhältnis stehen.	Ihre Anmerkungen nehmen wir zur Kenntnis. Dennoch kann es Situationen geben, in denen die von Ihnen genannten Sonderlösungen zum Fischaufstieg wie Lifte und Schleusen zur WRRL-Zielerreichung notwendig sind. Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen.	Nein
33	In diesem Kontext sind die gewässerspezifischen Fischarten, ihr jeweiliges Wanderverhalten und die verfügbaren Habitate zu berücksichtigen. Insbesondere wenn keine diadromen Arten oder andere Wanderfische zu berücksichtigen sind, ist eine Passage über die Talsperre zur Erreichung verschiedener Habitate also die Durchgängigkeit für die Populationsentwicklung weniger relevant. Angesichts hoher Kosten und deutlicher Risiken zur Herstellung der Durchgängigkeit erscheint dieser Ansatz für die Verbesserung des ökologischen Zustandes bzw. Potentials im Sinne der Verhältnismäßigkeit nicht geeignet. Höhere Priorität sollte deshalb auf alternative Ansätze zur Zielerreichung, z.B. durch Maßnahmen für Ersatzlebensräume gelegt werden.	Alle heimischen Fischarten führen unterschiedlich weite Wanderungen durch. Von besonderer Relevanz für die Erreichung eines guten fischökologischen Zustands oder Potenzials sind in diesem Zusammenhang bspw. potamodrome Mitteldistanzwanderfischarten zu nennen, die in den jeweiligen fischökologischen Referenzen zu den Leitarten zählen. Ob die Wiederherstellung der Durchgängigkeit zur Verbesserung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials an Talsperren o.ä. erforderlich ist oder ggf. durch alternative Maßnahmen wie Schaffung von Ersatzlebensräumen kompensiert werden kann, muss zunächst fachlich abgewogen und entschieden werden. Die Frage der Verhältnismäßigkeit ist dann im jeweiligen Einzelfall im wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen.	Nein
34	Wir verweisen hierbei auf den o.g. Masterplan Durchgängigkeit, in diesem bereits detailliert untersucht wurde, an welchen Anlagen die Herstellung der Durchgängigkeit zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele notwendig ist. Dazu stehen wir auch weiterhin und realisieren diese Fischaufstiegsanlagen. Die Durchgängigkeit an den Talsperren in unserem	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Nutzungsbereich ist dabei nicht vorgesehen.		
35	Auf Pumpspeicherkraftwerke ist diese Maßnahme nicht anzuwenden, da meistens die Oberbecken dieser Kraftwerkstypen künstlich angelegt sind, woraus sich schließen lässt, dass eine Durchgängigkeit von Ober- in Unterbecken oder umgekehrt natürlicherweise nicht gegeben wäre und somit die Herstellung der Durchgängigkeit nicht notwendig ist um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
36	7 69: Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen 7.1 Bedeutung des LAWA Codes „Maßnahmen an Wehren, Abstürzen und Durchlassbauwerken zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit, z.B. Rückbau eines Wehres, Anlage eines passierbaren Bauwerks (Umgehungsgerinne, Sohlengleite, Rampe, Fischauf- und abstiegsanlage). Rückbau/Umbau eines Durchlassbauwerkes (Brücken, Rohr- und Kastendurchlässe, Düker, Siel- und Schöpfwerke u.ä.), optimierte Steuerung eines Durchlassbauwerkes (Schleuse, Schöpfwerk u.ä.), Schaffen von durchgängigen Bühnenfeldern.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
37	7.2 Auswirkung der Maßnahmen auf die Wasserkraft Umgehungsgerinne, -gewässer oder sonstige Bauwerke zur Herstellung der Durchgängigkeit für Fische an flussbaulichen Querbauwerken benötigen eine bestimmte Durchflussmenge an Wasser zur Herstellung der Durchgängigkeit. Diese Wassermenge wird ganzjährig vom Nutzwasserstrom durch die Turbine abgezweigt und führt somit zu Erzeugungsverlusten. Trotz dieser Eigenschaft ist sich [Name anonymisiert] der Wichtigkeit der linearen Durchgängigkeit bewusst und kann an vielen Kraftwerken bereits eine erfolgreich hergestellte lineare Durchgängigkeit vorweisen. Im Masterplan Durchgängigkeit (2009) sind Fischaufstiegsanlagen an Kraftwerken geplant, an denen bisher noch keine lineare Durchgängigkeit gegeben ist. [Name anonymisiert] steht dieser Maßnahme sehr positiv gegenüber und möchte auf die erfolgreiche Umsetzung hinweisen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
38	Bei der Herstellung der Durchgängigkeit lassen sich durch eine entsprechende Gestaltung von Fischaufstiegsanlagen zusätzlich oftmals Ersatzlebensräume in Umgebungsgewässern schaffen. Diese bieten vergleichsweise ausgeprägten Fließgewässercharakter und können wichtige Schlüsselfunktionen (Laichplätze, Rückzugs- und Futterhabitate, etc.) für verschiedene, besonders relevante Fischarten erfüllen. Soweit dies möglich und sinnvoll ist, greift die [Name anonymisiert] diese Möglichkeiten auf.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
39	8 74: Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten 8.1 Bedeutung des LAWA Codes „Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	der Aue, z.B. Reaktivierung der Primäraue (u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage), eigendynamische Entwicklung einer Sekundäraue, Anlage einer Sekundäraue (u.a. durch Absenkung von Flusssufern), Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwässern in der Aue, Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen.“		
40	8.2 Auswirkung der Maßnahmen auf die Wasserkraft Für das Anlegen von Auen oder Seitengewässern müssen i.d.R. neue Flächen genutzt werden. In den Auen können wertvolle Habitate für Fische und Uferbewohner entstehen. Da diese wertvollen Habitate in den immer länger und häufiger werdenden Trockenperioden u.U. komplett trockenfallen und somit zerstört werden können, ist diese Maßnahme kritisch zu betrachten. Um diese Flächen bewässern zu können, wird Wasser aus dem Mutterbett abgeleitet. Auch im Mutterbett sind die Hitzeperioden mit Wasserknappheit deutlich zu spüren und schon heutzutage kritisch. Das zusätzlich abgeleitete Wasser fehlt im Mutterbett und wirkt sich somit im weiteren Flusslauf negativ auf die Ökologie und Bewohner des Hauptflusses aus.	Der vorgetragene Aspekt kann nicht pauschal dazu führen, dass auf das Anlegen von Seitengewässern verzichtet werden sollte, da diese aus ökologischer Sicht sehr wertvolle Habitate darstellen und so einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Umweltziele leisten können. Der Sachverhalt muss im konkreten Einzelfall im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens geprüft und bewertet werden. Siehe auch Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 13.	Nein
41	Zudem ist zu beachten, dass einige Flusswasserkörper in unserem Bewirtschaftungsbereich große Wasserstraßen sind. Durch niedrige Wasserstände im Hauptfluss wird die Schifffahrt erheblich eingeschränkt. Auf entsprechend abflusswirksame Maßnahme sollte insbesondere im Bereich von Ausleitungsstrecken verzichtet werden. Neben den wirtschaftlichen Ausfällen an Wasserkraftanlagen im Triebwasserweg durch die zusätzliche Dotation von Auegewässern können in Trockenperioden Engpässe für die Mindestdotations aller Gerinne resultieren. Ein zusätzliches Parallelgewässer zu bewirtschaften, zieht Nachteile für die Ökologie aller Gewässer nach sich. Für eine nachhaltige ökologische Entwicklung ist ein sparsamer Umgang mit der Ressource Wasser erforderlich.	Siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 40.	Nein
42	Auch bleibt die Zielsetzung der Maßnahmen zu klären. Typischerweise führen die hydromorphologischen Veränderungen in Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung zu einer Potamalisierung der Gewässer und die damit einhergehende Veränderung der Fischartenzusammensetzung zu defizitären Bewertungen der biologischen Qualitätskomponente. Für die Verbesserung des ökologischen Zustandes bzw. Potentials ist insofern eine Verbesserung der Habitatbedingungen für rheophile Fischarten erforderlich. Klassische Auegewässer stellen hier oftmals keinen wesentlichen Beitrag dar. Demgegenüber können sie u.U. für konkurrierende Fischarten größere Vorteile entfalten. Falls die Maßnahmen zur Auenentwicklung sich primär durch andere Umweltziele (z.B. Biodiversität) motiviert und nicht unmittelbar zielführend für die Behebung der WRRL relevanten Defizite sind, ist kein Zusammenhang mit den Bewirtschaftungszielen und kein entsprechender Handlungsbedarf	Bei Entwicklung der Maßnahmen ist das sich an den naturnahen Bedingungen orientierende Leitbild zu beachten. „Klassische Auegewässer“, die sich an potamalen Abschnitten orientieren, sind nur dort angebracht, wo potamale Verhältnisse vorliegen müssten. An Fließgewässerabschnitten, die Lebensraum rheophiler Fischarten sein müssten, sind, soweit Auen orografisch ausgeprägt wären, Auegewässer anzubinden bzw. (wieder-)herzustellen, die unter gefälle- und grobkornreicheren Bedingungen entstehen. Zu denken ist vor allem an strömungs- und strukturreiche Auegewässer mit flachem Profil in sandigkiesigem Untergrund, die intensiven Kontakt zu fließendem, sauerstoffreichem, nährstoffarmen Grundwasser haben und eine naturnahe Abflussdynamik von thermisch adäquatem Wasser aufweisen. In solchen Auegewässern wird kein Vorteil für die angesprochenen „konkurrierenden Fischarten“ entstehen. Auegewässer an den größeren Flüssen liegen, wie wahrscheinlich hier mit „klassisch“ gemeint, nicht nur als Stillwasser-	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	gegeben.	Lebensräume vor, sondern können auch in Form von Nebenarmen, zeitweise (z.B. Abflüsse über MQ) durchflossenen Altarmen, Rinnen vorkommen. Alle diese Teilhabitate erfüllen in den Lebenszyklen der verschiedenen Fischarten der zugehörigen Referenzfischgemeinschaften, auch der Rheophilen, wichtige Funktionen, z.B. als Jungfischhabitate, Hochwassereinstände, Wintereinstände.	
43	Dennoch ist unter geeigneten Randbedingungen und umsichtiger Bewirtschaftung, die auch in extremen Situationen alle Aspekte berücksichtigt, eine insgesamt vorteilhafte Lösung denkbar. Insbesondere durch Effekte wie Hochwasserflutung sind auch Aspekte mit positiver Wirkung für die Wasserkraft möglich.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
44	9 75: Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung) 9.1 Bedeutung des LAWA Codes „Maßnahmen zur Verbesserung der Quervernetzung, z.B. Reaktivierung von Altgewässern (Altarme, Altwässer), Anschluss sekundärer Auengewässer (Bodenabbaugewässer). Verbesserung der Durchgängigkeit in die Seitengewässer.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
45	9.2 Auswirkung der Maßnahmen auf die Wasserkraft Die Anbindung von Seitengewässern wird grundsätzlich begrüßt und kann einen wichtigen Beitrag zur Vernetzung von Habitaten darstellen, mitunter auch mit Schlüsselfunktionen zur Erschließung von Ersatzlebensräumen. Durch die Reaktivierung von Altwässern können ggf. hochwertige ökologische Strukturen geschaffen werden. Neben dem zusätzlichen Habitatangeboten können sich Altarmverbindungen zudem positiv auf den Temperaturhaushalt der Gewässer auswirken, z.B. durch beschattete Areale in Hitzeperioden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
46	Auch bei diesen Maßnahmen bleiben jedoch eventuelle nachteilige Auswirkungen auf die wasserwirtschaftliche Nutzung im Einzelfall zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. So können analog der Ausführungen zum Code 74 zusätzliche Dotationen für Altwässer negative Auswirkungen haben. Sie können zu Erzeugungsausfällen der Wasserkraftnutzung oder zu Konfliktsituationen bei Wasserknappheit führen. Ebenfalls sind die betrieblich bedingten Wasserspiegelschwankungen der Wasserkraftanlagen zu berücksichtigen. Einschränkungen der Wasserspiegellagen an stauhaltungsgeregelten Strecken können wiederum zu Erzeugungsausfällen und Einschränkungen der Erzeugungsflexibilität führen. Ob diese Maßnahme förderlich und verhältnismäßig ist oder darauf verzichtet werden sollte, kann nur im Einzelfall entschieden werden.	Siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 13. Die Untersetzung vor Ort sollte die vorgetragenen Aspekte fachlich berücksichtigen.	Nein
47	10 76: Technische und betriebliche Maßnahmen vorrangig zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen 10.1 Bedeutung des LAWA Codes „Technische und betriebliche Maßnahmen zum Fischschutz an/für wasserbauliche/n Anlagen, außer Maßnahmen zur	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit, wie z.B. optimierte Rechenanlagen, fischfreundliche Turbinen, fischwanderverhaltenbezogene Steuerung.“		
48	Maßnahmen zum Fischschutz sind in Zusammenhang mit § 35 Absatz 2 WHG bereits grundsätzlich bei der Wasserkraftnutzung eingefordert. Hierbei ist zu beachten, dass erforderliche Maßnahmen nicht auf den Schutz aller einzelnen Fische (Individuenschutz) abstellen müssen. Maßnahmen zum Fischschutz beziehen sich auf den Populationsschutz, d.h. die Reproduzierbarkeit der Arten muss gewährleistet werden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
49	10.2 Auswirkung der Maßnahmen auf die Wasserkraft An Anlagen, die den Populationserhalt gefährden können, ist sinngemäß zunächst zu bewerten, ob tatsächlich eine für die Population relevante Beeinträchtigung des Fischbestandes durch anlagenbedingte Fischschäden gegeben ist. Falls dies der Fall ist, sind die standortspezifischen Anforderungen an das Schutzsystem zu konkretisieren.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
50	Einen wesentlichen Einfluss auf die Relevanz des Fischschutzes auf den Populationserhalt hat die Fischartenzusammensetzung hinsichtlich diadromer Spezies. Des Weiteren sind die Migrationsverhalten der verschiedenen potamodromen Spezies zu unterscheiden. So sind in zahlreichen Gewässern des Donaueinzugsgebietes fast ausschließlich Kurzstreckenwanderer und wenige Mittelstreckenwanderer heimisch und die Relevanz des Fischschutzaspektes ist hier entsprechend zu relativieren.	Auch im Donaueinzugsgebiet gibt es etliche Mitteldistanzwanderfischarten, die in den Referenzzönosen zu den Leitfischarten zählen (Referenzanteil $\geq 5\%$) und dadurch in der fischökologischen Zustandsbewertung für die WRRL sehr bewertungsrelevant sind. Als Beispiele für Mitteldistanzwanderer im Donaueinzugsgebiet wären u.a. zu nennen: Barbe, Huchen, Nase, Rutte, Schied. All diese Fischarten können im Rahmen ihres Lebenszyklus beim Wechsel zwischen ihren Teilhabitaten mehr oder weniger häufig auf Wanderbarrieren, auch flussabwärts, stoßen. Eine ausschließliche Relevanz des Fischschutzes für diadrome oder „wenige Mittelstreckenwanderer“ unter den potamodromen Arten sehen wir deshalb nicht. In den Betrachtungen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit (z.B. unser Priorisierungskonzept) wurde dieser gesamte Themenbereich intensiv betrachtet und die jeweiligen Zielfischarten fachlich entsprechend ihrer Relevanz differenziert berücksichtigt.	Nein
51	Das an Laufwasserkraftanlagen aktuell meist diskutierte Fischschutzkonzept sieht Feinrechen in Kombination mit alternativen Abstiegskorridoren vor. Die vergleichsweise geringen zulässigen Anströmgeschwindigkeiten der Feinrechen und die erforderliche Anordnung der Rechenebenen lässt keine kosteneffiziente Nachrüstung zu. Der Betrieb ist mit erheblichem Aufwand zur Rechenreinigung und Erzeugungsverlusten (Dotations Abstiegskorridor) verbunden. Sowohl die Notwendigkeit als auch die Umsetzbarkeit an Großanlagen bleibt offen.	Welche Maßnahmen zum Erreichen eines guten fischökologischen Zustands bzw. Potenzials notwendig sind, muss zunächst fachlich abgewogen und entschieden werden. Hierzu kommen grundsätzlich nur nach aktuellem Wissensstand funktionierende Maßnahmen bzw. Konzepte in Betracht. Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen.	
52	[Name anonymisiert] setzt bei der Umsetzung der Maßnahmen auf Verhältnismäßigkeit, Umsetzbarkeit und vor allem Wirksamkeit und Erfolg. Für den technischen und betrieblichen Fischschutz gibt es noch keine zuverlässige Maßnahme die alle drei genannten Aspekte vereint. Aktuell gibt es noch keine Maßnahme, die zuverlässig Erfolg verspricht. Die Wissenschaft ist hier gefordert ein zuverlässiges, erfolgsversprechendes und verhältnismäßiges Konzept zu entwickeln, dies ist aber aus unserer Sicht für den dritten Bewirtschaftungszyklus nicht mehr realistisch, weshalb diese Anforderungen und Maßnahmen zurückgestellt werden sollten.	Siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 51.	Nein
53	Falls in einem Gewässer aus anderweitigen Gründen eine Reproduktionsfähigkeit nicht gegeben ist, z.B. da keine geeigneten Laichhabitate vorhanden sind, so sind Maßnahmen zum Fischschutz mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit grundsätzlich in Frage zu stellen, da unabhängig hiervon kein Populationserhalt erreicht werden kann.	Die Maßnahmenplanung erfolgt belastungsbezogen, d.h. auf Basis der in der Bestandsaufnahme ermittelten Belastungen und Verursacher (Feinbelastungen). Hierbei sind alle Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen, die für die Zielerreichung erforderlich sind.	Nein
54	Mit Blick auf spezielle Arten können betriebliche Maßnahmen gegenüber technischen Maßnahmen vorteilhaft sein (vgl. Aalschutzmanagement). Die damit verbundene Betriebsweise ist jedoch energiewirtschaftlich mit erheblichen Erzeugungsausfällen verbunden. Aus Betreibersicht ist die Verhältnismäßigkeit von technischen und betrieblichen Maßnahmen zum Fischschutz daher dringend kritisch zu prüfen.	Siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 17	Nein
55	Die Mehrzahl unserer Anlagen ist der „großen Wasserkraft“ zuzuordnen, d.h. es handelt sich eher um Laufwasserkraftanlagen mit begrenzter Fallhöhe und großen Abflüssen. Die Turbinen sind hier durch vergleichsweise große Durchmesser, Laufräder mit wenigen Schaufeln, geringe Drehzahlen und moderate Druckunterschiede gekennzeichnet. Die Schädigungsraten von Fischen in entsprechenden Anlagen fallen daher grundsätzlich relativ gering aus. Die [Name anonymisiert] teilt die Auffassung verschiedener Institutionen, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen in der Regel keinen relevanten Einfluss auf die Fischpopulationen haben und Maßnahmen zum Fischschutz insofern nicht angebracht sind.	Uns sind bislang keine wissenschaftlich fundierten Studien (mit Peer-Review) bekannt, die die Aussage bestätigen, dass die Schädigungsraten in großen Wasserkraftanlagen „grundsätzlich relativ gering“ ausfallen. Gleichermassen teilen wir die Behauptung, „...dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen in der Regel keinen relevanten Einfluss auf die Fischpopulationen haben und Maßnahmen zum Fischschutz insofern nicht angebracht sind“ ausdrücklich nicht. Wir bitten Sie hier um Zusendung entsprechender wissenschaftlicher Studien oder konkrete Benennung der von Ihnen zitierten „verschiedenen Institutionen“, die solche Behauptungen aufstellen, damit wir diese Sache bzw. Aussagen hinsichtlich ihrer Seriosität prüfen können.	Nein
56	In relevanten Einzelfällen wird [Name anonymisiert] ihrer Verantwortung hinsichtlich Fischschutzmaßnahmen bereits gerecht (vgl. Aalmanagement	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Main und Regnitz). Im Übrigen können, angesichts der Defizitsituationen in zahlreichen Gewässern, alternative Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen und Laichhabitaten erfolgversprechend und verhältnismäßig sein.		
57	11 77: Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement 11.1 Bedeutung des LAWA Codes „Maßnahmen zur Erschließung von Geschiebequellen in Längs- und Querverlauf der Gewässer und des Rückhalts von Sand- und Feinsedimenteinträgen aus Seitengewässern, z.B. Umsetzen von Geschiebe aus dem Stauwurzelbereich von Flusstauhaltungen und Talsperren in Unterwasser, Bereitstellung von Kiesdepots, Anlage eines Sand- und Sedimentfangs, Installation von Kiesschleusen an Querbauwerken.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
58	11.2 Auswirkung der Maßnahmen auf die Wasserkraft [Name anonymisiert] ist an dieser Maßnahme sehr interessiert und erhofft sich Erkenntnisse in der Zukunft. Wichtig ist hierbei festzustellen in welchen Flussabschnitten Sedimente überhaupt Probleme mit sich bringen. Sedimentmanagement kann nicht grundsätzlich als Ziel angenommen werden. An den Stellen an denen Sedimente problematisch sind, kann ein gutes einheitliches Konzept zur Sedimentweilerspülung durchaus förderlich für die Morphologie des Flussbereiches sein. Ausbaggerungen und somit das Entnehmen der natürlichen Sedimente sind in der Regel zu vermeiden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
59	Problematisch zu betrachten, sind vor allem die Feinsedimente. Insbesondere bei Wiedereinbringungen von ausgebaggerten Sedimenten kommt es durch die Feinsedimente zu Trübungen, die negativ für die Ökologie des Flusses und das Wohlbefinden der Flusslebewesen sind.	Grundsätzlich wird angestrebt den freien Sedimenttransport möglichst naturnah sicherzustellen, d.h. an Querbauwerken durch einen Transport mit der fließenden Welle bei einem entsprechenden Hochwasserereignis. Für den Weitertransport von Geschiebe kann es notwendig werden (wenn bspw. das Wehr bauartbedingt nicht geschiebedurchgängig ist) das Material umzusetzen, d.h. auszubaggern und im Unterwasser wieder einzubringen; der Feinmaterialanteil ist hier i.d.R. eher gering, da Feinsedimente leichter mobilisierbar sind und primär mit der fließenden Welle verfrachtet werden. Der günstigste Zeitraum für eine geplante Geschiebeumsetzung soll aber mit der örtlichen Fischerei abgestimmt werden und ist teilweise auch schon in einem entsprechenden Wasserrechtsbescheid geregelt.	Nein
60	Ein weiteres Problem ist, dass die Sedimente die ausgebaggert werden, heutzutage oftmals speziell entsorgt werden müssen, da durch die Anreicherung natürlicher oder anthropogener Stoffe bei den Sedimentationsprozessen entsprechende Schwellwertkonzentration überschritten werden können. Wiedereinbringen der Sedimente ist förderlich für die Sedimentdurchgängigkeit, kann sich aber gleichzeitig aufgrund der Feinsedimente und der teilweise kontaminierten Sedimente negativ auf das Ökosystem auswirken.	Können Sedimente (i.d.R. Geschiebe) an einem Wehr nicht mit der fließenden Welle nach Unterstrom transportiert werden, kann das mechanische Umsetzen von Geschiebe eine Option sein. Bei schadstoffbelasteten Sedimente handelt es sich vornehmlich um Feinsedimente und nicht um Geschiebe. Generell sind in Bayern belastete Sedimente eher selten verbreitet und stehen meist im Zusammenhang mit lokalen Schadensfällen oder Unfällen etc.), Ein Wiedereinbringen von belasteten Material ist generell zu unterlassen. Das Ausbaggern und Wiedereinbringen von Feinsedimenten ist keine übliche Maßnahme. Feinsedimente sind leichter mobilisierbar und verlagern sich i.d.R. mit der fließenden Welle.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
61	Standortabhängig ist zudem zu prüfen, ob die Areale, in denen entsprechende Feinsedimentablagerungen auftreten, durch die Entnahme in relevante Schlüsselhabitate für die Zielerreichung umfunktioniert werden können. Während Ablagerungsbereiche durch geringe Fließgeschwindigkeiten geprägt sind, stehen die Defizite oftmals in Zusammenhang mit rheophilen Fischarten. Falls die erheblichen Entnahme- und Entsorgungskosten derartiger Maßnahmen keine wesentlichen ökologischen Verbesserungen erwarten lassen, ist im Rahmen des WRRL Maßnahmenprogramms darauf zu verzichten.	Die Entnahme von Feinsedimenten aus dem Stauraum (Staurationtlandung) ist meist zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes notwendig. Aus ökologischer und morphologischer Sicht ist darauf zu achten, dass an einem (nicht durchgängigen) Wehr das Geschiebe ins Unterwasser transportiert werden kann. Zweck ist, in der Unterwasserstrecke das Geschiebedefizit zu minimieren, damit keine Tiefenerosion auftritt und „frisches“ Material für die Ausbildung von Habitaten zur Verfügung zu haben.	Nein

Stellungnahme ID 69

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einleitung Die folgenden Kommentare zu den in den veröffentlichten Steckbriefen aufgelisteten Maßnahmen beziehen sich auf laufende Diskussionen und Planungen soweit diese uns bekannt sind. Hinsichtlich Maßnahmen, die noch nicht gemeinsam diskutiert wurden, haben wir unsere Interpretation kurz beschrieben und sehen dies als ersten Ansatz zur weiteren Abstimmung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1 2_F118 Mainkanal von Abzweigung des Altmains bei Gerlachshausen bis Volkach Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 2_F118 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft, wobei es sich um einen künstlichen Wasserkörper handelt. Aufgrund dieser Einstufung sind diesem Flusswasserkörper keine Maßnahmen verortet, wir stimmen diesem Entschluss zu.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
03	2_F119 Main von Einmündung Mainkanal bis Einmündung Fränkische Saale Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 2_F119 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Dieser Flusswasserkörper ist als HMWB (= heavily modified water body) eingestuft. Der auslösende Grund dafür ist die Stauung und der Betrieb als Schifffahrtsstraße. Eine Anpassung des Maßnahmenprogramms ist nicht erforderlich. Das Bewirtschaftungsziel ist das gute ökologische Potential, das ohne Maßnahmen hier nicht erreicht werden kann. Diese Maßnahmen sind nicht mit Einschränkungen der Nutzung gleichzusetzen. Nutzungen können dann erfolgen, wenn der FWK deswegen keine weitere Verschlechterung erfährt.	Nein
04	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Vermutlich keine [Name anonymisiert] Kraftwerke betroffen. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13	Nein
05	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Die 9 Maßnahmen sind an allen unseren Kraftwerken in diesem FWK verortet, wobei alle Kraftwerke außer das Kraftwerk Untere Mainmühle über eine Fischaufstiegsanlage verfügen. Es sollte sich auf diese einzige Maßnahme beschränkt werden. • Die Herstellung der Durchgängigkeit obliegt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die lineare Durchgängigkeit umfasst die flussaufwärts und –abwärts gerichtete Durchgängigkeit für die Fische und das Makrozoobenthos. Die damals erbauten Fischtreppen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind nur eingeschränkt für die Durchwanderbarkeit durch Fische funktionstüchtig. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, die für die Herstellung der flussaufwärts gerichteten Möglichkeit für die Fischwanderung zuständig ist, baut z.B. am Standort Kleinwallstadt in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Gewässerkunde eine Pilotanlage zum Testen von funktionierenden Wandersystemen und Fischeinstiegen in die Wanderhilfe. Die Zuständigkeit für die flussabwärts gerichtete Durchgängigkeit liegt beim Kraftwerksbetreiber, am Main ist das die [Name anonymisiert]. Zur Entwicklung technischer Standards für den Fischabstieg wird europaweit geforscht. Es gibt	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		dazu auch Planungen, wie z.B. beim Neubau der Staustufe Obernau. Insgesamt sind an nahezu allen Standorten die aufwärts und abwärts gerichtete Durchgängigkeit herzustellen oder zu verbessern. Weitere Informationen können im Synthesepapier der BfG aus 2015 auf dem Internetportal des LfU Bayern eingesehen werden: Die Bedeutsamkeit von Maßnahmen zur Herstellung / Verbesserung der flussaufwärts gerichteten Durchgängigkeit an Staustufen in den Bundeswasserstraßen in Bayern aus fischökologischer Sicht	
06	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 und 72 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Verortung erfolgt nicht im Maßnahmenprogramm, sondern in den Umsetzungskonzepten. Ein UK wurde für den 2_F119 im Jahr 2015 aufgestellt.	Nein
07	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 76 „technischer und betrieblicher Fischschutz“ • Art des Fischschutzes ist nicht definiert. • [Name anonymisiert] betreibt an allen seinen Anlagen in diesem Flusswasserkörper erfolgreich betrieblichen Fischschutz in Form des aalschonenden Betriebs, der während der Abwanderungszeiten der Aale an den Kraftwerken eingeschaltet wird. Der Populationserhalt ist durch diese Maßnahme bereits etabliert.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Der sogenannte aalschonende Betrieb in Verbindung mit Catch & Carry wird als Brückentechnologie akzeptiert, bis sich ein allgemein akzeptierter Stand der Technik an den großen WKAs (>100m³/s Ausbauzufluss im Bestand) herausgebildet hat. Der aalschonende Betrieb ist aber nur auf den Aal zugeschnitten und nicht auf das Abwanderungsverhalten der anderen Fische. Zur Entwicklung technischer Standards für den Fischabstieg wird europaweit geforscht. Eine weitere Fischschutz-Maßnahme stellen die Fischrechen am Zulauf der Turbinen dar. Für die Konzeption und die maximale Anströmgeschwindigkeit bezogen auf die Referenzfischartengibt es einen Stand der Technik. Die Fischrechen an den bestehenden Anlagen entsprechen diesem Stand jedoch nicht mehr.	Nein
08	• Für den technischen Fischschutz gibt es grundsätzlich noch keine ausgereifte, standortspezifisch bewertete Lösung, weshalb diese Maßnahme aktuell nicht zielführend ist. Da aufgrund der Betriebsweise der Populationserhalt bereits etabliert ist, darf technischer Fischschutz nicht zwingend gefordert werden, weshalb wir die Maßnahme ablehnen. Insbesondere bei kleinen Turbinen oder großen Fallhöhen werden wir weiterhin die Forschung und Entwicklung technischer Lösungen beobachten und bewerten.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.		
09	3 2_F121 Altmain (Mainschleife) von Abzweigung des Mainkanals bei Gerlachshausen bis Volkach Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 2_F121 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 03	Nein
10	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Verortung der Maßnahme an unserem Kraftwerk Volkach, wobei dieses Kraftwerk bereits über eine Fischaufstiegsanlage verfügt. • Die Maßnahme ist daher abzulehnen.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 05 Die flussabwärts gerichtete Durchgängigkeit liegt in der Zuständigkeit des Kraftwerksbetreibers.	Nein
11	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 - 72 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 06	Nein
12	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 76 „technischer und betrieblicher Fischschutz“ • Art des Fischschutzes ist nicht definiert. • [Name anonymisiert] betreibt an allen seinen Anlagen in diesem Flusswasserkörper erfolgreich betrieblichen Fischschutz in Form des aalschonenden Betriebs, der während der Abwanderungszeiten der Aale an den Kraftwerken eingeschaltet wird. Der Populationserhalt ist durch diese Maßnahme bereits etabliert.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 07	Nein
13	• Für den technischen Fischschutz gibt es grundsätzlich noch keine ausgereifte, standortspezifisch bewertete Lösung, weshalb diese Maßnahme aktuell nicht zielführend ist. Da aufgrund der Betriebsweise der Populationserhalt bereits etabliert ist, darf technischer Fischschutz nicht zwingend gefordert werden, weshalb wir die Maßnahme ablehnen. Insbesondere bei kleinen Turbinen oder großen Fallhöhen werden wir weiterhin die Forschung und Entwicklung technischer Lösungen beobachten und bewerten. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 08 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
14	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 76 „technischer und betrieblicher Fischschutz“ • Art des Fischschutzes ist nicht definiert.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 07	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• [Name anonymisiert] betreibt an allen seinen Anlagen in diesem Flusswasserkörper erfolgreich betrieblichen Fischschutz in Form des aalschonenden Betriebs, der während der Abwanderungszeiten der Aale an den Kraftwerken eingeschaltet wird. Der Populationserhalt ist durch diese Maßnahme bereits etabliert.		
15	• Für den technischen Fischschutz gibt es grundsätzlich noch keine ausgereifte, standortspezifisch bewertete Lösung, weshalb diese Maßnahme aktuell nicht zielführend ist. Da aufgrund der Betriebsweise der Populationserhalt bereits etabliert ist, darf technischer Fischschutz nicht zwingend gefordert werden, weshalb wir die Maßnahme ablehnen. Insbesondere bei kleinen Turbinen oder großen Fallhöhen werden wir weiterhin die Forschung und Entwicklung technischer Lösungen beobachten und bewerten. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 08 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
16	4 2_F146 Main von der Staustufe Wallstadt bis Landesgrenze HE/BY bei Kahl Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 2_F146 wird laut Steckbrief als unbefriedigend eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr.03	Nein
17	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 62 „Verkürzung von Rückstaubereichen“ • Vermutlich sind keine Anlagen von [Name anonymisiert] betroffen. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Diese Maßnahme ist an der Bundeswasserstraße Main aufgrund der Neigung und Gewässermorphologie nicht möglich.	Nein
18	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Verortung vermutlich an unseren Anlagen Wallstadt, Oberrhein und Kleinostheim. Alle dieser Anlagen besitzen bereits eine Fischaufstiegsanlage. • Die Herstellung der Durchgängigkeit obliegt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 05	Nein
19	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 und 72 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • Verortung ausstehend	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 06	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.		
20	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 76 „technischer und betrieblicher Fischschutz“ • Art des Fischschutzes ist nicht definiert. • [Name anonymisiert] betreibt an den meisten seiner Anlagen im Main und Regnitz erfolgreich betrieblichen Fischschutz in Form des aalschonenden Betriebs, der während der Abwanderungszeiten der Aale an den Kraftwerken eingeschalten wird. Der Populationserhalt ist durch diese Maßnahme bereits etabliert.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 07	Nein
21	• Für den technischen Fischschutz gibt es grundsätzlich noch keine ausgereifte, standortspezifisch bewertete Lösung, weshalb diese Maßnahme aktuell nicht zielführend ist. Da aufgrund der Betriebsweise der Populationserhalt bereits etabliert ist, darf technischer Fischschutz nicht zwingend gefordert werden, weshalb wir diese Maßnahme ablehnen. Insbesondere bei kleinen Turbinen oder großen Fallhöhen werden wir weiterhin die Forschung und Entwicklung technischer Lösungen beobachten und bewerten. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 08 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden	Nein
22	5 2_F147 Main von Landesgrenze BY/BW bei Freudenberg bis Staustufe Wallstadt Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 2_F147 wird laut Steckbrief als unbefriedigend eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 03	Nein
23	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Vermutlich sind keine [Name anonymisiert] Kraftwerke betroffen. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 04	Nein
24	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Verortung an unseren Anlagen. • Alle unserer Anlagen besitzen bereits Fischaufstiegsanlagen, weshalb keine Maßnahmen erforderlich sind. • Im Einzelfall wäre eine Prüfung möglich, ob die Verbesserung der Durchgängigkeit notwendig ist. • Die Herstellung der Durchgängigkeit obliegt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 05	Nein
25	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 und 72 Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 06	Nein
26	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 76 „technischer und betrieblicher Fischschutz“ • Art des Fischschutzes ist nicht definiert.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 07	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• [Name anonymisiert] betreibt an allen seinen Anlagen in diesem Flusswasserkörper erfolgreich betrieblichen Fischschutz in Form des aalschonenden Betriebs, der während der Abwanderungszeiten der Aale an den Kraftwerken eingeschaltet wird. Der Populationserhalt ist durch diese Maßnahme bereits etabliert.		
27	• Für den technischen Fischschutz gibt es grundsätzlich noch keine ausgereifte, standortspezifisch bewertete Lösung, weshalb diese Maßnahme aktuell nicht zielführend ist. Da aufgrund der Betriebsweise der Populationserhalt bereits etabliert ist, darf technischer Fischschutz nicht zwingend gefordert werden, weshalb wir diese Maßnahme ablehnen. Insbesondere bei kleinen Turbinen oder großen Fallhöhen werden wir weiterhin die Forschung und Entwicklung technischer Lösungen beobachten und bewerten. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 08 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden	Nein
28	6 2_F148_BW Main von Landesgrenze BY/BW bei Wertheim-Bettingen bis Landesgrenze BW/BY bei Freudenberg Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 2_F148_BW wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 03	Nein
29	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Vermutlich sind unsere Kraftwerke Eichel, Faulbach und Freudenberg von diesen Maßnahmen betroffen. • Wir lehnen diese Maßnahme ab, da Eingriffe in das Wassermengenmanagement nicht mit dem Grundsatz der erheblich veränderten Flusswasserkörper vereinbar und daher zu unterlassen sind. • Weitere Anmerkungen zum Umgang mit erheblich veränderten Flusswasserkörpern und Details zu Maßnahme 63 sind Anhang 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 04 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
30	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Die drei Maßnahmen sind an allen unseren Kraftwerken in diesem FWK verortet. • Alle unserer Anlagen besitzen bereits Fischaufstiegsanlagen, weshalb keine Maßnahmen erforderlich sind. • Im Einzelfall wäre eine Prüfung möglich, ob die Verbesserung der Durchgängigkeit notwendig ist. • Die Herstellung der Durchgängigkeit obliegt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 05	Nein
31	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 und 72 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 06	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.		
32	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 76 „technischer und betrieblicher Fischschutz“ • Art des Fischschutzes ist nicht definiert. • [Name anonymisiert] betreibt an den meisten seiner Anlagen im Main und Regnitz erfolgreich betrieblichen Fischschutz in Form des aalschonenden Betriebs, der während der Abwanderungszeiten der Aale an den Kraftwerken eingeschaltet wird. Der Populationserhalt ist durch diese Maßnahme bereits etabliert.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 07	Nein
33	• Für den technischen Fischschutz gibt es grundsätzlich noch keine ausgereifte, standortspezifisch bewertete Lösung, weshalb diese Maßnahme aktuell nicht zielführend ist. Da aufgrund der Betriebsweise der Populationserhalt bereits etabliert ist, darf technischer Fischschutz nicht zwingend gefordert werden. Insbesondere bei kleinen Turbinen oder großen Fallhöhen werden wir weiterhin die Forschung und Entwicklung technischer Lösungen beobachten und bewerten. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 08 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
34	7_2_F149 Main von Einmündung Fränkische Saale bis Landesgrenze bei Bettingen Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 2_F149 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 03	Nein
35	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Vermutlich sind keine [Name anonymisiert] Kraftwerke betroffen. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 04	Nein
36	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Die drei Maßnahmen sind an allen unseren Kraftwerken in diesem FWK verortet, wobei alle Kraftwerke über eine Fischaufstiegsanlage verfügen. Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. • Im Einzelfall wäre eine Prüfung möglich, ob die Verbesserung der Durchgängigkeit notwendig ist. • Die Herstellung der Durchgängigkeit obliegt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 05 Hinweis: An der Staustufe Rothenfels ist seit Ende 2018 eine neue Fischaufstiegsanlage (Vertical-Slot-Pass) in Betrieb. Zur Erfolgskontrolle führt die BfG seit 2020 ein umfangreiches Monitoring durch.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
37	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 und 72 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 06	Nein
38	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 76 „technischer und betrieblicher Fischschutz“ • Art des Fischschutzes ist nicht definiert. • [Name anonymisiert] betreibt an den meisten seiner Anlagen im Main und Regnitz erfolgreich betrieblichen Fischschutz in Form des aalschonenden Betriebs, der während der Abwanderungszeiten der Aale an den Kraftwerken eingeschaltet wird. Der Populationserhalt ist durch diese Maßnahme bereits etabliert.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 07	Nein
39	• Für den technischen Fischschutz gibt es grundsätzlich noch keine ausgereifte, standortspezifisch bewertete Lösung, weshalb diese Maßnahme aktuell nicht zielführend ist. Da aufgrund der Betriebsweise der Populationserhalt bereits etabliert ist, darf technischer Fischschutz nicht zwingend gefordert werden. Insbesondere bei kleinen Turbinen oder großen Fallhöhen werden wir weiterhin die Forschung und Entwicklung technischer Lösungen beobachten und bewerten. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 08 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
40	8 2_F153 Sindertsbach Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers 2_F153 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft. Aufgrund der Wichtigkeit des Flusswasserkörpers für das Pumpspeicherkraftwerk Langenprozelten ist [Name anonymisiert] an den Entwicklungen interessiert, verweist aber darauf, dass die künstlichen Wasserkörper durch Unter- und Oberbecken zu diesem Flusswasserkörper nicht in Betracht gezogen werden. Alleinig das zusätzliche Ausgleichsbecken interagiert in außergewöhnlichen Betriebszuständen mit dem Sindertsbach. Das Pumpspeicherkraftwerk Langenprozelten besitzt somit einen zur Speicherung des Bahnstroms weitgehend geschlossenen Wasserkreislauf und beeinflusst nicht die Ökologie des Sindertsbachs.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Becken im Sindertsbach führen zu Defiziten in der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit und beeinträchtigen die Ökologie.	Nein

Stellungnahme ID 70

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einleitung Die folgenden Kommentare zu den in den veröffentlichten Steckbriefen aufgelisteten Maßnahmen beziehen sich auflaufende Diskussionen und Planungen soweit diese uns bekannt sind. Hinsichtlich Maßnahmen, die noch nicht gemeinsam diskutiert wurden, haben wir unsere Interpretation kurz beschrieben und sehen dies als ersten Ansatz zur weiteren Abstimmung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1 1_F361 Donau von Einmündung Große Laber bis Einmündung Isar Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 1_F361 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Keine [Name anonymisiert] Anlagen betroffen	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Die Maßnahme 69 ist für den FWK nicht vorgesehen.	Nein
03	2 1_F478 Donau von Einmündung Vils bis Einmündung Inn Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 1_F478 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Signifikante Beeinträchtigungen sind aus den vorgesehenen Maßnahmen nicht erkennbar	Nein
04	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Die Maßnahme zur linearen Durchgängigkeit ist an der Anlage Kachlet verortet. An einem Konzept zur aufwärts gerichteten Durchgängigkeit ist [Name anonymisiert] interessiert, wobei an diesem Kraftwerk bereits eine Fischtreppe betrieben wird. Aufgrund der großen, langsam drehenden Kaplan-Turbinen und den hier heimischen potamodromen Arten, die nur bedingt flussabwärts wandern, ist der Populationserhalt bereits etabliert und ein Fischabstieg kann nicht zwingend gefordert werden, weshalb wir diese Maßnahme hier ablehnen. • Die Herstellung der Durchgängigkeit obliegt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: In der bundesweiten Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne werden alle erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung an Bundeswasserstraßen aufgezeigt. Die WSV beachtet bei fachlicher Erfordernis auch den Fischabstieg (siehe 113). Das Maßnahmenprogramm bestimmt die Art der Maßnahmen, die zur Zielerreichung erforderlich sind. Es erfolgen keine Zuordnungen, der für die Umsetzung der Maßnahmen Zuständigen. Diese ergeben sich i.d.R. auf Basis der jeweiligen Rechtsgebiete (z.B. WHG, Unterhaltungs- oder Ausbaulast)	Nein
05	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 und 73 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis:	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		WWA DEG: Ein Umsetzungskonzept ist derzeit nicht erforderlich. Die Maßnahmen mit den Codes 71, 73 und 74 sind Maßnahmen die im Rahmen der Berücksichtigung der FFH-Managementplanung in das Maßnahmenprogramm aufgenommen wurden.	

Stellungnahme ID 71

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einleitung Die folgenden Kommentare zu den in den veröffentlichten Steckbriefen aufgelisteten Maßnahmen beziehen sich auf laufende Diskussionen und Planungen soweit diese uns bekannt sind. Hinsichtlich Maßnahmen, die noch nicht gemeinsam diskutiert wurden, haben wir unsere Interpretation kurz beschrieben und sehen dies als ersten Ansatz zur weiteren Abstimmung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1 2_F057 Wiesent bis Kraftwerk bei Forchheim; Schwedengraben; Trubbach ab Einmündung Schwedengraben; Wiesent-Mühlbach Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers 2_F057 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 61 „Mindestabfluss“ • Wir lehnen den Einsatz dieser Maßnahme an unserem Kraftwerk Kaupersberg ab. • Grundsätzliche Anmerkungen und Begründungen zu diesem Entschluss siehe Anlage 2.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die ökologisch notwendige Mindestwasserführung richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben und den Verhältnissen vor Ort. Hier können einerseits Dotation der Fischaufstiegsanlage, Mindesttiefen in der Ausleitungsstrecke und die Menge zur Erreichung einer ausreichenden Leitströmung am Zusammenfluss Triebwerksunterwasser-Ausleitungsstrecke wichtige Aspekte sein. Sollten am Kraftwerk Kaupersberg hierzu Defizite bestehen, würden im Dialog mit dem Kraftwerksbetreiber notwendige Nachbesserungen wasserrechtlich angestrebt werden.	Nein
03	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 62 „Verkürzung Rückstaubereiche“ • Wir gehen davon aus, dass die beiden Maßnahmen nicht an unserem Kraftwerk Kaupersberg verortet sind. • Grundsätzlich gilt hier ebenfalls unsere Einschätzung wie für Maßnahme 61.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Der Maßnahmentyp 62 (Verkürzung von Rückstaubereichen) wurde für den FWK 2_F057 gelöscht.	Ja
04	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • [Name anonymisiert] geht davon aus, dass unser Kraftwerk nicht betroffen ist. • Grundsätzlich gilt hier ebenfalls unsere Einschätzung wie für Maßnahme 61.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Der Maßnahmentyp 63 (Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens) wurde für den FWK 2_F057 gelöscht.	Ja
05	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Kaupersberg verfügt über eine funktionsfähige Fischaufstiegsanlage, daher betrifft uns diese Maßnahme nicht.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage ist im Gesamtkontext mit Leitströmung und Durchgängigkeit der Ausleitungsstrecke zu betrachten (s.o.). Ziel muss es sein, die Durchgängigkeit am Standort herzustellen.	Nein
06	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 bis 73 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13	Nein
07	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 77 „Sedimentmanagement“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Hinweis: Die Maßnahmentypen 75 (Anschluss von Seitengewässern) und 77 (Sedimentmanagement) wurden für den FWK 2_F057 gelöscht. Die Verortung der Maßnahmen 70 bis 74 erfolgte im Rahmen der Erarbeitung des Umsetzungskonzepts für den FWK 2_F057. Die Genehmigung und spätere Veröffentlichung ist demnächst geplant. Direkte Maßnahmen im Kraftwerksbereich und Kanal sind nicht geplant.	

Stellungnahme ID 72

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einleitung Die folgenden Kommentare zu den in den veröffentlichten Steckbriefen aufgelisteten Maßnahmen beziehen sich auf laufende Diskussionen und Planungen soweit diese uns bekannt sind. Hinsichtlich Maßnahmen, die noch nicht gemeinsam diskutiert wurden, haben wir unsere Interpretation kurz beschrieben und sehen dies als ersten Ansatz zur weiteren Abstimmung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1 1_F163 Donau von Einmündung Lech bis Einmündung Paar Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 1_F163 wird laut Steckbrief als gut eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Zusätzlich ist das gute ökologische Potential bereits erreicht, weshalb zusätzliche Maßnahmen für diesen FWK nicht nötig sind, bzw. nur zur Erhaltung des guten ökologischen Potentials herangezogen werden müssen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Das ökologische Potenzial ist in diesem als HMWB eingestuften FWK gut. Der chemische Zustand ist als nicht gut eingestuft. Unabhängig von der Einstufung eines Wasserkörpers ist stets der gute chemische Zustand zu erreichen. Ergänzende Maßnahmen im Bereich Hydromorphologie können sowohl an „natürlichen“ als auch an erheblich veränderten Gewässern erforderlich sein. Sie sollen die Rahmenbedingungen im Gewässer herstellen, unter denen die biologischen Qualitätskomponenten den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreichen und erhalten können. Der Erhalt des guten ökologischen Potenzials ist insbesondere im Hinblick auf die Parameter Fische und MZB erforderlich.	Nein
03	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Festlegung von 10 Maßnahmen obwohl es in diesem FWK nur 5 Kraftwerke gibt (Bertoldsheim, Bittenbrunn, Bergheim, Ingolstadt, Vohburg). • [Name anonymisiert] lehnt diese Maßnahmen aufgrund der Situation des erheblich veränderten Flusswasserkörpers und des guten ökologischen Potentials ab. • Weitere Anmerkungen zum Umgang mit Flusswasserkörpern in dieser Einstufung und grundsätzliche Anmerkungen zu dieser Maßnahme sind Anhang 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die 10 hydromorphologischen Maßnahmen setzen sich zusammen aus - 5 Maßnahmen wegen Überschreitung des Parameters „Wassertemperatur“ - 5 Maßnahmen wegen des Parameters „Wasserhaushalt: Abfluss (Rückstau)“ Beide Parameter haben als Maßnahme die LAWA Code Nr. 69 „Wiederherstellung gewässertyp. Abflussverhalten“ (nach 2027) Richtig ist, dass hier jeweils die 5 Kraftwerke gemeint sind.	Nein
04	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 und 71 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die LAWA-Codes 70 und 71 sind im Umsetzungskonzept Donau 1_F163	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		(AP_02) verortet.	
05	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Das Umsetzungskonzept Donau 1_F163 (AP_02) von 2012 beinhaltet die LAWA-Codes aus dem früheren LAWA-Katalog. Darin ist die Maßnahme 69-6 „Verbessern der Durchgängigkeit in die Seitenzuläufe“ mehrfach enthalten. Im neuen LAWA-Katalog heißt die Maßnahme 75 analog „Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)“ und ist somit fachlich gleich zu werten	Nein
06	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 77 „Sedimentmanagement“ • Verortung an unseren 5 Kraftwerken, vermutlich Spülungen. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Der Maßnamencode 77 ist wie folgt definiert: Maßnahmen zur Erschließung von Geschiebequellen in Längs- und Querverlauf der Gewässer und des Rückhalts von Sand- und Feinsedimenteinträgen aus Seitengewässern, z.B. Umsetzen von Geschiebe aus dem Stauwurzelbereich von Flussstauhaltungen und Talsperren in das Unterwasser, Bereitstellung von Kiesdepots, Anlage eines Sand- und Sedimentfangs, Installation von Kiesschleusen an Querbauwerken. Dies trifft grundsätzlich auf alle 5 Stauanlagen zu.	Nein
07	2 1_F229 Altmühl von Einmündung Hungerbach bis zum Zusammenfluss mit Main-Donau-Kanal Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 1_F229 wird laut Steckbrief als unbefriedigend eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Der FWK 1_F229 ist kein erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB), sondern ein natürlicher Wasserkörper (NWB). Der ökologische Zustand des FWK ist unbefriedigend.	Nein
08	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Verortung ausstehend, aber vermutlich ist unser Kraftwerk Dietfurt betroffen. • [Name anonymisiert] lehnt diese Maßnahmen aufgrund der Situation des erheblich veränderten Flusswasserkörpers ab. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Der FWK 1_F229 ist kein erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB), sondern ein natürlicher Wasserkörper (NWB). Der ökologische Zustand des FWK ist unbefriedigend	Nein
09	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Dietfurt ist nicht durchgängig, zur Erarbeitung eines geeigneten Konzepts zur Durchgängigkeit ist [Name anonymisiert] gesprächsbereit	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Betroffen ist das Kraftwerk Dietfurt. Hier ist die Maßnahme 69 „lineare	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Durchgängigkeit“ 1x verortet.	

Stellungnahme ID 73

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einleitung Die folgenden Kommentare zu den in den veröffentlichten Steckbriefen aufgelisteten Maßnahmen beziehen sich auf laufende Diskussionen und Planungen soweit diese uns bekannt sind. Hinsichtlich Maßnahmen, die noch nicht gemeinsam diskutiert wurden, haben wir unsere Interpretation kurz beschrieben und sehen dies als ersten Ansatz zur weiteren Abstimmung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1 2_F062 Regnitz von Hausen bis Neuses Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 2_F062 wird laut Steckbrief als unbefriedigend eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Die Bewertung des ökologischen Potentials des 2_F062 mit „unbefriedigend“ begründet sich auf der Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Makrozoobenthos. Eine Bewertung erfolgt anhand der Methodik der Absenkung der Referenzbedingungen für den natürlichen biozönotischen Gewässertyp (LAWA-Verfahren). Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kam es in den letzten Jahren zu starken Entwicklungen von Neozoen, die die natürliche aquatische Zönose verdrängen. Weitere Entwicklungen sind aktuell nicht prognostizierbar.	Nein
03	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Wir gehen davon aus, dass eine der beiden Maßnahmen an unserem Kraftwerk Forchheim verortet wurde. Da dort aktuell noch keine Fischaufstiegsanlage errichtet wurde, sind wir für Konzepte gesprächsoffen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Herstellung der Durchgängigkeit erscheint als sinnvoll. Weitergehende Abstimmungen, u. a. auch mit der Wasserschiffahrtsverwaltung sind erforderlich.	Nein
04	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 73 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
05	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
06	2 2_F063 Main-Donau-Kanal von Neuses bis Bamberg Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 2_F063 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft, wobei es sich um einen künstlichen Wasserkörper handelt. Aufgrund dieser Einstufung sind diesem Flusswasserkörper keine Maßnahmen verortet, wir stimmen diesem Entschluss zu.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
07	3 2_F064 Regnitz von Neuses bis Bamberg-Bug Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers 2_F064 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Vermutlich ist die Maßnahme an unserem Kraftwerk Neuses verortet. Wir lehnen diese Maßnahme an unserem Kraftwerk Neuses ab.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Grundsätzliche Anmerkungen zur Entscheidung unserer Ablehnung sind Anlage 2 zu entnehmen.		
08	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Das Kraftwerk Neuses ist bereits durchgängig, wir sind von dieser Maßnahme nicht betroffen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Fischaufstiegsanlage ist aktuell mit „durchgängig“ bewertet. Im Rahmen der Erstellung des Umsetzungskonzepts für den FWK ist eine Beteiligung der [Name anonymisiert] geplant.	Nein
09	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 bis 73 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
10	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
11	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
12	4 2_F068 Aisch von Einmündung Rannach bis Mündung in die Regnitz Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers 2_F068 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 61 „Mindestabfluss“ • Am Kraftwerk Hallerndorf ist bereits ein Mindestabfluss definiert. Maßnahmen darüber hinaus sollten nicht verortet werden und lehnen wir daher ab. • Grundsätzliche Anmerkungen dazu sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Der FWK 2_F068 umfasst eine Fließlänge von 79 km. Das Kraftwerk Hallerndorf hat bereits entsprechende Festlegung des Mindestwassers. Darüber hinaus liegen weitere Anlagen im Zuständigkeitsgebiet der WWA Ansbach und Nürnberg, bei denen die Festlegungen noch ausstehen	Nein
13	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 64 „Reduzierung Abflussspitzen“ • Wir gehen hier nicht von einer Verortung an unserem Kraftwerk Hallerndorf aus. • Analog zu unserer Einschätzung für Maßnahme 61. • Grundsätzliche Anmerkungen dazu sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Der FWK 2_F068 umfasst eine Fließlänge von 79 km mit weiteren Anlagen im Zuständigkeitsgebiet der WWA Ansbach und Nürnberg, die von entsprechenden Maßnahmen betroffen sein können.	Nein
14	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Hallerndorf verfügt über eine funktionsfähige Fischaufstiegsanlage, daher betrifft uns diese Maßnahme nicht.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Aufgrund der vorliegenden Bewertung der Fischaufstiegsanlage mit „eingeschränkt“ durchgängig könnte eventuell Nachbesserungsbedarf bestehen.	Nein
15	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 bis 73 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
16	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Verortung ausstehend	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.		
17	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
19	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 76 „technischer und betrieblicher Fischschutz“ • Art des Fischschutzes ist nicht definiert. • Wir empfehlen diese Maßnahme zu überdenken und ggf. mit Habitatmaßnahmen zu ersetzen, da diese Maßnahmen zum Populationsschutz nicht zwingend notwendig sind. • Wir lehnen diese Maßnahme daher ab. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein

Stellungnahme ID 74

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einleitung Die folgenden Kommentare zu den in den veröffentlichten Steckbriefen aufgelisteten Maßnahmen beziehen sich auf laufende Diskussionen und Planungen soweit diese uns bekannt sind. Hinsichtlich Maßnahmen, die noch nicht gemeinsam diskutiert wurden, haben wir unsere Interpretation kurz beschrieben und sehen dies als ersten Ansatz zur weiteren Abstimmung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1 2_F120 Main von Landkreisgrenze Bamberg/Haßberge bis Mainkanal bei Volkach Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 2_F120 wird laut Steckbrief als unbefriedigend eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Grundsätzlich sind anthropogene Veränderungen als wichtige Infrastrukturen, die in der Abwägung gesellschaftliche Priorität erfahren, in ihrem dauerhaften Bestand akzeptiert und führen mit Ihren nachhaltigen und erheblichen Veränderungen zur Einordnung des FWK als HMWB. Dennoch ist die daraus entstandene Degradation ökologischer Funktionen eines FWK in ihren defizitären Auswirkungen zu reduzieren und damit soweit dies möglich ist zu kompensieren, d.h. in diesem Fall, dass wenn schon nicht die morphologische Durchgängigkeit wiederhergestellt werden kann, so doch nach dem Stand der Technik für die biologische Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen zu sorgen ist.	Nein
03	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Vermutlich sind alle 6 Maßnahmen an unseren Kraftwerken Limbach, Knetzgau, Ottendorf, Schweinfurt, Garstadt und Wipfeld verortet. Alle unserer Kraftwerke besitzen aber über eine funktionsfähige Fischaufstiegsanlage, weshalb aus unserer Sicht keine Maßnahme nötig ist. • Die Herstellung der Durchgängigkeit obliegt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Maßnahmen mit dem LaWa-Code 69 sind für die genannten Stauhaltungen (Schleusen und Wasserkraftanlagen) geplant. Die soweit vorhandenen Fischtreppe an den Stauhaltungen am Main innerhalb des FWK 2_F120 sind technisch nicht auf aktuellem Stand, sind für die Fischbiozönosen nur stark eingeschränkt durchgängig und verfügen meist über zu geringen Wasserabfluss. Der Maßnahmentyp 69 regelt vor allen gem. §34 WHG grundsätzlich die Durchgängigkeit in Auf- und Abwärtsbewegung, innerhalb §35 WHG vor allem den Schutz der Fischpopulationen in Abwärtsbewegung. Nach jetzigem Stand ist die WSV des Bundes federführend zuständig für die Durchgängigkeit in der Aufwärtsbewegung und die jeweiligen Träger der Wasserkraft für die technischen Einrichtungen einer gesetzeskonformen Abwärtsbewegung.	Nein
04	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 und 72 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13	Nein
05	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. ID 13	nein

Stellungnahme ID 75

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einleitung Die folgenden Kommentare zu den in den veröffentlichten Steckbriefen aufgelisteten Maßnahmen beziehen sich auf laufende Diskussionen und Planungen soweit diese uns bekannt sind. Hinsichtlich Maßnahmen, die noch nicht gemeinsam diskutiert wurden, haben wir unsere Interpretation kurz beschrieben und sehen dies als ersten Ansatz zur weiteren Abstimmung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1 2_F044 Regnitz vom Zusammenfluss von Rednitz und Pegnitz bis Zusammenfluss mit Main-Donau-Kanal Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 2_F044 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Einstufung des FWK 2_F044 als HMWB erfolgte nicht aufgrund der Nutzung der Wasserkraft. Das hierfür einschlägige Kriterium von mindestens 25 % Länge der Rückstaubereiche im Vergleich zur Gesamtlänge des FWK wird deutlich unterschritten. Somit kann die Wasserkraft nicht als privilegierte Nutzung in diesem Sinne eingestuft werden.	Nein
03	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Eine der 8 Maßnahmen ist vermutlich an [Name anonymisiert] Anlage Hausen verortet. • Hausen besitzt aktuell noch keine Fischaufstiegsanlage. [Name anonymisiert] ist zur Erstellung eines geeigneten Konzepts einer Fischaufstiegsanlage kooperationsbereit. • Wir verweisen auf den Masterplan Durchgängigkeit (2009) der mit den Behörden abgestimmt wurde.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Verortung der Einzelmaßnahmen wurde im Umsetzungskonzept vorgenommen, welches mit Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Wasserkraftanlagenbetreibern abgestimmt wurde. Das Umsetzungskonzept kann auf der Internetseite des WWA Nürnberg (als federführendes Amt für die Planung) eingesehen werden: https://www.wwa-n.bayern.de/fluesse_seen/umsetzungskonzepte_wrrl/gewaesserstrukturelle_m_assnahmen/index.htm Die Abstimmung der Detailplanung erfolgt dann durch das WWA Kronach als zuständige Fachbehörde im Bereich Hausen.	Nein
04	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70, 72, 73 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Verortung der Einzelmaßnahmen wurde im Umsetzungskonzept vorgenommen, welches mit Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Wasserkraftanlagenbetreibern abgestimmt wurde. Das Umsetzungskonzept kann auf der Internetseite des WWA Nürnberg (als federführendes Amt für die Planung) eingesehen werden: https://www.wwa-n.bayern.de/fluesse_seen/umsetzungskonzepte_wrrl/gewaesserstrukturelle_m_assnahmen/index.htm	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		assnahmen/index.htm	
05	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Verortung der Einzelmaßnahmen wurde im Umsetzungskonzept vorgenommen, welches mit Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Wasserkraftanlagenbetreibern abgestimmt wurde. Das Umsetzungskonzept kann auf der Internetseite des WWA Nürnberg (als federführendes Amt für die Planung) eingesehen werden: https://www.wwa-n.bayern.de/fluesse_seen/umsetzungskonzepte_wrrl/gewaesserstrukturelle_massnahmen/index.htm Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter Nr. 68 zu finden.	Nein
06	2 2_F041 Nebengewässer der Pegnitz von Einmündung Happurger Bach bis Einmündung Schnaittach Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers 2_F041 wird laut Steckbrief als unbefriedigend eingestuft. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 61 „Mindestabfluss“ • Das Pumpspeicherkraftwerk Happurg ist nicht betroffen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Das Pumpspeicherkraftwerk Happung ist nicht betroffen.	Nein
07	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Das Pumpspeicherkraftwerk Happurg ist nicht betroffen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Das Pumpspeicherkraftwerk Happung ist nicht betroffen.	Nein
08	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70, 71, 73 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
09	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 76 „technischer und betrieblicher Fischschutz“ • Art des Fischschutzes ist nicht definiert. • Für den technischen Fischschutz gibt es grundsätzlich noch keine ausgereifte, standortspezifisch bewertete Lösung, weshalb diese Maßnahme aktuell nicht zielführend ist und nicht zwingend gefordert werden darf. Insbesondere bei kleinen Turbinen oder großen Fallhöhen werden wir weiterhin die Forschung und Entwicklung technischer Lösungen beobachten und bewerten. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Mögliche und geeignete Maßnahmen für diesen Standort sind einzelfallbezogen abzuwägen und festzusetzen.	Nein

Stellungnahme ID 76

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einleitung Die folgenden Kommentare zu den in den veröffentlichten Steckbriefen aufgelisteten Maßnahmen beziehen sich auf laufende Diskussionen und Planungen soweit diese uns bekannt sind. Hinsichtlich Maßnahmen, die noch nicht gemeinsam diskutiert wurden, haben wir unsere Interpretation kurz beschrieben und sehen dies als ersten Ansatz zur weiteren Abstimmung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1 1_F223 Donau von Einmündung Main-Donau-Kanal bis Einmündung Naab Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 1_F223 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Die Einstufung des FWK 1_F223 als HMWB erfolgte nicht aufgrund der Nutzung der Wasserkraft. Somit kann die Wasserkraft nicht als privilegierte Nutzung in diesem Sinne eingestuft werden.	Nein
03	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 61 „Mindestabfluss“ • Zum Mindestabfluss wurden 2 Maßnahmen verortet, wobei in diesem FWK nur das Kraftwerk Bad Abbach liegt. • Aufgrund der Unverhältnismäßigkeit lehnen wir die Maßnahme an unserm Kraftwerk Bad Abbach ab. • Weitere Anmerkungen hierzu sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Betroffen ist lediglich das Kraftwerk Bad Abbach. Die doppelte Anzahl ist technisch bedingt aufgrund der Feinbelastung Wasserkraft sowie der Feinbelastung Verkehr. Die Maßnahme ist notwendig zur Erreichung der Ziele der WRRL, da die Abgabe einer Mindestabflussmenge zwingend erforderlich für den Betrieb von Fischaufstiegsanlage, Umgehungsgewässer o.ä. ist. Konkrete Mindestabflussmengen bzw. Umsetzungsvarianten werden – auch unter Prüfung der Verhältnismäßigkeit – im Zuge künftiger Umsetzungsplanungen mit allen Beteiligten erörtert.	Nein
04	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 62 „Verkürzung Rückstaubereiche“ • Verortung ausstehend • Falls unsere Anlage betroffen ist, lehnen wir dies analog zu Maßnahme 61 ab. • Weitere Anmerkungen hierzu sind Anlage 2 zu entnehmen	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Der Maßnahmentyp 62 (Verkürzung von Rückstaubereichen) wurde für den FWK 1_F223 gelöscht.	Ja
05	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Verortung ausstehend • Falls unsere Anlage betroffen ist, lehnen wir dies analog zu Maßnahme 61 ab. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Der Maßnahmentyp 63 (Wassermengenmanagement) wurde für den FWK	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		1_F223 gelöscht.	
06	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Die Herstellung der linearen Durchgängigkeit obliegt der Wasserstraßen- und Schifffahrts-verwaltung.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Link zum Umsetzungskonzept: Umsetzungskonzept "Hydromorphologische Maßnahmen" für den Flusswasserkörper "Donau von Einmündung Main-Donau-Kanal bis Einmündung Naab" (FWK 1_F223) (bayern.de)	Nein
07	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 bis 73 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 76 lfd. Nr. 06	Nein
08	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 76 lfd. Nr. 06	Nein
09	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 76 lfd. Nr. 06	Nein
10	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 76 „technischer und betrieblicher Fischschutz“ • [Name anonymisiert] betreibt an seinen Anlagen in der Donau große, sehr langsam drehende Turbinen, die auf die Fischpopulation bezogen kein Risiko darstellen und der Populationserhalt somit etabliert ist.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Es ist keine Anpassung der Maßnahmenplanung notwendig. Unabhängig von technischen Fragen müssen alle Maßnahmen zur Zielerreichung „gutes ökologisches Potential“ aufgeführt werden. Technischer Fortschritt und Verhältnismäßigkeit werden bei der konkreten Umsetzungsplanung berücksichtigt.	Nein
11	• Für den technischen Fischschutz gibt es grundsätzlich noch keine ausgereifte, standortspezifisch bewertete Lösung, weshalb diese Maßnahme aktuell nicht zielführend ist. Da aufgrund der Betriebsweise der Populationserhalt bereits etabliert ist, darf technischer Fischschutz nicht zwingend gefordert werden, weshalb wir diese Maßnahme ablehnen. Insbesondere bei kleinen Turbinen oder großen Fallhöhen werden wir weiterhin die Forschung und Entwicklung technischer Lösungen beobachten und bewerten. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 08	Nein
12	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 77 „Sedimentmanagement“ • Verortung an unserem Kraftwerk Bad Abbach, vermutlich durch Spülung. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13	Nein
13	2_1_F348 Donau von Einmündung Naab bis Einmündung Große Laber Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 1_F348 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Die Einstufung des FWK 1_F348 als HMWB erfolgte nicht aufgrund der Nutzung der Wasserkraft. Somit kann die Wasserkraft nicht als privilegierte Nutzung in diesem Sinne eingestuft werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
14	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 61 „Mindestabfluss“ • Zum Mindestabfluss wurden 6 Maßnahmen verortet, wobei in diesem Flusswasserkörper nur 3 Kraftwerke liegen. • Aufgrund Unverhältnismäßigkeit lehnen wir die Maßnahme an unseren Kraftwerken ab. • Weitere Anmerkungen hierzu sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter Nr. 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Betroffen sind lediglich die drei Kraftwerke Regensburg-Pfaffenstein, Geisling und Straubing. Die doppelte Anzahl ist technisch bedingt aufgrund der Feinbelastung Wasserkraft sowie der Feinbelastung Verkehr. Die Maßnahme ist notwendig zur Erreichung der Ziele der WRRL, da die Abgabe einer Mindestabflussmenge zwingend erforderlich für den Betrieb von Fischeufstiegsanlage, Umgehungsgewässer o.ä. ist. Konkrete Mindestabflussmengen bzw. Umsetzungsvarianten werden im Zuge künftiger Umsetzungsplanungen – auch unter Prüfung der Verhältnismäßigkeit – mit allen Beteiligten erörtert.	Nein
15	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 65 „Förderung natürlicher Wasserrückhalt“ • [Name anonymisiert] geht nicht von einer Betroffenheit durch den Unterhaltsbereich aus. • Im allgemeinen hat [Name anonymisiert] gegen diese Maßnahme nichts einzuwenden, kann aber aufgrund der ausstehenden Verortung nicht pauschal zusagen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13	Nein
16	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Die 3 Maßnahmen sind an allen unseren Kraftwerken in diesem FWK verortet. • Die Herstellung der Durchgängigkeit obliegt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Link zum Umsetzungskonzept: https://www.wwa-r.bayern.de/fluesse_seen/umsetzungskonzepte_wrrl/umsetzungskonzepte/doc/2_uk_donau_fwk1_348_bericht.pdf	Nein
17	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 bis 73 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 76 lfd. Nr. 16 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
18	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 76 lfd. Nr. 17	Nein
19	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 76 lfd. Nr. 17	Nein
20	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 76 „technischer und betrieblicher Fischschutz“ • Die drei Maßnahmen sind vermutlich an allen unseren Kraftwerken in diesem Flusswasserkörper verortet. • [Name anonymisiert] betreibt an seinen Anlagen in der Donau große, sehr langsam drehende Turbinen, die auf die Fischpopulation bezogen kein Risiko darstellen und der Populationserhalt somit etabliert ist.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Es ist keine Anpassung der Maßnahmenplanung notwendig. Unabhängig von technischen Fragen müssen alle Maßnahmen zur Zielerreichung „gutes ökologisches Potential“ aufgeführt werden. Technischer Fortschritt und Verhältnismäßigkeit werden bei der konkreten Umsetzungsplanung	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		berücksichtigt.	
21	• Für den technischen Fischschutz gibt es grundsätzlich noch keine ausgereifte, standortspezifisch bewertete Lösung, weshalb diese Maßnahme aktuell nicht zielführend ist. Da aufgrund der Betriebsweise der Populationserhalt bereits etabliert ist, darf technischer Fischschutz nicht zwingend gefordert werden, weshalb wir diese Maßnahme ablehnen. Insbesondere bei kleinen Turbinen oder großen Fallhöhen werden wir weiterhin die Forschung und Entwicklung technischer Lösungen beobachten und bewerten. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter Nr. 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 69, lfd. Nr. 08	Nein
22	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 77 „Sedimentmanagement“ • Verortung an unseren Kraftwerken in diesem Flusswasserkörper, vermutlich durch Spülung. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter Nr. 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13	Nein

Stellungnahme ID 77

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einleitung Die folgenden Kommentare zu den in den veröffentlichten Steckbriefen aufgelisteten Maßnahmen beziehen sich auf laufende Diskussionen und Planungen soweit diese uns bekannt sind. Hinsichtlich Maßnahmen, die noch nicht gemeinsam diskutiert wurden, haben wir unsere Interpretation kurz beschrieben und sehen dies als ersten Ansatz zur weiteren Abstimmung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1 1_F429 Isar von Einmündung des Mittlere-Isar-Kanals bis Stützkraftstufe Pielweichs bei Plattling; Kleine Isar in Landshut Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 1_F429 wird laut Steckbrief als unbefriedigend eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Signifikante Beeinträchtigungen sind aus den vorgesehenen Maßnahmen bis 2027 nicht erkennbar.	Nein
03	Wie bereits mit dem WWA Landshut besprochen, sind in dem Steckbrief eine Reihe an Maßnahmen aufgeführt, die nur als Möglichkeit gelten und aufgrund der geringen Durchführbarkeit und Effizienz für diesen Bewirtschaftungszyklus vermutlich nicht herangezogen werden. Hauptsächlich sind dies die Maßnahmen, die in die privilegierte Nutzung, hier Wasserkraft, direkt eingreifen (LAWA Codes: 62, 63, 64, 76).	Weitergehende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm genannt und ggf. umzusetzen sofern die derzeit noch geplanten oder bereits umgesetzten Maßnahmen nicht zur Zielerreichung führen	Nein
04	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 62 „Verkürzung von Rückstaubereichen“ • Verortung vermutlich an [Name anonymisiert] Kraftwerken Altheim, Niederaichbach, Gummering, Dingolfing, Gottfrieding, Landau, Ettling, Pielweichs. • Diese Maßnahmen sind erst nach 2027 geplant. • Diese Maßnahmen lehnen wir ab, da dieser Abschnitt von großer energiewirtschaftlicher Bedeutung ist, zudem lassen die hydraulischen und räumlichen Verhältnisse im oberen Bereich des Flusswasserkörpers ein vergleichsweise geringes Potential für relevante ökologische Verbesserungen erwarten. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
05	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Vermutlich sind 2 von [Name anonymisiert] Anlagen in diesem Flusswasserkörper betroffen. • Analog zur Argumentation für Maßnahme 62 lehnen wir die beiden Maßnahmen an unseren Kraftwerken ab. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
06	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 64 „Reduzierung Abflussspitzen“	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Verortung vermutlich an [Name anonymisiert] Kraftwerken Altheim, Niederaichbach, Gummering, Dingolfing, Gottfrieding, Landau, Ettling, Pielweichs. • Analog zur Argumentation für Maßnahme 62 lehnen wir die Maßnahmen an unseren Kraftwerken ab. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	
07	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 65 „Förderung natürlicher Wasserrückhalt“ • Verortung ausstehend • Grundsätzlich hat [Name anonymisiert] gegen diese Maßnahmen nichts einzuwenden, die Verortung und der Unterhalt müsste aber vor der finalen Zusage geklärt werden.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Maßnahmen an der Isar werden mit [Name anonymisiert] abgestimmt.	Nein
08	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Verortung vermutlich an den Anlagen Gummering, Dingolfing, Landau, Ettling, Pielweichs. Die anderen Anlagen verfügen über eine funktionstüchtige Fischaufstiegsanlage. • Der Bau der Fischaufstiegsanlagen ist im Masterplan Durchgängigkeit geregelt. Für Gummering, Dingolfing und Landau ist die Vorplanung bereits abgeschlossen. Die Entwurfsplanung wurde für Landau bereits eingereicht, für Dingolfing findet die Einreichung noch in 2021 statt. In Ettling wurde die Konzeptstudie bereits abgeschlossen und die Vorplanung wurde gestartet.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Maßnahmen an der Isar werden mit [Name anonymisiert] abgestimmt.	Nein
09	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 - 73 „Habitatverbesserung“ • [Name anonymisiert] plant Strukturmaßnahmen im Stauraum Landau, Baustart ist für 2023 geplant. • Gegenüber klassischen Stauketten ist im Bereich der Stützkraftstufen noch ein bedingter Fließcharakter in Stauwurzelnähe vorhanden. Somit kann ein relevantes Potenzial für die Habitatentwicklung durch morphologische Maßnahmen in Hauptfluss und Nebenarmen gegeben sein, z.B. bei Landau. Wir begrüßen und unterstützen entsprechende Maßnahmen insofern sie mit dem Betrieb und der Sicherheit unserer Anlagen vereinbar sind. Die Zustimmung zu Maßnahmen bedarf der vorherigen inhaltlichen Prüfung. • Allgemeine Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
10	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
11	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • [Name anonymisiert] hat die Anbindung der 5 Seitengewässer bereits begonnen, die Genehmigungsplanung sollte in 2020 eingereicht werden und der Baustart ist für 2023 geplant. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
12	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 76 „technischer oder betrieblicher Fischschutz“ • Verortung vermutlich an allen [Name anonymisiert] Kraftwerken in diesem	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13, 55	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Flusswasserkörper, wobei diese erst nach 2027 umgesetzt werden sollen. Art des Fischschutzes ausstehend. • Aufgrund der geringen Relevanz der Schädigung durch die hier großen und langsam drehenden Turbinen für die Population, ist der Populationserhalt bereits gegeben und [Name anonymisiert] muss die betrieblichen Maßnahmen zum Fischschutz ablehnen.		
13	• Für den technischen Fischschutz gibt es grundsätzlich noch keine ausgereifte, standortspezifisch bewertete Lösung, weshalb diese Maßnahme aktuell nicht zielführend ist. Da aufgrund der Betriebsweise der Populationserhalt bereits etabliert ist, darf technischer Fischschutz nicht zwingend gefordert werden, weshalb wir diesen hier ablehnen. Insbesondere bei kleinen Turbinen oder großen Fallhöhen werden wir weiterhin die Forschung und Entwicklung technischer Lösungen beobachten und bewerten. • Grundsätzliche Anmerkungen hierzu sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68, lfd. Nr. 08 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
14	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 77 „Sedimentmanagement“ • Vermutlich sind mit dieser Maßnahme alle [Name anonymisiert] Anlagen betroffen. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein

Stellungnahme ID 78

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einleitung Die folgenden Kommentare zu den in den veröffentlichten Steckbriefen aufgelisteten Maßnahmen beziehen sich auf laufende Diskussionen und Planungen soweit diese uns bekannt sind. Hinsichtlich Maßnahmen, die noch nicht gemeinsam diskutiert wurden, haben wir unsere Interpretation kurz beschrieben und sehen dies als ersten Ansatz zur weiteren Abstimmung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1_1_F402 Isar von Einmündung der Loisach bis Corneliuswehr Der FWK 1_1_F402 ist aktuell mit einem guten ökologischen Zustand bewertet. Mit Blick auf die gute Zustandsbewertung sind die allgemeinen Ausführungen hierzu im Anhang 2 zu berücksichtigen. Maßnahmen sind nur angebracht soweit sie für den Erhalt des guten Zustandes erforderlich sind.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden	Nein
03	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Verortung und konkrete Maßnahmen ausstehend. • Diese Maßnahme ist insbesondere mit Blick auf den bereits guten ökologischen Zustand abzulehnen. • Weitere Anmerkungen zum Umgang mit Flusswasserkörpern mit einem bereits guten ökologischen Zustand oder Potential und allgemeine Aussagen zur Maßnahme 63 sind Anhang 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
04	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Die Anlagen Baierbrunn und Icking verfügen über Fischaufstiegsanlagen. • Die Maßnahme betrifft somit keine [Name anonymisiert] Anlagen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13	Nein
05	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 und 71 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Verortungen zu den LAWA Codes sind dem öffentlich zugänglichen UK 1_1_F402 "Isar von Einmündung der Loisach bis Corneliuswehr" zu entnehmen. Dieses ist der Einwenderin bekannt und mit ihnen abgestimmt. Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
06	2_1_F404 Isar von Anfang Mittlere-Isar-Kanal bis Moosburg Der FWK 1_1_F404 ist aktuell mit einem guten ökologischen Zustand bewertet. Mit Blick auf die gute Zustandsbewertung sind die allgemeinen Ausführungen hierzu im Anhang 2 zu berücksichtigen. Maßnahmen sind nur angebracht soweit sie für den Erhalt des guten Zustandes erforderlich sind.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
07	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 65 „Förderung natürlicher Wasserrückhalt“ • Die Verortung der 60ha bleibt ausstehend.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis:	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Grundsätzlich hat [Name anonymisiert] dieser Maßnahme nichts entgegenzusetzen, kann aber auch nicht pauschal zustimmen, da die Verortung und die mittelfristige Unterhaltung der Maßnahmen ausstehen.	Maßnahme bezieht sich auf eine Anbindung des Schweigbaches an die Isar zur Verbesserung der Wasserführung im Schörgenbach. Eine Detailplanung steht derzeit (Stand 2021) noch aus. Eine Betroffenheit für die Einwenderin ist für den LAWA Code 65 nicht gegeben	
08	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ - Das Wehr Oberföhring ist bereits durchgängig. - Die Maßnahme betrifft somit keine [Name anonymisiert] Anlagen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Am Wehr Oberföhring besteht eine Fischaufstiegsanlage. Untersuchungen aus dem Jahr 2020 zeigen aber, dass diese nicht ausreichend passierbar ist. Deshalb sind hier Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchgängigkeit notwendig.	Nein
09	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 und 71 „Habitatverbesserung“ - Verortung ausstehend - Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden Hinweis: Eine Verortung von Maßnahmen ist auf Ebene des WRRL Maßnahmenprogramms noch nicht vorgesehen. Eine Betroffenheit für die Einwenderin ist hierbei für die Maßnahmen 70 u. 71 nicht gegeben.	Nein
10	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ - Verortung ausstehend - Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Eine Verortung von Maßnahmen ist auf Ebene des WRRL Maßnahmenprogramms noch nicht vorgesehen. Eine wesentliche Betroffenheit für die Einwenderin für die Maßnahme 74 wird derzeit nicht gesehen.	Nein
11	3 1_F407 Isarwerkkanal Mühlthal, Isarwerkkanal Baierbrunn bis Flaucher Der FWK 1_F407 ist aktuell mit einem guten ökologischen Potential bewertet. Es handelt sich hierbei um einen künstlichen Wasserkörper. Aufgrund dieser Einordnung sind dem Flusswasserkörper keine Maßnahmen zugeordnet. [Name anonymisiert] ist damit einverstanden.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
12	4 1_F427 Mittlere-Isar-Kanal Der FWK 1_F427 ist aktuell mit einem guten ökologischen Potential bewertet. Es handelt sich hierbei um einen künstlichen Wasserkörper. Aufgrund dieser Einordnung sind dem Wasserkörper keine Maßnahmen zugeordnet. [Name anonymisiert] ist damit einverstanden.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
13	5 1_F441 Amper von Allershausen bis Mündung in die Isar Am FWK 1_F441 findet das LIFE Projekt Amper rhei statt, welches [Name anonymisiert] unterstützt. Der FWK 1_F441 ist aktuell mit einem guten ökologischen Zustand bewertet. Mit Blick auf die gute Zustandsbewertung sind die allgemeinen Ausführungen hierzu im Anhang 2 zu berücksichtigen. Maßnahmen sind nur angebracht soweit sie für den Erhalt des guten Zustandes erforderlich sind.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
14	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 61 „Mindestabfluss“	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Verortung ausstehend • Für das Wehr Oberzolling wurde in Zusammenarbeit mit dem WWA München bereits ein Konzept für einen dynamischen saisonal gestaffelten Mindestabfluss erarbeitet und umgesetzt. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. • Weitere Anmerkungen zum Umgang mit Flusswasserkörpern mit gutem ökologischen Zustand bzw. Potential und zur Maßnahme 61 sind Anhang 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Die eine im FWK 1_F441 vorgeschlagene Maßnahme mit Code 61 „Mindestabfluss“ ist für den Bereich von Fkm 0 bis 7,5 vorgesehen und befindet sich damit außerhalb des Einflussbereiches der Fa. [Name anonymisiert]. Für die Ausleitungsstrecke der Amper ab dem Wehr Oberzolling bis zum Zusammenfluss Werkkanal mit der Amper kurz vor Inkofen ist der Mindestwasserabfluss aus Sicht des WWA München ausreichend und bereits per Bescheid umgesetzt.	
15	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Von den drei Maßnahmen ist vermutlich eine am Wehr Oberzolling verortet. Wir lehnen dies aufgrund der guten Zustandsbewertung analog zu Maßnahme 61 strikt ab. • Weitere Anmerkungen zum Umgang mit Flusswasserkörpern mit gutem ökologischen Zustand bzw. Potential und zur Maßnahme 61 sind Anhang 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Die Vermutung, dass mit einer der drei Maßnahmen die Durchgängigkeit am Wehr Oberzolling verortet ist, ist nicht zutreffend. Aus Sicht des WWA München liegen unzureichende Durchgängigkeiten am Volkmannsdorfer Wehr (Fkm 0) bzw. alternativ am Amperdurchbruch, am Wehr bei Unterreit (Fkm 7,5) und an der Sohlschwelle zwischen Helfenbrunn und Palzing (Fkm. 28,4) vor.	Nein
16	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 65 „Förderung natürlicher Wasserrückhalt“ • Die Verortung des 1ha bleibt ausstehend. • Grundsätzlich hat [Name anonymisiert] dieser Maßnahme nichts entgegenzusetzen, kann aber auch nicht pauschal zustimmen, da die Verortung und die mittelfristige Unterhaltung der Maßnahme ausstehen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Eine wesentliche Betroffenheit für die Einwendenderin für die Maßnahme 65 wird derzeit nicht gesehen.	Nein
17	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Das Wehr Oberzolling ist bereits durchgängig. • Keine [Name anonymisiert] Anlagen betroffen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Aussage korrekt	Nein
18	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70, 71, 73 „Habitatverbesserung“ • In der Ausleitungsstrecke der Amper sind bereits Strukturverbesserungsmaßnahmen beantragt, die voraussichtlich ab Herbst 2021 umgesetzt werden.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die wasserrechtlichen Antragsunterlagen zu den gewässerstrukturellen Maßnahmen sind uns im August 2021 zugesandt worden und werden derzeit von uns bearbeitet. Die Maßnahmen haben das prioritäre Ziel, die Durchgängigkeit der Amper durch Erhöhen der Wassertiefe zu verbessern. Die beantragten Maßnahmen schließen nicht aus, dass das WWA München an geeigneten Stellen des FWK 1_F441, möglicherweise auch in der Ausleitungsstrecke der Amper ab dem Wehr Oberzolling, weitere gewässerstrukturelle Maßnahmen plant. Dies gilt insbesondere an Gewässerabschnitten, an denen das WWA München ausreichende Grundstücke besitzt und gewässerstrukturelle Maßnahmen leicht umsetzbar sind..	Nein
19	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Eine wesentliche Betroffenheit für die Einwendenderin für die Maßnahme 74 wird derzeit nicht gesehen.	
20	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden	Nein
21	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 76 „technischer oder betrieblicher Fischschutz“ • Verortung ausstehend, allerdings gehen wir nicht von einer Verortung am Wehr Oberzolling aus. • Aufgrund der Einstufung des Flusswasserkörpers mit gutem ökologischen Zustand ist diese Maßnahme abzulehnen, zudem stehen erhebliche Kosten und Risiken für derartige Maßnahmen gegenüber. Details hierzu sind in den Ausführungen im Anhang 2 erläutert. • Ebenso stellen unsere Wehranlage im FWK keine relevante Gefahrenquelle für die Fische und die Zielerreichung dar.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Im Zuge der Neuverbescheidung der Wasserkraftanlage Haag wird geprüft werden, ob die derzeitigen Maßnahmen zum Fischschutz ausreichend sind.	Nein
22	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 77 „Sedimentmanagement“ • Maßnahmen zu diesem Code sind potentiell problematisch, wie in den Ausführungen im Anhang 2 erläutert wird. Da keine Notwendigkeit für die Zustandserhaltung ersichtlich ist, können wir der Maßnahme im Rahmen der Programm-Entwurfs zunächst nicht zustimmen. • Nichtsdestotrotz sind wir gleichermaßen an einem funktionierenden Sedimentmanagement interessiert. Insbesondere sind wir uns der besonderen Bedeutung des Themas an der Isar bewusst und hoffen auf die Entwicklung eines zielführenden und tragbaren Konzeptes hierzu, das wir sodann auch entsprechend unterstützen werden.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
23	6 1_F465 Amper Werkkanal Zolling Der FWK 1_F465 ist aktuell mit einem guten ökologischen Potential bewertet. Es handelt sich hierbei um einen künstlichen Wasserkörper. Mit Blick auf die gute Potentialbewertung sind die allgemeinen Ausführungen hierzu im Anhang 2 zu berücksichtigen. Maßnahmen sind nur angebracht soweit sie für den Erhalt des guten Zustandes erforderlich sind.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
24	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzlich lehnen wir Maßnahme in dem hier vorliegenden Kontext des guten ökologischen Potentials und zusätzlich dem künstlichen Wasserkörper ab. • Allgemeine Anmerkungen hierzu sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein

Stellungnahme ID 79

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einleitung Die folgenden Kommentare zu den in den veröffentlichten Steckbriefen aufgelisteten Maßnahmen beziehen sich auf laufende Diskussionen und Planungen soweit diese uns bekannt sind. Hinsichtlich Maßnahmen, die noch nicht gemeinsam diskutiert wurden, haben wir unsere Interpretation kurz beschrieben und sehen dies als ersten Ansatz zur weiteren Abstimmung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1 1_F373 Isar von Staatsgrenze bis zum Krüner Wehr Der FWK 1_F373 ist aktuell mit einem guten ökologischen Zustand bewertet. Mit Blick auf die gute Zustandsbewertung sind die allgemeinen Ausführungen hierzu im Anhang 2 zu berücksichtigen. Maßnahmen sind nur angebracht soweit sie für den Erhalt des guten Zustandes erforderlich sind.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
03	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 77 „Sedimentmanagement“ • Maßnahmen zu diesem Code sind potentiell problematisch, wie in den Ausführungen im Anhang 2 erläutert wird. Da keine Notwendigkeit für die Zustandserhaltung ersichtlich ist, können wir der Maßnahme im Rahmen der Programm-Entwurfs zunächst nicht zustimmen. • Nichtsdestotrotz sind wir gleichermaßen an einem funktionierenden Sedimentmanagement interessiert. Insbesondere sind wir uns der besonderen Bedeutung des Themas an der oberen Isar bewusst und hoffen auf die Entwicklung eines zielführenden und tragbaren Konzeptes hierzu, das wir sodann auch entsprechend unterstützen werden.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
04	2 1_F381 Obernachkanal bis Sachsensee Der FWK 1_F381 ist als künstlicher Wasserkörper eingestuft. Es sind keine Maßnahmen vorgesehen. Es bestehen keine Einwände.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
05	3 1_F382 Obernachkanal inkl. Sachensee bis Walchensee mit Schwarzbach Der FWK 1_F382 ist aktuell mit einem guten ökologischen Zustand bewertet. Es sind keine Maßnahmen vorgesehen. Es bestehen keine Einwände.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
06	4 1_F661 Finzbach, Kranzbach, Seinsbach, Rißbach, Fischbach Der FWK 1_F661 ist aktuell mit einem guten ökologischen Zustand bewertet. Mit Blick auf die gute Zustandsbewertung sind die allgemeinen Ausführungen hierzu im Anhang zu berücksichtigen. Maßnahmen sind nur angebracht soweit sie für den Erhalt des guten Zustandes erforderlich sind. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 61 „Mindestabfluss“ • Es sind vier Maßnahmen vorgesehen. Entsprechend der Ausführungen im Anhang 2 sind derartige Dotationen mit Erzeugungsausfällen	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Die Maßnahmen sind zur langfristigen Erhaltung des guten ökologischen Zustands erforderlich. Die erforderliche Mindestwasserführung wird im Rahmen des ausstehenden wasserrechtlichen Verfahrens geklärt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	verbunden. Im gegebenen Fall handelt es sich zudem um längerfristig speicherbare und spitzenlastfähige Erzeugungskapazitäten. Da gegenüber diesen negativen Auswirkungen keine entsprechende Relevanz für die Zustandserhaltung ersichtlich ist, lehnen wir die Maßnahmen im Rahmen des Bewirtschaftungsprogramms ab.		
07	5 1_F383 Jachen mit Großer Laine, Reichenaubach Der FWK 1_F661 ist mit einem mäßigen ökologischen Potential bewertet. Während 2015 hierfür die Fischfauna ursächlich war, ist nunmehr die Komponente Makrozoobenthos ausschlaggebend.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
08	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 47 „Reduzierung der Wasserentnahme für Wasserkraftwerke“ und 61 „Mindestabfluss“ • Wir gehen davon aus, dass sich diese Maßnahmen auf eine Wasserkraftanlage am Unterlauf der Jachen beziehen und haben insofern keine Einwände. • Grundsätzlich sind jedoch die nachteiligen Auswirkungen entsprechender Maßnahmen zu bedenken (vgl. Anhang 2). • Falls die Maßnahmen auf eine Dotation der Jachen aus dem Walchensee oder dem Alpenbach abzielen, so lehnen wir diese ab. Gegenüber den deutlichen energiewirtschaftlichen Nachteilen wäre hier keine verhältnismäßige ökologische Verbesserung der FWK Bewertung zu erwarten.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Die Maßnahme 47 bezieht sich auf die Unterbindung des Jachenabflusses vom Walchensee. Die erforderliche Mindestwasserführung wird im Rahmen des ausstehenden wasserrechtlichen Verfahrens geklärt.	Nein
09	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen. • Eventuelle Maßnahmen zur Durchgängigkeit der Jachen in den Walchensee würden wir analog zur Dotation grundsätzlich ablehnen. Während die Durchgängigkeit der Gewässer unserer Auffassung nach i.d.R. von großer Bedeutung für die Zielerreichung ist und wir uns hier aktiv einbringen, scheint eine Anbindung der Jachen an den Walchensee von geringer Bedeutung für die Zielerreichung und die Herstellung der Durchgängigkeit mit der Bewirtschaftung des Walchensees als Jahresspeicher unvereinbar.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Herstellung der Durchgängigkeit an der Jachenschleuse am Walchensee ist nicht vorgesehen.	Nein
10	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 77 „Sedimentmanagement“ • Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
11	6 1_F374 Isar vom Krüner Wehr bis Sylvensteinspeicher Der FWK 1_F374 ist aktuell mit einem guten ökologischen Zustand bewertet. Mit Blick auf die gute Zustandsbewertung sind die allgemeinen Ausführungen hierzu im Anhang 2 zu berücksichtigen. Maßnahmen sind nur angebracht soweit sie für den Erhalt des guten Zustandes erforderlich sind.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
12	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 61 „Mindestabfluss“ • Die Dotation von Ausleitungsstrecken ist energiewirtschaftlich mit negativen Auswirkungen verbunden, wie im Anhang 2 erläutert wird. Im Fall der Isar-Überleitung in den Walchensee ist dies zudem mit speicher-	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis:	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	und spitzenlastfähigen Kapazitäten verbunden. Demgegenüber ist keine entsprechende Relevanz für die Erhaltung des ökologischen Zustands erkennbar. • Falls die Maßnahme auf die Erhöhung des bisherigen Mindestabfluss am Krüner Wehr abzielt, lehnen wir diese im Rahmen des WRRL Programms ab.	Die Maßnahmen sind zur langfristigen Erhaltung des guten ökologischen Zustands erforderlich. Die erforderliche Mindestwasserführung wird im Rahmen des ausstehenden wasserrechtlichen Verfahrens geklärt.	
13	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Am Krüner Wehr besteht eine funktionsfähige Fischaufstiegsanlage. Darüber hinaus sind keine [Name anonymisiert] Anlagen betroffen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
14	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 „Habitatverbesserung“ • Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Die Maßnahme wurde auf Grund weiterreichender Anforderungen aus der Natura 2000-Managementplanung in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.	Nein
15	7 1_F398 Überleitung Walchensee Kochelsee Der FWK 1_F398 ist als künstlicher Wasserkörper eingestuft. Es sind keine Maßnahmen vorgesehen. Es bestehen keine Einwände.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
16	8 1_F389 Loisach-Isar-Kanal Der FWK1_F389 ist als künstlicher Gewässerkörper eingestuft. Das ökologische Potenzial wird als gut eingestuft. Es sind die allgemeinen Ausführungen hierzu im Anhang 2 zu berücksichtigen. Maßnahmen sind nur angebracht soweit sie für den Erhalt des guten Potenzials erforderlich sind.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Für die Erreichung und Erhaltung der Umweltziele im FWK 1_F389 sind keine Maßnahmen im Maßnahmenprogramm enthalten.	Nein
17	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • An zahlreichen FWK n stellt die Durchgängigkeit ein Schlüsselement der Zielerreichung dar und die [Name anonymisiert] betreibt intensiv Projekte zum Bau von Fischaufstiegsanlagen und Umgehungsgerinnen. • Im Fall des FWK 1_F389 ergibt sich jedoch aus der bereits guten Potenzialbewertung und auch dem Hintergrund des künstlichen Wasserkörpers keine Notwendigkeit hierzu. • Unklar bleibt im Übrigen die Synergie der Maßnahme mit der HWRM-RL. Erwähnt sei ebenfalls, dass in Zusammenhang mit der eventuellen Errichtung einer Wasserkraftanlage an dem entsprechenden Standort ggf. im Rahmen des zugehörigen Verfahrens durch den Betreiber eine Fischaufstiegsanlage errichtet werden kann. • Im Rahmen des Maßnahmenprogramms zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist die Maßnahme abzulehnen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Durchgängigkeit wird spätestens im Rahmen der Neugenehmigung des WKW gefordert werden. Der Kanal bietet keine Möglichkeiten der natürlichen Fortpflanzung. Die Maßnahme ist wichtig, da Fische, die aus der Loisach in den Kanal verdriftet werden, die Möglichkeit haben müssen, in die Loisach zurück zu schwimmen. Die Maßnahme dient nicht der Zielerreichung des LIK, sondern der Loisach (1_F392). Sie ist darüber hinaus ein Bestandteil der Erfordernisse zur Umsetzung des §35 WHG.	Nein
18	9 1_F392 Loisach vom Kochelsee bis Mündung in die Isar Das ökologische Potential des FWK 1_F392 wird als mäßig eingestuft. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 61 „Mindestabfluss“ • Am Wehr Schönmühl wird bereits ein Mindestabfluss in die Ausleitungsstrecke abgegeben. Gegenüber dem Bescheid erfolgt hier	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Im Rahmen einer Masterarbeit wurde festgestellt, dass die bestehende Mindestwasserregelung nicht ausreichend ist. Eine Maßnahme zur Abgabe	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	sogar eine freiwillige Zusatzdotation. • Falls eine der Maßnahmen zum Code 61 diesen Abschnitt betreffen sollte, wäre zunächst die Relevanz einer Dotationserhöhung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele zu klären und in Relation zu den negativen Auswirkungen zu bewerten. • Eine Maßnahme nach Code 61 in der Ausleitungsstrecke Schönmühl müssen wir aktuell ablehnen.	einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung ist zwingend erforderlich.	
19	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • An der Anlage Schönmühl hat [Name anonymisiert] bereits eine funktionsfähige Fischaufstiegsanlage errichtet. Eine weitere Maßnahme nach Code 69 an Wehr und Kraftwerk Schönmühl wäre abzulehnen. • Am Wehr Beuerberg ist die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage bereits vorgesehen und [Name anonymisiert] beteiligt sich an der Umsetzung. • Die Verbesserung der Durchgängigkeit an der mangelhaft durchgängigen Sohlrampe im Bereich der Ausleitungsstrecke Schönmühl würden wir begrüßen, insofern die Umsetzungsform keine negativen Auswirkungen auf unsere Anlagen mit sich bringt. Soweit die vorgesehenen Maßnahmen zur Durchgängigkeit unsere Anlagen und unsere Unterhaltsleitungen nicht betreffen, bestehen prinzipiell keine Einwände. Andernfalls können wir ihnen bis auf weiteres nicht zustimmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Verbesserung der Durchgängigkeit an der FAA in Schönmühl wird im Zuge der erforderlichen Neuregelung zur Mindestwasserführung geklärt (Maßnahme 61). Die Verbesserung der Durchgängigkeit an den Sohlrampen in der Ausleitungsstrecke Schönmühl ist im Maßnahmenprogramm verankert. Auswirkungen auf die Anlagen der [Name anonymisiert] sind nicht zu erwarten.	Nein
20	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 - 72 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Die Verortung der Maßnahmen wird im UK erfolgen, das gerade aufgestellt wird.	Nein
21	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Die Verortung der Maßnahmen wird im UK erfolgen, das gerade aufgestellt wird.	Nein
22	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Seitengewässer“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Die Verortung der Maßnahmen wird im UK erfolgen, das gerade aufgestellt wird.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
23	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 76 „technischer oder betrieblicher Fischschutz“ • Im Kraftwerk Schönmühl ist eine 5 MW Kaplan-turbine mit sehr moderater Fallhöhe im Einsatz. Maschinen dieses Typs und der gegebenen Größenordnung führen nur zu sehr begrenzten Beeinträchtigungen der Fische. Es ist daher davon auszugehen, dass der Aspekt des Fischschutzes an der Anlage Schönmühl allenfalls von untergeordneter Relevanz für die Zielerreichung im FWK ist und insbesondere keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen vorliegen. • Dem stehen erhebliche Kosten und Risiken für derartige Maßnahmen gegenüber. Details hierzu sind in den Ausführungen im Anhang 2 erläutert. • Ebenso stellen unsere Wehranlagen im FWK keine relevanten Gefahrenquellen für die Fische und die Zielerreichung dar. Falls einer der Maßnahmen nach Code 76 eine unserer Anlagen im FWK betreffen sollte, lehnen wir diese daher ab.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
24	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 77 „Sedimentmanagement“ • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
25	10 1_S020 Walchensee Das Standgewässer 1_S020 ist als erheblich verändert eingestuft und sein ökologisches Potenzial wird als gut bewertet. Entsprechend sind die allgemeinen Ausführungen hierzu im Anhang 2 zu berücksichtigen. Maßnahmen sind nur angebracht soweit sie für den Erhalt des guten Potenzials erforderlich sind. Vorbehaltlich einer inhaltlichen Prüfung bestehen keine Einwände gegen die vorgesehene Maßnahme zum Code 96 insofern diese unsere Anlagen, deren Betrieb und den Unterhalt nicht nachteilig beeinflussen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Die Maßnahme 96 dient der Zielerreichung des chemischen Zustands und hat keine Auswirkungen auf den Betrieb und Unterhalt der Anlagen von [Name anonymisiert].	Nein
26	11 1_S021 Kochelsee Der ökologische Zustand des Standgewässers 1_S021 wird als gut bewertet. Entsprechend sind die allgemeinen Ausführungen hierzu im Anhang zu berücksichtigen. Maßnahmen sind nur angebracht soweit sie für den Erhalt des guten Zustandes erforderlich sind. Vorbehaltlich einer inhaltlichen Prüfung bestehen keine Einwände gegen die vorgesehene Maßnahme zum Code 96 insofern diese unsere Anlagen, deren Betrieb und den Unterhalt nicht nachteilig beeinflussen.	Die Maßnahme 96 dient der Zielerreichung des chemischen Zustands und hat keine Auswirkungen auf den Betrieb und Unterhalt der Anlagen von [Name anonymisiert].	Nein

Stellungnahme ID 80

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einleitung Die folgenden Kommentare zu den in den veröffentlichten Steckbriefen aufgelisteten Maßnahmen beziehen sich auf laufende Diskussionen und Planungen soweit diese uns bekannt sind. Hinsichtlich Maßnahmen, die noch nicht gemeinsam diskutiert wurden, haben wir unsere Interpretation kurz beschrieben und sehen dies als ersten Ansatz zur weiteren Abstimmung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1 1_F125 Litzauer Schleife Die Maßnahmen aus den vergangenen Umsetzungskonzepten wurden von [Name anonymisiert] konsequent und erfolgreich umgesetzt, weshalb sich der Flusswasserkörper 1_F125 nun in einem guten ökologischen Potential befindet. Mit Blick auf die gute Zustandsbewertung sind die allgemeinen Ausführungen hierzu im Anhang zu berücksichtigen. Maßnahmen sind nur angebracht, insofern sie zur Erhaltung des guten Zustandes erforderlich sind.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13	Nein
03	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Derzeit basiert die Einstellung des Mindestabflusses meist auf einer privatrechtlichen Vereinbarung, die höhere Abflüsse festlegt als die wasserrechtliche Grenze; eine einheitliche Festlegung ist ggfs. abzustimmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Diese Maßnahme steht nicht im Zusammenhang mit der Einstellung eines Mindestabflusses. Gefordert wird hier ein bettbildender Abfluss für die Erhaltung des guten ökologischen Zustands bzw. der Erreichung des guten ökologischen Potenzials (mind. 1/Jahr > HQ1-HQ20.) Dies wird ab Stufe 1 für alle Lech FWK erforderlich. Die einheitliche Festlegung wird gemeinsam abgestimmt.	Nein
04	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 64 „Abflussspitzen“ • Der laufende Probetrieb zum modifizierten Schwellbetrieb endet am 31.12.2021; eine eventuelle Fortführung des modifizierten Schwellbetriebes muss abgestimmt werden.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein
05	2 1_F128 Lech von Roßhaupten bis Dessau Das ökologische Potential des FWK 1_F128 wird laut Steckbrief als unbefriedigend eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Im letzten Bewirtschaftungszyklus wurden in zahlreichen Abstimmungen bereits einige Unterlagen und Gutachten zur Festlegung der Maßnahmen erarbeitet: • M. Cuchet, „Vorstudie zur gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen an den Lechstaufen Dessau und Urspring,“	Die Maßnahmen dienen der Zielerreichung eines guten ökologischen Potenzials. Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands, die signifikant nachteilige Auswirkungen auf die Wasserkraftnutzung hätten, sind nicht in das Maßnahmenprogramm aufgenommen worden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	2019. • M. Cuchet, „Studie zum gewässerökologischen Verbesserungspotential im Unterlauf der Illach und der Stauwurzel Dessau durch Stauzielabsenkung der Staustufe Dessau,“ 2019. • R. Metzka, „Bewertung der wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge infolge des flexiblen Spitzenlasteinsatzes der Kraftwerke am oberen Lech,“ 2019. • J. Neubarth, „Bewertung der energiewirtschaftlichen Bedeutung des flexiblen Spitzenlasteinsatzes der Kraftwerke am oberen Lech,“ 2019.		
06	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 61 „Mindestabfluss“ • Die Maßnahme bezieht sich auf die Restwasserstrecke des Kraftwerks Lechbruck und betrifft [Name anonymisiert] Kraftwerke nicht. • [Name anonymisiert] Standpunkt zu dieser Maßnahme ist Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Die Maßnahme bezieht sich auch auf die Mindestwasserabgabe an der Stufe 1. Dem Parameter Abfluss (Ausleitung) wurde die sign. Bel. 4.3.3 (Hydrologische Änderung Wasserkraft) zugeordnet, obwohl keine Ausleitung besteht. Ein Wasserrückhalt im Schwellbetriebsbecken ist jedoch hinsichtlich Mindestwasseranforderungen genauso zu berücksichtigen wie eine Ausleitung.	Nein
07	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 62 „Verkürzung von Rückstaubereichen“ • In vorangegangenen Abstimmungen wurde ein Versuchslauf zu einer möglichen Absenkung der Stauhaltung Dessau durchgeführt, um die Auffindbarkeit der Illach zu verbessern in dem der Rückstau aus dem Lech reduziert werden sollte. Leider zeigte die Absenkung im Rahmen des gültigen Wasserrechtsbescheids und der technischen Möglichkeiten der Anlage nicht die gewünschte Wirkung. Eine weitergehende Absenkung wäre mit einer signifikanten Einschränkung der privilegierten Nutzung verbunden. Die Möglichkeit einer flussbaulichen Maßnahme zur Verbesserung der Strömungsverhältnisse im Mündungsbereich wird noch diskutiert. • Falls sich die Stauzielabsenkung auf die Anlage Prem bezieht und auf die Schaffung eines Laichplatzes im UW der Anlage Roßhaupten abzielt, ist diese Maßnahme abzulehnen, da sie eine signifikante Einschränkung der privilegierten Nutzung bedeuten würde. Wie bereits mehrfach erläutert ist der flexibel zu bewirtschaftende Stauraum Prem auch für die Einhaltung des modifizierten Schwellbetriebes in den Anlagen Urspring und Dessau erforderlich. Die Notwendigkeit hierfür wurde in zwei Gutachten erarbeitet.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Maßnahme 62 bezieht sich hier ausschließlich auf die Stufe 4. Im Rahmen des Absenkungsversuchs ergaben sich gewässerökologische Verbesserungen, die im Rahmen des gültigen Bescheids vollzogen werden können.	Nein
08	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ und 64 „Abflussspitzen“ • Hinsichtlich der Maßnahmen für die Anlagen Urspring und Dessau ist eine Auswertung und ggfs. Fortführung des modifizierten Schwellbetriebes mit dem Ziel Erhaltung des guten Zustandes im FWK 1_F125 gemeinsam zu bearbeiten.	Siehe Antwort zu ID 80 lfd. Nr. 03	Nein
09	• Falls sich die Maßnahmen-Vorschläge zu Code 63 und 64 auf die Anlage	Siehe Antwort zu ID 80 lfd. Nr. 03	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Prem beziehen und auf die hydraulischen Verhältnisse im Bereich zwischen den Stauhaltungen 2A und 3 abzielen, ist keine Veranlassung für eine Verschärfung der gegebenen Betriebsvorgaben ersichtlich, weshalb die Maßnahme in diesem Falle abzulehnen wäre.	Hinweis: Eine Differenzierung der Maßnahme 63 an einzelnen Staustufen ist ökologisch nicht zielführend und wird in technischer Hinsicht nicht als realisierbar eingestuft.	
10	An den übrigen Anlagen des FWK sind die Maßnahmen mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen (vgl. Anlage 2) aktuell abzulehnen.	Siehe Antwort zu ID 80 lfd. Nr. 03 Hinweis: Die Maßnahmen sind zur Erreichung des guten ökologischen Potenzials der FWK erforderlich. Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
11	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 68 „lineare Durchgängigkeit an Talsperren“ - Die Maßnahme steht sowohl bezüglich der Anlage Prem als auch der Anlage Roßhaupten im Widerspruch zum vereinbarten Masterplan Durchgängigkeit und ist abzulehnen. - Zusätzliche inhaltliche Erläuterungen zu Kosten, Nutzen und Risiken der Durchgängigkeit an Talsperren sind in der Anlage 2 beschrieben.	Siehe Antwort zu ID 80 lfd. Nr. 03 Hinweis: Die Herstellung der Durchgängigkeit an allen Staustufen und Talsperren ist aus gewässerökologischer Sicht notwendig, um die Umweltziele nach WRRL zu erreichen bzw. langfristig zu erhalten. Die abschließende Prüfung der Realisierbarkeit von Einzelmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Umsetzungskonzepte. Die Herstellung der Durchgängigkeit mit der Maßnahme 68 wird im Rahmen des Maßnahmenprogramms nur für die Stufe 2 als realisierbar eingestuft. Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
12	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ 2 Maßnahmen, vermutlich Dessau und Urspring; gemäß dem Masterplan Durchgängigkeit sind diese beiden Fischaufstiegsanlagen in Planung bzw. bereits in Bau.	Keine Anmerkung erforderlich	Nein
13	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 71 - 72 „Habitatverbesserung“ - Verortung ausstehend - Mögliche Maßnahmen wurden bereits in der genannten Vorstudie untersucht. - Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Die Verortung der Maßnahmen wird im UK erfolgen, das gerade aufgestellt wird.	Nein
14	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ - Verortung ausstehend - Die Anbindung von Seitengewässern wurde in der genannten Vorstudie bereits untersucht. - Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Die Verortung der Maßnahmen wird im UK erfolgen, das gerade aufgestellt wird.	Nein
15	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 77 „Sedimentmanagement“ - Verortung ausstehend - Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Die Verortung der Maßnahmen wird im UK erfolgen, das gerade aufgestellt wird.	Nein
16	3 1_F130 Lech von Staustufe 15 bis Eisenbahnbrücke in Kaufering Der FWK 1_F130 ist aktuell mit einem guten ökologischen Zustand bewertet. Mit Blick auf die gute Zustandsbewertung sind die allgemeinen	Keine Anmerkung erforderlich	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Ausführungen hierzu im Anhang zu berücksichtigen. Maß-nahmen sind nur angebracht soweit sie für den Erhalt des guten Zustandes erforderlich sind.		
17	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Falls die verortete Maßnahme eine unserer Anlagen betreffen sollte, ist darauf zu verzichten. Einschränkungen der bisherigen Betriebsweise sind potentiell mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen verbunden während gleichzeitig keine Notwendigkeit für die Erhaltung des guten Zustands gegeben ist. • Weitere Details hierzu werden ebenfalls im Anhang 2 erläutert.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 80, lfd.-Nr.3. Die Maßnahme ist notwendig für die Erhaltung des guten ökologischen Zustands des FWK. Der Effekt ist gerade in der freifließenden Strecke von großer Bedeutung.	Nein
18	4 1_F131 Lech von Eisenbahnbrücke in Kaufering bis Staustufe 23 Das ökologische Potential des FWK 1_F131 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Die Maßnahmen dienen der Zielerreichung eines guten ökologischen Potenzials. Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands, die signifikant nachteilige Auswirkungen auf die Wasserkraftnutzung hätten, sind nicht in das Maßnahmenprogramm aufgenommen worden.	Nein
19	Zudem fällt auf, dass in der Bewertung 2015 alle Komponenten gut bewertet wurden und nur die Komponente Fischfauna mäßig ausfiel. In der aktuellen Bewertung ist die Komponente Makrozoobenthos mäßig und alle übrigen Komponenten inklusive der Fischfauna sind gut. Die hier bereits umgesetzten Maßnahmen zur Durchgängigkeit an Staustufen und die damit verbundenen Ersatzlebensräume haben insofern bereits eine positive Wirkung auf die Fischfauna entfaltet. Bzgl. dieser Komponente, die regelmäßig den kritischen Aspekt darstellt, wäre also die Zielerreichung bereits erfolgt und der gute Zustand ist lediglich zu erhalten.	Keine Anmerkung erforderlich, siehe Antwort zu ID 80, lfd. Nr.20. Der Flusswasserkörper hat das gute ökologische Potenzial noch nicht erreicht.	Nein
20	Wesentlich für die Zielerreichung ist die Frage nach der Ursache der Verschlechterung der Komponente Makrozoobenthos. Eine analoge Verschlechterung der Komponente Makrozoobenthos liegt im unterhalb anschließenden FWK 1_F127 vor. Da dieser nicht den Stauhaltungscharakter des FWK 1_F131 aufweist, scheint die Ursache hiervon unabhängig. Auch liegen in den FWKs 1_F132 und 1_F128 konstant gute Einstufungen des Makrozoobenthos vor, obwohl diese eine vergleichbaren Stauhaltungscharakter wie der FWK 1_F131 aufweisen. Zur Erreichung des guten Zustands sind also auf Makrozoobenthos zielgerichtete Maßnahmen anzusetzen. Standardisierte Maßnahmen, die nicht auf ihre Wirksamkeit für die Komponente Makrozoobenthos geprüft wurden, lehnen wir daher ab.	Alle Maßnahmen sind für die Erreichung des guten ökologischen Potenzials im Hinblick auf die Komponente Makrozoobenthos erforderlich und dienen gleichzeitig dem Erhalt des guten ökologischen Potenzials der weiteren Komponenten.	Nein
21	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Verortung ausstehend • Vorbehaltlich einer inhaltlichen Prüfung erwarten wir keine angemessene Relevanz für die Zielerreichung im Flusswasserkörper und lehnen die Maßnahme daher ab, falls sie unsere Anlagen betrifft. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
21	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 71 - 72 „Habitatverbesserung“	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen	Siehe Antwort zu ID 80, lfd. Nr.3	
22	5 1_F132 Lech von Mündung in Schongauer See bis Staustufe 15 Das ökologische Potential des FWK 1_F132 wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Die Maßnahmen dienen der Zielerreichung eines guten ökologischen Potenzials. Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands, die signifikant nachteilige Auswirkungen auf die Wasserkraftnutzung hätten, sind nicht in das Maßnahmenprogramm aufgenommen worden.	Nein
23	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 61 „Mindestabfluss“ • Vermutlich ist die Maßnahme an der Ausleitungsstrecke am Kraftwerk Kinsau verortet. Hier wird bereits ein Mindestabfluss dotiert und eine weitere Dotationserhöhung ist abzulehnen. • Weitere grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Die Maßnahme bezieht sich auf die Stufe 6.	Nein
24	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Verortung ausstehend • Vorbehaltlich einer inhaltlichen Prüfung erwarten wir keine angemessene Relevanz für die Zielerreichung im Flusswasserkörper und lehnen die Maßnahme daher ab, falls sie unsere Anlagen betrifft. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Siehe Antwort zu ID 80, lfd.Nr. 3	Nein
25	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • 5 Maßnahmen sind bis 2027 und 5 nach 2027 vorgesehen. • Entsprechend dem Masterplan zur Durchgängigkeit beabsichtigt [Name anonymisiert] die Herstellung der Durchgängigkeit an den neun Staustufen Landsberg, Pitzling, Dornstetten, Lechmühlen, Lechblick, Epfach, Apfeldorf, Sperber und Finsterau. Hier sehen wir die Möglichkeit in den Fischaufstiegsanlagen, bzw. den Umgehungsgerinnen zusätzliche Ersatzlebensräume zu integrieren. Zuständigkeit und Unterhalt dieser möglichen Maßnahme verbleiben aber vorerst offen. • An der Staustufe Kinsau besteht bereits eine Fischaufstiegsanlage. An der Talsperre Dornau ist keine Herstellung der Durchgängigkeit vorgesehen. • Die Zuordnung der zehnten Maßnahme bleibt offen. Falls diese Maßnahmen an einer [Name anonymisiert] Kraftwerksanlage angedacht ist, wäre sie abzulehnen.	In Kinsau ist die Durchgängigkeit bisher nur am Nebenkraftwerk hergestellt. Da der Arm am Hauptkraftwerk eine erhebliche Sackgasse für aufwandernde Fische darstellt und die Auffindbarkeit der bestehenden Fischaufstiegsanlage im Unterwasser des Nebenkraftwerks stark eingeschränkt ist, ist die Herstellung der Durchgängigkeit auch über den Hauptarm nach 2027 erforderlich. Laut Rahmenterminplan der [Name anonymisiert] mit Stand vom 24.01.2019 ist die Herstellung der Durchgängigkeit an den 9 übrigen Staustufen bis Ende 2027 vorgesehen, wobei für die Stufe Finsterau die Fertigstellung erst bis Mitte 2028 angegeben wird. Die Zuordnung der Einzelmaßnahmen zu den Umsetzungsperioden wurde gemäß Rahmenterminplan der [Name anonymisiert] geändert. Der Umsetzungszeitpunkt für Maßnahmentyp 69 wurde für den FWK 1_F132 2x auf „2022-2027“ und 8 x auf „2028-2033“ geändert.	Ja
26	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 - 72 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Die Verortung der Maßnahmen wird im UK vorgenommen, das in Aufstellung befindlich ist.	Nein
27	6 1_F140 Illach bis Neuhausbach Der FWK 1_F140 ist aktuell mit einem guten ökologischen Zustand bewertet. Mit Blick auf die gute Zustandsbewertung sind die allgemeinen Ausführungen hierzu im Anhang zu berücksichtigen. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 61 „Mindestabfluss“	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Die Maßnahme zur Mindestwasserabgabe in die Ausleitungsstrecke unterhalb des Illach-Kraftwerks dient im Wesentlichen zur Zielerreichung im FWK 1_F128. Neben der Verpflichtung des Betreibers am Illach-Kraftwerk ist hierzu	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Betrifft keine [Name anonymisiert]-Anlagen	eine zusätzliche Dotation aus der Stufe 3 in das Unterwasser des Illach-Kraftwerks vorgesehen.	
28	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Betrifft keine [Name anonymisiert]-Anlagen	Keine Anmerkungen erforderlich	Nein
29	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 71 „Habitatverbesserung“ • Falls der Unterlauf der Illach betroffen ist, kann eventuell eine Mitwirkung von [Name anonymisiert] erforderlich sein. Da im FWK ein guter Zustand vorliegt und die Maßnahme zur Erhaltung des Zustandes nicht erforderlich ist, ist diese Maßnahme formal zunächst abzulehnen. • In Zusammenhang mit dem Flusswasserkörper 1_F128 kann die Anbindung und Aufwertung von Seitengewässern jedoch von großer Bedeutung für die Zielerreichung sein. Insofern sind wir grundsätzlich gesprächsbereit für derartige Optionen.	Die Maßnahme dient im Zusammenhang mit der Aufstellung des Maßnahmenprogramms zum dritten BWP 2021 in erster Linie der Zielerreichung für den FWK 1_F128.	Nein

Stellungnahme ID 81

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einleitung Die folgenden Kommentare zu den in den veröffentlichten Steckbriefen aufgelisteten Maßnahmen beziehen sich auf laufende Diskussionen und Planungen soweit diese uns bekannt sind. Hinsichtlich Maßnahmen, die noch nicht gemeinsam diskutiert wurden, haben wir unsere Interpretation kurz beschrieben und sehen dies als ersten Ansatz zur weiteren Abstimmung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1_1_F127 Lech von Staustufe 23 bis zum Hochablass Augsburg Der Flusswasserkörpers 1_F127 wird aktuell mit einem mäßigen ökologischen Zustand bewertet, wobei hierfür die Komponente Makrozoobenthos ursächlich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Nein
03	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 65 „natürlicher Wasserrückhalt“ • Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Im betrachteten Bereich existiert keine Wasserkraftanlage.	Nein
04	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Im Flusswasserkörper 1_F127 gibt es eine Reihe an bisher nicht durchgängigen Schwellen. An der Schwelle bei Fluss km 50,4 (Lindenau) führt [Name anonymisiert] eine Machbarkeitsstudie zur Umgestaltung des Absturzes in Kombination mit einem Wasserkraftwerk durch. Hierbei werden die energiewirtschaftlichen mit den ökologischen Vorteilen verbunden, indem durch ein geeignetes Konzept die lineare Durchgängigkeit in Kombination mit einem Wasserkraftwerk gewährleistet wird.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Die Herstellung der Durchgängigkeit ist in jedem Fall notwendig. Der aktuelle Sachstand lässt sich wie folgt darstellen: Der Absturz bei Fkm 50,4 am dient der Stützung der Gewässersohle. Gemäß der Vorplanung für Licca liber bleibt der Gefällesprung bestehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine aufgelöste Sohlgleite geplant. Der Bau der Rampe wird in der Umsetzung voraussichtlich mit dem ersten Bauabschnitt erfolgen. Das Neubaupotenzial für Wasserkraft gem § 35 (3) WHG ist derzeit in Prüfung. Eine neue WKA am bestehenden Querbauwerk müsste neben den einschlägigen Vorschriften insbesondere des Wasser-, des Naturschutz-, des Fischerei- und Verfahrensrechts die Leitgedanken der Bayerischen Strategie zur Wasserkraft (10-Punkte-Fahrplan) und die Bayerische Biodiversitätsstrategie berücksichtigen und die aktuell größtmögliche ökologische Verträglichkeit nachweisen	Nein
05	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 71 und 72 „Habitatverbesserung“ • Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen. • Es wird vorausgesetzt, dass aufgrund dieser Maßnahmen keine Änderungen der Betriebs-weise des Kraftwerks Merching erforderlich werden.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Im betrachteten Bereich existiert keine Wasserkraftanlage. Die Maßnahmen entsprechen den Planungen von Licca liber.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
06	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen. • Es wird vorausgesetzt, dass aufgrund dieser Maßnahmen keine Änderungen der Betriebs-weise des Kraftwerks Merching erforderlich werden. • Grundsätzliche Anmerkungen zu diesen Maßnahmen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Im betrachteten Bereich existiert keine Wasserkraftanlage. Gespräche mit [Name anonymisiert] für die Umsetzung und den Flächenbedarf zur Umsetzung der Maßnahme sind bereits angelaufen.	Nein
07	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen. • Es wird vorausgesetzt, dass aufgrund dieser Maßnahmen keine Änderungen der Betriebs-weise des Kraftwerks Merching erforderlich werden. • Grundsätzliche Anmerkungen zu diesen Maßnahmen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Im betrachteten Bereich existiert keine Wasserkraftanlage.	Nein
08	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 77 „Sedimentmanagement“ • Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen. • Die Unterstützung des Projekts Licca Liber durch die Weitergabe erhöhter Abflüsse zur Mobilisierung von Geschiebe während der Projektumsetzung ist prinzipiell denkbar. Konkrete Planungen liegen dazu aber noch nicht vor. Die Abgabe von kleineren Hochwasser-Abflüssen bedarf einer rechtssicheren Abstimmung. Darüber hinaus erwarten wir keine Änderungen der Betriebsweise des Kraftwerks Merching. • Grundsätzliche Anmerkungen zu diesen Maßnahmen sind Anlage 2 zu entnehmen	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Derzeit gelten die Auflagen gemäß Bescheid. Im Sinne einer Vollplanung wird langfristig die Zuständigkeit auch bei der [Name anonymisiert] für das Umsetzen von Geschiebe gesehen. Abstimmungen hierzu werden im Projekt Licca liber diskutiert.	Nein
09	2 1_F146 Stadtwaldbäche im Stadtwald Augsburg Der Flusswasserkörper 1_F146 wird aktuell mit einem mäßigen ökologischen Zustand bewertet. Dieser Flusswasserkörper liegt nicht in [Name anonymisiert] Unterhaltsbereich. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Diese Aussage ist korrekt.	Nein
10	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 72 - 73 „Habitatverbesserung“ • Im Rahmen des LIFE-Projekts „Stadt Wald Bäche“ hat [Name anonymisiert] für eine dynamische Gewässerentwicklung die Erhöhung der Lochbach Dotation (500 l/s) zugesagt. Weitere Dotations-erhöhungen aufgrund dieser Maßnahmen werden nicht erwartet. Eine mögliche Dynamisierung bei Hochwasserabflüssen ist in Abstimmung. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
11	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen. • Es wird vorausgesetzt, dass aufgrund dieser Maßnahmen keine Änderungen der Dotation des Lochbachs am Kraftwerk Unterbergen erforderlich werden. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
12	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen. • Es wird vorausgesetzt, dass aufgrund dieser Maßnahmen keine Änderungen der Dotation des Lochbachs am Kraftwerk Unterbergen erforderlich werden. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	
13	3 1_F009_BW Iller von Aitrach bis Illertissen Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 1_F009_BW wird laut Steckbrief als mäßig eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Im Zuge des Projektes „Agile Iller“ wurden Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im FWK 1_F009_BW geplant und sind bereits in der Umsetzung. Zudem wurde ein ingenieurbilogisches Gutachten zur Feststellung des Mindestwasserabflusses in den Ausleitungsstrecken der Iller erstellt. Der Mindestabfluss ist entsprechend der Ergebnisse des ingenieurbilogischen Gutachtens so anzupassen, dass die Mindestanforderung nach WRRL (gutes ökologisches Potential) erreicht wird.	Nein
14	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 62 „Verkürzung Rückstaubereiche“ • Verortung ausstehend • Falls unsere Anlage Altenstadt betroffen ist, müssen wir diese Maßnahmen ablehnen, unseren grundsätzlichen Standpunkt zu diesen Maßnahmen entnehmen Sie Anlage 2.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
15	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Anlage Altenstadt ist durchgängig.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis: Die Anlage Altenstadt ist durchgängig.	Nein
16	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 und 72 „Habitatverbesserung“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
17	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 74 „Auenentwicklung“ • Diese Maßnahme müssen wir aufgrund der Wasserknappheit in den Sommermonaten und dem bereits bestehenden Nebengewässer ablehnen. • Detaillierte Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden. Hinweis:Die Maßnahmen sind im Kontext der Gesamtplanung zu sehen und betreffen unter anderem auch die Entwicklung von Schlüsselhabitaten	Nein
18	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 75 „Seitengewässer“ • Verortung ausstehend • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
19	4 1_F027 UIAG-Kanal und Illerkanal von Filzingen bis Neu-Ulm Der Flusswasserkörpers 1_F027 ist als künstlicher Wasserkörper mit gutem Potential eingestuft. Es sind keine Maßnahmen vorgesehen. [Name anonymisiert] stimmt zu.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Hinweis: Derzeit sind keine Maßnahmen vorgesehen.	Nein

Stellungnahme ID 82

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einleitung Die folgenden Kommentare zu den in den veröffentlichten Steckbriefen aufgelisteten Maßnahmen beziehen sich auf laufende Diskussionen und Planungen soweit diese uns bekannt sind. Hinsichtlich Maßnahmen, die noch nicht gemeinsam diskutiert wurden, haben wir unsere Interpretation kurz beschrieben und sehen dies als ersten Ansatz zur weiteren Abstimmung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1 1_F129 Lech von Theresienbrücke Füssen bis Staustufe 1 (KW Roßhaupten) Das ökologische Potential des Flusswasserkörpers 1_F129 wird laut Steckbrief als gut eingestuft, wobei es sich um einen erheblich veränderten Wasserkörper handelt. Dabei ist zu beachten, dass bei einem erheblich veränderten Flusswasserkörper eine signifikante Beeinträchtigung privilegierter Nutzungen, wie die Nutzung der Wasserkraft, grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Mit Blick auf die gute Potenzialbewertung sind die diesbezüglichen allgemeinen Ausführungen im Anhang 2 zu berücksichtigen. Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
03	2 1_F138 Halblech Der Flusswasserkörper 1_F138 wird aktuell mit einem mäßigen ökologischen Zustand bewertet. Dieser Flusswasserkörper liegt nicht in unserem Unterhaltsbereich, wir sind nur durch die Mündung in den Premer Stausee indirekt betroffen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Diese Aussage ist korrekt.	Nein
04	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 61 „Mindestabfluss“ • Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
05	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 63 „Wassermengenmanagement“ • Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
06	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 69 „lineare Durchgängigkeit“ • Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Diese Aussage ist korrekt.	Nein
07	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 70 - 73 „Habitatverbesserung“ • Betrifft keine [Name anonymisiert] Anlagen. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein
08	Maßnahmen gemäß LAWA-Code 77 „Sedimentmanagement“	Siehe Antwort zu ID 68 lfd. Nr. 13 Bezgl. Anlage 2 sind Antworten unter ID 68 zu finden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Zum Thema Sedimentmanagement und Progradation des Halblechs befindet sich [Name anonymisiert] bereits in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsämtern Kempten und Weilheim. • Grundsätzliche Anmerkungen sind Anlage 2 zu entnehmen.		

Stellungnahme ID 83

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Stellungnahme zur Verbesserung der Gewässersituation in und um Würzburg, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Verfahren. Die Stellungnahme wurde unter Mitwirkung der [Name anonymisiert] erstellt: Seit Einführung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 sind über 20 Jahre vergangen und der Zustand der Gewässer hat sich nach unseren Beobachtungen eher verschlechtert als verbessert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung zum Klimaschutzgesetz ausgeführt, dass „...der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG die Notwendigkeit einschließt, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.“ Zum Thema Treibhausgasmindierungslast führt das oberste deutsche Gericht ferner aus: „Das Risiko gravierender Belastungen ist jedoch hoch und kann mit den künftig betroffenen Freiheitsgrundrechten nur in Einklang gebracht werden, wenn dies mit Vorkehrungen zur grundrechtsschonenden Bewältigung der nach 2030 drohenden Reduktionslast verbunden ist. Das verlangt auch, den Übergang zur Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten.“	Betrachtet man die Zustandsbewertungen der bayerischen Gewässer ab dem ersten Bewirtschaftungszeitraum, lassen sich diese Beobachtungen nicht bestätigen.	Nein
02	Mit der gestiegenen Treibhausgasemission verbunden ist die konstante Erderwärmung, die man seit einigen Jahren als Klimakrise bezeichnet. Und damit einher geht unser unterfränkisches Problem der zunehmenden Trockenheit. Derzeit ist zu beobachten, dass unter den großen „Wasserverbrauchern“ (Winzer, Landwirte etc.) ein geradezu an Hysterie grenzendes Bedürfnis ausgebrochen ist, sich Wasser zu Bewässerungszwecken für die Zukunft zu sichern. Dazu kommen weitere, die bislang noch nicht bewässern. Das birgt die Gefahr einer gegenläufigen Entwicklung: anstatt über Wassereinsparung nachzudenken, wird der Weg zu mehr Wasserverbrauch bereitet. Aufgabe von Gesetzgebung und Verwaltung muss daher sein, dass es zukünftig zu einem vernünftigen und geregelten Wasserverbrauch kommt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Nein
03	Genau diese Aufgabe lesen wir für den Bereich Wasserhaushalt aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht hat ferner bemängelt, dass das von der Regierung erlassene Klimaschutzgesetz nicht konkret genug ist und sich damit keine konkreten Handlungsanweisungen für die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Verwaltung ergeben. Es führt dazu aus: "Konkret erforderlich ist, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die notwendigen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln. [...] Maßnahmen müssen differenziert festgelegt werden."		
04	Das Ergebnis nach 20 Jahren WRRL ist ernüchternd: Grundwasserkörper haben sich in Unterfranken hinsichtlich Quantität und Qualität eher verschlechtert. Die Einschätzung des LfU bzgl. der Verbesserung ergibt, dass sich bei fast allen Oberflächengewässern der gute ökologische und chemische Zustand in qualitativer und quantitativer Hinsicht bis 2027 nicht erreichen lässt.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies weiterhin tun, um die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer vollständig und zeitnah zu erreichen. Dennoch ist auch festzuhalten, dass die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln für die Umsetzung von ökologischen Gewässerschutz- und -entwicklungsmaßnahmen nicht unbegrenzt gesteigert werden kann, da die vorhandenen Ressourcen auch für andere gesellschaftliche Herausforderungen benötigt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirtschaftlich und so effektiv wie möglich eingesetzt. Dies erfordert in vielen Fällen ein iteratives und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in der Maßnahmenumsetzung.	Nein
05	Wir können nicht mehr darauf warten, bis der Gesetzgeber „ein differenziertes Gesetz erlässt, das ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermittelt“. Wir müssen den Handlungsauftrag des obersten deutschen Gerichtes jetzt umsetzen, damit die natürliche Lebensgrundlage Wasser nicht „um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren“ muss.	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 04	Nein
06	Für die Verbesserung der Gewässersituation in und um Würzburg muss daher folgendes konkret angegangen werden: Wir haben die einzelnen Themengebiete an Vorgaben orientiert, die wir aus den unten genannten Dokumenten fast wortgleich übernommen haben. Auf Grundlage dieser Texte führen wir Beispiele aus unserer Region an, bei denen wir konkreten Verbesserungsbedarf sehen. Damit die Beispiele nicht aus dem Sachzusammenhang genommen werden, haben wir entschieden, sie auch in unserer Stellungnahme zu belassen. Da es sich um keine wissenschaftliche Arbeit handelt, werden die Textstellen nicht in der vorgeschriebenen Form zitiert. Wir bitten dies zu entschuldigen. Die einleitenden Texte wurden aus folgenden Dokumenten bezogen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
07	• Kopiert aus den Informationen der FGG-Rhein: Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung (2. Anhörung vom 22.12.2019 bis 22.06.2020) • LfU Bayern: Flüsse, Seen und Grundwasser in Bayern – Gewässer auf dem Weg zum guten Zustand • Klima-Heft 21: Entwicklung von Bodenwasserhaushalt und Grundwasserneubildung in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Hessen (1951-2015)	Die Anhörung zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung wurde am 22.06.2020 abgeschlossen. Die Beantwortung der Fragen erfolgte im Internet unter www.wrri.bayern.de .	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
08	Die konkreten Beispiele, deren Umsetzung wir für notwendig erachten, haben wir in zwei verschiedenen Farben verfasst: blau sind diejenigen, die wir bereits vergangenes Jahr bei der Regierung von Unterfranken eingebracht haben. Grün sind diejenigen, die neu dazugekommen sind. Letztere sind insbesondere der Tatsache geschuldet, dass sich unser Kreis um weitere Akteure aus dem Landkreis Würzburg erweitert hat und es im letzten Jahr zu weiteren wasserrechtlich beachtenswerten Entwicklungen in und um Würzburg gekommen ist.	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 07.	Nein
10	Folgende Themengebiete und Beispiele/Beispiele aus unserer Region müssen unseres Erachtens zur Umsetzung der WRRL für die 3. Phase realisiert werden: 1. Verbesserung der Gewässerstruktur/des Gewässerhaushalts* Ziel ist es die Artenvielfalt zu fördern indem eine für das Gebiet charakteristischen Lebensgemeinschaft für Pflanzen und Tiere erhalten bzw. entwickelt wird.	Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität sind keine eigenständigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, sondern werden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit behandelt. Im Regelfall wird mit dem Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch die Biodiversität im Gewässer erhöht. Umgekehrt werden mit Maßnahmen zur Umsetzung der Managementpläne nach den Natura 2000-Richtlinien häufig auch Synergien mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen herbeigeführt. Detailinformationen hierzu enthalten die Bewirtschaftungspläne und weitere Pläne und Programme der Länder.	Nein
11	Bäche und Flüsse müssen ihre natürliche Form wiedererlangen können.	Ziel der WRRL ist der gute Zustand der Gewässer, der sich an einem weitestgehend natürlichem Referenzzustand orientiert. Daher sind die Bestrebungen der Maßnahmenplanung auf eine weitgehend natürliche Ausprägung der Gewässer ausgerichtet.	Nein
12	Das kann bspw. ermöglicht werden durch: • Verzahnung von Fluss und Aue • Unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten im Bach/Fluss • Verschiedene Uferausprägungen • Mäandermöglichkeiten für Bach/Fluss • Renaturierung von verrohrten Bächen/Flüssen • Biotop erhalten und sichern • Rücknahme des hydraulischen Stresses • Ausreichende Mindestabflüsse bei Wasserentnahmen zum Zwecke der Bewässerung (auch um den Grundwasserpegel stabil zu halten) • Trockenlegung von Auen rückgängig machen • Keine Abtrennung eines Flussnebenarms zum Hauptarm • Ausreichende Wasserführung in quantitativer Hinsicht ermöglichen; Entgegenwirken von trockenfallenden Bächen. • Ausreichende Mindestabflüsse bei Wasserentnahmen zum Zwecke der Bewässerung (auch um den Grundwasserpegel stabil zu halten) • Verbot der Beseitigung von Biberdämmen ohne Ausnahmen Beispiele:	Grundlage der Maßnahmenplanung ist der bundesweit abgestimmte einheitliche LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog, der verschiedene Maßnahmentypen zu den einzelnen Belastungen enthält.	Nein
13	• Die Ansiedlung des Bibers in Estenfeld und Lengfeld. (Negativbeispiel ist seine Vertreibung, Dämme werden z. T. ganz entfernt, Wasserrückhaltung zerstört).	Die Behandlung der Biberthematik ist nicht Gegenstand der WRRL. Ansprechpartner sind die unteren Naturschutzbehörden. Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement.	
14	Die Ansiedlung des Bibers in Lengfeld am Auwald muss beispielsweise dadurch gefördert werden, dass Umleitungsrinnen an besonders hohen Biberdämmen geschaffen werden, um die Durchgängigkeit der Kürnach zu gewährleisten. Damit wird auch einer Verschlammung und Verlandung des Bachbettes entgegengewirkt.	Siehe Antwort ID 83, lfd. Nr. 13	Nein
15	Erhalt des Biotops in Lengfeld an der Kürnach zwischen Fußballplatz und der Tennisanlage. Damit das Biotop in einem guten Zustand erhalten bleibt, müssen jährlich Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.	Die Forderung ist nicht gegenüber der Wasserwirtschaftsverwaltung zu stellen, weil sie sich nicht im Eigentum des WWA AB befinden. Es besteht eine untergeordnete Relevanz zur Zielerreichung im FWK 2_F141.	Nein
16	Entrümpelung der Ablagefläche am Biotop am Seepfad beim Reitstall Mitnacht in Lengfeld (der Brand, der bisher als Begründung angeführt wurde, ist nun schon einige Jahre her).	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Zu Vollzugsaufgaben wenden Sie sich bitte an die zuständigen Stellen vor Ort.	Nein
17	Gewässerentwicklungspläne, die die Renaturierung begradigter Fluss- und Bachläufe zum Ziel haben, sind von den Gemeinden einzufordern. Außerdem: deren Umsetzung. Damit dies bis 2027 erfolgt, sind Fristsetzungen für die einzelnen Phasen unumgänglich.	Aktuelle Gewässerentwicklungskonzepte der Kommunen im Einzugsgebiet der Pleichach sind vorhanden.	Nein
18	- Zwischen Giebelstadt und Kirchheim müssen Dreibrunnenbach, Langenwiesenbach und Dammbach in ihre naturnahen Formen zurückgeführt werden. - In Lengfeld gilt dies für den Riedbach.	Nur der Dammbach ist Teil eines Flusswasserkörpers (FWK) nach WRRL (2_F201). Für den FWK sind hydromorphologische Maßnahmen im Maßnahmenprogramm vorgesehen. Der Dammbach besitzt überwiegend eine Gewässerstrukturklasse von 4-5. Die Maßnahmenumsetzung obliegt den Kommunen. Dreibrunnenbach und Langenwiesenbach gehören nicht zum WRRL-Gewässernetz des FWK 2_F201. Der Riedbach gehört nicht zum WRRL-Gewässernetz, da sein Einzugsgebiet unter 10 Km² ist. Er mündet in die Kürnach (2_F138). Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur des Riedbaches sind im Gewässerentwicklungskonzept der Stadt Würzburg aufgezeigt. Im Maßnahmenprogramm sind sie nicht aufgeführt, da nur eine untergeordnete Relevanz zur Zielerreichung für den FWK 2_F138 besteht.	Nein
19	Der Bachlauf der Kürnach (Mutterbach) verläuft normalerweise oberhalb der Tennisanlage und ist über die Jahre immer mehr verlandet. Hier sollte dafür gesorgt werden, dass Wasser wieder im ursprünglichen Bachbett läuft.	Die Kürnach verläuft rezent im Talgrund westlich am Tennisplatz Lengfeld vorbei. Der östlich des Tennisplatzes verlaufende Mühlgraben führt kein Wasser. Aus gewässerökologischer Sicht ist der gesamte Abfluss im Mutterbett der Kürnach zu belassen.	Nein
20	Verrohrungen von Würzburgs Bächen sind rückgängig zu machen: dies gilt z. B. für die Pleichach. Insbesondere zwischen der Bahnstrecke und dem Real-Markt in der Nürnbergerstraße sowie vom Stadtteil Lindleinsmühle ab Frankenstraße bis zum Europastern und im Stadtteil Versbach ab dem Parkplatz Pleichachtalhalle bis zur Kreuzung Steigstraße/Versbacher Straße.	Der Forderung des Rückbaus der Verrohrungen an der Pleichach im Stadtgebiet von Würzburg kann aufgrund der bestehenden Restriktionen (Infrastruktur, Bebauung, Hochwasserschutz) im 3. Bewirtschaftungsplan nicht mit vertretbarem Aufwand entsprochen werden. Der Flusswasserkörper 2_F141 wurde aufgrund dieser Restriktionen als stark veränderter Wasserkörper eingestuft. Wo immer städtebauliche Planungen an Pleichach und Kürnach anstehen, wird geprüft, ob eine sukzessive Öffnung der Gewässer, sowie sonstige ökologische Verbesserungen möglich sind.	Nein
21	Zu prüfen ist auch der gesamte Verlauf der Kürnach: in Estenfeld ist zu prüfen, ob die Kürnach in den Außenbereich verlegt werden kann.	Das Gewässer Kürnach kann nicht mit vertretbarem Aufwand in den Außenbereich von Estenfeld verlegt werden, da sich das Gewässer rezent im Talgrund befindet. Eine Kosten-Nutzen-Betrachtung kann hier zu keinem positiven Ergebnis kommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
22	Im Bereich des Faulenbergareals in Würzburg ist die Renaturierung der Kürnach einzuplanen (hier ist eine Folgenutzung geplant).	Im Bereich des Faulenbachareals sind hydromorphologische Maßnahmen sinnvoll und im Maßnahmenprogramm berücksichtigt. Auch das GEK der Stadt Würzburg sieht hier die Herstellung eines naturnahen Abschnittes vor.	Nein
23	Eine Rücknahme der Verrohrung der Kürnach entlang des Brose-Geländes ist zu prüfen.	Ein Rückbau der Verrohrung im Bereich des Brose-Geländes ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.	Nein
24	Immer mehr Bäche fallen in Würzburg und Umgebung trocken. Unmittelbar nach der Stadtgrenze Würzburg-Stadtteil Versbach zweigt der Mühlengraben der Schäfermühle in die Pleichach ab (Stromerzeugung). Insbesondere in den Sommermonaten ist dafür zu sorgen, dass im Graben genügend Restwasser verbleibt.	Würzburg und Umgebung liegt im Naturraum der Mainfränkischen Muschelkalkplatten. Der Muschelkalk ist im Bereich der Gäuflächen des Maindreiecks durch eine Keuper- und Lössüberdeckung vor Verwitterung geschützt. Westlich von Mühlhausen bis zur Mündung fehlen diese schützenden Keuperdecken. Dort fließt die Pleichach im Bereich der klüftigen und verkarsteten Gesteine des Oberen und Mittleren Muschelkalks. Trockentäler stellen ein typisches Element des Muschelkalk-Karstes dar und spielen neben Dolinen und Karstsenken eine wichtige Rolle in der Landschaftsentstehung. Kleinere Schichtquellen, die aus dem Unteren Keuper entspringen, können im weiteren Verlauf in Trockentälern des klüftigen Muschelkalks versickern. Im Rahmen zweier Messkampagnen konnten Versickerungstrecken zwischen Maidbrunn und Würzburg nachgewiesen werden, auf welchen etwa 30 Liter/ Sekunde Pleichachwasser in den Muschelkalk-Gesteinen versickern. Die Abflussmessungen fanden sowohl während der Wasserhaushaltsbetrachtung zum wasserrechtlichen Verfahren „Erschließung des Grundwassers im Bereich Lengfeld-Estenfeld“ im Jahr 1996/1997 statt, als auch im Rahmen einer nachfolgenden Studie zur „Neufestsetzung eines Trinkwasserschutzbereiches für den Brunnen 2 in Versbach“ aus dem Jahr 1999. Die hohe Klüftigkeit des Oberen Muschelkalks, der ab Maidbrunn das Gewässerbett prägt, bedingt auf ganz natürliche Weise eine verstärkte Abflussminderung. Die Region Würzburg und Umgebung gehört auch in Jahren mit durchschnittlicher Witterung zu den Regionen mit den niedrigsten Niederschlägen in Bayern. Die geringe Grundwasserneubildungsrate ist - bedingt durch die vergangenen Trockenjahre 2015, 2018 und 2019 - nochmals stark zurückgegangen. Ein Rückgang der Wasserführung, insbesondere im Oberlauf von Bächen mit kleinem oberirdischem Einzugsgebiet, kann auf die niedrige Grundwasserneubildung in diesem Gebiet zurückgeführt werden. An der Schäfermühle wird nicht genügend Mindestwasser an das Altbett abgegeben. Der Großteil des Wassers läuft durch den Mühlkanal (westlicher Arm). Der Mühlkanal ist nicht im WRRL-Gewässernetz enthalten. Im Mutterbett (östlicher Arm) verbleibt kaum Wasser. Die Maßnahme 61 (Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses) wurde im Maßnahmenplan für den 2_F138 noch ergänzt.	Nein
25	Die Genehmigung zur „Wiederbelebung“ eines alten Steinbruchs mit dem Zweck des Abbaus von Muschelkalk auf der Gemarkung Randersacker/Lindlbach ist abzulehnen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die in der Nähe befindliche „Lützelquelle“ infolge des	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Rechtsbehörde vor Ort.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Abbaus versiegt. Ferner muss ausgeschlossen sein, dass der sich in Richtung Autobahn befindende Schutzwald (Biotop) austrocknet.		
26	• Kurz vor der Stadtgrenze befindet sich in Rimpf zu linker Hand ein trocken liegender Teich, der früher vom Wasser der Pleichach gespeist wurde. Es ist zu prüfen, ob der Zu- und Ablauf wiederbelebt werden kann.	Die Örtlichkeit ist nicht klar. Die Wiederbespannung des Teiches stellt keine notwendige Maßnahme zur Zielerreichung für den FWK nach WRRL dar. In der Pleichach ist im Sommer ohnehin wenig Wasser vorhanden (vgl. 83_24), so dass der Wasserverlust im Teich im Sommer nicht ausgeglichen werden könnte.	Nein
27	• Der Mühlengraben an der Herrnmühle in Versbach ist seit Jahren verschüttet. Da die Mühle nicht mehr genutzt wird, kann das Restbauwerk seines Wehrs, das als Querbauwerk über die Pleichach führt, beseitigt werden.	Diese Maßnahme ist bereits im Maßnahmenplan unter Code Nr. 69 enthalten.	Nein
28	• Auch für die Pleichach als Gewässer 2. Ordnung ist ein Gewässerentwicklungsplan vom Wasserwirtschaftsamt zu erstellen und umzusetzen. Dabei müssen südlich der Herrnmühle bis Nähe Pleichachtalhalle die aufgegebenen Schrebergärten genutzt werden, um den Bach zu renaturieren und Zugänge zum Bach zu schaffen.	Abschnittsweise Renaturierung der Pleichach (bei Flächenverfügbarkeit) ist im Maßnahmenprogramm vorgesehen.	Nein
29	Weiterhin ist zu prüfen, ob ungenehmigte motorbetriebene Wasserentnahme-Einrichtungen vorhanden sind. Ihre Nutzung ist zu untersagen.	Das wird im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht geprüft. Ungenehmigte Entnahmen werden dem Landratsamt Würzburg bzw. dem Umweltamt der Stadt Würzburg gemeldet.	Nein
30	• Zwischen der Einmündung Brunnfloßgasse und der Einmündung Bonhoefferstraße läuft die Pleichach in mehreren Metern Tiefe zwischen Spundwänden. Des Weiteren befinden sich Stufen im Bach. Es ist zu prüfen, ob aufgrund der Straßenbreite in der St.-Rochus-Straße eine Renaturierung und Zugänglichmachen des Baches möglich ist. Die Stufen sind abzubauen und mit natürlichem Substrat zu verfüllen.	Einer grundsätzlichen Veränderung des ausgebauten Gewässers kann nicht entsprochen werden, da sich dies in einer Kosten-Nutzen-Betrachtung nicht sinnvoll darstellen lässt. Strukturverbessernde Maßnahmen innerhalb des vorhandenen Profils sowie die Schaffung der Durchgängigkeit in der Maßnahmenplanung sind Teil des Maßnahmenprogrammes.	Nein
31	• Zwischen der Einmündung Bonhoefferstraße und dem Zusammenfluss mit der Kürnach läuft die Pleichach meist in einem mehrere Meter tiefen Einschnitt. Das Bachbett ist befestigt; ab dem Hochhaus in der Lindleinsmühle sogar betoniert. Es sind in diesem Bereich Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen; in erster Linie das Betonbett abubrechen. Eine im Bereich der ehemaligen Straubmühle bestehende Stufe ist abzureißen.	Innerhalb der Maßnahmenplanung sind für den FWK Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- und Sohlgestaltung (Code Nr. 72) über eine Gesamtlänge von 1 km vorgesehen, sowie Maßnahmen zur Verbesserung im vorhandenen Habitat (Code Nr. 71). Die Maßnahmenplanung sieht keine exakte Verortung der Maßnahmen innerhalb des FWKs vor. Grundsätzlich wird der genannte Bereich als geeignet für strukturverbessernde Maßnahmen erachtet.	Nein
32	• Der Bach „Brunnfloß“ tritt unterhalb der Gemeindeverbindungsstraße Estenfeld-Maidbronn zutage. Er fließt durch einen Teich, diverse Fischteiche und den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Am Ried“. Es ist zu prüfen, ob der natürliche Ursprung des Baches noch gegeben ist. • Ab der Einmündung Michael-Brand-Straße verläuft der Brunnfloß in einem Graben hinter den Häusern der Estenfelder Straße. Hier müssen angrenzende landwirtschaftliche Flächen angekauft werden, um dem Bach eine mäandrierende Struktur verleihen zu können. • Die Verrohrung des Brunnfloß zwischen der Endhaltestelle der Linie 12 (Brunnenstraße) und der Mündung in die Pleichach muss zumindest abschnittsweise zurückgebaut werden.	Der Brunnfloßgraben ist nicht im WRRL-Gewässernetz enthalten, da sein Einzugsgebiet kleiner als 10 km ² ist.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Bei den Aussiedlerhöfen in der Estenfelder Straße entspringt ein weiterer Bach, der unterhalb des Rochusplatzes in den Brunnfloß mündet. Zu prüfen ist, ob es sich dabei um einen natürlichen Bach oder einen Entwässerungsgraben handelt. In erstem Falle ist zu ermitteln, aus welcher Quelle sich der Bach speist. Eine natürliche Quelle wäre entsprechend zu schützen.		
33	- Der Eselsbach entspringt zwischen der gleichnamigen Straße und der Hessenstraße. Er fließt durch die Privatgärten der Straße „Am Eselsbach“. Es ist zu prüfen, warum die Quelle nur sehr wenig schüttet und im Sommer teilweise fast trockenfällt; insbesondere ist zu prüfen, ob künstliche Veränderungen im Bereich oberhalb der Privatgärten vorliegen, die gegebenenfalls rückgängig gemacht werden können. - Der Eselsbach ist ab der Mittleren Heerbergstraße verrohrt. Eine Renaturierung muss hier durchgeführt werden.	Der Eselsbach ist nicht im WRRL-Gewässernetz enthalten, da sein Einzugsgebiet kleiner als 10 km ² ist. Nach Einschätzung des WWA haben Maßnahmen keinen nachweisbaren Einfluss auf die Zielerreichung am benachbarten FWK 2_F141.	Nein
34	2. Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer Ziel ist es, eine Durchwanderbarkeit für Fische und andere Tiere, die im Wasser leben, zu schaffen; auch fluss/bachaufwärts. Als Negativbeispiele werden Wehre, Abstürze und Wasserkraftanlagen genannt). Beispiele:	Fließgewässer sind insbesondere durch Längs- aber auch durch Quervernetzungen charakterisiert; diese bestimmen also ihr „Wesen“. Ein Unterbinden dieser grundlegenden Charaktereigenschaften beeinträchtigt das Gewässer in vielerlei Hinsicht stark. Die Durchgängigkeit ist für die Fischfauna notwendig, um Laich-, Nahrungs- und Überwinterungshabitate erreichen zu können. Querbauwerke (insbesondere Wehre) behindern auch den Geschiebetransport und greifen damit in den Geschiebehaushalt ein. Durch eine Fischauftiegs- und Fischabstiegsanlage werden Verbesserungen der Durchgängigkeit erzielt. Darüber hinausgehende Maßnahmen an Querbauwerken können im Einzelfall zur Zielerreichung erforderlich sein..	Nein
35	Rückbau der zwei Abstürze der Pleichach in der Verrohrung zwischen Würzburger Bahnhof und Heizkraftwerk.	Die Maßnahme ist im Rahmen des 3. Bewirtschaftungsplans nicht mit vertretbarem Aufwand ausführbar.	Nein
36	Rückbau des Absturzes der Kürnach vor dem Gelände des „Kinderlands“ in Lengfeld.	Der genannte Absturz ist der Einschöpfungsbereich der Verrohrung. Aufgrund dessen, dass die Verrohrung über eine glatte Sohle verfügt, ist hier nicht mit flussaufwärts-wandernden Organismen zu rechnen. Weiterhin ist der Rückbau techn. kaum umsetzbar und in der Kosten-Nutzen-Betrachtung nicht positiv zu bewerten.	Nein
37	Rückbau des Absturzes der Kürnach in Estenfeld ca. 100 m unterhalb der Kleintierzuchtanlage.	Hier handelt es sich wie unter 83_36 um den Einschöpfungsbereich einer langen Verrohrung. Es kann kein ökologischer Mehrwert aufgrund der Maßnahme dem hohen Kosten- und Arbeitsaufwand gegenübergestellt werden.	Nein
38	Rückbau des Absturzes unter dem Marktbrücke in Würzburg-Heidingsfeld, der die Verbindung vom Heigels-/Zwischengemäuerbach zum Main verhindert.	Aufgrund der bestehenden Infrastruktur (z.B. Überbauung mit Brücken und Straßen) ist die Umsetzung technisch nicht möglich. Die Strukturverbesserung unterhalb bis hin zur Mündung in den Main wird geprüft.	Nein
39	Rückbau des Absturzes Klingenbach an der Mündung zum Heigelsbach/Zwischengemäuerbach.	Ortsangabe unklar, Forderung kann daher nicht überprüft werden.	Nein
40	Einbau von Sohlschwellen, Strömungskern und Störsteinen an sämtlichen oben genannten Bächen.	Maßnahmen zur Verbesserung der strukturellen Ausstattung wurden für alle hier betrachteten WRRL-berichtspflichtigen FWK in den Maßnahmenplan	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		aufgenommen. Es sind jedoch nicht alle der oben genannten Bäche WRRL-Gewässer.	
41	• Ungefähr 400 m östlich der Pleichachthalhalle zweigt vom ursprünglichen Bachlauf der Pleichach ein künstlich geschaffenes Bachbett ab. Das künstlich geschaffene Bachbett fließt nördlich der Halle und mündet in die oben genannte Verrohrung, entlang der Versbacher Straße. Das ursprüngliche Bachbett verläuft südlich der Halle und endet am selben Punkt in der Verrohrung wie das künstliche; unter der Einfahrt zum Parkplatz der Pleichachthalhalle. Das ursprüngliche Bachbett führt wesentlich weniger Wasser als das künstliche, weil an letzterem ein kleiner Staudamm installiert wurde, über den ein Absturz führt. Dieser ist zurückzubauen und eine Aufstiegsmöglichkeit für Fische zu schaffen, so dass beide Bachläufe gleich viel Wasser führen können.	Das Mutterbett verläuft nordwestlich der Sportanlage, der Mühlkanal südöstlich. Der Rück- bzw. Umbau des Absturzes wird unter dem Maßnahmen Code Nr. 69 berücksichtigt. Es soll die lineare Durchgängigkeit hergestellt werden. Aus gewässerökologischer Sicht ist die Hauptwassermenge im Taltiefsten (in der Frage als künstliches Bachbett bezeichnet/ in Wirklichkeit das Mutterbett) zu führen. Dem Mühlkanal (hier fälschlicherweise als ursprüngliches Bachbett bezeichnet) ist maximal ein ökologisches Minimum an Wasser zuzuführen. Einer mengenmäßig gleichartigen Aufteilung der Wassermenge kann nicht entsprochen werden.	Nein
42	3. Verringerung der Nährstoffeinträge (Stickstoff- und Phosphorverbindungen) und der Schadstoffeinträge (Metalle/Quecksilber, Arsen, Pflanzenschutzmittel etc.) Ziel ist es, den chemischen Zustand zu verbessern	Dies ist korrekt.	Nein
43	. Die Nährstoff- und Schadstoffeinträge erfolgen vor allem aus dem kommunalen Abwasser und durch Einträge aus der Landwirtschaft. Dies erfolgt vor allem: • aus Drainagen aus landwirtschaftlich genutzten Gebieten • durch Nitratreinträge • durch Auswaschung von Düngemitteln (Stickstoff, Phosphor) aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zu nah am Fluss/Bach liegen. • aus kommunalen Abwasseranlagen/Kläranlagen • aus industriellen Direkteinleitungen Beispiele:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
44	• Rückbau der beiden Regenüberläufe in der Verrohrung der Pleichach zwischen Bahnhof und Heizkraftwerk.	Die Regenüberläufe sind wasserrechtlich genehmigt. Die Berechnung der Mischwasserbehandlungsanlagen im Einzugsbereich der KA Würzburg läuft derzeit. Sofern im Ergebnis festgestellt wird, dass die Anlagen nicht dem Stand der Technik entsprechen, werden entsprechende Sanierungsmaßnahmen gefordert. Andernfalls gibt es keinen Grund die Einleitungen zu entfernen.	Nein
45	• Rückbau der Kanalentlastung (RÜ) an der Frankenstraße (gegenüber Daxbaude), da dort bereits bei geringen Niederschlagsmengen das Schmutz Regenwassergemisch (Mischwasser) aus der Kanalisation in die Pleichach eingeleitet wird.	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 44	Nein
46	• Überprüfung des Generalentwässerungsplans und dessen Fortschreibung aufgrund der fortgeschrittenen Flächenversiegelung.	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 44 Die Überprüfung ist gerade in Arbeit.	Nein
47	• Überprüfung der Regenüberlaufbecken und Ertüchtigung nach dem neuesten Stand der Technik (reicht die Kapazität? Sind die Drosseln richtig justiert?).	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 44, 46	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
48	• Sind die Regenüberlaufbecken mit Selbstreinigungseinrichtungen ausgestattet? Enthalten die Regenüberlaufbecken Messeinrichtungen, die Häufigkeit und Dauer von Einstau- und Entlastungsereignissen sowie das übergelaufene Mischwasservolumen messen? Enthalten die Regenüberlaufbecken Warnsysteme?	Die Regenüberlaufbecken sind teils mit Selbstreinigungseinrichtung ausgestattet. Die Regenüberlaufbecken sind größtenteils mit Messeinrichtungen zur Aufzeichnung des Entlastungsverhaltens ausgerüstet. Zur Ausrüstung der Becken mit „Warnsystemen“ liegen unserem Amt keine detaillierten Erkenntnisse vor. Gemäß Vorgaben nach der EÜV ist dies keine Pflicht.	Nein
49	• Zusätzlich ist einmal in fünf Jahren die Einstellung des Drosselabflusses zu überprüfen und das Ergebnis dem tatsächlichen Anschlussgrad im Einzugsgebiet gegenüber zu stellen.	Die Überprüfung ist in der EÜV Anhang 2 Dritter Teil Ziff. 2 geregelt. Die Ergebnisse sind in den sog. Kanalnetz-Jahresberichten dem WWA vorzulegen.	Nein
50	• Überprüfung sämtlicher Genehmigungen bzgl. der Einleitungen aus den kommunalen Regenüberlaufbecken hinsichtlich der Auflagen und ihrer technischen Einrichtungen.	Das erfolgt im Zuge der Überwachung durch die technische Gewässeraufsicht.	Nein
51	• Überprüfung der Mischkanalsituation; insbesondere dort wo Kanalerneuerungsmaßnahmen anstehen. Ob eine Erneuerung hin zum Trennsystem technisch möglich ist.	Es besteht keine Verpflichtung zur Umrüstung von bestehenden Mischsystemen im Bestand hin zu Trennsystemen (s. 3.2.2.3 VVWas). Im Zuge der Prüfung von Bebauungsplänen bzw. Bauleitplänen wird aber auch diese Möglichkeit entsprechend gewürdigt.	Nein
52	• Flächenentsiegelungsmaßnahmen und Vermeidung von neuen Flächenversiegelungen (z.B. keine neue Wohnbebauung in Versbach und Lengfeld; insbesondere kein Neubau des Kickers-Stadions auf der grünen Wiese).	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramm. Bitte wenden Sie sich an die Zuständige Rechtsbehörde im Verfahren.	Nein
53	• Bei „unumgänglicher“ Neuflächenversiegelung müssen Vorortversickerungen und Zisternen geschaffen werden (Versickerung vor Abfluss!)	Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Versickerung vorgezogen. Problem ist allerdings oft, dass die Böden wenig versickerungsfähig sind.	Nein
54	• Negativbeispiele: Seniorenwohnanlage in Estenfeld wurde ufernah an die Kürnach gebaut; Neubaugebiet Sandäcker (14ha) in Veitshöchheim wurde ohne Trennkanalisation erstellt und keinerlei Bewirtschaftung des Niederschlagswassers vor Ort eingeplant.	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramm. Hinweis: Das sind Dinge aus der Vergangenheit. Bestand, aktuell keine Änderungen möglich.	Nein
55	• Keine Flächenversiegelung in Heidingsfeld am Main auf dem ehemaligen Bayla-Gelände; insbesondere keine Wohnmobil-Stellplätze und PKW-Parkplätze.	Parkplätze müssen nicht zwingend versiegelt werden. Auf dem Bayla-Gelände befindet sich eine Altlast, die saniert wird. Je nach Ergebnis kann eine Versiegelung (Verhinderung von Auswaschungen aus Resten der Altlast) deshalb sinnvoll sein.	Nein
56	• Es ist zu prüfen, ob Straßenzüge „ungefiltert“ direkt in die Pleichach entwässern: beispielsweise zwischen der Pleichachthalhalle und der Einmündung Brunnfloßgasse, ferner: die Verbindungsstraße (parallel zur B19) zwischen IKEA und dem Maidbronner Ohr und: die Parkplätze vor IKEA.	Es ist nicht immer ganz nachvollziehbar, welche Stellen hier gemeint sind. Ggf. könnte beim Baulastträger der Straßen nachgefragt werden, ob tatsächlich eine ungereinigte und ungedrosselte Einleitung stattfindet. Nach Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg entwässert die Versbacher Str. im angefragten Bereich in den Mischwasserkanal (Anfragen dazu bitte an die Stadt Würzburg richten); die Gemeindeverbindungsstraße vom Kreisverkehr Versbach bis zum Kreisverkehr der WÜ 8 entwässert über ein Regenklärbecken (Bescheid vom 9.1.2015); die IKEA-Parkplätze und Fahrbahnen entwässern ebenfalls über ein Regenklärbecken (Bescheid vom 23.11.2007).	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
57	• Es ist zu prüfen, ob Nährstoffeinträge aus Fischteichen den Bächen schadet: z.B. der Kürnach am östlichen Rand von Lengfeld oder dem Brunnfloß und dem Feuchtbiotop „Am Ried“ in Versbach.	Die Ableitung von Wasser aus Fischteichen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Jeder Antrag ist im Einzelfall vom WWA zu begutachten. Im Bescheid können Bedingungen und Auflagen festgelegt werden. Die Einhaltung der Bescheide erfolgt durch die technische Gewässeraufsicht des Wasserwirtschaftsamtes. Im Rahmen der Erlaubnis ist auch das Verschlechterungsverbot nach WRRL zu berücksichtigen.	Nein
58	• Bei den Aussiedlerhöfen in der Estenfelder Straße in Versbach entspringt ein weiterer Bach, der unterhalb des Rochusplatzes in den Brunnfloß mündet. Zu prüfen ist, ob es sich dabei um einen natürlichen Bach oder einen Entwässerungsgraben handelt. Im zweiten Falle, wäre zu prüfen, ob eine Genehmigung vorliegt und ob der Wassereintrag für den Brunnfloß unschädlich ist.	Der Brunnfloßgraben ist nicht im WRRL-Gewässernetz enthalten, da sein Einzugsgebiet kleiner als 10 km² ist.	Nein
59	• Es ist zu prüfen, ob Medikamentenrückstände dadurch weniger in die Bäche gelangen, indem bei den Kliniken eine Vorkläreinrichtung errichtet wird (Verursacherprinzip).	Die Uni-Klinik ist an die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Würzburg angeschlossen. Das Abwasser wird in der Kläranlage Würzburg behandelt und in den Main eingeleitet. Das entspricht der üblichen Vorgehensweise. Im Zuge der sogenannten Spurenstoffstrategie wird die Möglichkeit geprüft.	Nein
60	Der Umweltminister hat Förderhilfen für die Einführung der 4. Klärstufe in Bayerischen Klärwerken angekündigt. Dabei müssen auch kleinere Kläranlagen an Oberläufen kleinerer Bäche berücksichtigt werden. Insbesondere wenn ein Neubau ansteht. (z.B. Zweckverband Abwasserbeseitigung Ahlbachgruppe).	Die Ausgestaltung von förderfähigkeitsbeständen ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
61	4. Verbesserung des mengenmäßigen Zustands der Fließgewässer Bei der Umstellung vom Misch- in Trennkanalsystem darf das Regenwasser anschließend nicht in den Mischkanal eingeleitet werden. Dies scheint jedoch in Würzburg und Umgebung stellenweise der Fall zu sein.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt. Bzgl. der lokalen Gegebenheiten zu konkreten Maßnahmen vor Ort wenden Sie sich bitte an das zuständige WWA.	Nein
62	5. Verringerung der Wärmebelastungen Ziel ist es den Sauerstoffgehalt des Wassers zu verbessern. Wärmebelastungen erfolgen v.a. durch Einleitungen aus Kraftwerken.	Das ist korrekt.	Nein
63	6. Guter mengenmäßiger Zustand des Grundwassers Zum guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.	Das ist korrekt und entspricht der grundsätzlichen Herangehensweise bei der Bewertung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers.	Nein
64	Aufgrund der klimatischen Veränderungen hatten wir vor allem in den vergangenen 5 Jahren extreme Trockenjahre; d.h. lange Hitzeperioden und wenig Niederschläge. Auch im letzten Winterhalbjahr wurde nur 60 % der erforderlichen Grundwassermenge erreicht. Die Genehmigungen zur Grundwasserentnahme erfolgen auf der Grundlage der	Die Beurteilung des mengenmäßigen Zustands baut auf der Überwachung der oberflächennahen Grundwasserstockwerke auf. Für die einzelnen Grundwasserkörper wurde eine flächendeckende Bilanzierung des nutzbaren Grundwasserdargebots erstellt. Hierfür wurde die gesamte Grundwasserentnahme aus dem Jahr 2016 bzw. 2013 der mittleren	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Grundwasserneubildungsraten aus den Jahren 1981 bis 2010. Hier muss nachjustiert werden. Die Klimakrise hat insbesondere in den letzten 5 Jahren deutlich negative Veränderungen für die Grundwasserneubildung gebracht: die Niederschlagsmenge ging zurück, die Durchschnittstemperatur ist angestiegen und damit die Verdunstungsrate.	langjährigen Grundwasserneubildung der Jahresreihe 1986 bis 2015 gegenübergestellt.	
65	Die Regierung von Unterfranken bestätigte bei einer Veranstaltung im Naturfreundehaus in Schweinfurt am 29.02.2020, dass es seit 17 Jahren in der Region keine Überschüsse mehr bei der Grundwasserneubildung gegeben hat. Dennoch: Alleine im Landkreis Würzburg werden jährlich mindestens 650.000 Kubikmeter Grundwasser – zum Teil in Überkopfbewässerung – auf den Kulturflächen ausgebracht. Im Zeitraum 2016 bis 2019 gab es Neugenehmigungen und Erhöhungen von Wasserentnahmen in Höhe von 12.213 m3 jährlich (Landtagsanfrage Halbleib/SPD vom 20.09.2019). Zum Teil wurde auch illegal Wasser entnommen (Überschreitung genehmigter Wasserentnahmen). Alleine in der Bergtheimer Mulde waren es zwischen 2015 und 2018 rund 56.000 m3 Grundwasser (Landtagsanfrage Halbleib/SPD vom 20.09.2019). Genehmigungen müssen übergeprüft und auf der Grundlage der Grundwasserneubildungsrate mit Schwerpunkt aus den Jahren 2014 bis 2019 neu bewertet und berechnet werden. Bestehende Genehmigungen müssen zurückgenommen und neu erteilt werden, mit entsprechend geringeren Entnahmerechten. Neugenehmigungen müssen auf der Grundlage der Grundwasserneubildungsrate der letzten 5 Jahre erfolgen.	Hierzu läuft am Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg das Projekt „Landschaftswasserhaushaltsmodell Bergtheimer Mulde“. Das Landschaftswasserhaushaltsmodell wird eine wichtige Grundlage zur zukünftigen Nutzung des Grundwassers in der Bergtheimer Mulde darstellen. Bis dahin wurde ein Moratorium ausgesprochen, so dass keine weiteren Wasserrechtsanträge genehmigt werden können.	Nein
66	Dementsprechend muss die Landwirtschaft ihre Bewässerungskonzepte den klimatischen Bedingungen anpassen/optimieren.	Diese Forderung ist zu pauschal. Grundsätzlich wird jedoch bei der Genehmigung von entsprechenden Entnahmen auch der erhöhte Nutzungsdruck auf Grund des Klimawandels in der Bewertung berücksichtigt.	Nein
67	• Dies gilt insbesondere für die landwirtschaftlich genutzten Wasserentnahmestellen in der sogenannten Bergtheimer Mulde.	Hinweis - Wurde im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung geprüft: Die belastungsbezogene Maßnahmenplanung im Bereich Landwirtschaft erfolgt durch die Landwirtschaftsverwaltung, sofern ein entsprechendes Defizit im Einzugsgebiet des jeweiligen OWK vorliegt. Vgl. hierzu 83_65.	Nein
68	• Die Verlängerungen der wasserrechtlichen Genehmigungen zur Grundwasserentnahme in der Bergtheimer Mulde sind zu versagen, solange nicht die Ergebnisse der sogenannten Landschaftswasserhaushaltsmodells vorliegen, das federführend vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erstellt wird und dessen Ergebnisse lt. Aussagen des WWA Aschaffenburg erst Ende 2021 vorliegen werden.	Eine generelle Versagung ist derzeit nicht möglich. Anträge werden unter strengen Maßstäben begutachtet. Erlaubnisse werden nur kurz befristet erteilt, um ggf. besser eingreifen zu können.	Nein
69	• Grundwassernutzungen für einen Gemüseanbau mit stark wasserbrauchenden Pflanzen, mit Überkopfberegnung und ohne Fruchtfolge muss beendet werden. Den Landwirten muss dazu eine Beratung bei der Umstellung angeboten anstatt für eine Übergangszeit auf	Welche Kulturen angebaut werden regelt der Markt, also der Verbraucher. Die Überkopfberegnung wird, wo es möglich ist, durch Tropfbewässerung ersetzt. Dies ist aber aus kulturtechnischen Gründen nicht in allen Kulturen möglich. Grundsätzlich werden die Betriebe hinsichtlich der technischen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	die Nutzung des Mainwassers zu setzen. dasselbe gilt auch für den Weinbau.	Möglichkeiten durch die Official- und Verbundberatung informiert. Die Möglichkeiten, die die Beregnungstechnik bieten, werden auch über das Bewässerungsforum Bayern kommuniziert. Der Einsatz von Mainwasser zur Beregnung von Gemüse ist aus hygienischen Gesichtspunkten nicht grundsätzlich zu empfehlen.	
70	Die Grundwasserentnahme ist zu bepreisen („Wassercent“, bzw. Wasserentnahmeabgabe), auch für die Landwirtschaft. Nur so wird sparsamer Umgang mit Wasser (z. B. Aufarbeitung und Mehrfachverwendung bei der Karottenwäsche) belohnt. Die Grundwasserentnahme ist durch unabhängige Stellen zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die aktuelle Praxis reicht nicht aus:	Die Umweltverwaltung geht mit der Einschätzung des Stellungnehmenden konform, dass der Schutz der Ressource Wasser in Zeiten des Klimawandels eine immer größere Wichtigkeit erlangt. Die WRRL führt für Wasserdienstleistungen den Grundsatz der Kostendeckung ein und verlangt, dass die Wassergebührenpolitik Anreize zur effizienten Wassernutzung bietet. Diese Anforderungen sind auf nationaler Ebene durch das Abwasserabgabengesetz sowie in Bayern durch das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und das bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG) rechtlich umgesetzt. Generell werden die Kosten der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung in Bayern auf diejenigen umgelegt, die davon Nutzen ziehen. Eine Kostendeckung der Wasserdienstleistungen ist damit gegeben.	Nein
71	"Für die Wasserentnahme ist eine Eigenüberwachung durch den Betreiber erforderlich. Diese ist im Bescheid festgelegt und umfasst in der Regel eine regelmäßige Berichtspflicht. Darüber hinaus erfolgt eine amtliche Überwachung durch die technische Gewässeraufsicht gemäß Art. 58 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) stichprobenartig, objektbezogen und nachpflichtgemäßem Ermessen. Im Fall der Grundwasserentnahmen werden insbesondere bei bedeutenden Entnahmen zur Bewässerung (größer 5.000 m³ pro Jahr) regelmäßig, teilweise bis zu monatlich in der Bewässerungssaison Kontrollen vor Ort durchgeführt. Eine zentrale Datenbank zur Erfassung der Kontrollen wird nicht geführt. (Landtagsanfrage Halbleib/SPD vom 20.09.2019)"	Das Zitat aus der Landtagsanfrage wird zur Kenntnis genommen.	Nein
72	Anträge zu Grundwasserentnahmen für die Wäsche gebrochener Steinfractionen oder andere Prozesse, die nicht der Ernährung oder Trinkwasserversorgung der Bevölkerung dienen, sind abzulehnen. • Wie dies beim Steinbruch in Thüngersheim erfolgte.	Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird grundsätzlich immer berücksichtigt. Ist bei Grundwasserentnahmen zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken (z. B. Gartenbewässerung, landwirtschaftliche Bewässerung, Prozesswasserbereitstellung) mit nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung oder auf das Grundwasser zu rechnen, werden diese aus wasserwirtschaftlicher Sicht abgelehnt. Ein vollständiger Ausschluss von privaten Entnahmen wäre aus fachlicher Sicht nicht angemessen. Diese Vorgehensweise würde dem Bewirtschaftungsermessen der Wassergesetze (z.B. Art. 70 Abs. 1 Nr. 6 BayWG) widersprechen, nach dem zu prüfen ist, ob eine beantragte Entnahme ohne nachteilige Auswirkungen fachlich vertretbar ist. Eine pauschale Ablehnung allein wegen der beabsichtigten Verwendung des Wassers zu einem bestimmten Zweck ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände und Auswirkungen des Vorhabens sieht das Gesetz nicht vor.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
73	Regenwasser muss grundsätzlich vor Ort bleiben. Dazu gehört bei der Konzeptionierung des Kanalsystems, dass Regenwasser nicht in Kanäle eingeleitet wird, sondern vor Ort Versickerungsmöglichkeiten geschaffen werden (Niederschlagswasserbewirtschaftung). Das Wasserhaushaltsgesetz ist konsequent umzusetzen.	Vgl. Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 04. Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg erlaubt i.d.R. keine Einleitung von Niederschlagswasser in das Kanalsystem. Dagegen steht jedoch oft der wenig durchlässige Boden. Der Sachverhalt ist bereits in § 55 WHG i. Verb. mit Nr. 3.2.2.3 VVWas geregelt und wird in den Wasserrechtsverfahren beachtet. Der Punkt muss daher nicht in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden.	Nein
74	Sollte der derzeit zur Diskussion stehende neue Steinbruch in Lindelbach einen Eingriff in das Grundwasserstockwerk im Keuper in Richtung Westheim zur Folge haben, ist eine Genehmigung zu versagen.	Die entsprechende Beurteilung erfolgt im Verfahren.	Nein
75	7. Guter chemischer Zustand des Grundwassers Nach der Vorgabe der WRRL wird der chemische Zustand des Grundwassers in gut oder schlecht eingeteilt. Dies wird anhand von Schwellenwerten für Nitrat, Pflanzenschutzmitteln und anderen umweltgefährdenden Stoffen beurteilt. Laut der Analyse des Bewirtschaftungsplans für die 2. Periode zur Umsetzung der WRRL (2016 bis 2021) durch das Bayerische Landesamt für Umwelt ist nur ca. 1/3 der Grundwasserkörper in schlechtem Zustand. Dazu gehört die Region zwischen Würzburg und Schweinfurt. Laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Würzburg/Aschaffenburg sind 15 von 45 Grundwasserkörper in Unterfranken in einem schlechten Zustand. Daher besteht bei uns akuter Handlungsbedarf.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Eine entsprechende landwirtschaftliche Maßnahmenplanung ist erfolgt.	Nein
76	Der Eintrag von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln erfolgt weit überwiegend aus der Landwirtschaft. Die Einhaltung der Vorgaben aus der DüV steht bei uns deshalb nicht zur Disposition. Sie müssen jetzt schon eingehalten werden und nicht erst ab 2021.	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 17	Nein
77	8. Gefährdung des Grundwassers durch Altlasten Altlasten stellen Gefahren für Mensch und Umwelt, und hierbei insbesondere für das Grundwasser dar. Im bayerischen Altlastenkataster sind heute über 17 500 Flächen verzeichnet, die unter Altlastverdacht stehen oder nachgewiesene Altlasten sind. Es sind etwa 5 800 ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen sowie rund 11 700 Altablagerungen, darunter häufig ehemalige kommunale Müllkippen. Altlasten, die vor allem das Trinkwasser und die Umwelt besonders gefährden könnten, müssen unter Aufsicht der Fachbehörden vorrangig saniert werden.	Eine Differenzierung zwischen Altlasten und aktuellen Schadstoffeinträgen findet im Rahmen der Bestandsaufnahmen inkl. Risikoanalyse statt.	Nein
78	• Die ehemaligen kommunalen Müllkippen sind zu listen, zu überprüfen und entsprechend zu sanieren.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant, um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		In diesem Zusammenhang werden auch signifikante Belastungen durch Altlasten identifiziert. Eine pauschale Listung aller ehemaliger kommunaler Müllkippen ist nicht erforderlich,	
79	9. Gefährdung durch Rohstoffabbau Beim Abbau von Rohstoffen (z. B. Kies, Natursteine, Gips) werden schützende Deckschichten teilweise oder ganz entfernt und manchmal sogar das Grundwasser freigelegt. Das kann sowohl während des Abbaus als auch durch die anschließende Nutzung des Geländes zu Belastungen des Grundwassers führen oder zumindest seine Gefährdung wesentlich erhöhen.	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Der Abbau von Rohstoffen wird in eigenständigen Genehmigungsverfahren geregelt. Entsprechende Detailfragen sind an die zuständige Rechtsbehörde zu richten.	Nein
80	• Dementsprechend müssen die Genehmigungen und Planungen für Steinbrüche, Kiesgruben, Untertagebau, etc. überprüft und abgeändert werden.	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 79	Nein
81	• Bestehende Steinbrüche und Kiesgruben müssen kontrolliert werden, ob der Mindestabstand von 4 Metern zum Grundwasser eingehalten wurde. Wenn nicht, muss auf einen Rückbau hingewirkt werden. Diese gilt es insbesondere bei den Steinbrüchen auf den Gemarkungen Kirchheim, Kleinrinderfeld, Gaubüttelbrunn, Oberwittighausen und Roßbrunn.	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 79	Nein
82	• Wenn Genehmigungen zur Grundwasserentnahme in Steinbrüchen ausgelaufen sind, und der Betreiber keine neue Genehmigung bzw. deren Verlängerung beantragt, sind diese Steinbrüche nach einiger Zeit nochmals zu kontrollieren, um zu überprüfen, ob die Wassermenge tatsächlich durch gesammeltes Niederschlagswasser kompensiert wird und ob nicht vielmehr illegal Grundwasser entnommen wird. (Dies gilt insbesondere für den großen Steinbruch in Roßbrunn)	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 79	Nein
83	Bei Steinbrüchen in der Region in denen kein aktiver Abbau von Steinen mehr stattfindet, ist zu überprüfen, ob nicht eine Umwandlung in Biotope vorgeschrieben werden kann. (z.B. in Kirchheim, Kleinrinderfeld, Gaubüttelbrunn und Oberwittighausen)	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 79	Nein
84	Zum einfacheren Arbeiten wird sich ansammelndes Wasser aus den Steinbrüchen gepumpt. Dieses Wasser wird in der Regel als Niederschlagswasser deklariert. An den bewachsenen, grünen oder nassen Seiten der Steinbrüche ist deutlich zu sehen, dass das Wasser dort aus der Abbruchkante austritt. Dieses Wasser darf nicht in einen Bach gepumpt, sondern muss versickert werden. Die Abbruchgenehmigungen müssen entsprechende Auflagen enthalten, dass beim Auffüllen eines Steinbruches die wasserführenden Schichten möglichst unbeschädigt bleiben bzw. wieder hergestellt werden müssen.	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 79	Nein
85	• Neugenehmigungen sind abzulehnen (dies gilt insbesondere für den geplanten Untertageabbau von Gips bei Altertheim im Wasserschutzgebiet; s.u.)	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 79	Nein
86	• Regionalpläne, in denen Vorrangflächen für Kies oder Muschelkalkabbau ausgewiesen sind, müssen in Hinblick auf den qualitativen und	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	quantitativen Grundwasserschutz angepasst werden. Der Grundwasserschutz muss zukünftig Vorrang haben.	Die Ausgestaltung von Regionalplänen erfolgt in eigenständigen Verfahren. Entsprechende Hinweise sind an die zuständige Rechtsbehörde zu richten.	
87	Dazu gehört auch, dass Waldgebiete und Biotope nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für Rohstoffabbau ausgewiesen werden dürfen. Diese sind unabkömmlicher Teil eines aktiven Grundwasserschutzes.	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 86	Nein
88	• Der Würzburger Regionalplan wird momentan überarbeitet. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die für Waldflächen ausgewiesen sind, müssen erhalten bleiben. Wälder sind für die Entstehung von Niederschlagswasser und für den Erhalt des Grundwassers essentiell. Zudem absorbieren sie CO ₂ aus der Luft und wirken damit dem Klimawandel entgegen.	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 86	Nein
89	Beispielsweise muss das als „Mühlhart“ bezeichnete Waldgebiet bei Roßbrunn erhalten bleiben. Es steht zu befürchten, dass es dem Kiesabbau zum Opfer fällt, weil es sich zwischen zwei Steinbrüchen befindet.	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 86	Nein
90	Wasserführende Schichten und Wasseradern werden unterbrochen und fallen auf die Abbausohle; der Grundwasserspiegel sinkt immer weiter. Um die Kalk-, Kies-, Sand- und Gipsgewinnung zu reduzieren, muss	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
91	• der Einsatz von Rohstoffen reduziert werden.	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
92	• Recycling-Beton als zukunftsfähige Alternative berücksichtigt werden.	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
93	• Bauschutt ist verstärkt zu recyceln. Es sollten verstärkt Recycling-Projekte finanziell gefördert werden. Um es plastisch auszudrücken: Es kann nicht sein, dass der in Altertheim abgebaute Gips irgendwann auf der Deponie in Helmstadt landet.	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
94	• Um den Verbrauch von Schotter im Unterbau von Verkehrsflächen zu reduzieren, müssen die Ausbau-Standards von untergeordneten Verkehrsflächen wie Gemeindeverbindungsstraßen, Feldwegen, Parkplätzen, Einfahrten, befestigten Flächen im öffentlichen und privaten Grün, und dergl. zurückgefahren werden.	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
95	• Die Pläne zur Schaffung eines sogenannten „Kernwegenetzes“ für landwirtschaftlichen Verkehr in der Flur (de facto ein zweites schwerlasttaugliches Straßennetz für die Landwirtschaft) müssen gestoppt werden.	Siehe Antwort zu ID 83, lfd. Nr. 86	Nein
96	10. Wasserschutzgebieten ist eine größere Bedeutung beizumessen als in den vergangenen Jahren Der Anteil der Wasserschutzgebiete an der Landesfläche liegt derzeit bei etwa 4,9 Prozent (Stand 3.1.2020). Nach fachlicher Aktualisierung bestehender Schutzgebiete und Abschluss noch ausstehender Verfahren wird er sich auf voraussichtlich fünf Prozent belaufen. Dieser im bundesweiten Vergleich (12 %) relativ geringe Anteil ist nur vertretbar,	Die Ausweisung und der Flächenumfang von Wasserschutzgebieten ist nicht Bestandteil der WRRL-Umsetzung sondern ein gesondertes Rechtsverfahren.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	wenn in den verbleibenden Teilen der Einzugsgebiete der „vorsorgende, flächendeckende Grundwasserschutz“ konsequent umgesetzt wird.		
97	Flächenversiegelungen sind generell kritisch zu sehen. Sie laufen einer Grundwasserneubildung zuwider. Insbesondere in unserer Trockenregion Unterfranken. Generell abzulehnen sind daher Neubebauungen in bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten sowie Neubauten von Straßen.	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Entsprechende Belange sind in den konkreten Planungsvorhaben durch die zuständige Rechtsbehörde zu prüfen.	Nein
98	• Die geplante DK 1 Deponie in Helmstadt ist unter allen Umständen zu verhindern, denn „es ist grundsätzlich nicht zulässig, innerhalb eines Wasserschutzgebietes Abfall auf Deponien abzulagern und das Vorhaben darf die derzeitigen Wasserschutzgebiete (Zeller Quellstollen und Waldbrunn) nicht gefährden (vgl. WHG § 52, Abs. 3).“ (Quelle: Stellungnahme WWA vom 30.09.2020). Auflagen in Genehmigungen bieten keinen hinreichenden Schutz für das Trinkwasser nachfolgender Generationen. (Quelle: Stellungnahme WWA vom 30.09.2020)	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Die Hinweise sind an die zuständige Rechtsbehörde zu richten.	Nein
99	• Dasselbe gilt für den geplanten Untertage-Gipsabbau in Altertheim. Dieses wäre Bayerns größtes Bergwerk und befindet sich im potentiellen Trinkwassereinzugsgebiet der Stadt Würzburg und Altertheim. Selbst wenn die Betreiberfirma alles daransetzt, dass kein Wasser aus einem der Grundwasserleitern in den Gips eindringt, weil Wasser Gips unbrauchbar macht, kann nicht gewährleistet werden, dass das Würzburger Trinkwasser für nachfolgende Generationen gesichert ist. Wenn von den 60-90 Mio Tonnen Gips auf einer Ausdehnungsfläche von 7,4 km ² die Hälfte der Menge abgebaut ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Grube mit Grundwasser vollläuft und damit einen erheblichen Teil des Trinkwassers für Würzburg und Altertheim reduziert.	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Die Hinweise sind an die zuständige Rechtsbehörde zu richten.	Nein
100	• Keine Bebauung im Wasserschutzgebiet der Zone III a auf Margetshöchheimer Gemarkung, zwischen Baugebiet Zeilweg und Staatstraße 2300 liegt. Der veraltete Flächennutzungsplan, der dort ein Wohngebiet „WA“ vorsieht, ist in ein Gebiet für Landwirtschaft zu ändern. Denn Grabungsarbeiten für Bauten fördern die Mineralisierung von organisch gebundenem Nitrat und sind daher abzulehnen.	Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Die Hinweise sind an die zuständige Rechtsbehörde zu richten.	Nein
101	• In Waldbüttelbrunn wird erneut ein Gewerbegebiet in das Wasserschutzgebiet hinein erweitert, mit der Konsequenz, dass Niederschlagswasser von Straßen und Wegen nicht vor Ort versickert werden darf. Dies reduziert die Grundwasserneubildung und ist daher zu unterbinden.	Darüber erfolgt die Beurteilung im Verfahren.	Nein
102	• In den Landkreisen Main-Spessart und Würzburg ist nach dem Bundesverkehrswegeplan der Neubau der Bundesstraße B26n geplant. Dies führt in vielfältiger Weise zur Bedrohung des Grundwassers: Wasserschutzgebiete, Wassereinzugsgebiete werden angeschnitten und durchschnitten, durch Grabungsarbeiten wird Nitrat freigesetzt, tiefgründige Grabungsarbeiten bei Brücken und Tunnels können Grundwasserschichten	Die Belange des Grundwasserschutzes werden bei den Planungen berücksichtigt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	durchschneiden. Langfristig wird das Grundwasser durch Versiegelung, durch Emissionen aus dem Verkehr und durch Unfälle mit Schadstoffeintrag bedroht. In der planerischen Beurteilung im Raumordnungsverfahren sind die Wassereinzugsgebiete kaum berücksichtigt. Dies soll erst bei der Planfeststellung geschehen.		
103	Obwohl es die Möglichkeit gibt, auch Wasservorranggebiete auszuweisen, unabhängig von einer bestimmten Trinkwasserversorgungsanlage, wird diese Möglichkeit bisher in den Landkreisen Main-Spessart und Würzburg nicht genutzt.	Im Sinne einer nachhaltigen öffentlichen Wasserversorgung soll nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) bei der Nutzung der Grundwasservorkommen und bei Eingriffen, die Veränderungen der Grundwassermenge oder Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen, der öffentlichen Trinkwasserversorgung Vorrang eingeräumt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung ausgewiesen. Mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen sowohl bestehende Wassergewinnungsanlagen als auch künftig nutzbare Gewinnungsgebiete gesichert werden. Hierbei sind die Vorrang-Vorbehaltsgebiete ein ergänzender Schutz zu den festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten schafft Planungssicherheit und ist damit ein wichtiges Mittel einer vorausschauenden Regionalplanung und Konfliktbegrenzung. Ihre Ausweisung liegt daher im besonderen Interesse der Kommunen, die für eine langfristig gesicherte und nachhaltige Versorgung ihrer Bürger mit gesundem Trinkwasser verantwortlich sind. Wesentliches Ziel ist es, die schützende Grundwasserüberdeckung vor gravierenden Beeinträchtigungen zu bewahren und andere, auch raumbedeutsam besondere Risiken für die öffentliche Wasserversorgung zu vermeiden.	Nein
104	Durch Trinkwasserschutzgebiete sollen möglichst keine Straßen führen. In diesen Gebieten dürfen keine neuen Straßenzüge geplant werden. Zu prüfen ist, ob bestehende rückgebaut werden können. Zumindest muss eine entsprechende Beschilderung erfolgen. Z. B fehlt diese teilweise an der St 2294 in Versbach auf der Höhe der Pleichachtalhalle.	Die Überwachung bzw. Begehung (inkl. Kontrolle der Hinweiszeichen) von Wasserschutzgebieten liegt gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Wasserversorgers. Der im angesprochenen Fall zuständige Wasserversorger wurde von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg darauf hingewiesen, die Beschilderung bei der jährlichen Schutzgebietsbegehung zu kontrollieren. Der Bau von Straßen im Wasserschutzgebiet ist unter Beachtung von Auflagen grundsätzlich möglich. Genehmigungsbehörde für den Bau von Straßen ist i. d. R. die Regierung von Unterfranken (Planfeststellung). Im Planfeststellungsverfahren wird inzwischen immer ein „Fachbeitrag WRRL“ gefordert. In dem Fachbeitrag wird die Auswirkung der Baumaßnahme auf Oberflächen- und Grundwasserkörper geprüft sowie eine Prognose erstellt, ob eine Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Wasserkörper erfolgt bzw. ob das Vorhaben der Zielerreichung nach WRRL entgegensteht. Daher ist eine Aufnahme in das Maßnahmenprogramm nicht erforderlich.	Nein
105	11. Chemischer Zustand des Grundwasserkörpers Laut einer Analyse des Bayerischen Landesamts für Umwelt wird der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Raum Würzburg/Schweinfurt als schlecht bewertet (bei einer bayernweiten Gesamtbewertung werden nur 32 % der Fläche in Bayern als schlecht	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Eine entsprechende landwirtschaftliche Maßnahmenplanung ist erfolgt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	bewertet – 68 % der Fläche gilt als „gut“). Demensprechend muss eine Handlungspflicht in Unterfranken abgeleitet werden.		
106	• „Die Düngeverordnung (DüV) verpflichtet die Landesregierungen in § 13 a DüV, in Gebieten mit einer hohen Stickstoffbelastung des Grundwassers (sogenannte „rote Gebiete“) ... per Landesverordnung auszuweisen und für diese Gebiete zusätzliche Auflagen bei der Landbewirtschaftung und Düngung zu erlassen.“ (Bayerisches Landesamt für Landwirtschaft).	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.	Nein
107	• „Mit der „Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV)“ kommt die bayerische Landesregierung ihrer Pflicht nach, eine Gebietskulisse auszuweisen und Maßnahmen festzulegen. Die AVDüV wurde am 22.12.2020 vom bayerischen Ministerrat beschlossen und gilt ab 01.01.2021.“	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.	Nein
108	• Tatsächlich wurden durch eine neue Vorgehensweise die „roten Gebiete“ in Bayern gegenüber dem Vorentwurf (etwa 25% der landwirtschaftlichen Fläche) auf etwa 12 % der landwirtschaftlichen Fläche reduziert. Dies wird damit begründet, dass man flächengenau arbeiten will. Allerdings ist es fraglich, wie man mit einem dünnen Netz amtlicher Messstellen diese flächengenaue Zuordnung erreichen will.	Die Umsetzung der AVV GeA ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
109	• Die Methodik führt anscheinend dazu, dass Wasserschutzgebiete in einem frühen Schritt herausgenommen werden: Um Bergtheim bei Würzburg liegt das Wasser bei 70 mg Nitrat/ Liter, aber in den Karten für „rote Gebiete“ ist es um den Ort herum weiß in einer sonst roten Ebene – anscheinend wegen des dortigen Wasserschutzgebietes. Demnächst geht Bergtheim zusätzlich an Fernwasser, da die bisherige Denitrifikationsanlage veraltet ist. Ebenso sind bei Würzburg westlich des Mains „rote Gebiete“ verschwunden, bei einem frühen „Schritt“ der Modellierung (Video des LfLs), obwohl die gemeindliche Wasserversorgung der Gemeinde Margetshöchheim bei Werten um 50mg Nitrat /Liter liegt.	Siehe Antwort zu ID 93, lfd. Nr. 108	Nein
110	• Im Antwortschreiben des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) vom 2.3.2021 an Renate Götzenberger (Schalkhäuser Str.23, 91578 Leutershausen) zu diesem Thema heißt es, dass belastete Wasserschutz- bzw. Wassereinzugsgebiete relevant für die „immissionsseitige Betrachtung“ seien. Dabei gelten sie als belastet bei Nitratkonzentrationen oberhalb von 37,5 mg/l. Dies führt aber in den obigen Fällen offensichtlich nicht zur Einstufung als „rote Gebiete“.	Siehe Antwort zu ID 93, lfd. Nr. 108	Nein
111	• Wenn eine mathematische Modellierung so weit von der Wirklichkeit abweicht, sollte man sich fragen, ob das Modell fehlerhaft ist oder ob die zugrunde liegenden Daten zu lückenhaft und zu grob geschätzt sind. Da erst 2024 eine Überprüfung stattfinden soll, bedeutet das eine Verschleppung von nitratreduzierenden Maßnahmen.	Siehe Antwort zu ID 93, lfd. Nr. 108	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
112	• In der Trockenregion Unterfranken ist es auch bei reiner Mineraldüngung bei Betrieben ohne Viehhaltung schwierig, diese so einzustellen, dass Nitratreintrag ins Grundwasser möglichst vermieden wird. Die Einschränkungen bei der Gülle-Ausbringung helfen dabei nicht. Daher sollten in die Förderprogramme Maßnahmen aufgenommen werden, die bei Betrieben ohne Viehwirtschaft eine grundwasserschonende Bewirtschaftung fördern. Bisher gibt es solche Fördermaßnahmen nicht. Mehrere Gemeinden der Region bemühen sich gerade um ein Pilotprojekt zu dieser Frage. Einen Hinweis kann die „Aktion Grundwasserschutz“ der Regierung von Unterfranken geben, eine Kooperation mit Landwirten im Werntal für wassertragfähige Bewirtschaftung. Besonders sollte dabei der Grünlandumbruch und der Umbruch langfristiger stillgelegter Ackerflächen verboten werden, da es durch den Umbruch zur Mineralisierung von organisch gebundenem Nitrat und damit zu einer hohen Nitratbelastung des Grundwassers kommt.	Die belastungsbezogene Maßnahmenplanung im Bereich Landwirtschaft erfolgt durch die Landwirtschaftsverwaltung, sofern ein entsprechendes Defizit im Einzugsgebiet des jeweiligen OWK vorliegt. Ziel der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist, N-Überschüsse bei der Düngung zu minimieren, um auch bei geringen Sickerwasserraten den Schwellenwert von 50 mg NO₃/l zu unterschreiten. Je nach den regionalen Gegebenheiten trägt die Düngeverordnung (DüV) und die Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) mit der Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete in Bayern zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer und das Grundwasser bei. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, die Umweltziele nach WRRL zu erreichen, sind ergänzende Maßnahmen im Maßnahmenprogramm notwendig. Über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) bestehen interessante Fördermöglichkeiten zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung auch zum Schutze des Grundwassers. Die Umwandlung von Dauergrünland ist in Bayern nach Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG (Fachrecht) grundsätzlich für jedermann verboten. Damit benötigen seit dem 1. August 2019 auch Personen, die nicht den förderrechtlichen Greeningauflagen unterliegen (Ökobetriebe, die von den Greeningauflagen befreit sind, sog. Kleinerzeuger und Betriebe, die keine Direktzahlungen beantragen), für die Umwandlung von DG in Ackerland und Dauerkulturen eine fachrechtliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB). Die förderrechtliche Genehmigungspflicht greift immer, wenn Dauergrünland - z. B. auch zur Grünlanderneuerung – umgebrochen wird. Ziel ist, die Grasnarbe möglichst nicht zu zerstören und somit eine Freisetzung von organisch gebundenem Stickstoff zu verhindern.	Nein
113	• Um den Ackerstatus von stillgelegten Flächen zu erhalten, wird nach den EU-Förderrichtlinien ein Umbruch der Fläche nach 5 Jahren verlangt. Das bedeutet nach 5 Jahren und besonders wenn die Fläche schon länger nicht mehr bearbeitet wurde eine Grünlandumbruch. Bei einem Grünlandumbruch werden durch die Sauerstoffzufuhr große Mengen von bisher organisch gebundenem Nitrat mineralisiert, das dann in das Grundwasser ausgewaschen wird. Daher sollte der Grünlandumbruch und der Umbruch langfristiger stillgelegter Ackerflächen verboten werden bzw. durch eine entsprechende Förderung vor allem in Wasserschutzgebieten verhindert werden.	Im Förderrecht bestehen Regelungen zum Schutz des Dauergrünlands (DG) im Rahmen des sog. „Greenings“ bereits seit dem Jahr 2015. Seit dem 1. August 2019 ist die Umwandlung von in Bayern gelegtem DG in Ackerland und Dauerkulturen zudem nach Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG (Fachrecht) grundsätzlich für jedermann verboten. Mehrjährige Futterbau- oder Stilllegungsflächen sind, weil hierbei kein DG vorliegt, von den o. g. Regelungen nicht umfasst. Um der Problematik der periodischen Grünlandumbrüche zur Vermeidung der DG-Entstehung zu begegnen, wird in der kommenden Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bei den Regelungen zum DG-Erhalt eine sog. Stichtagsregelung eingeführt. Als Stichtag ist der 1. Januar 2021 vorgesehen. Demnach wird die förderrechtliche Genehmigungspflicht einer Umwandlung von DG nur für solches DG gelten, das zum Stichtag 1. Januar 2021 bereits vorhanden war. Nach diesem Stichtag entstehendes „neues“ DG kann dann vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen ohne Genehmigung	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		wieder in Ackerland umgewandelt werden. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Lösung der Problematik der periodischen Grünlandumbrüche zur Vermeidung der DG-Entstehung. Zudem wurde im Rahmen der Trilog-Verhandlungen auf EU-Ebene die Möglichkeit zur Erweiterung der DG-Definition im Hinblick darauf eröffnet, dass der (umbruchlose) Grünfutterwechsel als Fruchtfolge zählt. Denn damit haben die Landwirte durch Wechsel der Grünfutterart die Möglichkeit, die DG-Entstehung auf mehrjährigen Futterbau- und Weideflächen umbruchlos zu verhindern und damit den Ackerstatus zu erhalten. Nachfolgend gilt es, die auf EU-Ebene eröffnete Möglichkeit in Deutschland durch Bundesverordnung auch zur Anwendung zu bringen. Im Hinblick auf die genannten und bereits in die Wege geleiteten Anpassungen ist die Forderung nach einem Verbot des Umbruchs langfristig stillgelegter Ackerflächen abzulehnen.	
114	• In Wasserschutzgebieten muss die Bekämpfung des Schwammspinners mit natürlichen Mitteln der Vorzug eingeräumt werden. Der Einsatz von Insektiziden, wie Mimic ist abzulehnen.	Die Anwendung einzelner Insektizide in Wasserschutzgebieten ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
115	• Der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden aus dem Hausgartenbereich in die Oberflächen- und Grundwässer ist zu reduzieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Nein
116	Besonders der Einsatz von Herbiziden und Grünbelagentferner auf versiegelten Flächen im privaten Bereich erfolgt unkontrolliert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Nein
117	• Zumal die Anwendung von Düngemitteln ("Rasendünger" etc.) sowie von Pestiziden, insbesondere von Herbiziden, von Laien, ohne Dokumentation und ganz nach persönlichem Belieben erfolgt, weil sie geradezu unbegrenzt im freien Handel erhältlich sind. Aufgrund dieser Praxis werden derartige Giftstoffe vom Verbraucher sehr unbekümmert gehandhabt. Die privaten Flächen, die davon betroffen sind, sind erheblich. Düngemittel und Pestizide für Privatkunden sind umfassend zu reduzieren. Der Verbraucher muss besser aufgeklärt werden, welche Belastung er/sie mit dem Einsatz solcher Mittel für sich und die Umwelt erzeugt.	Die Aufklärung der Verbraucher zur Anwendung von Düngemittel bzw. Pestiziden ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
118	12. Übergreifendes Die zunehmende Trockenheit ist eines der Hauptprobleme unserer Zeit. Teile der Bevölkerung sind zwar sensibilisiert. Viele wissen jedoch zu wenig um den Umgang mit dem Wassermangel. Deshalb sollte es verstärkt in die Förderung von in die Breite der Bevölkerung gehende Fortbildungsangebote investiert werden; beispielsweise durch Workshops, Projekte, Vorträge, Informationen über die Medien. Die Erkenntnisse vom 20. Wasserforum der Regierung von Unterfranken am 10.5.2021, besonders aus dem Vortrag von Herrn Neumann vom Bayer. Landesamt für Umwelt müssen konsequent umgesetzt werden. In den letzten 5 Jahren fehlt Unterfranken ein kompletter Jahresniederschlag.	Der Klimawandel bzw. dessen Auswirkungen wurden als eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung identifiziert. Kapitel 2.3 in den Bewirtschaftungsplänen enthalten Erkenntnisse entsprechend dem aktuellen Informationsstand. Es ist zutreffend, dass zukünftig noch stärker auf die verschiedenen Aspekte der Auswirkungen des Klimawandels eingegangen werden muss. In zukünftigen Plänen und Programmen werden sich weitere Erkenntnisse zur Thematik Klimawandel /-anpassung niederschlagen. Es gibt auch in Unterfranken bereits entsprechende Initiativen, wie beispielsweise die Aktion Grundwasserschutz.	Nein

Stellungnahme ID 84

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
02	Stellungnahme im Rahmen des dritten Bewirtschaftungszeitraums der Wasserrahmenrichtlinie zur Forderung eine Durchgängigkeit (Fischpass) im Bereich der Straubinger Mühle (Walkmühle) in Rain am Lech herzustellen. 1) Bauliche Gegebenheiten: Die Mühle wird an den für einen Fischpass benötigten Stellen von der Feldheimer Straße komplett umschlossen. (siehe beigefügter Lageplan) Eine Verlegung der Straße ist weder aus Platzgründen noch aus technischen Gründen (Infrastruktur, Kanal, Wasser, Gas, Kabelleitungen) realistisch. Längere Umgehungen scheiden aufgrund von langen Verrohrungsstrecken und der erhöhten Gefahr des Versickerns des mit PFC (Perfluorierte Chemikalie) belasteten Wassers der Friedberger Ach aus. (Grundwassergefährdung)	Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth stimmt dem Einwender hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten (kein Platz für Fischbach) grundsätzlich zu. Eine Änderung des Maßnahmenprogramms erachten wir jedoch nicht für angezeigt. Siehe dazu Antwort zu ID 94, ldf. Nr. 05.	Nein
03	2) Gewässerstatus Bei der Friedberger Ach in Rain handelt es sich um ein im Mittelalter künstlich angelegtes Gewässer das zweimal im Jahr zu Reinigungs- und Unterhaltungszwecken abgelassen wurde, ähnlich wie es heute noch durch die Stadt Augsburg mit ihren Stadtkanälen passiert. Die Ach wurde bis zum Bau der Lechkraftwerke in den 50er Jahren bei jedem Lechhochwasser mit überschwemmt, was ca. zweimal im Jahr passierte und bis ungefähr 100m an die Mühle vordrang. Dieser für die Gewässerdynamik ausschlaggebende Zyklus wurde mit dem Kraftwerksbau und Eindämmung des Lechs beendet. Eine Rückführung dieser Maßnahmen am Lech mit Wiederherstellung des jährlichen Lechhochwassers mit seinen Auswirkungen auf die Friedberger Ach im Rainer Stadtgebiet sind aufgrund der jetzigen Bebauung im früheren Überflutungsgebiet des Lechs schlicht nicht mehr möglich.	Hinsichtlich des Ablassen des Gewässers zu Reinigungs- und Unterhaltungszwecken zielt der Einwender vermutlich auf den sogenannten „Achbachrezess“ vom 09.11.1832 ab. Nach Rechtsauffassung des Landratsamtes Donau-Ries findet der „Achbachrezess“ seit dem Inkrafttreten des Bayerischen Wassergesetzes vom 23.03.1907 (BayWG 1907) also dem 01.01.1908 keine Anwendung mehr. Die im weiteren Textverlauf angesprochene Hochwasserthematik hat in erster Linie nichts mit den gewässerökologischen Anforderungen hinsichtlich der Durchwanderbarkeit von Querbauwerken zu tun.	Nein
04	3) Auswirkungen der hohen Biberpopulation Bzgl. der Durchgängigkeit des Gewässers im Stadtgebiet Rain muss festgestellt werden, dass ohne die vorhandene Aufstauung an den Mühlen und Kraftwerken in Rain der Biber dies mit Sicherheit selber übernehmen würde, um ein für seine Zwecke geeignetes Umfeld zu schaffen. Was dazu führen wird, dass eine kontrollierte Stauung nur durch eine unkontrollierte ersetzt würde. Ob bei einem Gewässer dieser Größe eine Durchgängigkeit im Beisein des Bibers überhaupt natürlich ist, muss bei objektiver Betrachtung als nicht realistisch angesehen werden.	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
05	Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten sehe ich keine Möglichkeit, die geplante Durchgängigkeitsmaßnahme im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinien umzusetzen. Zusätzlich weise ich darauf hin, dass in diesem Fall die ausschlaggebende Gewässeränderung auf die Baumaßnahmen in den 50er Jahren am Lech zurückzuführen sind! Ob eine Verbindung zwischen Lech und Friedberger Ach wieder möglich wäre, um die ehemalige Gewässerdynamik zu ermöglichen, steht weder in meiner Verantwortung, noch sehe ich mich dafür zuständig. (Verursacherprinzip)	In Anlehnung an unsere Antwort zu den baulichen Gegebenheiten sollte der Wasserkraftanlagenbetreiber trotzdem bestrebt sein die Durchgängigkeit herzustellen, wenn auch beispielsweise nicht durch einen Fischbach möglich, z.B. sofern es der Stand der Technik zulässt, beispielsweise durch einen technischen Aufstieg/Abstieg im Gewässer oder eine Optimierung der Turbine (durchwanderbare Turbine). Zu den weiteren Hinweisen wird auf § 35 Abs. 2 WHG verwiesen.	Nein

Stellungnahme ID 85

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für das Flusseinzugsgebiet Donau für den Zeitraum von 2022 bis 2027 nehmen wir zum Lech von der Landesgrenze bei Füssen bis zur Mündung in die Donau (Flusswasserkörper 1_F121, 1_F129, 1_F128, 1_F125, 1_F132, 1_F130, 1_F131, 1_F127, 1_F126, 1_F124, 1_F122) wie folgt Stellung: Der Lech in seinem jetzigen Zustand ist nicht mehr im ökologischen Gleichgewicht. Ohne Geschiebedurchgängigkeit und mehr Dynamik droht im Unterlauf der Kraftwerke der Sohldurchschlag und die Stauseen laufen mit Sedimenten voll. Wertvolle Lebensräume verschwinden weiter sukzessive, die Artenvielfalt des Lechs und seiner Aue geht weiter zurück. Die Biotopverbundachse Lech, welche eine überregionale Bedeutung besitzt, droht zu verschwinden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Nein
02	Der bisher im Entwurf aufgestellte Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan kann die o. g. Ziele, insbesondere das Ziel eines ökologischen Gleichgewichts nicht erfüllen. Der BN fordert daher die bayerische Staatsregierung und die Wasserwirtschaftsverwaltung auf, ein Zukunftskonzept für den gesamten Lech mit dem Ziel eines ökologischen Gleichgewichts zu erstellen.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.	Nein
03	Ein solches Zukunftskonzept muss auch berücksichtigen, dass die Konzessionen der Kraftwerke und Querbauwerke in den kommenden Jahrzehnten auslaufen. Zentrales Ziel muss die Renaturierung des Fließgewässers von der Quelle bis zur Mündung sein. Leitbilder sind dabei das ursprüngliche Erscheinungsbild und das für den Lech relevante Leitbild einer „gefällereichen Schotter-Fluss-Aue der Alpen bzw. Voralpen“ (BfN) bzw. das hydromorpho-logische Leitbild „Flüsse der Kalkalpen“ (UBA).	Siehe Antwort zu ID 85, lfd. Nr. 02	Nein
04	Zentrales Ziel muss die Renaturierung des Fließgewässers von der Quelle bis zur Mündung sein. Leitbilder sind dabei das ursprüngliche Erscheinungsbild und das für den Lech relevante Leitbild einer	Siehe Antwort zu ID 85, lfd. Nr. 02	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	„gefällereichen Schotter-Fluss-Aue der Alpen bzw. Voralpen“ (BfN) bzw. das hydromorpho-logische Leitbild „Flüsse der Kalkalpen“ (UBA).		
05	Nach jahrzehntelanger räumlicher Einengung und Geschiebereduzierung müssen Jahrzehnte folgen, in denen wir dem Lech wieder Platz und Geschiebe geben, damit die Lebensader wieder fließen kann. Dies bedeutet auch, dass die energetische Nutzung am Lech neu strukturiert werden muss.	Siehe Antwort zu ID 85, lfd. Nr. 02	Nein
06	Der Lech ist einer der energetisch am intensivsten genutzten Flüsse Bayerns. Das wird auch in Zukunft so bleiben. Um mehr Dynamik in den Fluss zu bekommen, müssen die Wasserkraftwerke und Stauhaltungen zumindest teilweise massiv umgebaut werden. Es muss auch wieder Abschnitte geben, bei denen dem Naturschutz Vorrang vor einer energetischen Nutzung eingeräumt wird.	Siehe Antwort zu ID 85, lfd. Nr. 02	Nein
07	Das Zielkonzept wird einen Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen finden müssen: Naturschutz, Energieerzeugung, Hochwasserschutz, Freizeitnutzung etc. Klar ist aber auch: Das Zielkonzept muss im Vergleich zu heute eine deutliche Verbesserung hin zu einer naturnahen Flusssdynamik ergeben, ebenso eine deutlich bessere Vernetzung von Fluss und Aue.	Siehe Antwort zu ID 85, lfd. Nr. 02	Nein
08	Nicht verhandelbar ist: Ein solches Zielkonzept muss die Geschiebedurchgängigkeit zur Grundlage haben.	Siehe Antwort zu ID 85, lfd. Nr. 02	Nein
09	Im Verlauf des Flusses wird es dann verschiedene Schwerpunktsetzungen geben. Bereiche, in denen der Naturschutz Vorrang hat und Bereiche, die nach wie vor energetisch genutzt werden.	Siehe Antwort zu ID 85, lfd. Nr. 02	Nein
10	Ein solches Zielkonzept braucht auch einen klaren Zeitplan. Manche Maßnahmen sind kurz- und mittelfristig umsetzbar, manche Maßnahmen werden erst im Laufe dieses Jahrhunderts umgesetzt werden können. Und natürlich müssen die nötigen Finanzmittel vorgehalten werden, um das Zielkonzept erfüllen und den Zeitplan einhalten zu können.	Siehe Antwort zu ID 85, lfd. Nr. 02	Nein
11	In der folgenden Tabelle haben wir Vorschläge für zentrale Inhalte des Lech-Zielkonzeptes, z. T. auch schon räumlich konkretisiert zusammengestellt. Im Rahmen der Aufstellung der WRRL-Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne ist zu prüfen, welche Maßnahmen bereits bis 2027 umgesetzt werden können und welche eine längerfristige Perspektive haben. Es muss aber auf jeden Fall sichergestellt werden, dass keine Maßnahmen aufgestellt und umgesetzt werden, welche im Widerspruch zum ökologischen Zielkonzept des Lechs stehen. Alle Maßnahmen sind auf ein mittel- und langfristiges Zielkonzept hin auszurichten.	Siehe Antwort zu ID 85, lfd. Nr. 02	Nein
12	Konkrete Ziele und Umsetzungsvorschläge für ein Zielkonzept Lech/WRRL-Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne Geschiebedurchgängigkeit Geschiebedurchgängigkeit an allen Staustufen und Querbauwerken mit weitreichenden Maßnahmen untersuchen und umsetzen, inkl. Maßnahmen	Im Landkreis Ostallgäu sind die gesetzlichen Anforderungen der WWRL an den Flusswasserkörpern 1_F121 und 1_F129 bereits erfüllt. Der Erhalt des guten Zustands wird durch das EU Life Förderprojekt am Lech und die Maßnahme LAWA-Code 74 gesichert.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	für starken Geschiebetrieb durch Hochwasserflutungen. Betrachtung aller Staustufen im Einzelnen.	Entsprechende Maßnahmen sind über die über LAWA-Code 77 abgedeckt. Unter Beibehaltung der Staustufen ist die Realisierbarkeit der vollen Geschiebedurchgängigkeit nicht umsetzbar.	
13	Geschiebedurchgängigkeit Geschiebekonzept Forggensee und Schongauer Lechstausee (ggf. mit Dammbabtrennung im Forggensee)	In den Flusswasserkörpern 1_F121 und 1_F129 bestehen aus Sicht des WWA Kempten keine wasserwirtschaftlichen Defizite im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL (guter Zustand bzw. gutes Potential ist erreicht). Unter Beibehaltung der Staustufen ist die Realisierbarkeit der vollen Geschiebedurchgängigkeit nicht umsetzbar.	Nein
14	Geschiebedurchgängigkeit Geschiebedurchgängigkeit an der Landesgrenze Tirol-Bayern deutlich verbessern.	Die primäre Zuständigkeit liegt hier bei Österreich. Im Rahmen des Regensburger Vertrags, des Life Lech Projektes, sowie länderübergreifender Abstimmungen wirkt das WWA Kempten darauf hin, die Geschiebedurchgängigkeit an der Landesgrenze Tirol-Bayern zu verbessern und den guten Zustand zu sichern.	Nein
15	Grob-Material-Haushalt verbessern Aktivierung von Grobmaterial (Geschiebe) durch Renaturierungen/Seiten-erosion fördern, mit kurzfristiger Umsetzung in Abschnitten, in denen bereits heute der Flnz offenliegt (u. a. im Bereich Landsberg, Augsburg, Mutterbett nördlich Augsburg)	Der Flusswasserkörper 1_F130 im Bereich Landsberg befindet sich bereits im guten ökologischen Zustand. Daher wurde mit Ausnahme der Maßnahme 63, die sich von der Lech Stufe 1 zwangsläufig über alle Lech FWK fortsetzen muss, zunächst kein gesondertes, wasserwirtschaftlich begründetes Maßnahmenprogramm aufgestellt. Gleichwohl beeinträchtigt das massive Geschiebedefizit die Gewässermorphologie sowie die Lebensgemeinschaften und damit die Erhaltung des guten ökologischen Zustands. Maßnahme 63, die der Abgabe bzw. Weitergabe eines bettbildenden Hochwasserabflusses (mind. 1x/Jahr) über alles Staustufen dient, soll über die Förderung eigendynamischer Prozesse (u.a. Seitenerosion) auch zur Verbesserung des Grob-Material-Haushalts beitragen. Um den guten ökologischen Zustand jedoch auch langfristig erhalten zu können, wird es ergänzend notwendig sein dem Geschiebedefizit und damit fehlendem Laichplatzangebot regelmäßig durch gezielte Einbringung, Gestaltung und Pflege von Kiesbänken entgegenzuwirken. Aus diesem Grund werden die Maßnahmen 71 und 72 nachträglich im Maßnahmenprogramm zum FWK 1_F130 ergänzt. Entsprechende Maßnahmen sind im Projekt Licca liber geplant. Derzeit existieren leider große naturschutzfachliche Bedenken (insb. Artenschutz). Entsprechend sind die Maßnahmen 70, 71 und 72 geplant. Die Maßnahmentypen 71 (Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil) und 72 (Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung) wurden für den FWK 1_F130 aufgenommen.	Ja
16	Pilotvorhaben Rückbau eines Querbauwerks Rückbau der Staustufe 4, Dessau, um durch Uferentsteinung Seitenerosion für die Litzauer Schleife zu erhalten und NSG Litzauer Schleife zu verlängern.	Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet den guten ökologischen Zustand zu erreichen. Der Flusswasserkörper 1_F128 ist als erheblich verändert eingestuft. Hier sind nur Maßnahmen unter Berücksichtigung der Wasserkraftnutzung zulässig, die der Erreichung des guten ökologischen Potenzials dienen, ohne die Nutzungen signifikant einzuschränken.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
17	Pilotvorhaben Rückbau eines Querbauwerks Rückbau Staustufe 15 und 14 zur Verlängerung der Fließstrecke zwischen Landsberg und Kaufering (WRRL F130). Konzessionsablauf 2034. Auenanbindung, Dynamische Flussanschnitte.	Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet den guten ökologischen Zustand zu erreichen. Der Flusswasserkörper 1_F132 (Lech von Mündung in Schongauer Lechsee bis Staustufe 15) ist als erheblich verändert eingestuft. Hier sind nur Maßnahmen unter Berücksichtigung der Wasserkraftnutzung zulässig, die der Erreichung des guten ökologischen Potenzials dienen, ohne die Nutzungen signifikant einzuschränken.	Nein
18	Wiederherstellung Fließstrecke Verlagerung der Staustufe 1 (Roßhaupten) nach Dietringen südlich der Illasbergschlucht zur Wiederherstellung der Fließstrecke der Illasbergschlucht.	Eine teilweise Rückführung zum früheren Zustand vor der Wasserkraftnutzung ist hier derzeit nicht möglich.	Nein
19	Stauhöhe reduzieren Staustufe Prem: Damit Halblechmündung wieder naturnäher wird (bisher Stauhöhe 15,6)	Die Stauhöhe in der Staustufe Prem wesentlich zu reduzieren ist ohne signifikante Einschränkung der Wasserkraftnutzung im erheblich veränderten Flusswasserkörper 1_F128 [Lech von Staustufe 1 bis Staustufe 4 (Kraftwerk Roßhaupten bis Fkm 139)] kaum möglich. Im HMWB sind nur Maßnahmen unter Berücksichtigung der Wasserkraftnutzung zulässig, die der Erreichung des guten ökologischen Potenzials dienen, ohne die Nutzungen signifikant einzuschränken.	Nein
20	Stauhöhe reduzieren Schongau-Dornau: Zur Verlängerung der Litzauer Schleife	Der Flusswasserkörper 1_F132 ist unter Berücksichtigung der Wasserkraftnutzung als erheblich verändert eingestuft. Hier sind nur Maßnahmen zulässig, die der Erreichung des guten ökologischen Potenzials dienen, ohne signifikante Einschränkungen der Nutzungen. Die Litzauer Schleife (1_F125) befindet sich bereits im guten ökologischen Zustand.	Nein
21	Stauhöhe reduzieren Stauhaltungen zwischen Staustufe Schwabstadl (19) und Unterbergen (22)	Die Umsetzung der im Maßnahmenprogramm verankerten Maßnahmen lässt eine Zielerreichung für die Komponente Makrozoobenthos erwarten. Die Reduzierung der Stauhöhe als zusätzliche Maßnahme würde neben positiven Effekten jedoch erhebliche negative Auswirkungen auf die bereits hergestellte Durchgängigkeit haben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann diese Maßnahme nicht weiterverfolgt werden.	Nein
22	Auenanbindung, Auendynamisierung, Deich-rückverlegung und Anbindung durch Aue-Seitengewässer Zwischen Staustufe Schwabstadl (19) und Unterbergen (22), Uferverbauung entfernen, Deichrückverlegung, Auenanbindung, Flutrinnen zur Vitalisierung des vorhandenen Auenreliefs und ggf. Prüfung der Grundstücks-verfügbarkeit (große Teile Bundeswald)	Maßnahmen zur Auenentwicklung und Verbesserung von Habitaten sind im Maßnahmenprogramm bereits enthalten (Maßnahme 74).	Nein
23	Auenanbindung, Auendynamisierung, Deich-rückverlegung und Anbindung durch Aue-Seitengewässer Gersthofen bis Ellgau: Uferverbauung entfernen, Deichrückverlegung, Auenanbindung, Flutrinnen vitalisieren u. a im Bereich des NSG Lechaue westlich Todtenweis (Kommunalwald) in Verbindung mit nötiger Restwassererhöhung	Entsprechende Maßnahmen sind im Projekt Licca liber geplant. Derzeit existieren leider große naturschutzfachliche Bedenken (insb. Artenschutz). Entsprechend sind die Maßnahmen 70, 71 und 72 geplant.	Nein
24	Auenanbindung, Auendynamisierung, Deich-rückverlegung und Anbindung durch Aue-Seitengewässer Kommunalwälder bei Rain	Entsprechende Maßnahmen sind im Projekt Licca liber geplant. Derzeit existieren leider große naturschutzfachliche Bedenken (insb. Artenschutz). Entsprechend sind die Maßnahmen 70, 71, 72, 75 geplant.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
25	Auenanbindung, Auendynamisierung, Deich-rückverlegung und Anbindung durch Aue-Seitengewässer Auwaldlücken wieder schließen (siehe z. B. Konzept zur Aufwertung des Lebensraums Lechauen im Rahmen des B2-Ausbaus/Umfahrung Stettenhofen vom 31.3.1999)	Entsprechende Maßnahmen sind im Projekt Licca liber geplant. Entsprechend sind die Maßnahmen 74 geplant.	Nein
26	Biologische Durchgängigkeit mit Umgehungsgewässern (statt Fischtreppe) Überall	Im Landkreis Ostallgäu sind die gesetzlichen Anforderungen der WWRL an den Flusswasserkörpern 1_F121 und 1_F129 bereits erfüllt. Dies ist mit der Maßnahme 69 und unter Berücksichtigung jedes Einzelfalls (inkl. dessen Machbarkeit und den gegebenen Zwangspunkten) berücksichtigt. Die MNP stellt eine bayernweite Bedarfsanalyse dar und keine konkrete Ausplanung im Einzelfall. Die konkrete Ausgestaltung im Zuge der Herstellung der Durchgängigkeit bleibt dem jeweiligen Wasserrechtsverfahren vorbehalten.	Nein
27	Optimierung bestehender Fließstrecken Dynamisierung Füssener Lech, Entfernung/Umbau der Geschiebesperre südl. der Grenze	Die primäre Zuständigkeit liegt hier bei Österreich.	Nein
28	Optimierung bestehender Fließstrecken Dynamisierung Fließstrecke zwischen Landsberg und Kaufering: Uferverbauung entfernen, Deichrückverlegung	Maßnahmen zur Auenentwicklung und Verbesserung von Habitaten sind im Maßnahmenprogramm bereits enthalten (Maßnahme 74). Daher wurde mit Ausnahme der Maßnahme 63, die sich von der Lech Stufe 1 zwangsläufig über alle Lech FWK fortsetzen muss, zunächst kein gesondertes, wasserwirtschaftlich begründetes Maßnahmenprogramm aufgestellt.	Nein
29	Optimierung bestehender Fließstrecken Gersthofen bis Ellgau: Uferverbauung entfernen, Deichrückverlegung u. a im Bereich des NSG Todtenweis (Kommunalwald) in Verbindung mit nötiger Restwassererhöhung	Entspricht der generellen Zielsetzung des Projektes Licca liber. Entsprechend sind Maßnahmen 70, 71 und 75 geplant.	Nein
30	Optimierung bestehender Fließstrecken Uferverbauung auf Fließstrecken unterhalb von Staustufen (evtl. in Kombination mit Stauzielabsenkung zur Verlängerung der Fließstrecken)	Die Verlängerung der Fließstrecken würde grundsätzlich zur Verbesserung des ökologischen Potenzials beitragen können. Die Maßnahmen zur Stauzielabsenkung sind unter Berücksichtigung der Wasserkraftnutzung in erheblich veränderten Wasserkörpern auf Ihre Auswirkungen auf die bestehende Nutzungen zu prüfen. Es sind nur Maßnahmen zulässig, die der Erreichung des guten ökologischen Potenzials dienen, ohne signifikante Einschränkungen der Nutzungen. Zur Strukturverbesserung der Fließstrecken sind Maßnahmen zur Entfernung von Uferverbau und Uferversteinungen mit Maßnahme 70 für den FWK 1_F132 vorgesehen. Befestigte Ufer und Sohle erschweren die Eigenentwicklung, verhindern Strukturvielfalt und dynamische Prozesse und wirken deshalb den Zielen der WRRL entgegen.	Nein
31	Optimierung bestehender Fließstrecken	Im Landkreis Ostallgäu sind die gesetzlichen Anforderungen der WWRL an den Flusswasserkörpern 1_F121 und 1_F129 bereits erfüllt. Die Flusswasserkörper befinden sich im guten Zustand bzw. guten Potential.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Alle Fließstrecken im Unterwasser von Staustufen strukturell verbessern (Uferversteinung entfernen, Aufweitungen, Flachwasserbereiche, Inseln, ...)	Entspricht der generellen Zielsetzung des Projektes Licca liber. Entsprechend sind die Maßnahmen 70, 71 und 72 geplant. In allen Flusswasserkörpern des WWA Weilheim sind Maßnahmen zur Herstellung von Flachwasserbereichen durch die Maßnahmen 71-72 abgedeckt. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Entfernung von Uferverbau und Uferversteinungen mit Maßnahme 70 für den FWK 1 F132 vorgesehen.	
32	Optimierung bestehender Fließstrecken Bestandsstützung von Fischarten durch Strukturverbesserung im Gewässer	WWA DON: Entspricht der generellen Zielsetzung des Projektes Licca liber. Entsprechend sind die Maßnahmen 70, 71 und 72 geplant In allen Flusswasserkörpern des WWA-Weilheim sind Maßnahmen zur Herstellung von Flachwasserbereichen durch die Maßnahmen 71-72 abgedeckt. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Entfernung von Uferverbau und Uferversteinungen mit Maßnahme 70 für den FWK 1 F132 vorgesehen.	Nein
33	Optimierung bestehender Fließstrecken Konzept zur Absenkung der Wassertemperatur: Problem Aufheizung an Stauhaltungen; Keine neuen Einleitungsgenehmigungen von warmem Kühlwasser, das zu einem weiteren Anstieg der Temperatur im Lech führt, wenn nicht gleichzeitig an anderer Stelle, die Temperatur reduziert wird (z. B. Verkleinerung Stauhaltungen).	Für die großen Wärmeeinleitungen in Amtsbereich WWA DON ist das LfU der amtliche Sachverständige. Im Maßnahmenprogramm wurden konzeptionelle Maßnahmen eingeplant. Derzeit ist ein Zusammenhang zwischen den Zielverfehlungen und einer „Aufheizung“ des Lech nicht erkennbar. Im Falle neuer Einleitungsanträge werden diese jeweils im Rahmen gesonderter Wasserrechtsverfahren auf deren ökologische Relevanz gemäß Temperaturkriterien nach Oberflächengewässerverordnung (OgewV) geprüft.	Nein
34	Restwassererhöhung Wassermenge (Mindestwasser) im Lech-Mutterbett zwischen Gersthofen und Ellgau erhöhen und dynamisieren.	Entspricht der generellen Zielsetzung des Projektes Licca liber. Entsprechend ist die Maßnahme 61 geplant.	Nein
35	Biotopverbundprojekte Allgemein: für folgende Lebensräume/Arten ist speziell der besondere Wert des Lech für den Biotopverbund zu verbessern (in Ergänzung zu teilweise bereits laufenden Projekten) – Fische (z. B. Huchen, Steingressling, Nase, Barbe, Mühlkoppe, ...) – Arten der Kiesbänke/Pionierlebensräume (Tamariske, alpenfluss-typische Heuschrecken, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer) – Arten der Auengewässer (z. B. Gelbbauchunke und Kammolch angrenzend an bestehende Rest-Populationen) – Arten der Lechheiden und Kiefern-Trockenwälder – Flusseeeschwalben, ggf. auch Wiederansiedlungsprojekt Lachsee-schwalben/Triel – Vogel- und Fledermausarten der Auwälder (Höhlenbrüter u. a.) Die Biotopverbund-Vorschläge der Landkreis-Bände des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) sind zu aktualisieren, landkreisübergreifend abzustimmen und umzusetzen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
36	Biotopverbundprojekte Räumlich konkret: Auenverbundprojekt zwischen Gersthofen und Ellgau	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Eine klare Regelung diesbezüglich findet sich in §20 BNatSchG i.V.m. Art. 51 BayNatSchG. Einzelprojekte werden selbstverständlich (rechtlich: über das jeweilige Wasserrechtsverfahren) auf ihr Potenzial diesbezüglich ausgelegt.	Nein
37	Schwellbetrieb einstellen auf gesamter Stecke Abschaffung, nicht nur Modifizierung.	Mit Ausnahme der Litzauer Schleife und der Fließstrecke zwischen den Stufen 15 und 18 sind die Flusswasserkörper unter Berücksichtigung der Wasserkraftnutzung als erheblich verändert eingestuft. Hier sind nur Maßnahmen zulässig, die der Erreichung des guten ökologischen Potenzials dienen, ohne signifikante Einschränkungen der Nutzungen hervorzurufen. Die vollständige Abschaffung des Schwellbetriebs widerspräche den wasserrechtlichen Genehmigungen. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen bisheriger Maßnahmenumsetzungen die Anpassung/Modifizierung des Schwellbetriebs in der Litzauer Schleife maßgeblich zur Erreichung des guten ökologischen Zustands beigetragen hat. Über ein Altrecht ist der Schwellbetrieb bis mind. 2050 rechtlich gesichert. Eine Klärung dieses Punktes ist dem Ergebnis eines wasserrechtlichen Verfahrens vorbehalten und übersteigt die Detaillierungstiefe der MNP. Der Punkt ist über die Maßnahme 64 im derzeit MNP enthalten.	Nein
38	Kraftwerke ökologisch verträglicher gestalten Kraftwerke, die dauerhaft über ihre jetzige Konzessionslaufzeit bestehen bleiben sollen, müssen umgebaut und verträglicher gestaltet werden: Geschiebedurchgängigkeit, Fischauf- und abstieg, Auenanbindung, Landschaftsbild, etc. Neben neuen Kraftwerkstypen könnten auch Ausleitungskraftwerke wie in Lechbruck eine Möglichkeit sein, im Mutterbett eine Verbesserung für die Flussökologie zu schaffen. Allerdings muss auch hier die Geschiebedurchgängigkeit bei Hochwasser und genügend Restwasser gewährleistet werden.	Bestehende Bescheide sind zu berücksichtigen. Behandlung der Thematik im jeweiligen Rechtsverfahren. WWA WM: Siehe Antwort zu ID 85, lfd. Nr. 37. Bei zukünftigen neuen Wasserrechtsanträgen (oder Verlängerungen) zur Wasserkraftnutzung wird dies im Einzelfall behandelt werden.	Nein
39	Chemischer Zustand des Lechs verbessern Die Quecksilberanreicherung der Biota im Lech liegt über den Grenzwerten. Es muss eine ganzheitliche Erfassung der Immissionsursachen erfolgen und ein Konzept zur Reduzierung der Belastung vorgelegt werden. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Lech mit seinen zahlreichen Industrieanlagen. Zusätzliche Immissionen sind nicht mehr tragbar.	Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention. Bei den ubiquitären Belastungen durch Quecksilber wurde in Übereinstimmung mit Festlegungen der LAWA die LAWA-Maßnahme 36 (Maßnahmen zur	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen) zugewiesen. Im Zuge der Bestandaufnahme wurde geprüft, ob weitere konkrete Belastungen durch Quecksilber z. B. aus Altlasten oder Einleitungen vorliegen; in diesen Fällen wurden zusätzlich geeignete LAWA-Maßnahme geplant.	
40	Grundwasserstabilisierung im Lechtal Durch den Klimawandel ergeben sich zunehmend Probleme bei der Wasserversorgung von landwirtschaftlichen Kulturen. Zunehmend ist eine Bewässerung aus Brunnen und Oberflächengewässern zu beobachten. Genehmigungen müssen erfasst, hinterfragt und durch alternative landwirtschaftliche Anbaumethoden kompensiert werden.	Es sind Keine Probleme bekannt bzgl. Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen. Derzeit liegen keine Anträge auf Grundwasser-Entnahme zu diesem Zweck vor und sind auch in nächster Zukunft nicht zu erwarten. Wasserentnahmen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird unter Beteiligung der Landwirtschafts- und der Umweltverwaltung (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wasserwirtschaftsamt) erteilt. Die Genehmigung erfolgt deshalb nur, wenn der Bedarf sachlich und fachlich begründet ist und die entsprechende Wassermenge zur Verfügung steht. Die Genehmigungen sind grundsätzlich befristet und werden nach dem zeitlichen Auslaufen der Genehmigungsdauer neu beurteilt. Die landwirtschaftlich-fachliche Würdigung berücksichtigt auch die Anbaumethode.	Nein
41	Grundwasserstabilisierung im Lechtal Wir gehen davon aus, dass mit der Eintiefung des Lechs Grundwasserabsenkungen verbunden sind. Dies führt einerseits zu Tiefenwasserentnahmen. Diese Tiefenwasservorkommen müssen geschont werden und die Entnahme auf ein Minimum reduziert werden.	es gib keine Tiefengrundwasserentnahmen wegen Lecheintiefung im Amtsbezirk des WWA WM Grundwasserabsenkungen beschränken sich auf den Nahbereich der Exfiltration von Grundwasser in den Lech nicht auf den gesamten Grundwasserkörper/Grundwasserleiter. Bei Nutzung dieses oberflächennahen Grundwasserleiters führt eine höhere Exfiltration nicht unmittelbar zu einer Erhöhung der Entnahme von Tiefenwasser. Das Tiefenwasser unterliegt gemäß den Vorgaben des Freistaats über das LEP einer strikten Schonung als Reserve für zukünftige Generationen.	Nein
42	Grundwasserstabilisierung im Lechtal Durch die Grundwasserabsenkung fallen Feuchtbereiche trocken und es kommt im Extremfall auch zum Versiegen von Quellen und zum Austrocknen von Quellbächen (z. B. Höhgraben). Dies wird durch den Klimawandel noch verstärkt. Daher müssen Maßnahmen ergriffen werden, die den Grundwasserstand wieder deutlich anheben.	Die geplanten Maßnahmen im Projekt „Licca Liber“ zielen genau darauf ab, die flusssnahen Grundwasserbereiche zu stützen. Episodisch trockenfallende Quellen/Quellbäche mit räumlich begrenzten Einzugsgebieten lassen zunächst keinen Rückschluss auf den gesamten Grundwasserkörper zu und sind nicht durch eine Tieferlegung der Vorflut verursacht.	Nein
43	Wärmeeinleitung in den Lech reduzieren Durch die Wärmeeinleitung von Industriebetrieben wird der Lech heute schon künstlich erwärmt. In Zeiten des Klimawandels ist die Wärmeeinleitung zu reduzieren und keinesfalls weiter zu erhöhen. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Lech.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Eine Überprüfung der signifikanten Belastung durch Wärmeeinleitung erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 2)	
44	Freizeitnutzung lenken Keine neuen Erschließungen mit Wegen an bisher schwer erreichbaren Abschnitten des Lechs (z. B. Lechsteg für Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer nicht im Licca Liber-Kerngebiet, sondern bevorzugt im Bereich des Kuhsees)	Es ist Lenkungskonzept im Projekt Licca liber geplant. Hierfür wird die gesamte Freizeitnutzung bedacht und möglichst zielführend für alle Interessensgruppen und im Hinblick auf die Zielerreichung WRRL abgehandelt.	Nein
45	Freizeitnutzung lenken PKW-Anfahrtsmöglichkeiten direkt an den Lech reduzieren. Parkplätze auflösen (z. B. an Lechbrücken wie Gersthofen)	Unsere Gewässer haben vielfältige Funktionen und Nutzungen u. A. auch die Sozialfunktion mit der Nutzung für die Freizeit und Erholung. Der freie Zugang zu Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur ist nach der Bayerischen Verfassung Art. 141 jedermann gestattet, wobei die Verpflichtung besteht, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen. Neben einer nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Gewässer und Auen zur Erreichung der Ziele der WRRL soll auch eine umweltverträgliche Zugänglichkeit der Gewässer gewährleistet sein, um die Erlebbarkeit der Gewässer und eine Erholungsfunktion für die Bürger zu gewährleisten. In diesem Kontext können Konflikte auftreten, es können sich aber auch Synergieeffekte ergeben. Bei Planungen an Gewässern müssen diese Themen in jedem Einzelfall konkret ausgestaltet und verhandelt werden.	Nein
46	Freizeitnutzung lenken Zonierungskonzept Freizeitnutzung am Lech: Trennung von freizeitgeeigneten Abschnitten und Schutzgebieten mit klarer Kommunikation.	Es ist Lenkungskonzept im Projekt Licca liber geplant. Hierfür wird die gesamte Freizeitnutzung bedacht und möglichst zielführend für alle Interessensgruppen und im Hinblick auf die Zielerreichung WRRL abgehandelt.	Nein
47	Freizeitnutzung lenken Mehr Personal zur Kontrolle von Schutzgebietsverordnungen: Gebietsbetreuer und Ranger	Es sind keine erheblichen Problematiken durch Freizeitnutzung in Bezug zum Trink-/ Grundwasserschutz bekannt. Hierfür sind ausreichend Schutzmaßnahmen vorhanden. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und deren Betreuung sind über §20 BNatSchG i.V.m. Art. 51 BayNatSchG geregelt. Mehr Personal hierfür ist nicht Aufgabe der Wasserrahmenrichtlinie.	Nein
48	Fehlende Aussagen in den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen: Fehlendes Kapitel Biodiversität und Oberflächengewässer: Der Lech stellt eine überregional bedeutsame Biotopverbundachse dar. Wir halten deshalb ein Fachkapitel Biodiversität und Oberflächengewässer für sinnvoll und notwendig, welches u.a. bei großen Flüssen, wie dem Lech darauf eingeht, wie die Wasserwirtschaft die europäischen und nationalen Biodiversitätsziele erfüllen kann. Dabei ist nicht nur der unmittelbare Flussbereich zu betrachten, sondern auch die Bereiche, die mittel- und unmittelbar vom Fluss gestaltet werden, also Auwälder, Moore, Heiden etc.	Das Thema Biodiversität ist integraler Bestandteil der WRRL und wird bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen, die in die Maßnahmenprogramme übernommen werden. Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von Natura 2000 dienen. Entsprechende Ausführungen hierzu sind bereits in den Bewirtschaftungsplänen enthalten. Die methodische Herangehensweise kann dem Methodenband Bewirtschaftungsplanung entnommen werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
49	Fehlende Aussagen in den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen: Belastung mit Schadstoffen: Der Einschätzung, dass sich bereits geringe Konzentrationen von Schadstoffen (z. B. Industrie-chemikalien, Schwermetalle und Pflanzenschutzmittel) in Oberflächengewässern nachteilig auf aquatische Lebewesen auswirken können, wird zugestimmt. Nicht zugestimmt werden kann aber der Aussage, dass bei Einhaltung der Umweltqualitätsnormen negative Auswirkungen auf die aquatische Lebensgemeinschaft ausgeschlossen werden können. Die Schadstoffbelastungen sind auch heute schon zu hoch, daher fordert der BN ein Konzept zur Reduktion von Schadstofffrachten in aquatische Ökosysteme. Dies gilt insbesondere für die Abschnitte des Lechs, welche mit erheblichen industriellen Immissionen belastet werden. Zusätzliche Immissionen aus neuen Industrieanlagen sind nicht mehr akzeptabel und dürfen daher nicht mehr zugelassen werden.	Grundsätzlich werden im Rahmen der Beurteilung der Oberflächengewässer der chemische sowie der ökologische Zustand bewertet, Diese Systematik richtet sich nach den Vorgaben der WRRL und ist bei der Erstellung der BWP zu beachten. Zudem erfolgt im Rahmen der Bewertung des ökologischen Zustands auch die Berücksichtigung der sog. flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OgeWV. Auf Bundesebene wurde eine nationale Beobachtungsliste für die flussgebietsspezifischen Stoffe aufgestellt, mit Stoffen, die in Deutschland relevant und deren abgeleitete Umweltqualitätsnormen hinreichend belastbar sind. Bei der gemäß WRRL durchgeführten regelmäßigen Überprüfung der national festgelegten flussgebietsspezifischen Stoffe sind die untersuchten Stoffe der Beobachtungsliste zu bewerten und bei festgestellter Relevanz entsprechend aufzunehmen. Dem Vorsorgegedanken Rechnung tragend, werden in Bayern Sondermessprogramme zur Überwachung dieser Stoffe durchgeführt.	Nein
50	Ergänzende Anmerkung zum Lechkanal nördl. Augsburg: Nach den Angaben im Umweltatlas Grundlagendaten Fließgewässer hat der Lechkanal ein Einzugsgebiet von ca. 14 km². Damit ist der Wert von 10 km² Einzugsgebiet erreicht. Wir gehen davon aus, dass der Lech Kanal als eigener Gewässerkörper ausgewiesen werden müsste.	Das WWA Donauwörth prüft aktuell, ob der Lechkanal künftig als eigener Oberflächenwasserkörper ausgewiesen werden soll. Die weitere Vorgehensweise werden wir mit dem LfU abstimmen. Das Ergebnis wird voraussichtlich bis Ende 2021 vorliegen. Die Berücksichtigung im 3. Bewirtschaftungsplan ist nicht mehr möglich.	Nein
51	Darauf aufbauend ist im Rahmen der Aufstellung der WRRL-Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne zu prüfen, ob das Lech-Mutterbett im entsprechenden Abschnitt (Flusswasserkörper 1_F124) anders einzustufen ist. Wenn dies der Fall ist, müssen auch die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne auf die neuen Ziele hin ausgerichtet werden.	Es ist unklar von welcher Einstufung bzw. neuen Zielen die Rede ist. Sollte die Ausweisung als HMWB gemeint sein, ist dies auch bei einer Aufnahme des Lechkanals aus folgenden Gründen nicht änderbar: - Das Mutterbett bleibt eine Restwasserstrecke, da die Wasserkraftnutzung im Kanal unverändert ist. Eine Erhöhung der Restwassermenge ist in der MNP mit der Maßnahme 61 abgedeckt. - Im Gesamtlech die Herstellung natürlicher Abflussverhältnisse - Flächenverfügbarkeit zum Rückbau von Hochwasserschutzmaßnahmen (ganze Ortschaften betroffen) Vollständige Anhebung der Sohle nicht mehr machbar	Nein

Stellungnahme ID 86

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
02	Einspruch zur Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Zusam FWK 1 F077 zum Maßnahmenplan Nr. 51, Maßnahmentyp 69.3 Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind Eigentümer und Betreiber der Wasserkraftanlage [Adresse anonymisiert] und erheben hiermit Einspruch gegen die geplante Maßnahme der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Zusam FWK 1 F077 zu der Maßnahme 69.3 (Passierbares Bauwerk an der Stuhlenmühle anlegen)	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Wir haben die Anmerkungen daher an die für die Aufstellung des UKs verantwortliche Behörde weitergeleitet. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin)	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	
02	Der Einspruch wird folgendermaßen begründet. Die Stuhlenmühle ist ein landwirtschaftliches Anwesen mit Wohngebäude und Wasserkraftanlage, welches seit Generationen im Familienbesitz betrieben wird. Anderweitige sonstige Umgebungsbebauung außer dem Anwesen Stuhlenmühle existiert nicht. Die landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Nähe der Stuhlenmühle und der Zusan sind im Eigentum des Betreibers und werden bewusst und gewollt als extensives Dauergrünland bewirtschaftet, umso den Bodenbrütern und Insekten jeglicher Art und Weise, aber auch Amphibien einen Lebensraum zu bieten. Es sind aber auch Pflanzen (Kräuter und Gräser) vorzufinden, die in Bezug auf die intensive Landwirtschaft in der heutigen Zeit, nicht mehr oder nur noch selten vorzufinden sind. Diese Art von Bewirtschaftung wurde von uns bewusst gewählt, auch wenn dies geringe Erträge bedeutet, um die Entwicklung der Natur und der Artenvielfalt, die heutzutage viel zu stark in den Hintergrund gerückt ist fördern.	Siehe Antwort zu ID 86, lfd. Nr. 02	Nein
03	Neben Vögeln, Insekten, Amphibien usw. hat sich die Population der Biber im Bereich der Stuhlenmühle vervielfacht. Es existiert zwischenzeitlich im Bereich der der Wasserkraftanlage Stuhlenmühle, insbesondere am Mühlengumpen eine Überpopulation des Bibers. Jungbiber werden regelmäßig abgedrängt und sind auf der Suche nach geeigneten Quartieren. So versuchen diese regelmäßig, die nahangrenzenden, in die Zusan mündenden Bäche (Stuhlenbach und Sehellenbach) anzustauen und entsprechende Dämme zu errichten. Dabei erreichen diese vom Biber errichteten Bauwerke zum Teil ein Ausmaß, dass ein kleiner Bach auf eine Breite von 5-6 Metern zurückgestaut wird. Erst bei drohender Gefahr der Überschwemmung der angrenzenden Kreisstraße A20 und in Abstimmung mit dem Biberbeauftragten erhält die Gemeinde Altenmünster als kommunale Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die Freigabe zum Rückbau. Desweiteren wurden in den vergangenen Jahren im Bereich der Stuhlenmühle, drei Biber auf der südlich angrenzenden Kreisstraße A20 überfahren, welches eindeutig auf die Überpopulation des Bibers hindeutet.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	Nein
04	Die Errichtung einer Fischlauf- und abstiegsanlage in Form eines Umgehungsgewässers stellt in Bezug auf den Biber eine unverhältnismäßige Maßnahme dar, die den Grundsatz Verhältnismäßigkeit keineswegs Rechnung trägt. Zu einem würde die Errichtung eines Umgehungsgewässer bedeuten, dass zusätzliche Bauwerke wie z. B. eine Brücke oder eine Verrohrung errichtet werden müssten, um die Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten. Die Errichtung dieser Bauwerke verursacht dabei erhebliche Mehrkosten in Höhe von ca. 10.000 €, die für uns als Betreiber im Hinblick auf die Bewirtschaftungsart der Flächen als auch der Flächengröße (1 ha)	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	keinesfalls umsetzbar ist. Auch die Wasserkraftanlage selbst mit einer Leistung von ca. 30 kW, kann solche zusätzlichen erhebliche Baukosten nicht abdecken.	(Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Hinweis: Die Herstellung der Durchgängigkeit dient der Erreichung sowie dem Erhalt des guten Zustandes des Gewässers. Im bestehenden System wird die Durchgängigkeit durch das an der Zusam errichtete Triebwerk unterbrochen, so dass im UK (Maßnahme Nr. 51) die Anlage eines passierbaren Bauwerks vorgesehen ist. Die Herstellung der Durchgängigkeit ist hier Aufgabe des Triebwerksbetreibers. Die Triebwerksanlage stellt dabei, im Gegensatz zu einem Biberdamm, einen künstlichen, langfristig wirkenden Eingriff dar, welcher die Durchgängigkeit des Gewässers bis zum Rückbau der Anlage verhindert. Insofern sind hier bauliche Maßnahmen zu ergreifen.	
05	Die Errichtung eines Fischbaches bringt die Unterhalts- und Instandhaltungsverpflichtung für mich als Vorhabenträger mit sich. Im Hinblick auf den Biber ist anzunehmen, dass aufgrund der starken Populationsdichte, dort eine Ansiedlung und Anstauung erfolgen wird und somit die Passierbarkeit der Fische verloren geht. Desweiteren darf ein Bauwerk eines Bibers, der unter Naturschutz steht, nur bei einer drohenden Gefahr beseitigt werden. Dies wäre im vorliegenden Fall zu verneinen und würde im Zweifel die Überschwemmung bzw. -Flutung meiner landwirtschaftlichen Fläche bedeuten. Dies führt dazu, dass diese aufgrund von Dauer- und Staunässe nicht mehr zu bewirtschaften und somit unbrauchbar sind. In Hinblick auf den Wert dieser Fläche würde dies ein Schaden von ca. 5.000 € bedeuten.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe auch Antwort zu ID 85, lfd. Nr. 02 Hinweis: Die konkrete Ausplanung der Durchgängigkeitsmaßnahme ist nicht Teil des Maßnahmenprogramms. Inwieweit bei Umsetzung der Durchgängigkeit z. B. durch einen Umgebungsbach der regelmäßigen Beseitigung eines evtl. Biberbaus aus naturschutzfachlichen Gründen zugestimmt werden könnte, kann von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth nicht abgeschätzt werden.	Nein
06	Im Hinblick darauf, dass ich als Betreiber bei der Bewirtschaftung siehe landwirtschaftliche Flächen, bereits auf eine rücksichtsvolle Bewirtschaftung im Einklang der Natur achte und dadurch finanzielle Einbußen verzeichne, sind weitere zusätzliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen die durch die notwendige Errichtung weiterer Überquerungen (ca. 10.000 €), als auch der Wert des Grundstückes durch vollständige Verödung (ca. 5000,00 €) zu den regulären Baukosten zum Anlegen einer Fischaufstiegs- und abstiegsanlage von ca. 20.000 € hinzukommen, stellt die geplante Maßnahme der Wasserrahmenrichtlinie eine unverhältnismäßige Belastung im Hinblick zum erreichenden Ziel dar, insbesondere auch im Hinblick auf die übermäßige Biberpopulation stellt die Maßnahme 69.3 der Maßnahmen Nr. 51 ein besonderer Härtefall dar.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe auch Antwort zu ID 86, lfd. Nr.02 04 Hinweis: Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth wurden die Ziele der WRRL als Grundlage des UK sowie des Maßnahmenprogramms angesetzt. Insofern sind Maßnahmen zur Erreichung bzw. zum Erhalt des guten Zustandes des Gewässers berücksichtigt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Inwieweit bei der Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, ist eine rechtliche Fragestellung, welche von Seiten der Rechtsbehörde zu beurteilen ist.	

Stellungnahme ID 88

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei meine Stellungnahme zum Flusswasserkörper 1_F054. Wir bitten um entsprechende Einarbeitung in das endgültige Maßnahmenprogramm.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1. Gründe für den Rückgang der Biodiversität sind zum einen Lebensraumverluste durch Landwirtschaft, Entwaldung und Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr. Zum anderen sind es invasive Arten, sowie Übernutzung in Form von Übersammlung, Überfischung und Überjagung. [Fakt 15 der „Scientists for Future“, einer Plattform von fast 27.000 deutschsprachigen Wissenschaftlern zum Thema Klimawandel]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
03	1.) Wir begrüßen das Anliegen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Die folgenden Kritikpunkte richten sich nicht gegen diese Richtlinie, sondern gegen eine kurzsichtige und Schwerpunkt-verkennende Auslegung, wie sie in Deutschland — und leider auch speziell in Bayern — immer mehr verfolgt wird. Wir sprechen den Handlungsträgern nicht die gute Absicht ab. Es reicht aber aus unserer Sicht nicht, dass man nur das Gute will. Das hat man bei der (durch dieselben Ämter) zu verantworteten Flurbereinigung auch gewollt. Mit bestimmten Aspekten des derzeitigen Vorgehens, insbesondere in Hinsicht auf die so genannte „Durchgängigkeit“ plant man aber derzeit eine „vertikale Flurbereinigung“, die dieselben Fehler der Vergangenheit (in bester Absicht) wiederholt.	Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt.	Nein
04	2.) Die in dem Entwurf zum Maßnahmenprogramm anvisierten Maßnahmen sind falsch priorisiert. Dagegen wäre es angebracht, eine Priorisierung der Umweltziele in Angriff zu nehmen. Und hier muss der Aspekt des drohenden Klimawandels und der Gegenbewegung, nämlich der Energiewende ganz oben stehen, weil wir hier sonst unumkehrbare Fakten schaffen. Aspekte des Artenschutzes von Lieblingsfischen der Hobby-Angler sind auch sehr wichtig — aber gegen die Problematik der Erderwärmung zweitrangig. Wenn nun, wie derzeit offensichtlich, seitens diverser Interessenverbände jeder Kleinaspekt, der angeblich gegen die Energiegewinnung durch Wasserkraft spricht, vorgebracht wird, und alle Aspekte, die dafür sprechen ignoriert werden, so ist das definitiv der falsche Weg.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
05	Wenn weiterhin alle anderen Widrigkeiten aquatischen Lebens auf die Plätze verwiesen werden und der vorliegende Entwurf für, ein Maßnahmenprogramm sich einseitig auf Aspekte der „Durchgängigkeit“ und des Mindestwassers — mit einigen Nebenmaßnahmen zur Reduzierung des Nährstoffeintrags — beschränkt, so kann dieses Vorgehen nicht mehr als „ökologisch“ bezeichnet werden. Es kann doch schlecht sein, dass staatlich finanzierte Ämter gänzlich über die Stimmen aus der Wissenschaft hinwegsetzen!	Siehe Antwort 88_04	Nein
06	Mit dezentraler, grundlastfähiger Energieerzeugung aus Wasserkraft tragen wir ein wichtiges Stück zum Kampf gegen die Klimaerwärmung und damit gegen dieses größte Artensterben seit der Zeit der Dinosaurier bei. Wenn dieser Beitrag untergraben wird, indem man einer persönlichen Lieblingsart das Habitat erweitern möchte (und nebenher auch die Habitate für invasive Arten nach o.g. Fakt 15 erweitert), ist das ignorant und kontraproduktiv.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.	Nein
07	3.) Der Flusswasserkörper 1_F054 (und ebenso 1_F053) ist falsch eingestuft. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Mindel als „natürlicher Wasserkörper“ (NWB) eingestuft wurde. Man betrachte nur einmal auf der Folgeseite die vom LfU verantwortete Karte zur Gewässerstrukturkartierung. In einer siebenstufigen Skala (von dunkelblau = unverändert bis rot = vollständig verändert) nimmt die höchste Veränderungsstufe (rot) ca. ein Viertel der gesamten Strecke der Mindel ein. Die niedrigste Stufe (dunkelblau) kommt in gar keinem Abschnitt dieses Gewässers vor, die zweitniedrigste (hellblau = geringfügig verändert) macht keine 2% des durch Bifurkationen teilweise parallel laufenden Gewässers aus. Die Einstufung als naturnahes Gewässer erschließt sich schon angesichts der amtsinternen Beschreibung der Gewässerstruktur in keiner Weise. Die Überformung der Mindel ist seit dem Mittelalter bezeugt. Die Ersterwähnung der direkt bei der Quelle angelegten Mindelmühle stammt	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1. Auch wenn die Mindel (wie fast jedes Gewässer in Deutschland) durch den Menschen massiv verändert wurde, hat sie ihre Grundzüge eines natürlichen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	z.B. aus dem Jahr 1448. Richtig wäre die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ (HMWB) nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter besonderer Berücksichtigung von Satz 1. c). Sollte jemand die Einstufung als NWB mit der sehr durchsichtigen Absicht erklären, dass so Vorteile für den Angelsport zuungunsten der Energieerzeugung durch Wasserkraft erreicht und das Ganze mit einem ökologischen Anstrich verklärt werden solle, wären Gegenargumente von unserer Seite nur sehr schwer beizubringen.	Gewässers nicht in der Gänze verloren. Weite Strecken sind zwar begradigt, aber nicht massiv verbaut. Eine Ausweisung als HMBW-FWK ist nur möglich, wenn eine bestehende Nutzung die Zielerreichung nicht zulässt und Maßnahmen zur Zielerreichung nicht vereinbar sind mit der bestehenden Nutzung. Dies ist an der Mindel nicht der Fall.	
08	Andererseits sticht ins Auge, dass bei den Maßnahmenplanungen die negative Einwirkung von Angel- und Wassersport noch nicht einmal Erwähnung finden. Diese Faktoren aber sind — neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber — die Hauptursachen für den schlechten ökologischen Zustand der Mindel.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Die Auswertungen nach WRRL ergaben keine speziellen Hinweise auf eine signifikante Belastung durch Angel- oder Wassersport. Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch eine Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Geschiebetransport.	Nein
09	4.) Der chemische Zustand muss mehr berücksichtigt werden. Den chemischen Zustand aus der Ökologie auszuklammern ist auch nur ein Scheinerfolg. Laut EEA-Report No 18/2018 S. 7 erreichen nur 3% der Oberflächengewässer in ganz Europa in Hinblick auf Quecksilber das Prädikat „gut“ oder „sehr gut“ (wobei 16% nicht untersucht sind => Auszug rechts). Deutsche Gewässer tauchen bei den 3% überhaupt nicht auf. Als Ursache für die Quecksilberbelastung „natürliche Gegebenheiten“ einzutragen, ist im besten Fall ein Versehen. Denn die Quecksilberkonzentration in der Mindel ist nicht — wie z.B. die Radonbelastung im Fichtelgebirge — natürlich, sondern ganz klar anthropogen verursacht. Zu mindestens 50% zeichnet hier die Kohleverstromung verantwortlich.	Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention.	Nein
10	Mit Hilfe der Energiewende — zu der die Wasserkraft gehört — kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Derzeit wird von interessierter Seite versucht, die Kleine Wasserkraft als unwirtschaftlich darzustellen, um sie deshalb aus der Klimadebatte ausklammern zu können. Besonders Funktionäre in Anglerverbänden, die im Hauptberuf in umweltrelevanten Ämtern arbeiten, scheinen es sich leichtzumachen, Kleinwasserkraftwerke mit kostenintensiven, teils völlig unsinnigen Auflagen tatsächlich in die Insolvenz zu treiben. Die klimaschädlichen Auswirkungen dieses Unterfangens scheint da wenig zu stören. Wenn aber an den Wasserkraftstandorten damit die Energiegewinnung aus	Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wasserkraft künstlich unwirtschaftlich gemacht wird, wird dem Verfassungsauftrag der Klimagerechtigkeit unter den Generationen diametral entgegen gearbeitet! Wir fordern deshalb dringend, von solchen Planungen Abstand zu nehmen!	Die Erstellung der BWP und MNP ist eine ressortübergreifende Gemeinschaftsaufgabe, die sich an die Verwaltung richtet. Federführend ist die Wasserwirtschaftsverwaltung tätig. Je nach Zuständigkeit sind die Verwaltungen des Naturschutzes, der Landwirtschaft, des Bundes bzw. in Bayern die Fischereifachberatungen eingebunden. Die Beteiligung von Stakeholdern und der Öffentlichkeit am Planungsprozess erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Anhörung nach § 83 WHG. Belange des Klimaschutzes sind im Wasserrechtsverfahren neben allen weiteren in das Verfahren einzustellenden Belangen in die Bewertung aufzunehmen. Im Verfahren zu beachten sind dabei insbesondere europarechtliche Vorgaben, die sich aus den europäischen Richtlinien, z. B. Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRL, Fauna-Flora-Habitat-RL, Vogelschutz-RL ergeben. Diese europarechtlichen Anforderungen an die Zulassungsfähigkeit von Maßnahmen wurden in nationales Recht eingeführt und sind verbindlich einzuhalten. Belange des Klimaschutzes finden im Rahmen der §§ 6 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 1 Satz 2 und 31 Abs. 2 WHG entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung. Das Europäische Klimagesetz definiert insb. Zielvorgaben, um in der EU bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Mit dem Legislativpaket Fit-for-55 schlägt die EU-Kommission zur Erreichung des Zwischenziels von 55 % bis 2030 ein Bündel an Maßnahmen vor. Europarechtskonform handeln die Mitgliedsstaaten allerdings nur dann, wenn die Maßnahmen auch den Zielen der bestehenden europäischen Richtlinien nicht widersprechen oder zuwiderlaufen. Für die Beurteilung im Wasserrechtsverfahren kommt es darauf an, wie viel die Maßnahme zur Gesamtzieelerreichung im Bereich Klimaschutz beiträgt und welche unerwünschten Auswirkungen auf andere Rechtsgüter sie hat. Die Belange des Klimaschutzes sind dabei mit anderen ebenfalls wichtigen Belangen abzuwägen. Das gilt auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).	
11	5.) Wir leben in einer Kulturlandschaft, für die wir Verantwortung tragen. Wenn man immer nur einzelne ökologische Aspekte berücksichtigt, kann man sich zwar einen Zustand „Zurück zur Natur“ erträumen. Man muss sich aber klar machen, dass jeder unserer Eingriffe — auch der zugunsten einer bestimmten Art — gravierende Auswirkungen auf das Gesamtsystem hat.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant, um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen.	Nein
12	- Werden Besatzmaßnahmen mit Speisefischen durchführt, fressen diese die Flüsse leer. Die Kleinlebewesen werden ausgedünnt und die Pflanzenfresser als Futter für Forelle & Co missbraucht.	Besatzmaßnahmen sind in den Fischereigesetzen (BayFiG, AVBayFiG, ggf. Bezirksverordnungen) geregelt. Grundsätzlich sollte ein Fischbesatz so gestaltet sein, dass er den Zielen der WRRL nicht entgegensteht. Bspw. regelt § 22 der AVBayFiG, dass durch Besatz „das Leitbild der Nachhaltigkeit (Art. 1 Abs. 3 BayFiG) und das Hegeziel (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), vor allem der	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestands, nicht beeinträchtigt werden“ dürfen. Zudem sollen für einen Besatz Jungfische verwendet werden. Die Zuständigkeit über die fischereiliche Bewirtschaftung liegt aber beim Landwirtschaftsressort, Ansprechpartner sind auch die Fachberatungen für Fischerei der bayerischen Bezirke. Wir sind mit den Zuständigen in Diskussion über diese Themen.	
13	- Wenn wir „Mindestwassertiefen“ und „Mindestabflüsse“ forcieren, wird logischerweise das Wasser schneller aus der Gegend abgeführt. Durch die Flurbereinigung etc. ging schon eine Menge aquatischen Lebensraumes verloren. Leitet man zusätzlich Wasser an den Stauhaltungen ab und vorbei, gehen weiter m3 für m3 aquatischen Lebensraums verloren. Wo weniger Lebensraum, da auch weniger Leben. Durchgängigkeit und Mindestabfluss wirken sich so negativ auf die Biodiversität und Populationsdichte aus.	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch die Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Sedimenttransport. Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis: Die im Rahmen einer Aktualisierung der Handlungsanleitung für die Festlegung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken vorgeschlagenen Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten orientieren sich an den Leitfischarten der jeweiligen Gewässertypen. Sie fördern damit die Wiederherstellung der gewässertypischen Lebensraumbedingungen und fördern damit die gewässertypische Biozönose.	Nein
14	- Einseitige Schutzmaßnahmen zugunsten von Reiher, Kormoran und Gänsesäger wirken sich schon jetzt katastrophal auf die Bestandsdichte von Fischen aus. Unter Missachtung der Tatsache, dass Fische zumindest vor den beiden erst Genannten mit größerer Wassertiefe und Überbauungen besser geschützt sind, werden, um die Einbrüche in der Population auszugleichen, derzeit größere Mindestwasserabgaben und Durchgängigkeiten forciert. Dass genau dies wieder kontraproduktiv wirkt, muss doch endlich einmal verstanden werden! In die Maßnahmenpläne muss aus Gründen des ökologischen Artenausgleichs ein Populationsmanagement für diese Fischräuber eingepflegt werden.	Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z.B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren). Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel und Säugetiere können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden.	Nein
15	- Ähnliches gilt für den Biber, für den Reservate auszuweisen sind. Die ungemanagte Verbreitung dieses Tieres kollidiert mit wasserbaulichen Notwendigkeiten. Eine konstruktive Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Biber, die nichtdurchgängige Stauwerke bauen und der angeblichen Notwendigkeit von Durchgängigkeit findet sich in der Diskussion der Maßnahmenpläne nicht wieder. Das ist zu ergänzen.	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-) ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	
16	II. Die selbstständigen Kleinbetriebe und Mittelstandsbetriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie sind in der Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen. Sie sind in ihren Bestrebungen, ihre wirtschaftliche Freiheit und Unabhängigkeit sowie ihre Entwicklung durch genossenschaftliche Selbsthilfe zu sichern, vom Staat zu unterstützen. § 153 Bayerische Verfassung Sätze 1 & 2	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
17	I.) Es verstößt nicht nur gegen das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das BayWG, sondern auch gegen die Bayerische Verfassung, wenn Hobby-Interessen mehr oder auch nur der gleiche Stellenwert eingeräumt wird, wie dem Gewerbe. Laut Maßnahmenprogramm-Entwurf sind im Flussgebiet I_F054 47 Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der „Durchgängigkeit“ und 1 Maßnahme zur Gewährleistung des „erforderlichen Mindestabflusses“ geplant. Diese Planung ist geeignet, auf Kosten der Leistungsfähigkeit der hiesigen Wasserkraftanlagen zu gehen. Vorteile hat dabei nicht die Ökologie, sondern allein die angelbaren, für Hobby-Angler interessanten Wanderfischarten. Diese werden als Fremdbesatz in die Gewässer gebracht, ernähren sich bevorzugt von den hier noch heimischen Kleinfischen und werden dann wieder herausgeangelt. Auch wenn ich selbst von diesem Hobby profitiere (bin selbst Angler), muss man doch klar sagen, dass das eigentlich eine Zweckentfremdung der Gewässerbiologie ist.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Die „Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der Durchgängigkeit“ sind notwendig, um den natürlichen Wandertrieb aquatischer Lebewesen zum Erreichen geeigneter Habitate durch unpassierbare Bauwerke nicht zu unterbinden. Die „Maßnahme zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses“ ist im gegenständlichen Abschnitt notwendig, um nach einer Benetzung bei Hochwasser ein Trockenfallen zu verhindern und somit ein Fischsterben abgedrifteter Fische zu verhindern. Des Weiteren schreibt das WHG im § 6 „(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,[...]“ Hierzu bedarf es einer ökologisch notwendigen Mindestwasserführung.	Nein
18	Richtig wäre, das ökologische Potential der völlig anthropogen veränderten Mindel abzuschätzen und die Arten, die hier noch leben können zu unterstützen. Dazu gehört natürlich in erster Linie die Verbesserung der chemischen Qualität. Stattdessen wird ökologischer Aktionismus vorgetäuscht, indem allein auf die Gewässermorphologie abgestellt wird. Als meine Großmutter noch das Kraftwerk Hammermühle betrieb, gab es hier noch so viele Forellen, dass man sie mit der Hand im Bach fangen konnte — bei gleicher Gewässermorphologie im Bereich unseres Kraftwerks und ohne Fischtreppe und Restwasser-Regelung! Wenn also an der Stellschraube „Gewässermorphologie“ gedreht wird, ohne die	Siehe Antworten zu ID 88, lfd. Nr. 07, 17.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	anderen ökologischen Parameter einzubeziehen, geht die ganze Millionen schwere amtliche Ausarbeitung der Maßnahmenprogramme, ins Leere.		
19	In unserem konkreten Fall wird dies über die Dotation des Hochwasserkanals deutlich: Mindelheim besitzt einen Hochwasserentlastungskanal, der die Mindel, die durch die Innenstadt führt, entlastet. Dieser Hochwasserentlastungs-Kanal wurde um 1934 massiv ausgebaut und im Wesentlichen in seine heutige Form gebracht. Fälschlicherweise wird dieses durchweg künstliche Gewässer heute vom LfU als „Mindel“ geführt; indes die eigentliche Mindel, die durch das Stadtgebiet führt, als „Kanal“ abqualifiziert wird. Das hat — wie unten ausgeführt werden wird — gravierende Folgen für die Wasserkraft. Kirchenaltäre wurden wegen der hohen symbolischen Bedeutung von Wasser gern über Wasseradern bzw. Wasserader-Kreuzungen errichtet. Im Fall der Jesuitenkirche (eigentl. Kirche Mariä Verkündigung) in Mindelheim geweiht am 11.05.1264 wurde diese Gepflogenheit in architektonischer Meisterleistung über einem lebendigen Fluss verwirklicht: Die Mindel wurde komplett von der Kirche überbaut. Christian Schedler M.A., Kreisheimatpfleger, wies diesbezüglich schon mehrfach auch auf die Datenlage des historischen Kartenmaterials hin: In der Protoparchiae Mindelheimiensis von 1705 ist der durch die Stadt führende Verlauf genau eingezeichnet, einen westlichen Arm als Vorläufer des heutigen Hochwasserkanals gibt es dort nicht. In der Karte der Herrschaft Mindelheim (Bay. HStA München, Plan 990) von 1756 fließt die Mindel ungeteilt durch die Stadt. Erst im Urkataster von Gernstall (1810) findet sich als Vorläufer der heutigen Hochwasserentlastung ein westlich der Stadt verlaufender, unbezeichneter Arm. Der als „Mindel“ bezeichnete Fluss fließt direkt durch die Stadt Mindelheim. Es ist an der Zeit, die Akten dieser Tatsache anzupassen — und nicht umgekehrt zu verfahren.	Der Kanal ist eindeutig als Triebwerkskanal mit seinen 4 Kraftwerken erkennbar. Was nun tatsächlich die eigentliche Mindel ist, lässt sich historisch nicht mehr zu 100 % rekonstruieren. Beide bestehenden Gewässer (Triebwerkskanal und „Hochwasserentlastungskanal“) müssen ihrer Funktion als Gewässer und Lebensraum gerecht werden.	Nein
20	Demzufolge wäre nämlich richtig dem Fischbestand in der eigentlichen Mindel eine viel höhere Priorität einzuräumen als jenem im Hochwasserkanal. Das muss in einem ökologisch begründeten Maßnahmenprogramm dringend berücksichtigt werden. Derzeit bilden nämlich gerade in Trockenzeiten die Anstauungen im Stadtgebiet Rückzugsmöglichkeiten für größere Fischarten und -individuen bilden.	Der Fischbestand im Triebwerkskanal (hier als „eigentliche Mindel“ bezeichnet) muss bei den Überlegungen zur Restwassermengen (insbesondere zu Zeiten sehr geringer Abflüsse) am Frundsbergwehr berücksichtigt werden.	Nein
21	Der Ausbau des Hochwasserkanals war so angelegt, dass mittels einer Voit- Automatik bei einer anrollenden Hochwasserwelle durch den größeren Staudruck das Wehr zur Umleitung in den Hochwasserkanal automatisch erfolgte. Es ist allein der Interessenlage der Fischerei — also der Hobby-Angler — geschuldet, dass diese bewährte Anlage außer Kraft gesetzt wurde.	Grund dafür war ein vermehrt auftretendes Fischsterben im „Hochwasserkanal“ nach Hochwasser. Fische drifteten bei Hochwasser in den „Hochwasserkanal“ ab und verendeten dort bei ablaufender Hochwasserwelle, weil kein Wasser mehr nachkam (fehlendes Mindestwasser).	Nein
22	Deshalb werden das Wehr nun vom Stadtbauhof im Auftrag des Landratsamtes per Hand bedient und so illegale Ausleitungen aus der Mindel vorgenommen.	Die Stadt Mindelheim wurde vom LRA aufgefordert einen wasserrechtlichen Antrag zur Ausleitung zu stellen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
23	Es ist — gerade für aquatische Kleinlebewesen — wichtig, dass das Bett des Hochwasserkanals feucht gehalten wird. Dort aber einen Dauerabfluss zu installieren, widerspricht der ökologisch prioritär zu behandelnden Bedeutung der Wasserkraftnutzung. Die Ausrede, dass damit Durchgängigkeit hergestellt würde, ist ohnehin nichtig — der Hochwasserkanals ist selbst alles andere als durchgängig. Da bei Niedrigwasser die Mindel das eigentliche Rückzugsgebiet von Fischen ist, hat die händische Bedienung des Hochwasserkanal-Wehres zum Schaden der Mindel noch einen weiteren negativen Aspekt: Die Fische in der Mindel verenden wegen Wasseimangels. Das ist bereits mehrfach vorgekommen und wurde von uns regelmäßig an das LRA gemeldet.	Die Mindestwasserabgabe ist nicht zur Herstellung der Durchgängigkeit gedacht, sondern soll lediglich den im „Hochwasserkanal“ lebenden Fischen einen Lebensraum ermöglichen. Von einem Fischsterben im Triebwerkskanal ist uns nichts bekannt.	Nein
24	Im Interesse der Biodiversität, die weitaus vielschichtiger als die Interessenlage der Hobby-Angler ist, ist diese Nicht- Durchgängigkeit sogar von Vorteil, da sie den Oberlauf der Mindel vor Invasiven Arten schützt (sieh dazu Überschrift zu Punkt I.) Diesen wichtigen ökologischen Aspekt sucht man in dem vorliegenden Maßnahmen-Entwurf bislang ebenfalls vergeblich!	Grundsätzlich stellt die Wiederherstellung der Durchgängigkeit eine wichtige Maßnahme zum Erreichen des guten ökologischen Zustands in Fließgewässern dar. In seltenen Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die Wiederherstellung der Durchgängigkeit unerwünschte Aspekte – beispielsweise durch das Beseitigen von Wanderhindernissen für Neozoen – haben kann. In solchen Situationen ist im Rahmen einer Einzelentscheidung abzuwägen, welcher Belang an Ort und Stelle Vorrang hat. Dies ist jedoch erst bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes bzw. auf der Ebene der konkreten Ausführungsplanung vor Ort möglich, nicht im Maßnahmenprogramm. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 stellen, wie auch schon für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, Planungen auf konzeptioneller Ebene dar, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind Maßnahmen an Fließgewässern sogenannten Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet.	Nein
25	Die Mindel ist in ihrem Oberlauf ein stark schwankendes Gewässer mit ausgeprägten Niedrigwasser-Phasen. Gerade bei Niedrigwasser ist auch innerhalb des Stadtgebietes von Mindelheim in erster Linie die eigentliche Mindel mit den Wasserkraftwerken zu beschicken. Der Hochwasserentlastungsgraben muss wieder auf seine eigentliche Funktion beschränkt werden und darf nicht als Spielwiese für die Fischerei missbraucht werden.	Auch der „Hochwasserentlastungskanal“ ist für aquatische Lebewesen ein wichtiger Lebensraum. Bei größeren Abflüssen driften zahlreiche Fische über das Frundsbergwehr in den „Hochwasserentlastungskanal“. Um dort auch überleben zu können und einen Lebensraum zu erhalten, sind ca. 125 l/s als dauerhafte Abgabe am Frundsbergwehr notwendig, um ein Trockenfallen und somit ein Fischsterben zu verhindern.	Nein
26	Eine Feuchthaltung dieser Strecke mit ca. 40 Fs ist aus ökologischen Gründen nachvollziehbar und angebracht. Die gelegentlich geforderten 125 (und mehr) Fs lassen die Kraftwerke in die Insolvenz laufen. Eine Vorzugsbehandlung des Hochwasserkanals wie sie z.B. die Messung links belegt, ist ökologisch und ökonomisch (in genau dieser Reihenfolge) nicht vertretbar.	Siehe Antwort zu ID 88, lfd. Nr. 25	Nein
27	2.) Es ist eine ökologisch sinnvolle Aufgabe, die Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie zu fördern und auszubauen. Insofern bitten wir dringend zu prüfen, ob nicht im Rahmen des ökologischen Maßnahmenprogramms eine Verlegung der Einmündung des	Es sind keine Maßnahmen im Bereich der Einmündung des Kanals vorgesehen. Was mit der „derzeitigen Lösung“ gemeint ist, ist für uns nicht nachvollziehbar. Es wurde keine Veränderung im Bereich der Einmündung des	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Hochwasserkanals an eine tiefere Stelle möglich ist. Bei der derzeitigen Lösung kommt es bei höheren Wasserständen zu einem Rückstau im Auslaufkanals der Wasserkraftanlage, die hier zu Leistungseinbußen führt.	Kanals von Amtsseite vorgenommen (Renaturierung der Mindel ca. 1,5 km unterhalb der Einmündung hat keinen Einfluss auf Rückstau in den Kanal).	
28	3.) Da ein ökologischer Vorteil einer höheren Restwasserabgabe nicht wissenschaftlich belegbar ist, ist von solchen Maßnahmen aus ökonomischen Gründen abzusehen. Es ist für Nicht-Techniker oft schwer nachvollziehbar, wie sehr ein Verlust von auch nur 10% der Dotation eine Wasserkraft schädigt. Der Pegel Hasberg / Mindel gibt zwar nicht die Situation in Mindelheim hinreichend genau wieder, da er nach dem Zufluss zahlreicher Nebenflüsse der Mindel über ein wesentlich größeres Einzugsgebiet verfügt. Dennoch kann man anhand der dortigen Daten das Grundproblem veranschaulichen (siehe Folgeseite): Würde eine dort befindliche Anlage bislang an 3-4 Wochen im Jahr still stehen (das entspricht den wenigen weißen Feldern unterhalb der Unterkante des grünen Strichs), steht sie nunmehr fast ein halbes Jahr still (weiße Felder unterhalb des roten Strichs). Zudem verringert sich die Leistungsausbeute über das ganze Jahr — bis auf die wenigen Tage, an denen das Wasserdargebot den gelben Strich übersteigt. Nur an diesen wenigen Tagen hat die Anlage die gleiche Ausbeute wie zuvor. Anders als viele sich das vorstellen, wird das zusätzliche Restwasser nämlich nicht parallel zu der Kurvenspitze gekürzt, sondern unten quasi „abgeschnitten“. Die Stromerzeugung bricht bei diesem Beispiel also um etwa 80% ein. Zur Wiederholung: Nicht etwa auf 80%, sondern um 80% !!!	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis: Die im Rahmen einer Aktualisierung der Handlungsanleitung für die Festlegung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken vorgeschlagenen Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten orientieren sich an den Leitfischarten der jeweiligen Gewässertypen. Sie fördern damit die Wiederherstellung der gewässertypischen Lebensraumbedingungen und fördern damit die gewässertypische Biozönose.	Nein
29	Der Betreiber geht nicht nur in Konkurs, sondern sieht sich durch die Folgekosten (Rückbau der Anlage, Abriss eines nicht verkäuflichen Gebäudes, wasserrechtliche Aufhebungen und Folgeverpflichtungen) von einem Tag auf den anderen mit einem nicht abschätzbaren Schuldenberg konfrontiert —einzig verursacht durch eine - wissenschaftlich unbegründet - falsch priorisierende - ökologisch schädliche und - unökonomische Vorschrift. Da die gesamte Zielrichtung der vorliegenden Entwürfe zu Lasten einer ausgewogenen und grundlastfähigen Bereitstellung Erneuerbarer Energien geht, ist das Maßnahmenprogramm in der vorliegenden Form abzulehnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Stellungnahme ID 89

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Der Landesverband des [Name anonymisiert] gibt eine umfassende Stellungnahme zu allen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im Rahmen dieser Anhörung ab, der wir uns in vollem Umfang anschließen.	Bezgl. der Beantwortung der Stellungnahme des Landesverbandes des [Name anonymisiert] verweisen wir an diesen.	Nein
02	Als Kreisgruppe sehen wir es als unsere Aufgabe an, konkrete Maßnahmen im Landkreis Fürstentfeldbruck vorzuschlagen und zu beantragen, die wir in den zur Verfügung gestellten Daten und Dokumenten vermissen. Da die vorliegenden Gewässer-Steckbriefe nur grobe Angaben zu den geplanten Maßnahmen enthalten, sind allerdings Überschneidungen mit den von uns genannten Punkten möglich. Das vom LfU und dem Wasserwirtschaftsamt München zur Verfügung gestellte Datenmaterial ist anders als im vorhergehenden Zyklus schwierig zu überblicken. Wir vermissen eine detaillierte Übersicht aller geplanten Maßnahmen im Landkreis Fürstentfeldbruck. Insbesondere wäre es wichtig dazustellen, welche Maßnahmen in den vorhergehenden Zyklen bearbeitet werden konnten.	Mit den Steckbriefen soll ein zusammenfassender Überblick über alle relevanten Informationen zu einem Wasserkörper gegeben werden. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein
03	Ziel der WRRL ist es erklärtermaßen, alle Maßnahmen festzuschreiben, die erforderlich sind, um eine bessere Gewässersituation zu erreichen und entsprechend auch diese Maßnahmen umzusetzen. Unserer Ansicht nach müssen alle Maßnahmen zügig umgesetzt werden, um eine Verbesserung der Gewässersituation im Landkreis zu erreichen. Das Verschieben auf einen Zeitraum nach 2045, wie an mehreren Stellen dargestellt, halten wir für nicht zielführend.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungsperioden erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies auch weiter tun, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL an den Gewässern zu erreichen. Innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums werden alle Anstrengungen unternommen, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Es gibt jedoch Wasserkörper, die bis 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden. Gründe dafür sind vielfältig, zum einen, dass die Wirkung durchgeführter Maßnahmen zum Teil erst nach 2027 messbar sein wird, zum anderen aber auch, dass aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und/oder wegen unverhältnismäßigem Aufwand nicht alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Die Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen und die Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern führen dazu, dass die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der von der Richtlinie festgelegten Frist 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind. Als die WRRL vor mittlerweile 20 Jahren verabschiedet wurde, waren nicht alle Probleme der Umsetzung in der Praxis als solche und in ihrem Umfang erkennbar. Der Ehrgeiz, die Ziele der WRRL auf jeden Fall auch in diesen Wasserkörpern zu erreichen, soll jedoch aufrechterhalten werden. Dafür wird aber mehr Zeit über 2027 hinaus benötigt.	
04	Ebenso halten wir es für nicht zielführend, die Hochwasserschutzmaßnahmen völlig von den Maßnahmen zur WRRL zu trennen. Viele Hochwasserschutzmaßnahmen dienen auch der Verbesserung der Wasserqualität. Bei allen Maßnahmen muss das gesamte Biosystem „Wasser“ betrachtet werden, nämlich Wasserqualität, Wassermenge, Artenschutz, Klimaschonung und Hochwasserschutz, um alle Aspekte der Verbesserung berücksichtigen zu können.	Neben der WRRL ist die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) der zweite zentrale Baustein wasserwirtschaftlichen Handelns in Bayerns Flussgebieten. Hochwasserrisikomanagement-Pläne berücksichtigen auch die Ziele des Artikel 4 der WRRL (vgl. Artikel 7 Absatz 3 HWRM-RL), in Bayern werden die Maßnahmenplanung und -umsetzung deshalb möglichst gut aufeinander abgestimmt. Grundlage hierfür ist der zwischen Bund und Ländern abgestimmte LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog. In diesem Katalog sind Maßnahmen beider Richtlinien enthalten und mit dem Hinweis versehen, ob sie die Maßnahmen der jeweils anderen Richtlinie unterstützen, ggf. zu einem Zielkonflikt führen können oder dafür nicht relevant sind. In der praktischen Maßnahmenumsetzung gibt es viele Möglichkeiten um Synergien zwischen den Richtlinien zu nutzen (siehe zum Beispiel <u>„Links between the Floods Directive (FD 2007/60/EC) and Water Framework Directive (WFD 2000/60/EC)“</u>). Das Bayerische Aktionsprogramm Gewässer (PRO Gewässer 2030) ist die integrale Strategie für Hochwasserschutz und Gewässerentwicklung und baut u. a. auf den beiden Richtlinien auf. Auch hier wird ein integraler Ansatz verfolgt, das Gerüst des Aktionsprogramms bilden die drei Säulen Hochwasserschutz, Ökologie und Sozialfunktion.	Nein
05	Positiv sehen wir die Einrichtung des Amper-Forums „Amper Rhei“ am Wasserwirtschaftsamt München, das zur Zusammenarbeit verschiedener Gruppen und Organisationen vor Ort geführt hat. Etliche unserer Vorschläge resultieren aus dieser Zusammenarbeit mit Fischereiverbänden, den Stadtwerken Fürstenfeldbruck, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Stadtrat Fürstenfeldbruck. Diese Arbeit führt zur Umsetzung von Maßnahmen und sollte nach Abklingen der Pandemie unbedingt fortgesetzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
06	1.1 Amper F-443 und F-442 bis zur Landkreisgrenze bei Geiselbullach Die Amper ist das Landkreis prägende Gewässer und muss an vielen Stellen entscheidend verbessert werden, wenn die Wasserqualität den WRRL gerecht werden soll. Die bisher durchgeführten Maßnahmen reichen nicht aus. 1.1.1. Kläranlagen Maßnahme: Die Kläranlagen der Ammerseewerke gKU in Eching, des Zweckverbandes Obere Amper in Grafrath, die Kläranlage Fürstenfeldbruck sowie die des Amperverbandes in Geiselbullach direkt an der Landkreisgrenze müssen weiter technisch verbessert werden. Dabei	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Nach § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasserbehandlungsanlagen so zu errichten, betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Die Einhaltung der Ablaufwerte wird über die Eigenüberwachung des Betreibers sowie über die amtliche, technische Gewässeraufsicht überwacht.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	sollten die aktuellen Herausforderungen der Abwassertechnik besondere Berücksichtigung finden. Auch die Entkeimung mit UV-Licht sollte realisiert werden. Vorbild könnten hier die Verbesserungen der Kläranlagen an der Oberen Isar sein. Begründung: Die Kläranlagen bringen eine erhebliche Belastung in die Amper. Ungelöst ist das Problem der Medikamentenrückstände aus Kläranlagen: Sowohl Antibiotika als auch Hormone belasten zunehmend die Fischpopulationen in der Amper wie in anderen Flüssen auch. Auch die Problematik der Mikroplastik und Nanopartikel in Gewässern und Kläranlagen ist ungelöst. Daran muss gearbeitet werden.	Die Erweiterung von Kläranlagen mit UV- Anlagen kann rechtlich nicht gefordert werden. Die Installation wäre fachlich nur dann sinnvoll, wenn diffuse Einträge in die Amper weitestgehend ausgeschlossen werden können. Aufgrund der angrenzenden Landwirtschaft ist dies nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Die Reinigung von Medikamentenrückständen und Hormonen kann mit der sogenannten 4. Reinigungsstufe umgesetzt werden. Die Erweiterung auf eine 4. Reinigungsstufe ist bislang nicht gesetzlich verpflichtend.	
07	Maßnahme: Bei allen Kläranlagen sollte vorausschauend und vorsorglich an die Erweiterung der Kapazität gedacht werden. Begründung: Dies gehört zur Daseinsvorsorge. Geplant ist im Landkreis 30 000 Menschen bis 2030 neu anzusiedeln (Metropolregion München). Hier sehen wir erheblichen Handlungsbedarf. Bei der Kläranlage in Eching ist der zunehmende Tourismus am Ammersee bei der Dimensionierung der Kläranlage zu berücksichtigen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Erlaubnis für die Einleitung von geklärtem Abwasser in Oberflächengewässer wird befristet erteilt. Bei der Beantragung einer Verlängerung wird eine Prognose zur Bevölkerungsentwicklung mit betrachtet. Die Planung obliegt dabei dem zuständigen Abwasserentsorger.	Nein
08	Maßnahme: Wünschenswert wäre, wenn die Wasserwirtschaft erreichen könnte, dass in Bebauungspläne die Abwasserkontingente für das Planvorhaben dargestellt werden müssen. Begründung: Die Stadt Olching weist schon heute bei größeren Bauvorhaben ihre noch freien Kontingente aus. Alle anderen Kommunen tun dies nicht.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Der Inhalt von Bebauungsplänen ist im BauGB geregelt. Hierauf kann im Maßnahmenprogramm nicht eingegangen werden.	Nein
09	Maßnahme: Verbot des Ausbringens von Klärschlamm Begründung: Im Landkreis Fürstenfeldbruck vertritt die Kreistagsfraktion der CSU immer wieder die Ansicht, dass Klärschlamm ein guter Dünger für Äcker ist. Entsprechend werden immer wieder in nicht unerheblichen Maße Genehmigungen zur Ausbringung von Klärschlamm erteilt. Über Klärschlamm kommen viele Belastungen in die Landschaft und damit auch in die Gewässer. Die Arsen- und Quecksilberbelastungen unserer Gewässer könnten reduziert werden, wenn endlich die Klärschlammausbringung verboten würde.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Einwendung richtet sich an den fachlichen Vollzug und betrifft nicht das Maßnahmenprogramm. Die Ausbringung von Klärschlamm wird in der Klärschlammverordnung (AbfKlärV vom 27.09.2017) geregelt. Weitere Informationen können dem Internetauftritt der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/268144/index.php und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/landwirtschaft/index.htm entnommen werden.	Nein
10	1.1.2 Amper ein Badegewässer? Die Amper ist in den Steckbriefen mit „kein Badegewässer“ klassifiziert. Diese Klassifikation ist überholt. In der Amper wird an vielen Stellen gebadet. Die Amper ist also de facto ein Badegewässer. Seit Jahren bemüht sich zudem eine Bürgerinitiative, ein Flussbad in Fürstenfeldbruck wieder entstehen zu lassen. Maßnahme: Wir	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis:	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	fordern daher die Amper von Eching bis zum FFH-Gebiet Olching wieder zum Badegewässer zu machen, d.h. die Bedingungen so zu gestalten, dass der Fluss die Kriterien eines EU-konformen Badegewässers erfüllt. Hinweis: Nach einer stichprobenartigen Messreihe von vor 4 Jahren, die die Stadt Fürstenfeldbruck zusammen mit dem [Name anonymisiert] durchgeführt hat, hat die Kolibakterien-Belastung in der Amper eher eine untergeordnete bzw. nur punktuelle Bedeutung gespielt. Es scheint, dass das Ziel mit der Ertüchtigung der Kläranlagen erreichbar wäre.	Die fachliche Aufsicht der EU- Badegewässer obliegt dem Gesundheitsamt am Landratsamt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sorgen neben den Einträgen aus Kläranlage v.a. diffuse Einträge in die Amper (z.B. aus der Landwirtschaft) dafür, dass die Vorgaben der EU- Badegewässerverordnung nicht eingehalten werden können.	
11	1.1.3 Sohlschwelle Grafrath Im Jahr 2013 wurde die Rauhe Sohlrampe in Grafrath eingeweiht, die die Amper von Eching bis Grafrath um 0,4m anstaut und so zur Wiedervernässung des Ampermooses beitragen soll. Wie sich in den letzten 8 Jahren gezeigt hat, ist die Anstauung nicht ausreichend. Das Ampermoos hat bis jetzt die für die Moorrenaturierung notwendige Wasseranstauung noch nicht erreicht. Maßnahme: Die Amper muss in diesem Bereich um weitere 0,4 m angestaut werden, wie es der [Name anonymisiert] von Anfang an gefordert hatte. Nur so kann die Moorfläche fachgerecht renaturiert werden. Nur so kann das Moor CO2 in ausreichendem Maße speichern und damit die unbedingt notwendige Klimaschutzfunktion wieder übernehmen. Auch der Artenschutz in dem größten zusammenhängenden Naturschutzgebiet des Landkreises würde davon profitieren, die Biodiversität kann nur so gefördert werden. Die Maßnahme ist zudem eine wichtige Hochwasserschutzmaßnahme. Durch diese Wiedervernässung werden die Wasserrückhaltungsmöglichkeiten des Moores im Hochwasserfall erst ermöglicht.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die wasserwirtschaftlichen Folgen durch den Einbau der Sohlschwelle in Grafrath werden umfangreich dokumentiert. Die Ergebnisse wurden seit dem Bau der Sohlschwelle jährlich in einem Bericht ausgewertet und veröffentlicht. Die Messwerte zeigen, dass die mit der Maßnahme geplante Grundwassererhöhung im Ampermoos weitestgehend erreicht wird. Der Flusswasserkörper 1_F443 Amper von Stegen bis Grafrath befindet sich im guten Zustand. Eine weitere Erhöhung der Sohlschwelle in Grafrath wird nachzeitigem Kenntnisstand für den Erhalt des guten Zustands als nicht erforderlich angesehen.	Nein
12	1.1.4 Wasserkraftwerke an der Amper Die Wasserkraftwerke stellen eine technische Veränderung des Flusses dar mit weitreichenden negativen ökologischen Folgen. Der Fluss muss aufgestaut werden. Es wird zu viel Wasser des Flusses für die Stromerzeugung abgezweigt. Die Restwassermengen im ursprünglichen Fluss sind zu gering. Die Durchgängigkeit des Flusses ist nicht gegeben. Maßnahmen: • Der Betrieb der sehr alten Anlage in Schöngeising ist zu überprüfen, und es sollte dabei die Effizienz gegen die ökologischen Schäden abgewogen werden. • Bei allen Anlagen müssen Fisch-schonende Einlaufrechen installiert werden. • Die lineare Durchgängigkeit muss im gesamten Flussverlauf hergestellt werden -dies ist die wohl umfassendste Maßnahme bei den Kraftwerksanlagen. Ohne diese Maßnahme lässt sich aber die Erholung der Fischpopulation nicht erreichen. Dazu ist es erforderlich, Umgehungsgewässer zu bauen und Fischtreppen zu realisieren, die auch bei niedrigem Wasserstand funktionieren.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Für die Nutzung der Wasserkraftanlagen in Schöngeising, Fürstenfeldbruck und Olching liegt jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis vor. Die Wasserkraftbetreiber haben Abstimmungsgespräche zur Verbesserung der Durchgängigkeit angekündigt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht soll die Durchgängigkeit hergestellt werden. Mit den LAWA Codes 61 „Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses“ und 69 „Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13“ werden Maßnahmen genannt, die für den Erhalt des guten Zustands notwendig sind. Für die Umsetzung der beiden Maßnahmen sind insbesondere die Wasserkraftbetreiber zuständig. Zuständige Behörde für den Vollzug der Wassergesetze ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck. Das Wasserwirtschaftsamt München bietet mit dem Projekt Amper Rhei eine Plattform zum gemeinschaftlichen fachlichen Austausch an.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	- Die Restwassermengen der Kraftwerke Fürstenfeldbruck und Olching müssen so festgelegt werden, dass das Mutterbett ökologisch funktionsfähig wird und dann auch bleibt. In Fürstenfeldbruck sind die bestehenden Sohlschwellen im sogenannten Nasenbach (entlang der Schöngesinger Straße) so umzugestalten, dass sie für Fische passierbar werden, z. B. durch einen als raue Rampe ausgebildeten Bereich (siehe Anlage 1). Für die Amper in Fürstenfeldbruck hat eine Amper-Arbeitsgruppe ein Konzept entwickelt, das all diese Maßnahmen enthält. Es fanden schon Absprachen mit den Stadtwerken Fürstenfeldbruck statt (siehe Anlage 1). - Die in diesem Konzept erarbeiteten Maßnahmen sind auf jeden Fall als WWRL-Maßnahmen aufzunehmen. - Ein ähnliches Konzept muss auch für die Anlage in Olching erarbeitet werden.		
13	1.1.5 Stausee Fürstenfeldbruck (zwischen Eisenbahnbrücke und Brücke Fürstenfelder Straße) Durch die Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit im Stausee setzt sich laufend Schlamm ab. Vor Jahrzehnten wurde dieser schadstoffbelastete Schlamm in der Flussmitte ausgebaggt und seitlich zu Inseln bzw. Halbinseln gelagert. Diese sind heute dicht mit Weiden bestanden und bilden eine weitgehend unberührte Schutzzone für den Nestbau der Wasservögel. Laut Aussage der Stadtwerke FFB muss der in Flussmitte sich wieder abgelagerte Schlamm diesmal beseitigt und abgefahren werden, um den Hochwasserabfluss sicherzustellen. In diesem Zuge sollen auch angeschwemmte Bäume entfernt werden, die jedoch ökologisch wertvoll sind und dem Gewässer einen ursprünglichen, wilden Charakter verleihen. Maßnahme: Für den Gewässerabschnitt muss im Rahmen der WRRL ein Konzept aufgestellt werden, das das permanente Verschlammen verhindert und gleichzeitig den Hochwasserabfluss gewährleistet. Der vorhandene Schlamm sollte zur Gestaltung von Flachwasser-/Schilfzonen und Inseln verwendet werden und eine „Fahrrinne“ mit ausreichend Strömung modelliert werden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Im Einflussbereich von Wasserkraftanlagen richtet sich der Zustand von Ufer und Sohle des Gewässers nach dem gültigen Planfeststellungsbeschluss. Änderungen müssen von der Rechtsbehörde genehmigt werden. Bei einer Änderung des Abflussquerschnitts infolge von Anlandungen müssen die Auswirkung auf den Anlagen- und Hochwasserschutz ausreichend betrachtet werden. Der Anlagen- und Hochwasserschutz muss dabei unter Berücksichtigung ökologischer Belange sichergestellt sein. Andernfalls sind zwingend Maßnahmen erforderlich. Im Projekt Amper Rhei wird ein Sedimentmanagementkonzept an der Amper erarbeitet. Die Ergebnisse werden mit den Wasserkraftbetreibern abgestimmt. Grundsätzlich soll entnommener Kies wieder eingebracht werden.	Nein
14	1.1.6 Renaturierungsmaßnahmen Maßnahmen: Zur Renaturierung des Flusses sollten Dämme rückgebaut werden, wo es möglich ist. Beispiel: Flussabschnitt zwischen Schöngesing und Stadtgrenze Fürstenfeldbruck. Der Fluss verläuft oberhalb der Eisenbahnbrücke in FFB in einem gleich breiten Flussbett, beidseitig geführt durch Dämme, linksseitig mit einem Spazierweg, rechtsseitig weitgehend unberührt. Die Dämme haben dichten Baumbestand. Die Fließgeschwindigkeit ist relativ hoch. Die beidseitigen Wiesen (links Viehweide, rechts als Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen und Sümpfe	Die Beseitigung und Reduzierung massiver Sohl- und Ufersicherungen ist im Maßnahmen- Code 70 enthalten. Im Einflussbereich von Wasserkraftanlagen ist der jeweilige Kraftwerksbetreiber für die Gewässerunterhaltung zuständig. Bei Deichpflegekonzepten handelt es sich um naturschutzfachliche Maßnahmen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	im NSG „Amperauen mit Leitenwäldern ...“) sind als Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Wünschenswert wäre eine Renaturierung durch Rückbau der Dämme in diesem Bereich. • Laichmöglichkeiten verbessern im gesamten Flussverlauf. Die ursprünglichen Fischarten wie Nasen und Huchen müssen wieder einen Lebensraum haben. • Biber zulassen und ein dauerhaftes Bibermanagement installieren. Das Abschießen der geschützten Tiere ist keine sinnvolle Maßnahme. • Weitere Ausweisung von Naturschutzflächen an der Amper. Nur in geschützten Gebieten kann die Natur ausreichend geschützt werden. • Neues Pflegekonzept für die Dämme entwickeln und festschreiben, ausführliche Darstellung (siehe Anlage 2). Die Uferbereiche der Amper müssen genauso wie alle Uferandstreifen nach ökologischen Gesichtspunkten zu Blühflächen umgestaltet werden. • Bessere Pflege des Waldbestandes Beispiele Emmeringer Hölzl und FFH-Gebiet an der Amper in Olching. Baumfällungen sollten nur selektiv stattfinden. Vor allem ist darauf zu achten, dass hohe Bäume in ausreichender Menge stehen bleiben, da es sich z.B. in Olching um ein Brutgebiet des Pirols handelt. Begründung: Die Renaturierungsmaßnahmen sind erforderlich, um die Artenvielfalt im Landkreis zu stützen und dem Artensterben entgegenzuwirken. Im Landkreis Fürstenfeldbruck stehen nur 2% der Flächen unter Naturschutz. Es ist erforderlich, diesen Anteil auf 6 -10% der Landkreisfläche zu steigern.	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	
15	1.1.6 Freizeitnutzung Bootfahren belastet die Uferbereiche und den Fischbestand. Zu viele Boote sind unterwegs. Es wird zu viel kommerzielle Werbung für das Bootfahren auf der Amper zugelassen. FFH-Flächen in den Uferbereichen werden von Spaziergängern ggf. mit ihren Hunden und von Radfahrern belastet. Der Freizeitdruck in Olching auf die FFH-Flächen ist hoch. Das ganze FFH-Gebiet an der Amper wird durch Trampelpfade gestört. Hier sind eine gute Besucherlenkung und Nutzungseinschränkungen dringend erforderlich. Maßnahmen: • Das kommerzielle Anbieten von Bootsfahrten sollte eingeschränkt oder verboten werden. • Bessere Besucherlenkung und Aufklärung der Besucher, z.B. durch weitere Gebietsbetreuer*innen ist erforderlich. • Entwicklung einer Informationskampagne, auch überregional, Konzepte für Wegempfehlungen in den Sozialen Netzen entwickeln und mit Providern absprechen	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Freizeitnutzung und damit das Bootfahren auf der Amper findet im Rahmen des Gemeingebrauchs statt. Ein Eingriff/ Beschränkung des Gemeingebrauchs muss erforderlich und gut begründbar sein. Der Vollzug obliegt dabei dem Landratsamt Fürstenfeldbruck. Die Trampelpfade sind häufig keine gewidmeten Wege. Anregungen und Wünsche zu Trampelpfaden sind an die jeweilige Kommune zu richten. Die Berücksichtigung der Sozialfunktion und Erlebbarkeit der Amper ist ein wesentliches Element im Projekt Amper Rhei. Den Kommunen wird angeboten, gemeinsam ein Konzept für die Besucherlenkung zu erarbeiten.	Nein
16	1.2. Fließgewässer 3. Ordnung mit Steckbrief 1.2.1 F_448 Maisach An der Maisach wurden schon einige Maßnahmen zur Verbesserung der Wassersituation durchgeführt, z.B. Querbauten entfernt. Trotzdem zeigen	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	die beiden Bilder das grundlegende Problem aller Bäche im Landkreis Fürstenfeldbruck (aufgenommen 400 m von Germerswang, einmal nach rechts und einmal nach links). Die vormals moorigen Flächen im Landkreis werden durch völlig gerade Ablaufrinnen entwässert. Dies soll möglichst schnell geschehen, zum Nachteil aller Unterlieger im Hochwasserfall. Führt dieser völlig denaturierte Bach zu viel Wasser, werden parallel weitere Gräben gezogen, die die Entwässerung noch weiter beschleunigen. Diese Entwässerungsgerinne können Fischen keinen Lebensraum bieten. Auch die Uferrandstreifen zeigen ein trauriges Bild. Die Wiese wird gemulcht und so können sich hier keine blühenden Pflanzen ansiedeln, auch Insekten bietet diese Landschaft keine Heimat. Die Folge ist ein Rückgang der Vögel und der Fledermäuse. Das gesamte Biosystem ist gestört. angrenzenden Flächen sollten als Retentionsflächen genutzt werden können. Die Ufer sollten nach ökologischen Regeln gepflegt werden. Die Landwirte sollen dafür entschädigt werden. Positiv sehen wir das Kiebitz-Projekt entlang der Maisach, das die Untere Naturschutzbehörde als klassisches Biotopverbundsystem (BiotopTrittsteine) auf den Weg gebracht hat. Maßnahme: Das Projekt setzt auf relativ kurze Umsetzungszeiträume, jeweils einjährige Verträge mit den Grundstücksbesitzern. Hier wären dauerhafte Lösungen wünschenswert, die dem Kiebitz den Lebensraum dauerhaft sichern. Maßnahme: Umsetzung lang festgelegter Verbesserungsmaßnahmen. Dazu zeigen wir im Folgenden eine Übersicht aus dem Jahr 1997, die bisher nur teilweise umgesetzt ist. Diese Unterlage zeigt Verbesserungen für den Maisach-Abschnitt Mammendorf, gilt aber genauso für die Maisach im weiteren Verlauf und für nahezu alle Gewässer im Landkreis Fürstenfeldbruck. In den Maisach-Auen gibt es noch sehr wertvolle Pflanzenbestände. Das Projekt könnte die Biodiversität im Landkreis stützen. Auszüge aus dem Gewässerpflegeplan für Gewässer 3. Ordnung der Gemeinde Mammendorf Januar 1997 Ökologische Defizite: 1. Kastenprofil der Fließgewässer und gerade Linienführung 2. Ausgeräumte Gewässer 3. Fehlende Ufergehölze 4. Mit Nährstoffen belastete Gewässer 5. Drainagen 6. Ackernutzung in der Aue Als Ziele für die Maisach Aue werden formuliert: 1. Erhalt und Entwicklung ökologisch wertvoller Strukturelemente 2. Beibehalt und Wiedereinführung der traditionellen Grünlandnutzung 3. Verbesserung der Wasserqualität der Bäche und Gräben 4. Verbesserung der Ökologie der Fließgewässer durch Struktureichtum 5. Natürlich Stabilisierung der Gewässersohle und Uferböschung	Hinweis: Das Wasserwirtschaftsamt München hat für die Maisach ein Umsetzungskonzept erarbeitet. Dieses wurde den Kommunen, Behörden und betroffenen Kraftwerksbetreiber 2019 vorgestellt. Es ist unter https://www.wwa-m.bayern.de/fluesse_seen/umsetzungskonzepte_wrrl/gewaesserstrukturelle_maassnahmen/index.htm einsehbar. Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt den Unterhaltungsverpflichteten. Die Zuständigkeit für die Gewässerunterhaltung wird in Art. 22 BayWG geregelt. Bezüglich der einzelnen Maßnahmenvorschlägen wird auf das Umsetzungskonzept verwiesen.	

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Als Ausbaumaßnahmen werden vorgeschlagen: 1. Öffnen verrohrter Graben- oder Bachabschnitte 2. Naturnahe Restrukturierung des Gewässerlaufs und seiner Ufer a. Abwechslungsreiche Böschung und Linienführung (Abflachung der Ufer, punktuelle Aufweitungen) b. Ausweisung von Uferrandstreifen (Verzicht auf Düngung und Pestizide; zweischürige Futterwiese, einschürige Streuwiese oder Pflegemahd alle 2 bis 3 Jahre) c. Einbau von Kurzbuhnen d. Gehölzpflanzungen mit Krautsaum Als Pflegemaßnahmen werden vorgeschlagen: 1. Abschnittsweise Gehölzpflege 2. Abschnittsweises Mähen der Grabenböschungen alle 2 bis 3 Jahre 3. Abschnittsweises Räumen der Grabensohle nur wenn unbedingt erforderlich (nur mit Löffelbagger, nicht mit der Grabenfräse) 4. Nur einseitiges Entfernen der Ufervegetation Als landwirtschaftliche Nutzung in Gewässernähe wird vorgeschlagen: 1. Umwandlung von gewässernahen Äckern in Grünland 2. Flächige Extensivierung der Grünlandnutzung Konkrete Maßnahmenvorschläge Erlbach • Gehölzpflanzung mit Krautsaum auf östlicher und westlicher Seite • Umwandlung gewässernaher Äcker in Grünland Maisach • Naturnahe Restrukturierung des Gewässerlaufes und seiner Ufer • Gehölzpflanzungen mit Krautsaum in bestimmten Abschnitten • Einschürige Streuwiesennutzung des Uferstreifens an bestimmten Abschnitten • Anlage einer Fischtreppe an den Wehren der Sägewerke und am Kraftwerk Mooskanal • Naturnahe Restrukturierung des Gewässerlaufes und seiner Ufer • Gehölzpflanzung mit Krautsaum Unterer Flutkanal • Gehölzpflanzung mit Krautsaum • Einschürige Streuwiesennutzung des Uferstreifens • Umwandlung gewässernaher Äcker in Grünland • Extensivierung der Grünlandnutzung		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Naturnahe Restrukturierung des Gewässerlaufes und seiner Ufer in bestimmten Abschnitten • Anlage einer Fischtreppe Espengraben • Naturnahe Restrukturierung des Gewässerlaufes und seiner Ufer • Anlage eines Fischaufstiegs (Umgehung des Sägewerks, Verbindung des Unteren Flutkanals mit der Maisach) Baywa Graben • Gehölzpflanzung mit Krautsaum am Unterlauf • Anlage eines Klärteichs nach den Fischteichen Brandgraben • Naturnahe Restrukturierung des Gewässerlaufes und seiner Ufer • Einschürige Streuwiesennutzung des Uferstreifens • Gehölzpflanzung mit Krautsaum auf der Südseite Ende des zitierten Gewässerpflegeplan		
17	1.2.2 F-450 Starzelbach, Gröbenbach und Ascherbach Zu diesem Steckbrief stellen wir im Folgenden Verbesserungsmaßnahmen zum Starzelbach vor. Der Starzelbach ist der größte Bach dieser drei Bäche, die die Endmöränen im östlichen Landkreis zur Amper hin entwässern. Die Punkte, die wir anmerken, können auch auf Ascherbach und Gröbenbach angewendet werden. Im letzten Bewirtschaftungszeitraum (2015 -2021) wurde im Auftrag der Kommunen Olching, Eichenau und Alling für den Starzelbach ein Hochwasserschutzkonzept von einem Fachbüro erstellt, das neben dem besseren Hochwasserschutz sicher auch eine Verbesserung des Gewässers bringen würde. Dieses Konzept deckt sich weitgehend mit den Maßnahmen, die wir vom [Name anonymisiert] für den letzten Bewirtschaftungszeitraum vorgeschlagen haben, die aber bis jetzt keine Berücksichtigung gefunden haben.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Es handelt sich um Hinweise und Vorschläge zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.	Nein
18	Trinkwasserschutzgebiet Bereich Allinger Moos - Grundwasserkörper gesunken Für Grundwasser ist das Ziel ein "guter chemischer und mengenmäßiger Zustand". Zur Bewertung des chemischen Zustands sind die Schadstoffkonzentrationen und die Leitfähigkeit im Grundwasserkörper zu beurteilen. Für den mengenmäßigen Zustand ist das Ausmaß, in dem ein Grundwasserkörper durch direkte und indirekte Entnahme beeinträchtigt wird, zu betrachten. Laut Bundesamt für Bevölkerungsschutz könnte die Versorgung mit Trinkwasser wegen des Klimawandels gefährdet werden. Diese Meldung vom 18.5.2021 zeigt die Dringlichkeit, dass schon jetzt vorgesorgt werden müsste. Ursprüngliche Feuchtwiesen und	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die hier angesprochenen Maßnahmen sind überwiegend im vorliegenden Maßnahmenprogramm enthalten. Beispiele hierfür sind LAWA Code 70 „Verbesserung der Gewässerstruktur und Habitate im Gewässer und/oder am Ufer“, LAWA Code 73 „Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich“ und LAWA Code 74 „Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten“. Im Einzelnen wird auf das Maßnahmenprogramm verwiesen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	moorähnliches Grünland sind durch Trockenlegung mittels Drainagen und Grabenziehung, Kanalisierung geradlinigen Abflüssen u.ä. verschwunden. Durch schnelles Abfließen des Oberflächenwassers im Allinger Moos, ist die Bildung von Grundwasser erheblich reduziert. Das Grundwasser wird durch Klimawandel und Trockenperioden noch zusätzlich absinken. Bewässerungen von Äckern statt Grünland in den Trockenperioden verschärfen das Absinken des Grundwassers weiter. Der Moorschwind durch Moorsackung muss möglichst großflächig gestoppt werden. Maßnahme: Abhilfe schaffen hier ein breit meandernder Starzelbach und großzügige Retentionsflächen im Allinger Moos, zwischen Alling und Eichenau sowie zwischen Eichenau und der Einmündung in die Amper. Dies schafft großzügige Retentions-Pufferbereiche bei Starkregen und ermöglicht die bessere Bildung von Grundwasser durch langsame Versickerung. Die so kalkulierbaren Hochwasserschäden auf landwirtschaftlichen Feldern, stellen nur einen Mikrobruchteil der Schäden dar, die sonst im bebauten Gebieten entstehen würden. Parallel zum Starzelbach wurden im Allinger Moos mehrere Gräben zur Entwässerung gezogen, die mittlerweile zum Teil größer als der Starzelbach selbst sind. Maßnahme: Diese Gräben sollten weitgehend zurückgebaut werden.	Zusätzlich hat die Gemeinde Alling 2020 ein Gewässerentwicklungskonzept (GEK) erstellen lassen. Inhaltlich wird v.a. die Förderung der eigendynamischen Entwicklung der Gewässer angestrebt. Neben hydromorphologischen Maßnahmen (z.B. „Aufweitung eingengter Querprofile“) werden auch die Querbauwerke identifiziert, an denen die Durchgängigkeit wiederhergestellt werden soll.	
19	Erhalt gewässernaher artenreicher Lebensräume durchgehende Biotopvernetzung In die Wasserrahmenrichtlinie sind auch Schutzgebiete einbezogen, die entweder dem Schutz der Gewässer selbst oder zum Erhalt wasserabhängiger Lebensräume und Arten dienen. Der Starzelbach und sein Uferbereich ist ein, wie in der WRRL beschriebener wasserabhängiger Lebensraum mit wichtiger Funktion für die Biodiversität, die Biotopvernetzung und das Grundwasser. Daten zur Kartierung des Starzelbachs und seiner Uferbereiche liegen den zuständigen Behörden vor. Auch innerhalb der bebauten Fließbereiche muss eine Biotopvernetzung in Alling und Eichenau erfolgen. Das bisher in Eichenau mehrfach pro Jahr praktizierte Mulchen der gesamten Uferbereich schafft einen massiven Eintrag von Nährstoffen in den Starzelbach und fördert die weitere Eutrophierung auch der Amper. Maßnahme: Es sollten die Uferbereiche daher nur durch extensive Teilmahden in Streifen oder Abschnitten mit maximal 1/3 der Uferbereiche jährlich erfolgen. Wichtig ist die Entfernung des Schnittgutes damit diese abgemähten Bereiche ökologisch aufgewertet werden. Dies schafft hinsichtlich Flora und Fauna ökologisch durchgängig aufgewertete Lebensräume.	Die angesprochene naturnahe Pflege der Uferbereiche ist in LAWA Code 73 „Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich“ enthalten. Mäharbeiten am Ufer finden i.d.R. nach den vorhandenen Gewässerpflegeplänen der Kommunen statt. Dies beinhaltet beispielsweise häufig nur eine Mahd pro Jahr. Für die Bekämpfung von Neophyten oder zur Freihaltung von Abflussbereichen sind teilweise intensivere Pflegearbeiten notwendig.	Nein
20	Gewässer-Eutrophierung Im Fließ und Solebereich des Starzelbachs ist die langfristige Eutrophierung sichtbar an vermehrtem Pflanzenbewuchs, zu chemischen Untersuchungen sind den Verfassern derzeit keine Daten	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis:	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	bekannt. Durch enges Monitoring müssten Phosphat und Nitrateinträge, insbesondere nach Regenfällen nachweisbar sein. Maßnahme: Die 5 Meter Gewässerrandstreifen entlang des Starzelbaches sind strikt einzuhalten, um hier eine vielfältige Schutzzone zu schaffen. Da der Nährstoffeintrag hier auch aus den Seitengräben wie Russengraben, Birkenmoosgraben, Schwarzer Graben und Tonwerkgraben erfolgen, sind auch dort die Gewässerrandstreifen einzurichten. Grundsätzlich sind die Gewässerrandstreifen ackerbaulich nicht zu bearbeiten. Auch Ausholzen, Umgraben, Grubbern und ähnliche Bearbeitungen der Randstreifen aus Gründen der Eutrophierung und Artenschutzes zu unterlassen. Auch die jährliche Aussaat eines für wenige Monate des Jahres angelegten Blühstreifens sorgt dafür, dass Nährstoffe vom losen Boden oder beim Bearbeiten durch Wind und Wasser in die Gewässer eingetragen werden. Maßnahme: Abhilfe schaffen nur langjährige Blühstreifen mit maximal einer streifen-weisen Teilmahd, oder dauerhafte Schutzzone, ohne jegliche Bearbeitung, die Lebensräume und die Entwicklungsmöglichkeiten für mehr Biodiversität in diesen Vernetzungszonen bieten. Ein weiteres ökologisches Problem ist die Verbreitung von Neophyten über die Bäche und deren Zuflüsse. Insbesondere der japanische Knöterich wird an mehreren Stellen über die zufließenden Gräben zum Starzelbach transportiert und bedroht dort die Ufer. Maßnahme. Es muss ein konsequentes Bekämpfungskonzept für den japanischen Knöterich entwickelt und umgesetzt werden. Hier hilft nur ein Ausgraben der Pflanzen. Die Bekämpfung mit Glyphosat ist wirkungslos	Die letzten verfügbaren Messreihen vom Starzelbach an der Messstelle bei Olching aus den Jahren 2016 u.2017 zeigen weder in der Wasserchemie noch in den biologischen Befunden Auffälligkeiten, welche auf eine Eutrophierung des Starzelbaches hinweisen. Die Beobachtung eines vermehrten Pflanzenbewuchses ist nicht zwingend ein Hinweis auf eine Eutrophierungstendenz des Starzelbaches. Nur die Zunahme eutraphenter (nährstoffliebender) Wasserpflanzen würde diese Annahme stützen Zur angesprochenen Pflege der Ufer wird auf die Antwort zu ID 89, lfd. Nr. 19 verwiesen. Seit dem 01.08.2019 sind gemäß Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatschG) fünf Meter breite Gewässerrandstreifen „entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer“ (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr.3), verpflichtend einzuhalten. Auf dem Gewässerrandstreifen ist die acker- und gartenbauliche Nutzung verboten. Für die Flächenbewirtschafter wird landkreisweise eine Orientierungshilfe erarbeitet, an welchen Gewässern ein Randstreifen eingehalten werden muss. Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen besteht jedoch unabhängig von der Dauer des Aufbaus der Hinweiskarten. An eindeutig erkennbaren Gewässern muss der Landwirt jetzt schon Gewässerrandstreifen anlegen.	
21	Hochwasser aufgrund fehlender Retentionsräume Der Starzelbach muss wieder mehr Freiraum und Platz mit mehr Ausuferungsmöglichkeiten insbesondere im ursprünglich eiszeitlich entstandenem Allinger Moos erhalten. Auf historischen Karten ist zu erkennen, wie der Bachverlauf ursprünglich gewesen ist und wie stark der Starzelbach meandert hat. Durch die künstlichen Begradigungen beginnend im frühen 20. Jahrhundert hat sich die Hochwassersituation verschärft. Maßnahme: Die Begradigung des Starzelbachs im nicht bebauten Gebiet muss dringend zurückgenommen werden. Drainagen und Grabenfreilegungen, Kanalisierung in einem engen Graben, führen zu schnellen Abflüssen von Oberflächenwasser aus dem Allinger Moos und führen so zu einer erhöhten Hochwassergefahr bei Starkregenereignissen in Alling, Eichenau und Olching und Umgebung. Diese plötzlichen Hochwasser führen im bebauten Gebiet zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden. Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit und Schaffung diverser Retentionsräume für den Starzelbach schaffen ökologisch und hydrologische Freiräume, die aufgrund der bestehenden Bebauung	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Es handelt sich um Vorschläge zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Es wird auf das Interkommunale Hochwasserschutzkonzept „Starzelbach, Ascherbach und Gröbenbach“ verwiesen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	dringend nötig sind, um wirtschaftliche Schäden in überfluteten Kellern zu reduzieren.		
22	1.3. Fließgewässer ohne Steckbrief Etliche kleine Bäche und Gräben führen der Amper Wasser zu. Da diese Gewässer klein sind, werden sie in den vorliegenden Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL nicht aufgeführt. Hier sind die Kommunen zuständig. Die Wasserqualität der Amper lässt sich aber nur verbessern, wenn die Wasserqualität dieser Gewässer berücksichtigt wird, und auch diese Gewässer verbessert werden. Ein besonderes ökologisches Problem stellt die Grabenbearbeitung dar. Die Gräben werden mit falschen Geräten ausgebaggert. Dabei geht es in der Regel um Sedimententfernung. Die dabei entstehenden biologischen und ökologischen Schäden bleiben unbeachtet. Viele Gerinne sind mittlerweile ohne jeden ökologischen Nutzen. Es werden im Folgenden einige Beispiele für Verbesserungen genannt. Es muss aber flächendeckend in Zusammenarbeit mit den Kommunen für alle Gewässer ein Verbesserungskonzept entwickelt und umgesetzt werden. Maßnahmen: • Durchgehend für alle Bäche und Gräben müssen breitere Uferrandstreifen geschaffen werden, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Randstreifen sollten weitestgehend. Blühflächen werden. Die Uferrandstreifen tragen dazu bei, dass weniger Belastungen aus den angrenzenden Äckern in die Gewässer kommen. • Für alle Randstreifen sollte ein Standort gerechtes, Insekten freundliches Pflegekonzept, bei dem Mulchen verboten wird. • Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte darauf hingearbeitet werden, dass die Landwirtschaft langfristig auf Bio-Landwirtschaft umgestellt wird. • Die Windach sollte renaturiert werden. • Der Mutterbach bei Grafrath hat bei den unter 1.1.3 erwähnten Messungen ergeben, dass er besonders Bakterien belastet ist. In Kottgeisering muss daher nach der Ursache geforscht werden. • Der Krebsenbach entspringt südlich vom Brucker Ortsteil Pfaffing im LSG und verläuft Richtung Norden durch kartierte Feuchtwaldreste (Biotophaupt-Nr. 7833-0149). Unterhalb von Pfaffing speist er vier hintereinanderliegende Fischweiher im Biotop „Feuchtwald- und Gewässerbegleitvegetation am Weiherhaus südlich FFB“ (Biotophaupt-Nr. 7833-0105). Die Gewässer sind auch wertvolle Laichgewässer für Amphibien. Die Laichbereiche sollten durch geeignete Maßnahmen dauerhaft gesichert werden. Der Bach wird seinem Namen gerecht, es kommen dort noch heimische Krebse vor. Auch Bachmuscheln leben in diesem Bach. Hier ist ein besonderes Schutzkonzept erforderlich. • Entwässerungsgräben sollten biologisch aufgewertet werden. • Bei Grabenarbeiten muss die vorhandene Flora und Fauna besser erhalten werden.	Dieser Aspekt wird im wasserwirtschaftlichen Handeln berücksichtigt. Die Ausführungen im Methodenband stellen klar: „Grundsätzlich fallen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet $\geq 10 \text{ km}^2$ und Seen mit einer Wasserfläche $\geq 0,5 \text{ km}^2$ unter die Berichtspflicht gemäß WRRL. Das wasserwirtschaftliche Handeln erstreckt sich jedoch auch auf kleinere Gewässer, für die grundsätzlich die gleichen Anforderungen im Hinblick auf die Bewirtschaftungsfragen gelten wie für berichtspflichtige Gewässer. In der Bewirtschaftungsplanung und in den einzelnen Maßnahmenprogrammen der Flusswasserkörper werden jedoch nur berichtspflichtige (Einzugsgebiet größer 10 km^2) berücksichtigt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
23	2. Stehende Gewässer Alle Weiher und Seen im Landkreis werden offensichtlich als so klein eingestuft, dass sie in den Maßnahmen zur WRRL nicht vorkommen. Trotzdem sind diese Gewässer in der Regel Badegewässer und intensiv genutzt. Für jede Anlage eines Weihers oder Sees müssen wasserrechtliche Genehmigungen eingeholt werden. Die Kommunen messen die Wasserqualität auf die Stoffe hin, die die Badeverordnung vorschreibt und melden dabei gute Werte. Viele Belastungen aus der Landwirtschaft bleiben dabei aber unbeachtet, wie z.B. Glyphosat. Maßnahme: In regelmäßigen Abständen sollte das Wasserwirtschaftsamt eine umfangreiche Beprobung auf Schadstoffe wie z.B. Glyphosat der Badegewässer durchführen. Es folgen einige Anmerkungen zu einzelnen Seen. Eine vollständige Betrachtung aller stehenden Gewässer war uns nicht möglich. Bei allen Gewässern sollten sogenannte Ruhezonen eingerichtet werden. Dies unterstützt die Entwicklung der natürlich vorkommenden Arten. Pucher Meer Beim Pucher Meer handelt es sich um einen ehemaligen Baggersee nördlich der B2 zwischen Fürstenfeldbruck und Mammendorf, benannt nach dem benachbarten Ortsteil Puch. Der Baggersee wurde zusammen mit seinem Umfeld vor Jahren in eine Freizeitanlage umgestaltet. Der Badensee wird vom Grundwasser gespeist. Ca. 40 % des Uferbereichs des Sees (West- und Nordseite) sind als Biotop kartiert, überwiegend als trockene Initialvegetation. Das Biotop ist nicht eingezäunt. Die Uferbereiche werden deshalb auch als Badeplatz und Rundweg genutzt. Das benachbarte Kieswerk leitet von Anfang an Rückstände (Schlamm) aus der Kieswaschung in den See ein. Entsprechend dem Vertrag darf das Kieswerk die Rückstände auch in naher Zukunft weiter einleiten. Mehrere Kiesgruben in der Umgebung sind noch Vorranggebiet zum Kiesabbau. Die Wassertiefe hat sich durch die Schlammablagerung laut Aussage des Fischereivereins FFB bereits mehrere Meter messbar reduziert (Ergebnis von Tauchgängen und Tiefenmessungen). Der Wasserzufluss aus dem Grundwasser ist dadurch weitgehend unterbrochen. Die Wasserqualität wird deutlich schlechter als in den Anfangsjahren, die Wassertemperaturen steigen. Die Algenbildung nimmt zu. Der See hat sich laut Fischereiverein vom Salmonidengewässer zu einem Cyprinidengewässer gewandelt. Direkt westlich neben dem Pucher Meer entsteht durch Kiesabbau ein neuer etwas kleinerer See. Nach dem Bebauungsplan der Stadt sollen beide Seen in den nächsten Jahren verbunden werden, auch um einen verbesserten Wasseraustausch herzustellen. Der Termin dafür steht noch nicht fest. Maßnahme: In die Maßnahmen der WRRL sollte die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts mit wirklich gesicherten unzugänglichen	Siehe Antwort zu ID 89, lfd. Nr. 22	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Naturschutzzonen und Laichbereichen aufgenommen werden. Zudem sollten die regelmäßigen Prüfungen der Wasserqualität (Kolibakterien und Nitrat) erweitert werden auf Ackergifte wie z.B. Glyphosat. Zudem sollte auf ein Ende der Schlammeinleitungen durch das Quetschwerk hingewirkt werden. Emmeringer See Beim Emmeringer See handelt es sich um einen ehem. Baggersee südlich der B471 zwischen Emmering und Olching. Der Baggersee wurde zusammen mit seinem Umfeld vor Jahren in eine Freizeitanlage umgestaltet. Der Badensee wird vom Grundwasser gespeist. Der See wird fast rundum zum Baden/Sonnen genutzt. Nur an der Nordspitze ist ein kleiner verwilderter natürlicherer Bereich, in dem auch Amphibien leben. Es gibt auch große Muscheln im See. Das Gewässer wird auch vom Angelverein D'Wörthseefischer e.V. genutzt. Maßnahme: Wünschenswert wäre eine Vergrößerung der natürlichen Schutzzone im Uferbereich zur dauerhaften Sicherung der Lebensbereiche von Amphibien und als Laichplatz für Fische. Maßnahme: Zudem sollten die regelmäßigen Prüfungen der Wasserqualität (Kolibakterien und Nitrat) erweitert werden auf Ackergifte wie z.B. Glyphosat. Dies gilt für alle Seen und Badegewässer im Landkreis.		
24	3. Grundwasser In den vorliegenden Unterlagen zur WRRL werden die Grundwasserkörper 1_G109 Dachau und 1-G113 Starnberg, auf denen auch der Landkreis Fürstenfeldbruck liegt, als unbelastet dargestellt. Diese Darstellung ist leider definitiv überholt. Wir treffen zunächst die Feststellung, dass Messstellen fehlen, um dies Aussage der Intaktheit nachweisen zu können. Maßnahme: Wir fordern mehr Messstellen, an denen regelmäßig der Grundwasserstand festgehalten wird. Das Grundwasser muss an diesen Stellen vollständig analysiert werden, um Belastungen abschätzen zu können. Die Ergebnisse müssen übersichtlich veröffentlicht werden. Wir stellen sinkende Pegel beim Grundwasser fest. Hinweise dafür geben uns z.B. Betreiber von Grundwasser-Wärmepumpen. An erster Stelle sind dafür sicher die Klimaveränderungen als Ursache auszumachen. Die Niederschläge in den Monaten Oktober bis April sind nicht ausreichend. Wir haben schon mehr als 3 Jahre diese Trockenheit. Daneben vermuten wir die rasant zunehmende Flächenversiegelung als Ursache. Ebenso gehen wir davon aus, dass die künstliche Entwässerung der Landschaft zur Senkung des Grundwasserstandes beigetragen hat. Maßnahmen:	Die angesprochenen Maßnahmen bei Bauvorhaben betreffen den Vollzug der Wassergesetze und sind nicht Inhalt dieser Anhörungsphase. Das Messnetz für die Zustandsbewertung der Grundwasserkörper wird bayernweit deutlich erweitert. Die Auswahl geeigneter Standorte für Messstellen befindet sich in der Abstimmung. Das staatliche Messnetz zur Erfassung der Grundwasserstände ist so eingerichtet, dass möglichst natürliche Entwicklungen der Grundwasserstände in den wichtigen Grundwasserleitern erfasst werden. Die Ergebnisse werden seit Jahren im Internet unter https://www.gkd.bayern.de/ https://www.hnd.bayern.de/ bzw. https://www.nid.bayern.de/ laufend fortgeschrieben und veröffentlicht. Eine geforderte Erhöhung der Anzahl an Messstellen zur Beobachtung der Grundwasserstände ist nicht zielführend, da wegen des natürlich vorhandenen Zustrombereiches zu jeder Messstelle ein ausreichend großer Flächenbezug vorhanden ist und die Konkurrenz zu Grundwasserentnahmen vermieden werden soll. Daher kommt eine Beobachtung z.B. an Wärmepumpenanlagen nicht in Betracht.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Klima schützende Maßnahmen in allen Bereichen müssen vor Ort die Entscheidungen der Kommunen beeinflussen. Dabei sollten die Messergebnisse des Wasserwirtschaftsamtes eine wichtige Entscheidungsgrundlage darstellen. • Bei allen Bauplanungen müssen die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel berechnet und entsprechend berücksichtigt werden. Ggf. muss auf Bauausweisungen verzichtet werden. Gerade dabei ist das Einhalten des 5 ha-Zieles der bayerischen Staatsregierung endlich umzusetzen. • Die Bewilligung von Gräben zur Entwässerung der Landschaft muss neu überdacht werden. In einem Moor geprägten Landkreis wie Fürstenfeldbruck muss die Wasser-Rückhaltefähigkeit der Böden wiederhergestellt werden. Dies kann die Neubildung von Grundwasser positiv fördern	Die Beobachtung der Grundwasserstände in grundwassernutzungsbedingten Bereichen (Grundwasserentnahmen, baubedingte Eingriffe in das Grundwasser) bleibt dem wasserrechtlichen Einzel-Vollzug überlassen. Im Rahmen von Bauleitplanungen und vor allem von Einzelbauvorhaben sind mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser zu prüfen und zu bewerten. Dafür sind die Grundwassermessstellen der Wasserwirtschaftsverwaltung jedoch nur bedingt geeignet. Für Bau- bzw. Projektplanungen ist aus Gründen der Rechtssicherheit immer der örtliche Bezug durch die Beobachtung und Erfassung der Grundwassersituation vor Ort herzustellen. Zu prüfen ist auch, ob wasserrechtliche Tatbestände ein wasserrechtliches Verfahren notwendig werden lassen. Bei konsequenter „Anwendung der derzeit aktuellen Inhalte der Bauleitplanung wird den Belangen des Grundwassers und vor allem auch der Grundwasserneubildung (Rückhalt vor Ort und in der Fläche) hinreichend berücksichtigt. Siehe auch https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauplanungsrecht/bauleitplaeneundsatzungen/index.php (Planungshilfen für die Bauleitplanung). Für die Beurteilung des mengenmäßigen Zustands der einzelnen GWK wird das Verhältnis aus Grundwasserentnahmen und langjähriger Grundwasserneubildung herangezogen. Die an Grundwassermessstellen erhobenen Zeitreihen und somit der Trends der Grundwasserstände werden bei Bedarf hinzugezogen, sofern weiterführende Aussagen erforderlich sind Gerade in Südbayern, mit meist hohen Grundwasserneubildungsraten, ist der relative Anteil der Grundwasserentnahmen in vielen Grundwasserkörpern vergleichsweise gering.	
25	Verseuchung des Grundwassers auf dem ehemaligen Flughafengelände Fürstenfeldbruck. Auf dem ehemaligen Militärflughafen Fürstenfeldbruck gibt es diverse Altlasten, die sich auf das Grundwasser auswirken können bzw. dies bereits tun. Wie auf allen Militär-Flughafen kam es auch auf diesem Gelände zum Einsatz von PFOS-haltigen Löschschäumen. Es wird von weiteren schwerwiegenden Verunreinigung ausgegangen. Maßnahme: In Zusammenarbeit mit allen zuständigen Behörden muss ein Konzept erstellt, das die Belastung des Geländes umfassend analysiert und feststellt und die möglichen Sanierungen für den derzeitigen Grundstücksbesitzer, die BIMA festschreibt. Dabei muss eine historische Analyse durchgeführt werden, solange die Verursacher noch vor Ort sind. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollten der Bevölkerung zeitnah mitgeteilt werden. Begründung: Die militärische Nutzung des Geländes wird 2026 beendet und die Bundeswehr verlässt diesen Standort. Der Flughafen ist schon jetzt endgültig entwidmet. Es werden Nachnutzungen geplant. Bevor die Fläche in die Verantwortung der Kommunen Fürstenfeldbruck und Maisach übergeht, müssen die Altlasten bekannt sein	Der angesprochene Umgang mit dem Fliegerhorst Fürstenfeldbruck betrifft den Vollzug des Bodenschutzes und des Wasserrechts. Entsprechende Untersuchungen sind veranlasst. Verfahrensführende Behörde ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck. Im Rahmen der 2019 durchgeführten Bestandsaufnahme wurden dem LfU keine Altlasten/Punktquellen im Amtsbereich des WWA M gemeldet, welche die nach WRRL definierten Kriterien für eine Einstufung eines GWK als „im Risiko“ oder „im schlechten Zustand“ begründen. Die Einstufung des GWK 1_G109 in den schlechten chemischen Zustand nach WRRL fußt auf der Abfrage zu Belastungen innerhalb „Grundwasserverbundener aquatischer Ökosysteme“ (GVAÖ) in Zusammenhang mit Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm (UQN) in einem hydraulisch verbundenen Oberflächengewässer (beeinflussender Schadstoff hier: PFOS). Solche sogenannten „GVAÖ-Fälle“ definieren sich durch die signifikant negative chemische Beeinträchtigung eines Oberflächenwasserkörpers durch einen Grundwasserkörper (entspricht einer Herkunft der Schadstoffbelastung zu	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	und die Haftungsfragen nach dem Verursacherprinzip geklärt werden. Alle Sanierungen, die möglich sind, sollten zeitnah geplant und umgesetzt werden. Sollten Verunreinigungen vorkommen, die sich nicht sanieren lassen, müssen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, die die Bevölkerung weitgehend schützen. Große Teile des Flughafengeländes (252 ha) sind Flachland-Mähwiesen, die als FFH-Flächen anerkannt sind. Diese FFH-Flächen müssen erhalten bleiben.	mind. 50 % aus dem Grundwasser). Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2b GrwV sind entsprechende GWK in den schlechten Zustand nach WRRL zu versetzten, was eine Maßnahmenplanung nach sich zieht. Der GWK 1_G109 wurde in den schlechten chemischen Zustand versetzt, da dieser signifikant zur PFOS-Belastung im hydraulisch verbundenen FWK 1_F448 beiträgt und damit die Zielerreichung in diesem WK gefährdet ist. Die maßgebliche PFOS-Belastung im GWK 1_G109 ist auf PFOS-Einträge aus dem Bereich des Fliegerhosts Fürstenfeldbruck zurückzuführen. Alle altlastenrechtlich relevanten Verdachtsmomente werden unabhängig von den Zielen der WRRL einer nach BBodSchG geregelten Altlastenerkundung sowie einer ggf. notwendigen Sanierung unterzogen. In diesem Zusammenhang wurde am Fliegerhorst Fürstenfeldbruck im Jahr 2020 eine Orientierende Untersuchung durchgeführt. Ergebnisse dieser Untersuchung und Informationen zu ggf. einzuleitenden weiteren Schritten liegen dem WWA M vor. Bodenschutzrechtliche Maßnahmen können zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele beitragen und werden daher bei der Maßnahmenplanung nach WRRL berücksichtigt. Im Fall GWK 1_G109 Fliegerhorst Fürstenfeldbruck wurde die LAWA BLANO-Maßnahme 508 gewählt („Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen“). Diese Maßnahme schließt alle altlastenrelevanten Erkundungsschritte bis einschließlich der Sanierungsuntersuchung ein. Die bodenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen bleiben von der WRRL-Maßnahmenplanung unberührt und werden in gleichbleibender Sorgfalt fortgeführt. Der Erhalt der FFH-Flächen sollte im Sanierungsplan berücksichtigt werden, obliegt jedoch nicht der wasserwirtschaftlichen Verantwortung.	
26	4. Trinkwasser Die Bereitstellung eines die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte einhaltenden Trinkwassers ist eine der wichtigsten Aufgaben in der Daseinsfürsorge der Kommunen. Ebenso müssen die Kommunen dafür sorgen, dass das Trinkwasser in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Beides ist im Landkreis Fürstenfeldbruck zurzeit gewährleistet. Ob die Trinkwasserversorgung bei sinkendem Grundwasserspiegel, höheren Umweltbelastungen und erhöhtem Verbrauch dauerhaft sichergestellt sein wird, darf bezweifelt werden. Die Situation im Landkreis Fürstenfeldbruck ist nicht einheitlich. Dreiundzwanzig (23) Versorger bemühen sich um die Bereitstellung eines zufriedenstellenden Trinkwassers. In jeder Kommune ist die Situation ein wenig anders. Generell lässt sich sagen: Es fehlen ambitionierte Ziele zur Verbesserung der Trinkwassersituation im Landkreis Fürstenfeldbruck. Wie beim Abwasser müssten auch die Trinkwasserkontingente bei jedem größeren Bauvorhaben ausgewiesen	In die Bewertung und Risikoabschätzung des Zustands der Grundwasserkörper fließen neben den chemischen Untersuchungsergebnissen auch Daten zur quantitativen Nutzung und der zugehörigen Grundwasserneubildung (mengenmäßiger Zustand) mit ein. Der sorgfältige und nachhaltige Umgang mit Grundwasser als wichtige Grundlage für das Trinkwasser ist unser gemeinsames Anliegen. Die von Ihnen angesprochenen Probleme und Maßnahmen betreffen den Vollzug der Trinkwasserverordnung, gewässerschonenden Landbewirtschaftung und Rohstoffnutzung (Kiesabbau – Regionalplanung) und sind nur teilweise Inhalt dieser Anhörungsphase.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	werden, um die Mengensituation beurteilen zu können. Bisher wird in keinem Bebauungsplan auf die Trinkwasserversorgung eingegangen. Einzelne Kommunen müssen über Fernleitungen versorgt werden, man hat es aufgegeben, die eigenen Brunnen in Ordnung zu bringen, z.B. Mammendorf. Trotzdem ist geplant, in Mammendorf noch viele weitere Menschen anzusiedeln. Hier kann das Trinkwasserkontingent nicht stimmen. Maßnahmen: • Die Trinkwasserversorgung muss in allen Bauvorhaben mitgeplant und ausgewiesen werden. Gegebenenfalls muss die Situation im gesamten Versorgungsbereich bilanziert werden (z.B. Amperverband). • Um mit dem Trinkwasser sorgsamer umgehen zu können, sollte zumindest bei größeren Bauvorhaben die Trennung von Trink- und Brauchwasser vorgesehen werden und ein entsprechendes Leitungssystem eingeführt werden. Die Wasserqualität im Landkreis ist nicht so gut wie in München. Wir haben durchgängig viel höhere Nitratwerte. Im Versorgungsbereich Amperverband wurde ein zusätzliches Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen, in dem das Ausbringen von Pflanzengiften wie Glyphosat nicht verboten wurde. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann das Glyphosat im Trinkwasser nachweisbar sein wird. Dort, wo es Absprachen mit der Landwirtschaft gibt („Wasserpennig“ für Düngungsverzicht), wie beim Amperverband, sind die Nitratwerte entscheidend besser, nämlich <20 mg, im Vergleich z.B. zu Fürstenfeldbruck mit 29 mg. Für Kinder bis 3 Jahre sollte ein Wert von max. 10mg eingehalten werden. Maßnahme: Durch strengere Düngungsabsprachen lässt sich der Nitratgehalt im Boden senken. Hier bedarf es strengerer Absprachen zwischen Wasserwirtschaftsamt und Landwirtschaft. Der Kiesabbau im Landkreis Fürstenfeldbruck stellt eine besondere Bedrohung für Grundwasser und Trinkwasser dar. Maßnahme: Die in früheren Zeiten ausgewiesenen Vorranggebiete für Kiesabbau müssen neu überdacht werden. Dabei müssen sowohl Klimaschutz-Anliegen besser berücksichtigt werden, als auch eine Lösung gefunden werden, wie Umweltbedrohungen vor allem beim Wiederverfüllen der Kiesgruben vermieden werden können. Ein besonders gravierendes Beispiel ist der Kiesabbau im Rothschaiger Forst nahe bei Fürstenfeldbruck. Die Kiesabbaufläche befindet sich direkt angrenzend an das Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Fürstenfeldbruck.	In Bayern sind die Gemeinden nach Art. 57 Abs. 2 Gemeindeordnung „verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu betreiben“ (Aufgabe des eigenen Wirkungskreises). Grundsätzliches Ziel ist es, die in Bayern bewährte dezentrale und ortsnahe Struktur für die Versorgung der Bürger mit Wasser vorrangig zu erhalten und den aktuellen und künftigen Anforderungen bestmöglich zu begegnen. Für die künftige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung läuft derzeit die zweite Runde der Erhebung und Bewertung der Wasserversorgung in Bayern. Dabei werden – unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels – mehr als 3500 Wasserversorgungsanlagen in ganz Bayern bis voraussichtlich 2026 erneut bewertet. Hier werden auch die Wasserversorgungsanlagen des Landkreises Fürstenfeldbruck einbezogen. Die Ergebnisse der bis 2016 abgeschlossenen ersten Runde wurden von den Regierungen, für Oberbayern von der Regierung von Oberbayern, veröffentlicht (siehe auch https://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserversorgung_oeffentlich/projekte/index.htm). Aufgabe der Wasserversorger ist es, den (künftigen) Wasserbedarf unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Versorgungsgebiet, z. B. Bevölkerungsentwicklung, zu prognostizieren und ein ausreichendes Wasserdargebot zu gewährleisten, z. B. im Rahmen von wasserrechtlichen Gestattungsverfahren und/oder Schließen von Wasserlieferverträgen. Nach § 50 Abs. 3 WHG sind die Wasserversorger angehalten, auf einen sorgsamen Umgang mit Trinkwasser hinzuwirken und die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen zu informieren. So können an Stelle von Trinkwasser andere Wässer wie z.B. sauberes Niederschlagswasser, Oberflächenwasser, etc. in Haushalt, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft zu geeigneten Zwecken genutzt werden, z. B. als Brauchwasser für Toilettenspülungen, im Rahmen von Produktionsprozessen oder zur landwirtschaftlichen Bewässerung. Die Verwendung anderer Wässer und/oder der Einsatz technischer Wassersparmaßnahmen haben jedoch immer dort Grenzen, wo hygienische und gesundheitliche Gründe dies erfordern. Neben den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze können in den Regionalplänen auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung ausgewiesen werden. Im Rahmen der Fortschreibungen der Regionalpläne werden von den Wasserwirtschaftsämtern regelmäßig Vorschläge für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung erarbeitet. Grundlage sind die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das LfU führt derzeit bayernweit das	

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Durch das Abholzen des Forstes (17 ha Waldfläche) kommt es zu Klimaveränderungen. Die Wasserbildung und Wasserrückhaltung durch den Wald gehen verloren. Es ist zu erwarten, dass der Grundwasserspiegel sinkt. Damit ist das Trinkwasser der Stadt gefährdet. Auch wenn die Fläche zügig renaturiert wird, was bisher nicht der Fall war, kann es durch das Verfüllmaterial zu Umweltbedrohungen kommen. Die Kontrollen des Verfüllmaterials sind nicht ausreichend. Der [Name anonymisiert] hat dazu eine ausführliche Stellungnahme verfasst, die nur deshalb keine Berücksichtigung gefunden hat, weil es sich um ein Vorranggebiet für Kiesabbau handelt. (Anlage 3 Stellungnahme). Hier muss ein Umdenken stattfinden. Vorranggebiete müssen neu bewertet werden und die Berechtigung zum Kiesabbau ist ggf. auch wieder zu entziehen. Maßnahme: Wünschenswert wäre, dass auch das WWA sich gegen die Wiederverfüllung mit Bauschuttanteilen ausspricht, wenn schon der wertvolle Wald nicht gerettet werden kann.	Projekt „Erfassung, kleinmaßstäbliche Abgrenzung und Bewertung von Einzugsgebieten für Trinkwassergewinnungen“ durch, um entsprechende Grundlagen zur Verfügung zu stellen und Hilfestellung zu leisten. Die Verbindlicherklärung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung und eine mögliche Anpassung bestehender Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze ist aber einem Abwägungsprozess unterworfen und wird durch die Regionalen Planungsverbände entschieden. Bei dem angesprochenen Kiesabbau im Rothschaiger Forst ist – wie auch allgemein – zu bedenken, dass eine Nachbarschaft zwischen einem Kiesabbau und einem Wasserschutzgebiet nicht zwingend einen nachteiligen Einfluss auf die Wasserversorgung haben muss. Die hängt von den jeweiligen hydrogeologischen Verhältnissen ab, hier vor allem von der Grundwasserfließrichtung. Bezüglich einer Abholzung von Wald ist festzustellen, dass die Grundwasserneubildungsrate unter Wald niedriger ist, als bei anderen Landnutzungen. Insofern wird beispielsweise unter Acker wesentlich mehr Grundwasser neu gebildet. Für die Wiederverfüllung von Kiesgruben verweisen wir auf die ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift zu „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden)“ in der jeweils gültigen Fassung. Bei Einhaltung der Maßgaben sollte die Umwelt bzw. das Grundwasser nicht gefährdet werden. Soweit das Verfüllmaterial die Zuordnungswerte im Feststoff und Eluat einhält, ist auch ein Anteil an Bauschutt bei der Verfüllung derzeit vertretbar. Inwieweit dies auch künftig möglich sein wird, hängt von der Umsetzung der Mantelverordnung und der darin enthaltenen Länderöffnungsklausel ab. Im Rahmen des landesweiten behördlichen Monitorings wird das Grundwasser seit dem Jahr 2007 auch auf den PSM-Wirkstoff Glyphosat untersucht. Glyphosat wurde dabei nur in wenigen Einzelfällen im Grundwasser nachgewiesen, zumeist unterhalb des Schwellenwertes von 0,1 µg/l. Glyphosat wird im Boden relativ schnell abgebaut. Neben der hohen Mineralisierungsrate wird Glyphosat in der obersten Bodenzone durch Sorption schnell fixiert. Vor diesem Hintergrund ist für Glyphosat von einer geringen Versickerungsneigung auszugehen. Auch durch Si-mulationsrechnungen konnte die geringe Mobilität im Boden bestätigt werden, so dass für den Wirkstoff Glyphosat nicht mit erhöhten Einträgen ins Grundwasser zu rechnen ist.	
27	5. Moore Der Schutz von Mooren und die Wiederanhebung des Grundwasserstandes sind wichtig für den Klima- und Naturschutz. Nur so wird Moorschutz mit allen seinen Ökosystemleistungen – Klimaschutz plus Biodiversität - möglich sein. Maßnahmen zur Bildung und Ausweitung	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	natürlicher CO2-Senken der Land- und Forstwirtschaft werden zum ersten Mal berücksichtigt. Nach dem EU-Klimaschutzgesetz sollen Landwirte dafür Geld erhalten können. Auch das deutsche Klimaschutzgesetz wurde im Mai 2021 diesbezüglich nachgebessert: Der Gesetzentwurf betont den Beitrag natürlicher Ökosysteme zum Klimaschutz. Wälder und Moore sind CO2-Speicher, sogenannte natürliche Senken. Sie sind wichtig, um unvermeidbare Restemissionen von Treibhausgasen zu binden. Die Bundesregierung macht deshalb konkrete Zielvorgaben, um die CO2-Bindungswirkung natürlicher Senken zu verbessern. Der Landkreis Fürstenfeldbruck ist ein Moor geprägter Landkreis. Sehr viele Moorflächen sind durch Bebauung verloren gegangen. Trotzdem besteht die Chance, die Restmoorflächen zu renaturieren und so einen großen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Maßnahmen: • Weitere Anstauung des Amper zwischen Eching und Grafrath (siehe 1.1.3) zur Renaturierung des Ampermooses • Wiedervernässung des Allinger Moores und unter Naturschutzstellung • Damit der klimaschädliche Ackerbau auf Moorboden endet, muss ab sofort auf eine extensive Grünlandnutzung seitens der Wasserwirtschaft gedrängt werden. • Fortführung und Erweiterung des Biodiversitätsprojektes Fußbergmoos • Sicherung und Renaturierung von kleinen Restmoorbeständen, z.B. Wildmoos bei Jesenwang • Rückbau von Entwässerungsgräben • Kein Ausbaggern von natürlichen Bachverläufen • Keine weiteren Genehmigungen für Fischteiche in Moorengebieten		
28	Fazit Die Wasserqualität und -menge im Landkreis Fürstenfeldbruck lassen sich mit Sicherheit verbessern. Die Verbesserungen sind aus vielen Gründen unbedingt erforderlich, wie aus unseren Ausführungen ersichtlich ist. Alle Kosten für die Maßnahmen sind ein gut investierter Betrag, um die Lebensbedingungen und Biosysteme langfristig zu erhalten. Der Landkreis Fürstenfeldbruck hat durch seine Moore und deren sachgerechte Erhaltung die Möglichkeit, den Klimaschutzziele gerecht zu werden. Wir beantragen daher die Aufnahme unserer vorgeschlagenen Maßnahmen in die Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung für den Zeitraum 2021 bis 2027.	Siehe Antworten zu ID 89, lfd. Nr. 01 bis 27	Nein

Stellungnahme ID 90

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten die Möglichkeit zur Stellungnahme zum dritten Bewirtschaftungszeitraum der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hiermit nutzen. An die Stellungnahme des [Name anonymisiert] vom 18.06. an [Name anonymisiert], als Anlage beigefügt, schließen wir uns an. Unsere Stellungnahme möchten wir erweitern mit Hinblick auf die aktuell vorherrschenden Medienberichte, die sich meist gegen die Wasserkraft richten.	Bezgl. der Antworten zur Stellungnahme des [Name anonymisiert] verweisen wir an diesen.	Nein
02	„Als Anwohner und Betreiber einer knapp 900 Jahre alten Wasserkraft stellen wir fest, daß sich erst in den letzten Jahrzehnten die Wasserqualität sowie die darin enthaltenen Lebewesen verschlechtert haben. Mir fehlen in sämtlichen Bereichen (Medien, Informationen von Umweltämtern) der enorme Schadstoffeintrag der Landwirtschaft sowie besonders von den angeschlossenen Kläranlagen. Besonders Kläranlagen, welche regelmäßig auf Grund der schwallartig ansteigenden Pegel bei künftig vermehrt auftretenden Starkregen überlaufen. Gifte, Kunststoffe und andere chemische Substanzen, welche über die Kanalisation abgeleitet werden müssen, gelangen oftmals ungefiltert in die Flüsse. Auch über die vielen Straßengräben gelangt eine Menge an Reifen- und Bremsabrieb direkt in die Gewässer. Diese Themen werden zu wenig erörtert und das Ergebnis wird auf die Wasserkraftbetreiber abgewälzt. Es ist unverständlich, wenn in erster Linie Wasserkraftwerke und Querverbauten für ein Artensterben aufgrund dauerhaftem Gifteintrag verantwortlich gemacht werden. Oftmals werden bei Gewässern zusätzlich fangfertige Forellen in großer Zahl eingesetzt, damit die Fischerei ihre Erwartungen in der Freizeit befriedigen kann. Sollte eine natürliche Fauna entstehen, wird diese zumeist von der zu hohen Raubfischpopulation verdrängt. Auch zu diesem Thema gibt es viel zu wenig neutrale und wissenschaftlich fundierte Berichterstattung bzw. Studien. Wir als Anlagenbetreiber und Stromnutzer sind stets bewusst im Umgang mit der Umwelt“ (Zit.: Stellungnahme zur Maßnahmenplanung WRRL vom 18.6. von [Name anonymisiert])	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Grundsätzlich werden im Rahmen der Beurteilung der Oberflächengewässer der chemische sowie der ökologische Zustand bewertet, Diese Systematik richtet sich nach den Vorgaben der WRRL und ist bei der Erstellung der BWP zu beachten. Zudem erfolgt im Rahmen der Bewertung des ökologischen Zustands auch die Berücksichtigung der sog. flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OgeWV. Auf Bundesebene wurde zudem eine nationale Beobachtungsliste für die flussgebietsspezifischen Stoffe aufgestellt, mit Stoffen, die in Deutschland relevant und deren abgeleitete Umweltqualitätsnormen hinreichend belastbar sind. Bei der gemäß WRRL durchgeführten regelmäßigen Überprüfung der national festgelegten flussgebietsspezifischen Stoffe sind die untersuchten Stoffe der Beobachtungsliste zu bewerten und bei festgestellter Relevanz entsprechend aufzunehmen. Dem Vorsorgegedanken Rechnung tragend, werden in Bayern Sondermessprogramme zur Überwachung dieser Stoffe durchgeführt. Stoffliche Belastungen aus den Bereichen Landwirtschaft, Altlasten und Abwasserbehandlung werden demnach bei der Bestandsaufnahme, der Risikoanalyse, der Gewässerüberwachung sowie der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt. Bestimmte Fischarten können im Zuge der gesetzlichen, fischereilichen Hegepflicht besetzt werden. Beim Monitoring gemäß Wasserrahmenrichtlinie	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		wird der Einfluss von Besatzmaßnahmen bei der Plausibilisierung der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna berücksichtigt. Der Fischbesatz ist in nicht geschlossenen Gewässern gemäß Art 2 (BayFiG) bezüglich der Arten eindeutig geregelt (in den §§ 11 und 22 der AVBayFiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2010; Zuständigkeit: StMELF / Fischereiverwaltung). Dies beinhaltet u. a. ein Verbot für den Besatz bestimmter, z.B. nicht heimischer Arten. Darüberhinausgehend gibt es zusätzliche Besatz-Verordnungen auf der Ebene der bayerischen Bezirke.	
03	Unsere Stellungnahme möchten wir um ein weiteres erweitern speziell mit Hinblick auf unseren Standort. Zur als dringlich gekennzeichneten Maßnahme an der Stelle der Abzweigung des Triebwerkskanals vom natürlichen Bachlauf der Glonn (Maßnahme 69.2) möchten wir Ihnen ins Gedächtnis rufen, dass früher ein Verbindungskanal zwischen dem Triebwerkskanal der Mühle und dem Bachlauf der Glonn wenige Meter hinter der Verzweigung existierte. Dieser wurde ungenehmigt durch den damaligen Sägewerksbetreiber [Name anonymisiert] zugeschüttet. Reste des Verbindungskanals sind immer noch sichtbar und erhalten. (Visualisiert im Anhang). Bezüglich der Maßnahme 69.2, die in den Erläuterungen als nicht durchgängig gekennzeichnet ist, möchten wir anmerken, dass diese bereits vorhanden ist.	Am Kraftwerk in Erdweg besteht keine funktionsfähige Fischaufstiegsanlage. Zur Erreichung der Ziele der WRRL ist die Durchgängigkeit an der Glonn herzustellen. Deshalb ist auch an diesem Standort eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit (Maßnahmengencode 69) notwendig.	Nein
04	Ein weiteres Problem stellt die enorme Treibsandablagerung im Abzweigungsbereich des Triebwerkskanals dar, das mit dem Strömungsverlauf an der Verzweigungsstelle zu tun hat. Der Treibsand selbst ist eine Folge der ufernahen Bewirtschaftung speziell durch Maisfelder. Ähnlich verhält es sich mit dem Schnittgut aus Baum- Stauden- und Rasenpflege das im Oberlauf speziell in Unterweikertshofen von den Anwohnern rücksichtslos in die Glonn befördert wird. Darauf angesprochen, muss man sich anhören, dass dieses bevor es bei uns in Erdweg ankommt, die Fische längst gefressen hätten. Soviel Ignoranz (um es einmal vornehm zu formulieren) macht sprachlos. Hier wäre ein Bedarf im Bereich Kommunikation als Maßnahme gegeben. Mehr Bewusstsein bei Anliegern und Landwirten für den Gewässerschutz.	Durch die Gewässerrandstreifen sollte sich der Eintrag von Sedimenten reduzieren. Zudem sind auch Maßnahmen zur Reduzierung des Nährstoff- und Sedimenteintrags aus dem Bereich der Landwirtschaft geplant. Eine Bewusstseinsbildung bei den Gewässeranliegern für diese Problematik ist sinnvoll und notwendig, kann aber nicht im Rahmen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erfolgen.	Nein
05	Die nutzbare Wassermenge zu Gunsten des Fischbestandes wäre langsam ein K.O. Kriterium für den Betrieb von Wasserkraft, zumal die nutzbaren Wassermengen durch zunehmende Dürrephasen aber auch die schon vorher seit geraumer Zeit bestehen aperiodisch starken Schwankungen so geschwunden sind. Zusätzliche Maßnahmen machen die Rentabilität gänzlich zunichte, zumal auch der Hochwasserschutz im Bereich der Gemeinde mit Personalkosten verbunden ist.	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Eine Abwägung mit den wirtschaftlichen Interessen des Kraftwerksbetriebs erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms nicht. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Bescheids, bzw. Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	
06	Auf die Entlastung des natürlichen Bachlaufs durch den Triebwerkskanal kann im Hochwasserfall an unserem Standort nicht verzichtet werden. Hier lassen wir durch den Triebwerkskanal so viel Wasser abfließen wie es der Querschnitt unterhalb des Turbinenhauses so eben gerade noch erlaubt, ohne, dass das Turbinenhaus selbst durch Auftrieb und schlagendes Wasser gefährdet wird. Aber dies zusammen mit dem natürlichen Bachlauf reicht meistens um die oberen Anwohner innerhalb Erdwegs vor Hochwasser zu schützen. Aber es geht halt nicht ohne Einsatz und Aufwand. Dieser wird oftmals auch noch erhöht durch großes Treibholz das häufig aus Biberbiss stammt, der von Anliegern am Ufer abgelegt wurde und bei Hochwasser aufschwimmt.	Die Stau- und Wehranlage ist gemäß den Vorgaben des Bescheids für diese Anlagen zu betreiben. Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	Nein
07	Unsere Mühle seit 130 Jahren im Familienbesitz und an diesem Standort seit 200 v.Chr. dokumentiert, liegt nicht ohne Grund am Wasser. Soll dies nun ein Ende finden heraufbeschworen durch eine Vielzahl anderer Missverhältnisse? Wird man so gezwungen die Wasserkraft an den Freistaat Bayern zu übereignen?	Siehe Antwort zu ID 90, lfd. Nr. 05	Nein

Stellungnahme ID 91

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum dritten Bewirtschaftungszeitraum der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Grundsätzlich wollen wir uns an der Stellungnahme des [Name anonymisiert] (Anlage beigelegt) anlehnen, welche Sie bereits im Vorfeld an [Name anonymisiert] erhalten hatten. Besonders im Hinblick auf die aktuell vorherrschenden Medienberichte, zumeist gegen die Wasserkraft, möchte ich speziell für unseren Fall die Stellungnahme erweitern.	Bezgl. der Antworten zur Stellungnahme des [Name anonymisiert] verweisen wir an diesen.	Nein
02	Als Anwohner und Betreiber einer knapp 900 Jahre alten Wasserkraft stellen wir fest, daß sich erst in den letzten Jahrzehnten die Wasserqualität sowie die darin enthaltenen Lebewesen verschlechtert haben. Mir fehlen in sämtlichen Berichten (Medien, Informationen von Umweltämtern) der enorme Schadstoffeintrag der Landwirtschaft sowie besonders von den angeschlossenen Kläranlagen. Besonders die Kläranlagen, welche regelmäßig aufgrund der schwallartig ansteigenden Pegel bei künftig vermehrt auftretenden Starkregen überlaufen. Gifte, Kunststoffe und andere chemische Substanzen, welche über die Kanalisation abgeleitet werden müssen, gelangen oftmals ungefiltert in die Flüsse. Auch über die vielen Straßengräben gelangt eine Menge an Reifen- und Bremsabrieb direkt in die Gewässer. Diese Themen werden zu wenig erörtert und das Ergebnis wird auf die Wasserkraftbetreiber abgewälzt. Es ist unverständlich, wenn in erster Linie Wasserkraftwerke und Querverbauten für ein Artensterben aufgrund dauerhaftem Gifteintrag verantwortlich gemacht werden. Wir als Anlagenbetreiber und Stromnutzer sind stets bewusst im Umgang mit der Umwelt.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Grundsätzlich werden im Rahmen der Beurteilung der Oberflächengewässer der chemische sowie der ökologische Zustand bewertet, Diese Systematik richtet sich nach den Vorgaben der WRRL und ist bei der Erstellung der BWP zu beachten. Zudem erfolgt im Rahmen der Bewertung des ökologischen Zustands auch die Berücksichtigung der sog. flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OgewV. Auf Bundesebene wurde zudem eine nationale Beobachtungsliste für die flussgebietsspezifischen Stoffe aufgestellt, mit Stoffen, die in Deutschland relevant und deren abgeleitete Umweltqualitätsnormen hinreichend belastbar sind. Bei der gemäß WRRL durchgeführten regelmäßigen Überprüfung der national festgelegten flussgebietsspezifischen Stoffe sind die untersuchten Stoffe der Beobachtungsliste zu bewerten und bei festgestellter Relevanz entsprechend aufzunehmen. Dem Vorsorgegedanken Rechnung tragend, werden in Bayern Sondermessprogramme zur Überwachung dieser Stoffe durchgeführt. Stoffliche Belastungen aus den Bereichen Landwirtschaft, Altlasten und Abwasserbehandlung werden demnach bei der Bestandsaufnahme, der Risikoanalyse, der Gewässerüberwachung sowie der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
03	Die Durchgängigkeit unseres Gewässerabschnittes wurde bereits 2011 schon realisiert, ohne Maßnahmenzwang. Die Wasserkraft direkt neben unserer Firma ist bis heute und darüber hinaus der einzige und wichtigste Grund für die getroffene Standortwahl. Schon bereits um 1140 wurde hier die Wasserkraft genutzt. Auch der künftig anstehende Umbau zur Klimaneutralität ist für unsere Firma ein äußerst wichtiger Baustein, wo die vorhandene Wasserkraft die zentrale Rolle spielt. Aus diesen Gründen können wir keinerlei weitere Maßnahmen unterstützen, welche zu weiteren Verlusten der von uns genutzten Wassermenge zur ökologischen Stromerzeugung führen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht wurde festgestellt, dass die bestehende Fischaufstiegsanlage nur eingeschränkt leistungsfähig ist und somit den heutigen Anforderungen an die Fischdurchgängigkeit nicht mehr genügt. Die Durchgängigkeit ist daher nicht gegeben. Es sind daher weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchgängigkeit erforderlich.	Nein

Stellungnahme ID 93

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herrn, als betroffener Wasserkraftwerksbetreiber an der Schwarzach [Name anonymisiert] erhebe ich folgende Einwendungen zu den geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL bzgl. dem Flusswasserkörper NR. 146 (ehern. F290):	Siehe Antwort zu ID 93, lfd. Nr. 02 bis 06	Nein
02	Eine geforderte Restwassermenge von 700 Litern halte ich für überzogen und ungerechtfertigt, da fast alle Kraftwerksbetreiber im Unterlauf der Schwarzach nur fast die Hälfte der geforderten Menge abgeben müssen, obwohl der Fluss dort bereits viel mehr Wasser führt.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Ein aufwändiger Naturversuch ca. 2km stromabwärts hat eine erforderliche Mindestwassermenge von 700 L/s ergeben. Diese gilt auch für die umliegenden Anlagen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist diese Wassermenge deshalb auch an der betreffenden Wasserkraftanlage erforderlich. Wesentliche Zuläufe sind innerhalb dieser Strecke nicht vorhanden.	Nein
03	In den langen Trockenperioden in denen vom Eixendorfer Stausee nur noch maximal 1500 Liter pro Sekunde abgegeben werden können, könnte	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	ich wegen dieser zusätzlich hoher Restwassermenge und aus technischen Gegebenheiten mein Kraftwerk nicht mehr betreiben. Um Verlandungen in meinem Staubereich und Verrostungen an den Turbinen etc. zu vermeiden, müsste ich immer das gesamte aufgestaute Wasser ablassen.	Siehe auch Antwort zu ID 93, lfd. Nr. 02 Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Hinweis: Sinn der Mindestwassermenge ist es, die gewässerökologischen Funktionen auch während der für die Gewässer belastenden Niedrigwasserzeiten sicher zu stellen. Eine Abwägung der gesetzlichen Vorgaben des WHG mit unternehmerischen Interessen muss durch die Rechtsbehörde im Verfahren erfolgen.	
04	Der Einbau einer Fischtreppe beseitigt nicht den Tatbestand eines geringen Fischbestandes in meinem Gewässerabschnitt, da die völlig „unnatürlichen“ Wassertemperaturen der Schwarzach seit Inbetriebnahme des Eixendorfer Stausees die Fische nicht mehr selber fortpflanzen lässt. Eine derartige Fischtreppe würde nur noch als zusätzliche Fischabstiegstreppe genutzt. Hinzu kommt, dass sich nach Aussage des Gewässerbiologen Dr. Holzner in der Schwarzach keine Fischarten mit einem besonderen Wanderverhalten heimisch sind.	Siehe Antwort zu ID 93, lfd. Nr. 02 Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.	
05	Außerdem würde der Bau einer Fischtreppe auch den Bau einer mehrerer hundert Meter langen Baustellenzufahrt durch das ursprüngliche Flussbett erfordern. Dieses Biotop würde dadurch nachhaltigen Schaden nehmen bzw. ganz zerstört werden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe auch Antwort zu ID 93, lfd. Nr. 02 Hinweis: Die Auswirkungen der Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit sind im dafür erforderlichen Verwaltungsverfahren bzw. vorher durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu beurteilen.	Nein
06	Mein Haupteinwand erstreckt sich jedoch auf die Tatsache, dass ich als direkter Unterlieger der Talsperre Eixendorf eine Fischtreppe einbauen soll, wohingegen vom Betreiber dort keine Fischwanderhilfe verlangt wird. Damit wird eine Durchgängigkeit des Gewässers nie erreicht werden können, aber mir als privater Kraftwerksbetreiber wird alles hierzu abverlangt, obwohl das Ziel sowieso nicht mehr erreicht werden kann. Das ist eine große Widersinnigkeit! Zudem missachtet diese Vorhaben ganz grob den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Beteiligten! Ich empfinde es als reine Willkür beim Erlass solcher Auflagen und werde mich im Bedarfsfälle auch rechtlich vertreten lassen.	Siehe Antworten zu ID 93, lfd. Nr. 02, 03. In den Erwägungsgründen für den Erlass der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr umfassend beschrieben, was die Europäische Gemeinschaft unter einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung versteht. Daher wird in Bezug auf das hier vorgebrachte Statement auf diese verwiesen. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext demnach nicht gleichzusetzen mit gleichrangiger Berücksichtigung aller Belange. Das Erreichen guter Gewässerzustände gemäß WRRL ist ein herausragendes, grundsätzlich nicht verhandelbares EU-weit gültiges Umweltziel. Ergänzend sei hierzu angemerkt, dass der Eixendorfer See ein eigener Wasserkörper ist. Die Erreichung des guten Zustandes der Schwarzach unterhalb davon ist formal von der Herstellung der Durchgängigkeit der Hauptsperre unabhängig zu sehen. Die Durchörterung der Dichtung von Erdbauwerken wird aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen. Wegen der Bewirtschaftungsanforderungen bei Hochwasser und Niedrigwasser müssen staatliche Talsperren mit stark	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		schwankendem Wasserspiegel gefahren werden, für eine funktionsfähige Fischaufstiegsanlage ist jedoch ein gleichmäßiger Wasserspiegel im Ausstiegsbereich erforderlich	

Stellungnahme ID 94

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	als Betreiber zweier Wasserkraftwerke an der Schwarzach in Vormurnthal und Obermurnthal möchte ich hiermit meine Einwände zu den oben genannten Maßnahmen erklären.	Siehe Antworten zu ID 94, lfd. Nr. 02 bis 08	Nein
02	Im Einzelnen halte ich Ihre genannten Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes des Flusskörpers für völlig ungeeignet.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen.	Nein
03	Zur Vorgeschichte möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Schwarzach in unserer Gegend früher eine sehr hohe Artenvielfalt von Fischen und auch eine jeweilige hohe Population vorweisen konnte, obwohl damals bereits seit Jahrhunderten die Querverbauten vorhanden waren, die heute noch genauso bestehen. Diese Tatsache wird von vielen Zeitzeugen immer wieder bestätigt! Damit ist der Beweis dargelegt, dass der mangelhafte Bestand an Fischen heute nicht an unseren Querverbauten und evtl. fehlenden Fischpässen liegen kann!	Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerrisikofischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.	Nein
04	Vielmehr ist die Ursache am Bestehen des Eixendorfer Stausees zu finden, wobei auch hier nicht die fehlende Durchgängigkeit für Fische ausschlaggebend ist. Jeder ausgebildete Sportangler weiß, dass sich die einzelnen Fischarten bezüglich ihrem Laichverhalten nach den	Siehe Antwort zu ID 94, lfd. Nr. 02 Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden für den FWK 1_F290 keine signifikanten Belastungen durch Wärmeintrag ermittelt. Es liegen jedoch	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	bestehenden Wassertemperaturen orientieren. Einige Fischarten wie Hecht und Forellen zum Beispiel brauchen Wassertemperaturen um die 0° Grad Celsius um sich im Januar oder Februar zu reproduzieren. Andere Arten wie beispielsweise die Karpfen brauchen relativ warmes Wasser im Frühsommer um laichfähig zu werden. Genau diese Temperaturverhältnisse haben sich seit der Fertigstellung des Eixendorfer Speichers umgekehrt: In den Wintermonaten fließt das „schwere“ und damit relativ warme Wasser aus der tiefsten Schicht des Speichers ab (Beweis: Die Schwarzach bildet in dieser Periode und in einem Flussabschnitt von ca. 10 km ab Speicher Eixendorf keinerlei Eisschicht mehr). Entsprechend verhält es in den Sommermonaten, wo sich das abfließende Wasser nicht so schnell erwärmen kann, damit sich in unserem Flussabschnitt die Fische wieder reproduzieren könnten. Genau diese ganzen Wassertemperaturverschiebungen korrigieren sich wieder im Unterlauf der Schwarzach durch die längerfristige Einwirkung der umgebenden Lufttemperatur. Folgerichtig ist auch dort wieder eine deutlich höherer Fischbestand nachgewiesen!	signifikante Belastungen hinsichtlich der Durchgängigkeit vor, die durch eine entsprechende Maßnahmenplanung zu reduzieren sind.	
05	Andererseits möchte ich darauf hinweisen, dass die Errichtung der Fischpässe in Neunburg v. W., Kröblitz und Neumurnthal zu keinerlei Verbesserung der Fischpopulation geführt hat. Insofern lehne ich die Maßnahmen zur Durchgängigkeit der Schwarzach in unseren Gewässerabschnitten ab, da sie nicht zielführend sondern sogar kontraproduktiv wären, weil die Fische diese Pässe nur zum Abwandern in Flussbereiche mit „günstigeren“ Wassertemperaturverhältnissen nutzen würden. Gemäß Experten befinden sich in der Schwarzach auch keinerlei Fischarten, die ein regelmäßiges Wanderverhalten an den Tag legen würden. Vielmehr leben in diesem Gewässer sogenannte „Opportunisten“, d. h. Fischarten, die typischerweise immer dort verweilen, wo sie günstige Lebensbedingungen vorfinden.	Siehe Antwort zu ID 94, lfd. Nr. 03 Hinweis: Ziel der Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie ist es, geeignete Verhältnisse für eine natürliche gewässertypspezifische und standortgerechte Fischpopulation zu erreichen. Dafür ist die Durchgängigkeit ein wesentlicher Bestandteil.	Nein
06	Ein weiterer und sehr wichtiger Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen bestehen in ökonomischer Hinsicht: In diesem Punkt wurde mir eigentlich schon durch die Vertreter des WWA während der Versammlung im Januar 2011 in Neunburg v. W., wo die geplanten Maßnahmen vorgestellt wurden, mitgeteilt, dass es an meiner Staustufe in Obermurnthal wirtschaftlich nicht zumutbar ist eine entsprechende Fischtreppe zu errichten. Dies ist auch in dem damals verteilten Schriftsatz nachzulesen. Tatsächlich müsste man die fast 9 Höhenmeter auf einem Grundstück mit ca. 100 m Länge überwinden. Das bedeutet, dass ein Umgehungsgerinne mit mehreren hundert Metern gebaut werden müsste, das wiederum mehrere Schwerlastbrückenbauten erfordern würde. Zusätzlich müsste auch ein Auenwald komplett für so ein Bauvorhaben gerodet werden. Nach vorsichtigen Kostenschätzungen von Fachleuten wären hier Einnahmen	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	aus Stromerlösen von Jahrzehnten aufzuwenden um Derartiges zu realisieren. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass man für die Errichtung eines Fischpasses in der Vorsperre des Eixendorfer Stausees bei Hillstett/Seebarn hierfür einen siebenstelligen Betrag eingeplant hat und dabei nur 5 Meter Höhenunterschied zu überwinden sind. In Ergänzung sind auch wesentlich bessere bauliche Voraussetzungen vorhanden. In § 4 der WRRL ist berücksichtigt, dass bei einer Unverhältnismäßigkeit von Kosten der Umsetzbarkeit und Nutzen der Maßnahme von dem Ziel eines guten ökologischen Zustandes des Gewässers abgewichen werden kann. Ich denke, dass die Voraussetzungen in meinem Fall hinreichend und umfänglich gegeben sind	und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Hinweis: Die Möglichkeiten der Herstellung der Durchgängigkeit sind im Rahmen einer Planung von einem entsprechend versierten Fachbüro zu eruieren. Die Auswirkungen sind im dafür erforderlichen Verwaltungsverfahren durch die zuständige Wasserrechtsbehörde unter Einbeziehung der Naturschutzbehörden zu bewerten.	
07	Zum Thema Restwassermenge möchte ich folgendes einwenden: Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum bei meinen Staustufen und auch bei meinen direkten Ober- und Unterliegern ein Restwasser von 700 Liter/sec. gefordert werden soll. Schließlich haben alle Kraftwerksbetreiber nach Kröblitz nur mehr ein Restwassergebot von 300 Liter/sec.. Das sind also nur rund 43% der Menge die von uns zukünftig gefordert werden würde! Zusätzlich haben diese Unterlieger auch eine wesentlich höhere Wasserführung (bzw. MNQ) durch den Zufluss von Ascha und Murach beispielsweise. Der Grundsatz der Gleichberechtigung ist hier wohl nicht mehr gegeben, begründet und damit rechtlich verwerflich. Ein weiterer Punkt zur Restwassermenge wäre die praktische Umsetzung hierzu: Ich möchte vorausschicken, dass meine Wasserkraftwerke - so wie	Siehe Antwort zu ID 94, lfd. Nr. 06 Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch die Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Sedimenttransport. Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis:	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	auch die Werke aller meiner Ober- und Unterlieger auf eine maximale Schluckfähigkeit von 4500 Liter/sec. ausgelegt sind. Im Zuge des Klimawandels und der damit geringer werdenden Niederschlagsmengen verringert sich die Wasserführung der Schwarzach automatisch. Gemäß dem Genehmigungsbescheid der Talsperre Eixendorf muss der Mindestabfluss aus dem Stausee zu jeder Zeit 1500 l/sec. betragen. Die Anzahl der Tage an denen dies geschieht nimmt wegen der fehlenden Niederschlägen zu und der Normalpegel des Grundsees wird immer länger und weiter unterschritten. Wenn nun an diesen Tagen der Mindestabgabe von 1500 l/sec. zusätzlich noch 700 Liter/sec. als Restwasser von mir/uns als Kraftwerksbetreiber abgegeben werden müssen, so verbleiben genau 800 Liter/sec. für das Betreiben der Wasserkraftanlagen. Bei dieser Wasserführung gehen die Kraftwerke längst in Rückleistung, d. h. Bezug und die Anlagen stellen sich automatisch ab. Erfahrungsgemäß dauern diese Trockenperioden immer länger - oftmals bereits Monate! Während solcher Stillstandzeiten kommt es allerdings unweigerlich zu Verlandungen im Staubereich , in den Triebwerkskanälen und Turbinenkammern. Auch entsprechender Wildwuchs von Wasserpflanzen und Korrosionsschäden an den Turbinen wegen mangelnder Rotation gehen einher. ' Bei Wiederinbetriebnahme der Anlagen müsste das alles wieder zeitaufwendig entfernt werden. Um diese kostenintensiven Arbeiten zu vermeiden, bin ich gezwungen den kompletten Stauraum meiner Anlagen bis auf das ursprünglichen Niveaus des Flussbettes zu entleeren, bis sich die Wasserführung der Schwarzach wieder normalisiert hat.	Ein aufwändiger Naturversuch (in unmittelbarer Umgebung) hat eine erforderliche Mindestwassermenge von 700 L/s ergeben. Diese gilt auch für die umliegenden Anlagen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist diese Wassermenge deshalb auch an der betreffenden Wasserkraftanlagen erforderlich. Wesentliche Zuläufe sind innerhalb dieser Strecke nicht vorhanden. Die Festlegung der erforderlichen Mindestwassermengen erfolgt in getrennten Verwaltungsverfahren mit vorausgehender fachlicher Beurteilung der Fachstellen. Dabei wird regelmäßig auf eine schlüssige wasserwirtschaftliche Argumentation geachtet (u.a. unter Berücksichtigung der festgelegten Mindestwassermengen ober- und unterhalb). Sollten sich entsprechende Unplausibilitäten ergeben, werden die entsprechenden Maßnahmen getroffen.	
08	Abschließend möchte ich klar zu Verstehen geben, dass ich in keinerlei Verständnis habe, dass mir als Wasserkraftwerksbetreiber der Einbau einer Fischtreppe aufgezwungen werden soll, wohingegen wenige hundert Meter flussaufwärts von meinen Anlagen die Talsperre Eixendorf steht und an der nach Beschlusslage keine Fischtreppe eingebaut wird! Ich empfinde es als Unverschämtheit, wenn sich staatliche Behörden mir und allen anderen privaten Wasserkraftwerksbetreiber sehr, sehr teure Auflagen mit sehr fraglich Wirkungsweise erteilt und im gleichen Atemzug dies für sich ausnimmt und damit das eigentliche Ziel - nämlich die Durchgängigkeit der Gewässer - zunichte macht und damit zur Farce werden lässt! Diese Ungleichbehandlung ist rechtlich nicht haltbar und ich werde dies im Bedarfsfälle entsprechend einfordern.	Siehe Antworten zu ID 94, lfd. Nr. 02 07 Hinweis: Ergänzend sei hierzu angemerkt, dass der Eixendorfer See ein eigener Wasserkörper ist. Die Erreichung des guten Zustandes der Schwarzach unterhalb davon ist formal von der Herstellung der Durchgängigkeit der Hauptsperre unabhängig zu sehen.	Nein

Stellungnahme ID 95

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich als Betreiber des Wasserkraftwerkes Mittermurnthal in Neunburg vorm Wald die Öffentlichkeitsbeteiligung wahr; um vor Abschluss der Maßnahmenplanung Hinweise und Anregungen in den Planungsprozess 2022-2027 einzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Der Betrieb des Wasserkraftwerkes Mittermurnthal ist ein eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb auf der Grundlage des Wasserrechtes zur Benutzung des Wassers der Schwarzach (Altrecht, das nur gegen Entschädigung eingeschränkt werden kann, da vor 1907 entstanden). Als Eigentümer bin ich durch die Eigentumsгарantie des Grundgesetzes geschützt. Ich kann bei einem Eingriff (auch wenn dieser gesetzlich zugelassen ist) einen Ausgleich verlangen. Die Eigentumsгарantie des Grundgesetzes war zum Zeitpunkt der Planung und des Baues des Stausees bereits Teil der Verfassung, die bis heute gültig ist, ebenso wie die Formulierung des WHG zum Zufluss von Wasser. Danach darf eine Behörde keine Benutzung oder Bewilligung erteilen, wenn das eine schwere Beeinträchtigung des Eigentums zur Folge hat. Diese Rechtsprechung ist schon 1971 gefestigt gewesen. Die Beseitigung des natürlichen Zuflusses mit dem Bau der Talsperre sowie die Forderung von Durchgängigkeit und nicht nutzbarem Mindestwasserabfluss sind ausgleichspflichtige Eingriffe.	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Das Bundesnaturschutzgesetz lässt zu, dass ein Vorhaben zur Umsetzung von Maßnahmen aus einem Maßnahmenprogramm nach WRRL grundsätzlich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme genutzt werden kann. Damit ist auch eine Anrechnung des Vorhabens in einem Ökokonto grundsätzlich möglich. Ob die für die Anrechnung notwendigen Voraussetzungen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden. Wasserkraftbetreiber werden bei der Umsetzung von Maßnahmen durch das Förderinstrument Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) unterstützt. Hinweis: Der Betrieb des Eixendorfer Stausees erfolgt im genehmigten Umfang.	Nein
03	Im Mittermurnthal wird seit mindestens seit 1837 einen Stau- und Triebwerkskanal betrieben. Das Anwesen steht unter Denkmalschutz! Es ist den Behörden bekannt, dass in den letzten Jahrzehnten durch den Bau des Eixendorfer Staudammes, durch intensive Landwirtschaft und Einleitungen etc. die Verschlechterung der Schwarzach und der Rückgang des Fischbestandes stattgefunden hat. Die Kraftwerke, die seit mehr. als 150 Jahren ansässig sind, haben dies nicht verursacht. Der Fischbestand	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	war vor dem Bau des Stausees üppig (siehe Artikel „Die Barbe“ von R. Bäuml, Schwarzsachtalanzeiger 08/09/2020).	Stoffliche Belastungen aus den Bereichen Landwirtschaft, Altlasten und Abwasserbehandlung werden bei der Bestandsaufnahme, der Risikoanalyse, der Gewässerüberwachung sowie der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt. Hinweis: Die Erhebungen (Monitoring) im Zusammenhang der Wasserrahmenrichtlinie haben gezeigt, dass sich die Fischpopulation nicht im guten Zustand befindet. Eine – von mehreren Maßnahmen- zu Verbesserung der Situation ist die Verbesserung der Wandermöglichkeiten für Fische.	
04	Bei der Festlegung des Mindestwasserabflusses sind gemäß WHG die Wirtschaftlichkeit und die Belange des Gewässerschutzes gleichberechtigt gegeneinander abzuwägen!	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch die Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Sedimenttransport. Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. In den Erwägungsgründen für den Erlass der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr umfassend beschrieben, was die Europäische Gemeinschaft unter einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung versteht. Daher wird in Bezug auf das hier vorgebrachte Statement auf diese verwiesen. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext demnach nicht gleichzusetzen mit gleichrangiger Berücksichtigung aller Belange. Das Erreichen guter Gewässerzustände gemäß WRRL ist ein herausragendes, grundsätzlich nicht verhandelbares EU-weit gültiges Umweltziel.	Nein
07	Während die Kosten für die Träger der Haupteinflussfaktoren sozialisiert und vom Staat getragen werden, sollen die Belastungen für Durchgängigkeit und Mindestwasserführung vom Kraftwerksbetreiber selbst getragen werden. Neben den anfallenden Herstellungskosten würde zudem dauerhaft ein Entzug von Wasser einhergehen; der mein Wasserkraftwerk in die Unwirtschaftlichkeit treiben würde, obwohl die regenerative, CO2 freie Wasserkraft in der Energiewende eine besondere Bedeutung hat. Wie bereits ausgeführt, muss dafür eine Entschädigung gewährt werden.	Sie Antwort zu ID 95, lfd. Nr 02	Nein
08	Das Kraftwerk Mittermurnthal liegt in unmittelbarer Nähe zu den Kraftwerken Ober- und Untermurnthal. Die angestrebte Durchgängigkeit kann eine weitere gewässerökologische Verschlechterung verursachen, denn das Biotop, das im Altbett der Schwarzach entstanden ist, würde bei einer Veränderung Schaden nehmen. Eine Durchgängigkeit würde die Einwanderung des Signalkrebses und anderer räuberischer Zuwanderer ermöglichen, was weitere heimische Arten ausrotten würde. Mit einer Fischeaufstiegstreppe könnten die Fische im Mittermurnthal nur 100 m aufwärts bis zum 8 m hohen Staudamm Obermurnthal schwimmen und	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	niemals das Quellgebiet der Schwarzach erreichen, zumal auch der Damm des Stausees Eixendorf nicht überwunden werden kann.	Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Grundsätzlich stellt die Wiederherstellung der Durchgängigkeit eine wichtige Maßnahme zum Erreichen des guten ökologischen Zustands in Fließgewässern dar. In seltenen Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die Wiederherstellung der Durchgängigkeit unerwünschte Aspekte – beispielsweise durch das Beseitigen von Wanderhindernissen für Neozoen – haben kann. In solchen Situationen ist im Rahmen einer Einzelentscheidung abzuwägen, welcher Belang an Ort und Stelle Vorrang hat. Dies ist jedoch erst bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes bzw. auf der Ebene der konkreten Ausführungsplanung vor Ort möglich, nicht im Maßnahmenprogramm. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 stellen, wie auch schon für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, Planungen auf konzeptioneller Ebene dar, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind Maßnahmen an Fließgewässern sogenannten Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet.	
09	Im FFH-Gebiet Mittermurnthal leben geschützte Arten wie Wasseramsel, Eisvogel, Biber, um nur einige zu nennen. Es ist nicht nachvollziehbar, was an unserer Stauhaltung schädlicher sein soll, als die vom Biber gebauten Dämme und Querverbauungen. Durch den Stau sind im Oberlauf neue Biotope entstanden, die zerstört werden, wenn das Abflussverhalten verändert wird.	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	Nein
10	Das in den Kanälen gespeicherte Wasser leistet einen wertvollen ökologischen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und zur Speicherung	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört in sehr vielen Fällen auch die Durchgängigkeit eines Gewässers	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	des Grundwassers, was in Zeiten des Klimawandels mit vermehrten Trockenperioden zunehmend wichtiger wird. Auszug aus der Pressemitteilung WWA-Weiden zum Weltwassertag vom 17.03.2021: „Der bayerische Umweltminister Thorsten Glauber hat angesichts dieser künftigen Herausforderungen in seiner Regierungserklärung vom Oktober 2020 die Wasserzukunft Bayerns bis zum Jahre 2050 anhand von 5 Säulen aufgezeigt: Wasser speichern, Wasser verteilen, Wasser schützen, Wasser schätzen und Wasser gesamtstaatlich denken.“ Das 5 Säulen Programm des Bayerischen Umweltministers Thorsten Glauber zur Wasserzukunft Bayerns ist doch ein guter Ansatz!!	für die Fische und andere aquatische Lebewesen sowie für Sedimente. Ein gelegentliches Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte kann auch unter natürlichen Bedingungen vorkommen und kann von einer entsprechend naturnahen, standortangepassten Biozönose toleriert werden. Rückzugsbereiche für Gewässerorganismen in Trockensituationen sind grundsätzlich durch naturnahe hydromorphologische Maßnahmen zu schaffen. Technische Querbauwerke mit Barrierefunktion entsprechen nicht diesen Anforderungen.	
11	Das Wasserkraftwerk Mittermurnthal kann hier einen wertvollen Beitrag leisten!! Aber: Die Bewirtschaftung durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden müsste dringend umgestellt werden! Durch die konsequente Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses bei der Bewirtschaftung des Eixendorfer Stausees könnte Wasser länger gespeichert und energiewirtschaftlich genutzt werden. Das trägt auch zur Artenvielfalt und Biodiversität bei.	Siehe Antwort zu ID 95, lfd. Nr. 08 Hinweis: Die Hauptaufgabe der Talsperre ist der Hochwasserschutz und die Niedrigwasseraufhöhung. Bei der Hochwasserrückhaltung ist stets auf die Wiederverfügbarmachung des vorhandenen Stauraums für das nächste, nicht vorhersagbare Hochwasser abzustellen. Bei der Niedrigwasseraufhöhung sind u.a. auch artenschutzrechtliche Belange innerhalb des Speichers von Relevanz. Die Bewirtschaftung des Speichers erfolgt auf Basis der rechtlichen und fachlichen Erfordernisse.	Nein

Stellungnahme ID 96

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) trat vor 20 Jahren in Kraft. Inzwischen hat die vorerst letzte Periode der Umsetzung begonnen. Bis Ende 2027 sollen alle Gewässer in einen „guten Zustand“ bzw. ein „gutes Potential“ erreicht haben. Davon sind wir in Deutschland und auch im Landkreis Kitzingen meilenweit entfernt. Der ganzheitliche Ansatz der WRRL für alle Bereiche des Wassers (Fließgewässer, Seen, Grundwasser) mit allen Beteiligten (Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Kommunen, Verbände und weitere) über Verwaltungsgrenzen hinweg ist ausdrücklich zu begrüßen. Jedoch sind die bisherigen Erfahrungen ernüchternd: • viele bürokratische Hürden in der Abwicklung der erforderlichen Schritte • mangelnde Zusammenarbeit der Beteiligten • zu wenige konkrete Umsetzungsmaßnahmen • zu viel Aufwand für Monitoring, Dokumentation und Berichterstattung • zum Teil geringes Interesse bei den Beteiligten Die häufige Verlagerung der Zielerreichung in die 2040er Jahre wird abgelehnt, da sie den Erfordernissen des Klimawandels und der Schutzbedürftigkeit der Gewässer in keiner Weise entspricht!	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungsperioden erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies auch weiter tun, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL an den Gewässern zu erreichen. Innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums werden alle Anstrengungen unternommen, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Es gibt jedoch Wasserkörper, die bis 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden. Gründe dafür sind vielfältig, zum einen, dass die Wirkung durchgeführter Maßnahmen zum Teil erst nach 2027 messbar sein wird, zum anderen aber auch, dass aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und/oder wegen unverhältnismäßigem Aufwand nicht alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können. Die Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen und die Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern führen dazu, dass die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der von der Richtlinie festgelegten Frist 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind. Als die WRRL vor mittlerweile 20 Jahren verabschiedet wurde, waren nicht alle Probleme der Umsetzung in der Praxis als solche und in ihrem Umfang erkennbar. Der Ehrgeiz, die Ziele der WRRL auf jeden Fall auch in	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		diesen Wasserkörpern zu erreichen, soll jedoch aufrechterhalten werden. Dafür wird aber mehr Zeit über 2027 hinaus benötigt.	
02	Grundsätzliches zum aktuell praktizierten Umgang mit Wasser Wasser ist im Landkreis Kitzingen zur Mangelware geworden – das Ergebnis von vielen kleinen Entwicklungen, die in das Wassersystem seit vielen Jahrzehnten eingegriffen, potenziert in der Wirkung durch die Auswirkungen des Klimawandels, die gerade im Landkreis Kitzingen besonders deutlich zu spüren sind. Die Reaktionen darauf sind unterschiedlich, aber nie Problem bewusst: Offensichtliche Auswirkungen des Klimawandels: Wie die Karte oben zeigt, konnten die Folgen des Mangels an Niederschlagswasser (vor allem 2018 – 2020) bis in das Frühjahr 2021 nicht ausgeglichen werden. Es ist davon auszugehen, dass auch an den hier nicht klassifizierten Messstellen und Quellen keine anderen Ergebnisse vorlägen als in den offiziellen Messstellen. Die Folgen sind vielfältig und überall spürbar: • Ganze Waldbestände mit Fichte, Kiefer, Buche leiden eklatant an Wassermangel – Niederschlagswasser konnte noch nicht in die Bodenregionen vordringen, in denen die Bäume wurzeln. Immer wieder fallen auch große Bäume einfach um, da sie kein ausreichendes Wurzelwerk mehr haben. • Trinkwasserbrunnen sind infolge der nachlassenden Grundwasserneubildung gefährdet. • Gewässer fallen trocken und damit sind die hier lebenden vom Wasser abhängigen Arten gefährdet: Genannt sei hier der Steingraben bei Marktbreit, in dessen Aue u.a. Gelbbauchunken laichen wollen. Die Tiere werden in einer aufwändigen Aktion seit Jahren bei ihrer Frühjahrswanderung über die benachbarte Straße getragen – obwohl in der Aue seit 2 Jahren keine Gewässer mehr zur Verfügung stehen. • Wasserabhängige Habitate, Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie und auch Lebensstätten von an Wasser gebundenen Arten werden immer weniger, sie verlieren ihre ökologische Qualität, da sie seit Jahren nicht mehr den Wassertand haben, den sie haben müssten. Beispielhaft sei hier das FFH-Gebiet 6227-371 „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ genannt, in dem u.a. 5 in der FFH-Richtlinie genannten Amphibienarten leben und deren Fortpflanzungsgewässer seit drei Jahren nicht mehr in dem Bestand zur Verfügung stehen wie noch vor 2018. Die hier seit Jahren betriebenen und mit Steuergeldern bezahlten Amphibienschutzmaßnahmen drohen ins Leere zu laufen – letztes Jahr konnten sie nur mit künstlicher Wasserzufuhr aufrechterhalten werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Nein
03	Wasser muss weg Aktuelle Planungen (z.B. Baugebiete) haben selten überprüfbare und effektive Wasserrückhaltesysteme vorgesehen. In der Regel wird so geplant, dass Niederschlagswasser in den nächsten Vorfluter geleitet wird, ohne darüber zu reflektieren, ob das Wasser vor Ort genutzt werden	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis:	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	könnte und ob es der Natur zur Verfügung gestellt werden könnte oder auch, wohin das Wasser der Vorfluter führt. In Städten (z.B. Berlin, aber auch Würzburg will es umsetzen) ist man schon weiter: Hier wird das System der „Schwammstadt“ realisiert, d.h. alles Wasser bleibt vor Ort und wird hier genützt. In diesem Zusammenhang ist auch der routinemäßige Bau von Wegseitengräben zu sehen (Straßenbau, Ausbau des Wegenetzes im Forst und in der Landwirtschaft - Kernwegenetz). Selbst in Regionen mit alten Wegen ohne Wegseitengräben, werden bei Modernisierungen Wegseitengräben eingeplant, die anfallendes Wasser aus dem Wald, aus der Agrarlandschaft „weg“ leitet. Auch hier werden die Folgen nicht reflektiert: Wohin führen die Wegseitengräben letztendlich? Welche Folgen hat es dort: Und: Hätte das Wasser nicht besser im Gebiet bleiben sollen? Als Beispiel für eine solche Fehlentwicklung sei der Ausbau des Wegenetzes auf dem Volkacher Inselweinberg. Hier wurden auf reinem Sandboden Wegseitengräben realisiert werden, die das Niederschlagswasser über bestehende Ableitungen direkt zum Main führen. Dadurch wird den dort schon in der Grundkarte verzeichneten Gewässer (Fortpflanzungsgewässer von Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte) das Wasser entzogen werden. Gleichzeitig soll auf der Höhe des Inselberg ein Bewässerungsteich angelegt werden, der Wasser in die umgebenden Weinberge bringen soll.	Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels gewinnt der Wasserrückhalt in der Fläche, auch in den Siedlungsbereichen, zunehmend an Bedeutung. Dies ist auch in der Regierungserklärung „Wasserzukunft Bayern 2050: Wasser neu denken!“ von Staatsminister Thorsten Glauber vom 28.10.2020 verankert. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Thema Schwammstadt aktiv aufgegriffen. So finden Vorhabensträger in der in 2021 veröffentlichten Broschüre „Wassersensible Stadtentwicklung – Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klimaangepasstes Regenwassermanagement in Bayern“ wertvolle Hinweise, mit welchen Maßnahmen Wasser in Ortslagen verstärkt zurückgehalten werden kann. Die Wasserwirtschaftsämter sind gehalten, Kommunen und andere Vorhabensträger bei ihren Planungen entsprechend zu beraten. Auch aus ökologischen Gründen ist der Wasserrückhalt verstärkt in den Fokus zu rücken, um zunehmenden Trockenschäden im Rahmen der Möglichkeiten entgegenzuwirken. In Einzelfällen sind frühere Vorhaben dem Wasserrückhalt in der Fläche ggf. entgegengelaufen. Jedoch darf die Ableitung von Wasser nicht pauschal kritisiert werden. Es muss stets eine integrale Betrachtung und Bewertung vorgenommen werden, die alle Randbedingungen, Belange und Betroffenheiten bei einem verstärkten Rückhalt von Wasser berücksichtigt, z.B. hinsichtlich Vernässung sensibler Flächen, mögliche Schäden an bestehenden Gebäude oder die generelle Versickerungsfähigkeit des örtlich vorhandenen Untergrundes.	
04	Gerade in den kleineren Gewässern hat der Biber in den vergangenen Trockenjahren durch seine stauende Tätigkeit Wasser in der Region zurückgehalten und so das lokale Aussterben von wasser gebundenen Arten verhindert. Diese Tätigkeiten werden nach wie vor von vielen Menschen nicht akzeptiert, es werden nach wie vor, oft aus Ordnungsliebe, Anträge für die Beseitigung von Dämmen oder gar zur Tötung von Tieren gestellt, denen immer häufiger stattgegeben wird. Z.B. wird aktuell an der Weidach (2_F134) eine flächendeckende Kontrolle des Bibers gefordert mit einer Bestandsobergrenze – dies ohne Hinzuziehen von Bibermanagern, die Lösungen für die lokalen Diskussionspunkte anbieten könnten. Die Diskussion ist vor allem daher interessant, da in Bayern und auch in Unterfranken zahlreiche Landkreise auch ohne „Entnahmen“ Lösungen zum Zusammenleben finden.	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	Nein
05	Wasser muss her Gerade bei landwirtschaftlichen Interessensvertretern wird aktuell auf breiter Front für die Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen geworben. Nicht nur im Gemüseanbau wird die Bewässerung immer mehr zur Norm, sondern auch im Weinbau. Aktuell wurden im Landkreis Kitzingen zwei Millionen schwere Bewässerungsprojekte zugesagt (Iphofen, Nordheim a. Main) zugesagt, die speziell zur Förderung des Weinbaus beantragt worden sind. Geplant ist die Entnahme von Wasser aus dem Main, „bevor es sinnlos ins Meer läuft“.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Das Überleitungssystem Donau-Main leitet Wasser aus dem wasserreichen Süden in den wasserarmen Norden Bayerns und verbessert mit der Anhebung der Niedrigwasserführung in Rednitz, Regnitz und Main in Trockenperioden die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in Franken deutlich. Im Mittel werden pro	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Gleiche Überlegungen gibt es in den umgebenden Landkreisen, so dass davon auszugehen ist, dass dem Main sehr viel Wasser entnommen wird. Das Wasser soll zwar in der wasserreichen Zeit entnommen werden (Winterhalbjahr) – aber dies ändert nichts an der Tatsache, dass dieses Wasser unbedingt notwendig wäre für das Auffüllen der Grundwasser Stockwerke (s. Karte oben). In der Tagung „Wasserkontroverse“ der Universität Bayreuth am 20.05.2021 meinte die Vertreterin der Regierung von Unterfranken, dass in den Jahren 2015, 2018, 2019 und 2020 die Überleitung des Donauwasser in den Main das Zünglein an der Waage war, um die sich anbahnende ökologische Katastrophe zu verhindern. Sie meinte aber auch, dass man sich nicht auf diese Hilfe verlassen dürfe, da abzusehen sei, dass durch die Maßnahme auch die Donau Schaden nehmen würde. Dieses aber muss verhindert werden. Die Dramatik der aktuellen Situation, die Hilflosigkeit und der gestartete Kampf ums Wasser zeigt auch darin, dass bisher nicht machbare Maßnahmen realisiert werden sollen: Im Zuge der genehmigten Bewässerungsmaßnahmen (Weinbau Förderprojekt in Oberschwarzach, LK SW) ist ein Tabubruch geplant: Auch Quellen und kleinere Nebengewässer sollen für Bewässerung genutzt werden – und dies mit Förderung durch das Bayerische Umweltministerium.	Jahr über die Brombachüberleitung ca. 25 Millionen m³ und über die Kanalüberleitung des Main-Donau-Kanals ca. 125 Millionen m³ übergeleitet. Eine grundlegende Änderung des Systems oder Reduzierung der Überleitungsmengen wird nicht gesehen, es sei denn, der Abfluss in der Donau geht in ausgewiesenen Trockenphasen ebenfalls drastisch zurück. Bereits heute wird bei niedrigen Wasserständen in Brombach- und Rothsee sowie bei geringer Wasserführung in der Donau die Überleitung nach einem sogenannten Engpassbetrieb gesteuert, um eine Übernutzung zu vermeiden. Für die Donau muss entsprechend der Betriebsvorschrift des Überleitungssystems ein festgelegter Mindestabfluss am Pegel Kelheimwinzer eingehalten werden, um Wasser entnehmen zu dürfen. Angesichts des Klimawandels und zunehmender Trockenheit nimmt der Bewässerungsbedarf landwirtschaftlicher Kulturen wie Gemüse oder Wein zu. Dabei sind die Wasserressourcen bestmöglich zu schonen und zu erhalten. Insbesondere der Nutzungsdruck auf die Grundwasservorräte soll reduziert werden. Der Fokus liegt dabei vor allem beim Einsatz effizienter Bewässerungssysteme und intelligenter Wasserspeicher. Die Entnahmen von Wasser für Bewässerungszwecke unterliegen wie bei jeder anderen Wasserentnahme den geltenden Wassergesetzen und damit den Grundsätzen einer nachhaltigen und umweltgerechten Bewirtschaftung der vorhandenen Wasserressourcen. Grundsätzlich gilt bei knappen Wasserressourcen folgende Priorisierung für die Herkunft von Bewässerungswasser: 1. gesammelter Niederschlag 2. oberirdische Gewässer bei ausreichend hohen Abflüssen, insbesondere zur Speicherung in Zeiten hoher Abflüsse für eine spätere Nutzung in den Bedarfszeiten 3. Uferfiltrat 4. oberflächennahes Grundwasser Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat ein Pilotförderprogramm aufgesetzt, mit dem überbetriebliche, nachhaltige und umweltgerechte Bewässerungsinfrastrukturen für landwirtschaftlich, gartenbaulich oder weinbaulich genutzte Gebiete errichtet werden. Wesentliche Aspekte hierfür sind die Erschließung nutzbarer Wasserressourcen, die Speicherung von Wasser in Zeiten eines ausreichenden Wasserdargebotes und die gerechte Verteilung und sorgsame Verwendung der Wasserressourcen. Insgesamt wurden vier Pilotprojekte in Bayern ausgewählt. In Unterfranken ist im Landkreis Kitzingen die Bewässerung der Weinbergslagen um Iphofen und Nordheim/ Sommerach geplant. Es soll in abflussstarken Zeiten Mainwasser bzw. Grundwasser aus dem Mainbegleitstrom entnommen werden, in	

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		„Speicherseen“ bevorratet und bei Bedarf über Tropfbewässerungssysteme verteilt werden. Negative Folgen wie eine „Übernutzung“ des Mains muss ausgeschlossen sein, sonst ist eine Genehmigung für Wasserentnahmen nicht möglich. Das Bewässerungskonzept der Weinbergsflächen um Oberschwarzach im Landkreis Schweinfurt sieht dezentrale Speicherbecken vor, die aus dem Rückhalt von Niederschlagswasser befüllt werden sollen. Die Entnahme von Wasser aus kleineren, abflussschwachen Gewässern bzw. Quellen wird kritisch geprüft.	
06	Grundwasser und Trinkwasserbrunnen Folgende Grundwasserkörper betreffen den Landkreis Kitzingen: - Unterkeuper Schweinfurt - Muschelkalk Mainbernheim - Muschelkalk Würzburg - Gipskeuper Iphofen - Sandsteinkeuper Ebrach Für alle Grundwasserkörper sind Maßnahmen notwendig und vorgesehen. Welche Maßnahmen dies sind, wird nicht erläutert. Die Hauptbelastung ist der Nitratreintrag in das Grundwasser, vor allem durch landwirtschaftliche Nutzungen, bei klüftigen geologischen Verhältnissen und einer sehr geringen Grundwasserneubildungsrate. In den Gewässersteckbriefen wird als Hauptbelastung Quecksilber genannt – es sind keine Maßnahmen aufgeführt, die zu einer Verringerung dieser den ganzen Landkreis betreffenden Verunreinigung führen könnten! Weiter fehlen Aussagen darüber, ob auch im Landkreis oder im näheren Umkreis punktuelle Quecksilbereinträge vorhanden sind. Die Erreichung der Umweltziele für das Grundwasser ist erst nach 2027 möglich – dabei macht die aktuell schon angespannte Situation umgehend wirkungsvolle Maßnahmenumsetzungen erforderlich. Es entsteht jedoch der Eindruck, dass unterschiedliche Behördenzuständigkeiten und politische Rücksichtnahmen immer noch über ein gesundes Grund- und Trinkwasser gestellt werden: Aktuell wird um die Zukunft von vier Trinkwasserbrunnen bei Mainstockheim und Albertshofen gerungen: Im Zusammenhang mit der geplanten Verfüllung eines Steinbruchs an der A3 bei Dettelbach wird ein möglicher Zusammenhang der Wasserleitung zwischen dem Steinbruch und den Trinkwasserbrunnen diskutiert. Es wurden viele unterschiedliche Gutachten dazu erstellt, wobei Tracingversuche bisher nicht durchgeführt wurden: Eine Markierung des Wassers mit Uranin wurden vom Gesundheitsamt mit der Begründung einer potenziellen Gefährdung der Trinkwasserbrunnen abgelehnt.	Die einschlägigen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach EU-Wasserrahmenrichtlinie werden für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027) aktualisiert (Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz). Im Anhang 3 GWK Maßnahmenprogramms 2022 – 2027 für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein sind die Steckbriefe je Grundwasserkörper enthalten. In den Steckbriefen sind die geplanten und für eine Vollplanung (alle erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung) erforderlichen ergänzenden Maßnahmen gelistet (Maßnahmenliste nach einer Vorgabe der LAWA, s. Codes). Zum Beispiel für GWK 2_G046 Unterkeuper – Schweinfurt: „Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in Grundwasser durch Auswaschung aus der Landwirtschaft, LAWA-Code 41, 51,4 km²“ und „Erstellung von Konzeptionen/ Studien/ Gutachten, LAWA-Code 501“. In den Steckbriefen wird auch der Zeitpunkt der Zielerreichung angegeben inkl. ggf. erforderlicher Begründung der Fristverlängerung über 2027 hinaus (§ 29 WHG). Die Maßnahmenplanung erfolgt je nach fachlicher Zuständigkeit und Expertise durch die Wasserwirtschaftsverwaltung oder die Landwirtschaftsverwaltung (z. B. bei der Reduzierung diffuser Einträge wie Nitrat in das Grundwasser). Die Wirkung von (landwirtschaftlichen) Maßnahmen zur Reduzierung der Nitratbelastungen im Grundwasser und messbare Erfolge benötigen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und zum Teil langen Verweilzeiten in der ungesättigten Zone oftmals viele Jahre. Die angesprochene Belastung mit Quecksilber bezieht sich auf die Gewässersteckbriefe der Oberflächengewässer. Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Bei den ubiquitären Belastungen durch Quecksilber wurde in Übereinstimmung mit Festlegungen der LAWA I die LAWA-Maßnahme 36 (Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen) zugewiesen. Im Zuge der Bestandaufnahme wurde geprüft, ob weitere konkrete Belastungen durch Quecksilber z. B. aus Altlasten oder Einleitungen vorliegen; in diesen Fällen wurden zusätzlich geeignete LAWA-Maßnahme geplant. Für die Genehmigung von Vorhaben der Verwertung mineralischer Reststoffe im Wege der Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen gilt in Bayern der „Leitfaden zu den Eckpunkten – Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ (Verfüll-Leitfaden, letzter Stand: 23.12.2019) als ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift. Mit dem Leitfaden wird der gebotene Vorrang des Grund- und Trinkwasserschutzes sichergestellt. Bei der geplanten Errichtung einer Deponie ist die Deponieverordnung einschlägig. Für die Eignung eines Standorts für eine Deponie ist eine notwendige Voraussetzung, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die Deponie nicht beeinträchtigt wird (z. B. Versorgung mit Trinkwasser). Deshalb ist es in der Regel verboten, in festgesetzten oder planreifen Trinkwasserschutzgebieten Abfall auf Deponien abzulagern. Eine politische Einflussnahme oder Probleme durch unterschiedliche Behördenzuständigkeiten bei den angesprochenen Vorhaben werden nicht gesehen.	
07	Flusswasserkörper Im Folgenden werden die Flusswasserkörper (für Fließgewässer über 10 km² Einzugsgebiet) im Landkreis Kitzingen betrachtet. Seewasserkörper (für Seen über 50 ha) treffen hier nicht zu. Die Daten wurden dem Umweltatlas Bayern entnommen: 2_F071 Ehebach bis zur Mündung mit allen Nebengewässern 2_F072 Gießgraben 2_F075 Rauhe Ebrach mit Nebengewässer bei Geiselwind 2_F118 Mainkanal zwischen Volkach und Gerlachshausen 2_F119 Main unterhalb von Gerlachshausen 2_F120 Main oberhalb von Volkach 2_F121 Altmainschleife bei Volkach 2_F134 Volkach und Nebengewässer 2_F139 Jakobsbach 2_F140 Nebengewässer des Mains im Raum Kitzingen und Dettelbach 2_F142 Schwarzach und Nebengewässer 2_F143 Breitbach und Nebengewässer zum Breitbach bzw. Main Jeder Flusswasserkörper hat mindestens eine Monitoring-Messstelle. Dies ist für die Überwachung gerade der oft großräumig gelagerten und mehrere Gewässer umfassenden Flusswasserkörper (z.B. 2_F140 oder 2_F142) viel zu wenig! Problematisch ist auch die unterschiedliche Zugehörigkeit	Die Verortung repräsentativer Messstellen erfolgt nach festgelegten Kriterien. Hinweise zur hierzu finden sich in den jeweiligen Bewirtschaftungsplänen (z.B. https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bewirtschaftungsplaene_1621/doc/bewirtschaftungsplan_donau.pdf; Kapitel 4: Überwachung und Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete; Auswahlkriterien der Messstellen für die operative Überwachung). Bei der Verortung werden die gemäß Bestandaufnahme ausgewiesenen Belastungsarten berücksichtigt. Speziell bei organischer Belastung aus signifikanten Punktquellen erfolgt die Auswahl der Messstelle jeweils unterhalb der Punktquelle, nach vollständiger Durchmischung. Sind mehrere solcher Punktquellen in einem Wasserkörper vorhanden, so ist die Messstelle unterhalb der letzten signifikanten Punktquelle zu legen. Bei diffusen Belastungen erfolgt die Auswahl repräsentativer Abschnitte unter Berücksichtigung der Flächennutzung im Einzugsgebiet und der Beschattung des Gewässerlaufs. Liegen in einem Wasserkörper unterschiedliche Belastungssituationen aufgrund stofflicher Einträge vor, erfolgt die Auswahl repräsentativer Untersuchungsabschnitte innerhalb eines Gewässerabschnitts, der die Belastungssituation repräsentativ widerspiegelt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	der unterschiedlichen Gewässer: Der Main ist ein Gewässer I. Ordnung und als Bundeswasserstraße in der Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Volkach, Schwarzach und Breitbach sind Gewässer II. Ordnung. Hierfür ist das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zuständig. Für die anderen Bäche (Gewässer III. Ordnung) liegt die Unterhaltungslast bei den jeweiligen Kommunen. Einem Schadensfall z.B. im Flusswasserkörper 2_F134 könnte im Zweifel nicht schnell begegnet werden, da mehrere Zuständigkeitsbereiche abgestimmt werden müssten.		
08	Der Zustand der o.g. Flusswasserkörper ist anhand der Qualitätsmerkmale aktuell, wie folgt, bewertet: (Tabelle siehe Original-Dokument) Auffällig ist, dass im Landkreis Kitzingen kein Flusswasserkörper den „guten Zustand“ bzw. das „gute Potential“ erreicht, jedoch der Mainkanal als künstliches Gewässer mit am besten abschneidet. Es wird darum gebeten, die Bewertung kritisch zu hinterfragen!	Im Mainkanal 2_F118 wird aufgrund seiner Einstufung als „künstliches Gewässer“ einzig die biologische Qualitätskomponenten Phytoplankton untersucht. Die Einstufungen für MZB-Saprobie und Makrophyten & Phytobenthos werden aus den Ergebnissen des unterhalb anschließenden Main-FWKs 2_F119 übernommen. Die im Kanal mit „gut“ bewerteten Komponenten MZB-Saprobie und Phytoplankton haben in allen (MZB-Saprobie) bzw. in mehreren (Phytoplankton) Main-FWKs ebenfalls die Einstufung „gut“ erreicht. Im Gegensatz dazu fallen aber die Komponenten „MZB-Degradation“ und „Fische“ am Main i.d.R. schlechter aus, nämlich „mäßig“ oder „unbefriedigend“. Da diese Komponenten im Mainkanal aufgrund von fehlenden Referenzbedingungen nicht bewertet werden können, wirkt dessen Bewertung vergleichsweise besser als die der übrigen Main-FWKs. Durch die vorgeschriebene worst-case-Verschneidung relativiert sich diese Bewertung aber wieder. Der Mainkanal wird insgesamt mit einem „mäßigen, ökologischen Potenzial“ bewertet, was bedeutet, dass Maßnahmen zum Erreichen des höchsten ökologischen Potenzials zu ergreifen sind. In diesem Fall handelt es sich um Maßnahmen zur Reduktion der stofflichen Belastung (Phosphor).	Nein
09	Der chemische Zustand wird bei allen der o.g. Flusswasserkörper wegen Quecksilber und bromierte Diphenylether (BDE) aus diffusen Quellen als „nicht gut“ bewertet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
10	Die Qualität der Flusswasserkörper hat, teilweise existenzielle Auswirkungen auf Vogelschutz- und FFH-Gebiete. Die Qualität der Flusswasserkörper entscheidet so mit über die Qualität der europäischen Schutzgebiete. Die sich anbietenden Synergien werden nur im Flusswasserkörper 2_F072 Gießgraben thematisiert (Wassersteckbrief): • Besonders abhängig sind die SPA Gebiete 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach und das Gebiet 6127-371 „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ Diese sind abhängig von den Flusswasserkörpern 2_F120, 2_F118 und 2_F121. Von Bedeutung ist vor allem der ökologische hochwertigste Bereich im Flusswasserkörper 2_F121, dem Altmaln, bei dem die Nutzung als Bundesschiffahrtsstraße nicht mehr gegeben ist und der unter hohem touristischen Druck steht trotz seiner Ausweisung als FFH- und/oder SPA Gebiet. Der [Name anonymisiert] hat eine Machbarkeitsstudie erarbeiten lassen, die eine ökologische Aufwertung zum Ziel hat. Diese Ziele sollten in die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Maßnahmenplanung übernommen werden, da sie alle oben genannten Synergien aufgreifen und realisieren soll • Der Zustand der Flusswasserkörper ist aber auch relevant für die großflächigen EU Schutzgebiete 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“, 6327-471 „Südlicher Steigerwald“ und 6327-371 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ und 6227-371 „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim. Teilweise befinden sich hier geschützte Lebensraumtypen direkt oder direkt angrenzend an die Flusswasserkörper (z.B. die LRT 3150, 6430 *91E0), teilweise sollen hier Arten mit feuchtegebundenen Habitaten (z.B. WiesenknopfAmeisenbläulinge) oder auch Arten mit komplexen Lebensraumansprüchen (z.B. Gelbbauchunke) geschützt werden, die direkt oder indirekt vom Zustand der Flusswasserkörper abhängig sind. Gerade diese Gebiete sind auch für jagende Arten aufgrund ihres Artenreichtums von großer Bedeutung, eines Artenreichtums, der sich oft auch am Fließgewässer festmacht (z.B. Fledermäuse). Eine weitere Schädigung der betroffenen Flusswasserkörper (2_F140 Wehrbach, Rodenbach, Bimbach, Rödelbach; 2_F142 Sambach, Gründleinsbach, Breitbach, Neuwiesenbach; 2_F143 Hirtenbach, 2_F072 Gießgraben) hätte fatale Auswirkungen auf die genannten europäischen Schutzgebiete. • Gerade die Bedeutung intakter Flusswasserkörper für die Artenvielfalt wirkt sich bei großräumig jagenden Arten auch in größerer Entfernung aus. Genannt sei hier die Bedeutung von 2_F142 Wiesbach, Gründleinsbach oder 2_F143 Breitbach für die Fledermausvorkommen der FFH-Gebiete 6327-372 „Wälder zwischen Willanzheim, Mainbernheim und Tiefenstockheim“ bzw. 6427-372 „Fledermausquartiere des Steigerwalds und der Frankenhöhe“ und 6028-301 „Mausohrkolonie im Steigerwaldvorland“. • Gerade vor dem Hintergrund des immer offener ausgetragenen Disputs um Wasserverfügbarkeit und Wasserqualität ist aber auch der gute Zustand des Flusswasserkörpers 2_F143 Ickbach, Märzbach für die landwirtschaftlich besonders beanspruchten Europäischen Schutzgebiete wie 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ von essenzieller Bedeutung.		
11	Grundsätzlich werden in den Wasserkörpersteckbriefen sehr viele Einzelmaßnahmen genannt, wobei die effektiven Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nicht hervorgehoben werden. Bei allen Flusswasserkörpern sind Gewässerrandstreifen und Maßnahmen zur biologischen Durchgängigkeit enthalten. Z. B. sind beim Flusswasserkörper „Schwarzach und Nebengewässer“ 154 Einzelvorhaben zur Durchgängigkeit eingetragen. Hydromorphologische Maßnahmen, wie Renaturierungen von Gewässerabschnitten, kommen insgesamt zu kurz.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt.	
12	In allen Wasserkörpersteckbriefen ist die Zielerreichung 2040-2045 erwähnt. Dies ist eine Verlagerung der Verantwortung auf Personen, die im Zweifelsfall nach dem eigenen Ruhestand tätig sein werden und in keiner Weise dem Klimawandel angemessen und zielführend!	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungsperioden erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies auch weiter tun, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL an den Gewässern zu erreichen. Innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums werden alle Anstrengungen unternommen, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Es gibt jedoch Wasserkörper, die bis 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden. Gründe dafür sind vielfältig, zum einen, dass die Wirkung durchgeführter Maßnahmen zum Teil erst nach 2027 messbar sein wird, zum anderen aber auch, dass aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und/oder wegen unverhältnismäßigem Aufwand nicht alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können. Die Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen und die Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern führen dazu, dass die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der von der Richtlinie festgelegten Frist 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind. Als die WRRL vor mittlerweile 20 Jahren verabschiedet wurde, waren nicht alle Probleme der Umsetzung in der Praxis als solche und in ihrem Umfang erkennbar. Der Ehrgeiz, die Ziele der WRRL auf jeden Fall auch in diesen Wasserkörpern zu erreichen, soll jedoch aufrechterhalten werden. Dafür wird aber mehr Zeit über 2027 hinaus benötigt. Hinweis: Zur Erreichung des guten Ökologischen Zustands muss eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt werden. Wurde eine Maßnahme durchgeführt, muss der strukturell verbesserte Bereich von den Organismen erst wiederbesiedelt werden. Gerade bei anspruchsvollen und seltenen Arten oder in feinmaterialreichen Gewässern, wie den Keuperbächen, kann dies durchaus mehrere Jahre bis Jahrzehnte dauern. Die Abschätzung der Zielerreichung in 2040-2045 ist daher durchaus realistisch.	Nein
13	Exemplarisch für die im Landkreis liegenden Flusswasserkörper sind folgende Punkte festzustellen: 2_F118 Mainkanal zwischen Volkach und Gerlachshausen Maßnahmen im Mainkanal sind nur zielführend, wenn diese abgestimmt sind mit Maßnahmen des oberhalb liegenden	Den Anregungen zur Priorisierung der Maßnahmen wird entsprochen. In den Maßnahmenprogrammen sind die für die jeweiligen FWK erforderlichen Maßnahmen aufgeführt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wasserkörper 2_F120 (Einschwemmungen) und der unterhalb liegenden Wasserkörper 2_F119 und 2_F121 (Ökologie). Auch die zuführenden Flusswasserkörper sind entscheidend. Da eine ökologische Aufwertung nicht realistisch erscheint, sollten sich Maßnahmenplanungen daher vor allem auf die Neutralisierung der oberhalb verursachten Einträge konzentrieren.		
14	2_F119 Main unterhalb von Gerlachshausen 2_F120 Main oberhalb von Volkach Grundsätzlich positiv zu sehen sind die Bemühungen der Regierung von Unterfranken, den Folgen des Klimawandels in der Mainregion zu begegnen. 2012 wurde der „Alarmplan Main Gewässerökologie“ entwickelt. Er bezieht sich auf die gerade in Trocken- und Hitzezeiten dramatischen ökologischen Entwicklungen im Main. Es ist nicht verständlich, warum der „Alarmplan Main Gewässerökologie“ erst im Jahr 2020 bekannt gemacht und damit rechtgültig wurde! Ebenso begrüßt wird, dass es neben einem Hochwasserrisikomanagement auch ein Niedrigwassermanagement und ein Oberflächenwassermanagement erstellt wird. Diese Daten sollten genutzt werden, um einen Stresstest für den Main zu modellieren, in dem davon ausgegangen wird, dass der Main kein zusätzliches Wasser aus der Donau erhält. Es sollten Maßnahmen entwickelt und umgesetzt (!) werden, die auch in diesem Fall sicherstellen, dass der Main als Fließgewässerökosystem funktionieren kann. Vor dem Hintergrund des Wassermangels in der Region ist die Frage, ob die zahlreichen Wasserentnahmen kontrolliert und ggf. vorhandene Auflagen überprüft werden. Gibt es eine Übersicht über die Wassermengen, die hier und in den verbundenen Wasserkörpern F121 und F119 entnommen werden? Gibt es eine Bilanz der Wasserentnahmen im Vergleich zu den Wasserabflüssen im Main und den Überleitungswassermengen? Vor dem Hintergrund des Wassermangels in der Region ist die Frage, wie sich die Verdunstungsraten der zahlreichen Sand- und Kiesabbaustellen hier und in den verbundenen Wasserkörpern F121 und F119 auswirken. Es ist zu prüfen, ob weitere, neue Gruben im alten Stil überhaupt eröffnet werden können oder ob ergänzende Maßnahmen ergriffen werden müssen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Der Alarmplan Main Gewässerökologie (AMÖ) wurde im Jahr 2012 in Kraft gesetzt, veröffentlicht und steuert seitdem das Zusammenspiel der verschiedenen Verwaltungsstellen. Er regelt die Vorgehensweise zur Auslösung der Warnstufen und der Maßnahmen, die dann ergriffen werden sollen. Der AMÖ stellt keine eigene Rechtsgrundlage dar, sondern gilt verwaltungsintern. Für die Umsetzung von Maßnahmen gelten die bestehenden Rechtsnormen, wobei zunächst auf die freiwillige Mitwirkung der Nutzer gesetzt wird. Dies war bislang auch erfolgreich. Nach dem Vorbild des AMÖ wurde mittlerweile auch ein Alarmplan Donau (ADÖ) entwickelt. Beide Alarmpläne wurden in einer Verwaltungsvorschrift veröffentlicht, die 2020 in Kraft getreten und damit für die Verwaltung in Bayern bindend ist. Unter Alarmplan Main – Gewässerökologie - Regierung von Unterfranken (bayern.de) im Internetangebot der Regierung von Unterfranken können alle Informationen dazu eingesehen werden. Seit dem Jahr 2019 werden für alle Einleitungen sowie Kühl- oder Nutzwasserentnahmen am Main jeweils spezifische Maßnahmen in die Bescheide für den Betrieb bei den Warnstufen „Warnung“ und „Alarm“ sukzessive aufgenommen. Die Regierung von Unterfranken befasst sich aktuell mit den möglichen Auswirkungen von zunehmenden Wasserentnahmen auf die Gewässerökologie des Mains. Es ist geplant, im Rahmen eines neuen Projektes konkrete Vorgaben für die Möglichkeiten und Grenzen von Wasserentnahmen zu erarbeiten. Dabei steht die nachhaltige Nutzung der Wasserressource im Fokus. Die verschiedenen gesellschaftlichen Nutzungsformen und ihre Einwirkungen auf die Wasservorkommen müssen stets in einem Abwägungsprozess behandelt werden. Dies erfolgt in Zuge der jeweiligen Rechtsverfahren. Einseitige Festlegungen widersprechen dem notwendigen Abwägungsprozess. Angesichts der Auswirkungen des Klimawandels wird der wasserwirtschaftliche Fokus aber an Bedeutung gewinnen.	Nein
15	2_F121 Altmainschleife bei Volkach Dieser Flusswasserkörper beschreibt innerhalb des schiffbaren Mains den einzigen nicht durch die internationale Schifffahrt genutzten Bereich. Diese Tatsache und die hydrogeologischen Bedingungen haben den [Name anonymisiert] dazu motiviert, eine	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis:	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Machbarkeitsstudie zu Möglichkeiten der Dynamisierung des Altmains in Auftrag zu geben. Die Idee war zu prüfen, inwieweit der gegebene Uferverbau entfernt werden kann, ohne die Hochwassersituation zu verschärfen. Es wurde geprüft, ob sich der Main hier eigendynamisch entwickeln kann, obwohl die Stauhaltung des schiffbaren Mains nach wie vor gegeben ist. Diese Aufwertung der ökologischen Situation des Flusswasserkörpers sollte zudem durch ein Ökotourismuskonzept unterstützt werden, um den bisher in weiten Teilen ungeordneten Tourismus und die negativen Auswirkungen auf die Ökologie, auch auf die Qualität des FFH- und des SPA Gebiets zu vermindern. Die im Wasserkörpersteckbrief genannten Maßnahmen beziehen sich vermutlich auf ein durch das WWA Bad Kissingen entwickelte Umsetzungskonzept. Hier sind verschiedene wasserbauliche Maßnahmen vorgesehen, wobei für die 12 km lange Altmainschleife bei Volkach nur 2,3 km für Habitatsverbesserungen, Ufer- und Sohlgestaltungen sowie Zulassen von eigendynamischen Entwicklungen vorgesehen sind. Die Machbarkeitsstudie des [Name anonymisiert] hält eigendynamische Entwicklungen für den gesamten Altmain möglich, außer auf 2.6 km Uferlänge, die zwingend erhalten werden müssten. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Konzepts „Dynamischer Altmain“ deutlich kostengünstiger erfolgen könnte. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Umsetzung innerhalb der nächsten 5 Jahre erfolgen könnte, die Zielerreichung im Punkt Ökologie wäre somit noch bis 2027 erreichbar.	In das Maßnahmenprogramm wurden die Maßnahmen des Umsetzungskonzeptes für den Wasserkörper 2_F121 eingearbeitet. Die dort aufgeführten Maßnahmen werden als zur Zielerreichung erforderlich eingestuft und sind mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sowie den zu beteiligenden Behörden im Vorfeld grob abgestimmt. Die Zuständigkeit für die Umsetzung von Maßnahmen liegt dabei bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Die ökologische Wirksamkeit der hydromorphologischen Maßnahmen erfolgt regelmäßig erst mit einer zeitlichen Verzögerung und ist abhängig von Wiederbesiedlungspotential sensibler Arten. In wie weit die Zielerreichung bis 2027 erfolgt sein wird, ist fraglich.	
16	2_F134 Volkach und Nebengewässer Die Gewässer des Flusswasserkörpers durchziehen weite Teile des Steigerwaldvorlands, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Gewässerrandstreifen sind nicht im ausreichenden Maß entwickelt, die Gewässer leiden unter massiven Nährstoffeinträgen. Bezeichnenderweise können die Fischteiche zwischen Volkach und Obervolkach seit Jahrzehnten nur bewirtschaftet werden, da sie fast ganzjährig künstlich belüftet werden. Die Situation wird durch den Klimawandel bedingten Wassermangel noch verschärft. 2 Messstellen sind zu wenig – eine Messstelle an der Volkach oberhalb der Mündung der Weidachbach ist nicht ausreichend, um die relevanten Parameter des Flusswasserkörpers zu überwachen	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen, der Reduzierung von Auswaschung aus der Landwirtschaft sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft sind im Maßnahmenprogramm enthalten. Es wurde eine zusätzliche Chemiemessstelle unterhalb der Kläranlage Obervolkach eingerichtet, um das gesamte Einzugsgebiet zu erfassen. Die Monitoring-Stelle für die Biokomponenten verbleibt am Weidachbach. Die Monitoringstellen wurden nach den Vorgaben der EU-WRRL eingerichtet und werden entsprechend betrieben.	Nein
17	2_F140 Nebengewässer des Mains im Raum Kitzingen und Dettelbach Allein die unten dargestellte Abbildung zeigt die eklatanten Defizite des Flusswasserkörpers: Es werden sinnfrei Gewässer zusammengefasst, obwohl deren ökologischen Rahmenbedingungen nicht vergleichbar sind. Überwacht wird das System durch 1 (!) Messstelle. Dabei sind gerade in diesen Gewässern laut Wassersteckbrief die Defizite im ökologischen Zustand und in der Fischfauna besonders groß, so dass ein schnelles und	Bei der Aufstellung des Maßnahmenprogramms wurden alle Gewässer des OWK berücksichtigt. Die Zielerreichung wurde für den FWK 2_F140 auf „2028 – 2033“ geändert. An der Dettel wurde eine Verifizierungsstelle eingerichtet. Eine Zerlegung des Wasserkörpers in die Einzelgewässer ist nicht beabsichtigt.	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	zielgenaues Handeln erforderlich sein sollte. Die Zielerreichung 2040-2045 ist fatal, denn auch in diesem Flusswasserkörper zeigen sich die Auswirkungen des Klimawandel bedingten Wassermangels, so dass die schon schlechte Situation innerhalb kurzer Zeit unhaltbar werden wird. Der Zustand der Dettel unterhalb der Prosselsheimer Kläranlage zeigt die Aufsummierung von veralteter Kläranlagentechnik und fehlenden Pufferstreifen zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, wobei die Fehler schon im Quellbereich der Dettel im benachbarten Landkreis Würzburg beginnen, in dem seit Jahren Kompostierungsmaterial lagert. Positiv ist die Entwicklung von Teilen des Bimbachs und des Rödelbachs zu sehen. Hier sind Biberlandschaften entstanden, die einen guten Beitrag im Sinne der WRRL leisten. Die Stadt Kitzingen würdigt diese Leistungen über einen Biberlehrpfad, der das Verständnis für diese Ökosystemleistungen bei der interessierten Bevölkerung wecken soll.		
18	2_F142 Schwarzach und Nebengewässer Die oben dargestellte Abbildung zeigt die Defizite des Flusswasserkörpers: Es wird ein großräumiges Gewässernetz mit zwei „Hauptästen“ zusammengefasst, obwohl deren ökologischen Rahmenbedingungen nicht vergleichbar sind. Überwacht wird das System durch 2 Messstellen, die aber nur den „nördlichen Ast“ überwachen, während der südliche Ast unüberwacht bleibt. Nicht erfasst werden so die sicherlich gravierenden Veränderungen im Wassersystem dieses „Astes“, die sich in Folge der großflächigen Flächenversiegelungen durch den Bau von Industrie- und Gewerbegebieten, von Wohngebieten und Straßenneubauten sowie durch den Ausbau der A3 gerade in den letzten Jahren ergeben haben.	Zur Überprüfung und zum Monitoring des „südlichen Astes“ wurde am Sambach eine Verifizierungsmessstelle eingerichtet. Das Maßnahmenprogramm berücksichtigt das ganze Gewässersystem.	Ja
19	2_F143 Breitbach und Nebengewässer zum Breitbach bzw. Main Die oben dargestellte Abbildung zeigt die Defizite des Flusswasserkörpers: Es wird ein großräumiges Gewässernetz mit zwei Gewässersystemen zusammengefasst, obwohl deren ökologischen Rahmenbedingungen nicht vergleichbar sind. Überwacht wird das System durch 2 Messstellen, eine davon im Landkreis Kitzingen. Diese Messstelle im Breitbachsystem kann nur Teile des Flusswasserkörpers überwachen. Der Schwerpunkt der anvisierten Maßnahmen betrifft Gewässerverbaumaßnahmen, die zurückgenommen werden sollen. Die Maßnahmen sollen weitgehend bis 2027 abgeschlossen sein. Der 1999 umgesetzte angelegte Biotoppass am Wehr zur Scherermühle westlich des Ortsbereiches von Obernbreit ist dagegen ein Schritt in die richtige Richtung.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Eine genauere Darstellung erfolgt im Umsetzungskonzept für den Wasserkörper. Das Maßnahmenprogramm für den 2_F143 enthält zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung/Verbesserung der Durchgängigkeit.	Nein
20	Forderungen und Erwartungen des [Name anonymisiert] Der Landkreis Kitzingen ist stark von den Folgen des Klimawandels betroffen. Auch vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021 sind nachhaltige Maßnahmen auch im Umgang mit unserer wichtigsten Lebensgrundlage, dem Wasser zwingend umgehend erforderlich. Auch wenn andere Verwaltungen in der Komplexität eines nachhaltigen Wasserschutzes eingebunden werden	Die Veränderungen des Klimas und die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen stehen außer Frage. Durch die bayerische Beteiligung an KLIWA werden sowohl auf Ebene der beteiligten Bundesländer, wie auch auf naturräumlicher Ebene Klimaprojektionen durch Modelle erstellt, die auch bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen eine wichtige Grundlage darstellen. Bereits im Wasserhaushaltsgesetz §6 „Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung“ ist in Absatz1 gefordert, dass die Gewässer	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	müssen, ist die Tätigkeit der Wasserwirtschaftsverwaltungen und hier auch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von zentraler Bedeutung. Die Dramatik der Auswirkungen des Klimawandels allein in den letzten 5-10 Jahren zeigt aber, dass ein konzeptionelles Umdenken erforderlich ist: Im Fokus sollte ein nachhaltiger Umgang mit dem vor Ort natürlicherweise zur Verfügung stehenden Wassers sein. Ziel sollte sein, dass an jedem Ort mit dem Wasser ausgekommen werden kann, das hier zur Verfügung steht. Es sollten Maßnahmen zum Wasserrückhalt und zum Wassersparen forciert angeboten und gefördert werden. Sie sollten bei Vorhaben, die in den Wasserhaushalt eingreifen, zwingend vorgeschrieben werden. Die in den nachhaltigen Schutz des Wassers involvierten Behörden sollten Wege für eine effiziente Zusammenarbeit finden, die eine reibungslose Zusammenarbeit ermöglichen. Lobbyismus darf hier keine entscheidende Rolle mehr spielen. Wasserentnahmen auch aus dem Main sollten nur in zwingenden Fällen genehmigt werden – es ist zu prüfen, ob die Produktion von Wein dem Erhalt der Trinkwasserbrunnen in der Mainaue übergeordnet werden soll. Die aktuell fatal niedrigen Grundwasserstände müssen erst wieder z.B. über Winterhochwässer aufgefüllt werden, bevor über „viel Wasser, das unnütz wegfließt“ philosophiert werden kann. Aktuell wird davon ausgegangen, dass natürlicherweise fehlendes Mainwasser „immer“ über die Donauüberleitung aufgefüllt werden kann. Alle Prognosen zeigen jedoch, dass dies mittelfristig nicht mehr sichergestellt sein wird. Wir fordern einen „Stresstest Main“, in dem geprüft wird, wie das Ökosystem Wasser z.B. im Landkreis Kitzingen auf diese Situation reagieren wird und in dem ein Notfallplan mit adäquaten Maßnahmen zur Vermeidung von Katastrophen festgelegt wird. Das Ziel muss sein, Wege zu finden, die Wassernutzung am Main und in seinem Umfeld so an die Gegebenheiten anzupassen, dass die Donauüberleitung überflüssig wird! Grundsätzlich muss mit dem zur Verfügung stehenden Wasser sorgsam umgegangen werden	nachhaltig zu bewirtschaften sind. Dies ist für die Wasserwirtschaftsverwaltung ein Grundsatz, der bei allen Gewässernutzungen und bei dem gesamten wasserwirtschaftlichen Handeln berücksichtigt werden muss. So sind regelmäßig der tatsächliche Wasserbedarf und mögliche Wassersparmaßnahmen zu prüfen mit dem Ziel, die Entnahme aus dem Grundwasser und den Oberflächengewässern so gering wie möglich zu halten. Hier zählt auch die Einschätzung anderer Verwaltungsstellen dazu, die z.B. die Bewässerungswürdigkeit einer Kultur an einem bestimmten Standort bewerten oder die beantragte Menge kritisch prüfen. Zur Priorisierung von beantragten Wasserentnahmen für die Bewässerung siehe Antwort zu Ziffer 5. Tiefengrundwasser steht für die landwirtschaftliche Bewässerung nicht zur Verfügung. Es ist als Notreserve ausschließlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorbehalten. Die Wasserentnahme aus kleineren Oberflächengewässern ist grundsätzlich kritisch zu sehen, um gewässerökologische Schäden zu vermeiden. Deshalb ist die Entnahme von Wasser vor allem aus dem Main als eine grundsätzliche Option zu sehen. Bei größerem Wasserbedarf muss diese aber in abflussstarken Zeiten erfolgen. In heißen und trockenen Monaten sowie zu abflussschwachen Zeiten sollen größere Entnahmen nicht erfolgen. Der Alarmplan Main Gewässerökologie nimmt zu diesen Zeiten die Nutzungen des Mains in den besonderen Fokus (siehe auch Antwort zu Ziffer 14). Zusätzlich wird seit 2019 mit dem Projekt „Sensitivitätsstudie Main“ am Bayerischen Landesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit der Regierung von Unterfranken, den Wasserwirtschaftsämtern Aschaffenburg und Bad Kissingen und dem Bundesamt für Gewässerkunde an einem Gewässergütemodell des schiffbaren Mains gearbeitet, mit dem entsprechende Stress-Tests erstellt werden können. Zur Steuerung einer nachhaltigen Nutzung von Oberflächengewässern bearbeitet die Regierung von Unterfranken aktuell das Projekt „Niedrigwassermanagement an Oberflächengewässern“. Basierend auf der aktuellen und in Modellen projizierten Situation des Wasserdargebotes, dem steigenden Wasserbedarf und den Auswirkungen vielfältiger anderer Nutzungen werden Ansätze zur Begutachtung von Nutzungsanträgen weiterentwickelt und Grundlagen für die Aufstellung von umfassenden Niedrigwassermanagementplänen erarbeitet.	
21	Hierzu folgende Stichpunkte: Ökosystem Wasser • Erstellen von Wasserbilanzen in regional sinnvollen Untereinheiten mit Darstellung aller relevanter Facetten (Niederschläge, Seite 16 / 17 Grundwasserneubildung, Wasserabfluss z.B. in bebauten Gebieten, Wasserverbräuche, etc.).	Aufgrund der schwierigen klimatischen und hydrogeologischen Verhältnisse in Unterfranken muss ein besonderer Fokus auf die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung gelegt werden. Die Wasserversorgungsbilanz Unterfranken bewertet die Situation der 309 Wasserversorgungsunternehmen, erstellt für Bilanzgebiete Wasserbilanzen, bewertet die Versorgungssicherheit aktuell und in der nahen Zukunft und gibt Hinweise für künftigen Handlungsbedarf	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Fachbereich übergreifende Maßnahmenplanung zum sorgsamem Umgang mit Wasser und zwingende Berücksichtigung der gegebenen ökologischen Rahmenbedingungen bei Genehmigungsverfahren. • Aufgrund der Komplexität der Thematik ist eine Umsetzung nur verständlich und gesellschaftspolitisch umsetzbar, wenn eine offensive Kommunikationsarbeit „nach innen und nach außen“ durchgeführt wird. Hier sollten entsprechende Ressourcen geschaffen werden.	(https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177673/177696/eigene_leistung/el_00311/index.html). Wasserbilanzen in regional sinnvollen Untereinheiten mit umfänglicher Darstellung von wasserwirtschaftlich relevanten Parametern werden nur anlassbezogen, aber nicht flächendeckend erstellt. Gleichwohl werden insbesondere auf den Internetseiten des LfU und im Umweltatlas Bayern flächig wasserwirtschaftlich relevante Parameter der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Kommunikation wurden in den letzten 10 Jahren umfangreiche Internetangebote sowohl von den einzelnen Organen der Wasserwirtschaft (LfU, Regierungen, Wasserwirtschaftsämter), als auch für die Bereitstellung von aktuellen Daten (HND, NID) oder zum Datenabruf (GKD) für die Öffentlichkeit geschaffen oder wesentlich verbessert. Bei Planungen gibt es regelmäßig Anhörungsverfahren für die Öffentlichkeit. Im Zuge der Aufstellung von Umsetzungskonzepten erhalten alle betroffenen Stellen die Möglichkeit, sich im Rahmen von Runden Tischen einzubringen. Einmal jährlich findet auch das Wasserforum in Unterfranken statt mit Beiträgen zu aktuellen Themen der Wasserwirtschaft, wie z.B. der Trockenheit in Unterfranken. Als umfassendes Kommunikationsprojekt ist in Unterfranken auch die AKTION GRUNDWASSERSCHUTZ- Trinkwasser für Unterfranken zu nennen (siehe www.aktiongrundwasserschutz.de).	
22	Kompromissloser Schutz des Grund- und Trinkwasser • Jede Anstrengung der Kommunen zum Schutz von Grundwasser und zum Erhalt der eigenen Trinkwasserbrunnen muss verstärkt durch enge Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Förderanreizen unterstützt werden. Fernwassernutzung sollte nicht weiter ausgebaut, sondern mittelfristig reduziert werden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Der nachhaltige Schutz des Grund- und Trinkwassers ist auch für die Verwaltung eine gesetzlich vorgegebene Pflichtaufgabe (s. § 1 Wasserhaushaltsgesetz). Wichtige Ziele der Trinkwasserversorgung in Bayern sind eine sichere Versorgung für Bürger und Wirtschaft, einwandfreies Trinkwasser bevorzugt aus Grundwasser, möglichst naturbelassen am Wasserhahn, verbrauchernahe und naturverträgliche Wassergewinnung, ein voll wirksamer Trinkwasserschutz nach dem Vorsorgeprinzip mit Schutzgebieten sowie Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten und effiziente kommunale Wasserversorger mit Qualitätssicherung bei Organisation, Technik und Betrieb. Die Wasserversorgung ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Nach Art. 83 der Bayerischen Verfassung sind die Gemeinden für die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser verantwortlich. Nach Art. 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sind die Gemeinden verpflichtet,	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu unterhalten. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist bei ausreichender Menge und Güte vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (vgl. § 50 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz).	
23	Ökologischer Umgang mit Fließgewässern und deren Auen: • Einrichten von Messstellen in einer Dichte, die gerade im „Trockengebiet Mainfranken“ Veränderungen rechtzeitig und ortsspezifisch erkennbar machen. • Planen und Ausführen von Renaturierungen naturferner Gewässerabschnitte • Zulassen von eigendynamischen Einwicklungen, wie Uferanbrüche • Zulassen der Tätigkeiten des Bibers durch Zulassen und Sicherung von Biberlandschaften • Freihalten bzw. Reduzieren der Eingriffe der bzw. in den Talauen • Einhalten der Restwassermenge und Herstellen der Durchgängigkeit bei noch in Betrieb befindliche Mühlen • Erstellen der biologischen Durchgängigkeit an relevanten Querbauwerken unabhängig von Wasserkraftwerken • Aufnahme der ökologischen Aufwertung des Altmains („Dynamischer Altmain“) in die Maßnahmenplanung des Flusswasserkörpers 2_F121 und Umsetzung bis 2027 • naturverträgliche und fachlich kompetente Gewässerunterhaltungen • Einhalten bzw. Ausweisen von Gewässerrandstreifen von mind. 5 m bzw. 10 m Breite beidseitig der Bäche bei Gewässer III. bzw. II. Ordnung • Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen bis 2027	Das Ziel dieses Bewirtschaftungsplans ist das Erreichen des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials der Oberflächengewässer. Zur Erreichung dieses Ziels wurde ein Maßnahmenprogramm als Vollplanung aller notwendigen Maßnahmen entworfen, die bis 2027 und darüber hinaus umgesetzt werden sollen. Die Bewertung des Zustands der Gewässer und die Erfassung von Veränderungen erfolgt über biologische, chemische und hydrologische Monitoringprogramme. Die dazu untersuchten Monitoringsstellen wurden nach den Vorgaben der EU-WRRL festgelegt. Dabei werden den Vorgaben entsprechend und auch hinsichtlich des jeweiligen Gewässertyps und den regionalen Gegebenheiten angepasst die gesamten Belastungen eines Wasserkörpers an einer repräsentativen Stelle erfasst. Weitere Monitoringmessstellen sind derzeit nicht vorgesehen mit Ausnahme von zeitlich begrenzten zusätzlichen Messstellen, die z.B. zur Erfolgskontrolle von umgesetzten hydromorphologischen Maßnahmen dienen. Die Anforderungen der WRRL können mit den bestehenden Messstellen erfüllt werden. Zur Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm werden je Wasserkörper zunächst Umsetzungskonzepte erstellt, die die Maßnahmen verorten und die im Rahmen von Runden Tischen mit allen betroffenen Stellen abgestimmt werden. Dabei wird z.B. auch auf das Vorkommen des Bibers Rücksicht genommen. Ein Schwerpunkt ist regelmäßig auch die Herstellung der Durchgängigkeit. Das Einhalten von Mindestwassermengen und die Herstellung der Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen wird regelmäßig bei wasserwirtschaftlichen Begutachtungen eingefordert. Die Kontrolle der Mindestwassermenge erfolgt durch die Wasserwirtschaftsämter. Durch Schulungen und z.B. den fachlichen Austausch über die Gewässernachbarschaften werden Mitarbeiter der Wasserwirtschaft und der Kommunen bei der fachgerechten Gewässerunterhaltung unterstützt. Dabei muss bei der ökologisch verträglichen Gewässerpflege der Fokus auch auf Hochwassergefahren gelegt werden, die es zu vermeiden gilt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Das Konzept „Dynamischer Altmain“ geht in seiner Zielstellung deutlich weiter, als es die EU-WRRRL vorgibt. Für die Volkacher Mainschleife, 2_F121 als Heavily-Modified-Water-Body (HMWB) ist das gute ökologische Potenzial als Ziel für die Wasserwirtschaft definiert. Im angesprochenen Konzept geht der Ansatz in die Richtung „wilderness“ mit einer enormen Eigendynamik und unklaren Maßnahmen für die weiteren Ziele, wie z.B. die Steuerung der Touristenströme. Von der Bayerischen Wasserwirtschaft wurde für den Wasserkörper in Abstimmung mit der WSV und allen anderen relevanten Behörden ein Umsetzungskonzept in 2015 erstellt. Einige der Maßnahmen werden auch im Konzept „Dynamischer Altmain“ aufgegriffen. Gewässerrandstreifen haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt und beim Gewässerschutz, z.B. als Puffer gegen Stoffeinträge, als Schutz vor Erosion, zur Beschattung der Gewässer durch Bäume und Sträucher oder durch die Vernetzung der Gewässer mit der Aue sowie als Verbindungsachse wichtiger Lebensräume. Sie bieten das Potenzial für eine weitergehende ökologische Aufwertung und ermöglichen kleinräumige Uferentwicklungen. Die Wasserwirtschaftsämter erarbeiten aktuell die Gewässerkulisse für die Anforderungen nach dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“, das in Art. 16 BayNatSchG umgesetzt wurde. Die Gewässerkulisse stellt eine Orientierungshilfe mit Hinweiskarten für die Flächenbewirtschaftenden dar, an welchen Gewässern ein gewässerbegleitender Randstreifen einzuhalten ist. Auf Grundstücken des Freistaates Bayern an Gewässern erster und zweiter Ordnung hat sich der Freistaat Bayern selbst verpflichtet, die Breite des Gewässerrandstreifens auf zehn Meter zu verdoppeln. Angesichts der großen Gewässerrandstreifenlängen von mehreren 10.000 Kilometern, die zum großen Teil vor Ort begangen werden müssen, wird diese Arbeit noch mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen. Die Kulissen von abschließend bearbeiteten Landkreisen werden sukzessive im Umweltatlas Bayern veröffentlicht. Neben den Anforderungen des Art. 16 BayNatSchG müssen auch Gewässerrandstreifen nach Art. 78a WHG nach den darin genannten Anforderungen eingehalten werden.	
24	Sorgsamer Umgang mit Wasser bei Bewässerungen • Keine offenen Wasserhaltungen zur Reduzierung der Verdunstungsrate • Wasserhaltungen nur aus Niederschlagswasser • Aufbau einer Humusschicht im zur Bewässerung vorgesehenen Boden, der die Aufnahme von Tröpfchenwasser ermöglicht. Seite 17 / 17 • Intensive Abstimmung mit Fachleuten der Landwirtschaft zu Möglichkeiten der Umstellung der angebauten Lebensmittel auf an den Klimawandel angepasste Sorten. Auch der Anbau von verschiedenen Lebensmitteln sollte zur Risikostreuung forciert werden, so dass künstliche Bewässerungen immer mehr reduziert werden können.	Offene Wasserhaltungen sind -analog zu Trinkwasserspeichern- in Form von Speicherteichen unerlässlich, wenn Wasser in abflussreichen Zeiten für die Sommernutzung zwischengespeichert werden muss. Die Herkunft des Beregnungswasser wird im wasserrechtlichen Verfahren geprüft. Hier gilt folgende Priorisierungsreihenfolge: Niederschlagswasser, Oberflächenwasser, Uferfiltrat, oberflächennahes Grundwasser. Die Erhaltung und der Aufbau des Humusgehaltes im Boden ist zentraler Bestandteil einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung. Möglichkeiten des Humusaufbaus sind jedoch auch stark standortabhängig, Verbesserungen können zudem nur langfristig erzielt werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Ziel ist, die Bewässerungsverfahren fortlaufend technisch zu optimieren. Grundsätzlich werden die Betriebe hinsichtlich der technischen Möglichkeiten bei der Bewässerung durch die Official- und Verbundberatung informiert. Die Möglichkeiten, die die Berechnungstechniken bieten, werden auch über das Bewässerungsforum Bayern kommuniziert. Die Tropfbewässerung ist aus kulturtechnischen Gründen nicht in allen Kulturen möglich. Mit dem Anbau von geeigneten Sorten kann sich die Landwirtschaft der Klimaveränderungen und ihren Folgen anpassen. Hierfür wird bei der Züchtung von Sorten der Klimaaspekt stärker berücksichtigt. Welche Kulturen angebaut werden, regelt jedoch der Markt, also die Verbrauchernachfrage. Dazu ist wichtig, dass der Markt sich an das veränderte Sortiment anpasst und die neuen Sorten annimmt. Die Trockenheitstoleranz ist ein wichtiges Züchtungsziel, hat aber natürliche Grenzen. Viele Kulturen (z.B. gartenbauliche Kulturen) können auch bei trockenheitstoleranteren Sorten in unseren Breiten ohne Bewässerung nicht angebaut werden. Züchtungsarbeit wird zudem von privaten Firmen geleistet und orientiert sich am Markt. Wasserentnahmen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird unter Beteiligung der Landwirtschafts- und der Umweltverwaltung (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wasserwirtschaftsamt) erteilt. Die Genehmigung erfolgt deshalb nur, wenn der Bedarf sachlich und fachlich begründet ist und die entsprechende Wassermenge zur Verfügung steht. Die Genehmigungen sind grundsätzlich befristet und werden nach dem zeitlichen Auslaufen der Genehmigungsdauer neu beurteilt. Die landwirtschaftlich-fachliche Würdigung berücksichtigt auch die Anbaumethode.	

Stellungnahme ID 97

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) steht vor dem dritten und letzten Bewirtschaftungszyklus. Dazu hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die dazugehörigen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erstellt und veröffentlicht. Die Planung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in Bayern erfolgt grundsätzlich durch die Wasserwirtschaftsämter, die dabei durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) und die Sachgebiete „Wasserwirtschaft“ an den Regierungen unterstützt werden. Um als betroffene Anlieger des unteren Flussabschnitts der Schmutter [Namen anonymisiert] zwischen Mertingen und der Schnellermühle (DIL_PE04; 1_F083) zu den geplanten Maßnahmen Stellung nehmen zu können, reichen bekanntermaßen die im Internet veröffentlichten Gewässersteckbriefe nicht aus. Diese Steckbriefe beinhalten zwar einen Status, ob Zielvorgaben erreicht wurden, aber keine Details, welche Maßnahmen zukünftig konkret geplant sind. Auf Ihrem Internetportal stellen Sie dazu für den o.a. Flussabschnitt keine Umsetzungsplanungen wie etwa für den Schmutterabschnitt OWK 1_F085 zur Verfügung.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein
02	Unsere Bemühungen mit Ihnen Kontakt aufzunehmen, um Informationen zu Ihren konkreten Umsetzungsplänen zu erfahren, führten bisher nicht zum Erfolg: • Telefonat zwischen [Name anonymisiert] und [Name anonymisiert] in der 21. KW 2021 • Anruf durch [Name anonymisiert] auf den Anrufbeantworter von [Name anonymisiert] in der 24. KW 2021 mit der nachdrücklichen Bitte um Rückruf. Gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz ist auf Antrag der Zugang zu den für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogenen Hintergrunddokumenten und -informationen zu gewähren. Die Wasserkraftverbände [Name anonymisiert] und der [Name anonymisiert] haben sich zudem mit Schreiben vom 15.04.2021 an alle Wasserwirtschaftsämter mit der Bitte gewandt, die Wasserkraftbetreiber von Seiten der Wasserwirtschaftsämter über die reell beabsichtigten/geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL im jeweiligen Flussabschnitt genau zu informieren.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
03	Im OWK-Steckbrief 1_F083 wurde beispielsweise festgehalten, dass ergänzende Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts (LAWA-Code 65) und Maßnahmen zur Laufveränderung des Gewässers (LAW-Code 72) Synergien mit der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) erzielt werden sollen. Mit dieser Feststellung wird suggeriert, dass auf dem Gebiet des Hochwassermanagements Handlungsbedarf bestünde in die derzeitige Gewässerführung der Schmutter eingreifen zu müssen. Aus Sicht der Anlieger wäre in diesem Zusammenhang folgendes zu verifizieren: Um Hochwässern vorzubeugen, wurde in Mertingen das Egelseebachwehr/Teilungsbauwerk errichtet, damit größere Hochwässer nicht über den Schmutterlauf, sondern über den Egelseebach der Donau zugeleitet werden. Seither gibt es im Flussabschnitt F083 keine Hochwässer mehr. Im Falle eines Jahrhunderthochwassers werden die geplanten Maßnahmen <u>innerhalb</u> des „Urstromtals“ der Schmutter keine Auswirkungen haben. Aus diesem Beispiel lässt sich ableiten, dass ein kritisches Hinterfragen der vom WAA DON geplanten, aber den betroffenen Anliegern nicht näher bekannten Veränderungsmaßnahmen zugelassen und diesen ermöglicht werden sollte.	Die im Entwurf des Maßnahmenprogramms genannten Maßnahmen werden nicht weiterverfolgt. Als ergänzende Maßnahmen wurden vertiefende Untersuchungen und Kontrollen aufgenommen. Dazu kommen weitere Fischuntersuchungen.	Ja
04	Auch bei den ökologischen Zielsetzungen des Maßnahmenprogramms besteht bereits auf den ersten Blick aus Sicht der Anlieger Erörterungs- und ggf. Änderungsbedarf: • Ob die Remäandrierung der Schmutter (LAWA-Code 072) geeignet ist, Kiesbänke zu mobilisieren (BY-Code 72.3), erschließt sich bei einem insgesamt sehr geringen Gefälle nicht unmittelbar. • Die Wiedervernässung von Feuchtgebieten (LAWA-Code 65) sollte nicht nur auf die bisher aufgeführten Maßnahmen (BY-Code 65.1-3) beschränkt werden, da dies auch anderweitig erreicht werden kann.	Die im Entwurf des 3. Maßnahmenprogramms genannten Maßnahmen werden nicht weiterverfolgt. Als ergänzende Maßnahmen wurden vertiefende Untersuchungen und Kontrollen aufgenommen. Dazu kommen weitere Fischuntersuchungen.	Ja
05	Die Abgabe von Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit ist bis einschließlich 22.06.2021 befristet. Um eine qualifizierte Stellungnahme abgeben zu können, wurden seitens des WWA Donauwörth bisher aus nicht näher bekannten Gründen, den betroffenen Anliegern bisher keine Einsichtnahme in die für die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme herangezogenen Hintergrunddokumente und -informationen gewährt. Hiergegen wird mit diesem Schreiben Beschwerde eingelegt und um Abhilfe gebeten, so dass von den betroffenen Anliegern noch eine berücksichtigungsfähige Stellungnahme abgegeben werden kann.	Wir verweisen diesbezüglich auf die E-Mail der Regierung von Schwaben vom 28.06.2021..	Nein

Stellungnahme ID 98

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	1. Verbesserung der hydrologischen Situation Naturschutzgebiet Mertinger Hölle und angrenzende Anmoorbereiche Wie im Managementplan für das FFH-Gebiet 7330-301 „Mertinger Hölle und umgebende Feuchtgebiete“ SPA-Gebiet 7330-471, Teilgebiet 03 (Stand August 2017) ab Seite 19 aufgeführt, sollten die Maßnahmen umgesetzt bzw. fortgesetzt werden. Durch die extreme Trockenheit der letzten Jahre sollte darüber hinaus der Zustand der Anmoorbereiche und umgebenden Feuchtgebiete nicht aus den Augen verloren werden. Denn einige Flachmulden, die dort als Ausgleichsmaßnahmen angelegt wurden, fallen trocken und werden teilweise notdürftig durch Pumpen, die vom Graben Wasser in die Flachmulden fördern, einigermaßen erhalten. Dies zeigt, dass der Grundwasserkörper auf die Folgen des Klimawandels reagiert. „Die hydrologische Situation im Naturschutzgebiet Mertinger Hölle ist durch die Entwässerungsgräben stark gestört. Seit Jahren wird deshalb eine flächige Anhebung des Grundwasserstandes im NSG angestrebt. Hydrologische und vegetationskundliche Untersuchungen zur Abschätzung bzw. Kontrolle der Auswirkungen wurden bereits durchgeführt.“ In Bezug auf das insbesondere wertgebende FFH-Schutzgut „Pfeifengraswiesen“ muss jedoch differenziert werden: Eine flächige und dauerhafte Anhebung des Grundwasserstandes im Naturschutzgebiet ist derzeit nicht unbedingt notwendig, da sich die Pfeifengraswiesen bisher als relativ stabil erwiesen haben. Vor allem in den das NSG umgebenden Bereichen ist diese Maßnahme jedoch erforderlich. Zusätzlich wurde beobachtet, dass die anhaltende Trockenheit im August 2017 in den folgenden Jahren deutliche Auswirkungen auf das NSG und die Anmoor-Bereiche hatte. „Auch viele wertgebende Artvorkommen wie Bekassine oder Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling weisen noch gute Erhaltungszustände auf. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Jahr 2003 ist jedoch davon auszugehen, dass mehrere Trockenperioden in kurzen Abständen (wie sie aufgrund des Klimawandels zu befürchten sind) zu einer deutlichen Verschlechterung des Erhaltungszustands der relevanten Arten und Lebensraumtypen führen würden. Darüber hinaus ist langfristig mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vom Wasser abhängigen Schutzgüter zu rechnen, da die derzeitige Situation z. B. dazu führt, dass der Torfkörper – entscheidendes Substrat der Niedermoore – weiter zersetzt wird. Um dies zu verhindern, sollte zumindest die Wasserrückhaltung in Trockenperioden verbessert werden. Ziel wäre es	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Hierbei handelt es sich um rein naturschutzfachliche Belange. Im Rahmen der Maßnahmenplanung erfolgt eine Berücksichtigung der Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen für wasssergebundene Arten und Lebensraumtypen, für Natura 2000-Gebiete die mit einem Wasserkörper in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Dies führt dazu, dass Maßnahmen, die ausschließlich für die Zielerreichung der Natura 2000-Vorgaben erforderlich sind, in die Maßnahmenprogramme der WRRL aufgenommen werden. Siehe hierzu auch Kapitel 7 des Methodenbands zur Bewirtschaftungsplanung.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	hier, dass der Torfkörper auch in Trockenperioden durchfeuchtet bleibt und somit Mineralisierungs- und Zersetzungsprozesse minimiert werden. Da der Großteil des Naturschutzgebiets langfristig vom Landkreis Donau-Ries gepachtet wurde, bestehen bzgl. der Verbesserung des Wasserhaushalts keine Nutzungskonflikte. Die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des NSGs sind zu prüfen. Es ist aber davon auszugehen, dass kaum Beeinträchtigungen der Nutzung entstehen, wenn sich die Maßnahmen auf die Verhinderung von Schäden in Trockenperioden konzentrieren. Bei den Maßnahmen zur Stabilisierung der hydrologischen Situation ist darauf zu achten, dass die Pflege der Streuwiesen im Herbst möglich bleibt (z. B. durch steuerbare Wehre). Grundvoraussetzung für die Stabilisierung der hydrologischen Situation im Naturschutzgebiet ist, dass weitere Beeinträchtigungen unterbleiben. Eine potenzielle Gefährdung besteht hier durch die Wasserschutzgebiete, die im Norden und Süden des Naturschutzgebietes ausgewiesen sind. Eine Förderung von Grundwasser zur Trinkwassergewinnung darf in diesen Wasserschutzgebieten nur erfolgen, wenn negative Auswirkungen auf die hydrologische Situation im Naturschutzgebiet und im gesamten FFH- bzw. Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden können. Maßnahmen, die zu einer weiteren Verschlechterung der hydrologischen Situation im Gebiet führen können, sind zu unterlassen. Dazu zählt z. B. eine unsachgemäße Grabenräumung, die durch weitere Eintiefungen zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels oder zu einem schnelleren Abfluss führt.“ „Von höchster Priorität sind – die Verbesserung der hydrologischen Situation, insbesondere in den Ruten, im NSG sowie im gesamten Vogelschutzgebiet – die Umsetzung der Maßnahmenmodule im Vogelschutzgebiet, mit besonderem Fokus auf störende Gehölzstrukturen – die Sicherung/Fortführung der extensiven Nutzung auf den gut ausgeprägten Pfeifengraswiesen und mageren Flachlandmähwiesen sowie den übrigen Extensivgrünländern – die Optimierung beeinträchtigter Bereiche v. a. im NSG und in den Ruten durch gezielte Pflege – die Erhaltung und fachgerechte Pflege von Mulden, Seigen und sonstigen vernässten Bereichen – die Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern. Wichtig sind außerdem – die Sicherung großflächiger Schilflebensräume im Langweidle und Osterried – die Offenhaltung von Hochstaudenfluren durch gelegentliche Pflegeeingriffe – die Durchsetzung eines Betretungsverbots vom 15. März bis 30. Juni in den Wiesenbrüterkerngebieten“ Der größte Teil des Gebietes liegt im Grundwasserkörper 1_G024 Quartär Asbach-Bäumenheim. Der Grundwasserkörper soll einen guten mengenmäßigen Zustand haben. Allerdings bewegt sich die Entnahmemenge derzeit schon bei 11,3 % der Grundwasserneubildung. Die Entnahmemengen im Hinblick auf die Natura 2000 Gebiete müssen daher überprüft werden. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob bereits Flächenanteile der Natura-2000-Gebiete durch evtl.		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Grundwasserspiegelabsenkungen geschädigt sind. Im Rahmen der Überwachung sollten sowohl die Grundwasserstände als auch die Wasserstände in den Gräben überprüft werden. Die Gewässerbewirtschaftung in diesem Bereich sollte an den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete ausgerichtet werden		
02	2. Moorkörper bei Oberndorf, Tapfheim und Staudheim Die Moorkörper bei Oberndorf, Tapfheim und Staudheim sollten durch Moorrenaturierungen und den damit fachlich verbundenen Maßnahmen geschützt werden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Zustände von Mooren in Handlungsschwerpunkten wurde vom Freistaat Bayern erkannt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat durch das Moorentwicklungskonzept (MEK) Bayern die fachlichen Grundlagen geschaffen. Die praktische Umsetzung des MEK erfolgt durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie die Naturschutzverbände. Darüber hinaus werden im Rahmen des Klimaprogramms Bayern 2020 zusätzliche Mittel für die Moorrenaturierung bereitgestellt."	Nein
03	3. Auflandung der Biberdämme durch Sedimenteinträge vor allem aus der Landwirtschaft In nahezu allen Bächen und Gräben, die der Biber als Lebensraum im LK Donau Ries nutzt stellt sich nach kurzer Zeit immer das gleiche Problem ein. Sedimente, vor allem aus den angrenzenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen landen vor den Biberdämmen auf. Dies führt dazu, dass der Biber seinen Damm erhöht und somit das angestaute Wasser in die landwirtschaftlichen oder privaten Flächen läuft. Die Eigentümer dieser Flächen fordern deshalb immer die Entfernung oder Absenkung des Biberdammes, und das hat zur Folge, dass die Biberfamilie abwandern muss. Die Ursache, der Sedimenteintrag, wird nicht verhindert und das vorsichtige Ausbaggern der Auflandung vor dem Biberdamm wird meistens nicht durchgeführt, weil das Sediment auf Schadstoffe untersucht und evtl. kostspielig entsorgt werden muss. Hier sollte es eine bessere Regelung bzw. bessere Aufklärung der Akteure vor Ort geben. Wir schlagen vor, dass für diese Gewässer Pläne zur Gewässerunterhaltung erstellt werden, die die Biberlebensräume mitberücksichtigen. Wir sind gerne bereit, an ansprechenden Planungen mitzuwirken. Im Griesbachtal, Gemeinde Marxheim, Graisbach, Flnr. 424, z. B., wurde von ca. April bis Juli 2020 auf einem Feld, über 1ha, dass leicht abschüssig parallel zum Griesbach liegt mit Genehmigung des LRA, Bauwesen, mind. 15 cm Zuckerrüben Erde aufgetragen. Gleichzeitig lief für dieses Griesbachtal eine Studie zum Hochwasserschutz für das Dorf Graisbach, das am Ende des Griesbachtals liegt. Solche Erdauffüllungen in Bachtälern sollten dringend aus Hochwasser- und Gewässerschutzaspekten einer besonderen Prüfung unterliegen und prinzipiell untersagt werden.	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Auf der anderen Seite kann durch die AAV in Bayern jeder Schwimmdamm des Bibers einfach von der unterhaltungspflichtigen Kommune entfernt werden. Dies wurde in den letzten Jahren leider oft unsachgemäß durchgeführt und die Bach- bzw. Flusssohle wurde zu tief ausgebaggert. Diese Eintiefungen führten zu einem schnelleren Abfluss des Gewässers und der angestrebte gute ökologische Zustand hat sich dadurch oftmals verschlechtert. Der Biber hat insgesamt eine extrem positive Auswirkung auf den ökologischen Zustand des Gewässers, doch wird er in Bayern, mit den viel zu geringen Gewässerrandstreifen von nur 5 m in seinem positiven Wirken zu stark eingeschränkt. Hier hilft kein Aussitzen von Problemen mit den Landbesitzern direkt am Gewässer, sondern Allianzen mit den Grundstückseigentümern und Landwirten und intensive Schulungen der gewässerunterhaltungspflichtigen Kommunen!		
04	4. Anbindung des Altwassers bei Altisheim/Leitheim/Lechsend an die Donau weiterverfolgen Vor über sieben Jahren wurde die Anbindung des Altwassers bei Leitheim an die Donau vom WWA Donauwörth geplant. Jedoch gab es leider unter den Rechtlern aus der Gemeinde Kaisheim (von 15 nur 2 Personen waren dagegen) ein Veto und alle Planungen wurden auf Eis gelegt. Dieses Vorhaben sollte unbedingt weiterverfolgt werden! Nicht nur der [Name anonymisiert], auch die [Name anonymisiert] unterstützen dieses Vorhaben vor Ort!	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Eine Anbindung war nie geplant. Vor sieben Jahren handelte es sich um eine partielle Sedimententnahme wegen Verlandung.	Nein
05	5. Anbindung „Bergwasser“, Gemeinde Marxheim an die Donau wird aktuell geplant und hoffentlich bald durchgeführt Dieses Projekt vom WWA und Donautal-Aktiv wird seit Jahren geplant und sollte kurz vor der Umsetzung sein. Das ist eine sehr positive Entwicklung, die mittlerweile schon seit über 15 Jahre im Gespräch war. In Zeiten des Klimawandels und der Verknappung kostbaren Trinkwassers wäre es zu begrüßen, dass solche Projekte etwas zügiger umgesetzt werden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Für die Umsetzung soll als nächster Schritt ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt werden.	Nein
06	6. Biberlebensraum am Bruckbach, Gemeinde Marxheim Biolandwirte aus Schweinspoint, Gemeinde Marxheim dulden und fördern sogar die Biberfamilie, die direkt an ihren Wiesen am Bruckbach lebt. Der ökologische Zustand des Baches in genau diesem Abschnitt ist bemerkenswert. Vor allem die Vielfalt und Menge des Makrozoobenthos ist erwähnenswert. Dies ist nur möglich durch das Engagement der an den Bach angrenzenden Grundstückseigentümer, die den Biber „machen lassen“!	Siehe Antwort zu ID 98, lfd. Nr. 03	Nein
07	7. Weiterverfolgen des Nationalpark Donauauen Um den Gewässerabschnitt der Donau in unserem Landkreis und darüber hinaus ökologisch enorm zu verbessern, würde sich die Einrichtung des Nationalpark Donauauen, der schon im Gespräch war, weiter zu verfolgen am besten eignen!	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
08	8. Donau im Landkreis Donau-Ries Da die Umsetzung eines Nationalparks viele Jahre dauern kann, fordern wir, die Durchgängigkeit der Donau durch naturnahe Umgehungsgewässer wiederherzustellen, alle Altwässer wieder anzubinden und damit die Flora und Fauna dieses wertvollen Flusses wiederherzustellen. Die Eintiefung der Donau, vor allem unterhalb der Staustufen Schwenningen, Donauwörth und Bertholdsheim, sollte dringend effektiv verhindert werden und durch geeignete Maßnahmen schnellst möglich in einen naturnahen Zustand gebracht werden. Am besten klappt dies mit natürlichem Geschiebe (Geschiebemanagement!). Im Raum Tapfheim rechts der Donau zwischen Gremheim und Donaumünster wäre genügende Flächen in der öffentlichen Hand (frühere RWE Flächen, WWA Flächen und LEW-Flächen). Die Staustufe Bertholdsheim sollte rückgebaut werden, um weitere freifließende Donauabschnitte zu erreichen und die anliegenden Auwälder überhaupt vernünftig anzubinden zu können.	Die Zuständigkeit für die Gewässerunterhaltung der Donau ist in den wasserrechtlichen Bescheiden für die Staustufen geregelt und liegt bei den Staustufenbetreibern (LEW und UNIPER). Geschiebemanagement ist unseres Erachtens für die Staustufe Donauwörth nicht zielführend.	Nein
09	9. Flüsse im Ries Wiederherstellung von Flussauen entlang der Eger, Ussel und der Wörnitz. Hierbei dürfen keine Ackerflächen mehr im Überschwemmungsgebiet liegen, so dass weniger Humus, Düngemittel und Pestizide eingeschwemmt werden können. Zudem müssten die Entwässerungsmaßnahmen im Auenbereich (Felddrainagen v.a. in FFH-Gebieten an der Wörnitz) rückgebaut werden. Dadurch könnte die Wasserrückhaltefähigkeit der Wiesen in den regelmäßigen Hochwassersituationen genutzt werden. An der Ussel verweisen wir auf die FFH-Managementpläne und die Maßnahmenvorschläge, die endlich umzusetzen sind. Hier sind leider noch sehr viele Defizite – die Maßnahmen sind klar und niedergeschrieben – jetzt sollte alles zügig umgesetzt werden!	Für Wörnitz und Eger sind die Maßnahmen 74 in der MNP hierfür vorgesehen. Die genannten Flussauen werden bei häufigen Hochwässern großflächig überflutet. Ein Zukauf von landwirtschaftlichen Flächen ist unrealistisch, da keine Flächen angeboten werden und für die Zielerreichung der WRRL nicht noch weiter notwendig sind (als bereits in MNP enthalten), da bereits ein sehr großer Anteil an Flächen an Wörnitz und Eger vorhanden sind. Diese werden nicht als Acker genutzt.	Nein
10	10. Gewässerentwicklungspläne In den meisten Gemeinden existieren oben genannte Pläne seit Jahren. Jedoch wird in fast keiner Kommune etwas umgesetzt. Wir bitten hier die Kommunen unbürokratisch, mit entsprechend hohen Zuschüssen für Umsetzungsmaßnahmen und personell zu unterstützen. Wir hoffen dadurch endlich eine deutliche Bewegung im Hochwasser- und Gewässerschutz vor Ort zu erreichen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein

Stellungnahme ID 99

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren. anbei unsre Stellungnahme zum Flusswasserkörper 2_F083 Weißer Main von Einmündung der Ölschnitz bis Einmündung der Schorgast	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Das Maßnahmenprogramm ist in der vorgelegten Form sehr unvollständig. Es scheint, dass die Verfasser des Entwurfs die Probleme stark aus der Position der Sportfischerei sehen. Insbesondere werden die ökologischen Herausforderung unserer Zeit in ihrer Breite nicht angemessen berücksichtigt. Die folgenden Punkte sollten daher für eine vollständige Einschätzung mehr Beachtung finden	Siehe Antworten zu ID 99 lfd. Nr. 03-25	Nein
03	zu 1.) Der Klimawandel wird nicht berücksichtigt Die aktuelle Klimaerwärmung wird von keinem Wissenschaftler bestritten. Eine Minderheit der ernstzunehmenden Wissenschaftler zweifelt zwar an, dass die Ursachen menschengemacht sind. In Hinblick darauf, dass die Menschheit Verantwortung und Möglichkeiten hat, diese Klimaerwärmung zumindest abzuschwächen, sind diese Diskussionen aber nebensächlich. Fakt ist: Wir leben in einem Zeitalter des größten Massenaussterbens von Arten seit der Zeit der Dinosaurier (siehe Kasten unten) Vor diesem Hintergrund ist es oberstes Gebot unseren Anteil an der Klimaerwärmung zu verringern. Das heißt unter anderem; Ablösung von Kohlekraftwerken durch Erneuerbare Energien. Innerhalb der Erneuerbaren Energien spielen Wasserkraft (und Biogas) eine herausragende Rolle, die über ihren prozentualen Anteil an der Gesamterzeugung weit hinausgeht, denn sie sind antizyklisch und grundlastfähig. Eine ökologische Herangehensweise an die Gewässerflora und -fauna muss also unbedingt auch die positive Rolle der Wasserkraft gegen die Klimaerwärmung in die Gesamtbetrachtung einbeziehen. Hier müssen Einzelinteressen einiger weniger Wanderfischarten gegen das Gesamtinteresse des Überlebens ganzer Artenfamilien abgewogen werden. Eine solche Abwägung ist weder in dem zugrundeliegenden Bewirtschaftungsplan noch in den darauf aufbauenden Maßnahmenprogrammen zu finden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf! Fakt 14: Zurzeit findet das größte Massenaussterben seit dem Zeitalter der Dinosaurier statt (Barnosky et al., 2011). Weltweit sterben Arten derzeit 100- bis 1000-mal schneller aus als vor dem Beginn menschlicher Einflüsse (Ceballos et al., 2015; Pimm et al., 2014). In den letzten 500 Jahren sind über 300 Landwirbeltierarten ausgestorben (Dirzo et al., 2014);	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 03	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	die untersuchten Bestände von Wirbeltierarten sind zwischen 1970 und 2014 im Durchschnitt um 60 % zurückgegangen (WWF 2018). Fakt 15: Gründe für den Rückgang der Biodiversität sind zum einen Lebensraumverluste durch Landwirtschaft, Entwaldung und Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr. Zum anderen sind es invasive Arten, sowie Übernutzung in Form von Übersammlung, Überfischung und Überjagung (Hoffmann et al., 2010). Fakt 16: Die Erderwärmung kommt hinzu: Bei unveränderten CO₂-Emissionen könnten bis 2100 z. B. aus dem Amazonasbecken oder von den Galapagosinseln die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten verschwinden (Warren et al., 2018). Auch für die tropischen Korallenriffe ist die Meereserwärmung der Hauptbedrohungsfaktor (Hughes et al., 2017 und 2018; IPCC 2018).		
04	zu 2.) Der Gewässerabschnitt ist falsch eingestuft Es erscheint uns nicht richtig, ein Fließgewässer, wie den hiesigen Weißen Main, der rundherum verändert wurde, nun nach jenen Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu behandeln, die nur für naturnahe Gewässer gelten. Diese Einstufung muss korrigiert werden. Die gelegentlich geäußerte Begründung dieser Voraussetzung, der Zielzustand für naturnahe Oberflächengewässer sei auf einen Referenzzustand ohne anthropogenen Einfluss gemünzt, also auf den ZUKÜNFTIGEN Zustand, der sich e/nst/e/len würde, wenn alle anthropogenen Einflüsse unterbunden würden, ist in sich nicht schlüssig. Denn dies wäre genau die Definition eines guten Ökologischen POTENTIALS! Indem so die Definition eines guten ökologischen Potentials auf die Kategorisierung angewendet wird, ob ein Gewässer naturnah oder erheblich verändert sei, wird die ursprünglich beabsichtigte Klassifizierung auf den Kopf gestellt. Diese ursprüngliche Einteilung aber ermöglicht erst, Jahrhunderte alte menschliche Gewässernutzung zu begreifen und in die Bewertung auch positiv einzuarbeiten. Selbst nach der Einschätzung des LfU ist der Weiße Main im Bereich der Trebgaster Mühle mäßig bis stark verändert (dunkelgrün bis gelb; Stufen 3-5 auf einer Skala von 1=unverändert bis 7=vollständig verändert). Dabei gibt noch nicht einmal diese Einstufung die Realität wieder: Fakt ist, dass durch den Straßen- und Eisenbahnbau, der Weiße Main gerade da, wo er für die Gutachter des LfU den Augenschein einer nur mäßigen Veränderung abgab, in Wahrheit vollständig verändert ist. Die ungefähre Lage des Mainbetts vor dem Eisenbahn- und Straßenbau findet sich links eingezeichnet. Das Stück in N/SRichtung wird nun sogar entgegen der ursprünglichen Fließrichtung genutzt. Rechnet man die Veränderung seit Beginn der Kolonisierung der Gegend - und genau das muss man tun, wenn man nach dem Grad der anthropogenen Veränderung fragt - so ist zudem die Nutzung der	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 04	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wasserkraft mit Aus- und Wiedereinleitung ebenfalls zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das gesamte Mündungsgebiet der Trebgast völlig verändert wurde und schließlich ist auch der Einbau einer Fischtreppe eine deutliche anthropogene Überformung, auch wenn dies in bester Absicht geschieht. In der Karte von 1939 (rechts) sind die beiden letzten Aspekte eingezeichnet. Hier wird auch deutlich, welchen Einfluss das Aufgeben der Wasserkraftnutzung an der Lohmühle hatte: Das Gesamtgewässer der Trebgast wurde in diesem Bereich von 408m auf 262m zurückgestutzt. Damit gingen allein auf diesem kurzen Stück 26% der Wasserfläche verloren. Schon im 19. Jh. wurde wegen Eisenbahn- und Straßenbaus eine weitere Schleife der Trebgast abgeschnitten (im Bereich Bahnhof und Tennisplatz). Siehe dazu auch die Punkte 3, 4, 5 und 7! Ähnlich sieht das offenbar das WWA Hof, dass auf seinen Plänen für das Umsetzungskonzept 2016- 2020 besagte Strecke als hoch- und höchst problematisch - also keinesfalls als nur moderat verändert - darstellt. Auch wenn wir diese Einschätzung so nicht teilen, stimmen wir doch beim Grad der anthropogenen Veränderung überein. Hier sieht man konkret die eingangs erwähnte Widersprüchlichkeit, die entsteht, wenn man sich wider den Sinn der EU-WRRL- und WHG-Vorschriften bei der Gewässereinstufung statt am IST-Zustand an einem SOLL-Zustand orientiert.		
05	zu 3.) Der Aspekt, das Wasser in der Fläche zu halten, ist nicht berücksichtigt Für den hiesigen Bereich Oberfrankens lauten die Klimaprognosen auf eine stetige langsame Erwärmung mit langsam zurückgehendem Niederschlag aber verstärkten Vorkommen von Starkregenereignissen. Vor diesem Hintergrund steht die Aufgabe an, verstärkt darauf zu achten, dass das Wasser in der Fläche bleibt. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen ist davon nichts zu finden.	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 05	Nein
06	10 geplante Maßnahmen zur Verstärkung der „Durchgängigkeit“ 1 geplante Maßnahme zu verstärkter Restwasserabgabe und vor allem 4 geplante Maßnahmen zur Stauabsenkung gehen in die völlig entgegengesetzte Richtung! Durch solche Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass das Wasser schneller aus der Landschaft abfließt. Die Ausdörrung von Oberfranken wird dadurch noch gefördert.	Die Maßnahmen zur Durchgängigkeit und zur Mindestwasserführung ergeben sich aus der Defizitanalyse und den rechtlichen Vorgaben. Zudem wurde im Umsetzungskonzept die Notwendigkeit zur Verringerung der Rückstaubereiche festgestellt. Es existiert jedoch keine rechtliche Grundlage diesbezüglich in bestehende Rechte einzugreifen.	Nein
07	zu 4.) Der Aspekt der Grundwasserhaltung ist nicht berücksichtigt Auch hier wirken vor Allem die vier geplanten Maßnahmen zur Stauabsenkung kontra-ökologisch. Die Stauabsenkungen ziehen trichterförmig auch Grundwasserabsenkungen in ihrer unmittelbaren Umgebung nach sich. Gewässermahe Feuchtbiotope verringern sich deutlich. Bei einem Fließgewässer ist die Auswirkung etwas weniger gravierend, weil sich der Schaden nur in zwei Richtungen erstreckt. Das vorgelegte Maßnahmen-Programm enthält aber leider keinerlei Überlegungen zu diesen Auswirkungen. Ein Maßnahmenprogramm, das Wert auf Ökologische	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Verbesserungen legt, sollte aber sich nicht nur daran ausrichten, ob ein flott dahin strömendes Gewässer besser zum Fliegenfischen geeignet ist. Einen anderen, besseren Ansatz hatte unsere Gemeinde, als sie oberhalb unserer Anlage ein Feucht-Biotop einrichtete. Schließlich gab es früher in unserer Landschaft viel mehr solche natürliche und - sogar öfter - vom Menschen angelegte Weiher. Es sei nur am Rande darauf verwiesen, dass selbst Orte, die diesen Weiher noch im Namen führen, heute trocken dastehen. In Weiherhaus z.B. gibt es schon lange keinen Weiher mehr. Die gemeindlichen Überlegungen führten also in die richtige Richtung. Allerdings: Mit einer Stauabsenkung wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht, würde dann auch dieses gute Projekt bald wieder trocken fallen.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Etwaige Auswirkungen der geplanten Maßnahmen müssen im Rahmen der Konkretisierung geprüft und berücksichtigt werden.	
08	zu 5.) Der Aspekt einer Hochwasserentlastung ist nicht berücksichtigt Die Maßnahmen der Flurneuordnung, die man mittlerweile als ökologische Verbrechen begriffen hat, wurden teilweise unter dem Euphemismus der „Hochwasserfreilegung“ begangen. Auch unter dieser Bezeichnung verstand man nahezu ausschließlich die Begradigung, Vertiefung und Befestigung von Flussbetten in den Ober- und Mittelläufen mit dem Ziel, Hochwasserwellen schnell aus dem zu schützenden Gebiet abzulenken. Aus heutiger Sicht will es nicht einleuchten, dass man damals in keiner Weise im Blick hatte, dass sich so Hochwasserscheitel in den Unterläufen summieren. Auch die damit einher gehende Entsolidarisierung von Ober- und Unterliegern (Fluss-weit gedacht) erscheint heute zumindest merkwürdig. Es stünde den Planern der Maßnahmenprogramme gut an, wenn sie aus diesen Fehlern der Vergangenheit lernen würden. Das Präferieren von „Durchgängigkeit“ und das Niederreißen von Querbauwerken geht jedenfalls in die entgegengesetzte Richtung. Hingegen werden, wie unter Punkt 3 auf geführt, solche Starkwetterereignisse in Zukunft zunehmen. Klar ist, dass auch Wehre, Staus und Ausleitungsstrecken gegen Hochwässer nur einen kleinen Effekt haben. Aber es ist eben ein Effekt, der in der Summe Hochwasserscheitel abflachen lässt und den Abfluss verzögert. In dies Maßnahmenprogramme sollte dagegen gerade angesichts der Zunahme von Starkregenereignissen die Möglichkeit von temporären, digital gesteuerten Stauabsenkungen aufgenommen werden, bei denen Wasserkraftbetreiber eine solche Hochwasserdienstleistung in ihr Serviceangebot gegenüber der Gesellschaft aufnehmen können. Siehe dazu auch Punkt 11. z	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 09	Nein
9	zu 6.) Das Programm zielt auf eine Verminderung aquatischen Lebensraums	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 10	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Die geplanten 5 Stauabsenkungen verringern direkt den Lebensraum von Wasserlebewesen. Beachtet man, dass nach den Angaben des Leibnitz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei 60% der Artenvielfalt wassergebundener Lebewesen nicht direkt in den Gewässern, sondern im gewässernahen Bereich lebt, so wird die Bedeutung der gewässerabhängigen Feuchtgebiete um so deutlicher. Selbst der BUND - ansonsten nicht gerade als wasserkraftfreundlich bekannt - gibt zu: „Europaweit gingen zwischen 1970 und 2008 etwa die Hälfte der Feuchtgebiete verloren, somit der meist bedrohte Habitattyp.“ (Quelle: https://www.bund.net/fluesse-gewaesser/biodiversitaet/ abgerufen am 06.06.2021) Verbindet man solche Überlegungen mit dem Vorhaben der Stauabsenkungen und den unter Punkt 4 vorgebrachten mathematisch-physikalischen Gesetzen, so sollte man sich schon einmal fragen, welche Überlegungen hinter solchen Vorschlägen wie „Stauabsenkungen“ eigentlich stecken. Könnte es sein, dass sich hinter dieser Maßnahme die Interessen von Vereinen/Verbänden verbergen, die das Gewässer zum Fliegenfischen umgestalten wollen, um auch die letzte eingesetzte Forelle wieder zu fangen? Während man einerseits - in Zusammenarbeit mit den Natura 2000 Vorhaben - auch Maßnahmen zur Auf- Entwicklung ins Auge fasst (allerdings ohne hier eine präzise Fläche anzugeben), werden hier andererseits mit Stauabsenkungen diametral entgegengesetzte Maßnahmen geplant. z		
10	zu 7Der Vorteil von Habitatsgrenzen wurde überhaupt nicht durchdacht In den Oberläufen - teilweise auch weit in die Mittelläufe der Gewässer hinein - herrschte nie „Durchgängigkeit“ in dem von den Maßnahmenplänen propagierten Sinne. Natürliche Felsstufen, Erdrutsche, Biberdämme etc. sorgen schon vor dem Auftreten des Menschen für eine Kleinteiligkeit der Habitate, in denen schwächere Arten vor den Spitzenprädatoren einen relativen Schutz genossen. Das betraf, gerade bei kannibalisch auftretenden Arten wie der Bachforelle auch jüngere Exemplare der Spitzenprädatoren selbst. Mit der kulturellen Revolution, die in Folge der Wasserkraftnutzung die hiesige nachhaltige Besiedlung erst ermöglichte, lösten Wehre und Hochwasserschutzdämme die natürlichen Querbauwerke ab. Mit Vorliebe wurden diese Wehre an Stellen errichtet, die schon von der Natur vorgegeben waren. Wenn wir an solchen Stellen nunmehr Fischtreppe errichten, sollten wir uns darüber im Klaren sein, dass damit mancherorts das erste Mal seit Tausenden, manchmal seit Millionen Jahren hier eine „Durchgängigkeit“ hergestellt wird. Bislang zumindest teil-getrennte Habitate werden damit künstlich verbunden und endemische Arten gefährdet. Eine Überlegung über die Folgen solcher Eingriffe fehlt bislang in den Maßnahmenprogrammen. Einen Eindruck von den genannten natürlichen Querbauwerken vermittelt der seit einigen Jahren sich unkontrolliert ausbreitende Biber. Dessen Dämme kennen in der Regel keinerlei Durchgängigkeit.	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 11	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
11	zu 8.) Die Frage der chemischen Belastung wird de facto nahezu ausgeklammert Den chemische Zustand aus der Ökologie auszuklammern, ist nur ein Scheinerfolg. Laut EEA-Report Nr. 18/2018 S. 7 erreichen nur 3% der Oberflächengewässer in ganz Europa in Hinblick auf Quecksilber das Prädikat „gut“ oder „sehr gut“ (wobei 16% nicht untersucht sind hingegen die 3% nur von Europa auf Deutschland hochgerechnet wurden). Gern werden die wirklich wichtigen Schadstoffe aus den Betrachtungen als „ubiquitär“ bzw. „prioritär“ herausgerechnet. Wie es in Wirklichkeit aussieht, findet man aber dann doch auch auf offiziellen Karten (siehe rechts oben - die dunklen Linien dort sind nicht etwa intakte Gewässer, sondern die Grenzen der Flussgebiete!). Dankenswerterweise wird dies auch in den vorliegendem Gewässersteckbrief zu dem Maßnahmenprogramm benannt. Als Ursache für die Quecksilberbelastung aber „natürliche Gegebenheiten“ einzutragen, wie im vorliegenden Gewässersteckbrief geschehen, ist im besten Fall ein Versehen. Denn die Quecksilberkonzentration im Roten Main ist nicht - wie z.B. die Radonbelastung im Fichtelgebirge - natürlich, sondern ganz klar anthropogen verursacht. Zu mindestens 50% zeichnet hier die Kohleverstromung verantwortlich. Mit Hilfe der Energiewende - zu der die Wasserkraft gehört - kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Siehe dazu auch Punkt 1.) und 11.) Kostenintensive, teils völlig unsinnige Auflagen und Planungen - wie im vorliegenden Fall die Stauabsenkung - treiben kleine Wasserkraftwerke tatsächlich in die Insolvenz. Die klimaschädlichen Auswirkungen dieses Unterfangens werden dabei leider übersehen. Das positiv zu benennende Vorhaben im Maßnahmenprogramm ist hier die Absicht, den Phosphoreintrag (besser: Phosphateintrag) kommunaler Klärwerke zu reduzieren. Das reicht aber an der chemischen Front zur Ökologieverbesserung bei Weitem nicht!	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 12	Nein
12	Wie lückenhaft auch die normale Überwachung des Mains hier ist, zeigte sich erst wieder am 09.06.2021. Während der „Alarmplan Main Gewässerökologie“, der allerdings erst flussabwärts einsetzt, keine Auffälligkeiten zeigt (Bild unten links) türmte sich vor unserem Wehr eine über Im hohe Schaumkrone - aus welchen Ursachen auch immer (Bild unten rechts und Titelbild). Ein Extremwetterereignis jedenfalls (wie die Tage zuvor) kam als Ursache nicht in Frage!	Bei Extremereignissen wie den Starkniederschlägen um den 6.6.2021, die im Oberlauf der Trebgast in Bindlach und der Kronach zu Überflutungen führten, kann es zu (Schad-) Stoffeinträgen kommen, die mit Verzögerung wie beobachtet zur Schaumbildung führen. Leider ist dies in unserer dicht besiedelten Kulturlandschaft kaum zu vermeiden und glücklicherweise auf Extremereignisse beschränkt.	Nein
13	zu 9.) Die Verpflichtung gegenüber kulturellen Aspekten findet sich nicht In der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) des Bayerischen Anteils am Rheingebiet findet sich unter Punkt 4,7, eine Einlassung zu den kulturellen Aspekten, darunter der Abschnitt (Hervorhebungen von mir): „Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodenden/cmä/er zu erhalten, vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. In Wassernähe finden sich viele wasserund	Siehe Antwort zu ID 53, lfd. Nr. 13	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	ver/cehrstechn/sche Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Mühlen, historische Befesr/ungen, Deiche, Schöp/räder usw.) und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Ku/tur/ondscha/it noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren fahrhunderteo/ten Parze/Zenprenzen über historische Trockenmauern, Müh/en/andschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren.“ Leider bleibt es hier bei Verbalbekenntnissen - eine Unterstützung dieses historischen Erbes durch die konkret geplanten Maßnahmen ist nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Im Gegenteil: Die geplanten Maßnahmen wie „Durchgängigkeit“, Abgabe von „Mindestwasser“ oder gar „Verringerung des Staus“ zielen allesamt darauf, Mühlenlandschaften ausbluten zu lassen. Dabei waren gerade die Mühlenlandschaften Horte der Artenvielfalt. Mit ihrer Diversifizierung von gut dotiertem, gleichmäßigen Mühlkanal einerseits und normalerweise wenig Wasser führendem Altbach, verbunden mit der Stauzone, boten und bieten sie eine abwechslungsreiche Habitatsgrundlage auf engem Raum. In der Umgebung der Mühlen war die Artenvielfalt also besonders groß, was sogar zur Namensfindung einiger Arten (z.B. der Mühlkoppe) führte. Dass sich das mit Einführung von Turbinen statt Wasserrädern änderte, ist schlicht unwahr: Die Einführung von Turbinen begann hier seit 1860 und war seit den 1920er Jahren im Wesentlichen abgeschlossen. Der Artenvielfalt hat dies keinen Abbruch getan. Noch bis in die 1970er Jahre konnte ich als Kind an einem einzigen Nachmittag 12 große Äschen angeln. Erst Mitte der 70er begann das große Äschensterben. Wir haben damals körbeweise verendete Äschen entsorgen müssen. An der Wasserkraft lag das nicht. Die Äsche ist dann auch nicht zurückgekommen. Aber ansonsten tummeln sich im Bereich unserer Wasserkraftanlage Forellen, Weißfische, Mühlkoppen, Stichlinge, Gründlinge, Steinbeißer, Aale und auch mal ein Schwarm Barsche. An sonstigen aquatisch gebundenen Lebewesen seinen nur das Neunauge und die zahlreichen Frösche erwähnt. Diese Vielfalt wird man in einer vergleichbaren, so genannten freien Gewässerstrecke nicht finden.		
14	Bislang liegt keine wissenschaftliche Studie vor, die belegen kann, dass „Durchgängigkeit“ in kleineren Fließgewässern tatsächlich zu einer besseren Gewässerqualität beitragen kann. Entweder wurden gleichzeitig mehrere Dinge geändert, z.B. gleichzeitig die Kolmation verringert. Kolmation aber hat mit der Gewässerqualität eine hundertprozentige Korrelation, so dass es näher liegt, Verbesserungen z.B. der Fischfauna auf die Maßnahmen im Flussbett als auf die gleichzeitig hergestellte Durchgängigkeit zurückzuführen. Da der Rückgang der Artendichte und -vielfalt in unseren hiesigen Gewässern in etwa mit dem großen „Mühlensterben“ Mitte des vergangenen Jahrhunderts zusammenfällt, also	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 14	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	negativ korreliert, ist es schon ein starkes Stück zu behaupten, dass der schlechte Zustand im Artenspektrum an den Wasserkraftwerken läge.		
15	Genau das aber ist die Stoßrichtung des vorliegenden Maßnahmenprogramms, wenn hier 10 Maßnahmen zur „Herstellung / Verbesserung der Durchgängigkeit“ geplant sind. Völlig inakzeptabel sind die 4 Maßnahmen zur Verkürzung des Rückstaubereiches, weil diese explizit auf eine Vernichtung der Wasserkraftanlagen hinauslaufen.	Siehe Antworten zu ID 99 lfd. Nr. 06	Nein
16	Auch bei der absoluten Mehrheit der sonstigen Maßnahmen steht die Gewässermorphologie im Vordergrund, Dabei sind Maßnahmen die der Verringerung der Kolmation dienen, ausdrücklich zu begrüßen. Es fällt aber auf, dass an den Fronten, an denen die größten Probleme herrschen, wie bei der Chemie und der Freizeitnutzung nahezu keine Bewegung im Planungsgeschehen herrscht. So entsteht der Eindruck, dass hier mit der (gut sichtbaren) Arbeiten an der Morphologie die Aufmerksamkeit von den wirklich wichtigen Problemen abgelenkt wird. Auch ins Auge fällt, dass bei den Maßnahmenplanungen die negative Einwirkung von Angelsport (siehe dazu Punkt 12.), Vogel- und Otter-Prädation (Punkte 14. und 15.) noch nicht einmal Erwähnung findet. Diese Faktoren aber sind - neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber - Hauptursachen für den schlechten Zustand der Biologie im Weißen Main.	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 16	Nein
17	zu 11.) Die positive Rolle der Wasserkraft ist insgesamt nicht berücksichtigt Wie bereits unter 1.) aufgeführt, trägt die Energiegewinnung aus Wasserkraft dazu bei, das ökologische Problem Nr. 1 - die Klimaerwärmung - zu dämpfen. Allein dieser Aspekt sollte ausreichen, in den Planungen die Wasserkraft nicht nur ausschließlich negativ - als Wanderhindernis für einige Fischarten - aufzufassen. Hinzu kommt, dass durch die Wasserkraftanlagen Habitatsgrenzen, Hochwassermanagement und Kultur positiv beeinflusst werden. In der vorliegenden Maßnahmenplanung findet sich nichts davon berücksichtigt. Mit Hilfe einer klaren Energiewende - zu der eben auch die Wasserkraft gehört - kann man auch die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Es wäre also sinnvoll, im Rahmen des Maßnahmenprogramms zu überlegen, wo aus Gründen der ökologischen Verbesserung weitere Wasserkraftstandorte geplant werden sollten. Bevorzugt hat dies an historischen Standorten zu erfolgen. Unseres Wissens ist solch eine Planung das letzte Mal um 2015 geschehen. §35 WHG, der die Wasserwirtschaftsämter zu dieser Prüfung verpflichtet, ist aber nicht auf eine einmalige Aktion hin verfasst. Vielmehr ist darin auch ein Auftrag für jeden Bewirtschaftungszeitraum, also auch für die aktuelle Maßnahmenplanung 2022-2027 enthalten. Hier bietet sich im vorliegenden Flussabschnitt 2_F091 die ehemalige Anlage in Langenstadt an. Leider ist in dem vorgelegten Entwurf davon noch nichts zu finden. Statt dessen gehen die gravierendsten der oben angeführten geplanten Maßnahmen zu Lasten der Wasserkraft, in der Hoffnung, dadurch einen	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 17	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	ökologischen Gewinn zu erzielen. Wie unsinnig das ist, wurde schon anhand der negativen Korrelation gezeigt. Hier aber wird es noch einmal deutlich: Seit den 50er Jahren, als man noch von stabilen Fischpopulationen ausgehen konnte wurde wasserbaulich nicht viel verändert. Wenn man also Ursachen für den Einbruch von Artenspektrum und Populationsdichte finden will, muss wohl woanders gesucht werden. Da das Maßnahmenprogramm vielmehr darauf abzielt, den Betrieb von Kleinwasserkraftanlagen unwirtschaftlich zu machen, wird es seinem Sinn nicht nur nicht gerecht, sondern verkehrt ihn in das Gegenteil! z		
18	zu 12.) Die Belastungen durch Hobby-Angler wurde nicht berücksichtigt Das ehrbare Gewerbe der Fischerei und der Teichwirtschaft steht nicht in Frage. Gerade die Teichwirte tragen mit ihren Anlagen zu einem größeren aquatischen Lebensraum bei, so dass nahezu jeder neu angelegte Fischteich zu begrüßen ist. Hinzu kommt, dass bei Fischteichen durch die künstliche Fütterung nicht die katastrophale Schadstoffbelastung unserer Fließgewässer durch die Nahrungskette sich in den räuberisch lebenden Speisefischen anreichert. Auch die Tatsache, dass der große Teil der Süßwasser-Speisefische importiert wird (rund 136.000 t zu rund 21.000 t) spricht für einen diesbezüglichen Ausbau, da eine Qualitätskontrolle dieses, größtenteils aus der Türkei importierten Fisches nicht flächendeckend gewährleistet werden kann. Andererseits ist in den letzten Jahrzehnten ein zunehmender Freizeitdruck auf den Gewässern, der sich vornehmlich durch Hobby-Angler bemerkbar macht. Laut Jahresbericht Binnenfischerei wurden in Bayern 3.260 t Fisch geangelt, das macht pro laufenden Flusskilometer fast 33 kg. Häufig werden Besatzmaßnahmen durchgeführt, die sich allein an dieser ErnteErwartung orientieren und keine Rücksicht auf sonstige Lebewesen in den Gewässern nehmen - diese werden dann von den Salmoniden regelrecht leer gefressen. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen wird hier jeder ökologische Ansatz zum Gegensteuern vermisst. Andererseits wären die Fischerei-Lobbyisten gut beraten, mit allen anderen Betroffenen an der Frage der Chemischen Belastung zusammenzuarbeiten. Dass die geangelt Forellen inzwischen u.a, wegen ihrer Quecksilber-Belastung so viel Gift enthalten, dass sie Schwangeren nicht mehr zugemutet werden können, sollte auch sie aufrütteln	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 18	Nein
19	zu 13.) Die Belastungen durch Neozoa wurde nicht berücksichtigt Bezugnehmend auf Fakt 15 der Scientists for Future (S. 4 unten) wäre hier zur ökologischen Gewässerentwicklung eine Planung zum Vorgehen gegen Neozoa zu erwarten. Leider ist auch hier nur eine Fehlanzeige zu vermelden. Der amerikanische Signalkrebs hat im Main den ehemals heimischen Edelkreb schon verdrängt. Zu erwarten ist die Invasion der Schwarzmundgrundel und des Wolgazanders sowie - über den Main-Donau-Kanal inzwischen auch des Gelben Drachenwelses. Querbauwerke	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 19	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	helfen hier, dieser Ausbreitung gegenzusteuern und werden z.B. in Tschechien schon erfolgreich eingesetzt - dort sogar gegen die Ausbreitung der Regenbogenforelle. Selbst führende Fischereivertreter in Bayern fordern inzwischen hier eine Aufrüstung der bestehenden Querbauwerke. So Dr. Thomas Vordermeier im Bezirks-Journal Mittelfranken Dezember 2020 S. 12. Korrespondierend mit den Punkten 8.) und 11.) wäre hier an einen Ausbau der Querbauwerke zu denken.		
20	zu 14.) Die Belastung durch Vogel-Prädatoren wurde nicht berücksichtigt Die Scheu zur Auseinandersetzung mit einseitig agierenden so genannten Umweltverbänden kann als Ursache der mangelnden Auseinandersetzung mit anderen Schutzgütern wie der Entwicklung bestimmter Vogelarten nicht als hinreichende Erklärung ausreichen. Auch wenn NABU und andere gegen eine Freigabe des Abschusses von Reiher und Kormoranen sind, täuscht das nicht darüber hinweg, dass auch hier ein Konzept zur Begrenzung der Populationen und vor allem zum Exekutieren einer solchen Begrenzung fehlt. Es hätte den Maßnahmenprogrammen gut zu Gesicht gestanden, hier ein Konzept zu entwickeln. Denn der Prädationsdruck, der derzeit allein durch diese beiden Vogelarten auf den hiesigen Gewässern und ihren Fischen lastet, ist keine Folge einer natürlichen Evolution, sondern gezielter Menschlicher Einflussnahme.	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 20	Nein
21	zu 15.) Die Belastungen durch Fischotter wurde nicht berücksichtigt Gleiches gilt für die Prädationsbelastung durch den Fischotter. Da sich dieser seiner Beute von hinten nähert, aber nicht immer erfolgreich ist, nehmen Fische mit Fraßspuren an den Flossen bis hin zur völlig abgefressenen Schwanzflosse zu. Otterbabys mögen in Sozialen Netzwerken niedlich ausschauen - in der inzwischen anzutreffenden Häufigkeit sind sie ein ökologisches Desaster. Nur der Vollständigkeit soll hier angemerkt werden, dass nur zu oft solche Fischschäden dann den Wasserkraftwerken angerechnet werden, deren Turbinen aber durch Rechen - in unserem Fall mit einem Stababstand von nur 20 mm - geschützt sind. Wenn man also die Fische nicht gerade hinter dem Rechen, also direkt vor der Turbine einsetzt, wie das in einer „wissenschaftlichen“ Studie gehandhabt wurde, die derzeit durch die Medien geistert, nehmen sie hier auch keinen Schaden. Leider fehlt jedwede Aussage dazu in den Maßnahmenprogrammen.	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 21	Nein
22	zu 16.) Die Belastungen durch Biber wurde nicht berücksichtigt Auch für den Biber gilt: In Maßen willkommen, in Massen nicht. Und auch gilt das oben Gesagte: Die Befürworter einer Auswilderung des Bibers haben weder ein Konzept zur Populationsbekämpfung noch zur Exekution einer solchen Bekämpfung. Biberfallen funktionieren immer schlechter, weil die Tiere dazu lernen. Sie legen gezielt die Fischtreppe zu und die Kraftwerksbetreiber sollen dann dieselben frei halten. Sie bauen Dämme -	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 22	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	auch direkt in die Fischtreppe und richten gewaltige Schäden in den flussnahen Gehölzen an. An den zum Kleinwasserkraftwerk gehörenden Uferflurstücken wurden in den letzten Jahren zahlreiche Bäume mit Stammdurchmessern von bis zu 1,2 Metern und 40 Meter Höhe vom Biber bis auf eine Höhe von ca. 1 Meter entrindet und sind daraufhin abgestorben. Ein Ansatz zur Begrenzung der diesbezüglichen ökologischen Schäden findet sich in den vorgelegten Entwurf eines Maßnahmenprogramms nicht.		
23	zu 17.) Die Belastung durch Totholz wurde nicht berücksichtigt Auch hier geht es wieder um einen fehlenden Abwägungswillen. Die Nicht-Bewirtschaftung von Uferstrandstreifen hat sicher ökologische Vorteile für einige Lebewesen. Ähnlich wie bei der Frage von Biber, Otter, Reiher usw. fehlt aber auch hier die Überlegung, wie weit dieser Verzicht gehen soll, also eine Definition der Grenze des Eingreifens. Ebenso fehlt eine Beschreibung der vorzunehmenden Exekutionen. Da verstärkt zu beobachten ist, dass die Wasserwirtschaftsämter selbst die Uferflächen aufkaufen, diese aber dem Gedanken der Nicht-Bewirtschaftung verpflichtet sind (und das auch aus Kostengründen das Einfachste ist), schaukelt sich das Problem auf. Man greift sich jeweils genau einen Gedanken auf, der an und für sich sogar gut ist, macht sich aber über die Zusammenhänge und Folgen dann keine weiteren Gedanken mehr. Eine der traurigen Folgen der Nicht-Bewirtschaftung von Uferstrandstreifen ist, dass im Hochwasserfall verstärkt große Baumstämme weggerissen werden und sowohl an Ufer als auch an Wehren zu Folgeschäden führen. Zudem werden an Engstellen Hochwasserschäden kulminiert. Statt diese negativen Ereignisse als Folge eigenen begrenzten Denkens zu begreifen, werden dann gern äußere Faktoren als neue Schuldige konstruiert - hier wieder mit Vorliebe die Wehre der Wasserkraftanlagen. Man verkennt mit dieser neuen Schuldzuweisung eigenen Versagens aber auch nur, dass sich das Problem auch bei Beseitigung dieser Querbauwerke nur flussabwärts verlagern und dort, zusätzlich zu der ohnehin dort kulminierenden Hochwasserproblematik zu neuen Schäden führen würde.	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 23	Nein
24	zu 18.) Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde nicht berücksichtigt Wenn bei fast allen neu angedachten Maßnahmen allein der Fokus darauf liegt, wie man Wasserkraftanlagen in den Ruin treiben kann (Mehr Durchgängigkeit, mehr Restwasser und als Gipfel auch noch Stauabsenkungen), dann hat das nichts mehr mit einer ökologischen Verbesserung zu tun, sondern spielt allein der Kohle und Atomenergie in die Hände. Es dürfte eigentlich nicht zu viel erwartet sein, diesen Planungen auch eine wirtschaftliche Abwägung zuzumuten, die darauf zielen sollte, die Wirtschaftlichkeit einer Wasserkraftanlage nicht in Frage zu stellen. Da die vorliegenden Planungen mit 5 Maßnahmen zur Abgabe einer „ökologisch begründeten“ (in Wahrheit ohne jedwede	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 24	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	wissenschaftliche Grundlage völlig freihändig in die Welt gestellten) Mindestwasserabgabe zeitgleich mit einem völlig inakzeptablen Entwurf eines neuen Mindestwasserleitfadens korrespondieren, sollten hier die zu erwartbaren wirtschaftlichen Schäden an unserer Anlage ebenso wie die gesamtgesellschaftlichen Schäden durch Rückbau alternativer Energieerzeugung und Vorhaltung von Kohlekraftwerken und Atomstrom-Import eingerechnet werden. Davon ist in dem Entwurf bislang nichts zu finden.		
25	Zusammenfassung: Das vorgelegte Maßnahmenprogramm ist aus unserer Sicht nicht geeignet, wirkliche ökologische Verbesserungen zu erreichen. Es geht von einer unrichtigen Gewässereinstufung aus, bewertet nicht ausreichend die vielfältigen Ursachen der Gewässerschädigungen und bietet daher auch keine adäquaten Vorschläge für Verbesserungen. Durch die nahezu ausschließliche Fokussierung auf die Gewässermorphologie schadet es deutlich mehr als er nützt.	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 25	Nein

Stellungnahme ID 100

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	I. Allgemeines Wir begrüßen ausdrücklich die Stoßrichtung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und das hohe Engagement, mit dem deren Grundzüge in den meisten Mitgliedsstaaten der EU und insbesondere in Deutschland durchgeführt wird. Wenn wir uns im Folgenden auf Kritikpunkte beschränken, dann deshalb, weil in unseren Augen bestimmte geplante Einzelmaßnahmen zu deutlich die Sicht auf das große Ganze der ökologischen Herausforderungen unserer Zeit nicht nur verdecken, sondern auch behindern, ja sogar dazu führen, dass diametral entgegengesetzte Effekte erreicht werden. Es reicht in unseren Augen nicht, dass die Handlungsträger in den verantwortlichen Ämtern nur das Gute wollen – das hat man bei der (durch dieselben Ämter) zu verantworteten Flurbereinigung auch gewollt. Mit bestimmten Aspekten des derzeitigen Vorgehens, insbesondere in Hinsicht auf die sogenannte „Durchgängigkeit“ plant man derzeit eine „vertikale Flurbereinigung“, die dieselben Fehler der Vergangenheit in bester Absicht wiederholt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	So ist derzeit der Fokus der Maßnahmenplanung auf das Wohlergehen bestimmter angelbarter Fischarten gerichtet. Die Denkweise, dass es dem gesamten Ökosystem gut geht, wenn es den angelbaren Spitzenprädatoren der Gewässer gut geht, ist aber weder logisch noch wissenschaftlich haltbar. Diese Logik ist jedoch in der derzeitigen Herangehensweise derart verwurzelt, dass sie sogar der Einteilung der Flusswasserkörper in Regionen zugrunde liegt. Dem wird in der vorliegenden Planung noch eins draufgesetzt, wenn neben den bislang etablierten Regionen – hier einer Forellenregion – eine „Huchenregion“ aus den Fingern gesaugt wird. Es ist sicher legitim, mit solch einem Konstrukt die Wiederansiedlung einer bestimmten Art unterstützen zu wollen. Aber wenn damit weit wichtigere ökologische Aspekte aus dem Blick geraten, ist sie insgesamt ökologisch kontraproduktiv.	Der FWK 1_F375 gehört prinzipiell zum LAWA Fließgewässertyp 1.2 (Kleine Flüsse der Alpen), der laut OGewV von den Fischgemeinschaften Sa-MR, Sa-HR, Cyp-R und EP geprägt ist. Keine dieser Gemeinschaften wird als „Huchenregion“ beschrieben. Die Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna erfolgt durch einen Abgleich des durch Fischbestandserhebungen festgestellten Istzustands mit dem für den FWK spezifischen Leitbild (Referenzlebensgemeinschaft) über das standardisierte fischbasierte Bewertungssystem fiBS. Somit spielt die Begrifflichkeit „Huchenregion“ an sich bei der Bewertung und daraus resultierenden Maßnahmen im FWK keine Rolle. Sehr wohl ist aber der nach der Bayerischen Roten Liste stark gefährdete Huchen, der auch als FFH-Anhang-II Art europarechtlich geschützt ist, in der Referenzlebensgemeinschaft des FWK 1_F375 enthalten. Bayern ist für den Huchen „in besonders hohem Maße“ verantwortlich (s. Bayerische Rote Liste Fische & Rundmäuler 2021). Dementsprechend ist seine Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung durchaus begründet. Keinesfalls geraten wegen des Huchens „weit wichtigere ökologische Aspekte aus dem Blick“. Diesbezüglich können wir Sie beruhigen.	Nein
03	Im Folgenden ein Auszug aus „24 Fakten zum Klimawandel“ aus dem Anhang der initialen Stellungnahme von „Scientists for Future“, dem von derzeit 26.800 deutschsprachigen Wissenschaftlern unterzeichneten Communiqué, das den wissenschaftlichen Konsens zusammenfasst:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	(Quelle: https://de.scientists4future.org/ueber-uns/stellungnahme/fakten/ abgerufen am 17.02.2021) Fakt 14: Zurzeit findet das größte Massenaussterben seit dem Zeitalter der Dinosaurier statt (Barnosky et al., 2011). Weltweit sterben Arten derzeit 100- bis 1000-mal schneller aus als vor dem Beginn menschlicher Einflüsse (Ceballos et al., 2015; Pimm et al., 2014). In den letzten 500 Jahren sind über 300 Landwirbeltierarten ausgestorben (Dirzo et al., 2014); die untersuchten Bestände von Wirbeltierarten sind zwischen 1970 und 2014 im Durchschnitt um 60 % zurückgegangen (WWF 2018). Fakt 15: Gründe für den Rückgang der Biodiversität sind zum einen Lebensraumverluste durch Landwirtschaft, Entwaldung und Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr. Zum anderen sind es invasive Arten, sowie Übernutzung in Form von Übersammlung, Überfischung und Überjagung (Hoffmann et al., 2010). Fakt 16: Die Erderwärmung kommt hinzu: Bei unveränderten CO₂-Emissionen könnten bis 2100 z. B. aus dem Amazonasbecken oder von den Galapagosinseln die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten verschwinden (Warren et al., 2018). Auch für die tropischen Korallenriffe ist die Meereserwärmung der Hauptbedrohungsfaktor (Hughes et al., 2017 und 2018; IPCC 2018).		
04	Mit dezentraler, grundlastfähiger Energieerzeugung aus Wasserkraft tragen wir ein wichtiges Puzzlestück zum Kampf gegen die Klimaerwärmung und damit gegen dieses größte Artensterben seit der Zeit der Dinosaurier bei. Wenn dieser Beitrag untergraben wird, indem man einer persönlichen Lieblingsart das Habitat erweitern möchte (und nebenher auch die Habitate für invasive Arten nach Fakt 15 erweitert), ist das so, als ob jemand versucht, eine gesprungene Scheibe bei einem sinkenden Schiff zu kitten.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Bei den Planungen wird berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.	Nein
05	Die Verantwortung der gesamten Gesellschaft für die Zukunft wurde am 29.04.2021 von einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes unterstrichen (Quelle: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html, abgerufen am 15.05.2021).	Der Klimawandel bzw. dessen Auswirkungen wurden als eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung identifiziert. Kapitel 2.3 in den Bewirtschaftungsplänen enthalten Erkenntnisse entsprechend dem aktuellen Informationsstand. Es ist zutreffend, dass zukünftig noch stärker auf die verschiedenen Aspekte der Auswirkungen des Klimawandels eingegangen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Es verwundert hier, dass auf Seiten der Maßnahmenplaner diese eindeutige Weichenstellung offenbar ebenso wenig wie von der in dem Urteil kritisierten Bundesregierung gehört werden will.	werden muss. In zukünftigen Plänen und Programmen werden sich weitere Erkenntnisse zur Thematik Klimawandel /-anpassung niederschlagen.	
06	Wir akzeptieren ferner NICHT, dass der hier in Frage stehende Bereich als „natürlicher Wasserkörper“ (NWB) eingestuft wurde. Einen Flusswasserkörper, dem ein Großteil seines Oberwassers entzogen wird (am Krüner Wehr sowie durch Umleitung des Reißbachs zum Walchensee sowie durch Entzug der Aache und der Dürrach in den Achensee), der zudem direkt oberhalb vom Sylvensteinspeicher angestaut wird, dessen ganzes Abflussverhalten deshalb völlig verändert ist, kann man nicht als „natürlich“ oder auch nur „naturnah“ bezeichnen. Richtig wäre die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ (HMWB) nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter besonderer Berücksichtigung von Satz 1. c). Es ist derzeit wissenschaftlicher Konsens, dass die extreme Eintiefung der Isar von mehreren Metern innerhalb weniger Jahrzehnte die direkte Folge der Errichtung des Sylvensteinspeichers ist. Infolge dessen werden ja auch intensive Maßnahmen zur Geschiebeumsetzung geplant – die ihrerseits wieder einen intensiven anthropogenen Eingriff in das Gewässerbett darstellen. Die Einstufung als NWB kann nur mit der sehr durchsichtigen Absicht erklärt werden, Vorteile für Angel- und Kanusport zuungunsten der Energieerzeugung durch Wasserkraft zu erreichen und das Ganze mit einem ökologischen Anstrich zu verklären. Ein solches Vorgehen wird gemeinhin als „Greenwashing“ bezeichnet. Vergleich: Zustand 1908 / heute Die Karten sind übereinandergelegt – das grau eingefärbte Bereich zeigt den heutigen Sylvensteinsee. Die hellblauen heutigen Flussabschnitte werden vom LfU als „gering verändert“ schön geredet. Gelegentlich wird als Begründung für eine solche falsche Einstufung vorgebracht, der Zielzustand für naturnahe Oberflächengewässer sei auf einen Referenzzustand ohne anthropogenen Einfluss gemünzt, also auf den ZUKÜNFTIGEN Zustand, der sich einstellen würde, wenn alle anthropogenen Einflüsse unterbunden würden. Dies aber wäre genau die Definition eines guten ökologischen POTENTIALS! Ein solche Begründung für die Einstufung der Isar 1_F375 als naturnahes Gewässer ergibt einen logischen Zirkel, der wissenschaftlich nicht haltbar ist. Indem so die Definition eines guten ökologischen Potentials auf die Kategorisierung angewendet wird, ob ein Gewässer naturnah oder erheblich verändert sei, wird die ursprünglich beabsichtigte Einteilung ausgehebelt.	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1. Hinweis: Für natürliche Wasserkörper ist der ökologische Zustand maßgeblich, welcher sich an den natürlichen Referenzbedingungen orientiert. Für erheblich veränderte Wasserkörper hingegen das sog. ökologische Potenzial, welches ein weniger strenges Umweltziel definiert, indem der unveränderliche Teil derjenigen Beeinträchtigungen aus der Bewertung ausgeklammert wird, welcher von der prägenden Nutzung verursacht wird. Hmwb-relevant sind solche Nutzungen, die irreversibel sind oder besonderen, unverzichtbaren sozioökonomischen Erfordernissen dienen. Beides trifft für die Wasserkraftnutzung am Flecker Wehr nicht zu. Ein davon betroffener Flusswasserkörper könnte auch nur dann als erheblich verändert ausgewiesen werden, wenn er durch die Nutzung in seinem Wesen soweit verändert wurde, dass keine geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen, welche die Erreichung eines guten ökologischen Zustands ermöglichen würden und gleichzeitig die besonderen, unverzichtbaren Erfordernisse, denen die hmwb-relevanten Nutzungen dienen, nicht gefährden. Im Falle der Isar unterhalb des Sylvensteinspeichers sind zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung des gewässerökologischen Zustands bereits durchgeführt worden. Weitere Maßnahmen müssen noch umgesetzt werden. Welche Maßnahmen hier maßgeblich sind, können insbesondere dem gültigen Umsetzungskonzept für den Flusswasserkörper 1_F375 entnommen werden. Das Monitoring an der operativen Messstelle, welche sich im unteren Drittel des Flusswasserkörpers befindet, hat zur Neueinstufung für den dritten Bewirtschaftungsplan bereits die Entwicklung zum guten ökologischen Zustand dokumentiert. Die weitere Umsetzung der Maßnahmen aus dem Umsetzungskonzept ist zur Stabilisierung und Erhaltung des guten ökologischen Zustands im gesamten Flusswasserkörper jedoch unbedingt erforderlich. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Mindestwasserabgabe am Flecker Wehr sowie	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Diese ursprüngliche Einteilung aber ermöglicht erst, Jahrhunderte alte menschliche Gewässernutzung zu begreifen und in die Bewertung auch positiv einzuarbeiten.	Maßnahmen zum Fischschutz an den Wasserkraftanlagen, welche erneut in das Maßnahmenprogramm des 3. WRRL Bewirtschaftungsplans aufgenommen wurden. Diese Maßnahmen sind wesentlich dafür verantwortlich, dass sich auch oberhalb des Flecker Wehres die notwendigen Verbesserungen einstellen können.	
07	Im Gegenzug fällt auf, dass bei den Maßnahmenplanungen die negative Einwirkung von Angel- und Kanusport noch nicht einmal Erwähnung finden. Diese Faktoren aber sind – neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber – die Hauptursachen für den schlechten Zustand der Biologie in der Isar. Zu monieren ist hier auch, dass a) der chemische Zustand NICHT als ökologischer Zustand gesehen, sondern ausgeklammert behandelt wird und b) als Ursache für den katastrophalen chemischen Zustand „N“ - also aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ eingetragen ist. Das ist schlichtweg gelogen, denn die Quecksilberkonzentration in der Isar – wie in allen anderen bayerischen Flüssen - ist eben nicht natürlich gegeben. Mit Hilfe einer klaren Energiewende – zu der eben auch die Wasserkraft gehört – kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken!	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Die Auswertungen nach WRRL ergaben keine speziellen Hinweise auf eine signifikante Belastung durch Angel- oder Wassersport. Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention. Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG.	Nein
08	Eine unheilige Allianz aus diversen „Umweltverbänden“* versucht derzeit, die Kleine Wasserkraft als unwirtschaftlich darzustellen, um sie deshalb aus der Klimadebatte ausklammern zu können. Da viele der Amtsträger in den Umweltbehörden und Wasserwirtschaftsämtern eng mit der Fischerei verbandelt und teils selbst Funktionäre in Anglerverbänden sind, scheint es über den behördlichen Weg derzeit relativ leicht zu fallen, Kleinwasserkraftwerke mit kostenintensiven, teils völlig unsinnigen Auflagen tatsächlich in die Insolvenz treiben zu können. Die klimaschädlichen Auswirkungen dieses Unterfangens scheinen diese Protagonisten wenig zu stören.	Die Erstellung der BWP und MNP ist eine ressortübergreifende Gemeinschaftsaufgabe, die sich an die Verwaltung richtet. Federführend ist die Wasserwirtschaftsverwaltung tätig. Je nach Zuständigkeit sind die Verwaltungen des Naturschutzes, der Landwirtschaft, des Bundes bzw. in Bayern die Fischereifachberatungen eingebunden. Die Beteiligung von Stakeholdern und der Öffentlichkeit am Planungsprozess erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Anhörung nach § 83 WHG. Siehe auch Antwort zu ID 100_07	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wenn an den Wasserkraftstandorten damit die Energiegewinnung aus Wasserkraft künstlich unwirtschaftlich gemacht wird, wird dem Verfassungsauftrag der Klimagerechtigkeit unter den Generationen diametral entgegen gearbeitet! Wir fordern deshalb dringend, von solchen Planungen Abstand zu nehmen! *Es erschließt sich mir nicht, mit welchem Recht reine Hobbys wie Angel- und Kanusport, die zudem erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, ihre Interessenvertretungen als „Umweltverbände“ bezeichnen.		
09	Spezifisch haben wir folgende Einwände: 1. Entlang unserer Ausleitungsstrecke spielt „Durchgängigkeit“ eine entscheidende Rolle bei den derzeitigen Planungen. Für den Sylvensteinspeicher, der von den Landeskraftwerken und in Verantwortung des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz betrieben wird, wird dieses Kriterium nicht einmal thematisiert. Wir sehen hierin einen justitiablen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Herstellung der Durchgängigkeit am Sylvensteinspeicher wurde von Seiten des StMUV im Rahmen der Prämisse zur öffentlichen Sicherheit bisher als unverantwortlich eingestuft, da für die Errichtung einer konventionellen Fischaufstiegsanlage das Durchdringen bzw. Überwinden des Staudammes erforderlich gewesen wäre. Obwohl sich mit der funktionstauglichen Weiterentwicklung von Sonderlösungen wie Fischlift oder Fischschleuse grundsätzlich denkbare Alternativen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Talsperren anbieten würden, muss nachzeitigem Wissensstand deren technische Realisierbarkeit am Sylvensteinspeicher als äußerst fraglich eingestuft werden. Gründe dafür sind stark schwankende Oberwasserstände mit einer maximal zu überwindenden Höhendifferenz von bis zu 42 m, die Notwendigkeit der Anbindung zweier, unabhängig voneinander betriebener Kraftwerksauslässe sowie extreme Schwierigkeiten der Unterbringung der neuen Funktionseinheiten innerhalb der bestehenden Stauanlage. Wirtschaftlich wären erhebliche Aufwände zu stemmen, die vor Hintergrund der derzeit bestehenden Zielerreichung des oberhalb liegenden Flusswasserkörpers von vornherein als unverhältnismäßig eingestuft werden müssen. Darüber hinaus ist der Sylvensteinspeicher auf Grund seiner enormen Größe gerade hinsichtlich der Orientierung wanderrwilliger Fischarten allenfalls als eingeschränkt durchgängig einzustufen. Dementsprechend spielt auch der gerichtete Fischabstieg von Flussfischen am Sylvensteindamm kaum eine Rolle. Vielmehr zeigte sich bisher, dass während massiver Abstauphasen vor allem Stillgewässerarten die Abwärts Passage vollzogen.	Nein
10	2. Das offensichtliche Bemühen, unser Wasserkraftwerk durch Auflagen in die Unwirtschaftlichkeit zu treiben, widerspricht diametral § 153 Bayerische Verfassung Sätze 1 & 2: „1 Die selbstständigen Kleinbetriebe und Mittelstandsbetriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie sind in der Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen.“	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	2 Sie sind in ihren Bestrebungen, ihre wirtschaftliche Freiheit und Unabhängigkeit sowie ihre Entwicklung durch genossenschaftliche Selbsthilfe zu sichern, vom Staat zu unterstützen.“	/Genehmigungsverfahren vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern.	
11	3. Zu der geplanten Maßnahme am Flecker Wehr I-27a) P –61: Für die anvisierten Restwassermengen von über 5 m³ gibt es keine gesetzliche Grundlage. Die derzeitige Rechtslage erlaubt eine Forderung von höchstens 5/12 MNQ (derzeit am Pegel Sylvenstein/Isar 5,95 m³/s). Eine solche Maximalforderung muss zudem begründet sein. In Frage für eine solche Begründung käme eine, durch regelmäßiges Monitoring gut begründete Fischzönose, die sich an den Gegebenheiten und nicht an Wunschvorstellungen orientiert. Die Isar ist von einem stark schwankenden Wasserdargebot (MQ 15,1 m³/s MHQ Winter 39,2 m³/s/ MHQ Sommer 139 m³/s) geprägt. Zudem liegt das Schluckvermögen unserer Wasserkraftanlage bei 7,6 m³/s. In der Regel wird also ohnehin mehr Wasser abgegeben Wir schlagen hier deshalb eine den Abflussmengen angepasste Restwasserabgabe von 1,5 m³ im Winter- und 2,3 m³ im Sommerhalbjahr vor. 4. Zu der geplanten Maßnahme am Flecker Wehr I-27b) P – 69.3: Im Erläuterungsbericht S. 26 wird argumentiert: „Durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit werden Laichhabitate in den Oberläufen für die Fischfauna erschlossen.“ Das ist falsch. Selbst wenn hier überhaupt kein Wehr stünde, wären bestenfalls weitere 8 km „gewonnen“. Dann versperrt die Mauer des Sylvensteinspeichers (siehe oben) den Weg in die Oberläufe. Bezüglich der Qualität der Laichhabitate verweisen wir auf Punkt 7. Die derzeitige Fischtreppe wurde Anfang der 90er Jahre mit dem damaligen Wissen und nach Stand der Technik erbaut, von den Behörden als funktionsfähig eingeschätzt und war deshalb völlig ausreichend für die hier vorkommenden Fischarten. 5. Zu der geplanten Maßnahme bei der Einmündung des Triebwerkskanals I-32) P – 69.5: Ein Fischrechen unterhalb der Triebwerksanlage wäre ein wasserbautechnisches Novum. Die ökologische Wirkung (Sackgasseneffekt) ist marginal, dagegen entsteht enormer zusätzlicher Instandhaltungsaufwand (Hochwasser) sowie Leistungsverluste durch Rückstau. Zudem wird ein aquatischer Lebensraum sowie ein Rückzugsrefugium für Fische versperrt. Durch seine den Abfluss hemmende Wirkung müsste zudem die auf die gegebenen strömungstechnischen Verhältnisse optimierte Turbine angepasst werden – im Extremfall müsste die gesamte Turbinen Anlage umgebaut werden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweise: Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
12	6. Zu der Frage Rechen an der Ausleitung Flecker Wehr Von unserer Seite wird begrüßt, dass diese – zeitweise zur Diskussion gestandene – Maßnahme nun nicht weiterverfolgt wird. Ein Rechen an dieser Stelle hätte ein riesiges Wasservolumen größeren aquatischen Lebewesen entzogen. Es war für uns ohnehin nie nachvollziehbar, warum nach den Flussbegradigungen und Flurbereinigungen, die einen Großteil aquatischen Lebensraums vernichtet haben, nun noch eine Art vertikale Flurbereinigung aufgesattelt werden sollte, die weiteren Lebensraum entzieht. Da dies im gesamten Duktus der vorliegenden Entwürfe zu Lasten einer ausgewogenen (grundlastfähigen und nicht schwankenden) Bereitstellung Erneuerbarer Energien geht, ist das Maßnahmenprogramm in der vorliegenden Form abzulehnen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
13	7. Hinweise auf Temperaturveränderungen der oberen Isar durch den Sylvensteinspeicher Bei der bisherigen Bewertung der Oberen Isar als Lebensraum für Fische wurde in keiner Weise die Möglichkeit einer Temperaturänderung der oberen Isar durch den Sylvensteinspeicher in Betracht gezogen oder dieser Sachverhalt in der erforderlichen Tiefe geprüft. Dabei ist die Wassertemperatur maßgebender Faktor für einen Fischlebensraum. Temperaturveränderungen sind daher bei der Bewertung eines Gewässers wie der oberen Isar, zwingend zu berücksichtigen. Messungen der Wassertemperatur geben Hinweise, dass eine Veränderung des natürlichen Temperaturregimes der Isar durch den Sylvensteinspeicher stattfindet. Solche Temperaturveränderungen sind für Fließgewässer unterhalb großer Speicherbecken belegt. Ursache hierfür ist u.a. die Dichteanomalie des Wassers, das bei einer Temperatur von 4°C seine größte Dichte aufweist. Dadurch bildet sich am Speichergrund ein Kaltwasserreservoir, welches die unterliegende Fließstrecke wie folgend beeinflussen kann: 1. Erhöhte Wassertemperaturen während der Winterzeit 2. Erniedrigte Wassertemperaturen während der Sommerzeit 3. Unnatürliche Temperaturschwankungen im Tagesgang 4. Zu niedrige Wassertemperaturen für frühjahrs- und sommerlaichende Arten (z.B. Nase und Barbe) Letzterer Effekt führt (wenn überhaupt) zu einem späten Ablai chen, verzögerter Entwicklung und einer erhöhten Wintersterblichkeit der 0+Fische. Kontinuierliche Temperaturmessungen mit Daten-Logger an drei Positionen zwischen dem Sylvensteinspeicher und der WKA Fleck im Zeitraum von Anfang März bis Anfang Juni 2021 zeigen einen ähnlichen Verlauf, wobei die Tagesmaximalwerte ab etwa Mitte März - aufgrund der Sonneneinstrahlung - mit zunehmender Entfernung vom Speicher zunehmen.	Dass Temperaturveränderungen der oberen Isar direkt unterhalb des Sylvensteindamms durch den Speichersee verursacht werden, ist allgemein bekannt. Die Veränderungen, welche auf der Dichteanomalie des Wassers und dem damit verbundenen Schichtungsverhalten von Seen beruhen, sind jedoch nicht so massiv, dass erhebliche Auswirkungen auf die Fischfauna zu erwarten wären und sich unterhalb des Sylvensteinspeichers bspw. nur noch eine Fischfauna entwickeln könnte, die ausschließlich sommerkalt e Gewässer besiedelt. Dafür ausschlaggebend ist u.a., dass der Sylvensteinspeicher kein ausgeprägtes sommerliches Schichtungsverhalten aufweist, das mit einem natürlichen See vergleichbar wäre. Die sommerlichen Wassertemperaturen an der tiefsten Stelle des Sylvensteinspeichers liegen daher etwa 4-6 °C höher als in natürlichen Seen vergleichbarer Tiefe. Darüber hinaus erfolgt die Entnahme über den Triebwasserstollen nicht am Seegrund, sondern mehrere Meter darüber. Temperaturaufzeichnungen direkt unterhalb des Speichersees belegen, dass bereits im März Temperaturen erreicht werden, die bspw. für Huchen schon laichrelevant sind und sich damit gut mit dem natürlichen Zeitfenster der Laichzeit für diese Art überschneiden. Mit zunehmender Entfernung von der Talsperre überlagert der atmosphärische Austausch die Temperaturveränderungen und die Verhältnisse gleichen sich den natürlichen Bedingungen zunehmend an. Viel entscheidender für die gesunde Bestandsentwicklung auch thermophiler Arten in der Isar ist, dass neben dem Hauptlauf in der Aue Furkationen entstehen in deren Folge sich Seitengewässern verschiedenster Art mit Altarmen und Altwässern entwickeln, die unterschiedliche Temperaturverhältnisse aufweisen und ideale Aufwuchsbedingungen insbesondere für Jung- und Kleinfische verschiedener Arten aufweisen. Dies geschieht weitgehend unabhängig von den Temperaturveränderungen, die vom Sylvensteinspeicher ausgehen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Bis Anfang April liegen die Wochendurchschnittstemperaturen noch unter 6°C. Danach erfolgt im April ein relativ steiler Temperaturanstieg, wobei die Durchschnittstemperaturen bis Mitte Mai noch unter 10°C liegen. Erst Anfang Juni wird an der untersten Messstelle (WKA Fleck) eine durchschnittliche Wassertemperatur von 11° erreicht.		
14	Wie wirken sich diese Temperaturen auf Barbe und Nase aus: Nase: Von der Nase wird berichtet, dass sie früher in großen Mengen zum Laichen in die Obere Isar aufstieg. Der dramatische Rückgang dieser Art fällt etwa in die Dekade nach der Inbetriebnahme des Sylvenstein-Speichers (1959). Heute gilt der Nasenbestand oberhalb Fleck als erloschen. Relevant für die dauerhafte Existenz der Nase sind u.a. die Temperaturverhältnisse während der Laichzeit sowie der Aufwuchszeit. Gemäß Literaturangaben hat die Nase folgende Ansprüche an die Wassertemperatur. Laichzeit: April - Mai Embryonen: Bei Temperaturen unter 10°C sterben alle Embryonen ab und selbst bei 12°C ergibt sich noch eine deutlich erhöhte Mortalität (Herzig & Winkler 1985) Barbe: Laichzeit: Mai - Juli Eier / Embryonen: Temperaturen unter 16°C werden nicht ertragen (Alabaster & LLOYD 1980) Fazit: Die obere Isar eignet sich heute aufgrund der bestehenden Temperaturverhältnisse nicht oder nur stark eingeschränkt als Lebensraum für Barbe und Nase. Dies hat auch Auswirkungen für das Aufkommen von Huchen. Hauptverbreitung und Häufigkeit des Huchens korreliert stark mit dem Vorhandensein von Barbe und Nase. Für die Isar oberhalb von Fleck bedeutet dies, dass natürliche Huchenvorkommen (heute erloschen) auch künftig nur begrenzt und in geringer Individuendichte zu erwarten sind. Dies auch unter dem Aspekt, dass die obere Isar schon früher, also vor dem Bau des Sylvenstein-Speichers, die Grenze des Ausbreitungsgebietes dieser Art darstellte (WWA Weilheim, 1997, in Laufener Seminarbeiträge 4/97). Die Referenzfischzönose für die Obere Isar ist daher an die tatsächlich herrschenden Bedingungen anzupassen. Der Huchen sowie Nase und Barbe sind allenfalls als Begleitarten mit einem Individuenanteil <1% einzustufen. Dadurch ergibt sich eine geänderte, jedoch realistischere Bewertung der ökologischen Situation, die sich an den vorhandenen Möglichkeiten und Sachverhalten orientiert. Dies betrifft auch den Migrationsbedarf der Fischfauna, der durch fragwürdige Bewertungen stark überschätzt wird.	Durch den wassertemperaturbezogenen Einfluss des Sylvenstein-Speichers sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Fischfauna zu erwarten (vgl. Antwort zu ID 100, lfd. Nr. 13). Die Strecke zwischen Sylvenstein-Speicher und Flecker Wehr umfasst eine Länge von mehr als 8 km, in der sich die Wassertemperatur über den atmosphärischen Austausch weitgehend den unter natürlichen Umweltbedingungen zu erwartenden Verhältnissen angeglichen haben dürfte. Dies zeigt auch die vergleichende Gegenüberstellung von Temperaturpegeln an Loisach (Eschenlohe) und Isar (Lenggries). Die Entwicklung der Wassertemperaturen zur Laichzeit und Embryonalphase der Nase am Pegel in Lenggries zeigt, dass nur in ausgesprochen kühlen Jahren keine ausreichend günstigen Bedingungen für eine erfolgreiche Reproduktion der Nase vorliegen. Starke jährliche Schwankungen bezüglich der Eignung von Fortpflanzungsbedingungen sind ein typisches Phänomen alpiner Wildflüsse, an welches sich auch Huchen- und Nasenbestände gut anpassen konnten. Beide Arten waren hier immer schon bestrebt, ihre Lebensräume unter günstigen Bedingungen flussaufwärts weitmöglichst auszudehnen. Dagegen waren in der Vergangenheit die gewässermorphologischen Auswirkungen in Folge der Unterbrechung des natürlichen Geschiebetransportes von entscheidender Bedeutung für die Einbrüche der Nasen- und Huchenpopulationen in der oberen Isar. Letztlich hat die massive Eintiefungstendenz der Isar und die zunehmende Festlegung auf ein Einbettgerinne dazu geführt, dass wichtige, temperaturbegünstigte Teillebensräume juveniler Nasen und Huchen (Seitengerinne, Alt- und Auengewässer) entweder verschwunden sind oder nicht mehr erreichbar waren. Gerade hier setzen die Bemühungen der Wasserwirtschaftsverwaltung zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Isar an. Geschiebeumsetzungen, Anhebungen der Flusssohle, Reaktivierung von Seitengerinnen sowie die Schaffung und Anbindung von Auengewässern entlang des gesamten Isarverlaufes werden zu einer Verbesserung der Situation für die eher wärmeliebenden Cypriniden in der Oberen Isar führen. Erste Erfolge konnten wir bereits verbuchen. Die Entwicklung hat hier im Bereich der Fischmessstelle auf der Höhe von Untergries von einem bisher unbefriedigenden zu einem guten (fisch)ökologischen Zustand geführt. Solange allerdings weder eine ausreichende Mindestwasserführung noch die	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		ökologische Durchgängigkeit am Flecker Wehr umgesetzt werden, werden sich mit großer Wahrscheinlichkeit oberhalb davon auch mit massiven hydromorphologischen Maßnahmen von Seiten des WWA keine entscheidenden fischökologischen Verbesserungen einstellen. Schließlich bleibt zu erwähnen, dass weder „geeignete Eientwicklungs- und/oder Aufwuchstemperaturen für Jungfische“ noch „punktuelle Messungen der Wassertemperatur“, die entscheidenden Kriterien für das generelle Auftreten einer Fischart bzw. der Aufnahme oder Veränderung dieser Art in der Fischreferenzzönose sein müssen. Vielmehr ist es so, dass eine Vielzahl von Umweltfaktoren darüber entscheidet, ob ein Lebensraum geeignet ist. Die Barbe beispielsweise kann also durchaus als typspezifische Art in der Referenzzönose eingestuft sein, obgleich punktuelle Messwerte im Hauptgerinne der Isar keine idealen Temperaturverhältnisse für Eientwicklung und Jungfische zeigen. Fließgewässerlebensräume und Umweltbedingungen können lokal stark variieren. Diesem Umstand werden Fische durch ihre Mobilität gerecht. Sie suchen geeignete Habitate, wie z.B. Laichplätze, ihren artspezifischen Anforderungen entsprechend, gezielt auf. Dies gilt insbesondere für die Wanderfischarten (z.B. Huchen, Nase, Barbe). Die Fischreferenzzönose wird per se nicht an die tatsächlich vorherrschenden Bedingungen angepasst, sondern versucht stets, die ursprüngliche und standorttypische Fischartengemeinschaft unter natürlichen Bedingungen abzubilden. Ziel bzw. Intention der WRRL ist, sich durch die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen der Referenz wieder anzunähern, bis ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial in erheblich veränderten Wasserkörpern erreicht ist. Die Fischreferenzzönosen wurden unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen (z.B. historische Quellen, hydromorphologische Charakteristik des jeweiligen Flussabschnitts usw.) nach bestem Fachwissen von Experten unter Federführung des Instituts für Fischerei in Starnberg (LfL) erstellt. Eine Anpassung der Fischreferenzzönose wäre im Falle der Ausweisung eines gesonderten, als erheblich verändert klassifizierten FWKs denkbar. Die Voraussetzungen für die Ausweisung eines „erheblich veränderten Gewässers“ (HMWB) liegen hier jedoch nicht vor	

Stellungnahme ID 102

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Der [Name anonymisiert] hatte bereits zu den beiden vorherigen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, deren Inhalte sich damals kaum auf das endgültige Bewirtschaftungs- und Maßnahmenprogramm 2010-2015 bzw. 2016-2021, insbesondere den Umfang der Maßnahmen und nötige Rahmenbedingungen niedergeschlagen haben.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Wir haben auch in der Zwischenzeit immer wieder WRRL-relevante Stellungnahmen abgegeben (siehe Anlagen) und uns an den Wasserforen oder regionalen Veranstaltungen beteiligt. Besonders hervorheben und zum Bestandteil dieser Stellungnahme machen möchten wir: • Stellungnahme des [Name anonymisiert] vom 22.06.2020 zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung (Anlage 2): auf die hier von uns dargestellten Punkte verweisen wir explizit in vollem Umfang, da sie bereits sehr grundlegende Anmerkungen zur 3. Gewässerbewirtschaftungsplanung enthalten. • Stellungnahme des [Name anonymisiert] zum Bayerischen Fischereigesetz vom 31.03.21 (Anlage 3). • Stellungnahme des [Name anonymisiert] zum Entwurf des Mindestwasserleitfadens vom 15.06.21 (Anlage 4) • Positionspapier des BN, LBV, WWF, LFV und BKV vom 24.11.2020 zur Wasserkraft und freien Flüssen, das wir sowohl dem Umwelt- als auch dem Wirtschaftsministerium übersandt haben (Anlage 5). • Stellungnahmen zum Polder-Konzept der Bayerischen Staatsregierung und zum dezentralen Hochwasserschutz (Anlagen 6). • Vorschläge des [Name anonymisiert] für ein Moratorium zur Klärschlamm-Verbrennung (Anlage 7) • Die Inhalte des „Masterplan zur Entwicklung und Auswahl von Projekten zur Umsetzung der Europäischen Donaunaturstrategie in Bayern – Lebensraum Bayerische Donau“ des StMUV, 2017, an dessen Erstellung auch der [Name anonymisiert] beteiligt war. • Sowie Stellungnahmen des [Name anonymisiert] in Zusammenhang mit einzelnen Flusswasserkörpern, wie der Variantenuntersuchung der Salzachsanierung, im Rahmen von Licca liber oder zur Variante A+ für die Donau zwischen Straubing und Vilshofen u.a.. • Stellungnahmen des [Name anonymisiert] zum Insektenschutzgesetz: https://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/insektenschutz-fuer-die-zukunft-bund-ruft-bundes-tag-zum-handeln-auf/?tx_bundpoolnews_display%5Bfilter%5D%5Btopic%5D=14&cHash=21dacd61dde2d90fe45b120cb5fabccf	Gegenstand der Anhörung sind Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Die im Rahmen der Anhörungen zu Zweitplan und Arbeitsprogramm sowie den „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ für die Bayerischen Flussgebietsanteile abgegebenen Stellungnahmen wurde bereits bearbeitet und im Internet veröffentlicht unter www.wrri.bayern.de Stellungnahmen zu anderen Anhörungsgegenständen sind entsprechend in diesen Verfahren zu bearbeiten, weshalb auf diese an dieser Stelle nicht eingegangen wird.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	- BUND-Standpunkt: Mikroschadstoff-Strategie vom Juni 2017: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_mikroschadstoffe_standpunkt.pdf - Bund-Position Arzneimittel in der Umwelt vom November 2020: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/position/position_arzneimittel.pdf		
03	Auch hier erwähnt werden müssen die umfangreichen Vorschläge und Stellungnahmen des [Name anonymisiert] zu einer wasserverträglichen und ressourcenschonenden Agrar-Politik im Rahmen der EU-Agrarreform 2021, die nach aktuellem Stand wieder nicht die nötigen Verbesserungen bringen wird.	Stellungnahmen zu anderen Anhörungsgegenständen sind entsprechend in diesen Verfahren zu bearbeiten, weshalb auf diese an dieser Stelle nicht eingegangen wird.	Nein
04	Soweit örtliche [Name anonymisiert]-Gruppen zudem bereits im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen zu einzelnen Gewässerkörpern abgegeben oder/ und sich an regionalen Foren und Gesprächsrunden beteiligt haben, verweisen wir auch darauf.	Bzgl. der Antworten zu Stellungnahmen örtlicher Gruppen verweisen wir an diese.	Nein
07	Wir müssen leider feststellen, dass die seit 2000 fortgesetzte weitgehende Nichtberücksichtigung der Vorschläge der Umweltverbände auch zu dem jetzt feststellbaren Desaster bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Donaueinzugsgebiet geführt hat. Nicht die vielzitierten anthropogenen Einflüsse sind für die weitgehende Zielverfehlung verantwortlich; vielmehr ist das inkonsequente Herangehen an die Ursachen der Belastungen der wesentliche Grund für das Scheitern. Wir haben insgesamt nicht den Eindruck, dass der Freistaat Bayern die für eine korrekte und fristgerechte Umsetzung der WRRL nötigen Instrumente mit dem nötigen Nachdruck verfolgt. Viele der durchaus positiv zu bewertenden Einzel-Maßnahmen und Anstrengungen der einzelnen Wasserwirtschaftsämler oder anderer Maßnahmenträger können nur begrenzte Wirkung haben, wenn die Rahmenbedingungen nicht stimmen. Der gute ökologische und chemische Zustand (Potential) hätte laut WRRL und den in vorherigen Bewirtschaftungszeiträumen in Anspruch genommenen Fristverlängerung bis 2021 erreicht sein sollen. Davon ist das deutsche Donaueinzugsgebiet weit entfernt, wie die behördliche Bestandsbewertung deutlich zeigt: Grundwasser (chemischer Zustand): Von 189 Grundwasserkörpern ist bei 48 Grundwasserkörpern der chemische Zustand schlecht. Das entspricht einen Anteil von 25 %.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies weiterhin tun, um die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer vollständig und zeitnah zu erreichen. Dennoch ist auch festzuhalten, dass die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln für die Umsetzung von ökologischen Gewässerschutz- und -entwicklungsmaßnahmen nicht unbegrenzt gesteigert werden kann, da die vorhandenen Ressourcen auch für andere gesellschaftliche Herausforderungen benötigt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirtschaftlich und so effektiv wie möglich eingesetzt. Dies erfordert in vielen Fällen ein iteratives und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in der Maßnahmenumsetzung. Synergiemaßnahmen, die auch anderen Bereichen der Wasserwirtschaft, wie z. B. dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser und Sturzfluten, oder dem Naturschutz dienen, werden dabei adäquat berücksichtigt.	Nein
08	Es muss leider weiterhin festgestellt werden, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung erheblich erschwert wurde. Die vorzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Maßnahmenprogrammen für die Oberflächenwasserkörper wäre positiv zu bewerten, wenn die hierfür zu Verfügung stehende Zeit nicht absolut unzureichend gewesen wäre.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
09	Auch die Unterstützung durch die örtlichen Wasserwirtschaftsämter wäre an sich positiv, wenn an den Ämtern ausreichend Personal für die Aufgabenerfüllung vorhanden wäre.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 215.	Nein
10	Erheblich verschlechtert haben sich die Möglichkeiten, Informationen im Internet einzuholen. Teilweise wurden Hintergrunddokumente erst im Mai zu Verfügung gestellt.	Wir nehmen diese Kritik zur Kenntnis und versuchen zukünftig Informationen einfacher zugänglich zu machen. Der Methodenband Bewirtschaftungsplanung ist seit Mai 2021 im Internet verfügbar, eine früherer Bereitstellung war leider nicht möglich.	Nein
11	Der Umweltatlas Gewässerbewirtschaftung wurde nicht aktualisiert.	Die Kritik ist berechtigt und es ist bedauerlich, dass es aufgrund von Ressourcenproblemen nicht möglich war, den Umweltatlas für die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne zu aktualisieren. Um daraus entstehende Probleme wenigstens zu minimieren, wurde relevanten Daten und Informationen zu einem Wasserkörper in Form des Wasserkörpersteckbrief als Anlage zum Maßnahmenprogramm sowie über den Einstieg digitaler Karten bereitgestellt.	Nein
12	Die Entwürfe zu den Maßnahmenprogrammen sind auf einem getrennten System vorhanden.	Wir nehmen diese Kritik zur Kenntnis und versuchen zukünftig Informationen einfacher zugänglich zu machen.	Nein
13	Es fehlen wichtige Hintergrunddaten (z.B. Ergebnisse zur Qualitätskomponente Fisch).	Die für die Zustandsbewertung relevanten Daten werden im Umweltatlas Bayern in den entsprechenden Steckbriefen dargestellt. Daten die darüber hinaus gehen können im Rahmen einer Datenanfrage angefragt werden.	Nein
14	Teilweise sind Ergebnisse im Gewässerkundlichen Dienst vorhanden, die aber nicht in den Umweltatlas übernommen wurden. Im Umweltatlas können keine Auswertungen vorgenommen werden, welche Verschlechterungen oder Verbesserungen bei einzelnen Qualitätskomponenten erfolgt sind.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 220.	Nein
16	Die Daten der Landwirtschaft sind nur im Kartenviewer Agrar (rote und gelbe Gebiet, Erosionsgefährdung usw.) enthalten. Die Hintergrunddaten für die Festlegung der roten und gelben Gebiete sind in einem eigenen System aufzufinden.	Die Ausweisung der roten und gelben Gebiete ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Dies erfolgt in einem eigenständigen Prozess, in den auch die entsprechenden Datenanforderungen einzubringen sind.	Nein
18	Teilweise sind die Daten mit früheren Bewirtschaftungszeiträumen nicht mehr vergleichbar.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 220.	Nein
19	Konkrete Umsetzungskonzepte zur Wasserrahmenrichtlinie sind auf den Internetseiten der Wasserwirtschaftsämter vorhanden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umsetzungskonzepten war sehr unterschiedlich von vorbildlicher bis zu völlig fehlender Einbindung.	Umsetzungskonzepte sind nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
20	B) Allgemeine Beschreibung der Merkmale der FGE Donau(Kap. 1) B1) Oberflächengewässer (Kap. 1.2.) Vollständigkeit der Erfassung: Bei den Oberflächengewässern sind Gewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km ² nicht erfasst und bewertet. Beispiele hierfür sind:	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 21 bis 25	Nein
21	Landkreis DingolfingLandau: Erletgraben Einzugsgebiet 11,109 km ² Eggenbach Einzugsgebiet 12,684 km ²	Die Einzugsgebietsgröße der genannten Gewässer wurde geprüft. Einzugsgebiet Erletgraben (abzüglich EZG Ötzgraben, nicht in Egggraben sondern VilsIIIkanal fließend): <10 km ²	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Einzugsgebiet Eggenbach: 6,14 km ²	
22	Landkreis Augsburg Lechkanal Einzugsgebiet 14,231 km ²	Das WWA Donauwörth prüft aktuell, ob der Lechkanal künftig als eigener Oberflächenwasserkörper ausgewiesen werden soll. Das Ergebnis wird voraussichtlich bis Ende 2021 vorliegen. Die Berücksichtigung im 3. Bewirtschaftungsplan ist nicht mehr möglich.	Nein
23	Landkreis Neuburg Schrobenhausen Leitenbach Einzugsgebiet 16,018 km ²	Im Anhang 1.2 (Liste der OWK) ist der Leitenbach unter DLN_PE01 als 1_F166 (Wörthlinger Bach, Leitenbach, Schwärzgraben) mit erfasst	Nein
24	Eine nachvollziehbare Begründung für die Nichterfassung ist nicht auffindbar.	Siehe Antworten zu ID 102 lfd. Nr. 21 bis 25	Nein
25	Es sollte eine Nacherfassung der betreffenden Gewässer durchgeführt werden. Da wir nur eine exemplarische Überprüfung durchgeführt haben, ist die Gesamtkulisse auf fehlende Wasserkörper zu überprüfen.	Die korrekte Erfassung der genannten Gewässer wurde geprüft; es besteht kein Änderungsbedarf.	Nein
26	Auch die Einbeziehung der Gewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km ² sollte neu überdacht werden. Grundsätzlich macht die Wasserrahmenrichtlinie keinen Unterschied bei der Zielerreichung zwischen den Gewässern hinsichtlich des Einzugsgebietes. Auch bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km ² sollte geprüft werden, ob diese Gewässer einem Gewässerkörper zugeordnet werden können.	Dieser Aspekt wird im wasserwirtschaftlichen Handeln berücksichtigt. Die Ausführungen im Methodenband stellen klar: „Grundsätzlich fallen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet ≥ 10 km ² und Seen mit einer Wasserfläche $\geq 0,5$ km ² unter die Berichtspflicht gemäß WRRL. Das wasserwirtschaftliche Handeln erstreckt sich jedoch auch auf kleinere Gewässer, für die grundsätzlich die gleichen Anforderungen im Hinblick auf die Bewirtschaftungsfragen gelten wie für berichtspflichtige Gewässer.“ Die Ausführungen in den Bewirtschaftungsplänen beschränken sich ausschließlich auf die berichtspflichtigen Gewässer. Eine Anpassung dieser Vorgabe kann nur durch die EU Kommission erfolgen.	Nein
27	Es ist beispielsweise schwer verständlich, dass beim Gewässerkörper 1_F497 der Schleifmühlbach und der Kugelgraben Teile des Gewässerkörpers sind. Die dazwischen liegenden Gewässer Hötzenbach, Siegersbach und Eschelbach bleiben wegen der Unterschreitung der 10 km ² -Grenze unberücksichtigt. Nach dem CIS-Leitfaden Nr. 2 wäre es durchaus möglich gewesen, auch die Gewässer mit einem Einzugsbereich von weniger als 10 km ² in den Gewässerkörper 1_F497 mit einzubeziehen.	Die korrekte Erfassung wurde geprüft; es besteht kein Änderungsbedarf.	Nein
28	Die Gewässerkörper sollten deshalb entsprechend mit dem Ziel überarbeitet werden, eine möglichst vollständige Einbeziehung alle Bäche zu erreichen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 26, 27	Nein
29	Ausweisung erheblich veränderter Gewässer (Kap. 1.2.3. BPI, Anhang 1.1., Karte 1.4.): Bei der Ausweisung der erheblich veränderten Gewässer bzw. der künstlichen Gewässer ist alle 6 Jahre zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausweisung noch vorliegen. Hierzu werden im Bewirtschaftungsplan folgende Ausführungen gemacht (S. 14): „Voraussetzung für die Einstufung von Wasserkörpern in „HMWB“ und „AWB“ ist, dass zum Erreichen eines guten ökologischen Zustands eines	In den bayerischen Flussgebieten werden die Vorgaben der EU und die LAWA-Arbeitshilfe umgesetzt. LAWA-AO (2013): Empfehlung zur Ausweisung HMWB/AWB im zweiten Bewirtschaftungsplan in Deutschland, PDB 2.4.1. Die darin beschriebene Ausweisungsprüfung baut unmittelbar auf den Ausweisungsschritten der CIS-Leitlinie Nr. 4 auf. Weitere Informationen zur HMWB/AWB-Ausweisungen finden Sie im Methodenband Bewirtschaftungsplanung Kap. 1.2.3.	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	solchen Wasserkörpers Änderungen notwendig wären, die mit signifikanten negativen Auswirkungen verbunden wären auf: • die Umwelt insgesamt, • die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen, • die Freizeitnutzung, • den Zweck der Wasserspeicherung, insbesondere zur Trinkwasserversorgung, Stromerzeugung oder Bewässerung, • die Wasserregulierung, den Hochwasserschutz, die Landentwässerung oder • andere ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten der Menschen.“ Die Ausweisungsgründe werden in den jeweiligen Gewässersteckbriefen kurz genannt. Für künstliche Gewässer wird kein Ausweisungsgrund genannt. Eine Einstufung von Wasserkörpern in „HMWB“ und „AWB“ ist nicht in jedem Fall möglich, bei denen sich signifikante negative Auswirkungen auf eine der genannten Nutzungen ergeben. Zum einen muss die Nutzung eine entsprechende Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit haben. Zum anderen dürfen für die Nutzung keine zumutbaren Alternativen vorhanden sein. Wir verweisen bezüglich der Ausweisung der erheblich veränderten Gewässern explizit auf unsere auch in bisherigen Stellungnahmen vorgebrachten Kritikpunkte.		
30	Folgende Daten sind deshalb zu ergänzen: • Welche Maßnahmen sind zur Erreichung des ökologischen guten Zustands erforderlich?	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 29	Nein
31	• Welche dieser Maßnahmen hätte signifikante negative Auswirkungen auf welche Nutzung?	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 29	Nein
32	• Hat die Nutzung einen so hohen Stellenwert für das Wohl der Allgemeinheit, dass eine Ausweisung von HMWB oder AWB erforderlich wird?	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 29	Nein
33	• Gibt es Alternativen zu der Nutzung, die das Wohl der Allgemeinheit sichern und umsetzbar sind?	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 29	Nein
34	• Bestehen anderweitige Verpflichtungen für diese Maßnahmen (z.B. aus der FFH-RL u.a.)	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 29	Nein
35	B 2 Grundwasserabhängige Landökosysteme (Kap. 1.3.3., 4.2.3) Im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurde eine Karte mit bedeutenden grundwasserabhängigen Landökosystemen vorgelegt. Diese Karte war zwar unvollständig; es war aber eine erste Bestandsaufnahme zu den grundwasserabhängigen Landökosystemen. Es ist völlig unverständlich, dass im 3. Bewirtschaftungszeitraum diese wichtige Erhebung nicht mehr	Die Bewertung der Grundwasserabhängigen Landökosysteme (gwa LÖS) wird im Methodenband unter Ziffer 4.2.4.1 beschrieben. Nach aktuellen Kenntnissen hat sich die Datenlage seit dem letzten Bewirtschaftungszeitraum nicht wesentlich geändert, weshalb diese Daten weiterhin verwendet wurden. Die Formulierung in Kap. 4.2.3 wurde angepasst, da diese im Entwurf des BWP offensichtlich missverständlich war: Aussage sollte sein, dass gwa LÖS	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	vorgenommen wird. Die Begründung in Kapitel 4.2.3 (S. 76), dass grundwasserabhängige Landökosysteme nicht gleichwertig zu anderen Kriterien betrachtet werden, ist aus unserer Sicht nicht mit den Regeln der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar und stellt einen Verstoß gegen EU-Recht dar.	immer noch nicht ausreichend genau erfasst werden konnten, um aufgrund der vorliegenden Daten abschließend Auswirkungen auf den Grundwasserzustand bewerten zu können. Trotz regelmäßiger Ermittlung von Daten zu Grundwasserkörpern und anhängigen Biotopen, kann oftmals auf Basis der fachlichen Erhebungen der unmittelbare spezifische Wirkungsbezug zwischen Grundwasserkörpern und assoziierten Biotopen (derzeit noch) nicht hergestellt werden. In diesem Bereich bestehen nach wie vor Erkenntnislücken und Verbesserungsbedarf u.a. beim Monitoring.	
36	(Grundwasserabhängige Landökosysteme): Weiter sind aus unserer Sicht die Daten der Biotopkartierung so weit aktuell, dass sie für die Bewertung der grundwasserabhängigen Ökosysteme verwendet werden können. Ggf. hätten in der Zwischenzeit auch nötige Aktualisierungen durchgeführt werden können (wie für andere Bewertungskomponenten auch). Zudem hätten evtl. bestehende Unklarheiten über die Unteren Naturschutzbehörden geklärt werden können. Da eigentlich der Stand zum Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie für die Auswertung maßgebend ist, sind die Aktualisierungen insbesondere für die Feststellung der Schädigung von grundwasserabhängigen Ökosystemen maßgeblich. Die folgende Karte des Landesamtes für Umwelt zeigt auf, welchen Stand der Aktualisierung die Biotopkartierungen derzeit haben: Dazu kommen noch vorhandene Daten aus den FFH-Managementplanungen, des FFH-Monitorings, den Erfassungen des Moorentwicklungskonzeptes oder anderer Fachplanungen, die herangezogen werden können.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 35	Nein
37	B.3 Sonstige Schutzgebiete (Kap. 1.4.) Wasserabhängige Natura 2000-Gebiete nach RL 92/43/EWG und RL 79/409/EWG Bei den wasserabhängigen Natura 2000-Gebieten wird der Schwerpunkt auf die Lebensraumtypen der Fließgewässer gelegt. Nach Art. 4 Abs. 1 c der Wasserrahmenrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, alle Normen und Ziele der Natura-2000-Richtlinie für die einzelnen Schutzgebiete bis 2015 zu erfüllen. Folgende Lebensraumtypen wurden im Bewirtschaftungsplan aufgeführt (S. 84/85):	Bei Der Berücksichtigung von Maßnahmen aus Natura 2000-Gebieten besteht die Grundgesamtheit der zu bearbeitenden Gebiete aus wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete, die in einem funktionalen Zusammenhang mit einem (oder mehreren) OWK stehen. Ein funktionaler Zusammenhang besteht sowohl bei einer direkten räumlichen Überlagerung eines Lebensraumtyps bzw. des Habitats einer Art mit einem OWK, als auch, wenn ein wasserabhängiges Schutzgut sich zwar nicht direkt mit dem FWK überlagert, aber in seinem Wasserhaushalt bzw. den Lebensraumbedingungen unmittelbar von diesem beeinflusst wird. Es fand also per se keine Fokussierung auf einzelne Lebensraumtypen statt, diese ergab sich vielmehr aus dem funktionalen Zusammenhang wasserabhängiger Natura 2000-Gebiete mit den OWK. Weitere Informationen zur Integration der Maßnahmen aus der Natura 2000-Managementplanung finden Sie im Methodenband Bewirtschaftungsplanung in Kap. 7.	Nein
38	Analog werden für die alpine Region auch nur die Lebensraumtypen Gipskarstseen und Alpine Flüsse mit krautiger Vegetation bzw. mit Deutscher Tamariske bzw. mit Lavendelweiden angeführt (Tab. 4-14).	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 37	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Diese Auflistungen sind so wie auch die Auflistungen der relevanten Arten (Tab. 4-12) unvollständig und in ihrer Auswahl nicht nachvollziehbar. Sie sind zu ergänzen um alle LRT und Arten, die in den gewässerabhängigen Natura 2000-Gebieten wasserabhängig sind. Zu nennen sind hier insbesondere sämtliche Arten und Lebensraumtypen der Moore und Feuchtgebiete (LRT 3130 ff (Gewässer), 6410, 6430, 7110 ff und 91D0 (Moor), 7220 (Kalktuffquellen). Wir verweisen auf die entsprechende Liste des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) der wasserabhängigen Lebensraumtypen von 2006.		
39	Zudem ist erforderlich, dass dargestellt wird, in welchen Natura-2000-Gebieten eine Zielerreichung nicht möglich war und welche Gründe hierfür vorliegen. Weiter ist in der Maßnahmenplanung konkret aufzunehmen, welche Maßnahmen zur Zielerreichung notwendig sind. In die einzelnen Gewässersteckbriefe sind die Zielsetzungen und Maßnahmen aus der Managementplanung für Natura 2000 zu übernehmen, sofern sie den Gewässer- und Grundwasser-Bereich tangieren.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 37	Nein
40	C) Signifikante Belastungen und anthropogene Auswirkungen (Kap. 2) sowie Zusammenfassung des Zustandes (Kap. 4) Grundsätzlich zeigt die Bestandsaufnahme – auch abgesehen von den im folgenden angeführten Kritikpunkten an der Erfassung und Bewertung – deutlich den weiterhin schlechten Zustand und die bisher unzureichenden Maßnahmen sowohl im Bereich der Oberflächengewässer als auch beim Grundwasser:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
41	C1) Signifikante stoffliche Belastungen Oberflächengewässer (Kap. 2.1.1.) Belastung mit ubiquitären Stoffen: Im zweiten Bewirtschaftungsplan wurde die flächendeckende Belastung der Oberflächen Gewässer mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen festgestellt. Im jetzigen Entwurf wird zusätzlich eine flächendeckende Belastung mit Bromierten Diphenylether (BDE) festgestellt. Die Datenlage für Quecksilber und Quecksilberverbindungen ist äußerst spärlich. Folgende Messreihen liegen beispielsweise für die Donau vor:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
42	Böfinger Halde, KW-UW / Donau Quecksilber (Fischmuskel) 01.07.2015 180 µg/kg Dillingen Donau Quecksilber (Fischmuskel) 13.10.2018 55,8 µg/kg Lechsend /Donau Quecksilber (Fischmuskel) 06.08.2015 130 µg/kg Bittenbrunn Quecksilber (Fischmuskel) 17.10.2016 120 µg/kg Kelheim Quecksilber (Fischmuskel) 10.09.2015 120 µg/kg Bad Abbach Quecksilber (Fischmuskel) 17.10.2017 163 µg/kg 25.09.2012 341 µg/kg	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	30.08.2011 273 µg/kg Deggendorf Quecksilber (Fischmuskel) 16.07.2015 110 µg/kg 8 Niederalteich Quecksilber (Fischmuskel) 15.09.2015 89 µg/kg Jochenstein: Quecksilber (Fischmuskel) 09.08.2017 229 µg/kg Quecksilber (Fischmuskel) 01.09.2011 64 µg/kg Bei den Schwebstoffen sind folgende Werte für Quecksilber vorhanden: Bad Abbach: Quecksilber Schwebstoffe 12.12.2014 370 µg/kg Quecksilber Schwebstoffe 22.10.2014 274 µg/kg Quecksilber Schwebstoffe 04.06.2014 201 µg/kg Quecksilber Schwebstoffe 26.03.2014 257 µg/kg Neustadt: Quecksilber Schwebstoffe 12.12.2018 253 µg/kg Quecksilber Schwebstoffe 03.07.2018 210 µg/kg Quecksilber Schwebstoffe 13.01.2016 202 µg/kg Quecksilber Schwebstoffe 02.11.2015 385 µg/kg Quecksilber Schwebstoffe 24.07.2015 370 µg/kg Quecksilber Schwebstoffe 22.10.2014 381 µg/kg Quecksilber Schwebstoffe 26.03.2014 308 µg/kg Dillingen: Quecksilber Schwebstoffe 25.09.2017 96,3 µg/kg Quecksilber Schwebstoffe 26.06.2017 99,1 µg/kg Quecksilber Schwebstoffe 09.03.2017 117 µg/kg Quecksilber Schwebstoffe 01.01.2017 119 µg/kg Quecksilber Schwebstoffe 07.09.2015 161 µg/kg Quecksilber Schwebstoffe 29.06.2015 150 µg/kg Quecksilber Schwebstoffe 27.04.2015 99 µg/kg		
43	Nach Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung Tabelle 1 Ziffer 21 sind für Quecksilber und Quecksilberverbindungen Trendermittlungen erforderlich. Für ubiquitäre Stoffe ist mindestens 1- bis 2-mal pro Jahr eine Untersuchung durchzuführen. Entweder sind die Daten im gewässerkundlichen Dienst unvollständig oder die Überwachungen sind unvollständig.	Es ist korrekt, dass die Oberflächengewässerverordnung als Frequenz für Untersuchungen ubiquitärer Stoffe 1- bis 2-mal pro Jahr vorgibt. Das Intervall der Überwachung zur Trendermittlung ist mindestens einmal in drei Jahren. Die Trendermittlung erfolgt gemäß den Vorgaben und wird im Bewirtschaftungsplan kommuniziert. Eine Trendermittlung erfolgt in Bayern an ausgewählten Messstellen der Überblicksüberwachung. Die Daten werden im Datenportal des Gewässerkundlichen Dienst zur Verfügung gestellt. Für die Gehalte in Schwebstoffen werden Daten ab 2014 zum Download angeboten.	Nein
44	Weiter fehlt eine detaillierte Betrachtung der Belastungsquellen. Es kann ohne weitere Nachweise nicht davon ausgegangen werden, dass nur der atmosphärische Ferntransport von Quecksilber für die vorhandenen Belastungen verantwortlich ist. Entsprechend der Empfehlungen der LAWA ist zu prüfen, ob weitere Quellen zur Überschreitung der UQN führen. In	Bei den ubiquitären Belastungen durch Quecksilber wurde in Übereinstimmung mit Festlegungen der LAWA I die LAWA-Maßnahme 36 (Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen) zugewiesen. Im Zuge der Bestandaufnahme wurde geprüft, ob weitere konkrete Belastungen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	diesem Fall ist eine Betrachtung der Quellen (z. B. Effekte der Altlasten in Sedimenten, lokale Punktquellen mit lokaler Verbreitung von Quecksilber wie etwa bei der Abfall- oder Klärschlammverbrennung, bei der Stahl- oder Zementherstellung usw. sowie Niederschlagswassereinleitungen) notwendig und eine gesonderte Prüfung durchzuführen. Unabhängig davon, dass die Hauptbelastungsquellen für Quecksilber außerhalb von Bayern bzw. Baden-Württemberg liegen, ist es erforderlich, auch in Bayern und Baden-Württemberg die konkreten Belastungspfade festzustellen.	durch Quecksilber z. B. aus Altlasten oder Einleitungen vorliegen; in diesen Fällen wurden zusätzlich geeignete LAWA-Maßnahme geplant.	
45	Auch bei den Bromierten Diphenylether (BDE) wird nunmehr zum 3. Bewirtschaftungszeitraum erstmals eine flächendeckende Belastung der Oberflächengewässer festgestellt. Konkretere Angaben zu den Belastungspfaden liegen nicht vor. Da die Untersuchungen zu BDE bereits seit 2016 durchgeführt werden, müssten erste Ergebnisse bereits vorliegen und wären zu ergänzen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 44	Nein
46	Bei Heptachlor und Heptachlorepoxyd besteht eine Belastung in 25 Flusswasserkörpern sowie in 10 Seewasserkörpern. Heptachlor wurde als Insektizid eingesetzt und ist seit ca. 20 Jahren verboten. Bis zum 22.12.2027 ist für die beiden Stoffe die Umweltqualitätsnorm zu erreichen. Angaben zu den Belastungspfaden sind nicht auffindbar und wären zu ergänzen.	Wir verweisen auf die Handlungsanleitung für ein harmonisiertes Vorgehen bei der Einstufung des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper – Anhang 2 (Stoffsteckbrief); LAWA 2020: Heptachlor ist ein Pestizid. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Anwendung von Heptachlor durch die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 10. November 1992 (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) verboten (Umweltbundesamt 2017). Heptachlor ist in den Umweltproben aus terrestrischen, limnischen und marinen Ökosystemen in Deutschland nicht mehr nachweisbar. Die Überschreitungen ergeben sich aus den Befunden für das Abbauprodukt Heptachlorepoxyd. Weitere Informationen enthält das Dossier: https://circabc.europa.eu/w/browse/2266abad-7e2f-4380-83b8-623c5526d3f6	Nein
47	Belastung mit Nährstoffen Bei der Belastung mit Nährstoffen ist zwischen diffusen Quellen und Punktquellen zu unterscheiden .a) Zu den Punktquellen werden folgende Angaben im Bewirtschaftungsplan gemacht (S. 25): „Im Donaugebiet gibt es mit Stand 2018 insgesamt 660 kommunale Kläranlagen (>2.000 EW), die jährlich rund 26.250 t CSB, 10.640 t Stickstoff und 670 t Phosphor in die Gewässer eintragen (vgl. Berechnungen mit METRIS/MONERIS). Neben den Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen existieren im Donaugebiet zahlreiche punktuelle Einleitungen aus Mischwasserentlastungen und Regenwasserkanälen. Anhand des Bilanzmodells METRIS/MONERIS werden die hieraus resultierenden Nährstoffeinträge über den Belastungspfad „urbane Flächen“ summarisch für die letzten 6 Jahre abgeschätzt.	Die OWK mit signifikanter Belastung wurden durch die Auswertung der Monitoringdaten ermittelt. Für OWK mit signifikanten Phosphor- und Stickstoffbelastungen werden die Eintragspfade und damit die Herkunft der Belastung (Feinbelastung) mit dem Modellsystem MONERIS (MOdelling Nutrient Emissions in River Systems) ermittelt. Siehe hierzu auch Kapitel 2.1.1.1 des Methodenbands Bewirtschaftungsplanung.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Danach resultiert im Donaugebiet aus den urbanen Flächen ein Eintrag pro Jahr von rund 3.000 t Stickstoff und rund 400 t Phosphor in die Fließgewässer. Der Anteil dieses Eintragspfades beträgt damit im Mittel unter 3 bzw. 10 % der eingetragenen Gesamtfracht, kann jedoch in einzelnen Wasserkörpern und Gewässerabschnitten deutlich abweichen.“ Aus unserer Sicht ist die alleinige Bewertung über das Bilanzmodells METRIS/MONERIS nicht zielführend. Die tatsächliche Belastung sollte über ein dichteres Überwachungsnetz bei den jeweiligen Gewässerkörpern festgestellt werden. Insbesondere die Daten der erfassbaren Punktquellen sollten in die Bewertungen einbezogen und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. So könnten die Belastungsquellen transparent dargestellt werden und es wäre auch möglich, auf Veränderungen frühzeitig zu reagieren.		
48	Als Beispiel möchten wir auf den Flusswasserkörper 1_F318 Regen/Schwarzer Regen näher eingehen: Im zweiten Bewirtschaftungszeitraum wurden folgende Daten (Datenstand Dezember 2013) für den Flusswasserkörper angegeben: Ökologischer Zustand: Gut Zuverlässigkeit der Bewertung zum ökologischen Zustand: Hoch Ergebnisse zu Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands Makrozoobenthos - Modul Saprobie Gut Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation Sehr gut Makrozoobenthos - Modul Versauerung Nicht relevant Makrophyten & Phytobenthos Gut Phytoplankton Gut Fischfauna Gut Die WRRL-Messstelle liegt bei Marienthal. Damit sind die Belastungen, die im letzten Drittel des Flusswasserkörpers auftreten nicht mehr erfasst. Bereits bei den Untersuchungswerten 2012 war eine Überschreitung bei Phosphor gesamt vorhanden. Weitere Werte werden im Umweltatlas Gewässerbewirtschaftung nicht ausgewiesen. Im Gewässerkundlichen Dienst sind folgende Daten vorhanden: Phosphor gesamt: Orientierungswert 0,1 mg/l Ortho-Phosphat P: Orientierungswert: 0,07 mg/l Ammonium N: Orientierungswert: 0,1 mg/l BSB5: Orientierungswert: 3 mg/l Die Ergebnisse an der Messstelle Marienthal zeigen auf, dass die Nährstoffbelastung durchaus höher ist, als für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum prognostiziert. Dementsprechend sind auch Verschlechterungen bei den Qualitätskomponenten Phytoplankton und Makrophyten/ Phytobenthos festzustellen. Zu den Punktquellen sind im Umweltatlas nur Daten zu den kommunalen Kläranlagen und zu den Direkteinleiter aus der Wirtschaft vorhanden. Es	An der genannten WRRL-Messstelle werden für den betreffenden Flusswasserkörper repräsentative Messdaten erhoben. Unterhalb dieser Messstelle finden keine kontinuierlichen Einleitungen aus Punktquellen (Kläranlagen) statt. Die Auswertung der Jahresdurchschnittswerte (Mittelwerte) beim Parameter Phosphor gesamt zeigt für 2012 eine Überschreitung des Orientierungswertes (0,1mg/l). Andererseits sind für 2017-2019 Unterschreitungen dieses Parameters festzustellen. Eine Betrachtung der langfristigen Datenreihe ergibt keinen signifikanten Trend (weder steigend, noch sinkend), die Werte für Phosphor gesamt schwanken im langfristigen Mittel knapp um den Orientierungswert. Mittlerer Weile sind im Gewässerkundlichen Dienst (GKD) aktualisierte Daten auch zum Download vorhanden. Zur Verdichtung bzw. Plausibilisierung der Datenlage finden bereits weitergehende Untersuchungen im Bereich unterhalb bis in den Mündungsbereich des Regens statt. In das Maßnahmenprogramm wurden bereits Maßnahmen für Regenwasserentlastungsanlagen aufgenommen: Diese sind mit Messeinrichtungen auszustatten, um künftig eine bessere Abschätzung der Belastungssituation zu ermöglichen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	fehlen Daten zu den Bescheidswerten und den tatsächlichen Überwachungswerten. Weiter fehlen die Einleitungen für Niederschlagswasser und aus den Regenüberläufen. Nur mit den genannten zusätzlichen Daten ist eine realistische Abschätzung der Belastung für die Oberflächenwasserkörper möglich. Weiter müsste eine Messstelle jeweils im Mündungsbereich des Flusswasserkörpers vorhanden sein.		
49	b) Zu den Nährstoffeinträgen aus der Fläche werden im Bewirtschaftungsplan folgende Angaben gemacht (S. 26): „Die Ergebnisse der Modellierung erlauben es, komplexe Wechselwirkungen und die Wirkung denkbarer Maßnahmen abzuschätzen. Damit steht ein Werkzeug zur ursachengerechten Maßnahmenplanung zur Verfügung, das auch zur weiteren Abschätzung von Bedarf und Realisierungspotenzial von Maßnahmen und zur detaillierten Ursachenaufklärung beitragen kann. (Zum Vergleich gegenüber dem zweiten Bewirtschaftungszeitraum, siehe Kapitel 13.) Die Modellierung kommt zu dem Ergebnis, dass im Bewirtschaftungszeitraum Belastungen durch Stickstoff aus diffusen Quellen in Höhe von 100.038 t/a auftreten. Diffuse Einträge sind in allen Teilbearbeitungsgebieten bzw. Planungseinheiten des Donaugebietes vorhanden. Dabei gelangen mehr als zwei Drittel des Stickstoffs über das Grundwasser und den Interflow in die Oberflächengewässer (siehe Abbildung 2-1).“ Wenn über 2/3 der Stickstoffeinträge über das Grundwasser in die Oberflächenwasserkörper gelangen, müssen diese Pfadberechnungen auch auf die Ebene der Wasserkörper herabgebrochen werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 47	Nein
50	Die Karten Nährstoffbelastung von Oberflächengewässer und Belastungen des Grundwassers zeigen auf, dass eine hohe Übereinstimmung besteht. Unverständlich ist, dass die Darstellung für die Grundwasserbereiche in Baden-Württemberg nur eine sehr geringe Relevanz haben soll. Die Nährstoffbelastung der Oberflächengewässer ist auch in Baden-Württemberg in großen Teilbereichen vorhanden.		Nein
51	Auch bei den Phosphoreinträgen müssen konkrete Bewertungen auf der Wasserkörperebene durchgeführt werden: Nach den berechneten Einträgen ist einer der wesentlichen Faktoren beim Phosphor der Eintrag von Sedimenten durch Erosion. Die nachstehende Karte des LfL zeigt den mittleren Bodenabtrag nach Gemeinden auf:	Die OWK mit signifikanter Belastung wurden durch die Auswertung der Monitoringdaten ermittelt. Für OWK mit signifikanten Phosphor- und Stickstoffbelastungen werden die Eintragspfade und damit die Herkunft der Belastung (Feinbelastung) mit dem Modellsystem MONERIS (MOdelling Nutrient Emissions in River Systems) ermittelt. Siehe hierzu auch Kapitel 2.1.1.1 des Methodenbands Bewirtschaftungsplanung. Grundlage der Planung bei Nährstoffen ist die berechnete erforderliche Frachtreduktion. Hierzu wird die gemessene Stoffkonzentration den Orientierungswerten nach OGewV gegenübergestellt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Für Phosphor in FWK wird die mit dem Nährstoffmodell MONERIS errechnete Jahresfracht mit dem Orientierungswerten nach OGewV rechnerisch verglichen und so der Minderungsbedarf ermittelt.	
52	Neben der Nährstoffbelastung sorgen die Abschwemmungen auch für eine Verschlämmung von wichtigen Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Es fehlen Daten darüber, wie sich die Erosion auf der Ebene der Wasserkörper in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen entwickelt hat. Wurden Erfolge erreicht oder hat sich die Lage verschlimmert. Diese sind zu ergänzen.	Eine Betrachtung der zeitlichen Entwicklung von Belastung ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung. Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden die am Wasserkörper bestehenden signifikanten Belastungen zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme als Basis für die Maßnahmenplanung ermittelt.	Nein
53	Kontamination mit Schadstoffen (inkl. Bestandsaufnahme der prioritären Stoffe und bestimmter anderer Stoffe) Lt. den Angaben im Bewirtschaftungsplan wurde auf der Grundlage des CIS-Leitfadens Nr. 28 die Bestandsaufnahme bundesweit harmonisiert und das grundsätzliche methodische Vorgehen in einer allgemeinen Handlungsanleitung sowie fünf Arbeitspapieren spezifiziert. Diese Vorgehensweise mag den rechtlichen und fachlichen Vorgaben genügen. Für die Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes wird diese Verfahrensweise aber nicht ausreichend sein. Neben den bereits identifizierten Belastungsfaktoren besteht noch ein erhebliches Wissensdefizit, wie sich Spurenstoffe, Medikamente oder Mikroplastik auf die Lebensräume in den Gewässern auswirken. Zu den erforderlichen Maßnahmen verweisen wir auf folgende Publikationen des [Name anonymisiert], die wir zum Bestandteil dieser Stellungnahme machen: BUND-Standpunkt: Mikroschadstoff-Strategie vom Juni 2017 https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_mikroschadstoffe_standpunkt.pdf Bund-Position Arzneimittel in der Umwelt vom November 2020 https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/bund/position/position_arzneimittel.pdf Insbesondere müssen Untersuchungen dazu angestellt werden, wie sich die verschiedenen Mikroverunreinigungen in ihrer kumulativen Gesamtwirkung verhalten. Auch Stoffe, die als nicht relevant beurteilt wurden, können im Zusammenwirken mit anderen Mikroverunreinigungen erhebliche Auswirkungen haben.	Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme können nur auf die zur Verfügung stehenden belastbaren und gesicherten Erkenntnisse aufsetzen. Für den Bereich der stofflichen Belastungen in Oberflächengewässern sind dabei die Vorgaben der OGewV maßgebend.	Nein
54	Radioaktive Belastung: In den Anhörungsdokumenten finden sich keinerlei Aussagen zur Belastung mit radioaktiven Einleitungen. Diese sind relevant durch den Forschungsreaktor Garching (Isar) sowie durch noch bestehende Atomkraftwerke (bis zu deren endgültiger Abschaltung sowie ggf. Einträge im Zuge von Rückbauten). Aussagen hierzu sind zu ergänzen.	Radioaktive Stoffe fallen nicht unter die prioritären und flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach OGewV und werden somit im Rahmen der Bestandsaufnahme nicht als potentielle signifikante Belastung geprüft. Daher erfolgt entsprechend auch keine Dokumentation im Bewirtschaftungsplan. Für die Einleitung radioaktiver Stoffe in Gewässer müssen die Anforderungen des § 99 "Begrenzung der Ableitung radioaktiver Stoffe" der	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) eingehalten werden. Die technische Gewässeraufsicht überwacht die Einhaltung der Bescheidsauflagen und nimmt Proben in der Umgebung der Anlagen.	
55	C 2) Signifikante hydromorphologische Veränderungen, Oberflächengewässer (Kap. 2.1.3) C 2.1). Die ökologisch schwerwiegenden Veränderungen sind unvollständig und oft nur mit einem Stichwort angesprochen. Da es sich um eine zentrale Herausforderung handelt, in diesem Bereich Verbesserungen zu erreichen, halten wir eine ausführlichere Darstellung der zu lösenden Probleme für nötig. Beispielsweise werden die Stichworte „Verfüllung der Lückensysteme“ genannt, auch dass sich Feststoffe an der Gewässersohle absetzen. Der Zusammenhang mit dem Verstopfen des Hyporheischen Interstitials wird jedoch aber nicht im Zusammenhang damit erklärt. Es wird nicht aufgezeigt, dass es sich bei der Kolmation um eine ganz entscheidende Engstelle für die Vermehrung zahlreicher Gewässerorganismen handelt, für viele Arten des Metazoobenthos, für Flussperlmuscheln, die deswegen vom Aussterben bedroht sind oder für die Kieslaicher unter den Fischen. Es wird nicht der Zusammenhang zwischen dem massiven Eintrag von Feinsedimenten aus der Landwirtschaft und der fehlenden Umlagerung durch Stau in einem fließenden Gewässer erklärt. Die übermäßige anthropogen verursachte Kolmation betrifft aber praktisch alle Fließgewässer mit Ausnahme einiger Gebirgsbäche.	Entsprechende Informationen sind im Methodenband Bewirtschaftungsplanung Kap. 2, 4 und 7 sowie in der Veröffentlichung zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung verfügbar.	Nein
56	Die Begradigung der Flüsse und Bäche hat nicht nur zu einer erheblichen Verkürzung der Fließgewässperlängen und damit zur Erhöhung der Hochwassergefahr geführt, sondern auch zu einer verstärkten Sohlerosion und damit zu einer Eintiefung mit Absenkung des Grundwasserspiegels in der Aue. Es fehlen Gesamt-Bilanzen, z.B. dass es in Bayern alleine an den berichtspflichtigen Fließgewässern über 56.000 Querbauwerke gibt, an den kleineren Fließgewässern damit noch viele mehr, im Durchschnitt alle 50 m ein Querbauwerk.	Die Gesamtzahl der Querbauwerke in Bayern ist für den Bewirtschaftungsplan (BWP) nicht als vergleichende Referenz heranziehbar, da die Betrachtung des BWP nur die berichtspflichtigen Gewässer umfasst. Um die Umweltziele für Oberflächengewässer erreichen zu können, müssen die vorliegenden Belastungen in ihrer Gesamtheit angegangen werden. Dazu werden im Rahmen der Bestandsaufnahme die für den jeweiligen Wasserkörper vorliegenden Belastungen, deren Verursacher („Feinbelastungen“) sowie das zu behebende Defizit ermittelt. Anschließend erfolgt darauf aufbauend die belastungsbezogene Maßnahmenplanung. Dieses Vorgehen wird auch in Bezug auf Querbauwerke in den FWK angewandt.	Nein
57	Ebenso fehlt eine Analyse der Ursachen und der noch aktuell wirksamen treibenden Kräfte für weitere Verbauungen bzw. Widerstände gegen Renaturierungen.	Solche Ausführungen sind nicht Teil des Bewirtschaftungsplans.	Nein
58	Es fehlt zudem die Darstellung der Auswirkungen in Bezug auf die gesellschaftliche Aufgabe des Biodiversitäts-Schutzes. So können Gewässer, die als nach WRRL im guten Zustand bewertet sind, trotzdem noch hinsichtlich der typischen Lebensraum- und Artenvielfalt im Defizit sein und weiterer Renaturierung bedürfen. Eine Darstellung der Gesamt-Auswirkungen und entsprechend auch der hohen Synergien zwischen	Grundsätzlich erfolgt gemäß der Vorgabe der WRRL eine Berücksichtigung und Integration der Ziele der Natura 2000-Managementplanung in die Maßnahmenprogramme nach WRRL. Siehe hierzu auch Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 37.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Gewässerschutz- und Naturschutz-Maßnahmen wäre zu ergänzen. Das auch vor dem Hintergrund der gesetzlich gestiegenen Anforderungen an einen Biotopverbund im Offenland und der zentralen Bedeutung von Fließgewässern für den Biotopverbund.		
59	Besonders gravierende negative Auswirkungen hat die Wasserkraftnutzung, die daher im folgenden gesondert behandelt wird (C.2.2.).	Siehe Antworten zu ID 102 lfd. Nr. 60 bis 69	Nein
60	C2.2.) Auswirkungen der Wasserkraft Die Nutzung der Wasserkraft bringt eine ganze Reihe von Belastungen für Oberflächengewässer und für das Grundwasser mit sich. Deshalb werden diese Punkte zusammengefasst in einem eigenen Unterpunkt aufgeführt. Bayern hat eine Vielzahl von Wasserkraftanlagen. Die aktuelle Statistik des Landesamtes für Umwelt zeigt folgende Bild auf: Bei der Statistik fällt auf, dass über die Hälfte der Anlagen eine Ausbauleistung von bis zu 24 kW haben. Damit tragen diese Anlagen rechnerisch höchstens mit unter 1 % zur Jahresarbeit aus der Wasserkraftnutzung bei. Selbst mit Subventionierung durch eine EEG Vergütung können diese Anlage weder wirtschaftlich betrieben werden noch haben sie eine Relevanz für die Energieversorgung.	Wassernutzungen stehen nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen der WRRL. Im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung wird die Verträglichkeit einer Gewässernutzung mit den Umweltzielen geprüft. Infolgedessen werden auch weiterhin Wasserkörper z.B. aufgrund ihrer Nutzung als Wasserstraßen für die Schifffahrt als "erheblich verändert" kategorisiert. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wird geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, dies beinhaltet insbesondere das Zielerreichungsgebot und das Einhalten des Verschlechterungsverbotes nach WRRL.	Nein
61	Wir haben auf die negativen Auswirkungen der Wasserkraft auf die Ökosysteme Fluss und Aue bereits in früheren Stellungnahmen hingewiesen. Angesichts der jedoch immer noch aktuellen Diskussionen und sogar staatlichen Planungen (Landeswasserkraftwerke) stellen wir diese erneut auch in dieser Stellungnahme dar. Die negativen Auswirkungen und Verschlechterungen des ökologischen Zustandes von Flüssen und Auen durch Wasserkraftwerke sind vielfältig und für zahlreiche Einzelfälle belegt. Sie sind mit einer der wesentlichen Gründe für den immer noch weit verbreiteten schlechten Zustand. Neuplanungen würden weitere Verschlechterungen bedeuten (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtes Augsburg zur sog. Eisenbreche). Die daraus abgeleiteten nötigen Maßnahmen (Rückbau, ökologisch ausreichendes Mindestwasser u.a.) sind in Anlage 5 zusammengestellt und auch im Bewirtschaftungsplan zu berücksichtigen. Folgende negative Auswirkungen ergeben sich durch eine Wasserkraftnutzung:	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 60	Nein
62	Änderungen der Struktur und des Verlaufs des Gewässers: Die Nutzung der Wasserkraft hängt von der Fallhöhe und von der Wassermenge ab. Damit wird zwangsläufig in die Struktur und den Verlauf des Gewässers eingegriffen. Zur Steigerung der Fallhöhe werden Gewässerabschnitte begradigt und teilweise aus dem Talteiefpunkt verlegt. Für die Wasserkraftnutzung ist es erforderlich, die natürliche Gewässerdynamik massiv einzuschränken. Entsprechende Uferverbauungen und Sohlsicherungen sorgen dafür, dass das Gewässer in einem weitgehend statischen Zustand mit vergleichsweise wenig	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	verschiedenen Strukturen verbleibt. Durch den Stau wird die Fließgewässer-Dynamik und die damit in der Aue zusammenhängende Grundwasser-Dynamik beseitigt bzw. erheblich reduziert. Sedimente setzen sich in der Staustrecke durch die Verringerung der Fließgeschwindigkeit ab. Die innere und äußere Kolmation der Gewässersohle vernichtet Lebensräume. Insbesondere für die Qualitätskomponenten Fisch und Makrozoobenthos ergeben sich erhebliche negative Auswirkungen durch die Verschlammung des hyporheischen Interstitials. Für das Makrozoobenthos wirken sich insbesondere der Verlust an besiedelbaren Porenraum und die reduzierte Nährstoff- und Sauerstoffversorgung aus. Für Fische reduziert sich das Nahrungsangebot und für Kieslaicher das Angebot an geeigneten Fortpflanzungsräumen. Auch auf den Austausch zwischen Grundwasser und Fließgewässer hat die Kolmation negative Auswirkungen. Damit werden die Puffer- und Filterfunktionen des Interstitials eingeschränkt.	Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant, um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen.	
63	Unterbrechung der Aufwärts- und Abwärtsdurchgängigkeit, fehlende Anbindung von Seitengewässern Wasserkraftanlagen unterbrechen die Durchgängigkeit von Gewässern. Auch wenn Wasserkraftanlagen nur einen Teil der Querbauwerke verursachen, die die Durchgängigkeit beeinträchtigen, so ist bei den Wehranlagen für Wasserkraft häufig ein großer Gefälleunterschied vorhanden. Deshalb sind diese Querbauwerke auch in der Regel mit einer großen Beeinträchtigung verbunden. Weiter sind an für Wasserkraft geeigneten Fließgewässern häufig mehrere Wasserkraftnutzungen vorhanden. Diese Kraftwerksketten verstärken die negativen Effekte der Wasserkraftnutzungen. Diese Unterbrechung des Fließgewässers durch Wasserkraftanlagen macht sich auf mehrfache Weise bemerkbar: Geschiebe: Der natürliche Geschiebetransport wird unterbunden. Damit wird die Sohlstabilität beeinträchtigt und die Gefahr einer schädlichen Veränderung der Gewässersohle steigt. Im Staubereich sammelt sich Feinmaterial an. Durch die Kolmation des hyporheischen Interstitials wird dieser Lebensraum beeinträchtigt oder zerstört. Es besteht die Gefahr, dass der Austausch zwischen Grundwasser und Fließgewässer teilweise oder vollständig unterbunden wird. Durch das fehlende Grobgeschiebe besteht im Bereich nach der Staueinrichtung die Gefahr der Eintiefung durch Sohlerosion. Zur Stabilisierung der Gewässersohle werden ggf. weitere Eingriffe erforderlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant, um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen.	Nein
64	Artenvielfalt des Ökosystem-Komplexes Fluss und Aue: Fließgewässer-, Grundwasser- und Morpho-Dynamik sind die zentralen Grundlagen für die flusscharakteristische Ausprägung der Standortvielfalt und der damit verbundenen Lebensraum- und Artenvielfalt in Fluss und Aue. Flüsse und Auen sind durch dieses kleinräumige zeitlich und räumlich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	wechselnde Mosaik artenreichste Lebensräume in Mitteleuropa. Mit Reduzierung und Veränderung dieser Dynamik geht auch die Standort- und Artenvielfalt zurück, wie zahlreiche Untersuchungen an gestauten Flüssen belegen.	ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant, um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen.	
65	Fische und andere Lebewesen: Die Möglichkeit zwischen verschiedenen Lebensräumen zu wechseln ist für Fische von besonderer Bedeutung. Insbesondere sind die Wanderungen zu Laich-, Nahrungs- und Überwinterungshabitaten für die Arterhaltung erforderlich. Weiter sind Kompensationswanderungen nach einer Verdriftung durch Hochwasser o.ä. notwendig. Die Wanderstrecken sind von Art zu Art von großen Unterschieden geprägt. Selbst Kurzstreckenwanderer haben einen Wanderradius von ca. 5 Kilometer. Mittelstreckenwanderer legen Distanzen von bis zum 50 Kilometer zurück. Neben den zum Überleben notwendigen Wanderungen verhindern Wasserkraftanlagen auch die Wiederbesiedlung von geeigneten Lebensräumen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant, um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen.	Nein
66	Neben der Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums sind auch die Barrieren zu den Seitengewässern wie zufließende Bäche oder Altwässer problematisch. Durch die Veränderung des Höhenverlaufs zur Gewinnung des Gefälles bei der Wasserkraftnutzung entstehen zwangsläufig entweder abgedeichte Bereiche oder große Höhendifferenzen. Ein Wandern von Fließgewässerarten zum Laichen in die Seitengewässer wird damit erschwert oder unmöglich gemacht. Insbesondere FFH-Arten wie der Schlammpeitzger, die Tümpel und Altwässer als Lebensraum brauchen, sind durch die laterale Abtrennung ihrer Gewässer bedroht. Gleichzeitig verstärkt die fehlende Dynamik in den Au- und Altwasserbereichen die Verschlammung und Verlandung dieser Lebensräume. Besonders problematisch wirken sich die vorgenannten Entwicklungen auch auf Muschelvorkommen sowie auf die FFH-Art Bitterling aus.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant, um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen.	Nein
67	Schädigungen von Fischen beim Turbinendurchgang Die Frage der Schädigung von Fischen bei der Abwärts Passage wurde bereits vielfach in Studien untersucht. Zu nennen sind hier z.B. folgende Untersuchungen: • Untersuchungen über die Schädigung von Fischen bei der Passage des Mainkraftwerks Dettelbach von Herrn Dipl. Biol. (univ.) Dr. Manfred Holzner aus dem Jahr 2000 • Forschungsprojekt "Fischökologisches Monitoring an innovativen Wasserkraftanlagen" mit der Projektlaufzeit von 2014 bis 2020. Lehrstuhl für Aquatische Systembiologie (Prof. Dr. Jürgen Geist). • Weitere Untersuchungen unter: https://forum-fischschutz.de/sites/default/files/Fischabstiegsuntersuchungen_Liste_fr_eigegeben_2016_11_27_0.pdf	Die Umsetzung der Vorgaben des §35 WHG gehören grundsätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen; wo zum Erreichen oder dem Erhalt des guten ökologischen Zustands jedoch auch Maßnahmen zum Fischschutz erforderlich sind, wurden diese in das Maßnahmenprogramm aufgenommen (vgl. LAWA-MN Nr. 76)	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Mit § 35 Wasserhaushaltsgesetz hat der Gesetzgeber Vorgaben für den Fischschutz formuliert. Der Fischschutz ist zum einen als Populationsschutz ausgestaltet. Zum anderen sollen Fische Wasserkraftanlagen in der Regel unbeschadet passieren können. Daraus folgt, dass nicht jede einzelne Schädigung eines Fisches rechtswidrig ist. Auf der anderen Seite dürfen aber auch keine regelmäßigen Schädigungen hingenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn auf den ersten Blick noch keine Gefährdung der Gesamtpopulation erkennbar ist. Fischschutz ist eine Betreiberpflicht, die für bestehende Anlagen innerhalb angemessener Fristen zu erfüllen ist. Nach 11 Jahren dürfte die Umsetzungsfrist im Regelfall abgelaufen sein. Damit wären nun behördliche Maßnahmen erforderlich. Bei diesen Maßnahmen müsste auch geprüft werden, inwieweit mehrere Wasserkraftanlagen kumulierend bei den Fischschäden wirken. Da die Fischschutzmaßnahmen eine Betreiberpflicht darstellen, sind auch die notwendigen Nachweise und Erhebungen durch den Betreiber durchzuführen. Neben der nationalen gesetzlichen Verpflichtung sind Fragen des Fischschutzes auch wesentlich für die Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potentials. Bisher sind Fragen der Fischschädigungen nicht im ausreichenden Maße bei der Bewertung der Ursachen für einen nicht guten Zustand oder ein nicht gutes Potenzial berücksichtigt worden. Insbesondere die Auswirkungen auf juvenile Fische sind noch völlig unzureichend erforscht. In die Bestandsaufnahme sind dringend Daten zum Fischschutz aufzunehmen und zu bewerten.		
68	Wasserentnahmen und unnatürliche Wasserstandsschwankungen: Bei den Belastungen der Oberflächengewässer wird die Wasserkraftnutzung im Zusammenhang mit Ausleitungen und dem Wasserentzug für das Mutterbett ausdrücklich genannt. Eine konkrete Auswertung mit der Länge der Ausleitungsstrecken sowie der festgelegten Mindestwassermenge für das Mutterbett sowie den Abflusswerten am Beginn der Ausleitungsstrecke fehlen. Ohne diese Datenerhebung ist eine Beurteilung der Auswirkungen der Wasserkraftnutzung nicht möglich. Zum Schwallbetrieb wird ausgeführt, dass dieser zu starken künstlichen Wasserstandsschwankungen führt. Die Lebensräume aller biologischen Qualitätskomponenten können durch Schwallbetrieb stark geschädigt werden. Signifikanter Schwallbetrieb existiert nach den Angaben des Bewirtschaftungsplanes im Donaugebiet vor allem am Lech, jedoch sind auch Wertach, Isar und die Donau selbst betroffen. Eine konkrete Auswertung der Gewässerabschnitte mit Schwallbetrieb fehlt. Hier wären Daten zu den Wasserstandsänderungen und der Häufigkeit der Änderungen erforderlich.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Die vorgetragenen Aspekte können erst im Rahmen der UK-Erstellung bzw. des entsprechenden Wasserrechtsverfahrens im konkreten Einzelfall betrachtet werden.	
69	Ein weiteres Problem bei der Wasserkraft sind ungewollte Wasserstandsänderungen im normalen Betrieb. Bei den meisten Wasserkraftanlagen ist nur ein Stauziel für das Oberwasser festgelegt. Wird dieses Stauziel unterschritten, ist der Wasserkraftbetreiber verpflichtet, sein Stauziel wiederherzustellen. Für den Bereich im Unterwasser kann das je nach örtlichen Gegebenheiten zu erheblichen Wasserstandsschwankungen führen. Ein weiteres Problem sind die Schwankungsbreiten von automatischen Steuerungen sowie das Anspringen der Einrichtungen zur ersatzweisen Wasserabgabe in das Unterwasser. In Triebwerksketten können sich die Schwankungen entsprechend von Wasserkraftanlage zu Wasserkraftanlage aufschaukeln. Insbesondere in der Laichzeit kann durch solche kleinen Ursachen massiver ökologischer Schaden entstehen.	Aspekte des Betriebes von Wasserkraftanlagen sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Diese Aspekte sind im wasserrechtsverfahren durch die zuständige Rechtsbehörde zu prüfen und zu regeln.	Nein
70	C 4) Belastungen für die Qualitätskomponente Fisch durch Maßnahmen des Fischbesatzes Fischbesatzmaßnahmen können für die Stützung der Qualitätskomponente Fisch sinnvoll sein. Falsche Besatzmaßnahmen haben jedoch erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualitätskomponente Fisch. Für die einzelnen Flusswasserkörper müssten deshalb die Auswirkungen von Besatzmaßnahmen erfasst und bewertet werden. Wir verweisen bezüglich der Anforderungen an Besatz-Maßnahmen auf Anlage 3.	Die fischereiliche Bewirtschaftung ist in den bayerischen Fischereigesetzen geregelt. Bei Einhaltung der im Bayerischen Fischereigesetz, der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz sowie ggf. in Bezirksverordnungen festgehaltenen Vorgaben sollte grundsätzlich eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei entsprechend des Hegegedankens erfolgen. Sollten Sie konkrete Anhaltspunkte haben, dass Schäden durch eine unsachgemäße Ausübung der Fischerei entstehen, bitten wir Sie, sich an die dafür zuständige Landwirtschaftsverwaltung bzw. an die Fachberatungen für Fischerei der Bayerischen Bezirke zu wenden. Beim Fischmonitoring für die Bewertung des fischökologischen Zustands stehen wir grundsätzlich im Austausch mit den jeweiligen Fischereirechtinhabern. Bewertungsrelevante Auswirkungen von Besatzmaßnahmen werden bei der Ergebnisplausibilisierung berücksichtigt.	Nein
71	C 5) Wärmebelastung der Oberflächengewässer Durch hydromorphologische Veränderungen (Stauhaltungen!), durch Veränderungen der Beschattung von Gewässern und durch Einleitung von erwärmtem Wasser (z.B. Kühlwasser) erhöht sich die Wärmebelastung von Oberflächengewässern. Zusätzlich sind höhere Temperaturen durch den Klimawandel zu erwarten. Im Rahmen der Literaturstudie „Auswirkungen der Gewässererwärmung auf die Physiologie und Ökologie der Süßwasserfische Bayerns“, die im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Referat 57 / Gewässerökologie, durchgeführt wurde, werden die Auswirkungen näher beschrieben. Wir halten die Erstellung von Wärmelastkatastern und – plänen für die betroffenen Oberflächengewässer im Donaauraum für erforderlich.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant, um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden auch signifikante Belastungen durch Wärmeeintrag in OWK geprüft. Das Aufstellen von Wärmelastkatastern- bzw. -plänen kann nicht im Rahmen der Bewirtschaftungspläne angegangen werden.-	Nein
72	C6) Signifikante Belastungen Grundwasser (Kap. 2.2.) Vorbemerkung:	Die Bewertung des Zustands der Grundwasserkörper berücksichtigt die aktuellen gesetzlichen Vorgaben auf EU- und Bundesebene.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Grundwasserökosysteme: Grundwasser ist ein komplexes Ökosystem, auf das viele Faktoren einwirken, das mit dem Niederschlag, mit dem Boden und seiner Beschaffenheit, mit Oberflächengewässern und mit vielen Stoffen und Lebewesen, vom Bakterium bis zum Grundwasserflohkrebs und zur Quellschnecke, verbunden ist. Neben der Wechselwirkung von Boden und Grundwasser sowie Oberflächenwasser und Grundwasser, das an Quellen austritt oder über Brunnen an die Oberfläche gepumpt wird, wird oft übersehen, dass das Grundwasser lebt und durch biogeochemische Stoffkreisläufe geprägt ist: „Weite Bereiche des Untergrunds sind von Mikroorganismen oder sogar von höheren Organismen (...) besiedelt. Es ist daher nicht möglich, Grundwasser-Systeme ausschließlich auf Grundlage physikalischer und chemischer Faktoren und Prozesse zu beschreiben.“¹ 1) Griebler, Christian, Friederike Mösslacher (Hrsg.): Grundwasser-Ökologie, Facultas Verlag UTB, Wien 2003, S. 55f.	Siehe auch Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 75	
73	Nach den Erwägungsgrund Nr. 20 zur EU-Richtlinie 2006/118/EG vom 12. Dezember 2006 sollen Forschungsarbeiten zur Erarbeitung von Kriterien für die Qualität und den Schutz des Grundwasserökosystems durchgeführt werden. Erforderlichenfalls sollten die gewonnenen Erkenntnisse bei der Umsetzung oder Überarbeitung dieser Richtlinie berücksichtigt werden. Es ist notwendig, solche Forschungsarbeiten sowie die Verbreitung von Wissen, Erfahrung und Forschungserkenntnissen zu fördern und zu finanzieren. Auch der [Name anonymisiert] hat bereits vor Jahren die Aufnahme des Ökosystems Grundwasser als geschütztes Biotop ins bayerische Naturschutzgesetz gefordert.	Die Grundwasserökologie ist derzeit Thema von Forschungen, z. B. die BMBF-Fördermaßnahme REWAM mit dem Projekt GroundCare. Bei Vorliegen entsprechend umsetzbarer Ergebnisse werden diese künftig in den entsprechenden EU-Richtlinien sowie Verordnungen berücksichtigt.	Nein
74	Im Bewirtschaftungsplan fehlen Angaben darüber, welche Forschungen durchgeführt wurden und welche Ergebnisse diese Forschungen hatten, diese sind zu ergänzen.	Die Darstellung von Forschungen und/oder entsprechenden Ergebnissen kann nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans sein.	Nein
75	Auch nach nationalem Recht bestehen Regelungen für das Grundwasserökosystem. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind alle Gewässer – und damit auch das Grundwasser – nachhaltig mit dem Ziel zu bewirtschaften, das die Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten bleibt und verbessern wird, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Gewässereigenschaften sind u.a. die auf die Gewässerökologie bezogenen Eigenschaften des Grundwassers. Die Wasserbeschaffenheit bezieht die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Grundwassers mit ein. Somit wäre jede Maßnahme, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der biologischen Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen, eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung.	Nach GrwV basiert der chemische Zustand auf den für das WRRL-Messnetz vorliegenden Analysedaten unter Berücksichtigung der entsprechenden Schwellenwerte nach GrwV Anlage 2. Eine Einbeziehung biologischer Parameter ist hier nicht Bestandteil der vorgesehenen Methodik.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
76	Nähere Untersuchungen zu Ökologie des Grundwassers sind auch deshalb erforderlich, weil der Abbau von verschiedenen Stoffen im Grundwasser durchaus von der Grundwasserbiologie beeinflusst sein kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 73.	Nein
77	Verschiedene Grundwasserschichten: Bereits in früheren Stellungnahmen haben wir darauf hingewiesen, dass das oberflächennahe und das tiefere Grundwasser getrennt voneinander betrachtet werden müssen. Tiefengrundwasser ist derzeit noch weitgehend von durch den Menschen verursachte Schadstoffe nicht belastet. Trotzdem ist eine künftige Schadstoffbelastung mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Durch die erhöhte Entnahme von Tiefenwasser sowie durch die normalen Austauschverhältnisse zwischen tieferen Grundwasserschichten und oberflächennahem Grundwasser ist Zug, um Zug mit einer verstärkten Belastung auch den Tiefengrundwasser zu rechnen.	In Bayern wird mit dem WRRL-Messnetz das schnell am Wasserkreislauf teilnehmende Grundwasser (oberflächennahes Grundwasser) untersucht, um die aktuellen Stoffeinträge bzw. die der letzten Jahre bewerten zu können. So ist es grundsätzlich möglich, Verbesserungen oder Verschlechterungen des Zustandes innerhalb eines oder weniger Bewirtschaftungszyklen zu erkennen. Auf dieser Grundlage können so auch bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung des Grundwasserzustandes ergriffen werden. Der Ansatz der Betrachtung des oberflächennächsten Grundwasservorkommens beruht auf die Vorgaben der WRRL im Richtliniendokument „Guidance Document No. 15: Guidance on Groundwater Monitoring, Ziffer 4.1.2“. Meist ist Grundwasser aus tiefer gelegenen gut geschützten Grundwasserleitern, die sich nur langsam regenerieren (Tiefengrundwasser) viele Jahrzehnte bis Jahrtausende alt und bildet nicht die Situation der heutigen Landnutzungen und Stoffeinträge ab. In der Regel ist es im ursprünglichen Zustand frei von anthropogen bedingten Stoffen und natürlich rein. Jedoch können sich in Abhängigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen sowie der anthropogenen Nutzung Stoffe zunehmend in tiefer gelegene Grundwasserleiter verlagern. Etwaige Stoffeinträge an der Oberfläche werden hier erst oftmals erst nach Jahrzehnten bis Jahrhunderten erkennbar. Daher ist in diesen Systemen ein vorausschauendes Monitoring von besonderer Bedeutung. Hierfür gibt es in Bayern eine Vielzahl an Messstellen und Brunnen, an denen seit vielen Jahren (z. T. Jahrzehnten) regelmäßig die Grundwasserbeschaffenheit untersucht und bewertet wird – jedoch außerhalb des WRRL-Messnetzes. Aufbauend auf diesen Messstellen soll für das Monitoring von Tiefengrundwasser in Bayern zukünftig ein eigenes Messnetz mit eigenen spezifischen Anforderungen erarbeitet und ausgewiesen werden.	Nein
78	Beschreibung der Grundwasserkörper Die Komplexität der Ökologie des Grundwassers und seine Wechselwirkungen mit Stoffen, mit anderen Bestandteilen der Ökosphäre, mit Menge, Dynamik und Erneuerung, insbesondere auch durch menschliche Einwirkungen bzw. anthropogener Belastungen wird im Bewirtschaftungsplan nicht annähernd ausreichend erfasst. Das betrifft zahlreiche Elemente des Wasserhaushaltes, im Grunde alle grundwassergeprägten Lebensräume von den Quellen über Gräben und Niedermoore bis zu den Auen der großen Flüsse, in unserem Falle der Donau. Auch die Fließgewässer stehen nicht nur über ihre vom Hochwasser und Niedrigwasser geprägten Auen, sondern auch	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 72 bis 78	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	unterirdisch über Gewässersohle und hyporheisches Interstitial mit dem Grundwasser im Austausch.		
79	Nach der Grundwasserverordnung sind die Auswirkungen der relevanten Tätigkeiten des Menschen auf das Grundwasser zu beschreiben. Dabei sind folgende Informationen einzuholen, soweit sie für die Beurteilung des Grundwasserkörpers oder der Gruppe von Grundwasserkörpern relevant sind: geologische Eigenschaften des Grundwasserleiters, einschließlich der Ausdehnung und des Typs der geologischen Einheiten,	Geologische und Hydrogeologische Informationen sind dem Hintergrunddokument „Geologische und hydrogeologische Beschreibung der WRRL-GWK“ zu entnehmen. Weitere Informationen, bspw. zum Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung sind im Methodenband unter Kapitel 1.3 enthalten.	Nein
80	hydrogeologische Eigenschaften des Grundwasserleiters, einschließlich der Porosität, der Durchlässigkeit und des Spannungszustandes,	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 79	Nein
81	Eigenschaften der Deckschichten und Böden des Einzugsgebiets, aus dem die Grundwasserneubildung erfolgt, einschließlich ihrer Mächtigkeit, Porosität, Durchlässigkeit und Adsorptionseigenschaften,	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 79	Nein
82	Schichtungen im Grundwasser des Grundwasserkörpers,	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 79	Nein
83	Bestandsaufnahme der Oberflächengewässer- und Landökosysteme, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 79	Nein
84	Abschätzung der Grundwasserfließrichtung und der Wasseraustauschraten zwischen dem Grundwasserkörper und den in hydraulischer Verbindung stehenden Oberflächengewässern, ausreichende Daten für die Berechnung der	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 79	Nein
85	langfristigen mittleren jährlichen Grundwasserneubildung,	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 79	Nein
86	Beschreibung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers, einschließlich der Einträge aus menschlichen Tätigkeiten; bei der Festlegung der Hintergrundwerte für diese Grundwasserkörper können Typologien für die Beschreibung von Grundwasser verwendet werden. Die genannten Daten sind weder im Bewirtschaftungsplan noch im Umweltatlas oder in den Steckbriefen der Grundwasserkörper zu finden, sie sind zu ergänzen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 79	Nein
87	Einträge von Nährstoffen Zu den Nährstoffeinträgen in das Grundwasser werden im Bewirtschaftungsplan folgende Ausführungen gemacht (S. 36): „Im Donaugebiet stellt Nitrat die wesentliche Beeinträchtigung des Grundwassers dar. Die Auswirkungen auf das Grundwasser zeigen sich in Form von hohen Nitratwerten insbesondere in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Regionen im nördlichen und östlichen Schwaben, in der Westhälfte Niederbayerns sowie im nördlichen und östlichen Oberbayern. Darüber hinaus sind erhöhte Nitratgehalte im Grundwasser in der nordwestlichen und südlichen Oberpfalz zu beobachten. Für 34,5 % der Fläche des bayerischen	Hier muss zwischen den Belastungen, also dem Stoffeintrag ins Grundwasser (modellierter Sickerwasserkonzentration) und den Auswirkungen, also der Situation im Grundwasser (Messwerte), unterscheiden. Sowohl im Rahmen der Risikoanalyse als auch bei der Zustandsbeurteilung wurden analog zur Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete neben den Messwerten aus den landesweiten behördlichen Grundwasseruntersuchungen (WRRL-Messnetz) auch Messwerte von weiteren Messstellen, vor allem von Brunnen und Quellen der öffentlichen Wasserversorgung berücksichtigt. Gemäß EG-WRRL hat die Bewertung des Risikos wie auch die Bewertung des Zustands auf Ebene der Grundwasserkörper zu erfolgen. Eine differenziertere Betrachtung ist nicht vorgesehen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Donaeinzugsgebietes wurden Sickerwasserkonzentrationen für Nitrat oberhalb von 40 mg/l ermittelt.“ Die Belastungssituation der Grundwasserkörper mit Nitrat und Phosphor ist völlig unklar. Bei der Ausweisung der Roten Gebiete wurden Stützmesstellen verwendet, die – sofern diese Daten plausibel sind und ordnungsgemäß erhoben wurden – ein sehr differenziertes Belastungsprofil ergeben. Aus Sicht des [Name anonymisiert] müsste die tatsächliche Situation flächendeckend neu erhoben werden. Folgende Daten wären erforderlich: • Werte für Nitrat und Phosphor mit aussagekräftigen Daten zum Jahresverlauf und zur langfristigen Entwicklung • Auswirkungen der Wetterentwicklung auf die Nährstoffbelastung • Nährstoffbelastung für tiefere Grundwasserschichten • Nährstoffausträge an die Oberflächengewässer • Durchgeführte Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträge sowie Wirksamkeit dieser Maßnahmen	Die den Bewertungen zugrunde gelegten Messwerte sind den Messstellensteckbriefen im Umweltatlas zu entnehmen, welche mit dem Bewirtschaftungsplan 2021 Ende des Jahres veröffentlicht werden. Entsprechende Einzelmesswerte, auch aus den vergangenen Jahren, sind darüber hinaus je Messstelle dem Gewässerkundlichen Dienst zu entnehmen: Chemie des Grundwassers (bayern.de)	
88	Einträge von Pflanzenschutzmitteln, Arzneien und hormonell wirkende Stoffe Zu Pflanzenschutzmitteln werden im Bewirtschaftungsplan folgende Aussagen getroffen (S. 37): „Das Auftreten von PSM-Wirkstoffen oder deren Metaboliten im Grundwasser hängt jedoch unmittelbar mit dem jeweiligen PSM-Einsatz vor Ort zusammen. Dabei spielt auch die Art des Grundwasserleiters eine Rolle. Beispielsweise sind Karstgrundwasserleiter (Jura der Fränkischen Alb, Muschelkalk) einerseits nur schlecht gegen den Eintrag von Schadstoffen geschützt und werden andererseits an vielen Stellen nur episodisch durchspült, so dass sich die komplette Auswaschung von relativ langlebigen Pflanzenschutzmittel- und Biozidabbauprodukten über einen langen Zeitraum erstrecken kann. Erhöhte Konzentrationen für PSM-Wirkstoffe und relevante Metaboliten im Grundwasser wurden vor allem in den Karstgebieten der Oberpfalz, in Teilen Schwabens und Oberbayerns (jeweils nördliche Regionen) sowie im Bereich der niederbayerischen Vorlandmolasse festgestellt. Die meisten Nachweise im Grundwasser sind auf Wirkstoffe bzw. relevante Metaboliten zurückzuführen, die teilweise schon seit Langem nicht mehr Bestandteil von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind wie der Wirkstoff Atrazin (Anwendungsverbot seit 1991) und dessen Metaboliten Desethylatrazin und Desethyl-Desisopropylatrazin. Erhöhte Konzentrationen für nicht relevante Metaboliten von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (nrM) weist das Grundwasser vor allem in Niederbayern sowie im östlichen Schwaben auf. Hier werden erhöhte Konzentrationen insbesondere für nicht relevante Metaboliten der PSM-Wirkstoffe Chloridazon, Dimethachlor, Metazachlor, S-Metolachlor und Tolyfluanid festgestellt. Erhöhte Konzentrationen oberhalb des	Da regional aufgelöste Daten zur PSM-Anwendung und zu den angebauten Kulturen nicht zur Verfügung stehen, ist keine spezielle Ursachenanalyse möglich. Die für die Zielverletzung verantwortlichen PSM-Wirkstoffe und Metaboliten sind den Messstellensteckbriefen im Umweltatlas zu entnehmen, welche mit dem Bewirtschaftungsplan 2021 Ende des Jahres veröffentlicht werden. Entsprechende Einzelmesswerte für PSM aus den vergangenen Jahren sind darüber hinaus je Messstelle dem Gewässerkundlichen Dienst zu entnehmen: Chemie des Grundwassers (bayern.de)	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Schwellenwerts (Schwellenwert entspricht GOW) sind fast ausschließlich auf die Metaboliten des PSM-Wirkstoffs Chloridazon und dabei hauptsächlich auf den Chloridazon Metabolit B (Desphenyl-Chloridazon) zurückzuführen.“ Aus Sicht des [Name anonymisiert] ist das reine Feststellen von erhöhten Konzentrationen von Pflanzenschutzmittel nicht zielführend. Betroffenen Grundwasserkörper sind z.B. 1_G105 Quartär Landshut, 1_G107 Vorlandmolasse Furth oder 1_G050 Vorlandmolasse Aichach. In den Wasserkörpersteckbriefen sind keinerlei Informationen darüber vorhanden, • welche Ursachen für die Verfehlung bei der Qualitätskomponente PSM vorhanden sind. • Welche Pflanzenschutzmittel sind für die Zielverletzung verantwortlich? • Wie ist der Trend bei diesen Pflanzenschutzmitteln? • Welche Anwendungsbereiche sind für die Pflanzenschutzmittel anzunehmen? Diese Informationen sind zu ergänzen.		
89	Im Rahmen der Fachtagung des Landesamtes für Umwelt zum Thema „Entwicklung der PSM-Belastung in bayerischen Gewässern“ wurde eine Darstellung der PSM Befunde 1991/1992 und 2015/2016 gezeigt. Auffällig ist, dass diese Darstellung der regionalen Verteilung der Befunde durchaus mit den belasteten Grundwasserkörpern übereinstimmt. Der Bericht über die Bestandsaufnahme zu der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln ist mit einer Ursachenanalyse zu ergänzen und auf für die einzelnen Grundwasserkörper zu ergänzen.	Erhöhte Konzentrationen an Pflanzenschutzmitteln (PSM) und deren Abbauprodukten stammen im Allgemeinen aus der Verwendung in der Landwirtschaft und auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf privaten Grundstücken (Kapitel 2.2.1). Da regional aufgelöste Daten zur PSM-Anwendung und zu den angebauten Kulturen nicht zur Verfügung stehen, ist lediglich ein pauschaler Zusammenhang zum PSM-Einsatz über die entsprechende Landnutzung und keine spezielle Ursachenanalyse möglich.	Nein
90	Sonstige Schadstoffe: Mikroplastik: Das Umweltbundesamt der Republik Österreich formuliert in seiner Publikation „Mikroplastik in der Umwelt“ folgendes zur möglichen Belastung des Grundwassers: „Im Allgemeinen bilden Böden und Sedimente für die Ausbreitung von Partikeln und Schadstoffen ins Grundwasser eine wirkungsvolle natürliche Barriere. Das Risiko der Weiterverlagerung von Mikroplastikpartikeln ins Grundwasser hängt deshalb im Wesentlichen ab von den Partikeleigenschaften (z. B. Größe, Form, Oberfläche, Ladung, Dichte) und von Faktoren, die die Filterwirkung von Böden und Sedimenten beeinflussen (z. B. Korngrößenverteilung, organischer Anteil, Wassersättigung, Fließgeschwindigkeit u. a.). Vorhandene präferenzielle Fließwege wie Klüfte, Karsthohlräume und Makroporen erhöhen tendenziell die Gefahr des Weitertransportes von Mikroplastikpartikeln von der Oberfläche in den Untergrund. Porengrößen in Böden und Sedimenten	Bei ausreichend filtrierenden Bodenschichten wird mit keinem nennenswerten Eintrag von Mikroplastik ins Grundwasser gerechnet. Darüber hinaus fehlen bislang entsprechende Nachweismethoden für Routineuntersuchungen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	sind substratabhängig. In schluffigen und sandigen Substraten ist mit Porengrößen zwischen ca. 400 nm und 400 µm zu rechnen, in kiesigen mit Porengrößen größer 400 µm. Das Hauptaugenmerk von zukünftigen Untersuchungen zum Vorkommen von Mikroplastikpartikeln im Boden und Grundwasser wird deshalb auf entsprechende Partikelgrößen abzielen müssen. (www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0550.pdf) Da sich die Situation im Donaeinzugsgebiet sich nicht wesentlich unterscheiden wird, halten wir ein entsprechendes Monitoring zum Thema Mikroplastik im Grundwasser für erforderlich.		
91	Spurenstoffe, Medikamentenrückstände: Einträge von Spurenstoffen und Medikamentenrückstände können den Lebensraum Grundwasser beeinträchtigen und die Trinkwasserversorgung gefährden. Ein gezieltes Monitoring für Spurenstoffen und Medikamentenrückstände ist deshalb auch für die einzelnen Grundwasserkörper nötig.	Bislang wurde im Rahmen von entsprechenden Sonderuntersuchungen das Vorkommen von Arzneimitteln im Grundwasser analysiert. Belastungen des Grundwassers waren dabei vor allem feststellbar, wenn das Grundwasser durch Abwasser oder durch Oberflächengewässer beeinflusst ist. Der diffuse Eintrag von Tierarzneimitteln über die Ausbringung von Wirtschaftsdünger wie zum Beispiel Gülle kann bei besonders ungünstigen Standortbedingungen (u.a. sorptionsschwache Böden, hoher Grundwasserstand) erfolgen. Die Ergebnisse dieser Sonderuntersuchungen bilden die Grundlage für die Festlegung zukünftiger flächendeckender oder risikobasierter Untersuchungsprogramme,	Nein
92	Wasserhaushalt (mengenmäßiger Zustand) Nach den Angaben im Bewirtschaftungsplan werden insgesamt 704 Mio. m³ Grund- und Quellwasser pro Jahr entnommen (Datenstand 2016). Die für die Trink- und Brauchwassernutzung geförderten Wassermengen in den Grundwasserkörpern des Donaugebietes betragen im Mittel rund 5 % der Grundwasserneubildung (S. 79). Dementsprechend ist kein Grundwasserkörper in einem schlechten mengenmäßigen Zustand. Diese Bewertung verwundert und ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar. Nach den Werten der Grundwasserneubildung in den Bezirken der bayerischen Wasserwirtschaftsämter sind in allen Amtsbezirken Rückgänge bei der Grundwasserneubildung zu verzeichnen: https://www.lfu.bayern.de/wasser/bewaesserung/doc/gw_neubildung_tabelle.pdf Nach dem Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung (Entwurf vom 07.05.2021) wurde bei der Bewertung des mengenmäßigen Zustandes wie folgt vorgegangen: Für die Überprüfung und Aktualisierung der Belastung durch Grundwasserentnahmen sind fassungsbezogene Entnahmemengen der öffentlichen und nichtöffentlichen Wasserversorgung herangezogen worden. Bei der Bilanzberechnung zur Beurteilung der Auswirkungen auf den GWK geht nur das unmittelbar niederschlagsgesteuerte Grundwasserdargebot ein und es wurden nur Entnahmen aus Brunnen berücksichtigt. Quellwasser, das direkt über die Vorfluter frei abfließt oder durch die	Sofern keine Aggregationen von GWK in Gruppen vorgenommen wird/werden kann, kann für die Beurteilung der mengenmäßigen Belastung nur die niederschlagsgesteuerte Grundwasserneubildung als positive Bilanzkomponente angesetzt werden. Eine Ergänzung der aufgelisteten Faktoren (Quellwasser, Rückleitungen, Uferfiltrat) ist fachlich nicht haltbar. Quellwasser verlässt ohnehin den Grundwasserumsatz und Rückleitungen werden nach Nutzung diesem wieder zugeführt. Kenntnisse zu Uferfiltratmengen in einem GWK liegen überwiegend nicht vor und sind in der gewählten Methodik nicht einzubeziehen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wasserversorgung genutzt wird, blieb unberücksichtigt. Für die weitere Bilanzbetrachtung ebenfalls unberücksichtigt blieben Entnahmen aus tieferen Grundwasserstockwerken, Entnahmen aus Uferfiltrat beeinflussten Gewinnungsanlagen, Grundwasser, das nach Nutzung in den Aquifer rückgeleitet wird. Diese Nutzungen sind für die Bewertung zu ergänzen. Die Entnahmedaten der öffentlichen Wasserversorgung entstammen dem Informationssystem Wasserwirtschaft und beruhen auf Angaben der Betreiber der Wasserversorgungsanlagen für das Jahr 2016. Für die nichtöffentliche Wasserversorgung musste auf die Angaben der Umweltstatistik 2013 des Bayerischen Landesamtes für Statistik zurückgegriffen werden.		
93	Bei einzelnen kleineren GWK wurden Gruppierungen vorgenommen. Voraussetzung hierzu ist, dass es sich um den gleichen Grundwasserleiter handelt und die kleinteiligeren Abgrenzungen der GWK für quantitative Betrachtungen irrelevant sind. Nach § 4 Abs. 2 Grundwasserverordnung ist diese Bewertung nicht ausreichend: „Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gut, wenn 1. die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und 2. durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass a) die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden, b) sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes signifikant verschlechtert, c) Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und d) das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird.“ Für die Beurteilung des guten mengenmäßigen Zustandes müssten deshalb die hier genannten Faktoren ermittelt und dargestellt werden. Der Niedrigwasserinformationsdienst Bayern zeigt deutlich die Probleme: bereits die Momentaufnahme für den 03.06.2021 zeigt trotz der vergleichsweise hohen Niederschläge in den letzten Monaten etliche Quellen und Grundwasserstände mit niedrigen und sehr niedrigen Grundwasserständen auf.	Die Forderung zur Einbeziehung aller genannten Faktoren ist erfüllt. Zu 1: Dies ist bis auf einen GWK bei allen anderen gegeben. Zu 2: Dies kann nicht für die Zukunft beurteilt werden, sondern wird regelmäßig im Rückblick mit aktuellen Daten geprüft.	Nein
94	Entwicklung der Grundwasserstände und der Quellschüttungen: Weiter fehlen in der Bewertung die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und grundwasserabhängige Ökosysteme. Hierzu macht der Bewirtschaftungsplan folgende Ausführungen (S. 76/77):	Der §4 (2) Nr.2c GrwV besagt: „Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gut, wenn durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden.“	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	„Die fehlende, eindeutige Identifizierung signifikant geschädigter gwa LÖS aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Datengrundlagen, insbesondere das Fehlen aktueller Biotopkartierungen, führt dazu, dass die bisherigen Ergebnisse zu den gwa LÖS nicht als gleichwertig zu den übrigen Kriterien für die Beurteilung des Zustandes der GWK hinsichtlich Menge und Chemie angesehen werden können. Deshalb wurde kein weiterer GWK ausschließlich aufgrund einer Schädigung von gwa LÖS in den schlechten chemischen oder mengenmäßigen Zustand eingestuft. Die vorliegenden Ermittlungen des Schädigungsrisikos liefern jedoch die Grundlage für vertiefende Untersuchungen zum Schließen von Datenlücken, insbesondere für die GWK, auf deren Fläche ein hohes Risiko für gwa LÖS aufgezeigt wird. So soll gewährleistet werden, dass GWK im guten Zustand keine signifikant geschädigten gwa LÖS aufweisen.“ Diese Vorgehensweise halten wir sowohl für rechtlich als auch fachlich höchst bedenklich. Rechtlich bedenklich ist die Vorgehensweise, weil verschiedene Kriterien des § 4 Abs. 2 Grundwasserverordnung unterschiedlich bewertet werden, ohne dass die Norm hierfür eine ausreichende Begründung liefert. Fachlich bedenklich ist, dass im dritten Bewirtschaftungszeitraum noch immer mit einer unzureichenden Datenlage argumentiert wird. Bereits die Daten über den Erhaltungszustand der verschiedenen wasserabhängigen Natur-2000-Gebiete würden durchaus Hinweise auf die mengenmäßige Situation der Grundwasserkörper liefern. Auch das umfangreiche Datenmaterial zu den Hoch und Niedermooren sowie zu den Auenbereichen lässt sich für die Beurteilung des mengenmäßigen Zustands verwenden. In vielen der gwa LÖS sind Grundwasserabsenkungen sogar durch Pegel-Daten dokumentiert. Statt nur die bekannten Entnahmen zu betrachten, müssten Grundwasserbilanzen erstellt werden. Der Neubildung des Grundwassers müsste der Abfluss in die Oberflächengewässer gegenübergestellt werden. Damit sind auch die Absenkungen durch Dränagen usw. zu berücksichtigen.	In diesem Zusammenhang ist entscheidend, dass die Schädigung von gwa LÖS durch anthropogene Belastungen des GWK verursacht werden. Ist dies nicht der Fall, kann hier auch kein entsprechender Wirkbezug hergestellt werden. Auch der Nachweis, dass ein offensichtlich geschädigtes LÖS durch diesen Pfad geschädigt wird ist meist ohne weitere Untersuchungen nicht sicher herzustellen. Anthropogene Belastungen und Beeinträchtigungen von gwa LÖS aus Oberflächenbereich (z.B. Drainagen, Landnutzung) sind nicht im Rahmen der WRRL zu bewerten und zu beheben. Das Vorgehen zur Erhebung und Bewertung von gwa LÖS ist im Methodenband zum 3. BWP (Kap. 4.2.4) beschrieben.	
95	Unverständlich ist auch, dass die Entnahmen aus tieferen Grundwasserstockwerken in der Bilanz nicht berücksichtigt werden. Auch für die tieferen Stockwerke sind teilweise niedrige Grundwasserstände vorhanden. In die Grundwasserbilanzen muss auch der Austausch zwischen den einzelnen Grundwasserstockwerken berücksichtigt werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 77 Die fachliche Vorgabe und verfügbare Daten zur Beurteilung der mengenmäßigen Belastung sind nur für das oberflächennahe Grundwasser an- und umsetzbar. Die Grundwasserneubildung in tieferen Grundwasserstockwerken kann bayernweit flächendeckend nicht ermittelt werden. Daher ist das Verhältnis von Entnahmen zu Grundwasserneubildung nicht berechenbar. Nur bei dem Vorliegen eines detaillierten Grundwasserströmungsmodells ist eine Beurteilung möglich (siehe Tiefengrundwasserkörper des Molassebeckens).	Nein
96	Zusammenfassend sehen wir es als sehr wahrscheinlich an, dass der Großteil der Grundwasserkörper mittlerweile keinen guten mengenmäßigen Zustand mehr hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
97	C 7) Signifikante Belastungen wasserabhängige Landökosysteme Über den Zustand zentraler gwa LÖS liegen in Bayern über das Auenprogramm und das Moorentwicklungskonzept, über die FFH-Managementpläne und das FFH-Monitoring sowie aus zahlreichen Projekten und Eingriffsbewertungen Daten und Erkenntnisse vor. Den dringenden Handlungsbedarf bei den Auen und Mooren haben erst vor kurzem der bundesweite Auenzustandsbericht (https://www.bmu.de/pressemitteilung/auenzustandsbericht-2021-zeigt-dringenden-handlungsbedarf-bei-flussauen-in-deutschland/) und die Moorschutzstrategie der Bundesregierung (https://www.bmu.de/pressemitteilung/besserer-moorschutz-fuer-besseres-klima-und-mehr-arten-vielfalt/) auch bundesweit aufgezeigt. Auen sind auf großer Fläche stark beeinträchtigt durch einen gestörten Wasserhaushalt (v.a. fehlende Überflutungen in Folge von Ausdeichungen, abgesunkenes Grundwasser infolge Begradigung und Eintiefung der Flüsse, reduzierte Grund- und Hochwasser- und Geschiebedynamik infolge Quer- und Längsverbauungen und Aufstau und Ausleitungen). Die ökologische Funktionsfähigkeit der bayerischen Auen wird nur noch bei 3% als „wenig eingeschränkt“ bewertet (https://www.lfu.bayern.de/wasser/auen/grundlagen/nutzung_gefaehrderung_auen/index.htm). In der Folge sind auch die Ökosystem-Dienstleistungen (Wasserrückhalt, Nährstoff-Rückhalt, Kohlenstoff-Speicherung, Biodiversität) beeinträchtigter Auen zurückgegangen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 94	Nein
98	Hochmoor- und Niedermoore werden stark durch Entwässerungen belastet. Nur noch 5% der bayerischen Moore können als intakt bewertet werden (https://www.lfu.bayern.de/natur/moore/index.htm). Entwässerungsgräben senken Grundwasserstände ab. Die Entwässerung führt zu einer Belüftung der oberen Torfschichten, wodurch mikrobielle Abbauprozesse in Gang gesetzt werden. Es kommt zu Sackung, Schrumpfung, Erosion und Torfschwund, und in deren Folge kontinuierliche Höhenverluste, bis sich die Oberfläche wieder auf Höhe des Wasserspiegels angeglichen hat. Der Abbau von Moorboden führt zu einer massiven Belastung durch die Freisetzung von klimaschädlichen Gasen (Lachgas, CO₂). Weiter werden Oberflächengewässer und das Grundwasser mit Nährstoffen belastet. Die moortypische Biodiversität und weitere Ökosystem-Dienstleistungen gehen verloren. Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung werden die Entwässerungsgräben immer wieder und weiter abgesenkt. Langfristig ist bei dieser Art der Nutzung auch die landwirtschaftliche Nutzung gefährdet.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 94	Nein
99	Es müssen alle Moor- und Aueflächen erfasst werden. Es müssen die notwendigen Wasserstände für einen Erhalt der Moorflächen festgestellt werden. Für die Auen muss ein ausreichender Gewässerentwicklungsraum festgelegt und Altaue durch Deichrückverlegungen reaktiviert werden. Die Gewässerpflegekonzepte müssen an den Erhalt und die Wiederherstellung	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 94.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	des guten Zustandes der Moor- und Aueflächen angepasst werden. Die Vorgaben der Wasser- und Bodenverbände sind an den Erhalt und die Wiederherstellung des guten Zustandes anzupassen.		
100	Quellbereiche Quellbereiche sind sowohl als Oberflächengewässer als auch als wasserabhängiges Ökosystem zu berücksichtigen. Da kleine Gewässer nicht in der Berichtspflicht nach der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt sind, werden die Quellbereiche überwiegend unberücksichtigt bleiben. Für die Beurteilung der Grundwasserkörper sind Quellbereiche von entscheidender Bedeutung. Weiter sind Quellbereiche höchst gefährdete Lebensräume. Für die Quellbereiche muss eine flächendeckende Erfassung erfolgen. Veränderungen bei der Quellschüttung müssen überwacht werden und bei der Bewertung der Grundwassermenge berücksichtigt werden.	Im Rahmen der landesweiten Grundwasserbeobachtung werden auch Quellen regelmäßig beobachtet. Dies betrifft sowohl die Quellschüttung im Landesmessnetz Quellen, als auch die Grundwasserbeschaffenheit im Messnetz Grundwasser (Chemie). Eine große Zahl dieser Quellen wird auch für das Monitoring nach WRRL verwendet.	Nein
101	C 8) Klimawandel (Kap. 2.3) Im Rahmen der Beurteilung des Klimawandels geht der Bewirtschaftungsplan von folgenden Effekten bis zum Ende des Jahrhunderts aus: 1. Weitere Zunahme der mittleren Lufttemperatur, 2. Erhöhung der Niederschläge im Winter, 3. Abnahme der Zahl der Regenereignisse im Sommer aber gleichzeitig 4. Zunahme der Starkniederschlagsereignisse, sowohl in der Häufigkeit als auch in der Intensität, 5. längere und häufigere Trockenperioden. Bei den Abflussverhältnissen wird für das Sommerhalbjahr südlich der Donau und an den Donauegeln festgestellt, dass schon früh im 21. Jahrhundert Abnahmen überwogen, während an den Pegeln nördlich der Donau der Median im positiven Änderungsbereich lag. Im hydrologischen Winterhalbjahr ändern sich die Niedrigwasserabflüsse kaum oder nehmen südlich der Donau leicht zu. Hinsichtlich der Hochwassersituationen wird Folgendes festgestellt (S. 44): „Es zeichnen sich im hydrologischen Jahr bis in die ferne Zukunft gegenüber dem Referenzzeitraum (1971-2000) unterschiedlich starke Entwicklungen ab. Entlang und nördlich der Donau liegt der Median im positiven Änderungsbereich. Südlich der Donau lassen sich im Allgemeinen zunehmende Tendenzen in der nahen Zukunft ausmachen. Zum Ende des Jahrhunderts hin schwächen sich diese Zunahmen jedoch ab oder verkehren sich vereinzelt sogar zu Abnahmen. Im hydrologischen Winterhalbjahr zeigen besonders die Pegel südlich der Donau eine zunehmende Tendenz. Dies trifft auch für die Donauegel zu. Nördlich der Donau ergeben sich keine einheitlichen Veränderungen. Im hydrologischen Sommerhalbjahr sieht man für die Regionen nördlich der Donau eine klare	Die Erfassung kleinräumiger Änderungen durch den Klimawandel ist nicht Aufgabe des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms. Gleichwohl werden die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung notwendigen Bearbeitungsschritte an den Klimawandel angepasst, wie beispielsweise das Monitoring oder die Maßnahmenplanung und -umsetzung. Die Modellierungen zum Bodenwasserhaushalt bzw. zur Grundwasserneubildung erfolgen bayernweit flächendeckend in einer hohen räumlichen Auflösung, so dass grundsätzlich auch regionale, kleinräumige Aussagen möglich sind. In Fallstudiengebieten und Schwerpunktregionen finden darüber hinaus noch detailliertere Betrachtungen statt. Diese werden jedoch nicht für Aussagen auf der Maßstabsebene der WRRL herangezogen. Eine substantielle Erweiterung des Messstellenumfangs des Messnetz WRRL-quantitativ soll, nach Abschluß der Erweiterung des Messnetz WRRL-qualitativ erfolgten, wobei auf größtmögliche Synergien geachtet wird.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Zunahme, die deutlicher ausfallen, als an den Pegeln entlang oder südlich der Donau. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist eine Zunahme von Starkregenereignissen und damit eine Verschärfung der daraus resultierenden Risiken auch hinsichtlich lokaler Sturzfluten wahrscheinlich.“ Beim Grundwasser (S. 45) „folgt die Neubildung tendenziell der Entwicklung der Niederschläge, die durch eine große jährliche Variabilität gekennzeichnet ist. Das Auffüllen der Grundwasserspeicher findet überwiegend während der Vegetationsruhe im hydrologischen Winterhalbjahr statt. Die seit 2003 zumeist unterdurchschnittlichen bis maximal durchschnittlichen Winterniederschläge haben in Verbindung mit vergleichsweisen hohen Lufttemperaturen die jährliche Grundwasserneubildung aus Niederschlag deutlich reduziert. In den vergangenen 17 Jahren (2003-2019) war die Grundwasserneubildung aus Niederschlag im deutschen Einzugsgebiet der Donau mit einem mittleren Defizit von 16% gegenüber dem Referenzzeitraum unterdurchschnittlich. In ausgeprägten Trockenjahren wie 2003, 2015, 2018 und 2019 traten im Vergleich zum langjährigen Mittel 1971-2000 teils erhebliche Defizite der Grundwasserneubildung von bis zu 40 % auf [KLIWA (2019)], was vielerorts zu langjährig sinkenden Grundwasserständen und Quellschüttungen geführt hat. In der Folge wurden bis zuletzt an zahlreichen Messstellen neue Niedrigstwerte registriert.“ Aus der Sicht des [Name anonymisiert] wäre es erforderlich, die zu erwartenden Veränderungen auch für kleinere Einzugsbereiche zu überwachen und entsprechende Prognosen aufzustellen. An den größeren Gewässern stehen Daten über die entsprechenden Pegel zur Verfügung. Es fehlen aber die Auswirkungen für kleinere Gewässer. Auch Quellbereiche könnten wertvolle Informationen sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser liefern. Das Netz der Grundwassermessstellen muss kleinräumiger organisiert werden, um zuverlässige Trends auch für kleinere Gebiete feststellen zu können. Zusätzlich müssen die Veränderungen bei den Tiefenwasserkörper näher erfasst werden. Im Gewässerkundlichen Dienst sind folgende Daten für die Grundwasserstände im tertiären Hauptgrundwasservorkommen hinterlegt:		
102	Es stellt sich die Frage, ob die erkennbaren Rückgänge in den Grundwasserständen einzelne Sonderfälle sind oder auf eine Übernutzung oder den Klimawandel zurückzuführen sind. Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserqualität wurden zutreffend beschrieben. Allerdings fehlen noch wichtige Informationen, die zu ergänzen sind: • Wie werden sich die Stoffeinträge durch verstärkte Starkregenereignisse verändern? • Sind die Mischkanalisationen auf diese Veränderungen vorbereitet?	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 101.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Erhöhen sich die Abschwemmungen aus landwirtschaftlichen Flächen? • Sind Abwassereinleitungen bei extremem Niedrigwasser noch möglich bzw. zulässig? • Werden durch Bewässerungen verstärkt Nährstoffe in das Grundwasser verfrachtet?		
103	Überhaupt nicht ausreichend behandelt wurde die Thematik Klimawandel und wasserabhängige Ökosysteme! Da derzeit eine Erfassung der wasserabhängigen Ökosysteme fehlt und damit auch keine Bewertung des Zustandes dieser Ökosysteme erfolgt, werden keine Aussagen zu den klimabedingten Auswirkungen getroffen, obwohl diese anhand der vorhandenen Daten durchaus möglich wären. Dies ist zu ergänzen und bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 94.	Nein
104	Kritisch überprüft werden müssten auch die Aussagen im Bewirtschaftungsplan zum Punkt Bilanz von Wasserdargebot und Wassernutzung. Die Aussage „Bei Hochwasser fließen beträchtliche Wasservolumina ungenutzt ab“ ist fachlich falsch und fragwürdig. Auenbereiche und dynamische Flussabschnitte benötigen natürliche Hochwasserphasen (im Wechsel mit Niedrigwasser). Problematischer sind hier alle Maßnahmen, die dafür sorgen, dass Wasser möglich schnell aus der Fläche abgeleitet wird. Drainagen und Entwässerungsgräben wurden im landwirtschaftlichen Bereich häufig mit der Zielsetzung angelegt, möglichst schnell eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen. Es ist erforderlich, die Auswirkungen der Drainagen und Entwässerungsgräben gerade auch unter den Bedingungen des Klimawandels neu zu bewerten. Weiter müssen diese Ableitungen auch in die Bilanzen für die Grundwasserkörper übernommen werden. Grundsätzlich positiv ist aus unserer Sicht zu bewerten, dass Begutachtung von Entnahmen von Wasser für die Bewässerung an die sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst werden soll. Zwingend müsste aber in die Begutachtung die Frage der Schädigung von wasserabhängigen Ökosystemen mit aufgenommen werden.	Textliche Anpassung: „Bei Hochwasser fließen beträchtliche Wasservolumina ab. Andererseits treten im Spätsommer und Herbst Niedrigwasserabflüsse auf.“	Ja
105	D) Risikoanalyse (Kap. 3.) Bisher ist die Risikoanalyse darauf ausgerichtet, ob ein bestimmter Zustand (guter chem. Zustand, guter ökologischer Zustand usw.) erreicht werden kann. Diese Risikoanalyse ist nicht ausreichend. Auch wenn eine Zielerreichung wahrscheinlich ist, müssten zusätzlich die Gefahren aufgezeigt werden, die eine Zielerreichung gefährden könnten. Dieser Ansatz ist auch in den Hinweisen der LAWA vom 01.12.2020 zum Maßnahmenprogramm für den dritten Bewirtschaftungszeitraum enthalten. Unter Ziffer 4 wird u.a. festgestellt: „Kurz zusammengefasst waren dies folgende, für die Maßnahmenplanung relevante Punkte:	Im Ergebnis der Risikoanalyse für den 3. Bewirtschaftungszeitraum wird für jeden Wasserkörper dargestellt, ob ein Erreichen der Umweltziele bis 2027 wahrscheinlich oder unwahrscheinlich bzw. unklar ist. Für alle Wasserkörper die mit einer Zielerreichung unwahrscheinlich bzw. unklar eingestuft wurden sind ergänzenden Maßnahmen zu planen, um die Umweltziele erreichen zu können. Die Risikoanalyse selbst besteht aus mehreren Teilschritten in denen die Wirkung bereits umgesetzter Maßnahmen sowie die zukünftige Entwicklung berücksichtigt und entsprechend bewertet werden. Siehe hierzu auch Kap. 3.1 des Methodenbands Bewirtschaftungsplanung.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	- Bessere Nachvollziehbarkeit, wie in Deutschland Maßnahmen in Bezug auf die jeweilige Belastung für die Wasserkörper ausgewählt werden. - Deutlichere Darlegung, dass die Maßnahmenprogramme so erstellt und umgesetzt werden, dass die Lücke zum Erreichen des guten Zustands (Defizit) geschlossen werden kann. - Darstellung von Umfang, Zeitplan und Finanzierung der umzusetzenden Maßnahmen im Maßnahmenprogramm, damit die Vorgehensweise zur Zielerreichung deutlich wird.“ Da die Risikoanalyse die entscheidende Schnittstelle zwischen Erfassung der Belastungen und den erforderlichen Maßnahmen ist, müssen auch entsprechende Begründungen zur Risikoanalyse für die einzelnen Wasserkörper transparent formuliert werden.		
106	Risikoanalyse Oberflächengewässer Bei der Risikoanalyse für die Oberflächengewässer gibt es für den ökologischen Zustand / das ökologische Potential folgende Einschätzung (S. 50): Für 75% der OWK wird ohne Umsetzung weiterer Maßnahmen vom Verfehlen der Umweltziele ausgegangen: Die reine Einschätzung, dass ohne ergänzende Maßnahmen eine Zielerreichung bei der Ökologie nicht möglich ist, ist im Rahmen des Transparenzansatzes nicht ausreichend. Es sind in den Gewässersteckbriefen nähere Angaben über die Gründe für die Einschätzung erforderlich. Beim chemischen Zustand für Oberflächengewässer ist klar, dass durch die Belastung mit ubiquitären Stoffen eine Zielerreichung zu 100% verfehlt wird.	Dieser Angaben erfolgen im Rahmen der Umweltzielerreichung, siehe hierzu Kap. 5 des Methodenbands Bewirtschaftungsplanung. In der Risikoanalyse erfolgt nur die Abschätzung ob für die im Wasserkörper identifizierten signifikanten Belastungen eine Zielerreichung bis 2027 ohne ergänzende Maßnahmen wahrscheinlich ist.	Nein
107	Risikoanalyse Grundwasser Beim chemischen Zustand des Grundwassers ergibt sich zur Zielerreichung folgende Einschätzung (S. 53): Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollten kritisch hinterfragt werden. Die Datenbasis ist aus unserer Sicht zu gering, um eine aussagekräftige Risikoanalyse zu realisieren. Die Anzahl der amtlichen Messstellen müsste erheblich vergrößert werden, um eine belastbare Datengrundlage zu haben. Mengenmäßiger Zustand der Grundwasserkörper (S. 54):	Die Risikoanalyse hinsichtlich Nitrat und Pflanzenschutzmitteln erfolgt nicht allein auf Basis des WRRL-Messnetzes sondern unter Hinzuziehung weiterer Grundwasserdaten, insbesondere Daten der öffentlichen Wasserversorgung. Das WRRL-Messnetz zur landesweiten qualitativen Überwachung des Grundwassers wird derzeit nachverdichtet. Das Ausbauziel liegt dabei bei etwa einer Messstelle je 50 km², also ca. 1.500 Messstellen für ganz Bayern.	Nein
108	In seiner Regierungserklärung vom 28.10.2020 hat Staatsminister Thorsten Glauber unter anderen folgende Ausführungen gemacht: „Das Hauptproblem ist eine Deutschlandkarte in Gelb, Orange und Rot – der Dürremonitor des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung. Jeder kann diesen Dürremonitor lesen. Jeder kann sehen: Das vergangene Jahrzehnt ist mit Abstand das farbige seit siebzig Jahren [Beginn des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Dürrevergleichs mit dem Jahr 1952]. Das gilt für den Oberboden. Es gilt aber auch für den Gesamtboden. Insbesondere das Grundwasser geht uns verloren. Wir hatten im Schnitt der vergangen zehn Jahre fast ein Fünftel weniger Grundwasserneubildung! Tendenz negativ, die Grundwasserneubildung nimmt weiter ab. Wir sind auf dem besten Weg in einen Grundwassernotstand!"		
109	Die Risikoanalyse sowie die Bewertung des guten mengenmäßigen Zustandes ist aus folgenden Gründen unvollständig und zu ergänzen • Die Daten zur Grundwasserentnahme sind nicht vollständig. Es fehlen die Daten für erlaubnisfreie Nutzungen und für Entnahmen aus tieferen Grundwasserschichten. • Es bleiben die Daten für Entwässerungen unberücksichtigt. • Die Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosystem werden nicht berücksichtigt. • Es gibt keine konkreten Zu- und Abflussmodelle	Für die grundwasserabhängigen Landökosysteme wird eine darauf angepasste Risikoanalyse durchgeführt (s. Methodenband Kap. 4.2.4).	Nein
110	Risikoanalyse grundwasserabhängige Landökosysteme Es ist zusätzlich eine Bewertung und Risikoanalyse für die grundwasserabhängigen Landökosysteme erforderlich.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 109.	Nein
111	E) Überwachung (Kap. 4.) Im Bewirtschaftungsplan wird zur Überwachung folgendes festgestellt (S. 56): „Eine flächendeckende Gewässerzustandsbewertung stellt eine wesentliche Grundlage für den wasserwirtschaftlichen Vollzug dar. Für die Überwachung der Gewässer (Fließgewässer, Seen, Grundwasser und wasserbezogene Schutzgebiete) sind deshalb Programme aufzustellen, die einen zusammenhängenden und umfassenden Überblick über den Zustand der Gewässer ermöglichen.“		
112	Eine funktionierende Gewässerzustandsbewertung benötigt aus der Sicht des [Name anonymisiert] folgende Grundlagen: 1. Für die Überwachung muss ein ausreichendes flächendeckendes Überwachungsnetz vorhanden sein. Der Überwachungsturnus muss so gewählt werden, dass aussagekräftige Ergebnisse und Trendabschätzungen möglich sind.	Der ökologische und chemische Zustand (gilt entsprechend auch für das ökologische Potenzial) von Oberflächengewässern wird mit Hilfe von repräsentativen Messnetzen und Messprogrammen überwacht. Die Konzeption der verschiedenen Messnetze sowie die Überwachung und Zustandsbewertung erfolgt entsprechend der fachlichen und rechtlichen Anforderungen der WRRL bzw. OGewV. Detaillierte Informationen finden Sie in Kap. 4.1 des Methodenbands Bewirtschaftungsplanung.	Nein
113	2. Das Überwachungsnetz muss so kleinräumig sein, dass unterschiedliche Entwicklungen im Gewässerkörper sicher erfasst werden können.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 112	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
114	3. Für die Darstellung der Ergebnisse der Überwachungen muss ein einheitliches EDV-System (GIS-System) vorhanden sein, welches eine Verschneidung der verschiedenen Umweltdaten ermöglicht.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 112	Nein
115	4. In das Überwachungssystem sind auch die Daten bekannter Gewässerbenutzungen zu übernehmen. Insbesondere sind folgende Überwachungsdaten erforderlich: • Daten zu erlaubten Gewässerbenutzung Abwasser (Einleitungsumfang, Einleitungsstellen usw.) • Daten zur Schmutzfracht aus der Abwasserbeseitigung • Daten zur Wärmefracht bei Kühlwassereinleitungen • Daten zur Stauzieleinhaltung und Mindestwasserabgabe • Daten zur erlaubten Wasserentnahme sowie zur tatsächlichen Entnahme • Weiter sollten die vollständigen Daten aus dem Gewässerkundlichen Dienst zu Verfügung stehen.	Die aufgeführten Daten betreffen weitestgehend die Aufgaben der technischen Gewässeraufsicht, die ein eigenes Themenfeld neben dem Erstellen der Bewirtschaftungspläne darstellt. Gleichwohl wurden und werden entsprechende Daten bei der Ermittlung der signifikanten Belastungen bzw. der Verursacher („Feinbelastungen“) wo nötig herangezogen. Die Daten des Gewässerkundlichen Dienstes stehen nach Plausibilisierung im GKD-Portal des LfU zur Verfügung.	Nein
116	5. Alle Überwachungsergebnisse müssen der interessierten Öffentlichkeit zeitnah und vollständig zu Verfügung stehen.	Die Daten des Gewässerkundlichen Dienstes stehen nach Plausibilisierung im GKD-Portal des LfU zur Verfügung.	Nein
117	6. Für das Überwachungssystem müssen entsprechende Warn- und Reaktionswerte sowie ggf. Aktionspläne entwickelt werden.	Entsprechende Mechanismen sind im wasserwirtschaftlichen Vollzug implementiert.	Nein
118	7. Beim Überwachungssystem für Oberflächenwasserkörper müssen geeignete Instrumente gefunden werden, um auch den Zustand der nicht berichtspflichtigen Gewässer zutreffend zu beurteilen. Auch diese kleinen Gewässer haben erhebliche Bedeutung für die berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper. Im Übrigen gelten die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auch für diese Gewässer.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 26	Nein
119	8. Beim Überwachungssystem für die Grundwasserkörper sind erheblich mehr amtliche Messstellen erforderlich. Weiter sind die grundwasserabhängigen Landökosysteme in die Überwachung miteinzubeziehen.	Das WRRL-Messnetz zur landesweiten qualitativen Überwachung des Grundwassers wird derzeit nachverdichtet. Das Ausbauziel liegt dabei bei etwa einer Messstelle je 50 km², also ca. 1.500 Messstellen für ganz Bayern. Mit dem Ausbau des Messnetzes könnte auch eine bessere Charakterisierung der grundwasserabhängigen Landökosysteme einhergehen. Im WRRL- Messnetz quantitativ werden die Grundwasserkörper nach den folgenden Kriterien weiträumig repräsentativ beobachtet: - wasserwirtschaftlich bedeutende Grundwasserleiter; außerhalb dieser Bereiche sind für die Beobachtung der hydrogeologischen Einheiten Quellmessstellen vorgesehen, - keine durch Grundwasserentnahmen hydraulisch direkt beeinflussten Bereiche, - oberes Grundwasserstockwerk flächendeckend, tiefere Stockwerke soweit genutzt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Die Beobachtung der Grundwasserstände wasserabhängiger Ökosysteme gehört hier nur dann dazu, wenn es sich zugleich um wasserwirtschaftlich bedeutende, genutzte Grundwasserleiter handelt. Eine Prüfung und ggf. Anpassung des Messnetzes ist nach Abschluss der Erweiterung des qualitativen Messnetzes geplant. Eine Intensivierung der Überwachung wasserabhängiger Landökosysteme im Rahmen der landesweiten Überwachung ist aus o.g. Gründen derzeit nicht vorgesehen.	
120	9. Die Ergebnisse der Überwachung der Schutzgebiete sind zu bewerten und in die Gewässersteckbriefe einzupflegen.	Die Überwachung der Schutzgebiete erfolgt durch die zuständigen Behörden und wird in den entsprechenden Berichten veröffentlicht.	Nein
121	10. Die Ergebnisse des Monitorings zum Klimawandel sind zu bewerten und in die Gewässersteckbriefe zu übernehmen.	Entsprechende Überwachungen können nicht im Rahmen des Erstellens der Bewirtschaftungsplans durchgeführt werden.	Nein
122	F) Umwelt- und Bewirtschaftungsziele (Kap. 5) Die Ausführungen zur vermeintlichen Notwendigkeit weiterer Fristverlängerungen bis 2045 sind nicht überzeugend. Insbesondere das Argument „Die Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen und die Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern ...“ (S. 90) ist 21 Jahre nach Erlass der WRRL nicht stichhaltig. Wäre frühzeitig mit den nötigen Maßnahmen im nötigen Umfang begonnen worden bzw. wären weitere Zerstörungen und Belastungen unterlassen worden, könnte der Zustand heute bereits deutlich besser sein.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies weiterhin tun, um die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer vollständig und zeitnah zu erreichen. Dennoch ist auch festzuhalten, dass die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln für die Umsetzung von ökologischen Gewässerschutz- und -entwicklungsmaßnahmen nicht unbegrenzt gesteigert werden kann, da die vorhandenen Ressourcen auch für andere gesellschaftliche Herausforderungen benötigt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirtschaftlich und so effektiv wie möglich eingesetzt. Dies erfordert in vielen Fällen ein iteratives und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in der Maßnahmenumsetzung. Synergiemaßnahmen, die auch anderen Bereichen der Wasserwirtschaft, wie z. B. dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser und Sturzfluten, oder dem Naturschutz dienen, werden dabei adäquat berücksichtigt.	Nein
123	F1) Überregionale Strategien zur Erreichung der Umweltziele (Kap. 5.1.) Grundsätzlich wäre es aus der Sicht des Gewässerschutzes zu begrüßen, wenn überregionale Ziele formuliert und vor allem umgesetzt würden. Leider ist festzustellen, dass gerade bei den überregionalen Zielen durchaus Umsetzungsdefizite bestehen.	Im Rahmen des LAWA-Arbeitsprogramms wurde ein gemeinsames Verständnis für die Ableitung überregionaler Bewirtschaftungsziele entwickelt. Zudem erfolgt eine enge Abstimmung der Bewirtschaftungsplanung in den einzelnen Flussgebietsgemeinschaften sowie zwischen diesen.	Nein
124	Priorisierungskonzept Fischbiologische Durchgängigkeit in Bayern (2011) Aus der Sicht des [Name anonymisiert] war das Priorisierungskonzept Fischbiologische Durchgängigkeit in Bayern unzureichend. Nach 10 Jahren muss nun aber festgestellt werden, dass auch bei der Umsetzung des Priorisierungskonzeptes erhebliche Defizite bestehen. Als Beispiel soll hier nur der Abschnitt der Isar von der Mündung bis nach Landshut genannt werden. Von den insgesamt 8 Stützkraftstufen wurde nur bei der Isarstufe Gottfrieding die Aufwärtsdurchgängigkeit hergestellt. Dies erfolgte aber im Rahmen einer Erweiterung der Wasserkraftnutzung. Obwohl nach dem Priorisierungskonzept alle 7 Stützkraftstufen mit „sehr hoch“ bewertet wurden, sind noch nicht einmal die wasserrechtlichen Verfahren eingeleitet oder abgeschlossen.	An den Isarstaustufen Altheim und Niederaichbach sind bereits über die rechtseitigen Sickergräben Wanderhilfen hergestellt. An den Staustufen Gummering und Dingolfing sowie den Stützkraftstufen Landau und Ettling sind die Wanderhilfen (technische Fischaufstiegsanlagen) bereits in Planung bzw. im Verfahren. An der Stützkraftstufe Pielweichs sind die Ersatzfließgewässer (gleichzeitig Wanderhilfen) in Planung bzw. im Verfahren. Die bauliche Umsetzung ist nach aktuellem Zeitplan bis 2027 abgeschlossen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Das Priorisierungskonzept muss nun mit einem konkreten Zeitplan verbunden und die Umsetzung bis 2027 ohne weitere Fristverlängerungen umgesetzt werden.		
125	Konzept der Bundesanstalt für Gewässerkunde zur flussaufwärts gerichteten Durchgängigkeit an Staustufen in den Bundeswasserstraßen in Bayern aus dem Jahr 2015. Hier ist die Herstellung der Aufwärtsdurchgängigkeit für alle 6 Staustufen an der Donau mit einer hohen Priorität festgestellt. Aktivitäten zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit sind bisher nicht feststellbar. Auch dieses Konzept ist endlich ohne weitere Fristverlängerung bis 2027 umzusetzen. Obwohl etwa die Staustufen Straubing und Kachlet im übergeordneten internationalen Donau-Management-Plan schon lange in der höchsten Prioritätsstufe für „river and habitat continuity“ waren, wurde dies an der bayerischen Donau viele Jahre über mehrere Pläne weg ignoriert. „River and habitat continuity“ bedeutet, dass es nicht (nur) um Fischtreppen geht, sondern auch um Habitate, um Lebensräume und Laich-Habitate für Fische.	Am 09.06.2021 ist ein neues Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie in Kraft getreten. Es regelt im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße oder ihrer Ufer verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV.	Nein
126	Bedeutung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung: Es wird auf die Bedeutung der identifizierten wichtigen Fragen zur Gewässerbewirtschaftung für überregionale Konzepte hingewiesen. Leider wurden die Vorschläge des [Name anonymisiert] im Rahmen der Anhörung zu den wichtigen Fragen nicht berücksichtigt. Wir machen deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen unsere Stellungnahme vom 22.06.2020 zum Bestandteil dieser Stellungnahme (siehe Anlage 2)	Aktueller Anhörungsgegenstand sind die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Die Anhörung zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung endete am 22.06.2020. Die Ergebnisse der Anhörung sind veröffentlicht unter www.wrml.bayern.de.	Nein
127	Grundsätzlich würden wir die Erstellung von Konzepten die über einzelne Flusswasserkörper hinausgehen durchaus begrüßen und verweisen hierzu exemplarisch auf den Masterplan Donau (StMUV) sowie die Stellungnahme des [Name anonymisiert] im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Umsetzung der WRRL 2021-2027 für den Lech (übersandt an Regierungen von Schwaben und Oberbayern, 18.06.21).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
128	F2) Ziele und Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper (Kap. 5.2.) Im Bewirtschaftungsplan wird folgende Einschätzung für die Zielerreichung für den ökologischen Zustand abgegeben: Bei den Flusswasserkörpern wird für 62 % eine Fristverlängerung über 2027 hinaus, bei den Seewasserkörpern für 40 % eine Fristverlängerung über 2027 hinaus für erforderlich gehalten (S. 95): Fristverlängerungen sind nur dann zulässig, wenn sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind: Vernünftige Einschätzung, dass sich nicht alle notwendigen Verbesserungen erreichen lassen	Die Aufzählung der gesetzlich vorgegebenen und bearbeiteten Teilschritte wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	- Die Gründe werden im Einzelnen im Bewirtschaftungsplan dargelegt - Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen nach Artikel 11, die als erforderlich angesehen werden, um die Wasserkörper bis zum Ablauf der verlängerten Frist schrittweise in den geforderten Zustand zu überführen, die Gründe für jede signifikante Verzögerung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und den voraussichtlichen Zeitplan für die Durchführung dieser Maßnahmen. Die aktualisierten Fassungen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet enthalten eine Überprüfung der Durchführung dieser Maßnahmen und eine Zusammenfassung aller etwaigen zusätzlichen Maßnahmen. - Bei Verlängerungen über den dritten Bewirtschaftungszeitraum hinaus, ist die zusätzliche Voraussetzung, dass sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erreichen lassen.		
129	Bereits die Frage des Verschlechterungsverbotes führt dazu, dass Fristverlängerungen in Frage zu stellen sind. Aus unserer Sicht wären bei der Prüfung des Verschlechterungsverbotes drei Schritte durchzuführen: a) Bewertung der möglichen Gefährdungen für den Gewässerkörper b) Durchführung eines Monitorings, welches auf diese Gefährdungen ausgerichtet ist. c) Beschreibung der Maßnahmen, die event. Verschlechterungen entgegenwirken.	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen per se eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes darstellen soll, da an eine Fristverlängerung ohnehin die Bedingung geknüpft ist, dass sich der Zustand des Wasserkörpers nicht weiter verschlechtern darf.	Nein
130	Die Durchsicht der Gewässersteckbriefe zeigt auf, dass bei einer Reihe von Gewässern Verschlechterungen aufgetreten sind. Beispiele hierfür sind: 1 F226 Main-Donau-Kanal (Altmühl) von Dietfurt bis Mündung in die Donau (Fließgewässer) Verschlechterung auf P 5	1_F226 Main-Donau-Kanal: MZB Bewertung 5 wegen extremer Dominanz/ Verdrängung durch Neozoen	Nein
131	1 F428 Erlbach; Gleißenbach; Tiefenbach (Fließgewässer) Verschlechterung auf Z 5	Fischfauna Bewertung 5, Verschlechterung wegen grundsätzlich verändertem Vorgehen (Zustandsbewertung anhand gepoolter Befischungsergebnisse)	Nein
132	1 F368 Große Laber bis Rottenburg, Lauterbach (zur Großen Laber), Talbach und Siegersbach (Fließgewässer) Verschlechterung auf Z 5	Fischfauna Bewertung 5, Verschlechterung wegen natürlicher Gegebenheiten	Nein
133	1 F234 Ehbrust, Gailach bis Mühlheim (Fließgewässer) Verschlechterung auf Z 5	Der Flusswasserkörper 1_F234 ist durch Neuabgrenzung aus dem alten Flusswasserkörper AP 187 des 1. Bewirtschaftungsplans entstanden. Aus der Bestandsaufnahme konnten für die Fischzustandsbewertung im 2.Bewirtschaftungsplan nur die Klassen „gut“ für Zielerreichung und „mäßig“ für Zielverfehlung abgeleitet werden. Hintergrund ist die Tatsache, dass für eine qualitätsgesicherte Fischbewertung je nach Gewässergröße zwei oder drei Einzel-Befischungsergebnisse aus unterschiedlichen Jahren gepoolt	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		miteinander verrechnet werden müssen und in dem neuen FWK zu diesem Zeitpunkt noch keine Befischungsergebnisse vorlagen. Durch Vorliegen eines konkreten Ergebnisses im 3. BP wird der OWK nun mit der Zustandsklasse schlecht ausgewiesen, ohne dass eine reale Verschlechterung vorliegt.	
134	Bei allen Fristverlängerungen fehlt eine Analyse der Ursache für die Zielverfehlung, eine konkrete Auflistung der Maßnahmen, die zur Zielerreichung erforderlich sind und ein Fahrplan bzw. ein Überwachungskonzept für die weitere Maßnahmenumsetzung. Die genannten pauschalen Gründe für die Inanspruchnahme der Fristverlängerung erfüllen nicht die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere die sehr häufige Nennung eines „unverhältnismäßig hohen Aufwandes“ (S 95/96). Besonders deutlich wird das, wenn man den Verlauf der Einschätzungen zu einzelnen Flusswasserkörpern betrachtet:	Es gibt Wasserkörper, die 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden. Gründe dafür sind zum einen, dass die Wirkung durchgeführter Maßnahmen zum Teil erst nach 2027 messbar sein wird, zum anderen aber auch, dass aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und/oder wegen unverhältnismäßigen Aufwands nicht alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können. Dies führt dazu, dass die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der von der Richtlinie festgelegten, verlängerten Frist bis 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind. In Kapitel 7 der Bewirtschaftungspläne bzw. in den Maßnahmenprogrammen wird erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert wurden und aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können (Transparenz-Ansatz). Für die betreffenden Wasserkörper findet ebenfalls eine Prognose statt, in welchem Zeitraum die Bewirtschaftungsziele voraussichtlich erreicht werden können.	Nein
135	Beispiel: Flusswasserkörper Köllnbach 1_F437 Bewertung für den Bewirtschaftungszeitraum 2010 bis 2015 Guter chemischer Zustand: Das Umweltziel ist bereits erreicht Guter ökologischer Zustand Das Umweltziel ist bereits erreicht Bewertung für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 Guter chemischer Zustand: Erreichen des Umweltziels voraussichtlich bis 2027 Guter ökologischer Zustand Das Umweltziel ist bereits erreicht Bewertung für den neuen Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 Guter chemischer Zustand: nach 2045 Guter ökologischer Zustand bis 2027 Gerade beim Köllnbach ist auch nicht zu erwarten, dass bis 2027 ein guter ökologischer Zustand erreicht wird. Ein Umsetzungskonzept für die erforderlichen Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie liegt derzeit nach unseren Informationen noch nicht vor. Die zuständigen Kommunen haben bisher noch nicht mit der Umsetzung von Maßnahmen am Gewässerkörper begonnen. Neben der Verminderung der Nährstoffbelastung sind vor allem auch Maßnahmen an der Gewässerstruktur notwendig. Die Gewässerstruktur des Köllnbaches ist zwischen deutlich verändert und vollständig verändert einzustufen. Überwiegend dürfte die Bewertung stark verändert 5 zutreffen. Natürliche Bereiche sind im bewerteten Bereich nicht mehr vorhanden.	Für den Flusswasserkörper 1_F437 Köllnbach war bereits bei der Bestandaufnahme für den 2. BP (2016-2021) der ökologische Zustand mit „schlecht“ und der chemische Zustand (mit ubiquitären Stoffen) als „nicht gut“ bewertet. Als Bewirtschaftungsziele wurde jeweils „Erreichen des Umweltziels voraussichtlich bis 2027“ angegeben. Für den 3. BP (2022-2027) ist die Zielerreichung nach 2027 geschätzt worden. Für den Köllnbach, als Gewässer 3. Ordnung sind die Kommunen unterhaltungspflichtig und somit auch für die Zielerreichung gem. WRRL. Die Aufstellung von Umsetzungskonzepten zur Maßnahmenkoordinierung ist jedoch nur für die WWA verpflichtend. Die Kommunen werden dahingehend beraten und erhalten für die UK-Erstellung sowie Maßnahmenumsetzung hohe Fördersätze. Die Fördersätze sind für den 3. BP (2022-2027) nochmal erhöht worden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Es wäre erforderlich, die übermäßige Verbauung wieder rückzubauen. An geeigneten Stellen wären eigendynamische Entwicklungen zuzulassen. Weiter sind bei 30 Bauwerken Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit erforderlich. Warum der Köllnbach in den Bewirtschaftungszeiträumen I und II mit einem guten ökologischen Zustand bewertet wurde, ist uns angesichts der hydromorphologischen Situation unklar. Die Situation wie beim Köllnbach dürfte gerade bei Gewässern III. Ordnung sehr häufig zu finden sein.		
136	Bei den Seewasserkörpern wird für 40 % eine Fristverlängerung über 2027 hinaus für erforderlich gehalten. Bei den Zielverfehlungen beim chemischen Zustand liegen derzeit keinerlei Konzepte vor, welche Maßnahmen erforderlich sind. Es fehlen bei den ubiquitären Schadstoffen Trendentwicklungen, mögliche Minderungsmaßnahmen und zeitliche Zielkorridore (bis wann sollen welche Minderungsziele erreicht werden).	Hierzu wird auf die beiden LAWA-Arbeitspapiere „Begründung von Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten für die Stoffe der Anlage 8 OGewV 2016 (PDB 48, 2020)“ sowie „...für die Stoffe der Anlage 6 OGewV 2016 (PDB 48 - erweitert, 2020“ verwiesen, das Grundlage des Vorgehens in Bayern ist.	Nein
137	F3) Ziele und Ausnahmen für Grundwasserkörper Bei den Grundwasserkörpern soll nach den vorliegenden Daten bei der weit überwiegenden Anzahl eine Zielerreichung sowohl beim mengenmäßigen Zustand als auch beim chemischen Zustand erreicht sein (S. 97): Dementsprechend wird nur für wenige Grundwasserkörper eine Fristverlängerung für erforderlich gehalten. Wir verweisen darauf, dass wir bezüglich der Bewertung des mengenmäßigen Zustandes von einem deutlich schlechteren Zustand ausgehen (s.o.), d.h. einer entsprechend hohen Maßnahmen-Umsetzung bis 2027.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 92	Nein
138	F4) Zielsetzungen für ausgewählte Vorhaben F 4.1 Wasserüberleitung aus dem Donaugebiet in das Maingebiet Die Wasserüberleitung aus dem Donaugebiet in das Maingebiet sollte im Rahmen eines eigenen Unterkapitels abgehandelt werden. Nach der Gesamtbilanz der Überleitung wurden im Mittel ab 1996 146.888.324 m³ Wasser vom Donaueinzugsgebiet in das Rheineinzugsgebiet übergeleitet. Im Jahr 2020 wurde mit 267.876.436 m³ die bisher größte Wassermenge übergeleitet. Zusätzlich sind noch weitere Überleitungen z.B. für Trinkwasserzwecke zu beachten. So entnimmt der Zweckverband Wasserversorgung fränkischer Wirtschaftsraum für die Wasserversorgung Grundwasser im Bereich des Mündungsgebietes des Lech. Nach der WFW-Imagebroschüre 2017 wurde die bisher höchste Jahresabgabemenge 2015 mit 31.900.000 m³ erreicht. Die mögliche Fördermenge würde 63.000.000 m³ betragen. Ob weiteres Wasserüberleitungen vorhanden sind, ist uns nicht bekannt. Es wäre eine Gesamtbilanz der Wasserüberleitungen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes unter Bewertung der Umweltauswirkungen zu erstellen. Weiter wäre zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen Überleitungsmaßnahmen	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Betrachtung zu Überleitungen aus dem Donaugebiet wurde für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 nicht vorgenommen, da aktuell festgestellt wurde, dass es zu keiner Übernutzung des Wasserdargebotes gekommen ist. Es wird aber auch ausgeführt, dass dies unter dem Aspekt des Klimawandels zukünftig immer wieder neu zu prüfen sein wird (vgl. Kap. 2.3.5 BWP Donau).	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	eingeschränkt werden müssen. Hierbei sollten auch die einzelnen Szenarien zum Klimawandel einbezogen werden.		
139	F 4.2 Bundeswasserstraße Donau und Donau-Main-Kanal Durch die Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes werden die Zuständigkeiten an der Bundeswasserstraße Donau und an der Altmühl geklärt. Erforderlich sind aus unserer Sicht folgende Punkte: • Umsetzung der Aufwärts- und Abwärtsdurchgängigkeit im Bereich der Bundeswasserstraße • Umsetzung von Fischschutzmaßnahmen an den Kraftwerken der Staustufen • Gesamtkonzept der erforderlichen hydrologischen Maßnahmen zum Erreichen des guten ökologischen Zustands bzw. Potentials für den gesamten Bereich der Bundeswasserstraße an Donau und Altmühl • Entwicklung und Umsetzung eines Sedimentkonzeptes für den deutschen Teil der Donau auf der Grundlage und Weiterentwicklung des Projekte Danube Sediment • Hierbei ist insbesondere auch auf die Auswirkungen der Unterbindung des Geschiebetransportes und nötige Maßnahmen bei den Donauzuflüssen einzugehen (z.B. Isar, Lech usw.) Bezüglich der Maßnahmen an der Bundeswasserstraße zwischen Straubing und Vilhsfofen im Rahmen des Donauausbau verweisen wir auf unsere zahlreichen Stellungnahmen und Vorschläge insbesondere für Variante A+, die wir zum Bestandteil unserer Stellungnahme machen: https://deggendorf.bund-naturschutz.de/donau/aktuelle-entwicklungen/planfeststellung-donauausbau bzw. https://deggendorf.bund-naturschutz.de/donau/aktuelle-entwicklungen	In der bundesweiten Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne werden alle erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung an Bundeswasserstraßen aufgezeigt. Die WSV beachtet bei fachlicher Erfordernis auch den Fischabstieg (siehe Antwort zu ID 102, lfd. Nr. 113). Maßnahmen zum Fischschutz werden im jeweiligen Rechtsverfahren geprüft. Für FWKs der Donau mit hydromorphologischen Defiziten werden Umsetzungskonzepte als Koordinierungshilfe möglicher Maßnahmen erstellt.	Nein
140	F.4.3 Staatliche Wasserspeicher Der Freistaat Bayern betreibt 26 staatliche Wasserspeicher, die der Trinkwassergewinnung, dem Hochwasserschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen. Bei einem Teil der staatlichen Wasserspeicher wird auch mittels Wasserkraft Energie gewonnen. Der Freistaat Bayern hat als Gewässernutzer ein Vorbildfunktion. Deshalb ist es erforderlich, dass für die Staatlichen Wasserspeicher entsprechende Durchgängigkeitskonzept mit verbindlichen Terminen erstellt werden. Weiter sind bei den Wasserkraftnutzungen entsprechende Fischschutzkonzepte zu erstellen und mit einem verbindlichen Terminplan umzusetzen.	Aus gewässerökologischer Sicht kann auch an den Talsperren eine Wiederherstellung der Durchgängigkeit sinnvoll sein. Die Durchörterung der Dichtung von Erdbauwerken wird aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen. Wegen der Bewirtschaftungsanforderungen bei Hochwasser und Niedrigwasser müssen staatliche Talsperren mit stark schwankendem Wasserspiegel gefahren werden, für eine funktionsfähige Fischaufstiegsanlage ist jedoch ein gleichmäßiger Wasserspiegel im Ausstiegsbereich erforderlich.	Nein
141	G) Wirtschaftliche Analyse der Nutzungen (Kap. 6) Zu Kapitel 6.2 (Kostendeckung von Wasserdienstleistungen) Die Darstellung der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen ist unvollständig. Es ist nicht ausreichend, den Grundsatz der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen auf die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zu beschränken. Die Annahme, dass es aufgrund der	Die Anmerkung wird zu Kenntnis genommen. Die Vorgehensweise und Erstellung der Wirtschaftlichen Analyse wurde deutschlandweit im Rahmen der LAWA abgestimmt; hierzu siehe: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse (WA) der Wassernutzungen gemäß Artikel 5 Abs. 1	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 11.09.2014 ausreichend wäre, in Bezug auf das Kostendeckungsgebot die Wasserdienstleistungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung näher zu betrachten, verkennt wesentliche Aussage des Urteils. Unter den Ziffern 56 bis 59 hat der Europäische Gerichtshof folgende Aussagen getroffen: „56: Zwar können, wie die Kommission zu Recht vorträgt, die verschiedenen in Art. 2 Nr. 38 der Richtlinie 2000/60 aufgezählten Tätigkeiten, wie die Entnahme oder die Aufstauung, Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers haben und aus diesem Grund die Verwirklichung der mit der Richtlinie verfolgten Ziele gefährden, doch kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass das Fehlen einer Bepreisung solcher Tätigkeiten in jedem Fall der Verwirklichung dieser Ziele zwangsläufig abträglich ist. 57: In diesem Zusammenhang sieht Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie 2000/60 vor, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen befugt sind, die Kostendeckung auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht in Frage gestellt werden. 58: Daraus folgt, dass die mit der Richtlinie 2000/60 verfolgten Ziele nicht zwangsläufig eine Auslegung der Bestimmungen in Art. 2 Nr. 38 Buchst. A in dem Sinne implizieren, dass sie alle dort genannten Tätigkeiten dem Grundsatz der Kostendeckung unterwerfen, wie dies die Kommission im Wesentlichen geltend macht. 59: Daher lässt der Umstand, dass die Bundesrepublik Deutschland einige der genannten Tätigkeiten nicht diesem Grundsatz unterwirft, für sich genommen und in Ermangelung jeder weiteren Rüge nicht die Feststellung zu, dass sie dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Nr. 38 und Art. 9 der Richtlinie 2000/60 verstoßen hat.“ Im Bewirtschaftungsplan für die deutsche Donau fehlt aber genau die Analyse, ob durch den Verzicht, die Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden, die Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht werden. Dies ist zu ergänzen. Im Urteil des Europäischen Gerichtshofes wurde diese Frage nicht näher behandelt, da keine entsprechende Rüge der Kommission vorlag.	und 2 WRRL bzw. §§ 3 und 4 Oberflächengewässerverordnung sowie §§ 2 und 3 Grundwasserverordnung, Schlussbericht, Stand: 25.02.2020 https://www.wasserblick.net/servlet/is/205333/Aktualisierung_wirtsch_Wassernutzung.pdf?command=downloadContent&filename=Aktualisierung_wirtsch_Wassernutzung.pdf	
142	Folgende Wasserdienstleistungen sind zu überprüfen: Nutzung der Wasserkraft: Insbesondere die kleine Wasserkraft wird hoch subventioniert, hat geringe ökonomische Bedeutung und ist für die Zielverfehlung bei vielen Oberflächenwasserkörpern verantwortlich. Sie verursacht erhebliche Biodiversitätsschäden und dürfte für die Erwerbsfischerei nachteilige Folgen haben. Die überproportionale Förderung der kleinen Wasserkraft durch das EEG führt auch zu einer	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die jeweiligen Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG bedürfen regelmäßig einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung entsprechend § 8 WHG und unterliegen den Allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung entsprechend § 6 WHG.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wettbewerbsverzerrung, die andere Formen der erneuerbaren Energien behindern.		
143	Brauchwasserentnahmen für Bewässerungen: Brauchwasserentnahmen aus Oberflächengewässern sowie aus dem Grundwasser erfolgen überwiegend in Zeiten von niedrigen Wasserständen. Die negativen Auswirkungen für den ökologischen Zustand von Oberflächengewässern sowie auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers einschließlich der negativen Auswirkungen auf wasserabhängige Ökosysteme sind erheblich. Trotz der hohen Beeinträchtigungen fallen bis auf Gebühren für die wasserrechtliche Gestattung keine weiteren Abgaben an.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 142	Nein
144	Kühlwasserentnahmen und –einleitungen: Durch den Klimawandel sind gerade im Sommer höhere Wassertemperaturen zu erwarten. Kühlwassernutzung trägt zu einer zusätzlichen Wärmebelastung von Fließgewässern bei. Sie belasten damit insbesondere wärmeempfindliche Arten.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 142	Nein
145	Auch bei der Wasserversorgung und bei der Abwasserbeseitigung sind Analysen zur Kostendeckung unvollständig. Da die Frage der Kostendeckung in Verbindung mit der Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie zu sehen ist, reicht eine reine monetäre Bewertung nicht aus. Zusätzlich müssen auch die volkswirtschaftlichen Folgekosten der Wasserdienstleistungen betrachtet werden. Weiter wurden nicht alle Arten der Abwasserbeseitigung und der Trinkwasserversorgung betrachtet. So fehlen Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung vollständig.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 142	Nein
146	Schifffahrt: Die Schifffahrt belastet durch vielfältige Auswirkungen die genutzten Gewässer (s.u.). Neben den für die Sicherung der Schifffahrt erforderlichen Veränderungen sind auch Auswirkungen wie Wellenschlag usw. zu beachten. Da die Schifffahrt für erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächengewässer verantwortlich ist, ist eine monetäre Bewertung erforderlich. Hierbei sind die volkswirtschaftlichen Kosten der Umweltbeeinträchtigung zu berücksichtigen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Schifffahrt durch die unvollständige Kostendeckung gegenüber dem Schienenverkehr einen unzulässigen Vorteil mit Subventionswirkung erhält.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 142	Nein
147	Hochwasserschutz: Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes greifen zwangsläufig in Hydromorphologie von Gewässern ein. Im Rahmen einer volkswirtschaftlichen Bewertung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen sollte ein Vergleich zwischen Maßnahmen des natürlichen Hochwasserschutzes und geplanten Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes durchgeführt werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 142	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
148	Zu den ökologischen Schäden durch die Binnenschifffahrt auf der Donau: Die unmittelbaren Auswirkungen auf die Fischfauna und alle Lebewesen der Uferzone durch den Wellenschlag der Schiffe und Boote sind auf der gesamten Länge insbesondere der Bundeswasserstraße für die Fischbrut, für Jungfische und zahlreiche weitere Elemente der Fauna der ufernahen Flachwasserzonen, Amphibien, hier wiederum vor allem Laich und Kaulquappen, erheblich. Das gilt ebenso für die semiaquatischen und semiterrestrischen Bewohner der Ufer, vom Wasserkäfer bis zum Laufkäfer. Der Wellenschlag tötet die Wasserbewohner, indem sie an Land gespült werden und dort sterben, für die ripicolen Arten, die Uferbewohner, ist es gerade umgekehrt. Alleine dadurch werden alle Uferbereiche, die nicht vor dem Wellenschlag geschützt sind, ökologisch stark entwertet. Es ist aber auch der Ausbau der Donau mit Staudämmen und Uferversteinung auf die Binnenschifffahrt zurückzuführen. Dazu kommt das Einschleppen invasiver Arten in der Regel mit dem Ballastwasser der Schiffe. Diese Arten, wie die Körbchenmuschel (<i>Corbicula</i>) und die Schwarzmeergrundeln vor allem im Steinwurf, haben einheimische Arten weitgehend verdrängt. Durch den Rhein-Main-Donau-Kanal konnten zudem Arten einwandern, die bis vor dem Kanalbau durch die Hauptwasserscheide getrennt waren. Dazu kommt noch die Abtrennung der Auen, soweit sie auf die Kanalisierung für die Schifffahrt zurückzuführen ist. Der Bau des Main-Donau-Kanals, über den große Wassermengen von der Donau in das Einzugsgebiet des Rheins übergeleitet werden und der den Austausch gebietsfremder Arten ermöglicht hat, war nicht nur vom rein volkswirtschaftlichen Nutzen ein Fiasko, er war und bleibt auch eine ökologische Katastrophe, auch mit der Zerstörung des Altmühltals.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen sowie die Verursacher („Feinbelastungen“) für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.	Nein
149	H) Maßnahmenprogramme(Kap. 7) Als Hindernisse bei der Maßnahmenumsetzung werden aufgeführt: (S. 108): „Hauptgründe für Schwierigkeiten bei der Maßnahmenumsetzung sind die notwendigen Vorbereitungs- und Planungszeiten, die häufig aufwändigen Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren, die Dauer von gerichtlichen Entscheidungen zur Umsetzung einzelner Maßnahmen, die fehlende Verfügbarkeit von Flächen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gewässerstruktur und Durchgängigkeit sowie begrenzte, zum Teil tendenziell weiter abnehmende personelle und finanzielle Ressourcen. Hinzu kommen teilweise nicht ausreichendes gesellschaftliches Bewusstsein und gegenläufige Interessen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen. Beim Blick auf den Umsetzungsstand der Maßnahmen sollte auch nicht außer Acht gelassen werden, dass der heutige Zustand unserer Gewässer auch darauf zurückzuführen ist, dass die Gewässerbewirtschaftung über einen langen Zeitraum fast ausschließlich nach anthropogenen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Nutzungsinteressen erfolgte. Darüber hinaus beeinflussen die umweltpolitischen Rahmenbedingungen insbesondere in den Handlungsbereichen Landwirtschaft, Energie und Schifffahrt den Fortschritt der Maßnahmenumsetzung sowie deren Wirksamkeit. Beispielsweise ist es erforderlich, im Rahmen der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) die Umsetzung kontinuierlich wirkender Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung sicherzustellen. Der Hinweis auf lange Planungszeiten sowie begrenzte, zum Teil tendenziell weiter abnehmende personelle und finanzielle Ressourcen im Jahre 21 nach Erlass der WRRL erstaunt und verdeutlicht, dass der Freistaat Bayern die Umsetzung bisher nicht mit der nötigen Konsequenz und Schwerpunktsetzung angegangen ist. Die Hindernisse sind bereits seit 2000 bekannt und haben sich keineswegs neu ergeben. Leider ist auch nicht erkennbar, mit welchen strategisch neuen Ansätzen diese Hindernisse in den kommenden Jahren stärker als bisher überwunden werden sollen und können. Auch der Hinweis auf erforderliche „Weiterentwicklung“ der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik ist zwar berechtigt, aber genau diese Weiterentwicklung wurde gerade auch von der Bayerischen Staatsregierung bisher nicht nur nicht vorangetrieben, sondern sogar blockiert. Wir verweisen hierzu insgesamt auf unsere Stgn. zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung.		
150	H 1) Grundsätzliche Anmerkungen zu den Maßnahmenprogramm Die Maßnahmenprogramme sollten zeitlich, örtlich und sachlich konkretisiert werden. Die Angaben von LAWA-Codes kann ergänzend vorgenommen werden, für die Bürger und Aktiven vor Ort müssen nachvollziehbare Angaben vorhanden sein.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
151	Sofern Umsetzungskonzepte erstellt wurden, sollten diese Konzept in die Maßnahmenprogramme eingearbeitet werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 150.	Nein
152	Es sollte regelmäßig zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme informiert werden.	Eine entsprechende Information erfolgt – wie durch die EU-Kommision in der WRRL festgelegt – alle drei Jahre nach Veröffentlichung des finalen Maßnahmenprogramms als sogenannter Zwischenbericht zur Maßnahmenumsetzung. Der letzte Zwischenbericht wurde 2018 durch die LAWA veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt im Kap. 14 des Bewirtschaftungsplans ein Zusammenfassung zur Maßnahmenumsetzung im zurückliegenden Bewirtschaftungszeitraum.	Nein
153	Für die einzelnen Gewässerkörper sollten Runde Tische zur Umsetzung gebildet werden, bei denen alle Interessensgruppen eingebunden sind.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 150.	Nein
154	Das Thema Biodiversität und Artenschutz muss in die Maßnahmenprogramme noch eingearbeitet werden. Ein Abgleich zwischen dem Maßnahmenprogramm und den naturschutzrechtlichen Fachprogrammen ist zwingend erforderlich.	Synergien der WRRL mit Biodiversitätsstrategien der EU sowie Aspekten des Biotopverbundes werden in Bewirtschaftungsplänen im Rahmen der lokalen Maßnahmenplanungen und Konkretisierungen in Umsetzungskonzepten abgestimmt und berücksichtigt. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht.	Nein
155	Die Maßnahmenprogramme sollten bei Oberflächengewässern um Fachteil Unterhaltung ergänzt werden.	Maßnahmen der reinen Unterhaltung sind als grundlegenden Maßnahmen anzusehen und werden somit in den Maßnahmenprogramm nicht detailliert ausgeführt.	Nein
156	H 2) Grundlegende Maßnahmen (Kap. 7.3.) Die folgenden Konkretisierungen und Ergänzungen sind im Bewirtschaftungsplan zu berücksichtigen: Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) Maßnahmen zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie sollen sich auf den chemischen Zustand der Oberflächen- und Grundwasserkörper insbesondere bezüglich diffuser ubiquitärer Schadstoffeinträge aus der Luft (z.B. Quecksilber, PAK, PFOS) auswirken. Die IE-Richtlinie soll die Bedeutung der BVT stärken (Konzept der besten verfügbaren Techniken; entsprechen dem in Deutschland traditionell verwendeten Begriff des Standes der Technik). Damit sollen Bemühungen seitens der Industrie verstärkt werden, eine hohe Umweltleistung gemäß den BVT-Schlussfolgerungen mit möglichst geringem Kostenaufwand zu erreichen.	Die Ausgestaltung der Industrieemissionsrichtlinie ist nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
157	Unsere Erfahrungen mit Genehmigungsverfahren sprechen aber eine andere Sprache. So wird beispielsweise bei der Genehmigung der Klärschlammverbrennung Gersthofen vom Vorhabensträger nicht die beste verfügbare Technik beantragt, unvollständige Daten vorgelegt und Zusatzbelastungen als unbeachtlich eingestuft. Diese geplante Anlage ist ein Beispiel für eventuelle Zusatzbelastungen mit Quecksilber für Oberflächengewässer.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 156.	Nein
158	Kommunalabwasserrichtlinie (RL 91/271/EWG) Für die Kommunalabwasserrichtlinie (RL 91/271/EWG) findet derzeit ein von Europäischen Kommission durchgeführter Evaluierungsprozess der	Der Evaluierungsprozess der Kommunalabwasserrichtlinie ist nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Richtlinie (sog. „Fitness-Check“) statt. Art. 14 der Kommunalabwasserrichtlinie fordert eine Wiederverwendung des Klärschlamm bei gleichzeitiger Minimierung der Umweltbelastungen. Die einseitige Zielsetzung in Richtung Klärschlammverbrennung entspricht aus unserer Sicht nicht den Zielsetzungen der Kommunalabwasserrichtlinie. Insbesondere auch die Restbelastung der Umwelt und insbesondere der Gewässer mit Schwermetallen machen es erforderlich, Alternativlösungen zur Klärschlammverbrennung zu suchen. Wir verweisen hierzu auf unsere aktuelle Forderung nach einem Moratorium (Anlage 7).	Entsprechende Moratoriums-Forderungen sind in den dafür laufenden Prozess einzubringen.	
159	Grundwasserrichtlinie (RL 2006/118/EG) Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen jeweils beim Grundwasser.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; auf die entsprechenden Antworten wird verwiesen.	Nein
160	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) Maßnahmen zur Umsetzung der Nitratrichtlinie würden sich positiv auf die Belastung der Gewässer mit Nährstoffen auswirken. Das Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der Nitratrichtlinie ist derzeit nur ruhend gestellt. Aus der Sicht des [Name anonymisiert] spricht viel dafür, dass auch aktuell die Nitratrichtlinie durch Deutschland unzureichend umgesetzt wurde. Insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) erfüllt nicht die Vorgaben des EU-Rechts. Die Umsetzung in Bayern verschärft diesen rechtswidrigen Zustand zusätzlich. Ein absolut unzureichendes Überwachungsnetzwerk wird mit ungeeigneten Stützmesstellen zur Ausdünnung der Gebietskulisse der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete verwandt. Weder von der festgelegten Kulisse noch von den zusätzlichen Maßnahmen ist eine wesentliche Verbesserung der Belastungssituation der Gewässer zu erwarten.	Die Ausgestaltung und Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Umsetzung der Nitratrichtlinie sind nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
161	Badegewässerrichtlinie (RL 2006/7/EG) Die erforderlichen Karten und Daten zur Badegewässerrichtlinie fehlen. Der Verweis auf eine Internetseite des Bayer. Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit endet mit einer Fehlermeldung.	Der Link wurde korrigiert.	Nein
162	Trinkwasserrichtlinie (RL 80/778/EWG in der durch RL 98/83/EG geänderten Fassung) Hinsichtlich der Neufassung der Trinkwasserrichtlinie wären Konzepte für das Monitoring der Rohwasserbeschaffenheit und ihrer Gefährdung erforderlich.	Die Ausgestaltung und Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie ist nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
163	(Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen – Sevesorichtlinie) Es wären Aussagen zum Stand der Umsetzung der Sevesorichtlinie insbesondere im Hinblick auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich.	Aussagen zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie sind nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
164	Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (RL 85/337/EWG) zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/11/EG	Die Aussagen zu einzelnen UVP-Verfahren sowie deren räumliche Zuordnung sind nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Im UVP-Portal sind für Bayern 925 Vorgänge zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben aufgeführt. Davon sind für 895 Vorhaben eine negative Vorprüfung durchgeführt worden. Für Baden-Württemberg wurden nur 47 Vorgänge für wasserwirtschaftliche Vorhaben erfasst. Davon waren 29 negative Vorprüfungen. Eine Zuordnung zum Donaueinzugsgebiet ist mit einfachen Mitteln leider nicht möglich. Insgesamt ist es verwunderlich, dass bei fast 97 % der 925 Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten waren.		
165	Klärschlammrichtlinie (RL 86/278/EWG) Wir verweisen auf die Ausführungen zur Kommunalabwasserrichtlinie. Soweit auf Vorsorgegründe verwiesen wird, dürfen wir darauf verweisen, dass auch andere Düngemittel Belastungen aufweisen (z.B. Belastung von Schweinegülle mit Antibiotika und Schwermetallen, Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft, 5. Kulturlandschaftstag, https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/schriftenreihe/p_19776.pdf oder Schwermetalle in P-Düngern https://literatur.thuenen.de/dig-bib_extern/dk036245.pdf).	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 158.	Nein
166	Vorschriften zum Pflanzenschutz Der Bewirtschaftungsplan Donau enthält nur allgemeine Angaben zum Pflanzenschutz. Aktuelle Angaben darüber, welche der 260 Biozide und 270 Pestizide, die in mehr als 40.000 Produkten auf dem deutschen Markt etabliert sind, aus welchen Hauptquellen/Anwendungen, in welcher Menge und im Einzugsgebiet welcher Wasserkörper verkauft, angewendet und freigesetzt werden, existieren nicht. Selbst für die wenigen flussgebietsspezifischen oder prioritären Biozide wie Cypermethrin steht eine öffentliche Bestandsaufnahme oder Lückenanalyse noch aus.	Detaillierte Auskünfte zu einzelnen Bioziden sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
167	Es gibt kein oder kein transparentes Management zum Schutz von Natura 2000-Gebieten und Grundwasserökosystemen vor Biozideinträgen (z.B. kein Monitoring empfindlicher Lebensräume in der Nähe von Anlandestellen, fehlende Kriterien). Dies wird auch mit den neuen Bestimmungen zum Insektenschutz nicht sichergestellt, sollten sie überhaupt verabschiedet werden (vgl. Stellungnahme des [Name anonymisiert], s.o.).	Ein Management zum Schutz von Natura 2000-Gebieten vor Biozideinträgen kann nicht im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfolgen	Nein
168	Darüber hinaus sind für > 70 % der zugelassenen Pestizide und Biozide keine oder keine wirksamen UQN und Überwachungsstandards für Oberflächengewässer festgelegt, während es unklar bleibt, welche Stoffe und Metaboliten für die relevante Gesamt-GQN berücksichtigt werden. Für fast 25% der Substanzen können keine UQN angewendet werden, da die analytischen Methoden nicht ausreichend sind. Außerdem identifizieren wir keine oder keine umfassenden Maßnahmen, um den Pestizideintrag an der	Die Festlegung von UQN ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Quelle zu minimieren, insbesondere der Eintrag in Kleingewässer (Wasserläufe <10 km ² Einzugsgebietsgröße) wird nicht angegangen.		
169	Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) Es ist erforderlich, dass flächendeckend und qualitativ ziel- und umsetzungsgerichtete Managementpläne für die Natura-2000-Gebiete erstellt werden und die entsprechenden Anforderungen in die Planungen nach der Wasserrahmenrichtlinie übernommen werden. Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen an die Managementpläne verweisen wir auf das derzeit laufende Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland, das auch eine Konkretisierung der bayerischen Managementpläne nötig macht.	Das Aufstellen von Natura 2000-Managementplänen ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hierzu gibt es einen eigenständigen Prozess unter Federführung der Naturschutzverwaltung.	Nein
170	Maßnahmen, die als geeignet angesehen werden zur Erreichung der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen (Art. 11 Absatz 3 b WRRL) Aus Naturschutzsicht ist zu begrüßen, dass das Land Baden-Württemberg ein Wasserentnahmeentgelt sowie ein Nutzungsentgelt für Entnahmen aus dem Grundwasser und aus Oberflächenwasser erhebt. Auch für Bayern wäre ein Wasserentnahmeentgelt mit einer Zweckbindung für Maßnahmen der Gewässerökologie dringend erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
171	Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern (Art. 11 Absatz 3 c WRRL) Zusätzlich zu den unter Buchstaben G genannten Punkte sind Überwachungs- und Effizienzmaßnahmen erforderlich. Die Entnahmen sollten automatisiert flächendeckend überwacht werden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Wasserverlusten durchzuführen. Kreislaufführung von Brauchwassernutzungen sollten verpflichtend vor Neuentnahmen sein.	Die Ausgestaltung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
172	Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Art. 7 WRRL (Art. 11 Absatz 3 d WRRL) Durch geeignete Maßnahmen sind auch die Einzugsgebiete von Wasserversorgungen zu schützen. Bei Rohstoffabbau sollte der Schutz von Wasserversorgungen vorrangig sein; dass bedeutet, dass ein Rohstoffabbauvorhaben nur dann zugelassen werden darf, wenn keine Gefährdung der Wasserversorgung zu befürchten ist. Der bayer. Weg bei den Wasserschutzgebieten muss zu Gunsten der bundesweit geltenden gefährdungsorientierten Bemessung von Schutzgebieten aufgegeben werden.	Die Ausgestaltung der Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Art. 7 WRRL ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
173	Maßnahmen zur Begrenzung von Entnahme aus Oberflächen- und Grundwasser und der Aufstauung von Oberflächengewässern Alle Altrechte sind hinsichtlich des Vorliegens von zwingenden Versagensgründen zu überprüfen. Ggf. sind Altrechte gegen Entschädigung aufzuheben, wenn dadurch eine Zielerreichung nach der Wasserrahmenrichtlinie gefördert wird.	Die Ausgestaltung nachgeordneter Wasserrechtsverfahren ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, sondern obliegt den Wasserrechtsbehörden im konkreten Verfahren.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
174	Maßnahmen zur Begrenzung von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern Zu künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern liegen keine ausreichenden Daten vor. Dies könnte dadurch verursacht sein, dass derartige Fälle nur in geringem Umfang vorhanden und auf Einzelfälle zur Trinkwassergewinnung beschränkt sind.	Aufgrund der günstigen klimatischen Verhältnisse sind künstliche Grundwasseranreicherungen in Bayern nur in geringem Umfang vorhanden und auf Einzelfälle zur Trinkwassergewinnung beschränkt. Grundsätzlich stellt eine Grundwasseranreicherung eine Gewässerbenutzung nach WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf und überwacht wird (vgl. Ausführungen zu Art. 11 Absatz 3 Buchstabe e WRRL).	Nein
175	Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung von Schadstoffen aus Punktquellen und Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen Es wird auf die Ausführungen zu den Belastungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; auf die entsprechenden Antworten wird verwiesen.	Nein
176	Maßnahmen gegen sonstige signifikant nachteilige Auswirkungen Bei allen größeren Verfahren auch außerhalb des Wasserrechtes sollte eine „WRRL-Verträglichkeitsprüfung“ durchgeführt werden. Bei wasserrechtlichen Verfahren sollte dies sowieso der Regelfall sein.	Die Ausgestaltung an Rechtsverfahren ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
177	H 3) Ergänzende Maßnahmen(Kap. 7.4.) Folgende ergänzende Maßnahmen werden aus der Sicht des [Name anonymisiert] für erforderlich gehalten: Verbesserung von Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt (7.4.1.) Grundsätzlich sollte für jeden Oberflächenwasserkörper ein konkretes Umsetzungskonzept unter Einbindung der örtlichen Interessensvertreter erstellt werden. Diese Umsetzungskonzepte sollten über den Umweltatlas und die Gewässersteckbriefe verknüpft werden.	In den MNP sind Maßnahmen an Fließgewässern sogenannten Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, nämlich der Erstellung der sog. Umsetzungskonzepte für hydromorphologische Maßnahmen, der alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschreibt, im Detail verortet, die zeitliche Umsetzung festlegt und mit den Maßnahmenträgern abstimmt. Das Aufstellen eines UK ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Grundsätzlich soll für jeden Wasserkörper mit hydromorphologischen Belastungen gemäß Bestandsaufnahme ein UK erstellt werden. Die Zuständigkeiten für die Erstellung unterscheiden sich gemäß Gewässerordnungen (GW I+II Freistaat Bayern, GW III Kommunen).	Nein
178	Für die Herstellung der Durchgängigkeit wäre für jeden Oberflächenwasserkörper ein verbindlicher Zeitplan für die Maßnahmenumsetzung zu erstellen. Die Herstellung der Durchgängigkeit insbesondere bei großen Fließgewässern sollte vorrangig über naturnahe Umgehungsbäche realisiert werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 177.	Nein
179	Es ist erforderlich ein Kataster mit Gewässerbenutzungen zu erstellen, die Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse haben.	Eine solche Forderung kann nicht im Rahmen des Bewirtschaftungsplans erfolgen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden zudem alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt.	Nein
180	Es ist ein verbindlicher Zeitplan aufzustellen, innerhalb derer eine Rückführung zu natürlichen Abflussverhältnissen erfolgt.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 177.	Nein
181	Wasserkraftnutzungen mit Schwall- und Sunk-Effekten haben massive negative Auswirkungen auf das gute ökologische Potential. Die entsprechenden Gestattungen für die Gewässerbenutzung sind deshalb im Hinblick auf den Schwall- und Sunkbetrieb zu widerrufen.	Die Ausgestaltung nachgeordneter Wasserrechtsverfahren ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, sondern obliegt den Wasserrechtsbehörden im konkreten Verfahren.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
182	Neue Projekte wie das Pumpspeicherwerk Riedl entsprechen nicht den Vorgaben des Wasserrahmenrichtlinie. Insbesondere ist durch das Fehlen eines Unterwasserbeckens von erheblichen negativen Auswirkungen auf diesen Donauabschnitt auszugehen.	Die Ausgestaltung nachgeordneter Wasserrechtsverfahren ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, sondern obliegt den Wasserrechtsbehörden im konkreten Verfahren.	Nein
183	Bei Ausleitungsstrecken ist darauf zu achten, dass die ökologisch erforderliche Wassermenge im Mutterbett des Fließgewässers verbleibt. Der aktuelle Entwurf eines Mindestwasserleitfadens des StMUV ist rechtlich und fachlich ungeeignet und fragwürdig (vgl. Anlage xxx). Stattdessen ist für die Festlegung der Projektbericht „Ökologisch begründetes Mindestwasser“ vom 01.12.2017 des Projektteams ube – chromgruen als Grundlage zu verwenden, in Natura 2000-Gebieten, gwa LÖS, für den Biotopverbund, Artenschutz u.a. Anforderungen des Naturschutz gelten spezifische höhere Anforderungen. Die Abgabe des Mindestwassers ist durch automatische wirkende Überwachungseinrichtungen zu dokumentieren.	Die Erstellung eines bayerischen Mindestwasserleitfadens sowie die Bemessung des Mindestwasser im konkreten Wasserrechtsverfahren sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
184	Für die Gewässerunterhaltung sind entsprechende Fachpläne zu erstellen, die den Anforderungen für die Zielerreichung und -erhaltung nach der Wasserrahmenrichtlinie genügen. Bei der Gewässerunterhaltung sind naturschutzfachliche Vorgaben einzuhalten. Eine enge Abstimmung zwischen Unterhaltungsverpflichteten und Naturschutzbehörden sowie den anerkannten Naturschutzverbänden ist erforderlich und zu dokumentieren.	Die Ausgestaltung der Gewässerunterhaltung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des BayWG und ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
185	Fischschutz: Bei Gewässern mit Wasserkraftnutzung ist unter Fristsetzung ein Konzept für den Fischschutz an jeder Wasserkraftanlage zu erstellen und umzusetzen.	Die Ausgestaltung der Maßnahmen zur Einhaltung des Fischschutzes an einzelnen Wasserkraftanlagen ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, sondern obliegt der Wasserrechtsbehörde im konkreten Verfahren.	Nein
186	Durch Fischbesatzmaßnahmen kann die Qualitätskomponente Fisch erheblich beeinträchtigt werden. Fischbesatzmaßnahmen sind der Fachberatung für Fischerei jeweils mindestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Sofern die Besatzmaßnahme im Einzugsbereich eines Natura-2000- Gebietes erfolgt, hat die Anzeige auch bei der Höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Nötig ist eine Änderung der Vorgaben im Fischereigesetz (siehe Anlage xxx).	Die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, sondern obliegt den zuständigen Stellen für den Vollzug des Fischereigesetzes. Ebenso ist eine Änderung des Fischereigesetzes nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
187	Verbesserung der Abwasserbehandlung (Kap. 7.4.2.): Die zur Abwasserbehandlung vorgeschlagenen Maßnahmen sind unzureichend. Folgende Maßnahmen werden deshalb zusätzlich vorgeschlagen: Einleitungen sind darauf zu überprüfen, ob die Vorfluter angesichts geänderten Abflussverhältnisse noch für Abwassereinleitungen geeignet sind. Für alle Oberflächengewässer mit erhöhten Gehalten an Phosphor sind Überprüfungen und Nachrüstungen an den Kläranlagen vorzunehmen. Wir schlagen vor, ein Konzept wie im Bundesland Hessen zur Minderung der Ablaufkonzentrationen bayernweit einzuführen.	Jede Abwassereinleitung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnisse bzw. wasserrechtlichen Bescheide werden grundsätzlich befristet erteilt und müssen regelmäßig neu beantragt werden. Im Rahmen der hierfür notwendigen Wasserrechtsverfahren erfolgt grundsätzlich eine Immissionsbetrachtung, bei der auch bei bestehenden Einleitungen geprüft wird, ob sie mit den Gewässereigenschaften vereinbar ist. Im Einzelfall können weitergehende Anforderung an die Reinigungsleistung notwendig werden bis hin zur Verlegung von Einleitungsstellen (z.B. bei zu hohen Abwasseranteilen im Gewässer aufgrund zurückgehender Abflüsse).	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie wurde für Bayern im Rahmen der Maßnahmenplanung ein Bewirtschaftungskonzept zur Begrenzung der Phosphoreinträge umgesetzt. Die Anforderungen sind im Merkblatt 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser“ des Bayer. Landesamts für Umwelt zur bayernweiten Anwendung festgelegt. Im Rahmen dieses Bewirtschaftungskonzeptes werden in weiten Teilen Bayerns Anforderungen für Phosphor bei Kläranlagen gefordert, die deutlich über den aktuellen Stand der Technik hinausgehen.	
188	Die Auswirkungen von Mischkanalisationen sind für jeden Betreiber einer Abwasseranlage und für jeden Gewässerkörper hinsichtlich der Auswirkungen zu bewerten. Grundsätzlich ist eine Sanierung der Mischwasserkanalisationen in Trennsysteme anzustreben. Eine Überwachung der Regenüberläufe durch automatische Einrichtungen ist dringend erforderlich.	Einleitungen aus Mischkanalisationen bedürfen wasserrechtlicher Erlaubnisse die grundsätzlich befristet erteilt werden und regelmäßig neu beantragt werden müssen. Im Rahmen der hierfür notwendigen Wasserrechtsverfahren erfolgt grundsätzlich auch eine Immissionsbetrachtung, bei der auch bei bestehenden Einleitungen geprüft wird, ob sie mit den Gewässereigenschaften und den Bewirtschaftungszielen nach WRRL vereinbar ist. Eine grundsätzliche Umwandlung von bestehenden Mischsystemen in Trennsysteme ist wasserrechtlich nicht veranlasst und nicht zielführend. Die Auswirkungen von Mischwasserentlastungen in Verbindung mit der jeweiligen Kläranlageneinleitung auf Gewässer können nur im Einzelfall beurteilt werden. Durch die vorgesehene Novellierung der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) ist die Einführung einer allgemeinen Überwachungspflicht für Mischwasserentlastungsanlagen auf den Weg gebracht worden.	Nein
189	Besonders belastetes Abwasser aus Industrie- und Handwerksbereichen oder Bereichen mit Gesundheitseinrichtungen sollen so weit wie möglich eigenständig behandeln, um Schadstoffbelastungen zu minimieren. Grundsätzlich sollen Schadstoffe, die nicht den üblichen häuslichen Abwässern entsprechen, nicht zur kommunalen Kläranlage gelangen.	Abwasser aus Industrie und Gewerbe, das Bestandteile enthält, die nicht oder nicht ausreichend in einer kommunalen (biologischen) Kläranlage abgebaut werden können, ist nach dem Stand der Technik gemäß dem jeweils einschlägigen Anhang der AbwV vorzureinigen. Somit wird eine Gefährdung der aufnehmenden Kläranlage als auch des Gewässers verhindert.	Nein
190	Niederschlagswasser sollte grundsätzlich erst nach eine Vorreinigung versickert oder in ein Oberflächengewässer geleitet werden. Niederschlagswasser aus Straßenbereichen ist grundsätzlich einer Reinigung zuzuführen. Insbesondere sind Schwebstoffe und Mikroschadstoffe wie Mikroplastik zurückzuhalten. Weiter ist durch entsprechende Reinigungsmaßnahmen eine Belastung durch mineralölhaltiges Niederschlagswasser zu verhindern.	Gesammeltes Niederschlagswasser ist Abwasser. Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer oder das Boden-Grundwassersystem (Versickerung) beschreiben allgemein anerkannte Regeln der Technik entsprechende Reinigungsanforderungen, u.a. den Rückhalt von Feinpartikeln inkl. Mikroplastik sowie von MKW. Im Regelfall besteht auch eine Erlaubnispflicht für entsprechende Einleitungen, sodass der amtliche Sachverständige die Anforderungen einzelfallbezogen anpassen kann. Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung werden von den zuständigen Stellen für den Vollzug des WHG und des BayWG im Einzelfall festgelegt.	Nein
191	Grundsätzlich sollten durch Pilotverfahren neue Reinigungs- und Verwertungsmöglichkeiten zur dezentralen Abwasserbeseitigung gerade im Hinblick auf geschlossene Stoffkreisläufe erforscht werden.	Fragen der Forschungspriorisierung im Bereich der Abwasserbeseitigung sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
192	Die Ablaufwerte von Kläranlagen sollten flächendeckend auf Mikroschadstoffe und Medikamentenrückstände überprüft werden. Nach Vorliegen der Ergebnisse sollte ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung dieser Belastungen erstellt werden. Es sind sowohl erweiterte Reinigungskonzepte (4. Reinigungsstufe) als auch Vermeidungsstrategien zu prüfen.	Im Rahmen einer Spurenstoffstrategie für Bayern sollen als langfristig angelegtes strategisches Ziel etwa 90 kommunale Kläranlagen mit einer vierten Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination nachgerüstet werden. Die Ausbaumaßnahmen sollen an ausgewählten Kläranlagen so durchgeführt werden, dass insgesamt eine kosteneffiziente Verbesserung der	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Spurenstoffsituation erreicht wird. Im Wesentlichen wurden für die Auswahl die folgenden Kriterien berücksichtigt: • Die Ausbaugröße der Kläranlage • der von der Kläranlage verursachte Abwasseranteil im Gewässer • die Relevanz der Abwassereinleitung für die Trinkwasserversorgung. Mit dem Auswahlprozess wurde der Orientierungsrahmen ausgefüllt, der im Rahmen der Spurenstoffstrategie des Bundes erarbeitet wurde. Die Umsetzung der Maßnahmen durch die Betreiber erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine wasserrechtliche Verpflichtung zum Kläranlagenausbau wäre vom Bund zu verankern. Im Bereich Industrieabwasser sind problematische Abwasserinhaltsstoffe oft nur in bestimmten Betriebsteilen zu erwarten. Anstelle vierter Reinigungsstufen für das Gesamtabwasser ist hier die Aufbereitung von Teilströmen angezeigt. Daher wird das Vorhaben „Geschlossener Wasserkreislauf in der Industrie“ durchgeführt. (siehe Landtagsbeschluss 17/24089)	
193	Das Konzept für die Klärschlamm Entsorgung ist zu überprüfen. Eine Klärschlammverbrennung mit den damit verbundenen Belastungen (z.B. Schwermetalle wie Quecksilber) für die Umwelt wird abgelehnt. Es sind geeignete Konzepte zu entwickeln, um die Schadstoffbelastung von Klärschlämmen weiter zurückzuführen. Weiter sind Maßnahmen zur Wiederverwendung der Wertstoffe des Klärschlammes (Nährstoffe!) zu treffen. Auch in diesem Bereich sollten neue Erkenntnisse durch Pilotvorhaben gewonnen werden.	Fragen der Klärschlamm Entsorgung und Klärschlammverbrennung sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
194	Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (7.4.3.) Die Umsetzung der Nitratrichtlinie ist derzeit völlig unzureichend. Damit ist ohne zusätzliche Maßnahmen eine Zielerreichung nach der Wasserrahmenrichtlinie unwahrscheinlich (s.o.). Folgende Maßnahmen sind aus unserer Sicht erforderlich: Im Informationssystem Kartenviewer Agrar sind die Flächen mit Erosionsgefährdung durch Wasser festgehalten. An allen Gewässern und Entwässerungsgräben im Einzugsbereich dieser Flächen sind Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mindestens jeweils 5 m einzuhalten. Auf diesen Flächen ist nur eine Grünlandnutzung ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig. Nur durch eine Abpufferung der Gewässer und Entwässerungsgräben kann die Feinstoff- und Nährstoffbelastung reduziert werden. Die Maßnahme muss auch für die nicht berichtspflichtigen Gewässer und für Entwässerungsgräben getroffen werden, weil über diese Gewässer die Belastungen in die Gewässerkörper gelangen.	Die novellierte Düngeverordnung setzt strenge Anforderungen an eine ordnungsmäßige Düngung hinsichtlich Menge und Abstand zu den Gewässern, die von jedem zu beachten sind und einen hohen Schutz für die Gewässer und das Grundwasser leisten. Die Maßnahmenplanung berücksichtigt alle grundlegenden Maßnahmen und deren Wirkung hinsichtlich der Zielerreichung für Wasserkörper. Es werden nur dort ergänzende Maßnahmen geplant, wo das Umweltziel offensichtlich allein durch grundlegende Maßnahmen nicht erreicht werden kann. Die Gewässerrandstreifen für Fließgewässer und für stehende Gewässer werden im Umweltatlas „Gewässerbewirtschaftung“ in Karten dargestellt. Die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen ist im § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes WHG sowie Art. 16 des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG und Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes BayWG geregelt. Darüberhinausgehende Maßnahmen können bei Bedarf von den Landwirten freiwillig durch ergänzende Maßnahmen umgesetzt werden.	Nein
195	Bei den Nährstoffeinträgen in das Grundwasser ist vorrangig ein flächendeckendes Monitoring zu realisieren. Für alle Grundwasserkörper mit einem schlechten chemischen Zustand wegen der Qualitätskomponente Nitrat sind ergänzende Maßnahmen nach der	Im Zuge der Zustandsbewertung und der Risikoanalyse werden bayernweit ein intensives Monitoring durchgeführt. Bei der Risikoanalyse werden wesentlich strengere Maßstäbe angelegt wie bei der Zustandsbewertung. Besteht aufgrund der Risikoanalyse die Gefahr der	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Düngeverordnung flächendeckend als zusätzliche Maßnahme festzusetzen. Die Herausnahme von einzelnen Gebietsbereichen sollte erst dann erfolgen, wenn durch das Monitoring nachgewiesen ist, dass keine Belastung und kein negativer Trend bei der Qualitätskomponente Nitrat vorliegen.	Zielverfehlung, sind Maßnahmen erforderlich. Reichen die Wirkungen der novellierten Düngeverordnung (DüV) und der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) mit der Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete in Bayern zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser nicht aus, die Umweltziele nach WRRL zu erreichen, sind ergänzende Maßnahmen im Maßnahmenprogramm notwendig.	
196	Auf Moorboden sollte die Ackernutzung eingestellt werden. Die Wasserstände in den Moorbereichen sind durch geeignete Maßnahmen so herzustellen, dass kein weiterer Abbau von Moorböden erfolgt und die Emission von Treibhausgasen auf Null reduziert wird. Damit ist schnellstmöglich zu beginnen, um Klimaneutralität bis 2035 zu erreichen und die Moorböden spätestens ab 2050 sogar wieder als Kohlenstoffsenke dienen.	Bei intensiver Nutzung unterscheiden sich die Emissionsfaktoren von Acker und Grünland nur geringfügig. Eine einseitige Forderung der Beendigung der Ackernutzung auf Moorstandorten wird dem Sachstand damit nicht gerecht. Maßnahmen zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz erfordern daher, zunächst unabhängig von einer Nutzung, eine fachgerechte Anhebung der Wasserstände, um den Torfschwund zu stoppen und die klimawirksamen CO ₂ -Emissionen zu minimieren. Im Rahmen der Bayerischen Klimaoffensive sowie des Masterplans Moore wurden konkrete Ziele für den Klimaschutz durch Moorbodenschutz in Bayern formuliert und erste Umsetzungsschritte benannt. Diese werden im Rahmen des Moorwildnisprogramms und Moorbauernprogramms nach und nach umgesetzt. Eine Null-Emission wird jedoch trotz der Anstrengungen nicht auch alle Flächen gewährleistet werden können. Die Erfolge hängen auch von der Wasserverfügbarkeit ab, die auch im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel nicht immer vorhergesagt werden kann.	Nein
197	Zur Vermeidung von zu großen Mengen an Wirtschaftsdünger sollte der Umfang der Viehhaltung an die vorhandenen Eigentums- und Pachtflächen gebunden werden Erforderliche und durchgeführte Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich sind flächenscharf in den Umweltatlas zu übernehmen.	Nach den Vorgaben der Düngeverordnung dürfen über organische Düngemittel aller Art (Wirtschaftsdünger, Biogasgärreste, Kompost, Klärschlamm etc.) im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche eines Betriebes maximal 170 kg Stickstoff je Hektar und Jahr ausgebracht werden. Flächen, mit Verbot der organischen Düngung (z.B. Wasserschutzgebiete, AUM, VNP) auf denen die Ausbringung von stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern verboten ist, sowie Flächen, die nicht genutzt und nicht gedüngt werden, sind bei der Berechnung der 170 kg /ha Stickstoffobergrenze abzuziehen. Im roten Gebiet gilt die 170 kg/ha N Obergrenze einzelflächenbezogen. Die Ausbringung von zu großen Mengen an Wirtschaftsdünger auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche wird dadurch vermieden.	Nein
198	Reduzierung von Schadstoffeinträgen (7.4.4.) Für Gewässerbelastungen durch Pflanzenschutzmittel sind entsprechende Erkundungsmaßnahmen zur Herkunft durchzuführen. Ggf. sind Anwendungsverbote zu prüfen. Belastungen durch sonstige Schadstoffe sind mit den getroffenen Gegenmaßnahmen in den Umweltatlas zu übernehmen.	Hierzu gibt es eine europaweit abgestimmte Strategie. Die Liste der zu untersuchenden Stoffe wird regelmäßig aktualisiert. Dabei werden europaweite Umweltqualitätsnormen gesetzt. Darüber hinaus gibt es einen europäischen Prozess der eine Liste zukünftig relevanter Stoffe (Watch-List) untersucht. Hier fließen die Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten ein, die ihrerseits mit nationalen Stofflisten arbeiten. Hierzu werden in Deutschland seit Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und gemeinsam innerhalb der LAWA abgestimmt.	Nein
199	Zu den einzelnen Schadstoffen ist jeweils ein Programm zu Schadstoffminimierung auf der Ebene des Einzugsgebiets zu formulieren.	In der Bestandsaufnahme werden für jeden Wasserkörper alle signifikanten Belastungen sowie deren Verursacher („Feinbelastungen“) identifiziert, dies gilt	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Hierbei sind die Quellen im Einzugsgebiet zu identifizieren und mögliche Gegenmaßnahmen darzustellen. Insbesondere sind auch bestehende Anlagen mit der aktuell besten verfügbaren Technik zur Schadstoffvermeidung auszustatten.	auch für Schadstoffe. Darauf aufbauend werden entsprechende Maßnahmen für eine Reduktion des bestehenden Defizit im Einzugsgebiet des Wasserkörpers geplant und entsprechend im Maßnahmenprogramm sowie dem jeweiligen Wasserkörpersteckbrief dargestellt.	
200	Maßnahmen gegen mengenmäßige Belastungen des Grundwassers (7.4.5.) Wie bereits dargestellt, gibt es klare Hinweise und Daten, dass der mengenmäßige Zustand der einzelnen Grundwasserkörper und gwa LÖS erheblich schlechter ist als in den hier vorgelegten Bewertungen angegeben. Wir halten folgende Maßnahmen für erforderlich: Grundsätzlich sind alle nachstehende Maßnahmen sowohl für das oberflächennahe Grundwasser als auch für das Tiefenwasser getrennt durchzuführen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 94.	Nein
201	Für jeden Grundwasserkörper ist eine Bilanz der Grundwasserzuflüsse und -abflüsse zu erstellen. Insbesondere sind auch die Abflüsse über Entwässerungsgräben zu berücksichtigen. Weiter sind alle Grundwasserentnahmen in die Bilanz aufzunehmen.	Dies ist weder finanziell noch personell für ganz Bayern leistbar. Ebenso sind Pegelmessungen an Entwässerungsgräben einzustufen. Sofern verfügbar werden alle Grundwasserentnahmen berücksichtigt.	Nein
202	Für die Bewertung der Grundwasserstände ist ein kleinräumiges flächendeckendes Überwachungssystem zu errichten. Insbesondere sind auch die Grundwasserstände im Bereich von grundwasserabhängigen Ökosystemen zu überwachen. Über die Entwicklung der Grundwasserstände sind entsprechende Trendanalysen zu veröffentlichen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 119 Ganglinien der Grundwasserstände und Quellschüttungen sind in den Webdiensten Gewässerkundlicher Dienst (www.gkd.bayern.de) und Niedrigwasserinformationsdienst (www.nid.bayern.de) einsehbar. Zusätzlich werden die Daten zum Download angeboten.	Nein
203	Grundsätzlich sollten alle Grundwasserentnahmen als erlaubnispflichtige Benutzungen behandelt werden. Alle Entnahmemengen sind durch Messeinrichtungen zu überwachen. Als Inhalts- und Nebenbestimmungen sind geeignete Maßnahmen zum Wassersparen aufzunehmen.	Alle Grundwasserentnahmen – auch mengenmäßig unbedeutende – eines wasserrechtlichen Verfahrens zu unterziehen ist weder von den Kreisverwaltungsbehörden noch von den Wasserwirtschaftsämtern zu leisten und würde den Bürokratieabbau konterkarieren. Der sparsame Umgang mit der Wasserressource ist bereits in § 5 Abs. 1 WHG verankert und von jedem Begünstigten strikt einzuhalten. Welche technische Maßnahme erforderlich sein kann, richtet sich nach der Art der Nutzung und wird als Nebenbestimmung in wasserrechtlichen Bescheiden formuliert.	Nein
204	Die Entnahme von Grundwasser sollte grundsätzlich mit einem verbrauchsabhängigen Wasserentgelt belastet werden.	Die rechtliche Ausgestaltung von Wasserentnahmen ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
205	Die für einen mengenmäßigen guten Zustand nötigen Maßnahmen sind in die Planung aufzunehmen und umzusetzen.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Dies wird analog für das Grundwasser angestrebt (siehe auch § 47 WHG).	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
206	Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen aus anderen Richtlinien (7.5.) Maßnahmen für Schutzgebiete nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie (Natura 2000-Gebiete) (7.5.1.) Entsprechend dem Landshuter Modell sollten Maßnahmen zur Natura 2000 und zur Wasserrahmenrichtlinie gemeinsam von den zuständigen Behörden unter Einbeziehung und aktiver Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände geplant werden. Die sich aus dem laufenden Vertragsverletzungs-verfahren gegen Deutschland ergebenden Anforderungen an quantitative, zielgerichtete und konkretere Maßnahmen in den Managementplänen sind zu berücksichtigen.	Die Ausgestaltung der nachgeordneten Planungsprozesse sowie das vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Natura 2000-Managementplanung sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
207	Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) (7.5.2.) Bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen wird in Bayern noch zu stark auf den technischen Hochwasserschutz gesetzt. So sind z.B. an der Donau zahlreiche Flutpolder, aber nur sehr wenige Deichrückverlegungen geplant: https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_strategie/aktionsprogramm_2020_plu s/flutpolder/index.htm bzw. Nationales Hochwasseraktionsprogramm, Donau-Einzugsgebiet (BfG-2049, 03.05.2021):	Die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie sowie damit verbundener nachgeordneter verfahren und Projekte im Bereich des Hochwasserschutzes sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
208	Zum Bayerischen Flutpolderkonzept bzw. den in das Nationales Hochwasserschutzprogramm eingebrachten Planungen außerhalb der Strecke Straubing-Vilshofen hat der [Name anonymisiert] wiederholt umfangreiche Stellungnahmen und Anmerkungen gegeben, zusammengefasst in einer Veröffentlichung vom Januar 2019, die wir zum Bestandteil dieser Stellungnahme machen (link s.o.).	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 207.	Nein
209	Nach dem bayerischen Hochwasserschutz Aktionsprogramm 2020 sind eine Vielzahl von Hochwasserrückhaltebecken geplant. Die Umsetzung dieser Planungen würde zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Zielerreichung nach der Wasserrahmenrichtlinie haben. Weiter sorgen Hochwasserrückhalteeinrichtungen auch für ein gefährliches Sicherheitsgefühl bei der Bevölkerung. Für alle Hochwassereinrichtungen gilt, dass es immer ein Hochwasser geben kann, dass die Auslegung des Hochwasserschutzes übersteigt. Aus der Sicht des [Name anonymisiert] ist die einzige wirksame und langfristige Strategie, den Bächen und Flüssen wieder mehr Raum zu geben, den Landschaftswasserhaushalt wieder zu verbessern, den Flächenverbrauch zu reduzieren und endlich Klimaschutz konsequent umzusetzen, um das 1,5°C-Ziel zu erreichen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 207.	Nein
210	Als weitere ergänzende Maßnahmen sollten Programme für die Hochwasserentstehungsgebiete formuliert werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 207.	Nein
211	Maßnahmen zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) (7.5.3)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie wird im Bewirtschaftungsplan festgestellt, dass Memorandum of Understanding" zwischen der Internationalen Kommission zum Schutz des Schwarzen Meeres (ICPBS) und der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) aus dem Jahr 2001 festgehalten wird, dass das langfristige Ziel für das Schwarze Meer eine Reduktion der Nähr- und Schadstofffrachten auf das Niveau der 1960er Jahre ist. Im deutschen Teil des Donaueinzugsgebiets ergeben sich daraus jedoch keine zusätzlichen, ergänzenden Maßnahmen nur aufgrund meeresökologischer Anforderungen an die Nährstofffrachten, die über die Maßnahmen zum Erreichen des guten Zustands bzw. Potentials nach WRRL hinausgehen; bezüglich der Reduzierung der Belastungen mit Schadstoffen (prioritäre Stoffe, sonstige Schadstoffe) gilt gleiches. Wir halten es für notwendig, dass auch die Verpflichtungen aus dem Bukarest Übereinkommen mit konkreten Zielen bei den Nährstoff- und Schadstofffrachten formuliert werden. Weiter ist ein Fahrplan zu entwickeln, der konkrete Zeitpunkte für die Zielerreichung formuliert.		
212	Beurteilung der Kosteneffizienz von Maßnahmen (nach Anhang III WRRL) (7.6.) Bei der Kosteneffizienz von Maßnahmen muss auch beurteilt werden, inwieweit Synergieeffekte mit anderen Handlungsfeldern erzielt werden. So dürften Gesamtkonzepte unter Einbeziehung von Zielen der Biodiversität jeweils eine hohe Zielerreichung in verschiedenen Bereichen aufweisen und damit auch eine hohe Kosteneffizienz haben. Grundsätzlich ist bei der Beurteilung der Kosteneffizienz eine volkswirtschaftliche Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und der Ökosystem-Dienstleistungen erforderlich.	Die Auswahl kosteneffizienter Maßnahmen unter Nutzung von möglichen Synergien ist im Methodenband zum 3. BWP ausführlich beschrieben (Kap. 7.1.4 Schritt 2). Eine Einbeziehung der Bewertung von Ökosystemdienstleistungen ist für die Aufstellung des 3. MNP nicht sinnvoll gewesen, da hier prinzipiell alle erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustands/ guten Potenzials geplant wurden (Vollplanung). Eine Kostenbewertung mit dem Ökosystem-Dienstleistungs-Ansatz ist erst sinnvoll, wenn zwingend erforderliche Maßnahmen zur Zielerreichung wegen unverhältnismäßiger Kosten nicht geplant werden können, was in der Planung zum 3. MNP bisher nicht aufgetreten ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen der MNP werden in der SUP betrachtet und im Umweltbericht dargestellt und veröffentlicht.	Nein
213	Maßnahmenumsetzung – Vorgehen, Maßnahmenträger und Finanzierung (7.7.) Bei der Maßnahmenumsetzung stellt sich die Frage, wie bei einzelnen Wasserkörpern Fragen der Finanzierung geklärt sein können, wenn die entsprechenden Umsetzungskonzepte von den Wasserwirtschaftsämtern noch nicht vorliegen.	Zur Ermittlung bzw. Abschätzung der Kosten der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie haben sich die Länder darauf verständigt, die Kostenabschätzung in einem möglichst einfachen, harmonisierten Verfahren für die 36 länderbezogenen Anteile an den 10 Flussgebietseinheiten vorzunehmen und die Ergebnisse auf Flussgebietsebene zu aggregieren. Die vorgenommene Kostenabschätzung liefert ein aggregiertes Ergebnis der abgeschätzten Kosten je Flussgebietseinheit für die sogenannte Vollplanung.	Nein
214	Weiter sollte für die von Baden-Württemberg und Bayern jeweils durchzuführenden Maßnahmen auch die erforderlichen Haushaltsmittel in den Landeshaushalten gesichert sein. Die Nachweise hierfür (Haushaltstitel oder Verpflichtungsermächtigung) sollten in den Gewässersteckbriefen aufgeführt sein. Finanzierungsdefizite sollten ebenfalls klar dargestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
215	Neben der Finanzierung ist die Maßnahmenumsetzung auch davon abhängig, ob ausreichend Personal in den zuständigen Verwaltungen vorhanden ist (vgl. Darstellung der wesentlichen Hindernisse S. 108). Auch dieser Bereich sollte im Bewirtschaftungsplan entsprechend dargestellt werden.	Die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln im staatlichen Bereich ist begrenzt und steht in Konkurrenz zu anderen gesellschaftlichen Herausforderungen. Daher müssen die vorhandenen Mittel wirtschaftlich, angemessen und effektiv eingesetzt werden und daneben auch andere Bereiche der Wasserwirtschaft, wie z.B. der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser, adäquat berücksichtigt werden.	Nein
216	Die Fördermittel für die Maßnahmenumsetzung bei den Kommunen sollten dargestellt werden. Weiter sollte klar festgestellt werden, welche Kosten auf die Kommunen für die einzelnen Gewässerkörper im Rahmen der Restfinanzierung zukommen. Insgesamt verweisen wir bezüglich der nötigen Rahmenbedingungen für die Umsetzung auf unsere Stellungnahme zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung (Anlage 2).	Die Fördertatbestände für Kommunen werden in den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) dargestellt und in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht. Bezgl. der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung verweisen wir auf die Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 2.	Nein
217	I. Verzeichnis detaillierter Programme und Bewirtschaftungspläne (Kap. 8) Bei diesem Punkt wäre es erforderlich, Aussagen zu der Koordination der verschiedenen Programme zu treffen. Die möglichen Synergien können nur dann umgesetzt werden, wenn entsprechende Abstimmungsprozesse angestoßen werden. Bei der Aufzählung der Programme fehlen entsprechende Programme auf EU-Ebene sowie auf der Ebene der IKSD.	Kap. 8 des Bewirtschaftungsplans gibt nur einen Überblick über relevante Programme, die im bayerischen Anteil des jeweiligen Flussgebietes einschlägig sind. Vertiefenden Informationen können über die entsprechenden Verlinkungen eingesehen werden.	Nein
218	Für das Bundesland Bayern fehlt z.B. die Erwähnung des Masterplanes Lebensraum Bayerische Donau, der Bayern-Netz-Natur-Projekte für den Biotopverbund (https://www.naturvielfalt.bayern.de/projekte/bayernnetznatur/index.htm)	Der Verweis wurde im Verzeichnis detaillierter Programme und Bewirtschaftungspläne aufgenommen. „...Lebensraum Bayerische Donau - Masterplan zur EU Donaunaturstrategie“.	Ja
219	K) Information und Anhörung der Öffentlichkeit (Kap. 9) Hier möchten wir auf die auf Seite 3 dieser Stellungnahme geäußerte Kritik verweisen. Folgende Punkte wären aus unserer Sicht für eine Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung wichtig: 1. Die Informationen auf örtlicher Ebene müssen konkreter werden. Es muss direkte Beteiligungsmöglichkeiten für die Interessierten vor Ort geben. Beteiligung muss regelmäßig erfolgen. Insbesondere sollten auch die einzelnen Umsetzungsschritte dargestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL und ein Anliegen der beteiligten Behörden. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können. Die Beteiligung auf lokaler Ebene soll auch zukünftig z.B. im Rahmen von Wasserkörper scharfen sog. Umsetzungskonzepten ermöglicht werden.	Nein
220	2. Der Umweltatlas wäre ein wichtiges Instrument zur Beteiligung. Alle Informationen zu den Themen der Umsetzung nach der Wasserrahmenrichtlinie sollten im Umweltatlas gebündelt werden. Weiter sollten die Fachinformationen als Download oder als WMS zur Verfügung stehen.	Der Bereich Gewässerbewirtschaftung im Umweltatlas Bayern wird zur Bereitstellung der Informationen, die bei der Bewirtschaftungsplanung von wesentlicher Bedeutung sind und zur begleitenden Unterstützung der Öffentlichkeitsbeteiligung genutzt. Es ist ein Instrument, welches stetig weiterentwickelt und mit neuen Inhalten versehen wird. Die Herausforderung dabei ist, das umfangreiche Kartenmaterial und die mannigfaltigen Sachinformationen zu den Fachthemen in noch nachvollziehbarer und anschaulicher Art anzubieten.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
221	3. Die Personalausstattung ist auf allen Ebenen zu verbessern. Insbesondere sind Personalressourcen auch für die Unterstützung der Öffentlichkeitsbeteiligung einzusetzen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 215.	Nein
222	4. Alle wesentlichen Dokumente (CIS-Leitfäden, Dokumente der IKSD) sind grundsätzlich auch in deutscher Sprache vorzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
223	5. Es sollte geprüft werden, wie die anerkannten Umweltverbände finanziell und logistisch bei der Mitarbeit zur Wasserrahmenrichtlinie unterstützt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
224	Insgesamt verweisen wir bezüglich der nötigen Rahmenbedingungen für die Umsetzung auf unsere Stellungnahme zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung (Anlage 2).	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 2.	Nein

Stellungnahme ID 104

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Förderung einer aktiven Bürgerbeteiligung: - Wenn man darüber hinaus tatsächlich die aktive Beteiligung auch von "Normals" fördern wollte, müssten die Landratsämter und die Regierungspräsidien den Gewässerschutz begreiflicher machen als in Form von mehrhundertseitigen Tabellen. Das könnte beispielsweise durch Exkursionen zu den Hotspots der Maßnahmenplanung erfolgen - Statt die Bürgerbeteiligung aus der Sicht der interessierten Bürgerinnen und Bürger zu konzipieren, wurde in den meisten Bundesländern die Bürgerbeteiligung aus der technokratisch-bürokratischen Sicht einer bürgerfernen und partizipationsunfreundlichen Verwaltung gestaltet. Der Anspruch der Wasserrahmenrichtlinie ist, das Wissen und die Ideen gewässerschutzinteressierter Bürgerinnen und Bürger vor Ort schon im Frühstadium der Planungen einzubeziehen. Deshalb hätten schon die Ausarbeitung der „Programmübersichten“ unter Beteiligung interessierter BürgerInnen und Verbände erfolgen müssen. Wenn eine Beteiligung erst im Stadium der Planfeststellungsverfahren zugelassen wird, ist eine kreative Variantendiskussion kaum noch möglich. - Die Internetangebote der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer sind extrem nutzerunfreundlich gestaltet und in jedem Bundesland anders aufgebaut. So ist das Auffinden von Hintergrundpapieren zur Maßnahmenplanung auf hintereinander gestaffelten Homepages in vielen Bundesländern eine Kunst. Der [Name anonymisiert] schlägt deshalb vor, dass ein zentrales Web-Portal aufgebaut wird, dass auch interessierten Laien einen einfachen, intuitiv geführten Zugriff auf alle Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenpläne, Hintergrunddokumente, Arbeitspläne, Umsetzungsfahrpläne und Karten in Deutschland erlaubt. Der Zugriff auf das jeweilige Gewässer vor Ort sollte über wenige Klicks auf eine Deutschlandkarte bis hinunter in die Oberflächen- und Grundwasserkörper möglich sein. Ein niederschwelliger Zugriff sollte ohne jegliches Anmeldeprozedere möglich sein. Das bereits vorhandene Wasserblick-System der deutschen Wasserwirtschaftsverwaltung ist dazu nicht tauglich, weil es zu bürokratisch-technokratisch aufgebaut ist und schon wegen der erforderlichen Anmeldeprozedur einen abschreckenden Charakter hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.	Nein
02	Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung: - Es reicht nicht, mit dem bisher dominierenden „Freiwilligkeitsprinzip“ nur die Maßnahmen umzusetzen, bei denen sich der geringste Widerstand aufbaut. Wir schlagen deshalb vor, dass zumindest jetzt zu Beginn der dritten Umsetzungsperiode, bei der Bewirtschaftungsplanung für jeden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Diese Stellungnahme ist allgemein gehalten und enthält keine konkreten Belege für die vom Stellungnehmenden vorgetragene unzureichende	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wasserkörper angegeben werden sollte, was die „Drei-Top-Maßnahmen“ sind, um sich dem „guten ökologischen Zustand“ am besten annähern zu können. Beim Ranking der Maßnahmen wird es in vielen Fällen Unsicherheiten geben, weil der Stand des Wissens über die „Funktionsweise“ von Gewässern immer noch begrenzt ist. Was „Schlüsselmaßnahmen“ sind, kann von „Wasserkörper“ zu „Wasserkörper“ völlig unterschiedlich sein. - Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat sich bis jetzt gescheut, die Handvoll von Maßnahmen zu benennen, die am jeweiligen „Wasserkörper“ die größte Wirksamkeit bei der Zielerreichung aufweisen würden. Und noch mehr hat sie sich gescheut, die hemmenden Kräfte zu benennen, die die Umsetzung dieser Schlüsselmaßnahmen torpedieren oder zumindest behindern. ... In der Regel kann Interesse (leider) nur geweckt werden, wenn es Knatsch und Zoff gibt. Das setzt aber voraus, dass die Behörden den Mut - und die Rückendeckung der Politik - haben müssten, Konflikte bei Umsetzungsmaßnahmen öffentlich zu benennen.	Maßnahmenumsetzung. Die Bewirtschaftungspläne enthalten an verschiedenen Stellen Hinweise auf Defizite und Schwierigkeiten bei der Maßnahmenumsetzung.	
03	Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung: Maßnahmenprogramme sind zu abstrakt: Maßnahmenprogramme in den Plänen sind zusammengefasste Maßnahmenbündel, die selbst für interessierte „Normalos“ unbegreiflich bleiben ... Nicht mehr die konkrete Einzelmaßnahme an einem Fließgewässer steht jetzt in der Bürgerbeteiligung zur Diskussion, sondern ein völlig abstraktes „Maßnahmenprogramm“. Schon das Begriffswirrwarr von „Maßnahmenprogrammen“ „Programmmaßnahmen“ und „Maßnahmenübersichten“ kann interessierte Laien in die Verzweiflung treiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Um eine einheitliche Darstellung der geplanten bzw. grundsätzlich zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, hat die LAWA für das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus einen Katalog von Maßnahmen entworfen, der die in den Ländern mitunter unter unterschiedlichen Bezeichnungen und im Detail differenziert geplanten und umgesetzten Maßnahmen katalogisiert und beschreibt. Wesentlich bei der Katalogisierung war, dass gleichartige Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung und Wirkung zusammengefasst werden, damit der Katalog überschaubar und nicht zu differenziert wird. Nur durch die Aufstellung des sogenannten LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs konnte sichergestellt werden, dass ein harmonisiertes Vorgehen in der Maßnahmenplanung und eine gleichartige und vergleichbare Beschreibung der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen über Länder- und Flussgebietsgrenzen hinweg möglich wurde. Die Differenzierung in der konkreten Maßnahmenumsetzung in den Ländern ist dennoch weiterhin möglich und wird auch in Plänen und Programmen der Länder aufgegriffen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Stellungnahme unter 2-1 verwiesen.	Nein
04	Vollplanung bis 2050: Unter „Vollplanung“ wird verstanden, dass in den Maßnahmenplänen tatsächlich alle Maßnahmen aufgelistet werden müssen, die erforderlich sind, um den „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen. Der „gute ökologische Zustand“ hätte nach den Vorgaben der WRRL bereits im Jahr 2015 größtenteils erreicht sein müssen. Insofern wäre eine „Vollplanung“ von Anfang erforderlich gewesen. Wenn man in der Verwaltung und in der Politik ohnehin davon ausgeht,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Maßnahmenplanung erfolgt seit dem ersten Bewirtschaftungszeitraum immer auf Basis des vorliegenden jeweils aktuellen Kenntnisstands sowie der prognostizierten möglichen Umsetzung. Daher sind die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auch weiterhin alle 6 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	dass der WRRL-Umsetzungsprozess frühestens 2050 auslaufen wird, ... Müsste dann die von der WRRL vorgeschriebene „Ökonomische Analyse“ der Flusseinzugsgebiete nicht auch die Prognose und Bewertung eines derartigen Strukturwandels - und seiner Folgen - zum Gegenstand haben? Bei der jetzt von Bund und Ländern angestrebten „Vollplanung“ bis 2050 und darüber hinaus, darf die „Vollplanung“ nicht beim jetzigen Status quo stehen bleiben!		
05	Falls die EU-Kommission und ggf. der Europäische Gerichtshof überhaupt weitere WRRL-Umsetzungszyklen nach 2027 zulassen sollten, wäre auch eine Idee aus dem Entwurf für eine „Nationale Wasserstrategie“ des Bundesumweltministeriums vom Juni 2021 zu diskutieren. Die Strategie schlägt vor, „Wasserräte“ einzurichten, die u.a. einer Stärkung der „Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen auf allen Ebenen“ dienen sollen. Der [Name anonymisiert] schlägt vor, dass überlegt wird, ob man „Wasserräte“ auch dazu nutzen könnte, die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie voranzutreiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Auf die Antwort zur Stellungnahme unter 2-1 wird verwiesen. Überlegungen zur Fortschreibung der Partizipationsstrategie müssen auch die Tatsache berücksichtigen, dass es bereits zahlreiche Gremien zur WRRL in den Ländern gibt.	Nein
06	Gewässerschutz wird nur erfolgreich sein, wenn alle anderen Politikbereiche mitziehen! Die bis dahin „umweltfernen“ Politikbereiche und Verwaltungen müssen sich spätestens jetzt im dritten Umsetzungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie von 2021 bis 2027 mal so richtig engagieren, damit aus der WRRL-Zielsetzung 2027 noch was wird. Das würde allerdings erfordern, dass von höchster Stelle aus Direktiven ergehen, dem Gewässerschutz durch die „Integration aller Politikbereiche“ einen Schub zu verleihen. Ideal wäre es, wenn die MinisterpräsidentInnen der Bundesländer und das Bundeskanzleramt ihren Ministerien entsprechende Anweisungen geben würden. Von einem entsprechenden Willen auf oberster Ebene ist aber weit und breit nichts zu erkennen - weder beim Bund noch bei den Ländern. Der [Name anonymisiert] wird deshalb seine Anstrengungen erhöhen, dass der Gewässerschutz zu einer Querschnittsaufgabe über alle Ressorts hinweg wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern und dem BMU ebenfalls als bedeutend angesehen. Die geplanten Anstrengungen des [Name anonymisiert] werden begrüßt.	Nein
07	Personalmisere: In fast allen Positionierungen zur schleppenden Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie wird auf einen ungenügend Bestand an gleichermaßen fach- und sachkundigen als auch engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Wasservirtschafts- und in der Naturschutzverwaltung bei Kommunen, Kreisen und Bundesländern hingewiesen. Dass die Verwaltungen auf dem Zahnfleisch gehen, wird im Entwurf zu einer „Nationalen Wasserstrategie“ des Bundesumweltministeriums etwas vornehmer ausgedrückt: Zukünftig muss daher sichergestellt sein, dass die Verwaltungen mit ausreichend qualifiziertem Personal, einer den aktuellen Anforderungen entsprechenden Technik und Organisationsstruktur sowie finanziell ausreichend ausgestattet sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern ebenfalls als bedeutend angesehen. Die LAWA befasst sich zurzeit mit diesem Thema, um künftig Problemen bei der Fachkräftegewinnung besser begegnen zu können.	Nein
08	Für die mittelgroßen Bäche und Flüsse sind in der Regel die Kommunen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	verantwortlich. Wie kann man gleichwohl die Kommunen dazu motivieren, endlich ihren Verpflichtungen zum Gewässerschutz nachzukommen? Um Antworten auf diese Fragen zu finden, sollte man das Projekt „100 wilde Bäche“ in Hessen sorgfältig auswerten.	Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Kommunen haben zahlreiche Aufgaben. Es gibt in den Ländern sehr viele unterschiedliche Aktivitäten und Ansätze, um die Kommunen zur Mitarbeit bei der Maßnahmenumsetzung zu motivieren.	
09	Für die größeren Flüsse („Gewässer erster Ordnung“) sind die jeweiligen Bundesländer zuständig. In praktisch allen Bundesländern fehlt es an Zeitplänen und an einem ausreichenden Finanzbudget, um in absehbarer Zeit in diesen „G10“ den „guten ökologischen Zustand“ oder zumindest das „gute ökologische Potenzial“ zu erreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Länder haben sich zum zeitnahen Erreichen der Umweltziele und zu einer beschleunigten Maßnahmenumsetzung verpflichtet (siehe hierzu die entsprechenden Beschlüsse der Umweltministerkonferenzen). Dies ist auch dadurch sichergestellt, dass die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme behördenverbindlich sind. Die einzelnen Vorgehensweisen in den Ländern sind dabei unterschiedlich.	Nein
10	Es fehlt an einer bundeseinheitlichen Strategie, wie künftig mit der Kleinstwasserkraft umgegangen werden soll. Der [Name anonymisiert] schlägt deshalb schon seit Jahren vor, dass eine Abwrackprämie für eigentlich unrentable Kleinstwasserkraftwerke volkswirtschaftlich deutlich preiswerter zu stehen käme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungspläne, gesellschaftspolitische Aussagen zu treffen bzw. solche zu kommentieren.	Nein
11	Es braucht spezialisierte Gewässerunterhaltungsverbände. Vor allem in Nord- und Ostdeutschland gibt es „Wasser- und Bodenverbände“. In diesen Verbänden sind die Anrainer von Gewässern organisiert. Die Verbände sind zuständig für die „Unterhaltung“ die jeweiligen Fließgewässer im Verbandsgebiet. Um die „Unterhaltung“ tatsächlich an ökologischen Erfordernissen anzupassen, müssen geeignete Strukturen geschaffen werden. Hier sollte man aufmerksam verfolgen, wie sich die neu geschaffenen spezialisierten Unterhaltungsverbände in Thüringen bewähren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	Nein
12	Die Kolmation führt zur biologischen Verarmung und zu einer schlechten ökologischen Bewertung nach WRRL. Deshalb wird Kolmation als einer der Gründe für das Scheitern bei der Zielerreichung gesehen. Zur Verhinderung der Kolmation und zum Schutze der Böden ist ein einzugsgebiets- bezogenes Sedimentmanagement erforderlich. Gleichzeitig ist die Kolmation bei der Fließgewässerbewertung zu berücksichtigen, um ggf. geeignete Maßnahmen treffen zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Kolmation und Dekolmation sind natürliche Prozesse in Fließgewässern. Insbesondere unnatürlich hoher Feinsedimenteintrag, stoffliche Belastung, reduzierte Gewässerdynamik und veränderte Abflusssdynamik können jedoch den Prozess der Kolmation einseitig begünstigen. Bewertungsrelevant kann die Kolmation insbesondere für kieslaichende Fischarten und rheophile/rheobionte Arten des Makrozoobenthos sein. Die Belastung durch Kolmation wird derzeit nicht direkt bewertet, sondern fließt indirekt in die verschiedenen Qualitätsmerkmale (Fische; fIBS) und Metrics (Makrozoobenthos; PERLODES) der entsprechenden Bewertungssysteme ein. Auch die Strukturkartierung bewertet in den meisten Verfahren der Bundesländer die Kolmation nicht gesondert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist verstärkte Kolmation insofern problematisch, als dass diesem Stressor nicht bzw. nur kaum durch	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Maßnahmen im Gewässer begegnet werden kann. Vielmehr überlagert eine verstärkte Kolmation sogar die Wirkung z. B. strukturverbessernder Maßnahmen. Erforderlich sind vor allem Maßnahmen im Gewässerumfeld. Zurzeit werden Bewertungsansätze der Kolmation weiter erarbeitet und in die Bewertung des ökologischen Zustands/Potentials integriert, um künftig entsprechend Maßnahmen ableiten zu können. Das Thema „Kolmation“ wird in den Plänen und Programmen angesprochen, wo Wasserkörper davon betroffen sind. Soweit hier noch Defizite gesehen werden, können diese nur am konkreten Fall bzw. Wasserkörper weiter diskutiert werden.	
13	Ein besonderes Augenmerk wird in der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf die lange Zeit vernachlässigten „grundwasserabhängigen Landökosysteme“ gerichtet. Viele Landesverbände des [Name anonymisiert] haben den Eindruck, dass in der Bewirtschaftungsplanung die „grundwasserabhängigen Landökosysteme“ gleichwohl stark vernachlässigt werden. In vielen Bundesländern haben die Grundwasserkörper eine durchschnittliche Flächengröße von 400 Quadratkilometer oder noch mehr. Ob auf so einer riesigen Fläche eine Hecke mehr oder weniger vertrocknet, fällt durch das Raster der behördlichen Bewirtschaftungsplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Eine Erfassung der grundwasserabhängigen Ökosysteme ist im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgt. Berücksichtigt wurde dabei insb. Natura 2000 und NSG. Die Empfindlichkeit wird über die Verbreitung Grundwasser beeinflusster Böden festgestellt. Die Beurteilung lehnt sich an die „Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper“ der LAWA an. Die Frage der Umweltverträglichkeit von Grundwasserentnahmen usw. wird zudem regelmäßig im Rahmen der Zulassungsverfahren von Grundwasserentnahmen geprüft. Damit wird dem eher lokalen Charakter dieser Fragestellung Rechnung getragen.	Nein
14	Auch im Grundwasser macht sich die klimawandelbedingte Erwärmung zunehmend bemerkbar: Eine aktuelle wissenschaftliche Studie zeigt, dass die Grundwassertemperaturen in Bayern in den letzten dreißig Jahren durchschnittlich um 0,35 °C je Dekade angestiegen sind und die Erwärmung sich bereits in 60 m Tiefe nachweisen lässt. Laut WRRL gilt Wärme als Verschmutzung. Die Erwärmung bedroht die Grundwasserökosysteme und die Qualität unseres Trinkwassers. Der [Name anonymisiert] empfiehlt deshalb dringend die Aufnahme der Temperatur in die Liste der Leitparameter und deren Berücksichtigung in den Monitoringprogrammen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Beurteilung des guten Grundwasserzustands erfolgt gem. WRRL bzw. GrwV anhand der Analyse des Grundwasserstands (mengenmäßiger Zustand) und der Belastung durch verschiedene chemische Stoffe (chemischer Zustand). Die Grundwassertemperatur ist nicht Gegenstand des WRRL-Monitorings. Derzeit gibt es noch keine belastbaren Erkenntnisse zu flächenhaften Änderungen von Grundwassertemperaturen und deren Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit.	Nein
15	Nur gesunde Grundwasserökosysteme liefern auch sauberes Grundwasser! Dass auch Grundwasser ein Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Während für Oberflächengewässer der Gute Ökologische Zustand ein zentrales Maß für deren Bewertung ist, kennt die WRRL für das Grundwasser keinen „Guten Ökologischen Zustand“. Ein ökologisches Monitoring des Grundwassers ist nicht vorgesehen... Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sowie beim Monitoring sind künftig auch die Grundwasserökosysteme zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Grundwasserökologie ist kein Parameter der WRRL. Bereits seit mehreren Jahren werden im Rahmen von Grundlagenstudien Auswirkungen verschiedener stofflicher Belastungen auf die Grundwasserökologie anhand einer Vielzahl von Bakterien und Mikroorganismen, z. T. auch Makrozoen, wie z. B. Crustaceen, untersucht. Die Prozesse in der ungesättigten Zone und im Grundwasser sind jedoch so komplex, dass die Untersuchungen bisher keinen signifikanten Zusammenhang erkennen lassen.	Nein
16	Trennung von Schmutz- und Regenwasser: „Entflechtungsprogramme“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	ohne zeitliche Vorgaben und Prioritätenkataloge Die WRRL gibt vor, dass die Flusseinzugsgebiete („Wasserkörper“) ganzheitlich (integral) bewirtschaftet werden sollen. Dazu gehört auch eine „Entflechtung“ der Mischwasserverhältnisse. Niederschlagswasser soll in immer geringerem Umfang in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Auch für diese Entflechtungsprogramme fehlen in allen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramme jegliche zeitlichen Vorgaben und Prioritätenkataloge	Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Optimierung von Schmutz- und Regenwasserkanalisationen wird in den Ländern bereits verfolgt. Siehe auch § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz („Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“) sowie landesrechtliche Regelungen.	
17	Der „ökonomische Hebel“ zur Durchsetzung des Verursacherprinzips: Die Bepreisung von Wassernutzungen Die Wasserrahmenrichtlinie soll u.a. dazu dienen, dem Verursacherprinzip zum Durchbruch zu verhelfen. Wer Gewässer nutzt, soll dafür zahlen. Im Vergleich zu den üblicherweise zu zahlenden Abwassergebühren (bundesweit im Schnitt etwa drei Euro pro Kubikmeter Abwasser) liegt die Abwasserabgabe allerdings nur bei wenigen Cent pro Kubikmeter Abwasser. Zudem wurde die Abgabe seit 1997 nicht mehr erhöht. Der [Name anonymisiert] fordert deshalb seit Jahren eine adäquate Anpassung der Abgabenhöhe. Die EU-Kommission hatte Deutschland verklagt, weil sie entgegen den Buchstaben und dem Wortlaut der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht alle relevanten Wassernutzer mit Wassernutzungsabgaben belegt hatte. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 14.09.2014 sinngemäß entschieden, dass es ausreichend sei, nur Kläranlagenbetreiber und Trinkwasserversorger mit Abgaben zu belegen. Allerdings haben die EuGH-RichterInnen auch angefügt, dass auch andere Nutzungssektoren zu einer Zahlungsverpflichtung herangezogen werden können, wenn sie der Zielerreichung „guter ökologischer Zustand“ im Wege stehen würden. Der [Name anonymisiert] vertritt die Auffassung, dass genau dies der Fall sei. Insofern müsse beispielsweise auch für die Wasserkraftbetreiber und die Binnenschifffahrt eine Wassernutzungsabgabe eingeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.	Nein
18	Keine kostendeckenden Wassergebühren: Die Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung werden auf Verschleiß gefahren Noch wesentlicher für uns ist aber, dass die von der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Art. 9 geforderten „kostendeckenden Wasserpreise“ in Deutschland vielerorts nicht praktiziert werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	Nein
19	Beim Wunsch nach weiteren Umsetzungszyklen über 2027 hinaus bis 2050 und noch weiter in die Zukunft, kann gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich Deutschland im Verbund mit anderen säumigen EU-Mitgliedsstaaten gegenüber der EU-Kommission durchsetzen wird. Sollte das der Fall sein, ist zu erwarten, dass die EG-Wasserrahmenrichtlinie novelliert und für ein weiteres Vierteljahr- hundert fit gemacht wird. Für diesen Fall schlägt der [Name anonymisiert] vor, dass einige inhaltliche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Lücken in der Richtlinie geschlossen werden: - Ein eklatanter Mangel in der Wasserrahmenrichtlinie ist der fehlende Bezug auf die Aue. Das Stichwort „Aue“ kommt in der ganzen Richtlinie nicht vor. Die Richtlinie steht mit beiden Füßen im Fluss. Die essenziell wichtige Querverbindung zwischen Fluss und Aue sollte bei einer eventuellen Fortschreibung der Richtlinie unbedingt berücksichtigt werden. - Gerade für die Bewältigung von Algenblüten ist das Zooplankton von großer Bedeutung. Rädertierchen, weitere Einzeller und kleine Mehrzeller dezimieren das Massenwachstum von Algen. Insofern sind Zooplankter ganz wichtige Verbündete im Kampf gegen die Eutrophierung. Aber auch Zooplankton kommt in der Wasserrahmenrichtlinie nicht vor. - Dass auch Grundwasser einen Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sollten künftig auch die Grundwasserökosysteme berücksichtigt werden.		
20	Für den Fall, dass es tatsächlich mit dem Segen aus Brüssel zu weiteren Umsetzungszyklen bis 2050 kommen sollte, schlägt der [Name anonymisiert] vor, dass der Vernachlässigung der kleinen Bäche und der Quellen künftig ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Die Einzugsgebiete mit weniger als zehn Quadratkilometern und die dort befindlichen Quellen müssen ultimativ wegen ihrer hohen Bedeutung für einen funktionierenden Gewässerschutz in die Bewirtschaftungsplanung mit einbezogen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die in diesem Kontext häufig aufgestellte Behauptung, die Gewässerschutzanforderungen aus der WRRL würden für kleinere Gewässer nicht gelten bzw. in Deutschland nicht beachtet, falsch ist. Fakt ist, dass die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG mittelbar auch für die kleineren Gewässer gelten oder unmittelbar, wenn sie Wasserkörpern zugeordnet sind, und im wasserrechtlichen Vollzug bei den Ländern beachtet werden. Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet - zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, es erfordert.	Nein

Stellungnahme ID 105, 113, 122, 149

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach EU-WRRL an Bundeswasserstraßen dürfen den widmungsgemäßen Zweck sowie den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraßen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen. Bei der Maßnahmenplanung sind die bestimmungsgemäße Nutzung, wie das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen sowie das Stillliegen gemäß bundesrechtlichen Vorschriften und sonstige zulässige Nutzungen - einschließlich der Gefahrenabwehr und Havarieabwicklung - zu berücksichtigen. Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen, einschließlich ihres Zubehörs, ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der [Name anonymisiert] beeinträchtigt wird. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass auch nach § 4 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- und Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsmäßige Nutzung zu gewährleisten ist. Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Art. 87 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltung der [Name anonymisiert].	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Entsprechend dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie wurden die Zuständigkeiten für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die [Name anonymisiert] übertragen (siehe dazu StN-Nr. 8-3). Die [Name anonymisiert] und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die [Name anonymisiert] erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt.	Nein
02	Einbindung der [Name anonymisiert] bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme: Aufgrund der fehlenden Konkretisierungen, insbesondere im Maßnahmenprogramm hinsichtlich der Verortung und Beschreibung der Maßnahme ist bei allen weiteren Umsetzungsschritten, die nicht durch die [Name anonymisiert] erfolgen, einschließlich ggf. notwendiger landesrechtlicher Zulassungsverfahren eine möglichst frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung der [Name anonymisiert] und des jeweils vor Ort zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes erforderlich....Dies betrifft ausdrücklich auch Maßnahmen, die in Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen liegen (z. B. Nebengewässer, einmündende Gewässer, ...), da diese Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung der [Name anonymisiert] haben können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Entsprechend dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie wurden die Zuständigkeiten für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die [Name anonymisiert] übertragen (siehe dazu StN-Nr. 8-3). Die [Name anonymisiert] und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die [Name anonymisiert] erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies betrifft auch Maßnahmen, die an Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren Lage bzw. Nähe zur Bundeswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Aufgabenerledigung der [Name anonymisiert] zu erwarten ist.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
03	Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße oder ihrer Ufer verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der [Name anonymisiert]. Zu den Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Abs. 2 S. 2 WaStrG). Die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher in der Zuständigkeit der [Name anonymisiert].	Der Hinweis wurde aufgenommen und die entsprechenden Passagen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen angepasst.	Ja
04	Gemäß § 34 Abs. 3 WHG ist die [Name anonymisiert] verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich sind. Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne (ins. hinsichtlich Vollplanung und Transparenzansatz, TOP 7.3) aktualisiert. Sie weist somit alle für das Erreichen der WRRL-Ziele erforderlichen [Name anonymisiert]-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen aus und nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll. Der Planung und Zeitabschätzung liegen das derzeit verfügbare Personal und die Erfahrungen zu bisherigen Umsetzungszeiträumen einzelner Maßnahme zugrunde. Unter diesen Randbedingungen werden innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraumes, d. h. bis Ende 2027, alle Anstrengungen unternommen, um so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Die [Name anonymisiert] und das BMVI sind darüber hinaus bestrebt, die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern. Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, bedarf es der konkreten Abstimmung mit der [Name anonymisiert]. Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum der [Name anonymisiert] befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das bundesweite Priorisierungskonzept der [Name anonymisiert] ist in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen entsprechend der Datenmeldung der [Name anonymisiert] an die Länder berücksichtigt worden. Das grundsätzliche Einvernehmen der [Name anonymisiert] zu Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wurde in der zweiten Jahreshälfte 2021 eingeholt. Die [Name anonymisiert] und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die [Name anonymisiert] erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies betrifft auch Maßnahmen, die an Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren Lage bzw. Nähe zur Bundeswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Aufgabenerledigung der [Name anonymisiert] zu erwarten ist.	Nein
05	Bei Unterhaltungsmaßnahmen der [Name anonymisiert] kommt der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	(BMVI; 2015) zur Anwendung.	Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist der Eigentümer des Gewässers verantwortlich und hat dabei die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.	
06	Im Rahmen der Unterhaltung durch die [Name anonymisiert] findet das "Arbeitsblatt: Invasive gebietsfremde Arten an Bundeswasserstraßen" (BfG, 2018) Anwendung. Die [Name anonymisiert] geht insbesondere gegen invasive gebietsfremde Arten vor, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Gesundheitsschutzes, der Bauwerkssicherheit oder zur Sicherung der Schiffbarkeit erforderlich ist. Die [Name anonymisiert] entscheidet im Rahmen bei ihrer hoheitlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben mit fachlicher Unterstützung durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde welche Maßnahmen durchführbar sind und setzt diese um. Soweit der Aufgabenbereich der [Name anonymisiert] von den Maßnahmen gegen invasive, gebietsfremde Arten berührt ist, ist eine Beteiligung der [Name anonymisiert] durch die Landesbehörden gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch die Naturschutzverwaltungen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	Nein
07	Soweit das Maßnahmenprogramm Maßnahmen vorsieht, die von der [Name anonymisiert] als wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahme bzw. wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahme umgesetzt werden können, wird die [Name anonymisiert] im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anrechnung dieser Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen für geplante verkehrsbezogene Vorhaben prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	Nein
08	Sollen durch Maßnahmen Dritter Flächen der [Name anonymisiert] in Anspruch genommen werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Nutzungsüberlassung hier zugelassen werden kann und durch welche vertraglichen Regelungen die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt. Dieses gilt insbesondere bei planfestgestellten Maßnahmen Dritter.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	Nein
09	Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, sind mit der [Name anonymisiert] abzustimmen. Verwiesen wird auf die Datengrundlagen im DAS-Basisdienst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Ergebnisse des BMVI-Ressortforschungsprojektes KLIWAS und des BMVI-Expertennetzwerkes liefern wichtige Grundlagen und Erkenntnisse für die Bewertung der Klimafolgen in den Ästuarien. Sie sind jedoch nicht unabhängig wissenschaftlich überprüft worden. Neben den BMVI-Erkenntnissen gibt es weitere, teilweise abweichende Forschungsergebnisse, die ebenfalls bedeutsam sind und in der Planung von Landesmaßnahmen berücksichtigt werden. Der DAS-Datendienst ist aus Sicht der Länder noch nicht ausreichend, um als Grundlage für die WRRL-Planung und Bewertung zu dienen. Die Länder behalten sich daher vor, eigene Untersuchungen auf der Grundlage eigener Daten durchzuführen. Hinsichtlich der Abstimmung von Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, wird auf die bestehenden Abstimmungsregelungen zwischen Bund und Ländern hingewiesen.	
10	Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für Oberflächenwasserkörper ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen. Die Zustandseinstufungen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, sind die entsprechenden Einstufungen in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörden vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Dies kann gegebenenfalls zu Verzögerungen der dem Allgemeinwohl dienenden Vorhaben führen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zwingend zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. das ökologische Potenzial der Oberflächengewässer erfolgt entsprechend der, von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Rahmenkonzeption (siehe Hintergrunddokumente zu den Bewirtschaftungsplänen). Danach werden die biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos, Fischfauna und flussgebietsspezifische Schadstoffe zugrunde gelegt, hydromorphologische und allgemein-chemisch-physikalische Kenndaten werden unterstützend herangezogen. Die Bewertung aller einzelnen genannten Qualitätskomponenten bzw. Kenndaten erfolgt nicht an allen Oberflächenwasserkörpern, sondern nur an denen, für die die Komponenten auch relevant sind und für die Monitoringdaten zur Verfügung stehen. Dabei gilt der Grundsatz, dass sobald eine Qualitätskomponente im nicht guten Zustand/Potenzial ist, auch der Gesamtzustand als nicht gut eingestuft werden kann (Prinzip „one out - all out“). Auf dieser Basis wurde der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial für alle Oberflächenwasserkörper in den Flussgebietseinheiten eingestuft und in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt. Grundsätzlich ist bei geplanten Vorhaben ist das Verschlechterungsverbot (und das Zielerreichungsgebot) zu prüfen. Für die dafür erforderliche Zustandsbewertung sind grundsätzlich die Daten aus dem Bewirtschaftungsplan zu verwenden. Bei fehlender Zustandsbewertung muss der Vorhabenträger die Einstufung selbst vornehmen.	Nein
11	Die korrekte Bezeichnung der [Name anonymisiert] lautet [Name anonymisiert]. Die Abkürzung [Name anonymisiert] steht für [Name anonymisiert]; [Name anonymisiert] steht für [Name anonymisiert]. Bitte ersetzen Sie „[Name anonymisiert]“ durch die Bezeichnung „[Name anonymisiert]“. Bitte stellen Sie sicher, dass die korrekten Bezeichnungen in Ihren Dokumenten Anwendung finden.	Die Texte in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wurden auf die korrekten Bezeichnungen überprüft und bei Bedarf angepasst.	Ja
12	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Maßnahmenplanung in Oberflächenwasserkörpern, die entweder komplett Bundeswasserstraße sind, die Anteile an Bundeswasserstraßen haben oder als einmündende Gewässer die Bundeswasserstraße betreffen. Bei allen Maßnahmen in Gewässern, die in die Bundeswasserstraße münden oder die Bundeswasserstraße tangieren (im weiteren als Nebengewässer bezeichnet) muss sichergestellt sein, dass hierdurch keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in der Bundeswasserstraße verursacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Die [Name anonymisiert] und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die [Name anonymisiert] erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies betrifft auch Maßnahmen, die an	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren Lage bzw. Nähe zur Bundeswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Aufgabenerledigung der [Name anonymisiert] zu erwarten ist.	
13	Die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie ist – soweit sie nach Übertragung der Zuständigkeit durch die [Name anonymisiert] umgesetzt werden - in den genannten Zeiträumen nicht vollumfänglich möglich. Aus heutiger Sicht ist auch die vollständige Umsetzung bis 2033 unrealistisch. Eine Flexibilisierung der zeitlichen Festlegungen ist erforderlich. Für hydromorphologische Maßnahmen, die von der [Name anonymisiert] umgesetzt werden, ist der Transparenzansatz anzuwenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzungsmöglichkeiten der hier angesprochenen Maßnahmen werden von der [Name anonymisiert] vorgegeben. Im Rahmen der bilateralen Abstimmungen zwischen der [Name anonymisiert] und den zuständigen Stellen der Länder sowie der Flussgebietsgemeinschaften erfolgte die konkrete Abstimmung der Maßnahmenplanung an Bundeswasserstraßen. Soweit sich hieraus Änderungen in den Maßnahmenprogrammen bzw. Bewirtschaftungsplänen gegenüber den Entwürfen ergaben, sind diese in die finalen Dokumente eingeflossen. Durch den rechtlich vorgesehenen Prozess der Einvernehmenserteilung der [Name anonymisiert] zu den Bewirtschaftungsplänen wird sichergestellt, dass die Anforderungen der [Name anonymisiert] in den Plänen ihre Berücksichtigung gefunden haben.	Ja
14	Gemäß Tab. 2 im LAWA-Produktdatenblatt 2.1.2 (Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2027) sind die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische diejenigen, die am sensitivsten auf Abflussregulierungen und morphologische Änderungen reagieren. Sind diese im guten Zustand, wird daher von hier aus davon ausgegangen, dass diese Belastungen der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands nicht entgegenstehen und folglich keine Maßnahmen erforderlich sind, um diesen Belastungen entgegenzuwirken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, wenn in einem Wasserkörper eine Belastung festgestellt wurde, die dazu führt, dass das Ziel im Wasserkörper nicht erreicht wird. Darüber hinaus können auch Maßnahmen erforderlich sein, um einen bereits erreichten guten Zustand zu erhalten. Zum Beispiel kann ein WK für Fische „gut“ bewertet sein, obwohl wichtige Zielarten (z. B. Wanderfische) fehlen. Belastungen in einem Wasserkörper können sich auch auf den Zustand ober- bzw. unterhalb liegender Wasserkörper auswirken. Dies ist bei der Bewirtschaftungsplanung zu beachten. Insbesondere bei der Durchgängigkeit können sich Belastungen auf Zustände der Fische oberhalb und unterhalb liegender Wasserkörper auswirken, wenn z. B. typspezifische Arten oberhalb und unterhalb liegende Wasserkörper nicht oder nur eingeschränkt erreichen können oder eine Wiederbesiedlung nach Störungen (z. B. Sauerstoffmangel und Austrocknung) nicht ermöglicht wird. Von daher können in begründeten Einzelfällen auch hydromorphologische Maßnahmen erforderlich sein, wenn die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und/ oder Fische den guten Zustand erreichen, aber der gute ökologische Zustand aus anderen Gründen nicht erreicht wird oder eine Verschlechterung zu erwarten wäre.	Nein
15	Hydromorphologische Maßnahmen können mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die [Name anonymisiert] mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL“ seit dem 09.06.2021 zuständig. Diese Aufgabe obliegt der [Name anonymisiert] jedoch nur dann, soweit die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, wenn in einem Wasserkörper eine Belastung festgestellt wurde, die dazu führt, dass das Ziel im Wasserkörper nicht erreicht wird. Darüber hinaus können auch Maßnahmen erforderlich sein, um einen bereits erreichten guten Zustand zu erhalten. Zum	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Maßnahme erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG). Soweit sich Wasserkörper oder die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Fische bereits in einem guten ökologischen Zustand befinden, wird seitens der [Name anonymisiert] keine Erforderlichkeit von Maßnahmen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gesehen. Ich weise darauf hin, dass aus diesem Grund die als wasserwirtschaftlicher Ausbau einzuordnenden Maßnahmen nicht als Aufgabe der [Name anonymisiert] angesehen werden können.	Beispiel kann ein WK für Fische „gut“ bewertet sein, obwohl wichtige Zielarten (z. B. Wanderfische) fehlen. Belastungen in einem Wasserkörper können sich auch auf den Zustand ober- bzw. unterhalb liegender Wasserkörper auswirken. Dies ist bei der Bewirtschaftungsplanung zu beachten. Insbesondere bei der Durchgängigkeit können sich Belastungen auf Zustände der Fische oberhalb und unterhalb liegender Wasserkörper auswirken, wenn z. B. typspezifische Arten oberhalb und unterhalb liegende Wasserkörper nicht oder nur eingeschränkt erreichen können oder eine Wiederbesiedlung nach Störungen (z. B. Sauerstoffmangel und Austrocknung) nicht ermöglicht wird. Von daher können in begründeten Einzelfällen auch hydromorphologische Maßnahmen erforderlich sein, wenn die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und/oder Fische den guten Zustand erreichen, aber der gute ökologische Zustand aus anderen Gründen nicht erreicht wird oder eine Verschlechterung zu erwarten wäre.	

Stellungnahme ID 107

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Als Eigentümer und Betreiber des Wasserkraftwerkes [Name anonymisiert] (Planungseinheit NAB_PE01, OWK-Kennzahl 1_F265) habe ich große Sorge hinsichtlich der Maßnahmen des Anschlusses von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung), da diese ohne Berücksichtigung der für den Wasserkraftwerksbetrieb notwendigen Wassermengen für mich existenzbedrohend sind. Gut Grub ist durch ein vollständig technisch modernisiertes Wasserkraftwerk (Baujahr 2016) als Wirtschaftsgelände stark aufgewertet worden. Die erheblichen Investitionen amortisieren sich erst in Jahrzehnten. Die Inhaber von „ewigen Rechten“ müssen, zumal wenn sie auf modernen Stand arbeiten und die politisch gewollte Energiewende tatkräftig unterstützen, dauerhaft ihr Werk erhalten können. Leider sind die Maßnahmen an einem bestimmten Wasserkraftwerk nicht konkret ausgewiesen. Auch gibt es keine Karten zu den Gewässersteckbriefen, die konkrete Maßnahmen an der Wasserkraftanlage Gut Grub anzeigen. Sollten Anschlüsse von Seitengewässern, Altarme (Quervernetzung) mit einer Verringerung der maximal zur Nutzung erlaubten Wassermenge einhergehen, lege ich hiermit gegen diese Maßnahmen Einspruch ein. Zudem bitte ich Sie mich frühzeitig in konkretere Planungen der Wasserkraftanlage Gut Grub betreffend einzubeziehen, um gemeinsam zu einem frühen Planungszeitpunkt Lösungen für eine ökologische Aufwertung der Gewässer und der Nutzung der Wasserkraft als nachhaltige, grundlastfähige Energiegewinnung finden zu können.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden. Hinweis: Für den betreffenden FWK wurde im Jahr 2020 vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ein Umsetzungskonzept erstellt. Im Zuge der Erstellung dieses Umsetzungskonzeptes erfolgte ebenfalls im Jahr 2020 eine öffentliche	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Auslegung der Unterlagen. Dabei bestand die Gelegenheit, weitere Maßnahmen vorzuschlagen oder zu den geplanten Maßnahmen Stellung zu nehmen. Maßnahmen im Wirkungsbereich von Wasserkraftanlagen werden seitens des Wasserwirtschaftsamt Weiden grundsätzlich nach Abstimmung mit dem Betreiber geplant und durchgeführt. Sofern erforderlich werden die Maßnahmen in einem individuell für die betreffende Wasserkraftanlage eigenleiteten wasserrechtlichen Verfahren behandelt.	

Stellungnahme ID 108

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	im letzten Rundschreiben vom Landesverband Bayerischer Wasserkraftwerke eG, in welchem ich Mitglied bin, bin ich auf o. g. Steckbrief aufmerksam gemacht worden. In diesem Steckbrief 1_F264 sind über 60 Maßnahmen angedeutet. Auf Nachfrage beim zuständigen WWA Weiden, [Name anonymisiert] erhielt ich am 17. Mai 2021 folgende schriftliche Information: Sehr geehrter [Name anonymisiert], mit E-Mail vom 03.05.2021 weisen Sie uns auf das letzte Rundschreiben des Landesverbandes Bayerischer Wasserkraftwerke eG hin. Sie haben herausgefunden, dass für den Flusswasserkörper 1_F264 über 60 Maßnahmen vorgesehen sind. Sie bitten uns, mitzuteilen, ob irgendwelche Maßnahmen an Ihrer Wasserkraftanlage oder Ihrem Anwesen geplant sind. Hierzu können wir Ihnen folgenden Sachstand mitteilen: Nach den uns vorliegenden Informationen ist das Wehr, welches das Wasser zu ihrer Wasserkraftanlage leitet, für Fische nicht durchwanderbar. Und sehr wahrscheinlich ist auch der Wasserabfluss (Restwasser) im Altbett der Haidenaab nicht ausreichend. Für Ihre Wasserkraftanlage sind demnach zwei Maßnahmen einschlägig: • Code 61 („Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses“) und • Code 69 („Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13“) Die beiden oben genannten Maßnahmentypen sind im vorläufigen Entwurf des Maßnahmenprogramms enthalten. Für den gesamten Flusswasserkörper mit einer Streckenlänge von fast 64 Kilometern sind für den Code 61 neun „Fälle“ und für den Code 69 insgesamt 68 „Fälle“ enthalten. Für Ihre Wasserkraftanlage treffen diese beiden Maßnahmentypen auch zu. Sie werden zu gegebener Zeit von der Wasserrechtsbehörde dazu aufgefordert werden, entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Weitergehende Informationen, die sich auf Ihr Anwesen (Hofgrundstück) beziehen, liegen uns nicht vor. mit freundlichen Grüßen gez. [Name anonymisiert]	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Hiermit lege ich Einspruch gegen o. g. Maßnahmen, welche mich betreffen, aus folgenden Gründen ein:	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	
03	Die Haidenaab ist seit Jahrhunderten ein fester Bestandteil unseres Hofes bzw. Betriebes. Sie ist ja in das Umfeld seitdem eingewachsen. Anfänglich mit einem Wasserrad zum Betrieb einer Mühle und einem Sägegatter, gefolgt mit einer Francis-Turbine zur Stromherstellung für das Sägewerk, welches jetzt noch in Betrieb ist und auch in Zukunft betrieben werden soll. Durch die geplanten Maßnahmen Code 61 und Code 69 wäre der Kraftwerksbetrieb erheblich eingeschränkt und es würde zu finanziellen Einbußen führen, auch in Hinsicht Sägewerksbetrieb. Dies würde das Ende der über 150-jährigen Familientradition bedeuten. Ein Bestand muss doch geschützt werden.	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
04	Bedenken sollte man auch, dass die Atomkraft demnächst abgeschaltet wird. Es ist mir völlig unverständlich, dass regenerative Energie, die vor Ort für den Ort erzeugt wird, so reduziert werden soll. Wo soll denn dann in Zukunft die ganze Energie herkommen? Im Anhang noch ein aktueller Beitrag aus dem Wochenblatt „Wasserkraft für den Green Deal“. Ein klares Bekenntnis zur Wasserkraft. Die Wasserqualität wird nach wie vor durch andere Einflüsse des Menschen (Streusalz oder Lauge, Reifenabrieb, Kläranlagen, Waschmittel, Kunststoffpartikel, Industrie usw.) noch erheblich beeinflusst. Hier sollten meiner Meinung nach zuerst die Ansätze gesucht werden. Desweiteren werden Verbände mit den meisten Mitgliedern (Kanufahrer, Fischerei usw.) ein höherer Mitsprache- und Entscheidungsrecht zugeteilt.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind. Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Die Erstellung der BWP und MNP ist eine ressortübergreifende Gemeinschaftsaufgabe, die sich an die Verwaltung richtet. Federführend ist die Wasserwirtschaftsverwaltung tätig. Je nach Zuständigkeit sind die Verwaltungen des Naturschutzes, der Landwirtschaft, des Bundes bzw. in Bayern die Fischereifachberatungen eingebunden. Die Beteiligung von Stakeholdern und der Öffentlichkeit am Planungsprozess erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Anhörung nach § 83 WHG.	Nein
05	Zuletzt sei noch gesagt sein, dass es wirklich traurig ist, die vielen Anstrengungen und der Fleiß der Vorfahren durch solche Maßnahmen zunichte zu machen. Zurzeit ist dies leider eine Modeerscheinung. Wasserkraft ist in Ihren Facetten die „Natürlichste Stromerzeugung“ der Welt.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen	Nein

Stellungnahme ID 109

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	1 Allgemeine Einschätzungen und Forderungen Seit den ersten Planungen vor über 20 Jahren und zwei sechsjährigen Umsetzungsperioden der WRRL fällt das Ergebnis eher ernüchternd aus. Kaum ein Oberflächengewässer hat den geforderten „Guten Zustand“ erreicht; die aktuellen Steckbrief-Entwürfe stellen zudem in der Mehrzahl die Prognose, dass dies auch nach dem dritten Umsetzungszeitraum 2027 nicht zu erwarten ist. Viele Grundwasserkörper stehen noch immer durch Nitratbelastung (und zunehmend Wassermangel) unter Druck. Entgegen der landläufigen Meinung, dass die Umsetzung der WRRL in erster Linie in Händen der Wasserwirtschaftsämtern (WWA) liegt, sei hier expliziert darauf hingewiesen, dass sich diese Aufgabe zu etwa gleichen Teilen auf drei Schultern verteilt. Nur wenn sich diese drei Verantwortlichen gleichermaßen und mit vollem Ehrgeiz ihrer gesamteuropäischen Verantwortung stellen, kann mit einem nennenswerten Erfolg bis 2027 gerechnet werden. Ansonsten dürfte es für Deutschland im Hinblick auf eine Anklage wegen Vertragsverletzung sehr eng werden. Das Hauptproblem ist also ein institutionell-strukturelles, bedingt durch drei Verantwortungsbereiche, die eine professionelle und zielführende Interaktion auf weiter Strecke vermissen lassen.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies weiterhin tun, um die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer vollständig und zeitnah zu erreichen. Dennoch ist auch festzuhalten, dass die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln für die Umsetzung von ökologischen Gewässerschutz- und -entwicklungsmaßnahmen nicht unbegrenzt gesteigert werden kann, da die vorhandenen Ressourcen auch für andere gesellschaftliche Herausforderungen benötigt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirtschaftlich und so effektiv wie möglich eingesetzt. Dies erfordert in vielen Fällen ein iteratives und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in der Maßnahmenumsetzung. Synergiemaßnahmen, die auch anderen Bereichen der Wasserwirtschaft, wie z. B. dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser und Sturzfluten, oder dem Naturschutz dienen, werden dabei adäquat berücksichtigt.	Nein
02	1.1 WWA: Der Handlungsspielraum der WWA beschränkt sich weitgehend auf die unmittelbaren Wasserkörper. Bereits beim Uferrand der Oberflächengewässer können sie aktiv nur dann Verbesserungen erreichen, wenn sich die zugehörigen Grundstücke in öffentlichem Besitz befinden und die Bewirtschaftung den WWA übertragen wurde. Ihr Einfluss auf den chemischen Zustand von Grundwasser- und Oberflächenwasserkörpern beschränkt sich im Wesentlichen auf Punktquellen wie z.B. Kläranlagen. Dieser geringe Handlungsspielraum muss betont werden, da die Erfassung des chemischen Zustands an zahlreichen Messstationen zur Aufgabe der WWA	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	gehört. Ihre eingeschränkten Möglichkeiten schöpfen die WWA jedoch weitgehend aus: Hinsichtlich Optimierung der Gewässermorphologie, der Durchgängigkeit und des Fließverhaltens wurden bereits in den vergangenen zwei WRRL-Zeiträumen wesentliche Verbesserungen erzielt. Die Transparenz der (öffentlich einsehbaren) Berichterstattung sticht heraus.		
03	Forderungen an die WWA: • Vollumfängliche Umsetzung aller noch offenen Umsetzungskonzepte, gegebenenfalls mit sinnvollen Ergänzungen.	Siehe Antwort zu ID 109, lfd. Nr. 01	Nein
04	• Öffentlich zugängliche Dokumentation auch jener Vorhaben, die nicht umgesetzt oder erst gar nicht in die Pläne aufgenommen werden konnten, inklusive Angabe der Gründe. Dies gilt insbesondere für die noch unzureichende Durchgängigkeit vieler privat betriebener Querbauten.	Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie die rechtskräftigen Umsetzungskonzepte sind im Internet auf den Seiten des LfU oder der zuständigen WWA verfügbar. Darüber hinaus können Fragen zu konkreten Vorhaben an die zuständigen Rechtsbehörden adressiert werden.	Nein
05	• Ausübung einer Kontrollfunktion gegenüber den Akteuren 2 und 3. Hier käme die Politik als vierter Akteur ins Spiel!	Das WWA nehme Ihre Kontrollfunktion im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht wahr.	Nein
06	• Die gewässerspezifischen, lokalen Stellungnahmen (s. 2) werden vollständig berücksichtigt, inklusive aller Gewässer 3. Ordnung, die außerhalb der berichtspflichtigen Wasserkörper liegen. In diesem Fall werden die zuständigen Kommunen nicht nur informiert, sondern auch mit Nachdruck auf ihre behördliche Verantwortung hingewiesen (s. 1.3). Ähnliches gilt für Hinweise auf ursächlichen Einfluss der Landwirtschaft im Hinblick auf die Kommunikation mit den Landwirtschaftsbehörden.	Dieser Aspekt wird im wasserwirtschaftlichen Handeln berücksichtigt. Die Ausführungen im Methodenband stellen klar: „Grundsätzlich fallen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet $\geq 10 \text{ km}^2$ und Seen mit einer Wasserfläche $\geq 0,5 \text{ km}^2$ unter die Berichtspflicht gemäß WRRL. Das wasserwirtschaftliche Handeln erstreckt sich jedoch auch auf kleinere Gewässer, für die grundsätzlich die gleichen Anforderungen im Hinblick auf die Bewirtschaftungsfragen gelten wie für berichtspflichtige Gewässer.“	Nein
07	1.2 Landwirtschaft: Im „Wasserpakt“ des Staatministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) bekennt sich die Landwirtschaft zu ihrer Verantwortung. Gegen diese Broschüre wäre wenig einzuwenden – wenn sie bereits vor 20 Jahren aufgelegt worden wäre. So aber stellt sich die Frage, welche Rolle die Landwirtschaft in den bisherigen WRRL-Abschnitten spielte. Die Broschüre stellt im Wesentlichen eine Sammlung von Absichtserklärungen dar – diese Absichten spielten also in der Praxis bislang offenbar keine Rolle. In seiner Präambel räumt der „Wasserpakt“ die Bedeutung eines „Eintrag[s] von Nährstoffen, allen voran	Die Inhalte des „Wasserpakt“ sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Stickstoff und Phosphor“ ein, jedoch erst nach dem obligatorischen Hinweis auf die Freiwilligkeit der zur Reduktion vorgeschlagenen Maßnahmen. Gleich zu Beginn wird der „gute Zustand für 193 von 256 Grundwasserkörpern“ hervorgehoben – dass der defizitäre Zustand von immerhin 63 Grundwasserkörpern größtenteils auf den Stoffeintrag aus der Landwirtschaft zurückgeführt werden muss, wird nicht explizit erwähnt. Der „Wasserpakt“ setzt primär auf Bildungsangebote der unterstützenden Organisationen, die angenommen werden können – oder eben auch nicht. Auf die darüber hinaus gehende Rolle der Politik, vertreten durch die Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sowie StMELF, wird in der Broschüre wie folgt eingegangen: Das StMUV betont die Bedeutung einer „Kooperation zwischen Wasserversorgungsunternehmen und den Landwirten“ – auch hier fehlt wie an vielen anderen Stellen nicht die explizite Betonung der Freiwilligkeit. An den aufgelisteten regionalen Förderprogrammen und „Pilot“-Projekten irritiert vor allem, dass diese über die Erprobungsphase eigentlich längst hinausgewachsen sein müssten. Am Hinweis, dass „bereits im Jahre 1999 der Materialienband ‚Kooperationsmodelle zur grundwasserschonenden Landbewirtschaftung in Trinkwassereinzugsgebieten‘ veröffentlicht“ wurde, verwundert das Wort „bereits“. All diese Formulierungen lassen erkennen, dass schon sehr viel wertvolle Zeit ungenutzt verstrichen ist. Dass lokale Kooperationsmodelle nicht ausreichen, wird eingeräumt – ergänzend (!) sollen (!) deshalb „Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des KULAP und des VNP“ eingesetzt werden. Standen diese nicht auch in den vergangenen WRRL-Perioden mit guter finanzieller Ausstattung zur Verfügung? Das StMELF setzt auf ein „Netz von Demonstrationsbetrieben“, „Multiplikatorenschulungen“ und „Forschungsprojekten“ – also letztendlich Bildungsansätzen – und betont ebenfalls die Förderungen durch KULAP und VPN. Alles in Allem scheinen die Ministerien den Gewässerschutz noch immer als Aufgabe nachfolgender Generationen zu betrachten. Für den Zeitraum bis 2027 lässt das nichts Gutes erwarten.		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Von StMUV und StMELF wurde eine „gemeinsame Arbeitsgruppe“ eingerichtet, offenbar eine Art Diskussionsforum, das viele richtige Fragen stellt. Wirklich effektiv wäre aber eine echte, ministerienübergreifende Fachabteilung, die nicht nur gemeinsame Ziele formuliert, sondern auch mit Kompetenzen zu deren Durchsetzung ausgestattet ist. Als ein Schwerpunkt der Arbeitsgruppe wird der „Abgleich der wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Daten“ genannt. Es ist bezeichnend, dass ein solcher Abgleich nicht seit Jahr und Tag als selbstverständliche regelmäßige Praxis ausgeübt wurde und wird!		
08	Die im Internet von den verschiedenen Kartendiensten zur Verfügung gestellten Daten bilden in der Tat land- bzw. wasserwirtschaftliche Defizite nie gleichzeitig ab (mit Ausnahme von Grundwasserkörpern, wo dies nicht ganz vermeidbar ist).	Es sind im Umweltatlas Bayern bereits verschiedenen Themen aus dem Bereich der Landnutzung verfügbar. Ein Zusammenführen der Systeme von Wasserwirtschafts- und Landwirtschaftsverwaltung ist aktuell nicht vorgesehen.	Nein
09	Regelwerke zur Vermeidung von Stoffeinträgen wie die Düngeverordnung werden behandelt, als wären sie unabhängig vom Gewässerschutz zu betrachten – dabei stellt sich ganz unmittelbar die Frage, welches Landschaftselement, wenn nicht das Wasser, durch Schadstoffeinträge primär geschädigt werden könnte!	Die Landesanstalt für Landwirtschaft hat die Wirksamkeit der – geänderten - grundlegenden Maßnahmen auf die Belastungssituation bewertet. Die positiven Auswirkungen der neuen Düngeverordnung wurden einbezogen. Die Wirkungen der Erosionsschutzmaßnahmen im Rahmen der Einführung des Erosionskatasters wurden ebenfalls berücksichtigt.	Nein
10	Die Verwirklichung der Gewässerrandstreifen nach der Gesetzesnovellierung ist noch im Gange, aber eine Tendenz ist schon erkennbar: Die Umgestaltung wird nicht mit dem nötigen Zeitdruck betrieben, und im Großteil der bereits erkennbaren Aktivitäten scheint die absolute Minimallösung angestrebt zu werden. Intensive Grünlandwirtschaft bleibt schließlich erlaubt. Ufernahe Flächen, auf denen der Ernteerfolg noch eine Rolle spielt und die mit Landmaschinen problemlos befahrbar sind, verleiten zweifellos zu einer Unterwanderung des Dünge- und Pestizidverbots, dessen Einhaltung schwer zu kontrollieren ist.	Die fachlichen Anforderungen an die Gewässerrandstreifen und deren gesetzliche Verankerung ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis: Seit dem 01.08.2019 sind gemäß Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatschG) fünf Meter breite Gewässerrandstreifen „entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer“ (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr.3), verpflichtend einzuhalten. Auf dem Gewässerrandstreifen ist die acker- und gartenbauliche Nutzung verboten. Für die Flächenbewirtschaftler wird landkreisweise eine Orientierungshilfe erarbeitet, an welchen Gewässern ein Randstreifen eingehalten werden muss. Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen besteht jedoch unabhängig von der Dauer des Aufbaus der Hinweiskarten. An eindeutig erkennbaren Gewässern muss der Landwirt jetzt schon Gewässerrandstreifen anlegen.	Nein
11	Forderungen an die Landwirtschaft: • Die Daten von Wasserwirtschaft und Landwirtschaft müssen umgehend zusammengeführt werden. Die Landwirtschaft muss klar einräumen, dass eine chemische Belastung der Flächen auch abseits	Auf der Ebene der Fachbehörden steht die LfL im regelmäßigen informellen Austausch mit dem LfU. Die geforderte Zusammenführung von Daten ist bisher nicht vorgesehen. Der Landwirtschaftsverwaltung liegen zudem keine flächendeckenden und einzelflächenbezogenen Daten zum Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln vor.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	von Gewässern (v.a. mit Nitrat, Phosphat und Pestiziden) einen unmittelbaren Einfluss auf die Gewässergüte hat und eine unmittelbare Verpflichtung gemäß europäischem Recht (WRRL) bedingt.	Ein kausaler Zusammenhang mit dem konkreten Einsatz von Produktionsmitteln und der Belastung von Gewässern kann aufgrund der verfügbaren Daten nicht abgeleitet werden. Eine pauschale Feststellung zum Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Produktionsmitteln in der Landwirtschaft und der Gewässergüte ist nicht möglich. Die Gefährdung von Nicht-Ziel-Organismen wird im Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigt. Bei Bedarf werden Anwendungsbestimmungen zur Risikominderung, Anpassungen der Indikation oder Verweigerung der Zulassung getroffen. Die Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist allgemeines Ziel der landwirtschaftlichen Beratung und wird durch entsprechende Förderprogramme unterstützt.	
12	- Erforderliche Maßnahmen zusätzlich zu Uferrandstreifen werden von WWA und AELF gemeinsam eruiert, geplant und durchgeführt. Insbesondere intensiv bewirtschaftete Hanglagen dürften selten ohne Einfluss auf den chemischen Zustand der im Tal verlaufenden Fließgewässer sein. - Analoge Aussagen gelten natürlich auch für die Grundwasserkörper.	Maßnahmen, die die Zuständigkeit der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung gemeinsam betreffen werden in Kooperation der beteiligten Behörden durchgeführt. Einschränkungen der Bewirtschaftung von besonders exponierten Nutzflächen (z.B. Hanglagen, an Gewässer angrenzende Flächen) sind im jeweiligen Fachrecht geregelt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf erosionsanfälligen Flächen, auf sorptionsschwachen Standorten oder auf gewässerangrenzenden Flächen wird im Zulassungsverfahren bewertet und bei Bedarf in präparatespezifischen Anwendungsbestimmungen berücksichtigt.	Nein
13	- Die Landwirte und andere betroffene Privatpersonen müssen trotz des Prinzips der Freiwilligkeit mit größtmöglichem behördlichem Einsatz eingebunden werden. Gegenüber den zwei vorausgehenden WRRL-Perioden bietet die veränderte Gesetzeslage eine herausragende Chance, dass dies auch von Erfolg gekrönt ist: - Zum einen werden die Förderkriterien der Europäischen Kommission für die Landwirtschaft angepasst, mit einem erhöhten Augenmerk auf naturnahen und umweltschonenden Landbau. - Zum anderen sind durch die Novellierung des bayerischen Naturschutzgesetzes seit einem Jahr Gewässerrandstreifen zwingend vorgeschrieben. Diese Flächen werden damit ein wenig dem Druck von Besitzstandwahrung und Gewinnmaximierung entzogen, und die Grundbesitzer und Lobbyverbände dadurch möglicherweise kooperativer. - Um Gewässerrandstreifen zu ermöglichen, die diesen Namen auch verdienen, müssen alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden, die bereits jetzt existieren. Neben KULAP und	Durch die Novellierung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist mit Wirkung zum September 2021 der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einen Abstand von 10 Metern, bzw. 5 Metern bei einem vorhandenen Grünstreifen, zu angrenzenden Gewässern verboten. Weiterhin besteht ein Anwendungsverbot in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz und für bestimmte Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten. Im Fall von fachrechtlichen Einschränkungen der Produktionsverfahren bzw. -technik ist eine Anwendung von Förderprogrammen nicht mehr möglich. Der Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln wird durch die intensive Förderung des ökologischen Landbaus und durch spezifische Förderprogramme (KULAP, VNP) unterstützt. Die Landwirtschaftsverwaltung verfolgt das Ziel, die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bis zum Jahr 2028 zu halbieren. An allen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde die Gewässerschutzberatung als wichtiges Element der Gemeinwohlerberatung etabliert. Die Berater haben die Aufgabe, die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zum Gewässerschutz zu unterstützen und auf vorhandene Fördermöglichkeiten hinzuweisen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	VPN werden im Wasserpakt Fördermittel nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (I. NPR) genannt. Möglicherweise existieren weitere Fördertöpfe, z.B. auch im Rahmen des Europäischen Cross Compliance-Programms. Den Grundbesitzern muss zu dem Erfolgserlebnis verholten werden, dass sie ohne finanzielle Einbußen einen gesellschaftlichen Mehrwert erzeugen! Erst dann würde sich das festgeschriebene „Prinzip der Freiwilligkeit“ nicht mehr zur Umschreibung von „chronischem Nichtstun“ eignen.		
14	1.3 Kommunen: Auch im Wasserpakt wird darauf hingewiesen, dass „Gewässer dritter Ordnung (...) sich im Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden befinden“, und diese „zusätzliche Hilfestellungen“ benötigen. In der Tat dürften sich die wenigsten Kommunen ihrer unmittelbaren lokalen Verantwortung für die Umsetzung der WRRL als gesamteuropäische Aufgabe bewusst sein. Die WWA können sich noch so erschöpfend um den „guten Zustand“ der berichtspflichtigen Gewässer bemühen – wenn die vielen zufließenden Kleingewässer (Quellen, Gräben und Bäche) nicht gleichermaßen chemisch, morphologisch wie ökologisch ertüchtigt werden, sind die Bemühungen in ihrer Gesamtheit wirkungslos. Es genügt deshalb nicht, den Kommunen „weitergehende Informationen“ und „Kümmerer“ zur Seite zu stellen (laut Wasserpakt). Vielmehr müssten die Gemeinden, der Bedeutung der Aufgabe entsprechend, unter Handlungs- und Dokumentationszwang gesetzt werden. Als lokale Behörden können sie sich nicht auf Freiwilligkeit berufen – der „Fetisch“ kommunaler Selbstverwaltung hin oder her.	Siehe Antwort zu ID 109 lfd. Nr. 06	Nein
15	Forderungen an die Kommunen: • Die Kommunen werden verpflichtet, nach festgelegten Richtlinien und mit einem realistischen Zeitplan ein Gesamtbild aller Gewässer des Gemeindegebietes zu erstellen und zu dokumentieren. Das gilt insbesondere auch für die Klein- und Kleinstgewässer 3. Ordnung, über die das WWA keine Detailinformationen besitzt. Diese regionale Meldepflicht hätte zwar nichts mit der Berichtspflicht zur WRRL zu tun, dürfte aber äußerst positive Auswirkungen auf den europarechtlich zu meldenden	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Zustand der Gewässer haben. (Von den vielen Anregungen dieser Stellungnahme dürfte diese die bei weitem effektivste sein!) • Missstände werden unter aktiver Mithilfe der WWA und/ oder AELF erkannt, benannt und so rasch wie möglich behoben, in jedem Fall aber bis spätestens 2027.		
16	Fazit: Europäische Prozesse sind zwar langwierig, am Ende aber drohen Strafzahlungen, wie sich jüngst beim europäischen „Schwesterprojekt“ Natura2000 gezeigt hat: Die Bundesrepublik wurde wegen mangelhafter Umsetzung verklagt. Dies belastet – abgesehen von der Natur – die Steuerzahler. Im Falle der WRRL betrifft es die Steuerzahler der kommenden Generation, welche für aktuelle Versäumnisse nicht verantwortlich gemacht werden kann. Verantwortung trägt die aktuelle Politik – ausbaden müssen es aber vermutlich Politiker, die heute noch nicht im Amt sind. Der vermutlich erhöhte Personalbedarf bei einer ernstzunehmenden Umsetzung der WRRL relativiert sich, wenn man die schmerzhaft hohen Bußgelder der EU gegenrechnet. Außerdem ist der zwingende Erfolg der WRRL nicht dem Gutdünken der Mitgliedsländer unterworfen, sondern folgt einem verbindlichen Regelwerk – gültig auch für Bayern! Der EU ist es schlichtweg egal, wie die regionalen Sonderkonditionen aussehen, die in anderen Ländern nicht gelten. Maß aller Dinge ist der Erfolg!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies weiterhin tun, um die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer vollständig und zeitnah zu erreichen. Dennoch ist auch festzuhalten, dass die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln für die Umsetzung von ökologischen Gewässerschutz- und -entwicklungsmaßnahmen nicht unbegrenzt gesteigert werden kann, da die vorhandenen Ressourcen auch für andere gesellschaftliche Herausforderungen benötigt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirtschaftlich und so effektiv wie möglich eingesetzt. Dies erfordert in vielen Fällen ein iteratives und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in der Maßnahmenumsetzung. Synergiemaßnahmen, die auch anderen Bereichen der Wasserwirtschaft, wie z. B. dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser und Sturzfluten, oder dem Naturschutz dienen, werden dabei adäquat berücksichtigt.	Nein
17	2 Wasserkörper- und gemeindespezifische Stellungnahmen Gemäß Art. 14 WRRL fördern die Mitgliedstaaten die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Um den Dialog zwischen Verbänden und Behörden zu unterstützen, wurde in Bayern 2002 das Wasserforum Bayern eingeführt, das einmal jährlich zu Themen der Gewässerbewirtschaftung und WRRL-Umsetzung tagt und dazu Vertreter verschiedener Interessensgruppen aus Fischerei, Landwirtschaft, Forst, Umweltschutz, Freizeit sowie Gemeinden und Industrie einbezieht (https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/beteiligung_oeffentlichkeit/wasserforum_bayern/index.htm). Ein solcher interdisziplinärer Ansatz ist aus unserer Sicht sehr zu befürworten. Dennoch müssen wir aus unserer Arbeit im Landkreis Regensburg die Bilanz ziehen, dass eine breite Beteiligung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	der Bevölkerung einerseits durch mangelnde Kommunikation und Information seitens der Behörden und Medien, andererseits durch die Komplexität des Regelwerks der WRRL erheblich erschwert wird. Innerhalb der Kreisgruppe Regensburg haben wir daher versucht, diese Komplexität auf ein allgemein verständliches Maß zu reduzieren, um so möglichst viele Mitglieder unserer Ortsgruppen zu Stellungnahmen zu ihren Gewässern zu motivieren.		
18	1. Eine Beschränkung auf die meldepflichtigen Fließgewässer 1. bis 3. Ordnung sehen wir nicht als sinnvoll an. Diese dürften bei den WWA alles in allem in guten Händen sein. Wir möchten an dieser Stelle nochmals bekräftigen, dass wir die vollumfängliche Umsetzung der von den WWA für diese Gewässer geplanten Maßnahmen als unbedingt notwendig erachten.	Siehe Antwort zu ID 109 lfd. Nr. 06	Nein
19	2. Von einer Bewertung der Grundwasserkörper sehen wir ab, da dies für den Normalbürger kaum zu leisten ist. Auch technische Einrichtungen wie z.B. Klär- oder Wasserkraftanlagen dürften die meisten [Name anonymisiert]-Mitglieder – abgesehen von Fragen der Durchlässigkeit bei Querbauten – kaum beurteilen können. Eine Beschränkung auf die Oberflächengewässer scheint uns deshalb angezeigt. Fachkundige Hinweise in der Stellungnahme für den Bereich der Schwarzen Laber haben wir natürlich trotzdem aufgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
20	3. Wir messen dem Zustand der nicht meldepflichtigen Klein- und Kleinstgewässer eine hohe Bedeutung zu, da sie als primäre Quellen und Zuflüsse entscheidend den chemischen und ökologischen Zustand der meldepflichtigen Gewässer beeinflussen. Hier sehen wir die Stärke einer Beteiligung der Öffentlichkeit, in unserem Fall der zahlreichen [Name anonymisiert]-Mitglieder. Diese haben oft einen wachsamsten Blick auf den Zustand gerade der kleinen Gewässer in ihrer Nachbarschaft und können – auch ohne über die Bedingungen der WRRL (oder überhaupt deren Existenz) Bescheid zu wissen – Defizite benennen, die außerhalb des Blickfeldes der WWA liegen. Entsprechend möchten wir noch einmal mit Nachdruck fordern, dass sämtliche Hinweise auf den Zustand nicht berichtspflichtiger Gewässer vollständig und umgehend an die verantwortlichen Gemeinden kommuniziert	Siehe Antwort zu ID 109 lfd. Nr. 06	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	werden, und diese auch durch ein Monitoringverfahren dauerhaft in die Pflicht genommen werden!		
21	4. Mit ebenso großem Nachdruck verweisen wir darauf, dass praktisch sämtliche Fließgewässer im Landkreis Regensburg mit Nitratbelastung und/ oder Eutrophierung zu kämpfen haben. Die Wasserwirtschaftsämter werden dieses Problem auch mit maximalen Anstrengungen nicht lösen. Hier sind alle Praktiker und Entscheidungsträger der Landwirtschaft dringend und kontinuierlich an ihre unmittelbare Verantwortung zu erinnern! Wir haben die [Name anonymisiert] unseres Landkreises gebeten, uns Einschätzungen zu den in ihrer Nachbarschaft liegenden Gewässern zukommen zu lassen, welche wir im Folgenden zusammengefasst haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
22	2.1 Stellungnahmen zur Schwarzen Laber (gesamter Verlauf im Landkreis Regensburg) 2.1.1 WWA-Maßnahmenkatalog Prinzipiell wird der Maßnahmenkatalog des Wasserwirtschaftsamtes als sehr gelungen bewertet. In seinem Wirkungshorizont ist er jedoch zu gering. Die Zielerreichung für einen guten chemischen Zustand wurde auf „nach 2045“ gesetzt. Dies zeigt einerseits die Komplexität des ökologischen Gefüges, andererseits aber auch den mangelnden Willen der Protagonisten und Administrativen, wirklich etwas zu verändern. Die „Umsetzung“ des Umsetzungskonzeptes steckt noch in ihren Anfängen, obwohl sie 2020 abgeschlossen sein sollte. Nach Auskunft der Verantwortlichen beim WWA Regensburg wolle man sich von der Mündung in Sinzing nach oben durcharbeiten. Auch hier sei nochmals erwähnt, dass eine vollumfängliche und fristgerechte Umsetzung der von den WWA geplanten Maßnahmen dringend notwendig ist! Die Fischereigenossenschaft hat hingegen seit 2015 einige der Maßnahmen punktuell durchgeführt, wobei es immer wieder zu Konflikten mit anderen Interessenvertretern kam.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	
23	2.1.2 Wirtschaftliche Konflikte So entflammte in Sinzing ein zeit- und energieraubender Konflikt mit einem Kraftwerksbetreiber über Ertragseinbußen, die auf Strukturverbesserungsmaßnahmen wie eine Kiesbank und eingebrachte Blocksteine zurückgeführt wurden. Die Prüfung dieses Sachverhaltes behindert die Umsetzung der Maßnahmen und damit die Verbesserung des ökologischen Zustandes an der Schwarzen Laber. Persönliche und wirtschaftliche Interessen, die sich einer Umsetzung der Maßnahmen entgegenstellen, dürfen diese nicht mehr behindern. Ggf. entstehender Schadensersatz oder Ausgleichszahlungen müssen unabhängig von den Maßnahmen geprüft werden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Freifließende Abschnitte sind am Flusswasserkörper (erheblich veränderter Wasserkörper wegen Wasserkraftnutzung) rar, aber oftmals direkt unterhalb von Triebwerken vorhanden. Bei der Einbringung von Störsteinen, Kies und Totholz in diesen Bereichen wird stets auf die Belange der Wasserkraftanlagenbetreiber geachtet. Alle Maßnahmen werden im Vorfeld angekündigt und mit den Beteiligten vor Ort diskutiert.	Nein
24	2.1.3 Unregelmäßige Wasserführung Die Ursachen für den mangelhaften ökologischen Zustand der Schwarzen Laber sehen wir klar im Fehlen einer gleichmäßigen Wassermenge. Die Pegelanzeige in Deuerling zeichnet jedoch ein anderes Bild. Hier wird für Anfang April diesen Jahres ein Mittlerer Abfluss (MQ) von 3,11 m³/s angezeigt, was einem veralteten Wert entspricht (Abb.1). Dieser Missstand sollte dringend behoben werden, da diese Zahlen für Nutzungsbescheide und Berechnungsgrundlagen verwendet werden, wodurch die Wasserführung erheblich beeinträchtigt werden kann. Überdies werden dadurch falsche Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Kraftwerksbetreiber vorgenommen und die wasserchemischen Werte verfälscht, wenn Klärwerkseinleitungen mit der falschen Datenbasis kalkulieren.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Problematik der Wasserspiegelschwankungen wird derzeit gezielt untersucht. Etwaige Änderungen werden entsprechend veranlasst.	Nein
25	Wasserkraftwerke Von Kraftwerksbetreibern werden Ertragseinbußen von 30-40 % angegeben. Auch hierfür sehen wir die reduzierten Abflussmengen als ursächlich. Die letzten 4 aktuellen Messwerte (Abb. 1) zeigen aber auch, dass die automatische Steuerung der Kraftwerke das Problem mitunter verstärkt. Die Turbinen sind auf eine bestimmte Leistung, z.B. 30 kW, eingestellt. Wird diese Leistung unterschritten, fährt die Stauvorrichtung um	Siehe Antwort zu ID 109 lfd. Nr. 24	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	3 cm höher. In dieser Zeit sinkt der Wasserstand des Unterliegers noch deutlicher ab, seine Automatik staut 6 cm auf, u.s.w. Je nach Distanz zwischen den Kraftwerken bauen sich so die enormen Wasserstandsschwankungen auf, die in der Grafik sichtbar sind. Der MQ wird dabei fast nie erreicht. Im Frühjahr 2021, trotz eines niederschlagsreicheren Winters, bewegen sich die Abflüsse bereits Richtung Niedrigwasserabfluss NQ! Wird ein bestimmter Schwellenwert unterschritten, schalten die Turbinen der Kraftwerke ab. Dann wird kein Strom produziert und die Erträge reduzieren sich.		
26	Weitere potentielle Verursacher: Ferner ist der Einfluss bestimmter Anrainernutzung auf die reduzierten Abflussmengen zu überprüfen: • Die Bewässerung des Golfplatzes Hitzhofen. • Die Schotterwaschung der Firma Bärnreuther. • Die Bewässerung der Privatgärten, die einen hohen Wasserverbrauch darstellt und weder limitiert ist, noch überprüft wird. • Förderung von Trinkwasser z.B. aus den Tiefbrunnen Pexmühle I und II: Laut Bescheid werden dort 800.000 m³ Trinkwasser pro Jahr über die Wasserscheide nach Neumarkt gepumpt, die unserem Wasserhaushalt folglich fehlen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Prüfung bzw. Genehmigung von Wasserentnahmen erfolgt im Rahmen jedes einzelnen genehmigungsbedürftigen Vorhabens.	Nein
27	Die veränderten Druckverhältnisse im Untergrund (auch wenn es sich durch die zwei Tontrennschichten um angeblich getrennte Wasserkörper handelt) haben Auswirkungen auf die Wasserzuspeisung durch Quellen im Oberlauf. Durch eigene Beobachtung und Messungen im Dezember 2016/ Januar 2017 wurde bestätigt, dass ein Teil der einstigen Quellen versiegt ist. Teils wurde hier versucht, mit dem Bagger die Zuflüsse wieder freizulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
28	Folgen der reduzierten Wassermengen In den Sommermonaten wird ein Sauerstoffmangel in tiefen, schlammigen Bereichen mit Faulgasbildung beobachtet. Vereinzelt gab es verendete Fische, z. B. große Aalrutten, die als kälteliebende Fischart gerade in diesen tiefen Gumpen in eine Sommerruhe verfallen und dabei ersticken. Da die fehlende Wassermenge und Sauerstoffmangel alle chemischen Wasserwerte beeinflussen, plädieren wir dringend für eine amtliche Neuberechnung der Durchflusswerte.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Problematik der Wasserspiegelschwankungen wird derzeit gezielt untersucht. Etwaige Änderungen werden entsprechend veranlasst. Die Mindestabflüsse in Fischaufstiegsanlagen müssen von den einzelnen Betreibern eingehalten werden. Eine Kontrolle erfolgt im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht. In Einzelfällen ist die bauliche Optimierung von	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Durch die geringeren Wasserstände ist die Funktion der Fischaufstiegshilfen ebenfalls beeinträchtigt, da sie Wasser in der Regel an der Wasserspiegeloberfläche entnehmen. Nur wenige Bautypen haben Passierfenster, die tiefer oder gar am Grund liegen wie z.B. in Alling.	Fischaufstiegsanlagen nötig (siehe jeweiliges Umsetzungskonzept zur Wasserrahmenrichtlinie).	
29	2.1.4 Grundwasserneubildung Die Aussage von [Name anonymisiert], Leiter des Wasserversorgungs-Zweckverbands Laber-Naab vom 22.03.2016 über eine Grundwasserneubildung von 250 – 300 m³ pro m² und Jahr wird angesichts der aktuelle Niederschlagsdiagramme deutlich angezweifelt. Die Oberpfälzer Wasserzeitung aus dem Jahre 2017 liefert hierzu andere Daten (www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/allgemein/wasserzeitung_oberpfalz_ausgabe_1.pdf). Laut der Darstellung in Abb. 2 wurden in einigen der letzten Jahre keine 100 mm Grundwasserneubildung pro Jahr erreicht.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Ggf. relevant für Grundwasserkörper. Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Grundwasserneubildung stehen bei Bedarf zur Verfügung. Je nach Region variiert die Neubildung stark zwischen 25 bis 500 mm pro Jahr.	Nein
30	Die Auswirkungen des Klimawandels werden in diesem Sachverhalt deutlich. Es gibt heute insgesamt etwas weniger Niederschläge als vor 30 Jahren, aber eine Zunahme an Starkniederschlägen, insbesondere im Sommerhalbjahr. Wenn der Boden jedoch wärmer ist als der Regen, kann das Wasser nicht eindringen und läuft aufgrund physikalischer Gesetzmäßigkeiten vielfach oberflächlich ab oder verdunstet wieder. D.h. Grundwasserneubildung muss vor allem im Winterhalbjahr erfolgen. Starkniederschläge im Sommer füllen keine unterirdischen Reservoirs auf und halten das Wasser nicht lange in der Fläche. Durch immer größere Kanalisationssysteme werden Gebiete erschlossen, die bis weit über den Talraum hinausreichen. Dadurch wird das Niederschlagswasser samt Sedimentabtrag sehr schnell den Klärwerken bzw. dem Vorfluter zugeführt. Es kommt zu einer wenige Stunden andauernden Hochwasserwelle, die weder den Kraftwerksbetreibern noch der Ökologie des Flusses dienlich ist. Dem muss durch ein Abbremsen der Zuführungsgeschwindigkeit entgegengewirkt werden. Dazu werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:	Sie Antworten zu ID 109, lfd. Nr. 31, 32	Nein
31	• Förderung oder Verpflichtung zum Einbau von Regenwasserzisternen im Siedlungsbereich.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis:	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Dies ist ein Thema der Bauleitplanung, eine Verpflichtung im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung ist nicht möglich.	
32	• mehr Wasserretentionsbecken in der Fläche, die dauerhaft Wasser halten sollen, um die umgebende Landschaft mit Feuchtigkeit durch das Kapillarsystem des Bodens zu versorgen. Derartig versorgter Boden kann wiederum Niederschläge verbessert aufnehmen. Darüber hinaus wird durch Wasserretentionsräume viel für den Erhalt der Artenvielfalt getan.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Es werden Hochwasserrückhaltebecken zum Siedlungsschutz errichtet. Künstliche Becken zur bloßen Bodenbefeuchtung sind nicht bekannt oder geplant. Wasserrückhalt in der Fläche ist sehr wichtig, muss jedoch mit einer Vielzahl anderer Lösungen sichergestellt werden.	Nein
33	2.1.5 Veraltete Kläranlage Der Einleitungsbescheid für das völlig veraltete Klärwerk Waldetzenberg wurde um 20 Jahre verlängert. Bereits ab einer Niederschlagsmenge von 8 l/m² wird notgespült. D.h., das gesamte in der Mischkanalisation befindliche Wasser wird am Klärwerk vorbei geleitet, in einem zu kleinen Regenrückhaltebecken (das nach wenigen Stunden überläuft bzw. geleert wird) gesammelt und dann der Schwarzen Lärer zugeführt. Durch Einsprüche konnte hier zwar der Einbau einer Siebtrommel zur Abtrennung der Grobstoffe (Hygieneartikel), eine Drosselung der Ablassgeschwindigkeit um die Hälfte am Regenrückhaltebecken sowie der Einbau einer Phosphat-Fällanlage erwirkt werden. Dennoch peilt man hier wohl eher die Zielerreichung nach 2045 an als konkrete Maßnahmen zu ergreifen. Diese wären: • weitere Regenrückhaltebecken vor dem Klärwerk • mehr Brauchwasserzisternen • der Anschluss an die Kläranlage Undorf.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Gesetzliche Anforderungen werden eingehalten. Weitere Verbesserungen und Möglichkeiten werden geprüft.	Nein
34	2.1.6 Landwirtschaft Überdies muss der Bodenerosion durch Anpassung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen entgegengewirkt werden: • Im Winter sollten keine Äcker ohne Bedeckung durch Gründüngung offenliegen. • Auf tiefes Umackern wäre zugunsten besserer Humusbildung zu verzichten, stattdessen sollte womöglich direkt in die oberflächlich gegrubberte Mulchschicht eingesät werden.	Die entsprechenden Maßnahmen sind bereits in der GAP (bisher Cross Compliance) und im aktuellen Maßnahmenprogramm enthalten. Diese Forderungen werden auch in der Novellierung der GAP für 2023 berücksichtigt. Wissenschaftliche Ergebnisse auch an der LfL zeigen, dass es durch Pflügen nur zu einer Verlagerung von C_{org} in tiefere Bodenschichten kommt, wobei die C_{org}-Gesamtbilanz über die Tiefe gleichbleibt. Vielmehr ist Bodenbedeckung durch Zwischenfrüchte oder Untersaaten für den Erosionsschutz wichtig. Einmal zum Schutz der Bodenoberflächen vor Verschlämmung und zur Erhöhung der Aggregatstabilität. Der effektivste Schutz des Bodens entsteht durch Bedeckung sowie Wurzeleistung des Bewuchses als auch durch aktive Bodentiere (z.B. Regenwürmer) bei Direktsaatsystemen. Dies setzt natürlich Pflanzenschutz (statt mechanischer Bodenbearbeitung) zur Beikrautregulierung voraus. Hierzu bedarf es neuer	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		innovativer Lösungen, wenn zukünftig auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel verzichtet werden soll.	
35	Das Programm „bodenständig“ bietet hierbei eine Fülle von Ansatzmöglichkeiten. Der Markt Laaber will dieses Programm wegen seiner zwei Hochwasserspitzen in den letzten Jahren umsetzen. Diese Maßnahmen sind jedoch bislang freiwillige Programme, was ihren Erfolg verzögert, da noch zu viele Landwirte angesichts der vielen Neuerungen recht konservativ eingestellt sind. In den Flusstälern selbst funktioniert diese „Beschränkung“ der Landwirtschaft bereits sehr gut; die Gewässerrandstreifen werden fast überall eingehalten und es wird kaum mehr Gülle ausgebracht. Etliche Flächen hat der Freistaat Bayern aufgekauft. Eine auf Nachhaltigkeit gerichtete Konzeptionierung muss jedoch dringend über die Flusstäler hinaus gedacht werden. Kommt es zu sommerlichen Starkregenereignissen wie 2018 und 2020 in Laaber, wird viel Feinsediment von den Hochflächen in den Fluss eingeschwemmt. Lokale Sommergewitter haben beispielsweise auf der Hochfläche von Hemau teilweise verheerende Überflutungen angerichtet. Stunden später erstreckte sich eine Schlammwolke ab dem Klärwerkseinlauf unterhalb Mausemühle flussabwärts, obwohl es im Tal gar nicht geregnet hatte. Oberhalb des Klärwerkseinlaufs blieb das Wasser klar.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Thematik der Starkregenereignisse steht bei den Kommunen immer mehr im Fokus. Entsprechende Sturzflutrisikomanagementkonzepte werden bei vielen Gemeinden erarbeitet.	Nein
36	Nötige Maßnahmen, die nicht explizit im Umsetzungskonzept enthalten sind: Im Oberlauf des Deuerlinger Baches bei Bachmühle finden noch zu viele Stoffeinträge statt, so dass das sonst ökologisch wertvolle Gewässer III. Ordnung schon 100 m unterhalb der Quelltöpfe stark veralgt. Zwar wurde das Ausbringen von Gülle durch einen Landwirt nach entsprechender Klage unterlassen; da das Gelände jedoch zum Gewässer hin abfällt, kommt es weiterhin zu einer Einschwemmung von Nährstoffen. Zudem findet in Bachmühle selbst intensive Tierhaltung direkt am Bach statt. Auch hier kommt es zum Nährstoffeintrag (Abb. 3). • Abhilfe könnte ein 5 m breiter „echter“ Gewässerrandstreifen mit höherer Vegetation und Gehölzen schaffen. • Ab einer bestimmten Hangneigung sollte eine winterliche Zwischensaat oder eine oben	Siehe Antwort zu ID 109 lfd. Nr. 22	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	angesprochene, die Erosion zurückhaltende, Saatmethodik gesetzlich vorgeschrieben werden. • Alternativ könnte auch ein Heckenstreifen am unteren Ende der landwirtschaftlichen Flächen gepflanzt werden. Natürlich sind die Landwirte entsprechend zu entschädigen.		
37	Konkrete Flächen mit entsprechend starker Hangneigung können über den Bayernatlas (www.geoportal.bayern.de/bayernatlas) gefunden werden: • Untereinbuch mit 9 % Hangneigung (Abb. 4a) • Alling mit 11,6 % Hangneigung (Abb. 4b) • Viehhausen gar mit 21,3 % Hangneigung (Abb. 4c) • Hardt mit 5,9 % Hangneigung (Abb. 4d) Die Fläche in Viehhausen liegt bereits mehrere 100 m vom Talraum entfernt, jedoch erfolgt hier immer wieder starker Sedimenteintrag über die entlang der Straße verlaufenden Gräben, die in Alling direkt in die Schwarze Laber münden. Selbst auf der relativ schwach geneigten Fläche am Hardt kommt es zum Sedimenteintrag, weil hier immer wieder Maisanbau (mit unbedecktem Boden) stattfindet und Oberflächenwasser durch die dort häufigen Biberlöcher in den Fluss verschwindet. Dieses Beispiel zeigt, dass man auch sehr kleinräumig denken muss und die Verhältnisse vor Ort berücksichtigen sollte. Der Landwirt hält die gesetzlich vorgeschriebenen Randstreifen ein und hat bestimmt keine große Lust seine Fläche wegen des Bibers aufzugeben. Hier wäre ein Verzicht auf Maisanbau oder zumindest Untersaaten mit Wicken und Roggen o.ä., die sogar förderlich für das Gedeihen der Maispflanzen wären, eine aussichtsreiche Lösung.	Siehe Antwort zu ID 109 lfd. Nr. 24	Nein
38	2.1.7 Gemeinde Beratzhausen: Die [Name anonymisiert] hat seit 25 Jahren eine Patenschaft (in Kooperation mit der Kommune und Grundschule) über den „Lammgraben“ im Ortszentrum, einen Wiesen-Entwässerungsgraben. Die Pflegemaßnahmen werden jedes Jahr durchgeführt, die Bewirtschaftung der umgebenden Flächen klappt vorzüglich. Der neue Marktrat plant nun einen Bürgerpark auf diesem Gelände, der auch die punktuelle Öffnung zum Gewässer hin einschließt. Konkret wären das zwei Stege über den Graben oder auch die Gestaltung einer Bade-/ Planschbucht an der Schwarzen Laber. Der [Name anonymisiert] begleitet die Umsetzung selbstverständlich kritisch	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	und drängt im Gegenzug auf eine punktuelle Aufwertung, z.B. durch Einbringung von Totholz oder großer Steine. Randstreifen und Teile der Feuchtwiesen müssen erhalten bleiben. Ohne Mitwirkende und kritische Beobachter vor Ort wird es nirgends gehen, und soweit möglich unterstützt die Ortsgruppe gerne auch die Behörden.		
39	2.2 Stellungnahme der Ortsgruppe Schierling 2.2.1 Große Laber Die Große Laber folgt innerhalb des Gemeindegebiets Schierling seinem natürlichen Flusslauf hauptsächlich durch ein Wiesen-Auengebiet. Sie wird hier gespeist von sehr vielen künstlichen Gräben. Da „künstlichen Gewässer (...) sowie Be- und Entwässerungsgräben“ von der Pflicht zur Einhaltung von Gewässerrandstreifen ausgenommen sind (BayNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) wird an den Gräben nach wie vor bis zum Gewässerrand gedüngt und größtenteils intensiv bewirtschaftet. Große Mengen an Nährstoffen gelangen so ins Gewässersystem. Die Wasserqualität ist dadurch, v. a. im Laufe des Sommers, sehr schlecht. Es wäre unserer Ansicht nach sehr wichtig, auch an den Gräben einen Mindestabstand bei der Düngung zu erreichen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: In der ersten Jahreshälfte 2022 wird mit der Erstellung der Gewässerrandstreifenkulisse im Landkreis begonnen. Die Veröffentlichung der Gesamtkulisse für den Landkreis ist für den 01.07.2023 vorgesehen. Hierbei wird nach festen Kriterien vorgegangen. Sollten Gewässer tatsächlich als reine Be-/Entwässerungsgraben eingestuft werden, ist kein Gewässerrandstreifen im Sinne des Art. 16 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erforderlich. Die Mindestabstände bei der Düngung liegen in Zuständigkeit der Landwirtschaftsverwaltung. Die angesprochene Gewässerrandstreifenkulisse hat keinen Einfluss auf die Vorgaben der Düngemittelverordnung, sondern umfasst hauptsächlich ein Verbot der garten- und ackerbaulichen Nutzung auf einem 5 m breiten Streifen ab der Mittelwasserlinie der jeweiligen Uferseite.	Nein
40	2.2.2 Namenloses Fließgewässer Ein namenloses Fließgewässer dürfte neben dem Zulauf aus Lindach seinen Ursprung auf dem Gelände der Fa. Schirmbeck (Glasrecycling) im Gewerbegebiet „An der Frühaufstraße“ haben. Dieser Graben verläuft nördlich des Gewerbegebietes ein Stück entlang der Bahnlinie, quert diese durch eine Unterführung, verläuft weiter durch intensiv bewirtschaftete Äcker und Wiesen; unweit der Großen Laber mündet er schließlich in den Fendgraben (5). Von Mitgliedern des [Name anonymisiert] wurden bereits verdächtige Abwässer, die aus dem Areal austreten, an das Landratsamt gemeldet. Die Antwort lautete: „Die Umwelta Abteilung unseres Hauses hat die Situation direkt vor Ort begutachtet. Beim Ortstermin konnten noch Reste einer bräunlichen Flüssigkeit festgestellt werden. Eine organoleptische Untersuchung der Flüssigkeit ergab jedoch keine Auffälligkeiten. Weitere Verunreinigungen konnten nicht festgestellt werden. Dabei ist jedoch anzumerken, dass es sich um eine Momentaufnahme, bei aktuell relativ trockenen Witterungsverhältnissen,	Aufgaben des Vollzugs bzw. der Gewässeraufsicht sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramm. Entsprechende Sachverhalte sind an die zuständige Rechtsbehörde zu geben.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	handelt.“ Seitdem ist der Graben aus dem Areal großflächig zugeschüttet. Die Fa. Schirmbeck recycelt Flach- und Hohlglas in großen Mengen, auch Flaschen aus der Industrie einschließlich der Pharmaindustrie. Das geschredderte Glas lagert dort ungeschützt im Freien auf nicht abgedichteten Flächen. Ein Eintrag von Schadstoffen über diesen Bachlauf in die Große Laaber wird hier befürchtet. Dieser Sachverhalt muss dringend überprüft und der Missstand ggf. behoben werden. Abb. 6		
41	2.2.3 Allersdorfer Bach Der Allersdorfer Bach mündet von Süden her im Ortskern in die Große Laaber. Vermutlich wurde in Unwissenheit von einem Anwohner, ca. 350 m vor der Mündung in die Große Laaber, ein kleines Wehr mit Schaufelrad errichtet (Abb. 7). Durch diese Maßnahme wird der Fischzug unterbrochen. An dieser Stelle muss die Durchgängigkeit dringend wiederhergestellt werden. Abb. 7	Die entsprechende Maßnahme 69 (zur Schaffung der Durchgängigkeit ist bereits im Maßnahmenprogramm enthalten. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht.	Nein
42	2.3 Stellungnahme der Ortsgruppe Obertraubling Von der Ortsgruppe Obertraubling wurden die Gewässer Wolkeringer Mühlbach, Aubach, Litzelbach, Lohgraben sowie die ehemalige Panzerwaschanlage bei Höhenhof begutachtet. 2.3.1 Wolkeringer Mühlbach, Gebelkofen Bericht der Gewässerbegehung vom 29.05.2021 von der Ortsgrenze Wolkering (Thalmassing) bis Gebelkofen (Obertraubling) Beschreibung Bei der Begehung wurden mehrere Einleitungsrohre gesichtet, die möglicherweise die Drainagen der anliegenden Felder/Wiesen entwässern (Abb. 9 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Etwa 500 m nach der Ortsgrenze, bei einer Verjüngungsstelle des Baches, bilden sich vermehrt Schaumkronen. In Höhe des Schildes (H200/162 Wasser/S) gibt es einen Schilfbewuchs im Bachlauf, Blühpflanzen entlang des linken Ufers fehlen jedoch gänzlich, obwohl der 5-Meter-	Die entsprechenden Maßnahmen 70, 71, 72, 73, 77 sowie 61 und 69 sind bereits im Maßnahmenprogramm enthalten. Da es sich um ein Gewässer III. Ordnung handelt, sind für die Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen die Gemeinden zuständig. Ein Umsetzungskonzept entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie zur genauen Verortung der Maßnahmen ist derzeit in Arbeit (Federführung Landschaftspflegeverband). Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Schutzstreifen eingehalten wurde, da die angrenzende Wiese intensiv bewirtschaftet und gedüngt wird. Im Uferbereich nahe der Wohnbebauung Gebelkofen säumen ca. 20 Bäume den Bachlauf: Eiche, Esche, Weide, Feldahorn. Rechtsseitig des Baches in der großen Wiese zahlreiche Blühpflanzen: gemeiner Ehrenpreis, Kuckuckslichtnelke, Günsel, Wilde Wicken, Bachnelkenwurz, Schöllkraut und Hahnenfußgewächse. Die 5-Meter-Schutzstreifen wurden auf der rechten/südlichen Uferseite nicht durchgehend eingehalten. Auf Höhe des nördlich vom Bach abgehenden Weges in Richtung des Aussiedlerhofes ein großes Betonrohr (Abb. 10 Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.). Ca. 100 m vor der Wohnbebauung befinden sich auf der rechten/südlichen Seite eine Streuobstwiese und ein kleiner Teich. Tiere: keine Fische; Bisam, Prachtlibellen Innerorts geht die Wohnbebauung nahe an den Uferbereich. Auf Höhe des historischen Waghäuschens wurde der Bach von einem Anlieger angestaut und renaturiert. 30 m nach der kleinen Fußgängerbrücke bachabwärts ist das Bachbett stark eingeeengt und begradigt (offene Rinne), aber beidseitig mit Wiese und Ackerfläche umgeben. Am östlichen Ortsrand befindet sich eine große Spedition mit vielen Stellplätzen für LKW und Werkstatt unmittelbar in Bachnähe. Tiere: Stockenten Ab der Brücke über den Bach (Straße nach Thalmassing) ist das Bachbett stark eingeeengt und begradigt (offene Rinne). Maßnahmen 1. Schaffung einer Retentionsfläche auf der renaturierten Fläche beim historischen Weghäuschen 2. Umgestaltung des gesamten Bachabschnittes auf Gebelkofener/ Obertraublinger Seite nach dem Vorbild des Bachumfeldes ab der Ortsgrenze zu Köfering, welches hervorragend gestaltet und reich an Tier- und Pflanzenwelt ist. 3. Anbringen von Biberschutz an allen Bäumen entlang des Bachlaufes.		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
43	2.3.2 Aubach Bericht der Gewässerbegehung vom 28.04.2021 vom nordwestlichen Ende Oberhinkofens bis westlich Höfling und westlich Scharmassing. Abschnitt 1: Oberhinkhofen Beschreibung Ab der Gemeindegrenze fließt der Aubach begradigt und sehr langsam zunächst in einer 30 cm breiten Sohle, die stark verschlammt ist (Abb. 12, FAB1 und FAB 2) Das Wasser ist klar, die Uferböschungen bestehen aus nährstoffzeigendem, dichtem Bewuchs, unter anderem Großseggen, Brennnessel, Blutweiderich und Mädesüß. Oberhalb der Böschungen liegen intensiv genutzte Felder und Wiesen. In Abgrenzung zu den Feldern liegen in der Regel 2-3 m, vereinzelt auch bis zu 9 m breite Wiesenstreifen, die gemäht werden und keine Magerkeitszeiger aufweisen. Maßnahmen: - Abpuffernde Wiesenstreifen verbreitern, um Nährstoffeintrag zu reduzieren. - Beidseitige Bepflanzung der Uferböschung mit Erlen und Weiden zur Beschattung und für Nährstoffentzug.	Die entsprechenden Maßnahmen 70 bis 73 sind bereits im Maßnahmenprogramm enthalten. Die zuständige Kommune hat zudem mit Stand Juni 2020 ein Gewässerentwicklungskonzept für das Gewässer erstellen lassen, in dem die Maßnahmen verortet sind. Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen haben die Landwirte gesetzliche Vorgaben zu beachten, die direkte Einträge und Abschwemmungen von Nährstoffen in die Gewässer vermeiden. Die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen ist im § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes WHG sowie Art. 16 des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG und Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes BayWG geregelt. Diese Vorgaben müssen in jedem Fall beachtet werden und leisten einen hohen Schutz für die Gewässer.	Nein
44	Abschnitt 2: Biotop (7038/0071, Teilfl. 1-3) nördlich Oberhinkofen Beschreibung Angrenzend an die nördliche Bebauung von Oberhinkofen (Wohnsiedlung) findet sich ein einseitiger Erlensaum an der 5 m hohen Böschung, an die ein Wäldchen angrenzt, welches Kinder als wilden Spielplatz nutzen. Hier weitet sich der Bach auf ca. 80 cm mit leichten Mäandrierungen. Abgestorbene bzw. abgebrochene Äste im Bachbett erhöhen dessen Struktur. Im Bach finden sich u.a. Wasserpest und Wasserschwaden, am Bachufer Bachbunge, Waldsimse und Blutweiderich, die damit großen Nährstoffreichtum anzeigen. Dieser Abschnitt ist auch als Biotop (7038/0071, Teilfl. 1-3) erfasst. Dann fließt der Bach nordwärts: Hier liegen parallel dazu zwei benachbarte, ausgetrocknete „Regenrückhaltebecken Oberhinkofen“. Etwas weiter nördlich befindet sich ein 30x10 m großer Weiher mit flachen, vollständig bewachsenen Ufern inmitten von Erlenbewuchs. Er ist in Verlandung begriffen (Abb. 12, FAB3). Maßnahmen:	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die entsprechenden Maßnahmen 70 bis 73 sind bereits im Maßnahmenprogramm enthalten. Die zuständige Kommune hat zudem mit Stand Juni 2020 ein Gewässerentwicklungskonzept für das Gewässer erstellen lassen, in dem die Maßnahmen verortet sind.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Ergänzung der Ufervegetation mit standortgerechten, heimischen Gehölzen auf beiden Uferseiten.		
45	Abschnitt 3: Zwischen Biotop und Höfling Beschreibung: Ab Höhe dieses Weihers ist der Bach nicht mehr begradigt, 1-1,5 m breit, weist ein schlammiges Bett auf und wird beidseitig von teils mehrstämmigen Erlen gesäumt. Hier finden sich auch alte Biberbissspuren. Weiter Richtung Norden ist der Bach stärker eingetieft und weist einseitig z.T. ausgespülte Ufer auf. Maßnahmen: - Natürlichen Lauf weiterhin zulassen. - Pufferstreifen zu angrenzender intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.	Die entsprechenden Maßnahmen 70 bis 73 sind bereits im Maßnahmenprogramm enthalten. Die zuständige Kommune hat zudem mit Stand Juni 2020 ein Gewässerentwicklungskonzept für das Gewässer erstellen lassen, in dem die Maßnahmen verortet sind. Über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) werden interessante Fördermöglichkeiten im Bereich Boden und Gewässerschutz angeboten, die wesentlich zur Reduzierung von Nährstoff- und Bodeneinträgen beitragen. Die Berater haben die Aufgabe, die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zum Gewässerschutz zu unterstützen und auf vorhandene Fördermöglichkeiten hinzuweisen..	Nein
46	Abschnitt 4: zwischen Au Graben-Mündung und Höfling Beschreibung Westlich von Höfling ist der Bach wieder begradigt bis zur Straße nach Scharmassing. Danach weist er einen einseitigen Erlensaum auf. (Biotop 7038/0071, Teilfläche 5). Nach dem Feldweg in Richtung Scharmassing mündet an der Ortsgrenze zu Regensburg/ Burgweinting der Au Graben in den Aubach. Allg. Maßnahmen: Am gesamten Bachlauf des Aubaches Rückbau zu Mäandern.	Die entsprechenden Maßnahmen 70 bis 73 sind bereits im Maßnahmenprogramm enthalten. Die zuständige Kommune hat zudem mit Stand Juni 2020 ein Gewässerentwicklungskonzept für das Gewässer erstellen lassen, in dem die Maßnahmen verortet sind.	Nein
47	2.3.3 Au Graben Westlich der Straße im Bereich des Au Grabens liegt ein weiterer Weiher mit nährstoffreichem Wasser und Abwasserpilz. Dort hat der Au Graben einen von der Ortsverbindungsstraße Scharmassing aus gut sichtbaren Erlensaum (Abb. 12, FAG5) Maßnahmen: Pufferstreifen zu angrenzender intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Allg. Maßnahmen: Am gesamten Bachlauf des Au Grabens Rückbau zu Mäandern.	Die entsprechenden Maßnahmen 70 bis 73 sind bereits im Maßnahmenprogramm enthalten. Die zuständige Kommune hat zudem mit Stand Juni 2020 ein Gewässerentwicklungskonzept für das Gewässer erstellen lassen, in dem die Maßnahmen verortet sind.	Nein
48	2.3.4a Litzelbach Bericht der Gewässerbegehung vom 01.05.2021 und 06.05.2021 der Quelle in Oberhinkofen bis zum Tunnel unter der Eisenbahnbrücke, Alte Walhalla Straße, Obertraubling. Beschreibung Die Litzelbachquelle liegt in einer Wiese und ist in Stein und Beton gefasst (Abb. 14a, LBIF 1).	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Dieser Bach ist nicht Teil eines Flusswasserkörpers entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie. Die Unterhaltung erfolgt durch die angrenzenden Kommunen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Von hier aus nimmt der Litzelbach als veralgtes Rinnsaal seinen Lauf. Beiderseits erstrecken sich intensive Wiesen. Bachabwärts, vor allem auf der rechten Seite, wurde Gölledüngung in 1,5 - 3 Metern Entfernung vom Bachrand beobachtet (Abb. 14a, LBIF 2). Der starke Algenbewuchs zeigt einen zu hohen Nährstoffgehalt an. Tiere: Je 1 Grasfrosch und ein Teichfrosch im Wasser Bachaufwärts gibt es mehrere Verrohrungen; unter der Dorfstraße in Oberhinkofen (Abb. 14a, LBIF 3) sowie wegen Überbauung durch ein Wohnhaus, vermutlich in den 70er-Jahren. Löschteich Oberhinkhofen (Abb. 14a, LBIF 4): hier wird Wasser für die Gartenbewässerung entnommen Tiere: starker Fischbesatz (Karpfen) Oberhalb des Gemeindegebietes Oberhinkhofen ist der Bach ausgebagert, der Aushub liegt daneben, zudem große Mengen an Plastik. Rechts befindet sich ein 10 Meter breiter Randstreifen, links ein schmaler Schutzstreifen (Abb. 14a, LBIF5) mit anschließender Ackernutzung. Mehrere Kanaldeckel am nördlichen Ufer nach der Wohnbebauung lassen vermuten, dass hier zukünftig ufernahe Wohnbebauung ermöglicht werden soll. Regenrückhaltebecken Oberhinkofen: Das Regenrückhaltebecken (Abb. 14a, LBIF 6) ist ökologisch gut gepflegt, es findet sich ein standortgerechter Bewuchs mit v.a. Weiden und Erlen und gewässertypischen Stauden. Regenrückhaltebecken Piesenkofen: Tiere: Es wurde ein Krebs (vermutlich Signalkrebs) gesichtet. Brücke vor Regenrückhaltebecken Piesenkofen: Tiere: Eisvogel wurde gesehen, Biber ist aktiv. Weiher im DBU-Gelände (ehem. Standortübungsplatz, Abb. 14a, LBIF7): Der Weiher ist in sehr gutem und gepflegtem Zustand. Das Rinnsal, das für Zu- und Ablauf sorgt, ist nicht in der amtl. Kartierung für Gewässer enthalten. In diesem Bereich ist der Biber sehr aktiv. Weiher am Westrand von Piesenkofen an der Nordseite des Baches: Dieser Weiher wurde vor Jahrzehnten als Eisstockweiher mit eigener Quelle angelegt und hat sich zu einem wertvollen		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Biotop entwickelt. Da der Weiher nicht in der amtlichen Kartierung aufgeführt ist, sollte dies dringen nachgebessert werden. Der Biber verbindet hier allmählich den Weiher mit dem Bach (Abb. 14a, LBIF8). Hierdurch entsteht die Gefahr der kompletten Entwässerung des Weihers. Zwischen Oberhinkofen und Piesenkofen finden sich sehr viele Einleitungen (Drainage der Wiesen und Felder, Oberflächenwasser Siedlung, private Einleitungen, auch bei Neubauten, u.a. 3 neue grüne Plastikrohre aus einem neu bebauten Anwesen! Abb. 14b, LBIF9). Zur Ortsmitte Piesenkofen wird das Wasser klarer, einige wenige sehr kleine Fische sind zu sehen. Auf der Nordseite des Baches verläuft die Kreisstraße, die ebenfalls dazu führt, dass der Bach nicht mäandrieren darf (Abb. 14b, LBIF10). Im innerörtlichen Verlauf des Baches von Piesenkofen wird das Bachbett häufig durch die Anwohner in ein kanalartiges Bachbett gezwängt, um die Rasenflächen der Grundstücke zu nivellieren. Gelegentlich wurden Gartenhäuschen am Bachrand auf öffentlichem Grund errichtet, die die Wasserretention bei Starkwasser behindern (Abb. 14b, LBIF 11). Gelegentlich finden sich stationäre Anlagen zur Wasserentnahme für die Bewässerung der Privatgärten. Linksseitig am Beginn der Bebauung auf der Westseite von Obertraubling gegenüber dem Spielplatz befindet sich ein steiler Hang; hier wurde in einer neuen Baumaßnahme mit Beton, die bis zum Bach reicht, ein Lagerhäuschen errichtet. Ferner fand am Hang eine Stellplatzbefestigung statt, die vermutlich nicht auf Privatfläche liegt. Diese Verbauung stellt einen starken Eingriff in den Umgriff des Baches dar (Abb. 14b, LBIF 12). In der Ortsmitte von Obertraubling wurde durch die Gemeinde die alte Pferde-Schwemme (Abb. 14b, LBIF 13) naturnah gestaltet, dort wurden wieder wenige Fische gesichtet. Im weiteren Verlauf wird von Anliegern gelegentlich milchig weißes Wasser beobachtet. Innerorts in Obertraubling gibt es sehr viele Einleitungen sowie Entnahmen. Das Bachbett ist sehr		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	eng und verbaut, vor allem auf Höhe der Gastwirtschaft Stocker (Abb. 14b, LBIF 14). Dieser Teil der Begehung endet an der Unterführung Walhallastrasse (Abb. 14b, LBIF 15). Maßnahmen: • Uferrandstreifen auf das gesetzliche Mindestmaß ausweiten, im Quellbereich sowie im weiteren Bachverlauf zwischen Oberhinkofen und Piesenkofen. • Renaturierung im Bereich westlich des Regenrückhaltebeckens Piesenkofen an der Nordseite des Mühlbergweges. • Reduzierung des Nährstoffeintrags im Flurbereich zwischen Oberhinkofen und Piesenkofen. • Beseitigung des Lagerhäusels gegenüber dem Spielplatz an der Mühlfeldstraße.		
49	2.3.4b Litzelbach Bericht der Gewässerbegehung vom 29.05.2021 ab der Bahnunterführung in Obertraubling. Beschreibung Der in diesem Abschnitt (bachabwärts ab Bahnunterführung) vollständig begradigte Litzelbach ist zunächst 50-60 cm breit und weitet sich bis zur Einmündung in den Lohgraben auf 1 m aus. Das Gewässer ist langsam fließend, teils nahezu stehend und trüb. Im Bachbett liegt durchgehend eine dicke Schlammschicht. Er liegt inmitten einer Ebene mit intensiver Ackerlandschaft. Der Graben wird durchgängig beidseits von Feldwegen begleitet, die größtenteils als breite Schotterwege und teils als selten genutzte Wiesenwege, die z.T. gemäht werden, vorliegen. Letztere bilden einen günstigen, bis zu 6 m breiten Pufferstreifen, zumal sie teilweise als Ruderalfluren (mit Pestwurz, Brennnessel, Ampfer, Kletten-Labkraut, Beinwell) vorliegen. Die 1-3 m hohen Uferböschungen sind mit nährstoffzeigender Wiesenvegetation oder Ruderalflur bewachsen (Abb. 15, LBF 16.) Am Uferrand finden sich auch Feuchtezeiger wie Bachbunge, Mädesüß, Schaumkraut, Braunwurz, Schwertlilie, Sumpfkresse, Wasser-Schwaden u.a. Abschnittsweise verändert sich der Gehölzsaum: A: Ab der Anno-Santo-Siedlung besteht dieser aus einem lückigen, einseitigen Erlensaum mit Bergahorn,	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Dieser Bach ist nicht Teil eines Flusswasserkörpers entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie.. Die Unterhaltung erfolgt durch die angrenzenden Kommunen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Esche, Weiden, Traubenkirsche, Weißdorn, Feldahorn, auch Jungwuchs (Abb. 15, LBF 17). Hier wurde laut mündlicher Mitteilung ein Eisvogel gesichtet. B: Nach ca. 400 m (ab einem Strommast) schließt sich eine 100 m lange, beidseitige, dichte Hartriegel-Hecke an. Hier fließt der Graben parallel entlang einer Teerstraße. Jenseits dieser liegt ein Wasserrückhaltebecken. Die Ufer sind in diesem Abschnitt verbaut (Abb. 15, LBF 18). C: Bis zu einem Industrie-Bahngleis folgt dann ein einseitiger, lückiger (Abstand 10 m) Bestand aus einstämmigen Erlen (Abb. 15, LBF 19). D: Der Graben verläuft dann in Richtung Süden weiter und weist dort keinerlei Gehölzvegetation auf (Abb. 15, LBF 20). Kurz vor der Einmündung in den Lohgraben nordöstlich von Niedertraubling ist ein großer Schaumteppich zu sehen (Abb. 15, LBF 21). Maßnahmen: • Renaturierung des Grabens zu mäandrierendem Verlauf. • Abschnitt A: Sukzession zulassen bzw. ergänzen mit beidseitiger, heimischer, standorttypischer Gehölzvegetation. • Abschnitt B: Hecke entfernen und durch standorttypische Gehölze ersetzen. Rückbau der Uferbefestigung. • Abschnitt C, D: Standortgerechte Bepflanzung mit Gehölzen.		
50	2.3.5 Lohgraben Bericht der Gewässerbegehung vom 30.05.2021 ab der Bahnunterführung in Obertraubling. Abschnitt 1: Oberlauf des Lohgrabens Beschreibung Die beiden Oberläufe des Lohgrabens östlich von Einthal, die in den Karten als Gewässer geführt werden, bestehen in einer Länge von insgesamt ca. 5 km (einschließlich der Querverbindung bei Baumschule Schaffer) sowie östlich der B15 bzw. südlich Embach aus ausgetrockneten Gräben entlang einer kleinen Straße bzw. von Schotterfeldwegen. Die Gräben und Uferböschungen weisen keinerlei Feuchtezeiger auf. Vereinzelte, rudimentär vorkommende Gehölze wie Erle, Weide, Traubenkirsche weisen auf ehemalige Wasserführung hin (Abb. 17, LGF 1 und LGF 2). Maßnahmen	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Da der Monat Mai im Jahr 2021 sehr niederschlagsreich war, kann der Wassermangel nicht auf die Witterungsbedingungen zurückgeführt werden. Die Ursache ist zu klären. Möglicherweise handelt es sich um Wasserentnahme an anderer Stelle.		
51	Abschnitt 2: Lohgraben im Lohfeld Beschreibung Erst im Lohfeld südöstlich Embach ist der Lohgraben wasserführend. Er führt entlang der Staatstr. 2111 mit einem einseitigen, dichten Gehölzsaum aus Erlen, Eschen, Berg- und Spitzahorn. Hier ist das Bachbett bis zu 1-1,5 m breit, mit Feuchtezeigern und grasigen Uferböschungen. Der Graben führt anschließend, zusammen mit dem einmündenden Litzelbach, Richtung Modellflugplatz in der benachbarten Gemeinde Mangolding. Hier säumen alte, dicke Pappeln alleearartig das Ufer (Abb. 17, LGF 3). Maßnahmen: • Begradigte Bachabschnitte wieder mäandrieren lassen. • Gehölzsäume ergänzen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen.	Die entsprechenden Maßnahmen 70 bis 75 und 77 sind bereits im Maßnahmenprogramm enthalten. Ein Umsetzungskonzept nach Wasserrahmenrichtlinie wird aktuell erstellt (Federführung Landschaftspflegeverband)	Nein
52	Abschnitt 3: Biotop 7039/0055 bei Niedertraubling Beschreibung Als „Wäldl“ bezeichnetes Feuchtgebiet (Biotop Nr. 7039/0055) am östlichen Ortsrand von Niedertraubling. Durch einen mit einem Wäldchen bewachsenen Damm vom Lohgraben getrennt, liegt ein reich strukturierter Weiher mit mehrstämmigen Erlen, Weide, zahlreichen abgestorbenen und umgefallenen Ästen und Baumstämmen, auch inmitten der Wasserfläche. Verlandungszonen aus Großseggen, Minze u.a. (Abb. 17, LGF 4). Das Wasser ist huminstoffreich, es gibt Amphibienvorkommen und laut Biotopkartierung grenzt im Süden ein Auwald an. Maßnahmen: • Dieser Bereich muss auf jeden Fall erhalten und geschützt werden! • Es ist zu klären, wer die Wasserstandsregulierung vornimmt (Schieber).	Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht. Die entsprechenden Maßnahmen 70 bis 75 und 77 sind bereits im Maßnahmenprogramm enthalten. Ein Umsetzungskonzept nach Wasserrahmenrichtlinie wird aktuell erstellt (Federführung Landschaftspflegeverband)	Nein
53	Ergänzung: Teich auf dem Gartengrundstück des Almeierhofes Teich bei der Kirche in Niedertraubling; ehemaliger Löschweiher auf dem Gelände der Saatzucht Bauer. Beschreibung Der Teich ist stark eutrophiert, das Ufer ist mit Beton verbaut und mit einem dichten Gehölzsaum bewachsen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat, da es sich nicht um ein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne der WRRL handelt. Entsprechende Sachverhalte sollten an die zuständige Rechtsbehörde gemeldet werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
54	2.3.6 Lohgraben Bericht der Gewässerbegehung vom 28.04.2021 der Panzerwaschanlage südlich Höhenhof im Frauenholz Bei der nicht mehr genutzten Panzerwaschanlage handelt es sich um zwei Teiche, die über ein Rohr miteinander verbunden sind. Sie sind mit einem 2,5 m hohen Zaun umgeben und damit nicht begehbar. Die Ufer - und wahrscheinlich auch der Grund - sind vollständig betoniert und unbewachsen. „Gespeist“ werden die Teiche durch einen betonierten, selten wasserführenden Graben, der vormals vermutlich genutzt wurde, die Panzer vorzuwaschen. Da die Anlage über dem natürlichen Geländeniveau liegt, sind die Teiche nur durch Niederschläge auffüllbar. Ein Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ am Zaun weist möglicherweise auf Ölverschmutzung hin. Maßnahmen: • Chemische Wasseruntersuchung (Öl, Benzin etc.) nötig • Entfernung der Betonbefestigungen, Bepflanzung mit Gehölzen • evtl. stärker eintiefen	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat, da es sich nicht um ein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne der WRRL handelt. Entsprechende Sachverhalte sollten an die zuständige Rechtsbehörde gemeldet werden.	Nein
55	2.4 Stellungnahme der Ortsgruppe Lappersdorf 2.4.1 Regen bei Zeitlarn: Gewässer-Randstreifen gegenüber Zeitlarn bei (49.07977, 12.10457) unterschreitet wohl die gesetzlich vorgeschriebenen 5 m (Abb. 20).	Die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen ist im § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes WHG sowie Art. 16 des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG und Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes BayWG geregelt.	Nein
56	2.4.2 Regen bei Lappersdorf: Zuflussmarkierung Nr. 6 (49.055236, 12.0937171): Hier wurde, wohl vor allem bei Niedrigwasser, ein übel riechender, graubräunlicher Einlauf festgestellt. Das lässt auf fäkal verunreinigtes Wasser schließen (Abb. 21).	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht.	Nein
57	2.4.3 Aschacher Graben: Feuchtwiesenprojekt der [Name anonymisiert] in Zusammenarbeit mit dem LPV inklusive Gewässer 3.Ordnung; (49.080034, 12.088780): Der Wasserzulauf ist erheblich eingeschränkt, so dass in trockenen Perioden der südliche Teil der Feuchtwiese austrocknet. Das Biodiversitätsprojekt ist deshalb massiv gefährdet!	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Beratung und Unterstützung durch das Wasserwirtschaftsamt werden gerne angeboten.	Nein

Stellungnahme ID 110

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	zur Anhörung zum Bewirtschaftungsplan, auch über die darin enthaltenen wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung, geben wir folgende Stellungnahme ab: Wir merken an, dass die Unterlagen für die Öffentlichkeit schlecht zugänglich sind und dadurch die Beteiligung der Bevölkerung extrem erschwert wird.	Wir nehmen diese Kritik zur Kenntnis und versuchen zukünftig Informationen einfacher zugänglich zu machen.	Nein
02	Zu allgemeinen Fragen verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesverbands des [Name anonymisiert].	Bezgl. der Antworten zu den Stellungnahmen des Landesverbands verweisen wir an diesen.	Nein
03	Allerdings beziehen sich unsere Vorschläge nicht nur auf Details der Gewässersteckbriefe sondern auch auf Aspekte, die in der Substanz nicht nur regional und für die angegebenen Beispiele relevant sind. Sie benennen Probleme, die für viele Gewässer im bayerischen Donau-Einzugsgebiet gelten, von den sinkenden Grundwasserständen bis zu den Auen- und Fließgewässerarten, die oft nicht im Fokus der Wasserwirtschaft stehen. Unsere hier vorgebrachten Elemente einer an der Biodiversität orientierten Gewässerbewirtschaftung sind von überregionaler Bedeutung und sollten im Zuge der Integration der Ziele und Inhalte der Europäischen Biodiversitätsstrategie 2030 mit in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
04	Strategische Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022–2027) für den bayerischen Anteil am Donauebiet – Umweltbericht nach § 35 UVPG hierzu merken wir an: 2.3 Beziehungen zu anderen relevanten Plänen: Es fehlt die Verknüpfung mit dem ABSP. Dies sollte bei allen Gewässersteckbriefen ergänzt werden. 4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es fehlen konkrete Zielarten, die Zeiger für bestimmte Habitatqualitäten sind. Sie sollten benannt und bei allen Gewässersteckbriefen ergänzt werden. Die Maßnahmen hinsichtlich der Morphologie von Fließgewässern sollten verstärkt auf Zielarten dynamischer Flusslandschaften ausgerichtet werden (z.B. „Kiesbankgrashüpfer“). Dazu gehören auch Maßnahmen zur Förderung der Entstehung von Auengewässern, die nicht an den Fluss angebunden sind und für die eine Anbindung schlecht wäre (z.B. für die Zielarten Gelbbauchunke und Kammolch (vgl. Köbele et al. 2019) aber auch Grasfrosch (Zahn et al. 2020). 4.4 Wasser Bei der Frage nach einer Anreicherung des Wassers mit Nährstoffen und organischen Substanzen muss die zunehmende Trockenheit in Bayern verstärkt berücksichtigt werden muss. Siehe dazu die Anmerkungen zum	Siehe Anhang 1 der Zusammenfassenden Umwelterklärung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms für das bayerische Einzugsgebiet der Donau.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Kap. Kapitel 2.1.1 im „Bewirtschaftungsplan Donau Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 – ENTWURF“. Zum Thema „Wasserrückhalt, Hochwasserretention“ steht im Umweltbericht: „Der Wasserrückhalt in der Fläche kann insbesondere bei hohen Abflüssen eine wichtige Abmilderung auftretender Hochwasser darstellen. Durch die Renaturierungsmaßnahmen im Zuge der WRRL-Umsetzung und eine Anbindung/Schaffung von Auenstrukturen kann dieser Rückhalt in der Fläche zusätzlich verbessert und verstärkt werden“. Für den lokalen Wasserrückhalt stellt die Stautätigkeit des Bibers einen wichtigen Faktor dar. Maßnahmen die zu einer Duldung der Biberaktivität an kleineren Fließgewässern führen (Flächentausch, Kauf, Ökokontofläche, etc.) sollten forciert werden. In den Bewirtschaftungsplänen sollte dargestellt werden, wo positive Auswirkungen der Biberaktivität zu erwarten sind und eine Lösung auftretender Konflikte im Sinne einer Duldung der Aktivität besonders vordringlich sind. In der Maßnahmengruppe „Morphologie“ ist der Biber speziell zu berücksichtigen. In Maßnahmengruppe „Fischereiwirtschaft“ sind Konflikte zwischen Fischerei und dem Schutz anderer Arten (Gelbbauchunke, Kammmolch, Brutvögel) zu benennen und Lösungen vorzuschlagen.		
05	Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau Aktualisierung zum 3. Bewirtschaftungszeitraum Anmerkungen zum Punkt: 3.1. Verbesserung von Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt Es fehlt die Benennung konkreter Zielarten, die Zeiger für bestimmte Habitatqualitäten sind. Die unter 3.1. genannten Maßnahmen sollten im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Zielarten überprüft werden. Zielarten sollten auch typische Auenlebensräume (Überschwemmungsbereich) abdecken.	Im Gegensatz zu Planungen im Bereich Natura 2000 sind die Maßnahmen der WRRL auf eine Verbesserung des gesamten Habitats und nicht auf einzelne Zielarten ausgelegt. Die Verbesserungen im Gewässer (sowohl stofflicher als hydromorphologischer Natur) sollen sich dann entsprechenden in der Zusammensetzung der Artenzusammensetzung von Flora und Fauna abbilden.	Nein
06	Bewirtschaftungsplan Donau Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 ENTWURF Hinsichtlich des Kapitels 1.4.4. Nährstoffsensible und empfindliche Gebiete nach Nitrat- und Kommunalabwasserrichtlinie schließen wir uns den grundsätzlichen Bedenken an, die von der [Name anonymisiert] in ihrer Stellungnahme dargelegt werden.	Bezgl. der Antworten zu den Stellungnahmen der [Name anonymisiert] verweisen wir an diese.	Nein
07	Zu Kapitel 2.1.1 (Anreicherung mit Nährstoffen und organischen Substanzen sowie erhöhte Temperatur) bzw. zum Kap. 2.3 (Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft) merken wir an, dass bei der Frage nach einer Anreicherung des Wassers mit Nährstoffen und organischen Substanzen die zunehmende Trockenheit in Bayern verstärkt berücksichtigt werden muss. Durch die Kombination von abnehmenden Niederschlägen und höheren Temperaturen (Abb. 1) nehmen die Abflüsse der Fließgewässer ab, ebenso sinkt die Niederschlagsmenge, die für die Grundwasser-neubildung zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund ist	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	mit einer Änderung der Konzentrationen von Schadstoffen, aber auch mit dem Umfang ihrer Verfrachtung zu rechnen. Diese Zusammenhänge sollten prognostiziert werden. Die zukünftig lokal noch möglichen Grundwasserentnahmemengen sind abzuschätzen und es sind regionale und lokale Strategien zur Förderung der Grundwasser-neubildung zu benennen. Zur Aussage „Die zu erwartende zukünftige Niederschlagsentwicklung lässt dagegen mit dem bisher vorliegenden Projektionsensemble wenig übereinstimmende Tendenzen erkennen“ merken wir an, dass die Messstellen in großen Teilen Bayerns schon jetzt eine erhebliche Abnahme der Niederschläge belegen (im Vergleich zum langjährigen Mittel vor 2000; vgl. auch Abb. 1).	Der Klimawandel bzw. dessen Auswirkungen wurden als eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung identifiziert. Kapitel 2.3 in den Bewirtschaftungsplänen enthalten Erkenntnisse entsprechend dem aktuellen Informationsstand. Es ist zutreffend, dass zukünftig noch stärker auf die verschiedenen Aspekte der Auswirkungen des Klimawandels eingegangen werden muss. In zukünftigen Plänen und Programmen werden sich weitere Erkenntnisse zur Thematik Klimawandel /-anpassung niederschlagen.	
08	Diese Entwicklung trifft auch für den Landkreis Mühldorf zu und dürfte zu einer Reduktion der Grundwasserneubildung führen, so dass Strategien zum Wasserrückhalt erforderlich sind, die jetzt in den Steckbriefen der Gewässer nicht klar erkennbar sind. Sie sollten benannt und räumlich dargestellt werden (Karte).	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Mengenmäßig sind die GWK im Landkreis Mühldorf am Inn in gutem Zustand. Teilweise zeigen einzelne Grundwassermessstellen fallende Grundwasserstände. Wasserentnahmen aus Gewässern werden im Rahmen des Wasserrechtsantrags immer sorgfältig geprüft. Im Landkreis Mühldorf werden Anträge zur Wasserentnahme aus kleinen Oberflächengewässern restriktiv behandelt. Maßnahmen zum Wasserrückhalt sowie Ausbauvorhaben zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern 3. Ordnung können mit bis zu 90% der Kosten gefördert werden.	Nein
09	Inn von Ausleitung Innwerkkanal bis Einmündung Innwerkkanal (Fließgewässer) und Inn von Einmündung Innwerkkanal bis Einmündung Alz (Fließgewässer)	Die für dynamische Flusslandschaften genannten Arten sind nicht den biologischen Qualitätskomponenten zur Bewertung der Flusswasserkörper gemäß WRRL-Monitoring zuzuordnen. Maßnahmen zur gewässerstrukturellen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Beim Inn fehlen als biologische Qualitätskomponente die ursprünglich vorhandenen Arten der dynamischen Flusslandschaft. Dazu gehören insbesondere hoch bedrohte Amphibien- und Vogelarten (Beispiele Wechselkröte, Flussuferläufer), Insekten („Kiesbankgrashüpfer“) und Pflanzen (Tamariske). Sie sind am Inn ausgestorben oder reproduzieren nicht mehr erfolgreich. An geeigneten Stellen im Bereich der Ausleitungsstecke zw. Jettenbach und Töging aber auch in kürzeren Abschnitten unterhalb der Staustufen, ist das Vorkommen solcher Arten eine wesentliche Qualitätskomponente. Insbesondere in der Ausleitungsstecke lassen sich Maßnahmen zur Förderung dieser Arten gut umsetzen. Die Wiederherstellung geeigneter Habitatstrukturen, die eine ausreichende Reproduktion solcher Arten ermöglicht, muss als Ziel ergänzt werden. Dass entsprechende Maßnahmen Erfolg haben können, belegen z.B. Beispiele aus der Schweiz im Hinblick auf Heuschrecken und Vegetation. Auch eine Wiederansiedlung ausgestorbener Arten (Tamariske, Wechselkröte) nach einer Optimierung der Habitate sollte erwogen werden. Die Benennung konkreter Zielarten gilt auch für Fischfauna im Hinblick auf Arten mit speziellen Ansprüchen (z.B. Äsche). Die begrüßenswerten „Ergänzende Maßnahmen - Maßnahmenbezeichnung gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog“ sollten verstärkt auf Zielarten dynamischer Flusslandschaften ausgerichtet werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Förderung von Gewässern der Auen, die nicht an den Fluss angebunden sind und für die eine Anbindung schlecht wäre (z.B. für die Zielart Gelbbauchunke). Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass Untersuchungen zur Morphologie als nicht bewertungsrelevant (Nbr) eingestuft wurden. „Maßnahmen zur Eindämmung eingeschleppter Spezies“ insbesondere von Goldrute und Springkraut in den Grauerlenwäldern (FFH-Lebenstraumtyp) sind zu ergänzen. Beim Springkraut gibt es erfolgversprechende Ansätze mittels Beweidung (Auwald bei Wörth, Waldkraiburg).	Verbesserung insbesondere in der Ausleitungsstecke dienen der Wiederherstellung von Elementen der dynamischen alpinen Flusslandschaft des Inn, sind aber im vorhandenen Rahmen (kein Geschiebetransport von oberhalb) zeitlich und anteilmäßig beschränkt. Diese Maßnahmen dürften kleinräumig dennoch den in der Stellungnahme genannten Zielarten nützen. Maßnahmen zur Eindämmung eingeschleppter Spezies betreffen bisher vor allem terrestrische Arten. Diese Maßnahme ist naturschutzfachlich begründet. Eine Durchführung im Zuge der WRRL ist nicht vorgesehen, da sich dies nicht auf den ökologischen Zustand gemäß WRRL auswirkt. In den Entwürfen der Wasserkörpersteckbriefe ist das Einstufungsergebnis der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (ACP-Parameter) in der Regel als „Nicht bewertungsrelevant (Nbr)“ angegeben, da diese Angaben bei der Bewertung des Oberflächenwasserkörpers nur unterstützend herangezogen wurden. In einem bundesweit einheitlichen und abgestimmten Vorgehen werden mit der Aktualisierung der Wasserkörpersteckbriefe die Ergebnisse der ACP-Parameter Ende 2021 veröffentlicht Auch die hydromorphologischen Komponenten gehen gemäß Anhang V WRRL als Unterstützung der biologischen Komponenten in die Bewertung ein.	
10	Inn von Einmündung der Mangfall bis Jettenbach (Fließgewässer Nicht näher benannte sind „Maßnahmen zur Eindämmung eingeschleppter Spezies“. Hier sollte insbesondere die vollständige Beseitigung des Japanknöterichs zwischen Gars und der Staustufe Agg angestrebt werden.	Maßnahmen zur Eindämmung eingeschleppter Spezies betreffen bisher vor allem terrestrische Arten. Diese Maßnahme ist naturschutzfachlich begründet. Eine Durchführung im Zuge der WRRL ist nicht vorgesehen, da sich dies nicht auf den ökologischen Zustand gemäß WRRL auswirkt.	Nein
11	Wildbach (zum Inn), Reitertalgraben; Wanklbach, Frauendorfer Bach mit Seebach, Hammerbach (zum Inn), Flossinger Bach, Grünbach (zum Inn), Hirschbach (Fließgewässer) Hier sind lediglich auf 5 km Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich geplant; das ist wenig ambitioniert. Es sollte eine höhere Anzahl von Maßnahmen vorgesehen werden. Vielleicht können Gemeinden solche Maßnahmen im Rahmen eines Öko-Kontos durchführen. Am Grünbach sind Maßnahmen zur Förderung der Gelbbauchunke (FFH-Art) zu benennen	Aus den Ergebnissen der Strukturkartierung für die Gewässer des gruppierten FWK leitet sich der hauptsächliche Handlungsbedarf für Strukturverbesserungen ab. Im Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung wird die Veränderung der Morphologie eines Flusswasserkörpers als signifikant eingestuft, wenn der Mittelwert der Gewässerstruktur-Bewertung > 4,0 ist und/oder mehr als 30 % mit einer Gewässerstrukturklasse ≥ 5 bewertet sind. Der FWK 1_F570 unterschreitet beide Kriterien, so dass keine umfassenden gewässerstrukturellen Maßnahmen im Maßnahmenprogramm	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		aufgeführt werden müssen. Schwerpunkt im FWK stellen Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und der Mindestwasserdotation dar.	
12	Der Wankelbach ist entlang der Trostberger Straße seit 2019 nach Bauarbeiten im Bachbett/im Bachbereich und bedingt durch die allgemeine Trockenheit trocken gefallen. Maßnahmen zur Verbesserung sowie zur erhöhten Sorgfalt bei Bauarbeiten sollen vorgesehen werden. Vorhandene Kleinkraftwerke an diesen Bächen sollten benannt und ihre Auswirkungen auf die Fauna bewertet werden. Im Falle negativer Auswirkungen sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation vorgeschlagen werden.	Einen kausalen Zusammenhang zwischen Baustelle und einer geringen Wasserführung des Wanklbachs konnten wir bisher nicht feststellen. Hauptgrund für diese geringe Wasserführung ist unserer Auffassung nach das allgemeine Niederschlagsdefizit in Kombination mit den stark durchlässigen Böden im Kraiburger Raum.	Nein
13	Innwerkkanal (Fließgewässer) Hier sollte als Biologische Qualitätskomponente die Verbesserung der Ufersituation ergänzt werden. Die Steilufer stellen eine (Lebens)-Gefahr für Mensch und Tier dar. Dort wo im Zuge der Erhöhung der Wassermenge des Kanals Bermen überflutet werden, lassen sich durch die Einbringung großer Steinblöcke auf den Bermen Übergangszonen schaffen, die in kurzer Zeit von der Vegetation besiedelt werden. Dadurch entstehen wertvolle Uferlebensräume auf weiten Strecken neu. Sie erleichtern auch Wildtieren ein Verlassen des Innkanals. Der Verbund hat solche Maßnahmen bereits vor. Auf Stecken ohne Bermen wird zudem die Anbringung von Gummimatten geprüft, die ebenfalls Ansatzstellen für eine Vegetationsansiedlung bilden sollen (Abb. 2). Die Optimierung und Ausweitung dieser Maßnahmen sollte in den Steckbrief aufgenommen werden.	Siehe Antwort zu ID 110 lfd. Nr. 08. Hinweis: Der Innwerkkanal ist als künstlicher Wasserkörper ausgewiesen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht Gegenstand der WRRL.	Nein
14	Isen von Außerbittlbach bis Mündung (Fließgewässer) Die Hydromorphologie der Isen ist in vieler Hinsicht unbefriedigend, es ist unklar warum diese Komponenten als „nicht bewertungsrelevant“ aufgeführt sind. Die gilt auch für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Unter „Ergänzende Maßnahmen - Maßnahmenbezeichnung gemäß LAWA-Maßnahmenkatalog“ fehlen Maßnahmen zur Moorrenaturierung, z. B. im Dorferner Moos und im Thalhamer Moos. Die Isen steht mit den Niedermoorkörpern in Kontakt, die Wasserqualität wird von der Nutzung der Moore beeinflusst. Andererseits wird die Renaturierung der Moore, insbesondere die dringend erforderliche Wiedervernässung, durch die Isen bzw. deren Staubereichen beeinflusst. Hier ist ein Gesamtkonzept nötig, das Elemente einer ökologisch ausgerichteten Flurneuordnung enthält, damit zusammenhängende Flächen für eine Wiedervernässung vorhanden sind. Ziel muss die Herstellung eines niedermoortypischen Wasserhaushaltes auf großer Fläche und eine entsprechende Landnutzung (z. B. extensive Beweidung) sein. Dieses Konzept muss auch eine Optimierung des Biber-managements beinhalten, da durch Biberdämme bereits jetzt die gewünschte Vernässung weiter Moorbereiche erfolgen würde, falls die Dämme geduldet werden könnten.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Zustände von Mooren in Handlungsschwerpunkten wurde vom Freistaat Bayern erkannt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat durch das Moorentwicklungskonzept (MEK) Bayern die fachlichen Grundlagen geschaffen. Die praktische Umsetzung des MEK erfolgt durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie die Naturschutzverbände. Darüber hinaus werden im Rahmen des Klimaprogramms Bayern 2020 zusätzliche Mittel für die Moorrenaturierung bereitgestellt. Hinweis: Da es sich bei den genannten Gebieten nur um einen sehr kleinen Bereich des Einzugsgebiets handelt, sind maßgebliche Auswirkungen auf die Wasserqualität der Isen nicht zu erwarten. Bezgl. „nicht bewertungsrelevanter“ Komponenten siehe Antwort zu ID 110, lfd. Nr. 10.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Maßnahmen zur Niedermoorrenaturierung entsprechen den in 8.5 (Moorentwicklungskonzept) genannten Zielen. Maßnahmen zur Reduktion von Neophyten (Springkraut) sind an vielen Stellen erforderlich und sollten benannt werden. Konzepte zur Reduktion des Springkrauts durch Rinderbeweidung (z. B. auf den Flächen in öffentlicher Hand bei Schwindegg) sind vorzusehen.		
15	Isen bis Außerbittlbach und alle rechtsseitigen Nebengewässer der Isen bis vor Einmündung Howaschgraben (Fließgewässer) Die Hydromorphologie der Isen und der Nebengewässer ist in vieler Hinsicht unbefriedigend, es ist unklar warum diese Komponenten als „nicht bewertungsrelevant“ aufgeführt sind. Die gilt auch für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Die Maßnahmen „zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung“ (2km), „zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil“ (2km) und zur „Habitatverbesserung im Uferbereich“ (3km) sind wenig ambitioniert, erheblich längere Abschnitte sollten vorgesehen werden. Die Gemeinden sollten gezielt beraten werden, um entsprechende Maßnahmen als „Ausgleichsmaßnahmen“ oder im Rahmen eines Ökokontos umzusetzen. Unzureichend sind mit nur 10,1 km auch „Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft“. Vorkommen von Zielarten (Großmuscheln, Steinkrebs, Fließgewässerlibellen) sollten untersucht und Maßnahmen darauf abgestimmt werden.	Im Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung wird die Veränderung der Morphologie eines Flusswasserkörpers als signifikant eingestuft, wenn der Mittelwert der Gewässerstruktur-Bewertung > 4,0 ist und/oder mehr als 30 % mit einer Gewässerstrukturklasse ≥ 5 bewertet sind, Der FWK 1_F575 unterschreitet beide Kriterien, so dass keine umfassenden gewässerstrukturellen Maßnahmen im Maßnahmenprogramm aufgeführt werden müssen. Schwerpunkt im FWK stellen Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und der Mindestwasserdotation dar. Im Rahmen der Gewässernachbarschaften werden die teilnehmenden Kommunen und Wasser- und Bodenverbände regelmäßig über aktuelle Fördermöglichkeiten gemäß RZWas informiert und weitere Möglichkeiten wie Anrechnung von Maßnahmen an Gewässern im Rahmen eines Ökokontos hingewiesen. Die genannten Tiergruppen werden im Zuge des WRRL-Monitorings erfasst, sofern sie an der Messstelle auftreten. Darüberhinausgehende, gewässerumfassende Untersuchungen übersteigen die Aufgaben des WRRL-Monitorings und sind gegebenenfalls naturschutzfachlich zu veranlassen. Von der Landwirtschaftsverwaltung wurde zur Reduktion der Nährstoffeinträge der Maßnahmenumfang auf Basis einer Defizitanalyse ermittelt. Der Maßnahmenumfang wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Landwirtschaftsverwaltung als ausreichend für die Zielerreichung erachtet. Bezgl. „nicht bewertungsrelevanter“ Komponenten siehe Antwort zu ID 110, lfd. Nr. 10.	Nein
16	Einstettinger Bach; Walkersaicher Mühlbach sowie Aidenbach; Stengerbach (Fließgewässer) und Schoßbach; Taufkirchner Bach; Gehringer Bach; Miesinger Bach; Heistinger Bach; Johannesbuchbacher Bach (Fließgewässer) Ergänzende Maßnahmen sollten auf längeren Gewässerabschnitten vorgesehen werden (siehe Anmerkungen zu „Isen bis Außerbittlbach und alle rechtsseitigen Nebengewässer der Isen bis vor Einmündung Howaschgraben (Fließgewässer)“). Insbesondere die Maßnahmen zur Reduzierung von Einträgen aus der Landwirtschaft sind zu verstärken. Vorkommen von Zielarten (Großmuscheln, Steinkrebs, Fließgewässerlibellen) sollten untersucht und Maßnahmen darauf abgestimmt werden.	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird der Umfang des Maßnahmenprogramms als ausreichend erachtet. Eine Neubewertung erfolgt, falls nach Umsetzung des Maßnahmenprogramms weiterhin eine Zielverfehlung vorliegt. Die genannten Tiergruppen werden im Zuge des WRRL-Monitorings erfasst, sofern sie an der Messstelle auftreten. Darüberhinausgehende, gewässerumfassende Untersuchungen übersteigen die Aufgaben des WRRL-Monitorings und sind gegebenenfalls naturschutzfachlich zu veranlassen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
17	Schandel mit Schandelgraben; Moosgraben; Geisbach (Fließgewässer) Ergänzende Maßnahmen sollten auf längeren Gewässerabschnitten vorgesehen werden (siehe Anmerkungen zu „Isen bis Außerbittlbach und alle rechtsseitigen Nebengewässer der Isen bis vor Einmündung Howaschgraben (Fließgewässer“) Unter „Ergänzende Maßnahmen“ fehlen Maßnahmen zur Moorrenaturierung, z. B. im Bereich bei Gaymoos und Ampfing. Schandelgraben und Moosgraben stehen mit den Niedermoorböden in Kontakt, die Wasserqualität wird von der Nutzung der Moore beeinflusst. Andererseits wird die Renaturierung der Moore, insbesondere die dringend erforderliche Wiedervernässung durch die Gräben beeinflusst. Hier ist ein Gesamtkonzept nötig, das auch Elemente einer ökologisch ausgerichteten Flurneuordnung enthält), damit zusammenhängende Flächen für eine Wiedervernässung zur Verfügung stehen. Ziel muss die Herstellung eines niedermoorartigen Wasserhaushaltes auf großer Fläche und eine entsprechende Landnutzung (z. B. extensive Beweidung) sein. Dieses Konzept muss auch eine Optimierung des Biber-Managements beinhalten.	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird der Umfang des Maßnahmenprogramms als ausreichend erachtet. Eine Neubewertung erfolgt, falls nach Umsetzung des Maßnahmenprogramms weiterhin eine Zielverfehlung vorliegt. Bezüglich Moorrenaturierung siehe Antwort zu ID 110 lfd. Nr. 14.	Nein
18	Rechtsseitige Nebengewässer der Rott bis Bad Birnbach (Fließgewässer) Ergänzende Maßnahmen sollten auf längeren Gewässerabschnitten vorgesehen werden (siehe Anmerkungen zu „Isen bis Außerbittlbach und alle rechtsseitigen Nebengewässer der Isen bis vor Einmündung Howaschgraben (Fließgewässer“). Vorkommen von Zielarten (Großmuscheln, Stein-krebs, Fließgewässerlibellen) sollten untersucht und Maßnahmen darauf abgestimmt werden.	In diesem FWK wurden die beiden ausschlaggebenden Komponenten für die Morphologie (Degradation und Fischfauna) mit gut bewertet. Hydromorphologische Maßnahmen sind daher von Seiten der WRRL nicht erforderlich. Etwaige Maßnahmen wären damit außerhalb der WRRL durchzuführen. Aufgrund der Priorität der WRRL können weitere Maßnahmen dort zukünftig nicht gewährleistet werden. Den Kommunen steht eine Maßnahmenumsetzung an Gewässern 3. Ordnung in diesem FWK frei – das WWA DEG wäre im Falle einer Planung/Umsetzung beratend tätig. Die genannten Tiergruppen werden im Zuge des WRRL-Monitorings erfasst, sofern sie an der Messstelle auftreten. Darüberhinausgehende, gewässerumfassende Untersuchungen übersteigen die Aufgaben des WRRL-Monitorings und sind gegebenenfalls naturschutzfachlich zu veranlassen.	Nein
19	Linksseitige Nebengewässer der Rott bis Bad Birnbach (Fließgewässer) Vorkommen von Zielarten (Großmuscheln, Steinkrebs, Fließgewässerlibellen) sollten untersucht und Maßnahmen darauf abgestimmt werden.	Die Benennung der konkreten Zielfischarten erfolgt über die Festlegung der Referenzzönosen für die jeweiligen FWK. Die genannten Tiergruppen werden im Zuge des WRRL-Monitorings erfasst, sofern sie an der Messstelle auftreten. Darüberhinausgehende, gewässerumfassende Untersuchungen übersteigen die Aufgaben des WRRL-Monitorings und sind gegebenenfalls naturschutzfachlich zu veranlassen.	Nein
20	Rott bis Rottauensee (Fließgewässer) Die „Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten“ sind nicht ausreichend, insbesondere sollten Feuchtwiesen und Niedermoorreste im Rottal durch Wiedervernässung und Nährstoffentzug gesichert und ausgeweitet werden. Die Maßnahmen zur Habitatverbesserung am Fließgewässerkörper sind hinsichtlich des Umfangs wenig ambitioniert.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird der Umfang des Maßnahmenprogramms als ausreichend erachtet. Eine Neubewertung erfolgt, falls nach Umsetzung des Maßnahmenprogramms weiterhin eine Zielverfehlung vorliegt. Die Sicherung und Ausweitung von Feuchtwiesen und Niedermoorresten ist vor allem naturschutzfachliches Ziel. Verbesserungen der biologischen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Qualitätskomponenten der WRRL sind davon nicht maßgeblich betroffen, sofern nicht, z.B. durch eigendynamische Gewässerentwicklung an solchen Stellen, auch Verbesserungen der Gewässerstruktur damit einhergehen.	
21	Howaschgraben; Steinbach (Fließgewässer) Der Wasserhaushalt der Howaschen ist extrem gestört, bachabwärts von Aschau ist der Bach seit rund 15 Jahren meist ausgetrocknet. Die Populationen von Elritze und Schmerle sind unterhalb Aschau ausgestorben, nur im betonierten Bachbett in Aschau halten sich Restbestände. Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserführung und ggf. Rückzugsbereiche für Fische (z. B. beschattete Abschnitte unter Brücken so gestalten, dass Wasser dort auch in Trockenperioden steht) sind erforderlich. Ergänzende Maßnahmen sollten auf längeren Gewässerabschnitten vorgesehen werden (siehe Anmerkungen zu „Isen bis Außerbittlbach und alle rechtsseitigen Nebengewässer der Isen bis vor Einmündung Howaschgraben (Fließgewässer“).	Geologisch bedingt fällt der Howaschgraben im Bereich Litzlkirchen/Wolfgrub bis zur Mündung in die Isen bei Ampfing häufig trocken. Das Verschieben des Trockenfallens etwas nach oben wird wasserwirtschaftlich als klimatisch bedingt eingestuft. Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserführung stellen in diesem Zusammenhang die Maßnahmen des LAWA-Codes 73 „Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Uferbereich“ dar, indem durch Beschattung Temperaturerhöhungen in besonnten Abschnitten abgemildert werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird der Umfang des Maßnahmenprogramms als ausreichend erachtet. Eine Neubewertung erfolgt, falls nach Umsetzung des Maßnahmenprogramms weiterhin eine Zielverfehlung vorliegt.	Nein
22	Maßnahmenprogramm Grundwasser – Ergänzende Maßnahmen zur Reduzierung der mengenmäßigen Belastung Für den LKR MÜ wird im Unteren Inntal eine Reduzierung der Wasserentnahme vorgeschlagen (vorschau_karten_kap_7.pdf (bayern.de)). In diesem Grundwasserkörper ist nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes der Grundwasserstand bereits jetzt dauerhaft um 2m gesunken. Dadurch erfolgt eine massive Schädigung des FFH-Gebiets „Kammolch-Habitate in den Landkreisen Mühl-dorf und Altötting (DE7842371)“ (Teilgebiet BN-Kiesgrube), da alle Gewässer im Grundwasser-schwankungsbereich versiegt sind und damit die Laich-Habitate von Kammolch, Unke, Wechsel-kröte, Laubfrosch zerstört wurden. Nur durch künstlich abgedichtete Gewässer in hoher Zahl lässt sich der Erhalt der Zielarten (noch) gewährleisten. Die Gemeinde Ampfing weitert derzeit ihr Wasser-schutzgebiet aus, was vermutlich mit einer höheren Entnahme und mit einer weiteren Absenkung des Grundwassers verbunden ist. Auch für Waldkraiburg ist es zu erwarten. Diesbezüglich sollten Konzepte zum Wassersparen und ggf. Kooperation mit Gemeinden in anderen Einzugsbereichen entwickelt werden, um das WRRL-Ziel zu erreichen. Ziel sollte die Erhöhung des Grundwasserstandes auf ein Niveau vor dem Trockensommer 2003 sein. Auch in angrenzenden Gebieten gibt es schon Problem: Dem [Name anonymisiert] wurde mitgeteilt, dass in der Gemeinde Oberneukirchen seit 2017 rund 35 Einzelbrunnen versiegt sind. Konzepte zur Senkung des Grundwasserverbrauchs wären also auch hier erforderlich. Auch auf der Alzplatte geht die die Grundwasserneubildung seit 2009 erheblich zurück, so dass der Verbrauch hinterfragt werden muss.	Die GWK im Amtsgebiet des WWA TS sind quantitativ in gutem Zustand. Die Wasserschutzgebiete der erwähnten Kommunen bzw. Wasserversorger entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind entsprechend anzupassen. Dadurch kann sich auch das erforderliche Wasserschutzgebiet ändern und vergrößern. Die Entnahmemengen richten sich dabei nach dem aktuellen Bedarf und werden entsprechend geprüft und genehmigt. Hintergrund für die sinkenden Grundwasserstände an einzelnen Messstellen sind die Niederschlagsdefizite und -verteilung der letzten Jahre. Hier sind bereits konzeptionelle Maßnahmen geplant.	Nein
23	Kartengrundlagen In der Karten „Schutzgebiete – Wasserabhängige Natura 2000 Gebiete, für die Wasser und damit die WRRL relevant sind, fehlt das Gebiet	Das Gebiet DE7842371 wurde ergänzt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	DE7842371 und muss ergänzt werden (vgl. vorschau_karten_kap_1.pdf (bayern.de)). In der Karte „erheblich veränderte und künstliche Gewässerkörper“ fehlen im Landkreis Mühldorf der Howaschengraben (Lauf verlegt), Schandelgraben und Moosgraben (begradigte Entwässerungs-gräben). Es fehlt eine Karte der Kleinkraftwerke an Gewässern mit einer Bewertung hinsichtlich der Aus-wirkungen auf die Gewässerfauna aber auch auf das Umland (Staubereich).	Gräben unterliegen nicht der Berichtspflicht nach WRRL und sind deshalb nicht in den Karten dargestellt. Siehe auch Antwort zu ID 110 lfd. Nr.08	

Stellungnahme ID 111

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	ich nehme hiermit eine Stellungnahme zum Entwurf der 3.WRRL und den dazugehörigen Bewirtschaftungspläne, Umweltbericht und Maßnahmenprogrammen. Ich betreibe eine Wasserkraftanlage ([Adresse anonymisiert]) an der Murach (1_F291). Das WKW wird bereits seit dem 16. Jahrhundert als Antrieb für das Hammerwerk bzw. später zur Stromproduktion betrieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Für den Flusswasserkörper Murach wird laut Wasserkörpersteckbrief bei den geplanten Maßnahmen unter anderem gefordert, welche wahrscheinlich meine Wasserkraftanlage betreffen • Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses • Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Stauufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13 Allgemein ist nun festzustellen und zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen nach dem Entwurf der 3.WRRL dem Ziel des „§ 27 WHG - Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer“ erreicht werden kann. Folglich bedeutet dies, haben die oben genannten Maßnahmen tatsächlich einen positiven Einfluss auf den ökologischen und chemischen Zustand.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant, um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen.	Nein
03	1. An meinem Gewässerabschnitt sind mehrere Biberdämme, welche die Gewässerdurchgängigkeit nicht ermöglichen. Außerdem ist davon auszugehen, dass weitere Biberdämme entstehen werden. Eine Entnahme der Biberdämme ist laut § 44BNatSchG nicht möglich und wird mit Bußgeldern bis zu 50.000 EUR oder einer Freiheitsstrafe bestraft. Es ist festzustellen, dass die geplante Maßnahme Durchgängigkeit in Konflikt mit den Biberdämmen steht. Da hierdurch nur ein minimal größerer Gewässerabschnitt von Biberdamm zu Biberdamm entsteht, ist keine signifikante Verbesserung tatsächlich möglich.	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	Nein
04	2. Die Fischpopulation in der Murach ist seit Jahren, durch die verschiedenen Tiere, z.B. Kormoran, Fischreiher, Fischotter und Mink sehr stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Es ist leider davon auszugehen, dass sich in dieser Entwicklung auch mit den umgesetzten Maßnahmen (Abschuss bzw. Fang) keine Verbesserung einstellen wird.	Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Durch den fehlenden Fischbestand und Wasserorganismen ist die Verhältnismäßigkeit zu hinterfragen, Wo kein bzw. wenige Fische sind, wird die Durchgängigkeit keinen Erfolg bei dem ökologischen und chemischen Zustand bringen.	abgeleitet werden (z.B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren). Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel und Säugetiere können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden. Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.	
05	Ein weiterer negativer Faktor die Zunahmen von chemischen Einflüssen auf das Gewässer. Trotz der verbesserten ökologischen Umsetzungen, wie zum Beispiel in der Industrie oder Landwirtschaft sehe ich keinen besseren bzw. noch schlechteren Zustand des Gewässers. An meiner Wehranlage ist oft eine starke Schaumentwicklung zu sehen, was auf diese Entwicklung hinweist. Auch andere Einflüsse, wie Schadstoffe (Reifenabrieb, Schwermetalle von Fahrzeugen, Streusalz und Sole des Winterdienstes) aus den Straßengräben führen zur Belastung des Gewässers.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Stoffliche Belastungen aus den Bereichen Landwirtschaft, Altlasten und Abwasserbehandlung werden bei der Bestandsaufnahme, der Risikoanalyse, der Gewässerüberwachung sowie der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
06	3. Zu dem Mindestwasserabfluss ist zu nennen, dass die erhobenen Daten nicht mehr der aktuellen Klimaentwicklung entsprechen. Es werden Werte angewendet, welche von den tatsächlichen Werten abweichen. Diese Werte sind bereits aus den staatlich anerkannten Messprotokollen zu entnehmen. 1. Beispiel MNQ, Es wird 1 MNQ = 250 Liter, laut Wasserrechtsbescheid gefordert, in den Sommermonaten kann ein solcher Abfluss rein aus der vorhandenen Wassermenge nicht gewährleistet werden, z.B. 160 Liter am 17.08.2018, Quelle: https://www.hnd.bayern.de/pegel/naab_regen/fronhof-14486008/abfluss. 2. Beispiel, gleiches gilt auch für den Hochwasserwert. Es ist ein HQ-Wert von 28 qm hinterlegt, aber am 03.06.2013 ist ein Abfluss von 37,20 qm festgeschrieben, Quelle: https://www.hnd.bayern.de/pegel/naab_regen/fronhof-14486008/abfluss. Wenn die Mindestwasserabfluss-Anforderungen bestimmt werden, muss diese auf Basis aktueller Zahlen und außerdem den fortschreitenden Klimawandel entsprechen.	Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis: Die im Rahmen einer Aktualisierung der Handlungsanleitung für die Festlegung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken vorgeschlagenen Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten orientieren sich an den Leitfischarten der jeweiligen Gewässertypen. Sie fördern damit die Wiederherstellung der gewässertypischen Lebensraumbedingungen und fördern damit die gewässertypische Biozönose. Bei den Hauptwerten (MNQ, HQ) handelt es sich nicht um Maxima oder Minima, sondern um statistisch ermittelte Daten (z.T. Mittelwerte). Dass es hierbei Abweichungen gibt, ist nicht unüblich. Diese fließen jedoch in die Ermittlung der statistischen Daten ein und beeinflussen diese. Für die Festlegung der Mindestwassermenge werden die zum Stand der Ermittlung gültigen rechtlichen und fachlichen Anforderungen angewendet (u.a. auch die Abflussdaten vorhandener Pegel). Die Gründe, die Mindestwassermenge zu überprüfen, können vielfältig sein, wobei die Neubewilligung die häufigste ist. Hierbei wird spätestens nach Ablauf der Gestattung geprüft. Bei unbefristeten Erlaubnissen/Altrechten gibt es diesen Automatismus nicht. Im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht werden entsprechende Defizite eruiert und an das Landratsamt gemeldet.	Nein
07	4. Einen wichtigen Verweis will ich auch auf die ersten Ergebnisse aus den letzten Jahren nach Umsetzung der WRRL bezüglich der Durchgängigkeit geben. Eine wissenschaftliche Studie der Uni Kassel befasst sich hierbei um die „Rhithrale fischökologische Zielerfüllung, Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“, Anlage beigefügt. Es wurde hierbei festgestellt, dass in Summe aller Querbauten sowohl bei einer Durchgängigkeit wie auch bei Nicht-Durchgängigkeit des Gewässers eine Verbesserung oder auch Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands zur Folge hatte. Es lässt sich daraus ableiten dass die Durchgängigkeit somit keinen direkten Einfluss auf die gewünschten Ziele §27 WHG haben. Diese Studie ist auch anwendbar für bayerische Gewässer, wie auch die Murach.	Die Studie der UNI Kassel ist bekannt. Leider enthält sie aus fachlicher Sicht mehrere methodische und inhaltlichen Fehler (s. nachfolgend). Der Rückschluss, dass „die Durchgängigkeit ... keinen direkten Einfluss auf die gewünschten Ziele §27 WHG“ hat, lässt sich daraus nicht ableiten. Bei der Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit wird jeweils geprüft, ob die Durchgängigkeit auf Basis der gegebenen Datenlage und des Kenntnisstandes im jeweiligen FWK zur Zielerreichung gemäß WRRL beiträgt. Grundsätzliches Problem bei diesen hessischen Untersuchungen: Es wurde größtenteils auf Grundlage einmaliger Befischungen mit noch dazu teilweise viel zu niedrigen Gesamtfängen (Verfehlung Richtwert Mindestindividuenzahl) mit Hilfe des fischbasierten Bewertungssystems (fiBS) ausgewertet. Beides steht im Widerspruch zu den im fiBS-Handbuch vorgegebenen Qualitätsanforderungen. Insofern werden die Ergebnisse dieser hessischen Untersuchungen insgesamt als wenig belastbar und nicht sehr aussagekräftig angesehen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Die verwendeten Argumente basieren auf grafischer Darstellung von ausgewählten Daten ausgewählter FWK und nicht auf statistischen Signifikanzen oder einem Versuchsdesign. fiBS bewertet in erster Linie Abweichungen eines im Rahmen des Monitorings festgestellten Fischbestandes (Status Quo) von einem vorab festgelegten Leitbild (Fischreferenz). Wenn diese Abweichungen im Sinne des Bewertungsalgorithmus "gering genug" sind, ergibt sich "gut". So etwas kann und darf auch (da i.d.R. plausibel) bei nicht vollständiger Durchgängigkeit "passieren". Durchgängigkeit ist insofern a priori weder ein Alleinstellungsmerkmal noch ein KO-Kriterium für den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial. Sie ist einer von zahlreichen möglichen Faktoren, der sich je nach der gegebenen Situation unterschiedlich stark auf die Fischfauna auswirken kann und so auch im interkalibrierten Bewertungsalgorithmus von fiBS berücksichtigt wird. Entscheidend ist vor diesem Hintergrund dann auch nicht die Anzahl der Querbauwerke, sondern das Ausmaß an ökologischer Beeinträchtigung, das durch sie entsteht. Anders ausgedrückt: Für Fische kommt es letztlich auch auf die ökologische Qualität (Strukturen, Dynamik) der durchgängigen Strecken (ggf. zwischen 2 nichtdurchgängigen Querbauwerken) an. Wenn dort ausreichend Habitate vorkommen, wird sich auch ein entsprechender Fischbestand entwickeln können, was sich dann ggf. auch völlig zu Recht in einem bewerteten "gut" widerspiegelt. Ein direkter Zusammenhang „Anzahl Querbauwerke“ vs. „fiBS-Bewertung“ ist also gar nicht zu erwarten. Ein 5 km langer strukturreicher Abschnitt kann ökologisch viel wertiger sein als ein 50 km langer stark fragmentierter und degradierter Abschnitt. Weiterhin liegt der Fokus der vorgestellten Daten klar auf Rhithral-Gewässern. Hier treten deutlich weniger bewertungsrelevante Wanderfischarten auf als im Potamal. In der Forellenregion kommen nur wenige Arten vor und v.a. Forellen sind in der oberen Forellenregion an fragmentierte Gewässerbereiche angepasst; Koppen haben ein nur schwach ausgeprägtes Wanderverhalten; sofern die Reproduktion möglich ist, kann auch die für den guten Zustand nötige Altersstruktur schnell erreicht werden; vor allem in der oberen Forellenregion kann das Ergebnis durch Bestandsstützung der Leitart (Forellen-Besatz) leicht beeinflusst bzw. verbessert werden.	
08	Schlussfolgerung Die genannten Punkte machen deutlich, dass die obengenannten Maßnahmen für meine Wasserkraftanlage und anderen Anlagen an der Murach als nicht nachhaltig zu bewerten sind und keinen wirkungsvollen Nutzen aufweisen. Gerade der letzte Punkt zeigt auf, dass die geplanten Maßnahmen - Durchgängigkeit und Mindestwasserabfluss keinen nennenswerten Effekt auf die Verbesserung bzw. Erhaltung des ökologischen und chemischen Zustands haben.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wegen diesen Gründen bin ich mit dem Bewirtschaftungspläne, Umweltbericht und Maßnahmenprogrammen der 3.WRRL nicht einverstanden. Zur möglichen Prüfung stelle ich, • ob durch Durchgängigkeit ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand nachweislich erhalten oder erreicht werden können • ob sich Querbauten positiv auf ökologischen Zustand auswirken können • ob die Berechnung des Mindestwasserabfluss den aktuellen Entwicklungen des Klimas widerspiegeln und alle Faktoren mit in Betracht gezogen worden sind Fazit Es steht außer Frage, dass die WRRL eine notwendige Maßnahme für die Erhaltung unserer Gewässer ist, es trägt die Verantwortung einer nachhaltigen Entwicklung für die nachfolgenden Generationen. Aber es sollten Maßnahmen nur durchgeführt werden, die für Flora und Fauna nachweislich effizient sind und einen tatsächlichen Nutzen bringen. Es ist IMMER zu vermerken das Wasserkraft zu den erneuerbaren Energien gehört und somit seinen Beitrag zur ökologischen Verbesserung leistet.	Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind. Siehe auch Antworten zu ID 111 lfd. Nr. 03 bis 07.	

Stellungnahme ID 112

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Ich betreibe in Fronberg, Schmiedgasse an der Naab (F292) ein kleines Wasserkraftwerk (Wehr besteht seit 12. Jahrhundert). Im Umsetzungskonzept der WRRL für den Flußwasserkörper F 273 Naab wird die Durchgängigkeit im Umsetzungskonzept für die Naab (Anlage Nr. 18, Maßnahme Nr. 31 und Nr. 32, WWA Weiden) für die Wehre in Fronberg gefordert. Für beide Wehre existieren bereits Fischtreppe. Die Fischtreppe Nr. 31 wurde im Jahre 2005 nach den Bestimmungen der DVWK 232/1996 für Fischaufstiegsanlagen erstellt. Die Funktionsfähigkeit wurde durch einen Sachverständigen festgestellt. Der natürliche "Umgehungsbach" Hollergraben ist ein alter Naabarm und erfüllt die Funktion einer weitläufigen Umgehung der Naab am Standort Fronberg. Dieser Naabarm mündet ca. 300 m unter dem Fronberger Wehr. Dieser Naabarm wird bei mittlerer Wasserführung der Naab mit ca. 7 - 8 m³/s beschickt. Der Hollergraben mündet ca. 2 km unterhalb des sogenannten Hollerwehrs rechtwinkelig in die durch das Schwandorfer Wehr eingestaute Naab. Durch die relativ hohe Wasserführung entsteht eine starke Lockwirkung für aufstiegswillige Fische. Die Umgehungsbäche (z. b. Nabburg) funktionieren auch nicht anders. Die 2. Fischtreppe wurde 1990 nach den Anweisungen des WWA Amberg erstellt. Der Beckenpass mit ca. 18 cm Stufenhöhe ist grundsätzlich funktionsfähig. Durch die 300 tägige Überströmung des Fronberger Wehres ist natürlich die Auffindbarkeit für aufstiegswillige Fische eingeschränkt. Um diesen Umstand zu verbessern, müßte die ca. 90 m breite Wehranlage zur einer Fischrampe umgebaut werden. Das ist finanziell überhaupt nicht machbar. Die Kosten für die Maßnahme sind viel zu niedrig angesetzt. Die Maßnahme ist in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie nicht verhältnismäßig. Im Vorfeld sind die Kraftwerksbetreiber von der Mitwirkung ausgeschlossen worden!	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	Nein

Stellungnahme ID 117

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	hiermit gibt die [Name anonymisiert] folgende Stellungnahme zum Maßnahmenprogramm für den dritten Bewirtschaftungszeitraum von 2022 bis 2027 für Gewässer im Gemeindegebiet ab. Es handelt sich dabei um den Flusswasserkörper Nr. F404 Isar und die Zuflussbachsysteme F409 Goldach und F410 Nudelgraben-Schörgenbach und Seebach.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Grundsätzlich ist anzumerken, dass zwar Zielvorgaben und eine Anzahl von Maßnahmen dargestellt werden, allerdings die Einzelmaßnahmen nicht genau beschrieben werden. Die [Name anonymisiert] fordert deshalb eine frühzeitige Einbindung bei Planungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich des Freistaates, d.h. für Gewässer erster und zweiter Ordnung (hier Isar und Goldach) und die Einzelmaßnahmen zu beschreiben.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	
03	Am Flusswasserkörper F409 und F410 befinden sich drei (zwei im Eigentum der [Name anonymisiert]) bestehende, genehmigte Kleinwasserkraftanlagen, deren Betrieb nicht einzuschränken ist. An allen drei Flusswasserkörpern wird weiteres Potential für eine ökologisch verträgliche und klimafreundliche Wasserkraftnutzung gesehen, weshalb bei den Maßnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie diese Nutzungen nicht ausgeschlossen werden dürfen. Konkret wird derzeit eine neue Wasserkraftnutzung am Seebach von der [Name anonymisiert] geplant.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Insofern die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen die Anforderungen an die Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und den Fischschutz gemäß § 33, 34 und 35 WHG erfüllen, ist der Betrieb und die Neuerrichtung in Bezug auf die WRRL zulässig.	Nein
04	Für alle drei Flusswasserkörper ist der ökologische und chemische Zustand maßgeblich von den jeweiligen Durchflussmengen abhängig. Für alle erfolgt eine künstlich geregelte Wasserbeschickung, deren Regelung der Stromerzeugungsfirma Uniper (Mehrheitseigentümer Fa. [Name anonymisiert]) unterliegt. Es wird hier darauf hingewiesen, entsprechende Regelungen mit wasserrechtlichen Vorgaben zukünftig auch an den Zustand der Gewässer zu prüfen. So läuft die Konzession für die Wasserkraftnutzung des Mittleren Isarkanals im Jahre 2030 aus. Hier wären bereits jetzt entsprechende Überlegung z.B. zur Isarrestwassermenge, Geschiebemanagement zu prüfen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Im Rahmen der Neuverbescheidung für den Betrieb des Systems Mittlere Isarkanal werden die gesetzlichen Vorgaben insbesondere die Anforderungen der WRRL geprüft und ggf. notwendige Bestimmungen zur Erfüllung dieser Vorgaben wie z. B. die Mindestwasserführung für die abhängigen Gewässern festgeschrieben.	Nein
05	Für alle drei Flusswasserkörper wird ein „nicht guter“ chemischer Zustand dargelegt. Dies wird mit sogenannten ubiqueren Schadstoffen, insbesondere Quecksilber, aber auch anderen organischen Stoffen begründet. Die aktuellen Schadensfälle mit perfluorierten Chemikalien (PFC) und z.B. die Auswirkungen von Reifenstabilisatoren wären zu prüfen (z.B. Straßenentwässerung, BMW-Testgelände). Es sind keinerlei Hinweise aufgenommen, wie Schadstoffbelastungen reduziert werden sollen. Das Ziel den chemisch guten Zustand erst nach 2045 zu erreichen, kann nicht akzeptiert werden. Die EU-Richtlinie gibt ganz klar die Verpflichtung bis spätestens 2027 vor. Des Weiteren wird die Forderung gestellt, zeitnah über die detaillierten chemischen Nährstoff- und Schadstoffbelastungen der Gewässer informiert zu werden. Die [Name anonymisiert] plant selbst entsprechende umfangreiche chemische Untersuchungen zu veranlassen und fordert hier um Unterstützung.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungsperioden erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies auch weiter tun, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL an den Gewässern zu erreichen. Innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums werden alle Anstrengungen unternommen, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Es gibt jedoch Wasserkörper, die bis 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden. Gründe dafür sind vielfältig, zum einen, dass die Wirkung durchgeführter Maßnahmen zum Teil erst nach 2027 messbar sein wird, zum anderen aber auch, dass aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und/oder wegen unverhältnismäßigem Aufwand nicht alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können. Die Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen und die Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern führen dazu, dass die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der von der Richtlinie festgelegten Frist 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind. Als die WRRL vor mittlerweile 20 Jahren verabschiedet wurde, waren nicht alle Probleme der Umsetzung in der Praxis als solche und in ihrem Umfang erkennbar. Der Ehrgeiz, die Ziele der WRRL auf jeden Fall auch in diesen Wasserkörpern zu erreichen, soll jedoch aufrechterhalten werden. Dafür wird aber mehr Zeit über 2027 hinaus benötigt. Grundsätzlich werden im Rahmen der Beurteilung der Oberflächengewässer der chemische sowie der ökologische Zustand bewertet, Diese Systematik	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		richtet sich nach den Vorgaben der WRRL und ist bei der Erstellung der BWP zu beachten. Zudem erfolgt im Rahmen der Bewertung des ökologischen Zustands auch die Berücksichtigung der sog. flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OgewV. Auf Bundesebene wurde zudem eine nationale Beobachtungsliste für die flussgebietsspezifischen Stoffe aufgestellt, mit Stoffen, die in Deutschland relevant und deren abgeleitete Umweltqualitätsnormen hinreichend belastbar sind. Bei der gemäß WRRL durchgeführten regelmäßigen Überprüfung der national festgelegten flussgebietsspezifischen Stoffe sind die untersuchten Stoffe der Beobachtungsliste zu bewerten und bei festgestellter Relevanz entsprechend aufzunehmen. Dem Vorsorgegedanken Rechnung tragend, werden in Bayern Sondermessprogramme zur Überwachung dieser Stoffe durchgeführt. Hinweis: Im Rahmen des Bewirtschaftungsplans werden die Ergebnisse für die chemische Analyse der Gewässer mit veröffentlicht. Derzeit ist eine erhöhte Nährstoffbelastung für die Flusswasserkörper 1_F409 und 1_F410 erkennbar. Die biologischen Qualitätskomponenten Wasserpflanzen und Algen zeigen aber keine Belastung an. Maßnahmen zur Reduzierung des Nährstoffeintrags aus Punktquellen und der landwirtschaftlichen Produktion sind vorgesehen. Hinsichtlich ubiquitärer Stoffe ist bislang lediglich eine Belastung durch Quecksilber feststellbar. Wenn es für Wasserkörper mit einer Zielverfehlung keine geeigneten Maßnahmen gibt, um die Defizite zu beheben, so sind für diese Wasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele zu prüfen Ein enger Austausch mit der [Name anonymisiert] findet zu den Schadstoffbelastungen der Gewässer bereits statt.	
06	Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen: Im Bereich der Landeshauptstadt München sind zum Flusswasserkörper 404 Isar zahlreiche Mischwasserüberläufe bis hin zur Kläranlage Grosslappen vorhanden, die bei Starkregen in die Isar entwässern. Auch hier ist der aktuelle technische Stand der Abwasserreinigung zu fordern. An der Isar sind erhebliche Anstrengungen zur Hygienisierung des Abwassers der kommunalen Kläranlage für die Badewasserqualität getätigt worden, die dadurch zumindest zeitweise ad absurdum geführt werden. Das Isarwasser beeinflusst durch die künstliche Zuspeisung aus dem Isarkanal massiv die Flusswasserkörper 409 und 410. Es kam an diesen immer wieder zu Bachforellensterben, das höchstwahrscheinlich auf das Isarwasser zurückzuführen ist. Hier sind die Ursachen festzustellen. Durch die künstliche Zuspeisung zu den Gewässern kommt es außerdem zu	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht werden Fischsterben im Detail untersucht. Die Mischwasserbehandlung hat sich nach dem Stand der Technik zu richten. Auf das Baden in der Isar nach Starkregenereignissen sollte als gesundheitliche Vorsichtsmaßnahme verzichtet werden. Dies stellt i.d.R. eine zeitlich kurze befristete Ausnahmesituation dar, auf welche an allen relevanten Badeplätzen der Isar hingewiesen wird.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	größeren Sedimentablagerungen, die ebenso mit den Nährstofffrachten zu bewerten und zu minimieren sind. U.a. aufgrund der Erwärmung und der Sonneneinstrahlung ist eine Zunahme des Wasserpflanzenwachstums mit negativen Folgen auf die Gewässerökologie festzustellen. Weiterhin ist für die ökologische und chemische Zustandsbewertung der Flusswasserkörper 409 und 410 der Einfluss der Ablagerungen in Fischteichen und im Ismaninger Speichersee (direkter Grundwasserzustrom in diese Wasserkörper) und auch die Beeinflussung des BMW-Testgeländes zu bewerten. Die Durchgängigkeit für Wasserlebewesen der Flusswasserkörper 409 und 410 ist trotz schon länger vorliegenden Gewässerentwicklungsplanungen noch nicht hergestellt.	Ein Bachforellensterben als Folge von Isarwasserzuleitung ist eine unbewiesene Vermutung, welche schon allein deshalb unplausibel erscheint, als in der Isar selbst zur gleichen Zeit kein Fischsterben zu verzeichnen war. Ein Zusammenhang der Zuspeisung mit Isarwasser und dem Pflanzenwachstum ist bislang nicht erkennbar. Die Nährstofffrachten sind maßgeblich durch die intensive Landwirtschaftliche Produktion im Oberstrom und durch die Bewirtschaftung der Fischteiche bedingt. Eine Zunahme eines Wasserpflanzenwachstums kann verschiedene Ursachen haben und ist nicht zwingend ein Ausdruck einer ökologischen Gewässerverschlechterung. Nur die Ausbreitung und Vermehrung von eutraphenten (nährstoffliebenden) Arten wäre ein Hinweis auf eine allgemeine Eutrophierung (Nährstoffbelastung) der Gewässer. Dies ist weder am OWK 1_F409 noch am 1_F410 der Fall.	
07	Wir gehen davon aus, dass wir frühzeitig in geplante Einzelmaßnahmen eingebunden werden und dass die Planungshoheit, insbesondere für die umweltfreundliche Wasserkraftnutzung, nicht zusätzlich durch die Umsetzung der WRRL eingeschränkt wird.	Siehe Antwort zu ID 117 lfd. Nr. 02	Nein

Stellungnahme ID 118

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Nach unserem Wasserkraftwerk Stegmühle wurde ihrerseits Kies in die Vils gekippt. Wie wir jetzt feststellten entsteht Rückstau, das Gefälle ist um ca. 10 – 15 cm weniger und das führt folglich zu einem Leistungsverlust unseres Wasserkraftwerkes. Ferner bricht das Ufer auf der gegenüberliegenden Seite weg. Der Einbau unserer Kaplan-Turbine wurde vom Landratsamt Landshut am 22.12.1980 mit Nummer 502-043-113 genehmigt. Damals wurde ein Nettogefälle von $H = 2,80$ m bestätigt. Wir bitten um Überprüfung, bzw. um Wiederherstellung des amtlich bescheinigten Nettogefälles.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Wir haben Ihre Forderung an das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur weiteren Behandlung außerhalb der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme weitergeleitet.	Nein

Stellungnahme ID 119

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	meine Familie nutzt schon über mehrere Generationen in der Heiblmühle, an der Wolfsteine Ohe (1_F630) die Wasserkraft. Von ca. 1425 bis 1960 wurden Mühle und Sägewerk mit Wasserrädern angetrieben und ab 1961 wurde umgebaut um mit einer Turbine Strom zu erzeugen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Bei den Entwürfen für die neuen Maßnahmenprogramme ist mir besonders aufgefallen die Durchgängigkeit der Stauanlagen und die 5/12 Regelung welche die Mindestrestwassermenge beschreiben soll. Bei einem Durchschnitt von ca. 1,7 m³/s sind das mindestens 708 Liter Restwasser, in den Sommermonaten sind aber keine 1,7m³/s vorhanden. An langen Hitzeperioden hatten wir durch unsere jetzige Restwassermengen schon Probleme um überhaupt Strom zu erzeugen.	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch die Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Sedimenttransport. Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Die im Rahmen einer Aktualisierung der Handlungsanleitung für die Festlegung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken vorgeschlagenen Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten orientieren sich an den Leitfischarten der jeweiligen Gewässertypen. Sie fördern damit die Wiederherstellung der gewässertypischen Lebensraumbedingungen und fördern damit die gewässertypische Biozönose. Hinweis: Laut Bescheid vom 09.03.1999 (Az.: II/30-643/190) hat der Betreiber eine minimale Restwassermenge in Höhe von 0,3 m³/s in die Wolfsteiner Ohe abzugeben. Dieser Bescheid hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2028. In einem dann neuen Wasserrechtsverfahren wird die neu festzusetzende Restwassermenge aller Voraussicht nach mittels Restwasserversuch bestimmt.	Nein
03	Das 1961 einbaute Wasserkraftwerk liefert nun auch seit über 40 Jahren zuverlässig Strom für unseren Familienbetrieb. Hier haben wir neben Wickelmaschinen, Drehbänken und Fräsmaschinen auch noch Spritzgussmaschinen welche einen sehr hohen Stromverbrauch haben. Hier ist die Wasserkraft ein entscheidender Faktor um Konkurrenzfähig gegenüber Fertigungen im Ausland zu bleiben. Auch wir sind sehr an unserer Umwelt interessiert, entnehmen jeden Müll welchen es antreibt, keine Öl betriebenen Maschinen im Wasser und verwendet wird nur Ökologisch abbaubares Fett. Fischabstiegs-Aufstiegshilfe schon seit fast 20 Jahren vorhanden.	Siehe Antwort zu ID 119 lfd. Nr. 02.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Pauschal eine Mindestrestwassermenge für jeden Bach/Fluss festzulegen ist aus unserer Sicht sehr schwierig da die örtlichen Gegebenheiten keinem Schema entsprechen.		

Stellungnahme ID 120

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat Bewirtschaftungspläne u. Maßnahmenprogramme für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 erstellt und veröffentlicht (Internet) Dazu sind die Maßnahmenpläne auf die Flußgebiete allgemein gemünzt. Konkrete Maßnahmen an bestimmten Wasserkraftanlagen sind nicht erkennbar. Wichtige Karten in den Gewässersteckbriefen fehlen. Deshalb legen wir hiermit vorsorglich Einspruch gegen weitere Einschränkungen bzw. höhere Restwassermengen zum Betrieb unserer Wasserkraftanlage ein.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	Nein
02	Stellungnahme zu unserer Situation: Das Vilstal hat sich in den letzten 20 Jahren zum größten zusammenhängenden Gemüseanbaugebiet in Deutschland entwickelt. Die Folgen sind für uns Mühlen- bzw Wasserkraftwerksbetreiber katastrophal.	Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Die Bewässerungsanlagen bzw die Anzahl der Brunnen unmittelbar an der Vils haben dazu geführt, daß in den Sommermonaten die Wasserführung bzw. die Wassermenge der Vils regelrecht zusammenbricht. Das Wasser der Vils reicht kaum noch für die Fischtreppe. Unsere Turbinen müssen wegen Wassermangel abgeschaltet werden. Wir Mühlenbetreiber an der Vils wollen und können keine Erhöhung der Restwassermenge hinnehmen!	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Hinweis: Es gibt keine genehmigten Wasserentnahmen zur Bewässerung aus der Vils. Die tatsächlich zahlreichen Bewässerungsbrunnen im Vilstal erschließen Grundwasser mit festgelegten Entnahmemengen. Auch wenn Brunnen in der Nähe der Vils liegen, ist das System sehr träge und unmittelbare Auswirkungen der Bewässerung aus den Brunnen auf den Wasserstand der Vils konnten bislang nicht festgestellt werden. Ausgedehnte Niedrigwasserphasen wie z.B. 2018 oder 2019 sind durch natürliche, witterungsbedingte Einflüsse geprägt. Die festgelegten Dotationswassermengen für die Fischaufstiegsanlagen sind einzuhalten, erst der darüber hinaus gehende Abfluss kann energetisch genutzt werden. Betreiber von Windkraftanlagen oder PV-Anlagen können auch keinen oder deutlich weniger Strom bei Windflaute oder Bewölkung erzeugen.	
03	In den letzten Jahren habe ich hohe Investitionen (z.B. Fischauf- und abstiegshilfe , Erneuerung der Rechenanlage auf 15-mm- Stababstand, Erneuerung der Ufermauern) getätigt. Nunmehr ist die Wasserkraftanlage an ihre wirtschaftlichen Grenzen gestoßen. Weitere Einschränkungen sind nicht mehr tragbar. Diese Form des Gemüseanbaus hat nichts mehr mit bäuerlicher Landwirtschaft zu tun, es handelt sich hier um reine Industriebetriebe, welche bis zu 500 Erntehelfern pro Betrieb beschäftigen. Leider wird diese Form der landwirtschaftlichen Industriebetriebe auch noch von unserer Regierung gefördert, während die alten Mühlen mit jahrhundertealten Wasserrechten (wertvolles Kulturgut) dem Untergang preisgegeben werden. Im Bayerischen Gesetz vom 28. Mai 1852 -" die Benützung des Wassers betreffend" war geregelt, daß zum Schutz eines Gewässers für Bewässerungszwecke nur verwendet werden durfte, was von Hand geschöpft werden konnte! Heutzutage werden mit einer Vielzahl von riesigen Dieselpumpen die Bäche und Flüsse von der Bauernlobby leergesogen und was passiert? nichts !!!	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Siehe auch Antwort zu ID 120 lfd. Nr. 02	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wir Mühlenbetreiber fühlen uns wegen unserer Minderheit (zu wenig Wählerstimmen) von der Politik total im Stich gelassen.		

Stellungnahme ID 121

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Betreff: Stellungnahme zum Umsetzungskonzept Forellenbachtal „Hydromorphologische Maßnahmen nach EG-WRRL für den Flusswasserkörper „Forellenbach (zur Vils)“ (1_F313) Sehr geehrte Damen und Herren, wir, als Anlieger der Baumühle 1, begrüßen grundsätzlich das Umsetzungskonzept. Ein guter ökologischer Zustand des Forellenbaches ist auch sehr in unserem Interesse, da wir als Anlieger noch das Trinkwasser über einen hauseigenen Brunnen gewinnen. Eine gute Gewässerqualität ist außerdem Voraussetzung für die Verbesserung der Artenvielfalt im und am Gewässer. Unsere direkt anliegenden Grundstücke werden daher seit mindestens 50 Jahren als Grünland bewirtschaftet; in den letzten ca. 15 bis 20 Jahren als extensiv genutzte Wiesen. Idealzustand wäre natürlich eine weitgehende extensive Grünlandbewirtschaftung im gesamten Talraum! Einem breiteren Pufferstreifen von 10 bis 20 m entlang des Ufers stehen wir sehr positiv gegenüber, jedoch empfehle ich aus eigener Planungserfahrung das Setzen von Holzpollern als Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen. Eine Sukzession wäre in diesen Uferstreifen ausreichend, da die Florenaustattung im Talraum noch vielfältig ist. Wie ich immer wieder beobachten konnte, siedeln sich innerhalb kurzer Zeit von selbst Gehölze (überwiegend Erlen und diverse Weidenarten) an. Zwar werden die ufernahen Weichholzbestände momentan sehr stark vom Biber dezimiert, jedoch erfolgt immer wieder eine Regenerierung. Eventuell wären Einzelschutzmaßnahmen an geeigneter Stelle sinnvoll, um auch ältere Erlenbestände zu schützen. Altbäume wurden gerade unterhalb der Baumühle in den letzten Jahren sehr stark vom Biber beeinträchtigt. Einzelschutzmaßnahmen wären wichtig, da gerade die älteren Uferbegleitgehölze einen wichtigen Beitrag zur Beschattung leisten und damit auch zu einer Reduktion des Algenwachstums, welches vor allem in den letzten 10 bis 15 Jahren stark zugenommen hat. Um aber letztendlich die Gewässerqualität im Bach dauerhaft zu verbessern, müsste auch der im Truppenübungsplatz Hohenfels liegende Bachabschnitt mit in das Umsetzungskonzept einbezogen werden! Positiv sehen wir auch die geplante Behebung von Strukturdefiziten, wie z.B. das Einbringen von Störelementen sowie das Abflachen der Uferbereiche, um der geringen Strömungsgeschwindigkeit entgegenzuwirken. Auch	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweise: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ansprechpartner sind die unteren Naturschutzbehörden. Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierende Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Biberbauten stellen ja in gewisser Weise natürliche Störelemente im Fließgewässer dar. Ein Hauptproblem sind hierbei jedoch die Regenrückhaltebecken im Truppenübungsplatz. Seit deren Bau hat es keine Hochwässer mehr gegeben; auch bei stärkeren länger anhaltenden Regenfällen verändert sich die Strömungsgeschwindigkeit kaum mehr. Es fehlen somit Steine und Störstellen, welche Fische zum Laichen benötigen. Diese waren vor ca. 30 – 40 Jahren noch in größerer Anzahl vorhanden. Auch Gespräche mit Anglern bestätigen dies. Fehlende Strömung führt zu vermehrten Schlammablagerungen. Diese begünstigen wiederum das Algenwachstum. Eingeschränkte Durchgängigkeit, welche auf die bestehenden Wehranlagen zurückzuführen sind, gab es schon seit Ende der 19./ Anfang des 20. Jahrhunderts. Das Wasserrecht in der Baumühle existiert beispielsweise seit dem Jahr 1909. Die meisten Wehranlagen existieren seit über 100 Jahren im Forellenbachtal, welche früher jedoch kein Hindernis für die Arten darstellten, da die Bachabschnitte zwischen den einzelnen Wehren für die Fische als Lebensraum ausreichend dimensioniert und strukturreich waren. Unterschied: Damals herrschten andere Strömungsgeschwindigkeiten; es gab zeitweilige Hochwässer, welche Fischwanderungen ermöglichten, da das Wasser dann auch in großer Menge über die Wehre floss. Selbst bei Starkregenereignissen sind Situationen mit höherem Wasserstand nicht mehr gegeben. Mit dem Einbau einer Fischtreppe müssten wir die Wasserkraftnutzung komplett einstellen, da die Restmenge nicht mehr ausreichend für den Betrieb der Turbine wäre! Aus Sicht der Energiewende ist jedoch die Wasserkraft als wichtige Energiequelle einzustufen, welche bisher im Gegensatz zum Solarstrom und Windkraft für eine regelmäßige Stromeinspeisung ins Netz sorgt. Um die Wasserkraft weiterhin als regenerative Energiequelle im Forellenbachtal nutzen zu können ist kein neuer Eingriff in den Naturhaushalt notwendig. Die bestehenden Eingriffe wurden bereits vor ca. 100 Jahren durchgeführt und haben erst durch die veränderten Strömungsgeschwindigkeiten in letzter Zeit Auswirkungen auf die Gewässerfauna gezeigt. Unserer Meinung nach muss gerade in der heutigen Zeit bei einem derartigen Umsetzungskonzept neben den artenschutzrechtlichen Aspekten auch der Klimaschutz (regenerative Energien) berücksichtigt und abgewogen werden.	unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration “ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten. Belange des Klimaschutzes sind im Wasserrechtsverfahren neben allen weiteren in das Verfahren einzustellenden Belangen in die Bewertung aufzunehmen. Im Verfahren zu beachten sind dabei insbesondere europarechtliche Vorgaben, die sich aus den europäischen Richtlinien, z. B. Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRL, Fauna-Flora-Habitat-RL, Vogelschutz-RL ergeben. Diese europarechtlichen Anforderungen an die Zulassungsfähigkeit von Maßnahmen wurden in nationales Recht eingeführt und sind verbindlich einzuhalten. Belange des Klimaschutzes finden im Rahmen der §§ 6 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 1 Satz 2 und 31 Abs. 2 WHG entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung. Das Europäische Klimagesetz definiert insb. Zielvorgaben, um in der EU bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Mit dem Legislativpaket Fit-for-55 schlägt die EU-Kommission zur Erreichung des Zwischenziels von 55 % bis 2030 ein Bündel an Maßnahmen vor. Europarechtskonform handeln die Mitgliedsstaaten allerdings nur dann, wenn die Maßnahmen auch den Zielen der bestehenden europäischen Richtlinien nicht widersprechen oder zuwiderlaufen. Für die Beurteilung im Wasserrechtsverfahren kommt es darauf an, wie viel die Maßnahme zur Gesamtzielerreichung im Bereich Klimaschutz beiträgt und welche unerwünschten Auswirkungen auf andere Rechtsgüter sie hat. Die Belange des Klimaschutzes sind dabei mit anderen ebenfalls wichtigen Belangen abzuwägen. Das gilt auch im Lichte des Urteils des	

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).	

Stellungnahme ID 124

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	zum Bewirtschaftungsplan und zu den Maßnahmenprogrammen für das Flusseinzugsgebiet Donau für den Zeitraum von 2022 bis 2027 nehmen wir für das Gebiet des Landkreises Traunstein wie folgt Stellung: Die WRRL ist das wichtigste Instrument zur Sicherung unserer Gewässer, hier müssen Maßnahmen zum Erreichen von gesetzten Umweltzielen formuliert und ergriffen werden. Bis 2027 sollten möglichst alle (das wird nicht gelingen) oder möglichst viele Gewässer in den guten Zustand gebracht werden. Und die Anstrengungen müssen auch noch darüber hinaus gehen. Die Auswirkungen auf die Gewässer haben auch große Auswirkungen auf die Artenvielfalt, die Maßnahmen der WRRL können damit auch eine Antwort auf die Biodiversitätskrise sein. 2021 müssen zum dritten Mal Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erfüllung der Ziele der EU-WRRL aufgestellt werden. 81% der bayerischen Gewässer sind noch in keinem guten Zustand. Gerade vor dem Hintergrund der massiven Auswirkungen der Klimakrise auf den Wasserhaushalt und der ebenso bedrohlichen Biodiversitätskrise ist es dringend nötig, endlich die Belastungen des Wassers, der Gewässer und der wassergebundenen Ökosysteme zu reduzieren und damit den geforderten guten Zustand herzustellen. Die bisher schon vorgesehenen Maßnahmen müssen endlich zeitnah umgesetzt werden und die Haushaltsmittel sowie die notwendige personelle Ausstattung entsprechend bereit gestellt werden.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies weiterhin tun, um die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer vollständig und zeitnah zu erreichen. Dennoch ist auch festzuhalten, dass die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln für die Umsetzung von ökologischen Gewässerschutz- und -entwicklungsmaßnahmen nicht unbegrenzt gesteigert werden kann, da die vorhandenen Ressourcen auch für andere gesellschaftliche Herausforderungen benötigt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirtschaftlich und so effektiv wie möglich eingesetzt. Dies erfordert in vielen Fällen ein iteratives und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in der Maßnahmenumsetzung. Synergiemaßnahmen, die auch anderen Bereichen der Wasserwirtschaft, wie z. B. dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser und Sturzfluten, oder dem Naturschutz dienen, werden dabei adäquat berücksichtigt.	Nein
02	A. Allgemeine Vorbemerkung zu fehlenden Datengrundlagen: Die sehr große Menge an Informationen aus verschiedenen Quellen ist für die Öffentlichkeit nicht zu überblicken, detaillierte Stellungnahmen sind daher nur punktuell möglich. Es wird festgehalten, dass wesentliche Unterlagen zur Beurteilung des Bewirtschaftungsplanes und zu den Maßnahmenprogrammen für das Flusseinzugsgebiet Donau für den Teilbereich Bayern entweder lückenhaft sind oder nicht vorlagen: Methodenband für die Bewirtschaftungsplanung in den bayerischen Flussgebietsanteilen (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2020) Das PDF-Dokument wurde bisher nicht im Internet zur Verfügung gestellt. Die letzte Veröffentlichung mit Stand 2014 berücksichtigt nur die bis 2015 geplanten und umgesetzten Maßnahmenprogramme.	Wir nehmen diese Kritik zur Kenntnis und versuchen zukünftig Informationen einfacher zugänglich zu machen. Der Methodenband Bewirtschaftungsplanung ist seit Mai 2021 im Internet verfügbar. .	Nein
03	Fehlendes Kapitel Biodiversität, Oberflächengewässer und grundwasserabhängige Landökosysteme in den Bewirtschaftungsplänen Die Biodiversität in grundwasserabhängigen Ökosystemen und der	Das Thema Biodiversität ist integraler Bestandteil der WRRL und wird bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen. Grundsätzlich wird mit der	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Biotopverbund der Fluss-Korridore sind aus unserer Sicht wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Die europäischen und nationalen Biodiversitätsziele und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie können nicht getrennt voneinander erreicht werden. Eine gemeinsame Betrachtung würde zu erheblichen Synergieeffekten führen. Bei der Schaffung des Biotopverbunds nach Art. 19 BayNatSchG sollen Vernetzungskorridore unter anderem entlang von Gewässern geschaffen werden. Auch das Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 geht von einem Zusammenwirken der verschiedenen Programme aus. So wird u.a. ausgeführt: "Eine Vielzahl an staatlichen Aktivitäten in allen Verwaltungsbereichen hat direkt oder indirekt auch positive (Neben-)Effekte für den Naturschutz bzw. ist darauf ausgerichtet, Belastungen zu vermeiden oder abzumildern." Mit verschiedenen Aktionsprogrammen und Bündnissen versucht die bayerische Staatsregierung, negativen Entwicklungen entgegenzuwirken. Das Klimaschutzprogramm Bayern 2050, das Bayerische Auenprogramm und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) sowie das Bündnis zum Flächensparen sind ausgewählte Beispiele unter vielen. Durch die engen funktionalen Beziehungen zwischen biotischen und abiotischen Schutzgütern können die einzelnen Programme zum Schutz von Wasser, Boden oder Klima unabhängig von ihrem Fokus gleichzeitig zum Schutz der Biodiversität beitragen. Die unterschiedlichen Schutzgüter sollten daher nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Die thematischen Überschneidungen bieten viele Ansätze für eine Zusammenarbeit und die Chance, Ressourcen gemeinsam zu nutzen, um die gesteckten politischen Ziele zu erreichen. Die Identifizierung und Nutzung von Synergien der verschiedenen Programme bringt nicht nur Effizienz- und Kostenvorteile für alle Beteiligten mit sich, sondern fördert auch den Dialog und die Akzeptanz zwischen den Fachdisziplinen. Wir halten deshalb ein Fachkapitel "Biodiversität, Oberflächengewässer und grundwasserabhängige Landökosysteme" für sinnvoll und notwendig. Auch die Grundwasserkörper sind als Ökosysteme zu betrachten. Dabei sollte grundsätzlich auch eine Einbeziehung der Arten- und Biotopschutzprogramme der einzelnen Landkreise in die Maßnahmenprogramme erfolgen.	Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen, die in die Maßnahmenprogramme übernommen werden. Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von Natura 2000 dienen. Entsprechende Ausführungen hierzu sind bereits in den Bewirtschaftungsplänen enthalten. Die methodische Herangehensweise kann dem Methodenband Bewirtschaftungsplanung entnommen werden.	
04	Umweltatlas Bayern Von besonderer Bedeutung ist der verschiedene Fachbereiche umfassende Umweltatlas Bayern, für die WRRL, insbesondere der Bereich Gewässerbewirtschaftung. Die Daten zum 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 sind allerdings nicht enthalten, und werden erst nach der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Ende des Jahres freigeschaltet. Nicht einmal gerade aktuell umgesetzte Maßnahmen wie die No-regret-Maßnahmen an der Salzach sind in den Unterlagen genannt. Die Daten zum Zustand der Fischpopulationen sind aus dem Bewirtschaftungsplan 2015, aktuelle Daten, die auch die Auswirkungen der bisher geleisteten Umsetzungen bewerten könnten, liegen nicht vor. Dies	Die Kritik ist berechtigt und es ist bedauerlich, dass es aufgrund von Ressourcenproblemen nicht möglich war, den Umweltatlas für die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne zu aktualisieren.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	alles erschwert die ehrenamtliche Bearbeitung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme erheblich. Beim Gewässerschutz Stichwort Abwasser fehlen Daten zu den Mischwasserentlastungseinleitungen und zu den Niederschlagswassereinleitungen		
05	Gewässerkundlicher Dienst Bayern Der gewässerkundliche Dienst Bayern bietet viele wertvolle Daten. Leider enden die Datenreihen teilweise 2017/2018. So sind z.B. die chemischen Daten für den Waginger und Tachinger See für 2019 und 2020 nicht abrufbar.	Eine Aktualisierung des Datenportals „Gewässerkundlicher Dienst Bayern“ findet einmal pro Jahr statt. Gegenwärtig erfolgt die Aktualisierung 2021 (beinhaltet die Daten der Untersuchungsjahre 2020 und vorher).	Nein
06	Karten zur Wasserbilanz Bayern (LfU) Das Kartenmaterial stammt aus den Jahren 2010 oder 2011. Die Karte zur Grundwasserneubildung in Bayern bildet die Neubildungsraten von 1971 bis 2000 ab.	Unter https://www.bestellen.bayern.de können die Karten zur Wasserwirtschaft (Niederschlag, akt. Verdunstung, Gesamtabfluss und Grundwasserneubildung) für den Zeitraum 1981-2010 bezogen werden. Die Aktualisierung auf den Zeitraum 1991-2020 ist derzeit in Vorbereitung. Aktuelle Daten zur Wasserbilanz können über die Datenstelle des LfU abgefragt werden.	Nein
07	Wasserbilanz Oberbayern Die im Internet veröffentlichte Schrift zur Wasserversorgungsbilanz Oberbayern von 2016 geht von völlig veralteten Untersuchungsergebnissen aus. Für den Landkreis Traunstein wird die Einwohnerzahl von 2011 (damals 171.000, heute 177.000) angegeben. Damals wurde mit einem niedrigen Bevölkerungswachstum von 0,6% bis 2025 gerechnet, dabei sind es bis heute schon fast 4 Prozent. Und es wird in allen Gemeinden weiter gebaut, die Einwohnerzahl steigt weiter. Es gibt aber keine aktuellen Daten zur Wasserversorgungsbilanz. Zudem ist in dieser Auflistung zwar die anteilige Größe der Wasserschutzgebiete an der Landkreisfläche angegeben, aber keine Angabe darüber, ob alle Trinkwasserfassungen durch ein Wasserschutzgebiet ausreichend geschützt sind oder nicht.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Wasserversorgungsbilanz wurde für ganz Bayern auf einheitlichen Grundlagen der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Statistik (statistischer Parameter, u.a. Bevölkerungswachstum und Prognose, 2012) erstellt. Der Wasserversorgungsbilanz Oberbayern wurden die maßgeblichen Zahlen für die Bevölkerung (Stichtag 31.12.2011), Wassermengen (2008 – 2010) und Versorgungsstruktur Oberbayern (Stichtag 31.12.2015) zugrunde gelegt In Kap. 1.3.5.1 der Wasserversorgungsbilanz Oberbayern wird definiert, wann eine Wassergewinnungsanlage (WGA) als schützbar gilt und es werden die Bewertungsgrundlagen (DVGW W 101, LfU-Merkblätter und Leitlinien) angegeben. Des Weiteren werden Rohwasserqualität und quantitative Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt. Auf Ebene der Wasserversorgungsanlagen (WVA) wird dem ermittelten zukünftig nutz- und schützbares Dargebot der derzeitige als auch der prognostizierte Wasserbedarf gegenübergestellt. Zusammen mit der erhobenen Versorgungsstruktur erfolgt schließlich die Bewertung der Versorgungssicherheit (siehe Bewertungsmatrix S. 18). Die Informationen zum ausreichenden/nicht ausreichendem Schutz einzelner Wasserschutzgebiete liegen vor (beim Wasserversorgungsunternehmen, beim Wasserwirtschaftsamt und in der Datenbank des LfU) in der Wasserversorgungsbilanz wurde aber nur das aggregierte Gesamtergebnis „Versorgungssicherheit“ veröffentlicht. Von 62 Wasserversorgungsanlagen (WVA) im Landkreis Traunstein besteht nach der Bewertung bei 42 uneingeschränkte Versorgungssicherheit, bei 3	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		WVA eingeschränkte und bei 10 WVA stark eingeschränkte Versorgungssicherheit. Im Ergebnis der Bewertung wird für den Landkreis Traunstein allgemein empfohlen den Grundwasserschutz durch Wasserschutzgebiete zu verbessern (Erkundung, Überarbeitung der WSG-VOen, Neuausweisungen...). Bedingt durch den Pilotprojektcharakter der Erstellung der ersten Wasserversorgungsbilanzen in Bayern war es nicht möglich alle Regierungsbezirke zeitgleich zu bearbeiten. Für den Regierungsbezirk Oberbayern konnte die Wasserversorgungsbilanz daher erst spät im März 2016 abgeschlossen werden und einzelne der bayernweiten Datengrundlagen waren teilweise bereits nicht mehr aktuell. Zur anstehenden Fortschreibung der Wasserversorgungsbilanzen finden bereits intensive Vorabstimmungen auf Fachebene statt und das Vorgehen zur Dargebotsbeurteilung soll noch wesentlich differenzierter und bayernweit einheitlicher werden. In die Fortschreibung der Wasserversorgungsbilanz wird auch das geänderte Bevölkerungswachstum und die Prognose einfließen.	
08	Gebietskulisse Gewässerrandstreifen Möglichst breite Gewässerrandstreifen dienen der Biotopvernetzung, der Verhinderung von Einträgen und sie lassen Platz für Aufweitungen und Platz für den Biber, der die wasserbaulichen Maßnahmen unterstützt. Gesetzlich sind derzeit nur Gewässerrandstreifen mit 5 Metern Breite vorgesehen, aber längst nicht für alle Gewässer. Es ist bisher nicht klar, wie Gewässer künftig geschützt werden sollen, die nicht randstreifenpflichtig sind und wer künftig die Überwachung der Gewässerrandstreifen übernimmt. Die Gebietskulisse für die Gewässer 3. Ordnung für den Landkreis Traunstein wird erst im Juli vorgelegt, darum kann im Rahmen dieser Stellungnahme darauf leider nur allgemein eingegangen werden.	Seit dem 01.08.2019 sind gemäß Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatschG) fünf Meter breite Gewässerrandstreifen „entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer“ (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr.3), verpflichtend einzuhalten. Auf dem Gewässerrandstreifen ist die acker- und gartenbauliche Nutzung verboten. Für die Flächenbewirtschafter wird landkreisweise eine Orientierungshilfe erarbeitet, an welchen Gewässern ein Randstreifen eingehalten werden muss. Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen besteht jedoch unabhängig von der Dauer des Aufbaus der Hinweiskarten. An eindeutig erkennbaren Gewässern muss der Landwirt jetzt schon Gewässerrandstreifen anlegen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen können nur in Abstimmung mit den Grundstückseigentümer und über entsprechende Förderprogramme realisiert werden.	Nein
09	Kartenviewer Agrar Im Kartenviewer Agrar sind eine Reihe von wichtigen Daten für die Bewirtschaftungsplanung enthalten, wie Erosionsgefährdung, eutrophierte Gebiete oder nitratbelastete Gebiete. Im Landkreis Traunstein liegen nitratbelastete Gebiete z.B. westlich von Tacherting und südwestlich von Schnaitsee. Eutrophierte Gebiete liegen zwischen Palling und dem Salzachtal. Leider fehlen viele Daten zur Ausweisung der roten und gelben Gebiete, wie etwa die Lage der Stützmessstellen. Der [Name anonymisiert] fordert, dass alle diese fehlenden Informationen der Öffentlichkeit regelmäßig und frei zugänglich gemacht werden	Im Kartenviewer Agrar des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind die sich aus Anlage 1 (Nitrat belastete Gebiete) und aus Anlage 2 (Eutrophierte Gebiete) der Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV ergebenden Gebiete zusätzlich aus einer digitalen Karte ersichtlich.	Nein
10	B. Zustand der Gewässer im Landkreis Traunstein und Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan Donau Laut WRRL muss das Maßnahmenprogramm für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 sämtliche für die	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach derzeitigem Kenntnisstand erforderlichen Maßnahmen und zeitliche Vorgaben enthalten. Diese „Vollplanung“ ist nach § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WHG gesetzlich verpflichtend. Bisher sind noch nicht alle erforderlichen Maßnahmen für die Gewässer im Landkreis Traunstein bekannt, aber auch die bisher vorgeschlagenen oder festgesetzten Maßnahmen sind noch nicht alle umgesetzt. Darum ist die Zielerreichung bis 2027 in vielen Fällen unwahrscheinlich oder unmöglich.	ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Die Vollplanung wurde durch die Experten der Wasserwirtschaftsverwaltung durchgeführt. Dabei werden alle Maßnahmen herangezogen, die aus Sicht der Experten zur Zielerreichung erforderlich sind. Es ist dabei nicht entscheidend, dass Ende 2027 der gute Zustand noch nicht erreicht ist. Aus Transparenzgründen werden alle Maßnahmen genannt, auch wenn die Zielerreichung erst nach 2027 wahrscheinlich erscheint.	
11	1. Anreicherung von Nährstoffen und organischen Substanzen a) Gewässerrandstreifen Einschwemmungen aus diffusen Quellen überwiegend aus der Landwirtschaft sind verantwortlich für die Anreicherung von Nährstoffen und Schwebstoffen in den Gewässern, die negative Auswirkungen auf die Biozönosen haben. Auch aus diesem Grund ist jetzt auch nach dem bayerischen Naturschutzgesetz die Ausweisung von 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen in Bayern vorgeschrieben. Dabei werden nicht dauerhaft wasserführende Bäche und Gräben meist ausgeschlossen. Es wäre aber zum einen wo immer möglich die Ausweisung von Gewässerrandstreifen mit mindestens 10 Meter Breite notwendig, um ausreichend Raum für ingenieurbioologische Maßnahmen (z.B. Buhnen oder Sporne mit Pflanzenmaterial) zu bekommen, dem Biber einen Lebensraum und ausreichend Nahrung zu geben und gleichzeitig die Konflikte mit der Landwirtschaft zu reduzieren, den Eintrag in die Gewässer zu reduzieren und eine Biotopvernetzung durch gewässerbegleitende Hochstaudenfluren und Auwald zu erreichen. Breitere Gewässerrandstreifen ergeben auch mehr Möglichkeiten zur Sukzession und damit für mehr Strukturvielfalt. Zum anderen müssen auch nicht ständig wasserführende Bäche und Gräben randstreifenpflichtig werden, da durch den Klimawandel und den zunehmenden Wassermangel mehr solcher Gewässer entstehen werden. Zudem schwemmen auch diese Gräben bei Wasserführung Sediment und Nährstoffe in die Vorfluter ein. Alle Gewässerrandstreifen, die ja auch im WHG zwingend vorgeschrieben sind, sind jetzt als Maßnahme für die Zielerreichung WRRL anzusetzen. Der [Name anonymisiert] fordert daher, dass sie keinesfalls gedüngt oder gespritzt werden dürfen. Bisher ist nicht klar, wer die Einhaltung der Gewässerrandstreifen überprüft. Klare Regelungen und die Festsetzung von Zuständigkeiten sollten in den Bewirtschaftungsplänen formuliert werden.	Die Festlegung der rechtlichen und fachlichen Grundlagen zur Abgrenzung der Gewässerrandstreifen hat keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Seit dem 01.08.2019 sind gemäß Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatschG) fünf Meter breite Gewässerrandstreifen „entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer“ (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr.3), verpflichtend einzuhalten. Auf dem Gewässerrandstreifen ist die acker- und gartenbauliche Nutzung verboten. Für die Flächenbewirtschafter wird landkreisweise eine Orientierungshilfe erarbeitet, an welchen Gewässern ein Randstreifen eingehalten werden muss. Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen besteht jedoch unabhängig von der Dauer des Aufbaus der Hinweisarten. An eindeutig erkennbaren Gewässern muss der Landwirt jetzt schon Gewässerrandstreifen anlegen. Die Kartierung der Gewässerrandstreifen an den Gewässern III. erfolgt durch die Wasserwirtschaftsverwaltung. Die Überprüfung der Einhaltung der Streifen obliegt der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt.	Nein
12	) Maßnahmen in der Landwirtschaft Die Nährstoffbelastung der meisten Gewässer ist nach wie vor deutlich zu hoch, viele Gewässer sind auch mit Pestiziden belastet, die von landwirtschaftlichen Flächen abdriften oder	Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen haben die Landwirte gesetzliche Vorgaben, die im Fachrecht wie Bodenschutzgesetz, Düngeverordnung oder Pflanzenschutzgesetz verankert sind, zu beachten.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	gleich in Boden und Grundwasser angereichert werden. Von der LfL und dem LfU wurde ein Katalog fachlich sinnvoller Maßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung erarbeitet, mit denen der Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln reduziert werden soll. Beispiele sind der Zwischenfruchtanbau, die Mulchsaat bei Reihenkulturen oder die Anlage von Gewässerrandstreifen. Dass die Mulchsaat, wie in unserer Stellungnahme zum letzten Maßnahmenkatalog gefordert, inzwischen aufgenommen wurde, wird begrüßt. Auch eine verbesserte Produktionstechnik hinsichtlich standortangepasster Bodenbearbeitungsverfahren und Bestelltechnik oder optimierte mineralische und organische Düngung reduzieren die Nährstoffausträge aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auf Betriebsebene ist die auch im Naturschutzgesetz vorgesehene Ausweitung des ökologischen Landbaus zu forcieren, wobei eine flächengebundene Wirtschaftsweise insbesondere in allen Regionen mit einem zu hohen Nährstoffeintrag notwendig erscheint. Der Bodenabtrag ist besonders hoch, wenn durch große Schlaggrößen und hängiges Gelände Material bei Regen abgeschwemmt werden kann. Das Pflügen parallel zum Hang sollte eine weitere Maßnahme sein, ebenso wie der Verzicht auf Reihenkulturen in Hanglagen (Maisanbau etc.) und die Verkleinerung der Schlaggrößen. Bremsende Strukturen wie Hecken, Ackerraine und Hochstaudenstreifen reduzieren die Erosion und entlasten die Gewässer. Zudem sind sie ein Zugewinn für die Artenvielfalt und die Biotopvernetzung. Im Maßnahmenkatalog sind auch Beratungsmaßnahmen vorgesehen. Dazu muss die Zusammenarbeit der Wasserwirtschaft mit den ÄELF und den Schulen dringend verbessert werden. Im Zuge dieser Beratungsmaßnahmen muss für alle betroffenen Gewässer ein Gesamtbewirtschaftungskonzept für die Gewässerbegleitflächen erarbeitet werden, auch hier müssen die ÄELF stärker einbezogen werden. An jedem AELF sollte ein Berater den Landwirten zur Verfügung stehen, der die im Rahmen der WRRL vorgesehenen Maßnahmen koordiniert. In Kap 7.1 des Bewirtschaftungsplanes wird darauf hingewiesen, dass sich die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen allein in Bayern auf über 650 Mio € belaufen, um die Gewässer in einen guten Zustand zu bringen. Trotzdem sind über 80% der Gewässer in keinem guten Zustand. Es wäre wesentlich kostengünstiger und effektiver, klare Regelungen zur Vermeidung von Gewässerbelastungen zu formulieren und diese sowohl ausreichend zu kontrollieren wie auch den Landwirten die finanziellen Einbußen zu erstatten, statt auf die Freiwilligkeit zu setzen und anschließend viel Geld in die meist nicht funktionierende Gewässersanierung zu investieren.	Diese Vorgaben müssen in jedem Fall beachtet werden und leisten einen hohen Schutz für die Gewässer. Soweit keine Hinweise für Nährstoffeinträge oder spezifische PSM-Belastungen vorliegen, brauchen auch keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden. Reichen die grundlegenden Maßnahmen nicht aus, die Umweltziele nach WRRL zu erreichen, sind ergänzende Maßnahmen im Maßnahmenprogramm notwendig. In den Maßnahmenprogrammen sind Maßnahmen aus dem Bereich der gewässerschonenden Landbewirtschaftung zur Reduzierung von Einträgen in die Oberflächengewässer enthalten. Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt. An allen Ämtern für Ernährung Landwirtschaft und Forsten wurde die Gewässerschutzberatung als wichtiges Element der Gemeinwohlberatung etabliert. Die Berater haben die Aufgabe, die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zum Gewässerschutz zu unterstützen und auf vorhandene Fördermöglichkeiten hinzuweisen. Ergänzende Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft sind laut Entwurf des Maßnahmenprogramms freiwillige Maßnahmen. Finanzielle Fördermöglichkeiten werden durch die Agrarförderprogramme, insbesondere das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm geboten. Maßnahmen, die bereits verpflichtend umzusetzen sind, können in der Regel nicht mehr durch Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden. Gleichzeitig muss beachtet werden, dass die Wirkungen von Maßnahmen mit messbaren Erfolgen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten oftmals viele Jahre benötigen.	
13	c) Kläranlagen Der [Name anonymisiert] fordert zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffen eine Phosphateliminierung in den Kläranlagen. Laut	Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie wurde für Bayern im Rahmen der Maßnahmenplanung ein Bewirtschaftungskonzept	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Klärschlammverordnung ist ab 2029 für Kläranlagen ab 100.000 Einwohnergleichwerten und ab 2032 für Kläranlagen ab 50.000 Einwohnergleichwerten die Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm verpflichtend vorgeschrieben. Eine Verbrennung und die Rückgewinnung von Phosphor aus der Asche wird dabei von Seiten des [Name anonymisiert] abgelehnt. Ziel müssen geschlossene Stoffkreisläufe und eine Minimierung der Schadstoffbelastung der Abwässer sein. Hierfür sind geeignete Konzepte zu entwickeln, die Reduzierung der Schadstoffmengen durch strengere Vorgaben an die Hersteller beispielsweise von Wasch und Reinigungsmitteln, durch eine bessere Reinigung von Krankenhausabwässern oder die Reduzierung von Diclophenac durch eine Rezeptpflicht sind nur einige Beispiele	zur Begrenzung der Phosphoreinträge umgesetzt. Die Anforderungen sind im Merkblatt 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser“ des Bayer. Landesamts für Umwelt zur bayernweiten Anwendung festgelegt. Im Rahmen dieses Bewirtschaftungskonzeptes werden in weiten Teilen Bayerns Anforderungen für Phosphor bei Kläranlagen gefordert, die deutlich über den aktuellen Stand der Technik hinausgehen. Fragen der Klärschlammentsorgung sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	
14	2. Hydrologische und morphologische Veränderungen in Flusswasserkörpern a) Querbauwerke und Uferversteinungen Es gibt kein einheitliches Vorgehen der EU für den Abbau von veralteten Dämmen und Wehren, obwohl erwiesen ist, dass eine EU-weite Koordinierung in diesem Bereich einen Mehrwert erbringen würde. Querbauwerke gelten als Hauptursache für den Rückgang flusstypischer Arten. Der [Name anonymisiert] fordert den weitgehenden Rückbau aller funktionslosen oder baufälligen Querbauwerke wie Wehre, Abstürze und Sohlrampen, sowie von nicht wirtschaftlich nachrüstbaren Kleinstwasserkraftwerken. Querbauwerke unterbinden die Durchgängigkeit der Fließgewässer für Gewässerorganismen und den Geschiebetransport, haben negative Auswirkungen auf die Gewässerstruktur und verändern Gewässerparameter wie Sauerstoffgehalt, Strömungsgeschwindigkeit und Temperatur. Sie sind Totalbarrieren für eine Vielzahl von Gewässerorganismen wie Krebse, Muscheln oder andere Arten des Makrozoobenthos. Aufstiegshilfen sind, sofern vorhanden und funktionsfähig, oftmals nur eine Einbahnstraße nach oben für die Fische und keine Hilfe für viele andere Organismen. Für den Fischabstieg gibt es bisher nur ungenügend funktionsfähige Lösungsansätze. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei bestehenden Anlagen muss Vorrang vor einem weiteren Ausbau der Wasserkraft haben. Der Rückbau von Querbauwerken bringt dagegen rasche Erfolge für die Erholung der Fischbestände. Der [Name anonymisiert] fordert, im Landkreis Traunstein an allen durch Wasserkraft genutzten Flussabschnitten die Durchgängigkeit zu schaffen, unabhängig davon, ob für Altanlagen eine Überplanung ansteht oder nicht.	Mangelhafte oder fehlende Durchgängigkeit ist an vielen Fließgewässern Ursache, dass der gute ökologische Zustand beziehungsweise das gute ökologische Potential nicht erreicht wird. Bei der Vollplanung sind im Maßnahmenprogramm alle für die Zielerreichung maßgebenden Querbauwerke ermittelt worden und für diese die nötigen Maßnahmen zur Zielerreichung genannt. Dies erfolgte unabhängig davon, welche Funktion das Querbauwerk jeweils erfüllt. Bei den konkreten Planungen zur Verbesserung oder Herstellung der Durchgängigkeit wird generell geprüft, ob ein Rückbau oder nur ein Umbau des Querbauwerkes möglich und sinnvoll ist. Die Beseitigung eines funktionslosen Bauwerkes ist aus gewässerökologischer und gewässermorphologischer Fachsicht in der Regel die bevorzugte Lösung. Für den Fischabstieg und Fischschutz gibt es gegenwärtig noch Forschungs- und Entwicklungsbedarf hinsichtlich der biologischen Grundlagen sowie der ökotechnischen und ökohydraulischen Anforderungen an entsprechende Anlagen beziehungsweise Einrichtungen. Hier laufen gegenwärtig auf verschiedenen Ebenen Aktivitäten, u. a. auch in Bayern (http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wasser/umweltaspekte/monitoring.html).	Nein
15	Einige Beispiele: Weiße Traun 1_F598: Dieser Flusswasserkörper wird ohne ergänzende Maßnahmen bis 2027 weder den chemischen noch den ökologischen guten Zustand erreichen, eine Fristverlängerung ist notwendig. Hier finden sich 26 (!) nicht, mangelhaft oder nur eingeschränkt durchgängige Bauwerke, oft handelt es sich um Absturzstufen. Es sind 8 Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit in den nächsten	Die Anzahl der geplanten Maßnahmen vom Maßnahmentyp 69 (Durchgängigkeit) werden für FWK 1_F598 von 8 auf 15 erhöht. Unabhängig davon werden sie durch weitere Unterhaltungsmaßnahmen ergänzt.	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Jahren geplant, das wird aber nicht ausreichen. Es handelt sich um einen Gebirgsfluss mit potentiell guter Wasserqualität in der Äschenregion. Der mäßige (früher schlechte) Zustand der Fischpopulation hat sich zwar seit 2015 durch die Verbesserung der Durchgängigkeit an einigen Stellen leicht verbessert, ist aber nach wie vor unbefriedigend. Bisher sind zwei Querbauwerke bei Siegsdorf und in Traunstein durch das WWA durchgängig gemacht worden. Die meisten Querbauwerke gehören aber entweder den Kommunen oder Privatpersonen, hier muss aktiv gehandelt werden und auch Altrechtte müssen an das Erreichen der Ziele angepasst werden, z.B. im Rahmen der Verlängerung von Bewilligungszeiträumen und bei notwendigen Unterhaltungsarbeiten. Auch bei Altanlagen, bei denen derzeit kein neues Verfahren ansteht fordert der [Name anonymisiert] nachträgliche Maßnahmen zum Fischschutz.	Es ist nicht erforderlich, dass die Durchgängigkeit an allen Stellen hergestellt wird. Ziel ist der gute ökologische Zustand, der repräsentativ für den ganzen FWK erreicht werden muss.	
16	1_F586 Alz von der Einmündung der Traun bis in den Inn: Der Zustand der Fische hat sich in diesem Flussabschnitt von 2009 (gut) über 2015 (mäßig) bis 2020 (mäßig) verschlechtert, signifikante Belastungen sind Querbauwerke, Dämme, Wasserkraftwerke, Schleusen, Verschmutzung mit Schadstoffen und Einträge aus diffusen Quellen. Es sind zwar Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und zur Erreichung des Mindestwasserabflusses geplant, trotzdem wird eine Zielerreichung bis 2027 nicht prognostiziert. Die Durchgängigkeit in allen Wasserkraftwerken, auch bei privaten und kommunalen muss mit einer Fristsetzung für den Planungsbeginn festgesetzt werden, sonst ist der gute Zustand nicht zu erreichen.	Bis zum Chemieunfall 2012 in Burghausen (LKR AÖ) war der Zustand der Fischzönose (Monitoringstelle Hohenwart, Gde. Emmerting, Lkr AÖ) der Alz gut. Die Herstellung der Durchgängigkeit an den bestehenden Querbauwerken sowie Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses sind im Maßnahmenprogramm genannt, wobei bezüglich des FWK 1_F586 im Landkreis Traunstein zwei Maßnahmen für Mindestwasser vorgesehen sind. Für den für die Einwendung maßgeblichen Landkreis Traunstein ist bis zur Landkreisgrenze zu AÖ in Tacherting die Durchgängigkeit an allen Wasserkraftanlagen hergestellt.	Nein
17	1_F587 Alz vom Chiemsee bis Einmündung Traun: Der Zustand des Fischbestandes war bisher mäßig, obwohl die Alz vom Chiemsee bis Altenmarkt in einem FFH-Gebiet liegt. Dafür verantwortlich sind neben den Einträgen aus der Landwirtschaft auch die noch vorhandenen Querbauwerke, die nicht nur die Wanderungen beeinträchtigen, sondern z.B. auch die Laichgebiete verschlammen. Besonders betroffen sind die im Standarddatenbogen aufgelisteten Fische Groppe und Perlfisch. Die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der Fischschäden im Kraftwerk Höllthal durch den Austausch von Turbinen werden begrüßt.	Zur Bewertung des Fischbestandes: Der aufgeführte Perlfisch ist deutlich zurückgegangen, ist aber nicht Bestandteil der Referenzzönose. Die in der Referenzzönose enthaltenen Leitarten Nase, Äsche, Bachforelle und Elritze fehlen völlig, was auf ein Temperaturproblem hindeuten könnte. Leitarten wie die genannte Koppe aber auch Hasel und Schneider sind ebenfalls unterrepräsentiert. Was die Durchgängigkeit angeht sind die Fischaufstiege an den 5 Wehren im FWK als durchgängig bewertet. Eine Verschlamung der Laichgebiete ist möglicherweise ein Faktor, aber kein dominanter, da in der Gesamtschau genügend freifließende Abschnitte vorhanden sind.	Nein
18	Salzach 1_F641: Bisher gibt es im Bereich des Landkreises Traunstein an der Salzach keine die Durchgängigkeit störenden Querbauwerke. Trotzdem ist der ökologische Zustand und der Zustand der Fischpopulation nur mäßig, das Bewirtschaftungsziel wird erst 2027 erreicht werden. Es dürfen also keine Maßnahmen getroffen werden, die die Gewässerorganismen, insbesondere die Wanderfisch-Arten in der Salzach nachhaltig beeinträchtigen würden, dazu würden insbesondere Querbauwerke und Verschlechterungen in der Flussbettmorphologie und vor allem der Bau neuer Wasserkraftwerke gehören. In 2021 hat das WWA Traunstein mit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Renaturierungsmaßnahmen und Uferrückverlegungen auf 4 km Länge nördlich von Tittmoning begonnen. Dies wird vom [Name anonymisiert] ausdrücklich begrüßt. Weitere Maßnahmen bis 2027 sind in großem Umfang sind geplant: • Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung auf 9,9 km, nach 2027 auf 27,6 km • Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil auf 29,3 km • Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten auf 11,7 ha Diese Maßnahmen müssen zum einen mit ausreichend Haushaltsmitteln durch den Freistaat und die Kofinanzierung durch die EU ausgerüstet werden und dürfen keinesfalls durch den Bau von Wasserkraftwerken an anderer Stelle konterkariert werden.		
19	b) Wasserkraft Wasserkraftwerke sind durch ihre stauende Wirkung zum einen für Temperaturerhöhungen im Gewässer verantwortlich, aber auch für Habitatdegradationen aufgrund hydrologischer und morphologischer Veränderungen inklusive der stark eingeschränkten Durchgängigkeit. Die kleine Wasserkraft trägt nur marginal zu benötigten Menge an Erneuerbarer Energie bei, schädigt dabei aber maximal die Fließgewässerökologie. Alle Wasserkraftanlagen im Landkreis Traunstein sind Kleinwasserkraftwerke (< 1 MW), z.B. Traunstein Triftweg 210 KW, Haslach 120 KW, Höllthal Alz 265 KW. Allein in Ruppolding laufen 14 Kleinkraftwerke an der weißen Traun. Derzeit werden trotz der vielen Kraftwerke nur knapp 17% des verbrauchten Stromes im Landkreis durch Wasserkraftanlagen erzeugt. Zudem werden derzeit etliche PVFreiflächenanlagen und vier Geothermieranlagen geplant. Der [Name anonymisiert] fordert daher den Abbau kleinster und nicht wirtschaftlich modernisierbarer Anlagen und für alle bestehenden wirtschaftlich arbeitenden Anlagen eine Verbesserung der Durchgängigkeit für Fische (Aufstieg und Abstieg) und Wasserorganismen, den Austausch von fischschädigenden Turbinen (wie z. B. am Kraftwerk Höllthal an der Alz erforscht wurde) und den völligen Verzicht auf den Neubau von Wasserkraftanlagen. Die Festlegung von Mindest- und Restwassermengen soll künftig geregelt werden (das Verfahren befindet sich in der Abstimmung), allerdings ist nach wie vor nicht klar, wie und durch wen die Einhaltung der Mindest- und Restwassermengen künftig überprüft wird.	Wassernutzungen stehen nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen der WRRL. Im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung wird die Verträglichkeit einer Gewässernutzung mit den Umweltzielen geprüft. Infolgedessen werden auch weiterhin Wasserkörper z.B. aufgrund ihrer Nutzung als Wasserstraßen für die Schifffahrt als "erheblich verändert" kategorisiert. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wird geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, dies beinhaltet insbesondere das Einhalten des Verschlechterungsverbotes nach WRRL.	Nein
20	3. Zustand der Seewasserkörper Bei Oberflächenwasserkörpern werden Belastungen, die das Erreichen oder den Erhalt des guten Zustands / Potentials gefährden oder verhindern, als „signifikante“ Belastungen bezeichnet. Insbesondere im landwirtschaftlich geprägten Landkreis Traunstein führt vor allem der Eintrag von Pflanzennährstoffen zu einer Eutrophierung der Gewässer. Dies gilt auch für die Seewasserkörper. Während die berichtspflichtigen Seen Chiemsee, Tachinger See und Weitsee einen guten ökologischen Zustand haben, ist der Waginger See weiterhin ein Problemfall	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
21	a) Waginger See: Aufgrund der Verschmutzung mit Nährstoffen (insbes. Phosphorverbindungen) und Schadstoffen ist der ökologische und der chemische Zustand nicht gut und eine Zielerreichung in beiden Fällen nicht zu erwarten. Am Zustand hat sich in den letzten sieben Jahren nichts verändert, eine Fristverlängerung ist in beiden Fällen notwendig. Auch wenn in den letzten Jahren etliche Maßnahmen im Hinblick auf den Wasserrückhalt in landwirtschaftlichen Flächen (z.B. bodenständig-Projekte) durchgeführt wurden, reicht das offensichtlich bei weitem nicht aus. Die Bemühungen in der Ökomodellregion Waginger See-Rupertwinkel, den ökologischen Landbau möglichst großflächig zu etablieren müssen weiterhin mit aller Kraft unterstützt werden. Zudem müssen alle Möglichkeiten der Reduzierung von Nähr- und Schadstoffen wie Mulchsaat, Verbot von Mineraldünger, Verbot von Grünlandumbruch, Aussetzen des Umbruchgebotes nach 5 Jahren, Straßenentwässerung etc. im Einzugsgebiet des Waginger Sees geprüft und gegebenenfalls verpflichtend ausgeschöpft werden	Im Einzugsgebiet des Waginger Sees sind im Maßnahmenprogramm ergänzende Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge (Gesamtposphor) geplant. Von den bereits umgesetzten Projekten als auch den noch laufenden Initiativen sind weitere Synergieeffekte zu erwarten (boden:ständig, Ökomodellregion Waginger See-Rupertwinkel).	Ja
22	b) Weitsee: Am Weitsee wird die Zahl der Badestellen mit Null angegeben, dabei ist der Weitsee im Sommer ein beliebtes Badeziel, die Zahl der Badegäste kann anhand der wild parkenden Autos entlang der Bundesstraße nur geschätzt werden. Es sind keine sanitären Anlagen vorhanden. Die Verschmutzung mit Schadstoffen liegt - neben den ubiquitären Quecksilbereinträgen - auch an der fehlenden Straßenentwässerung. Alle Abschwemmungen von Öl, Reifenabrieb und Streusalz fließen ungefiltert in die Uferbereiche und in den See. Darum ist sogar für diesen abgelegenen und nicht durch Besiedelung gestörten Alpensee der chemische Zustand nicht gut, eine Zielerreichung erst nach 2045 zu erwarten und damit eine Fristverlängerung nach WHG nötig. Als zusätzliche Maßnahmen wären die Besucherlenkung zur Badesaison und der Bau einer funktionsfähigen Straßenentwässerung mit Ableitung des Schmutzwassers nötig. Im Zuge dieser Baumaßnahmen sollte zur Biotopvernetzung und zum Schutz der Amphibien auch endlich die schon seit vielen Jahren geplante Amphibienleiteinrichtung gebaut werden.	Aufgrund des ubiquitären Quecksilbers hat der Weitsee den guten chemischen Zustand verfehlt. Ohne Berücksichtigung der ubiquitären Schadstoffe ist der chemischer Zustand gut. Der Ökologische Zustand ist sehr gut.	Nein
23	c) Nicht berichtspflichtige Gewässer Auch nicht berichtspflichtige Gewässer unterliegen den Zielvorgaben der WRRL. Das gilt im Landkreis Traunstein besonders für viele Seen, für die es seit über 20 Jahren keine offiziellen Mess-Daten mehr gibt, z.B. Obinger See, Seeoner See, Tüttensee, die aber sowohl als Badegewässer als auch als ökologisch wertvolle Biotope eine wichtige Funktion im Naturhaushalt haben. Gerade diese kleineren Seen sind zudem wichtige Zeiger für die reduzierte Quellschüttung. Der Obinger See beispielsweise, der nicht direkt vom Grundwasser gespeist wird, sondern nur durch die Fließgewässer Moosmühlbach und Igelsbach wäre ein wichtiger Indikator für die Niederschlagsituation im Einzugsgebiet. Am Obinger See gibt es jedoch keine Messdaten für den Seewasserspiegel. Weitere Messstellen auch an nicht berichtspflichtigen	Der mengenmäßige Zustand eines Grundwasserkörpers bemisst sich am sog. Bilanzfaktor, d.h. einer Gegenüberstellung von mittlerer Grundwasserneubildungsmenge (1986-2015) und tatsächlicher Grundwasserentnahmemenge. Für den angesprochenen Grundwasserkörper 1_G154 ist kein Risiko der gute mengenmäßigen Zielerreichung gegeben, weil die Menge des entnommenen Grundwassers weit geringer ist, als die im GWK neu gebildete Grundwassermenge. Messstellen an nicht berichtspflichtigen Gewässern sind aufgrund der Systematik im Rahmen der WRRL nicht vorgesehen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Gewässern sind zu fordern. Die Seeoner Seen werden überwiegend durch die Quellen des Brunnensees gespeist. Seit etwa 2013 sind diese Quellen zumindest in Trockenzeiten immer wieder gänzlich versiegt, der Brunnensee liefert dann kein Wasser mehr. Infolge des mangelnden Wasseraustausches tritt in den Seen verstärktes Algen- und Pflanzenwachstum auf. Sowohl für den Klostersee als auch für die nahe gelegenen Grundwassermessstellen ist ein negativer Trend bei den Pegelständen zu erkennen. Vor allem in 2014 und 2015 und 2018 gab es ein deutliches Niederschlagsdefizit, im Vergleich zu den mittleren Jahresniederschlägen. Nach Auskunft des Bayerischen Umweltministeriums weist die Grundwasserneubildung seit 2003 in diesem Gebiet ein Defizit zum langjährigen Mittel auf, welches sich in den Trockenjahren 2015 und 2018 weiter verschärft hat. Trotzdem ist für den Grundwasserkörper G_154 kein Risiko für die mengenmäßige Zielerreichung angegeben. Weitere Untersuchungen der Quellen am Brunnensee sind nicht vorgesehen, werden aber vom [Name anonymisiert] dringend gefordert! Die Seeoner Seen werden nicht nach den Kriterien der WRRL untersucht, obwohl große gwaLÖS mit den Seen verbunden sind und direkt hydrologisch von ihnen abhängen. Große Mooregebiete im Biotopverbund NSG Eggstätt-Hemhofer-Seenplatte-Seeoner Seen wie das Weitmoos und das Pavoldinger Moos belegen die hohe Wassersensibilität des gesamten Gebietes, sowohl mengenmäßige, als auch chemische Beeinträchtigungen haben große Auswirkungen auch auf die Biodiversität im gesamten Biotopverbund.		
24	4. Zustand der Grundwasserkörper a) mengenmäßiger Zustand In Oberbayern ist der Durchschnitt der Grundwasserneubildungsrate in den Jahren 2015 bis 2019 gegenüber dem Durchschnitt von 1971 bis 2000 um 20,9 % gesunken. Sowohl das Umweltministerium als auch das WWA bestätigen, dass die Grundwasserneubildung seit 2003 auch in allen Grundwasserkörpern in der Region Traunstein zurückgegangen ist, insbesondere in 2015 und 2018. Damit könnten auch die Grundwasserkörper im Landkreis möglicherweise in keinem guten mengenmäßigen Zustand sein, obwohl im Umweltatlas für keinen GWK ein mengenmäßiges Risiko angegeben ist. Die sinkenden Grundwasserstände werden auch ersichtlich an Oberflächengewässern. Kleinere Weiher und Seen trocknen zunehmend aus wie z.B. der Wolkersdorfer Weiher, der Eglsee oder der Mittersee. Auch der Froschsee ist im Sommer 2015 komplett ausgetrocknet. Werden bedeutende grundwasserabhängige Landökosysteme oder mit dem Grundwasser in Verbindung stehende aquatische Ökosysteme dadurch signifikant geschädigt, dass Veränderungen der Grundwassermenge auftreten (meist fallende Grundwasserstände), kann der Grundwasserkörper nicht in den guten mengenmäßigen Zustand eingestuft werden. Dieser flächendeckende Rückgang ist auch an der Messtelle der Kaltenbrunnquelle nördlich	9In Bayern sind die Gemeinden „verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu betreiben“ (Art. 57 Abs. 2 Gemeindeordnung). Um dieser Aufgabe nachzukommen sind in Bayern ca. 2.200 öffentliche Wasserversorgungsunternehmen tätig (siehe auch https://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserversorgung_oeffentlich/wasserversorgungsunternehmen/struktur/index.htm). Grundsätzliches Ziel ist es, die in Bayern bewährte dezentrale und ortsnahe Struktur für die Versorgung der Bürger mit Wasser vorrangig zu erhalten und den aktuellen und künftigen Anforderungen bestmöglich zu begegnen. Aufgrund der unterschiedlichen klimatischen und hydrogeologischen Situationen gibt es im Freistaat Bereiche, in denen der Wasserbedarf nicht (vollständig) aus den örtlichen Vorkommen gedeckt werden kann. Dort sichern 12 Großraum- und Fernwasserversorgungen den Bedarf. Damit die Versorgung mit Fernwasser möglichst effizient und damit auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt, sind sechs Fernwasserversorgungen im sogenannten „Bayerischen Ausgleichs- und Verbundsystem“ zusammen geschlossen.	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Trostberg zu erkennen. Die Quellschüttung liegt hier seit 2014 nahezu durchgehend unter der mittleren Quellschüttung. Im Grundwasserkörper "Moränenland Seon-Seebruck" (1_G154) zeigen Berechnungen mit regionalen Klimaprojektionen eine flächenhafte Reduzierung der Grundwasserneubildung in der nahen (2021-2050) und insbesondere in der fernen Zukunft (2071- 2100). Trotzdem wird in allen GWK im Landkreis Traunstein für die Wassermenge "kein Risiko" angegeben. Nach der Anlage 5 Ziffer 2.1.2 liegt ein guter mengenmäßiger Zustand nur dann vor, wenn der Grundwasserspiegel im Grundwasserkörper so beschaffen ist, dass die verfügbare Grundwasserneubildung nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird. Die steigende Entnahme durch Neubaugebiete und Bevölkerungszuwachs, neue Gewerbegebiete und die steigende Wassermenge für Bewässerung sind zu berechnen und mit zu bewerten. Die sinkenden Pegel in Grundwasser- und Oberflächenwasserkörpern in Süddeutschland zeigen, dass die Problematik der Wasserknappheit auch hier größer wird. Der [Name anonymisiert] fordert eine weiterhin regionale Trinkwasserversorgung. Er lehnt den Bau von Fernwasserleitungen ab, die die Wasserknappheit in Nordbayern durch den Transport von Wasser aus Südbayern ausgleichen sollen. Weiterhin fordert der [Name anonymisiert], dass neben der Grundwasserentnahme auch die Grundwasserabsenkung durch Drainagen und Gräben berücksichtigt wird, sofern hiervon grundwasserabhängige Ökosysteme wie Niedermoorbereiche und Feuchtwiesen betroffen sind.	Die Risikoanalyse bezieht sich auf die Zielerreichung innerhalb der nächsten Bewirtschaftungsperiode, d.h. sie prognostiziert den voraussichtlichen Zustand eines GWK in 5 Jahren. Klimaprognosen für Zeiträume bis 2050 oder 2100 können hier nicht berücksichtigt werden. Die Einstufung des mengenmäßigen Zustandes orientiert sich am Vergleich der Grundwasserneubildungsmenge mit der Gesamtheit der Grundwasserentnahmen im Grundwasserkörper. Langfristig natürliche Entwicklungen in der Grundwasserneubildung (1986-2015) können nicht mit kurzfristigen Ereignissen, wie z.B. mehrmonatige Trockenphasen, direkt verglichen werden. Insofern sind die Trockenjahre ab 2010 berücksichtigt. Der Grundsatz einer ausgewogenen, an der Erneuerung der Grundwasservorräte orientierten Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen, ist bereits im Wasserhaushaltsgesetz, §§ 5 u. 6 WHG verankert. Brauchwasserentnahmen also auch Bewässerungen sind in der Auswertung zum mengenmäßigen Zustand berücksichtigt worden. Sie entstammen der Umweltstatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik. 82: In Bezug auf die Belastung von gwa LÖS durch sinkende Grundwasserstände wird auf die Methodische Beschreibung im Methodenband (Kap. 4.2.4) und die ID 40, lfd. Nr. 07, ID 102, lfd Nr. 94 und ID 124, lfd. Nr. 29 verwiesen. Entscheidend ist hier u.A., dass die Belastung von gwa LÖS durch eine <u>anthropogene</u> Belastung des korrespondierenden GWK verursacht werden muss.	
25	b) Chemischer Zustand Die aktuelle Bewertung des chemischen Zustandes und die vorgesehenen Maßnahmen sind aus den Unterlagen nur schwer oder nicht ersichtlich: • Die letzten Messergebnisse der Nitratwerte stammen aus dem Jahr 2014, neuere Daten sind im Umweltbericht nicht zu finden. Die Zahl der Messstellen ist nicht ausreichend und die Messstellen liegen oft nicht in für die Landnutzung vor Ort repräsentativen Bereichen. • Die Werte von Arsen, Blei und Cadmium sind von 2008 bis 2014 gestiegen, ob sie inzwischen den Schwellenwert erreichen, ist aus den Daten des Umweltberichtes nicht zu ersehen. • Beispielsweise sind in der Planungseinheit PE 03 für vier GWK Maßnahmen gegen Heptachlor vorgesehen, in PE 05 für zwei GWK Maßnahmen gegen Benzo(a)pyren, Heptachlor und Heptachlorepoxyd. Die Quellen dieser Schadstoffe sind nicht benannt, die Maßnahmen sind nicht erläutert. Der [Name anonymisiert] fordert auch hier, dass alle diese fehlenden Informationen der Öffentlichkeit regelmäßig und frei zugänglich gemacht und erläutert werden. Nicht nur für den mengenmäßigen Zustand, sondern auch für den chemischen Zustand fordert der [Name anonymisiert] flächendeckend	Es ist nicht klar, was mit Umweltbericht gemeint ist, die Grundlage der Feststellungen ist daher unklar: • Der Umweltbericht Bayern 2019 stellt die Entwicklung der Nitratbelastung des Grundwassers in Bayern bis zum Jahr 2018 dar, nicht nur bis 2014. Angaben zu Arsen, Blei oder Cadmium im Grundwasser sind im Umweltbericht Bayern 2019 nicht enthalten. Es gibt darin keine speziell das Grundwasser des Lkr. Traunstein betreffenden Angaben. • Der Umweltbericht nach § 35 UVPG (Strateg. Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms 2022-2027) enthält keine Konzentrationsangaben zu Nitrat, Arsen, Blei oder Cadmium im Grundwasser für den Lkr. Taunstein. Alle Grundwasserkörper im Landkreis Traunstein werden im Entwurf des 3. BP als im guten chemischen Zustand geführt.	WWA TS: Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	staatlich betriebene Messstellen (Optimal 1 Messstelle pro 20 km ² , mindestens aber 1 Messstelle pro 50 km ²).	In keinem Grundwasserkörper im Landkreis Traunstein sind Maßnahmen bzgl. Heptachlor/Heptachlorepoxyd oder Benzo(a)pyren vorgesehen. Bei dem Hinweis handelt es sich wohl um eine Verwechslung, die Verbindungen kommen in Oberflächengewässern vor. Gegenwärtig wird das Grundwassermessnetz erweitert, d.h. dass in den nächsten Jahren die Anzahl an Messstellen zunehmen wird. Bei der Standortfestlegung werden Kriterien wie z.B. die Landnutzung berücksichtigt.	
26	c) Tiefengrundwasser Tiefengrundwasser ist unsere kostbare Trinkwasserreserve im Klimawandel und muss besonders geschützt werden vor einer zu hohen mengenmäßigen Entnahme und vor der Verschmutzung, die durch die Wasserentnahme und dem dadurch möglichen Nachströmen von Wasser aus darüberliegenden Zonen erfolgen kann. Die Deckelung der Entnahme von Tiefengrundwasser für den weltweiten Handel mit Mineralwasser (z. B. Adelholzer Alpenquellen in Siegsdorf) ist dringend geboten, da die Bohrung weiterer Brunnen bereits geplant ist.	Gemäß LEP Nr. 7.2.2 genießt Tiefengrundwasser einen besonderen Schutz. Die Nutzung soll auf Fälle beschränkt bleiben, für die seine Eigenschaften erforderlich sind. Mineral- und Heilwasser stellen nach LEP einen höherwertigen Zweck da, für den die Eigenschaften von Tiefengrundwasser notwendig sind. Jede Entnahmegestattung sollte sicherstellen, dass sich der mengen- und qualitätsmäßige Zustand des Grundwasservorkommens nicht verschlechtert. Qualitätseinbußen des Mineralwassers durch Übernutzung sollten ebenfalls nicht im Sinne des Unternehmens sein. Im Rahmen der genehmigten Entnahmemenge darf das Unternehmen ihr Produkt weltweit vertreiben. An zusätzliche Entnahmen von Mineralwasser aus dem Tiefengrundwasser sind aus Sicht der Wasserwirtschaftsverwaltung auf Grund der Klimakrise und der seit 2003 meist unterdurchschnittlichen Grundwasserneubildung besonders strenge Maßstäbe anzulegen. In vielen Tiefengrundwasservorkommen sind seit Jahren sinkende Grundwasserstände zu verzeichnen. Daher sollten Tiefengrundwasserreserven für die öffentliche Wasserversorgung vorgehalten werden und neue Entnahmegenehmigungen für andere Zwecke als die der Trinkwasserversorgung nur noch in Ausnahmefällen erteilt werden.	Nein
27	d)Grundwasser als eigener Lebensraum Das Grundwasser ist das größte limnische Biotop und vor allem auch ein einzigartiger Lebensraum mit einer großen biologischen Vielfalt, der sich in vielen Eigenschaften von oberirdischen Ökosystemen unterscheidet. Durch die räumliche Enge im Lückensystem der Grundwasserleiter besiedeln nur sehr kleine Organismen die verschiedenen Grundwasserlebensräume. An die relativ konstanten physikalisch-chemischen Bedingungen wie permanente Dunkelheit, niedrige, etwa gleichbleibende Temperaturen und geringe Nähr- und Sauerstoffkonzentrationen sind nur wenige Arten angepasst wie verschiedene Mikroorganismen (Bakterien, aquatische Pilze und Einzeller), die den Hauptteil der Biomasse ausmachen, und mehrzellige Invertebraten. Innerhalb dieser Gruppen findet man eine erstaunliche Vielfalt. Die im Grundwasser lebenden Organismen beeinflussen die Durchlässigkeit im Porensystem der Grundwasserleiter und tragen durch Stoff- und Energieumsätze entscheidend zur Qualität des Grundwassers bei. Ein	Die Grundwasserökologie ist derzeit Thema von Forschungen, z. B. die BMBF-Fördermaßnahme REWAM mit dem Projekt GroundCare. Bei Vorliegen entsprechend umsetzbarer Ergebnisse werden diese künftig in den entsprechenden EU-Richtlinien sowie Verordnungen berücksichtigt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	funktionierendes intaktes Ökosystem ist also Produkt und zugleich auch immer Voraussetzung für sauberes Grundwasser. Diese Resilienz ist in unserer Region besonders wichtig, da die Schutzfunktionen der Überdeckung der Grundwasserkörper fast überall größtenteils unzureichend ist und großflächig Einträge aus der Landwirtschaft oder dem Verkehr stattfinden. Temperaturschwankungen oder Schad- und Nährstoffeinträge können das System langfristig schädigen. Verschmutzungen machen Teile des Untergrundes für bestimmte Organismen unbewohnbar. Der [Name anonymisiert] fordert daher auch an dieser Stelle eine Bestandsaufnahme zu den Grundwasserökosystemen der einzelnen Grundwasserkörper.		
28	e) Trinkwasserversorgung Im Landkreis Traunstein gibt es 60 Wasserversorgungsunternehmen (Stand 2016). Die dezentrale Trinkwasserversorgung ist gerade in Zeiten häufiger Trockenjahre und sinkender Grundwasserneubildung wichtig, durch Einträge aus der Landwirtschaft aber zunehmend gefährdet. Auch im Landkreis Traunstein gab es in den letzten Jahren mehrere Fälle von Quellenverschmutzungen z.B. durch Coli-Bakterien und grenzwertige Nitratmengen im Trinkwasser. Die Bereitstellung ausreichender Trinkwassermengen ist inzwischen für viele Gemeinden ein Problem. In manchen Gemeinden kommt es zu unerwartet hohen Wasserabflüssen. So wurde z.B. in der Gemeinde Schnaitsee im April 2020 für die beiden Hochbehälter ein Alarm ausgelöst, weil große Mengen Trinkwasser auf einmal abgefließen sind. Grund war die Füllung mehrerer Swimmingpools in der Gemeinde über Hydranten. Wasserentnahme aus Hydranten für private Zwecke muss verboten werden. Es gibt keine abgreifbaren Zahlen zu Entnahmemengen aus Grundwasserstöcken. Es kann daher nicht sichergestellt werden, dass nicht mehr Wasser entnommen wird als neu gebildet wird. Durch immer mehr Bautätigkeit steigt auch der Wasserverbrauch. So musste der Hochbehälter in der Gemeinde Seon-Seebruck für die Ortsteile Waltenberg, Bauschberg und Schmiedberg mit Kosten von 2,1 Mio € von 200 m³ auf 1000³ vergrößert werden, weil sich durch Neubaugebiete ein steigender Wasserverbrauch ergeben hatte. Der [Name anonymisiert] fordert regelmäßige Nachweise, dass die in Zeiten des Klimawandels zurückgehende Grundwasserneubildung die steigenden Entnahmen weiterhin deckt. Für alle Fragen der Trinkwasserbereitstellung sind drei Behörden zuständig, das WWA, das LRA (Wasserrecht) und das Gesundheitsamt. Dadurch wird die Beantragung, Bearbeitung und Umsetzung auch drängender Maßnahmen wie z.B. die Ausweisung von Wasserschutzgebieten sehr kompliziert und umständlich und kann viele Jahre bis Jahrzehnte dauern. Eine Optimierung der Abläufe wäre hier dringend erforderlich	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Das gelegentliche Auftreten von mikrobiologischen Verunreinigungen im Rohwasser ist ein für Quelfassungen typisches Problem der Trinkwassergewinnung und hat nicht mit dem allgemeinen qualitativen Zustand des Grundwassers zu tun. Probleme bei der Abdeckung von Bedarfsspitzen durch Rohrbrüche oder das gleichzeitige Befüllen von Swimmingpools deuten nicht auf ein unzureichendes nutzbares Grundwasserdargebot hin, sondern zunächst nur auf eine für diese Zwecke unzureichend dimensionierte Gewinnungs- und Versorgungsanlage. Selbstverständlich wird Grundwasser durch die Wasserwirtschaftsverwaltung nachhaltig bewirtschaftet. Die dafür notwendigen Daten und Information werden im Genehmigungsverfahren erhoben und sie fließen in die oben bereits beschriebene Zustandsbewertung ein. Ein Grundwasserkörper ist nur dann in gutem Zustand, wenn die jährliche Entnahme weniger als 30 % der mittleren Grundwasserneubildung beansprucht. Anmerkung zur Trinkwasserbereitstellung: Der zentrale Akteur bei der Trinkwasserbereitstellung ist der örtliche Wasserversorger (Gemeinde, Wasserzweckverband). Die häufig lange Verfahrensdauer bei der Ausweisung erforderlicher Wasserschutzgebiete liegt (zumindest im Landkreis Traunstein) nicht an mangelhaften Abläufen zwischen WWA, LRA und GA, sondern insbesondere am fehlenden Durchsetzungswillen der Versorger oder an den rechtlichen Einspruchsmöglichkeiten Betroffener (Landwirte, Grundstücks- und Hauseigentümer).	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
29	5. Betrachtung von grundwasserabhängigen Landökosystemen (gwa LÖS) und grundwasserverbundenen aquatischen Ökosystemen In der Biodiversitätsstrategie 2030 der EU wird auf die herausragende Bedeutung der Gewässer, der Auen und der gwa LÖS für die Artenvielfalt hingewiesen und als Ziel festgesetzt, dass die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sind. Durch eine mangelhafte Datenlage, insbesondere eine fehlende aktuelle Biotopkartierung können jedoch keine belastbaren Aussagen zur Situation von gwa LÖS gemacht werden, die zu einer Einordnung eines mengenmäßigen oder chemischen schlechten Zustandes des Grundwasserkörpers beitragen. Eine Karte zu den gwa LÖS, insbesondere der Nieder- und Hochmoorflächen fehlt ebenfalls. Bereits im Rahmen der Stellungnahme zu den wichtigen Fragen der Bewirtschaftungsplanung haben wir darauf hingewiesen, dass die Niedermoorbereiche im Landkreis durch Grundwasserabsenkungen und Drainagen teilweise einen schlechten Zustand aufweisen. Die Drainage beispielsweise von Mooren im Achenental, im Grabenstätter Moos, an der Mörn oder der Ischler Achen muss reduziert werden und die betroffenen Feuchtgebiete durch eine kleinräumige Überwachung besser geschützt werden. Die Daten der Wasserversorgung von gwa LÖS müssen ebenfalls regelmäßig erfasst werden und ihr Erhaltungszustand in die Bewertung des mengenmäßigen Zustandes der GWK aufgenommen werden. Für Drainagen und Entwässerungsgräben sind dringend Pegel zur Überwachung der Wasserstände zu erstellen. Bei einem schlechten Zustand sollten zusätzlich Gründe und Abhilfemaßnahmen übermittelt werden. Gleichzeitig fordert der [Name anonymisiert], dass die Satzungen der Wasser- und Bodenverbände an die Erhaltungsziele für wasserabhängige Ökosysteme angepasst werden sollten. Statt die Entwässerung in der Vordergrund zu stellen, muss künftig der im Hinblick auf den Erhalt der für die Land- und Forstwirtschaft benötigten Wassersicherheit der Wasserrückhalt in der Fläche im Vordergrund stehen. Der Wasserrückhalt in der Fläche dient nicht nur der Sicherung der Wasserversorgung sondern auch dem Schutz vor Hochwasserereignissen. Zunehmende Starkregenereignisse mit zum Teil katastrophalen lokalen Folgen wie im Bereich Taching im Sommer 2020 verdeutlichen die Bedeutung eines Wasserrückhalts in der Fläche. Sofern eine signifikante Schädigung von grundwasserabhängigen Landökosystemen nicht ausgeschlossen werden kann, ist für den betroffenen Grundwasserkörper vorerst ein schlechter mengenmäßiger Zustand festzuhalten. Am Beginn des 3. Bewirtschaftungszeitraumes müssten die notwendigen Daten vollständig vorhanden sein, um Auswirkungen und Maßnahmen für den Schutz der gwa LÖS formulieren zu können. Auch alle Quellen sollten als geschützte Biotope im Umweltatlas mit erfasst und bewertet werden.	Bezüglich Umgang mit gwa LÖS wird auf die Antworten zu ID 40, lfd. Nr. 07 und ID 102, lfd. Nr. 94 verwiesen. Die Methodik zur Bewertung der Belastung von gwa LÖS wird im Methodenband, Kap. 4.2.4 beschrieben. Als Eingangskulisse dient ein Gebietsinventar mit einer ersten Gefährdungsabschätzung. Auf dieser Grundlage wurden für ganz Bayern 489 bedeutende gwa LÖS (funktionale Räume) ermittelt. Sie sind u.a. in den Karten 2.15 und 2.16 zum 2. BWP – Gesamtkarten Bayern – dargestellt. Eine Aktualisierung hat bisher nicht stattgefunden. Im Beurteilungsverfahren ist es oft nicht möglich, zwischen den Daten zu den Grundwasserkörpern und den Daten zu den Biotopen einen belastbaren Wirkbezug herzustellen, der aufzeigt, dass eine anthropogene Belastung des Grundwassers (stofflich oder mengenmäßig) eine Schädigung des gwa LÖS verursacht. Hier sind ggf. noch weitere Untersuchungen erforderlich.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
30	6. Weitere Belastungen der Gewässer a) Belastung der Gewässer mit Mikroplastik Die Problematik Mikroplastik taucht im Bewirtschaftungsplan nur im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie auf. Mikroplastik ist inzwischen jedoch flächendeckend in nahezu allen Oberflächenwasserkörpern nachweisbar. Wasserorganismen, wie zum Beispiel Muscheln, Fische, Wasserflöhe oder Würmer können die Plastikpartikel über die Nahrung aufnehmen, wobei Schäden an Kiemen und am Magen-Darm-Trakt von Fischen und Muscheln verursacht werden können. Zudem reichern sich die Partikel im Verdauungstrakt von Kleinlebewesen an, wodurch auch eine Weitergabe innerhalb der Nahrungskette möglich ist. Durch in Mikroplastik enthaltene oder an Mikroplastik anhaftende Schadstoffe können negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie entstehen. 2019 haben Forscher der Uni Bayreuth z.B. sogar am Chiemsee im Uferbereich der Hirschauer Bucht (Delta des Alpenflusses Tiroler Achen) erhebliche Mengen an Mikroplastik gefunden. Umfangreiche Untersuchungen zu den Auswirkungen der Verunreinigungen liegen nicht vor. Es sollten daher für alle Gewässerkörper entsprechende Daten zu Mikroverunreinigungen und Mikroplastik erhoben werden und als zusätzliche Maßnahmen der Eintrag von Plastik in die landwirtschaftlichen Flächen, in die Kompostwirtschaft und über die Mülldeponien direkt in die Vorfluter (wie z.B. an der Tiroler Achen) erheblich reduziert werden.	Ein Verweis auf Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt wurde aufgenommen; Bisher gibt es jedoch keine einheitliche Methode für die Probenahme, Probenaufarbeitung und den Nachweis von Plastikpartikeln. Derzeit werden im Rahmen nationaler und internationaler Forschungsvorhaben verschiedene Nachweismethoden optimiert und standardisiert. Aus den genannten Gründen kann derzeit noch keine Bewertung und Risikoabschätzung der Belastung auf den (ökologischen) Zustand der Gewässer vorgenommen werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kapitel 2.1.5.	Nein
31	b) Quecksilber Sämtliche Oberflächengewässer sind mit Quecksilber und Quecksilbervverbindungen kontaminiert. Der gute chemische Zustand wird daher von keinem Gewässer erreicht und wird auch in der Zukunft nicht erreicht werden können. Es finden sich aber in den Unterlagen keine Angaben zu Maßnahmen, die getroffen werden könnten, um den Eintrag von Quecksilber in die Gewässer zu reduzieren. Auch wenn nicht alle diffusen Quellen direkt beeinflusst werden können hätte auch der Freistaat Bayern Möglichkeiten, die Emission von Quecksilber zumindest teilweise zu reduzieren.	Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention. Bei den ubiquitären Belastungen durch Quecksilber wurde in Übereinstimmung mit Festlegungen der LAWA I die LAWA-Maßnahme 36 (Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen) zugewiesen. Im Zuge der Bestandaufnahme wurde geprüft, ob weitere konkrete Belastungen durch Quecksilber z. B. aus Altlasten oder Einleitungen vorliegen; in diesen Fällen wurden zusätzlich geeignete LAWA-Maßnahme geplant.	Nein
32	c) Klimawandel Durch die steigenden Temperaturen im Klimawandel steigen auch die Temperaturen in den Gewässern mit erheblichen Auswirkungen auf die biotischen und abiotischen Bedingungen und damit Auswirkungen auf die Biozönose. Die kumulierende Wirkung mit steigenden Nährstoffeinträgen und sinkenden Wassermengen müssen stärker bewertet werden z.B. bei der Genehmigung von	Der Klimawandel bzw. dessen Auswirkungen wurden als eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung identifiziert. Kapitel 2.3 in den Bewirtschaftungsplänen enthalten Erkenntnisse entsprechend dem aktuellen Informationsstand. Es ist zutreffend, dass zukünftig noch stärker auf die verschiedenen Aspekte der Auswirkungen des Klimawandels eingegangen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wasserentnahmen. Gleichzeitig sind verstärkte Maßnahmen zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes auch in den Bewirtschaftungsplänen zur WRRL zu fordern. Im Hinblick auf den Klimawandel kommen auch gänzliche neue Aufgaben auf die Wasser- und Bodenverbände zu. Die Schwerpunktaufgaben sind künftig nicht mehr die Entwässerung, sondern der intelligente Wasserrückhalt, um die Fruchtbarkeit der Böden und die Artenvielfalt zu erhalten. Die Wasser- und Bodenverbände müssten daher ebenso wie die Wasserbeschaffungsverbände als direkte Akteure und Betroffene wesentlich intensiver in die Erstellung von Maßnahmenprogrammen, Bewirtschaftungsplänen und Umsetzungskonzepte einbezogen werden.	werden muss. In zukünftigen Plänen und Programmen werden sich weitere Erkenntnisse zur Thematik Klimawandel /-anpassung niederschlagen.	

Stellungnahme ID 126

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm (Entwurfsskizzen für den Zeitraum 2022-2027) bearbeitete Gewässerabschnitte im Gemeindegebiet von Haimhausen, Kreis Dachau • Flusswasserkörper- Code: 1_F440 „Amper von der Einmündung Maisach bis Allershausen“ • Flusswasserkörper- Code: 1_F454 „linksseitige Nebenbäche der Mittleren Amper: Webelsbach, Sietenbach, Laffgraben, Biberbach, Rettenbach“)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1. Amper im Bereich der Gemeindegrenzen der Gemeinde Haimhausen Präambel Nach unserem Kenntnisstand wurde die Amper in den Jahren zwischen 1900 und 1914 weitgehend begradigt, was an den vielen abgeschnittenen Flussmäandern auf jedem Luftbild bzw. auf Google Maps zu erkennen ist. Durch die erhöhte Fließgeschwindigkeit in einem weitestgehend definierten Gewässerquerschnitt kam und kommt es bei jedem Hochwasserereignis auf einigen Gewässerabschnitten zur einer Eintiefung in den Untergrund, mit den Folgen, dass der Grundwasserspiegel latent absinkt und die Flussaue immer mehr den Kontakt zum Fluss verliert, was gravierende ökologische und auch wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt. Unsere Forderungen für die Amper • Wir fordern einen Wiederanschluss der großen Amperschleife, die sich auf der Westseite des aktuellen Amperdurchstichs im Dreieck zwischen Haimhausen, Oberndorf und Fahrrenzhausen befindet. Mit einem Anschluss könnten ca. 3,8 km Altwässer wieder an den Hauptlauf angeschlossen werden; die Amper hätte in diesem Bereich deutlich abwechslungsreichere Habitate für die Fischfauna zu bieten, es gebe ein Mehr an Lebensraum für wasserliebenden Vögel, Fische, Insekten. Der gegenwärtige tief in die Ufer eingeschnittene Amperebereich ist nur ca. 1,0 km lang und bietet durch seine Steilufer, die sich aufgrund der Sohlerosion mit daraus resultierenden Uferabbrüchen gebildet haben, Höhlenbrütern ein Zuhause; ansonsten ist dieser Bereich als strukturarm anzusprechen. Nach unserer Einschätzung ist dieser Wiederanschluss der großen Amperschleife nur mit einer Erhöhung des mittleren Amperewasserspiegels um ca. 1,0 m im Bereich unterhalb des Sportplatzes zu realisieren, weil die Amper sich in den letzten rund 100 Jahren um mindestens 1,0 m in ihr Gewässerbett hineingefressen hat. Diese Wasserspiegelhebung könnte mithilfe einer rauen Rampe oder mittels einer langgestreckten Sohlgleite realisiert werden. [In Folge dieser Wasserspiegelanhebung sind innovative (=Fisch-schonende) Konzepte zur Wasserkraftnutzung (keine klassischen	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Eine oberstromige Anbindung des Oberndorfer Altwassers ist aus unserer Sicht nicht notwendig um die Ziele der WRRL zu erreichen. Das Oberndorfer Altwasser bietet bereits im derzeitigen Zustand vielseitige Lebensräume. Ein Anschluss des Altwassers wäre zudem FFH-rechtlich zu prüfen. Insbesondere die notwendigen Baumaßnahmen zur Sicherstellung einer dauerhaften	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Turbinen) zu untersuchen, da die Amper durch ihren natürlichen „Stausee“-den Ammersee - einen verhältnismäßig gleichmäßigen Abfluss besitzt (Pegel Ampermoching gemäß Statistik des WWA: MQ / MNQ = 31,9 m³/s / 14,6 m³/s = 2,18) und daher zur Erzeugung von zur Energiewende dringend benötigtem Grundlastfähigen Strom beitragen kann.]	Anbindung (z. B. eine raue Rampe zur Anhebung des Wasserspiegels) stellt einen Eingriff in das FFH-Gebiet dar. Im Rahmen des Projekts Amper rhei wird jedoch ein Entwicklungsziel für das Oberndorfer Altwasser erarbeitet	
03	Wir fordern ökologisch verträgliche Sicherungsmaßnahmen an der Gewässersohle in Bereichen mit Sohldurchschlag. Im Gewässerabschnitt, wo die Amper die Amperpettenbacher Str. quert, ist auf einer Länge von min. 400 m die Gewässersohle tief in den Flinz grabenförmig erodiert, was besonders gut bei Niedrigwasser zu erkennen ist. Die grabenförmige Struktur sorgt für ständige relativ hohe Fließgeschwindigkeiten, sodass dieser Prozess weiter zunehmen dürfte. Dieser Sohldurchschlag führt zu Standsicherheitsproblemen der Uferböschungen, und nicht zuletzt auch an den Brückenwiderlagern der Amperbrücke der Amperpettenbacher Straße. Mit einer Anhebung des Niedrigwasser-Höhenstandes um ca. 20 bis 30 cm könnte auch der korrespondierende Grundwasserspiegel in der angrenzenden Aue um ebendieses Maß gehoben werden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe auch Antwort zu ID 126 lfd. Nr. 02. Hinweis: Bei einer Anhebung der Sohle sind auch die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu berücksichtigen. Aufgrund der starken Fließgeschwindigkeit wäre hier zudem eine Sicherung der Flusssohle mit technischen Maßnahmen notwendig. Dies führt wiederum zu einer gewissen Beeinträchtigung. Ziel des WWA ist es über das im Rahmen des Projekts Amper rhei verankerten Sedimentmanagementkonzepts die Sedimentbilanz dahingehend zu verändern, dass es zu keinen weiteren Eintiefungen kommt. Die Standsicherheit der Ufer wird im Rahmen der Technischen Gewässeraufsicht regelmäßig überprüft. Im Bereich der Straße ist der Straßenbaulastträger für die Unterhaltung und ggf. erforderliche Sicherung der Amper und ihrer Ufer zuständig.	Nein
04	2. Laffgraben und Biberbach innerhalb der Gemeindegrenzen Präambel: Laffgraben und Biberbach sind Fließgewässer III. Ordnung, die dem Tertiärhügelland zuzuordnen sind. Die Gewässer haben zumeist ein geringes Gefälle und sind natürlicherweise Sand- bzw. Tongeprägt, dass heißt im Umkehrschluss dass Steine und Kiese im Gewässerbett üblicherweise (weitgehend) fehlen. Im Zuge von Flurbereinigungs-, Gewässerausbau- und sonstigen Intensivierungsmaßnahmen der 1950er bis 1980er Jahre wurden diese beiden Gewässer (zumindest in bedeutenden Teilbereichen) in ein definiertes, gestrecktes trapezförmiges Gewässerbett gezwungen; Teilbereiche des Biberbachs sind sogar hart verbaut, im Laffgraben findet sich noch teilweise alter Ufer- und Sohlsicherungsverbau aus Stangenrundholz. Der Wasserspiegel liegt teilweise 3 m unter den beiden Böschungsoberkanten Forderungen für den Laffgraben • Wiederherstellung der Biologischen Durchgängigkeit durch Umbau von nicht durchgängigen Abstürzen/ Quer- und Sohlbauwerken. Hierbei ist als besonders negatives Beispiel der Absturz mit ca. 2 m Höhe am Weg zum Heiglweiher zu nennen, der dringend durch eine entsprechend lange und gradientenschwache Fischdurchgängige Sohlgleite zu ersetzen ist.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe auch Antwort zu ID 126 lfd. Nr. 02. Hinweis: Diese Maßnahmen sind bereits im Bewirtschaftungsplan (BWP) und Maßnahmenprogramm (MNP) verankert. Für eine Umsetzung ist die Gemeinde Haimhausen zuständig. Zudem ist hier durch die Gemeinde Haimhausen ein Gewässerentwicklungskonzept in Aufstellung.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Aufweitung des trapezförmigen Ufers und Schaffung von Mäandern (ggf. durch Initialmaßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung) wie z.B. Einbringen von Wurzelstöcken, Totholz, Böschungsaufweitung, Flächenankauf, Verbreiterung und Extensivierung der Gewässerrandstreifen • Pflanzung von Gewässerbegleitgehölzen wie Erlen und Weiden inkl. deren Pflege • Integration (soweit möglich) der bestehenden Gehölze in den zu schaffenden, geschwungenen/ mäandrierenden Bauchlauf • Die Grenzlinie zwischen bewirtschafteten Ackerflächen und Gewässerrandstreifen als kleinen Erddamm (max. Höhe 35 cm) ausführen, damit möglichst wenig Eintrag von Bodenpartikeln, aber v. a. von Düngemitteln o.ä. auf direktem Wege ins Gewässer durch Regenwasser stattfinden kann (Abmilderung der Erosion, Damm und Uferrandstreifen als Filter/ Puffer gegen Stoffeinträge nutzen).		
05	Forderungen für den Biberbach • Wiederherstellung der Biologischen Durchgängigkeit durch Umbau von nicht durchgängigen Abstürzen/ Quer- und Sohlbauwerken. • Aufweitung des trapezförmigen Ufers und Schaffung von Mäandern (ggf. durch Initialmaßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung) wie z.B. Einbringen von Wurzelstöcken, Totholz, Böschungsaufweitung, Flächenankauf, Verbreiterung und Extensivierung der Gewässerrandstreifen • Pflege der Kopfweiden im Bereich östlich von Oberndorf • Entnahme des Hartverbaus in diesem Bereich und Aufweitung des Uferböschungen, • Integration (soweit möglich) der bestehenden Gehölze in einen zu schaffenden, geschwungenen/ mäandrierenden Bauchlauf • Die Grenzlinie zwischen bewirtschafteten Ackerflächen und Gewässerrandstreifen als kleinen Damm (max. Höhe 35 cm) ausführen, damit möglichst wenig Eintrag von Bodenpartikeln, aber v. a. von Düngemitteln o.ä. auf direktem Wege ins Gewässer durch Regenwasser stattfinden kann (Abmilderung der Erosion, Damm und Uferrandstreifen als Filter/ Puffer gegen Stoffeinträge nutzen.)	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe auch Antwort zu ID 126 lfd. Nr. 02. Hinweis: Diese Maßnahmen sind bereits im BWP und Maßnahmenprogramm verankert. Für eine Umsetzung ist die Gemeinde Haimhausen zuständig. Zudem ist hier durch die Gemeinde Haimhausen ein Gewässerentwicklungskonzept in Aufstellung	Nein
06	Allgemeine Forderungen und Anmerkungen: • Wir sind der Auffassung, dass das gegenwärtige Netz zur Überwachung der Grundwassers auf Qualität und Quantität zu lückenhaft ist; ganz konkret fordern wir bayernweit eine Messstelle pro 20 km², was in Summe ca. 3.500 Grundwassermessstellen in Bayern entspräche; als absolutes Mindestmaß ist eine Messstelle pro 50 km³ tolerabel. • Ein intensiverere Überwachung der 2. Grundwasserhorizontes, also des Tiefengrundwassers mit Bilanzierungen zu Entnahmen, Neubildung und Gefährdung auch im Hinblick auf Nutzungsänderungen, Flächenversiegelung und Klimawandel.	Das WRRL-Messnetz zur landesweiten qualitativen Überwachung des Grundwassers wird derzeit nachverdichtet. Das Ausbauziel liegt dabei im Durchschnitt bei etwa einer Messstelle je 50 km², also ca. 1.500 Messstellen für ganz Bayern. Das bisherige WRRL-Messnetz zur landesweiten quantitativen Überwachung des Grundwassers wird nach Abschluss der Nachverdichtung des qualitativen WRRL-Messnetz ebenfalls verdichtet. Das Ziel ist es, eine möglichst große Synergie zwischen den qualitativen und quantitativen Messstellen zu erreichen.	Nein
07	Im Bereich der Amper und ihrer Nebengewässer hat sich seit ca. 20 Jahren der Biber etabliert; vor allem in kleineren Gewässern wie dem Krebsenbach	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	oder dem Rossbach, die im Dachauer Moos entspringen und rechtsseitig innerhalb des Haimhauser Gemeindegebietes in die Amper münden, zeigt er seine gestalterischen Fähigkeiten, indem er durch Damm- und Burgenbau dezentral den Grundwasserstand anhebt und für reichhaltige mosaikartige Habitats sorgt. Auch der Hochwasserrückhalt in der Fläche wird verbessert. Allerdings gibt es zwischenzeitlich wegen der recht hohen Biberdichten v.a. an der Amper das Problem, das schützenswerte Bäume am Ufer mit Drahtseilen gegen Verbiss geschützt werden müssen (ca. 5 bis 10 % des gesamten Baumbestandes am Ufer), was für die Ehrenamtlichen von [Name anonymisiert] bzw. Fischervereinen oder Teichbesitzer dauerhaft nicht zu bewerkstelligen ist. Hier bräuchte es regelmäßige Unterstützung durch das Wasserwirtschaftsamt, Gemeinde- oder Kreisbauhof.	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der WRRL. Ansprechpartner sind die unteren Naturschutzbehörden. Hinweis: Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht entlang der Amper und der Grundstücke des Freistaats Bayern finden regelmäßige Baumkontrollen statt. Insofern hier Gefahr durch Biberbiss besteht erfolgen durch das WWA M geeignete Maßnahmen. Diese orientieren sich an der Verkehrssicherungspflicht und den Anforderungen an die Gewässerunterhaltung gemäß WHG.	
08	Überprüfung der Gewässerrandstreifen für alle Gewässer I., II und III. Ordnung im Gemeindegebiet.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Überprüfung der Einhaltung der Gewässerrandstreifen obliegt der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau. Die Kartierung der Gewässerrandstreifen an den Gewässern III. wird demnächst erfolgen.	Nein
09	Die bisher schon vorgeschlagenen bzw. festgesetzten, aber noch nicht umgesetzten Maßnahmen aus dem vorangegangenen Maßnahmenprogramm (2016-2021) sind final und zeitnah umzusetzen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Stellungnahme ID 127

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm für das Flusseinzugsgebiet Donau für den Zeitraum von 2022 bis 2027 nehmen wir für das Gebiet des Flusswasserkörpers 1_F177 Paar von Ottmaring. bis Schrobenhausen wie folgt Stellung: Steckbrief Kartendarstellung Flusswasserkörper 1_F177: In der Kartendarstellung des Flusswasserkörpers 1_F177 Paar von Ottmaring bis Schrobenhausen ist der beim Bau des Paarkanals abgetrennte ehemalige Flusslauf, die sogenannte „Alte Paar“, zwischen Hörzhausen und Schrobenhausen nicht dargestellt. Dieser ist jedoch zwingend in den Flusswasserkörper mitaufzunehmen, da die „Alte Paar“ im Umweltatlas als Gewässer 1. Ordnung verzeichnet ist und zentrale Maßnahmenswerpunkte des FFH-Gebiets 7433-371, die auch der Gewässerbewirtschaftung dienen, hier liegen.	Der Flusslauf der „Alten Paar“ zwischen Hörzhausen und Schrobenhausen wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit in die bestehende OWK-Geometrie aufgenommen. Während der Hauptstrom über den Paarkanal abläuft, ist die Alte Paar überwiegend grundwassergespeist. Aus diesem Grund ist eine zwingende Aufnahme in den OWK nicht gegeben. Für umgesetzte Maßnahmen im nächsten Bewirtschaftungszyklus, wird die Anmerkung bzw. Forderung des [Name anonymisiert] erneut geprüft.	Nein
02	Zielerreichung/Ausnahmen: Das Bewirtschaftungsziel, das Erreichen eines guten Zustands bis 2015, welches-für alle EU- Mitgliedsstaaten als verpflichtend gilt, wurde krachend verfehlt. Mit dem dritten Bewirtschaftungsplan nutzt Bayern die letzte in der Richtlinie vorgesehene Fristverlängerung bis 2027. Nachdem derzeit am Gewässer nur ein mäßig ökologischer Zustand und ein nicht guter chemischer Zustand vorliegt, wird die Zielerreichung im Steckbrief für den ökologisch guten Zustand für 2034-2039 prognostiziert, für den chemischen guten Zustand sogar erst nach 2045!! Der Steckbrief zeigt den enormen Handlungsbedarf, der am Gewässer vorliegt. Anstelle auf weitere Fristverlängerung mit der Begründung „natürlicher Gegebenheiten“ und „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ hinzuwirken, muss endlich entschlossen für den Gewässerschutz eingetreten werden. Für die Zielerreichung eines guten Zustands ist eine „Vollplanung“ für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 nach § 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WHG gesetzlich verpflichtend. Für alle erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustands muss auch deutlich gemacht werden, wann die Umsetzung erfolgt. Die Umsetzung der Maßnahme LAWA-Code 75 bis 2027 ist dringend erforderlich, wird aber derzeit behindert (siehe dazu Punkt Abflussregulierung). Das jüngste Gerichtsurteil zum Klimaschutzgesetz des Bundesverfassungsgerichts hat eindeutig bestätigt, dass sich aus dem Grundgesetz ein Recht auf ein sicheres Leben in der Zukunft ableitet. Dazu zählen auch saubere Gewässer und intakte Gewässerökosysteme und wasserabhängige Land-Ökosysteme.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungsperioden erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies auch weiter tun, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL an den Gewässern zu erreichen. Innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums werden alle Anstrengungen unternommen, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Es gibt jedoch Wasserkörper, die bis 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden. Gründe dafür sind vielfältig, zum einen, dass die Wirkung durchgeführter Maßnahmen zum Teil erst nach 2027 messbar sein wird, zum anderen aber auch, dass aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und/oder wegen unverhältnismäßigem Aufwand nicht alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können. Die Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen und die Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern führen dazu, dass die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der von der Richtlinie festgelegten Frist 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind. Als die WRRL vor mittlerweile 20 Jahren verabschiedet wurde, waren nicht alle Probleme der Umsetzung in der Praxis als solche und in ihrem Umfang erkennbar. Der Ehrgeiz, die Ziele der WRRL auf jeden Fall auch in diesen Wasserkörpern zu erreichen, soll jedoch aufrechterhalten werden. Dafür wird aber mehr Zeit über 2027 hinaus benötigt. Hinweis: Dass der ökologische Zustand „mäßig“ bewertet wurde, liegt an der entsprechenden Bewertung der Makrophyten/ Phytobenthos. Zur Verbesserung dieser Komponente wurden entsprechende Maßnahmen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		geplant. Hinsichtlich Makrozoobenthos und Fische befindet sich dieser Abschnitt der Paar im guten ökologischen Zustand. Die Maßnahme „Anschluss von Seitengewässern, Altarmen“ (LAWA-Code 75) wurde durch das WWA Ingolstadt geplant.	
03	Ergänzende Maßnahmen: Punktquellen: Bis 2027 ist lediglich der Ausbau einer kommunalen Kläranlage zur Reduzierung von Phosphoreinträgen (LAWA-Code 3) auf der gesamten Flussstrecke vorgesehen. Maßnahmen an den Punktquellen zur Reduzierung von Stickstoffeinträgen, sonstigen Schadstoffen sowie Maßnahmen zur Ableitung, Behandlung und Rückhalt von Regenwasser- und Niederschlagswasser fehlen vollständig. An welcher Kläranlage ist der Ausbau vorgesehen? Die biologischen Qualitätskomponenten Makrohyten & Phytobenthos zeigen nur einen mäßig guten Zustand und weisen auf zu hohe Nährstoffbelastungen durch Phosphorverbindungen hin, die zu einer Eutrophierung der Oberflächengewässer führen. Deshalb ist für die kommunalen Kläranlagen eine strengere Anforderung bei der Phosphoreliminierung erforderlich und sicherlich auch der Ausbau von nicht nur einer Kläranlage nötig. Eine Überprüfung der Mischwasserentlastungen (Schmutzfrachten und die Häufigkeit der Entlastungsvorgänge) und der Niederschlagswassereinleitungen ist erforderlich. Beim Niederschlagswasser wären insbesondere die Überprüfung auf die Notwendigkeit von Reinigungsstufen zur Rückhaltung von Spuren von Mineralöl, Mikroplastik, Schwermetallen und Feinmaterial notwendig. Die Einschätzung, dass zur Reduzierung der Schadstoffeinträge aus Punktquellen und zur Zielerreichung eines guten Zustands bis 2027 lediglich eine Maßnahme ausreichend sein soll, erschließt sich uns in keinster Weise	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Hinweis: Das WWA kann den Ausbau kommunaler Misch- und Abwasseranlagen nicht vorschreiben oder gar selbst betreiben, sondern nur im Rahmen der Tätigkeit als amtlicher Sachverständiger die Anforderungen benennen, die einen entsprechenden Ausbau erforderlich machen, wenn sie erfüllt werden sollen. Die Frist „bis 2027“ definiert deshalb zunächst, dass bis dahin diese Anforderungen in den jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnissen festzuschreiben sind, dann aber natürlich auch mit einer entsprechenden Sanierungsfrist zu verknüpfen sind. In diesem Sinn wurden Maßnahmen für die 10 kommunalen Kläranlagen, die Anfang 2020 noch Abwasser in die Paar oder ihre Nebengewässer ableiteten, festgelegt. 3 dieser Kläranlagen sind inzwischen stillgelegt bzw. ihre Stilllegung steht unmittelbar bevor. 2 weitere Kläranlagen werden bis 2027 grundlegend saniert und werden danach strengere P- und NH4-N-Werte einhalten müssen. Für 3 weitere Kläranlagen wurden die strengeren Ü-Werte bereits in aktualisierte Bescheide übernommen, bei den restlichen Kläranlagen wird dies zeitnah erfolgen. „Maßnahmen an den Punktquellen zur Reduzierung von Stickstoffeinträgen und sonstigen Schadstoffen“ und auch Phosphor können nur gefordert werden, wenn solche Einträge konkret diesen Punktquellen zuzurechnen sind; sehr häufig sind die Ursachen aber zusätzlich diffuse Einträge. Misch- und Niederschlagswassereinleitungen werden laufend anlassbezogen überprüft, wenn die Erst- oder Neuerteilung der entsprechenden Erlaubnisse ansteht, und zwar auf der Grundlage der einschlägigen Regeln der Technik (DWA-A/M-102, M-153) sowie des LfU-Merkblatts 4.4/22; ggf. werden notwendige Sanierungen gefordert. Die Bayer. Wasserwirtschaft vertritt einhellig die Auffassung, dass damit der auch wasserrechtlich begründbare maximale	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Schutz der Gewässer vor qualitativen Belastungen durch Misch- und Niederschlagswasser-Einleitungen erreicht wird.	
04	Diffuse Quellen Landwirtschaft: Im Steckbrief finden sich nur Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerrandstreifen, Erosion und Abschwemmung sowie Auswaschung (LAWA-Code 28-30). In der Aue befindet sich jedoch auch intensiv genutztes Ackerland mit Drainagen. Für diese Flächen sind Maßnahmen der Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen, sowie der Einträge durch Pflanzenschutzmittel (LAWA-Code 31-32) in den Steckbrief aufzunehmen.	Beim Flusswasserkörper 1_F177 wurde für Gesamtphosphor ein Überschreiten des Anforderungswertes ermittelt. Zur Zuweisung der Feinbelastung werden mit dem Model MONERIS für jeden Wasserkörper pfadspezifisch die Eintragspfade für Nährstoffe (Stickstoff, Gesamt-Phosphor und ortho-Phosphat-P) berechnet. Der Anteil „Drainagen“ am Gesamteintrag „Diffuse Quellen Landwirtschaft“ (Erosion, Oberflächenabfluss Landwirtschaft, Drainagen) beträgt demnach für diesen FWK weniger als 3 %. Der Fokus der ergänzenden Maßnahmen liegt daher zielgerichtet auf den LAWA-Maßnahmen 28, 29, 30 zur Reduzierung des P-Eintrages in die Oberflächengewässer. Aufgrund der Vorgaben der DüV an die Gerätetechnik, die ein verstärktes streifenförmiges Ausbringen flüssiger organischer Dünger zur Folge hat, ist zusätzlich eine Reduzierung der P-Auswaschung bei Drainagen zu erwarten. Die Forderung weitere Maßnahmen zur Vermeidung von PSM-Einträgen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Drainageabfluss ist nicht gerechtfertigt. Begründung: Laut FWK-Steckbrief 1_F177 werden die UQN für flussgebietsspezifische Schadstoffe erfüllt. Es liegen keine Hinweise für spezifische PSM-Belastungen vor. Im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel wird das Risikopotenzial durch Austrag über Drainagen bewertet. Bei Bedarf werden Anwendungsbestimmungen zur Vermeidung dieses Risikos getroffen, bzw. die Indikation angepasst oder die Zulassung versagt. Feststellung: Eine Anpassung der Maßnahmen zur Vermeidung der PSM-Gewässerbelastung ist nicht erforderlich.	Ja
05	Abflussregulierung —Anschluss von Seitengewässern: Die Umsetzung der Maßnahme (LAWA-Code 75) Anschluss von Seitengewässern bzw. Reaktivierung der „Alten Paar“ zwischen Hörzhausen und Schrobenhausen ist eine bedeutende Maßnahme für die Gewässerbewirtschaftung (Durchgängigkeit und Wasserhaushalt). Sie dient der ökologischen Durchgängigkeit durch die Umgehung des Stauwehrs an der Firma Leinfelder. Außerdem werden naturnahe hydrologische Verhältnisse geschaffen, die zu einer ausreichenden Wasserführung im ursprünglichen Paarlauf führen. In den vergangenen heißen Sommern kam es zeitweise immer wieder zu Niedrigwasserständen und zum fast völligen Erliegen von Wasserbewegungen. Gleichzeitig liegen am Lauf der „Alten Paar“ Regenwasserrückhaltebereiche, die durch den Anschluss bei Hochwasser auch schneller geflutet werden können. Durch die Umsetzung der Maßnahme können die Stresssituationen infolge des Klimawandels (Hitze- und Trockenperioden sowie Stark- und Hochwasserereignisse) besser toleriert werden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Das StMUV hat mit Schreiben vom 09.06.2021 den Sachverhalt ausführlich erläutert.	Nein
06	Im Managementplan des FFH-Gebiets 7433-371 "Paar und Ecknach" ist die Reaktivierung eine übergeordnete Maßnahme und des Weiteren	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	ein Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkt und daher als kurzfristig durchzuführende Maßnahme, eine sogenannte Sofortmaßnahme, unverzüglich umzusetzen.		
07	In dem seit 2007 laufenden Planfeststellungsverfahren zur Hochwasserfreilegung Schrobenhausen ist die Reaktivierung der „Alten Paar“ als Ausgleichsmaßnahme durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt geplant. Wann das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen sein wird, ist derzeit völlig offen. Eine vorzeitige Umsetzung wird jedoch derzeit von Seiten des Wasserwirtschaftsamts abgelehnt und deswegen blockiert. Nach hiesigem Kenntnisstand behindert weder eine geplante Wasserbaumaßnahme mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet die Umsetzung des Gebietsmanagements, noch darf eine Standardmaßnahme (eine sog. Sowieso-Maßnahme des Gebietsmanagements) eine Ausgleichs- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahme sein. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris, Rn 203 ausgeführt: „Da Kohärenzsicherungsmaßnahmen gezielt plan- bzw. projektbedingte Beeinträchtigungen ausgleichen sollen, sind sie prinzipiell zusätzlich zu den Standardmaßnahmen des der Erhaltung (Art.6 Abs.1 FFH-RL) und der Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art.6 Abs.2 FFH-RL) dienenden Gebietsmanagements zu ergreifen [...]“ Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt muss daher von der Bezirksregierung Schwaben aufgefordert werden, die seit 2007 komplett geplante, kostengünstig und einfach umsetzbare Reaktivierungsmaßnahme umgehend aus dem Verfahren der Hochwasserfreilegung herauszunehmen. Alternativ kann die Maßnahme auch als vorgezogene Maßnahme in Zusammenarbeit mit dem eigentlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt Donauwörth umgesetzt werden. Entsprechend des Maßnahmenprogramms sind alle Maßnahmen, die zur Verbesserung der Gewässerökologie dienen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anrechenbar und ökokontofähig, vorausgesetzt die Umsetzung der Maßnahme ist noch nicht rechtsverbindlich angeordnet. Das Maßnahmenprogramm ist für staatliche Behörden bindend.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Das StMUV hat mit Schreiben vom 09.06.2021 den Sachverhalt ausführlich erläutert.	Nein
08	Fehlendes Kapitel Biodiversität / Gewässerlebensräume und wasserabhängige Landökosysteme im Bewirtschaftungsplan Entsprechend der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerökosysteme und wasserabhängige Land-Ökosysteme zu erhalten und zu verbessern, müssen auch bei der Gewässerbewirtschaftung Biodiversität und Biotopverbund entsprechend behandelt werden. Gewässerschutz und	Das Thema Biodiversität ist integraler Bestandteil der WRRL und wird bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen, die in die Maßnahmenprogramme übernommen werden. Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL auch	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Schutz der Biodiversität können nicht unabhängig voneinander betrachtet werden. Sie gehören zusammen und bewirken hohe Synergieeffekte. Dies zeigt sich in den Vorgaben und Zielsetzungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und der bayerischen Biodiversitätsstrategie. Nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Bei der Schaffung des Biotopverbunds nach Art. 19 des Bayer. Naturschutzgesetzes sollen Vernetzungskorridore unter anderem entlang von Gewässern geschaffen werden. Um die Ziele zu erreichen, fordern wir einen verstärkten Austausch und eine engere Zusammenarbeit zwischen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung. Die gängige Praxis vor Ort zeigt leider momentan ein anderes Bild.	Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von Natura 2000 dienen. Entsprechende Ausführungen hierzu sind bereits in den Bewirtschaftungsplänen enthalten. Die methodische Herangehensweise kann dem Methodenband Bewirtschaftungsplanung entnommen werden. Für die wassergebundenen Arten und Lebensraumtypen wird hiermit ein Beitrag zum Erreichen der Natura2000-Ziele durch die wasserwirtschaftliche Planung und Maßnahmenumsetzung geleistet. Die vollständige Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne ist jedoch nicht Aufgabe der WRRL und obliegt der Naturschutzverwaltung. In diesem Zuge sind durch die zuständigen Stellen auch Berichte zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu erstellen.	
09	Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsämter Der Flusswasserkörper 1_F177 liegt sowohl im Regierungsbezirk Schwaben als auch auf seinem letzten Streckenabschnitt im Regierungsbezirk Oberbayern. Entsprechend des Steckbriefs ist für die Paar bis Schrobenhausen das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zuständig. Bisher führt jedoch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt in diesem Gebiet Pflegemaßnahmen durch bzw. plant die Hochwasserfreilegung Schrobenhausen. Die Zuständigkeit der Behörden für den Bereich der Paar ab der Landkreisgrenze Aichach-Friedberg bis Schrobenhausen ist anscheinend nicht eindeutig geklärt. Generell sollte für den kommenden Bewirtschaftungsplan das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth die Planung und Umsetzung der einzelnen Maßnahmenpunkte im Flusswasserkörpergebiet 1_F177 durchführen und auch Ansprechpartner für die Bürger vor Ort bei Fragen zur Gewässerbewirtschaftung sein.	Die Zuständigkeiten der Regierungen bzw. der WWA bezüglich der angesprochenen Tätigkeiten sind unbeschadet der federführenden Zuordnung des OWK zu einem WWA abschließend geregelt. Ein Handlungsbedarf wird nicht gesehen.	Nein

Stellungnahme ID 130

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Erreichte Verbesserungen darstellen Bereits in den zwei vorangegangenen Bewirtschaftungsperioden wurden wesentliche Verbesserungen der Gewässerqualität erreicht. Leider können diese Verbesserungen aufgrund der Bewertungssystematik der WRRL in den Statusreports nicht dargestellt werden, sodass der Zustand vieler Gewässer weiter als schlecht gilt.	Im Zwischenbericht zur Maßnahmenumsetzung sowie im Kapitel 14 der Bewirtschaftungspläne wird der Umsetzungsstand der Maßnahmenprogramm dokumentiert. Darüber hinaus enthält Kapitel 13 der Bewirtschaftungspläne eine Übersicht der auch methodischen Änderungen im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftungsplanung. Darin sind methodische Anpassungen und dadurch bedingte Änderungen dokumentiert und beschrieben. Die methodischen Anpassungen im Vergleich zum 2. Bewirtschaftungszeitraum und damit ggf. verbundene Anpassungen der Bewertung ändern jedoch nichts an der Grundaussage, dass die Umweltziele aus §§ 27 und 47 WHG in vielen Wasserkörpern noch nicht erreicht werden..	Nein
02	Rechtssicherheit, Fristverlängerungen und Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen ermöglichen Das Ziel, einen guten chemischen bzw. ökologischen Zustand zu erlangen, kann auch bis 2027 aufgrund der aktuellen Bewertungskriterien (insbesondere für Quecksilber oder Nitrat) nicht vollständig erreicht werden. Daher ist dringend eine entsprechende Revision der WRRL erforderlich. Es bedarf weiterer Bewirtschaftungszyklen, um die Rechtssicherheit im Planungs- und Genehmigungsrecht zu gewährleisten und eine Überlastung der Maßnahmenträger zu vermeiden. Abweichende Bewirtschaftungsziele sollten für alle industriellen Tätigkeiten offenstehen und auch aus wirtschaftlichen Gründen gewährt werden können.	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28 - 31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Der Ausnahmetatbestand " Absenkung von Umweltzielen" wird in Bayern auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht in Anspruch genommen. Dies entspricht grundsätzlich der gemeinsamen Haltung aller Bundesländer, bis auf wenige Ausnahmen in Verbindung mit Bergbaufolgelasten.	Nein
03	EU-weit gleiche Standards für „guten Zustand“ anwenden Die Bewertung der Gewässerqualität erfolgt europaweit nicht einheitlich. Fast nur in Deutschland ist für alle Gewässer ein schlechter chemischer Zustand festgestellt worden. Grund ist die Messung von Quecksilber in Biota. Auch bei der Bestimmung des ökologischen Zustands weichen die Mitgliedsstaaten der EU deutlich voneinander ab, was sowohl die Anzahl der untersuchten biologischen Qualitätskomponenten anbelangt als auch die Anforderungen an den guten Zustand für jede dieser Komponenten	Die WRRL ist für alle Mitgliedsstaaten der EU verpflichtend umzusetzen. Bei der Umsetzung in nationales Recht sowie allen weiteren Arbeitsschritten der WRRL ergeben sich zwangsläufig unterschiedliche Interpretationen und Sichtweisen. Um diese unterschiedlichen methodischen Vorgehensweisen der einzelnen Mitgliedsstaaten weiter aufeinander abzustimmen und zu vereinheitlichen, lief ein umfassender Interkalibrierungsprozess in den verschiedenen Teilbereichen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	betrifft. Es ist dringend die Anwendung gleicher Standards EU-weit zur Ermittlung des „guten Zustands“ erforderlich.	Im angesprochenen Fall der ubiquitären Belastung der OWK mit Quecksilber geht ein Teil der Mitgliedsstaaten (insgesamt 10, nicht DE allein) davon aus, dass grundsätzlich von einer flächenhaften Überschreitung der UQN ausgegangen werden kann, die übrigen Mitgliedstaaten weisen nur Überschreitungen aus, wenn dies durch Untersuchungen im konkreten Wasserkörper belegt ist. Zu dieser Thematik steht eine Einigung noch aus.	
04	EU-weit gleiches Vorgehen post-2027 Andere Staaten in der EU machen derzeit auch Gebrauch von der Absenkung der Bewirtschaftungsziele, indem im Einzelfall eben nicht mehr ein guter chemischer/ökologischer Zustand erreicht werden muss, wenn dies (bis 2027) nicht möglich ist. Auch insofern müsste ein einheitliches Vorgehen verabredet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen, international agierenden Wirtschaft zu gewährleisten.	Grundsätzlich hat sich die Bundesrepublik Deutschland dafür ausgesprochen, keine flächenhaften Zielabsenkungen vorzunehmen, sofern das Erreichend er Umweltziele nach 2027 realistisch ist. Der Ausnahmetatbestand "Absenkung von Umweltzielen" wird in Bayern deshalb auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht in Anspruch genommen. Dies entspricht grundsätzlich der gemeinsamen Haltung aller Bundesländer, bis auf wenige Ausnahmen in Verbindung mit Bergbaufolgelasten.	Nein
05	Genehmigungsrisiken aufgrund Verschlechterungsverbot ausräumen Die Begriffe „Verschlechterung“ und „schädliche Gewässerveränderungen“ sind im Detail unklar und auslegungsbedürftig. Gemäß der Auslegung des EuGHs zum „Verschlechterungsverbot“ ist bereits jede minimale Beeinflussung einer ökologischen Qualitätskomponente, auch wenn sich diese schon im schlechten Zustand befindet, eine Verschlechterung. Das Bundesverwaltungsgericht überträgt diese Auslegung auch auf den chemischen Zustand von Oberflächengewässern. Die LAWA überträgt diese Auslegung auch auf Grundwasserkörper. Damit stellt das Verschlechterungsverbot beispielsweise Anlagenerweiterungen oder Verfahrensänderungen, die mit erhöhtem (Ab-)Wasseraufkommen oder veränderter (Ab-)Wasserzusammensetzung einhergehen, vor erhebliche, nicht tragbare Risiken für die Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen.	Gemäß § 27 WHG sind „Oberirdische Gewässer [...] so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird...“. Dies gilt unabhängig davon, ob diese den guten Zustand bereits erreicht haben oder nicht. Die Auslegung des Verschlechterungsverbotes durch den EuGH ist einschlägig. Gleiches gilt für das Grundwasser, das gemäß § 47 WHG „so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;“.	Nein
06	Individuelle Unternehmensstellungen berücksichtigen – Unternehmen auch in Zukunft miteinbeziehen Wir haben Ihre Informationen an unsere Mitgliedsunternehmen weitergegeben bzw. darauf hingewiesen, an welcher Stelle vertiefte Informationen im Internet zu finden sind, verbunden mit der Bitte, eine Betroffenheit mitzuteilen bzw. an die zuständigen Stellen zu übersenden. Sollten Sie hierzu bereits Anmerkungen von betroffenen Mitgliedsfirmen erhalten haben, bitten wir um Berücksichtigung derselben. Dies gilt auch für mögliche zukünftige Unternehmensstellungen, die gegebenenfalls erst später im Rahmen der konkreten Umsetzungskonzepten der Maßnahmen in die Diskussion eingebracht werden. Eine direkte Betroffenheit in diesem Verfahrensschritt festzustellen ist aufgrund des undurchsichtigen Prozesses und der sehr verstreuten Verfahrensunterlagen zum jetzigen Zeitpunkt kaum möglich.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Anfragende Unternehmen erhielten von ihren Wasserrwirtschaftsämtern die Rückmeldung, dass man zur konkreten Betroffenheit des Unternehmensstandorts von den geplanten Maßnahmen noch keine Aussagen treffen könne. Dementsprechend können auch die entsprechenden Unternehmen bis 22.06.2021 keine Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf ihren Betrieb abgeben. Daher werden vielfach potenzielle Betroffenheiten von Unternehmen erst im weiteren Verfahren auftreten bzw. erst später offensichtlich werden, woraus aber schon zum jetzigen Zeitpunkt legitime Ansprüche an Modifizierungen von möglichen Maßnahmen aus Industrie- und Wirtschaftssicht erwachsen. Diese bitten wir zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Bayern auch über den 22.06.2021 hinaus unbedingt zu berücksichtigen. Auch in den kommenden Schritten zur Konkretisierung der zukünftigen Gewässerbewirtschaftung muss eine Miteinbeziehung von betroffenen Unternehmen gewährleistet sein: Nach der Festlegung der Maßnahmenprogramme wird im nächsten Schritt das Umsetzungskonzept für den jeweiligen Gewässerkörper durch das jeweils zuständige Wasserwirtschaftsamt erarbeitet. Gewässernutzende Unternehmen müssen frühzeitig in die Entwicklung dieser Umsetzungskonzepte eingebunden werden, damit sowohl die unternehmerischen Randbedingungen ausreichend Berücksichtigung finden können als auch ein realistisch umsetzbares Konzept erarbeitet werden kann.	und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	
07	Wirtschaftliche und soziale Aspekte in Abwägungsprozess einbeziehen In diesem Zusammenhang bitten wir zudem darum, dass bei der potenziellen Einbindung unserer Mitgliedsunternehmen in die jeweiligen Planungen und Maßnahmen stets der Nachhaltigkeitsgrundsatz beachtet wird, indem neben den angestrebten ökologischen Verbesserungen auch die wirtschaftlichen sowie sozialen Auswirkungen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in gleicher Weise in die notwendigen Abwägungsprozesse einbezogen werden. Der Gewässerschutz sollte nachhaltig sichergestellt und kontinuierlich sowie mit Augenmaß verbessert werden. Dabei sind die erreichten Erfolge zu berücksichtigen. So muss die (industrielle) Nutzung von Gewässern sowohl in Produktionsprozessen als auch zu Kühl- oder Transportzwecken und zur Stromerzeugung weiterhin unter wirtschaftlich akzeptablen Voraussetzungen möglich sei. Dabei muss gegebenenfalls auch von den Zielfestlegungen abgewichen bzw. müssen längere Übergangszeiträume festgelegt werden können.	In den Erwägungsgründen für den Erlass der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr umfassend beschrieben, was die Europäische Gemeinschaft unter einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung versteht. Daher wird in Bezug auf das hier vorgebrachte Statement auf diese verwiesen. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext demnach nicht gleichzusetzen mit gleichrangiger Berücksichtigung aller Belange. Das Erreichen guter Gewässerzustände gemäß WRRL ist ein herausragendes, grundsätzlich nicht verhandelbares EU-weit gültiges Umweltziel.	Nein
08	Wirtschaftsstandort Bayern erhalten Die Unternehmen müssen an ihren jeweiligen Standorten weiterhin wirtschaftlich agieren und ihren Betrieb ohne unverhältnismäßige Behinderung oder sonstige Verbote fortführen können. Dazu müssen auch Änderungen, Neuerungen, Investitionen, Erweiterungen bezüglich Maschinen, Anlagen oder Gebäuden usw. weiterhin möglich sein, ohne	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	dass es zu unverhältnismäßigen Beschränkungen kommt. Insbesondere dürfen auch keine unverhältnismäßigen Anforderungen betreffend Einleittemperaturen oder Wasserentnahmemengen gestellt werden. Da wir auch indirekt einleitende Mitgliedsfirmen haben, gilt dasselbe auch für die Anforderungen an kommunale Kläranlagen, die diese die Anforderungen oder Auflagen bzw. entsprechende Kosten an die dortigen Einleiter weitergeben würden.	Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen.	
09	Teilweise dient die gesicherte ganzjährige Stromerzeugung aus unternehmenseigenen Wasserkraftwerken auch zur Besicherung der Kreditlinien von Unternehmen. Einschränkung für die Wasserkraftnutzung reduzieren dann nicht nur die Grünstromerzeugung, sondern können ganze Standorte in ihrer Existenz gefährden.	Sie Antwort zu ID 130, lfd. Nr. 02.	Nein
10	Planungssicherheit gewährleisten Weiterhin müssen langwierige und komplizierte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit ungewissem Ausgang vermieden und stattdessen Planungssicherheit gewährleistet werden. Dazu gehört es auch, übergeordnete Planungen wie z.B. die Regionalplanung und Genehmigungen zu berücksichtigen und die Fachverbände rechtzeitig in die Planungen einzubeziehen. Bei wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren müssen die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Entscheidend ist, dass die Verhältnismäßigkeit der konkret angedachten Maßnahmen (Aufwand/Kosten-Nutzen-Verhältnis) angemessen berücksichtigt wird und die Behörden vor Ort einen wirklichen Ermessensspielraum erhalten, den sie auch tatsächlich ausfüllen dürfen.	Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren und deren Ausgestaltung sind nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
11	Auch müssen Synergieeffekte seitens der Wasserwirtschaft mit Unternehmen genutzt werden, um die Maßnahmen gemeinsam vor Ort umsetzen zu können (Win-Win-Situation wie z.B. Kiesproduktion am Main mit Verbesserungen der ökologischen Situation an Fließgewässern).	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen. Etwaige Synergieeffekte vor Ort müssen im Rahmen der entsprechenden Planungen und Rechtsverfahren gegenüber der zuständigen Stelle vorgetragen und durch diese geprüft werden.	
12	Keine nationalen Alleingänge Über EU- oder Bundesrecht hinausgehende zusätzliche regionale Mehrbelastungen lehnen wir aus Gründen der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Industrie ab.	Ziel der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung ist das Erreichen der Umweltziele der §§ 27 und 47 WHG.	Nein

Stellungnahme ID 131

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	hiermit nehmen wir zur Wasserrahmenrichtlinie wie folgt Stellung: Den geplanten Maßnahmen wird fristgerecht ausdrücklich widersprochen.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	Nein
02	Einleitend möchten wir unseren Standort etwas vorstellen: Bei Flusskilometer 64,0 der Wertach befindet sich ein bestehendes Wehr, bei dem der Pforzener Mühlbach und der Werkskanal der Hammerschmiede abgeleitet werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Das Wehr selbst ist urkundlich erstmals 1325 erwähnt. Die Nutzung der Wasserkraft an diesem Standort geschieht demnach ebenso mindestens seit dieser Zeit. Unsere Wasserkraftanlagen befinden sich beim Pforzener Mühlbach. Dabei handelt es sich um ein Gewässer 3. Ordnung. Es geht also um die Wertach Flusskilometer 64,0 und den am dortigen Wehr abzweigenden Mühlbach in Pforzen – ein Gewässer 3.Ordnung.		
03	Laut WWA Kempten handelt es sich um folgenden Flusswasserkörper (FWK): Kennzahl 1_F149 (Bezeichnung Wertach von Einmündung Lobach bis Staustufe Inningen) und die Lawa-Codes: 63 (Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens) und 69 (Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13) Wir hatten schon einmal uns zur Wasserrahmenrichtlinie geäußert und möchten Folgendes noch hinzufügen: Es ist nun mittlerweile so, dass zwei Anträge der Firma Fleschhut vorliegen, welche ebenfalls am oben genannten Wehr Wasser entnehmen. Dort wird beschrieben, dass eine Fischaufstiegshilfe für die überdimensionierte Turbine gebaut werden müsste und durch einen zusätzlichen Neubau die direkte Einleitung wieder unterhalb des Wehres die Restwasserproblematik auch lösen könnte. Dies würden wir, wie bei unseren letzten Eingaben beschrieben, mit einem Kraftwerk unsererseits ebenfalls realisieren.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Der OWK 1_149 ist u.a. bei der Komponente Fischfauna als mäßig eingestuft. Das Querbauwerk beim hier gegenständlichen Flkm. 64,00 ist das letzte undurchgängige Bauwerk der Wertach im Lkr. OAL. Um die Komponente Fischfauna zu verbessern und das gute ökologische Potenzial des OWK's zu erreichen ist aus fachlicher Sicht die Herstellung der Durchgängigkeit und die Abgabe einer Restwassermenge die maßgeblichen Maßnahmen. Diese beiden Maßnahmen sind im UK und im GEK enthalten. Bei der Vorstellung des GEKs waren auch Vertreter der Wasserkraft bei der Veranstaltung anwesend. Wie beschrieben ist einerseits technisch, aber auch rechtlich die Situation am Flkm. 64,0 komplex. Deshalb wird von Seiten des WWA Kemptens eine einvernehmliche Lösung der Gesamtsituation angestrebt. An der Notwendigkeit der Maßnahmen zum Erreichen der Ziele WRRL ändert dies nichts.	Nein
04	Das Problem kurz zusammengefasst: Die Firma Fleschhut hat ein Wasserrecht (Altrecht) von 2,5 m³/s Vor einigen Jahren geschah ein Turbinenaustausch von 2,5 m³/s auf 4,5 m³/s. Dies geschah aber ohne wasserrechtliche Genehmigung bzw. ohne erlassenen Bescheid. Daraufhin versuchten wir das entstandene Missverhältnis durch den Bau eines Kraftwerkes am Wehr wieder auszugleichen. (Anlage Neu am Wehr mit 4,5 m³/s). So wäre das festgeschriebene Verhältnis 1/3 (ALT: 2,5m³/s + NEU: 2,0m³/s Hammerschmiede = 4,5 m³/s) zu 2/3 (ALT: 4,5 m³/s Anlage Pforzen + NEU: 4,5 m³/s Anlage Wehr = Gesamt 9 m³/s) wiederhergestellt.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 131 lfd. Nr. 03. Hinweis: Der Pforzener Mühlbach ist kein WRRL-Gewässer, deshalb sind keine Maßnahmen im Maßnahmenprogramm nach WRRL vorgesehen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Nun will die Firma Fleischhut die zusätzlichen nicht genehmigten 2 m³/s mit Antrag 1 legalisieren und muss dadurch die Fischaufstiegshilfe errichten. Antrag 2 dient quasi als eine Refinanzierung der Fischaufstiegshilfe durch eine Wasserkraftschnecke. Momentaner Status: Es wird durch die übergroße Turbine natürlich dem Mühlbach ebenfalls Wasser vorenthalten. Außerdem wird die Restwassermenge in der Wertach geschmälert. Denn wäre die Turbine wie genehmigt nur 2,5 m³/s groß würde durch den Hammerschmiedekanal weniger abgeleitet werden. Folglich steigt der Wasser-Anstau am Wehr. Dies bedeutet, es würde mehr Wasser direkt über das Wehr fließen und wir würden auch mehr Wasser für den Mühlbach zur Verfügung haben. Zu bemerken ist auch, dass eine technische Regelung derzeit nicht vorhanden ist, welche einerseits unserem Altrecht für den Mühlbach im Vergleich zur Mehr-Ableitung in den Werkskanal Hammerschmiede den Vorrang gibt, auf der anderen Seite wäre seit Jahren schon mehr Restwasser in der Wertach verblieben, wenn die Anlage Hammerschmiede ordnungsgemäß ausgeführt wäre. Dies beeinträchtigt vor allem natürlich die Restwassermenge im Gewässerabschnitt vom Wehr bis zum Auslauf des Werkkanals der Hammerschmiede. Weiter würde der Bau der Restwasserschnecke ohne unsere Einflussnahme dies sicherlich nochmals verkomplizieren, damit wir den Mühlbach mit dem uns im Altrecht beschiedenen Wasser versorgen können. Es kann somit nicht gewährleistet werden, dass der Mühlbach nicht trockenliegt. Dies war in den letzten trockenen Jahren leider auch schon der Fall; vermutlich hervorgerufen durch Störungen eines Oberlieggers. Privatrechtlich ist die Wasserteilung durch die Einlaufbauwerke geregelt im Verhältnis 1/3 zu 2/3. Diese dürfen auch nicht einseitig verändert werden. Es darf genauso kein weiterer Einlauf errichtet werden. Die Wehrunterhaltung ist ebenfalls vertraglich 1/3 zu 2/3 geregelt. Es wird jetzt schon durch die übergroß dimensionierte Turbine Einfluss auf die Wassermenge im Mühlbach und auf die Restwassermenge vom Wehr bis hin zum Auslauf des Hammerschmiedekanals in der Wertach genommen.		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Dies bedeutet natürlich auch: Wäre sie gemäß Bescheid ausgeführt, würde natürlich länger mehr Wasser über das Wehr fließen und somit in der Wertach verbleiben. Wie wann welche Lösung des Problems gefunden wird, kann heute leider auch noch niemand sagen. Daher würden wir dafür plädieren, über die konkreten Maßnahmen, welche in der Wasserrahmenrichtlinie veranschlagt sind, erst zu diskutieren, wenn die rechtliche Situation geklärt ist. Alles andere würde langwierige Gerichtsprozesse nach sich ziehen, womit allen beteiligten – öffentlich und privat – sicherlich nicht geholfen wäre. Laut Wasserwirtschaftsamt seien in diesem Abschnitt der Wasserrahmenrichtlinie für den Pforzener Mühlbach keine Maßnahmen geplant. Sollte dies dennoch so sein, widersprechen wir dagegen ebenfalls.		
05	Leider waren uns die genauen Maßnahmen im Einzelnen nicht ersichtlich. Folglich der Gesamtsituation können wir der so geplanten Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie nur widersprechen, da nicht auszuschließen ist, dass sie wasserwirtschaftlich durchaus eine Gefährdung für unsere Wasserkraftanlage darstellen kann. Wir behalten uns weitere Begründungen vor.	Siehe Antwort zu ID 131 lfd. Nr. 01.	Nein

Stellungnahme ID 132

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren , hiermit bitte ich um Mitteilung der konkreten Pläne und Massnahmen im Bereich der Wasserkraftanlage Asam - Mühle am Glonn - Mühlbach in Bad Aibling . Besten Dank für Ihre Bemühungen im Voraus ! Mit freundlichen Grüßen	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Bitte wenden Sie sich daher mit Ihrem Anliegen -außerhalb dieser Öffentlichkeitsbeteiligung- direkt nochmals an das zuständige Wasserwirtschaftsamt.	Nein

Stellungnahme ID 134

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Allgemeine Vorbemerkung: Es wird festgehalten, dass wesentliche Unterlagen zur Beurteilung des Bewirtschaftungsplanes und zu den Maßnahmenprogrammen für den o.g. Flusswasserkörper (im Folgenden kurz Windach genannt) nicht oder nur sehr schwer auffindbar waren. Insbesondere die Verteilung auf verschiedenen Internetseiten erschwert es Laien extrem. Eine automatisierte Berichtserstellung für die Maßnahmenpläne würde es Ehrenamtliche Stakeholder erheblich erleichtern.	Wir nehmen diese Kritik zur Kenntnis und versuchen zukünftig Informationen einfacher zugänglich zu machen. Der Umfang der Pläne und Unterlagen richtet sich nach von der WRRL geforderten Inhalten. Die Internetseite wird aktuell überarbeitet und wir versuchen dabei den Aufbau übersichtlicher gestalten.	Nein
02	Es sind ebenso weder Ansprechpartner für die Umsetzung der WRRL auf der Internetseite des WWA zu finden noch ist ein Haushaltsansatz und eine langfristige Finanzplanung zur Umsetzung der Maßnahmen zu finden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Ansprechpartner für die Umsetzung der WRRL finden Sie unter „Ansprechpartner“ auf der Homepage des WWA Weilheim. Im Zuge der Bewirtschaftungsplanung werden Maßnahmen für den Flusswasserkörper vorgeschlagen. Entsprechend der Risikoabschätzung wird der Umfang und die Art der Maßnahmen festgelegt. Die Kostenabschätzung für die einzelnen Maßnahmen erfolgt in der Regel nach vorgegebenen pauschalisierten Kostenansätzen und / oder vorliegenden Erfahrungs- und Vergleichswerten. Eine Übersicht zu den (nach LAWA-Verfahren) geschätzten Kosten der WRRL-Umsetzung [in Mio. EUR] im Donaugebiet aufgeteilt nach Handlungsfeldern wird im Bewirtschaftungsplan veröffentlicht (Tab. 7-10). Erst in den weiteren Umsetzungsschritten können konkrete Kosten ermittelt werden.	Nein
03	Es fehlen in der Regel Gewässerentwicklungskonzepte, die eine Konkretisierung der Umsetzung darstellen.	Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) sind nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis: Das Gewässerentwicklungskonzept (GEK) für den Lech, Gewässer erster Ordnung, im Amtsgebiet des WWA Weilheim befindet sich derzeit in Aufstellung. Für die Fließgewässer zweiter Ordnung im Landkreis Landsberg am Lech liegen GEK (frühere Bezeichnungen: Gewässerpflegepläne (GPP)/	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Gewässerentwicklungspläne (GEP)) für die Windach (1993), den Verlorenen Bach (2005) und die Paar (1992) vor. Die GEK werden als Planungsgrundlage bei der Aufstellung der Umsetzungskonzepte (UK) herangezogen. Diese stellen die Konkretisierung der Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL für einen oder mehrere gesonderte Flusswasserkörper dar. Fertiggestellte Umsetzungskonzepte liegen für die Flusswasserkörper der Paar (1_F178) und des Verlorenen Bachs (1_F203) vor. Derzeit in Aufstellung befinden sich UKs für den Lech (1_F131) und die Windach (1_F446),	
04	Es werden in den Unterlagen häufig Abkürzungen verwendet, ohne diese zu erklären. Damit ist es für den interessierten Laien nur schwer lesbar. Dies verstößt gegen die Transparenzpflicht und sollte in den endgültigen Unterlagen behoben werden.	Mit den Steckbriefen soll ein zusammenfassender Überblick über alle relevanten Informationen zu einem Wasserkörper gegeben werden. Die Verwendung einiger Fachbegriffe und Abkürzungen ist dabei unvermeidlich; diese werden im Glossar der Bewirtschaftungspläne erläutert. Dennoch wird versucht, zukünftig auch allgemeinverständlichere Informationen bereitzustellen.	Nein
05	Es kann daraus geschlossen werden, dass die Personaldecke im Wasserwirtschaftsamt insgesamt den Anforderungen zur Umsetzung der WRRL bei weitem nicht genügt. Wir fordern daher eine wesentliche Aufstockung der Mitarbeiter zur Umsetzung der WRRL.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein
06	Biodiversität und Biotopverbund der Fluss-Korridore sind aus unserer Sicht wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Die europäischen und nationalen Biodiversitätsziele und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie können nicht getrennt voneinander erreicht werden. Es ist daher erforderlich, dass eine gemeinsame Betrachtung der Wasserkörper und der in Bezug dazu stehenden Schutzgebiete (häufig FFH und SPA-Gebiete) umgesetzt wird.	Das Thema Biodiversität ist integraler Bestandteil der WRRL und wird bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen, die in die Maßnahmenprogramme übernommen werden. Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL auch Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von Natura 2000 dienen. Entsprechende Ausführungen hierzu sind bereits in den Bewirtschaftungsplänen enthalten. Die methodische Herangehensweise kann dem Methodenband Bewirtschaftungsplanung entnommen werden. Für die wassergebundenen Arten und Lebensraumtypen wird hiermit ein Beitrag zum Erreichen der Natura2000-Ziele durch die wasserwirtschaftliche Planung und Maßnahmenumsetzung geleistet. Die vollständige Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne ist jedoch nicht Aufgabe der WRRL und obliegt der Naturschutzverwaltung. In diesem Zuge sind durch die zuständigen Stellen auch Berichte zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu erstellen.	Nein
07	Moorrenaturierung: o In den Maßnahmenplänen fehlen die großen Potentiale der Moorrenaturierungen vollständig.	Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Zustände von Mooren in Handlungsschwerpunkten wurde vom Freistaat Bayern erkannt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat durch das Moorentwicklungskonzept (MEK) Bayern die fachlichen Grundlagen geschaffen. Die praktische	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	o Gerade im Einzugsbereich der Windach mit den Mooren Pflaumdorfer Moos, Tannerfilz, sowie weitere Moore besteht ein großes Potential hinsichtlich der Steuerung der Abflüsse durch ein funktionierendes Moor.	Umsetzung des MEK erfolgt durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie die Naturschutzverbände. Darüber hinaus werden im Rahmen des Klimaprogramms Bayern 2020 zusätzliche Mittel für die Moorrenaturierung bereitgestellt.	
08	1_F203 Verlorener Bach bis Ausleitungswehr in Prittriching mit Loosbach, Röhlgraben, Beuerbach (Fließgewässer) o Der [Name anonymisiert] begrüßt und unterstützt alle vorgesehenen Planungen zur Verbesserung des Flusswasserkörpers Verlorener Bach/Friedberger Ache außerordentlich. Ein besonderer Problemfall ist jedoch die PFC (polyfluorierte Kohlenwasserstoffe)-Belastung durch Ausschwemmungen aus dem ehemaligen Feuerlöschübungsbecken des Fliegerhorstes Penzing. Die die sog. Umweltqualitätsnorm z.B. für PFOS teilweise um den Faktor 1. 000 überschreitenden Messergebnisse im Oberflächenwasser und im Verlorenen Bach gebieten neben den bereits erfolgten Verzehr- und Nutzungswarnungen eine umgehende und wirksame Sanierung. Ansonsten bleibt der Verlorene Bach weiterhin ein extrem hochbelastetes und vergiftetes Fließwassersystem. Planungen zur Beseitigung der Schadstoffquelle und der Belastungen im gesamten Flußkörper fehlen vollständig und sind dringend zu erstellen. o Die Einstufung des chemischen Zustands ohne ubiquitäre Schadstoffe als gut ist daher nicht nachvollziehbar. o Es fehlen aktuelle Messdaten im Gewässerkundlichen Dienst Bayern, nur bis 2017 vorhanden (Messstelle uh Br Prittriching / Verlorener Bach) ebenso wie die aktuellen Untersuchungsergebnisse hinsichtlich PFC. o Der geplante Aufbau von naturnahen Ufergehölzsäumen ist auf jeden Fall zu begrüßen und sollte ausgeweitet werden. o Daneben muss ein besonderes Augenmerk auf die Einrichtung von Uferstrandstreifen gelegt werden. Dies gilt in besonderer Weise für ein landwirtschaftlich so hoch genutztes Gelände wie die „Landsberger Platte“. Es fehlt ein Konzept zur Einhaltung der Gewässerrandstreifen. o Die Anlagen (z.B. Kosten) aus dem Erläuterungstext sind nicht auf der Internetseite des WWA zu finden. Diese sind zukünftig zur Einhaltung der Transparenzvorgaben ebenso zu veröffentlichen.	PFOS wird als ubiquitärer Schadstoff eingestuft, ebenso wie Quecksilber und BDE (Bromierte-Diphenylether). In den Darstellungen der Steckbriefe wird die Einstufung des schlechten chemischen Zustands auf Grund einer UQN-Überschreitung von PFOS aus der Betrachtung der ubiquitären Schadstoffe „ohne Quecksilber und BDE“ deutlich. Die für die Erstellung des dritten Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms relevanten Monitoringdaten basieren auf einem zeitversetzten Monitoringzyklus, der von 2013-2018 reicht. Jüngere Daten können Bearbeitungsbedingt nicht mehr in die Erstellung der Risikoanalyse und des Bewirtschaftungsplans einbezogen werden. Da innerhalb dieses Zeitraums zahlreiche Flusswasserkörper überwacht werden müssen und daher für jede operative Messstelle insgesamt maximal zwei Untersuchungsjahre zur Verfügung stehen, datieren die jüngsten Erhebungen am Verlorenen Bach bspw. aus dem Jahr 2017. Die der Zustandseinstufung zum 3. BWP zu Grunde liegenden Daten zur PFOS-Belastung stammen nicht aus dem regulären Untersuchungsprogramm zur WRRL sondern basieren auf Sonderuntersuchungen des WWA-WM und des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, deren Ergebnisse auf dem Weg der Experteneinschätzung in die Bewertung mit einfließen. Diese Daten werden jedoch nicht in die Datenbank des Gewässerkundlichen Dienstes eingespeist. Mit dem operativen Monitoring zur PFOS-Belastung wurde an der repräsentativen Messstelle in 2020 begonnen. Das eingeleitete Sanierungsverfahren an der Schadstoffquelle wird durch vertiefende Untersuchungen und Kontrollen begleitet (was im Entwurf des FWK-Steckbriefs bereits unter Maßnahme 508 aufgeführt war). Eine Maßnahmenplanung zur Reduzierung der PFOS-Belastung wird nicht beim Flusswasserkörper angesetzt sondern in das Maßnahmenprogramm zum Grundwasserkörper 1_G049 unter Maßnahme 21 zur „Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten“ aufgenommen. Seit August 2019 müssen in Bayern entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer Gewässerrandstreifen eingehalten werden. Die Kartierung der Gewässer und Aufstellung der Gebietskulissen für die Gewässerrandstreifenpflicht erfolgt derzeit im Amtsgebiet des WWA Weilheim auf Landkreisebene. Die Bearbeitung des Landkreises Landsberg am Lech ist für 2022 vorgesehen. Die Gebietskulissen für die einzelnen Landkreise werden nach Abschluss der Kartierarbeiten auf der Internetseite des WWA Weilheim unter https://www.wwa-wm.bayern.de/fluesse-seen/gewaesserrandstreifen/index.htm veröffentlicht.	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Bei der Veröffentlichung der UK werden in der Regel keine Kosten angegeben. Die Kostenabschätzung für die einzelnen Maßnahmen erfolgt in der Regel nach vorgegebenen pauschalisierten Kostenansätzen und / oder vorliegenden Erfahrungs- und Vergleichswerten. Erst in den weiteren Umsetzungsschritten können konkrete Kosten ermittelt werden. Der Maßnahmentyp 21 (Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten) wird am Grundwasserkörper 1_G049 aufgenommen.	
09	1_F145 Wiesbach mit Schmiedbächl (Lkr. Landsberg am Lech) - o Es fehlt ein Umsetzungskonzept vollständig. - o Es fehlen aktuelle Messdaten im Gewässerkundlichen Dienst Bayern, nur bis 2017 vorhanden (Messstelle uh Ellighofen oh Br (Chemiemessstelle) / Wiesbach) - o Es fehlt ein Konzept zur Einhaltung der Gewässerrandstreifen - o Der Wiesbach verläuft teilweise im FFH-Gebiet 8131-371 Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten. Hierzu sollten Wechselwirkungen dargestellt werden - o Es ist ein Gewässerentwicklungskonzept erforderlich, um eine zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen zu erreichen.	Es handelt sich um Forderungen die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme haben. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Die Aufstellung von Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) und Umsetzungskonzepten (UK) für Gewässer dritter Ordnung liegt in der Zuständigkeit der Kommunen. Die Aufstellung der Gewässerentwicklungskonzepte für Gewässer dritter Ordnung erfolgt jeweils für ein Gemeindegebiet. Umsetzungskonzepte werden jeweils für einen Flusswasserkörper aufgestellt. Synergieeffekte mit Natura2000 werden in den Planungskonzepten aufgegriffen. Die Erstellung von Umsetzungskonzepten an Gewässern dritter Ordnung ist für Kommunen nicht verpflichtend. Die für die Erstellung des dritten Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms relevanten Monitoringdaten basieren auf einem	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		zeitversetzten Monitoringzyklus, der von 2013-2018 reicht. Jüngere Daten können bearbeitungsbedingt nicht mehr in die Erstellung der Risikoanalyse und des Bewirtschaftungsplans einbezogen werden.	
10	1_F143 Wielenbach, Rottbach Die Zusammenfassung der beiden Fließgewässer Wielenbach (Lkrs. Weilheim-Schongau) und Rottbach (Lkrs. Landsberg) zu einem Wasserkörper liefert zwar bei Kenntnis beider Gewässer insgesamt plausible und nachvollziehbare Bewertungen und Maßnahmenkonzepte, eine räumliche und gewässerbezogene Differenzierung ist jedoch nicht möglich. Auch ist der untere Rottbach als sommerwarmer Seeablauf bezüglich seiner aquatischen Zönose anders zu betrachten als der Wielenbach. Deshalb sollten zukünftig die beiden Gewässer getrennt dargestellt werden. Folgende Darstellung bezieht sich auf den Rottbach: Bewertungen im Wasserkörpersteckbrief Der ökologische Gesamtzustand des Wasserkörpers wird mit Z3 als mäßig eingestuft, wobei die Bewertung der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos (gut), Makrozoobenthos (gut) und Fischfauna (mäßig) sind. Dazu ist zu bemerken, dass am Rottbach lediglich Benthos erhoben wurde, nicht jedoch die Fischfauna. Der Bewertung kann jedoch zugestimmt werden, da auch beim Fischbestand im Rottbach deutliche Defizite bezüglich der Artenabundanzen bestehen. Ergänzende Anmerkung: Durch die Veränderung der Bodenbeschaffenheit sowie der sommerlichen Aufwärmung in den extremen Niedrigwasserphasen ist der ursprüngliche Bachforellenbestand mangels Laichmöglichkeit im unteren Rottbach weitgehend erloschen, die Art kann nur durch Zuwanderung aus Seitengerinnen und durch Besatz gehalten werden. Die früher vorkommende Äsche sowie Barbe und Nase sind durch die Isolierung vom Lech völlig ausgestorben, Präsenzarten sind Aitel, Gründling, Rotaugen, Bachschmerle, Flussbarsch sowie der wieder angesiedelte Schneider. Als unterstützende Qualitätskomponenten wurden Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie untersucht, aber als nicht bewertungsrelevant klassifiziert. Ergänzende Anmerkung: Die biologische Durchgängigkeit im gesamten Rottbach ist durch mehrere Bauwerke unterbrochen (Grubmühle, Absturz bei der Kläranlage Rott, Engelsrieder See). Damit ist u.a. die Fischfauna sowohl innerhalb des Gewässers, als auch zu anderen Gewässern (Lech) mehrfach isoliert. Dies	Wielenbach und Rottbach unterliegen als natürliche Fließgewässer der Gewässerrandstreifenpflicht. Die ergänzenden Anmerkungen und detaillierten Hinweise zu den vorliegenden Belastungen, Auswirkungen und Maßnahmen nehmen wir gerne zur Kenntnis. Im Rahmen der zukünftigen Maßnahmenumsetzung sind diese Hinweise sehr wertvoll. Siehe Antwort zu ID 134 lfd. Nr. 09 zur Aufstellung von GEKs und UKs. Für die Finanzierung von WRRL Hymo-Maßnahmen an nichtstaatlichen Gewässern in der Unterhaltungslast der Kommunen sind die neuen Fördersätze für den nichtstaatlichen Wasserbau erhöht worden, um die Anreize für Kommunen im Bereich der Gewässerökologie zu verstärken (bis zu 90% Förderung für den naturnahen Gewässerausbau sowie für die Verbesserung des natürlichen Rückhalts und bis zu 75% für ausgewählte Unterhaltungsmaßnahmen, die gezielt den ökologischen Zustand unserer Gewässer verbessern). Die Umsetzung an Gewässern in staatlicher Zuständigkeit erfolgt die Finanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In den Entwürfen der Wasserkörpersteckbriefe ist das Einstufungsergebnis der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (ACP-Parameter) in der Regel als „Nicht bewertungsrelevant (Nbr)“ angegeben, da diese Angaben bei der Bewertung des Oberflächenwasserkörpers nur unterstützend herangezogen wurden. In einem bundesweit einheitlichen und abgestimmten Vorgehen werden mit der Aktualisierung der Wasserkörpersteckbriefe die Ergebnisse der ACP-Parameter Ende 2021 veröffentlicht. Auch die hydromorphologischen Komponenten gehen gemäß Anhang V WRRL als Unterstützung der biologischen Komponenten in die Bewertung ein.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	ist im Zusammenwirken mit den morphologischen und substratbezogenen Veränderungen für die Fauna sehr folgenreich. Die Veränderungen wurden durch Laufverkürzung und Begradigung im unteren Rottbach im Rahmen der Flurbereinigung und des Baus der Kläranlage Rott ausgelöst. Durch die so erreichte Abflussbeschleunigung in Verbindung mit dem Geschiebedefizit ist auf weite Bachstrecken die Kiesauflage als Lebensraum für Wirbellose und Laichsubstrat für Fische völlig verschwunden und dem blanken Seeton gewichen, wodurch auch die rasch fortschreitende Eintiefung des Gewässers durch Erosion stattfindet. Die Temperaturverhältnisse, der Sauerstoffhaushalt, der Salzgehalt, die Nährstoffverhältnisse wurden als nicht bewertungsrelevant geführt, der Versauerungszustand nicht erhoben. Der chemische Zustand im Wasserkörper ist als nicht gut eingestuft. Zielerreichung Eine Erreichung des Bewirtschaftungsziels bis 2033 bzw. 2045 ist nach dem Steckbrief insgesamt nicht zu erwarten. Den einzelnen Bewertungspunkten im Wasserkörpersteckbrief kann für das Gewässer Rottbach grundsätzlich zugestimmt werden. Maßnahmen Bei den ergänzenden Maßnahmen wird die Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen (LAWA Code 21) in Synergie mit Natura 2000 vorgesehen. Dies ist beim Rottbach gegenüber der angrenzenden Grünland- und Ackernutzung noch nicht durchgehend verwirklicht. Für die Gewährleistung des Mindestabflusses (LAWA Code 61) besteht bezüglich des Belastungstyps Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen beim Rottbach durch die Drainierung der Flächen sowie teilweise durch die Steuerung des Seeablaufes zumindest Klärungsbedarf. Zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts (LAWA Code 65) besteht angesichts der zunehmend wechselhaften Abflussverhältnisse im Rottbach deutlicher Handlungsbedarf. Ergänzende Anmerkung: Angesichts der Degradation des Bodensubstrats im unteren Rottbach wäre eine künstliche Kieszugabe als Ersatz für den fehlenden natürlichen Geschiebetrieb zur Wiederherstellung eines funktionsfähigen Interstitials am Gewässerboden eine für die aquatische Ökologie sehr förderliche Maßnahme.		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Die Einschätzung der Auswirkungen der Belastungen (veränderte Habitate aufgrund hydrologischer sowie morphologischer Änderungen) des Gewässerkörpersteckbriefs trifft für den Rottbach vollständig zu. Nach der Risikoanalyse ist die Erreichung der Umweltziele bis 2027 ohne ergänzende Maßnahmen unwahrscheinlich, was für den unteren Rottbach in vollem Umfang gilt. Auch hier ist ein Gewässerentwicklungskonzept zur Klärung der Umsetzung von Maßnahmen notwendig. Ebenso fehlen eine Zeitplanung und die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für die Maßnahmen.		
11	Seewasserkörper Ammersee (1_S027) • Das Gewässerentwicklungskonzept aus dem Jahre 2012 wurde nicht fortgeschrieben und bisher nur sporadisch umgesetzt. • Die Mündung bzw. das Delta der Neuen Ammer hat sich mittlerweile soweit in den See hinausgeschoben, dass es nicht mehr durch das Naturschutzgebiet geschützt ist. • Feinschlamm, verursacht durch menschlich veränderte Sedimentdynamik, setzt dem Binnensee und der Fischener Bucht zu, so dass dem Ammersee das wichtige Rückzugsgebiet für seltene Vogelarten mehr und mehr genommen wird. • Dem Ammersee fehlt ein Ruhezonenkonzept, ausreichende Kennzeichnung der Schutzzonen von Wasserseite her und hauptamtliche Naturschutzwächter. - o Die freiwillige Wassersportruhe im Winter wird nicht eingehalten (vor allem durch Standup-Paddler und Kitesurfer. - o Es ist daher ein verpflichtendes Ruhezonenkonzept erforderlich. • Zur Wasserqualität: - o Neben Messung von Nitrat und Schwermetallen, sollte auch die Belastung mit Mikroplastik und mit anderen Rückständen wie Sonnencreme und Medikamente geprüft werden. - o Es wurde von einigen Leuten von einem rußigen Film auf der Wasseroberfläche berichtet. • Daraus Forderungen: - o Das NSG muss wegen der Verlandung vergrößert werden. - o Schutzzonen müssen klar ausgedelimitiert und überwacht werden. - o Die freiwillige Einhaltung der Winterruhe muß verpflichtend werden. - o Plastik-Müll muss regelmäßig insbesondere an den Ostuferräumen gesammelt werden. - o Ausweitung der Messung auf die oben genannten Stoffe. - o Fortschreibung des Gewässerentwicklungskonzeptes und eine konkrete Zeit- und Projektplanung für die Umsetzung der Maßnahmen	Grundsätzlich werden im Rahmen der Beurteilung der Oberflächengewässer der chemische sowie der ökologische Zustand bewertet, Diese Systematik richtet sich nach den Vorgaben der WRRL und ist bei der Erstellung der BWP zu beachten. Zudem erfolgt im Rahmen der Bewertung des ökologischen Zustands auch die Berücksichtigung der sog. flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OgeV. Auf Bundesebene wurde zudem eine nationale Beobachtungsliste für die flussgebietsspezifischen Stoffe aufgestellt, mit Stoffen, die in Deutschland relevant und deren abgeleitete Umweltqualitätsnormen hinreichend belastbar sind. Bei der gemäß WRRL durchgeführten regelmäßigen Überprüfung der national festgelegten flussgebietsspezifischen Stoffe sind die untersuchten Stoffe der Beobachtungsliste zu bewerten und bei festgestellter Relevanz entsprechend aufzunehmen. Dem Vorsorgegedanken Rechnung tragend, werden in Bayern Sondermessprogramme zur Überwachung dieser Stoffe durchgeführt. Ein Verweis auf Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt wurde aufgenommen; Bisher gibt es jedoch keine einheitliche Methode für die Probenahme, Probenaufarbeitung und den Nachweis von Plastikpartikeln. Derzeit werden im Rahmen nationaler und internationaler Forschungsvorhaben verschiedene Nachweismethoden optimiert und standardisiert. Aus den genannten Gründen kann derzeit noch keine Bewertung und Risikoabschätzung der Belastung auf den (ökologischen) Zustand der Gewässer vorgenommen werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kapitel 2.1.5. Ruhezonenkonzepte, die Ausweisung und Beschilderung, von Naturschutzgebieten sowie Müllentsorgung sind keine Belange der WRRL. Die Deltaentwicklung ist ein natürlicher Prozess, welcher aus Sicht der Gewässerökologie nicht gestört werden sollte. Die Sedimentfrachten der Ammer haben überwiegend einen natürlichen Ursprung. An dieser Stelle wird	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		auf das GEK Ammersee verwiesen, welches ausführlich auf die Deltaentwicklung und Verlandung der Fischener Bucht eingeht. Der „russige“ Film wurde bereits mehrfach untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass natürliche Prozesse dafür ursächlich sind. Farbgebende Partikel sind auf organische Bestandteile zurückzuführen welche insbesondere absterbenden Algenblüten und Bruchstücken von Wasserinsekten (Exuvien) entstammen. Ein Verdacht auf Russpartikel aus Befeuerungsanlagen hat sich nicht bestätigt.	
12	Grundwasserkörper im Landkreis: • Messtellen - o Im Landkreis Landsberg existieren im im Gewässerkundlichen Dienst Bayern lediglich 4 Messtellen für den Grundwasserstand oberes Stockwerk und eine für die tiefen Stockwerke. Angesichts der zunehmenden Probleme mit ausreichend Grundwasser sind dies deutlich zu wenig Messtellen. Das Messnetz sollte zumindest verdoppelt werden. - o Die Daten im Gewässerkundlichen Dienst Bayern sind teilweise nicht aktuell, z. B. Nitrat im Grundwasserkörper G112 Moränenland - Dießen am Ammersee (Grundwasser) - o In der Messtelle Penzing Messstellen-Nr.: 25181 ist sowohl der Wasserstand im tiefen als auch im oberen stockwerk (Messstellen-Nr.: 25139) deutlich tiefer als der Mittelwert. Dies korreliert auch mit dem seit längerer Zeit gesunkenem Wasserstand in den Baggerseen Penzing. Trotzdem wird der Zustand Menge im GWK 1_G049 Moränenland - Penzing (Grundwasser) als gut bezeichnet. Dies sollte angesichts der nun spürbaren Folgen des Klimawandels beobachtet werden. Im Steckbrief fehlen hierzu Angaben. • Wasserqualität o Im GWK 1_G040 Quartär - Landsberg (Grundwasser) ist der chemische Zustand aufgrund hoher Nitratwerte als schlecht eingestuft. Es sind hierzu auf den Seiten des WWA Weilheim keine Maßnahmenplanungen zu finden, die die konkrete Umsetzung des LAWA Codes 41 darstellen. Welche konkreten Schritte werden hier geplant? Es fehlt zudem eine Zeitschiene für deren Umsetzung.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Die Landesanstalt für Landwirtschaft hat die Wirksamkeit der – geänderten - grundlegenden Maßnahmen auf die Belastungssituation bewertet. Die positiven Auswirkungen der neuen Düngeverordnung wurden einbezogen. Die Wirkungen der Erosionsschutzmaßnahmen im Rahmen der Einführung des Erosionskatasters wurden ebenfalls berücksichtigt. Im Internetportal des Gewässerkundlichen Dienstes (GkD) – Grundwasserstand werden staatliche Grundwassermessstellen geführt, die als Zielsetzung die Erfassung und Darstellung der natürlichen Grundwasserstands Entwicklungen in von Grundwasserentnahmen unbeeinflussten Bereichen der regional bedeutenden Grundwasserleiter haben. Nur ein Teil davon dient als Grundwassermessstelle des WRRL-Messnetzes. Eine Mehrung der Anzahl muss nicht zielführend sein, da die integrale Bedeutung der Messstellenstandorte jeweils immer einen Flächenbezug herstellt und eine Konkurrenzsituation mit Grundwassernutzungen vermieden werden soll. Zusätzlich zur Analyse der an Grundwassermessstellen erhobenen Zeitreihen der Grundwasserstände wird für die Beurteilung des mengenmäßigen Zustands der einzelnen Grundwasserkörper das Verhältnis aus Grundwasserentnahmen und langjähriger Grundwasserneubildung herangezogen. Grundwassermessstellen bilden somit nicht die einzige Beurteilungsgrundlage. Gerade in Südbayern und vor allem im Bereich des Alpenvorlandes, mit vergleichsweise hohen Grundwasserneubildungsraten, ist der Anteil an Grundwasserentnahmen vergleichsweise gering. Bezüglich der Aktualität der Daten wird im Internetportal darauf hingewiesen, dass die Messdaten der Messstellen des Gewässerkundlichen Dienstes	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		teilweise manuell erhoben oder vor Ort manuell ausgelesen werden müssen. Die Messdaten sind daher nicht immer tagesaktuell verfügbar. Im Falle der Daten zur Chemie im Grundwasser wird der GkD in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Im aktuellen Jahr erhobene Daten liegen i.d.R. erst zu Beginn des Folgejahres vollständig vor und werden nach einer Datenprüfung in den GkD übernommen. Ein entsprechend zeitlicher Versatz ist daher unumgänglich. Die im Entwurf zum 3. Bewirtschaftungsplan verwendeten Daten sind im GkD hinterlegt.	
13	Für die Zielerreichung ist Folgendes generell notwendig: • Bei aller Anerkennung der vielzähligen und sinnvollen Maßnahmen fehlt jedoch eine Zeitschiene der geplanten/vorgesehenen Realisation. Auch zum jetzigen Zeitpunkt, also in der Entwurfsphase, sollten geplante Zieldaten in der Spalte „Jahr der Umsetzung“ eingegeben werden. Ohne solche Vorgaben besteht wie bei vielen anderen Projekten die große Gefahr, dass schlussendlich ein insgesamt sehr guter und umfassender Planungsansatz in irgendwelchen Ablagen „versandet“. Aus diesem Grunde bitten wir dringend die Konzepte um eine konkrete Zeitschiene zu ergänzen und diese durch ein engmaschiges Monitoring auch zu evaluieren. Nur so kann eine erfolgreiche Umsetzung sichergestellt werden. Zumindest die mit „Realisierbarkeit hoch“ ausgewiesenen Maßnahmen sollten zeitnah in Angriff genommen werden.	Siehe Antwort zu ID 134 lfd. Nr. 09. Wir haben die Anmerkungen daher an die für die Aufstellung des UKs verantwortliche Behörde weitergeleitet.	Nein
14	So begrüßenswert es ist, die Durchgängigkeit des Fließwasserkörpers zu erhöhen, erscheint diesem Beitrag zur biologischen Qualitätssteigerung der Flüsse im Konzept ein fast ausschließlicher Stellenwert zugeordnet zu sein, hinter dem ein anderes Standbein biologischer Wasserqualität völlig verloren geht: Auch in einem frei fließenden Gewässer darf der Blick auf den Chemismus des Wasserkörpers nicht fehlen. Daneben kommen jedoch die Aspekte der Schad- und Nährstoffeinträge insbesondere im Oberlauf, also bei den Bächen, absolut zu kurz. Die Problematik der Einhaltung/Durchsetzung von Uferrandstreifen mit Blick auf den Eintrag von mineralischen und organischen Nährsalzen und -stoffen wird leider nicht thematisiert. Hier nur auf die durchaus gegebene Selbstreinigungskraft eines Fließgewässers zu setzen, greift viel zu kurz.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Stoffliche Belastungen aus den Bereichen Landwirtschaft, Altlasten und Abwasserbehandlung werden bei der Bestandsaufnahme, der Risikoanalyse, der Gewässerüberwachung sowie der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt. Hinweis: Dass sich die Maßnahmenplanung im Amtsgebiet des WWA-Weilheim stark auf die Herstellung der Durchgängigkeit fokussieren muss, hat gute Gründe. Da vor allem die Fischfauna auf gut vernetzte Lebensräume in den Fließgewässern angewiesen ist, um artenreiche Bestände und stabile Populationen ausbilden zu können, reagieren die Fische von allen zu untersuchenden Qualitätskomponenten am empfindlichsten auf Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit. Insgesamt werden im Amtsgebiet	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		des WWA-Weilheim die vom WRRL-Monitoring erfassten Fließgewässer von über 1800 Querbauwerken, die entweder nur mangelhaft oder gar nicht durchgängig sind, in isolierte Lebensräume fragmentiert. Zahlreiche weitere Querbauwerke sind nur eingeschränkt durchgängig und können nur von schwimmstarken Arten oder Individuen überwunden werden. Diese Problematik ist zu wesentlichen Anteilen dafür verantwortlich, dass die Fischfauna in 21 Flusswasserkörpern (u.a. der hier thematisierten Flusswasserkörper 1_F203, 1_F143, 1_F145, 1_F446) nicht den guten ökologischen Zustand erreicht. Lediglich in 4 weiteren Flusswasserkörpern des gesamten Amtsgebiets zeigen Zielverfehlungen bei den Qualitätskomponenten der wirbellosen Kleinlebewesen oder Wasserpflanzen & Algen an, dass auch andere Belastungen signifikante Auswirkungen auf die Gewässerökologie haben. Umfassende Untersuchungen der Fließgewässer auf Belastung mit Nähr- und Schadstoffen haben ergeben, dass von diesen Belastungen nur in wenigen Fällen signifikant negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie ausgehen. Somit ergibt sich für die Maßnahmenprogramme der Flusswasserkörper des WWA-Weilheim, dass zur Verbesserung der gewässerökologischen Zustände in der Hauptsache hydromorphologische Maßnahmen geplant werden müssen. Da auch die strukturellen Veränderungen in vielen Gewässern mit einer Zielverfehlung bei den biologischen Qualitätskomponenten kein Ausmaß erreichen, das eine signifikante Beeinträchtigung bestätigt, muss der Maßnahmenswerpunkt eindeutig in der Herstellung der Durchgängigkeit liegen Hinsichtlich der Gewässerrandstreifen ist festzustellen, dass nach einer Luftbildauswertung die Windach in signifikantem Längensanteil in Dauergrünland fließt und bereits deutlich erkennbar über einen begleitenden Gehölzsaum verfügt. Weiterhin ist die Windach in die Kulisse der gewässerrandstreifenpflichtigen Gewässer aufgenommen. Daher ist zusammen mit der Düngeverordnung, die sich auf dem Dauergrünland am deutlichsten auswirken wird, dieser Aspekt des Gewässerschutzes bereits außerhalb der EG-WRRL-Umsetzung hinreichend bearbeitet	
15	Der Aufbau von naturnahen Ufergehölzsäumen (vgl. Konzept für den Verlorenen Bach) ist auf jeden Fall zu berücksichtigen.	Obwohl der Aufbau naturnaher Ufergehölzsäume aus gewässerökologischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen ist, kommt der Maßnahme für die Erreichung der Umweltziele insbesondere in den Flusswasserkörpern 1_F143, 1_F145 oder auch 1_F446 allenfalls eine untergeordnete Bedeutung zu. Die Gewässerstrukturkartierung zeigt hier insgesamt kein erhebliches bzw. signifikantes Defizit an.	Nein
16	Insgesamt sollte hierzu unbedingt Gewässerentwicklungskonzepte in Abstimmung mit sämtlichen Stakeholdern, insbesondere der Landwirtschaft und den Naturschutzverwaltungen und -Verbänden kurzfristig erstellt	Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) sind nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis:	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	werden, aus dem heraus sodann ein mit Meilensteinen beplanter Ablaufplan erstellt werden muss.	Für die Erstellung der GEK an Gewässern III. Ordnung sind die Gemeinden zuständig. Im Zuge der Aufstellung eines GEK werden die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände beteiligt. Die Aufstellung eines GEK durch die Gemeinden ist förderfähig. Das WWA berät und unterstützt die Gemeinden bei der Beantragung der Fördermittel.	
17	Es ist unabdingbar, hierzu die Personalkapazität sowohl im Wasserwirtschaftsamt Weilheim als auch in den Naturschutzverwaltungen so anzupassen, dass die Umsetzung der WRRL auch tatsächlich erfolgen kann. Es sollten die Haushalte der dafür zuständigen Ämter offengelegt werden, um der Öffentlichkeit zu zeigen, inwieweit die einzelnen Maßnahmen finanziert sind.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies weiterhin tun, um die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer vollständig und zeitnah zu erreichen. Dennoch ist auch festzuhalten, dass die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln für die Umsetzung von ökologischen Gewässerschutz- und -entwicklungsmaßnahmen nicht unbegrenzt gesteigert werden kann, da die vorhandenen Ressourcen auch für andere gesellschaftliche Herausforderungen benötigt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirtschaftlich und so effektiv wie möglich eingesetzt. Dies erfordert in vielen Fällen ein iteratives und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in der Maßnahmenumsetzung. Synergiemaßnahmen, die auch anderen Bereichen der Wasserwirtschaft, wie z. B. dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser und Sturzfluten, oder dem Naturschutz dienen, werden dabei adäquat berücksichtigt.	Nein
18	Biodiversität und Oberflächengewässer Gemäß Kapitel 2 Umweltbericht bayerisches Donaugebiet 12. Dezember 2020 ist von „Beziehungen zu anderen relevanten Plänen“ die Rede. Gemäß § 75 WHG sind durch die zuständigen Behörden Hochwasserrisikomanagement-Pläne (HWRM-Pläne) nach HWRM-RL zu erstellen. Diese dienen dazu, die nachteiligen Folgen von Hochwasserereignissen mit häufiger, mittlerer und seltener Auftrittswahrscheinlichkeit zu verringern, in dem für die ausgewiesenen Risikogebiete angemessene Risikomanagement-Ziele festgelegt werden. Die enge Verknüpfung von WRRL und HWRM-RL der die Maßnahmen für die Umsetzung beider Richtlinien enthält. An der Windach beobachten wir durch die erhöhte Durchgängigkeit durch Abbau eines Wehrs bei km 13,07 und die damit verbundene schnellen Fließgeschwindigkeit des Wassers, dass sich in Ortszentrumsnähe mehr Sedimente ablagern. Es ist folglich eine Anhebung des Flussbodens und eine „Erhöhung“ des Wasserspiegels in diesem Bereich zu erwarten, was wiederum eine größere Hochwassergefährdung für den Ort Windach zur Folge haben könnte. Dies fand unserer Meinung nach zu wenig Berücksichtigung und sollte ggf. untersucht werden. Die höhere Fließgeschwindigkeit (südlich des ehemaligen Wehres) hat dort wiederum dazu geführt, dass sich der FWK Windach tiefer in das Flussbett eingräbt, Wurzeln von ufernahen Bäumen nicht mehr dauerhaft mit ausreichend Wasser versorgt werden und sogar soweit unterspült werden, dass große gesunde Bäume umfallen. In Bayern sind zudem für die unmittelbare Umsetzung der WRRL noch das „Auenprogramm Bayern“, sowie die Initiative „boden:ständig“ der	Die Beziehungen zu anderen Plänen sind im Kapitel. 8 des Bewirtschaftungsplans dargestellt. Bzgl. der Integration von Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen in die Maßnahmenprogramme verweisen wir auf die Ausführungen in Kap. 7.2.5 des Methodenbands zur Bewirtschaftungsplanung. Bezgl. der Ausführungen zum „Auenprogramm“ siehe Antwort zu ID 134, lfd. Nr. 20. Im Zuge der Planaufstellung zur wesentlichen Umgestaltung des Mühlbaches wurde die Hochwassersituation im Bereich zwischen dem rückgebauten Wehr bis zur Ortslage Windach untersucht. Eine Verschlechterung der Verhältnisse für bebauten Gebiet bei Hochwasserereignissen bis zu einem hundertjährigen Ereignis wurde nicht festgestellt. Die Windach neigt am signifikanten - gewässerausbaubedingten - Rechts-Knick in der Ortslage seit der Uferverbauung zu Aufladungen, wie Unterhaltungsmaßnahmen bei bestehendem Wehr in der Vergangenheit zeigten. Solange sich der Bereich um das ehemalige Wehr in einem morphologischen Umgestaltungsprozess befindet, können die Aufladungen an diesem Knick tendenziell zunehmen und werden sich in geringfügigem Umfang auf ohnehin beabsichtigte Unterhaltungsmaßnahmen auswirken. Augenscheinlich ist morphologische Umgestaltungsprozess allerdings bereits weit fortgeschritten, sodass von einer Endlichkeit des zusätzlichen Geschiebeanfalls auszugehen ist.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung von Bedeutung bzw. bei der weiteren Umsetzung zu berücksichtigen. Das „Auenprogramm Bayern“ ist eine Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucher-schutz (StMUV) und dient der Bündelung der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belange in Auen. Ziel ist die Auenentwicklung und der dauerhafte Schutz aller noch intakten Auen, mit ihren ökologisch wertvollen Funktionen. An der Windach sind große Flächen biotopkartiert und als Lebensraumtyp „Auwald 91EO“ ausgewiesen. Wie bereits oben erwähnt, führen die Eintiefungen des Flussbettes zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes im Auwaldbereich. Bei den Auwaldbereichen ist die Grundwasserdynamik wesentlich für die Erhaltung des Lebensraumes. Dieser Faktor wird derzeit nicht bei der Bewertung der Wasserverhältnisse zu wenig berücksichtigt. Hier ist eine interdisziplinäre und ressortübergreifende Zusammenarbeit erforderlich.		
19	Weitere Berührungspunkte ergeben sich mit den Planungen des Natura 2000-Netzwerks, also den nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen Schutzgebieten. Hier gilt es insbesondere die Erhaltungsziele der wasserabhängigen Arten von Flora und Fauna sowie der Lebensraumtypen zu berücksichtigen und diese in die Bewirtschaftungsplanung zu integrieren. Die Einstufung des ökologischen Zustandes des FWK 1 F446 als „unbefriedigend“ wird vornehmlich wegen der unzureichenden Lebensraumeignung für Fische vorgenommen. Diese Bewertung wird der ganzheitlichen Betrachtung des weitgehend als FFH-Gebiet ausgewiesenen Bereiches an der Windach mit seiner Biodiversität nicht gerecht. So werden z.B. die Wechselwirkung und Maßnahmen zum Vorkommen von seltenen Vogelarten und bedrohten Pflanzen mit Bezug zum Wasserkörper an keiner Stelle dargestellt. Biodiversität und Biotopverbund der Fluss-Korridore sind aus unserer Sicht wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Die europäischen und nationalen Biodiversitätsziele und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie können nicht getrennt voneinander erreicht werden. Eine gemeinsame Betrachtung wird zu erheblichen Synergieeffekten führen. Durch den Rückbau einer Wehranlage bei Flusskilometer 13,07 in 2015 trocknete der vor Hunderten von Jahren künstlich erschaffene Mühlbach fast vollständig aus, so dass einzigartige Organismen, wie die Bachmschel, in die Windach umgesiedelt werden mussten (mit dem mäßigen Erfolg: gerade 10% überlebten.) Diese Biotop wurde hier geopfert, anstatt dass das Ziel einer Biotopvernetzung verfolgt worden wäre. Im Umweltbericht heißt es, dass zum Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (Quervernetzung) technische und betriebswirtschaftliche	Siehe Antwort zu ID 134 lfd. Nr. 06. Bzgl. der Integration von Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen in die Maßnahmenprogramme verweisen wir auf die Ausführungen in Kap. 7.2.5 des Methodenbands zur Bewirtschaftungsplanung.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Maßnahmen Vorrang haben zum Fischschutz an wasserbaulichen Anlagen. Auch rechtlich ist eine gemeinsame Behandlung durchaus geboten. Nach Art. 20 a Grundgesetz schützt der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen. Nach § 2 Bundesnaturschutzgesetz haben die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Bei der Schaffung des Biotopverbunds nach Art. 19 des Bayer. Naturschutzgesetzes sollen Vernetzungskorridore unter anderem entlang von Gewässern geschaffen werden. Auch das Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 geht von einem Zusammenwirken der verschiedenen Programme aus. So wird u.a. ausgeführt: Eine Vielzahl an staatlichen Aktivitäten in allen Verwaltungsbereichen hat direkt oder indirekt auch positive (Neben-)Effekte für den Naturschutz bzw. ist darauf ausgerichtet, Belastungen zu vermeiden oder abzumildern. Mit verschiedenen Aktionsprogrammen und Bündnissen versucht die bayerische Staatsregierung ferner, negativen Entwicklungen entgegenzuwirken. Das Klimaschutzprogramm Bayern 2050, das Bayerische Auenprogramm und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) sowie das Bündnis zum Flächensparen sind ausgewählte Beispiele unter vielen. Durch die engen funktionalen Beziehungen zwischen biotischen und abiotischen Schutzgütern können die einzelnen Programme wie Schutz von Wasser, Boden oder Klima unabhängig von ihrem Fokus gleichzeitig zum Schutz der Biodiversität beitragen. Die unterschiedlichen Schutzgüter sollten daher nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Die thematischen Überschneidungen bieten viele Ansätze für eine Zusammenarbeit und die Chance, Ressourcen gemeinsam zu nutzen, um die gesteckten politischen Ziele zu erreichen. Die Identifizierung und Nutzung von Synergien der verschiedenen Programme bringt nicht nur Effizienz- und Kostenvorteile für alle Beteiligten mit sich, sondern fördert auch den Dialog und die Akzeptanz zwischen den Fachdisziplinen. Wir halten deshalb ein Fachkapitel Biodiversität und Oberflächengewässer für sinnvoll und unbedingt notwendig. Grundsätzlich sollte eine Einbeziehung der Arten- und Biotopschutzprogramme der einzelnen Landkreise in die Maßnahmenprogramme erfolgen		
20	Durch den Rückbau einer Wehranlage bei Flusskilometer 13,07 in 2015 trocknete der vor Hunderten von Jahren künstlich erschaffene Mühlbach fast vollständig aus, so dass einzigartige Organismen, wie die Bachmuschel, in die Windach umgesiedelt werden mussten (mit dem mäßigen Erfolg: gerade 10% überlebten.) Diese Biotop wurde hier	Der Trockenfall des Mühlbachs war nicht die Folge des Wehrrückbaus sondern eines natürlichen gewässerdynamischen Prozesses im Zusammenhang mit einem Hochwasser. Dieser Prozess konnte erst im Zuge der Vernachlässigung von Unterhaltserfordernissen des damaligen Wehrbetreibers seinen Lauf nehmen und hat dazu geführt, dass sich die natürlichen hydrologischen Verhältnisse wiedereingestellt haben. In der anschließenden	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	geopfert, anstatt dass das Ziel einer Biotopvernetzung verfolgt worden wäre. Der Abbau des Wehres an km 13,07 hat auch die vorhandenen Auwaldbereiche in Bereich der Windach, Gemarkung Unterwindach z.T. erheblich beeinträchtigt. Auwälder sind auf die natürlich vorhandenen Grundwasserschwankungen angewiesen. Es sollten die Ergebnisse des Auenprogramms Bayern in die Bewertung nach der Wasserrahmenrichtlinie übernommen werden. Auf dieser Grundlage sollte bewertet werden, ob die Grundwasserverhältnisse ausreichend sind, um Schädigungen der Auwaldbereiche zu vermeiden	wasserwirtschaftlichen Abwägung, die neben schwergewichtigen sicherheitstechnischen Belangen auch das Ziel der natürlichen Biotopvernetzung verfolgte, musste die Entscheidung klar zum Abbau der funktionslos gewordenen Wehrbestandteile gefällt werden. Die vorhandenen Auwaldbereiche werden nur im ehemaligen Staubereich der Wehranlage einer Änderung unterworfen. Insbesondere auf der orographisch linken Seite ist dieser Auwald nur auf untergeordneten Flächenanteilen anzutreffen. Aufgrund der Steilheit der Hochterrasse ist auch auf der orographisch rechten Seite nur von einem sehr begrenzten Einflussbereich auszugehen. Für die wenigen verbleibenden Bäume der Auezone ist festzustellen, dass sie sich an die natürlichen hydrologischen Verhältnisse anpassen und in einen natürlicherweise zu erwartenden Zustand entwickeln werden. Ein Auwald, der sich den natürlichen hydromorphologischen Verhältnissen folgend ausprägt, kann nicht erheblich beeinträchtigt sein. Ungeachtet der rechtlichen Anforderungen an die Berücksichtigung weiterer Erkenntnisse bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm ist der Arbeitsmaßstab des bayerischen Auenprogramms zu beachten. Angesichts des konzeptionellen Charakters sind die Ergebnisse bislang nicht hinreichend konkret, um die Planung lokaler Maßnahmen erheblich zu unterstützen. Grundsätzlich sind Auen- und Auwaldbereiche nicht nur auf Grundwasserschwankungen angewiesen. Gerade gewässernahe Auenflächen werden im naturnahen Zustand wesentlich von der Dynamik des Oberflächengewässers (Wasserstand, Fließgeschwindigkeit) und damit verbunden Ablagerung bzw. Transport von Organismen, Treibgut, Nähr- und Feststoffen beeinflusst. Dieser Einfluss nimmt mit zunehmender Entfernung vom Gewässer ab, so dass die Auswirkungen von Grund- und Niederschlagswasser sowie Nebengewässern bedeutsamer werden. Diesen Ökotonen entsprechend bildet sich die Vegetation und bilden sich Auenwälder aus.	
21	Stofflichen Belastungen: Die Daten zu den stofflichen Belastungen sind für die Öffentlichkeit nur unzureichend verfügbar. Informationen sind auf die verschiedensten Datenbanken und Geoinformationssysteme verteilt. Eine Zusammenführung der Daten ist nur eingeschränkt möglich. Teilweise sind auch nicht alle Datenquellen der interessierten Öffentlichkeit bekannt.	Allgemeine Messdaten, die nicht nur zur Umsetzung der WRRL erhoben werden, werden in umfangreicher Form über das GKD-Portal der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, laufend aktualisiert und im Umfang erweitert. Die im Bewirtschaftungsplan verwendeten Daten werden vollständig im Kartendienst veröffentlicht.	Nein
22	Auf die Überschreitung der Umweltqualitätsnormen beim Quecksilber und BDE wird hingewiesen ohne Angabe von Daten und Bezug zum Grenzwert. Besonders problematisch ist aus unserer Sicht die Tatsache, dass nunmehr neben Quecksilber auch bromierten Diphenylether (BDE) als Belastung für das Gewässer vorhanden ist. Für Quecksilber und bromierten Diphenylether (BDE) sind aus unserer Sicht konkrete Programme zur Erfassung der Belastungsquellen und der	Von den für die Beurteilung der chemischen Belastung der Oberflächengewässer relevanten prioritären Schadstoffen werden u.a. die bromierten Diphenylether (BDE) und Quecksilber nach OGewV 2016 als sogenannte „Stoffe mit ubiquitärer Verbreitung“ (überall in der Umwelt vorkommende Schadstoffe) eingestuft. Für Quecksilber und BDE wird der gute chemische Zustand der Oberflächengewässer flächendeckend und langfristig verfehlt. Die Daten der vorhandenen Untersuchungen werden im Umweltatlas	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Ausbreitungspfade erforderlich. Die Daten der einzelnen Untersuchungen sollten im Umweltatlas mit einer Trendbewertung veröffentlicht werden.	in Form der Messstellensteckbriefe veröffentlicht. Darüber hinaus sind alle qualitätsgeprüften, vertrauenswürdigen Daten zur Gewässerqualität im Portal des Gewässerkundlichen Dienstes (https://www.gkd.bayern.de/de/fluesse/chemie) abrufbar. Direkte Einträge von ubiquitären Schadstoffen sind häufig nicht bekannt bzw. signifikant; deshalb ist für diese Stoffe meist keine Maßnahmenplanung über Konzeptionelle Maßnahmen hinaus möglich. Hinweis für Referat 82: Industrieemissionsrichtlinie	
23	Für die nicht als relevant eingestuften Schadstoffe sollte ein Warnsystem eingerichtet werden, die event. steigende Stoffkonzentrationen frühzeitig erkennen können.	Die Messdaten unterliegen einer beständigen Qualitätsprüfung durch die zuständigen Behörden. Evtl. steigende Stoffkonzentrationen fallen in diesem Zusammenhang auf.	Nein
24	Die Initiative „boden:ständig“ der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung verfolgt das Ziel der Verringerung von Erosion und diffuser Nährstoffeinträge in angrenzende Gewässer. Dazu wird auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Gemeinden und Fachverwaltungen gesetzt, um insbesondere durch Maßnahmen im Bereich innovativer erosionsvermindernder Bewirtschaftungsmethoden Stoffflüsse in die Gewässer zu vermeiden. Um dem Rechnung zu tragen, wären an der Windach Massnahmen wünschenswert und sinnvoll, die zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen führten wie z.B. durch die Anlage von deutlich erweiterten Gewässerschutzstreifen im gesamten Uferbereich. Die starke regelmäßige Schaumbildung an strömungsberuhigten Einbuchtungen der Windach sind Indikator für eine hohe Eutrophierung. In keinem der uns zugänglichen Unterlagen war ein Hinweis zu dieser sehr häufigen Beobachtung zu finden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung von Landwirten, Gemeinden und Fachverwaltungen bei der Maßnahmenplanung halten wir grundsätzlich für sinnvoll. Da jedoch im Falle der Windach über das biologische und chemische Monitoring sowie im Zusammenhang mit der Erhebung der Gewässerstruktur keine signifikanten Beeinträchtigungen oder erhebliche Belastungen durch Nährstoff- und Sedimenteinträge festgestellt wurden, war eine gesonderte Planung der Landwirtschaft zu innovativen erosionsvermindernden Bewirtschaftungsmethoden nicht erforderlich. Uns bekannte Schaumbildungen auf der Windach waren regelmäßig auf natürliche Ursachen zurückzuführen. Gewässerrandstreifen liegen an der Windach bereits relativ häufig vor (vgl. Ziff. 14). Die Windach ist in die Kulisse der gewässerrandstreifenpflichtigen Gewässer aufgenommen. Daher ist zusammen mit der Düngeverordnung, im Umgriff des UK der gesetzliche Rahmen für den Gewässerschutz durch Randstreifen hergestellt und befindet sich bereits in der Umsetzung.	Nein
25	Der chemische Zustand wird nur als „nicht gut“ bezeichnet (Hier stellen sich die Fragen, aufgrund welcher Erhebungen diese Einschätzung zustande kam und wo diese Daten zur Verfügung gestellt werden, um leicht und transparent eingesehen werden zu können.) Bei den unterstützenden Qualitätskomponenten wurden sowohl in 2015 als auch aktuell folgende Eintragung vorgenommen: Unter Hydromorphologie ist jeweils bei Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie der Vermerk „Nbr“ (Untersuchung durchgeführt, nicht bewertungsrelevant) notiert. Ebenso bei Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten, wie Temperaturverhältnisse, Sauerstoffhaushalt, Salzgehalt und Nährstoffverhältnisse ist „Nbr“ eingetragen, während beim Versauerungszustand „Nk“ (nicht klassifiziert) steht. Interessant wäre es,	Bezgl. der „nicht bewertungsrelevanter“ Komponenten siehe Antwort zu ID 134, lfd. Nr. 10.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	die Messdaten einzusehen, um nachverfolgen zu können, wie das WWA zu diesen Bewertungen (Nbr und Nk) kommt. (Gerade die chemischen Qualitätskomponenten sind -angesicht der Überlebenschance der umgesiedelten Bachmuscheln- nicht unbedeutend.)		
26	Auch werden Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoff- und Feinmaterialeinträgen durch Erosion und Abschwemmungen aus der Landwirtschaft vermisst	Siehe Antwort zu ID 134, lfd. Nr. 24.	Nein
27	Bei der Anreicherung mit Nährstoffen und organischen Substanzen sowie bei den Veränderungen des Temperaturregimes ist als weiterer Faktor die Veränderung der Abflüsse in die Bewertung miteinzubeziehen. Die geringere Wasserführung bedeutet eine stärkere Belastung der Flusswasserkörper mit Nährstoffen und organischen Substanzen.	Langfristige Auswirkungen von Veränderungen der Abflüsse werden im Rahmen der Zustandsbewertung nach WRRL abgebildet. Innerhalb eines 6-jährigen Monitoringzeitraums werden mindestens 2 Bewertungsergebnisse generiert. Jedes einzelne Ergebnis wird von den Experten plausibilisiert. Bei dieser Plausibilisierung werden sämtliche Umstände, die zu diesem Ergebnis führen können, z.B. die Witterung, vorherige Hochwasser oder Niedrigwasser, etc., berücksichtigt. Des Weiteren werden auch die Bewertungsverfahren an neue Erkenntnisse z.B. im Hinblick auf Klimawandel-Aspekte, angepasst und überarbeitet. Beispiele hierfür sind KLIWA-Index zur Indikation der Temperaturpräferenz von Makrozoobenthos und der Index zu trockenfallenden Gewässern.	Nein
28	Die Problematik Mikroplastik taucht im Bewirtschaftungsplan nur im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Umsetzung der MeeresstrategieRahmenrichtlinie auf. Aus der Broschüre Mikroplastik in Gewässern ist zu entnehmen, dass Wasserorganismen, wie zum Beispiel Muscheln, Fische, Wasserflöhe oder Würmer, die Plastikpartikel über die Nahrung aufnehmen können. Mikroplastik möglicherweise Schäden an Kiemen und am Magen-Darm-Trakt von Fischen und Muscheln verursachen kann, dass sich die Partikel im Verdauungstrakt von Lebewesen anreichern können und auch eine Weitergabe innerhalb der Nahrungskette möglich ist, dass durch in Mikroplastik enthaltenen Schadstoffen oder an Mikroplastik angeheftete Schadstoffe negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie entstehen können. Auch wenn derzeit noch erheblicher Forschungsbedarf bei der Thematik Mikroplastik besteht, handelt es sich um eine wichtige Belastungsquelle für den aquatischen Bereich. Das Thema sollte deshalb im Rahmen eines eigenen Kapitels im Bewirtschaftungsplan behandelt werden.	Ein Verweis auf Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt wurde aufgenommen; Bisher gibt es jedoch keine einheitliche Methode für die Probenahme, Probenaufarbeitung und den Nachweis von Plastikpartikeln. Derzeit werden im Rahmen nationaler und internationaler Forschungsvorhaben verschiedene Nachweismethoden optimiert und standardisiert. Aus den genannten Gründen kann derzeit noch keine Bewertung und Risikoabschätzung der Belastung auf den (ökologischen) Zustand der Gewässer vorgenommen werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kapitel 2.1.5.	Nein
29	Maßnahmenprogramme: Hydromorphologie Die dargestellten Maßnahmen beziehen sich hauptsächlich auf hydromorphologische Maßnahmen. Diese werden von uns insoweit als geeignet angesehen, soweit sie keine	Umsetzungskonzepte sind nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	negativen Auswirkungen auf damit zusammenhängende Biotope haben. Die trifft insbesondere auf die Maßnahme 7a bei Flusskilometer 13,07 nicht	Sie auch Antwort zu ID 134 lfd. Nr. 09. Hinweis: Die Anmerkungen wurde an die für die Aufstellung des UKs verantwortliche Behörde weitergeleitet.	
30	Chemischer Zustand Der chemische Zustand des Flusswasserkörpers 1 F446 wird mit nicht gut bewertet. Womöglich ist der Hintergrund für diese Bewertung die Belastung mit Quecksilber und Bromierte Diphenylether. Es fehlt eine detaillierte Darstellung inkl. Messdaten zur Begründung. Wir sehen hier folgenden ergänzenden Handlungsbedarf: Wir halten eine Überprüfung der Niederschlagswassereinleitungen für erforderlich. Beim Niederschlagswasser wären insbesondere die Überprüfung auf die Notwendigkeit von Reinigungsstufen zur Rückhaltung von Spuren von Mineralöl, Mikroplastik, Schwermetallen und Feinmaterial notwendig.	Quecksilber und Bromierte Diphenylether zählen zu den ubiquitär verbreiteten Schadstoffen, für die eine flächendeckende Belastung der Gewässer vorliegt. Die Belastungen werden im Wesentlichen über Depositionen aus der Luft in die Gewässer eingetragen. Nicht an allen Messstellen sind diese Belastungen schon durch gesonderte Messungen belegt. Daher existieren auch an der Windach noch keine Messdaten. Auch die Maßnahmen gegen die diffusen Quellen, welche zu der flächendeckenden Belastung führen, werden in den Maßnahmenprogrammen nicht einzeln aufgelistet.	Nein
31	Fischschutz: Es wurde im Frühjahr 2021 beobachtet, wie der ortsansässige Fischereiverein nach eigenen Angaben einige Tonnen Forellen in der Windach ausgesetzt hat, um den Fischbestand zu erhöhen, da die Wasserqualität sich angeblich verbessert haben sollte, was jedoch durch keine aktuelle Datenerhebung verifiziert werden konnte (fehlende Datentransparenz). Diese „künstliche“ Maßnahme, die zum höheren Fischbestand beitragen soll, wird als fragwürdig angesehen	Maßnahmen zum Fischbesatz sind über das bayerische Fischereigesetz (BayFiG) geregelt und werden im Rahmen der darin verankerten fischereilichen Hegeverpflichtung vollzogen. Fischereiliche Belange fallen in die Zuständigkeit der Landwirtschaftsverwaltung. Bestimmte Fischarten können im Zuge der gesetzlichen, fischereilichen Hegepflicht besetzt werden. Beim Monitoring gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird der Einfluss von Besatzmaßnahmen bei der Plausibilisierung der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna berücksichtigt. Der Fischbesatz ist in nicht geschlossenen Gewässern gemäß Art 2 (BayFiG) bezüglich der Arten eindeutig geregelt (in den §§ 11 und 22 der AVBayFiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2010; Zuständigkeit: StMELF / Fischereiverwaltung). Dies beinhaltet u. a. ein Verbot für den Besatz bestimmter, z.B. nicht heimischer Arten. Darüberhinausgehend gibt es zusätzliche Besatz-Verordnungen auf der Ebene der bayerischen Bezirke. Bei Einhaltung der im Bayerischen Fischereigesetz, der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz sowie ggf. in Bezirksverordnungen festgehaltenen Vorgaben sollte grundsätzlich eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei entsprechend des Hegegedankens erfolgen. Sollten Sie konkrete Anhaltspunkte haben, dass Schäden durch eine unsachgemäße Ausübung der Fischerei entstehen, bitten wir Sie, sich an die dafür zuständige Landwirtschaftsverwaltung bzw. an die Fachberatungen für Fischerei der Bayerischen Bezirke zu wenden.	Nein
32	Die bisher auf Freiwilligkeit setzenden Maßnahmen haben nicht zu einer ausreichenden Verminderung der Nährstoffbelastung beigetragen. Beiderseits der Windach sollte deshalb ein Randstreifen über die Verpflichtung nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes hinaus von jeweils 10 m Breite ausgewiesen werden. In diesem Bereich sollten keine garten- oder ackerbauliche Nutzung sowie keine Ausbringung	Insbesondere an der Windach, die auf weiten Strecken noch eine sehr naturnahe Gewässermorphologie mit funktionierenden Auwaldbereichen und Ufergehölzsäumen aufweist, sehen wir diesbezüglich keinen Maßnahmenbedarf zur Erreichung der Umweltziele nach WRRL. Von daher ist eine Ergänzung der Maßnahmenplanung zur Erstellung oder Entwicklung von Ufergehölzsäumen nicht erforderlich, obwohl wir die	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	von Dünger und Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Eine Bepflanzung mit zusätzlichen standortgerechten Gewässerbegleitgehölzen wäre zu begrüßen. Die ist insbesondere deshalb besonders bedeutsam, da die Windach einer der wenigen Flußwasserkörper ist, der zumindest noch teilweise einen funktionierenden Auwaldbereich hat und deshalb einen besonderen gesamthaften Schutz erfordert. Es ist erforderlich, Personal bereitzustellen um die Gewässerrandstreifen zu kontrollieren. Zudem müssen Bußgelder für die Nichteinhaltung von Gewässerrandstreifen festgesetzt werden, denn nur dadurch ist eine Einhaltung von Gesetzen tatsächlich durchsetzbar. Zusätzlich zu den Maßnahmen zum Abbau von diffusen Einträgen sollte auch geprüft werden, welche Belastungen für das Gewässer durch Niederschlagswasser und Abwassereinleitungen entstehen	Ausweitung standortgerechter Uferbegleitgehölze aus gewässerökologischer Sicht grundsätzlich begrüßen. Die Kontrolle der Gewässerrandstreifen ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	
33	Hinweise zum Beuerer Bach: Abschnitt am Naturschutzgebiet "Dettenhofer Filz" bis Oberbeuern: In dem Teilabschnitt des Beuerer Baches auf Höhe des NSG sind zwei Wehre zu finden, ansonsten naturbelassen, er fließt dann am Rand eines artenreichen Waldgebiets. Hier ist allerdings die Wasseroberfläche in einem stehendem Bereich mit Schaum bedeckt. Es sollte die Ursache der Schaumbelastung ergründet werden (Einträge aus Landwirtschaft?). Der Beuerer Bach fließt dann weiter nach Norden durch eine Wiese, an der kein Uferbewuchs ist und ein geringer Wasserstand festzustellen ist. Der Gewässerrandstreifen wird hier nicht eingehalten. Fazit zum Beuerer Bach: Es ist notwendig ist, die Abstürze zu entfernen. Vor allem ist es aber erforderlich, die Gewässerrandstreifen einzuhalten um die erheblichen Dünger- einträge zu reduzieren.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Schaumbildungen auf Gewässern können verschiedene Ursachen haben. Akut auftretende Fälle, die dem WWA gemeldet werden, werden gesondert durch die technische Gewässeraufsicht untersucht. Bei Verdacht auf Gewässerverunreinigungen werden Wasserproben genommen und auf Nähr- oder Schadstoffbelastungen hin untersucht. In den weitaus meisten Fällen ergibt sich eine Entwarnung, da natürliche Ursachen für diese Schaumbildungen verantwortlich sind. Abgesehen davon, dass die Einhaltung von Gewässerrandstreifen gesetzlich erforderlich ist, haben die Untersuchungen der Wasserqualität der Windach keine besorgniserregenden Nährstoffbelastungen aufgezeigt. Die Orientierungswerte für die Nährstoffparameter wurden allesamt eingehalten. Auch das Monitoring der auf Nährstoffbelastung am empfindlichsten reagierenden Qualitätskomponente (Wasserpflanzen und Algen) bestätigte einen guten ökologischen Zustand.	Nein
34	Verbesserungsvorschläge zur Windach, Maßnahme 7a bei Flusskilometer 13,07 „ehemaliges Wehr für den Mühlbach“: Trotz vielfacher dringender Bitten besorgter Bürger war das WWA nicht bereit, auch hier die Durchgängigkeit durch ein passierbares Bauwerk herzustellen, so dass der historische Mühlbach (bestehend seit dem 17. Jahrhundert!) weiterhin eine Mindestwassermenge bekommt. Die Folge dieser Unterlassung ist, dass zwei Rote-Liste-Arten – vitale Bestände der Bachmuschel und der Mühlkoppe, die jeweils in großer Zahl und mit mehreren Altersstufen den Lebensraum Mühlbach besiedelten (Auskunft [Name anonymisiert], Limnologe und Gutachter) – in den Resten des Mühlbachs auf kleine Reste zusammengeschumpft sind. Zwar versuchte das Wasserwirtschaftsamt dem Gefährdungstatus der Muscheln Rechnung zu tragen und siedelte im Jahr 2015 ca. 306 Bachmuscheln in die Windach um, aber bei Kontrollen 3	Umsetzungskonzepte sind nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie auch Antwort zu ID 134 lfd. Nr. 09. Hinweis: Der Mühlbach unterfällt im Gegensatz zum historischen Mühlgebäude nicht dem Denkmalschutz. Die ausgeprägte hydrologische Niedrigwassersituation wurde inzwischen auch messtechnisch belegt. Eine Ableitung eines Wasserteilstroms aus der Windach würde insbesondere bei diesen Niedrigwassersituationen die Verhältnisse verschlechtern. Die angesprochene Eintiefung kann nur im Bereich des aus Verkehrssicherungsgründen erfolgten Rückbaus beobachtet werden. Hier stellt sich gerade der natürliche Sohlverlauf	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	bzw. 4 Jahre später wurden insgesamt nur 10 % der markierten Muscheln wiedergefunden. Der Rückbau des Wehrs bei Fkm 13,07 hat zudem weitere Probleme entstehen lassen: Die Fließgeschwindigkeit der Windach hat - wie erwartet - zugenommen, die Flußsohle hat sich streckenweise deutlich eingetieft (was dem Ziel eines guten ökologischen Zustandes zuwiderläuft), die Flusssufer sind in vielen Bereichen stark unterspült und instabil geworden, auffallend viele Bäume im Uferbereich sind gekippt. Es ist nicht auszuschließen, dass in Folge eines abgesenkten Wasserpegels mittel- und langfristig auch die Auwalddynamik entlang dem eingetieften Flußabschnitt in Mitleidenschaft gezogen wird. Wir schlagen daher dringend vor, nachträglich eine passierbare Sohlrampe etwa an der Stelle des ehemaligen Wehrs einzubauen. Es könnten diese beunruhigenden Begleiterscheinungen beseitigt werden. Eine Sohlrampe würde das Problem der fehlenden Durchgängigkeit ebenso beseitigen, aber gleichzeitig die Fließgeschwindigkeit vermindern. In den kommenden Jahren würde sich durch Sedimentierung der Gewässergrund wieder anheben, auch die Destabilisierung der Ufer wäre gestoppt. Und nicht zuletzt könnte auf diesem Weg eine Mindestwassermenge in den Mühlbach gelangen und die prekäre Situation der Bachmuschelpopulation verbessern. Wir weisen darauf hin, dass die Bachmuschel und die Mühlkoppe im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind und damit Anspruch auf besonderen Schutz haben. Und wir ebenso erinnern daran, dass das Ziel künftiger Maßnahmen darin besteht, die ökologische Wertigkeit des Flusswasserkörpers gesamthaft zu steigern und nicht nur ein Ziel – die Durchgängigkeit - isoliert zu verfolgen. Ein gesunder Bachmuschelbestand im Mühlbach in Verbindung mit der Windach wäre eine ganz besondere Aufwertung. Wir schlagen daher dringend vor, diese <u>Ergänzungsmaßnahme in den Maßnahmenplan aufzunehmen.</u>	der Windach ein, so wie er vor Errichtung des Querbauwerks vorzufinden war. Eine andere Darstellung ist aufgrund des wiederhergestellten Geschiebehahls mit wasserbaulichen Erkenntnissen nicht erklärbar. Hinsichtlich der Bachmuscheln ist festzustellen, dass dem WWA keine weiteren Exemplare im ehemaligen Mühlbach bekannt sind. Auf mehrfaches Bitten des WWA Weilheim, ggf. noch vorhandene Restbestände anzuzeigen, wurden keine gemeldet.	
35	Moorrenaturierung In den Maßnahmenplänen fehlen die großen Potentiale der Moorrenaturierungen vollständig. Gerade im Einzugsbereich der Windach mit den Mooren Pflaumdorfer Moos, Tannerfilz, sowie weitere Moore besteht ein großes Potential hinsichtlich der Steuerung der Abflüsse durch ein funktionierendes Moor.	Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Zustände von Mooren in Handlungsschwerpunkten wurde vom Freistaat Bayern erkannt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat durch das Moorentwicklungskonzept (MEK) Bayern die fachlichen Grundlagen geschaffen. Die praktische Umsetzung des MEK erfolgt durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie die Naturschutzverbände. Darüber hinaus werden im Rahmen des Klimaprogramms Bayern 2020 zusätzliche Mittel für die Moorrenaturierung bereitgestellt.	Nein
36	Bei der Zielerreichung wird Folgendes festgestellt: Das Bewirtschaftungsziel wird bis 2027 nicht erreicht, weder im Bereich der Ökologie noch der Chemie. Es werden neue Fristen angesetzt für 2028-2033 bzw. sogar bis 2045. Als Begründung für eine Fristverlängerung bzw. als abweichende Bewirtschaftungsziele wird im Bereich der Ökologie die technische Durchführbarkeit angeführt und bei der Chemie die natürlichen Gegebenheiten. Vor allem erschließt es sich nicht, dass bei der Chemie	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungsperioden erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies auch weiter tun, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL an den Gewässern zu erreichen. Innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums werden alle Anstrengungen unternommen, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Es gibt jedoch Wasserkörper, die bis 2027 absehbar nicht im	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	von natürlichen Gegebenheiten gesprochen wird, wenn - wie oben erwähnt- u.a. Einleitungen durch die Landwirtschaft vorgenommen werden.	guten Zustand sein werden. Gründe dafür sind vielfältig, zum einen, dass die Wirkung durchgeführter Maßnahmen zum Teil erst nach 2027 messbar sein wird, zum anderen aber auch, dass aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und/oder wegen unverhältnismäßigem Aufwand nicht alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können. Die Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen und die Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern führen dazu, dass die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der von der Richtlinie festgelegten Frist 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind. Als die WRRL vor mittlerweile 20 Jahren verabschiedet wurde, waren nicht alle Probleme der Umsetzung in der Praxis als solche und in ihrem Umfang erkennbar. Der Ehrgeiz, die Ziele der WRRL auf jeden Fall auch in diesen Wasserkörpern zu erreichen, soll jedoch aufrechterhalten werden. Dafür wird aber mehr Zeit über 2027 hinaus benötigt. Der Ausnahmetatbestand " Absenkung von Umweltzielen" wird in Bayern auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht in Anspruch genommen. Dies entspricht grundsätzlich der gemeinsamen Haltung aller Bundesländer, bis auf wenige Ausnahmen in Verbindung mit Bergbaufolgelasten. Hinweis: Für die Zielverfehlung des chemischen Zustands ist nicht die Landwirtschaft verantwortlich. Ursächlich sind Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen für ubiquitär verbreitete Schadstoffe (hier prioritäre Stoffe) wie z.B. Quecksilber, die anderen Quellen zugeordnet werden müssen (z.B. Kohlkraftwerke). Neben der Untersuchung des chemischen Zustands haben die Untersuchungen der Wasserqualität auf Nährstoffbelastungen keine besorgniserregenden Werte aufgezeigt. Die Orientierungswerte für die Nährstoffparameter wurden allesamt eingehalten. Auch das Monitoring der auf Nährstoffbelastung am empfindlichsten reagierenden Wasserpflanzen und Algen bestätigte einen guten ökologischen Zustand dieser Qualitätskomponente.	
37	Wir halten es weder für sinnvoll noch zielführend, dass nur die Frist weiter in die Zukunft verlagert wird, ohne weitere konkrete Maßnahmen zu benennen. Es fehlt eine Projektplanung mit den definierten Zwischenergebnissen (Meilensteinen).	Siehe Antwort zu ID 134 lfd. Nr. 09.	Nein

Stellungnahme ID 135

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	den betroffenen der Wasserrahmenrichtlinie -WRRL- wurde freundlicherweise die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt, die wir hiermit gerne abgeben möchten. Unser Verband [Name anonymisiert] hat ja bereits eine Stellungnahme verfasst, die wir so ebenfalls unterschreiben können und diesem Schreiben mit beifügen möchten.	Bezgl. der Antwort zur Stellungnahme des [Name anonymisiert] verweisen wir an diesen.	Nein
02	Die Geschichte der Reckmühle geht über 1.000 Jahre zurück. Aus strategischen Gründen wurde sie im 30-jährigen Krieg zerstört um die hiesige Bevölkerung Hunger leiden zu lassen. Das heutige Wohnhaus steht seit Wiederaufbau im Jahre 1658 und das Mühlengebäude seit dem Jahre 1900. Bereits zuvor kam klassisch ein Sägewerk als zweites Standbein hinzu um die gegebenen erneuerbaren Energiequellen optimal zu nutzen. Die Wasserkraft war damals essentiell für das Überleben der Bevölkerung und hat auch heutzutage in Zeiten des Klimawandels nichts an seiner Wichtigkeit verloren. Umso verärgerter sind wir über durch weg negative Presseberichte und die Angriffe gegen die Wasserkraft in Fernseh-Reportagen wie kürzlich in der Sendung „Quer“. Zu Jugendzeiten meines Vaters, waren die Flüsse noch deutlich sauberer als heute und es waren Fluss-Krebse und generell mehr Fische als heute zu finden. Das sog. Fischsterben begann zudem in den 70er / 80er Jahren und ich kann die zuständigen Behörden nur bitten für dieses relativ junge Phänomen nicht die altherwürdige und bewährte Mühlen- und Turbinentechnik verantwortlich zu machen, sondern die tatsächlich verantwortlichen Einflussfaktoren der modernen Zeit, wie Chemie, Kläranlagen, Landwirtschaft und Hobbyfischerei zu ermitteln und in den Fokus zu nehmen An den baulichen Begebenheiten - unsere Turbinen sind ja bald 100 Jahre alt- hat sich im Vergleich zu früher jedoch kaum etwas verändert und es wurden sogar ökologische Verbesserungen durchgeführt. Etwa der Bau einer häufig gelobten und ästhetischen Fischumgehungshilfe im Jahre 2013 und der Einbau neuer Rechen mit engeren Abständen und fischschonenden Profilen. Unser Wasserkraftwerk trägt nicht nur zum Erhalt unseres Traditionsunternehmens mit Sägewerk in der 6. Generation bei, sondern auch zu einer dezentralen, umweltschonenden und CO2 neutralen Energieerzeugung. Wir haben in der Reckmühle weiterhin eine äußerst ausgeprägte Artenvielfalt mit bspw. Eisvögeln und ein intaktes Ökosystem. Auch	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	gehäckselte Fischreste sind mir, wie häufig ja fälschlicherweise kolportiert wird, bei der gefährlichen Arbeit des Turbinensäuberns (Entfernen von Bibersteckern, die die Turbinen verstopfen), niemals aufgefallen. Aufgefallen sind mir dagegen die Unmengen an Zivilisationsmüll die an unserem Kraftwerk landen und von uns verantwortungsvoll entsorgt werden.		
03	Eine unterstellte Verantwortung für nur mäßige ökologische Verhältnisse lehnen wir daher ab. Die letzten Maßnahmen wie Fischtreppe und engere Rechenabstände haben wir noch gerne durchgeführt und auch deren ökologische Sinnhaftigkeit erkannt. Gleichzeitig sind wir aber auch stolz auf unsere Wasserkraft, und haben bereits begonnen unseren Fuhrpark entsprechend umzustellen, mit E-Stapler und E-Bike und demnächst auch mit einem E-Auto. Um die Umstellung auf umweltverträgliche Transport- und Verkehrsmittel und die Versorgung unseres Unternehmens mit sauberer Energie nicht weiter zu gefährden, können wir keine Maßnahmen unterstützen, welche zu weiteren Verlusten in unserer Stromproduktion führen.	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Der FWK Glonn 1_F461 zeigt aufgrund des Ergebnisses der Biokomponente Fische den ungenügenden Zustand und es sind weiterhin Maßnahmen für die Glonn nötig, um diesen Zustand zu verbessern. Dazu gehören –wie auch schon im letzten Maßnahmenprogramm von 2015 vorgesehen- Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur. Die umgesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und zum Fischschutz (Rechen mit geringerem Stababstand) liefern einen wichtigen Beitrag zur möglichen Verbesserung des Zustands der Biokomponente Fische. Für den 38km langen Flussabschnitt ist die Herstellung der Durchgängigkeit (möglichst von unten nach oben) von großer Bedeutung. Gegebenenfalls sind bestehende Anlagen auch –nach erfolgter Überprüfung- nachzubessern um ihre volle Wirksamkeit zu entfalten.	Nein

Stellungnahme ID 136

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrter [Name anonymisiert], vielen Dank für Ihr Antwortschreiben vom 07.06.2021 auf meine Anfrage zur Wasserrahmenrichtlinie (WRR). In diesem beschreiben Sie die vorhandene Fischaufstiegsanlage (FAA) als unzureichend bezüglich Mindestwassermenge und Durchgängigkeit. Folglich müsste die Wassermenge erhöht und/oder die Anlage umgebaut werden. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass ich diesem Vorhaben vehement widerspreche, da dies den rentablen Betrieb meiner Wasserkraftanlage gefährdet. Die FAA wurde im Rahmen des Vollzuges des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes, sowie des Vollzuges des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes 2013 unter behördlicher Aufsicht genehmigt, geplant, errichtet und als funktionstüchtig abgenommen (s. Anlage "Bescheid [Name anonymisiert]", v. a. S. 7/8 und "Bestätigung [Name anonymisiert]"). Die Planung durch das Ingenieurbüro Ederer und die Bauausführung durch die Firma [Name anonymisiert] war für mich mit erheblichen Kosten verbunden. Zudem wurde 2015 meine Wasserkraftanlage von der Firma [Name anonymisiert] auf eine prozessautomatisierte Wasserstandsregelung umgerüstet. Dies wirkt sich ebenfalls positiv auf die FAA aus, da eine kontinuierliche Restwasserabgabe gewährleistet ist (s. Anlage). Auch diese Maßnahme war mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden. Der Grund für meine Investitionsbereitschaft war, die Stromproduktion meines kleinen Wasserkraftwerkes zukunftssicher und umweltgerecht zu gestalten. Diese Zukunftsfähigkeit sehe ich gefährdet, wenn die 2013 durchgeführten Maßnahmen, die ausdrücklich zur Bestätigung der "wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustandes der Haidenaab" führten (s. Anlage "Bestätigung [Name anonymisiert] 02"), 2021 als unzureichend bewertet werden mit den damit verbundenen Forderungen. Eine Planungssicherheit ist somit nicht mehr gewahrt. Daher widerspreche ich ausdrücklich den geplanten Maßnahmen im Zuge der WRR im Bereich des Triebwerkes Haberstumpfmühle an der Haidenaab.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Hinweis: Für den FWK 1_F265 „Haidenaab von Einmündung Flernitzbach bis Mündung“ wurde im Jahr 2020 vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ein Umsetzungskonzept erstellt. Im Zuge der Erstellung dieses Umsetzungskonzeptes erfolgte ebenfalls im Jahr 2020 eine öffentliche Auslegung der Unterlagen. Dabei bestand die Gelegenheit, weitere Maßnahmen vorzuschlagen oder zu den geplanten Maßnahmen Stellung zu nehmen. Konkrete Maßnahmen im Wirkungsbereich von Wasserkraftanlagen werden je nach Situation vom Betreiber bzw. unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes geplant und durchgeführt. Sofern erforderlich werden die Maßnahmen in einem individuell für die jeweilige Wasserkraftanlage eingeleiteten wasserrechtlichen Verfahren behandelt und alle einschlägigen Belange abgewogen. Bzgl. Ihrer Wasserkraftanlage wird das Wasserwirtschaftsamt Weiden in den nächsten Monaten auf Sie zukommen und einen Ortstermin mit Ihnen vereinbaren. Im Rahmen des Ortstermins wird geprüft, ob im Bereich ihrer Wasserkraftanlage tatsächlich zu behebende Mängel vorliegen und wie diese ggf. gemäß den Vorgaben des o.g. Umsetzungskonzepts zu beseitigen sind.	

Stellungnahme ID 137

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einleitung Die [Name anonymisiert] steht für eine nachhaltige, umwelt- und ressourcenschonende Landbewirtschaftung und ist bereit, sich weiterzuentwickeln. Eine oftmals jedoch pauschale Kritik, als alleiniger Verursacher für Umwelt- und Gewässerbelastungen dargestellt zu werden, trifft unseren Berufsstand hart und ist teils überzogen. Wie wir öffentlich bekunden, ist es auch im Sinne der [Name anonymisiert], Wasserressourcen für künftige Generationen zu schonen, Wasser als Grundlage allen Lebens zu erhalten und zu schützen sowie damit verantwortungsvoll zu wirtschaften. Die große Teilnahme an bayerischen Agrarumweltprogrammen zeigt, wie wichtig für Landwirte und Landwirtinnen Umwelt- und Naturschutz sind, dafür aber auch ein finanzieller Ausgleich für kostenintensive oder ertragsmindernde Maßnahmen, die über gesetzliche Anforderungen hinausgehen, von Bedeutung ist.	Wie bereits in den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung sowie in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne dargestellt, befinden sich aktuelle Belastungen nicht nur im Bereich der diffusen Quellen sondern auch im Bereich der Punktquellen und der Hydromorphologie der Oberflächengewässer. Die Maßnahmenplanung erfolgt auf Basis der im Rahmen der Bestandsaufnahme identifizierten Belastungen sowie deren Verursacher (Feinbelastungen) und richtet sich nach dem im der Defizitanalyse ermittelten zu reduzierenden Defizit.	Nein
02	Wir weisen darauf hin, dass bei der Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen den Prinzipien von Freiwilligkeit und Kooperation absoluter Vorrang gegeben werden muss, damit Maßnahmen einvernehmlich, praxistauglich und nachhaltig umgesetzt werden können sowie eine ökonomisch nachhaltige Bewirtschaftung für Betriebe möglich bleibt, ohne Existenzen zu gefährden.	Ergänzende Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft sind in Gebieten notwendig, in denen durch die Landwirtschaft maßgebliche Stoffeinträge in die Gewässer erfolgen und der gute Zustand der Gewässer nicht nur durch die vorgeschriebenen Maßnahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen erreicht werden kann. Die Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen durch die Landwirtschaft ist freiwillig. Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt.	Nein
03	Bezüglich der Anmerkungen zu örtlichen Spezifikationen und Gegebenheiten verweisen wir auf die in Anlage 1 beiliegenden Anmerkungen der [Name anonymisiert] -Geschäftsstellen auf Bezirks- und Kreisebene zu örtlichen Gegebenheiten und einzelnen Wasserkörpern. Auch bekräftigen wir unsere bisherigen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Anhörungsverfahren sowie die Positionen des [Name anonymisiert] zur Wasserrahmenrichtlinie und zu Wasser allgemein.	Bezgl. der Ausführungen zu Anlage 1 siehe ID 137 lfd. Nr. 90 bis 125	Nein
04	Wir merken an, dass unsere Argumente und Kritikpunkte auf zahlreiche Aussagen in den Entwürfen bezogen werden können und Gültigkeit haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
05	Wir merken allgemein an, dass der Material- und Methodenband nicht von Beginn an den Anhörungsdokumenten beigelegt war.	Die Interaktiven Karten, über die die Steckbriefe aufgerufen werden können, wurden bereits im Januar veröffentlicht. Zudem waren die Wasserkörpersteckbriefe als Anlage zum Maßnahmenprogramm mit Beginn der Anhörung verfügbar.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Der Methodenband wurde erst im Mai veröffentlicht. Die verspätete Bereitstellung bitten wir zu entschuldigen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich hierbei um ein Hintergrunddokument handelt, welche gemäß Artikel 14 Absatz 1 grundsätzlich erst auf Antrag zugänglich gemacht werden müssen.	
06	Bayerische Landwirte sind über umfassendes Fachrecht sowie Cross-Compliance -Vorschriften zu einer gewässerschonenden Bewirtschaftungsweise verpflichtet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf geltendes Ordnungsrecht, insbesondere auf die jüngsten Verschärfungen im Düngerecht. In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass im Rahmen der direkten Beratung der Landwirte vor Ort mehr unternommen werden kann und Möglichkeiten des kooperativen Wasserschutzes dargelegt werden müssen. Beratungsstellen sind nicht selten vertraglich befristete Projektstellen; nach Auslaufen ihres Arbeitsvertrages gehen gute Berater vor Ort wieder weg. Diesen Trend gilt es umzukehren und mit einer Beratungsoffensive die Landwirte in den Gewässerschutz miteinzubeziehen.	Im Vorgriff der Neuausrichtung der Landwirtschaftsverwaltung wurden bereits die Organisation der Beratung zum Gewässerschutz neu festgelegt. Seit 01.01.2020 wird diese an allen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) im Sachgebiet L2.2 mit festen Mitarbeitern der QE 3 wahrgenommen. Die organisatorische Koordinierung übernehmen die Regierungen.	Nein
07	Die Branche Landwirtschaft steht zumeist im Fokus, alleiniger Verursacher von Gewässerverunreinigungen, Umweltbelastungen oder Flora-/Fauna – Degradationen zu sein. Wir verwehren uns gegen diese pauschale Feststellung und fordern, dass Straßen, Siedlungen, Verkehr, Deponien oder auch Bahn- und Gleisanlagen, also Infrastruktur gesamt, nicht außen vorgelassen werden sondern auch diese Bereiche stärker in die Pflicht genommen werden. Oftmals müssen auch natürliche Ursachen, wie z. B. große Populationen von Wasservögeln (z. B. Graugänse) an Fluss- oder Seewasserkörpern beachtet werden, die für erhebliche Nährstoffeinträge ursächlich sind.	Siehe Antwort zu ID 137 lfd. Nr. 01	Nein
08	Die Wasserrahmenrichtlinie ist inhaltlich auf dem Stand vom Jahre 2000. Sie wurde seitens der Europäischen Union nicht angepasst und weiterentwickelt. Die ursprüngliche WRRL wurde zwar von einigen weiteren Richtlinien ergänzt, z.B. 2006/118/EG oder 2008/105/EG, es ist aber unserer Einschätzung nach nicht gelungen, einen einheitlichen, vollzugsfähigen und rechtssicheren Rahmen zu schaffen. Die wesentlichen Vorgaben und Änderungen basieren auf den Dokumenten der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), an deren Vorgaben man sich sehr stark orientiert. Die Vorgaben der LAWA haben jedoch keine rechtsverbindliche Wirkung. Deshalb sollten auch davon abweichende Maßnahmen geplant werden, die mit den Beteiligten vor Ort erarbeitet oder abgestimmt wurden. Dazu kommt, dass viele der entscheidenden Bewertungsfragen durch interne Verwaltungsvorschriften, den sogenannten CIS Leitfäden zur Umsetzung der WRRL, ersetzt wurden.	In der LAWA arbeiten Experten von Bund und Ländern genau daran für einzelne Teilbereiche einen bundesweit einheitlichen, vollzugsfähigen und rechtssicheren zu schaffen. Der gemeinsame LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog stellt somit ein bundesweit einheitliches Vorgehen bei der Maßnahmenplanung fest. Hierbei sei darauf verwiesen, dass die LAWA-Maßnahmen-Typen auf Ebene der Bundesländer zudem durch weitere Maßnahme fachlich sinnvoll untersetzt wurden, und somit an die bayerischen Gegebenheiten angepasst wurden. In den Maßnahmenprogrammen sind Maßnahmen aus dem Bereich der gewässerschonenden Landbewirtschaftung zur Reduzierung von Einträgen in die Oberflächengewässer und das Grundwasser enthalten. Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
09	Stellungnahme zu den Kapiteln der Bewirtschaftungspläne Kapitel 1: Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheiten • Kap 1.: o Bei den aufgeführten Planungseinheiten und Planungsräumen im Flussgebiet des Rheins stimmt die angegebene Anzahl der Planungsräume im Bewirtschaftungsplan nicht mit der Anzahl im Umweltbericht überein.	Hierbei handelt es sich um einen Fehler im Umweltbericht. Der Bewirtschaftungsplan enthält die korrekten Angaben.	Nein
10	• Kap. 1.2.3.: o Wir weisen bei dem Begriff „Referenzzustand“ und damit bei der Einstufung von Oberflächengewässern in einen „guten ökologischen Zustand/gutes ökologisches Potential“ darauf hin, dass es ein rein natürliches Gewässer nach unserer Sicht nicht gibt; jedes Gewässer ist anthropogenen Einflüssen ausgesetzt. Diesem Umstand muss bei der Einstufung in ein „natürliches Gewässer“ Rechnung getragen werden und entsprechend berücksichtigt werden. Eine Renaturierung stellt insofern auch einen anthropogenen Eingriff dar.	Der Referenzzustand beschreibt gewässerspezifisch den sehr guten ökologischen Zustand eines Oberflächengewässers. Dabei beschreiben die Referenzbedingungen die für jeden Gewässertyp spezifischen hydromorphologischen, physikalisch-chemischen und biologischen Bedingungen, die bei Abwesenheit störender Einflüsse im Gewässer vorherrschen. Dies entspricht den Vorgaben nach Anhang V WRRL	Nein
11	• Kap. 1.3.1.: o Bei der Abgrenzung der Grundwasserkörper wurde in der Regel der oberste Grundwasserleiter herangezogen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die AVV GeA, wo der oberflächennächste wasserwirtschaftlich bedeutsame Grundwasserleiter herangezogen wird. Für einen gesamtheitlichen Ansatz wäre aus unserer Sicht unbedingt nötig sowohl tiefer liegende Grundwasserleiter in die Beobachtungen miteinzubeziehen, als auch innerhalb des Grundwasserleiters in verschiedenen Tiefen Proben zu ziehen, um fundiertere Aussagen über Zustand, Grundwasserverlagerungen und Tiefendynamik zu erhalten.	In Bayern wird mit dem WRRL-Messnetz das schnell am Wasserkreislauf teilnehmende Grundwasser (oberflächennahes Grundwasser) untersucht, um die aktuellen Stoffeinträge bzw. die der letzten Jahre bewerten zu können. So ist es grundsätzlich möglich, Verbesserungen oder Verschlechterungen des Zustandes innerhalb eines oder weniger Bewirtschaftungszyklen zu erkennen. Auf dieser Grundlage können so auch bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung des Grundwasserzustandes ergriffen werden. Der Ansatz der Betrachtung des oberflächennächsten Grundwasservorkommens beruht auf den Vorgaben der CIS-Leitlinien „Guidance Document No. 15: Guidance on Groundwater Monitoring, Ziffer 4.1.2“. Meist ist Grundwasser aus tiefer gelegenen gut geschützten Grundwasserleitern, die sich nur langsam regenerieren (Tiefengrundwasser) viele Jahrzehnte bis Jahrtausende alt und bildet nicht die Situation der heutigen Landnutzungen und Stoffeinträge ab. In der Regel ist es im ursprünglichen Zustand frei von anthropogen bedingten Stoffen und natürlich rein. Jedoch können sich in Abhängigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen sowie der anthropogenen Nutzung Stoffe zunehmend in tiefer gelegene Grundwasserleiter verlagern. Etwaige Stoffeinträge an der Oberfläche werden hier erst oftmals erst nach Jahrzehnten bis Jahrhunderten erkennbar. Daher ist in diesen Systemen ein vorausschauendes Monitoring von besonderer Bedeutung. Hierfür gibt es in Bayern eine Vielzahl an Messstellen und Brunnen, an denen seit vielen Jahren (z. T. Jahrzehnten) regelmäßig die Grundwasserbeschaffenheit untersucht und bewertet wird – jedoch außerhalb des WRRL-Messnetzes. Aufbauend auf diesen Messstellen soll für das Monitoring von Tiefengrundwasser in Bayern zukünftig ein eigenes Messnetz mit eigenen spezifischen Anforderungen erarbeitet und ausgewiesen werden.	Nein
12	• Kap. 1.4.4.: o Wir weisen darauf hin, dass die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete am 10.11.2020 im Bundesanzeiger erfolgte und damit	Wurde korrigiert: „Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten trat am 11.11.2020 in Kraft, ab Januar 2021 gelten dort die zusätzlich einzuhaltenden Maßnahmen.“	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	am 11.11.2020 in Kraft getreten sind, nicht wie im Entwurf der Flussgebietseinheit Rhein vermerkt am 4.11.2020.		
13	• Kap. 1.4.4.: o Die roten und gelben Gebiete nach Nitratrictlinie gehen teils deutlich über die Anforderungen der WRRL hinaus. Wir fordern, dass dies bei der Risikoanalyse und Maßnahmenplanung angemessen berücksichtigt wird und die Verschärfungen der DüVO entsprechend beachtet werden!	Die Anforderungen der DüVO sind grundlegende Maßnahmen. Die Wirkung dieser Maßnahmen wurde im Rahmen der Defizitanalyse berücksichtigt.	Nein
14	Eine gezielte Elimination von Stickstoff und Phosphor ist unserer Ansicht nach immer noch nicht Standard bei allen Kläranlagen. Insbesondere Kläranlagen mit einer Anschlussleistung unter 1000 Einwohnerwerten haben einen überproportionalen Anteil an den in die Gewässer eingeleiteten Phosphorfrachten wie in der Pressemitteilung der DWA aufgeführt wird (https://de.dwa.de/de/presseinformationen-volltext/leistungskommunaler-kläranlagen-deutlich-ueber-den-gesetzlichen-anforderungen.html)	Verbindliche Mindestanforderungen an die Nährstoffelimination bei Behandlung häuslichen und kommunalen Abwassers sind im bundesweit geltenden Anhang 1 der Abwasserverordnung definiert. Alle größeren Kläranlagen ab 10.000 EW müssen gezielt Nährstoffe eliminieren und Konzentrationsgrenzwerte für die Parameter P_{ges} (Phosphor) und N_{ges} (Stickstoff) einhalten. Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie wurde darüber hinaus für Bayern ein Bewirtschaftungskonzept zur Begrenzung der Phosphoreinträge umgesetzt. Diese weitergehenden Anforderungen berücksichtigen die Relevanz der Frachteinträge aus Kläranlagen verschiedener Größenklassen und die technischen Möglichkeiten der Phosphorelimination. Die Anforderungen sind im Merkblatt 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser“ des Bayer. Landesamts für Umwelt zur bayernweiten Anwendung festgelegt. Im Rahmen dieses Bewirtschaftungskonzeptes werden daher in weiten Teilen Bayerns Anforderungen für Phosphor bei Kläranlagen ab 2000 EW festgelegt, die deutlich über den aktuellen Stand der Technik hinausgehen. Der Anteil von Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von < 2000 EW am gesamten P-Frachteintrag von Kläranlagen in Bayern liegt bei etwa 15 % und wird als untergeordnet eingestuft. Zusätzliche Anforderungen über das bestehende Abwasserbehandlungsniveau hinaus sind daher nicht vorgesehen. Kläranlagen leiten grundsätzlich in Fließgewässer ein. Für den Zustand der Flusswasserkörper haben sich die Stickstoff- bzw. N_{ges} Konzentration im Gewässer im Rahmen der Risikobewertung jedoch nicht als maßgebend herausgestellt. Standardmäßige zusätzliche Anforderungen an die Elimination von Stickstoff bzw. N_{ges}, insbesondere bei kleinen Kläranlagen, sind daher nicht notwendig.	Nein
15	• Kap. 1.4.5.: • Im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten hat die Land- und Forstwirtschaft entscheidend zum Entstehen wertvoller Biotoplandschaften beigetragen. Bei Einführung der FFH-Gebiete wurden keine zusätzlichen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung zugesichert. Aus diesem Grund muss bei FFH-Gebieten ein Verschlechterungsverbot und nicht ein Verbesserungsgebot, als Grundsatz der Wasserrahmenrichtlinie ausschlaggebend sein! Zielkonflikte zwischen	Im Rahmen der Maßnahmenplanung erfolgt für wasserabhängige Natura 2000-Gebiete, die in einem funktionalen Zusammenhang mit einem (oder mehreren) OWK stehen, eine Zielübersetzung zur Übernahme in das Maßnahmenprogramm unter Beteiligung der Naturschutzverwaltung. Hierzu wurden die nicht standardisierten Maßnahmen aus den Natura 2000-Managementplänen in Maßnahmen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs „übersetzt“.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	WRRL und Naturschutz dürfen nicht auf dem Rücken der Bauern ausgetragen werden!	Dadurch wird sichergestellt, dass die weiterreichenden Ziele der aus der Natura 2000-Managementplanung auch im Rahmen der Umsetzung der WRRL berücksichtigt werden. Es werden also mit der Übernahme in die Maßnahmenprogramme keine neuen Ziele, die über die Anforderungen in den Natura 2000-Managementplänen hinausgehen, definiert.	
16	Kapitel 2: Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen Wir merken an, dass bei den Gewässerbelastungen und der Beurteilung deren Auswirkungen aktuelle anthropogene Einflüsse zu sehr im Mittelpunkt des Ist-Zustandes stehen. Vergangene Nutzungseingriffe werden in nicht ausreichendem Maße berücksichtigt, obwohl deutliche Nachwirkungen daraus resultieren können. Eine stärkere Berücksichtigung dieser Eingriffe sollte erfolgen. In den meisten Fällen werden jetzt die Auswirkungen der Bewirtschaftungsmethoden von vor 30 oder 40 Jahren sichtbar, obwohl sich in der Landwirtschaft die Düngemethoden und –mengen in diesem Zeitraum weiterentwickelt haben und Nährstoffeinträge drastisch reduziert wurden.	Grundsätzlich erfolgt im Rahmen der Bestandaufnahme eine Ermittlung der Belastungen und der Verursacher (Feinbelastungen). Hierbei werden natürlich auch älterer Nutzungseingriffe berücksichtigt insbesondere im Bereich der Oberflächengewässer mit ihren hydromorphologischen Gewässern. Zudem werden beispielsweise auch im Bereich der stofflichen Belastungen im Grundwasser nicht relevanten Metaboliten betrachtet.	Nein
17	• Tabelle 2-1: o Es ist unverständlich, wie es zur Auswirkung „Habitatdegradation aufgrund von hydrologischen Änderungen“ kommen kann, wenn die Belastung „Hydrologische Änderung“ durch die Landwirtschaft nicht vorhanden ist. Diese Auswirkung muss beim Verursacher Landwirtschaft rausgenommen werden. o Durch das Anlegen von Verkehrswegen kann es durchaus zur Absenkung von Grundwasserständen kommen, das sollte ergänzt werden. Auch der Bau von größeren Gebäuden oder Brückenpfeilern kann Auswirkungen auf das Grundwasser haben	Die Auswirkung „Habitatdegradation aufgrund von hydrologischen Änderungen“ durch die Landwirtschaft resultiert insbesondere aus den Wasserentnahmen zum Zweck der Bewässerung. Siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen im Kap. 2.2. Die Auswirkung des Verkehrswege-Baus und dem Bau größerer Gebäude auf die Grundwasserstände ist durch die Nutzung „Siedlungsentwicklung“ bereits in der Tabelle enthalten.	Nein
18	• Kap. 2.1.: o Bei den belastungsanzeigenden Parametern und Qualitätskomponenten finden Mikroplastik, Spurenstoffe und Arzneimittlrückstände keine Berücksichtigung. Diese zunehmend mehr an Bedeutung gewinnenden Schadstoffe müssen in diesem Kapitel aufgeführt und deren Wirkung auf die Bewertungskomponenten, insbesondere auf biologische Parameter untersucht dargestellt werden. Antibiotika hemmen das Wachstum von Algen, stören die Fortpflanzung von Fischen und schädigen deren Organe. Medikamentenreste und Hormonrückstände, die nicht nur durch falsche Entsorgung sondern auch durch menschliche Ausscheidungen über Kläranlagen in Umwelt und Wasser gelangen, können ganze Ökosystem schädigen und große Auswirkungen haben (https://www.bmu.de/richtigentsorgenwirkt/welche-auswirkungenhaben-medikamente-auf-die-umwelt/).	Textliche Ergänzung: „Darüber hinaus gibt es zahlreiche Stoffe, die für die aquatische Umwelt schädlich sind oder sein können, für die jedoch noch keine oder keine im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe vorliegen oder umzusetzenden Maßnahmen ableitbar sind. Zu nennen sind hier beispielsweise „neue“ Schadstoffe, also Chemikalien, die in der Vergangenheit noch nicht in der Umwelt feststellbar waren (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe oder Chemikalien aus industrieller Produktion, die als Ersatzstoffe für verbotene oder Regelungen unterworfen, bisher verwendete Stoffe dienen) oder Materialien wie Kunststoff (z.B. als Mikroplastik; siehe auch Kap. 7.5.3). Auf derartigen Belastungen muss immer wieder neu eingegangen werden. Grenzwerte müssen aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst, Gewässer auf neue Stoffe oder Materialien untersucht werden und letztendlich gegebenenfalls neue Maßnahmen abgeleitet werden. So wird beispielsweise die Beobachtungsliste zur EU-Wasserrahmenrichtlinie regelmäßig aktualisiert und werden Erkenntnisse ggf. bei der Fortschreibung der Umweltqualitätsnorm-Richtlinie berücksichtigt. Die am 3. Juli 2019 in Kraft getretene Richtlinie 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie)	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		(siehe Kap. 7.3.1) beispielsweise soll ein erster Schritt zur Verminderung der Belastung der Umwelt mit Plastik sein.“	
19	o Hinsichtlich der PSM-Zulassungsverordnung wird in Ausführungsverordnung der WRRL noch die veraltete PSM Richtlinie (91/414/EWG) zitiert. Diese wurde jedoch am 14. Juni 2011 durch die PSM-Zulassungsverordnung 1107/2009 abgelöst.	Wurde korrigiert: „...die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG...“	Ja
20	• Kap. 2.1.1.: o Es wird ausgeführt, dass durch Belastungen aus früheren Jahrzehnten und durch mittlerweile abgestellte Nährstoffeinträge sog. Nährstoffdepots, insbesondere von Phosphor, in den Gewässersedimenten sein können. Hohe P-Gehalte müssen daher nicht das Abbild aktueller Bewirtschaftung darstellen, sondern können über eine Remobilisierung aus diesen Depots kommen. Dieser Umstand sollte bei der Maßnahmenplanung entsprechend berücksichtigt werden und vergangene Nutzungen auch bedacht werden. Jede nicht eindeutig zuordenbare P-Belastung ist nicht automatisch der Landwirtschaft zuzuschreiben. Im Jahre 2020 wurden durch KULAPMaßnahmen auf mehr als 100.000 Hektar direkte und indirekte erosionsmindernde Maßnahmen umgesetzt.	Die OWK mit signifikanter Belastung wurden durch die Auswertung der Monitoringdaten ermittelt. Für OWK mit signifikanten Phosphor- und Stickstoffbelastungen werden die Eintragspfade und damit die Herkunft der Belastung (Feinbelastung) mit dem Modellsystem MONERIS (MOdelling Nutrient Emissions in River Systems) ermittelt. Mit dem Modell können für OWK und deren Einzugsgebiete die mittleren jährlichen Einträge von Phosphor-gesamt, Phosphat-Phosphor und Gesamtstickstoff für die folgenden Eintragspfade berechnet werden: • Kommunale Kläranlagen, industrielle Direkteinleiter, Kleinkläranlagen, Misch- und Trennsystem (urbaner Bereich), • Erosion, Oberflächenabfluss, atmosphärische Deposition auf Gewässerflächen, Dränagen, Grundwasser (diffuser Bereich).	Nein
21	o Dass aus Abwasser kaum mehr leicht abbaubare organische Stoffe in Gewässer gelangen, stimmt vielleicht im bayerischen Schnitt, aber sicherlich nicht bei allen Kläranlagen. Insbesondere bei kleineren Anlagen und im Winterhalbjahr gibt es durchaus noch erhebliche Einträge, ebenso bei Mischwasserentlastungen	Dieser Aspekt spiegelt sich in der Maßnahmenplanung wieder.	Nein
22	Die erwähnt fehlende Beschattung wird vielfach durch hohen Biberdruck verursacht. Größere in ihrem Zustand bereits schattenspendende Bäume werden durch den Biber gefällt und es dauert oftmals Jahre bis Jahrzehnte bis nachgepflanzte oder nachwachsende Bäume diesen Zustand mit Beschattung wieder erreichen.	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	Nein
23	o Ist die Nährstoff-Modellierung (MONERIS/METRIS) durch Messwerte plausibilisiert? Im Vergleich mit den Ergebnissen in Sachsen überschätzt das Modell diffuse Einträge aus der Landwirtschaft und unterschätzt den Eintragseinfluss der Kläranlagen. Das Modell für Nährstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung gibt den Einfluss dieser nur ungenau wieder. Atmosphärische Deposition, Einträge aus nicht- landwirtschaftlichen Flächen (Privatgärten, versiegelten Flächen, Verkehrswegen, Baustellen) dürfen nicht vernachlässigt werden. Ein Modell spiegelt die Wahrheit nie wieder und kann nicht für jedes Gebiet wahrheitsstreue Aussagen treffen.	Das in Bayern angewandte Nährstoffeintragsmodell MONERIS wird regelmäßig mit Messwerten an ausgewählten Messstellen in ganz Bayern verglichen. Die berechneten Frachten zeigen insgesamt eine gute Übereinstimmung mit den gemessenen Frachten. Für die Berechnungen werden alle relevanten Nährstoffeinträge von landwirtschaftlich genutzten Flächen, von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und aus dem urbanen Bereich berücksichtigt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
24	o Kühlwassernutzungen durch Industrieunternehmen stellen Eingriffe in das Gewässer dar. Vor diesem Hintergrund muss auch der Industriesektor Maßnahmen ergreifen und Gewässer schonen, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel und der sowieso zunehmenden Bedeutung des Themas Erwärmung.	Die Maßnahmenplanung erfolgt belastungsbezogen. Sofern in der Bestandsaufnahme für die einzelnen Wasserkörper Belastungen durch Industrie-Betriebe festgestellt wurden, wurde dies in der Maßnahmenplanung entsprechend berücksichtigt.	Nein
25	• Kap. 2.1.2.: o Schadstoffe werden anhand der Bestandsaufnahme bezogen auf den Zeitraum von 2013 bis 2016 untersucht. Wir halten diesen Zeitraum für etwas veraltet. Auch die Neuaufnahme von zwölf neuen prioritären Stoffen lässt eine Vergleichbarkeit zum vorherigen BWP nur schwer zu.	Die für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum durchgeführte Zusammenstellung der Gewässerbelastungen und Beurteilungen ihrer Auswirkungen ist durch die zuständigen Behörden gemäß § 4 Absatz 1 OGewV bis zum 22. Dezember 2019 zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. In der Bestandsaufnahme geht es vornehmlich um die Ermittlung signifikanter Belastungen, die die notwendige Grundlage bildet für eine effiziente Maßnahmenplanung. Für die chemische Zustandsbewertung der Oberflächenwasserkörper werden die Untersuchungsdaten aus dem Zeitraum 2013 bis 2018 für Biota bzw. 2014 bis 2019 für die Untersuchung in Wasser herangezogen. Die EU-Kommission hat mit Veröffentlichung der Richtlinie 2013/39/EU zusätzliche Stoffe mit Umweltqualitätsnormen benannt, die bei der Einstufung des chemischen Zustands zu berücksichtigen sind. Ein bundesweiter Vergleich zum chemischen Zustand ohne diese neuen Stoffe wird von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) anhand entsprechender Karten erstellt.	Nein
26	o Die als immissionsbezogenes Kriterium empfohlene Trendabschätzung konnte auf Grund der Datenlage auch in der zweiten Bestandsaufnahme nicht durchgeführt werden und soll für Deutschland frühestens im Laufe des dritten Bewirtschaftungszyklus möglich sein. Auch eine Abschätzung der Einträge aus kommunalen Kläranlagen anhand von Emissionsfaktoren ist nur für Nolyphenol möglich. Wir merken an, dass das Oberflächengewässermonitoring deutlich verbesserungswürdig ist und mehr Transparenz darstellen müsste	Entsprechend Artikel 3 (6) der Richtlinie 2013/39/EU, umgesetzt durch § 15 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373) müssen die Mitgliedstaaten langfristige Trendermittlungen bezüglich der prioritären Stoffe durchführen, die dazu neigen, sich in Biota, Sedimenten oder Schwebstoffen anzusammeln. Diese Untersuchungen sind langfristig angelegt und im Regelfall mindestens alle 3 Jahre in Biota oder Schwebstoffen zu überwachen. Um einen Trend ermitteln zu können, müssen Medianwerte aus statistischen Gründen für mindestens 5 Jahre vorliegen. Damit ist eine Trendberechnung erst nach 15 Jahren im dritten Bewirtschaftungszyklus möglich.	Nein
27	o Für Schwermetalle, die Pestizide Diuron, Isoproturon u. Terbutryn sowie für PFOS konnten zudem über die Emissionsfaktoren die Einträge aus kommunalen Kläranlagen abgeschätzt werden. Können in diesem Verfahren auch die Herkunft der Gefahrenstoffe identifiziert werden? Dies wäre interessant, da viele Pestizide auch Biozide sind (z.B. Isoproturon) und der Eintrag nicht alleine über die Landwirtschaft erfolgt. In der Maßnahmenplanung müssen dann z. B. Industrie oder Baugewerbe berücksichtigt werden.	Emissionsfaktoren ermöglichen es stoffspezifische, mittlere Gesamtemissionen aus kommunalen Kläranlagen abzuschätzen. Angewendet auf eine einzelne Kläranlage können die Einträge sowohl über als auch unterschätzt werden. Über die Herkunft von Gefahrenstoffen lassen sich mit den Emissionsfaktoren keine Aussagen treffen.	Nein
28	Bei PAK besteht Handlungsbedarf bei Regenwasser und Mischwasserüberläufen (S. 27). Nicht nur die Landwirtschaft muss handeln auch andere Verursacher sind in der Pflicht. Dies muss besser kommuniziert und dargestellt werden.	Die Einträge bei PAK durch Regenwassereinleitungen und Mischwasserüberläufe ist im Bewirtschaftungsplan bereits entsprechend enthalten.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
29	Kap. 2.2.1.: o Wir bestätigen die Aussage des Bewirtschaftungsplans, dass die Stickstoffüberschüsse die letzten Jahrzehnte zurückgegangen sind. Wir weisen darauf hin, dass Belastungen des Grundwassers oft auch durch Altlasten zurückzuführen sind. Bewirtschaftungspraktiken haben sich geändert, N-Salden haben sich deutlich verringert, Präzisionsdüngung, unterschiedliche Sickerzeiten, Bodenarten und Altersstrukturen sowie das Grundwasserstockwerk müssen Beachtung finden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die seitens der LfL neu modellierten N-Überschüsse. Die aktuellen Erkenntnisse daraus müssen im Bewirtschaftungsplan sowie bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt werden. Bei einer Fläche von 34,5 % der Donau und 36,5 % des Rheins mit Sickerwasserkonzentrationen für Nitrat über 40 mg/l ist dringend eine Regionalisierung nötig. Die Diskussionen um die AVV GeA in diesem Zusammenhang zeigt auch, dass das bayerische Messnetz zu dünn ist und dringend ausgebaut werden muss.	Das WRRL-Messnetz zur landesweiten qualitativen Überwachung des Grundwassers wird derzeit nachverdichtet. Das Ausbauziel liegt dabei bei etwa einer Messstelle je 50 km², also ca. 1.500 Messstellen für ganz Bayern. Hinweis 91: Für die WRRL wurden die gleichen N-Salden der LfL wie für die AVV GeA verwendet.	Nein
30	o PSM, deren Rückstände und Metaboliten stammen oft aus dem Einsatz aus vergangenen Jahren u. Jahrzehnten. Wirkstoffe haben sich teils in Bodendepots festgesetzt und werden nun nach und nach freigesetzt. Auch in Bioziden oder Farben sind diese Wirkstoffe enthalten, die als PSM bereits nicht mehr zugelassen sind. Diese Umstände gilt es entsprechend zu berücksichtigen und als Quellen im Bewirtschaftungsplan zu erwähnen https://www.br.de/nachrichten/wissen/daemmung-beim-hausbau-biozide-als-umweltgefahr-aus-der-wand,SWu9UIR	Bei der Bewertung der Gewässer werden die Stoffe nach OGewV und GrwV berücksichtigt. Sofern im Rahmen der Bestandsaufnahme entsprechende Belastungen identifiziert wurden, werden die für jeden Wasserkörper die entsprechenden Verursacher (Feinbelastungen) zugewiesen.	Nein
31	o Unterirdische Flussströme im Grundwasser sind nicht genau modellierbar. Deshalb fordern wir eine differenzierte Erfassung von PSM und keine Annahme von pauschalen Behauptungen, dass der PSM-Einsatz vor Ort und die direkte Nachweisbarkeit im Grundwasser einen kausalen Zusammenhang bilden.	Die an einer Messstelle festgestellten Konzentrationen von PSM-Wirkstoffen und Metaboliten im Grundwasser sind in erster Linie auf Einträge im dazugehörigen Einzugsgebiet zurückzuführen. Da regional aufgelöste Daten zur PSM-Anwendung und zu den angebauten Kulturen nicht zur Verfügung stehen, ist lediglich ein pauschaler Zusammenhang zum PSM-Einsatz über die entsprechende Landnutzung möglich.	Nein
32	o Die meisten Wirkstoffe der relevanten Metaboliten sind schon seit Langem nicht mehr in zugelassenen PSM verfügbar, d. h. Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrages in Grundwasser sind bereits durch ein gesetzliches Verbot des Wirkstoffes ergriffen worden. Wir fordern, dass dies im BWP deutlicher kommuniziert wird und diese Stoffe keinesfalls für einen schlechten Zustand des Grundwassers ausschlaggebend sein dürfen. Für die schlechte Zustandsbewertung sind meist die gemessenen Pestizidüberschreitungen von Atrazin und seiner relevanten Metaboliten ursächlich. Dabei kann es sich hier um eine Altlast im Sinne von § 7 (3) Nr. 1b Grundwasser-VO handeln. Demnach ist es im Ermessensspielraum Bayerns, den guten chemischen Zustand hinsichtlich des Parameters Pestizide zu beurteilen.	Sowohl in Kapitel 2.2.1 als auch in Kapitel 4.2.7 des Bewirtschaftungsplans wird ausgeführt, dass erhöhte PSM-Befunde im Grundwasser hauptsächlich auf Wirkstoffe und Metaboliten zurückzuführen sind, die nicht mehr Bestandteil von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind. Darüber hinaus wird in Kapitel 7.4.4 dargelegt, dass für bereits verbotene PSM keine (weiteren) Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die Bewertung des Zustands der GWK orientiert sich ausschließlich an der Unter- bzw. Überschreitung der festgesetzten Schwellenwerte (Anlage 2 GrwV) und ist unabhängig vom Zulassungsstatus einzelner Stoffe zu sehen. Unter § 7 (3) Nr. 1b GrwV fallen lediglich schädliche Bodenveränderungen und Altlasten, also Belastungen, die direkt einem Verursacher zuzuordnen sind.	Nein
33	o In Bayern wurden erstmals auch nicht relevante Metaboliten von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen bestimmt. Auf welcher Grundlage erfolgte	Siehe Antwort zu ID 137 lfd. Nr. 51.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	dies? Da diese das erste Mal analysiert wurden, ist ein aussagekräftiger Trend nicht möglich, die Konzentrationen derer könnte auch abgenommen haben. Eine daraus folgende Verschlechterung der Zustandsbewertung aufgrund Konzentrationsüberschreitungen von nRM ist nicht nachvollziehbar.		
34	o In Gebieten mit hoher Siedlungsdichte können auch diffuse Nitrateinträge aus kommunalen und privaten Rasen- oder Gartenflächen einen signifikanten Anteil am Nitratreintrag ausmachen. Der Anteil anderer Einträger muss untersucht und berücksichtigt werden. Die Düngeintensität der gesamten deutschen landwirtschaftlichen Produktion ist über die letzten Jahre rückläufig.	Der Nitratreintrag in GWK wird durch Modellierung unter Verwendung von Daten zur Stickstoffemission der Landwirtschaftsverwaltung ermittelt. Hierbei wird auch die Belastung durch undichte Abwasserkanäle im Siedlungsbereich und der Nitratreintrag aus der Atmosphäre auf allen Flächen des GWK einbezogen.. Der Belastungspfad der Einträge aus Privatgärten, Baustellen u.ä. ist im Hinblick auf die Relevanz für den Zustand eines ganzen Wasserkörpers wegen des geringen Flächenanteils jedoch vernachlässigbar. (Lokal können solche Belastungen dagegen durchaus von Bedeutung sein).	Nein
35	Kap 2.2.2.: o Eine mengenmäßige Belastung des Grundwassers durch die Landwirtschaft kann in Bayern nur in Einzel- und Ausnahmefällen möglich sein. Wasserentnahmen sind zudem genehmigungspflichtig. In Dokumenten und Recherchen des ifo Institutes wird deutlich, dass Landwirtschaft im Jahr 2004 für lediglich 1 % des bayerischen Wassereinsatzes verantwortlich war. (https://www.ifo.de/DocDL/ifo_Forschungsberichte_47.pdf)	Bei der Betrachtung der mengenmäßigen Belastungen werden für die betroffenen GWK alle möglichen Feinbelastungen geprüft, insbesondere vor dem Hintergrund der vergangenen Trockenjahre.	Nein
36	o Der größte Wasserverbrauch findet in der Energieversorgung, gefolgt von Bergbau/verarbeitendem Gewerbe und Abwasserbehandlung statt. Auch der Verbrauch der Sport- und Freizeitanlagen ist deutlich höher als in der Landwirtschaft.	Siehe Antwort zu ID 137 lfd. Nr. 35.	Nein
37	o Auch der Handlungsbedarf der Wasserwirtschaft muss deutlich stärker in den Fokus der Betrachtungen rücken. Auch Ansätze zum Thema Niedrigwassermanagement, die allen beteiligten Wassernutzern dienen, fehlen. Insbesondere auch naturschutzrelevante Gebiete können trocken fallen und die spezifische Flora wie Fauna stören.	Der angezeigte Handlungsbedarf ist bekannt und wird bereits in verschiedenen Projekten zum Thema Niedrigwassermanagement und zum Thema Bewässerung bearbeitet.	Nein
38	Kap. 2.3.4.: o Erosionsschutzmaßnahmen werden bereits jetzt in erheblichem Ausmaß in der Landwirtschaft umgesetzt. Hier klingt es, als würde man bei null starten, was nicht den Tatsachen entspricht. In Abhängigkeit vom Grad der Erosionsgefährdung werden die Flächen in unterschiedliche Gefährdungsklassen eingeteilt, von 0 (keine Erosionsgefährdung) bis 2 (hohe Erosionsgefährdung). Entsprechend der Einstufung gelten zusätzliche Vorgaben zum Erosionsschutz wie ein Pflugverbot vom 1. Dezember bis 15. Februar; das Pflügen nach der Ernte ist nur zulässig, wenn Winterkultur oder eine Zwischenfrucht angebaut wird oder die Bewirtschaftung quer zum Hang. Bei hoher Erosionsgefährdung ist pflügen sogar nur erlaubt, wenn direkt darauf eine Aussaat erfolgt. Eine Anlage von Erosionsschutzstreifen ist spätestens mit der Aussaat von Mais und Rüben erforderlich. In den roten und gelben Gebieten ist seit dem 1.1.2021 der	Im Kapitel 2.3.4 wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Erosionsgefahr durch die Auswirkungen des Klimawandels zunehmen könnte und somit ein besonderes Augenmerk auf diesen Bereich gelegt werden muss. Die aufgeführten Erosionsmaßnahmen werden natürlich schon durchgeführt und können bereits jetzt zu einem wirksamen Erosionsschutz beitragen,	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Zwischenfruchtanbau vor Sommerkulturen verpflichtend zur Erosionsminderung und zur ganzjährigen Bodenbedeckung vorgeschrieben. Die Behauptung einer Zunahme der Regenerosivität um mehr als 35 % seit 1971 nach Auerswald et al. 2018 wird als nicht haltbar angesehen. Auch die Behauptung einer Verdopplung der Bodenabträge bis 2050 kann nicht nachvollzogen werden und ist zu einfach gerechnet.		
39	o Wir kritisieren die Aussage, dass sich eine mit dem Klimawandel einhergehende Nutzungsänderung in einer Intensivierung der Landwirtschaft widerspiegelt. Woraus ist zu schließen, dass mit dem Klimawandel und steigenden Temperaturen eine Intensivierung der Landwirtschaft einhergehen wird? Der Einsatz von Düngemitteln ist rückläufig! Auch eine Extensivierung und damit einhergehende Nutzungsänderungen können Auswirkungen auf die Wasserqualität haben. Wir fordern, den Zusatz „ z. B. Intensivierung der Landwirtschaft“ ersatzlos zu streichen.	Die Änderungswünsche wurden umgesetzt.	Ja
40	Kapitel 3: Risikoanalyse der Zielerreichung Kap. 3.2.: o In der Formulierung ist eine Einschränkung notwendig: „Ursachen sind OFT/MEIST/ÜBERWIEGEND landwirtschaftliche Stickstoffeinträge...“. Die Landwirtschaft wird dabei als einziger Verursacher genannt, obwohl dies nicht der Fall ist.	Die Änderungswünsche wurden umgesetzt: „Ursachen sind ganz überwiegend landwirtschaftliche Stickstoffeinträge...“	Ja
41	Kapitel 4: Überwachung und Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete Kap. 4.1.1.: o Wir stellen die Frage, welche Referenzbedingungen bei der Bewertung des „guten ökologischen Zustands/Potentials“ verwendet und woran diese festgemacht werden. Jedes Gewässer dieses Planeten ist anthropogen Einflüssen ausgesetzt und zeichnet sich durch seine individuelle, einzigartige, spezifische Flora und Fauna aus.	Siehe Antwort zu ID 137 lfd. Nr. 10 Weitere Informationen dazu sind im „Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung“ in Kap. 1.2 enthalten.	Nein
42	o Den „Worst-Case-Ansatz“ bei Bewertung des ökologischen Zustands sehen wir sehr kritisch, da sich die Verbesserung einzelner Qualitätskomponenten in dem Gesamtergebnis nicht widerspiegelt. Dabei verweisen wir auch auf die Kartenentwürfe, wo nicht nur Trendverschlechterungen dargestellt werden, sondern genauso auch Trendverbesserungen ersichtlich werden müssen und fordern eine Differenzierung bei der Einstufung von Schadstoffen.	Das „one-out-all-out-Prinzip“ bei der Bewertung des (ökologischen) Zustands mit Hilfe der relevanten (Bio-)Komponenten ist auch nach der Überprüfung der WRRL 2019/2020 unverändert fester Bestandteil der WRRL-Bewertung geblieben.	Nein
43	Kap. 4.1.2.: o Auch das „One-out-all-out“-Prinzip wird kritisiert. Es können Schadstoffe gemessen werden, die schon längst verboten sind. Verbesserungen	Siehe Antwort zu ID 137 lfd. Nr. 42	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	müssen deutlich leichter ersichtlich werden, wenn ein Gewässer von z. B. ursprünglich drei Schadstoffen im neuen Bewirtschaftungszeitraum nur noch wegen eines Schadstoffes als „Nicht gut“ eingestuft wird. Wir erachten es als nicht sinnvoll, weiter an dem jetzigen Prinzip festzuhalten.		
44	Kap. 4.1.3.: o Wir kritisieren die Platzierung von Messstellen bei der operativen Überwachung und fragen, ob eine Messstelle direkt hinter einer Kläranlage ausreichend ist. Der Einfluss der Kläranlage auf das Gewässer wird damit sehr gut abgebildet, aber die Maßnahmenplanung trifft die Landwirtschaft im gesamten Gebiet obwohl als Verursacher des Gewässereintrages sehr wahrscheinlich die Kläranlage verantwortlich ist. Die tatsächlichen Belastungen müssen besser abgegrenzt werden können, die Verursacherrolle klar zugewiesen werden können. Sinnvoller wäre es eine Messstelle vor und eine nach einer Kläranlage zu platzieren, um den Verursacher klar ermitteln zu können. Die Verursacherrolle muss sich dann jedoch auch in den Maßnahmen widerspiegeln und pauschale Auflagen, auch für „Nicht-Verursacher“ sind nicht nachvollziehbar. Auch kann eine einzige Messstelle nur schwer ein größeres Einzugsgebiet von z. B. 200 Quadratkilometern sinnvoll bewerten. Bei bundesländerüberschreitenden Flüssen müssen die Messwerte aus den anderen Bundesländern bekannt sein oder Messstelle direkt an der Grenze platziert sein, damit man erkennen kann, ob das Gewässer in gutem oder schlechten Zustand nach Bayern kommt.	Nach EG-WRRL werden die Oberflächenwasserkörper (OWK) durch repräsentative Messstellen bewertet. Diese dienen der Erfassung des Zustands des Gewässers. Die Messstellen werden so gewählt, dass diese die stoffliche Belastung des gesamten OWK repräsentieren. Daher sollten diese unterhalb von allen signifikanten Einträgen platziert sein und somit auch unterhalb von Kläranlagen. Jedoch sollte bei allen Einträgen und Einleitungen sichergestellt sein, dass eine Durchmischung im Gewässer erfolgt ist Bei Grenzgewässern findet eine Abstimmung zwischen den beteiligten (Bundes-)Ländern zur Zustandsbewertung statt. Die Bewertungen angrenzender Wasserkörper sind den Bewirtschaftungsplänen anderer Bundesländer bzw. der Flussgebietsgemeinschaften zu entnehmen.	Nein
45	o Die Überwachungsintervalle bei der Überblicksüberwachung / operativen Überwachung mit 1 bis 3 Jahren (der biologischen Qualitätskomponenten) ist ungenau und v. a. die operative Überwachung wird dem Ziel, den Zustand der OWK, die voraussichtlich die Bewirtschaftungsziele nicht erreichen, zu bestimmen, wenig gerecht. Wir fordern deshalb kleinere Messintervalle, um Veränderungen genauer abzubilden.	Die Überwachungsintervalle für die Untersuchungen der biologischen Qualitätskomponenten sind von der OGewV festgelegt. Die Reaktionsgeschwindigkeit der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten auf sich verändernden Umweltbedingungen unterscheidet sich stark und begründen die unterschiedlichen Überwachungsintervalle.	Nein
46	Kapitel 4.1.4.: o Die bei der aktuellen Bewertung des Zustands herangezogenen Überwachungsergebnisse für die biologischen Qualitätskomponenten stammen aus den Jahren 2014 bis 2019. Auch die Bewertung der physikalisch-chemischen Parameter und der flussgebiets-spezifischen Schadstoffe erfolgte anhand von Daten, die ganz überwiegend von 2014 bis 2019 erhoben wurden. Dieser weite Zeitrahmen ist ungenau. Es wird nicht ersichtlich, ob sich vielleicht schon etwas gebessert hat und der ökologische Zustand/ das ökologische Potential noch tatsächlich so ist. Die Messintervalle müssen verkürzt werden.	Die Bewirtschaftungszeiträume sind durch den Zeitplan der EG-WRRL vorgegeben. Ein Bewirtschaftungszeitraum umfasst sechs Jahre. Innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums finden in der Regel 2 Monitoringzyklen statt. Davon wird in der Regel das aktuellere Ergebnis für die Bewertung herangezogen. Eine Ausnahme stellen Untersuchungsjahre dar, die für den Monitoringzyklus z.B. aufgrund von Extremereignissen nicht charakteristisch sind. In diesen Fällen wird das erste Ergebnis verwendet. Hinweis: Für flussgebiets-spezifische Schadstoffe findet eine Worst-Case Verschneidung statt, falls mehrere Jahre im Beurteilungszeitraum untersucht wurden.	Nein
47	o Die Rückstände der flussgebiets-spezifischen Schadstoffe stammen oft aus zum teils schon älteren PSM, die entweder schon nicht mehr zugelassen sind oder deren Anwendung stark eingeschränkt ist. Dies muss	Bei der Zustandsbewertung muss der aktuelle Zustand der Gewässer bewertet werden. Hierbei sind auch entsprechende Belastungen mit nicht mehr zugelassenen PSM-Metaboliten zu berücksichtigen. Eine Differenzierte Betrachtung kann erst im Rahmen der Maßnahmenplanung erfolgen, bei der	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	bei der Zustandsbewertung Berücksichtigung finden und eine Differenzierung erfolgen.	für nicht mehr zugelassene PSM keine weiteren Maßnahmen geplant werden, da der Einsatz der Stoffe ja bereits verboten wurde.	
48	- Kap. 4.1.5.: o Die Bewertung des chemischen Zustands erfolgt anhand von Daten, die von 2013 bis 2019 erhoben wurden. Wie bereits vorangehend angemerkt, fordern wir häufigere Messintervalle für aussagekräftigere Bewertungen! - o Eine Verfehlung des guten chemischen Zustandes aufgrund des One-out-all-out-Prinzips ist nicht hinnehmbar. Verbesserungen kommen dadurch nicht zum Vorschein. Wir stellen die Frage, ob dieses Vorgehen EU-konform ist und fordern eine transparentere Darstellung von Verbesserungen.	Der ökologische und chemische Zustand (der Abschnitt gilt entsprechend auch für das ökologische Potenzial) von Oberflächengewässern wird mit Hilfe von repräsentativen Messnetzen und Messprogrammen überwacht. Die Konzeption der verschiedenen Messnetze sowie die Überwachung und Zustandsbewertung erfolgt entsprechend der fachlichen und rechtlichen Anforderungen der WRRL bzw. OGewV. Zum One-out-all-out-Prinzip verweisen wir auf ID 137-42. Den Vorschlag zur transparenten Darstellung von Verbesserungen nehmen wir gerne auf und prüfen weitere Möglichkeiten der Darstellung und Kommunikation. Die Inhalte der BWP/MNP sind weitgehend vorgeschrieben, weshalb hierfür ergänzende Darstellungswege genutzt werden müssen.	Nein
49	Kap. 4.2.3.: o Bei den grundwasserabhängigen Landökosystemen kritisieren wir die Formulierung „WAHRSCHEINLICH durch Stoffeinträge aus dem GW geschädigt“. Diese Formulierung ist sehr vage und vor allem kein konkreter Beweis. Die entsprechenden GWK müssen geprüft werden, ob die Landwirtschaft dafür überhaupt relevant ist.	Auf diese Forderung wird im weiteren Text des Kap. 4.2.3 entsprechend im Sinne der Anfrage eingegangen.	Nein
50	Kap. 4.2.5.: o Grundwasserströme und Fließgegebenheiten im Untergrund sind nur modellierbar. Ebenso stellen die Sickerwasserraten oftmals den Bewirtschaftungseinfluss vergangener Jahrzehnte dar, der erst heute sichtbar und messbar wird. Diese Gegebenheit muss insbesondere auch bei der Maßnahmenplanung Berücksichtigung finden.	Fließrichtung und -geschwindigkeit des Grundwassers ändern sich in Abhängigkeit des Druckpotentials; solange keine punktuelle Störung des Potentials von außen auftritt (z.B. neue Entnahmehäuser), sind sie aber zeitlich weitgehend stabil, so dass sich die Bewegung des Grundwassers aus Stichtagsmessungen und daraus erstellten Grundwassergleichplänen ableiten lässt. Die zeitlich variable Grundwasserneubildung verändert zwar den Grundwasserstand insgesamt, in der Regel jedoch nicht die Fließrichtung des Grundwassers. Die Sickerwasserrate (die Menge an Sickerwasser pro Zeit und Querschnittsfläche) wird durch Niederschlag und Verdunstung des jeweiligen Jahres beeinflusst, nicht durch Düngemaßnahmen auf der landwirtschaftlichen Fläche. Die Verweilzeit des Sickerwassers in der ungesättigten Zone ist je nach lokalen Gegebenheiten sehr variabel und reicht von wenigen Tagen bis zu mehreren Jahren. Die Überwachung der GWK konzentriert sich daher im Regelfall auf den obersten oberflächennahen Grundwasser führenden Grundwasserleiter, um Gefährdungen durch direkte Einträge aus der Landoberfläche möglichst bald zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu verringern.	Nein
51	Kap. 4.2.7.: o Beim chemischen Zustand werden nur Nitrat und PSM sowie deren Komponenten betrachtet! Dabei wurden GWK aufgrund von PSM-Wirkstoffen und relevanten Metaboliten in den schlechten Zustand eingestuft. In allen GWK sind Wirkstoffe bzw. Metaboliten, die nicht mehr	In den meisten GWK, die aufgrund von PSM-Wirkstoffen bzw. relevanten Metaboliten in den schlechten chemischen Zustand eingestuft werden, sind Befunde für Wirkstoffe bzw. Metaboliten, die nicht mehr Bestandteil von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind – insbesondere Atrazin und dessen Abbauprodukte Desethylatrazin und Desethyl-desisopropylatrazin – ursächlich für den schlechten Zustand. Atrazin kam unseres Wissens nach bisher nicht in	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Bestandteil von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind – insbesondere Atrazin und dessen Abbauprodukte Desethylatrazin und Desethyldeisopropylatrazin – Ursache für den schlechten Zustand. Darüber hinaus wurden GWK aufgrund von nicht relevanten Metaboliten in den schlechten Zustand eingestuft. Auch hier ist die Verursacherrolle genau zu prüfen und abzugrenzen. Stammen Schadstoffe oder Metaboliten aus nicht mehr zugelassenen Pflanzenschutzmittel – insbesondere Atrazin und dessen Abbauprodukte Desethylatrazin und Desethyldeisopropylatrazin – so können diese in Bioziden noch zugelassen sein. Die Verursacherrolle liegt dann jedoch klar bei Industrie oder Gewerbe. Für diese Einträger gilt es auch entsprechende Maßnahmen zu planen. Bei den nrM fehlt die Vergleichbarkeit zu den vorangegangenen BWZ, da diese das erste Mal analysiert wurden. Wir fragen uns auch warum und auf welcher Basis diese in die Betrachtungen des 3. BZW eingeflossen sind.	Biozidprodukten zum Einsatz. Folglich kann das Auftreten von Atrazin und dessen Abbauprodukte im Grundwasser nicht mit der Anwendung von Bioziden in Verbindung gebracht werden. Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind die in Anlage 2 der GrwV aufgeführten Schwellenwerte. Gemäß § 5 (1) GrwV können weitere Schwellenwerte festgelegt werden. Dort heißt es: „Geht von einem nicht in der Anlage 2 aufgeführten Schadstoff oder einer Schadstoffgruppe das Risiko aus, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erreicht werden, legt die zuständige Behörde einen Schwellenwert nach Maßgabe von Anhang II Teil A der Richtlinie 2006/118/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19, L 53 vom 22.2.2007, S. 30, L 139 vom 31.05.2007, S. 39) fest.“ Gemäß UMK-Beschluss vom 17.11.2017 (Nr. 3 zu TOP 23 der 89. UMK) wird es als erforderlich erachtet, auch für die Stoffgruppe der nrM einen bzw. mehrere Schwellenwert(e) festzulegen. Diesem Vorgehen hat sich Bayern angeschlossen und folglich erstmals für den BWP 2021 eine Zustandsbeurteilung der GWK hinsichtlich der nrM durchgeführt.	
52	o Auch möchten wir anmerken, dass wir bei der Bezeichnung „schlechter Zustand“ das Wort „schlecht“ als eine Überinterpretation der WRRL, 2000/60/EG sehen. Im Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG unter 1.2. wird bei Oberflächengewässern zwischen "poor", in der deutschen Übersetzung mit "unbefriedigend" bezeichnet und "bad", in der deutschen Übersetzung mit "schlecht" bezeichnet, unterschieden. Bei der Interpretation und Darstellung des chemischen Zustands des Grundwassers unter Ziffer 2.4.5. der genannten Richtlinie wird "poor" dann pauschal mit "schlecht" übersetzt. Wir weisen an dieser Stelle auf die Unstimmigkeiten in der Übersetzung hin und fordern eine differenziertere Einstufung von Grundwasserkörpern im nicht guten Zustand.	Im vorliegenden Zusammenhang handelt es sich um die korrekte Übersetzung des Wortes „poor“ mit „schlecht“.	Nein
53	- Kap. 4.3.1.: - o Nur Bayern setzt Schritt 2 der Einstufung so ein, dass eine einzige belastete Wasserfassung ausreicht; es gibt ein LAWA-Protokoll, bei dem Bayern mit dieser abweichenden Sichtweise sich nicht durchsetzen konnte. Wir stellen die Frage, warum dieses Verfahren trotzdem angewendet wird. Insbesondere in fränkischen Regionen stellt dies ein großes Problem dar, da aktuell zu wenig Messstellen vorhanden sind.	Die Beurteilung der Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser (Kapitel 4.3.1) ist separat von der Ermittlung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der Grundwasserkörper bzw. des chemischen Zustandes der Oberflächengewässer zu sehen. Wie aus Kapitel 4.3.1 sowie der dazugehörigen Karte 4,18 hervorgeht, werden die Anforderungen der EG-Trinkwasserrichtlinie an Trinkwasser (ggf. nach Aufbereitung) sowohl bei den Entnahmen aus dem Grundwasser als auch aus Oberflächengewässern eingehalten bzw. sind durch Ausnahmegenehmigungen gedeckt. Somit werden alle Grundwasserkörper, aus denen Trinkwasser entnommen wird, im Rahmen der Zustandsbeurteilung gemäß Art. 7 WRRL, Abs. 2 hinsichtlich des an Verbraucher abgegebenen Trinkwassers als gut bewertet. Als geeigneter Indikator für die Einhaltung des Gebots zur Verringerung des Umfangs der Aufbereitung (Artikel 7 Abs. 3 WRRL) wird die Entwicklung der	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Rohwasser-Beschaffenheit angesehen. Daher werden in Karte 4.18 zusätzlich zum Zustand der Schutzgebiete die Trinkwassergewinnungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung (> 100 m³/Tag) mit Überschreitung der Qualitätsnorm im Rohwasser für Nitrat und /oder PSM dargestellt.	
54	Kapitel 5: Umwelt-/Bewirtschaftungsziele - Kap. 5.: - o Eine landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion im Einklang mit Natur- und Umweltschutz muss im Vordergrund stehen. Deshalb müssen abweichende und vorübergehende Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen, Fristverlängerung oder Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen unbedingt in Betracht gezogen werden - sowohl bei Grund- wie auch bei Oberflächenwasserkörpern (z.B. in Trockengebieten). In manchen Gebieten werden die Ziele niemals erreicht werden können.	Das Erreichen der Umweltziele nach §§ 27 und 47 WHG hat oberste Priorität bei der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Sofern durch ergänzende Maßnahmen eine Verringerung der im Rahmen der Bestandsaufnahme ermittelten Belastungen um das ermittelte Defizit möglich ist, sind entsprechende Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen gemäß §32 WHG nicht zielführend. Eine Übersicht der für den 3. Bewirtschaftungszeitraum in Anspruch genommenen Fristverlängerungen können Kap. 5 der Bewirtschaftungspläne entnommen werden. Der Ausnahmetatbestand "Absenkung von Umweltzielen" wird in Bayern auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht in Anspruch genommen. Dies entspricht grundsätzlich der gemeinsamen Haltung aller Bundesländer, bis auf wenige Ausnahmen in Verbindung mit Bergbaufolgelasten.	Nein
55	o Insbesondere auch bei HWMB erfolgte keine neue Einstufung und Anpassung der Ziele trotz eines sehr unwahrscheinlichen Erreichens derer. Damit droht insbesondere eine Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU nach 2027. Dies gilt es zu verhindern und Anpassungen der Ziele vorzunehmen.	Nach § 28 WHG (bzw. gemäß Art. 4 Abs. 3 WRRL) können Oberflächenwasserkörper, die infolge physikalischer (und damit hydromorphologischer) Veränderungen durch den Menschen in ihrem Wesen erheblich verändert wurden, unter bestimmten Bedingungen als „erheblich veränderte Wasserkörper“ (Heavily Modified Water Bodies - HMWB) eingestuft werden, um nachhaltige anthropogene Entwicklungstätigkeiten zu ermöglichen. Die Einstufung bzw. Ausweisung von HMWB und AWB muss in jedem Bewirtschaftungszeitraum, d. h. alle sechs Jahre, neu überprüft werden. Die Überprüfung und Aktualisierung der Ausweisung für den dritten Bewirtschaftungszeitraum erfolgte im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsaufnahme im Jahr 2019. Dem Ausweisungsprozess liegen die CIS Leitfäden Nr. 4 und Nr. 13 sowie die Empfehlungen der LAWA zur Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper zugrunde. Die Einzelschritte des Ausweisungsprozesses sind im Methodenband Bewirtschaftungsplanung im Detail beschrieben.	Nein
56	o Ein Vergleich der Zielerreichung wird durch Änderungen und Anpassungen in der Liste der prioritären Stoffe der UQN-Richtlinie von BWP zu BWP nicht transparent möglich und vergleichbar! Diese Tatsache muss erwähnt und auch berücksichtigt werden.	Entsprechende Hinweise finden sich bereits im Kapitel 13 „Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem vorangegangenen Bewirtschaftungsplan“ der Bewirtschaftungspläne sowie im Kapitel 8 des Methodenbands Bewirtschaftungsplanung.	Nein
57	- Kap. 5.1.1.: - o Da bei Oberflächengewässern insbesondere Einträge von Phosphorverbindungen aus Punktquellen eine erhebliche Belastung der Gewässer darstellen und der Großteil der Belastungen aus Punktquellen auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen sowie aus industriellen Direkteinleitungen zurückzuführen ist, müssen diese Verursacher bei der	Im Bereich der P-Belastung der Oberflächengewässer sind sowohl die punktuellen als auch die diffusen Einträge relevant. Dies spiegelt sich auch in der belastungsbezogenen Maßnahmenplanung wieder, die sowohl Maßnahme zur Reduzierung punktueller als auch diffuser Nährstoffeinträge enthält.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Maßnahmenplanung deutlicher in die Pflicht genommen werden und deren P-Einträge reduziert werden.		
58	o Wir befürworten klar eine Fristverlängerung über 2027 hinaus und begrüßen den Transparenz-Ansatz. Der Ehrgeiz zur Zielerreichung muss zwar aufrechterhalten werden, aber nicht um jeden Preis! Es gilt, den Bezug zur Realität nicht zu verlieren (Bsp. Auswirkungen Klimawandel), sondern, wo notwendig, abweichende Bewirtschaftungsziele zu ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezgl. der abweichenden Bewirtschaftungsziele verweisen wir auf die Antwort zu ID 137 lfd. Nr. 54.	Nein
59	o Das Grundwasser wird vor allem durch zu hohe Nitratreinträge aus diffusen Quellen belastet. Neben der Landwirtschaft sind hier vor allem auch weitere diffuse N-Quellen aufzuführen. Belastungen aus der Landwirtschaft können auf die Nitratauswaschung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen vor allem außerhalb der Vegetationszeit zurückgeführt werden. Die neue DüVO verhindert genau entsprechende gegenwirkende Maßnahmen, da die Düngung für eine gut entwickelte Zwischenfrucht, welche eine Nährstoffretention über den Winter hinweg ermöglichen würde, nun in roten Gebieten verboten ist.	Die Ausgestaltung der DüVO ist nicht Bestandteil der Bewirtschaftungspläne.	nein
60	Kapitel 7: Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms • Kap. 7.1: o Der Stand der Maßnahmenumsetzung im Entwurf ist nur als Zwischenstand bis 2018 dargestellt, damit ist ein tatsächlicher Erfolg der Maßnahmen noch gar nicht abzusehen. Dies muss auch bei der Maßnahmenplanung für den künftigen Bewirtschaftungszeitraum beachtet werden.	Die Maßnahmenplanung erfolgt belastungsbezogen, d.h. auf Basis der in der Bestandsaufnahme ermittelten Belastungen und Verursacher (Feinbelastungen). Hierbei sind alle Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen, die für die Zielerreichung erforderlich sind. Die Auswertungen zum Stand der Maßnahmenumsetzung wurden für die finalen Bewirtschaftungspläne Maßnahmenprogramme aktualisiert.	Nein
61	o In den graphischen Darstellungen wird offensichtlich, dass die Landwirtschaft schon viel in Sachen Gewässerschutz unternommen hat und bezogen auf die wichtigsten Handlungsfelder am meisten fortlaufende Maßnahmen umsetzt. Dieser Aspekt sollte auch im Text erwähnt und positiver dargestellt werden.	Die textlichen Beschreibungen im Kapitel 7.1. stellen eine kurze Einführung zu den graphischen Auswertungen der einzelnen Maßnahmenbereiche dar und enthalten für keinen Maßnahmenbereich eine Wertung.	nein
62	o Landwirte sind bereit, etwas für Umwelt- und Naturschutz zu tun und für kooperative Vereinbarungen bereit. Nicht vernachlässigt werden darf hierbei aber der nötige finanzielle Ausgleich, damit eine ökonomische Sicherheit auf den Betrieben gegeben ist.	Die landwirtschaftliche Tätigkeit hat entsprechend der guten fachlichen Praxis sowie den gesetzlichen Vorgaben (wie Wassergesetze, Düngeverordnung, Naturschutzgesetze) zu erfolgen. Die Maßnahmenprogramme enthalten alle grundlegenden Maßnahmen, die Folge der Umsetzung europäischer Richtlinien zum Schutz der Gewässer in bundes- und landesrechtliche Vorschriften sind. Darüberhinausgehende (sog. ergänzende) Maßnahmen der Landwirtschaft zur Zielerreichung sind für die Landwirte freiwillig. Im Rahmen von KULAP erfolgt ein finanzieller Ausgleich der Landwirte für Maßnahmen der gewässerschonenden Landbewirtschaftung. Die Ausgestaltung der Förderung landwirtschaftlicher Maßnahmen ist darüber hinaus kein Gegenstand der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
63	Kap. 7.2.: o Die positiven Auswirkungen der grundlegenden Maßnahmen (DüVO) sind noch nicht vorhersehbar. Ob diese bereits ausreichend sind und wie dahingehend ergänzende Maßnahmen zu ergreifenden sind, kann noch nicht vorhergesagt werden und muss bei der Maßnahmenplanung entsprechend berücksichtigt werden.	Dies entspricht grundsätzlich dem Vorgehen bei der Maßnahmenplanung. Hier wurde die zu erwartende Wirkung der grundlegenden landwirtschaftlichen Maßnahmen vom errechneten Defizit abgezogen, so dass ergänzende Maßnahmen nur noch für das darüber hinaus bestehende Defizit zu planen waren.	Nein
64	Kap. 7.3.1.: o Vogelschutzrichtlinie : Wir stellen die Frage, ob es dabei nicht gewisse negative Wechselwirkungen mit der WRRL gibt und Zielkonflikte vorliegen. Durch den Schutz von Kormoran, Reiher u.ä. Tieren durch die Vogelschutzrichtlinie, können die Fischbestände in Gewässern reduziert werden und damit die biologischen Parameter nach WRRL negativ beeinflusst werden.	Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z.B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren). Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel und Säugetiere können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden. Prädation durch piscivore Vogelarten stellt einen von meist zahlreichen fischökologisch relevanten Einflussfaktoren an Gewässern dar. In der Bewertung des (fisch)ökologischen Zustands werden grundsätzlich alle potenziell möglichen Einflussfaktoren auf unsere Gewässer mit einbezogen. Dabei wird immer versucht, die relevanten Faktoren herauszuarbeiten und mit Hilfe der in den Maßnahmenprogrammen verankerten Maßnahmen Verbesserungen zu erreichen. Um beispielsweise den Einfluss des Kormorans auf bedrohte Fischarten und Fischbestände zu reduzieren, hat der Freistaat Bayern ein funktionierendes Kormoranmanagement installiert. Zur Untersuchung des Einflusses des Gänsejägers auf Fischbestände, insbesondere Äschen, läuft z.B. seit 2020 an der Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei in Starnberg, ein Projekt. An mehreren Vergrämstrecken wird evaluiert werden, welche Fischbestandsentwicklungen sich durch gezielte Vergrämaaktionen im Vergleich zu Referenzstrecken (keine Vergrämung) einstellen. Ergebnisse können 2025 erwartet werden.	Nein
65	Kap. 7.4.3.: o Hier sollten die Maßnahmen im Rahmen des Bayerischen Wasserpaktes zusätzlich erwähnt werden, ebenso die zahlreichen freiwilligen Kooperationsprojekte u.a. zwischen Wasserversorgern und Landwirten, die es seit vielen Jahren, teils sogar Jahrzehnten erfolgreich gibt.	Die Änderungswünsche wurden umgesetzt. Textliche Ergänzung: „Die Bayerische Staatsregierung hat im Jahr 2017 zusammen mit Erzeugern, Wasserversorgern, Verbänden und Institutionen einen sogenannten „Wasserpakt“ geschlossen. Ziel des Wasserpaktes ist es, alle Kräfte zu bündeln, um auf freiwilliger Basis, ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben, eine Verbesserung des Zustandes unserer Gewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.“	Ja
66	Kap. 7.6.:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	o Wir befürworten, dass Maßnahmen nicht nach einem eindimensionalen Kosten-Wirksamkeits-Verhältnis ausgewählt werden, sondern die Praxistauglichkeit im Vordergrund steht!		
67	Kap. 7.7.1.: o Wir stellen hier die Frage nach der Positionierung zum Verursacherprinzip, das nicht praktikabel bei diffusen Belastungen ist, die häufig außerdem auf weit in der Vergangenheit liegende Einträge zurückzuführen sind.	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.	Nein
68	Kap. 7.7.3.: o Wir möchten klarstellen, dass für hydromorphologische Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands keine (naturschutzfachliche o.ä.) Ausgleichserfordernis entstehen darf, die zusätzliche (landwirtschaftliche) Flächen „vernichtet“.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Aussagen zu etwaigen Ausgleichserfordernissen einzelner Maßnahmen können erst auf Ebene der konkreten Einzelmaßnahmen im entsprechenden Verfahren getroffen werden und nicht von vornherein ausgeschlossen werden.	Nein
69	Kapitel 9: Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit und deren Ergebnisse Wir üben Kritik an den unvollständigen Unterlagen, z.B. am über lange Zeit fehlenden Methodenband. Dieser wurde erst im Mai 2021 veröffentlicht und war damit nicht parallel mit den übrigen Anhörungsdokumenten verfügbar. Vor allem aber auch die fehlende methodische Aktualisierung bezüglich der überarbeiteten N-Saldos im Anhörungsdokument kritisieren wir. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die Dokumente zum 17. Wasserforum Bayern (19.10.2020) auf der Homepage des LfU (https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/beteiligung_oeffentlichkeit/wasserforum_bayern/index.htm) noch fehlen.	Der Methodenband wurde erst im Mai veröffentlicht. Die verspätete Bereitstellung bitten wir zu entschuldigen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich hierbei um ein Hintergrunddokument handelt, welche gemäß Artikel 14 Absatz 1 grundsätzlich erst auf Antrag zugänglich gemacht werden müssen.	Nein
70	Kapitel 12: Zusammenfassung der Schlussfolgerungen	Siehe Antwort zu ID 137 lfd. Nr. 63	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Zum Stand der Maßnahmenumsetzung und Maßnahmenprogramme stellen wir die Frage, ob die verschärften Anforderungen der Düngeverordnung und AVDÜV bei den grundlegenden Maßnahmen vollständig berücksichtigt wurden.		
71	Kapitel 13: Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen gegenüber dem vorangegangenen Bewirtschaftungsplan - Kap. 13.2.1.: - o Ein Rückgang von N und P in den Berechnungen mit dem Modell MONERIS ist zu begrüßen. Wir fordern, dass dieser Aspekt im gesamten BWP besser herausgestellt wird.	Der Aspekt wird bereits im dazu einschlägigen Kapitel dargestellt.	Nein
72	o Auch begrüßen wir, dass die Gruppe „unklar“ deutlich besser aufgelöst werden konnte und die Datendichte über zusätzliche Messstellen erhöht wurde. Damit liegt eine höhere Transparenz vor. Es gilt diesen Ansatz weiter zu verfolgen und durch mehr Messstellen die Repräsentativität zu erhöhen!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
73	o Wir stellen die Frage, ob Klimaeinflüsse bei der Zustandsbewertung der Fließgewässer entsprechend berücksichtigt wurden. Temperaturanstiege, veränderte Strömungsgeschwindigkeiten aufgrund von Starkregenereignissen oder Überflutungen können Auswirkungen auf die biologischen Parameter haben und damit die Zustandsbewertung verändern.	In den Verfahrensvorschriften zu den Bewertungsverfahren ist der Umgang mit solchen Extremereignissen geregelt. So sind zeitliche Abstände festgelegt, die zwischen Ereignis und Probenahme einzuhalten sind. Zudem erfolgt grundsätzlich eine Plausibilisierung der Monitoring-Daten durch die Wasserwirtschaftsämter und Regierungen in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt. Hierbei wird auf Unplausibilitäten, die beispielsweise aufgrund vorausgegangener Trockenperioden oder Starkregenereignissen hin geprüft. Auffällige Untersuchungsergebnisse werden grundsätzlich nicht in die Bewertung einbezogen.	Nein
74	o Wir weisen nochmals darauf hin, dass eine Vergleichbarkeit zum vorherigen BWP durch neu in die OGewV aufgenommene Pestizide nicht gegeben ist. Die Behauptung, dass FWK mit Überschreitungen zugenommen haben ist dadurch nicht nachvollziehbar und sollte relativiert werden. Gleiches gilt auch für den chemischen Zustand bei FWK.	Im Kapitel 13.2.1 wird explizit auf die geänderten Anforderungen der OGewV sowie die verbesserte Gewässerüberwachung eingegangen.	Nein
75	o Im BWP Donau ist die Neuabgrenzung des GWK zu Baden-Württemberg sehr zu begrüßen, wenn auch Nachteile bezüglich der Vergleichbarkeit zum zweiten BWZ daraus resultieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
76	o Methodische Änderungen sehen wir insgesamt problematisch, da die Vergleichbarkeit zu vorangegangenen BWP fehlt. Die Methodik sollte einheitlich sein.	Grundsätzlich erfolgt eine Anpassung der Methodik nur da, wo sie fachlich zwingend erforderlich ist.	Nein
77	o Methodische Änderungen waren sehr lange Zeit nicht nachvollziehbar, da der Methodenband nicht einsehbar war!	Siehe Antwort zu ID 137 lfd. Nr. 05, 69.	Nein
78	o Wir stellen die Frage, warum Baden-Württemberg nicht mehr MONERIS sondern METRIS zur Modellierung von P-Einträgen verwendet. Vielleicht würde eine Modellanpassung in Bayern auch zu einer Verschiebung des Verhältnisses von diffusen Eintragspfaden zu Einträgen aus Punktquellen führen. Was nützt ein gemeinsamer Bewirtschaftungsplan, wenn die Methodik abweicht?	Eine gemeinsame Berechnung der Nährstoffeinträge im Donaueinzugsgebiet war nicht möglich. Da die Modellanpassungen in Baden-Württemberg noch nicht veröffentlicht sind, kann derzeit nicht beurteilt werden, ob mit diesen Modellanpassungen die bayerischen Verhältnisse besser abgebildet werden können.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
79	Kap. 13.2.2.: o Wir fragen uns auch, warum nur Bayern erstmals „nicht relevante Metaboliten“ einbezogen hat und auf welcher Grundlage. Wie soll damit eine Vergleichbarkeit zu anderen Bundesländern oder betroffenen Ländern gegeben sein?	Siehe Antwort zu ID 137 lfd. Nr. 51. Bayern ist nicht das einzige Bundesland, welches die Stoffgruppe der nrM für die Bewertung der Grundwasserkörper herangezogen hat.	Nein
80	Kap. 13.4.2.: o Wurden nicht mehr untersuchte Oberflächengewässer-Messstellen durch neue ersetzt? Wie kann man bei einer „repräsentativen“ Messstelle pro Planungseinheit, die einmal in 3 Jahren beprobt wird, Ausreißer ausschließen und eine Vergleichbarkeit herstellen?	Eine „Aufgabe“ einer Messstelle findet nur in Ausnahmefällen statt. Gründe dafür können Veränderungen im Wasserkörper sein, die eine Verlegung aufgrund der Repräsentativitätskriterien erforderlich macht. In diesen Fällen wird die Messstelle durch eine neue, dann repräsentative Stelle ersetzt. Beim chemischen Monitoring beruht die Bewertung nicht auf Einzelwerten, sondern auf statistisch ermittelten Werten für das Gesamtjahr, daher ist davon auszugehen, dass das Ergebnis repräsentativ und vergleichbar ist. Für die biologischen Komponenten liegen in der Regel Ergebnisse aus mehreren Jahren vor. Diese werden von den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern auf Plausibilität geprüft. Stellt sich heraus, dass ein Ergebnis ein „Ausreißer“ im Vergleich zu anderen Jahren darstellt, kann auf das Ergebnis eines anderen Jahres zurückgegriffen werden (siehe hierzu auch Antwort zu 137 46).	Nein
81	Kapitel 14: Umsetzung des vorherigen Maßnahmenprogramms und Stand der Umweltzielerreichung Kap. 14.1.: o Das zur Maßnahmenumsetzung beschriebene Verfahren des Grundstückserwerbs sehen wir kritisch. Ziel muss es sein, land- und forstwirtschaftliche Flächen für die Bewirtschaftung zu erhalten Anstelle dessen sind produktionsintegrierte Maßnahmen (PiK-Maßnahmen), Ökopunkte/Ökokonten sowie eine starke Förderung von AUM Maßnahmen Mittel der Wahl. Auch der Weg über Grundstückstausch / Flurbereinigungsverfahren muss in Betracht gezogen werden, v.a. müssen dabei Grundstückseigentümer und -bewirtschafter frühzeitig miteinbezogen und nicht vor vollendete Tatsachen/Planungen gestellt werden.	Grundsätzlich sind für das Erreichen der Umweltziele auch Maßnahmen mit Flächenbedarf unabdingbar. Im Rahmen der SUP wurde daher grundsätzlich darauf verwiesen, dass bei der Ausführungsplanung vor Ort die Flächeninanspruchnahme zu minimieren ist, um die potentiell negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Fläche, Boden“ so gering wie möglich zu halten.	Nein
82	o Außerdem weisen wir darauf hin, dass im Handlungsbereich „Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft“ im Durchschnitt mehr Maßnahmen ergriffen wurden als ursprünglich geplant waren. Dies gilt es anzuerkennen und deutlich positiver im BWP zu kommunizieren.	Die Auswertungen zur Umsetzung des vorherigen Maßnahmenprogramms beruhen auf der mit Stand 22.12.2015 veröffentlichten finalen Maßnahmenplanung. Die Daten zum Umsetzungsstand basieren auf den Rückmeldungen der Landwirtschaftsverwaltung.	Nein
83	Stellungnahme zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme Räumlicher Bezug der Stellungnahme ☐ gesamtes bayerisches Donaugebiet ☐ gesamtes bayerisches Rheingebiet - Kap. 3.1.: o Maßnahmen zur Durchgängigkeit sind in der Regel mit einem zusätzlichen Landverbrauch verbunden. Dabei können ebenso Habitate zerstört werden und ein Eingriff in Flora und Fauna des Gebiets erfolgen.	Die Bedeutung der Maßnahmen zur Durchgängigkeit für das aktuelle Maßnahmenprogramm ist als sehr hoch zu bewerten, da im Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Durchgängigkeitsmaßnahmen angedacht ist, deren Durchführung neben den Gewässerorganismen stellenweise auch die Situation des Geschiebetransports in den Gewässern erheblich verbessern kann. Im Rahmen der SUP wurde daher grundsätzlich darauf verwiesen, dass bei der Ausführungsplanung vor Ort die Flächeninanspruchnahme zu minimieren	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Es gilt Kosten und Nutzen abzuwägen. Auch den dabei erfolgenden zusätzlichen Flächenverbrauch sehen wir sehr kritisch, da landwirtschaftliche Nutzfläche als Produktionsgrundlage verloren geht und dabei den von uns allen nicht gewünschten Druck einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Folge haben kann.	ist, um die potentiell negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Fläche, Boden“ so gering wie möglich zu halten.	
84	o Eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit kann dazu führen, dass aufgrund reduziertem Speichervolumen weniger Wasser für Nutzung zur Verfügung steht. Wir brauchen jedoch Kanäle und Dämme insbesondere für Bewässerungszwecke. Dieser Punkt gewinnt vor dem Hinblick auf den Klimawandels immer mehr an Bedeutung.	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört in sehr vielen Fällen auch die Durchgängigkeit eines Gewässers für die Fische und andere aquatische Lebewesen sowie für Sedimente. Ein gelegentliches Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte kann auch unter natürlichen Bedingungen vorkommen und kann von einer entsprechend naturnahen, standortangepassten Biozönose toleriert werden. Rückzugsbereiche für Gewässerorganismen in Trockensituationen sind grundsätzlich durch naturnahe hydromorphologische Maßnahmen zu schaffen. Die Bedeutung der Maßnahmen zur Durchgängigkeit für das aktuelle Maßnahmenprogramm ist als sehr hoch zu bewerten, da im Maßnahmenprogramm eine Vielzahl von Durchgängigkeitsmaßnahmen angedacht ist, deren Durchführung neben den Gewässerorganismen stellenweise auch die Situation des Geschiebetransports in den Gewässern erheblich verbessern kann. Die Herausforderungen der Wassernutzungen vor dem Hintergrund des Klimawandels werden aktuell in verschiedenen Projekten zum Niedrigwassermanagement und zum Thema Bewässerung seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung angegangen.	Nein
85	Kap. 3.3.: o Wir weisen nochmals auf die neu verschärfte Düngeverordnung hin, auch mit ihren nach unserer Ansicht fachlichen Fehlern, die nicht immer eine grundwasserschonende Bewirtschaftung erlauben (bspw. Zwischenfruchtanbau in roten Gebieten). Für detailliertere Ansichten weisen wir auf die der Stellungnahme beiliegenden regionalen Anhänge zu den einzelnen OWK und GWK hin.	Die Ausgestaltung der DüVO ist nicht Bestandteil der Bewirtschaftungspläne.	Nein
86	Kap. 3.4.: o Wir hinterfragen bei diesem Punkt, ob die in Bayern mittlerweile über geltendes Ordnungsrecht verpflichtend anzulegenden Gewässerrandstreifen bei der Maßnahmenplanung ausreichend berücksichtigt wurden.	Diese werden als grundlegende Maßnahmen berücksichtigt. Siehe hierzu auch Antwort zu ID 137 lfd. Nr. 63.	Nein
87	Kap. 6.: o Wir weisen darauf hin, dass eine Zielabsenkung grundsätzlich kein Tabuthema sein darf. Gerade angesichts der schwieriger werdenden Rahmenbedingungen (z.B. Klimawandel) und der ansteigenden Weltbevölkerungszahl muss eine ausreichende Nahrungsmittelversorgung sehr hohe Priorität haben, natürlich unter Einhaltung der bisher geltenden Umweltstandards.	Siehe Antwort zu ID 137 lfd. Nr. 54.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
88	Kap. 6.1.: o Es ist zu befürworten, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen anrechenbar und dass diese ökokontofähig sind. Dennoch gibt es immer wieder Berichte von derartigen Maßnahmen, die selbst ausgleichspflichtig sind, sodass zusätzlicher Flächenbedarf bspw. für Aufforstungsflächen entsteht. Hier muss Abhilfe geschaffen werden!	Diese Aspekte sind in den konkreten Rechtsverfahren vor Ort zu prüfen und können nicht pauschal im Rahmen des Bewirtschaftungsplans geklärt werden.	Nein
89	o Im Hinblick auf eine anstehende Neuaufstellung des bayerischen KULAP-Programmes im Rahmen der GAP ab 2023 ist zu überlegen, ob ein eigenes Förderprogramm für besonders gewässerschonende Landwirtschaft möglich ist und ob damit zusätzliche Anreize geschaffen werden können. Die Grundzüge dieser Stellungnahme gelten auch für das bayerische Elbe- und Wesergebiet.		Nein
90	Anlage 1: Detaillierte Anmerkungen aus den jeweiligen Bezirken zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme sowie Umweltberichten der Wasserrahmenrichtlinie A. Bezirk Mittelfranken Es ist zu bedenken, dass die Sickerwassermengen in Mittelfranken aufgrund der klimatischen Bedingungen sehr gering sind. Die tatsächliche Fracht an Nitrat ist insofern auch geringer als in anderen Landesteilen Bayerns.	Die ins Grundwasser eingetragene Fracht ist wegen der sehr guten Wasserlöslichkeit von Nitraten nicht von der Sickerwassermenge abhängig, sondern vom nach der Ernte im Boden verbleibenden bzw. mobilisierten Überschuss an Nitrat.	Nein
91	LAWA 28: Gewässerrandstreifen auf freiwilliger, entschädigter Basis sind aus Sicht der Landwirtschaft in Ordnung (z.B. durch KULAP). Ein Zwang würde einen Bewirtschaftungsnachteil und eine Entwertung der Fläche bewirken.	Ergänzende Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft sind in Gebieten notwendig, in denen durch die Landwirtschaft maßgebliche Stoffeinträge in die Gewässer erfolgen und der gute Zustand der Gewässer nicht nur durch die vorgeschriebenen Maßnahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen erreicht werden kann. Die Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen durch die Landwirtschaft ist freiwillig. Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt.	Nein
92	Hangrinnenbegrünung ist bei den kleinen Schlaggrößen in Mittelfranken nicht praxistauglich bzw. würde ohne Förderung (KULAP) einen Bewirtschaftungsnachteil und eine Entwertung der Fläche mit sich bringen.	Siehe Antwort zu ID 137 lfd. Nr. 91.	Nein
93	Eintrag von Kläranlagen: Ertüchtigungen finden derzeit statt, diese haben aber noch keinen Einfluss auf Probenahmen. Sedimente bestehen aber fort und beeinträchtigen bei Starkregenereignissen die Wasserqualität.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Somit werden auch die punktuellen Belastungen durch Kläranlagen entsprechend berücksichtigt.	
94	Mulchen von Straßenrändern ohne Abfuhr: Verstärkter Nährstoffanfall durch Abbau des Grüngutes/ Verrottung; Diffuse Einträge von Straßen durch Versickerung, insbesondere Bremsstaub, Reifenabrieb – nicht von der Landwirtschaft beeinflussbar.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.	Nein
95	LAWA 29: Durch das Verbot von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Glyphosat) ist wieder eine stärkere Bodenbearbeitung nötig.	Die ergänzenden Maßnahmen sind durch wissenschaftliche Untersuchungen in ihrer Wirksamkeit belegt und daher ausgewählt worden. Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt.	Nein
96	Landwirtschaft verliert Boden durch Bebauung, täglich verkleinert sich das Bodenvolumen welches für die Filterung von Wasser zur Verfügung steht.	Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungsbau ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungsplanung. Im Rahmen der SUP der Maßnahmenprogramme wurde jedoch für Maßnahmen, die potentiell Fläche benötigen eindeutig vermerkt, dass dies Flächeninanspruchnahme unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Möglichkeit zu minimieren ist.	Nein
97	Geringe Messstellendichte wird kritisiert.	Das WRRL-Messnetz zur landesweiten qualitativen Überwachung des Grundwassers wird derzeit nachverdichtet. Das Ausbauziel liegt dabei im Durchschnitt bei etwa einer Messstelle je 50 km ² , also ca. 1.500 Messstellen für ganz Bayern. Das bisherige WRRL-Messnetz zur landesweiten quantitativen Überwachung des Grundwassers wird nach Abschluss der Nachverdichtung des qualitativen WRRL-Messnetz ebenfalls verdichtet. Das Ziel ist es, eine möglichst große Synergie zwischen den qualitativen und quantitativen Messstellen zu erreichen.	Nein
98	LAWA 29 – 30: Die organische Düngung im Frühjahr trifft derzeit die Entscheidung, ob die Zwischenfrucht im Herbst gepflügt werden darf oder nicht. Entscheidend müsste jedoch die organische Düngung im Herbst sein, und nicht die Frühjahrsdüngung zur Sommerung. Wird die Zwischenfrucht nicht gedüngt, sollte kein Zeitpunkt für den Umbruch vorgegeben sein. Der 15.01. als Umbruchsdatum ist je nach Bodenbeschaffenheit (ton-lehmig) ein Problem in der Praxis.	Die ergänzenden Maßnahmen sind durch wissenschaftliche Untersuchungen in ihrer Wirksamkeit belegt und daher ausgewählt worden. Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt.	Nein
99	LAWA 28: Es sollte darauf geachtet werden, dass sinnvolle Höhenunterschiede bestehen. Liegt beispielsweise das Gewässer oberhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, so macht ein Gewässerrandstreifen keinen Sinn	Die ergänzenden Maßnahmen sind durch wissenschaftliche Untersuchungen in ihrer Wirksamkeit belegt und daher ausgewählt worden. Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
100	LAWA 29 – 30: Eine ausschließlich konservierende Bodenbearbeitung ist nur bedingt sinnvoll. Durch einen höheren Druck durch Schadpflanz bei der pfluglosen Feldbearbeitung ist ein Pflanzenschutzmitteleinsatz vermeintlich höher, somit auch die Gefahr der Auswaschung von Pflanzenschutzmitteln. Durch Zwischenfruchtanbau können Pilze und Schädlinge leichter im Boden überwintern, dies kann im Folgejahr wiederum zu einem erhöhten Pflanzenschutzmitteleinsatz führen. Zwischenfrüchte müssen gedüngt werden um eine sinnvolle Entwicklung und somit auch eine Wirkung als Erosionsschutz entfalten zu können. Eine Umstellung auf Ökolandbau wirkt sich nicht ausschließlich positiv auf die Gewässer aus. Durch die vermehrte mechanische Unkrautbekämpfung wird die Erosion regelrecht begünstigt. Durch die Extensivierung von Flächen und den verminderten Ertrag und dessen Abfuhr bleiben mehr Nährstoffe im Boden und führen zu einer erhöhten Auswaschung		Nein
101	LAWA 504: An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass Totholz in Flüssen bei Starkregenereignissen zu vermehrten Anstauungen auf anliegenden Landwirtschaftlichen Nutzflächen führt, diese wiederum tragen beim Abfluss vermehrt Nährstoffe und/ oder Pflanzenschutzmittel in das Gewässer aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein. Totholz aus Flüssen, Bächen sollte also nicht nur wegen des eigenen Nährstoffeintrages entfernt werden.	Grundsätzlich spielt Totholz eine wichtige Rolle bei der Erhöhung der Strukturvielfalt und beim Initiieren der Eigendynamik in den Gewässern. Entsprechende negative Aspekte der Totholz-Einbringung müssen jedoch vor Ort geprüft werden und können nicht zu einer pauschalen Ablehnung der Totholz-Verwendung führen.	Nein
102	Weitere Punktquellen sind Kläranlagen, die bei Starkregenereignissen deren ungeklärten Überlauf über die Entlastungsleitungen der Kläranlage ablassen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt auf Basis der im Rahmen der Bestandsaufnahme identifizierten Belastungen sowie deren Verursacher (Feinbelastungen) und richtet sich nach dem in der Defizitanalyse ermittelten zu reduzierenden Defizit. Damit werden entsprechend auch die punktuellen Belastungen durch Kläranlagen berücksichtigt.	Nein
103	LAWA 28: Der ungenutzte Bewuchs entlang von OWK erzeugt bei der Verrottung zusätzliche Einträge. Das Sediment in den Gewässern (Schlammabfuhr von über einem Meter) muss entfernt werden, damit hiervon keine negativen Einflüsse ausgehen.	Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmentypen ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme. Sie erfolgt in nachgelagerten Prozessen in durch die zuständige Landwirtschaftsverwaltung.	Nein
104	LAWA 30: Ökologischer Landbau führt zu einer höheren Intensität bei der Bodenbearbeitung und wird sich nachteilig auswirken.		Nein
105	LAWA 41: Brachen fördern den Eintrag in das Grundwasser.		Nein
106	Punktquellen: Golf- und Sportplätze, Deponien, Kläranlagen, Industriestätten, Abbaugelände, usw.	Die Maßnahmenplanung erfolgt auf Basis der im Rahmen der Bestandsaufnahme identifizierten Belastungen sowie deren Verursacher (Feinbelastungen) und richtet sich nach dem in der Defizitanalyse ermittelten zu reduzierenden Defizit. Somit werden im Bereich der Nährstoffe neben den diffusen auch die punktuellen Einträge berücksichtigt. Siehe hierzu auch den Methodenband Bewirtschaftungsplanung.	Nein
107	Maßnahmen sind für das Knoblauchsland nicht zielführend.	Die Maßnahmenplanung erfolgt auf Basis der im Rahmen der Bestandsaufnahme identifizierten Belastungen sowie deren Verursacher	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		(Feinbelastungen) und richtet sich nach dem in der Defizitanalyse ermittelten zu reduzierenden Defizit. Die ergänzenden Maßnahmen sind durch wissenschaftliche Untersuchungen in ihrer Wirksamkeit belegt und daher ausgewählt worden. Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt.	
108	In einigen Gemeinden im Landkreis Ansbach ist das öffentliche Abwassersystem sehr marode. In Leutershausen besteht in den ländlichen Regionen bislang kaum eine zentrale Abwasserversorgung, sondern vielfach Hauskläranlagen. Es ist offensichtlich, dass Nährstoffeinträge sehr stark aus diesen Punktquellen herrühren.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Das Abwassersystem befindet sich in der Sanierung, welche stark vorangetrieben wird. Bez. Leutershausen wurde der Stadtteil Hinterholz 2019 an das kommunale Kanalnetz angeschlossen. Die Stadtteile Gutenhard, Steinberg, Schwand, Eckartsweiler, Röttenbach und Atzenhofen werden voraussichtlich bis Ende 2021 an die zentrale Abwasserentsorgung (Kläranlage Brunst) angeschlossen. Einzelne Stadtteile sollen weiterhin dezentral über Kleinkläranlagen entsorgt werden. Eine Nachrüstung der KKA mit biologischer Reinigungsstufe ist größtenteils erfolgt und wird weiter erfolgen. Die Abwasserteichanlage Hetzweiler soll Ende 2021 aufgelassen und der Stadtteil Hetzweiler an die KA Brunst angeschlossen werden. Die Abwasserteichanlage Brunst wird derzeit saniert und mit einer technischen Zwischenstufe ausgestattet.	Nein
109	Nachweise zu möglichen Nährstoffeinträgen aus Naturschutzflächen oder gemulchten Grünflächen aller Art sollten offengelegt werden. Viele Landwirte haben ihre Untersuchungsergebnisse mitgeteilt: Geringe Nitratwerte in intensiv bewirtschafteten Ackerlagen (starke Düngung, aber auch hohe Nährstoffentzüge durch Nutzpflanzen), hohe Nitratgehalte auf extensiv genutzten "Naturschutzflächen" (keine Düngung, aber auch keine Entzüge durch intensives Pflanzenwachstum).	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.	Nein
110	A. Bezirk Oberfranken Eine Messstelle am Unterlauf der Aisch kurz vor der Einmündung in die Regnitz kann nicht einen Fluss mit 79 Kilometer Länge und ein Einzugsgebiet mit 196 Quadratkilometer sinnvoll bewerten.	Die Verortung repräsentativer Messstellen erfolgt nach festgelegten Kriterien. Hinweise zur hierzu finden sich in den jeweiligen Bewirtschaftungsplänen (z.B. https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bewirtschaftungsplaene_1621/doc/bewirtschaftungsplan_donau.pdf; Kapitel 4: Überwachung und Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete; Auswahlkriterien der Messstellen für die operative Überwachung). Bei der Verortung werden die gemäß Bestandsaufnahme ausgewiesenen Belastungsarten berücksichtigt. Speziell bei organischer Belastung aus signifikanten Punktquellen erfolgt die Auswahl der Messstelle jeweils unterhalb der Punktquelle, nach vollständiger Durchmischung. Sind mehrere solcher Punktquellen in einem Wasserkörper vorhanden, so ist die Messstelle unterhalb der letzten signifikanten Punktquelle	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		zu legen. Bei diffusen Belastungen erfolgt die Auswahl repräsentativer Abschnitte unter Berücksichtigung der Flächennutzung im Einzugsgebiet und der Beschattung des Gewässerlaufs. Liegen in einem Wasserkörper unterschiedliche Belastungssituationen aufgrund stofflicher Einträge vor, erfolgt die Auswahl repräsentativer Untersuchungsabschnitte innerhalb eines Gewässerabschnitts, der die Belastungssituation repräsentativ widerspiegelt.	
111	In Oberfranken gibt es die Steinach, die von Thüringen nach Oberfranken fließt und hier sollten wir die Messwerte in Thüringen kennen, oder das Wasserwirtschaftsamt Kronach positioniert eine Messstelle an der Grenze zu Thüringen in Oberfranken. Nur so kann festgestellt werden, dass die Chemie und die Biologie in Thüringen in Ordnung ist.	Für alle bayerischen Grenzgewässer findet ein umfangreicher Abstimmungsprozess zwischen den Anrainerländern / -staaten statt. Dieser Prozess berücksichtigt den Austausch zur Geometrie der Wasserkörper, zu Belastungen und Risikoanalyse, zum Monitoring, Maßnahmenplanung und Zielerreichung. Die Abstimmung im Rahmen des Monitorings umfasst den Austausch der biologischen und chemischen Zustandsklassen als auch der unterstützenden Parameter. Der Oberflächenwasserkörper in Thüringen hat für alle relevanten biologischen und chemischen Qualitätskomponenten das gute ökologische Potenzial und den guten chemischen Zustand erreicht. Die Messstelle in Thüringen liegt nahe der Grenze zu Bayern.	Nein
112	Starker Anstieg der biologisch bewirtschafteten Flächen, die von Betrieben in Franken oft viehlos und ohne Mineraldünger bewirtschaftet werden. Reduzierung des Marktfruchtbaues, ganzjährige Bodenbedeckung. Wird längerfristig zu einer Verbesserung der Oberflächengewässer führen.	Ergänzende Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft sind in Gebieten notwendig, in denen durch die Landwirtschaft maßgebliche Stoffeinträge in die Gewässer erfolgen und der gute Zustand der Gewässer nicht nur durch die vorgeschriebenen Maßnahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen erreicht werden kann. Die Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen durch die Landwirtschaft ist freiwillig. Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt.	Nein
113	Zunahme der KULAP und VNP-Maßnahmen, die aber kurzfristig in den Messwerten nicht ablesbar sind, da diese aus Zeitraum 2015 bis 2019 kommen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt auf Basis der im Rahmen der Bestandsaufnahme identifizierten Belastungen sowie deren Verursacher (Feinbelastungen) und richtet sich nach dem in der Defizitanalyse ermittelten zu reduzierenden Defizit. Ergänzende Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft sind in Gebieten notwendig, in denen durch die Landwirtschaft maßgebliche Stoffeinträge in die Gewässer erfolgen und der gute Zustand der Gewässer nicht nur durch die vorgeschriebenen Maßnahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen erreicht werden kann. Die Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen durch die Landwirtschaft ist freiwillig. Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt.	Nein
114	Das Ackerbauverbot auf den Gewässerrandstreifen wird ebenfalls zur Reduktion der Nährstoffeinträge führen.	Die Landesanstalt für Landwirtschaft hat die Wirksamkeit der – geänderten - grundlegenden Maßnahmen auf die Belastungssituation bewertet. Die positiven Auswirkungen der neuen Düngeverordnung wurden einbezogen. Die	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Wirkungen der Erosionsschutzmaßnahmen im Rahmen der Einführung des Erosionskatasters wurden ebenfalls berücksichtigt. Sie auch Antwort zu ID 137, lfd. Nr. 63	
115	Das Projekt mit der Dauerkultur Silphie in Franken sollte fortgeführt werden um in wassersensiblen Bereichen mit niedriger Ertragserwartung eine Frucht zu haben, die keine Bodenbearbeitung und weniger Dünger erfordert. Die dauerhafte Bodenbedeckung und die tiefgründige Durchwurzelung tragen zum Erosions- und Gewässerschutz bei.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Das Projekt „Silphie-Anbau im Projektgebiet Nördliche Frankenalb“ wird bis 2024 fortgeführt. Die bisherigen Projektergebnisse zeichnen ein positives Bild. Viele Landwirte haben auf Grund ihrer positiven Erfahrungen selbst weitere Flächen der Durchwachsenen Silphie außerhalb des Projektrahmens angelegt bzw. planen dies zu tun. Durch die Projektkommunikation haben auch außerhalb des Projektes bereits Landwirte die Option des Anbaus der Durchwachsenen Silphie aufgegriffen. Somit ist die Anbaufläche in Bayern inzwischen auf über 2.000 Hektar angewachsen. Durch den geringeren Herbizideinsatz konnte ein Mehrwert in Bezug auf potenzielle Grundwassereinflüsse erzielt werden. Die Untersuchungen zum Erosionsschutz werden in der verbleibenden Projektphase abgeschlossen. Die Unterstützung der allgemeinen Etablierung der Durchwachsenen Silphie als landwirtschaftliche Kultur wird seitens des Freistaates durch das Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) gewährleistet sowie durch den Sachverhalt, dass Landwirte durch den Anbau der D. Silphie ihre Greening-Auflagen erfüllen können.	Nein
116	In Oberfranken werden für den hydromorphologischen Ausbau des Mains von Kloster Banz bis Hallstadt 32 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche benötigt. Betroffen sind tiefgründige, ertragreiche Äcker und Wiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung für immer verloren sind. Dies verschärft den Landverbrauch insgesamt und führt zu höheren Pacht- und Kaufpreisen für landwirtschaftliche Grundstücke.	Siehe Antwort zu ID 137, lfd. Nr. 83	Nein
117	B. Bezirk Schwaben Unsere Aspekte wurden detailliert in der Gesamtstellungnahme des Landesverbandes eingearbeitet und begründet. Darauf nehmen wir Bezug und unterstreichen dies absolut.	Siehe Antworten zu ID 137, lfd. Nr. 1 bis 89	Nein
118	Viel zu wenig Berücksichtigung finden unseres Erachtens: - Die massiv zunehmenden Schäden des Biber und die damit einhergehenden Verunreinigungen, ebenso, wie bei Graugänsen. Hier widerspricht der hohe Artenschutz den Zielen der WRRL - Artenschutz von Biber und Graugänsen, etc. muss reduziert werden, um die Ziele in Einklang mit WRRL zu bringen	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	- Dieser Sachverhalt muss wesentlich mehr in die Betrachtungen und die Lösungsfindung einfließen	Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	
119	Kommunale Einflüsse werden auf unserer Sicht ebenso unzureichend berücksichtigt: - Kläranlagen mit Verbindung zu Flüssen und Bächen etc. - Marode Abwasserkanalsysteme - Hier vermissen unsere Landwirtsfamilie klare Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für Kommunen	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Somit werden im Bereich der Nährstoffe neben den diffusen auch die punktuellen Einträge berücksichtigt. Siehe hierzu auch den Methodenband Bewirtschaftungsplanung.	Nein
120	Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, - dass, wie aus vielen Steckbriefen ersichtlich, oft nur eine Messstelle weite Teile eines Flusslaufes abbilden soll. Hier brauchen wir eine Binnendifferenzierung, aber auch die stärkere Berücksichtigung der weiteren außerlandwirtschaftlichen Faktoren.	Die Festlegung von Messstelle innerhalb eines Flusswasserkörpers (FWK) erfolgt nach klar definierten Kriterien, die durch die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegt wurden. Sie berücksichtigen alle relevanten Belastungsquellen. Durch deren Lage wird sichergestellt, dass die stoffliche Belastung des gesamten Einzugsgebietes integrativ erfasst wird. Eine Zuordnung zu einzelnen Belastungsursachen erfolgt mittels angewandeter Modelle.	Nein
121	Bayern und Baden-Württemberg verwenden unterschiedliche Berechnungsmodelle. Als Bezirksverband, der an das Nachbarbundesland angrenzt, ist es für niemanden erklärbar, dass ab der Landesgrenze die Einstufung eines Gebietes sich auf einmal anders darstellt, obwohl das natürliche Umfeld das Gleiche ist. Hier schneidet Bayern „schlechter“ ab.	Nach den bundeseinheitlichen Kriterien der AVV DüV zur Ausweisung der eutrophierten Gebiete sind die Kriterien an der Tauber in Baden-Württemberg nicht erfüllt.	Nein
122	Mittlerweile müssen in Bayern über Ordnungsrecht zahlreiche verpflichtende Gewässerrandstreifen angelegt werden. Dies muss im Sinne der Landwirte bei der Maßnahmenplanung viel besser berücksichtigt/angerechnet werden.	Siehe Antwort zu ID 137, lfd. Nr. 114	Nein
123	Beispiel: Landwirtschaftliche Flächen in Zuflüssen des Hopfensees werden genauso gedüngt wie jene zum Hopfensee. Allerdings unterschiedliche Bewertung bei Phosphatthematik. Hier ist Ursachenforschung anstatt einseitiger Betrachtung gefordert.	Die Maßnahmenplanung erfolgt auf Basis der im Rahmen der Bestandsaufnahme identifizierten Belastungen sowie deren Verursacher (Feinbelastungen) und richtet sich nach dem in der Defizitanalyse ermittelten zu reduzierenden Defizit. Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt.	Nein
124	Lokale Wetterextreme, wie zum Beispiel Starkregen nehmen in kleiräumigen Gebieten zu. Dies führt ebenso zu Eintragungen in Gewässer. Auch dieser Aspekt wird bisher zu pauschal behandelt.	Die Maßnahmenplanung erfolgt auf Basis der im Rahmen der Bestandsaufnahme identifizierten Belastungen sowie deren Verursacher (Feinbelastungen) und richtet sich nach dem in der Defizitanalyse ermittelten zu reduzierenden Defizit.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt.	
125	Enormer Flächenverbrauch und Versiegelung verändert Regionen und Wassermassen bei Extremwettern mit Auswirkungen in alle Bereichen.	Siehe Antwort zu ID 137, lfd. Nr. 83	Nein

Stellungnahme ID 138

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	vielen Dank zur Ermöglichung einer Stellungnahme. Als Bürger Gräfenbergs beschäftigt mich vor allem OWK 2_F053 und GWK 2_G022.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1) Der Brühlbach, der z.T. verrohrt durch Walkersbrunn fließt, fehlt als Zufluss zu Schwabach, siehe hier: https://v.bayern.de/HP57R . Aus dem zuständigen WWA Kronach bzw. dem LRA Forchheim ist mir bekannt, dass zu dem Bach wenige Informationen/Unterlagen existieren. Bitte um Ergänzung in den verschiedenen Karten zur WRRL und um Berücksichtigung im Bewirtschaftungsplan und bei evtl. konkreten Maßnahmen. Dieser Bach verdient mehr Aufmerksamkeit.	Der Brühlbach wurde aufgrund der Einzugsgebietsgröße von weniger als 10 km² (3,2 km²) nicht in die Wasserrahmenrichtlinienkulisse des FWK 2_F053 aufgenommen. Es liegen unregelmäßige Untersuchungen des Brühlbachs vor. Im Frühjahr 2021 erfolgte eine Flächenkartierung (Untersuchungen zur Verdichtung von Informationen in der Fläche) oberhalb und unterhalb des Ortes Walkersbrunn. Hierbei konnten bis zu 13 Taxa und ein guter, bis sehr guter saprobieller, unbelasteter Zustand festgestellt werden.	Nein
03	2) Unter signifikante Belastungen fehlt, dass es zwei Direkteinleiter in die Kalkach gibt, siehe hier: https://v.bayern.de/6Nzh4 . Sowohl das Zementwerk [Name anonymisiert] (bzw. inzwischen [Name anonymisiert]), als auch die Schotterwerke [Name anonymisiert] (bzw. inzwischen [Name anonymisiert]) besitzen eine Genehmigung zur Direkteinleitung von Abwässern in die Kalkach. Die Kalkach entspringt am Fuße eine Kalksteinbruchs. Direkt von der Quelle aus werden bereits die Abwässer dieser beiden Unternehmen eingeleitet. Ich bitte um Ergänzung bzw. Berücksichtigung dieser Punktquellen aus Industrie- bzw. Miententätigkeit als Beitrag zur signifikanten Belastung von 2_F053 bzw. ggf. auch GWK 2_G022. Im Steinbruch sollen künftig Schadstoffe mit höheren Grenzwerten verfüllt werden dürfen. Da wir uns im Karstgebiet werden diese Schadstoffe sofort ausgewaschen, was dem Ziel der Erreichung eines guten chemischen Zustands bis 2027 (bzw. 2045) widerspricht. Ich bitte ggf. auch um Überprüfung der bestehenden wasserrechtliche Genehmigungen bzw. strengere Kontrolle und Transparenz/Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse um einen guten chemischen und ökologischen Zustand baldmöglichst zu erreichen. Ebenso sollte überprüft werden, ob die bestehenden Alt-Gennehmigungen bzw. die alten Abwasserbehandlungsanlagen von Direkteinleitern der aktuellen Zielsetzung der WRRL entsprechen oder ob hier ggf. nachgebessert werden muss. Schließlich kommen auf Kommunen in der Abwasserbehandlung auch immer strengere Anforderungen und höhere Kosten zu.	Die Kalkachquelle wird 2x jährlich durch die Fa. [Name anonymisiert] beprobt. Die Untersuchungsergebnisse waren dabei bisher stets unauffällig. Es ist unklar, auf was sich der Ausdruck „signifikante Belastung“ bezieht; von den Niederschlagswassereinleitungen geht keine signifikante Belastung aus.	Nein
04	3) Unter signifikanten Belastungen fehlt außerdem eine potenzielle Punktquelle, Details siehe hier: https://www.infranken.de/lk/gem/tickt-eine-bombe-unter-der-blechmistn-art-5067516 .	Laut Altlastenkataster ABuDIS scheint bei der Fläche noch ein Altlastenverdacht zu gelten. Federführend ist hier die Regierung von	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Hier bitte ich um weitere Untersuchungen und ggf. um eine Sanierung dieser Altlasten. Ggf. muss diese potenzielle Punktquelle in Ihrer Liste ergänzt werden	Oberfranken. In 2018 wurde eine Umnutzung der Fläche geplant und angestrebt.	
05	4) Boden als Wasserschutzfunktion bzw. Verfüll-Leitfaden vs. Ziele der WRRL. Der bayerische Verfüll-Leitfaden lässt die Bauschutt- und Gleisschotter-Verfüllung zu. Beide Stoffe können die Bodenfunktion als Schutzschicht für unser Wasser nicht erfüllen, sind selbst mit Schadstoffen belastet und müssen einer hochwertigen Verwertung (=Recycling) zugeführt werden. Einerseits erlässt das LfU einen Verfüll-Leitfaden, dann ist es zuständig für Richtlinien zur Entsorgung von Gleisschotter, außerdem erlässt es ein Merkblatt zur Recycling-Baustoffen und gleichzeitig ist es für die Umsetzung der Ziele der WRRL zuständig. Wie ernsthaft nimmt man in Bayern den Wasserschutz, wenn CSU-Bauminister Seehofer eine Länderöffnungsklausel in der aktuelle verabschiedeten Mantelverordnung zur Verfüllung von Bauschutt/Gleisschotter erstreitet? Überdenken Sie bitte den bayerischen Sonderweg der Bauschutt- und Gleisschotterverfüllung, passen Sie den Verfüll-Leitfaden den bundesweit gültigen Regeln an und die Ziele der WRRL werden auch in Bayern schneller erreicht werden.	Die Ausgestaltung des Verfüll-Leitfadens ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
06	Allgemeines Fazit: Mich enttäuscht, dass die Ziele der WRRL in Bayern bis 2027 größtenteils nicht erreicht werden sollen. Ich führe das darauf zurück, dass in der Vergangenheit bisher zu wenig getan wurde und auch die Ziele für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum wenig ambitioniert gesteckt sind. Hier wünsche ich mir von der Regierung, dass den Worten "grüne Politik ohne die Grünen" endlich "grüne Taten" folgen.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungsperioden erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies auch weiter tun, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL an den Gewässern zu erreichen. Innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums werden alle Anstrengungen unternommen, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Es gibt jedoch Wasserkörper, die bis 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden. Gründe dafür sind vielfältig, zum einen, dass die Wirkung durchgeführter Maßnahmen zum Teil erst nach 2027 messbar sein wird, zum anderen aber auch, dass aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und/oder wegen unverhältnismäßigem Aufwand nicht alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können. Die Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen und die Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern führen dazu, dass die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der von der Richtlinie festgelegten Frist 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind. Als die WRRL vor mittlerweile 20 Jahren verabschiedet wurde, waren nicht alle Probleme der Umsetzung in der Praxis als solche und in ihrem Umfang erkennbar. Der Ehrgeiz, die Ziele der WRRL auf jeden Fall auch in diesen Wasserkörpern zu erreichen, soll jedoch aufrechterhalten werden. Dafür wird aber mehr Zeit über 2027 hinaus benötigt.	Nein

Stellungnahme ID 139

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	1. Allgemeine Stellungnahme In Bezug auf die Gesamtheit der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne 2022 – 2027 und die Maßnahmenprogramme 2022 – 2027 mit Umweltberichten und zum Fortschreibungsverfahren an sich verweisen wir auch auf die Stellungnahme unseres Landesverbandes. Dieser Stellungnahme schließen wir uns vollinhaltlich an. Zur Nachvollziehbarkeit der im Entwurf vorliegenden Unterlagen	Bezgl. der Stellungnahmen des Landesverbandes verweisen an diesen.	Nein
02	Zur Nachvollziehbarkeit der im Entwurf vorliegenden Unterlagen ist anzumerken, dass über die Steckbriefe zwar erkennbar wird, ob und welche Maßnahmentypen geplant sind; die Örtlichkeit dieser Maßnahmen entlang eines ggf. etliche km langen Gewässers bzw. in einem großen Grundwasserkörper ist jedoch nicht erkennbar. Insofern war es nicht möglich, räumlich konkretisierte nötige Maßnahmen vorzuschlagen. Eine entsprechende Ergänzung und Präzisierung der vorliegenden Stellungnahme bleibt daher vorbehalten.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein
03	2. Nachdruck bei der Umsetzung von geplanten Maßnahmen erhöhen, bestehende Instrumente endlich konsequent anwenden Im Bewirtschaftungsplan für die nunmehr zu Ende gehende Umsetzungsperiode 2015-2021 wurde für praktisch alle Fließgewässer im Gebiet des Landkreises Deggendorf konstatiert, dass ein Erreichen der Bewirtschaftungsziele erst zum Ende der dritten Umsetzungsperiode, also „voraussichtlich bis 2027“ möglich sei (vgl. damalige Karte 5.1). Für einzelne Gewässer (z. B. 1_F484 Herzogbach und weitere, 1_F479 Mühlbach (Lkr. Deggendorf), Russengraben; vgl. damalige Karte 3.1) wurde sogar angegeben, dass eine Zielerreichung überhaupt „unwahrscheinlich“ sei. Angesichts des aktuell vorliegenden	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungsperioden erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies auch weiter tun, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL an den Gewässern zu erreichen. Innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums werden alle Anstrengungen unternommen, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Es gibt jedoch Wasserkörper, die bis 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden. Gründe dafür sind vielfältig, zum einen, dass die Wirkung durchgeführter Maßnahmen zum Teil erst nach 2027 messbar sein wird, zum anderen aber auch, dass aus Gründen der technischen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Bewirtschaftungsplan-Entwurfs für die Periode 2022-2027 muss nun festgestellt werden, dass praktisch für alle Gewässer im Landkreis angegeben wird, dass im aktuellen Umsetzungszeitraum (bis 2027) die „Zielerreichung unwahrscheinlich“ sei. Analog sollten z. B. im Grundwasserkörper G_086 laut früheren Angaben bis 2021 die Bewirtschaftungsziele erreicht werden, in den meisten übrigen GW-Körpern im Landkreis „aufgrund natürlicher Gegebenheiten“ erst nach 2027. Aktuell wird jedoch – sogar auch wieder für den bereits besser bewerteten GW-Körper G_087 – festgestellt, dass z. B. in Bezug auf Nitrat ein Risiko für die Zielerfüllung bestehe, für den größten Teil dieser Grundwasserkörper zudem auch in Bezug auf Pflanzenschutzmittel und Punktquellen.	Durchführbarkeit und/oder wegen unverhältnismäßigem Aufwand nicht alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können. Die Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen und die Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern führen dazu, dass die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der von der Richtlinie festgelegten Frist 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind. Als die WRRL vor mittlerweile 20 Jahren verabschiedet wurde, waren nicht alle Probleme der Umsetzung in der Praxis als solche und in ihrem Umfang erkennbar. Der Ehrgeiz, die Ziele der WRRL auf jeden Fall auch in diesen Wasserkörpern zu erreichen, soll jedoch aufrechterhalten werden. Dafür wird aber mehr Zeit über 2027 hinaus benötigt. Hinweis: Eine pauschale Aussage zur Entwicklung der Zielerreichung kann aufgrund der Vielzahl an Einzeleinflüssen der einzelnen Wasserkörper nicht erfolgen. Bei dem genannten FWK 1_F479 ist kein Umsetzungskonzept erforderlich. Ursache bei der Zielverfehlung sind diffuse Belastungen, deren Beseitigung nicht am Gewässer erfolgen kann. Bei dem genannten FWK 1_F484 ist das Umsetzungskonzept noch nicht begonnen. Ein Großteil des FWK ist in der Zuständigkeit kommunal. Für die Kommunen ist die Umsetzung der WRRL freiwillig. Nötige Maßnahmen sind oftmals vom schwer umsetzbaren Grunderwerb abhängig.	
05	Dies kommt, erst recht nachdem die WRRL bereits seit 2000 in Kraft ist und bis 2015 der gute ökologische Zustand aller Gewässer hätte erreicht werden müssen, einem fast kompletten Versagen gleich. Warum muss z. B. ein Grundwasserkörper im Landkreis (1_G120, Kristallin - Vilshofen an der Donau) heute sogar schlechter eingestuft werden als 2015?	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies weiterhin tun, um die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer vollständig und zeitnah zu erreichen. Dennoch ist auch festzuhalten, dass die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln für die Umsetzung von ökologischen Gewässerschutz- und -entwicklungsmaßnahmen nicht unbegrenzt gesteigert werden kann, da die vorhandenen Ressourcen auch für andere gesellschaftliche Herausforderungen benötigt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirtschaftlich und so effektiv wie möglich eingesetzt. Dies erfordert in vielen Fällen ein iteratives und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in der Maßnahmenumsetzung. Synergienmaßnahmen, die auch anderen Bereichen der Wasserwirtschaft, wie z. B. dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser und Sturzfluten, oder dem Naturschutz dienen, werden dabei adäquat berücksichtigt.	Nein
06	Wir haben bereits in unserer Stellungnahme zum letzten Bewirtschaftungszeitraum darauf hingewiesen, dass die damalige verspätete Umsetzung nicht hinnehmbar ist. Um so mehr gilt dies für die neuerlichen Verschiebungen. Nur für wenig mehr als ein Drittel der Fließgewässer-Wasserkörper (FWK) in Bayern sollen die Bewirtschaftungsziele bis 2027 überhaupt erreicht werden (s. Entwurf Bewirtschaftungspläne, BWP, S. 95f). Angesichts der sachlichen Dringlichkeit, auch mit Blick auf die Erderwärmung und angesichts der (unmittelbaren) Gültigkeit der Richtlinie seit dem Jahr 2000, ist die erst für	Siehe Antwort zu ID 130 lfd. Nr. 04.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	2027 oder danach (Oberflächenwasserkörper) bzw. für nach 2045 (Grundwasser) prognostizierte Zielerreichung nicht hinnehmbar		
07	Wir fordern, dass umgehend die nötigen administrativen, finanziellen und gesetzlichen Mittel bereit gestellt und konsequent eingesetzt werden, so dass für die Gewässer im Landkreis Deggendorf bis 2027 die benannten Bewirtschaftungsziele (mit den unten geforderten weiteren Ergänzungen) erreicht werden. Hierfür ist neben der Umsetzung der geplanten und der von uns zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen u.a. auch • eine konsequente Überprüfung von Wasserrechtsbescheiden für den Bestand und den Betrieb von Wasserkraftwerken notwendig; Kraftwerke sind ggf. aufzulassen, zumindest muss die volle biologische Durchgängigkeit (aufwärts und abwärts) und die volle morphologische Durchgängigkeit (bzgl. Geschiebetrieb) durch entsprechende (Ausgleichs-)Maßnahmen hergestellt werden; Die unverzügliche Verbesserung der Durchgängigkeit durch zwei Ersatzfließgewässer gilt in besonderem Maße für die Staustufe Pielweichs (Isar); • ein konsequenter Schutz der Gewässer vor Eintrag von Bodenpartikeln und Schad- und Nährstoffen aus der Erosion auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen notwendig; hierzu müssen zum einen geeignete und angepasste Bewirtschaftungsformen durchgesetzt werden (Verbot von Grünlandumbruch; Rückverwandlung von Ackerflächen an ungeeigneten Standorten in Grünland; Verbot von Ackernutzung im Deichvorland z.B. der Donau) sowie per konsequenter Umsetzung der geltenden gesetzlichen Regelungen verpflichtend ausreichend breite und wirksame Gewässerschutzstreifen ausgewiesen und hergestellt werden; • eine konsequente Reduzierung der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln notwendig.	Siehe Antwort zu ID 130 lfd. Nr. 04.	Nein
08	Die bisherigen, zu einem großen Teil freiwilligen, Regelungen sind, wie die Ergebnisse der Bestandserfassungen erneut zeigen, weitgehend gescheitert. Dies zeigt z. B. die Fortführung der Vergleiche der Bewertungen der Chancen für die Zielerreichung aus den Jahren 2009, 2015 und 2021 im Landkreis Deggendorf: für den Haardorfer Mühlbach war z. B. 2009 noch die Zielerreichung bis Ende 2015 angegeben; 2015 wurde als Datum „bis 2027“ genannt – aktuell wird für die Zielerreichung für diesen Gewässerkörper für den ökologischen und chemischen Zustand dagegen „nach 2045“ angegeben!	Siehe Antwort zu ID 130 lfd. Nr. 04.	Nein
09	Zu den Gewässerabschnitten, für die wir bereits in unserer letzten Stellungnahme zum Umsetzungszeitraum 2015-2021 eine Realisierung von ökologischen Verbesserungen bis spätestens 2021 gefordert hatten, und für die nunmehr zwingend diese Verbesserungen erreicht werden müssen, gehören die Abschnitte der frei fließenden Donau sowie die untere	Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen werden in die Maßnahmenprogramme übernommen. Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL auch Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von Natura 2000 dienen. Für die wassergebundenen Arten und Lebensraumtypen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Isar. In diesen Flussabschnitten, die für den Erhalt der Biodiversität und auch eine ggf. notwendige Neubesiedlung angrenzender FWK eine herausragende Bedeutung besitzen, werden derzeit FFHManagementpläne mit integrierten Aueentwicklungsplänen erstellt, d.h. umsetzbare Maßnahmen auch im Detail entwickelt. Die im Rahmen der FFHManagementplanung entwickelten Maßnahmen, insbesondere zur geforderten Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes von Biotopen und Arten (hier vor allem auch die Fische!), müssen im Bereich der Gewässer, der Ufer, des Deichvorlandes und der entsprechenden gewässerabhängigen Landökosysteme (auch) im Rahmen der BWP und des MP zur WRRL umgesetzt werden (s. hierzu z. B. MNP, S. 21 ff). Wir weisen in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass, u. a. nach Zusage durch das Bundesverkehrsministerium und auch nach Aussagen der bayerischen Staatsregierung, auch während und nach einem Ausbau der Wasserstraße Donau im Bereich zwischen Straubing und Vilshofen noch ökologische Verbesserungen möglich sind und durchgeführt werden sollen (Optimierung der sog. „Variante A“ zu einer „Variante A+“). Hierfür kommen vor allem Maßnahmen in Frage, die auch im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie der Erreichung der Bewirtschaftungsziele und des guten ökologischen Zustands des Gewässers dienen.	wird hiermit ein Beitrag zum Erreichen der Natura2000-Ziele durch die wasserwirtschaftliche Planung und Maßnahmenumsetzung geleistet. Die vollständige Umsetzung der Natura 2000-Managmentpläne ist jedoch nicht Aufgabe der WRRL und obliegt der Naturschutzverwaltung. In diesem Zuge sind durch die zuständigen Stellen auch Berichte zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu erstellen. Da das Thema Biodiversität integraler Bestandteil der WRRL ist und bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen wird, sollte bei lokalen Planungen grundsätzlich auch die Berücksichtigung weiterer Arten- und Biotopschutzvorhaben erfolgen.	
10	3. Unzutreffende Einordnung von Oberflächengewässerkörpern als „erheblich verändert“ (zu Kap. 1.2.3 BWP) Im Landkreis sind neben der tatsächlich erheblich veränderten, d.h. gestauten Isar oberhalb von Pielweichs und künstlichen Gewässern (wie den isarparallelen - 4 - Mühlbächen) folgende Gewässer als erheblich veränderte Flusswasserkörper klassifiziert: 1_F480, Haardorfer Mühlbach (Begründung: Hochwasserschutz; Landentwässerung und Bewässerung (Kulturstau)) 1_F482, Hengersberger Ohe von Hengersberg bis Mündung in die Donau; Säckerbach (Begründung: Hochwasserschutz, Wasserkraft) Die Begründungen für die Klassifikation als „erheblich verändert“ (und damit die Abkehr von ambitionierteren Bewirtschaftungszielen) ist erstens nicht nachvollziehbar und zweitens nicht stichhaltig. Bei den angegebenen Gründen handelt es sich nicht um dauerhaft unveränderliche Gegebenheiten; am Beispiel der Hengersberger Ohe lässt sich z.B. verdeutlichen, dass sich auch Einschränkungen aus Gründen des Hochwasserschutzes (welcher an sich nicht in Frage steht) verändern lassen. Im Rahmen der vor wenigen Jahren planfestgestellten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Ohe wurden z. B. Maßnahmen wie die Rückverlegung von Deichen und die Nutzung des hinzugewonnenen Raumes für Verbesserungen der Gewässerstruktur und -ökologie umgesetzt. Auch die Nutzung der Wasserkraft hier ist grundsätzlich veränderbar, zumindest können hier wie anderswo Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit ergriffen werden. Wir fordern daher, zugunsten anspruchsvollerer Ziele, die oben genannten	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Gewässer in die Kategorie der „normalen“ Flusswasserkörper (nicht „erheblich verändert“) zu übernehmen.		
11	4.1 Generelle Verbesserungen für die vorgesehenen ergänzenden Maßnahmen Die im Maßnahmenprogramm vorgesehenen wie auch die hier zusätzlich von uns vorgeschlagenen Maßnahmen müssen bereits im Maßnahmenprogramm standardmäßig lokal verortet werden. Das bedeutet, dass zum Maßnahmenprogramm jeweils Kartendarstellungen aufgenommen werden müssen, aus denen z.B. die für eine eigendynamische Entwicklung vorgesehenen oder benötigten Flächen sichtbar werden oder die entlang der Gewässer zum Schutz geplanten Gewässerrandstreifen. Nur mit einer räumlich konkretisierten Darstellung können z.B. tatsächlich qualifizierte fachliche Abschätzungen unternommen werden, ob die geplanten Maßnahmen ausreichend sind, um einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein
12	Im Sinne einer tatsächlich wirksamen Planung müssen außerdem die durchgeführten sowie die noch geplanten bzw. die in dieser Stellungnahme zusätzlich geforderten ergänzenden Maßnahmen intensiver überwacht und ihre Wirksamkeit kontrolliert werden. Dies gilt z.B. für Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Durchgängigkeit: hier muss kontrolliert werden, ob tatsächlich die jeweils versprochene biologische und morphologische Durchgängigkeit vollständig wiederhergestellt wurde; für die biologische Durchgängigkeit ist hierbei auch die Durchgängigkeit von oben nach unten vollständig wieder herzustellen. Beispielsweise wurden am Gewässerabschnitt 1_F362, hier am Hammermühlbach, - 5 - für einzelne Wehre Fischaufstiegshilfen errichtet; jedoch ist bisher nicht klar, ob und wie weit sich dadurch der ökologische Zustand tatsächlich verbessert hat.	Wenn die von Ihnen genannten Fischaufstiegsanlagen nach dem Stand der Technik (Praxishandbuch Fischaufstiegsanlagen in Bayern bzw. DWA-Merkblatt 509) gebaut wurden und damit die hydraulischen und morphologischen Voraussetzungen für einen Fischaufstieg erfüllen, ist auch ohne biologische Funktionskontrolle von der Durchgängigkeit auszugehen. Die Auswirkung dieser Maßnahme auf die Qualitätskomponenten (MZB, Degradation und Makrophyten) stabilisieren sich erst nach einigen Jahren.	Nein
13	4.2 Notwendige Erweiterungen der im Entwurf vorgeschlagenen „ergänzenden Maßnahmen“ für Fließgewässerkörper Für etliche Fließgewässerkörper im Landkreis Deggendorf sind zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes angesichts der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (zum Teil auch der Bewertungen des Erhaltungszustands der entsprechenden charakteristischen bzw. geschützten (Fisch-)Arten der FFH-Richtlinie) zusätzliche bzw. weiter gehende Maßnahmen als die im Entwurf des Maßnahmenprogramms enthaltenen notwendig: 1_F361, Donau von Einmündung Große Laber bis Einmündung Isar Der frei fließende Donau-Abschnitt besitzt eine	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Eine Berücksichtigung der Ziele aus der Natura 2000-Managementplanung	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	überragende Bedeutung als Artenreservoir, auch für die Wiederbesiedlung von über bestehende Wehre hinweg neu anzuschließende Staustrecken. Maßgeblich für die Notwendigkeit von Maßnahmen sind hier nicht nur die Bewertungen nach WRRL, sondern auch und insbesondere die Erfordernisse gemäß der Erhaltungsziele zu den vorhandenen FFH-Schutzgebieten, die sowohl in Umsetzung der WRRL wie auch in Umsetzung der FFH-Managementpläne realisiert werden müssen¹. Als Ziele sind für den FWK u. a. definiert: „1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der vielfältigen, autotypischen Lebensräume einschließlich deren Kleinstrukturen und Artenvielfalt, insbesondere der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion und Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p. mit Auwaldresten, Altgewässer und deren Verlandungszonen. Erhalt ausreichend großer, regelmäßig überströmter Kiesbänke. Erhalt der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss, rezenter Aue und Deichhinterland. Erhalt der ungehinderten Anbindung von Nebenflüssen, -bächen und Altgewässern. 2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea und der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitids. Erhalt der charakteristischen Gewässervegetation und der lebensraumtypischen Wasserqualität. [...] 5. Erhalt ggf. Wiederherstellung hydrologisch ausreichend intakter Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), der Hartholzauewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis und Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmion minoris) und der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Galio-Carpinetum) mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung, einem ausreichend hohen Angebot an Alt- und Totholz sowie Biotop- und Höhlenbäumen als Lebensraum für die daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts). 6. Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o.g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche (Zingel, Streber, Schrätzler, Donau-Kaulbarsch) und weiterer Arten wie Huchen, Weißflossiger Gründling, Frauenerfling, Bitterling, Rapfen und Schlammpeitzger. Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna.“ Hierbei zeigt sich z. B. aus den neuesten Monitoringberichten zu den Lebensraumtypen bzw. zu den genannten Fischarten (BfN 2019²), dass für die meisten relevanten, besonders wertgebenden Fischarten (z. B. Donau-Kaulbarsch,	erfolgt im Rahmen einer Übersetzung der entsprechenden Maßnahmen für wassergebundene Arten und Lebensraumtypen aus Natura 2000-Managementplänen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit einem Wasserkörper stehen. Weitere Ausführungen hierzu können Sie Kap. 7.2.5 des Methodenbands zur Bewirtschaftungsplanung entnehmen. Eine weiterreichende Betrachtung naturschutzfachlicher Ziele aus der Natura 2000-Managementplanung kann im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht erfolgen.	

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Schrätzer, Huchen, Frauenerfing, Streber, Zingel) eine sich verschlechternde Entwicklung erwartet werden muss³. Die Populationen sind in der Regel aktuell erheblich kleiner als die für einen günstigen Erhaltungszustand erforderlichen Größen. Ähnlich stellt sich die Situation für den wichtigsten, gewässer- und grundwasserabhängigen Lebensraumtyp im Schutzgebiet dar, die "Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder" (LRT 92E0*). Hier wird z. B. im Monitoringbericht des BfN an die EU für den Parameter „Fläche“ die Zukunftsaussicht mit „2 (poor)“ und für die Spezifischen Funktionen (d. h. die qualitative Ausprägung wie z. B. die Morphodynamik) die Zukunftsaussicht als „3 (bad)“ angegeben⁴. Zum Erhalt, d. h. zur Stabilisierung und Vergrößerung der entsprechenden Populationen und des genannten Lebensraumtyps müssen daher dringend die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensräume durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere auch die frei fließenden Strecken von Donau und (Unterer) Isar, da in diesem Bereich die nötigen eigendynamischen Entwicklungen überhaupt noch initiiert bzw. erheblich verstärkt werden können. Hierbei sollten Maßnahmen ergriffen werden, wie sie im Rahmen der Diskussion über die Ausgestaltung des Wasserstraßenausbaus von verschiedener Seite angeregt wurden (Optimierung der Ausbau-Variante A zur Ausbau-Variante A+). Zusammengefasst⁵ beinhalten diese Anregungen u.a. folgende Punkte: • Geschiebemengen aus (Unterhalts-)Baggerungen sind in jedem Fall im Sinne eines Geschiebemanagements der Donau möglichst am oberen Ende der Fließstrecke (bei Straubing) wieder zuzugeben; • Überprüfung und Optimierung der Buhendichte und -formen (mit anderen Buhnenformen, z.B. deklinant oder sichelförmig gebogen, können gezielt morphologische Wirkungen wie z.B. die Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeiten und/oder die stärkere Mobilisierung von Geschiebe in den Buhnenfeldern bei höherer Wasserführung ausgelöst werden; dies kann positive Wirkungen auf das Gesamtsystem des Flusses (Kompensation von Eintiefungstendenzen, Erhöhung der Morphodynamik) wie auch nachgewiesenermaßen vor allem für die Fischfauna haben; • Prüfung des Einsatzes weiterer und neuer Typen von Regulierungselementen. Zu untersuchen und ggf. umzusetzen sind alternative Konzepte wie z.B. die gezielte Erhöhung der Rauheit durch Strukturen wie Kurzbuhnen, Störkörper u.ä.; • Reduzierung bzw. Vermeidung von starren Bauweisen (z.B. Buhnen); d.h. deutliche Reduzierung von starren Elementen aus Wasserbausteinen zugunsten von morphologisch aktiv bleibenden Kies- und Grobkieselementen („künstliche Inseln“). Diese Strukturen können bzw. sollten zur Verringerung des Strömungsangriffes und der Materialmobilisierung bei Hochwasserabflüssen mit entsprechenden Uferaufweitungen (ohne entsprechende Sicherung durch		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wasserbausteine) kombiniert werden. Hierfür können ggf. zum Teil auch bestehende, wiederherzustellende oder wieder anzubindende Altwasser genutzt werden. Soweit möglich sollen bestehende oder neu geplante starre Strukturen durch im beschriebenen Sinn dynamische Strukturen („Flussinseln“) ersetzt werden; • Soweit ein Ersatz der bestehenden starren Bauwerke nicht möglich ist, sollen diese Strukturen naturnäher gestaltet werden (u.a. sind Variationen in der Höhe und den Flankenneigungen, Einkerbungen an der Landseite zur Initiierung von Strömungen und Erhöhung der Morphodynamik, Überschüttung und Ausfüllung von Hohlräumen mit Normalgeschiebe oder Grobkies, möglich); • In speziellen Fällen kann auch der punktuelle Ersatz von Regulierungsbauwerken durch eine Anpassung der Baggerung zielführend sein (d.h. Reduzierung der „starren“ Verbauung zugunsten der Inkaufnahme von höheren Unterhaltsbaggermengen an kritischen Stellen); • Großflächiger Rückbau von Uferversteinungen zur Initiierung von morphodynamischen Prozessen am Ufer, zur Abflachung der Profile hin zu natürlichen Gradienten mit Ausweitung der Weichholzauwald-Standorte.		
14	Die angeregten Verbesserungen müssen, auch gemäß einer entsprechenden Zusage des Bundesverkehrsministeriums deutlich über die Planungen zum Ausbau der Wasserstraße und die Kompensationsmaßnahmen hierfür hinausgehen. Für den OWK-Abschnitt 1_F361, Donau von Einmündung Große Laber bis Einmündung Isar, müssen in dem genannten Sinne daher als ergänzende Maßnahmen noch die Typen 70, 72, 74, 75 und 77 (alle Maßnahmentypen gemäß LAWA-BLANO 20206) vorgegeben werden. Oberstrom des Landkreises Deggendorf, an der Staustufe Straubing und den weiteren Staustufen darüber müssen zudem umgehend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit (Nr. 69) umgesetzt werden. Um auch die entlang des Flusses prioritär geschützten Weichholz-Auwald und Weidengebüsch-Typen zu stabilisieren und auszuweiten, und um hierzu eine ausreichende natürliche Verjüngung dieser Gehölztypen sicherzustellen, sollten die Maßnahmentypen 70 (Uferentsteinung und -Abflachung) mit einer Umstellung der Unterhaltung (79) kombiniert werden. Die vorgeschlagene Kombination kann hochwasserneutral umgesetzt werden, da eine ggf. höhere Rauheit der Vegetation durch die verstärkte Aktivierung von Seitengewässern und die Vergrößerung des Abflussprofils kompensiert wird (s. o.).	Die Morphologie bzw. die Degradation sind laut Steckbrief in diesem Donauabschnitt nicht relevant. Maßnahmen, die darauf Einfluss haben, sind deshalb für die Zielerreichung nicht vorgesehen. Die Durchgängigkeit der Staustufe Straubing wird über den oberstrom liegenden FWK 1_F348 sichergestellt. Derartige Änderungen der Unterhaltung mit Fokus auf ökologische Aspekte sind heutzutage allseits gegenwärtig und werden – soweit fachliche vertretbar – weiter forciert. Die Anforderungen aus dem Vorlandmanagement Donau sind dabei in jedem Fall dauerhaft zu beachten und zu gewährleisten.	Nein
15	1_F477 Donau von Einmündung Isar bis Einmündung Vils Für den Donauabschnitt unterhalb der Isarmündung gilt analoges wie für den zuvor behandelten Abschnitt oberhalb der Isarmündung. Die Donau besitzt auch hier, bei aller noch erhalten gebliebener Qualität, erhebliche strukturelle Defizite bzw. umgekehrt, aufgrund der höheren Fließgeschwindigkeiten	Laut Steckbrief sind Makrozoobenthos und die Fische mit gut bewertet. Maßnahmen dazu sind deshalb nicht im Maßnahmenprogramm verzeichnet.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	sogar noch verstärkt, erhebliches weiteres Verbesserungspotenzial, vor allem in Hinsicht auf die Gewässermorphologie und die gewässerabhängigen Landökosysteme (hier vor allem die Auwaldbestände; Neubestände und erhebliche qualitative Verbesserungen lassen sich sowohl innerhalb wie vor allem auch außerhalb der bestehenden Naturschutzgebiete „Isarmündung“, „Staatshaufen“ und „Winzerer Letten“ erreichen). Die morphologischen Defizite ergeben sich hier wie auch im oberen, zuvor genannten Abschnitt, insbesondere aus den im Fluss und am Ufer seit vielen Jahrzehnten vorhandenen „harten“ wasserbaulichen Strukturen, die beseitigt oder zumindest erheblich reduziert werden müssen. Entsprechend sind zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. zur Erfüllung des Verbesserungsgebotes der WRRL die gleichen ergänzenden Maßnahmentypen vorzusehen wie im Abschnitt 1_F361 (70, 72, 74, 75 und 77; zusätzlich Wiederherstellung der Durchgängigkeit nach unterstrom (Nr. 69), d. h. in Bezug auf die Staustufen Kachlet und Jochenstein; Kombination Maßnahmentypen 70, Uferentsteinung und -Abflachung mit einer Umstellung der Unterhaltung, 79). Für eine exemplarische Strecke zwischen der Isarmündung und der Mühllamer Schleife ist ein Teil der in diesem Zusammenhang durchzuführenden Maßnahmenflächen und -typen in den beiliegenden Planzeichnungen (s. Anhang 1) gekennzeichnet. Wir erwarten, dass die genannten Maßnahmen im Sinne des Verbesserungsgebotes der WRRL und der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der FFH-Managementpläne (vgl. MNP S. 21f) in den vorliegenden Maßnahmenprogrammen noch ergänzt und innerhalb des aktuellen Umsetzungszeitraumes verwirklicht werden. Die Umsetzung muss voraussichtlich im wesentlichen durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erfolgen, vgl. z. B. BWP, S. 3); hierzu müssen diese in den vorliegenden Bewirtschaftungsplänen und dem Maßnahmenprogramm eindeutig vorgegeben und verankert werden. Generell soll die Donau zwischen Straubing und Vilshofen soweit verbessert werden, dass sie als Referenzstrecke für den Gewässertyp 10, Kiesgeprägter Strom, dienen kann (vgl. BWP, S. 13), da hier besonders günstige Voraussetzungen bestehen (keine Staustrecke, noch vorhandene gute biologische Ausstattung, noch vorhandene, weitgehend vollständige Garnitur der Wasserlebensräume und der gewässerabhängigen Landökosysteme).		
16	1_F429, Isar von Einmündung des Mittleren-Isar-Kanals bis Stützkraftstufe Pielweichs bei Plattling; Kleine Isar in Landshut Für den untersten Teil dieses Abschnittes, im Bereich der Staustufe Pielweichs, ist die Anlage eines ausreichend dimensionierten und beaufschlagten Umgehungsgewässers mit dynamischer Wasserführung und ausreichender Morphodynamik und Ausuferungen erforderlich, um zumindest in die Nähe eines Ausgleichs der Zerstörungen durch die Errichtung der Staustufe zu kommen und zumindest einen Teil der Durchgängigkeit wieder	Zum Linksseitigen Ersatzfließgewässer: Es liegt ein dynamisches Abflussgeschehen mit großem eigendynamischen Entwicklungspotential vor. Es gibt ein noch offenes Klageverfahren des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Fertigstellung bis 2027 ist unrealistisch. Zum Rechtsseitigen Ersatzfließgewässer: Es liegt ein konstanter Abfluss mit geringen eigendynamischen Entwicklungsmöglichkeiten vor. Eine Einigung mit den klagenden Gemeinden ist erfolgt bzw. ein rechtskräftiger Planfeststellungsbescheid ist vorhanden. Eine Fertigstellung bis 2027 ist	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	herzustellen. Die entsprechenden Maßnahmen - 9 - sind unverzichtbar und dringend (in Bezug sowohl auf das rechtsseitige wie das linksseitige geplante Ersatzfließgewässer) durchzuführen. Ansonsten sind die zu dem Gewässer aufgelisteten ergänzenden Maßnahmen ausdrücklich zu begrüßen und müssen innerhalb des angegebenen Zeitraumes (bis 2027) auch tatsächlich umgesetzt werden; einen Schwerpunkt müssen hierbei, auch zugunsten des Geschiebehaushaltes des nach unten anschließenden Gewässerabschnittes, die Maßnahmen mit der Kennzahl 77 (Geschiebemobilisierung und/oder -zugabe) bilden	realistisch. Zahlreiche Einsprüche und Klagen gegen diese „Renaturierungsmaßnahmen“ haben lange Jahre die Realisierung deutlich verzögert und verzögern diese links der Isar immer noch.	
17	1_F430, Isar von Plattling bis Mündung in die Donau Für die Isar unterhalb Plattling bestehen auf einem großen Teil der Strecke Defizite im Geschiebehaushalt und in der Gewässermorphologie; erste Renaturierungen an Streckenabschnitten zeigen zugleich jedoch die enormen Potenziale für rasche, tiefgreifende und sehr hochwertige Verbesserungen. Die begonnenen Maßnahmen müssen in diesem Sinne zügig und konsequent fortgeführt werden. Schwerpunkt muss sein, Seitenerosionen zu ermöglichen, um dadurch Teile der natürlichen Morphodynamik (mit erheblich positiven Effekt auf die ökologische Qualität) zurück zu gewinnen und und Eintiefungsgefährdung zu reduzieren. Ziel muss insgesamt die möglichst weitgehende Redynamisierung des Isarmündungsgebietes (incl. der durch Deichrückverlegungen ggf. hinzugewonnenen Aueflächen) sein. Zentrales Element muss hierbei die Verbesserung des Geschiebehaushalts zu einem möglichst naturnahen Zustand sein. Im Schwerpunkt müssen daher die Maßnahmen 70, 72 und 77 umgesetzt werden; nach oberstrom muss dies mit Maßnahmentyp 69 (Durchgängigkeit) kombiniert werden (s. vor. Kapitel zum endlich umzusetzenden Bau von Ersatzfließgewässern). Leitlinie für die Maßnahmen muss der FFH-Managementplan für das Gebiet sein (analog zur frei fließenden Donau, s. o.). Generell soll die Isar im untersten Abschnitt soweit verbessert werden, dass sie als Referenzstrecke für deren Gewässertyp (Typ 4: Große Flüsse des Alpenvorlandes) dienen kann (vgl. BWP, S. 13), da hier besonders günstige Voraussetzungen bestehen (keine Staustrecke, noch gute biologische Ausstattung). Für die Isar gilt zudem in besonderem Maße, dass Verbesserungen der Gewässerstruktur zugleich auf die endlich umzusetzende, konsequente Verringerung von Nährstoff- und Feinmaterialeinträgen im Einzugsgebiet angewiesen sind. Diese Forderung geht naturgemäß in der Fläche weit über den Landkreis Deggendorf hinaus – letztendlich müssen jedoch zur Reduzierung der Schlammfrachten u. a. alle Gewässer im Einzugsgebiet wirksame Gewässerschutzstreifen erhalten; die Einträge von Schlamm in die Aue müssen erheblich, auf einen kleinen Bruchteil der derzeitigen Frachten, reduziert werden.	Die Maßnahmen in diesem Abschnitt werden Stück für umgesetzt. Die Kartierung der Gewässerrandstreifenkulisse im Amtsgebiet erfolgt derzeit im personell maximal möglichen Umfang. Zurzeit läuft ein Erfolgsmonitoring (2019-2021) bei km 7,1 und 1,7. Es werden jährlich an beiden Stellen das MZB und die Fische beprobt.	Nein
18	1_F362 Schwarzach; Lohamer Graben; Spitzraingraben; Laubbach; Bernrieder Bach; Sulzbach; Mettenbach; Kollbach; Hammermühlbach;	Die Erstellung von Umsetzungskonzepten durch die Kommunen erfolgt bisher freiwillig. Ein UK wurde hier noch nicht erstellt. Die Umsetzung von	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Saulochbach Die für die Gewässer (hier im Schwerpunkt die im Landkreis Deggendorf) aufgelisteten ergänzenden Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt und müssen innerhalb des angegebenen Zeitraumes (bis 2027) auch tatsächlich umgesetzt werden. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit müssen, zumindest für Teile der Bachläufe, um Maßnahmen zur Förderung der Gewässerstruktur (insbesondere Typ 70, zur Rückführung früherer Laufverkürzungen auch 72) ergänzt werden, um die Potenziale der eigendynamischen Entwicklung der Gewässer auszuschöpfen. Im Zulauf zum Mettenbach befinden sich auch einige Gräben, die rezente bzw. frühere Niedermoorflächen entwässern. Für diese Flächen (NSG bzw. FFH-Schutzgebiet Runstwiesen und Totenmoos) sind, auch zugunsten des Klima- und Hochwasserschutzes sowie zur Dürreprävention, Maßnahmen zur Wiedervernässung von Feucht- bzw. Moorflächen (65) vorzusehen. Zudem müssen an den genannten Zulaufgräben, wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, die Unterhaltsmaßnahmen (Grabenräumungen) so angepasst werden, dass die wertgebenden Tierarten (insbesondere Muscheln einschließlich geschützter Arten) dauerhaft gesichert bleiben (sinngemäß Maßnahmentyp 79).	Maßnahmen erfolgt bereits teilweise. Die defizitäre Komponente nach WRRL ist die Fischfauna. Die Maßnahmenumsetzung konzentriert sich deshalb auf die Schaffung der Durchgängigkeit und dahingehend wirksamer Maßnahmen. Code 70 ist aus der Verknüpfung zwischen Parameter, Feinbelastung und Maßnahme nicht für die defizitären Parameter auswählbar. Ein Einfluss auf die Fischfauna wäre nach LAWA-Katalog gegeben, aber nach Aussage der Fachberatung für Fischerei gegenüber der Maßnahme 69 nicht prioritär.	
19	1_F479, Mühlbach (Lkr. Deggendorf), Russengraben Die Karte 4.3 zeigt insbesondere für den Kühmoosgraben / Russengraben ein schlechtes Potenzial; dies resultiert aus der schlechten Struktur, aber vor allem auch aus einem hohen Eintrag an Nährstoffen. Parallel zum Eintrag z. B. von Nitrat, das im wesentlichen aus entsprechend nicht ordnungsgemäßer Landwirtschaft stammt, ist mit einem hohen Eintrag auch von Pflanzenschutzmitteln zu rechnen. Bisher ist laut Steckbrief jedoch nur der ergänzende Maßnahmentyp 504, Beratungsmaßnahmen, vorgesehen. Dies reicht für die Gewässer bei weitem nicht aus. Dementsprechend sind für den OWK 1_F479 auch die Maßnahmentypen 28 bis 33 vorzusehen. Im Bereich des Mühlbaches wie vor allem des Russengrabens befinden sich zudem bedeutende rezente oder ehemalige Niedermoorflächen (z.B. „Lange Lüsse“). Im Zusammenhang mit der Verbesserung des Gewässerzustandes wie auch des Hochwasserschutzes wie auch wegen der naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Bereiches (FFH- bzw. Vogelschutzgebiet) ist daher auch der Maßnahmentyp 65 (hier: Feuchtgebiete wieder vernässen / Moorschutzprojekte) vorzusehen. Vor allem am Mühlbach (auch wenn dieser für den Betrieb von Mühlen künstlich angelegt wurde) stellen mehrere Querbauwerke Wanderbarrieren bzw. „Biotopfallen“ dar und schränken die Nutzbarkeit des Gewässers als Lebensraum ein, obwohl das Gewässer immerhin mit der frei fließenden Donau und dem frei fließenden Isarabschnitt im Mündungsgebiet in Verbindung steht und daher potenziell von einer herausragenden Fischfauna besiedelt werden könnte. Daher sollte hier auch die Maßnahmentypen 69, Maßnahmen zur Herstellung/ Verbesserung der	Der FWK ist als künstlich eingestuft. Eine Änderung der Einstufung sehen wir weder aus der Historie noch aus dem aktuellen Zustand gegeben. Die Gewässerstruktur wurde mit gut bewertet – entsprechend sind keine Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur vorgesehen. Eine Vernässung von Feuchtgebieten kann aus dem defizitären Parameter Makrophyten/Phytobenthos nicht hergeleitet werden. Für den Wasserkörper wurden signifikante landwirtschaftliche Belastungen ermittelt, entsprechend wurden die Maßnahmen 28 bis 30 geplant. Die Komponente Fische wurde hier nicht klassifiziert. Der Maßnahmentyp 65 teilt sich in zwei Untertypen auf. Die Anlage von Feuchtbiotopen kann im Rahmen eines UKs geklärt werden. Die positiven Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten sind allerdings nur als gering einzustufen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	linearen Durchgängigkeit, und 70, Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiiert/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung, in das Programm mit aufgenommen werden.		
20	1_F481, Hengersberger Ohe bis Hengersberg und Nebengewässer Für die Hengersberger Ohe mit ihren Nebengewässern ist zum Teil (z.B. Erkerdinger Bach) aus dem Vergleich des aktuellen Verlaufes mit dem historischen Verlauf deutlich die in der Vergangenheit durchgeführte intensive Begradigung erkennbar. Zum Teil sind auch Tieferlegungen der Sohle bzw. umgekehrt künstliche Uferbefestigungen und -aufhöhungen zur Verhinderung oder Verringerung von Ausuferungen anzunehmen. Entsprechend treten Verschärfungen des Hochwasserabflusses und Verschlechterungen des ökologischen Zustandes auf, die abgebaut werden sollten. Die zu dem Gewässer aufgelisteten ergänzenden Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt und müssen innerhalb des angegebenen Zeitraumes (bis 2027) auch tatsächlich umgesetzt werden. Um u. a. auch zugunsten des Hochwasserschutzes eine Verlängerung der Bachläufe (bis hin zu ursprünglichen Ausformungen) zu erreichen, sollte auch der Maßnahmentyp 72, „Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur von Sohle und Ufer mit baulicher Änderung der Linienführung z.B. Maßnahmen zur Neutrassierung (Remäandrierung) oder Aufweitung des Gewässergerinnes. Geht im Gegensatz zu Maßnahme 70 über das Initiiert hinaus“, mit vorgesehen werden. Die Hengersberger Ohe mündet letztendlich im Naturschutzgebiet „Winzerer Letten“ in die Donau. Hier ist seit Jahrzehnten eine starke Erhöhung der Feinstoffeinträge zu beobachten, die vor allem auf die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Zeitraum zurückgeht. Entsprechend sind auch die Maßnahmen 28 bis 32 entlang der Ohe vorzusehen.	Das Umsetzungskonzept für diesen FWK wird Ende des Jahres für den staatlichen FWK-Anteil begonnen. Es wird in diesem Zusammenhang auch der Maßnahmentyp 72 nochmals abgeprüft. Im Rahmen der Bestandsaufnahmen wurden für den FWK keine signifikanten Belastungen durch die Landwirtschaft festgestellt, daher ist auch eine Planung ergänzender Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft nicht erforderlich. Die grundlegenden Maßnahmen, d.h. die bestehenden gesetzlichen Anforderungen bleiben davon unberührt.	Nein
21	1_F482, Hengersberger Ohe von Hengersberg bis Mündung in die Donau; Sackerbach Die zu dem Gewässer aufgelisteten ergänzenden Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt und müssen innerhalb des angegebenen Zeitraumes (bis 2027) auch tatsächlich umgesetzt werden. Die Hengersberger Ohe mündet letztendlich im Naturschutzgebiet „Winzerer Letten“ in die Donau. Hier ist seit Jahrzehnten eine starke Erhöhung der Feinstoffeinträge zu beobachten, die vor allem auf eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Zeitraum zurückgeht. Entsprechend sind auch die Maßnahmen 28 bis 32 vorzusehen, dies betrifft vor allem den Sackerbach (die Ohe selbst läuft ist in dem betreffenden Bereich im wesentlichen innerhalb von Donau-Rücklaufdeichen).	Reichen die Wirkungen der grundlegenden Maßnahmen (Gewässerrandstreifen nach BayNatSchG und WHG; Düngeverordnung; Pflanzenschutzgesetz) hinsichtlich der Zielerreichung für die Wasserkörper aus, werden dort keine ergänzenden Maßnahmen geplant. Im Rahmen der Bestandsaufnahmen wurden für den FWK keine signifikanten Belastungen durch die Landwirtschaft festgestellt, daher ist auch eine Planung ergänzender Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft nicht erforderlich. Die grundlegenden Maßnahmen, d.h. die bestehenden gesetzlichen Anforderungen bleiben davon unberührt.	Ja
22	1_F483, Neßbach Die zu dem Gewässer aufgelisteten ergänzenden Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt und müssen innerhalb des angegebenen Zeitraumes (bis 2027) auch tatsächlich umgesetzt werden.	Für die Maßnahmenumsetzung ist vorrangig die Kommune zuständig. Im Rahmen der Sonderunterhaltungslast werden Maßnahmen durch das WWA DEG geprüft. Aufgrund der Defizite der Komponente Fische geht es hier um die Schaffung der Durchgängigkeit.	Nein
23	1_F485, Kleine Ohe (zur Donau) Die zu dem Gewässer aufgelisteten ergänzenden Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt und müssen	Der FWK ist kommunal. Ein Umsetzungskonzept liegt noch nicht vor.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	innerhalb des angegebenen Zeitraumes (bis 2027) auch tatsächlich umgesetzt werden.		
24	1_F484, Herzogbach und weitere Für den Herzogbach bestehen erhebliche, weit überdurchschnittliche Belastungen durch Nährstoff- und Feinmaterial-Einträge wie auch strukturelle Defizit. Die zu dem Gewässer aufgelisteten ergänzenden Maßnahmen werden daher ausdrücklich begrüßt und müssen innerhalb des angegebenen Zeitraumes (bis 2027) auch tatsächlich umgesetzt werden. Für die Gewässer gilt zugleich, dass vor allem der Herzogbach und seine Seitengewässer in der Vergangenheit intensiv begradigt und in vielen Fällen zusätzlich auch eingetieft wurden. Dies verschlechtert nicht nur den Gewässerzustand, sondern auch die Hochwassersituation. Auf Maßnahmen vom Typ 74 (wie Laufverlängerung, Sohlanhebung / Verbesserung der Ausuferungsmöglichkeiten) muss daher besonderer Wert gelegt werden.	Code 74 ist im Maßnahmenprogramm bereits enthalten. Der FWK ist kommunal. Ein Umsetzungskonzept liegt noch nicht vor. Eine Beteiligung erfolgt bei dessen Aufstellung. Hier dürfte der Code 72 besser zu den vom genannten Zielen wie Laufverlängerung etc. passen. Auch dieser Code ist im MP enthalten.	Nein
25	1_F367, Ainbrach; Niederastgraben, Irlbach; Ödbach; Natternberger Mühlbach; Landgraben Im Landkreis Deggendorf sind in dieser Einheit der Natternberger Mühlbach und der Landgraben enthalten. Die Gewässerkörper durchziehen und entwässern zu einem erheblichen Teil rezente und ehemalige (mehr oder weniger entwässerte und degradierte) Feuchtgebiete, Niedermoore und Bruchwaldstandorte. Zugunsten der ökologischen Qualität der Fließgewässer, der gewässer- und grundwasserabhängigen Landökosysteme und zugunsten des Hochwasser- und Klimaschutzes sollen an den genannten Gewässern daher auch die Maßnahmen der Kennziffer 65, hier insbesondere „Wiedervernässung von Feuchtgebieten, Moorschutzprojekte“ vorgesehen werden.	Der FWK ist kommunal. Ein Umsetzungskonzept liegt noch nicht vor. Mit Code 65 ist hier konkret der Code 65.3 gemeint. Dieser Maßnahmentyp hat laut LAWA-Maßnahmenkatalog nur einen geringfügigen Einfluss auf die biologischen Qualitätskomponenten der Zielerreichung. Derartige Maßnahmen können aus anderen Gründen sinnvoll sein, zur Zielerreichung sind sie daher eher als optional bzw. nachrangig einzustufen.	Nein
26	1_F434, Längenmühlbach (zur Isar) Der Längenmühlbach weist eine hohe Belastung durch Nährstoffe, Schadstoffe und Eintrag von Feinmaterial auf. Hinzu kommen strukturelle Defizite (Durchgängigkeit), die sich in einem sehr schlechten Zustand der Fischfauna bemerkbar machen. Die bisher vorgesehenen ergänzenden Maßnahmen (Beratung) reichen hier nicht aus. Für den Längenmühlbach müssen daher entsprechende Maßnahmen, analog zum OWK 1_F438 vorgesehen werden. Für den Längenmühlbach müssen zudem die vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kompensation der Wirkungen der Staustufe Pielweichs (linksseitiges Ersatzfließgewässer) unterstützt und endlich zügig umgesetzt werden. An dem Gewässer müssen als Ausgleich für die bisher aufgetretenen Verluste an Aueflächen durch den Einstau der Isar (bei vollständiger Bilanzierung auch indirekter Effekte Verluste von knapp 360 ha, vgl. unsere Stellungnahme zum ergänzenden Planfeststellungsverfahren vom 18.02.20157) Primäraueflächen mit kompletter Auedynamik incl. Überflutung bei Hochwasser entlang des Ersatzfließgewässers in etwa dem gleichen Umfang wieder hergestellt werden. Entsprechend sind auch die Maßnahmen mit der Kennziffer 74, Maßnahmen zur Auenentwicklung	Siehe Antwort zu ID 139, lfd. Nr. 16 Die umfangreichen Kompensationsmaßnahmen der Auswirkungen der Staustufe Pielweichs (u.a. Wiederherstellung Auedynamik/ Auenentwicklung) sind seit Jahren geplant und im Genehmigungsprozess. Zahlreiche Einsprüche und Klagen gegen diese Maßnahmen haben lange Jahre die Realisierung deutlich verzögert und verzögern diese noch immer.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, in mindestens diesem Umfang vorzusehen.		
27	1_F438, Reißinger Bach von Einmündung Saubach bis Mündung; Lailinger Bach; Mooskanal(Fließgewässer) Für diese Gewässer ist im Vergleich zum historischen Verlauf eine intensive Begradigung und Laufverkürzung zu erkennen; außerdem entwässern diese Bäche bzw. Zulaufgräben Feuchtflächen und Niedermoorstandorte. Die zu dem Gewässer aufgelisteten ergänzenden Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt und müssen innerhalb des angegebenen Zeitraumes (bis 2027) auch tatsächlich umgesetzt werden. Die Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts (65) sind mit 0,1 ha angesichts der angeschlossenen aktuellen bzw. zum Teil ehemaligen Niedermoorgebiete erheblich zu klein angesetzt. Zielkulisse müssen die an den Gewässern liegenden Moorflächen gemäß bayerischen Moorkartierung bzw. die Flächen mit den entsprechenden Bodentypen sein	Siehe Antwort zu ID 139, lfd. Nr. 25	Nein
28	4.3 Dringlich notwendige Maßnahmen für Grundwasserkörper Für die Grundwasserkörper im Landkreis Deggendorf außerhalb des Kristallins 1_G086, Quartär - Straubing 1_G105, Quartär - Landshut 1_G106, Vorlandmolasse – Loiching (östlicher Rand) 1_G119, Quartär – Osterhofen 1_G122, Vorlandmolasse – Aham (östlicher Rand) 1_G124, Vorlandmolasse – Arnstorf (östlicher Rand) 1_G125, Vorlandmolasse – Ortenburg (nördlicher Rand) sowie für den Kristallin-Bereich 1_G120, Kristallin - Vilshofen an der Donau wird für den „Zustand Chemie“ aktuell die Bewertung „schlecht“ vergeben. Für 1_G120 muss sogar eine Verschlechterung zwischen 2015 und der aktuellen Bewertung festgestellt werden. Als Zeithorizont für die Zielerreichung werden in der Regel Zeiträume erst nach 2027 angegeben. Die miserable Bilanz mit großflächiger Verfehlung des eindeutigen gesetzlichen Auftrages zur qualitativen Sicherung und Verbesserung einer lebenswichtigen Resource geht auf eine langjährig erheblich zu zögerliche Umsetzung der WRRL in den letzten Umsetzungszeiträumen zurück. Insofern müssen die gegebenen allgemeinen, administrativen und gesetzlich verankerten sowie die festgelegten ergänzenden Maßnahmen (Typ 41) nunmehr mit dem größten Nachdruck umgesetzt werden. In intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit einer intensiven Entnahme von Grundwasser für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen (insbesondere 1_G105, Quartär – Landshut, 1_G086, Quartär – Straubing und 1_G119, Quartär – Osterhofen) müssen in Zukunft – bei voraussichtlich weiter voranschreitender Erderwärmung – zusätzlich Maßnahmen ergriffen werden, um die Entnahmen zu steuern und zu begrenzen. Eine Entnahme darf, um nachhaltig zu sein, wenige Prozent der Grundwasserneubildung nicht übersteigen; ggf. sind noch weiter gehende, schärfere Begrenzungen anzusetzen, um negative Effekten auf grundwasserabhängige Landökosysteme (Feucht- und Moorflächen; natürliche Quellen, z. B. an	Mit den seit 01.05.2020 geltenden Änderungen der Düngeverordnung und der Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete in Bayern durch die Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV, in Kraft seit 01.01.2021) haben sich die verpflichtend umzusetzenden Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft gegenüber dem vorherigen Bewirtschaftungszeitraum deutlich geändert. Die novellierte Düngeverordnung sowie die Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV setzen strenge Anforderungen an eine ordnungsmäßige Düngung hinsichtlich Menge und Abstand zu den Gewässern, die von jedem zu beachten sind und einen hohen Schutz für die Gewässer leisten. Dies hat vielfach zur Folge, dass die im Rahmen der Defizitanalyse ermittelten Minderungsanforderungen an den Nährstoffeintrag mit verpflichtend umzusetzenden (= grundlegenden) Maßnahmen erreicht werden können. Wo das Umweltziel offensichtlich allein durch grundlegende Maßnahmen nicht erreicht werden kann, werden dort ergänzende Maßnahmen (LAWA 41) geplant. An allen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde die Gewässerschutzberatung als wichtiges Element der Gemeinwohlberatung etabliert. Die Berater haben die Aufgabe, die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zum Gewässerschutz zu unterstützen und auf vorhandene Fördermöglichkeiten hinzuweisen. Die Beurteilungskriterien, inwieweit der Grundwasserkörper genutzt werden kann, obliegt der Wasserwirtschaftsverwaltung. Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung von Grundwasserentnahmen können ergriffen werden, sofern GWK hinsichtlich der mengenmäßigen Belastung sich als risikobehaftet erweisen oder sich in einem schlechten Zustand befinden. Dies ist bei den genannten GWK allerdings nicht der Fall.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	der Unterkante von Geländeterrassen) zu vermeiden.		

Stellungnahme ID 140

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Stellungnahme der [Name anonymisiert] im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Laugna, ein Gewässer 3. Ordnung, im Bereich des Wasserkörpers 1_F078 von Adelsried bis Emersacker an der nördlichen Grenze der VGem Welden 1. Lage Das Laugnatal liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Iller-Lech Schotterplatten. Die Laugna mit einer Gesamtlänge von 20,7 km ist ein südlicher Zufluss der Zusam und fließt von Süden nach Norden durch den Naturpark Augsburg Westliche Wälder im Landkreis Augsburg und mündet in Wertingen im Landkreis Dillingen in die Zusam. Der Quellbereich befindet sich im Adelsrieder Becken, südlich der Anschluss-Stelle Adelsried zur Autobahn A8. Sie fließt durch das Gemeindegebiet Adelsried und durch die drei Gemeinden der VGem Welden Bonstetten, Welden und Emersacker, dem Zuständigkeitsbereich der [Name anonymisiert].	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Nein
02	2. Gewässerentwicklungskonzept von 2013 für das Laugnatal von Adelsried – Welden (ohne Emersacker) Im Rahmen eines Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzeptes vor einem 100-jährigen Hochwasser für den Markt Welden wurde auch ein Gewässerentwicklungskonzept für das Laugnatal ausgearbeitet. Die Gemeinde Emersacker hat sich nicht daran beteiligt. Für die Laugna im beschriebenen Abschnitt gibt es deshalb bereits eine detaillierte Gewässerstrukturkartierung und eine Bestandserhebung durch Begehung für die übrigen Bachläufe. Ein Gewässerumsetzungskonzept sollte zeitnah folgen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Hinweis: Im vorliegenden UK ist ein Lageplan enthalten, welche Maßnahmen im Bereich Emersacker beinhaltet.	
03	Die Gewässergüte in der Laugna – biologische Wasseruntersuchung Der starke Rückgang und die anhaltend großen Lücken im Makrophytenbestand in der Laugna nach dem Hochwasser im Juni 2013 wurde von der [Name anonymisiert] dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth gemeldet. Im April 2014 und am 12.11.2014 wurden vom Gewässerbiologen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth Biologische Wasseruntersuchungen durchgeführt, allerdings nicht exakt den Vorgaben des WRRL entsprechend. „Insgesamt liegt die Laugna in Welden ... auf der Kippe zwischen der Saprobienklasse 2 = GUT und 3 = MÄßIG mit Tendenz zu 3. Auch aktuell in 2021 ist der Makrophyten-Bestand in der Laugna im Ortsbereich von Welden dürrftig, nach einer Erholung in 2018/201	Die Laugna wird mit der Roth, dem Bliensbach und dem Hohenreicher Mühlbach zu einem Oberflächenwasserkörper (OWK) zusammengefasst. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie Messstelle liegt bei diesem OWK in der Roth. Nach der Bewertung der EG-WRRL konnte für den OWK der gute ökologische Zustand noch nicht erreicht werden.	Nein
04	4. Die Gewässergüte in der Laugna – chemische Wasseruntersuchungen Chemische Wasseruntersuchungen durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth 4. 1 vor und nach der Kläranlage Bonstetten an folgenden Terminen 08.12.2015: nach der Kläranlage Bonstetten > Überschreitung bei NH4-N (1,3 mg/l), P-gesamt (1,4mg/l), o-PO4-P (1,31 mg/l) 04.05.2016: nach der Kläranlage Bonstetten > Überschreitung bei P-gesamt (0,81 mg/l), o-P04-P (0,706 mg/l) 08.06.2016: nach der Kläranlage Bonstetten > Überschreitung bei NH4-N (0,30 mg/l), P-gesamt (1,2 mg/l), oPO4-P (1,17 mg/l) 07.07.2016: nach der Kläranlage Bonstetten > Überschreitung bei P-gesamt (0,71 mg/l), o-PO4-P (0,619 mg/l) 4.1 Vier Messstellen von Welden bis Geratshofen- Wertingen Brücke Mühlweg Welden, Wehr oberhalb Emersacker, Bocksberg, Geratshofen Vom 11.04.2017 /08.06.2017/ 06.07.2017/ 01.08.2017/ 31.08.2017 / bis 16.08.2017 > > WRRL-Überschreitungen der Mittelwerte für o-P04-P, gesamt-P, NO2-N, NH3-N, NH4-N (nicht am Wehr Emersacker) 4.2 Der chemische Zustand der gesamten Laugna zwischen Bonstetten und Wertingen kann nicht als GUT bewertet werden.	Für die Kläranlage Welden wurden bereits Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphor- und Stickstoff-Einträge in das MNP aufgenommen. Für die Stoffe Quecksilber und Summe der bromierten Diphenylether weisen die WRRL-Ergebnisse sowie die Erkenntnisse über das ubiquitäre Vorkommen darauf hin, dass die Biota-UQN flächendeckend überschritten sind. Ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe wird der chemische Zustand als gut eingestuft (s. OWK-Steckbrief).	Nein
05	5. Abwasserbeseitigung Die chemische Belastung in der Laugna als Vorfluter der Kläranlagen in Bonstetten, Welden und Emersacker muss mit Ende der Einleitgenehmigungen in 2021 für Welden und 2022 für Bonstetten genutzt werden, um die Salzfracht in der Laugna mit ihrer für eine ausreichende Verdünnung zu geringen Wasserführung deutlich zu senken und den GUTEN chemischen Zustand zu erreichen. Der Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, die Laugna als Vorfluter für die Kläranlagen der VGem Welden erst nach der Abwasserreinigung in einer leistungsfähigen Kläranlage in Emersacker zu nutzen, wird voll unterstützt	Für die Kläranlage Welden wurden bereits Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphor- und Stickstoff-Einträge in das MNP aufgenommen.	Nein
06	6. Durchgängigkeit Nach der Laugna-Begradigung in 1949 zwischen Ehgatten und Welden und nach einer Begradigung am nördlichen Ortsende	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	bei der ehemaligen AbeleMühle in 1970 wurden zahlreiche Abstürze eingebaut, die die ökologisch dringend erforderliche lineare Durchgängigkeit behindern, ebenso wie die Triebwerksanlage in Ehgatten und die Wehre am südlichen und nördlichen Ortsende von Emersacker. Die betroffenen Gemeinden sollten deshalb verpflichtet werden, die Durchgängigkeit bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszeitraumes herzustellen.	Siehe Antwort zu ID 140 lfd. Nr. 02 Hinweis: Im UK sind Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit enthalten.	
07	7.Renaturierung Im Schreiben vom 22. März 2018 hat die [Name anonymisiert] folgende Flächen in der Gemarkung Welden mit den Fl.-Nrn. 998, 1004, 1009, 984, 982, 1011, 979, 1017, 1018, 976 im Laugnatal südlich von Welden für eine Laugna-Renaturierung vorgeschlagen. Da sich diese Flächen nach Auskunft des Weldener Bauamtes im Eigentum des Marktes Welden befinden, ist eine zeitnahe Umsetzung möglich.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 140 lfd. Nr. 02 Hinweis: Im UK sind Maßnahmen vorgesehen, welche z.T. auch die genannten Flst. umfassen. Inwieweit zusätzliche Maßnahmen vom Markt Welden vorgesehen sind, ist dem WWA nicht bekannt.	Nein
08	8. Laugna-Aue und Hochwasserschutz Die im Zusammenhang mit der Planung eines großen HochwasserRückhaltebeckens für den Markt Welden im Laugnatal südlich von Welden erstellten Kartierungen haben ergeben, dass die Laugna-Aue mit ihren vielen amtlich kartierten Biotopen ein Hotspot der Vielfalt von geschützten Arten ist. Deshalb sucht die [Name anonymisiert] das Gespräch mit dem Staatsforst, um die Möglichkeiten für eine zusätzliche Regenrückhaltung in den Wäldern rund um Welden auszuloten, mit dem Ziel, die Auswirkungen des Eingriffs durch den Hochwasserdamm und das Rückhaltebecken zu minimieren. Die Rückhaltung von Niederschlägen auf Waldflächen, eine win-win Situation, sollte im 3. Bewirtschaftungszeitraum vorangetrieben werden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 140 lfd. Nr. 02 Hinweis: Dezentrale Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßenswert. Das Hochwasserschutzkonzept für den Markt Welden zum Schutz vor einem HQ100-Hochwasser (+ Klimafaktor) sieht ein zentrales Hochwasserrückhaltebecken südlich des Marktes vor. In der erforderlichen Planfeststellung für das Hochwasserrückhaltebecken wird geprüft, ob das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und der Gewässerausbau im beantragten Umfang notwendig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens des geplante HRB auch die Zielsetzung der WRRL abgeprüft wird.	Nein

Stellungnahme ID 141

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Grundsätzlich ist aus Sicht der [Name anonymisiert] zu kritisieren, dass die so wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen ihrem zuvor genannten Zweck viel zu wenig gefördert wird und vor allem vorrangig auf die Fachöffentlichkeit ausgelegt ist. Dies ist kein neues Problem: Bereits vor Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus haben verschiedene Umweltverbände vorgeschlagen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bereits in der Entwurfsphase der Bewirtschaftungspläne (auch faktisch) hinreichend zu gewährleisten – dies wäre in Niedersachsen beispielsweise über die sogenannten Gebietskooperationen möglich. Leider wurde diese Möglichkeit weder für den damaligen 2. noch jetzt im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums genutzt. Die Beteiligung tatsächlich fördernd wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrigschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären – was eigentlich selbstverständlich sein müsste – allgemein verständliche Unterlagen sowie eine rechtzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z.B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.	Nein
02	Grundlegendes Defizit der vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist zunächst, dass sie sich nicht auf alle von der WRRL erfassten Wasserkörper erstrecken. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und des WHG. So werden in allen Flussgebietseinheiten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km² und Seen mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha nicht als Oberflächenwasserkörper ausgewiesen und somit von der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die von der WRRL vorgesehene Begrenzung der Berichtspflicht auf Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <0,5 ha wird in Deutschland angewandt. Für alle Gewässer gelten jedoch gleichermaßen entweder mittelbar oder unmittelbar die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG. Zudem gelten sämtliche weitere Bewirtschaftungsvorgaben aus dem WHG. Kleinere Gewässer, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, können i.d.R. jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – bspw. über das Einzugsgebiet – zugeordnet werden. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, sowohl zum Schutz des Gewässers selbst, als auch wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers es erfordert.	Nein
03	Die EU-Kommission hat in ihrer Bewertung der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus festgestellt, dass die Festlegung und Überwachung von Bedingungen für die Einstufung des ökologischen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Zustands noch lückenhaft ist und auch der Grundsatz „one out, all out“ nicht konsequent angewandt wird. Diese Kritikpunkte sind auch Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Pilotverfahrens. Es ist nicht ersichtlich, dass ihnen durch die für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgelegten Planentwürfe vollständig abgeholfen wurde.	Prinzipiell werden in DE alle Qualitätskomponenten nach WRRL bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt dabei stets auf der Basis entsprechender gewässertypspezifischer Referenzbedingungen. Für die Überprüfung der Bestandsaufnahme und die Zustandsbewertung der Wasserkörper in Vorbereitung der dritten Bewirtschaftungspläne ist die OGewV 2016 maßgebend. Ergänzend haben die Länder die im Arbeitspapier RaKon „Monitoring Teil B, Arbeitspapier I, Gewässertypen und Referenzbedingungen“ der LAWA in der Fassung von 2016 sowie den nachfolgenden Arbeitspapieren dargelegten Kriterien zur Ableitung von Referenzbedingungen und zur Identifizierung von Referenzgewässern genutzt. Darüber hinaus stehen im RaKon Teil B in Form von Arbeitspapieren weitere, für den dritten Bewirtschaftungsplan zum Teil aktualisierte und ergänzte Handlungsanleitungen für die Länder zur Festlegung von Referenzbedingungen und zur Ausgestaltung des Monitorings zur Verfügung. Eine Gesamtübersicht der RaKon-Papiere findet sich unter: https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/ Das one out all out-Prinzip ist eine Vorgabe der WRRL und der OGewV. Es wird bei der Zustands-/ Potenzialbewertung berücksichtigt.	
04	Wie auch in den vorherigen Bewirtschaftungszyklen wird in allen Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich und ohne hinreichende Begründung von der in Art. 4 Abs. 4 WRRL vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht. Die WRRL verlangt, dass gleich zu Beginn der Umsetzungsfrist alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des guten Zustands bis 2015 und zu Verhinderung weiterer Verschlechterungen erforderlich sind. Gegebenenfalls hätte es eines unverzüglichen Nachsteuerns durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen bedurft (Art. 11 Abs. 5 WRRL). All dies ist unterlassen worden. Stattdessen wurden bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen maximale Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Diese Praxis wird in unzulässiger Weise auch im 3. Bewirtschaftungszyklus fortgeführt, sodass nicht einmal im Jahr 2027 eine sichere Zielerreichung gewährleistet werden kann. Die Ankündigung, dass bis 2027 nicht alle zur Umsetzung der WRRL notwendigen Maßnahmen begonnen, geschweige denn abgeschlossen sein werden, kann die [Name anonymisiert] grundsätzlich jedoch so nicht akzeptieren. Unter anderem für die grundlegenden Maßnahmen, wie die vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) inklusive der aus den Maßnahmen abzuleitenden Wirkung auf den Zustand der Gewässerkörper ist die im sog. Transparenzansatz angelegte Verschiebung von Maßnahmen über 2027 hinaus nicht mit der WRRL konform anwendbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden. Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ wurde für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Maßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist integraler Bestandteil der WRRL. Sie wurde jeweils begründet und wird nicht rechtsmissbräuchlich angewandt.	Nein
05	Entgegen der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. b WRRL werden in den Bewirtschaftungsplänen die Gründe für die Fristverlängerung nicht im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Einzelnen dargelegt und erläutert, sondern lediglich in Form einer Tabelle angegeben, in der der relevante Fristverlängerungsgrund angekreuzt wird. Auch in den Anhängen zu den Bewirtschaftungsplänen wird zur Begründung vielfach lediglich ein „Code“ angegeben, der in einer Legende allenfalls durch wenige Stichworte erörtert wird. Auf dieser Grundlage kann unter Verletzung der unionsrechtlichen Maßstäbe nicht ansatzweise beurteilt werden, ob die in Art. 4 Abs. 4 lit. a WRRL genannten Fristverlängerungsgründe tatsächlich gegeben sind. Notwendig wäre hierfür eine detaillierte und wasserkörperspezifische Begründung. Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für den 3. Bewirtschaftungszyklus wurde offenbar die Handlungsanleitung „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG ...“ der LAWA herangezogen. Dieses Dokument wurde der Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich gemacht. Die Begründung von Fristverlängerungen bleibt somit völlig intransparent.	Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus Folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 ggf. unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.	
06	Die lediglich rudimentären Begründungen der Fristverlängerungen in den Planentwürfen zeugen zudem von einem Fehlverständnis der nach WHG und WRRL vorgesehenen Fristverlängerungsgründe. So wird beispielsweise auch die „zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ zu den „natürlichen Gegebenheiten“ gezählt, aufgrund derer die Fristverlängerung in Anspruch genommen werden soll. Die verzögerte Wirkung zu spät ergriffener oder nicht hinreichend wirksamer Maßnahmen ist jedoch anthropogen bedingt und gerade nicht natürlichen Ursprungs. Auch der Grund der „technischen Undurchführbarkeit“ wird in unzulässiger Weise überdehnt und nicht wasserkörperspezifisch präzisiert. Ebenso wird der Fristverlängerungsgrund der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ zu weit ausgelegt.	Siehe Antwort zu ID 05 lfd. Nr. 05	Nein
07	Sofern als Unterkategorie des Grundes der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ die „Kosten-Nutzen-Betrachtung/ Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen“ angegeben wird, ist festzustellen, dass es in den Bewirtschaftungsplänen an der Darlegung einer plausiblen Kosten-Nutzen-Analyse, aus der deutlich wird, inwieweit die Kosten für die Maßnahmenplanung und -umsetzung den Nutzen der Erreichung des Umweltziels überschreiten, fehlt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	Nein
08	Völlig inakzeptabel und nicht mit der WRRL vereinbar ist zudem die in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne zum Ausdruck kommende Praxis, die Gründe der „technischen Undurchführbarkeit“ und des „unverhältnismäßig	Siehe Antwort zu ID 05 lfd. Nr. 05	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	hohen Aufwandes für eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus heranzuziehen. Denn diese Fristverlängerungsgründe sind nur bis 2027 anwendbar.		
09	Der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. d WRRL lässt sich entnehmen, dass die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nur dann zulässig ist, wenn sie mit der Nennung der Maßnahmen, die zum Erreichen des Ziels bis zum Ablauf der verlängerten Frist erforderlich sind, verbunden wird. Hieran fehlt es in den vorgelegten Planentwürfen. Die in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen sind u.a. aufgrund ihrer Unbestimmtheit und ihrer unsicheren Minderungswirkung nicht geeignet, eine Zielerreichung wenigstens bis zum Ablauf der verlängerten Frist zu gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Aufstellung der vorliegenden Bewirtschaftungspläne wurde eine Defizitanalyse für jeden Wasserkörper durchgeführt und eine Vollplanung vorgenommen, so dass zukünftig flächendeckend zusätzlich zum qualitativen auch ein quantitativer Soll-Ist-Vergleich möglich sein wird. Die Vollplanung beinhaltet alle Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand zur Erreichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich durch das Monitoring und die damit erfassten Daten die Datengrundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen kontinuierlich verbessert hat. Dies ermöglichte eine fachlich fundierte und kosteneffiziente Maßnahmenplanung auf der Grundlage der festgestellten spezifischen Belastungen.	Nein
10	In den vorgelegten Bewirtschaftungsplanentwürfen werden zudem weniger strenge Umweltziele i.S.v. Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. § 30 WHG in nicht nachvollziehbarer Weise festgelegt und Ausnahmen i.S.v. Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL bzw. § 31 WHG ebenso wenig nachvollziehbar in Anspruch genommen. Insbesondere werden die Gründe hierfür nicht im Einzelnen und wasserkörperspezifisch dargelegt und erörtert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele im Sinne von Artikel 4 Abs. 5 WRRL und Ausnahmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 6 und 7 WRRL spielen in den dritten Bewirtschaftungsplänen nur eine untergeordnete Rolle, z. B. in Gebieten mit noch aktivem Bergbau oder in Bezug auf Auswirkungen des Altbergbaus. In den Bewirtschaftungsplänen werden Ausnahmen nach § 30 WHG begründet und in ergänzenden Hintergrundpapieren ausführlicher erläutert. Einzelfallentscheidungen nach § 31 Abs. 2 WHG erfolgen im Rahmen der jeweiligen nachfolgenden Verwaltungsverfahren für die Maßnahmenumsetzung (Planfeststellung, Erlaubnisse, usw.).	Nein
11	In allen Bewirtschaftungsplänen werden Fristverlängerungen aufgrund des Verfehlens des guten chemischen Zustands aufgrund der Belastung u.a. durch Nitrat in Anspruch genommen. Dabei wird die Frist vielfach weit über das Jahr 2027 verlängert. Dies wird – u.a. für die FGE Ems – mit der „zeitliche[n] Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ begründet, welche fehlerhaft zu „natürlichen Ursachen“ gezählt wird. Die Verzögerung der Wirkung nitratreduzierender Maßnahmen ist jedoch zu deutlich überwiegendem Anteil anthropogen bedingt – dies nämlich, weil (wirksame) Minderungsmaßnahmen zu spät ergriffen wurden oder gänzlich fehlen. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus kann somit nicht mit „natürlichen Bedingungen“ begründet werden und ist daher unzulässig.....Insoweit ist auch nicht zu rechtfertigen, das Anthropozän oder den Transparenzansatz als Gründe für eine Verschiebung der Zielerreichungsfrist heranzuziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Siehe Antwort zu ID 05 lfd. Nr. 05	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Die hohe Nährstoffbelastung ist auch einer der zentralen Gründe dafür, dass der „gute ökologische Zustand“ in zahlreichen deutschen Oberflächenwasserkörpern verfehlt wird. In Bezug auf diese Problematik werden – beispielsweise in der FGE Ems – als Gründe für die Fristverlängerung neben (nicht vorliegenden) natürlichen Ursachen die „zwingende technische Abfolge von Maßnahmen“, die „unveränderbare Dauer von Verfahren“, „Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“ und „natürliche Ursachen“ angegeben. Auch diese Aspekte fallen jedoch nicht unter die nach Art. 4 Abs. 4 WRRL zulässigen Rechtfertigungsmöglichkeiten. Tatsächlich dürfte die Zielverfehlung auch hier in hohem Maße darauf zurückzuführen sein, dass es unterlassen wurde, rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Eine Fristverlängerung bis 2027 oder gar darüber hinaus lässt sich daher nicht rechtfertigen.		
12	Neben der Nitratkonzentration führt in zahlreichen Grundwasserkörpern auch die Pestizidbelastung zu einer Verfehlung des guten chemischen Zustands. Auch aus diesem Grund wird in den Bewirtschaftungsplänen eine Verlängerung der Frist zur Zielerreichung in Anspruch genommen, wobei eine Zielerreichung nach Fristablauf (wenn überhaupt) völlig pauschal für den Zeitraum „nach 2027“ oder sogar „nach 2045“ prognostiziert wird.⁸ Eine Fristverlängerung über 2027 hinaus ist unzulässig. Zudem fehlt es auch hier einer nachvollziehbaren wasserkörperspezifischen Begründung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht Siehe Antwort zu ID 05 lfd. Nr. 05	Nein
13	Auch wegen der Verfehlung der Qualitätskomponenten für Morphologie und Durchgängigkeit werden in hohem Umfang Fristverlängerungen in Anspruch genommen, die wiederum nicht hinreichend und in rechtmäßiger Weise begründet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Siehe Antwort zu ID 05 lfd. Nr. 05	Nein
14	Auch am Beispiel des verfehlten guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer aufgrund der Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und bromierte Diphenylether (BDE) kann veranschaulicht werden, wie die Ausnahmetatbestände gemäß Art. 4 Abs. 4, und 7 WRRL missbräuchlich und ohne ausreichende Begründung in Anspruch genommen werden. Die Fristverlängerungen sind in diesem Zusammenhang bereits deswegen unzulässig, weil durch die Akkumulation in Biota weitere Verschlechterungen zu erwarten sind, welche nach der WRRL jedoch ausnahmslos zu verhindern sind. Die vorgesehenen Maßnahmen sind auch nicht – wie unterstellt – nur schrittweise in einem längeren Zeitraum „technisch durchführbar“. Nach einer Studie der Umweltorganisation European Environmental Bureau (EEB) sind die Quecksilberintensität der Kohleverstromung sowie die Quecksilberkonzentrationswerte in Deutschland um ein Vielfaches höher als diejenigen anderen Ländern (wie z.B. der USA). Die Studie aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich eine Gesamtfracht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Siehe Antwort zu ID 05 lfd. Nr. 05	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	von gut 4 t Quecksilber vermieden werden könnte, wenn die deutschen Kraftwerke mit der besten verfügbaren Technik betrieben würden. Dies entspricht einem realistischen und auch realisierbaren Minderungspotenzial von rund 80 % gegenüber der jetzigen Situation. Deutliche Minderungen der Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken sind also sehr wohl technisch machbar. Die Studie des EEB erwähnt in diesem Zusammenhang auch, dass der seit 2019 im Jahresmittel von Großfeueranlagen wie Kohlekraftwerken in Deutschland einzuhaltende Quecksilber-Grenzwert mindestens doppelt so hoch sei, wie der schon seit 2015 geltende US-Grenzwert für Braunkohleanlagen und um ein siebenfaches höher als der schon geltende US-Grenzwert für Steinkohleanlagen. Auch dies zeigt, dass entgegen der Angaben der Planseite technische Möglichkeiten bestehen, um die Quecksilberemissionen von Kohlekraftwerken deutlich zu reduzieren. Ebenso wenig ist die Einhaltung der unionsrechtlich vorgesehenen Frist „mit unverhältnismäßigem Aufwand“ verbunden. So bestehen weder rechtliche noch faktische Hindernisse, die Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken innerhalb der nächsten sechs Jahre so zu reduzieren, dass sich die Belastung der Gewässer mit Quecksilber verringert.		
15	Bisher wurden für Arzneimittelwirkstoffe weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt. Es existiert lediglich eine Watchlist auf EU-Ebene, die allerdings völlig unzureichend ist und diverse Wirkstoffe außen vor lässt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Festlegung prioritärer Stoffe und deren UQN obliegt dem europäischen Gesetzgeber und ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden WRRL-Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 WRRL.	Nein
16	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 1. Fehlerhafte Zielstellung: Die Maßnahmenplanung ist bereits deswegen unzureichend, weil sie Ausnahmevorschriften in nicht gerechtfertigter Weise in Anspruch nimmt und somit auf einer fehlerhaften Zielsetzung basiert. Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Wie oben bereits dargelegt, liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vor.	Siehe Antwort zu ID 05 lfd. Nr. 04 und 05	Nein
17	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 2. Die Maßnahmenplanung erfolgt zudem ohne erkennbares planerisches	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Maßnahmenprogramm hat das Ziel, den Weg und die Mittel zur Erreichung der Vorgaben der EG-WRRL an den Gewässern darzustellen. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wurden bundesweit flächenhaft und für	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Konzept. Unabhängig von der Unzulässigkeit einer Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus fehlen in den Bewirtschaftungsplänen hinreichend konkrete Abschätzungen dazu, bis wann überhaupt auf der Basis der bestehenden und geplanten Maßnahmen eine Zielerreichung (nach Fristverlängerung) realistisch zu erwarten ist. In einigen Bewirtschaftungsplänen wird zwar, dem sog. Transparenzansatz folgend, ein Zeitpunkt der voraussichtlichen Zielerreichung nach dem Jahr 2027 angegeben.¹⁵ Diese Prognosen beruhen jedoch auf zu optimistischen und nicht nachvollziehbaren Annahmen zum Minderungspotential der ergriffenen Maßnahmen. Teilweise, so etwa für alle Wasserkörper der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe in Sachsen-Anhalt, wird zudem entgegen dem Transparenzansatz überhaupt kein Zeitpunkt der Zielerreichung nach dem 3. Bewirtschaftungszyklus genannt, sondern (völlig unrealistisch) auf das Jahr 2027 verwiesen. Insoweit ist auch generell zu kritisieren, dass es die Maßnahmenprogramme nicht ermöglichen, ein realistisches und detailliertes Bild vom aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung zu gewinnen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass offenbar noch nicht einmal die hierfür notwendigen (aktuellen) Daten vorliegen.	jeden Wasserkörper noch differenzierter als in den Maßnahmenprogrammen zuvor Defizitanalysen für die einzelnen Handlungsfelder durchgeführt. Die Defizitanalyse quantifiziert den Maßnahmenbedarf, der den identifizierten Belastungen der Wasserkörper entgegenwirken und eine Zielerreichung ermöglichen soll (Vollplanung). Diese Planung stellt auch die Frist zur Zielerreichung dar. Alle Akteure sind aufgefordert, ihr jeweiliges Handeln darauf auszurichten. Maßnahmenprogramme im Sinne des Art. 11 WRRL verfolgen über ihren sechsjährigen Gültigkeitszeitraum einen programmatischen Ansatz.	
18	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: a. Das Wirkungspotential der geplanten Maßnahmen ist offensichtlich nicht hinreichend ermittelt worden und wird in den Programmentwürfen für den Großteil der Maßnahmen nicht angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind offenbar schon nicht konkret genug ausgearbeitet worden. Entsprechend der Praxis der beiden vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen werden lediglich pauschal die Nummern des seinerseits viel zu pauschalen LAWA-Maßnahmenkatalogs in Bezug genommen. Auf der Grundlage einer derart vagen und oberflächlichen Maßnahmenbeschreibung ist eine hinreichend konkrete Einschätzung der Wirksamkeit gar nicht möglich. Statt dem bloßen Ankreuzen einer Maßnahmenkategorie bedürfte es konkreter Ausführungen, was genau in welchem Gewässerabschnitt bis wann und durch wen getan wird, um die relevanten Belastungen zu reduzieren. Bereits aufgrund der Größe und Diversität der teilweise bis zu 100 km langen Wasserkörper ist eine solche, gerade auch örtliche Spezifizierung der Maßnahmen vonnöten. Sofern teilweise die Unsicherheiten bei der Prognose der Zielerreichung und die Schwierigkeit, den Einfluss des natürlichen Gegebenheiten abzuschätzen zur Rechtfertigung der ungenauen Prognosen angeführt werden, wird hier erneut die Verantwortlichkeit in unzulässiger Weise von sich gewiesen: Die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Maßnahmenkatalog wurde erstmals 2008 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) aufgestellt. Er bündelt die bundesweit geltenden Maßnahmentypen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit denen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in einem ganzheitlichen Katalog. Grundsätzlich ist eine Standardisierung auf der Ebene der Maßnahmenprogramme bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne erforderlich, um eine bundesweit koordinierte und vergleichbare Meldung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen. Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden bezogen auf die Wasserkörper genau die Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Ergänzt wird dies durch Angaben, in welchem Ausmaß die gewählten Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das ermittelte Defizit zu beheben (Quantifizierung). Dabei fließen fachlich fundierte Kenntnisse der zuständigen Behörden hinsichtlich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ein. Einzelheiten zur konkreten Umsetzung und zur genauen Lokalisierung der Maßnahmen werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Genehmigungen, Planfeststellungsverfahren usw.) detailliert festgelegt. Die detaillierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der regionalen Ebenen unter Einbindung der Wassernutzer.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	WRRL ist seit dem Jahr 2000 umzusetzen, sodass es genügend Zeit gab, um beispielsweise den Einfluss dieser Faktoren und die Wirkung von Maßnahmen genauer zu untersuchen und daraus die relevanten Schlüsse zu ziehen. Dass dies in den letzten 20 Jahren unterlassen wurde, kann nun nicht (erneut) als Rechtfertigung für unzureichende Schutzmaßnahmen für Gewässer dienen.		
19	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: b. Umsetzungsdefizite: Einen hinreichenden Beitrag zur Erreichung der in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Ziele können Maßnahmen außerdem nur dann leisten, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden. In dieser Hinsicht weisen alle Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus Defizite auf. Eine effektive Maßnahmenumsetzung konnte schon in den vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen nicht gewährleistet werden, sie wird auch jetzt nicht sichergestellt. Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan lassen sich den aktuellen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahme nicht entnehmen. Problematisch ist insbesondere, dass ein Großteil der Maßnahmen nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt also von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab. Als weiteres Umsetzungsdefizit, das einem gesteigerten Wirkungspotential des Instruments der (freiwilligen) Gewässerschutzberatung, von vorneherein entgegensteht, ist darüber hinaus zu benennen, dass nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfang die hierfür über den ELER vorgesehenen Fördermittel tatsächlich bereitstehen werden. Konkrete Angaben dazu fehlen jedenfalls.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Entwürfe zur Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2021-2027 waren die Verhandlungen zum langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 noch nicht beendet. Die gewünschten konkreten Angaben zum Umfang der vorgesehenen Fördermittel aus dem ELER konnten aufgrund dessen nicht dargestellt werden. Gleichwohl wurden in den Entwürfen Angaben dazu gemacht, dass insbesondere die ergänzenden Maßnahmen in erster Linie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium umgesetzt werden.	Nein
20	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: c. Fokus: Nährstoffe: Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht einmal geeignet, das Zustandsziel wenigstens schnellstmöglich nach 2027 zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen zu verhindern. Sämtliche Maßnahmenprogramme – u.a. das für die FGE Ems – stützen sich auf die Novellierung der Bundes-Düngeverordnung (DüV) vom Mai	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Zum Erreichen und Sicherstellen der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden. Die Novellierung des Düngerechts mit der Düngeverordnung (DüV) vom April 2020 (DüV, 2020) wird als die wichtige und maßgebliche grundlegende	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	2020 als zentrale grundlegende Maßnahme zur Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung. Dies führt von vorneherein zu falschen Schlussfolgerungen. Denn das Wirkungspotential der DüV wurde bislang nicht einmal nachvollziehbar ermittelt. ... Auch die Ergebnisse der Wirkungsabschätzung im Rahmen des Projekts AGRUM-DE lagen noch nicht vor. Die Unsicherheit dieser aus Sicht der [Name anonymisiert] zu optimistischen Wirkungsprognose wird in den aktuellen Entwürfen der Maßnahmenprogramme teilweise sogar ausdrücklich eingeräumt. Die Maßnahmenplanung der Länder – u.a. für die FGE Ems – berücksichtigt auch nicht hinreichend, dass die in den Grundwassermessstellen ermittelte Nitratbelastung die Dramatik der Situation nur eingeschränkt widerspiegelt, zumal während der Bodenpassage durch Denitrifikation ein erheblicher Teil des Stickstoffs bereits abgebaut wird und die im Grundwasser ankommende Nitratfracht dementsprechend sinkt. Die Pufferkapazität der Böden ist aber begrenzt, die Denitrifikation ist ein endlicher Vorgang, der vor allem an den Vorrat von umsetzbaren Sulfiden im Boden gebunden ist. Sobald der Vorrat aufgebraucht ist, schlagen die Nitratwerte direkt auf die Messstellen durch.	Maßnahme zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer eingeordnet. Diese sieht bundesweit verpflichtende Maßnahmen (u. a. Reduzierung der Düngung um 20 %) in den mit Nitrat belasteten Gebieten sowie Maßnahmen in den durch Phosphor eutrophierten Gebieten vor. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den § 13a (Länderermächtigungsparagraph) zu legen. Danach waren mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auszuweisen. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, 2020) erlassen worden. Hier werden bundeseinheitliche Vorgaben aufgestellt, die eine rechtssichere, differenzierte und verursachergerechte Ausweisung von mit Nitrat belasteten und durch Phosphor eutrophierte Gebiete in allen Ländern ermöglichen sollen. Zusammen mit der DüV bildete die AVV GeA die Grundlage für die Novellierung der Landesdüngeverordnungen, mit denen entsprechende Gebietskulissen durch die Länder auszuweisen waren. Zudem werden in vielen Ländern darüber hinaus „Ergänzende Maßnahmen“ gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL umgesetzt, um die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren. Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten.	
21	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: c. Fokus: Nährstoffe: Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen zudem nach wie vor bei der Integration von Naturschutzzielen und bei der Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern, die in wasserabhängigen Schutzgebieten liegen, sind die sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ergebenden Ziele zu berücksichtigen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen 2021-2027 ist die Nutzung der Synergien, die sich aus gleichgerichteten Zielen ableiten, bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung in der Regel als ein Handlungsmaßstab festgelegt. Zudem verbinden landesweite Programmkulissen für Aktionsprogramme Kulissen der EG-WRRL, der EG-HWRM-RL und beiden Natura 2000-Richtlinien.	Nein
22	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: c. Fokus: Nährstoffe: Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen. Die von der WRRL geforderte Anwendung des Verursacherprinzips erfordert zudem eine deutlichere Kostenbeteiligung der Verursacher von Verunreinigungen.	Die abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist im Wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen – nach §§ 27 u. 47 WHG – zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen – als „grundlegende Maßnahmen“ – weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann.	
23	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: d. Fokus: Pestizide Auch die im Bereich der Pflanzenschutzmittel ergriffenen Maßnahmen reichen nicht annähernd aus, um die WRRL ordnungsgemäß umzusetzen. Um den gesetzlich vorgegebenen guten chemischen Zustand sicher zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen durch Pflanzenschutzmittel und Metabolite zu verhindern, sind weitreichende, effiziente Maßnahmen von Nöten. Beispiele sind ein stärker auf den Grund- und Trinkwasserschutz ausgerichteter Zulassungsverfahren, die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizidreduktionsprogramms mit quantifizierbaren mengen- sowie risikobezogenen Zielen und Fristen. Des Weiteren besteht intensiver Forschungsbedarf, unter anderem für mögliche negative Beeinflussungen des Grundwasser-Ökosystems durch die summarischen Belastungen mit verschiedenen Spurenstoffen, aber auch hinsichtlich umweltverträglicher Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Regelmäßige, auch für die Öffentlichkeit transparent und gut dokumentierte Monitoring-Ergebnisse, orientiert am jeweiligen Stand der Wissenschaft hinsichtlich neuer Wirkstoffe und eine entsprechende Messstellendichte sind für den Prozess der Bewertung und Nachsteuerung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls unverzichtbar. Des Weiteren bedarf es einer genaueren Ursachenforschung bei vereinzelt oder systematischen ansteigenden Wirkstoffkonzentrationen – nicht erst bei Überschreitung(en) und ein schnelleres Eingreifen bei Fehlentwicklungen, wie z.B. Zulassungsbeschränkungen. Eine gewässerschonende, ökologische Landwirtschaft sollte stärker gefördert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Für die Reduzierung der Belastung durch Schadstoffe (hier: Pflanzenschutzmittel, inklusive der Wirkstoffe und nicht relevanten Metaboliten) aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen ist die wesentliche Maßnahme die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes mit dem Nationalem Aktionsplan (NAP). Als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für diese Schadstoffe wird analog zu den Nährstoffen „bis 2045“, „nach 2045“ oder „unbekannt“ prognostiziert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist mit einer wesentlich früheren Zielerreichung nicht zu rechnen. Die Begründung hierfür liegt in den vergleichsweise sehr langen Prozessen im Grundwasser.	Nein
24	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: e. Fokus: Morphologie und Durchgängigkeit: Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands sind im Handlungsfeld Gewässerstruktur für die FGE Elbe beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstruktur, der Entwicklung von Eigendynamik, verbesserte Gewässerunterhaltung und weitere habitatverbessernde Maßnahmen geplant. Mit Hinblick auf die für die Begründung der Fristverlängerung angeführten Argumentation ist es äußerst fraglich, ob durch diese Maßnahmen bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Würde dieselbe Argumentation wieder angeführt, wäre eine erneute Fristverlängerung notwendig. Als weitere Kritikpunkte zu nennen sind auch die fehlende Flächenverfügbarkeit für die Auenentwicklung, die fehlende Klärung von Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung, die mangelnde intersektionale Zusammenarbeit (z.B. mit der Landwirtschaft: Gewässerstruktur durch Landwirtschaft, diffuse Einträge Nährstoffe, Pestizide).	Die in den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete festgelegten Maßnahmen im Handlungsfeld Gewässerstruktur sind geeignet, die Ziele der WRRL zu erreichen. Viele hydromorphologische Maßnahmen brauchen jedoch für eine geeignete Planung, Genehmigung und Durchführung so lange, dass die verbleibenden Zeiträume auch bei Maßnahmenumsetzung bis 2027 nicht ausreichen, um das Erreichen des guten Zustands nachzuweisen. Hinzu kommt, dass hydromorphologische Maßnahmen oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen. Maßgebliche Auswirkungen hat ebenfalls die Tatsache, dass für die Zielerreichung der gute Zustand im Gewässer messbar nachgewiesen werden muss.	
25	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: f. Fokus: ubiquitäre Schadstoffe: Im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe sind die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht annähernd geeignet, den geforderten Zustand in absehbarer Zeit herbeizuführen und weitere Verschlechterungen zu verhindern. Die Maßnahme LAWA-Nr. 36 („Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen“ bleibt ebenfalls völlig unspezifisch. Der entsprechende „LAWABLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)“ erläutert sie lediglich wie folgt: „Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind.“ Aufgrund dieser völlig unzureichenden Vorgaben ist zu befürchten, dass im Planungszeitraum 2021 – 2027 keine weiteren Maßnahmen zur Verringerung der Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer aus Kohlekraftwerken über den Luftpfad ergriffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota wurden in DE die Oberflächengewässer der chemische Zustand flächendeckend als „nicht gut“ eingestuft. Die Belastungsursachen sind vielfältig und resultieren aus aktuellen und historischen Quellen. Lokal und regional sind Quecksilberquellen, -verbleib, -transport und -trend noch nicht umfassend geklärt. Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber eine hohe Mobilität aufweist. Hinter der Nennung des LAWA-Maßnahmentyps 36 in den Maßnahmenprogrammen in Bezug auf die Feststellung der ubiquitären Belastung der Gewässer durch Quecksilber stehen durchaus konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen: Durch die Minamata-Konvention soll der weltweite Quecksilberausstoß eingedämmt und somit der globale atmosphärische Quecksilbertransport und die Deposition reduziert werden. In Europa ist die Verstromung von Braun- und Steinkohle die aktuell wichtigste Emissionsquelle. Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz wird zur Minimierung beitragen.	Nein
26	Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen. 3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: g. Fokus: Arzneimittel / Antibiotika: Des Weiteren stellen Arzneimittel, zum	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. Weiterhin ist die Watchlist nicht Gegenstand der Anhörung.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Beispiel als Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern eine wachsende Herausforderung dar, die in den vorgelegten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht hinreichend berücksichtigt werden.....In der Wasserrahmenrichtlinie ist lediglich ein Monitoring (Watchlist) zum Vorkommen und zur Verbreitung von drei ausgewählten Antibiotikawirkstoffen in der Umwelt vorgesehen mit Bezug zum EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen. Doch dieses Monitoring ist stark lückenhaft und entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens. Die [Name anonymisiert] fordert eine Überarbeitung der Watchlist hin zu einem breiteren Monitoring für alle Arzneimittel-/Antibiotika-Wirkstoffe in Gewässern. Außerdem müssen die Intervalle der Monitoringberichte verkürzt werden, insbesondere bei denen von der WHO als CIA HP eingestuft Antibiotikawirkstoffen.		
27	Auch die in Art. 4 Abs. 3 WRRL vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, wird in den Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich verwendet. Aufgrund fehlender Angaben zu den Gründen der Einstufung ist eine Überprüfung nach wie vor nicht möglich. Insbesondere fehlt weiterhin die Prüfung, ob für einzelne Wasserkörper Alternativen in Betracht kommen. Teilweise wurde überhaupt keine Überprüfung der Einstufung vorgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Überprüfung der Ausweisung der Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungsplan 2021-2027 grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Diese Überprüfung beinhaltet auch die Alternativenprüfung (sogenannter Schritt 8). Das Ergebnis der Überprüfung der Wasserkörper als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ist in den Bewirtschaftungsplänen für jeden Wasserkörper dargestellt.	Nein
28	Ein entscheidender Aspekt bei der Erreichung der Ziele der WRRL ist die Flächenverfügbarkeit. Die [Name anonymisiert] kritisiert insoweit grundsätzlich, dass zur Flächenverfügbarkeit in den Maßnahmenprogrammen keine Aussagen getroffen werden und regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	Nein
29	Die [Name anonymisiert] schließt sich zudem der Empfehlung des Sachverständigen Rates in Umweltfragen an, der im Umweltgutachten 2020 ausgeführt hat, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten, in denen sie auch Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und den entsprechenden Landeswassergesetzen vorgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.	Nein

Stellungnahme ID 142

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nutzt der [Name anonymisiert] die Möglichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zur Bewirtschaftungsplanung 2021-2027 zu beziehen. Außerdem wurde unseren Mitgliedern mit Hilfe eines selbst erstellten Formulars die Teilnahme erleichtert und einige Rückläufe der Formulare im Anhang hinzugefügt. Wir beginnen direkt mit wichtigen Anmerkungen, Kritikpunkten und Erfordernissen hinsichtlich der Bewirtschaftungsplanung/Anhörung und bitten für die fehlende Einleitung vielmals um Entschuldigung. Problemfelder I. Kritik am Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung II. Generelle Kritik/Anmerkungen zur Bewirtschaftungsplanung III. Wichtige Aspekte hinsichtlich der Landwirtschaft IV. Wichtige Aspekte hinsichtlich Industrie/Gemeinde/Städte V. Hydromorphologische Strukturprobleme Lösungsansätze (in Stichpunkten kurz zusammengefasst) Die nachstehenden Punkte sind knapp zusammengefasst und können nach Anfrage gerne ausführlicher ergänzt und den betreffenden, bearbeitenden Behörden unterstützend zugesendet werden.	Siehe Antworten zu ID 142, lfd. Nr. 02 bis 13	Nein
02	I. Kritik am Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung. 1. Die Kommunikation der Öffentlichkeitsbeteiligung war kaum bis überhaupt nicht vorhanden. Selbst Gewässerbewirtschafter, Eigentümer, Pächter und andere Anlieger wurden nicht informiert. Die breite Öffentlichkeit wusste und weiß bislang wenig bis kaum über die WRRL, geschweige denn von der Anhörung. besserer Informationsfluss (Infoabende, Online-Veranstaltungen, übersichtlichere Online-Präsenz etc.) 2. Die Zugänglichkeit zum Thema der Öffentlichkeitsbeteiligung über die Homepage des LfU hinsichtlich der Thematik war/ist sehr unübersichtlich. Die Informationsplattform ist sehr breit gefächert und man findet (irgendwann) alle wichtigen Informationen, allerdings schreckt das Volumen der einzelnen Medien ab. Übersichtlicherer Aufbau der Homepage über WRRL/Anhörung & prägnantere Zusammenfassung der Informationen (Qualifikation der Öffentlichkeit Gewässerproblematik zu verstehen und zu reagieren) 3. Die Form der Teilnahme an der Anhörung war nicht klar formuliert. Eine fehlende konkrete Formulierung, wie und was die Stellungnahme genau beinhalten sollte, erschwerte die Teilnahme der	Die Anhörung der Öffentlichkeit sowie die einzelnen Anhörungsphasen wurden über die Amtsblätter der Regierungen sowie im Internetauftritt der WRRL angekündigt und dort durch eine entsprechende Begleitschrift erläutert, in der die Anforderungen an eine Stellungnahme beschrieben waren sowie die Adressen für die Abgabe einer Stellungnahme oder Nachfragen angegeben waren. Zudem wurden die entsprechenden Informationen auch auf dem Wasserforum Bayern kommuniziert an dem die relevanten Verbände aus Umwelt, Wirtschaft- und Industrie sowie Tourismus oder auch kommunale Spitzenverbände vertreten waren. Wir nehmen diese Kritik zur Kenntnis und versuchen zukünftig Informationen einfacher zugänglich zu machen. Der Umfang der Pläne und Unterlagen richtet sich nach von der WRRL geforderten Inhalten. Die Internetseite wird aktuell überarbeitet und wir versuchen dabei den Aufbau übersichtlicher gestalten.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	breiten Öffentlichkeit an der Anhörung. Vorgefertigte Formulare mit Anleitung zum Ausfüllen (vereinfacht letztlich auch die Auswertung durch die WWAs)		
03	II. Generelle Kritik/Anmerkungen zur Bewirtschaftungsplanung 1. Die Ziele wurden und werden vermutlich bis 2027 nicht hinreichend umgesetzt, weshalb sich eine Verbesserung zum Zustand der Gewässer nicht im geplanten Umfang erreichen lässt. Es mangelt primär an Finanzmitteln und Personal, dass die Maßnahmen umgesetzt (Gewässer 1. & 2. Ordnung), sowie an der Bereitschaft und dem Know How von Gemeinden, Landkreisen und Städten (Gewässer 3. Ordnung) Maßnahmen umzusetzen. Fortbildungsmöglichkeiten schaffen, Personal aufstocken	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies weiterhin tun, um die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer vollständig und zeitnah zu erreichen. Dennoch ist auch festzuhalten, dass die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln für die Umsetzung von ökologischen Gewässerschutz- und -entwicklungsmaßnahmen nicht unbegrenzt gesteigert werden kann, da die vorhandenen Ressourcen auch für andere gesellschaftliche Herausforderungen benötigt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirtschaftlich und so effektiv wie möglich eingesetzt. Dies erfordert in vielen Fällen ein iteratives und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in der Maßnahmenumsetzung. Synergiemaßnahmen, die auch anderen Bereichen der Wasserwirtschaft, wie z. B. dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser und Sturzfluten, oder dem Naturschutz dienen, werden dabei adäquat berücksichtigt.	Nein
04	2. Eine konkrete Maßnahmenplanung/Umsetzungskonzepte mit einem sinnvollen Zeitplan fehlt für einen Großteil der Gewässer.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein
05	3. In den letzten Jahren wurde die Gewässergüteklasse einiger Gewässer weiter herabgestuft! (siehe Regen bei Cham bis Regensburg & Diesenbach bei Regenstein). Systemgrenzen und Evaluierung muss zwingend überarbeitet werden.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Die Bewertung der Wasserkörper erfolgt anhand der einschlägigen rechtlichen Vorgaben der EU und Bundes sowie den Empfehlungen der LAWA.	
06	4. Finanzmittel für mehr Forschung zur Förderung und Nutzung von Gewässerökosystemen und zur Ausweitung der Grundlagen zu Gewässerresilienz.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies weiterhin tun, um die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer vollständig und zeitnah zu erreichen. Dennoch ist auch festzuhalten, dass die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln für die Umsetzung von ökologischen Gewässerschutz- und -entwicklungsmaßnahmen nicht unbegrenzt gesteigert werden kann, da die vorhandenen Ressourcen auch für andere gesellschaftliche Herausforderungen benötigt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirtschaftlich und so effektiv wie möglich eingesetzt. Dies erfordert in vielen Fällen ein iteratives und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in der Maßnahmenumsetzung. Synergiemaßnahmen, die auch anderen Bereichen der Wasserwirtschaft, wie z. B. dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser und Sturzfluten, oder dem Naturschutz dienen, werden dabei adäquat berücksichtigt.	Nein
07	III. Wichtige Aspekte hinsichtlich der Landwirtschaft 1. WWÄ entziehen sich der Pflicht auch ggü. der Landwirtschaft problematische Themen am Gewässer anzumerken, obwohl diese vielerorts Teil eines schlechten Gewässerzustandes sind.	Die WWA setzen Ihre gesetzlichen Aufgaben entsprechend der Vorgaben um. Es besteht seitens der WWA keine Weisungsbefugnis gegenüber der Landwirtschaft. Gleichwohl werden auf der Arbeitsebene Austausch und Zusammenarbeit mit den regionalen Ansprechpartnern der Landwirtschaftsverwaltung gesucht.	Nein
08	Gewässerrandstreifen werden momentan von den WWÄ kartiert, allerdings erfolgt bei nicht-Einhaltung in den allermeisten Fällen (noch) kein Rechtsverfahren oder der Zwang zur Einhaltung. Methodik zur Prüfung ändern/vereinfachen	Landwirte sind aktuell aufgefordert, die Gewässerrandstreifen (GWR) bei Gewässern 2. und eindeutig ansprechbaren Gewässern 3. Ordnung anzulegen. Bis zur abschließenden Kartierung durch die Wasserwirtschaftsämter brauchen an unklaren Gewässern die GWR nicht angelegt zu werden. Der Vollzug der Rechtsvorgabe liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde.	Nein
09	3. Bewirtschaftungsmethoden der Landwirte an Gewässern oder im Einflussbereich der landwirtschaftlichen Flächen der Gewässer sind in den meisten Fällen nicht der Gewässerregion angemessen (Erosionsgefährdung, mangelnde Wasserhaltekapazität des Bodens, ungeeignete/fehlende Fruchtfolgen, Überdüngung, überhöhter Pestizideinsatz etc.).	Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen haben die Landwirte gesetzliche Vorgaben, die im Fachrecht wie Bodenschutzgesetz, Düngeverordnung oder Pflanzenschutzgesetz verankert sind, zu beachten. Weiterhin werden im Rahmen der Flächenförderung Mindeststandards an die Bewirtschaftung (CC-Anforderungen) gestellt, die z. B. im Bereich der Erosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen in der Erosionsschutzverordnung (ESchV) vom 26.11.2015 festgeschrieben sind. Nach dem Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind durch eine standortangepasste Nutzung Bodenabträge möglichst zu vermeiden. Der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit ist im ureigensten Sinne der Landwirte, da der Boden ein wichtiges Produktionskapital darstellt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Die Anforderungen an die Düngung sind in der Düngeverordnung geregelt, die in jedem Fall beachtet werden müssen. Die novellierte Düngeverordnung setzt strenge Anforderungen an eine ordnungsmäßige Düngung hinsichtlich Menge und Abstand zu den Gewässern, die von jedem zu beachten sind und einen hohen Schutz für die Gewässer leisten. Ein überhöhter PSM-Einsatz wird durch die Umsetzung des Integrierten Pflanzenschutzes vermieden. Insbesondere gelten bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen an Gewässern strenge Hangneigungs- und Abstandsauflagen. Darüber hinaus werden über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) interessante Fördermöglichkeiten im Bereich Boden und Gewässerschutz angeboten, die wesentlich zur Reduzierung von Nährstoff- und Bodeneinträgen beitragen. An allen Ämtern für Ernährung Landwirtschaft und Forsten wurde die Gewässerschutzberatung als wichtiges Element der Gemeinwohlberatung etabliert. Die Berater haben die Aufgabe, die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zum Gewässerschutz zu unterstützen und auf vorhandene Fördermöglichkeiten hinzuweisen. Auf der Basis dieser gesetzlichen Grundlagen ist von einer ordnungsgemäßen, regional angepassten Bewirtschaftung auszugehen.	
10	4. Wasserentnahme zur Bewässerung von Feldern zum Großteil nicht realistisch Genehmigt von Seiten der Behörden. In Hitzeperioden nimmt die illegale Entnahme (Menge, Dauer) unverhältnismäßig zu & es fehlen Kontroll- und Strafinstanzen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Bei der Genehmigung von Wasserentnahmen durch die Landwirtschaft werden hohe Anforderungen gestellt, siehe neue LfU-Vorgaben. Zuständig ist hier die Kreisverwaltungsbehörde (KVB) im Zusammenspiel mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Wasserwirtschaftsamt. Bei Wassermangel kann die KVB die Entnahmemengen beschränken. Die Entnahmemengen sind in den Bescheiden klar geregelt und begrenzt.	Nein
11	IV. Wichtige Aspekte hinsichtlich Industrie/Gemeinden/Städten 1. Der Einfluss von Einleitungen durch Kanalisierung von Oberflächenwasser in die Gewässer wird massiv unterschätzt. Die Einträge verschiedenster Substanzen werden durch veraltete Technik (Mischkanäle) nicht verhindert und Sanierungen (Trennsysteme) nicht vorgenommen. Mischkanäle gelangen immer öfter an Kapazitätsgrenzen. Verschlechterung des chemischen Zustands vorprogrammiert 2. Änderungen in der Raumordnungsplanung erfassen nicht gesamtheitlichen Wasserhaushalt (Grundwasser, aktueller Gewässerzustand, etc.) einer Region. 3. Einleitungen aus Industrie und Gemeinden oft ungenügend geprüft (Wasserproben, unzureichende Parameter).	Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Stoffliche Belastungen aus den Bereichen Landwirtschaft, Altlasten und Abwasserbehandlung werden bei der Bestandsaufnahme, der Risikoanalyse, der Gewässerüberwachung sowie der Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt. Grundsätzlich werden im Rahmen der Beurteilung der Oberflächengewässer der chemische sowie der ökologische Zustand bewertet. Diese Systematik richtet sich nach den Vorgaben der WRRL und ist bei der Erstellung der BWP zu beachten.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	4. Versiegelung von Flächen schwächt die Grundwasserneubildung und verschärft die Problematik der Eutrophierung und dem Eintrag von Schadstoffen. 5. Strengere Prüfung von Anträgen für Einleitungen oder der Aufnahme von Zusatzlasten in bestehende Kanäle, Mischsysteme.	Zudem erfolgt im Rahmen der Bewertung des ökologischen Zustands auch die Berücksichtigung der sog. flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OgewV. Auf Bundesebene wurde zudem eine nationale Beobachtungsliste für die flussgebietsspezifischen Stoffe aufgestellt, mit Stoffen, die in Deutschland relevant und deren abgeleitete Umweltqualitätsnormen hinreichend belastbar sind. Bei der gemäß WRRL durchgeführten regelmäßigen Überprüfung der national festgelegten flussgebietsspezifischen Stoffe sind die untersuchten Stoffe der Beobachtungsliste zu bewerten und bei festgestellter Relevanz entsprechend aufzunehmen. Dem Vorsorgegedanken Rechnung tragend, werden in Bayern Sondermessprogramme zur Überwachung dieser Stoffe durchgeführt. Die Raumordnungsplanung ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	
12	V. Hydromorphologische Strukturprobleme 1. Veraltete Querbauwerke als Barrieren für Fische, Sedimentdynamik, Störungs-bedürftige Arten (z. B. Deutsche Tamariske an der Isar) abbauen. 2. Heterogenität der Flusslandschaften mehr fördern, Strukturen schaffen (Totholz, Störsteine, Buhnen, etc.). 3. Allgemeines Sedimentmanagement (gesetzlich verpflichtend), besonders für Standorte mit Wasserkraftwerken und anderen Querbauwerken.	Zeigen die biologischen Qualitätskomponenten (z.B. Fischfauna) Defizite, liegen die Ursachen häufig an den unzureichenden hydromorphologischen Bedingungen (z. B. strukturelle Defizite und / oder fehlende Durchgängigkeit). 1. Bei nicht fischpassierbaren Querbauwerken wird die Durchgängigkeit mit entsprechenden Maßnahmen wiederhergestellt, sofern dies zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes / Potentials des Flusswasserkörpers notwendig ist. Hat ein Querbauwerk keine Funktion mehr, wird es nach Möglichkeit beseitigt oder zumindest passierbar umgebaut. Ansonsten können auch Fischaufstiegsanlagen die Vernetzung von Lebensräumen für Fische und andere aquatische Lebewesen einer Fließgewässer(-strecke) verbessern. 2. Zur Verbesserung der Gewässerstruktur werden insbesondere Maßnahmen zur Förderung der dynamischen Eigenentwicklung vorrangig geplant und umgesetzt und damit die natürliche Vielfalt der für das jeweilige Fließgewässer typischen Lebensräume nachhaltig gefördert. Der freie Transport der Sedimente ist ein entscheidender Faktor, dass ein Fließgewässer sein dynamisches morphologisches Gleichgewicht erreicht und im Sohl- und Uferbereich entsprechende Habitate ausbilden kann. Besonders hohe Bedeutung hat dies bei kiesigen Bächen und Flüssen, aber auch bei weiteren Typen. Bei der Auswahl und Planung von Maßnahmen – insbesondere bei komplexen morphologischen und wasserbaulichen Gegebenheiten – wird häufig zunächst eine flussmorphologische Studie erstellt und bedarfsweise darauf aufbauend weitere Konzepte, wie beispielsweise ein Gewässerentwicklungs- und Umsetzungskonzept oder auch ein überregionales Sedimentmanagementkonzept. Für Teilabschnitte größerer Flüsse (z.B. Salzach, Saalach, Isar) liegen entsprechende Studien vor. Für die Donau wurde 2020 im Rahmen eines internationalen Projektes – auch unter	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Beteiligung Bayerns – ein Sedimentmanagementkonzept fertiggestellt (Interreg Donau (interreg-danube.eu)).	
13	Lösungsansätze • Mehr Finanzmittel für Personal, Umsetzung, Beratung, etc. zur Verfügung stellen. • Biotopverbund zwischen Gewässerlebensräumen schaffen und langfristig schützen (Natura2000- Gebiete ausweiten und fördern, alternative Schutzkonzepte für Gewässer den Behörden zur Verfügung stellen) • Lebensräume für alle Artengruppen fördern und unter Schutz, Management und Evaluierung stellen. Gewässer-Resilienz erhöhen • Hochwasserschutz und Naturschutz enger vernetzen (Bsp. Retentionsflächen für Hochwässer schaffen und damit gleichzeitig Auen, Feuchtwiesen, Moore usw. fördern) • Modernere Systeme in Biogasanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, Kanälen (vom Mischkanal zum Trennsystem), usw. • Fachliche Beratungsinstanzen für Gemeinden, Gewässeranlieger- und Bewirtschafter schaffen. • Mehr Akzeptanz zwischen Wasserwirtschaft – Naturschutz – Fischerei – Freizeit schaffen (Aufklärung, Schaffung von Freiräumen, etc.) Interaktive Gewässernutzung Wir bitten inständig um die Berücksichtigung aller Anmerkungen im kommenden Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 im Donau- und Rhein-Gebiet. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	Das Thema Biodiversität ist integraler Bestandteil der WRRL und wird bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen, die in die Maßnahmenprogramme übernommen werden. Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL auch Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von Natura 2000 dienen. Entsprechende Ausführungen hierzu sind bereits in den Bewirtschaftungsplänen enthalten. Die methodische Herangehensweise kann dem Methodenband Bewirtschaftungsplanung entnommen werden.	Nein

Stellungnahme ID 143

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Zuvorderst möchten wir uns hiermit ausdrücklich für die großen Mühen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Wasserwirtschaftsämter Kronach und Nürnberg bei der Beantwortung unserer Fragen bedanken! Wir als [Name anonymisiert] haben die satzungsgemäße Aufgabe uns unter anderem an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu beteiligen. Hiermit beziehen wir uns ausdrücklich auf die grundsätzliche Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) zu den Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenprogrammen sowie Umweltberichten der Wasserrahmenrichtlinie vom heutigen Tage, und schließen uns allen dort aufgeführten Einwendungen und Anmerkungen vollumfänglich an. Zusätzlich zu den Ausführungen es BBV beteiligen wir uns wie folgt am Anhörungsverfahren:	Bzgl. den Antworten zur Stellungnahme des BBV verweisen wir an diesen.	Nein
02	A. Grundsätzliches zur SUP	Bzgl. der SUP verweisen wir auf die zusammenfassende Umwelterklärung	Nein
03	3. Bewirtschaftungsplan WRRL Bay. Rheingebiet Anmerkungen https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bewirtschaftungsplaene_2227/doc/01a_bwp3_e_bayrhein_text.pdf - Ziffer 4.1.4 Unterpunkt Flussgebietsspezifische Schadstoffe Seite 62 Zitat: „In einem weiteren FWK liegt eine Überschreitung der UQN durch Kupfer (fest) vor.“ Wir können in der Richtlinie 2013/39/EU keine UQN für Kupfer finden. Wie hoch ist die UQN für Kupfer in Bayern. Wir erlauben uns auf folgendes hinzuweisen: Kupfer ist ein Pestizidwirkstoff im Sinne des europäischen Rechts	In der Richtlinie 2013/39/EU werden die prioritären Stoffe für die Einstufung des chemischen Zustands EU-weit geregelt. Bei Kupfer handelt es sich um einen flussgebietsspezifischen Stoff, der bei der Einstufung des ökologischen Zustands / Potenzials von Oberflächenwasserkörper berücksichtigt wird. Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der vier biologischen Qualitätskomponenten. Die flussgebietsspezifischen Schadstoffe sind dann bewertungsrelevant, wenn eine Umweltqualitätsnorm (UQN) oder mehrere UQN nicht eingehalten ist/sind. In diesem Fall erfolgt eine Abwertung, wobei der ökologische Zustand/Potenzial höchstens als mäßig eingestuft werden kann. Für Kupfer ist eine Jahresdurchschnitts- UQN in Schwebstoff mit 160 mg/kg in der Oberflächengewässerverordnung Anlage 6 geregelt.	Nein
04	- Ziffer 7.4.5 Seite 119 → Schreibfehler „Grundwasserkörper der im Hinblick“	Entsprechend korrigiert	Ja
05	Ziffer 7.5.3 Seite 123 letzter Absatz; empfohlene Stickstoffkonzentration nach Meeresstrategie-RL im Maignebiet 3,2 mg/l N und 5mg/l N im Wir erachten es deshalb als nicht sinnvoll, dass für das Bayerische Rheingebiete unterschiedliche UMQ angewendet werden. Und beantragen eine Änderung	Wenn es keine lokalen Gründe für eine weiterreichende Anforderung an die N-Konzentrationen gibt, sind die N-Konzentrationen der LAWA-Empfehlung aus Gründen des Meeresschutzes fachlich sinnvoll und richtig.	Nein
06	Ziffer 7.7.3 Tabelle 7-11 Zeile 3: Wir erheben erhebliche Bedenken wonach Gewässer 3. Ordnung unter die Berichtspflicht der WRRL fallen! Aufgrund des eh schon sehr hohen Umsetzungsdefizites wäre es aus unserer Sicht sinnvoll sich bei den Maßnahmen zuvörderst auf die berichtspflichtigen Gewässer zu konzentrieren. In vielen Fällen wird der gute ökologische Zustand in Gewässern 3. Ordnung mangels ausreichender Wasserführung usw. nie	Grundsätzlich fallen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet $\geq 10 \text{ km}^2$ und Seen mit einer Wasserfläche $\geq 0,5 \text{ km}^2$ unter die Berichtspflicht gemäß WRRL. Das wasserwirtschaftliche Handeln erstreckt sich jedoch auch auf kleinere Gewässer, für die grundsätzlich die gleichen Anforderungen im Hinblick auf die Bewirtschaftungsfragen gelten wie für berichtspflichtige Gewässer.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	einstellen, gerade wenn sich die Parameter für einen guten Zustand mangels Wasserführung nicht messen lassen!		
07	Ziffer 12 Zusammenfassung Seite 142 letzter Absatz; Zitat: „Aufgrund vertiefter und neuer Erkenntnisse im Rahmen der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans wurde ein höherer Maßnahmenbedarf als bisher identifiziert, insbesondere in den Handlungsfeldern Abwasserbehandlung und Hydromorphologie→ Wir fordern hier die öffentliche Hand auf das Umsetzungsdefizit welches öffentlich vor allem der Landwirtschaft angelastet wird schnellst möglich zu beheben“	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. In diesem Sinne werden alle Belastungsursachen entsprechend angegangen und kommuniziert.	Nein
08	- Ziffer 13.3.2 →Wir zweifle an der Aussage „es wurden keine grundsätzlichen methodischen Änderungen bei Risikoanalyse durchgeführt“. Wurden dieses Mal tatsächlich wieder unterschiedliche Messnetze und Zeiträume für Zustandsbewertung und Risikoanalyse Mal verwendet? Hierzu Ausschnitt aus „Vorgehensweise zur Risikoanalyse der Bestandsaufnahme 2013.	Im Gegensatz zum Bewirtschaftungsplan 2015 wurden nun sowohl für die Risikoanalyse als auch für die Zustandsbeurteilung die Messwerte der Messstellen des WRRL-Messnetzes zugrunde gelegt. Für die Risikoanalyse 2019 stand das WRRL-Messnetz aufgrund der Neueinteilung der Grundwasserkörper und der damit verbundenen Anpassung des Messnetzes nicht zur Verfügung. Unabhängig von der Datengrundlage wurden allerdings für die Risikoanalyse keine grundsätzlichen methodischen Änderungen gegenüber der Bestandsaufnahme 2019 vorgenommen. In beiden Fällen erfolgt die Bewertung des Risikos anhand eines kombinierten Vorgehens aus Emissions- und Immissionsdaten. Die Vorgehensweise orientiert sich nach wie vor an der entsprechenden Handlungsanleitung der LAWA.	Nein
09	Tabelle 13-7: bei der Darstellung Zielerreichung gefährdet 2013 auf 2019 ist mit einem Stern darauf hinzuweisen die Erhöhung der gefährdeten GWKs kam durch Teilung eines vorhandenen zustande. Sprich an der „gefährdeten“ Fläche hat sich nichts geändert!	Die Änderungen hinsichtlich der Bewertungsergebnisse ergeben sich aus den zugrunde gelegten Daten, nicht aus der Änderung der GWK-Grenzen. Gegenüber dem BWP 2015 wurden die Grenzen nur von wenigen GWK angepasst.	Nein
10	Ziffer 16 Glossar - Es fehlt die Begriffsdefinition Biozid! - Isoproturon: Der Wortlaut der Definition ist falsch! Die Anwendung ist verboten! Zudem ist es auch ein Biozid und die Auffindungen in Oberflächengewässern kann nicht alleinig von der Landwirtschaft kommen!	Die Änderungswünsche wurden umgesetzt. Der Begriff „Biozid“ wurde im Glossar ergänzt: „Biozidprodukte sind Zubereitungen, die einen oder mehrere biozide Wirkstoffe enthalten, mit denen Schadorganismen abgeschreckt, unschädlich gemacht oder zerstört werden. Dabei können die enthaltenen bioziden Wirkstoffe chemische Stoffe oder Mikroorganismen (Bakterien, Viren oder Pilze) sein. Als Schadorganismen werden Insekten, Pilze, Nagetiere, Muscheln, Algen oder Bakterien und Viren (einschließlich Krankheitserreger) bezeichnet, die für den Menschen, seine Tätigkeiten bzw. für Produkte, die er verwendet oder herstellt, oder für Tiere bzw. die Umwelt unerwünscht oder schädlich sind. (aus https://www.bfr.bund.de/de/biozidprodukte_und_behandelte_waren-236.html ; abgerufen am 24.09.2021)“ Der Begriff „Pestizid“ wurde im Glossar ergänzt: „Pestizide sind Stoffe, die als Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und Bioziden enthalten sind. Sie sind giftig	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		insbesondere für Pflanzen (Herbizide), Insekten (Insektizide) oder Pilze (Fungizide) https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/zustand/pestizide-0; abgerufen –m 24.09.2021)* Anpassung für „Isoproturon“ im Glossar: „Pestizid; Herbizid mit bevorzugter Anwendung beim Anbau von Sommer- und Wintergetreide und Biozid; (») prioritärer Stoff nach (»)Richtlinie 2008/105/EG; die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff wurde in Deutschland zum 30.09.2016 widerrufen“	
11	PSM: Es sollte gerade bei der Überwachung von PSM-Wirkstoffen in Bayern und der Bewertung im Zuge der WRRL eine Europarechtskonforme Übertragung des Wortes Pesticide überlegt werden. • Richtlinie 2006/118/EG schreibt in Anhang 1 Grundwasserqualitätsnormen von Pestizidwirkstoffen vor. Die Verwendung des Begriffes Pflanzenschutzmittel durch die Bay. Umweltverwaltung bei der aktuellen WRRL-Anhörung ist unserer Meinung aber oft unzutreffend. Denn ein Pflanzenschutzmittel ist das Produkt (z.B. Round up) eines bestimmten Herstellers mit einem Bestimmten Gehalt an Wirkstoff(en) (im Falle Round up ist es der Wirkstoff Glyphosat) und zusätzlichen Hilfsstoffen. Grenz- oder Schwellenwert beziehen sich aber auf den Wirkstoff oder dessen Abbauprodukt nicht auf das Pflanzenschutzmittel. Verschiedene Wirkstoffe können auch in etlichen Pflanzenschutzmitteln, von verschiedenen Herstellern unter ganz unterschiedlichen Handelsnamen auf dem Markt sein. • Fußnote 1 des Anhang 1 der Richtlinie 2006/118/EG bezieht sich unter anderem auf die Pestizid-Definition der Richtlinie 91/414/EWG, diese RL ist jedoch rechtsgültig ersetzt durch die Verordnung EG/1107/2009.Frage wurde das inzwischen von der Kommission berichtigt? • Richtlinie 2006/118/EG bezieht sich bei der Begrifflichkeit Pestizide ausdrücklich auch auf Wirkstoffe von Bioziden. Gemäß Anhang 1 Fußnote 1 wird auf die Richtlinie 98/8/EG verweisen. Auch diese ist seit vielen Jahren rechtsgültig ersetzt nämlich durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Wurde dies zwischenzeitlich durch die Kommission berichtigt? • Pestizideinsatzgebiete nach EU-Biozidverordnung 528/2012 sind sehr vielfältig, Zitat Artikel 3: „Biozidprodukt“; jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch in der Form, in der er/es zum Verwender gelangt, und der/das aus einem oder mehreren Wirkstoffen besteht, diese enthält oder erzeugt, der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen; • Laut UBA sind Biozide in einer Vielzahl von Produkten zulassungspflichtig. Dazu zählen neben	Der Bewirtschaftungsplan wurde daraufhin geprüft und Korrekturen im Hinblick auf eine präzise Begrifflichkeit (Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe) vorgenommen. Der Begriff „Pflanzenschutzmittel“ (PSM) wird hier als Oberbegriff für Wirkstoffe sowie die dazugehörigen Abbauprodukte (Metaboliten) verstanden. Die Schwellenwerte beziehen sich demzufolge auch immer auf die Wirkstoffe und Abbauprodukte. Neben den PSM-Wirkstoffen und Abbauprodukten sind auch wichtige chemisch-synthetische Biozid-Wirkstoffe, die nicht (mehr) unter das Pflanzenschutzmittelrecht fallen, im Untersuchungsumfang des behördlichen Gewässer-Monitorings enthalten und werden demzufolge auch mit in die Bewertung einbezogen. Darunter fallen z.B. die Wirkstoffe Cybutryn, Terbutryn, Diuron, Isoproturon und Carbendazim. Anstelle von zurückgezogenen Richtlinien und Verordnungen (z. B. RL 91/414/EWG oder RL 98/8/EG) gelten immer die sie ersetzenden (hier also entsprechend die Verordnungen (EG) Nr. 1107/2009 bzw. (EU) Nr. 528/2012), wenngleich eine Textkorrektur in der noch gültigen o.g. EU-Grundwasserrichtlinie bislang nicht erfolgt ist. Gemäß Artikel 2 Nr. 2 der RL 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung bezeichnet ein „Schwellenwert“ eine von den Mitgliedstaaten gemäß Art. 3 festgelegte Grundwasserqualitätsnorm. Somit werden in der deutschen Grundwasserverordnung die Grundwassergrenzwerte folgerichtig als „Schwellenwerte“ bezeichnet und nicht als Umweltqualitätsnormen – auch nicht bei Nitrat und Pestizid-Wirkstoffen. Für Kupfer ist ein Geringfügigkeitsschwellenwert von 5,4 µg/l festgelegt, zugleich Basiswert für den geogenen Hintergrund im Grundwasser in Deutschland.	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Pestizidwirkstoffen in Farben oder Baustoffen insbesondere der Hygienebereich und die Trinkwasseraufbereitung. In diesem Zusammenhang stellt sich uns die Frage: Ist die Deutsche Grundwasser-Vo in der Begrifflichkeit Schwellenwerte bei Nitrat und Pestizidwirkstoffen europarechtskonform? Die Richtlinie 2006/118/EG würde hier unserer Meinung eindeutig die Begrifflichkeit Umweltqualitätsnorm analog zu Anlage 6 der Oberflächengewässer-Vo vorgeben. Dort steht in den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 [RL 2006/118/EG) Ziffern 1+2 und Artikel 3 Nr.1 a) + b)] wie sich Umweltqualitätsnorm und Schwellenwert unterscheiden. Für die Umweltqualitätsnorm gemäß RL 2006/118/EG Artikel 3 wurde die maximale Konzentration in Anhang 1 der Richtlinie durch die EU bestimmt. Schwellenwerte dagegen sind von den Mitgliedsstaaten festzulegen, gemäß Anhang 2 der Richtlinie. In den Bayerischen WRRL-Bewertungsunterlagen wird aber alles als Schwellenwert bezeichnet, auch Nitrat und Pestizide, die uE aber der Umweltqualitätsnorm unterliegen, und durch die EU festgelegt sind (vgl. Anhang 1 der Richtlinie). Als Folge daraus, kann uE nach ein Mitgliedsstaat für die Pestizidüberwachung auch keine anderen nationalen Quellen (z.B. die deutsche Trinkwasserverordnung) für die Begriffsdeutung Pestizide ansetzen, als die im Anhang 1 der Richtlinie festgesetzten. • Auch wenn die BRD niemals das deutsche Pflanzenschutzrecht an die Anforderung der Richtlinie 91/414/EWG anpasste, ist egal welche EURechtsnorm herangezogen wird, z.B. Kupfer ein zulassungsfähiger Pestizidwirkstoff in der EU, mit rechtsgültigen Pflanzenschutzzulassung in DE. Die grundsätzliche UQN für alle Pestizidwirkstoffe nach Richtlinie 2006/118/EG ist für Kupfer aus unserer Sicht schwer einhaltbar? à Frage welchen Hintergrundwert verwendet Bayern hier (siehe auch Richtlinie 2006/118/EG Anhang 2; Teil C; b) i))? Bitte jeweils für Grundwasser und Oberflächenwasser nennen		
12	Bezüglich Absatzmengen von Pflanzenschutzmitteln verweisen wir auf 2 Publikationen des BMEL *. Die von Teilen der Bay. Umweltverwaltung getroffene Aussage es gäbe keine Zahlen für den PSM-Absatz in DE können wir in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehen! Unter Berücksichtigung einer Anbaustatistik (sind wir schon der Meinung) könnten die PSMEinsatzmengen in einer Region zumindest abgeschätzt werden. Somit wäre für die Risikobewertung der Komponente PSM ebenso Modellierungen durchzuführen wie bei Nitrat. Auswertung der PSM-Absatzmengen gemäß BVL-Publikationen 2016 und 2017:	Erst seit wenigen Monaten sind exakte Zahlen zum Absatz je PSM-Wirkstoff auf der Homepage des BVL veröffentlicht. Die dort veröffentlichte Tabelle enthält entsprechende Daten bis zum Jahr 2019. Zuvor waren lediglich Daten zu Absatzklassen je Wirkstoff, z.B. 25 bis 100 t, öffentlich zugänglich. Bei der Interpretation dieser Daten muss jedoch beachtet werden, dass die vorliegenden Absatzmengen nicht zwangsläufig mit den Anwendungsmengen übereinstimmen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn PSM nicht vollständig aufgebraucht werden können oder für die nachfolgende Anwendungsperiode gekauft werden. Demzufolge ist anhand der veröffentlichten Absatzzahlen kein Rückschluss auf die Menge der tatsächlich eingesetzten PSM möglich. Zudem lassen die genauen Absatzmengen für Deutschland keine Rückschlüsse zu den konkreten Einsatzmengen in den Regionen zu. Eine entsprechende Abschätzung wäre aufgrund der hohen Ungenauigkeit nicht aussagekräftig.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
13	zu Kupfer als Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff und Chlor als Biozid-Wirkstoff Die Bezugnahme auf die Definition des Europäischen Pflanzenschutzrechts in der WRRL ist unstrittig. Das Pflanzenschutzrecht kennt keine Unterscheidung zwischen anorganischen oder organischen Pestiziden in Bezug auf deren Zulassungs- und Überwachungspflichten durch die Mitgliedsstaaten. Der von der Bay. Umweltverwaltung in diesem Zusammenhang aufgeführte Hinweis auf die deutsche Trinkwasserverordnung bei der Überwachungspflicht von Pestiziden im Grundwasser fehlt gänzlich in den zitierten europäischen Richtlinien zur Grundwasserüberwachung. Bitte beachten Sie hierzu auch unsere Anmerkungen zur Unterscheidung „Umweltqualitätsnorm und Schwellenwert“ unten. Kupfer ist demnach ein Pestizidwirkstoff im Sinne der Grundwasserrichtlinie, für den die Umweltqualitätsnorm (gemäß Richtlinie 2006/118/EG Anhang 1; Nr. 1) von 0,1 µg/l gilt. Gleiches gilt für Chlor als Biozid-Wirkstoff und dessen relevanten Stoffwechselprodukte sowie Abbau- und Reaktionsprodukte von 0,1 µg/l je Einzelstoff bzw. 0,5 µg/l für die Summe. Gemäß Richtlinie 2006/118/EG Anhang 1 wären somit insbesondere die relevanten anthropogen verursachten Reaktionsprodukte von Chlor mit einer Umweltqualitätsnorm von 0,1 µg/l zu überwachen.	Der anorganische Stoff Kupfer ist ein Schwermetall und fällt daher nicht unter den Parameter „Organische Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozid-Wirkstoffe“, für die der Grenzwert in der Trinkwasserverordnung von 0,1 µg/l je Einzelstoff bzw. 0,5 µg/l für die Summe gilt. In diesem Sinne sind auch in der Grundwasserverordnung in Anlage 8 bei der Aufzählung der Schadstoffe das Schwermetall Kupfer und die Pflanzenschutzmittel sowie Biozide in getrennte Kategorien eingeteilt. Für Kupfer gilt gemäß Trinkwasserverordnung ein Grenzwert von 2,0 mg/l. Für chlorhaltige Desinfektionsmittel gibt es weder für Grundwasser noch für Oberflächengewässer rechtsverbindliche Schwellenwerte oder Umweltqualitätsnormen. Ein gezieltes Monitoring in Grund- und Oberflächengewässer erfolgt nicht und wird aufgrund der Instabilität dieser Stoffe durch ihre hohe Oxidationsneigung auch nicht als zielführend angesehen.	Nein
14	C. Einstufung des GWK 2_ G027 Bei der Einstufung von 2_ G027 in den chemisch schlechten Zustand sehen wir die Rechte der betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter verletzt. Die Einstufung eines Grundwasserkörpers hat möglicher Weise erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Bewirtschaftung der Flächen. Hierzu möchten wir auf den Beschluss des VG Ansbach (AN 14 S20.00097) vom 24.04.2020 Ziffer II (2.) die Seiten 19+20 verweisen. Denn das unzureichende WRRL-Messnetz im Sandsteinkeuper Höchststadt, ebenso die Nicht-Berücksichtigung des angewandten Aufbereitungsverfahrens in Verfahrensschritt 2 usw. führen zur Einstufung des chemischen schlechten Zustandes bei der Komponente Nitrat vom Grundwasserkörper Höchststadt/Aisch 2_ G027. Obwohl dieser nach Anwendung des Flächenkriteriums unserer Meinung als im guten Zustand zu beurteilen ist.	Hinsichtlich Bewertung des GWK (Flächenkriterium, usw.) siehe Antwort zu ID 143 lfd. Nr. 15.	Nein
15	GWK 2_ G027 Sandsteinkeuper Höchststadt; Bewertung chemischer Zustand, Komponente Nitrat nach WRRL: Verfahrensschritt 1: Von der Bayerischen Umweltverwaltung wurden 8 WRRL-Messstellen ausgewählt. Weil mehr als eine WRRL-Messstelle mit mehr als 50 mg Nitrat vorhanden war, erfolgte die Einteilung „schlechter Zustand“ im Verfahrensschritt 1. Gemäß der Bayerischen Methodik muss mit Verfahrensschritt 2 fortgefahren werden, wenn der Grundwasserkörper nicht im Schritt 1 als gut bewertet wurde. Hinweis: Gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) zur Umsetzung von §13a Düngeverordnung Stand 2020 ist in § 5 Absatz 2 AVV GeA mindestens 1 Messtelle pro 50 Quadratkilometer vorgeschrieben, damit eine immissionsbasierte Abgrenzung der Gebiete	Zur Besprechung am 22.09.2020: Im Rahmen der Veranstaltung wurden mehrere Fragen zur Ausweisung der Roten und Gelben Gebiete, Einzugsgebiete einzelner WRRL-Messstellen sowie die Bewertung der einzelnen Grundwasserkörper hinsichtlich Risiko und Zustand beim Nitrat gestellt. Die Frage zur Akkreditierung bezog sich wie dargelegt auf Fremdlabore, die in verschiedenen Landkreisen Wasserproben von Privatpersonen vor Ort hinsichtlich Nitrat untersuchten. Hierzu gab es mehrere Presseartikel, u. a. auch im Lkr. Forchheim, bei denen auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, sein Wasser analysieren zu lassen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	(§6 AVV GeA) überhaupt erfolgen kann. Die Bundesländer müssen gemäß §18 AVV GeA bis spätestens 31.12.2024 ein Messstellennetz in der vorgeschriebenen Mindestdichte aufbauen. Der GWK Sandsteinkeuper Höchststadt umfasst eine Gesamtfläche von 725,2 km² bei mindestens einer Messstelle pro 50 km² ergäbe dies mindestens 15 Messstellen gemäß §5 Absatz 2 AVV GeA. Somit sehen wir es als bestätigt, das WRRLMessstellennetz ist im GWK Höchststadt nicht ausreichend durch die aktuell von der Bundesregierung erlassene Verwaltungsvorschrift bestätigt. Verfahrensschritt 2: Im GWK gab es Stand letzter BWP 17 (Trink-) Wassergewinnungsanlagen (WGA) mit über 36.500 m³/Jahr gewonnenes Wasser. Mindestens eine davon hat mehr als 50 mg Nitrat. Deshalb erfolgte die Einteilung schlechter Zustand im Verfahrensschritt 2. Das Bewertungsverfahren ist hier gemäß bayerischer Methodik abzuschließen. Eine weitere Bewertung ist im System nicht vorgesehen! Der Begriff WGA ist aber in der WRRL nicht definiert. In den Bayerischen Wasserversorgungsbilanzen ist der Begriff folgendermaßen beschrieben: „Eine Wassergewinnungsanlage kann aus einer oder mehreren Wasserfassungen bestehen,....., wenn diese Grundwasser mit gleicher Beschaffenheit aus einem zusammenhängenden Grundwasservorkommen gewinnen.“ [Zitat aus Wasserversorgungsbilanz Mittelfranken Stand Juli 2016 Ziffer 1.3.2.2) Hier besteht großer Interpretationsspielraum, der nach unserer Erfahrung unterschiedlich ausgelegt wird. Die bereits zur WRRL-Anhörung 2014/15 kritisierte Bayerische Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) müsste hier konkretisiert werden, um die Vollzugsfähigkeit im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes von WRRL Verfahrensschritt 2 zu gewährleisten. Hinweisen möchte wir noch, dass im Fließschema des Methodenbandes zur Darstellung der Bewertung des chem.. Zustandes sich die aus unserer Sicht fragwürdige Vorgehensweise Bayerns im Zusammenhang mit §7 (3) Nr. 2 GrwV auch bildlich sehr schön dargestellt ist. Nämlich wird in Bayern §7 (3) Nr. 2 als Ausschlusskriterium der Prüfung von Nr. 1a – des Flächenkriteriums - vorangestellt. Zudem ist auch sehr schön erkennbar §7 (3) Nr. 1b soll in Bayern nunmehr schon im zweiten Bewirtschaftungszyklus nicht mehr berücksichtigt werden. Insbesondere im GWK Höchststadt Aisch führt diese aus unserer Sicht absolute Überinterpretation des EU- und Bundes-Rechts im Bayerischen Verfahrensschritt 2 deshalb zu einem anderen Ergebnis als dieser GWK in anderen Bundes- oder EULändern bewertet. Die „LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Aktualisierte und überarbeitete Fassung Teil 3, Kapitel II.1.2, Grundwasser von 2019 LAWA Arbeitshilfe steht der folgende sehr interessante Absatz: Gemäß den Handlungsempfehlungen des LAWA-AG „Darstellung des Zustands der für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserkörper in den Bewirtschaftungsplänen“ zu Produktdatenblatt LAWA-AP Nr. WRRL-2.1.3 „Zustand der Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungen“ (beschlossen	Seitens des WWA KC wurde darauf hingewiesen, dass entsprechende Untersuchungen kritisch gesehen werden. Dazu gehörte, dass die Probenahme der jeweiligen Probe nicht genau nachvollziehbar war; die Probenbehandlung nach der Probenahme fraglich sein kann sowie die Gefäße zur Probennahme sehr variabel und nicht standardisiert waren. Teilweise wurden auf Wochenmärkten PE-Flaschen und Glasflaschen aus dem Supermarkt untersucht. Zusätzlich ist fraglich, in wie weit bei den Laboren eine Akkreditierung gemäß AVV GeA vorhanden ist; sowohl des Personals als auch bei der Ausstattung der Geräte. Die Fragen bezogen sich damals nicht direkt auf die Labore der Wasserwirtschaftsverwaltung. Allgemein wurde damals darauf hingewiesen, dass Messeinrichtungen und das Personal in den Laboren (hier Bayreuth, WWA Hof) regelmäßige Schulungen durchlaufen. Details zu Anforderungen / Akkreditierung der Labore der Wasserwirtschaftsverwaltung wurden während der Informationsveranstaltungen zur Roten und Gelben Gebiete gemeinsam mit dem BBV und dem AELF Anfang März 2021 erläutert. Es wurde darauf hingewiesen, dass alle Probennahmen gemäß der LAWA und AQS Merkblätter sowie sonstiger gültiger Regelwerke durchgeführt, eine Dokumentation mittels Probennahmeprotokollen sowie Probennahmen ausschließlich durch geschultes Personal durchgeführt werden. Die Grundwasserverordnung führt in §7 (3) die Bedingungen auf, die erfüllt sein müssen, damit ein Grundwasserkörper mit Schwellenwert-Überschreitung an einer Messstelle dennoch als im guten chemischen Zustand eingestuft werden kann. Dabei wird keine Reihenfolge festgelegt, in der die einzelnen Bedingungen geprüft werden müssen. Demzufolge reicht bereits eine Bedingung als Ausschlusskriterium für den guten Zustand aus. Gemäß dem genannten Fließschema des Methodenbandes basiert Verfahrensschritt 2 auch auf § 7 (3) Nr. 3. Demnach besteht eine Bedingung für den guten chemischen Zustand darin, dass trotz Schwellenwert-Überschreitung an einer Messstelle die „Nutzungsmöglichkeiten des Grundwassers nicht signifikant beeinträchtigt werden“. Diese Beeinträchtigung ist aus unserer Sicht allerdings gegeben, wenn im Rohwasser einer zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Gewinnungsanlage Konzentrationen oberhalb des Schwellenwerts festgestellt werden. Bei der „Darstellung des Zustands der für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserkörper in den Bewirtschaftungsplänen“ handelt es sich um die Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser gemäß Artikel 7 WRRL. Für die Bewertung dieser Schutzgebiete wird die Einhaltung der Grenzwerte im Trinkwasser überprüft. Die Rohwasserbeschaffenheit spielt hierfür keine Rolle (siehe Karte 4.18).	

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	von der 145. LAWA-VV mit kritischer Protokollnotiz von Bayern) ist vorgesehen, dass die Einhaltung der Werte der TrinkwasserRL (im Trinkwasser) Gegenstand der Darstellung der Beurteilung ist und dass ergänzend dazu die Aufbereitung durch Beurteilung der Rohwasserbeschaffenheit alle 6 Jahre verbal erläutert wird. Bayern hatte vorgeschlagen, die Beurteilung der Rohwasserbeschaffenheit soll zustandsrelevant sein und deshalb als Signatur in die Karte aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch auf das „Arbeitsexemplar LAWAArbeitshilfe zur Umsetzung der WRRL / Teil 3 vom 30.04.2003“ dort Ziffer 2.3.2 zu verweisen: „Die ermittelten Schadstoffkonzentration und ihr zeitlicher Verlauf sind jedoch hinsichtlich ihrer Auswirkung auf den Einsatz und den Umfang von technischen Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser zu bewerten.“ Demnach kann die Überwachung anhand von Rohwasserdaten erfolgen, die Bewertung aber nach Aufbereitung sprich der Trinkwasserqualität. Frage der Messunsicherheit: Die erweiterte Messunsicherheit (gemäß Anlage 5 der Grundwasserverordnung Ziffer 1.2), „ unter Verwendung des Erweiterungsfaktors $k=2$, der Analysemethoden - darf höchstens 50 Prozent betragen. Wir verweisen hier auf das Schreiben des Bay. LfU vom 23.02.2018 Aktenzeichen 91-4401.0-12991/2018“ Die Labore der Bayerischen Umweltverwaltung arbeiten nach unseren Kenntnisstand jedoch mit den Vorgaben der Trinkwasserverordnung und somit mit strengeren Vorgaben zur max. Messunsicherheit beim Parameter Nitrat, als dies die Grundwasserverordnung vorgibt. Inwiefern dokumentiert ist mit welcher „Messunsicherheit“ die jeweiligen Nitratuntersuchungsergebnisse zur Beurteilung des chemischen Zustandes nach WRRL bestimmt wurden, wenn das Wasser z.B. in einem Fremdlabor untersucht wurde, ist aus den uns zugänglichen Daten nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang finden wir es wichtig die Validierungsunterlagen der Labore in denen die Quellmessstellenproben des GWK-Sandsteinkeuper Höchststadt untersucht wurden, zu prüfen. Eine entsprechende, vorab eingereichte schriftliche Anfrage, konnte vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kronach bei einer Besprechung am 22.09.2020 nicht beantwortet werden. Uns erscheint es fraglich, ob bei der Ziehung der Proben an den WRRL-Quellmesstellen die Validierungskriterien einer Nitratanalyse gemäß Trinkwasserverordnung eingehalten werden können. Ganz offensichtlich entsprechen die WRRL-Messpunkte bei Neustadt Aisch oder bei Oberaurach nicht dem Stand der Technik einer Trinkwasserquelle. Allein schon daraus ergeben sich unserer Meinung nach größere Messunsicherheiten bei der Probenziehung als bei einer, dem heutigen Stand der Technik entsprechenden Trinkwasserquelle. Die Messunsicherheit ist des Weiteren nach unseren Rechtsverständnis zu Gunsten des Betroffenen zu berücksichtigen. Die abschließende Bewertung des Zustandes der Grundwasserkörper und die anschließende öffentliche Bekanntgabe ist ein Verwaltungsakt. Unserer Meinung nach		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	muss hier wie beim Verkehrsrecht oder dem Rückstandshöchstmengenrecht in Lebens- und Futtermitteln verfahren werden. Wir erlauben mir hierzu aus folgendem Bericht der Bundesregierung zu zitieren. https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/nbpsm/00_Bericht_e/NBPSMR_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3 Im folgenden Bericht [Nationale Berichterstattung „Pflanzenschutzmittelrückstände in Lebensmitteln“] wird zwischen der Anzahl der Proben mit einer Rückstandshöchstgehaltsüberschreitung und der Anzahl der beanstandeten Proben unterschieden. Der Unterschied besteht darin, dass eine Überschreitung aus dem rein numerischen Vergleich des Messwertes mit dem Höchstgehalt resultiert, eine Beanstandung einer Probe aber einen Rechtsakt darstellt, bei dem auch andere Argumente wie z. B. die analytischen Messunsicherheiten berücksichtigt werden müssen. Deshalb erfolgt eine Beanstandung in der Regel erst, wenn auch nach Abzug einer sogenannten "erweiterten Ergebnisunsicherheit" der Wert noch über dem entsprechenden Rückstandshöchstgehalt liegt, und damit eine gerichtsfeste Bewertung vorliegt. Ein weiteres wichtiges Argument zur Berücksichtigung der Messunsicherheit des Untersuchungsergebnisses (z.B. des chemischen Parameters Nitrat) bei der Zustandsbewertung eines Grundwasserkörpers gemäß § 7 Grundwasserverordnung ist unserer Meinung nach: Die Trinkwasserverordnung stellt in der Anlage 1 als Fußnote fest, „die festgelegten (Grenz-) Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analyse- und Probenahmeverfahren“. Die somit in der Trinkwasserverordnung vorgegebene Nichtberücksichtigung der Messunsicherheit können wir aber weder in der Grundwasserverordnung noch in den entsprechenden WRRL-Vorschriften finden. Unserer Meinung nach ist deshalb die Messunsicherheit zumindest zu dokumentieren und im Abwägungsprozess bei der Ausweisung der sogenannten Roten Gebiete zu bedenken. Die Festlegung der Maßnahmengebiete nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz ist ein Rechtsakt. Verfahrensschritt 3: Beim letzten Bewertungszyklus erfolgte die Regionalisierung von 70 Messpunkten: Ergebnis „nur“ 14,4% der Fläche des GWK (lt. Antwortschreiben der LFU vom 09.08.2016) hatte über 50 mg Nitrat. Dies ist aber bei der Bayerischen Bewertungspraxis für den GWK 2_ G027 Sandsteinkeuper Höchststadt/Aisch bedeutungslos, da der GWK bereits im Bewertungsschritt 2 als in „chemisch schlechtem Zustand“ bewertet wurde. Nach dem Flächenkriterium gemäß Verfahrensschritt 4 (altes Bewertungssystem) wäre der GWK aber als gut zu bewerten. Die genauen Bewertungsergebnisse zum aktuellen Bewertungsergebnis des neuen Schrittes 3 ist uns nicht bekannt. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich die flächenhafte Ausdehnung nicht massiv verschlechtert hat und		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	verweisen hier auch auf die massiv reduzierte „Rotgebietsfläche“ im GWK Höchststadt im Zuge der AVDüV Neuausweisung 2020. Die Interpretationsspielräume von § 7 Grundwasserverordnung bei der Frage der Verwendung des Flächenkriteriums sind unserer Meinung nach auch im Sinne der EU-Vorschriften zu bedenken! Die Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers, schreibt in Artikel 4 Absatz 1 eindeutig vor: Die Beurteilung des chemischen Zustands des Grundwassers ist gemäß den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Verfahren vorzunehmen. Entscheidend ist für uns in diesem Zusammenhang die eindeutige Zulässigkeit des Flächenkriteriums nach EU-Recht und das eindeutige Wahlrecht beim Verfahren zur Zustandsbeurteilung in Artikel 4 Ziffer 2 zwischen a) oder b) oder c). Die Zulässigkeit der Verwendung des Flächenkriteriums ergibt sich für mich insbesondere aus Artikel 4 Absatz 2 c) Unterpunkt i) und Absatz 5. Die Verwendung des Flächenkriteriums wurde nach unserem Verständnis von der BRD und auch Bayern eindeutig gewählt. Die uns von der Bay. Umweltverwaltung bisher in diesem Zusammenhang entgegengebrachte Behauptung, dass nach strengerer Rechtsauslegung als durch den Bayerischen Methodenband, bereits eine Messstelle mit hohem Nitratwert zur schlechten Einstufung des ganzen Grundwasserkörper führen würde, halte wir weiterhin für unzutreffend. Denn nach unserer Meinung ist die Beurteilung des guten chemischen Grundwasserzustandes unter der Voraussetzung, dass an keiner Messstelle der Schwellenwert überschritten wird (§7 Absatz 2 Ziffer 1 Grundwasserverordnung) nur so lange maßgebend, wie kein ausreichend dichtes Messstellennetz in den Grundwasserkörpern aufgebaut wurde. Als Vergleich sei hier auf die Methode von Baden-Württemberg verwiesen, wo in den gefährdeten Gebieten ein sehr dichtes Messstellennetz in den vergangenen Jahren aufgebaut wurde.		
16	Die WRRL-Messtellen: Zudem kennt die WRRL die strengen Bedingungen „möglichst oberflächennahen“ Messstellen der Bay. Methodik nicht. Hierzu möchten wir auf Artikel 2 Ziffer 2, 11 und 12 der WRRL verweisen. Wir zweifeln deshalb grundsätzlich an der europarechtkonformen Auswahl der Messtellen im GWK Höchststadt. Hier sind insbesondere die Messtellen: - Klingenbrunnenquelle: Aufgegebene Trinkwasserversorgung; anschließende Baugebietsausweisung im unmittelbaren EZG der Quelle und steigende Nitratwerte; historische Steinbrüche und Deponie im unmittelbaren Umfeld; es ist durchaus möglich, dass am Quellaustritt verschiedene Grundwasserleiter entwässert werden, wir verweisen auch auf das Schreiben des WWA Bad Kissingen Aktenzeichen W_FBL-4470-8823/2020 Grundwassermessstelle Hallerndorf: Diese liegt am äußersten Rand des GWKs, und ist im flächenmäßig im Gesamt -GWK wenig verbreiteten Aischquartär verfiltert. Wie bereits mit dem WWA Kronach am 22.09.2020	Die Klingenbrunnenquelle war jahrelang das Standbein der öffentlichen Wasserversorgung von Kirchaich, bis oberhalb der Grenzwerte liegende Nitratwerte zu einer Stilllegung führten. Das Rohwasser der Quelle zeigt die charakteristische Zusammensetzung der Grundwässer aus dem Burgsandstein, lediglich die Parameter Nitrat und PSM sind auffällig. Einwirkungen des ausgewiesenen Baugebietes und des Steinbruchbetriebes sind nicht erkennbar, zudem werden die Anforderungen an den Gewässerschutz, wie z.B. die Umwallung des Steinbruches gegen Niederschlags- und Abwasserzutritte beachtet und überwacht. Es herrschen keine Kenntnisse über eine Deponie im Einzugsgebiet der Messstelle vor, der Steinbruch wird mit grubeneigenem Abraum und unbelastetem Material wiederverfüllt. Geologisch steht in diesem Gebiet Burgsandstein an, unter dem die Heldburgmergel als Grundwasserstauer und stockwerkstrennende Schicht und	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	besprochen gibt es andere geeignetere Messtellen in der Nähe mit deutlich besseren Nitratwerten. Die Aussage wonach Trennschichten im Quartär der Maßgabe des oberflächennahen Grundwasserleiters anderen Messstellen entgegenstehen, sehen wir sehr kritisch. Denn der zu überwachende Grundwasserkörper mit seinem bedeutsamen Grundwasserleiter ist der unter dem Aischquartär liegende Sandsteinkeuper. Wenn dieser bereist im darüber liegenden Quartär mit mehreren Trennschichten gut geschützt ist dann ist es aus unserer Sicht unzulässig diese Messtelle für die WRRL-Berichterstattung des Sandsteinkeupers auszuwählen. - Quartärtrinkwasserbrunnen Höchststadt. Bei der Beurteilung der Messwerte sind die kürzlich erfolgte Brunnsanierung und mögliche Schwankungen aufgrund der Brunnenbewirtschaftung zu berücksichtigen. Zudem sind die beim GDK abrufbaren Daten zu plausibilisieren, insbesondere mit den EÜV-Daten der Stadtwerke Höchststadt. Uns verwundern die stark schwankenden Werte bei Nitrat und Sauerstoff. Insbesondere sollten dort im Aischquartär nach unserer Einschätzung mit den dort anzutreffenden bindigen Böden keine so starken Sauerstoffschwankungen vorkommen. Wir hätten dort eigentlich im Filterbereich von Brunnen 9 anaerobe Verhältnisse vermutet. Mit Tendenzen zur Denitrifizierung. - Die Quellschicht bei Neustadt Aisch entspricht unserer Meinung nach nicht dem Stand der Technik und ist nicht gegen unbefugtes Eindringen geschützt. Der Messpunkt ist ungeeignet. - WRRL-Messpunkt ehemaliger Trinkwasserbrunnen Rauschenberg; zunächst verweisen wir auf die E-Mail von RD Brunner, Reg. Mittelfranken, an die Regierung von Oberfranken vom 31.01.2020. Wir betonen nochmals es ist gutachterlich bestätigt, bzgl. des Brunnensausbaus, dass im Brunnen II zwischen dem Sperrrohr und der Bohrlochwand kein fachgerechtes Abdichtungsmaterial eingebaut wurde und dieser somit (gemäß Pumpversuchsauswertung) mit einem Anteil von ca. 50 % auch Quartärwasser bzw. Oberflächenwasser mit erschließt. Die Nitratwerte im Brunnen erreichen hierdurch Werte von rund 50 mg/l, und unterscheiden sich erheblich von den umliegenden Brunnen in Rauschenberg, die durchweg deutlich geringere Nitratwerte aufweisen. Für die Erfassung der Wasserbeschaffenheit im Sandsteinkeuper ist dieser Brunnen somit nicht geeignet, da durch den Oberflächeneinfluss die Ergebnisse erheblich verfälscht werden. Brunnen II wird nach Aussage von [Name anonymisiert] auch seit nunmehr drei Jahren nicht mehr für die Wasserversorgung genutzt. Des Weiteren gab es um Umfeld des Messpunktes in den zurückliegenden Jahren erheblich Erdbauarbeiten, die Auswirkungen auf	darunter Blasensandstein ansteht. Der Quellaustritt der Klingenbrunnenquelle liegt am Schnittpunkt der Geländemorphologie mit der Oberkante der Heldburgmergel und entwässert somit das oberflächennahe Grundwasservorkommen im Burgsandstein. Weitere Grundwasserleiter werden somit nicht erschlossen. Zur Grundwassermessstelle Hallerndorf: Der Sandsteinkeuper ist, da bestimmender Grundwasserleiter, namensgebend für den Grundwasserkörper „Sandsteinkeuper - Höchststadt a.d.Aisch“. Er ist aber nicht alleiniger Grundwasserleiter in diesem Grundwasserkörper, untergeordnet sind auch „Fluviatile Schotter und Sande (Quartär)“ zu berücksichtigen (siehe Steckbrief dieses Grundwasserkörpers). Alle im GWK verbreiteten oberflächennahen Grundwasserleiter sind zu beobachten – insbesondere auch das Quartär als ubiquitär verbreiteter Grundwasserleiter, zumal er bereichsweise hydraulisch mit dem darunterliegenden Sandsteinkeuper verbunden ist. Tiefere, nicht unmittelbar an der oberflächennahen Wasserdynamik teilnehmende Grundwasserbereiche, auch die des namensgebenden GWL, sind nicht primäres Ziel der Beobachtung. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass nicht „bessere“ sondern aussagekräftige Nitratwerte ermittelt werden - tiefere, überdeckte Bereiche prägen die oberflächennahe Wasserdynamik in geringerem Maße. Die angesprochene randliche Lage ist unproblematisch, entscheidend ist die Lage des Zustromgebietes der Messstelle – dass der Grundwassermessstelle Hallerndorf liegt westlich, talaufwärts und somit vollständig im GWK. Der Brunnen IX der Trinkwasserversorgung Höchststadt ist mit einer Ausbautiefe von 16 m in den quartären Lockersedimenten des Aischtals verfiltert. Die Quartärrinne der Aisch stellt einen wasserwirtschaftlich bedeutenden Grundwasserleiter innerhalb des GWK 2_G027 Sandsteinkeuper – Höchststadt a.d. Aisch dar. Der Brunnen IX ist im Vergleich zu den anderen Brunnen der WV Höchststadt relativ ergiebig mit einem vergleichsweise großen Einzugsgebiet und ist somit repräsentativ. Dieser oberflächennahe Porengrundwasserleiter ist weitgehend von 2-3 m mächtigen Auenlehmen überdeckt. Der Grundwasserleiter im umgebenden Sandsteinkeuper steht mit dem Grundwasserleiter im Aischtal in hydraulischem Kontakt. Der Brunnen fördert somit auch anteilig Grundwasser aus dem Sandsteinkeuper. Ein gewisser Uferfiltratanteil ist ebenfalls anzunehmen. Je nach Betrieb des Brunnenfeldes kann es zu unterschiedlichen Anteilen kommen, was auch die schwankenden Sauerstoffgehalte erklären kann. Eine Korrelation zwischen den schwankenden Nitratgehalten und den Sauerstoffwerten ist nicht erkennbar. Der Brunnen IX ist baulich in Ordnung, er wurde in der Vergangenheit nicht saniert, wie von der [Name anonymisiert] im Schreiben vom 22.06.2021	

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	den Nitratgehalt des Brunnens sind während der Baumaßnahmen zu plausibilisieren. - Trendverschlechterung des GWK Sandsteinkeuper Höchststadt gemäß Karte 4.15: Laut aktuellem Entwurf Bay. Methodenband WRRL (Ziffer 4.2.3 Seite 96) ist das LAWA-Dokument FACHLICHE UMSETZUNG DER RICHTLINIE ZUM SCHUTZ DES GRUNDWASSERS VOR VERSCHMUTZUNG UND VERSCHLECHTERUNG (2006/118/EG) Stand 31.01.2008 Grundlage für die Trendbewertung der Messtellen und der GWKs. Dort im Lawa-Dokument ab Seite 63 folgende. Wir vereisen hier insbesondere auf Ziffer 2.4 Seite 68. Wir merken kritisch an dass, Bayern bereits im letzten Bewirtschaftungsplan die Methodik geändert hat und landnutzungsunabhängig das Flächenkriterium bei der Zustandsbewertung vollzogen hat. Gemäß zitiertem LAWA-Dokument muss hingegen bei der Trendbewertung eine flächennutzungsbezogene Bewertung der Messtelen und des GWK erfolgen. Wir fordern hier die Umweltverwaltung auf, die Trendbewertungsschritte im Methodenband offen zu legen. Nach Offenlegung der Trendbewertungssystematik Bayerns werden wir hierzu eine Stellungnahme nachreichen. - Verschlechterung der chem. Zustandes Komponente Pflanzenschutzmittel: Laut Datenauskunft von [Name anonymisiert] betrug im GWK 2_G027 die ermittelte Flächensumme mit Pestizidbelastung im noch aktuellen Bewirtschaftungszyklus nach Auswertung von 42 Messpunkten 0,6% der Fläche. Da für die schlechte Zustandsbewertung des nächsten Bewirtschaftungszyklus gemessenen Pestizidüberschreitungen Atrazin und seine Relevanten Metaboliten sind, wir der Meinung handelt es sich hier um eine Altlast im Sinne von § 7 (3) Nr. 1b. Demnach wäre unserer Meinung nach der guten chem. Zustand hinsichtlich des Parameters Pestizide für den 2_G027 zu beurteilen. Das Anwendungsverbot von Atrazin in der Landwirtschaft und bei staatlichen Unternehmen ist Ihnen sicherlich bekannt.	behauptet. Auch das dort angefügte Foto zeigt nicht Br. IX während einer Sanierung bei Hochwasser, sondern einen der beiden neu errichteten Brunnen in mind. 200 m Entfernung kurz vor Abschluss des Bauwerks vor ca. 2 Jahren; das Wasser in der Baugrube ist Regenwasser. Anfang 2019 wurde Br. IX vorsorglich mechanisch regeneriert, obwohl er kaum Verockerung aufzuweisen hatte. Quellmessstelle bei Neustadt/Aisch: Bei der angeführten Quellmessstelle handelt es sich um die WRRL-Messstelle „Unterschweinach“ eine ehemalige Quelle der öffentlichen Wassergewinnung. Die Messstelle „Unterschweinach“ befindet sich aktuell in der Überprüfung. Dies beinhaltet insbesondere den baulichen Zustand und inkludiert eine Kamerabefahrung. Eine Erneuerung des Schachtdeckels ist vorgesehen. Messstelle Rauschenberg: Die vorgebrachten Anführungen, insbesondere zu baufachlichen Aspekten und ortsspezifischen Besonderheiten, sind an dieser Stelle nicht bekannt und können daher keiner Beurteilung unterzogen werden. Die Ausführungen beziehen sich auf den laut Aussage des Wasserversorgers stillgelegten, als WRRL-Messstelle verwendeten Brunnen II. Nach unserem Kenntnisstand ist der Brunnen I der WGA stillgelegt, der Brunnen II wird derzeit für die Wassergewinnung betrieben. Aus der Betrachtung vorliegender Unterlagen heraus wird die Vermutung geäußert, dass sich die Aussagen des Mitteilenden vielmehr auf den stillgelegten Brunnen I beziehen? Nachfolgend noch eine Anmerkung zur nicht fachgerechten Abdichtung des Brunnens: Das Sperrrohr wurde mit Quellton abgedichtet, welcher ein übliches Mittel zum Abdichten von Brunnen ist. Nach DVGW-Merkblatt W 123 Bau und Ausbau von Vertikalfilterbrunnen sind geschüttete Abdichtungstone als Abdichtungsmaterial aufgeführt, womit es sich um fachgerechtes Abdichtungsmaterial handelt. Um Zuflussanteile korrekt bestimmen und quantifizieren zu können, sind geophysikalische Flowmetermessung notwendig. Dies kann nicht durch einen Pumpversuch ermittelt werden. Der Ausbau von Brunnen II erschließt ausschließlich Sandsteinkeuper. Weder Trübungsdaten noch mikrobiologische Befunden weisen auf derartig hohe Oberflächenwasserzuflüsse (50%) hin. Die hohen Nitratwerte entspringen aus fachlicher Sicht dem Sandsteinkeuper. Bsp. Brunnen III: Brunnen III ist doppelt so tief (42m) wie Brunnen II (21m) und dessen Ausbau erschließt den Sandsteinkeuper und tiefer liegende Lehrberg- und Sandsteinschichten. Somit wäre die Tauglichkeit für das Monitoring	

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		oberflächennahen Grundwassers nicht gegeben und die niedrigere Nitratkonzentration zu erklären. Chemischer Zustand PSM: Im GWK 2_G027 weisen zwei Messstellen des WRRL-Messnetzes Konzentrationen für PSM-Wirkstoffe bzw. relevante Metaboliten oberhalb des Schwellenwertes auf. Die daraus resultierende Erseinstufung in den schlechten Zustand kann in den weiteren Verfahrensschritten nicht entkräftet werden. Demzufolge wird der GWK in den schlechten Zustand hinsichtlich PSM eingestuft. Für die Einstufung sind erhöhte Konzentrationen für den PSM-Wirkstoff Atrazin und dessen relevante Metaboliten verantwortlich. Aufgrund des seit dem Jahr 1991 bestehenden vollständigen Anwendungsverbots für Atazin-haltige Pflanzenschutzmittel sind für den GWK keine ergänzenden Maßnahmen zu planen bzw. umzusetzen. Trend: Da einer Messstelle nicht nur eine einzige Landnutzung zugeordnet werden kann, wurde bei der Trendermittlung auf die Berücksichtigung der Landnutzung verzichtet. Der für den GWK festgestellte steigende Trend hinsichtlich Nitrat wird durch die Betrachtung der Trends je Messstelle bestätigt. Drei von acht WRRL-Messstellen weisen einen steigenden Trend auf und keine Messstelle einen fallenden Trend.	
17	Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper 2_F074 Im Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper 2_F074 ist nur eine Messstelle südöstlich von Lonnerstadt aufgeführt. Im WRRL Steckbrief sind jedoch zwei operative Messstellen eingezeichnet. Die Messwerte der zweiten Messstelle sind für uns nicht abrufbar. An der kleinen Weisach befinden sich Ausläufe von mehreren Kläranlagen. Wir fordern in den Steckbrief zu ergänzen: - Welche Austragswerte an Nitrat und Orthophosphat haben diese Kläranlagen - Welche Kläranlagen haben nur noch eine Ausnahmegenehmigung zum Weiterbetrieb? - Bis zu welchem Zeitpunkt müssen diese Anlagen ertüchtigt werden? Welche müssen außer Betrieb gesetzt werden? - Welche chemischen Stoffe von den Gewerbebetrieben über die Kläranlagen in die Weisach gelangen und welchen Einfluss diese auf die Gewässerbiologie bzw. auf die biologischen Qualitätskomponenten haben? - Wie hoch ist der Zulauf von Drainagen in diesem Gebiet im Programm Moneris eingepflegt? Welche Werte wurden angenommen?	In dem Steckbrief für den FWK 2_F074 im UmweltAtlas Bayern sind 2 operative Messstellen aufgeführt. An der operativen Messstelle nordwestlich von Lonnerstadt (Mst-Nr. 18763) wird die biologische Qualitätskomponente Fischfauna untersucht und an der operativen Messstelle südöstlich von Lonnerstadt (Mst-Nr. 38463) werden die biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos, Makrophyten, Phytobenthos und Diatomeen, sowie die Basischemie untersucht. Für flussgebietsspezifische und prioritäre Stoffe liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Der chemische Zustand wird aufgrund einer ubiquitären Belastung durch Quecksilber und bromierte Diphenylether für alle Oberflächenwasserkörper in Deutschland grundsätzlich als nicht gut eingestuft. In Zuständigkeitsbereich des WWA Nürnberg(Lkr. Erlangen-Höchststadt) leiten zwei kommunale Kläranlagen und zwei Betriebskläranlagen in die Kleine Weisach bzw. den Ailsbach ein: <i>KA Vestenbergsgreuth</i> Die Abwasserteichanlage mit technischer Zwischenstufe (Bescheid bis 31.12.2020) wird durch eine neue technische Kläranlage ersetzt (Bescheid bis 30.09.2041). Bescheidswert für P-ges: 7 mg/l (ab 01.01.2022 gelten 2 mg/l), Bescheidswert für N-min.: 18 mg/l,	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Ablaufkonzentration von P-ges: 2,76 mg/l (amtl.) bzw. 3,54 mg/l (inkl. EÜV-Daten), Ablaufkonzentration von N-min: 17,9 mg/l (amtl.) bzw. 21,2 mg/l (inkl. EÜV-Daten). <i>KA Lonnerstadt OT Ailsbach</i> Abwasserteichanlage mit techn. Zwischenstufe (Bescheid bis 31.12.2021), Bescheidswert für P-ges: 5 mg/l, Bescheidswert für N-min: 25 mg/l, Ablaufkonzentration von P-ges: 4,25 mg/l (amtl.) bzw. 3,41 mg/l (inkl. EÜV-Daten), Ablaufkonzentration von N-min: 18,1 mg/l (amtl.) bzw. 15,8 mg/l (inkl. EÜV-Daten), Maßnahme ist vorgesehen. <i>Betriebs-KA Wichmann Enten GmbH (Ailsbach)</i> Technische Abwasserbehandlung (Bescheid vom 23.01.2019 bis 31.12.2021), Sanierungsmaßnahmen sind vorgesehen, Bescheidswert für P-ges: 1 mg/l, Bescheidswert für N-min: 18 mg/l bei einer Abwassertemperatur von ≥ 12 °C, Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) sind zu überwachen; Bescheidswert: 1,0 mg/l. Ablaufkonzentration für P-ges: 0,19 mg/l (amtl.) bzw. 0,36 mg/l (inkl. EÜV-Daten), Ablaufkonzentration von N-min.: 2,3 mg/l (amtl.). <i>Betriebs-KA Martin Bauer GmbH & Co. KG</i> Technische Abwasserbehandlung (Bescheid bis 31.03.2032). Bescheidswert für P-ges: 2 mg/l, Bescheidswert für N-min: 18 mg/l bei einer Abwassertemperatur von ≥ 12 °C, Ablaufkonzentration für P-ges: 0,06 mg/l (amtl.) bzw. 0,14 mg/l (EÜV-Daten), Ablaufkonzentration von N-min: 3,24 mg/l (EÜV-Daten). Folgende kommunale Kläranlagen wurden stillgelegt: 2017 - <i>KA Wachenroth OT Buchfeld</i> (unbelüftete Abwasserteichanlage, Ailsbach), 2002 - <i>KA Vestenbergsgreuth OT Kleinweisach</i> (mechanische Reinigungsanlage/Behelfsanlage). Bis 2018 stillgelegte Anlagen wurden in die Frachtberechnungen mit dem Modell MONERIS zur Ermittlung der verschiedenen Phosphor-Eintragspfade nicht mehr einbezogen.	

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Der Anteil des Phosphor-Eintrags durch kommunale Kläranlagen im Einzugsgebiet der Kleinen Weisach liegt bei 37,8 %, die direkt einleitenden Betriebskläranlagen tragen lediglich etwa 1,4 % zur Gesamtfracht von 3,56 t/a Phosphor bei. Der Anteil des P-Eintrags aus land-wirtschaftlichen Quellen nach AVV GeA (Erosion, Oberflächenabfluss und Dränagen) liegt bei 48%. Allein durch Erosion wird mit knapp 37 % fast genauso viel Phosphor eingetragen wie durch kommunale Kläranlagen. Die Berechnungen mit MONERIS zeigen, dass selbst bei völliger Abwasserfreiheit der Kleinen Weisach der Orientierungswert für Gesamt-Phosphor um 80-100 % überschritten bliebe. Die Reduktion der Phosphor Einträge aus diffusen Quellen, v.a. über den Haupteintragspfad der Erosion, ist daher von großer Bedeutung. Bei der Begutachtung von Industriebetrieben und ihren Abwässern werden auch mögliche Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet, sowie das Verschlechterungsverbot geprüft und bei Bedarf Anforderungen in den Bescheiden festgelegt, um negative Einflüsse zu minimieren. „Daten über gedränzte Flächen liegen zentral für Bayern nicht vor. Die Anteile gedränkter Flä-chen werden daher aus der Studie "Ermittlung potenziell gedränkter Flächen in Bayern" des LfU von 2014 entnommen. Die Nährstofffrachten aus Dränabflüssen errechnen sich für Phosphor aus Dränspende und Literaturwerten von Phosphorkonzentrationen bei verschiedenen Bodentypen wie Sandboden (0,2 mg P/l), Lehm (0,06 mg P/l), Niedermoor (0,3 mg P/l) und Hochmoor (2,5 mg P/l). Die Dränspende basiert auf langjährigen Mittelwerten des Niederschlags, der Verdunstung und der Versickerungsfähigkeit der Böden“ (LfU, Ref. 65).	
18	Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper Aisch 2_F068 - Der betrachtete Teil des Aischtals hat eine Länge von 79 Kilometern und ein Einzugsgebiet von 196 Quadratkilometern. Für dieses Gebiet gibt es nur eine Messstelle an der Brücke in Trailsdorf. Es ist aus unserer Sicht unmöglich die chemischen und biologischen Parameter für ein so großes Gebiet den Punktquellen und den diffusen Quellen nachweisbar richtig zu zuordnen!	Die Verortung repräsentativer Messstellen erfolgt nach festgelegten Kriterien. Hinweise zur hierzu finden sich in den jeweiligen Bewirtschaftungsplänen (z.B. https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bewirtschaftungsplaene_1621/doc/bewirtschaftungsplan_donau.pdf; Kapitel 4: Überwachung und Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete; Auswahlkriterien der Messstellen für die operative Überwachung). Bei der Verortung werden die gemäß Bestandsaufnahme ausgewiesenen Belastungsarten berücksichtigt. Speziell bei organischer Belastung aus signifikanten Punktquellen erfolgt die Auswahl der Messstelle jeweils unterhalb der Punktquelle, nach vollständiger Durchmischung. Sind mehrere solcher Punktquellen in einem Wasserkörper vorhanden, so ist die Messstelle unterhalb der letzten signifikanten Punktquelle zu legen. Bei diffusen Belastungen erfolgt die Auswahl repräsentativer Abschnitte unter Berücksichtigung der Flächennutzung im Einzugsgebiet und der Beschattung des Gewässerlaufs. Liegen in einem Wasserkörper unterschiedliche Belastungssituationen aufgrund stofflicher Einträge vor, erfolgt die Auswahl repräsentativer Untersuchungsabschnitte innerhalb eines Gewässerabschnitts, der die Belastungssituation repräsentativ widerspiegelt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Bei sehr großen FWK werden zur Verdichtung in größeren Zeitabständen weitere Messstellen physikalisch-chemisch, z.T. auch biologisch, untersucht. Dies gilt auch für die Aisch. Sowohl an der Messstelle auf Höhe von Neustadt a.d. Aisch als auch an der Laufer Mühle unterhalb von Adelsdorf bestätigt sich der unbefriedigende Zustand der Qualitätskomponente Makrophyten & Phytobenthos. Die Konzentrationen der Phosphorkomponenten sind eben-falls vergleichbar und überschreiten die Orientierungswerte der Oberflächengewässerver-ordnung. Zur Ermittlung der gelben Gebiete nach AVV GeA werden die Phosphor-Frachten für das hydrologische Teileinzugsgebiet des jeweiligen FWK in Summe berechnet. Es fließen einerseits die Untersuchungsergebnisse an der integrierenden Messstelle (Brücke in Trailsdorf) ein. Andererseits werden „alle Kläranlagen aus dem Datenverbund Abwasser Bayern (DABay) herangezogen“, die in das Teileinzugsgebiet einleiten. „Basis sind die Überwachungsdaten der Wasserwirtschaft und die Eigenüberwachung der Betreiber. Bei den kommunalen Kläranlagen werden die mittleren Frachten aus den Daten von 2014 bis 2018 verwendet, bei den industriellen Direkteinleitern die Überwachungswerte für die Jahre 2016 bis 2018.“ (LfU, Ref. 65) Die Frachtanteile der verschiedenen Eintragspfade werden über das Modell MONERIS (Nährstoffeintragsmodell Moneris - LfU Bayern) bestimmt. Auf der Homepage des LfU befindet sich eine kurze Beschreibung mit einem Verweis auf den Bericht des Umweltbundes-amtes (UBA) mit der ausführlichen Beschreibung und allen wesentlichen Berechnungsformeln (UBA-Text 45/2010) des Modells. Ebenso ist auf der LfU-Homepage das Nitratreintragsmodell – NEMo Bayern beschrieben (Nitratreintragsmodell - NEMo Bayern), dessen Ergebnisse teilweise als Grundlage für MONERIS dienen.	
19	Bei der Betrachtung der Messwerte von Orthophosphat fällt auf, dass in den Sommermonaten bei hoher Temperatur und wenig Niederschlägen die Werte doppelt bis dreifach so hoch sind wie in den Wintermonaten, wo eigentlich durch mehr Niederschläge mehr Phosphat durch Oberflächenabfluss und Erosion sowie Sedimenteintrag in die Gräben und Bäche gelangt. Wenn der Eintrag aus der Landwirtschaft tatsächlich so groß ist, dann müssten in den Wintermonaten die höchsten Orthoposphatwerte gemessen werden und nicht in den Sommermonaten.	Die Daten der repräsentativen Messstelle des FWK 2_F068 lassen nicht den Schluss zu, dass in den Sommermonaten die gemessenen Orthophosphat Werte doppelt bis dreifach so hoch sind. Im Datenportal Gewässerkundlicher Dienst sind die Einzelwerte abrufbar: Chemie (Fluss): Jahresgrafik Trailsdorf, Brücke / Aisch (bayern.de). An der repräsentativen Messstelle des FWK 2_F068 zeigen sich in den zurückliegenden Jahren meist Orthophosphat Werte zwischen 0,05 und 0,3 mg/l, mit einer leichten Tendenz zu höheren Werten in den Wintermonaten. Im langjährigen Mittel fällt in Westmittelfranken im hydrologischen Sommerhalbjahr (Mai bis Oktober) deutlich mehr Niederschlag als im Winterhalbjahr (November bis April). Beispiele einiger DWD-Messstationen, ausgewertet als langjährige Mittel von 1981-2010: <i>Station Sommerhalbjahr [mm] Winterhalbjahr [mm]</i>	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP																								
		<table><tr><td>Nürnberg</td><td>413</td><td>310</td></tr><tr><td>Dinkelsbühl</td><td>453</td><td>381</td></tr><tr><td>Ansbach-Schalkhausen</td><td>392</td><td>322</td></tr><tr><td>Wilhermsdorf</td><td>408</td><td>354</td></tr><tr><td>Rothsee (Allersberg)</td><td>448</td><td>334</td></tr><tr><td>Pleinfeld-Mandlesmühle</td><td>405</td><td>310</td></tr><tr><td>Kalchreuth</td><td>449</td><td>363</td></tr><tr><td>Baiersdorf-Hagenau</td><td>413</td><td>344</td></tr></table> Berechnet aus Daten in: https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder_8110_akt_html.html?view=nasPublication Die Niederschläge fallen zunehmend in Form von räumlich begrenzten z.T. sehr heftigen Starkregen. Dieses Phänomen wird durch den Klimawandel noch verstärkt. Die Niederschläge fließen oberflächennah schnell ab, da der Boden diese kurzfristig auftretenden Mengen nicht aufnehmen kann. Hierdurch kommt es auch während der Vegetationsperiode, in der gedüngt wird, zu Abschwemmung und Erosion, die auch der Pflanzenbewuchs nicht mehr verhindern kann, sowie Oberflächenabfluss und die damit verbundenen Einträge von Nährstoffen in die Gewässer. Die kurzzeitigen Konzentrationspeaks bei Starkregenereignissen werden mit der monatlichen Probenahme (Stichprobe) meistens nicht erfasst. Die abfließenden Wassermassen fehlen bei der nachhaltigen Durchfeuchtung der Böden und der Grundwasserneubildung, so dass die Abflüsse der Gewässer relativ schnell wieder zurückgehen und vermehrt Niedrigwassersituationen auftreten. Damit können die relativ kontinuierlich eingeleiteten Abwässer der Kläranlagen weniger verdünnt werden und steigende Konzentrationen sind trotz gleichbleibender Frachten aus den Kläranlagen zu beobachten. Neben diesen Effekten kann sich auch die mit der Temperatur zunehmende (mikro)-biologische Aktivität auf die Phosphatkonzentration in den Gewässern auswirken, z.B. durch Konzentrationsschwankungen infolge von Aufbau und Abbau von Biomasse, Unterstützen der Phosphatrücklösung aus dem - z.T. eingeschwemmten - Sediment.	Nürnberg	413	310	Dinkelsbühl	453	381	Ansbach-Schalkhausen	392	322	Wilhermsdorf	408	354	Rothsee (Allersberg)	448	334	Pleinfeld-Mandlesmühle	405	310	Kalchreuth	449	363	Baiersdorf-Hagenau	413	344	
Nürnberg	413	310																									
Dinkelsbühl	453	381																									
Ansbach-Schalkhausen	392	322																									
Wilhermsdorf	408	354																									
Rothsee (Allersberg)	448	334																									
Pleinfeld-Mandlesmühle	405	310																									
Kalchreuth	449	363																									
Baiersdorf-Hagenau	413	344																									

Stellungnahme ID 144

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Die Stellungnahme betrifft das Gewässer Zusam mit den Zuflüssen Brunnenwiesbach, Reichenbach und Kleine Roth im Gebiet des Marktes Dinkelscherben/Landkreis Augsburg. Dinkelscherben mit seinen 10 Ortsteilen und 10 Weilern hat rund 6500 Einwohner, die Fläche beträgt 67,7 km². Vorfluter für das gesamte Gemeindegebiet ist die Zusam. Die Aussagen zu Gewässergüte und Ökologie stützen sich auf die Daten der Wasserwirtschaftsverwaltung und eigene Begehungen. 1 Zusam 1.1 Lage Betrachtet wird der Lauf der Zusam in der Gemarkung Dinkelscherben, Fluss-km 56,1-67,6. 1.2 Gütezustand Das biologische Bild an der Messstelle Uttenhofen indiziert Güteklasse II (Beta-Mesosaprobie); dies gilt für die gesamte Strecke. Chemismus Messstelle Uttenhofen NO3-N 1,9-3,8 mg/l NH4-N 0,02-0,37 mg/l o-Phosphat-N 0,034-0,132 mg/l Chlorid 10-22 mg/l Sauerstoff Minimum 8,3 mg/l (Juli) entspricht rund 80 % Sättigung Maximum 12,3 mg/l (Februar) entspricht rund 100 % Sättigung Der chemische Zustand aus mehreren Messungen kann als gut bewertet werden. Die Chloridwerte sind etwas erhöht (oberhalb liegen einige Orte), Orthophosphat und Ammonium sind leicht erhöht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
02	1.3 Abwasserbeseitigung Bei km 57,9 rechts mündet der Ablauf der Kläranlage Dinkelscherben. Es handelt sich um eine Belebungsanlage mit simultaner Schlammstabilisierung, sie ist für 12 000 EW ausgelegt. Die Anlage hat ein Schreiber-Klärwerk aus den 1970er Jahren ersetzt. Die 10 Ortsteile sind angeschlossen, letzter Anschluss etwa 2017. Die Kläranlage ist unterbelastet, die Ablaufwerte sind sehr gut. Neben der Einleitung aus der Kläranlage gibt es in jedem Ortsteil weitere Einleitungen aus Regenüberläufen und Beckenüberläufen und bei Trennkanalisation direkte Einleitungen von Regenwasser aus befestigten Flächen. Diese Einleitungen gelten als "Abwasser", sie sind wasserrechtlich genehmigt. Zufällige Beobachtungen zeigen, dass solche Einleitungen in Dinkelscherben nicht immer technisch einwandfrei sind. So gelangt durch Fehllanschlüsse ungereinigtes Abwasser in den Vorfluter, was sich lokal im biologischen Bild erkennen lässt (verdächtig sind z.B. Abläufe bei	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Abwasserleitungen sind in im Rahmen der Eigenüberwachung in regelmäßigen Abständen vom Betreiber durch Sichtprüfungen und evtl. Dichtprüfungen zu überwachen. Ebenso sind die Oberflächengewässer im Bereich der Einleitungsstelle regelmäßig zu kontrollieren. Sollten dabei Fehllanschlüsse festgestellt werden, müssen diese beseitigt werden. Abflüsse aus Regenwasserkanälen bei Trockenwetter können auch von angeschlossenen Dränagen oder Grundwassereintritten in einen undichten Regenwasserkanal stammen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Trockenwetter). Zumindest in Landgemeinden werden diese Einleitungen vermutlich nicht überprüft, sodass hier landesweite Mängel anzunehmen sind.		
03	1.4 Hydromorphologie km 56,1-58,8 Mäanderstrecke mit Steilufer, Gewässersohle überwiegend Sand, lückiger Gehölzbewuchs. Der Absturz beim Pegel Fleinhausen könnte bei niedrigem Abfluss ein Wanderungshindernis sein. Vom Grundriss her in Verbindung mit Ausweisung von Randstreifen hat die Strecke ein gutes ökologisches Entwicklungspotential. Sofern Randstreifen ausgewiesen werden, wäre das Entwicklungsziel in einem Entwicklungs- und Pflegeplan zu formulieren. km 57,8 links Mündung Brunnenwiesbach, km 58,7 Mündung Reichenbach. km 58,8-60,3 Lauf gestreckt, morphologisch überformt, überwiegend Ortslage. Ökologische Verbesserungen sind wohl nur marginal möglich. Das Wehr der Elmischwangmühle (km 58,8) ist nicht durchgängig, eine flussbauliche Umgestaltung ist wünschenswert. km 60,3-61,8 Diese Strecke wurde in den 1920er Jahren(?) kanalartig begradigt, die Ufer sind steil, zum Teil unterspült. Die 4 Sohlrampen sind auch bei Niedrigabfluss durchgängig, sie führen zu einem geringen Rückstau. Bei einer Rampe handelt es sich um die Reste eines Bauwerks zur Wiesenbewässerung. Die Gewässersohle besteht aus Sand im Bereich der Sohlrampen aus Schüttsteinen und Kies. km 60,3 rechts Mündung Kleine Roth. km 61,8-63,1 Der Lauf ist gestreckt, das Bett ist morphologisch überformt, Gewässersohle Sand, im Bereich von Abstürzen Schüttsteine und Kies. Ökomorphologische Verbesserungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Hochwasser-Rückhaltebeckens bei Siefenwang sind vermutlich vorgesehen. km 62,2 rechts Mündung Augraben, Vorfluter für Ustersbach mit Mödishofen. km 62,6 links Mündung Gänsbach, Vorfluter für die Ortsteile Saulach und Stadel. Unterhalb dieser Ortsteile ist im biologischen Bild noch Abwassereinfluss erkennbar, verursacht vermutlich durch Fehlan schlüsse. km 62,9 links Mündung Hasenlohgraben. km 63,1-67,5 (Gemarkungs- und Landkreisgrenze) Stark eingetiefte Mäanderstrecke mit natürlicher Dynamik (Seitenerosion) und Altarmen, unterbrochen durch	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweise: Ein Ersatz des Absturzes im Bereich des Pegels Fleinhausen durch ein passierbares Bauwerk ist im UK (Nr. 22) vorgesehen. Uferrandstreifen sind nicht gänzlich im Eigentum des Freistaats Bayern. Der Erwerb von Uferrandstreifen zur Umsetzung des UK wird angestrebt. Die Herstellung der Durchgängigkeit im Bereich ist im UK Maßnahme Nr. 20 vorgesehen. Zuständig für die Herstellung der Durchgängigkeit ist der Triebwerkseigentümer Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens sind Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie im UK (Maßnahme Nr. 13) enthalten. Abwasserleitungen sind in im Rahmen der Eigenüberwachung in regelmäßigen Abständen vom Betreiber durch Sichtprüfungen und evtl. Dichtprüfungen zu überwachen. Ebenso sind die Oberflächengewässer im Bereich der Einleitungsstelle regelmäßig zu kontrollieren. Sollten dabei Fehlan schlüsse festgestellt werden, müssen diese beseitigt werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	einige durchgängige Abstürze. Gewässersohle Sand, an den Abstürzen Schüttsteine und Kies; auch Totholz. Die Ufer sind größtenteils mit Erlen und weiterem Gehölz bestanden. Vor etwa 30 Jahren wurden vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Uferstreifen angekauft und die Grenzlinie zwischen den Mäandern egalisiert. Innerhalb dieser Flächen ist eine Eigendynamik des Flusses möglich. Die neuen Grenzen wurden durch Jura-Blöcke markiert. Dennoch werden Teile der Flächen durch die Anlieger weiter als Grünland genutzt. Zumindest in einem Fall wurde eine Block verschoben, d.h. die Grenzen sollten überprüft und gesichert werden. Die Entwicklung und Pflege dieser Randstreifen und der Randstreifen oberhalb der Reischenau-Mühle sowie möglicherweise neu ausgewiesener Randstreifen sollte nach einem Entwicklungs- und Pflegeplan erfolgen. Dann kann für diese Strecke das durch den Grundriss vorhandene Potential genutzt und ein naturnaher Zustand erreicht werden. Das Wehr der Reischenau-Mühle (km 66,3) ist nicht durchgängig, eine flussbauliche Umgestaltung ist wünschenswert.	Abflüsse aus Regenwasserkanälen bei Trockenwetter können auch von angeschlossenen Dränagen oder Grundwassereintritten in einen undichten Regenwasserkanal stammen. Unabhängig von der Umsetzung der WRRL werden Hinweise auf Fehllanschlüsse im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht behandelt. Die Lage vorhandener Markierungen werden im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten überprüft werden. Die Einhaltung der Gewässerrandstreifen ist im Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) bzw. Bayerisches Wassergesetz (BayWG) geregelt. Maßnahmen u.a. zur Initiierung der eigendynamischen Gewässerentwicklung oder punktuellen Verbesserung sind in den Maßnahmen 2 und 4 des UK vorgesehen. Die Herstellung der Durchgängigkeit im Bereich des Wehr Reischenau ist im UK (Maßnahme Nr. 3) vorgesehen. Zuständig für die Umsetzung ist der Triebwerkseigentümer.	
04	1.5 Ökologischer Zustand der Aue km 56,1-58,8 Die Aue ist in diesem Abschnitt schmal. Bei Verfügbarkeit sollten nutzungsfreie Flächen in Flussnähe der natürlichen Entwicklung überlassen werden. km 58,8-60,3 Ortslage km 60,3-61,8 Der frühere mäandrierende Lauf ist in der linksseitigen Aue noch schwach erkennbar. Eine Verlegung des Flussbettes in diesen Bereich wäre eine bedeutende Renaturierungsmaßnahme. Zugleich würde die baulich kritische Situation mit der am Nordufer verlaufenden Straße beseitigt. km 61,8-63,1 Der Gänsbach wurde unterhalb von Saulach durch Aufweitung ökologisch verbessert. Die anschließende Strecke bis Stadel ist mit Steinpflaster ausgebaut. km 63,1-67,5	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 144 lfd. Nr. 03 Hinweise: Uferrandstreifen an der Zusan sind nicht gänzlich im Eigentum des Freistaats Bayern. Der Erwerb von Uferrandstreifen zur Umsetzung des UK wird angestrebt. Die im UK enthaltenen Maßnahmen Nr. 14 und 15 sehen die Anlage eines naturnahen Gewässerlaufs bzw. die Verbesserung des Gewässerprofils vor (möglich erste nach Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme). Für die Unterhaltung bzw. Gewässerausbau der Gewässer 3. Ordnung ist die Kommune zuständig.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Die gesamte Aue oberhalb von Dinkelscherben wurde durch kulturbautechnische Maßnahmen entwässert: Anlage von Gräben unter Einbezug vorhandener Bäche. Der Hasenlohgraben entwässert die gesamte linksufrige Aue von der Grenze an. Rechtsufrig münden der Brühlgraben (km 64,9), Vorfluter für Ried, weiter der Breitenbronner Bach (km 65,6) und der Hagenbach (km 66,2), Vorfluter für Holzara. Landwirtschaftliche Nutzung der Aue überwiegend als Dauergrünland. Die Bäche und viele Gräben sind mit eigener Flurnummer im kommunalen Eigentum und damit in kommunaler Verantwortung. Gewässer- und Grabenränder sind in der intensiv bewirtschafteten Flur oft die letzten Refugien für Wildpflanzen mit der zugehörigen Kleintierwelt, für viele Insekten und andere Wirbellose sind sie auch Winterquartier. Mit ihrer linearen Struktur tragen diese Ränder zur Vernetzung von naturnahen Lebensräumen bei. Um dieses ökologische Potenzial zu entfalten, sollten 1. Gehölzfreie Gewässerränder nach Möglichkeit mit geeigneten Gehölzen bepflanzt werden, bevorzugt bei nord-südlichem Verlauf wegen dem dann verringerten Schattenwurf. 2. Pflanzen- und tierfreundliche Pflegemaßnahmen der Gewässer- und Grabenränder nach einem Pflegeplan durchgeführt werden: Abschnittsweise Mahd in weit gestellter Frequenz und zum geeigneten Zeitpunkt mit Aufnahme des Mähguts. Die Gewässerränder dürfen nicht der Nutzung durch die Anlieger überlassen werden.		
05	2 Brunnenwiesbach 2.1 Lage Ursprung: Lößplatten des Schmeller Forst zwischen Mindel und Zusam. Quellgebiet 500 m üNN, km 1,5 links Mündung Schwarzbrennenbach. Länge Brunnenwiesbach rund 5 km, Mündung in Fleinhausen in die Zusam km 57,8 links, 455 m üNN. 2.2 Gütezustand Das biologische Bild Der biologische Zustand des Brunnenwiesbachs war bisher nicht erhoben worden. Wegen vorangegangenen Hochwasser mit Mobilisierung der Gewässersohle erbrachte eine Untersuchung nur ein lückenhaftes Bild: Trichoptera, Ephemeroptera, Elmidae, Erpobdellidae, Dicranota, Dugesia gonocephala. Dies deutet auf Güteklasse II mit Tendenz zu I-II hin. Der Ablauf der Fischteichanlage im Oberlauf führt zu einer lokalen Belastung. Chemismus: Es liegen keine Daten vor. 2.3 Hydromorphologie Lauf von der Mündung bis zum Hochwasserdeich gestreckt und überformt (Ortslage). Vom Ortsende	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	-

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Fleinhausen bis zu den Fischteichen im Oberlauf ist der Lauf gestreckt mit steilem Ufer, Gewässersohle vorwiegend Sand, daneben Kies, untergeordnet Totholz. Die Ufer sind zum Teil mit Gehölz bestanden. Im Mittellauf naturnahe Strecken 2.4 Ökologischer Zustand der Aue Nutzung überwiegend als Dauergrünland. Oberhalb des Hochwasserdeichs sind die an den Bach beidseits angrenzenden Grundstücke auf einer Strecke von 0,4 km im Besitz des Marktes Dinkelscherben, sie werden unter Naturschutzgesichtspunkten extensiv bewirtschaftet; gute Entwicklung		
06	3 Reichenbach 3.1 Lage Ursprung: Lößplatten des Schmeller Forst zwischen Mindel und Zusan. Quellgebiet 510 m üNN, km 3,8 links Mündung Aspenbach. Länge Reichenbach rund 6,4 km, Mündung bei der Elmischwangmühle in die Zusan km 58,7 links, 455 m üNN. 3.2 Gütezustand Biologisches Bild Unterhalb RÜB Anried: Artenreiche Lebensgemeinschaft, Güteklasse II (Beta-Mesosaprobie) mit Tendenz nach I-II. Diese Einstufung dürfte für den ganzen Lauf des Baches gelten. Chemismus NO3-N 3,2-3,7 mg/l (neuer Brunnen Schmeller Forst 4,3) NH4-N 0,02-0,08 mg/l o-Phosphat-P 0,014-0,032 mg/l Chlorid 9-11 mg/l (neuer Brunnen Schmeller Forst 2,7) Sauerstoff Minimum 8,6 mg/l (August) entspricht 83 % Sättigung Maximum 10,8 mg/l (März) entspricht 88 % Die Belastung des Gewässers ist gering, verglichen mit Roth und Zusan. Der niedere Chloridgehalt zeigt die Abwesenheit von Abwasser und eine geringe Belastung aus der Landwirtschaft (Grünland). Der Nitrat-Gehalt entspricht dem im neuen Trinkwasserbrunnen im Schmeller Forst und damit wohl der regenbürtigen Grundbelastung im Gebiet, ist aber noch deutlich höher als die Konzentration im Lech oberhalb von Augsburg. 3.3 Hydromorphologie Der Lauf des Baches ist gestreckt, die Ufer sind steil, vorherrschendes Substrat ist Sand. Das Ufer ist	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	auf dem Großteil der Strecke lückig mit Gehölz bestanden, z.T. rechtsufrig sowie im Quellbereich Wald. Der Oberlauf oberhalb der Straßenbrücke Tiroler Hof (km 4,7) ist naturnah bis natürlich, die übrige Strecke ist überformt.		
07	3.4 Ökologischer Zustand der Aue Nutzung des Umlands: Überwiegend Dauergrünland. Zum Teil geht die Nutzung der Gewässerränder durch die Anlieger bis an die Böschungskante. Die Pflege der Gewässer- und Grabenränder sollten nach einem Pflegeplan durchgeführt werden: Abschnittsweise Mahd in weit gestellter Frequenz und zum geeigneten Zeitpunkt mit Aufnahme des Mähguts. Die Gewässerränder dürfen nicht der Nutzung durch die Anlieger überlassen werden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Für die Unterhaltung bzw. Gewässerausbau der Gewässer 3. Ordnung ist die Kommune zuständig. Die Einhaltung der Gewässerrandstreifen ist im Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) bzw. Bayerisches Wassergesetz (BayWG) geregelt.	Nein
08	4 Kleine Roth 4.1 Lage Ursprung westlich von Kutzenhausen, 490 m üNN. Niederschlagsgebiet etwa 30 km², km 2,3 rechts Mündung Kapellenbach. Mündung der Roth in die Zusan in Dinkelscherben km 60,3 rechts 460 m üNN. Die Roth ist Gewässer 3. Ordnung. 4.2 Gütezustand Das biologische Bild der Roth unterhalb der Kläranlage der Brauerei Kutzenhausen (19-04-2018) indiziert Güteklasse II (Beta-Mesosaprobie). Chemismus NO3-N 4,2-8,6 mg/l (Lech Augsburg Mittelwert 1,0) NH4-N 0,5-1,9 mg/l (Lech Augsburg Mittelwert 0,04) o-Phosphat-N 0,026-0,885 mg/l (Lech Augsburg Mittelwert 0,02) Chlorid 21-94 mg/l (Lech Augsburg Mittelwert 4,0) Sauerstoff Minimum 3,9 mg/l (August), entspricht 42 % Sättigung Maximum 9,9 mg/l (Februar) entspricht 84 % Sättigung Der chemische Zustand aus mehreren Messungen zeigt eine deutliche Belastung; die Belastung ist höher als die des Vorfluters Zusan. Die zum Vergleich angegebenen Messwerte für den Lech bei Augsburg könnten dem Zustand der Roth vor Einsetzen der intensiven Landnutzung im vorigen Jahrhundert entsprechen. Für den Zustand der Roth an der Mündung in die Zusan liegen keine Messungen vor; es ist keine wesentliche Änderung gegenüber dem oben beschriebenen Zustand in Kutzenhausen zu erwarten. 4.3 Hydromorphologie	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Die Roth wurde 1935 auf der gesamten Laufstrecke begradigt. Die Ufer sind steil, z.T. unterspült. Gewässersohle: überwiegend Sand, am Böschungsfuß z.T. Schlamm; Kies untergeordnet im Bereich der Brücken. km 0-1,0 Ortslage, km 1,0-2,6 auf der Südseite ein Gehölzstreifen, der Oberlauf ist weitgehend gehölzfrei.		
09	4.4 Ökologischer Zustand der Aue Die Aue wurde durch kulturbautechnische Maßnahmen (Anlage von Gräben unter Einbezug vorhandener Bäche) entwässert. Vorhandene Moorflächen sind im Bereich des Vorfluters Roth bis heute um mehrere Dezimeter abgesackt. In der Folgezeit wurde die Entwässerung durch Dränung verstärkt. Aus nassen Wiesen, zum Teil nur Streuwiesen, wurden landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Dauergrünland und Äcker). Die Roth und viele Gräben sind mit eigener Flurnummer im kommunalen Eigentum und damit in kommunaler Verantwortung. Gewässer- und Grabenränder sind in der intensiv bewirtschafteten Flur oft die letzten Refugien für Wildpflanzen mit der zugehörigen Kleintierwelt, für viele Insekten und andere Wirbellose sind sie auch Winterquartier. Mit ihrer linearen Struktur tragen diese Ränder zur Vernetzung von naturnahen Lebensräumen bei. Um dieses ökologische Potenzial zu entfalten, sollten 1. Gehölzfreie Gewässerränder nach Möglichkeit mit geeigneten Gehölzen bepflanzt werden, bevorzugt bei nord-südlichem Verlauf wegen dem dann verringerten Schattenwurf 2. Pflanzen- und tierfreundliche Pflegemaßnahmen der Gewässer- und Grabenränder nach einem Pflegeplan durchgeführt werden: abschnittsweise Mahd in weit gestellter Frequenz und zum geeigneten Zeitpunkt mit Aufnahme des Mähguts. Die Gewässerränder dürfen nicht der Nutzung durch die Anlieger überlassen werden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Einhaltung der Gewässerrandstreifen ist im Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) bzw. Bayerisches Wassergesetz (BayWG) geregelt. Uferandstreifen an der Zusam sind nicht gänzlich im Eigentum des Freistaats Bayern. Der Erwerb von Uferandstreifen zur Umsetzung des UK wird angestrebt.	Nein
10	4.5 Moor-Reste in der Gemarkung Häder Die letzten Moor-Reste in der Aue der Roth, bis vor einigen Jahrzehnten als Streuwiesen genutzt, sind inzwischen stark degradiert, einige Grundstücke sind als flächenhafte Naturdenkmale ausgewiesen. Schon im 19. Jh. haben Naturforscher die Pflanzenwelt des Moores bei Häder erhoben und darüber berichtet. Von den moortypischen Pflanzenarten sind einige (z.B. Drosera rotundifolia, Hydrocotylus vulgaris) in den letzten 30 Jahren verschwunden, andere wie Primula farinosa und Pinguicula vulgaris sind in schnellem Rückgang. Dennoch ist das Häder Moor das naturschutzfachlich wertvollste Gebiet in Dinkelscherben. Diese Flächen, insgesamt geschätzt etwa 25 ha, würden sich für eine Rückvernässung anbieten. Die Grundstücke könnten durch Tausch, Kauf oder Vertragsnaturschutz verfügbar gemacht werden. Diese Maßnahme wäre auch von überörtlicher Bedeutung.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Bei Gewässern im Bereich der Gemarkung Häder handelt es sich um Gewässer 3.Ordnung, für welche die Kommune zuständig ist. Für die naturschutzfachlichen Belange sollten hier die dafür zuständigen Stellen am Landratsamt Augsburg mit einbezogen werden.	Nein
11	5 Gesamtbetrachtung Wünschenswert ist eine Gesamtsicht von wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen. Ein Aspekt sei hier herausgegriffen: Die Gewässerränder als Übergangsbiotop zwischen Wasser und Land. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen werden	Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen werden in die Maßnahmenprogramme übernommen. Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL auch Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Gewässerschutzstreifen als Puffer zur Verminderung von Nährstoffeinträgen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Flur ausgewiesen. Solche Flächen haben, da unbewirtschaftet, grundsätzlich ökologisches Potential und sind daher naturschutzfachlich von Bedeutung. Bei einem naturnahen Fließgewässer sind die Ufer mit Gehölz bestanden. Gehölz und Hochstauden gehören zum Habitat der adulten Wasserinsekten. Die Beschattung beeinflusst das Gewässerklima und verhindert Verkrautung, das anfallende Totholz bereichert das Substratangebot für die Wasserorganismen. Mit einem Entwicklungs- und Pflegeplan kann dieses ökologische Potential des Gewässers realisiert werden. Das gleiche gilt für kleine Bäche und Gräben, soweit diese ein eigenes Grundstück bilden und damit im Beseitz der Kommune sind. Nach Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind "Staat, Gemeinden, Landkreise ... verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften". Damit sind Bürgermeister und Gemeinderat angesprochen. Mit einem Pflegeplan kann den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes entsprochen werden. Soweit bereits ein Gewässerentwicklungsplan vorliegt, ist es sinnvoll, den Pflegeplan entsprechend einzubeziehen. Ziele einer naturverträglichen Pflege sind eine extensive auf das unbedingt notwendige Maß beschränkte Unterhaltung. Dies wird durch abschnittsweise Mahd, lange Pflegeintervalle und geeignete Zeitpunkte der Maßnahmen erreicht, sowie durch den Einsatz schonend arbeitender Geräte.	Natura 2000 dienen. Für die wassergebundenen Arten und Lebensraumtypen wird hiermit ein Beitrag zum Erreichen der Natura2000-Ziele durch die wasserwirtschaftliche Planung und Maßnahmenumsetzung geleistet. Die vollständige Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne ist jedoch nicht Aufgabe der WRRL und obliegt der Naturschutzverwaltung. In diesem Zuge sind durch die zuständigen Stellen auch Berichte zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu erstellen. Gewässerentwicklungspläne sind nicht Gegenstand der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis: Die Unterhaltung der Gewässer erfolgen von Seiten des WWA Donauwörth unter Berücksichtigung der Ziele des GEP sowie naturschutzfachlicher Belange. Für die Gewässer 3.Ordnung ist die Kommune zuständig. Ein GEP wurde 2007 vom Markt Dinkelscherben erstellt.	

Stellungnahme ID 146

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der o.g. Anhörung erhalten Sie anbei unsere Stellungnahme und Empfehlungen zu den Entwürfen für die bayerischen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL im Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027. Sie erhalten dazu allgemeine Anmerkungen für alle Relevanten Flusseinzugsgebiete zusammengefasst. Spezifische Ausführungen zu einzelnen Einzugsgebieten erfolgen separat und werden entsprechend gekennzeichnet. Bewirtschaftungspläne Die für die einzelnen Einzugsgebiete vorgelegten Bewirtschaftungspläne sind so umfangreich, dass eine dezidierte Stellungnahme zu jedem einzelnen Punkt nicht möglich ist, zumal mit der Abgabefrist zur WRRL-Anhörung wichtige andere Fristen zusammenfallen/fielen, wie bspw. die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des bayerischen Mindestwasserleitfadens.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Generell ist anzumerken, dass die Kostendeckung von Wasserdienstleistungen völlig anders betrachtet und konzipiert werden muss als bisher. Wasser wird nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu einer immer knapperen Lebensressource. Wasser als „Lebenselixier“ ist kein banaler Rohstoff wie Kohle oder Erz, den man bei Knappheit durch alternative Stoffe ersetzen kann. Es muss im ureigensten Interesse der bayerischen Bevölkerung und der bayerischen Wirtschaft liegen, die vorhandenen Ressourcen zu sichern, zu sanieren und wo immer möglich für einen klimawandel-beständigen Landschaftswasserhaushalt zu sorgen. Diese Aufgabe liegt in einem derart hohen öffentlichen Interesse, dass die Interessen einzelner bis hin zu Fragen des persönlichen Eigentums nachrangig sind.	Die Umweltverwaltung geht mit der Einschätzung des Stellungnehmenden konform, dass der Schutz der Ressource Wasser in Zeiten des Klimawandels eine immer größere Wichtigkeit erlangt. Die WRRL führt für Wasserdienstleistungen den Grundsatz der Kostendeckung ein und verlangt, dass die Wassergebührenpolitik Anreize zur effizienten Wassernutzung bietet. Diese Anforderungen sind auf nationaler Ebene durch das Abwasserabgabengesetz sowie in Bayern durch das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und das bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG) rechtlich umgesetzt. Generell werden die Kosten der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung in Bayern auf diejenigen umgelegt, die davon Nutzen ziehen. Eine Kostendeckung der Wasserdienstleistungen ist damit gegeben.	Nein
03	Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne stellen viele, für die Gesellschaft essenzielle Bedürfnisse oftmals anderen, v.a. wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Belangen, hintan. Mit Blick auf die bereits bestehenden Belastungen unseres Wassers durch Nitrat, PFC usw. sowie die zu erwartende Verknappung infolge des Klimawandels sind die Bewirtschaftungspläne resoluter zu gestalten. Wenn es um die Sicherung des Wassers als Lebenselixier geht darf die Wasserrwirtschaft nicht als Bittsteller auftreten, der wieder verschwinden muss, wenn drei Flächeneigentümer „nein“ sagen.	Die Bewirtschaftungsplanung und die Planung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme orientieren sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu erreichen. Hierbei sind insbesondere bei der Umsetzung der Maßnahmen ggf. die gesetzliche verankerten Rechte Dritter zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme und der Defizitanalyse wurden die relevanten Belastungen sowie deren Verursacher (Feinbelastungen)	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		identifiziert und bilden somit die Basis der belastungs- und ursachenorientierten Maßnahmenplanung.	
04	Wasser wird in Bayern bisher schlicht und ergreifend völlig unter seinem eigentlichen Wert gehandelt, sei es als Trinkwasser, als Lebensraum oder als essenzielle Voraussetzung für die sog. Ur-Produktion (Landwirtschaft, Teichwirtschaft usw.). Bevölkerung und Industrie sind daher einen verschwenderischen Umgang gewohnt, weil Wasser in Bayern – bisher zumindest – meist ausreichend zur Verfügung steht und fast nichts kostet. Nicht nur zur Zielerreichung der WRRL, sondern auch zur Sicherung der Lebensgrundlage Wasser ist es daher angebracht, die Kosten v.a. für Trinkwasser und die Aufbereitung von Abwasser deutlich anzuheben. Zudem müssen Maßnahmen zum Schutz des Wassers verstärkt ordnungsrechtlich umgesetzt werden. Nur so lassen sich für den Wert von Wasser ein Bewusstsein und gleichzeitig ein hinreichender Schutz schaffen.	Siehe auch Antwort zu ID 146 lfd. Nr. 02.	Nein
05	Nachdem der Klimawandels bereits knallharte Folgen in der Landwirtschaft und ähnlichen Bereichen zeigt, und eine weitere Verschärfung von nachteiligen Klimasituationen als sicher gilt, kann man sich beim Wasser das Vertrauen auf freiwillige Maßnahmen getrost sparen. Freiwillige Ansätze zum Schutz der Ressource Wasser haben in Bayern bisher kaum nennenswerte Effekte in der Fläche hervorgerufen, die einem nachhaltigen Ressourcenschutz gerecht würden. Das soll einzelne, die sich mit hohem Einsatz an solchen Maßnahmen beteiligt und engagiert haben, nicht diskreditieren. In der Fläche ist die Wirksamkeit der freiwilligen Maßnahmen seit Jahrzehnten zu gering, der erhoffte Bewusstseinswandel ist bisher vielerorts nicht erkennbar. Und selbst wenn ein Bewusstsein vorhanden ist, scheitert die Umsetzung ressourcenschonender Maßnahmen an banalen Wirtschaftlichkeitsgründen o.ä.	Die bayerische Staatsregierung setzt zum Erreichen der WRRL-Umweltziele sowohl auf hoheitliche Maßnahmen bzw. rechtliche Regelungen als auch auf das Prinzip der Freiwilligkeit der Maßnahmenumsetzung, welche über finanzielle Anreize wie das bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder EU-Agrarzahlungen ("Greening") unterstützt wird. Ein Beispiel für hoheitliches Handeln ist die Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes im Zuge des Volksbegehrens Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!"), mit der neue rechtliche Regelungen zum Schutz der Ressource Wasser auf den Weg gebracht wurden.	Nein
06	Ein Kardinalproblem beim Ressourcenschutz stellt das krampfhaftes Festhalten am ewigen Wirtschaftswachstum dar. Wachstum ist stets ressourcenabhängig. Bei der Ressource Wasser haben wir Bayern in vielen Bereichen einen kritischen Punkt längst überschritten. Zwar beinhaltet der Koalitionsvertrag der bayerischen Regierungsparteien Vereinbarungen zum trink- und Grundwasserschutz, der Sicherung der Wasserversorgung und einem zukunftsfähigen Trockenheitsmanagement. Gleichwohl zeigen die Entwürfe gerade in diesen Bereichen sehr viel Zurückhaltung gegenüber wirtschaftlichen Aspekten. Die elementaren Ressourcen Wasser und Boden zeigen in Bayern schon seit Jahren mehr als deutlich, dass ein unbegrenztes Wachstum nicht möglich ist. Daher braucht Bayern zur Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Förderung der Ressource Wasser dringend einen grundlegenden Strukturwandel. Als innovatives Hochtechnologieland muss Bayern eine globale Vorreiterposition bei Schutz und Förderung der Ressource Wasser einnehmen. Nur eine Gesellschaft, die mit der Ressource Wasser	Die Nutzung der Ressource Wasser erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, die durch die Wasserrechtsbehörden umzusetzen sind. Die Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource Wasser können nicht von der Hand gewiesen werden. Hier gibt's es bereits Initiativen die entsprechenden Impulse geben können, wie beispielsweise die bayernweit etablierte Aktion Grundwasserschutz. Zudem versucht man durch weitere Projekte z.B. im Bereich des Niedrigwassermanagements oder der Bewässerung angepasste Vorgehensweisen zu entwickeln.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	nachhaltig umgeht, wird sich mit den Folgen des Klimawandels halbwegs arrangieren können. Die bayerische Wirtschaft und auch die Bevölkerung müssen wichtige Belange der Wasserwirtschaft in Wirtschaftsprozessen und Alltag verinnerlichen und in Anbetracht der globalen Klimakrise als Selbstverständlichkeit, und nicht als wirtschaftlichen Standortnachteil betrachten, den Aktionäre an der Börse nicht goutieren.		
07	Die WRRL bietet gute Ansatzpunkte, diese große gesellschaftliche Herausforderung in wichtigen Bereichen qualifiziert anzugehen und wichtige Etappenziele zu erreichen. Wir haben es in der eigenen Hand, ob wir weitermachen wie bisher und sehenden Auges eine unserer wichtigsten Ressourcen verlieren, oder ob wir die Sache qualifiziert angehen, auch wenn dies mit hohen Kosten und Einschränkungen in vielen Bereichen einhergeht. Die Gesamtkosten dafür sind mit Sicherheit geringer als die Folgekosten, die nachfolgende Generationen durch einen zunehmenden Ressourcenmangel aufgrund einer Beibehaltung der Maxime „Wirtschaftswachstum um jeden Preis“ bezahlen müssen. Die Umsetzung der WRRL ist daher in vielen Punkten auch ein essenzieller Beitrag zur Generationengerechtigkeit.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies weiterhin tun, um die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer vollständig und zeitnah zu erreichen. Dennoch ist auch festzuhalten, dass die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln für die Umsetzung von ökologischen Gewässerschutz- und -entwicklungsmaßnahmen nicht unbegrenzt gesteigert werden kann, da die vorhandenen Ressourcen auch für andere gesellschaftliche Herausforderungen benötigt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirtschaftlich und so effektiv wie möglich eingesetzt. Dies erfordert in vielen Fällen ein iteratives und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in der Maßnahmenumsetzung. Synergiemaßnahmen, die auch anderen Bereichen der Wasserwirtschaft, wie z. B. dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser und Sturzfluten, oder dem Naturschutz dienen, werden dabei adäquat berücksichtigt.	Nein
08	Maßnahmenprogramme 1. Grundsätze und Vorgehen bei der Maßnahmenplanung sowie Defizitanalyse Bei der Defizitanalyse sind v.a. Faktoren, die aus der Fläche negativ wirken, stärker als bisher zu berücksichtigen. Dies betrifft bspw. Stoffeinträge als Folge von Flächenerosion und den Eintrag über weitverzweigte Eintragspfade, auf die seitens der Wasserwirtschaft oftmals kaum Zugriffsmöglichkeiten bestehen. Das für den Wasserhaushalt erforderliche Flächenmanagement muss besser als bisher synchronisiert werden. Das betrifft insbesondere eine Verbesserung der Kooperation zwischen Landwirtschafts- und Wasserwirtschaftsverwaltung.	Im Rahmen der Defizitanalyse wird der Grad der jeweiligen Belastung ermittelt und das durch Maßnahmen zu reduzierenden Defizit ermittelt. Hierbei wird bei den Nährstoffen das Defizit im Gewässer ermittelt und es erfolgt eine Aufteilung in diffuse und punktuelle Anteile an der zu reduzierenden Gesamtracht. Entsprechend dieser Anteile erfolgt dann eine wasser- bzw. landwirtschaftliche Maßnahmenplanung, die darauf abzielt das zugewiesene Defizit zu reduzieren. Eine Betrachtung der aus der Fläche stammenden Nährstoffeinträge erfolgt dabei weitestgehend durch die Landwirtschaftsverwaltung. In diesem Zusammenhang müssen zudem auch die positiven Wirkungen durch grundlegende Maßnahmen, wie die DüV oder die gesetzlichen Gewässerrandstreifen berücksichtigt werden.	Nein
09	Ein sehr großes Defizit, v.a. im Hinblick auf die Abmilderung zahlreicher negativer Folgen des Klimawandels, herrscht bisher bei der Förderung des Wasserrückhalts in der Fläche. Dieser muss als essenzielles Aufgabengebiet weitaus stärker in der Maßnahmenplanung verankert werden. Dazu zählen insbesondere: • Verbesserung der Aufnahme- und Speicherkapazität der Böden zur Förderung der natürlichen Versickerung • Reduktion dauerhafter Flächendrainagen in Gebieten, die klimatisch und/oder geologisch besonders anfällig für Wassermangel sind • Flächiger Rückbau von künstlichen Wassertransportpfaden, die zu einer schnellen Abfuhr von Wasser aus der Landschaft beitragen.	In der Maßnahmenplanung zur Umsetzung der WRRL müssen alle Maßnahmen geplant werden, die für eine Zielerreichung der WRRL erforderlich sind. Maßgebend hierfür sind in OWK in erster Linie die Biokomponenten. Dabei steht die Reduktion signifikanter Belastungen, also solcher, die das Erreichen des guten Zustands verhindern, im Mittelpunkt. Eine Förderung des Wasserrückhalts ist im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels sehr positiv zu werten, ist jedoch in den Belastungsursachen zur Zielverfehlung meist nicht maßgebend. Aus diesem Grund werden diese Maßnahmen vorrangig in anderen Programmen, wie z.B. dem Bayerischen Programm PRO Gewässer 2030 umgesetzt. Darüber hinaus enthalten die MNP zu den 3. BWP auch Maßnahmen zur Revitalisierung von Auen und Anschluss von Seitengewässern und Altarmen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	• Förderung der Flächenretention bei Hochwasserschutzmaßnahmen, bspw. durch Flut-Polder, die neben der Hochwasserretention auch einen Beitrag zur Grundwasserneubildung leisten.		
10	Gerade wenn aus wasserwirtschaftlichen wie klimatischen Gründen zukünftig verstärkt Wasser aus dem Donau-Einzugsgebiet in das Main-Einzugsgebiet übergeleitet werden soll muss es oberste Pflicht sein, das mit hohem Aufwand übergeleitete Wasser möglichst effektiv und verlustfrei zu nutzen. Es kann also bspw. nicht sein, dass erst teuer Wasser übergeleitet und dieses dann bspw. in ineffektiven, veralteten Bewässerungseinrichtungen „verprieselt“ wird. Bei der Nutzung von solchem Überleitungswasser ist daher eine Priorisierung vorzusehen, wobei die Trinkwassergewinnung oberste Priorität besitzt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
11	Bei der Berücksichtigung des Klimawandels bei der Maßnahmenplanung ist folgendes zu ergänzen: Speziell bei thermischen Einleitungen haben sich die selbigen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen zur Sicherung klimabeständiger Gewässerlebensräume stets unterzuordnen. Das öffentliche Interesse an klimaresilienten Gewässern rechtfertigt zudem keine Entschädigungsansprüche, sollten infolge einer notwendigen Reduzierung thermischer Einleitungsfrachten Nachteile für den Einleiter entstehen. Grund hierfür ist, dass die Folgen des Klimawandels und somit Risiken von thermischen Einleitungen auch den Einleitern seit langem bekannt sind.	Wärmeeinleitungen werden grundsätzlich im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt. Für die Flüsse Donau, Main und Isar werden zudem Wärmelastrechnungen durchgeführt, um auch Summationseffekte beurteilen zu können (laufendes Projekt „Wärmelastrechnungen Bayern“). Handlungsbedarf besteht bei Wasserkörpern, die signifikante Belastungen durch Überschreitung der maximalen Wassertemperatur nach OGewV aufzeigen bzw. bei denen eine Zielverfehlung der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna auf Wärmeeinträge zurückzuführen ist.	Nein
12	In Bezug auf thermische Effekte von Stauhaltungen > 10 ha ist zudem zu berechnen, inwieweit durch die starke Sonneneinstrahlung solcher Wasserflächen Auswirkungen auf den Temperaturhaushalt der Gewässer entstehen. Da die Wassertemperatur bei nahezu allen Vertretern der Gewässerfauna maßgeblich für deren Stoffwechsel ist und bei vielen Arten selektierend wirkt, ist hier der ökologische Impact zu bewerten. Dabei sind v.a. Summationseffekte von Stauhaltungsketten zu prüfen (z.B. untere Isar).	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang wurden auch signifikante Wärmebelastungen der Gewässer geprüft.	Nein
13	Ebenso sind Maßnahmen zu konzipieren, die nicht nur der Erwärmung von Oberflächengewässern entgegenwirken, sondern auch einer Erwärmung des Grundwassers. Solche Anstiege gilt es dringend zu vermeiden, da mit dem Anstieg der Temperatur stets auch Wachstum und Aktivität von Mikroben im Grundwasser zunehmen, was v.a. für die Sicherung von Trinkwasserreserven längerfristig sehr nachteilig werden kann.	In Bayern werden Untersuchungen bezüglich der Grundwassertemperatur durchgeführt. Erste Anforderungen hinsichtlich einer Begrenzung der Erwärmung des Grundwassers sind im technischen Regelwerk (VDI 4640) enthalten.	Nein
14	In der Defizitanalyse sind zudem stets Summationswirkungen von negativen Einflussfaktoren zu bewerten. Dazu zählen bspw. Einleitungen, aber ebenso die Auswirkungen von Wasserkraftanlagen-Serien auf die Fischfauna (§ 35 WHG).	Im Rahmen der Defizitanalyse wird die für jede Belastung notwendige Reduktion ermittelt um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten bzw. zu erreichen. Gleichwohl ist klar, dass das Erreichen der Umweltziele nur durch eine Minimierung aller im Wasserkörper identifizierten Belastungen erfolgen kann.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
15	2. Grundlegende Maßnahmen Bei den grundlegenden Maßnahmen ist die europäische Umwelthaftungsrichtlinie aufzunehmen, die in Deutschland über das Umweltschadensgesetz (USchdG) umgesetzt wird. Viele solcher Umweltschäden tragen bisher dazu bei, dass die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials bisher nicht eingetreten ist und bei der Fortsetzung entsprechender Schädigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht erreicht werden kann. Wenn trotz hoher Investitionen aus öffentlichen Mitteln die Zielerreichung nicht sichergestellt werden kann, weil latent wirkende Umweltschäden dies verhindern, besteht ein übergeordnetes öffentliches Interesse diese Umweltschäden zu sanieren.	siehe BWP, Anhang 7 und MNP, Anhang 1, Ausführungen zu Art. 11 Abs. 3 Buchstabe I) Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich des USchdG in § 3 USchdG ausgeführt wird.	Nein
16	3. Ergänzende Maßnahmen 3.1. Verbesserung von Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt Bei der Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit sind neben Fischfauna und Makroinvertebraten verstärkt auch morphologische Aspekte in Form einer Durchgängigkeit von Geschiebe an Stauhaltungen einzubeziehen. Dies sollte v.a. Maßnahmen beinhalten, durch die natürliches Geschiebe von oberhalb einer Stauhaltung nach unterhalb gelangen kann. Es sind daher konkrete Maßnahmen vorzusehen, mittels derer der natürliche Geschiebehaushalt bayerischer Fließgewässer zumindest streckenweise wieder ausgeglichen wird.	Für den Sedimenttransport steht eine im Auftrag der LAWA entwickelte Verfahrensempfehlung kurz vor der Fertigstellung. Evtl. Belastungen wurden im Einzelfall durch Experteneinschätzung ausgewiesen. Im Rahmen der Maßnahmenplanung wurde Maßnahme 77 des LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs geplant. Lagen noch keine ausreichenden Grundlagen für Maßnahmenplanung auf strategischer Ebene vor, so kamen konzeptionell Maßnahmen in Betracht (LAWA-Maßnahmen 501)	Nein
17	Zahlreiche, v.a. größere Stauhaltungen sind zudem gleichzeitig sehr weit verlandet. Viele Sedimente in diesen Stauhaltungen weisen erhebliche Belastungen auf, durch deren Mobilisierung erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können.	Siehe Antwort zu ID 146 lfd. Nr. 16	Nein
18	Es sind daher Folgekonzepte zu erarbeiten, wie verlandete Stauhaltungen zukünftig wieder in Fließgewässer zurückverwandelt werden können. Das kann einerseits durch den Rückbau der Stauhaltung erfolgen. Andererseits können in der Verlandung bereits sehr weit fortgeschrittene Staubereiche in der Form gefördert werden, dass sich innerhalb der Staupflähe wieder ein Fließgewässer-Schlauch ausgebildet, indem das noch vorhandene Stauraumrestvolumen reduziert wird. Da an den Stauanlagen i.d.R. die Möglichkeit besteht, Wasserstände zu variieren, könnten man eine Art-Auesukzession in den Seitenbereichen der Staupflächen initiieren, in denen mittels Stauhöhenvariation auwaldtypische Abflussszenarien eingestellt werden können.	Siehe Antwort zu ID 146 lfd. Nr. 16	Nein
19	3.2. Verbesserung der Abwasserbehandlung In der Abwasserbehandlung ist im Bereich Kläranlagen ein Modernisierungsprogramm aufzulegen, mittels dessen eine 4. Reinigungsstufe etabliert werden kann. Bei den Kläranlagen ist eine Priorisierung nach EGW vorzunehmen. Gleichzeitig muss der Aspekt der Verdünnung verstärkt einbezogen werden, da infolge sinkender Abflüsse	Abwasserbehandlung ist nicht Gegenstand der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweise: Im Rahmen einer Spurenstoffstrategie für Bayern sollen als langfristige angelegtes strategisches Ziel etwa 90 kommunale Kläranlagen mit einer	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	aufgrund des Klimawandels das erforderliche Mischungsverhältnis im Vorfluter oftmals nicht mehr sichergestellt werden kann.	vierten Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination nachgerüstet werden. Die Ausbaumaßnahmen sollen an ausgewählten Kläranlagen so durchgeführt werden, dass insgesamt eine kosteneffiziente Verbesserung der Spurenstoffsituation erreicht wird. Im Wesentlichen wurden für die Auswahl die folgenden Kriterien berücksichtigt: • Die Ausbaugröße der Kläranlage • der von der Kläranlage verursachte Abwasseranteil im Gewässer • die Relevanz der Abwassereinleitung für die Trinkwasserversorgung. Mit dem Auswahlprozess wurde der Orientierungsrahmen ausgefüllt, der im Rahmen der Spurenstoffstrategie des Bundes erarbeitet wurde. Die Umsetzung der Maßnahmen durch die Betreiber erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine wasserrechtliche Verpflichtung zum Kläranlagenausbau wäre vom Bund zu verankern. Jede Abwassereinleitung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnisse bzw. wasserrechtlichen Bescheide werden grundsätzlich befristet erteilt und müssen regelmäßig neu beantragt werden. Im Rahmen der hierfür notwendigen Wasserrechtsverfahren erfolgt grundsätzlich auch eine Immissionsbetrachtung, bei der auch bei bestehenden Einleitungen geprüft wird, ob sie mit den Gewässereigenschaften vereinbar ist. Im Einzelfall können weitergehende Anforderung an die Reinigungsleistung notwendig werden bis hin zur Verlegung von Einleitungsstellen,; dabei ist das Verhältnis der eingeleiteten Abwassermenge zum Abfluss im Gewässer ein wesentliches Beurteilungskriterium.	
20	Zudem müssen zur Zielerreichung zukünftig verstärkt Schadstoffe aus dem Abwasser entnommen werden, die aus dem Arzneimittelbereich über menschliche Ausscheidungen o.ä. in zunehmenden Mengen ins Abwasser gelangen. Dazu zählen v.a. Stoffe, die endokrine Wirkung entfachen und sich so nachteilig auf die Reproduktion und somit die Abundanz von Fischen und Makroinvertebraten als wichtige WRRL-Bewertungsfaktoren auswirken.	Ausgangspunkt für die Maßnahmenplanung bei Schadstoffen ist die Überschreitung der UQN in belasteten OWK. In Bezug auf prioritäre Stoffe sowie flussgebietsspezifische Schadstoffe wurden in Deutschland auf nationaler Ebene Stoffdatenblätter und Handlungsanleitungen erstellt. Siehe hierzu auch Kapitel 7 des Methodenbands zur Bewirtschaftungsplanung.	Nein
20	Bei der Behandlung von Niederschlagswasser sind in der Fläche speziell in Bezug auf Straßenentwässerungen dringend Reinigungsmechanismen zu etablieren, mittels derer Stoffe aus Reifenabrieb wirksam entnommen werden können. Dazu zählt v.a. die Eintragsminderung von 6PPD [N-(1,3-Dimethylbutyl)-N'-phenyl-P-Phenylendiamin], das durch natürliche Oxidationsprozesse in das stark fischtoxische 6PPD-Chinon umgewandelt wird.	Gesammeltes Niederschlagswasser ist Abwasser. Für die Straßenentwässerung beschreiben allgemein anerkannte Regeln der Technik entsprechende Reinigungsanforderungen, u.a. den Rückhalt von Feinpartikeln inkl. Mikroplastik und Reifenabrieb. Im Regelfall besteht auch eine Erlaubnispflicht für entsprechende Einleitungen, sodass der amtliche Sachverständige die Anforderungen einzelfallbezogen anpassen kann. Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung werden von den zuständigen Stellen für den Vollzug des WHG und des BayWG im Einzelfall festgelegt.	Nein
21	Ferner ist die Reduktion von Reifenabrieb in Gewässer essenziell, um die zunehmende Belastung mit Mikroplastik einzudämmen, für die Reifenabrieb global eine der Hauptquellen darstellt.	Siehe Antwort zu ID 146 lfd. Nr. 20.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
22	Da Straßenentwässerungssysteme zu erheblichen Anteilen der kommunalen Unterhaltung obliegen, sind sowohl hinsichtlich Beratung wie finanziell entsprechende Unterstützungen für die Kommunen dringend erforderlich.	Für die Straßenentwässerung enthalten allgemein anerkannte Regeln der Technik -neben entsprechenden Reinigungsanforderungen- auch Informationen zu Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen. Sofern entsprechende Entwässerungssysteme durch eine Kommune betrieben werden, sind die anfallenden Kosten grundsätzlich über Beiträge und Gebühren zu finanzieren. Grundlage für staatliche Zuwendungen für Vorhaben der Abwasserentsorgung sind die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) in der jeweils aktuellen Fassung. Zur fachlichen Beratung und im Hinblick auf die genannten Zuwendungsrichtlinien sind die bayerische Wasserwirtschaftsämter Ansprechpartner der Kommunen.	Nein
23	Speziell beim Anschluss neuer Niederschlagsentwässerungen an bestehende Mischwassereinleitungen muss zukünftig verstärkt darauf geachtet werden, die Einleitungsstellen und somit den Vorfluter stofflich nicht zu überlasten. In der Praxis ist leider immer häufiger zu beobachten, wie immer größere Entwässerungsnetze (Siedlungen, Gewerbe, Straßen, usw.) an bestehende Mischkanalnetze angeschlossen werden. Dies führt in der Praxis zu immer häufigeren Mischwasser- und somit Stoffeinträgen in den Vorfluter, die für solche Aufgaben und letztlich Frachten nicht konzipiert wurden. Ursache dafür ist, dass einerseits infolge des Klimawandels lokale Starkregenereignisse zunehmen und andererseits durch den Anschluss immer größerer Netzstränge die Entlastungseinrichtungen schon bei vergleichsweise geringen Niederschlagsereignissen und dadurch immer häufiger anspringen.	Jede Abwassereinleitung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnisse bzw. wasserrechtlichen Bescheide werden grundsätzlich befristet erteilt und müssen regelmäßig neu beantragt werden. Im Rahmen der hierfür notwendigen Wasserrechtsverfahren erfolgt grundsätzlich eine Immissionsbetrachtung, bei der auch bei bestehenden Einleitungen geprüft wird, ob sie mit den Gewässereigenschaften vereinbar ist. Dabei sind die eingeleiteten Abwassermengen und Stoffeinträge sowie die Abflusssituation im Gewässer wesentliche Beurteilungskriterien. Anschlüsse zusätzlicher Niederschlagsentwässerungen an bestehende Mischsysteme sind grundsätzlich bereits in der Prognoseberechnung des Mischsystems zu berücksichtigen und die Entlastungsanlagen entsprechend auszulegen, um die Anforderungen an den Gewässerschutz zu erfüllen. Bei unvorhergesehenen Siedlungserweiterungen ist die Aufnahmekapazität des bestehenden Entwässerungssystems im wasserrechtlichen Verfahren erneut zu prüfen und wenn nötig durch geeignete Maßnahmen anzupassen.	Nein
24	Bei industriellen Abwasseranlagen sollen zukünftig v.a. bei Großunternehmen verstärkt staatliche Kontrollen durchgeführt werden, und nicht mehr Ringanalysen o.ä., bei denen die Konzerne ihre Wasserproben gegenseitig untersuchen.	Ringanalysen sind bei Abwasseranlagen in Industrie und Gewerbe unbekannt. Diese Anlagen unterliegen der Eigenüberwachungsverordnung, es erfolgt eine umfangreiche Eigenüberwachung durch den jeweiligen Betrieb. Die Durchführung der Eigenüberwachung und die Ergebnisse werden durch die technische Gewässeraufsicht kontrolliert. Darüber hinaus findet in der Regel mehrmals jährlich eine amtliche Überwachung statt, bei der von staatlicher Seite Wasserproben entnommen und analysiert werden.	Nein
25	3.3. Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft Damit die Zielerreichung der WRRL ernsthaft gelingen kann müssen Wasserwirtschafts- und Landwirtschaftsverwaltung viel besser miteinander synchronisiert werden als bisher. Viele, aus öffentlichen Geldern finanzierte Gewässer-Strukturmaßnahmen können keine hinreichende Wirkung entfalten, weil durch zunehmende Stoffeinträge aus dem Landwirtschaftssektor bspw. das Interstitial der Gewässersohle als Schlüssellebensraum stark beeinträchtigt wird.	Im Rahmen der Bestandsaufnahme und Defizitanalyse erfolgte in Abstimmung mit der Landwirtschaftsverwaltung eine Ermittlung der Belastungen sowie des Reduktionsbedarfs im Bereich der diffusen Quellen. Die Planung der ergänzenden Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft erfolgt durch die Landwirtschaftsverwaltung. Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt.	Nein
26	Es gilt auch mit Blick auf zunehmende Flächenerosion infolge des Klimawandels den Stoffrückhalt in/auf der Fläche massiv zu fördern. Zur Zielerreichung der WRRL müssen in erosionsgefährdeten Gebieten	Nach dem Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung möglichst zu vermeiden. Der Erhalt der	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	erosionsmindernde Pflanzenkulturen, erosionsmindernde Bodenbearbeitungsverfahren sowie erosionsmindernde Anbaupraktiken fester Bestandteil der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft werden.	Bodenfruchtbarkeit ist im ureigensten Sinne der Landwirte, da der Boden ein wichtiges Produktionskapital darstellt. Die Maßnahmen, die die gute fachliche Praxis definieren bzw. konkret regeln, gibt es in BBodSchG so nicht. Dennoch haben die Landwirte für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen gesetzliche Vorgaben, die im Fachrecht wie Bodenschutzgesetz bzw. -verordnung verankert sind, zu beachten. Weiterhin werden im Rahmen der Flächenförderung Mindeststandards an die Bewirtschaftung (CC-Anforderungen) gestellt, die z. B. im Bereich der Erosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen in der Erosionsschutzverordnung (ESchV) vom 26.11.2015 festgeschrieben sind. Die schon angesprochene Novellierung der GAP sowie die darin enthaltenen neuen Mindeststandards an Bewirtschaftung auf erosionsgefährdeten Flächen berücksichtigen die veränderten Rahmenbedingungen durch den Klimawandel (Starkregen und Trockenheit). Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt.	
27	Gleichzeitig muss der Transport von erodierten Stoffen über das dichte Netz an künstlichen Eintragspfaden wirksam unterbrochen werden. Das dichte Netzwerk aus Straßenentwässerungsgräben o.ä. bewirkt, dass Stoffe selbst aus gewässerfernen Flächen zu einer stofflichen Belastung der Gewässer beitragen. Daher ist zur Zielerreichung der WRRL die enge Einbindung von Flurneuordnung und Bauleitplanung essenziell.	Im Rahmen der Bauleitplanung sind bereits Fachbeiträge zur WRRL zu erstellen, in denen auch die stofflichen Belastungen betrachtet werden müssen. Flurneuordnung wird bei der Umsetzung vor Ort – wo möglich – bereits als Instrument genutzt, beispielsweise in den boden:ständig-Projekten.	Nein
28	3.4. Reduzierung von Schadstoffeinträgen Mit Blick auf die Reduktion von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen sind v.a. Maßnahmen geboten, mit denen der Eintrag von Reifenabrieb in Gewässer wirksam unterbunden wird. Da Reifenabrieb als einer der Hauptquellen für den Eintrag von Mikroplastik gilt, sind hierfür auch Mittel aus der KFZ-Steuer vorzusehen. Mit Blick auf den Gewässerschutz ist es zudem mit Blick auf die WRRL zielführend, nur noch Reifen zuzulassen, deren Inhaltsstoffe als gewässerökologisch unbedenklich einzustufen sind. Zur Reduktion von Schadstoffeinträgen über Mischwassereinleitungen siehe Ausführungen unter 3.2.	Siehe Antwort zu ID 146 lfd. Nr. 20, 21	Nein
29	3.6. Konzeptionelle Maßnahmen Die vorgesehene Beratung der Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich der Umsetzung und Förderung von gewässerschonenden Maßnahmen in der Landwirtschaft ist grundsätzlich schön, bringt aber nichts, wenn die Umsetzung auf eine Handvoll Leuchtturmprojekte (boden:ständig usw.) beschränkt bleibt und in der Fläche nicht greift. Bisher wurde in diesem Sektor unter der Präambel „Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht“ v.a. auf Freiwillige Maßnahmen in Verbindung mit Förderprogrammen gesetzt. Die Ergebnisse der WRRL in Bayern legen als Evaluation dieses Ansatzes	Die bayerische Staatsregierung setzt zum Erreichen der WRRL-Umweltziele sowohl auf hoheitliche Maßnahmen bzw. rechtliche Regelungen als auch auf das Prinzip der Freiwilligkeit der Maßnahmenumsetzung, welche über finanzielle Anreize wie das bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder EU-Agrarzahlungen ("Greening") unterstützt wird. Ein Beispiel für hoheitliches Handeln ist die Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes im Zuge des Volksbegehrens Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!"), mit der neue rechtliche Regelungen zum Schutz der Ressource Wasser auf den Weg gebracht wurden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	nahe, dass diese Freiwilligkeit in essenziellen Bereichen nicht gewirkt hat. Sofern im Einzugsgebiet eines OWK daher trotz jahre- bzw. jahrzehntelanger Förderung nicht die erforderlichen Ergebnisse im Bereich Landwirtschaft erzielt werden konnten und auch nicht in absehbarer Zeit erreicht werden können, sind die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen auf ordnungsrechtlichem Wege umzusetzen.	Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen haben die Landwirte gesetzliche Vorgaben, die im Fachrecht wie Bodenschutzgesetz, Düngeverordnung oder Pflanzenschutzgesetz verankert sind, zu beachten. Diese Vorgaben müssen in jedem Fall beachtet werden und leisten einen hohen Schutz für die Gewässer. Soweit keine Hinweise für Nährstoffeinträge oder spezifische PSM-Belastungen vorliegen, brauchen auch keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden. Reichen die grundlegenden Maßnahmen nicht aus, die Umweltziele nach WRRL zu erreichen, sind ergänzende Maßnahmen im Maßnahmenprogramm notwendig. In den Maßnahmenprogrammen sind Maßnahmen aus dem Bereich der gewässerschonenden Landbewirtschaftung zur Reduzierung von Einträgen in die Oberflächengewässer enthalten. Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt. An allen Ämtern für Ernährung Landwirtschaft und Forsten wurde die Gewässerschutzberatung als wichtiges Element der Gemeinwohlberatung etabliert. Die Berater haben die Aufgabe, die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zum Gewässerschutz zu unterstützen und auf vorhandene Fördermöglichkeiten hinzuweisen. Ergänzende Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft sind freiwillige Maßnahmen. Finanzielle Fördermöglichkeiten werden durch die Agrarförderprogramme, insbesondere das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm geboten. Maßnahmen, die bereits verpflichtend umzusetzen sind, können in der Regel nicht mehr durch Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden. Gleichzeitig muss beachtet werden, dass die Wirkungen von Maßnahmen mit messbaren Erfolgen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten oftmals viele Jahre benötigen.	
30	Mit Blick auf den aktuellen Entwurf des bayerischen Mindestwasserleitfadens ist anzumerken, dass dieser zur Zielerreichung WRRL nicht viel taugt. Wir verweisen bzgl. fachlicher Gründe auf die gemeinsame Stellungnahme von BN, LFV, WWF, LBV und BKV vom 15.06.2021.	Antworten zur gemeinsamen Stellungnahme der Umweltverbände im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf der „Handlungsanleitung zu ökologischen und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfestlegung“ vom 15.06.21 werden im Rahmen des entsprechenden Prozesses beantwortet und bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs berücksichtigt.	Nein
31	4.1. Maßnahmen für Natura2000-Schutzgebiete Viele NATURA 2000-Schutzgebiete reihen sich perlenschnurartig an Fließgewässern aneinander. Mit Blick auf die Kohärenz dieser Gebiete im Sinne eines v.a. aquatischen Biotopverbunds ist es zwingend erforderlich, den Vollzug von §§ 34-35 WHG an Querbauwerken zwischen NATURA 2000- Gebieten zu forcieren.	Im Rahmen der Maßnahmenplanung erfolgt für wasserabhängige Natura 2000-Gebiete, die in einem funktionalen Zusammenhang mit einem (oder mehreren) OWK stehen, eine Zielübersetzung zur Übernahme in das Maßnahmenprogramm unter Beteiligung der Naturschutzverwaltung. Hierzu wurden die nicht standardisierten Maßnahmen aus den Natura 2000-Managementplänen in Maßnahmen des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs „übersetzt“. Hier wurden auch die Aspekte der Durchgängigkeit berücksichtigt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
32	Der Neubau oder die Wiederinbetriebnahme von Querbauwerken zwischen zwei NATURA 2000-Gebieten stellt v.a. im Hinblick auf die biologische Vernetzung aquatischer Organismen wie auch den Transport von Feststoffen ein Projekt im Sinne des FFH-Rechts dar, da durch negative Auswirkungen des Vorhabens eine Verschlechterung im FFH-Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Folglich ist es erforderlich, bei solchen Vorhaben insbesondere in Verbindung mit dem Vollzug der §§ 34-35 WHG stets eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen, in der Auswirkungen auf Schutzgüter des/der oberhalb wie unterhalb liegenden FFH-Gebiete geprüft werden, auch wenn der Maßnahmenort außerhalb eines FFH-Gebiets liegt.	Nachgeordnete Verfahren im Zusammenhang mit einer Konkretisierung der strategischen Planung der Maßnahmenprogramme sind nicht Bestandteil der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Diese Aspekte sind durch die zuständige Rechtsbehörde im Rahmen der einschlägigen Verfahren zu prüfen. Gleichwohl wird auch in den Umweltberichten, die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung der Maßnahmenprogramme für die bayerischen Flussgebietsanteile erstellt wurden, darauf hingewiesen dass die Notwendigkeit solcher Verträglichkeitsprüfungen auf der Ebene der nachgelagerten Verfahren geprüft werden muss.	Nein
33	4.2. Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement Sofern v.a. technische Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sind, die an Ort und Stelle zu einem Verlust von natürlichem Retentionsraum führen, sind als Ausgleich an anderer Stelle Hochwasser-Retentionsflächen bereitzustellen. Dazu bietet sich an, für den Hochwasserschutz Vorrang- und Konzentrationsgebiete für Flächenretention zu schaffen. Verringert also bspw. ein neuer Hochwasserdeich am Oberlauf eines Gewässers den natürlichen Retentionsraum, so sind zum Ausgleich im Konzentrationsgebiet Retentionsflächen im Unterlauf bereitzustellen, die neben Aufgaben des Hochwasserschutzes auch ökologische Maßgaben erfüllen. Dazu zählt neben dem Wasserrückhalt in der Fläche auch die Versickerung und/oder die Wiedervernässung geeigneter Flächen. Auf den Konzentrationsflächen für Retentionsmaßnahmen sollte mit Blick auf das übergeordnete Interesse zur Kombination von Hochwasserschutz mit ökologischen Maßnahmen (vgl. M 1) ein Vorkaufsrecht für diejenigen eingeräumt werden, die aufgrund einer retentionsraum-reduzierenden Maßnahme Bedarf an Ausgleichs-Retentionsflächen haben. Es wird empfohlen, dass insbesondere an Gew. III die Kommunen hierfür entsprechende Zusammenschlüsse bilden, also eine Art Retentions-Zweckverband o.ä.	Bei technischen Hochwasserschutzmaßnahmen handelt es sich um einen Gewässerausbau, der einer Genehmigung durch die zuständige Behörde bedarf (§§ 67, 68 WHG). Grundsätzlich darf im Rahmen dieser Hochwasserschutzmaßnahmen die Situation für den Unterlieger nicht verschlechtert werden: Sollte daher durch technischen Hochwasserschutz Retentionsraum verloren gehen und dies zu einer Verschlechterung für Unterlieger führen, muss demzufolge ein Ausgleich erfolgen. Der Freistaat Bayern hat ein Vorkaufsrecht auf Grundstücke, die für solche Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden. Um Wasser in der Fläche zurückzuhalten, sollen Überschwemmungsgebiete erhalten, frühere Überschwemmungsgebiete wiederhergestellt und Hochwasserentstehungsgebiete festgelegt werden (mit den jeweiligen rechtlichen Planungs-/Nutzungsvorgaben). Hierbei wird die Kombination von Hochwasserschutz und ökologischen Maßnahmen bereits umgesetzt, z. B. Magerwiese/Blühstreifen auf Deichen oder ökologisch wertvolle Flächen wie Magerwiesen in Rückhaltebecken. Kommunen nehmen im Hochwasserrisikomanagement eine entscheidende Rolle ein. Deswegen fördert der Freistaat „Integrale Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte“ (und deren Umsetzung) mit bis zu 75 %, bei interkommunaler Zusammenarbeit können Vorhaben zum Hochwasserschutz zusätzlich mit 10 % gefördert werden. Der Zweckverband Hochwasserschutz Gennach-Hühnerbach ist ein Beispiel für einen entsprechenden Zusammenschluss, der diese Fördermöglichkeiten bereits genutzt hat.	Nein
34	Fließgewässer und deren Auen sind natürlicherweise Überschwemmungsgebiete. Aufgrund des gravierenden Rückgangs von Aueflächen sind zukünftige Bauvorhaben in Überschwemmungsbereichen zu unterbinden oder mit entsprechend strengen Auflagen zum Eigenschutz zu versehen, damit diese Flächen als wichtiger Faktor zur Zielerreichung der WRRL genutzt werden können.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten sowie die Eigenvorsorge richten sich nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) § 5 Abs. 2 sowie §§ 76 ff.	Nein
35	Gerade bei kleineren Siedlungen o.ä. ist zu prüfen, ob der Hochwasserschutz anstelle von technischen Maßnahmen wie	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Schutzdeichen o.ä., durch die wichtiger Entwicklungsraum für die WRRL verloren geht, durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann. Wer in einem bekannten Überschwemmungsbereich heute noch eine Heizung, einen Serverraum, ein Tanklager o.ä. in den Keller setzt, der ist am Schaden im Prinzip selber schuld. Es liegt folglich nicht in einem öffentlichen Interesse, solche Fahrlässigkeiten durch teure Hochwasserschutzmaßnahmen zu sichern, die aus öffentlichen Geldern finanziert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Entwicklungsländern wie Bangladesch die Leute schlau genug sind, flussnahe Häuser auf Stelzen zu bauen, in Bayern aber nicht. Daher sollte in Hochwassergebieten, v.a. auch was den Schutz von Bestand anbelangt, neue Möglichkeiten geschaffen werden.	Hinweis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch Antwort zu ID146 lfd. Nr. 34. Die entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen für Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten schließen Regelungen zum hochwasserangepassten Bauen mit ein. Darüber hinaus werden Kommunen im Zuge des Hochwasserrisikomanagements zu den angesprochenen Punkten gezielt beraten. Die Kommunen dienen hier als Multiplikator zur Öffentlichkeit vor Ort.	
36	4.3. Maßnahmen zum Meeresschutz V.a. in Bezug auf den Eintrag von Schadstoffen und Mikroplastik sind in Bayern wirksame Vorkehrungen zu treffen, die einen Weitertransport ins schwarze Meer und die Nordsee verhindern. Siehe hierzu Ausführungen zu Reifenabrieb, Mikroplastik, 4. Reinigungsstufe Kläranlagen und Maßnahmen in Bezug auf weitere Stoffeinträge.	Siehe Antwort zu ID 146 lfd. Nr. 20, 21	Nein
37	5. Kosteneffizienz von Maßnahmen Um Maßnahmen zur Zielerreichung nicht nur effizient, sondern auch kosteneffizient umsetzen zu können, scheitert es in Bayern schon an der wichtigsten Grundlage, nämlich dem Personal. Mit dem bayerischen „schlanken Staat“ die Aufgaben der WRRL bewältigen zu wollen ist in etwa so erfolgversprechend, als würde man mit nur drei Feldspielern aus der Kreisliga an der Fußball-Europameisterschaft in der Hoffnung teilnehmen wollen, zu gewinnen. Damit in Bezug auf die Zielerreichung der WRRL etwas weitergeht, brauchen die Wasserwirtschafts- aber ebenso die Landwirtschaftsverwaltung in Bayern eine „g’standene 11 mit genügend Ersatzspielern“, die sich gegenseitig die Bälle zuspielt. Will heißen, v.a. die Verwaltung in den strategisch wichtigen Bereichen muss ausgebaut und wesentlich besser miteinander vernetzt werden. Die bessere Vernetzung und Synchronisierung von Maßnahmen tun v.a. auch deshalb Not, weil bisher zahlreiche „Eigentore“ zur Zielverfehlung beitragen, wie etwa im Bereich Erosionsschutz und Stoffeinträge, so dass auch im Maßnahmenbereich bisher häufig nur eine geringe Kosteneffizienz erzielt werden konnte.	Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt.	Nein
38	Die Auswahl geeigneter WRRL-Maßnahme sollte sich in Bezug auf die Kosteneffizienz nicht darauf beschränken zu schauen, wo unter welchen Voraussetzungen Maßnahmen besonders kosteneffizient sind und folglich prioritär umgesetzt werden. Die Auswahl der Maßnahmen hat sich am tatsächlichen Bedarf auszurichten. Bestehende Negativeinflüsse müssen dann durch geeignete Maßnahmen auf ein Niveau gebracht werden, die eine Zielerreichung nicht gefährden. Dabei spielt im Bereich der Fischfauna	Die Maßnahmenplanung erfolgt belastungsbezogen. Die Auswahl von geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen und deren Aufnahme in das einschlägige MNP erfolgt grundsätzlich nach einem einheitlichen Vorgehen in drei Schritten: 1. Feststellung (Bestandsaufnahme) und Quantifizierung (Defizitanalyse) des Handlungsbedarfs 2. Auswahl geeigneter, umsetzbarer und kosteneffizienter Maßnahmen aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog für den	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	auch die Regulierung von Prädatoren Rolle, wie bspw. Kormoran oder Gänsesäger.	Programmentwurf unter Berücksichtigung von Synergien und eines Klima-Checks 3. Festlegung und Dokumentation des erforderlichen Maßnahmenumfangs je Maßnahme und Abschätzung der zugehörigen Kosten Weitere Informationen zur Maßnahmenplanung finden Sie im Methodenband Bewirtschaftungsplanung.	
39	Es ist v.a. mit Blick auf die Erreichung einer bestimmten Kosteneffizienz zur Entlastungen des Bürgers nicht zielführend, Teile der WRRL, wie bspw. Sicherung der Trinkwasserversorgung, zu privatisieren. Dies führt langfristig gesehen zu massiven Abhängigkeiten der Gesellschaft von marktwirtschaftlich, und nicht sozialwirtschaftlich orientierten Unternehmen. Die Folge-Kosten dafür sind erfahrungsgemäß wesentlich höher, als wenn die Gesellschaft jetzt erforderliche Mittel zur Zielerreichung als Gesellschaftsleistung einbringt.	Die Umweltverwaltung geht mit der Einschätzung des Stellungnehmenden konform, dass der Schutz der Ressource Wasser in Zeiten des Klimawandels eine immer größere Wichtigkeit erlangt. Die WRRL führt für Wasserdienstleistungen den Grundsatz der Kostendeckung ein und verlangt, dass die Wassergebührenpolitik Anreize zur effizienten Wassernutzung bietet. Diese Anforderungen sind auf nationaler Ebene durch das Abwasserabgabengesetz sowie in Bayern durch das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und das bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG) rechtlich umgesetzt. Generell werden die Kosten der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung in Bayern auf diejenigen umgelegt, die davon Nutzen ziehen. Eine Kostendeckung der Wasserdienstleistungen ist damit gegeben.	Nein
40	6. Maßnahmenumsetzung Obwohl die Gew III streckenmäßig den größten Anteil der rund 100.000 km Fließgewässer in Bayern ausmachen, ist dort bisher in Bezug auf die Umsetzung der WRRL in Relation viel zu wenig geschehen. Dies liegt u.a. daran, dass in den Kommunen als Unterhaltungslastträger oftmals nicht die erforderlichen Kompetenzen vorhanden sind, die es in Bezug auf die WRRL bedürfte. Gleichzeitig ist das Beratungsangebot für die Kommunen infolge des „schlanken Staates“ mehr als überschaubar. Es ist daher in der Fläche und zur Zielerreichung essenziell, die Umsetzung von kommunalen Maßnahmen gezielt zu fördern und das Beratungsangebot deutlich zu verbessern.	Die Umsetzung der Maßnahmen an Gewässern 3. Ordnung obliegt den Kommunen. Die Wasserwirtschaftsverwaltung kann mit den WWA vor Ort hier nur beratende Funktion einnehmen. Um die Attraktivität der Maßnahmenumsetzung zu steigern wurden die Fördersätze in der neuen RZWas nochmals erhöht. Zudem wird versucht weitere Anreize zu schaffen, wie die mögliche Einbindung von Landschaftspflegeverbänden oder das Projekt „Auf zu lebenswerten Bächen“ in den Regierungsbezirken Unter- und Oberfranken.	Nein
41	Gegenüber landwirtschaftlichen Zielen müssen mit Blick auf Klimawandel, Sicherung und Förderung der Grundwasservorräte, Hochwasserschutz usw. die wasserwirtschaftlichen Ziele stets Vorrang genießen.	Ziel der Bewirtschaftungsplanung ist das Erreichen der Umweltziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser. Hierzu ist neben der Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Punktquellen und der Hydromorphologie auch eine erfolgreiche Umsetzung der landwirtschaftlichen Maßnahmen erforderlich.	Nein
42	Mit Blick auf den Klimawandel müssen zur Umsetzung geeigneter WRRL-Maßnahmen an Wildbächen Konzepte zum Geschiebemanagement erarbeitet werden, da aufgrund der voranschreitenden Auflösung der alpinen Permafrostböden zukünftig mit einem zunehmenden Gerölleintrag in Wildbäche zu rechnen ist.	Siehe Antwort zu ID 146 lfd. Nr. 16	Nein
43	Ein Schlüsselement für eine erfolgreiche Maßnahmenumsetzung zur Zielerreichung der WRRL ist die Umgestaltung der Flure in der Landschaft	Die Umsetzung der relevanten Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Dazu zählen auch ggf. mögliche	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	zu einer Form, die einen ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt sowie einen ausgeglichenen Stoffhaushalt sicherstellt. Letztere sind zwingende Voraussetzung für die Zielerreichung der WRRL	Flurneuordnungen, wie man sie beispielsweise in den boden:ständig-Projekten schon durchführt.	
44	Zwar mag es v.a. im Bereich Landwirtschaft als erheblicher Eingriff und wirtschaftlicher Nachteil angesehen werden, die Landschaft großflächig umzustrukturieren. Bei Beibehaltung der aktuellen Fluranordnung, die primär darauf ausgelegt ist Wasser aus der Landschaft rasch abzuführen, ist es aufgrund des Klimawandels nurmehr eine Frage der Zeit, bis in zahlreichen Regionen Bayerns bisher praktizierte landwirtschaftliche Nutzungsformen nicht mehr möglich sein werden. Es muss daher eigentlich im ureigensten Interesse der Landwirtschaft liegen, den Landschaftswasserhaushalt durch kluge Umstrukturierung der Landschaft zu verbessern.	Das Thema Landschaftswasserhaushalt wird ressortübergreifend bearbeitet mit dem Ziel, Wasser in der Landschaft zu halten und damit auch Nährstoffeinträge in die Gewässer zu vermeiden. Die Anlage von Puffersystemen in der Landschaft und der Erosionsschutz auf der Fläche sind dabei zentrale Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRRL.	Nein
45	Hierbei gilt es v.a. auch Ziele der neuen EU-Biodiversitätsrichtlinie synergetisch klug zu nutzen.	Siehe Antwort zu ID 146 lfd. Nr. 43	Nein
46	Für die o.g. Aufgaben sind die zuständigen ALEs personell entsprechend aufzustocken und mit entsprechenden Befugnissen auszustatten.	Siehe Antwort zu ID 146 lfd. Nr. 43 Die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln im staatlichen Bereich ist begrenzt und steht in Konkurrenz zu anderen gesellschaftlichen Herausforderungen. Daher müssen die vorhandenen Mittel wirtschaftlich, angemessen und effektiv eingesetzt werden und daneben auch andere Bereiche adäquat berücksichtigt werden.	Nein

Stellungnahme ID 147

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Stellungnahme/ Einspruch Wasserrahmenrichtlinie zu Gewässerbewirtschaftung Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper (Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027) Forellenbach (zur Vils (Naab)) (Fließgewässer) Sehr geehrte Damen und Herren, in Zusammenhang zu oben genanntem Sachverhalt haben wir bereits auf die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Umsetzungskonzept für FWK 1_F313 „Forellenbach (zur Vils)“ mit unserem Schreiben an das WWA Regensburg vom 21.02.2021 Stellung genommen. Darauf nehmen wir hiermit Bezug und legen dieses als Bestandteil des heutigen Schreibens bei (Anlage). Als Betreiber der Wasserkraftanlagen Winklmühle und Friesmühle nehmen wir zu o.g. Sachverhalt nochmals Stellung und legen Einspruch gegen die von Ihnen geplanten Maßnahmen zur Herstellung/ Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/ Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen ein:	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung,	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	
02	Mit Ihrem Vorhaben, mittels Fischtreppen eine bessere Durchgängigkeit herzustellen, wird dem Betrieb der Wasserkraftanlage Winklmühle die Wirtschaftlichkeit ganz genommen. (69.3/ 61). Mit der Ausleitung am Wehr werden zwei Rinnsale entstehen: - zum einen der Altbach (incl. „grundloser Weiher), der eh mit Niedrigwasser kämpft und - zum anderen die künstlich errichtete Flutmulde, die eigens vor Jahrzehnten nur dafür geschaffen wurde um Hochwasser aufzunehmen. Durch Ihre Maßnahmen zur Herstellung/ Verbesserung der Durchgängigkeit graben Sie dem eigentlichen Hauptbach das Wasser ab. Negative Auswirkungen wird diese Maßnahme im weiteren Verlauf des Baches zur Winklmühle auch auf den vorhandenen Weiher haben. Aus unserer Sicht dient Ihre Maßnahme hier nicht der Zielerreichung ein lebendiges und ökologisch intaktes Gewässer herzustellen, sondern eher dem Gegenteil. Durch diese Maßnahme wird Lebensraum zerstört. Im Bereich des „grundlosen Weihers" können Sie sich selbst ein Bild machen von der Zerstörung eines Gewässers mittels jahrelanger Erosion aus dem Truppenübungsplatz: tausende Tonnen abgelagerter Schlamm machten dieses Gewässer für Forellen kaputt. Heute bewirken die Rückhaltebecken im Trüpl genau das Gegenteil: keine Hochwasserereignisse führen wieder zur flächigen Verschlammung. Sie sagen: Maßnahmen sind umzusetzen, aber auf den Trüpl haben wir keinen Zugriff! Das verstehen wir nicht!!! Auch bei der Wasserkraftanlage Friesmühle (69.3/ 61) ist durch die geforderten Maßnahmen und den damit verbundenen Kosten ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb nicht mehr gegeben.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 147 lfd. Nr.01. Hinweise: Die Herstellung der Durchgängigkeit muss nicht zwangsläufig durch ein zusätzliches Gerinne am Wehr erfolgen. Die Gestaltung und Restwassermenge wird nicht im Maßnahmenprogramm oder dem Umsetzungskonzept festgelegt, sondern im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens durch die Kreisverwaltungsbehörde. Maßnahme 61 „Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses“ zielt auch darauf ab, eine ökologisch begründete Restwassermenge im Altbach zu belassen. Das Wasserwirtschaftsamt steht im regelmäßigen Kontakt mit dem Truppenübungsplatz (TÜP), auch um eine Verbesserung des chemischen Zustands des betreffenden Flusswasserkörpers (FWK) zu erreichen. Durch die Anlage der Rückhaltebecken auf dem TÜP wurde primär Schutz des FWK betrieben. Eine Erzeugung künstlicher Hochwässer mithilfe der Rückhaltebecken ist nach aktuellem Wissensstand nicht möglich, da die meisten der Becken keine steuerbaren Durchlässe besitzen und der FWK im Bereich des TÜP nur sporadisch bei Starkregen oder Schneeschmelze Wasser führt.	Nein
03	Wir fragen uns, werden durch die Maßnahmen die Betreiber der Wasserkraftwerke indirekt zur Stilllegung der Anlagen gezwungen?!	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Eine Kostenübernahme zur Herstellung der Durchgängigkeit an den Wehren ist aufgrund des geringen Ertrags bei den Wasserkraftanlagen unverhältnismäßig und für uns nicht tragbar.	Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern.	
04	Grundsätzlich begrüßen wir aber Maßnahmen, die den Forellenbach wieder zu einem lebendigen und ökologische intakten Gewässer machen. Die Darstellung der Ursachen, die für den ökologischen und chemischen Zustand des Forellenbachs verantwortlich sind, werden aber in dem auf dem Wasserkörpersteckbrief erarbeiteten Umsetzungskonzept, unzureichend dargestellt. So ist es vor allem der Truppenübungsplatz Hohenfels, der auf die Wasserqualität und damit auf ein intaktes Gewässer gravierende negative Auswirkungen hat. Auch die Landwirtschaft, die in den Bereichen um den Forellenbach und um Quellen/ Brunnen betrieben wird, muss mit berücksichtigt werden um vor allem den steigenden Nitratwerten entgegen zu wirken. Letzteres bitten wir bei Ihren Untersuchungen und Maßnahmenkatalogen zu berücksichtigen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 147 lfd. Nr.01 Hinweise: Das Umsetzungskonzept bezieht sich nur auf strukturelle (hydromorphologische) Defizite und beinhaltet dementsprechend nur hydromorphologische Maßnahmen. Maßnahmen zur Reduktion von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen sind im Maßnahmenprogramm enthalten und werden unabhängig vom genannten Umsetzungskonzept durch die Landwirtschaftsverwaltung umgesetzt.	Nein

Stellungnahme ID 148

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Wir bedanken uns für die die Gelegenheit zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Bayern Stellung nehmen zu dürfen und bitten um Beachtung unserer Anmerkungen zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die bayerischen Abschnitte der Flussgebiete Donau, Elbe und Rhein. I. Vorbemerkung Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist eine Chance darüber nachzudenken, wie man den guten Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers erhält bzw. wiederherstellt, wie in Bayern mit Wasserressourcen umgegangen wird, und wie es gelingen kann im Rahmen natürlicher Grenzen zu wirtschaften. Bei der Beantwortung dieser Leitfragen darf nicht vergessen werden, dass diese nicht den gleichen Stellenwert haben. Das Ziel der WRRL ist es einen Ordnungsrahmen zu schaffen, der dem Schutz der europäischen Gewässer und des Grundwassers dient. Der Ressourcenschutz muss also bei allen Überlegungen an erster Stelle stehen. Wie Wasser genutzt werden kann, ist eine dem Ressourcenschutz nachgeordnete, wenngleich aus anthropogener Sicht entscheidende Überlegung. Der Schutz des natürlichen Wasserkreislaufs und der Erhalt reichhaltiger und qualitativ hochwertiger Wasserressourcen ist Voraussetzung für den generationenübergreifenden Erhalt von Ökosystemen, Lebensqualität und wirtschaftlichen Chancen. Der Ressourcenschutz muss darum stets Vorrang vor anderen Zielen haben. In der Nutzung steht dann Trinkwasser an erster Stelle. Die [Name anonymisiert] unterstützen diese Herangehensweise, denn ein funktionierender Wasserhaushalt sowie reichhaltige und hochwertige Wasserressourcen sind für die kommunale Wasserversorgung unabdingbar. Sie sind Grundlage für die Speisung der technischen Infrastruktur und für die Wassernutzung, qualitativ und quantitativ. Der gute Zustand der Gewässer beginnt dabei in der Fläche, beim guten Zustand des Wasserkreislaufs. 4 / 9 Die Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszeitraum kommen zu dem Schluss, dass der gute Zustand in vielen Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern nach wie vor verfehlt wird. Folgerichtig werden in den Maßnahmenprogrammen verschiedene notwendige Maßnahmen zum Ressourcenschutz benannt. Die in den Programmen enthaltene Risikobewertungen lassen jedoch erahnen, dass der gute Zustand auch am Ende des dritten Bewirtschaftungszeitraums nicht überall erreicht werden wird. Das gilt selbst dann, wenn alle geplanten Maßnahmen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	umgesetzt werden. In der Folge sehen die [Name anonymisiert] die Maßnahmenprogramme kritisch und weisen darauf hin, dass Oberflächengewässer und Grundwasserressourcen schon 15 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie, also im Jahr 2015, in einem guten Zustand sein sollten. Nur aufgrund einer Ausnahmeregelung in der Richtlinie war die Verlängerung der Frist für die Zielerreichung bis 2027 möglich. Wir fordern, eine entschlossenere Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Das muss sich in der Auswahl und dem Umfang der Maßnahmen widerspiegeln		
02	II. Gewässerüberwachung als Voraussetzung für Ressourcenschutz Voraussetzung für die Wahl geeigneter Maßnahmen ist ein tiefgehendes Verständnis der verschiedenen Faktoren, die den Zustand der bayerischen Gewässer und Grundwasserkörper beeinflussen, denn nur wo Belastungen erkannt werden, können sie auch adressiert werden. Aus diesem Grund muss bei der Bestimmung der Gewässerbelastung auf ein ausreichend dichtes und repräsentatives Netzwerk aus Messstellen zurückgegriffen werden. Dieses Messstellennetz gilt es weiter auszubauen und zu erhalten, sodass tatsächliche Belastungen erkannt werden können. Wo bereits Verbesserungen der Gewässerüberwachung stattgefunden haben, begrüßen wir dies ausdrücklich. Zugleich muss dieses System seinerseits so 5 / 9 geschützt sein, dass nicht zu Beeinträchtigungen beitragen kann, u.U. willentlich durch Unbefugte herbeigeführt	Die Verortung repräsentativer Messstellen erfolgt nach festgelegten Kriterien. Hinweise zur hierzu finden sich in den jeweiligen Bewirtschaftungsplänen (z.B. https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bewirtschaftungsplaene_1621/doc/bewirtschaftungsplan_donau.pdf ; Kapitel 4: Überwachung und Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete; Auswahlkriterien der Messstellen für die operative Überwachung). Bei der Verortung werden die gemäß Bestandsaufnahme ausgewiesenen Belastungsarten berücksichtigt. Speziell bei organischer Belastung aus signifikanten Punktquellen erfolgt die Auswahl der Messstelle jeweils unterhalb der Punktquelle, nach vollständiger Durchmischung. Sind mehrere solcher Punktquellen in einem Wasserkörper vorhanden, so ist die Messstelle unterhalb der letzten signifikanten Punktquelle zu legen. Bei diffusen Belastungen erfolgt die Auswahl repräsentativer Abschnitte unter Berücksichtigung der Flächennutzung im Einzugsgebiet und der Beschattung des Gewässerlaufs. Liegen in einem Wasserkörper unterschiedliche Belastungssituationen aufgrund stofflicher Einträge vor, erfolgt die Auswahl repräsentativer Untersuchungsabschnitte innerhalb eines Gewässerabschnitts, der die Belastungssituation repräsentativ widerspiegelt. Das WRRL-Messnetz zur landesweiten qualitativen Überwachung des Grundwassers wird derzeit nachverdichtet. Das Ausbauziel liegt dabei bei etwa einer Messstelle je 50 km², also ca. 1.500 Messstellen für ganz Bayern.	Nein
03	Des Weiteren sollte neben den bereits verwendeten Daten zum Gewässerzustand auch tatsächliche Emissionsdaten in die Bewertung des chemischen Zustands der Gewässer einfließen. Die Modellierung von Belastungen ist kein angemessener Ersatz für die Erhebung von Emissionsdaten, die Aufschluss über tatsächliche Belastung bestimmter Wasserkörpern geben. Jenseits des Messtellennetzes für die Erfassung des Zustandes gilt es eine Datenbasis zu schaffen, die die Einträge in bayerische Gewässer und das Grundwassers zuverlässig abbildet. Dies sollte eine belastbare Grundlage für die zielgerichtete Reduktion bestehender und zukünftiger negativer Einflussfaktoren bilden.	An Oberflächengewässern werden für die Bewertung des Gewässerzustands keine Modellierungsergebnisse der Belastungen eingesetzt, sondern der Zustand wird ausschließlich über die Monitoringergebnisse der chemischen und biologischen Untersuchungen immissionsseitig bestimmt. Ergebnisse von Modellierungen werden zur Abschätzung von Einträgen und deren Quellen verwendet, um zielgerichtet Maßnahmen planen zu können. Basis dieser Modellierungen sind soweit möglich vorhandene Emissionsdaten wie Stickstoffsalden der landwirtschaftlich genutzten Flächen, Phosphorgehalte der Oberböden oder Überwachungswerte von Punktquellen. Im Rahmen der Risikoanalyse werden auch entsprechende Emissionsdaten herangezogen. Die Beurteilung des Zustands der Grundwasserkörper (GWK) erfolgt allein anhand von Immissionsdaten, also den im Grundwasser gemessenen Stoffkonzentrationen. Im Rahmen der Risikoanalyse werden zur Ermittlung der	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Nährstoffbelastungen ergänzend auch entsprechende Emissionsdaten (Stickstoffsalden) herangezogen, mithilfe derer die Nitratkonzentration im Sickerwasser modelliert wird. Derzeit findet keine flächendeckende Datenerhebung zu Emissionsdaten aus der Landwirtschaft in Bayern statt, die einfließen könnten. Datenerhebungen finden im Rahmen einzelner Projekte statt, die jedoch nicht hinreichend für alle Gebiete verwendet werden können. Alle vorhandenen und verfügbaren landwirtschaftlichen Daten sind aber bereits in die Ermittlung von Stickstoffsalden für die Modellierung eingeflossen.	
04	Darüber hinaus sollte bei der Bewertung des Gewässerzustands auch andere Einflussfaktoren untersucht werden. So gilt es bspw. festzustellen, wo Dränungen existieren und wie sie den chemischen und mengenmäßigen Zustand der Gewässer verändert haben und weiter verändern. Es ist nicht ausreichend sich in diesem Zusammenhang auf die 2014 vom Landesamt für Umwelt veröffentlichte Studie „Ermittlung potentiell gedränkter Flächen in Bayern“ zu stützen. Wo verstanden werden soll, wie sich der mengenmäßige Zustand des Grundwassers entwickelt, muss bekannt sein, ob und wie viel Wasser aus den Grundwasserkörpern entnommen oder aus der Fläche abgeleitet wird. Grundwasser- und Nebelbildung, Bodenfeuchte und Bewässerungsbedarfe, wie auch Umfang technischer Infrastruktur stehen damit eng in Verbindung. Der Klimawandel verändert diese bereits beeinträchtigten Wasserflüsse in möglicherweise unabsehbarer, heute bereits zeitlich unterschätzter Weise zusätzlich.	Zu beachten ist, dass für die Ausweisung und Untersuchung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper im Rahmen der WRRL neben einer Bewertung der Trends der Grundwasserstände bisher auch das Verhältnis aus Grundwasserentnahmen und langjähriger Grundwasserneubildung herangezogen wird. Das Erfassen von Dränagen (quantitativ wie qualitativ) ist von Verwaltungsseite weder finanziell noch personell bayernweit für 256 Grundwasserkörpern zu leisten. Dies kann bestenfalls in Einzelfällen im Einzugsgebiet von Trinkwassererschließungen umsetzbar sein.	Nein
05	Dem Klimawandel und seinen Auswirkungen muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Zum einen gilt es weiterhin zu untersuchen, welche Auswirkungen klimatische Veränderungen bereits auf den Wasserhaushalt haben und wie sich diese Auswirkungen in Zukunft verändern werden. Dafür müssen ausreichende und belastbare Daten (weiterhin) gesammelt werden. Zum anderen gilt es sicherzustellen, dass das System für die Gewässerüberwachung selbst dem Klimawandel standhalten kann und zu dokumentieren, wo und wie sich dieses System aufgrund klimatischer Veränderungen wandelt bzw. wandeln muss. Dazu gehören Beispiele, wo bereits manche Pegel aufgrund niedriger Wasserstände aufgegeben werden mussten und müssen oder sich die Wasserqualität aufgrund von Starkregen und Hochwasser zwischenzeitlich stark verändert.	Der Klimawandel bzw. dessen Auswirkungen wurden als eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung identifiziert. Kapitel 2.3 in den Bewirtschaftungsplänen enthalten Erkenntnisse entsprechend dem aktuellen Informationsstand. Es ist zutreffend, dass zukünftig noch stärker auf die verschiedenen Aspekte der Auswirkungen des Klimawandels eingegangen werden muss. In zukünftigen Plänen und Programmen werden sich weitere Erkenntnisse zur Thematik Klimawandel /-anpassung niederschlagen.	Nein
06	III. Vorsorge- und Verursacherprinzip als Grundsätze der Maßnahmenplanung Bei der Formulierung der Maßnahmenpläne muss das Vorsorgeprinzip befolgt werden. Das heißt, dass die nachteilige Beeinflussung von Oberflächengewässern und Grundwasser grundsätzlich vermieden werden muss. Das gilt für den chemischen und den mengenmäßigen Zustand. Nur so können der natürliche Wasserhaushalt	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR - Ansatz ist im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	und lebensnotwendige Ressourcen für zukünftige Generationen erhalten beziehungsweise die Folgen des Klimawandels abgefedert werden. Insbesondere das Grundwasser hat ein langes Gedächtnis. Stoffeinträge sind noch lange nachdem sie in Grundwasserleiter gelangen nachweisbar. Sie sind zu vermeiden. Sie müssen bei der Wasseraufbereitung mit aufwändigen und kostenintensiven Verfahren entfernt werden. Für einen dauerhaft guten chemischen Zustand der Grundwasserkörper ist es wichtig Stoffeinträge zu reduzieren. Auch Einflussfaktoren, die sich negativ auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers auswirken gilt es zu vermeiden. Bei der Entnahme von Wasser ist nachhaltig zu handeln und Eingriffe in die Natur, die die ohnehin reduzierte Grundwasserneubildung behindern, sind zu vermeiden. So gilt es beispielsweise der Flächenversiegelung entgegenzuwirken und das Ableiten von Wasser aus der Fläche durch Dränagen zu reduzieren. Auswirkungen der Klimakrise können Probleme beim chemischen und mengenmäßigen Zustand verschärfen. Die Maßnahmenprogramme müssen dies reflektieren und die Anpassung an veränderte Klimabedingungen unterstützen.	Siehe auch Antworten zu ID 148 lfd. Nr. 05.	
07	Des Weiteren ist das Verursacherprinzip bei der Formulierung der Maßnahmenprogramme zu beachten. Das Erreichen des guten Zustands wird vielerorts durch die hohe Konzentration von Spurenstoffen, wie auch durch Nitrat und Pflanzenschutzmittel verhindert. Durch eine konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips können wirksam Anreize zum Schutz der Wasserressourcen gesetzt werden. Wo diese Chance genutzt wird, können Verunreinigungen von Wasserressourcen vermieden werden und aufwändige und teure Nachsorge wird nicht notwendig. Erfahrungen aus Kooperationen der Wasserversorger mit den (landwirtschaftlichen) LandnutzerInnen bestätigen dies heute schon. Für Spurenstoffe jenseits der Landwirtschaft sind wirksame Wege zu suchen.	Siehe Antwort zu ID 148 lfd. Nr. 06.	Nein
08	IV.Beachtung überregionaler Zusammenhänge Die WRRL schreibt eine ganzheitliche Perspektive auf den Wasserhaushalt vor, in der möglichst viele Faktoren mit Einfluss auf die Gewässer bedacht werden sollen. Diese Herangehensweise ist Voraussetzung für einen wirkungsvollen Ressourcenschutz und die Wiederherstellung natürlicher Stoffkreisläufe. Wer die zuverlässige Wasserversorgung vor Ort erhalten will, muss auch größere und überregionale Zusammenhänge in den Blick nehmen, denn lokale Gegebenheiten sind von den Entwicklungen des Wasserhaushalts als Ganzes und von Einflüssen jenseits kommunaler Grenzen abhängig. Aus diesem Grund muss die in der WRRL vorgeschriebene systemische Perspektive stärker beachtet werden.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.	Nein
09	Im Rahmen der Regionalplanung gilt es den an sich hohen Rang des Schutzes unserer Wasserressourcen auch in der Fläche umzusetzen. Die Landes- und Regionalplanung kann helfen sicherzustellen, dass der Wasserkreislauf vor Ort intakt bleibt und Wasser lokal und regional in der	Die fachlichen Anforderungen an die Regionalplanung sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung im allgemeinen und der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme im speziellen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Fläche gehalten wird. Das Landesentwicklungsprogramm ist dahingehend ernst zu nehmen und weitergehend zu gestalten – als ein Element der Umsetzung der WRRL.		
10	Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zum Schutz natürlicher Ressourcen ist zuallererst staatliche Aufgabe. Die Gesamtverantwortung für den Erhalt des Wasserhaushalts darf nicht an einzelne AkteurInnen vor Ort abgetreten werden. Das Engagement [Name anonymisiert] und anderer AkteurInnen führt zu regionalen Verbesserungen und sollte stärker unterstützt werden. Eine umfassende Strategie für die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts und die zukünftige Nutzung der lebensnotwendigen Ressourcen ersetzt die lokale Verantwortung nicht. Die Bewältigung dieser Aufgabe bedarf entschlossenen und gut geplanten staatlichen Handelns, das auf den Erhalt eines wertvollen öffentlichen Guts – unserer Wasserressourcen – abzielt. Dafür gilt es die nötigen Ressourcen bereit zu stellen.	In den Erwägungsgründen für den Erlass der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr umfassend beschrieben, was die Europäische Gemeinschaft unter einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung versteht. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext demnach nicht gleichzusetzen mit gleichrangiger Berücksichtigung aller Belange. Das Erreichen guter Gewässerzustände gemäß WRRL ist ein herausragendes, grundsätzlich nicht verhandelbares EU-weit gültiges Umweltziel.	Nein
11	V. Einbindung lokaler AkteurInnen in die Umsetzung der WRRL Zugleich ist bei der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen darauf zu achten, dass vor Ort betroffene AkteurInnen frühzeitig und umfassend in die Planung und Durchführung der Maßnahmen einbezogen werden. So engagieren sich bspw. viele Wasserversorger für den Grundwasserschutz in ihrer Region und kooperieren mit landwirtschaftlichen Betrieben, um Stoffeinträge zu reduzieren. Wo die Maßnahmenprogramme weitere Schritte mit demselben Ziel vorschreiben, sollten diese Projekte (auch weiterhin) mit den Wasserversorgern abgestimmt werden. Die Einbindung stärkt die Zielerreichung und fördert Akzeptanz für den Ressourcenschutz. Jenseits der wasserwirtschaftlichen Sicht sollte dabei zunehmend auf altbewährtes (landwirtschaftliches) Wissen und auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zurückgegriffen werden. Auf diesem Weg kann die Wasserhaltung in der Fläche verbessert, Trockenstress in der Landwirtschaft reduziert, Erträge verstetigt, und 9 / 9 Starkregenereignisse kontrollierbar gemacht werden	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt.	Nein

Stellungnahme ID 151

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum oben genannten Bewirtschaftungsplan (im weiteren BWP/3 genannt) (Flussgebietsgemeinschaft Donau 2020) und dem dazugehörigen Maßnahmenplan (im weiteren MNP/3 genannt) (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz 2020) abzugeben. Wir beschränken uns auf drei wesentliche Teilbereiche und illustrieren Anmerkungen allgemeiner Art anhand von Beispielen: – Hydromorphologische Maßnahmen – Transparenz und Zugänglichkeit der Unterlagen – Kosteneffizienz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Hydromorphologische Maßnahmen Grundsätzlich sollten im BWP/3 entsprechend des DPSIR-Ansatzes die Zusammenhänge zwischen den gewässerspezifischen Stressoren, Belastungen, Zustand, Auswirkung und Reaktion konkreter dargestellt werden. Schon in der "Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen" für die zweiten Bewirtschaftungspläne für Deutschland wird an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass bei den festgelegten Maßnahmen nicht klar erkennbar ist, ob sie die Zielerreichung nach WRRL gewährleisten. Unter anderem wird zum Thema Wasserentnahmen festgehalten: „Obwohl die Verringerung der Wasserentnahme und die Festlegung des Mindestdurchflusses durch Genehmigungen für die Wasserentnahme in den BWP vorgesehen ist, ist nicht klar, ob diese Maßnahmen auf das Erreichen ökologisch erforderlicher Mindestwassermengen abzielen.“ (Europäische Kommission 2019, 5.163). Dies gilt auch für Bayern und trifft wiederum auf BWP/3 zu. Der Grund ist, dass für das Bundesland nach wie vor kein nach aktuellen Kriterien anwendbarer Leitfaden für die Festlegung eines Mindestdurchflusses verabschiedet ist - und dies obwohl ein Entwurf aus dem Jahr 2017 vorliegt, welcher auf wissenschaftlich ermittelten Mindestabflüssen hinsichtlich der WRRL-Ziele basiert. Ein hoffentlich bald verabschiedeter Leitfaden für Bayern muss bei der Umsetzung der Maßnahmen im BWP/3 berücksichtigt werden und dabei zwingend sicherstellen, dass die Ziele der WWRL erreicht werden.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Aussagen zu einem Leitfaden für die Festlegung eines Mindestdurchflusses sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis: Die Handlungsanleitung für die Festlegung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken wurde mit UMS vom 10.11.2021 in der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung zur Anwendung eingeführt..	Nein
03	Transparenz und Zugänglichkeit Der BWP/3 und die MNP/3 geben einen guten Gesamtüberblick zu Anzahl, Verteilung und Umfang sowie zu den Kosten und juristischen Grundlagen der geplanten Maßnahmen innerhalb der verschiedenen Planungseinheiten über die verschiedenen Tätigkeitsfelder hinweg (vgl. bspw. S. 12 MNP/3).	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Für eine fachliche Einschätzung der Eignung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL durch Verbände und weitere Beteiligte können diese Informationen jedoch nicht dienen. Hierfür wäre eine konkrete Verortung von Maßnahmen unter Angabe der lokalen Ausgangssituation nötig (entsprechend des DPSIR-Ansatzes, vgl. S. 113 BWP/3), wofür sich online Kartendienste wie der Umweltatlas Bayern eignen würden. Als Beispiel für eine ausführliche Darstellung zumindest der ökologischen und chemisch-physikalischen Ausgangssituation an Gewässern kann der online Kartendienst des Bundesamtes für Umwelt der Schweiz dienen (https://map.geo.admin.ch). Hier werden im Bereich „Geokatalog“ — „Natur und Umwelt“ — „Gewässer“ eine Vielzahl von Umweltindikatoren der einzelnen Gewässer aufgelistet und in pop-up-Fenstern weiterführende Informationen zum jeweiligen Standort gegeben. Im Umweltatlas Bayern finden sich hinsichtlich Umsetzung WRRL schon einige Informationen, so z.B. die Bewertungsergebnisse der einzelnen ökologischen Komponenten und der Stand der Zielerreichung über alle Flusswasserkörper (im weiteren als FWK bezeichnet) hinweg. Auch lässt sich für die einzelnen FWK in Form von Steckbriefen abrufen, ob hier Maßnahmen geplant sind. Zielführend wäre es hierbei die vorhandenen Informationen zu geplanten (und auch umgesetzten Maßnahmen) konkret zu verorten und entsprechend des DPSIR-Ansatzes auch die Wirkungskette aufzuzeigen, wie damit vorhandene Beeinträchtigungen vermindert werden. Auch wenn geplante Maßnahmen erst teilweise in Form von Umsetzungskonzepten der WWA's konkretisiert sind, wäre eine derartige Darstellung hilfreich für eine transparente und einfach zugängliche Informationen welche nach und nach erweitert werden könnte, zum Nutzen der Öffentlichkeit und der die Umsetzung der Maßnahmen unterstützenden Stakeholder, Entscheidungsträger und Akteure.	Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	
04	Kosteneffizienz Im MNP/3 wird ab Seite 26 auf die Notwendigkeit der Kosteneffizienz von Maßnahmen hingewiesen, was entweder heißen kann, dass „diejenige Handlungsalternative, bei der entweder für einen vorgegebenen Nutzwert die geringsten Kosten anfallen oder bei der ein vorgegebener Kostenrahmen den höchsten Nutzwert erzielt“, gewählt wird (Gabler Wirtschaftslexikon 2021). Da dem MNP/3 zu entnehmen ist, dass Kosteneffizienz-Analysen bisher nur in Einzelfällen durchgeführt wurden, regen wir an, derartige Analysen flächendeckend und ergebnisoffen durchzuführen. Ein konkretes Beispiel könnten Bietverfahren sein, wie sie etwa in Finnland erfolgreich für die Reduktion der Phosphatausbringung angewendet wurden (Iho et al. 2014). Zurzeit werden in Finnland entsprechende Verfahren entwickelt, um obsoletere Wasserrechte (insbesondere von ehemaligen Wasserkraftanlagen) kosteneffizient abzugelten und einen Rückbau von Anlagen, welche keine Funktion mehr erfüllen, zu ermöglichen (vgl. Präsentation bei Seminar „Dam Removal	Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	goes Alps": https://dam-removal-goes-alps.de/downloads.html, Session S41; Ansprechpartner: Dr. Antti Iho, Natural Resources. Institute Finland, LUKE). Da auch in Bayern eine Vielzahl von Wasserkraftanlagen nicht mehr in Betrieb ist, gleichzeitig die dazugehörigen Wehre oft nicht durchgängig (nach Schätzungen des [Name anonymisiert] sind nur ca. 10 % der Wasserkraftwehre frei durchgängig) und die Anforderungen hinsichtlich der Mindestwasserabgabe und Fischschutz oft nicht erfüllt sind (vgl. § 33-35 WHG), würde der Rückbau dieser obsoleten Anlagen auf alle Fälle einen hohen ökologischen Nutzen bringen. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Verzögerungen in der Umsetzung von hydromorphologischen Maßnahmen, welche sich u.a. oft aufgrund von langwierigen Rechtsverfahren ergeben (vgl. BWP/3, S. 108), verringert werden. Wir schlagen daher vor, entsprechende Ansätze in den BWP/3 aufzunehmen. Dieser eher zentralistische Ansatz könnte die bestehende „föderale“ Umsetzung von Maßnahmen, welche sich an der Verwaltungsstruktur der Wasserwirtschaftsämter orientiert (vgl. MNP/3, S. 27), zumindest unterstützen. Unterfüttert müsste das Bietverfahren mit einem staatlichen „Rückbaufonds“ sein, welcher zentral verwaltet wird und somit für alle Kraftwerksbesitzer gleichermaßen zugänglich gemacht werden kann. Fachliche Grundlage wäre die ökologische Bewertung des Nutzens der jeweils möglichen Rückbauten, um bei einem vorgegebenen Kostenrahmen den maximalen ökologischen Nutzen im Zusammenspiel mit den gebotenen Preisen für die Wasserrechte zu erwirken (vgl. Definition Kosteneffizienz). In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, dass der Rückbau wo immer möglich die Vorzugsvariante zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist und zahlreiche weitere hydromorphologische Vorteile mit sich bringt, woraus sich innerhalb der Umsetzung WRRL Synergieeffekte ergeben. Der Punkt 7.5 des BWP/3 behandelt darüber hinaus mögliche Synergieeffekte von Maßnahmen des 3. Bewirtschaftungszyklus mit anderen Richtlinien. Hierbei wäre es wichtig darzustellen, wie zum Ziel der aktuellen EU-Biodiversitätsstrategie Flüsse und Bäche wieder frei fließend zu gestalten (insgesamt 25.000 km in der EU) anhand vorgesehener Rückbau-Maßnahmen von Querbauwerken im Rahmen des 3. Bewirtschaftungszyklus im bayerischen Einzugsgebiet der Donau beigetragen werden kann.	Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen.	
05	Wir stehen bei der Implementierung des vorgeschlagenen Bietverfahrens, sowie für sämtliche Erörterungen und Fragen zu den zwei vorangehend aufgeführten Punkten gerne für eine Zusammenarbeit bereit. Gerne bringen wir auch Kompetenzen aus unserem Netzwerk internationaler Akteure ein. Wir möchten Sie auch bitten, den [Name anonymisiert] Deutschland bei allen zukünftigen Abstimmungsprozessen zum Bewirtschaftungsplan Donau zu berücksichtigen und uns über alle zukünftigen Entwicklungen der Sachlage zu informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Stellungnahme ID 152

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Anmerkung vorab: Wasserkraft ist eine Hauptursache für die WRRL- Zielverfehlung und unterliegt entgegen der Verwaltungspraxis in Deutschland der Umwelthaftungsrichtlinie bzw. dem Umweltschadensgesetz. Herausragendes Beispiel ist die wörtliche Übernahme der Richtlinie 2018/2001 in den Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes § 11 a, obwohl diese Richtlinie ausdrücklich die Beachtung der Umweltrechtsakte der Union einfordert. Auch die Tatsache, dass durch den rücksichtslosen Wasserkraftausbau in den 20 Jahren der WRRL kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wurde, bestärkt die Wahrnehmung einer zu oft realitätsfernen Gewässerpolitik im Bund und in den Ländern. In diesem Zusammenhang möchten wir erneut darauf hinweisen, dass gemäß Entscheidung des EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38 nahezu alle Wasserkraftanlagen in Deutschland nicht der geforderten Ausnahmeprüfung, nach Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG, der Umwelthaftungsrichtlinie und dem EuGH, unterzogen wurden. Gleiches gilt für die nach dem neuen § 11 a WHG genehmigten und die rund 350 bereits zur Genehmigung anstehenden Wasserkraftanlagen. Sie alle werden nicht auf der existierenden rechtlichen Grundlage verhandelt bzw. genehmigt. Entsprechend kann für all diese Anlagen kein Bestandsschutz bestehen. Gleiches gilt sowohl für die zahlreichen Altanlagen als auch bei möglicher Konzessionsverlängerung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Ursachen für eine WRRL-Zielverfehlung sind vielfältig und in der Regel nicht nur auf eine einzelne Belastung der Gewässer zurückzuführen. Die Umwelthaftungsrichtlinie ist im Umweltschadensgesetz und zusätzlich im Wasserrecht durch § 90 WHG, der wiederum auf das Umweltschadensgesetz verweist, umgesetzt. Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG, wie sie auch bei Wasserkraftanlagen realisiert werden, fallen unter die beruflichen Tätigkeiten der Nrn. 5 und 6 Anlage 1 USchadG. Allerdings dürfen wasserrechtliche Zulassungen nach § 12 WHG nicht erteilt werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Zwingend zu beachten sind hierbei insb. auch die in Umsetzung von Art. 4 WRRL in nationales Recht ergangenen Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. Schäden nach dem USchadG sind bei Beachtung der Inhaltsbestimmungen des Bescheides insofern nicht zu erwarten. Der Hinweis auf nach § 11a genehmigte Anlagen geht fehl, § 11a WHG regelt im Wesentlichen nur, dass Verfahren zur Gewinnung erneuerbarer Energien innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden sind und eine einheitliche Stelle eingeführt werden soll. § 11a WHG schließt die Anforderungen nach WRRL und andere Umweltrechtsakte der Union nicht aus	Nein
02	Die „Nationale Wasserstrategie“ stellt richtigerweise fest, dass der Betrieb von Wasserkraftanlagen erheblich dazu beiträgt, dass die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland noch nicht erreicht werden. Zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation an Fließgewässern in Deutschland sollen daher kurzfristig die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft überprüft und im Einzelfall angepasst werden. Was dort aufgeführt ist, kann nicht ausreichend sein und kommt viel zu spät. Letztlich gilt auch für Deutschland uneingeschränkt das allein rechtsverbindliche EU-Recht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es wird auf § 35 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen, wonach die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Dies gilt stets unabhängig von der Erreichung der Bewirtschaftungsziele in einem konkreten Oberflächenwasserkörper.	Nein
03	In den Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hatten wir rechtzeitig Vorschläge zur Verbesserung der WRRL-Umsetzung eingebracht, die längere Vorbereitungsphasen benötigen. Wir haben nach Durchsicht der Entwürfe zu den 3. Bewirtschaftungsplänen keine Berücksichtigung unserer begründeten Forderungen erkennen können. Auch wenn in manchen FGG bei der Zustandsbeschreibung mehr in Details gegangen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Hinsichtlich der Stellungnahmen, die im Rahmen der 1. und 2. Anhörungsphasen abgegeben wurden, wird auf die hierzu gegebenen Antworten verwiesen. Häufig wurde dabei darauf hingewiesen, dass die von	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	wurde, so wurden die bürokratischen und technokratischen Inhalte nicht verbessert. Die Menschen vor Ort haben längst bemerkt, dass Worte und Taten nicht übereinstimmen. Die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) rühmt sich, dass sie den Ländern nahegelegt habe, im dritten Umsetzungszyklus einen „Transparenzansatz“ zu verfolgen. Unsere Meinung dazu: Wirkliche Transparenz wäre, die Konflikte offenkundig zu machen, anstatt sie unter der Decke zu halten!	Ihnen gemachten Vorschläge bereits Teil des Verwaltungshandelns sind bzw. im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL umgesetzt werden. Zu der Anmerkung bezüglich des in Deutschland zwischen den Bundesländern und dem Bund abgestimmten Transparenzansatzes ist festzustellen, dass Deutschland mit der Darstellung in den für den dritten Bewirtschaftungszeitraum aufgestellten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen – nämlich dass es sowohl im Zusammenhang mit der Umsetzung der für das Erreichen der gesetzten Umweltziele notwendigen Maßnahmen als auch im Hinblick auf die flächendeckende Umweltzielerreichung Unsicherheiten und auch zeitliche Probleme gibt – die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen und in transparenter Weise anspricht.	
04	Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP mit Zielgrößen für jeden Standort vorzulegen, die auch in der kumulativen Wirkung biologisch nachzuweisen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne ist bundesweit abgestimmt. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörpern entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarte Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Nähere Informationen zum Vorgehen an den Bundeswasserstraßen findet sich auf der Internet-Seite des BMVI https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Wasser/Umweltschutz/umweltschutz.html und dort unter „Ökologische Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen“.	Nein
05	Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können. Sie sollen konkreter Bestandteil der MP sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Ein Maßnahmenprogramm versteht sich als Rahmenplan, dessen Maßnahmen in weiteren Planungen sowie für den Einzelfall durch die zuständigen Behörden der Länder zu konkretisieren und nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verfahrensrechtlich zu behandeln sind.	Nein
06	Der ungehinderte Fischaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna (Referenz- Fischzönosen) ist nachzuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 34 WHG darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		wiederhergestellt wird, soweit dies für eine Zielerreichung nach der WRRL erforderlich ist. Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden; vorhandene Wasserkraftnutzungen sind ggf. anzupassen.	
07	Für einen tierschutzgerechten, schaden- und verzögerungsfreien Fischabstieg ist zu sorgen, wie es auch die Rechtsprechung vorgibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.	Nein
08	Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist als untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit zu gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Durchgängigkeit ist eine maßgebende Teilkomponente der hydromorphologischen Qualitätskomponenten. Dabei spielt für den ökologischen Zustand eines Fließgewässers nicht nur die freie Durchwanderbarkeit der Fließgewässer für aquatische Lebewesen eine wichtige Rolle, sondern auch der freie Transport der Sedimente. Die Bundesländer haben im Rahmen eines LAWA-Projektes eine Verfahrensempfehlung zur „Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Sediment“ erarbeiten lassen und in der Praxis beispielhaft erprobt. Eine systematische Anwendung des Verfahrens für alle Fließgewässer konnte im Rahmen der 2. Bewirtschaftungsperiode noch nicht überall erfolgen. In diesem Fall wurden geeignete Maßnahmen aufgrund von anderen fachlichen Grundlagen (z. B. flussmorphologische Studien) in die Maßnahmenprogramme aufgenommen.	Nein
09	Zeitweise Nachtabstaltungen von Turbinen/Turbinenmanagement in den Monaten September bis Januar und April bis Juni sind unausweichlich. Weiterhin gibt es gravierende artenschutzrechtliche Probleme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Grundsätzlich kann ein angepasstes betriebliches Anlagen- / Turbinenmanagement eine notwendige und sinnvolle Maßnahme sein, um den Fischabstieg an Wasserkraftanlagen im Sinne des vom § 35 WHG geforderten Fischpopulationsschutzes zu gewährleisten. Die konkreten Vorgaben können allerdings nicht pauschal, sondern müssen fischarten- und standortbezogen im Einzelfall festgelegt werden.	Nein
10	In einer Studie zu Gelbaalen des Institutes für Binnenfischerei werden Rechenabstände von 5 mm für die jährlich auf- und abwandernden Gelbaale gefordert. Es sei daran erinnert, dass der Aal einen hohen Schutzstatus besitzt. Ein Turbinenmanagement ist nicht nur für Aale, sondern für das gesamte fischfaunistische Referenzspektrum zwingend erforderlich und überfällig! Der LAWA-Maßnahmenkatalog sieht das Turbinenmanagement unter Maßnahme 76 vor. Der aktuelle delegierte Rechtsakt zur EU-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Taxonomieverordnung Annexe 2 schreibt folgerichtig als Bedingung für eine nachhaltige Wasserkraft vor: „Zur Gewährleistung der Fischwanderung Maßnahmen zur Unterbrechung oder Minimierung des Betriebs während der Wanderung oder Laichzeit“. Wir greifen dieses Thema heute erneut auf, weil wir darin die einzige Möglichkeit sehen, die unfassbaren Verluste der Fischfauna, zeitnah signifikant zu reduzieren und einen maßgeblichen Beitrag, zur Zielerreichung zu initiieren. Anordnungen dazu fallen nicht in den Schutzbereich des Grundgesetzes (BVerwG). Wenn auch der Aal nicht zu den WRRL Binnenfischarten gehört, treffen diese Tatbestände grundsätzlich auch auf alle Süßwasserfische zu.		
11	Wir fordern, unsere ausführlichen Hinweise und Forderungen der Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hier zu integrieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. In der 3. Anhörungsphase wird um Hinweise und Anmerkungen zu den zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Entwürfen von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gebeten. Anliegen, die in den vorherigen Phasen der Anhörung vorgebracht wurden, wurden zu diesem Zeitpunkt gewürdigt. Falls sich Hinweise und Forderungen damals nicht auf den Gegenstand der Anhörung bezogen haben, wurde in der Beantwortung der Stellungnahme darauf hingewiesen, ansonsten wurden die Hinweise und Forderungen beim Prozess der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen berücksichtigt.	Nein

Stellungnahme ID 153

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, der [Name anonymisiert] nimmt im Rahmen der o. g. Anhörung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wie folgt Stellung: Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahme zum Scopingverfahren zur Strategischen Umweltprüfung der Maßnahmenprogramme 2022-2027 gemäß europäischer Wasserrahmenrichtlinie WRRL (Schreiben an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 30.9.2020). Unsere Stellungnahme bezieht sich v. a. auf den Bewirtschaftungsraum Donau, die allgemeinen Ausführungen sind auch auf die anderen, Bayern betreffenden Bewirtschaftungsräume übertragbar. Wir verweisen auch auf die Stellungnahmen anderer Naturschutzverbände, insbesondere des Bund Naturschutz und des Landesfischereiverbandes.	Das Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde bereits im Herbst 2020 und die Ergebnisse im Rahmen des Umweltberichts dokumentiert.	Nein
02	Wir möchten unsere eindringlichen Apelle zur engagierten und zeitnahen Umsetzung der Vorgaben der WRRL wiederholen. Leider zeichnet sich ab, dass auch bis 2027 viele der Ziele nicht erreicht werden können (s. u.). Gleichwohl wurden Voraussetzungen dazu verbessert. Es sollen z. B. an den Bundeswasserstraßen erhebliche Geld- und Personalmittel zur Verfügung gestellt werden, was begrüßenswert ist. Es ist dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Beschlüsse möglichst schnell und effektiv umgesetzt werden. Laut Gesetzentwurf des Deutschen Bundestages vom 19.2.2021(Drucksache 19/26827) sollen dafür über 400 Millionen Euro, sowie über 200 unbefristete Stellen bereitgestellt werden (Angaben laut Entwurf des Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie). Auch die über viele Jahre hinweg unklare Zuständigkeitsfrage an den Bundeswasserstraßen ist in diesem Gesetz geregelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
03	Trotz der o. g. positiven Entwicklungen möchten wir aber an dieser Stelle nochmal unsere Kritik an der bisherigen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie betonen. Seit Inkrafttreten der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie im Dezember 2000 wurden bei weitem nicht diejenigen Maßnahmen geplant oder gar umgesetzt, die die Ziele der ursprünglichen Planungen erreichbar hätten erscheinen lassen. Stattdessen ist die Umsetzung der WRRL bislang geprägt von wiederholten Verfehlungen der Ziele und entsprechenden Fristverlängerungen bzw. der Inanspruchnahme von Ausnahmen. Die Risikoanalysen im Bewirtschaftungsplan Donau zeichnen ein drastisches Bild: ohne weitere Maßnahmen ist die Zielerreichung des ökologischen Zustands/Potentials für fast drei Viertel der Oberflächengewässer unwahrscheinlich, hinsichtlich	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungsperioden erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies auch weiter tun, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL an den Gewässern zu erreichen. Innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums werden alle Anstrengungen unternommen, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Es gibt jedoch Wasserkörper, die bis 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden. Gründe dafür sind vielfältig, zum einen, dass die Wirkung durchgeführter Maßnahmen zum Teil erst nach 2027 messbar sein wird, zum anderen aber auch, dass aus Gründen der technischen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	des chemischen Zustands sind es 100% (jeweils bis 2027). Der Zeithorizont zur Zielerreichung des ökologischen Zustands für 90% der Flusswasserkörper wird mit „2040-2045“ angegeben. Hinsichtlich des chemischen Zustands ist von einer flächendeckenden Verfehlung des guten chemischen Zustands aufgrund ubiquitärer Schadstoffe die Rede. Die Umsetzung der Umweltziele in Schutzgebieten ist ein weiteres Beispiel für Handlungsbedarf bzw. die bisherigen Defizite: „Nach Art. 4 Abs. 1c WRRL sollten alle Normen und Ziele in den Schutzgebieten bis 2015 erreicht werden [...]“ (Bewirtschaftungsplan Donau 2022-2027). Der Bewirtschaftungsplan Donau und die umfangreichen Anlagen zeigen die zahlreichen Defizite bei der Umsetzung der WRRL, aber auch Handlungsbedarf und -optionen auf. Aufgrund begrenzter zeitlicher und personeller Ressourcen ist es uns nicht möglich, detailliert auf die Inhalte des Bewirtschaftungsplans samt Anlagen einzugehen. Wir weisen aber auf die zahlreichen Handlungsfelder des [Name anonymisiert] hin, die Flussgebiete als zentralen Bestandteil von Projekten und Aktivitäten zum Naturschutz haben. Es gibt daher vielfältige Berührungspunkte mit den Maßnahmen und Planungen zur Zielerreichung der WRRL. Es ist uns daher ein großes Anliegen, dass diese als integrativer Bestandteil der Gesamtheit von Naturschutzmaßnahmen im jeweiligen Gebiet gesehen und konzipiert werden, und möglichst abgestimmt mit anderen Projekten und Zielsetzungen durchgeführt werden. Hierbei sollten auch mögliche Synergie-Effekte genutzt werden.	Durchführbarkeit und/oder wegen unverhältnismäßigem Aufwand nicht alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können. Die Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen und die Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern führen dazu, dass die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der von der Richtlinie festgelegten Frist 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind. Als die WRRL vor mittlerweile 20 Jahren verabschiedet wurde, waren nicht alle Probleme der Umsetzung in der Praxis als solche und in ihrem Umfang erkennbar. Der Ehrgeiz, die Ziele der WRRL auf jeden Fall auch in diesen Wasserkörpern zu erreichen, soll jedoch aufrechterhalten werden. Dafür wird aber mehr Zeit über 2027 hinaus benötigt. Der Ausnahmetatbestand " Absenkung von Umweltzielen" wird in Bayern auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht in Anspruch genommen. Dies entspricht grundsätzlich der gemeinsamen Haltung aller Bundesländer, bis auf wenige Ausnahmen in Verbindung mit Bergbaufolgelasten.	
04	Wir wiederholen deshalb an dieser Stelle unsere Forderung im Rahmen des Scopingverfahrens (s. o.), dass alle naturschutzfachlichen Informationen, Projekte, Vorhaben, Schutzgebietskulissen etc. im jeweiligen Planungsraum Berücksichtigung finden, und (z. B. in Natura2000-Gebieten) Zielkonflikte vermieden bzw. Ziele aufeinander abgestimmt werden. Wir verweisen auf folgende Pläne, Projekte, Gebietskategorien und Managementvorgaben: - Natura2000-Gebiete und deren Managementpläne - Zielsetzungen und Projekte im Rahmen des Masterplans „Lebensraum Bayerische Donau“ - Gebietsspezifische Unterlagen zu zurückliegenden Verfahren, insbesondere an der bayerischen Donau (z. B. Planfeststellungsunterlagen und sonstige umfangreiche Untersuchungen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Herstellung des Hochwasserschutzes) - Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenreservate, Nationalparke etc. mit den jeweiligen Verordnungen - Arten- und Biotopschutzprogramme der Landkreise - Artenschutzkartierung Bayern des Bayerischen Landesamten für Umwelt (ASK LfU) - Biotopkartierung Bayern (auch Waldbiotopkartierung)	Siehe Antwort zu ID 153, lfd. Nr. 04.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	- Projektgebiete (z. B. BayernNetzNatur, Auenprogramm Bayern, Moorschutz/KliP Bayern, Wiedervernässungsprojekte) - Flächenkulissen Gebietsbetreuung, z. B. Wiesenbrüter im Donautal östlich von Regensburg - Agrarumweltmaßnahmen/ökologische Vorrangflächen, ökologische Projektgebiete der Landwirtschaft (z. B. „Boden:Ständig“ oder Flächen mit ökologischem Schwerpunkt im Rahmen von Flurneuordnungen), Cross-Compliance-Elemente der Landwirtschaft - Ökokataster-/Ausgleichsflächen und deren Planungsgrundlagen und Auflagen.		
05	Der [Name anonymisiert] möchte auf folgende Themen und Zielsetzungen der WRRL besonders hinweisen, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem naturschutzfachlichen Engagement des Verbandes stehen: Durchgängigkeit und Gewässerstruktur Ein Großteil der Flusswasserkörper ist beeinträchtigt (siehe Karte 2.4 im Bewirtschaftungsplan Donau). Sowohl die zahlreichen Stauhaltungen in den Zuflüssen der Donau, vor allem aber auch die großen Stauhaltungen in der Donau selbst sind zentrale Hindernisse hin zur Zielerreichung der WRRL. Die ökologische Durchgängigkeit (flussauf- und abwärts), bzw. die Geschiebedurchgängigkeit müssen wiederhergestellt werden. Ausreichend dimensionierte Umgehungsgewässer sind technischen Hilfskonstrukten (z. B. Fischpässe) vorzuziehen. Die ökologische Funktionalität muss der Maßstab der Planungen sein. Wo möglich, muss auch der Rückbau von Stauwehren geplant und durchgeführt werden. Ziel muss letztlich die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerstrukturen sein, bei denen auch die breite Palette dynamischer Prozesse ermöglicht sein muss. Auch große und in ihrer Wirksamkeit besonders negative Stauhaltungen, z. B. die Stauhaltungen Geisling oder Straubing, müssen engagiert und zeitnah bezüglich Durchgängigkeit angegangen werden. Die Neuanlage von Stauwehren, z. B. im Zuge der Errichtung von Kleinwasserkraftanlagen, lehnen wir ab. Den neuen Entwurf zum Mindestwasserleitfaden vom April 2021 lehnen wir ebenfalls als ungenügend ab und verweisen dazu auf unsere Stellungnahme (zusammen mit anderen Verbänden) vom 15.06.2021.	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch die Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Sedimenttransport. Im Rahmen der Bestandsaufnahme werden alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
06	Flussauen Maßnahmen im Auenbereich der Flüsse haben zentrale Bedeutung zur Zielerreichung der WRRL, z. B. hinsichtlich des chemischen Zustands, aber auch hinsichtlich der Gewässermorphologie. Hier ergeben sich Konfliktfelder insbesondere mit landwirtschaftlichen Interessen. Neben Anreizen durch Förderinstrumente erscheint es aus unserer Sicht notwendig, die Umsetzung der WRRL auch durch entsprechende ordnungsrechtliche Vorgaben zu unterstützen, da das Prinzip Freiwilligkeit vielfach nicht ausreicht. Die betroffenen Landwirte sind insbesondere bei entstehenden Härten zu unterstützen. Es ergeben sich aber auch	Die bayerische Staatsregierung setzt zum Erreichen der WRRL-Umweltziele sowohl auf hoheitliche Maßnahmen bzw. rechtliche Regelungen als auch auf das Prinzip der Freiwilligkeit der Maßnahmenumsetzung, welche über finanzielle Anreize unterstützt wird. Die landwirtschaftliche Tätigkeit hat entsprechend der guten fachlichen Praxis sowie den gesetzlichen Vorgaben (wie Wassergesetze, Düngeverordnung, Naturschutzgesetze) zu erfolgen. Die Maßnahmenprogramme enthalten alle grundlegenden Maßnahmen, die Folge der Umsetzung europäischer Richtlinien zum Schutz der Gewässer in bundes- und landesrechtliche	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Konfliktfelder mit Wohn- und Gewerbebebauung, bzw. mit geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen (z. B. großflächige Flutpolder). Die Zielsetzungen der WRRL müssen im Einzugsbereich der Fließgewässer prioritär behandelt werden.	Vorschriften sind. Darüberhinausgehende (sog. ergänzende) Maßnahmen der Landwirtschaft zur Zielerreichung sind für die Landwirte freiwillig. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt in Bayern über das KULAP. Ein Beispiel für hoheitliches Handeln ist die Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes im Zuge des Volksbegehrens Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“), mit der neue rechtliche Regelungen zum Schutz der Ressource Wasser auf den Weg gebracht wurden. Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies weiterhin tun, um die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer vollständig und zeitnah zu erreichen. Dennoch ist auch festzuhalten, dass die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln für die Umsetzung von ökologischen Gewässerschutz- und -entwicklungsmaßnahmen nicht unbegrenzt gesteigert werden kann, da die vorhandenen Ressourcen auch für andere gesellschaftliche Herausforderungen benötigt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirtschaftlich und so effektiv wie möglich eingesetzt. Dies erfordert in vielen Fällen ein iteratives und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in der Maßnahmenumsetzung. Synergiemaßnahmen, die auch anderen Bereichen der Wasserwirtschaft, wie z. B. dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser und Sturzfluten, oder dem Naturschutz dienen, werden dabei adäquat berücksichtigt.	
07	Gewässer 3. Ordnung Das flächendeckende Netzwerk der Gewässer 3. Ordnung ist aus Sicht des Naturschutzes insbesondere als Biotop-Vernetzungsstruktur höchst wichtig. Mittlerweile im Zuge der Umsetzung des Volksbegehrens Artenvielfalt in Bayern vorgeschriebene Gewässerrandstreifen unterstützen die Verbesserung des Zustands dieser Gewässer. Kommunen, bzw. Wasser- und Bodenverbände müssen die Umsetzungsmaßnahmen zur Zielerreichung der WRRL gewährleisten. Auch strukturverbessernde Maßnahmen sind nicht nur punktuell, sondern flächig durchzuführen, auch im Sinne eines dezentralen Hochwasserschutzes.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann.	Nein
08	Nährstoffhaushalt, Kläranlagen Der chemische Zustand der meisten Fließgewässer ist derzeit zumeist weit entfernt von der Zielerreichung. Im Gegenteil: es gibt sogar Herabstufungen, z. B. beim Regen (2020). Die Ursachen sind jeweils zu analysieren und klar zu benennen. Bei Einträgen aus der Landwirtschaft, die den chemischen Zustand belasten (kontinuierliche Einträge, aber auch Abschwemmungen), sind klare Vorgaben im jeweiligen Einzugsgebiet zu machen. Auch hier erscheinen die freiwilligen Maßnahmen, auf die auch im Bewirtschaftungsplan Donau hingewiesen wird, nicht ausreichend zu sein. Hinsichtlich des Handlungsbedarfes bei Kläranlagen ist darauf	Grundsätzlich werden im Rahmen der Beurteilung der Oberflächengewässer der chemische sowie der ökologische Zustand bewertet. Diese Systematik richtet sich nach den Vorgaben der WRRL und ist bei der Erstellung der BWP zu beachten. Zudem erfolgt im Rahmen der Bewertung des ökologischen Zustands auch die Berücksichtigung der sog. flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OgewV. Auf Bundesebene wurde zudem eine nationale Beobachtungsliste für die flussgebietsspezifischen Stoffe aufgestellt, mit Stoffen, die in Deutschland relevant und deren abgeleitete Umweltqualitätsnormen hinreichend belastbar	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	hinzuweisen, dass angesichts der Vielzahl an Stoffen, die bereits in kleinsten Konzentrationen z. B. in den Hormonhaushalt von Tieren eingreifen, eine sogenannte vierte Klärstufe in den Kläranlagen notwendig erscheint. Wir weisen auch auf das Problem der Mischwassereinleitung bzw. der Einträge aus Mischwasserentlastungen hin. Hier besteht massiver Investitionsbedarf, für den die entsprechenden Geldmittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies gilt umso mehr in Regionen mit deutlichen Zuzugstendenzen, wie z. B. im Großraum Regensburg.	sind. Bei der gemäß WRRL durchgeführten regelmäßigen Überprüfung der national festgelegten flussgebietsspezifischen Stoffe sind die untersuchten Stoffe der Beobachtungsliste zu bewerten und bei festgestellter Relevanz entsprechend aufzunehmen. Dem Vorsorgegedanken Rechnung tragend, werden in Bayern Sondermessprogramme zur Überwachung dieser Stoffe durchgeführt. Siehe auch Antworten zu ID 153 lfd. Nr. 05 und 06.	
09	Schlussfolgerungen: Der Handlungsbedarf zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist enorm. Für das Einzugsgebiet der Donau wird dies im Bewirtschaftungsplan (S. 165) eindrucksvoll dargestellt. Wir möchten daher als Naturschutzfachverband eindringlich an die zuständigen Fachbehörden appellieren, der WRRL-Maßnahmenumsetzung Priorität einzuräumen. Die bisherige Praxis war ungenügend, die Ziele in den vorgesehenen Zeiträumen zu erreichen. Eine weitere Verschiebung der Zeithorizonte ist aus Sicht des Naturschutzes nicht akzeptabel. Der vielfach dramatische Zustand diverser Lebensraumtypen bzw. der Populationen bedrohter Arten lässt weitere Verzögerungen nicht zu. Vonseiten der Politik (Regierungen, Gesetzgeber) sind die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies ist zwingend erforderlich, da es sich bei der Wasserrahmenrichtlinie nicht um Handlungsempfehlungen, sondern um verbindliche Vorgaben handelt. Zudem sind Schutzgüter (z. B. Lebensraumtypen, geschützte Arten) betroffen, für die ebenfalls gesetzliche Vorgaben (national, v. a. aber auch die der Europäischen Union) gelten.	Siehe Antworten zu ID 153 lfd. Nr. 03 bis 08.	Nein

Stellungnahme ID 154

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Die [Name anonymisiert] nehmen auf die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2022 bis 2027 wie folgt Stellung: Wir bitten um Konkretisierung und Mitteilung der Maßnahmen für folgende Bereiche: - Wasserkraftwerk Thürham und Wasserkraftwerk Hofmühle an der Glonn – Mühlbach in Bad Aibling - Wasserkraftwerk Triftbach am Triftbach in Bad Aibling Vielen Dank für Ihre Bemühungen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Bitte wenden Sie sich daher mit Ihrem Anliegen -außerhalb dieser Öffentlichkeitsbeteiligung- direkt an das zuständige Wasserwirtschaftsamt.	Nein

Stellungnahme ID 155

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktive geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Planung neuer Querbauwerke ist nicht Inhalt der Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne nach WRRL, vielmehr wurden im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerksstandorten umgesetzt und sind noch zahlreiche Maßnahmen in Planung. In einigen Fällen wurden/werden Querbauwerke sogar vollständig rückgebaut. Soweit in wenigen Einzelfällen die Errichtung neuer Querbauwerke aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich ist, gelten die wasserrechtlichen Vorgaben.	Nein
02	Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenwischerei, bei der chemischen Zustandserreichung die „ubiquitären Schadstoffe“ (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen – aber der Glaubwürdigkeit und ganz besondere der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Ziele kommen in den deutschen Bewirtschaftungsplänen nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung; hier wurde in Deutschland übereinstimmend sehr restriktiv vorgegangen. Zutreffend ist, dass aufgrund der Zielverfehlung des guten chemischen Zustands durch Schadstoffe, die ubiquitär – also weltweit über die Atmosphäre – verbreitet sind, Fristverlängerungen für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Diese Stoffe werden weiterhin in die Zielerreichungsprognose einbezogen, wodurch sich ein (fast) flächendeckendes Verfehlen des guten chemischen Zustands in Oberflächengewässern in allen deutschen Flussgebietseinheiten ergibt. Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus ubiquitären Quellen können nicht auf Ebene der Wasserkörper erfolgen. Anders verhält es sich bei Belastungen mit Schadstoffen aus lokalen und regionalen Quellen, die zur Zielverfehlung führen. Deshalb erfolgt eine differenzierte Darstellung entsprechend der betroffenen Stoffe bzw. Stoffgruppen in den Bewirtschaftungsplänen, um – wie gefordert – hier die nötigen Maßnahmen zielgerichtet lokal zu planen und umzusetzen.	Nein

Stellungnahme ID 156

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Ausweisung von Gewässerrandstreifen In der aktuellen Karte Gewässerbewirtschaftung des Umweltatlas Bayern sind für den Landkreis NEA die Ergebnisse der Beurteilung der Gewässerrandstreifenpflicht erfasst. Von den Gewässern 3. Ordnung weisen nur in etwa die Hälfte der Fließgewässer die Pflicht zum Randstreifen auf. Für den Wegfall der Randstreifenpflicht gibt es mehrere Gründe. Die Gewässer sind nur temporär wasserführend, das Gewässerbett ist nicht klar erkennbar, die Gewässer haben einen klaren Grasbewuchs. Diese Kriterien scheinen zunächst begründet, allerdings wurde die Beurteilung der Gewässer im Jahr 2020 vorgenommen, einem Jahr mit wenig Niederschlägen wie auch in den Jahren davor. Damit war in den kleineren Gewässern mangels Durchfluss das Gewässerbett begrünt. Hier im Landkreis haben die Gewässer kein Kies- oder Schotterbett, so dass aus der Erde schnell Gras wächst. Wäre die Beurteilung 2021 nach den Niederschlägen im Frühjahr durchgeführt worden, wäre die Beurteilung sicher anders ausgefallen und ein größerer Teil der Gewässer 3. Ordnung wäre randstreifenpflichtig. Des weiteren ist diese Differenzierung nicht zielführend. Ein Grund für die Forderung für Gewässerrandstreifen im Volksbegehren war, durch den Abstand zu den Äckern den Eintrag von Sedimenten, Düngung und Pflanzenschutzmitteln zu verringern bzw. zu verhindern. Bei Regen werden Sedimente von den Äckern abgespült oder über Drainagen gelangen Feinstsedimente ins Gewässerbett. Gleiches gilt für Nitrat, Phosphat und Pflanzenschutzmittel. Wenn sich diese Einträge im „grünen Graben“ ablagern, werden sie beim nächsten Starkregen weitertransportiert und gelangen irgendwann in ein dauerhaft wasserführendes Fließgewässer. Die Belastung des Gewässers wird also nur zeitlich und räumlich verschoben nicht aber verhindert. Deshalb sind nach unserer Auffassung weiterhin alle Fließgewässer, unabhängig von der vorgenommenen Beurteilung, grundsätzlich randstreifenpflichtig einzustufen. Anderweitig lässt sich die Belastung der Fließgewässer auf Dauer nicht verhindern. Deshalb beantragen wir die Einstufung wieder zu verändern. Die Gewässerrandstreifen sind auch eine wichtige Verbindungslinie in der Fläche für Tiere und Pflanzen. Deshalb ist es wichtig, dass die Randstreifen auch bis zum tatsächlichen Beginn/Ende des Gewässers gehen. Auch wenn in Zeiten sinkender Grundwasserstände und temporär trockenfallender Gewässer das tatsächliche Gewässer nicht immer die	Die randstreifenpflichtigen Gewässer werden in Bayern einheitlich nach gleichen Kriterien erhoben. Die Methodik zur Einstufung wurde in einem Pilotprojekt an den WWÄ München, Bad Kissingen und Ansbach entwickelt und seit letztem Jahr bayernweit angewendet. Das Vorgehen zur Einstufung richtet sich klar nach den gesetzlichen Vorgaben im Bayerischen Naturschutzgesetz bzw. den Wassergesetzen. Demnach sind Gewässerrandstreifen an natürlichen und naturnahen Gewässern anzulegen (z. B. Flüsse, Bäche, Quellabläufe). Keine Randstreifen sind z. B. an künstlichen Gewässern wie Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, an grünen Gräben ohne erkennbare Gewässersohle oder an Straßenseitengräben, soweit diese keine natürlichen Gewässer aufnehmen, anzulegen. Ausführlich wird dies auch in der Informationsbroschüre „Gewässerrandstreifen in Bayern“ beschrieben. Im Landkreis Neustadt-Aisch – Bad Windsheim sind ca. 50 % der ursprünglichen Gewässerkulisse nicht randstreifenpflichtig, weil es sich hierbei nach einer Ortseinsicht um keine Gewässer im Sinne des Wasserrechts handelt. Zeitweise wasserführende Bäche mit klar erkennbarem Gewässerbett sind selbstverständlich randstreifenpflichtig. Damit zu unterschiedlichen Jahreszeiten bei unterschiedlicher Wasserführung bzw. Austrocknung keine Fehleinstufung erfolgt, werden Grenzfälle mehrmals im Jahr begangen und beurteilt. Ein Austausch mit Akteuren vor Ort ist dabei gegeben. Wir gehen davon aus, dass unsere Randstreifen-Gewässerkulisse gemäß den gesetzlichen Vorgaben richtig erstellt wurde. Eine Änderung der Einstufung kann in begründeten Einzelfällen nach erneuter Prüfung selbstverständlich vorgenommen werden, dies ist jedoch nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Verbindung von der „Quelle zur Mündung“ herstellen kann, ist der beidseitige Gewässerrandstreifen eine wichtige Linie für Libellen, Schmetterlinge, Vögel, Amphibien usw. Auch aus Gründen der Stärkung der Biodiversität sind hier Randstreifen erforderlich. Für einen funktionierenden Biotopverbund kann auf Gewässerrandstreifen nicht verzichtet werden. Deshalb ist es wichtig, dass die Wasserwirtschaft aktiv mit der Biodiversitätsberatung der Regierungsbezirke und Landratsämter, der Gewässerberatung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Kommunen, die für ihre Gewässer 3. Ordnung zuständig sind, zusammenarbeitet.		
02	Biodiversität Biodiversität und ein Biotopverbund entlang der Fluss-Korridore sind aus unserer Sicht wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Die europäischen und nationalen Biodiversitätsziele und die Ziele der Wasser-Rahmenrichtlinie können nicht getrennt voneinander erreicht werden. Eine gemeinsame Betrachtung kann zu erheblichen Synergieeffekten führen. Auch rechtlich ist eine gemeinsame Behandlung durchaus geboten. Nach Art. 20 a Grundgesetz schützt der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen. Nach § 2 Bundesnaturschutzgesetz haben die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Bei der Schaffung des Biotopverbunds nach Art. 19 des Bayerisches Naturschutz-gesetzes sollen Vernetzungskorridore unter anderem entlang von Gewässern geschaffen werden. Auch das Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 geht von einem Zusammenwirken der verschiedenen Programme aus. So wird u.a. ausgeführt: „Eine Vielzahl an staatlichen Aktivitäten in allen Verwaltungsbereichen hat direkt oder indirekt auch positive (Neben-)Effekte für den Naturschutz bzw. ist darauf ausgerichtet, Belastungen zu vermeiden oder abzumildern. Mit verschiedenen Aktionsprogrammen und Bündnissen versucht die bayerische Staatsregierung ferner, negativen Entwicklungen entgegenzuwirken. Das Klimaschutzprogramm Bayern 2050, das Bayerische Auenprogramm und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) sowie das Bündnis zum Flächensparen sind ausgewählte Beispiele unter vielen. Durch die engen funktionalen Beziehungen zwischen biotischen und abiotischen Schutzgütern können die einzelnen Programme wie Schutz von Wasser, Boden oder Klima unabhängig von ihrem Fokus gleichzeitig zum Schutz der Biodiversität beitragen. Die unterschiedlichen Schutzgüter sollten daher nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Die thematischen	Das Thema Biodiversität ist integraler Bestandteil der WRRL und wird bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen, die in die Maßnahmenprogramme übernommen werden. Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL auch Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von Natura 2000 dienen. Entsprechende Ausführungen hierzu sind bereits in den Bewirtschaftungsplänen enthalten. Die methodische Herangehensweise kann dem Methodenband Bewirtschaftungsplanung entnommen werden. Die vollständige Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne ist jedoch nicht Aufgabe der WRRL und obliegt der Naturschutzverwaltung. In diesem Zuge sind durch die zuständigen Stellen auch Berichte zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu erstellen. Da das Thema Biodiversität integraler Bestandteil der WRRL ist und bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen wird, sollte bei lokalen Planungen grundsätzlich auch die Berücksichtigung weiterer Arten- und Biotopschutzvorhaben erfolgen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Überschneidungen bieten viele Ansätze für eine Zusammenarbeit und die Chance, Ressourcen gemeinsam zu nutzen, um die gesteckten politischen Ziele zu erreichen. Die Identifizierung und Nutzung von Synergien der verschiedenen Programme bringt nicht nur Effizienz- und Kostenvorteile für alle Beteiligten mit sich, sondern fördert auch den Dialog und die Akzeptanz zwischen den Fachdisziplinen.“ Wir halten deshalb ein Fachkapitel Biodiversität und Oberflächengewässer für sinnvoll und notwendig. Grundsätzlich sollte eine Einbeziehung des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Neustadt/Aisch-Bad Windsheim in die Maßnahmenprogramme erfolgen.		
03	Wassergebundene Schutzgebiete In diesem Bereich sind auch die wassergebundenen NATURA2000-Gebiete mit zu berücksichtigen. Hier im Landkreis sind dies das FFH-Gebiet „Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark, ID 6330-371“ und das SPA-Gebiet „Aischgrund, ID 6331-471“. Im Managementplan zum FFH-Gebiet vom November 2009 wird darauf verwiesen, dass gerade die Wasserknappheit eine Gefährdung für verschiedene Nutzungsformen und damit auch für die dort vorkommenden Arten darstellt. In Zeiten des Klimawandels ist gerade im Landkreis NEA festzustellen, dass weniger Niederschläge mit einer anderen jahreszeitlichen Verteilung dazu führen, dass einzelne Weiher nicht mehr bespannt werden bzw. im Laufe des Jahres austrocknen. Damit werden Lebensraumtypen und tatsächliche Lebensräume für die vorkommenden Arten, auch die FFH-Arten, gefährdet bzw. diese verändern sich. Hierzu sollten seitens der Wasserwirtschaft gemeinsam mit den zuständigen Naturschutzbehörden Konzepte erstellt werden, wie dieser Situation begegnet wird. Des weiteren sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Weiher, der Wasserentnahme aus den zufließenden Gewässern und der Abfluss aus den Weihern so zu regeln, dass die natürlichen Gewässerfunktionen der Fließgewässer gewahrt werden. Gleiches gilt für das SPA-Gebiet. Hier ist der Talraum der Aisch ein wichtiger Lebensraum aber auch Vernetzungslinie für viele Arten. Bezüglich der sich auch im FFH-Gebiet befindlichen Flächen gelten auch die o.g. Ausführungen. Zusätzlich sind neben den Wasserflächen auch Feuchtgrünland und Verlandungszonen und kleinere Wäldchen eingebunden. Gerade hierbei sind die Regelung von Wasserzu- und -abfluss, Höhe des Grundwasserstandes, Landnutzungsformen wichtige Parameter, die auch seitens der Wasserwirtschaft mit betreut werden müssen. Deshalb sind für diese Bereiche alle Planungen auch unter dem Aspekt der Biodiversität durchzuführen bzw. biodiversitätsfördernde Planungen zu erstellen.	Siehe auch Antwort zu ID 156 lfd. Nr. 02. Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Hier ist der Biber ein wichtiger Helfer. Aus dem Monitoring einzelner Biberreviere ist allgemein bekannt, dass der Biber ein schneller und kostengünstiger Umgestalter der Wasserlandschaft sein kann, wenn er Platz dafür bekommt. Deshalb ist der Erwerb von Flächen entlang der Fluss-/Gewässersysteme ein wichtiger Faktor, eine konfliktfreie umgestaltende Arbeit des Bibers zu ermöglichen. Art. 21 Abs. 1 BayWG beschreibt die Uferrandstreifen auf Flächen des Freistaats Bayern. Hier sind vermehrte Bemühungen erforderlich, flächendeckend Uferrandstreifen an den Gewässern 1. und 2. Ordnung anzulegen. Beispielhaft ist hier auf das entlang der Scheine, Bibart und Laimbach durchgeführte Projekt mit dem Erwerb von Uferrandstreifen und sonstiger Flächen im Rahmen einer kleinen Flurneuordnung hinzuweisen. Solche Konzepte mit Flächenankauf und anschließender Umgestaltung bzw. Schaffen von Möglichkeiten einer Veränderung entlang des Fließgewässers sind insgesamt für alle Gewässer 1. und 2. Ordnung im Landkreis NEA erforderlich. Hierfür sind ausreichende Haushaltsmittel und Personal im Bereich der Wasserwirtschaft auch im Staatshaushalt zu schaffen.		
04	Grundwasser Für das Gebiet des Landkreises sind mehrere Grundwasserkörper ausgewiesen, u.a. 2_G025 Gipskeuper-Bad Windsheim mit 7 Messstellen zur Chemie, 1 zur Menge, 1 zu Menge/Chemie 2_G077Unterkeuper-Aub mit 4 Messstellen zur Chemie, 1 zur Menge, 1 zu Menge/Chemie 2_GO27 Sandsteinkeuper-Höchststadt a.d.Aisch mit 7 Messstellen zur Chemie, 3 zur Menge, 1 zu Menge/Chemie 2_G018 Sandsteinkeuper-Herzogenaurach mit 6 Messstellen zur Chemie, 3 zur Menge Einzelne Messstellen liegen im Grundwasserkörper außerhalb des Landkreises. Zur Menge befinden sich im Landkreis nur zwei Messstellen (Uffenheim und Burghaslach). Für alle Grundwasserkörper wird im Landkreis NEA der Zustand Menge mit „gut“ angegeben. Angesichts der zunehmenden Probleme mit weniger und jahreszeitlich anders verteilten Niederschlägen sind sicher mehr Messstellen erforderlich, um eine genau Messung von Grundwasserständen und zum Absinken des Grundwasserspiegels zu erhalten. Bei einer Auswertung der Messstelle Uffenheim ist zu ersehen, dass der Grundwasserstand seit 2011 von 376 m über NN auf aktuell 370 m über NN gesunken ist. Dies ist ein Absinken von 6 m in nur 10 Jahren. Die niedrigste Messung an dieser Stelle war bei 367,46 m über NN. Bei der	Das WRRL-Messnetz für die Erfassung des mengenmäßigen Zustandes wird im Rahmen der Nachverdichtung des qualitativen WRRL-Messnetzes im gleichen Maße einer Prüfung auf Verdichtung unterzogen. Die qualitativen Messstellen werden so beschaffen sein, dass im gleichen Maße Grundwasserstandsmessungen möglich werden. Allerdings ist es die Zielsetzung eines Messnetzes zur Überwachung des mengenmäßigen Zustandes, möglichst nicht unmittelbar beeinflusste, natürliche Entwicklungen unterliegende Grundwasservorkommen und die Grundwasserentwicklungen innerhalb der zugehörigen Zustromgebiete zu den Messstellen zu beobachten. Einflussgebiete mit Grundwasserentnahmen, die verschiedenen Nutzern zuzuordnen sind oder Vorhaben mit direkten Einwirkungen auf die Grundwasserkörper, werden in der Regel ausgespart. Deren Überwachung unterliegt den besonderen und ortsspezifischen Regelungen des wasserrechtlichen Vollzugs. Ein ggf. wasserrechtlich auferlegtes oder freiwillig durch den Wasserversorger initiiertes Monitoring im Einzugsgebiet von Trinkwassergewinnungen trägt zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bei. Das Trockenfallen von Quellen in Trockenperioden ist kein Indiz, dass sich Grundwasserkörper in mengenmäßig schlechtem Zustand befinden. Es sind aktuell keine weiteren Messstellen zur Beobachtung der Menge vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei größeren Wasserentnahmen (z.B. Trinkwasserversorgung) der Wasserspiegel regelmäßig dokumentiert werden muss und dass hierfür häufig eigens Grundwassermessstellen installiert	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Bedeutung des Grundwassers als Trinkwasser sind solche Entwicklungen sehr kritisch zu sehen und genauer zu beobachten. Deshalb sehen wir ein engeres Messstellennetz als dringend erforderlich an. Da es im Landkreis NEA viele „Nutzer“ von Grundwasser gibt, z.B. Mineralwasserförderung in Neustadt/Aisch und Bad Windsheim, Therme in Bad Windsheim, kommunale Trinkwassergewinnung in vielen Gemeinden, Trinkwassergewinnung der Fernwasser Franken, ist eine konsequente kleinräumigere Überwachung der Grundwasserkörper zur Sicherung dieses wichtigen Lebensmittel dringend erforderlich. Des weiteren sind hier noch Nutzungen anzusprechen, die zunächst nur indirekt mit Wassernutzung zu tun haben. Im westlichen Teil des Landkreises wird der Rohstoff Gips abgebaut. Dabei kommt es immer wieder zu Anschnitten von grundwasserführenden Schichten. Zuletzt war das Versiegen der Aischquelle in den Jahren 2019 und 2020 im Zusammenhang mit dem Gipsabbau Burgbernheim-Nord festzustellen. Im Regionalplan Westmittelfranken sind ca. 1800 ha Vorranggebiete und ca. 4000 ha Vorbehaltsgebiete für Gipsabbau vorgesehen, Schwerpunktabbaugebiet ist der Landkreis NEA. Hier sehen wir massive Eingriffe in den Wasserhaushalt mit der Gefährdung von Grundwasserkörpern. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung und zum Schutz der Grundwasserkörper sind hier konkrete Maßnahmen zu benennen, wie und in welchen Zeitschienen Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.	werden um eine Übernutzung des Dargebotes rechtzeitig zu erkennen insofern erfolgt die Kontrolle des Grundwasserspiegels nicht nur an den beiden WRRL-Messstellen zum mengenmäßigen Zustand, sondern direkt im Bereich der Entnahme. Hinsichtlich der Rohstoffgewinnung (Gips) werden im Vorfeld zum Abbau hydrogeologische Standortbeurteilungen vorgelegt. Diese werden bei Bedarf mit weiteren Bohrungen / Messstellen vertieft. Des Weiteren werden durch das WWA Auflagen zum Monitoring des Grundwassers formuliert, die auf das jeweilige Abbauvorhaben, die Grundwassersituation sowie die Betroffenen zugeschnitten sind.	
05	Gleiches gilt für die Messstellen zur Beurteilung der Chemischen Parameter. Nitrat spielt hier eine wichtige Rolle, die intensive Landwirtschaft mit intensiver Tierhaltung führt zu hohen Nitratbelastungen. Für den Grundwasserkörper 2_G025 ist aufgeführt, dass eine Zielerreichung im Bereich Chemie bis 2021 als unwahrscheinlich angesehen wird, als Risikofaktor wird Nitrat gesehen. Obwohl der chemische Zustand sowohl bei Nitrat als auch Pflanzenschutzmitteln als schlecht bezeichnet wird, sind ab 2021 keine Maßnahmen zur Zielerreichung geplant. Im aktuellen Maßnahmenprogramm sind nur allgemeine Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft aufgeführt. Angesichts der Wichtigkeit des Lebensmittels Wasser erwarten wir hier eine konsequentere Reduzierung der Nitratreinträge durch Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wie z.B. Umstellung auf Bioanbau, Reduzierung der Tierbestände durch eine flächengebundene Tierhaltung, Reduzierung der Einträge aus Drainagen durch Stilllegung von Drainagen, Erosionsschutzmaßnahmen bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen usw. Des weiteren sind Messstellen hier mit einheitlichen Standards herzustellen. Der Verweis auf die Stützmessstellen ist zu ungenau, hier sollten klare, qualitative, dauerhafte Vorgaben bezüglich der Messungen	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Die konkrete Umsetzung der landwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Beratung der Landwirte angepasst an die konkrete Belastungssituation vor Ort. Entsprechend sind die im Maßnahmenprogramm geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge korrekt und ausreichend. Die Maßnahmen zur Minderung der PSM-Belastungen werden im Rahmen der Beratung umgesetzt und sind im Maßnahmenprogramm in der Regel als konzeptionelle Maßnahmen im korrespondierenden OWK geplant, da keine doppelte Planung erfolgt.. Bau und Betrieb von Grundwassermessstellen des WRRL-Messnetzes unterliegt den derzeit aktuellen technischen Standards (Regeln der Technik, Richtlinien, Merkblätter), um gleiche Ausgangs- und Bewertungsbedingungen für die Auswertung der Messergebnisse zu schaffen. Ergänzend zu den allgemein gültigen technischen Regelwerken wird in Bayern ein Merkblatt erarbeitet und veröffentlicht, welches die Anforderungen an die	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	geregelt werden und diese auch langfristig für die Beurteilung der Messergebnisse herangezogen werden.	Probennahmestellen für staatliche Messnetze sowie an die Entnahme von Grundwasserproben benennt. Der GWK 2_G025 ist aktuell mit 7 Grundwassermessstellen unterrepräsentiert. Eine Aufstockung auf 15 Messstellen bis 2024 wird angestrebt. Das WWA Ansbach ist aktuell auf der Suche nach möglichen Quellen und Standorten für Bohrungen, die als repräsentative Messstellen und langfristig zur Beurteilung herangezogen werden können. Für die Maßnahmen zur Reduzierung der Nitrat- und PSM-Einträge aus den landwirtschaftlichen Flächen ist die Landwirtschaftsverwaltung zuständig. Das Messnetz der WRRRL besteht aus Quellen, Brunnen und Grundwassermessstellen. Ein einheitlicher Ausbau (z.B. feste Bohrtiefen o.Ä.) ist nicht zielführend, da im Vordergrund stehen muss, dass die Messstellen das oberste Grundwasserstockwerk repräsentieren. Das oberste Grundwasserstockwerk hängt hydrogeologischen Gegebenheiten ab, die regional stark unterschiedlich sind. Beim Neubau von Grundwassermessstellen wird selbstverständlich darauf geachtet, dass der Stand der Technik eingehalten wird. Bezüglich der Messungen wird darauf hingewiesen, dass die Messungen gemäß DIN ausgeführt werden um eine einwandfreie und vergleichbare Probe zu gewinnen.	
07	Hydromorphologie Alle Gewässer im Landkreis NEA sind durch die jahrhundertelange Nutzung durch die Menschen verändert. Dies beginnt bereits im Oberlauf mit der Ausleitung von Wasser aus dem Fließgewässer für die Versorgung von Weihern. Das dann dem Fließgewässer wieder zugeführte Wasser ist mit Nährstoffen angereicht, weist eine höhere Temperatur und einen geringeren Sauerstoffgehalt auf. Damit wird auch das folgende Fließgewässer verändert. Dazu könnten an jedem Gewässer hier im Landkreis Beispiele aufgeführt werden. Ein Blick in die Karten des Umweltatlas, Bereich Gewässerbewirtschaftung, zeigt kaum Fließgewässerstrecken auf, die als unverändert oder gering verändert erfasst sind. Selbst wenn sich im Verlauf eines Fließgewässers mehrere solcher Abschnitte finden sollten, liegen dazwischen Gewässerabschnitte, die mit mäßigen bis vollständigen Veränderungen einen Austausch von wassergebundenen Lebensformen zwischen den hochwertigeren Abschnitten verhindern. Intakte Auestrukturen sind fast nur noch in Waldbereichen zu finden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass alle auegebundenen Lebensräume und die darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten defizitär sind, ein Austausch der Arten zur Bereicherung und Stabilisierung des genetischen Potentials nicht möglich ist und eine dauerhafte Sicherung von Vorkommen damit nicht gesichert ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
08	Für einige der kleineren Nebenläufe fehlt die Beurteilung völlig. Unabhängig von der Größe des Einzugsbereichs sind sie Teil des übergeordneten Gewässersystems und sie beeinflussen die Qualität des Fließgewässers, in das sie münden, erheblich. Deshalb sind auch sie zu erfassen und zu bewerten, vom allem dann, wenn dort hochwertige Arten aus den FFH-Anhanglisten vorkommen. So fehlt z.B. der Tiefenbach (Burgbernheim, Gallmersgarten) im Kartendienst zur Gewässerbewirtschaftung völlig.	Es werden die Karten im UmweltAtlas Bayern mit den Ergebnissen der Gewässerstrukturkartierung Fließgewässer angesprochen. Diese geben die Erhebungen und Bewertungen wieder, die im Zeitraum November 2014 bis Anfang 2018 prinzipiell für alle nach EG-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Fließgewässer Bayerns (rd. 27.000 km, mit Ausnahme der künstlichen Gewässer) vorgenommen wurden. Die Ergebnisse der Gewässerstrukturkartierung sind wichtige fachliche Grundlage für die Bewertung der Qualitätskomponente „Morphologie“ nach WRRL. Diese bezieht sich, wie alle anderen Daten (Monitoring, Maßnahmenplanung etc.) des Bewirtschaftungsplanes nur auf die berichtspflichtigen Fließgewässer(-strecken) („WRRL-Kulisse“). Die kleineren, nach WRRL nicht berichtspflichtigen Fließgewässer(-strecken) haben selbstverständlich auch fachliche Bedeutung. In aller Regel sind für diese Gewässer die Kommunen verantwortlich. Die Wasserwirtschaftsverwaltung unterstützt bei Bedarf die Kommunen bezüglich der fachlichen Vorgehensweise bei Erhebungen oder Bewertungen sowie ggf. bei Maßnahmen.	Nein
09	Außerdem fällt auf, dass in Bereichen früherer Mühlennutzung auch nach Aufgabe der Nutzung die Veränderungen im Gewässerbett nicht rückgebaut wurden und so an vielen Stellen die Durchgängigkeit des Fließgewässers bezüglich Fischen, wassergebundenen Kleinlebewesen und Geschiebe nicht wiederhergestellt ist. Nachdem viele dieser Gewässerstrecken an Gewässern 3. Ordnung liegen, muss hier verstärkt auf die Kommunen eingewirkt werden, damit diese ihre Aufgabe zu den Gewässern wahrnehmen. Die Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzepts hilft nur, wenn auch Interesse besteht, die darin enthaltenen Vorschläge und Maßnahmen umzusetzen. Nachdem seitens des Staates sowohl für die Konzepterstellung als auch für die Umsetzung finanzielle Unterstützung gegeben wird, ist seitens der Wasserwirtschaft auch verstärkt einzuwirken, dass Maßnahmen ergriffen werden und die Hydromorphologie verbessert wird. So wie es bei anderen wasserrechtlichen Verfahren üblich ist, dass Bewilligungen nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden, müssten hier auch die die Gewässerstruktur beeinträchtigenden Störstellen in einem zeitlichen Plan abgearbeitet werden und das jeweilige Fließgewässer in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden. Hier einige Beispiele: Aisch bei der Aischmühle: Die Mühlennutzung ist seit langem beendet, trotzdem ist das Gewässer doch noch immer völlig verändert. Ehebach zwischen Lamprechtsmühle und Ullstadt: Die Mühlennutzung an der Lamprechtsmühle ist seit Jahrzehnten beendet, es besteht aber weiterhin ein erheblicher Absturz oberhalb im Gewässerverlauf.	Der Rückbau bzw. die Herstellung der Durchgängigkeit von Mühlen obliegt dem Anlagenbetreiber/Eigentümer, der meist eine Privatperson darstellt; die Anordnung dazu wird vom Landratsamt getroffen (WHG §34 (1)). Das Wasserwirtschaftsamt arbeitet in enger Abstimmung mit dem LRA NEA an der Umsetzung, um den Forderungen des §34 (2) WHG gerecht zu werden und die Bewirtschaftungsziele nach §27 WHG zu erreichen. Die Durchgängigkeit ist zunächst unabhängig von der Nutzung herzustellen, ob eine Mühle stillgelegt wurde oder nicht. Aufgrund der Fülle der Anlagen wurde ein Priorisierungskonzept Fischbiologische Durchgängigkeit in Bayern erarbeitet, in dem von einem Expertengremium unter Berücksichtigung einer Fülle von Bewertungskriterien die Gewässer und deren Anlagen definiert wurden, die prioritär durchgängig gemacht werden sollen. Die Verortung der wesentlichen Anlagen erfolgt in einem Umsetzungskonzept, im Rahmen dessen eine Beteiligung der TÖBs und Betroffenen die Gelegenheit gegeben wird sich zu einzelnen Anlagen zu äußern.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Steinach bei Münchsteinach: Oberhalb der Weihermühle besteht ein mehrere Meter hoher Absturz aus einer früheren Mühlnutzung, der ein unüberwindbares Hindernis darstellt.		
10	Auch die aktuelle Nutzung der Fließgewässer im Landkreis NEA für Wasserkraft verhindert eine ökologische Verbesserung an den Fließgewässern. Die vorhandenen Wasserkraftanlagen in Bad Windsheim, Baudenbach, Burgbernheim, Dachsbach, Diespeck, Gerhardshofen, Gutenstetten, Ippesheim, Ipsheim, Markt Erlbach, Neustadt/Aisch haben eine Gesamtnennleistung von ca. 200 KW. Sie schädigen die Gewässer alleine durch den Betrieb, es gibt keinen funktionierenden Fischaufstieg, der Fischabstieg ist grundsätzlich nicht erfasst. Im Aufstau des Wehrs entwickelt das Fließgewässer die Charakteristik eines stehenden Gewässers, die Pflanzengesellschaften zeigen dies deutlich an. In der Stauwurzel kommt es neben Kolmation zu Methanabgasungen, die die vermeintlich umweltfreundliche Wasserkraft mit einem stark klimaschädlichen Stoff belastet. Die im Jahresverlauf auch mit der zunehmenden Trockenheit stark schwankenden Wasserstände im Fließgewässer liefern in niederschlagsarmen Jahren kaum ausreichend Wasser für die Energieerzeugung. Trotzdem läuft das Wasser über die Turbine, es bleibt kein oder kaum Wasser für das Fließgewässer oder ein Umgehungsgerinne übrig. Damit wird der Lebensraum im Umleitungsgewässer geschädigt, im jeweiligen Mühlbach wird der Fischbestand und weitere Arten durch den Turbinendurchlauf geschädigt. Die Wasserkraftanlagen werden ohne funktionierenden Fischaufstieg betrieben, es fehlen Monitoringdaten zu den vorkommenden Fischarten und –mengen. Diese sind zur Beurteilung des Qualität und Natürlichkeit des Fließgewässers erforderlich, daher sollten diese Daten erhoben und in den Umweltatlas mit eingestellt werden. Nur so kann sich die Öffentlichkeit in diesem Bereich dazu informieren, ob der gute ökologische Zustand des Gewässers hergestellt ist. Des weiteren ist die für den Turbinenbetrieb genehmigte Wassermenge zu überprüfen und unter dem Gesichtspunkt des Klimawandels neu zu regeln. Das natürliche Gewässer braucht mehr Wasser und dies auch in Wassermangelzeiten. Hierzu sind die Regeltechniken der Triebanlagen anzupassen. Besser noch wäre eine Ablösung der Nutzung und eine Renaturierung des Gewässerabschnitts.	Wassernutzungen stehen nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen der WRRL. Im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung wird die Verträglichkeit einer Gewässernutzung mit den Umweltzielen geprüft. Infolgedessen werden auch weiterhin Wasserkörper z.B. aufgrund ihrer Nutzung als Wasserstraßen für die Schifffahrt als "erheblich verändert" kategorisiert. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wird geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, dies beinhaltet insbesondere das Einhalten des Verschlechterungsverbotes nach WRRL. Hinweis: Eine Anpassung der im Bescheid zur Wasserkraftnutzung geregelten Wassermenge bedarf einer eingehenden fachlichen Begutachtung und Bewertung im Einzelfall durch das Wasserwirtschaftsamt und muss eng mit den betreffenden Behörden abgestimmt werden (§34 (2) WHG). Das Wasserwirtschaftsamt arbeitet in enger Abstimmung mit dem LRA NEA an der Umsetzung, um den Forderungen des §34 (2) WHG gerecht zu werden und die Bewirtschaftungsziele nach §27 und §33 WHG zu erreichen. Die Überprüfung der Zielerreichung des Zustandes der Fische im Rahmen eines Monitorings erfolgt über die Fischereifachberatung. Die Bezugsgröße dabei ist der Flusswasserkörper und keine Einzelanlage.	Nein
11	Langfristig sind diese kleinen Anlagen, hier im Landkreis hat die kleinste Turbine eine Nennleistung von 5,5 KW, die größte eine Nennleistung von 30 KW, aus gewässerökologischen Gründen und aus Gründen des Klimaschutzes außer Betrieb zu nehmen. Wirtschaftliche Aspekte sind hier nachrangig zu denen der Gesellschaft, des Gemeinwohls und dem Interesse an einem krisenstabilen Gewässerhaushalt zu sehen.	Siehe auch Antwort zu ID 156 lfd. Nr. 10.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Art. 141 der Bayerischen Verfassung legt den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in die Fürsorge der Bürger und in die der staatlichen Gemeinschaft. Damit ist auch die Wasserwirtschaft in besonderem Masse gefordert. Dazu gehört auch, eingetretene Schäden möglichst zu beheben und auszugleichen und die heimischen Tierarten (Fische) und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume zu schonen und zu erhalten.		
12	Die bei der Maßnahmenumsetzung im Bereich Hydromorphologie beschriebenen Maßnahmen sind auf Wirksamkeit zu prüfen. Gerade bei der Herstellung der Fischdurchgängigkeit wird meist nur die Herstellung der Baumaßnahme auf theoretische Durchgängigkeit geplant, ein anschließendes Monitoring für die Jahre zu den verschiedenen Jahreszeiten und Wasserdurchläufen fehlt. So ist die Fischaufstiegshilfe an der Vettermühle an der Bibart nicht ganzjährig durchgängig. Damit wird der freie Austausch der Fischpopulationen, insbesondere die Zuwanderungen ins Oberwasser, behindert. Dies ist besonders mit dem Hintergrund, dass sich im Oberlauf Bachmuscheln befinden, diese auf bestimmte Wirtsfische angewiesen sind, kritisch zu sehen. Sich vital reproduzierende Fischbestände von Döbel/Aitel, Elritze und Dreistachelinger Stichling sind u.a. Voraussetzung für eine Verbesserung des Fischbestandes, auf den die Bachmuschellarven in einer Entwicklungsphase angewiesen sind. Ohne Fischreproduktion keine Bachmuschelreproduktion, daher ist hier die ganzjährige Durchgängigkeit dringend zu prüfen und dann herzustellen. Weiterhin sind die Durchgängigkeiten der dezentralen Wasserrückhaltungssysteme zu prüfen, so z.B. die Rückhaltebecken in Gutenstetten und Burghaslach. Auch hier sehen wir nur eine eingeschränkte Durchgängigkeit gegeben, die auch noch durch Dauereinstau (Burghaslach) behindert wird. Hierzu sind schnell Monitoringverfahren einzuleiten über ein gesamtes Jahr, bei untypischer Wasserführung auch über längere Zeit. Erst dann kann der „Erfolg“ der technischen Baumaßnahme beurteilt werden.	Eine Erfolgskontrolle findet von Seiten des Wasserwirtschaftsamts bei ausgewählten Maßnahmen statt und betrifft in erster Linie hydromorphologische Linien-Maßnahmen und die Biokomponente des Makrozoobenthos. Die Biokomponente der Fische wird in Flusswasserkörpern von Seiten der Fischereifachberatung untersucht und bewertet. Die Bezugsgröße der WRRL ist der Flusswasserkörper. Bei den Hochwasserrückhaltebecken Burghaslach und Gutenstetten ist die Durchgängigkeit über technische Fischaufstiegsanlagen gewährleistet.	Nein
13	Weitere defizitäre Daten Es finden sich keine Daten zum Zustand der Quellen. Die im Bayernatlas verzeichneten Quellen sind im Umweltatlas, Bereich Gewässerbewirtschaftung nicht zu finden. Auch bei den wasserrelevanten Schutzgebieten und Flächen sind sie nicht zu finden. Dabei stehen Quellen unter dem besonderen Schutz des §30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG. In § 30 Abs. 7 BNatSchG ist aufgeführt, dass die Quellen registriert werden, die Daten dazu öffentlich zugänglich gemacht. Quellen haben eine eigene Flora und Fauna. Diese ist besonders schutzwürdig, weil nicht wiederherstellbar. Daher sind nach unserer Auffassung die noch vorhandenen Quellen dringendst zu erfassen, zu kartieren und mit dem Umfeld unter Schutz zu stellen. Damit können auch Nutzungseinschränkungen im Umfeld verbunden sein.	Für das Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie sind Grund- und Flusswasserkörper die Bezugsgrößen. Quellen werden in diesem Rahmen nicht behandelt. Die Zuständigkeit zum Quellschutz unterliegt den Naturschutzbehörden und dem Landesamt für Umwelt. Das Wasserwirtschaftsamt wird bspw. zu den Themen Wasserentnahmen und Schutzgebieten gehört und setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für den Quellschutz ein.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Nachdem sowohl die Daten zu den Quellen, z.B. Schüttung über den Jahresverlauf, Biotopkartierung, Erfassung der quelltypischen Flora und Fauna (hier auch in die Tiefe der Quelle) im Landkreis NEA nicht vorhanden sind, als auch die Gefährdungen nicht beurteilt werden können, ist hier auch ohne Berichtspflicht tätig zu werden. Im Landkreis NEA ist dieses Datendefizit offensichtlich geworden, als im Jahr 2019 die Aischquelle versiegte. Durch den benachbarten Gipsabbau wurde die Fließrichtung des der Quelle zuströmenden Wassers verändert. Eine Beurteilung der tatsächlichen Schädigung der Quelle über die Zeitspanne des Versiegens ist nicht möglich, weil es keine Erfassung der Quellflora und –fauna gab und gibt. Mögliche Umweltschäden können deshalb nicht erfasst werden, Ausgleichsmaßnahmen nicht benannt werden. Wir sehen hier einen dringenden Handlungsbedarf		
14	Für die vielen bei der Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie erforderlichen Arbeiten benötigen die Wasserwirtschaftsämter ausreichend Personal, um Datenerhebung, Datenerfassung und -beurteilung, Planungen, Umsetzungsmaßnahmen und Monitoring usw. durchzuführen. Des weiteren sind dafür auch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, damit die geplanten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden können. Zielvorgaben bis zum Jahr 2045 sind nicht akzeptabel für die Umsetzung eines Gesetzes, das bis zum Ablauf des 3. Bewirtschaftungszeitraums zu einem guten ökologischen und chemischen Zustand des Gewässer führen soll. Nachdem auch die Beratung der Kommunen für die Gewässer 3. Ordnung nur dann zu Umsetzungsmaßnahmen führen kann, wenn auch hier Personal und Finanzen bereitstehen, sind die öffentlichen Haushalte auf diese Herausforderung hin zu stärken.	Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungsperioden erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies auch weiter tun, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL an den Gewässern zu erreichen. Innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraums werden alle Anstrengungen unternommen, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Es gibt jedoch Wasserkörper, die bis 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden. Gründe dafür sind vielfältig, zum einen, dass die Wirkung durchgeführter Maßnahmen zum Teil erst nach 2027 messbar sein wird, zum anderen aber auch, dass aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und/oder wegen unverhältnismäßigem Aufwand nicht alle notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden können. Die Vielzahl der erforderlichen Maßnahmen und die Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern führen dazu, dass die ehrgeizigen Ziele der WRRL innerhalb der von der Richtlinie festgelegten Frist 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind. Als die WRRL vor mittlerweile 20 Jahren verabschiedet wurde, waren nicht alle Probleme der Umsetzung in der Praxis als solche und in ihrem Umfang erkennbar. Der Ehrgeiz, die Ziele der WRRL auf jeden Fall auch in diesen Wasserkörpern zu erreichen, soll jedoch aufrechterhalten werden. Dafür wird aber mehr Zeit über 2027 hinaus benötigt. Dennoch ist auch festzuhalten, dass die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln für die Umsetzung von ökologischen Gewässerschutz- und -entwicklungsmaßnahmen nicht unbegrenzt gesteigert werden kann, da die vorhandenen Ressourcen auch für andere gesellschaftliche Herausforderungen benötigt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirtschaftlich und so effektiv wie möglich eingesetzt. Dies erfordert in vielen Fällen ein iteratives und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in der Maßnahmenumsetzung. Synergiemaßnahmen, die auch anderen Bereichen der Wasserwirtschaft, wie z. B. dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Hochwasser und Sturzfluten, oder dem Naturschutz dienen, werden dabei adäquat berücksichtigt.	

Stellungnahme ID 157

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, als Betreiber der Wasserkraftanlage in [Adresse anonymisiert] an der Pegnitz, nutze ich hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit diesem Schreiben widerspreche ich allen vorgesehenen Maßnahmen, Herstellung der Durchgängigkeit für Wehr Engenthal, die sich negativ auf den Betrieb der Wasserkraftanlage auswirken können. An weiteren Maßnahmen werde ich mich finanziell nicht beteiligen	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	Nein

Stellungnahme ID 158

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) trat vor 20 Jahren in Kraft. Inzwischen hat die vorerst letzte Periode der Umsetzung begonnen. Bis Ende 2027 sollen alle Gewässer in einen „guten Zustand“ bzw. ein „gutes Potential“ erreicht haben. Davon sind wir in Deutschland und auch im Landkreis Rhön-Grabfeld meilenweit entfernt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Der Hauptfluss hier ist die Fränkische Saale, die zum Main fließt. Sie ist immer wieder von einem Stauwehr unterbrochen, auch die Auen des Flusses sind schon zum Teil bebaut, insgesamt deutlich geschädigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
03	In dem längsten rechten Seitenfluss des Mains gibt es im Landkreis noch in Bayern stark gefährdete Fische wie Nase, Äsche, Schneider und Rutte. (Landkreisband des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern: https://www.lfu.bayern.de/download/natur/absp/text_rg.pdf , Seite 42 ff.). Für diese Arten ist der Fließgewässercharakter wichtig. Die Nase ist sogar ein Mitteldistanz-Wanderfisch, der zum Laichen auch überströmte Kiesbänke benötigt. Zur Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>) ist im Landkreisband des Arten- und Biotopschutz-programms Bayern auf Seite 45 aufgeführt: „Die ehemals in der Äschen- und Barbenregion der bayerischen Flüsse weitverbreitete und in großen Schwärmen lebende Nase ist durch Abwasserbelastung und Gewässerverbauung fast überall stark zurückgegangen. Insbesondere der Verlust von Kiesbänken als Laichbiotope und Brutstandplätze durch Aufstau oder Verschlammung sowie die Behinderung bzw. Unterbindung der weiträumigen Wanderungen (Aktionsradius ca. 50 km) durch gewässerbauliche Maßnahmen haben dazu geführt, dass die Art in ganz Bayern selten geworden ist. Auffallend ist v. a. das fast völlige Fehlen von Jung-fischen. Im Landkreis liegen nur vereinzelte Nachweise aus der Saale und dem Unterlauf der Milz vor. Der starke Rückgang im Einzugsgebiet der Saale liegt v. a. in den zahlreichen Aufstiegs-hindernissen und Verbauungen im Main (Lieferpopulation) und in der Saale begründet.“	Die Aussage bezieht sich nicht auf einen einzelnen Wasserkörper, sondern auf die Fränkische Saale und deren Zuflüsse. Das Maßnahmenprogramm sieht an allen Flusswasserkörpern, die zu diesem Gebiet zählen, Maßnahmen mit LAWA-Code 69 vor um die Durchgängigkeit an den Fließgewässern herzustellen bzw. zu verbessern sowie mit Maßnahmen nach LAWA-Codes 70, 71, 72 und 73 vor um die Lebensraumbedingungen für Fische und Makrozoobenthos zu verbessern. Die Maßnahmen werden in den Umsetzungskonzepten und den Detailplanungen einzelner Maßnahmen konkretisiert. Die Anforderungen bestimmter Fischarten werden dort berücksichtigt. Hinweis: Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein
04	Auch die Bemerkungen zum Schneider im Landkreisband des Arten- und Biotopschutz-programms Bayern auf Seite 45 zeigen den akuten Handlungsbedarf zur Renaturierung der Fränkischen Saale und ihrer Nebenflüsse bzw. ihrer Zuflussbäche, die Notwendigkeit die Einträge aus der Landwirtschaft und aus unzureichenden Kläranlagen zu verringern, den Besatz von Raubfischen, insbesondere der nicht einheimischen Regenbogenforelle, zu verringern und vor allem Querverbauungen zurückzubauen.	An den Flusswasserkörpern, die in Bezug auf die Nährstoffbelastung Defizite aufweisen, sind Maßnahmen vorgesehen um die Nährstoffeinträge aus der kommunalen Abwasserbehandlung zu reduzieren. Reichen die Wirkungen der grundlegenden Maßnahmen (Gewässerandstreifen nach BayNatSchG und WHG; Düngeverordnung) hinsichtlich der Zielerreichung für die Wasserkörper nicht aus, werden dort ergänzende Maßnahmen geplant. Die Ergebnisse des WRRL-Monitorings weisen nicht auf einen überhöhten Raubfischbestand hin. Regenbogenforellen wurden nicht nachgewiesen und	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		die betreffende Hegefischereigenossenschaft der Oberen Saale/Milz propagiert seit langem die Bachforelle. Eine Anpassung der fischereilichen Bewirtschaftung ist daher nicht erforderlich. Die Fischfauna selbst ist kein Schutzgut der WRRL, sondern wird als Indikator zur Bewertung des ökologischen Gewässerzustandes herangezogen. Dementsprechend ist sie im Kontext der WRRL nicht als anthropogene Belastung zu werten und mit Maßnahmen zu belegen. Siehe auch Antwort zu ID 158 lfd. Nr. 03.	
05	Zum Schneider (Alburnoides bipunctatus) im Landkreisband: „Der Schneider als strömungs-liebende Fischart besiedelt Bäche und Flüsse des Flachlandes, wobei Gewässer mit wechselnden Strömungs- und Substratverhältnissen bevorzugt werden. Zum Ablaichen werden schnellfließende Bereiche mit kiesigem Untergrund benötigt, zugleich ist aber eine Wassertemperatur von über 14 °C während der Eientwicklung erforderlich (SCHADT 1993). Für den starken Rückgang dieses Begleitfisches der Äschenregion sind Gewässerverbauung, starke Gewässerverschmutzung (Gewässergüte II -mäßig belastet - ist ausreichend, gelegentlich sogar II -III - kritisch belastet) und hohe Raubfischdichten (Bach- und Regenbogenforelle, Aal, Döbel) verantwortlich. Im Landkreis ist derzeit nur ein Vorkommen dieser in Unterfranken sehr selten gewordenen Fischart bekannt (Fachberatung für Fischerei). Zum Erhalt der kleinen Population sind Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte (Abwasserreinigung, Einträge von landwirtschaftlichen Flächen, Pufferstreifen) und zur Renaturierung des Gewässerlaufes in Teilbereichen sowie im Zusammenwirken von Fachberatung für Fischerei und Fischereibe-rechtigten die Abstimmung der fischereilichen Nutzung (Besatz, evtl. Ausweisung von Fischschonbezirken) auf die Überlebensfähigkeit der stark gefährdeten Art erforderlich.“	Siehe Antworten zu ID 158 lfd. Nr. 03 und 04.	Nein
06	Für den Rückbau wird ein Fonds empfohlen, der statt der Förderung der Wasserkraft durch das sogar noch erhöhte EEG (Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz) die Renaturierung gestauter Gewässer fördert. Eine derartige Renaturierung wäre auch nach den Rückbau-Zielen der Europäischen Biodiversitätsstrategie 2030 gerade für die stark verbaute Fränkische Saale und ihre Zuflussbäche zu fordern, damit ein besserer Zustand erreicht wird und die stark gefährdeten Fischarten, sowie weitere seltene und gefährdete Arten wie die Barbe auf Dauer erhalten werden können. Wo ein Rückbau nicht möglich ist, sollte es zumindest gut dimensionierte und dotierte Umgehungsgerinne geben.	An den Flusswasserkörpern mit Wasserkraftnutzung enthält das Maßnahmenprogramm Maßnahmen mit LAWA-Code 61, 62 und 63 um die Abflussverhältnisse in den Ausleitungsstrecken zu verbessern und Rückstaubereiche zu reduzieren. Siehe auch Antwort zu ID 158 lfd. Nr. 03.	Nein
07	Größte und landesweite Bedeutung hat bei den Fischen und Rundmäulern im Landkreis Rhön-Grabfeld das Vorkommen des in Bayern vom Aussterben bedrohten Bach-Neunauges. Es kommt noch in den Bächen der Langen Rhön vor, die entsprechend besonders geschützt werden	Siehe auch Antworten zu ID 158 lfd. Nr. 03 und 04.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	sollten. Die Renaturierung sollte auch bachabwärts zur Fränkischen Saale fortgesetzt werden. Zum Bach-Neunauge (<i>Lampetra planeri</i>) heißt es im Landkreisband des Arten- und Biotop-schutzprogramms Bayern auf Seite 46: „Das Bachneunauge benötigt als Laichbiotop kiesige Fließstrecken und als Larvenlebensraum feinsandiges Substrat, in dem die Larven (Querder) als Filtrierer 3 bis 4 Jahre zubringen. Gewässerverschmutzung und Verlust geeigneter Laichplätze und Larvenlebensräume durch Verschlammung und Gewässerausbau haben die Art auch im Landkreis in die noch gering belasteten und kaum wasserbaulich veränderten Bachabschnitte zurückgedrängt (Mindestfließstrecke ab ca. 5 km). Nachweise liegen aus Rhönbächen mit guter Wasserqualität vor, z. B. Brend, Sulz. In den früher ebenfalls besiedelten Bächen im östlichen Teil des Landkreises (z. B. Saale, Milz, Lauer) konnte das Bachneunauge bei den aktuellen Kartierungen noch nicht gefunden werden (Fachberatung für Fischerei, Unterfranken).“		
08	Anmerkung: Zur Fischfauna relevant ist der Landkreisband des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern: https://www.lfu.bayern.de/download/natur/absp/text_rg.pdf. Die aktuelle Rote Liste der Fische ist unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/doc/tiere/pisces_et_cy_clostomata.pdf zu finden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
09	Nicht nur Flüsse und Bäche müssen besser geschützt werden, sondern auch die mit ihnen verbundenen Auen. Auch hierfür kann das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises herangezogen werden. Es zeigt, dass der Landkreis noch eine der größten Meta-Populationen des in Bayern stark gefährdeten Kammolchs aufweist. Der Kammolch ist ursprünglich auch eine Art natürlicher Flussauen, auch wenn er heute vielfach auf angelegte Teiche angewiesen ist, in denen er durch Fischbesatz bedroht wird. „Die Renaturierung von Flussauen fördert die Bildung natürlicher Stillgewässer durch Überschwemmungsereignisse und ist ein wichtiger Schritt zur Wiederherstellung des wichtigsten Primärlebensraums des Kammolches.“ (Manfred Drobny & Ilse Englmaier: Kammolch <i>Triturus cristatus</i> [Laurenti, 1768], in: LARS u. a. [Hrsg.] 2019: Amphibien und Reptilien in Bayern, Seite 161).	Das Maßnahmenprogramm sieht an allen Flusswasserkörpern, die zu diesem Gebiet zählen, Maßnahmen mit LAWA-Code 74 vor, um die Auen zu entwickeln und die Habitate zu verbessern. Siehe auch Antworten zu ID 158 lfd. Nr. 03 und 04.	Nein
10	Alle Amphibien sind durch Pestizide aus der Landwirtschaft gefährdet. Der Kammolch als später Wanderer aus dem Überwinterungsraum, ist es noch mehr, weil er gerade in dem Zeitraum wandert, wenn auf landwirtschaftlichen Flächen Pestizide ausgebracht werden (Manfred Drobny & Ilse Englmaier, ebd.). Das bedeutet, dass im Umfeld der Lebensräume und auf den Wanderwegen die intensive Landwirtschaft ein erhebliches Problem darstellt. Wir brauchen eine Abkehr von der Gift-Landwirtschaft. Das ist nicht nur für die Amphibien gut, es dient auch dem Trinkwasserschutz.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Es werden hier allgemeine Aussagen zum Risiko eines Nicht-Ziel-Organismus gegenüber Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit agrarpolitischen Forderungen getroffen. Begründung: Die Gefährdung von Nicht-Ziel-Organismen wird im Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln berücksichtigt. Bei Bedarf	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		werden Anwendungsbestimmungen zur Risikominderung, Anpassungen der Indikation oder Verweigerung der Zulassung getroffen. Die Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist allgemeines Ziel der landwirtschaftlichen Beratung und wird durch entsprechende Förderprogramme unterstützt.	
11	In der Roten Liste der Amphibien 2019 wird für den Landkreis Rhön-Grabfeld für den Kammmolch eine sehr starke Abnahme festgestellt. (Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche [Amphibien] Bayerns. Stand 2019, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Seite 13). Der Handlungsbedarf ist entsprechend groß. Seit der Erstellung des ABSP-Landkreisbandes sind im Kreis Rhön-Grabfeld bereits Wechselkröte und Laubfrosch ausgestorben, die in Bayern vom Aussterben bedrohte Geburtshelferkröte steht kurz vor dem Aussterben (ebd.). Die Geburtshelferkröte hat im Landkreis für das ganze Main-Einzugsgebiet und für das Rhön-Gebiet das letzte bedeutende Vorkommen. Die Primär-Habitate sind praktisch fast völlig beseitigt, was bedeutet, dass Bach-Renaturierung nicht wesentlich als Bepflanzung, sondern als Renaturierung eines morphologisch aktiven und dynamischen Systems zu denken sind, möglichst oft auch mit Beweidung, um durch den Tritt weitere offene Flächen für die Erhaltung der Art, aber auch weiterer stark gefährdeter Arten im Landkreis, die besonnte Tümpel brauchen, aber auch an Überwinterungshabitate ist zu denken.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antworten zu ID 158 lfd. Nr. 03, 04 und 09.	Nein
12	Die Betrachtung der Situation der Biodiversität der Fische und der Amphibien im Landkreis zeigt, dass alleine mit kleinen, oft eher symbolischen Renaturierungsmaßnahmen, alle diese Arten nicht gerettet werden können. Gewässerschutz und Naturschutz müssen zusammenwirken. Wir brauchen deshalb bei der weiteren Umsetzung der WRRL dringend Biodiversität und Biotopverbund als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung!	Das Thema Biodiversität ist integraler Bestandteil der WRRL und wird bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Bei der Maßnahmenplanung und –umsetzung werden immer auch Maßnahmen aus Natura-2000-Managementplänen berücksichtigt. Für die wassergebunden Arten und Lebensraumtypen wird hiermit ein Beitrag zum Erreichen der Natura2000-Ziele durch die wasserwirtschaftliche Planung und Maßnahmenumsetzung geleistet. Da das Thema Biodiversität integraler Bestandteil der WRRL ist und bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen wird, sollte bei lokalen Planungen grundsätzlich auch die Berücksichtigung weiterer Arten- und Biotopschutzvorhaben erfolgen. Die vollständige Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne ist jedoch nicht Aufgabe der WRRL und obliegt der Naturschutzverwaltung. In diesem Zuge sind durch die zuständigen Stellen auch Berichte zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu erstellen.	Nein
13	Wir machen zudem auf folgende negative Entwicklungen aufmerksam und bitten um entsprechende Abhilfe bzw. Beachtung: • Oft führt die Fränkische Saale zwischen Kleineibstadt und Saal kurz vor Saal sehr wenig Wasser. Der Hauptteil wird in einen Mühlengraben geleitet.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis:	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Die bestehende Fischaufstiegsanlage am benannten Ausleitungswehr wurde im Mai 2021 durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen erneuert. Im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahme wurde auch die Dotation der Anlage deutlich erhöht. Der Wasserabfluss in der ca. ein Kilometer langen Ausleitungsstrecke erscheint aus fachlicher Sicht derzeit ausreichend um den ökologischen Anforderungen zu genügen. Die Ausleitungsstrecke wird über die nächsten 12 Monate beobachtet und die Mindestwasserabgabe bei Bedarf weiter erhöht. Die Maßnahme ist abgeschlossen.	
14	Nach Regenfällen hoher Ackererde-Eintrag in die Fränkische Saale oberhalb von Bad Königshofen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: An den Flusswasserkörpern, die hinsichtlich P-Eintrag Defizite aufweisen, sind insbesondere ergänzende Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft geplant.	Nein
15	Trockenfallen versch. Gewässer und Versiegen von Brunnen z.B. Malbach bei Mühlfeld, Käfigbrunnen bei Ostheim, Dungbrunnen in Bad Königshofen u.n.m..	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die vergangenen niederschlagsarmen Jahre haben dazu geführt, dass die Grundwasserspiegel im Landkreis flächendeckend gesunken sind. In den sehr trockenen Sommermonaten sind deshalb Oberläufe von Gewässer sowie Karstgewässer teilweise komplett trockengefallen. Die Wasserwirtschaftsverwaltung versucht u.a. mit Projekten zum Niedrigwassermanagement auf diese klimatischen Veränderungen zu reagieren.	Nein
16	Frickenhausen, Frickenhäuser See – Wasserstand sinkt stetig.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Der Frickenhäuser See ist durch den Einbruch einer Doline entstanden. Er besitzt keinen oberirdischen Zu- oder Abfluss. Der sinkende Wasserstand ist ebenfalls auf die niederschlagsarmen letzten Jahre zurückzuführen (Siehe auch Antwort zu ID 158 lfd. Nr.15)	Nein

Stellungnahme ID 159

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Für das Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau nehmen wir wie folgt Stellung: Zu Kapitel 1.2 Oberflächengewässer Es fehlt in diesem Punkt ein Kapitel „Biodiversität und Oberflächengewässer“. Biodiversität und Biotopverbund der Fluss-Korridore sind aus unserer Sicht wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Die europäischen und nationalen Biodiversitätsziele und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie können nicht getrennt voneinander erreicht werden. Bei der Schaffung des Biotopverbunds nach Art. 19 des Bayer. Naturschutzgesetzes sollen Vernetzungskorridore unter anderem entlang von Gewässern geschaffen werden. Auch das Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 geht von einem Zusammenwirken der verschiedenen Programme aus. Grundsätzlich sollte eine Einbeziehung der Arten- und Biotopschutzprogramme der einzelnen Landkreise in die Maßnahmenprogramme erfolgen	Das Thema Biodiversität ist integraler Bestandteil der WRRL und wird bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Bei der Maßnahmenplanung und –umsetzung werden immer auch Maßnahmen aus Natura-2000-Managementplänen berücksichtigt. Da das Thema Biodiversität integraler Bestandteil der WRRL ist und bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen wird, sollte bei lokalen Planungen grundsätzlich auch die Berücksichtigung weiterer Arten- und Biotopschutzvorhaben erfolgen. Die vollständige Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne sowie des Biotopverbunds nach Art. 19 (BayNatschG) ist jedoch nicht Aufgabe der WRRL und obliegt der Naturschutzverwaltung. In diesem Zuge sind durch die zuständigen Stellen auch Berichte zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu erstellen.	Nein
02	Zu Kapitel 4.2.1 Grundlagen der Bewertung des mengenmäßigen Zustands und Kapitel 4.2.3 Betrachtung von grundwasserabhängigen Landökosystemen und grundwasserverbundenen aquatischen Ökosystemen Die Niedermoorbereiche an der Unteren Isar sind vom Austrocknen bedroht (jährlicher Moorschwund). Trotzdem wird der Grundwasserkörper Quartär – Landshut 1_G105 mit einem guten mengenmäßigen Zustand ausgewiesen. Das derzeitige Bewertungsverfahren im Hinblick auf die wasserabhängigen Ökosysteme ist nicht ausreichend. Wir schlagen vor, dass die wasserabhängigen Ökosysteme bei den Unteren Naturschutzbehörden mit dem aktuellen Erhaltungszustand (im Hinblick auf die Wasserversorgung) erfasst und in die Bewertung für den mengenmäßigen Zustand aufgenommen werden. Bei einem schlechten Zustand sollten zusätzlich Gründe und Abhilfemaßnahmen übermittelt werden. Bei wichtigen wasserabhängigen Ökosystemen, wie den Niedermoorbereichen an der Unteren Isar, sollten zusätzlich Grundwasserpegel die Entwicklung der Grundwasserstände überwachen. Für Drainagen und Entwässerungsgräben sind Pegel zur Überwachung der Wasserstände zu erstellen. Für jeden Grundwasserkörper ist eine Bilanz der Grundwasserzuflüsse und -abflüsse zu erstellen. Insbesondere sind auch die Abflüsse durch Entwässerungsgräben zu berücksichtigen. Weiter sind alle Grundwasserentnahmen in die Bilanz aufzunehmen. Gleichzeitig sind die Gewässerpflegepläne und die Satzungen der Wasser- und Bodenverbände an die Erhaltungsziele für wasserabhängige Ökosysteme,	Im WRRL- Messnetz sollen die Grundwasserkörper nach den folgenden Kriterien weiträumig repräsentativ beobachtet werden: • wasserwirtschaftlich bedeutende Grundwasserleiter; außerhalb dieser Bereiche sind für die Beobachtung der hydrogeologischen Einheiten Quellmessstellen vorgesehen, • keine durch Grundwasserentnahmen hydraulisch direkt beeinflussten Bereiche, • oberes Grundwasserstockwerk flächendeckend, tiefere Stockwerke soweit genutzt. Die Beobachtung der Grundwasserstände in (Nieder-)Moorbereichen gehört hier üblicherweise nicht dazu, da es sich bei Moorkörpern nicht um wasserwirtschaftlich bedeutende Grundwasserleiter handelt. Die Überwachung von Drainagen und Entwässerungsgräben mittels Monitoring an zu errichtenden Pegeln kann weder finanziell noch personell geleistet werden. Dies gilt auch für Bilanzierungen zu allen Zu- und Abflüssen in allen GWK. Siehe auch Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 94.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	EU-Vogelschutzgebiete und Brutvögel der an den Gewässern III brütenden Arten (Brutvogelarten der Röhrliche) anzupassen. Entsprechendes würde für die übrigen zur Unterhaltung Verpflichteten gelten. Sofern eine signifikante Schädigung von grundwasserabhängigen Landökosystemen nicht ausgeschlossen werden kann, ist für den Grundwasserkörper vorerst ein schlechter mengenmäßiger Zustand festzuhalten. Am Beginn des 3. Bewirtschaftungszeitraumes müssten die notwendigen Daten vollständig vorhanden sein.		
03	Zu Kapitel 4.3.3. Wasserabhängige Natura 2000-Gebiete nach RL 92/43/EWG und RL 79/409/EWG Die vom Grundwasser abhängigen SPA-Gebiete im Unteren Isartal (DE7341-471 Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal) und ihre Bewertung fehlen. Auf den Zustand (Austrocknung und Moorschwind) der ehemaligen Niedermoore und deren Auswirkungen auf Fauna und Flora (besonders Avifauna) wird nicht eingegangen. Der für 2020 zugesagte Managementplan für die SPA-Gebiete im Unteren Isartal liegt nicht vor	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein
04	Zu Kapitel 4.3.3. Monitoring zum Klimawandel Weiterhin fehlen zu den ehemaligen Niedermoorbereichen im Unteren Isartal detaillierte Mengenangaben zu den verschiedenen Gasemissionen, hervorgerufen durch permanente Entwässerung und Ackerbau auf anmoorigen Böden, die den anthropogenen Klimawandel mit beschleunigen.	Diese Betrachtungen sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis: Der Klimawandel bzw. dessen Auswirkungen wurden als eine wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung identifiziert. Kapitel 2.3 in den Bewirtschaftungsplänen enthalten Erkenntnisse entsprechend dem aktuellen Informationsstand. Es ist zutreffend, dass zukünftig noch stärker auf die verschiedenen Aspekte der Auswirkungen des Klimawandels eingegangen werden muss. In zukünftigen Plänen und Programmen werden sich weitere Erkenntnisse zur Thematik Klimawandel /-anpassung niederschlagen.	Nein
05	Zu Kapitel 7 Maßnahmenprogramme (Wasserkörperebene) Biodiversität und Artenschutz: Das Thema Biodiversität und Artenschutz sollte unbedingt in die Maßnahmenprogramme noch eingearbeitet werden. Ein Abgleich zwischen dem Maßnahmenprogramm und den naturschutzrechtlichen Fachprogrammen ist zwingend erforderlich. Die Maßnahmenprogramme sollten bei Oberflächengewässern um die Fachteile Gewässerunterhaltung und Fischbewirtschaftung ergänzt werden. Welchen Einfluss haben Fischbewirtschaftung (Fischbesatzmaßnahmen in Menge und Artenzusammensetzung sowie ihre jahreszeitliche Verteilung) und Angelsport (Fangerfolg) auf den natürlichen Fischbestand? Ist eine natürliche Reproduktion des Fischbestandes aufgrund der Fischbesatzmaßnahmen und des Fangerfolges durch die Anzahl der Hobbyangler überhaupt möglich? Durch Fischbesatzmaßnahmen kann die Qualitätskomponente Fisch erheblich beeinträchtigt werden. Fischbesatzmaßnahmen sind der	Siehe Antwort zu ID 159 lfd. Nr. 01. Bestimmte Fischarten können im Zuge der gesetzlichen, fischereilichen Hegepflicht besetzt werden. Beim Monitoring gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird der Einfluss von Besatzmaßnahmen bei der Plausibilisierung der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna berücksichtigt. Der Fischbesatz ist in nicht geschlossenen Gewässern gemäß Art 2 (BayFiG) bezüglich der Arten eindeutig geregelt (in den §§ 11 und 22 der AVBayFiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2010; Zuständigkeit: StMELF / Fischereiverwaltung). Dies beinhaltet u. a. ein Verbot für den Besatz bestimmter, z.B. nicht heimischer Arten. Darüberhinausgehend gibt es zusätzliche Besatz-Verordnungen auf der Ebene der bayerischen Bezirke. Bei Einhaltung der im Bayerischen Fischereigesetz, der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz sowie ggf. in Bezirksverordnungen festgehaltenen Vorgaben sollte grundsätzlich eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei entsprechend des Hegegedankens erfolgen. Sollten Sie konkrete	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Fachberatung für Fischerei jeweils mindestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Sofern die Besatzmaßnahme im Einzugsbereich eines Natura-2000- Gebietes erfolgt, hat die Anzeige auch bei der Höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Der Zeitraum der Fischbesatzmaßnahme(n) sollte an den Empfehlungen des LfU ausgerichtet sein	Anhaltspunkte haben, dass Schäden durch eine unsachgemäße Ausübung der Fischerei entstehen, bitten wir Sie, sich an die dafür zuständige Landwirtschaftsverwaltung bzw. an die Fachberatungen für Fischerei der Bayerischen Bezirke zu wenden.	
06	Zu Kapitel 7 Maßnahmenprogramme (Wasserkörperebene) Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt: Zahlreiche strukturelle Verbesserungen im und am Gewässer (Kiesbänke, kleinere Überschwemmungsflächen) können sich gut auf die Wiederansiedlung von Fischarten auswirken, die Auenvegetation und ihre Ökosystemprozesse werden nur geringfügig profitieren. Bei den künstlich angelegten Kiesbänken besteht ebenfalls nach wenigen Jahren die Gefahr des Verschlemmens. Die Isar ist als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Das ökologische Potenzial wird mit unbefriedigend bewertet. Von der Mündung der Isar in die Donau bis zur Grenze zum Landkreis Landshut befinden sich 6 Stützkraftstufen auf der Gewässerstrecke der Isar. Hinsichtlich der Auf- und Abwärtsdurchgängigkeit ergibt sich folgende Situation Der Betreiber der Wasserkraftanlagen wäre aufzufordern, Daten zu den Fischschädigungen an den einzelnen Wasserkraftanlagen und ein Schutzkonzept über die Realisierung von Fischschutzmaßnahmen vorzulegen. Die Umsetzung der Fischschutzmaßnahmen sollte bis spätestens zum Ende des 3. Bewirtschaftungszeitraum umgesetzt werden. Weiter ist auch zu klären, welchen Einfluss die Wasserkraftanlagen auf den Erhalt des natürlichen Fischbestandes haben (natürliche Reproduktionsraten) und in welchem Verhältnis diese Einflüsse zu fischfressenden Vogelarten stehen, die derzeit als Hauptursache für den schlechten Fischzustand angeführt werden (vgl. AAV Kormoran).	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweise: An den Stautufen Gummering und Dingolfing sowie den Stützkraftstufen Landau und Ettling sind die Wanderhilfen (technische Fischaufstiegsanlagen) bereits in Planung bzw. im Verfahren. An der Stützkraftstufe Pielweichs sind die Ersatzfließgewässer (gleichzeitig Wanderhilfen) in Planung bzw. im Verfahren. Die bauliche Umsetzung ist nach aktuellem Zeitplan bis 2027 abgeschlossen. Für den technischen oder betrieblichen Fischschutz gibt es an großen Wasserkraftanlagen grundsätzlich noch keinen technischen Standard (wie beim Fischaufstieg). Es fehlt noch an ausgereiften, standortspezifisch bewerteten Lösungen, weshalb diese Maßnahme aktuell nicht zielführend ist und gefordert werden kann. Maßnahmen zum Fischschutz (Populationsschutz) können aber auch Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen sein.	Nein
07	Reduzierung der Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft: An allen Gewässern und Entwässerungsgräben im Einzugsbereich dieser Flächen sind Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mindestens jeweils 5 m einzuhalten. Auf diesen Flächen ist nur eine Grünlandnutzung ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig. Nur durch eine Abpufferung der Gewässer und Entwässerungsgräben kann die Feinstoff- und Nährstoffbelastung reduziert werden. Die Maßnahme muss auch für die nicht berichtspflichtigen Gewässer und für Entwässerungsgräben getroffen werden, weil über diese Gewässer die Belastungen in die Gewässerkörper gelangen.	Die Gewässerrandstreifenpflicht gilt auch an kleineren, nicht WRRL-berichtspflichtigen Gewässern, sofern es sich um natürliche oder wasserwirtschaftlich bedeutende Gewässer handelt. Entwässerungsgräben sofern es sich um künstliche oder trockenfallende Gräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt sind explizit von der Gewässerrandstreifenpflicht nach BayNatSchG (Art. 16 Abs.1 Nr. 3) ausgenommen.	Nein
08	Für Niedermoorbereiche sollte eine Ackernutzung eingestellt werden. Die Wasserstände in diesen Bereichen sind durch geeignete Maßnahmen so herzustellen, dass kein weiterer Moorschwind und damit auch keine klimaschädlichen Emissionen erfolgen.	Bei intensiver Nutzung unterscheiden sich die Emissionsfaktoren von Acker und Grünland nur geringfügig. Eine einseitige Forderung der Beendigung der Ackernutzung auf Moorstandorten wird dem Sachstand damit nicht gerecht.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Maßnahmen zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz erfordern daher, zunächst unabhängig von einer Nutzung, eine fachgerechte Anhebung der Wasserstände, um den Torfschwund zu stoppen und die klimawirksamen CO2-Emissionen zu minimieren. Im Rahmen der Bayerischen Klimaoffensive sowie des Masterplans Moore wurden konkrete Ziele für den Klimaschutz durch Moorbodenschutz in Bayern formuliert und erste Umsetzungsschritte benannt. Diese werden im Rahmen des Moorwildnisprogramms und Moorbauernprogramms nach und nach umgesetzt.	

Stellungnahme ID 160

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Bewirtschaftungsplan und zu den Maßnahmenprogrammen für das Flusseinzugsgebiet Donau für den Zeitraum von 2022 bis 2027 nehmen wir für das Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Allgemeine Vorbemerkung: Es wird festgehalten, dass wesentliche Unterlagen zur Beurteilung des Bewirtschaftungsplanes und zu den Maßnahmenprogrammen für das Flusseinzugsgebiet Donau für den Teilbereich Bayern nicht vorlagen: Umweltatlas Gewässerbewirtschaftung: Die Daten werden erst nach der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Ende des Jahres freigeschaltet. Dies erschwert die ehrenamtliche Bearbeitung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme erheblich.	Die Kritik ist berechtigt und es ist bedauerlich, dass es aufgrund von Ressourcenproblemen nicht möglich war, den Umweltatlas für die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne zu aktualisieren.	Nein
03	Methodenband für die Bewirtschaftungsplanung in den bayerischen Flussgebietsanteilen (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2020) Das PDF-Dokument wurde erst im Mai zur Verfügung gestellt,	Der Methodenband Bewirtschaftungsplanung ist seit Mai 2021 im Internet verfügbar, eine früherer Bereitstellung war leider nicht möglich.	Nein
04	Karte der grundwasserabhängigen Ökosysteme Die Karte liegt noch nicht vor.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 35.	Nein
05	Bewirtschaftungsplan: Zu Kapitel 1.2 Oberflächengewässer Zu den Oberflächengewässern muss weiterhin festgestellt werden, dass keine vollständige Erfassung erfolgt ist. Beispiele hierfür sind: Erletgraben Einzugsgebiet 11,109 km² Eggenbach Einzugsgebiet 12,684 km²	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 21.	Nein
06	Eine nachvollziehbare Begründung für die Nichterfassung ist nicht auffindbar. Es sollte eine Nacherfassung der betreffenden Gewässer durchgeführt werden. Die Gesamtkulisse wäre auf fehlende Wasserkörper zu überprüfen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 25.	Nein
07	Auch die Einbeziehung der Gewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km² sollte neu überdacht werden. Grundsätzlich macht die Wasserrahmenrichtlinie keinen Unterschied bei der Zielerreichung zwischen den Gewässern hinsichtlich des Einzugsgebietes. Auch bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km² sollte geprüft werden, ob diese Gewässer einem Gewässerkörper zugeordnet werden können.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 26.	Nein
08	Es ist beispielsweise schwer verständlich, dass beim Gewässerkörper 1_F497 der Schleifmühlbach und der Kugelgraben Teile des Gewässerkörpers sind. Die dazwischen liegenden Gewässer Hötzenbach, Siegersbach und Eschelbach bleiben wegen der Unterschreitung der 10 km²-Grenze unberücksichtigt. Nach dem CIS-Leitfaden Nr. 2 wäre es	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 27.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	durchaus möglich gewesen, auch die Gewässer mit einem Einzugsbereich von weniger als 10 km ² in den Gewässerkörper 1_F497 mit einzubeziehen. Die Gewässerkörper sollten deshalb entsprechend mit dem Ziel überarbeitet werden, eine möglichst vollständige Einbeziehung alle Bäche zu erreichen.		
09	Zu Kapitel 1.2.3 Erheblich veränderte und künstliche Gewässer Eine Ausweisung von Gewässern als künstliche oder erheblich veränderte Gewässer ist dann möglich, wenn die Voraussetzung des § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. des Art. 4 Abs. 3 der Wasserrahmenrichtlinie vorliegen. Im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes ist die Einstufung im Einzelnen darzulegen und für jeden Bewirtschaftungszeitraum neu zu überprüfen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Bewirtschaftungsplan nicht ausreichend erfüllt. Bei den erheblich veränderten Gewässern ist in Anhang 1.2 nur die verursachende Benutzung als Grund angegeben.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 29.	Nein
10	Für die Frage, ob eine Ausweisung zulässig ist, ist ein abgestuftes Beurteilungsverfahren erforderlich. Nicht jedes künstliche Gewässer oder jeder entsprechend veränderte Gewässerkörper darf ausgewiesen werden. Voraussetzung für die Ausweisung ist, dass die erforderlichen Veränderungen für die Herstellung des guten ökologischen Zustandes signifikante nachteilige Auswirkungen auf die im Gesetz genannten Nutzungen haben. Hierbei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass nur Auswirkungen nach der Wasserrahmenrichtlinie die Zulässigkeit einer Ausweisung begründen. So sind Maßnahmen nach Fischerei- oder Naturschutzrecht nicht bei der Frage der nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen. Auch die Nutzungen müssen eine entsprechende öffentliche Bedeutung haben, um die Grundlage als Begründung für eine Ausweisung zu bilden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 29.	Nein
11	Beispielsweise dürfte die kleine Wasserkraft wegen ihrer Bedeutungslosigkeit für die Energieversorgung nur im Ausnahmefall als Ausweisungsgrund ausreichen. Weiter stehen mit der Windkraft Potentiale zur Energiegewinnung zur Verfügung, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind.	Wassernutzungen stehen nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen der WRRL. Im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung wird die Verträglichkeit einer Gewässernutzung mit den Umweltzielen geprüft. Infolgedessen werden auch weiterhin Wasserkörper z.B. aufgrund ihrer Nutzung als Wasserstraßen für die Schifffahrt als "erheblich verändert" kategorisiert. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wird geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, dies beinhaltet insbesondere das Einhalten des Verschlechterungsverbotes nach WRRL.	Nein
12	Fehlendes Kapitel Biodiversität und Oberflächengewässer Biodiversität und Biotopverbund der Fluss-Korridore sind aus unserer Sicht wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Die europäischen und nationalen Biodiversitätsziele und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie können nicht getrennt voneinander erreicht werden. Eine gemeinsame Betrachtung wird zu erheblichen Synergieeffekten führen. Auch rechtlich ist	Das Thema Biodiversität ist integraler Bestandteil der WRRL und wird bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen, die in die Maßnahmenprogramme übernommen werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	eine gemeinsame Behandlung durchaus geboten. Nach Art. 20 a Grundgesetz schützt der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen. Nach § 2 Bundesnaturschutzgesetz haben die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Bei der Schaffung des Biotopverbunds nach Art. 19 des Bayer. Naturschutzgesetzes sollen Vernetzungskorridore unter anderem entlang von Gewässern geschaffen werden.	Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL auch Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von Natura 2000 dienen. Entsprechende Ausführungen hierzu sind bereits in den Bewirtschaftungsplänen enthalten. Die methodische Herangehensweise kann dem Methodenband Bewirtschaftungsplanung entnommen werden.	
13	Auch das Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 geht von einem Zusammenwirken der verschiedenen Programme aus. So wird u.a. ausgeführt: Eine Vielzahl an staatlichen Aktivitäten in allen Verwaltungsbereichen hat direkt oder indirekt auch positive (Neben-)Effekte für den Naturschutz bzw. ist darauf ausgerichtet, Belastungen zu vermeiden oder abzumildern. Mit verschiedenen Aktionsprogrammen und Bündnissen versucht die bayerische Staatsregierung ferner, negativen Entwicklungen entgegenzuwirken. Das Klimaschutzprogramm Bayern 2050, das Bayerische Auenprogramm und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) sowie das Bündnis zum Flächensparen sind ausgewählte Beispiele unter vielen. Durch die engen funktionalen Beziehungen zwischen biotischen und abiotischen Schutzgütern können die einzelnen Programme wie Schutz von Wasser, Boden oder Klima unabhängig von ihrem Fokus gleichzeitig zum Schutz der Biodiversität beitragen. Die unterschiedlichen Schutzgüter sollten daher nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Die thematischen Überschneidungen bieten viele Ansätze für eine Zusammenarbeit und die Chance, Ressourcen gemeinsam zu nutzen, um die gesteckten politischen Ziele zu erreichen. Die Identifizierung und Nutzung von Synergien der verschiedenen Programme bringt nicht nur Effizienz- und Kostenvorteile für alle Beteiligten mit sich, sondern fördert auch den Dialog und die Akzeptanz zwischen den Fachdisziplinen. Wir halten deshalb ein Fachkapitel Biodiversität und Oberflächengewässer für sinnvoll und notwendig. Grundsätzlich sollte eine Einbeziehung der Arten- und Biotopschutzprogramme der einzelnen Landkreise in die Maßnahmenprogramme erfolgen.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 12.	Nein
14	Zu Kapitel 1.4.3 Erholungsgewässer Es fehlt das Verzeichnis und die Karte der Erholungsgewässer.	Es wird auf den aktuellen Stand der Badegewässer verwiesen; Internet-Link wurde korrigiert	Nein
15	Zu Kapitel 1.4.4. Nährstoffsensible und empfindliche Gebiete nach Nitrat- und Kommunalabwasserrichtlinie	Zur Kommunalabwasserrichtlinie: In einem ersten Schritt zur Umsetzung dieser Bestimmung wurde 1992 das Rheineinzugsgebiet als empfindliches Gebiet ausgewiesen. Nachfolgend hat sich die Bundesrepublik Deutschland	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Es fehlt das Verzeichnis und die Karte für die nährstoffsensiblen und empfindlichen Gebiete nach der Nitratrictlinie. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die im Kartenviewer Agrar ausgewiesenen Flächen für nitratbelastete Gebiete unvollständig sind.	jedoch entschlossen, im gesamten deutschen Staatsgebiet die zusätzlichen nährstoffbezogenen Anforderungen für empfindlichen Gebiete zu berücksichtigen. Die formale Ausweisung von empfindlichen Teilregionen innerhalb Deutschlands war damit hinfällig geworden. Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen nach der Nitratrictlinie (RL 91/676/EWG) werden auf der gesamten landwirtschaftlichen Fläche der Bundesrepublik Deutschland Aktionsprogramme durchgeführt. Umgesetzt wird die Nitratrictlinie auf Bundesebene durch die Düngeverordnung (DüV). Die Ausweisung der Roten Gebiete ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	
16	Die Kriterien der Ausweisung sind für uns nicht nachvollziehbar. Hierzu möchten wir auf folgendes konkretes Beispiel hinweisen: Vorlandmolasse Mengkofen Nach den Daten des Wasserkörpersteckbriefes Vorlandmolasse Mengkofen hat der Grundwasserkörper einen schlechten chemischen Zustand. Hierfür ist auch die Komponente Nitrat verantwortlich. Im Bereich des Grundwasserkörpers befindet sich u.a. die Trinkwasserentnahme aus dem Gewinnungsgebiet Lengthal. Die Nitratbelastung beim Brunnen Lengthal II hat sich in den letzten 15 Jahren von 20,2 mg/l auf 31,6 mg/l verschlechtert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Brunnen Lengthal II ein Tiefbrunnen mit ca. 114 m Tiefe ist. Das Trinkwasser wird aus dem tertiären Hauptgrundwasservorkommen gefördert. Damit ist zu befürchten, dass Nitrat vom oberflächennahen Grundwasser in das Tiefenwasser verfrachtet wird. Angesichts dieser Sachlage ist es schwer verständlich, warum nicht die gesamte Gebietskulisse des Zustrombereiches für das Gewinnungsgebiet Lengthal als nitratbelastetes Gebiet ausgewiesen wird.	Die Ausweisung der Nitratbelasteten Gebiete ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
17	Zu Kapitel 2.1.1 Bei der Anreicherung mit Nährstoffen und organischen Substanzen sowie bei den Veränderungen des Temperaturregimes ist als weiterer Faktor die Veränderung der Abflüsse in die Bewertung miteinzubeziehen. Im gewässerkundlichen Jahresbericht 2019 wird folgende Aussage getroffen: Bei der Betrachtung des Jahresabflusses 2019 im Vergleich zum langjährigen mittleren Abfluss zeigt sich bayernweit eine große Spannbreite von ca. 30-140% sowie eine deutliche räumliche Zweiteilung. Dabei beträgt der Jahresabfluss an den Fließgewässern im Alpenbereich selbst sowie an den größeren Fließgewässern, die einen wesentlich Alpenanteil im Einzugsgebiet aufweisen (wie Inn, Isar, Iller, Salzach), vielfach Werte von 100-120% des langjährigen Mittels, im Alpenbereich z. T. sogar 120-140%. Im Großteil Bayerns hingegen liegen die Werte unterhalb des langjährigen	Für die Feststellung von Belastungen werden die Orientierungswerte der OGewV herangezogen, bei den Orientierungswerten handelt es sich um Angaben von Konzentration.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Mittels. Nördlich der Donau sowie in Niederbayern sind verbreitet Werte von nur 60-80% zu verzeichnen. In Franken, der nördlichen Oberpfalz sowie im südlichen Niederbayern werden z.T. sogar nur 30-60% des langjährigen mittleren Jahresabflusses erreicht. Das Jahr 2019 zählt in diesen Bereichen zu einem der abflussärmsten Jahre seit Beobachtungsbeginn und ist einzuordnen in die Reihe der Trockenjahre 2018, 2003 und 1976. Mit Ausnahme der Isar dürfte die Beschreibung für das Jahr 2019 auf alle anderen Flusswasserkörper zutreffen. Die geringere Wasserführung bedeutet eine stärkere Belastung der Flusswasserkörper mit Nährstoffen und organischen Substanzen.		
18	Vorbemerkungen zu den stofflichen Belastungen: Die Daten zu den stofflichen Belastungen sind für die Öffentlichkeit nur unzureichend verfügbar. Informationen sind auf die verschiedensten Datenbanken und Geoinformationssysteme verteilt. Eine Zusammenführung der Daten ist nur eingeschränkt möglich. Teilweise sind auch nicht alle Datenquellen der interessierten Öffentlichkeit bekannt. Für die Bearbeitung von Fragestellungen nach der Wasserrahmenrichtlinie sind folgende Geoinformationsprogramme von besonderer Bedeutung:	Siehe Antworten zu ID 160, lfd. Nr.19 bis 24	Nein
19	Umweltatlas Bayern: Der Umweltatlas Bayern hat den Vorteil, dass die verschiedenen Fachbereiche miteinander verschnitten werden können. Von besonderer Bedeutung ist der Umweltatlas Gewässerbewirtschaftung. Folgende Defizite bestehen leider noch immer beim Umweltatlas Gewässerbewirtschaftung: Die Daten zum Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 sind nicht enthalten.	Die Daten zum dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027) werden mit Veröffentlichung der finalisierten Pläne bereitgestellt. Die Daten zu den Entwurfsfassungen sind in den Wasserkörpersteckbriefen enthalten.	Nein
20	Die Daten der Messstellen sind veraltet und unvollständig. Zur Qualitätskomponente Fische wird seit mehreren Jahren ausgeführt, dass diese Daten zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt werden.	Siehe Antwort zu ID 160, lfd. Nr. 19	Nein
21	Beim Gewässerschutz Abwasser fehlen Daten zu den Mischwasserentlastungseinleitungen und zu den Niederschlagswassereinleitungen.	Nicht alle vorhandenen Daten werden im Umweltatlas Bayern aufgeführt. Entsprechende Datenanfragen müssen an die zuständigen Stellen gestellt werden, die dann im konkreten Fall die Aufbereitung und Herausgabe der Daten prüfen.	Nein
23	Gewässerkundlicher Dienst Bayern Der gewässerkundliche Dienst Bayern bietet viele wertvolle Daten. Leider enden die Datenreihen teilweise 2017/2018. Ein Aufruf der Daten aus dem Umweltatlas würde vieles erleichtern.	Eine Verschneidung der beiden Systeme ist nicht angedacht und sinnvoll, da im Gewässerkundlichen Dienst weitestgehend Rohdaten und Zeitreihen darstellt, wohingegen im Umweltatlas aggregierte und eher statische Werte, wie beispielsweise die Zustandsbewertung für einen bestimmten Bewirtschaftungszeitraum, dargestellt werden	Nein
24	Kartenviewer Agrar Im Kartenviewer Agrar sind eine Reihe von wichtigen Daten für die Bewirtschaftungsplanung enthalten: Erosionsgefährdung	Die Ausweisung der roten und gelben Gebiete ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Dies erfolgt in einem eigenständigen Prozess, in den auch die entsprechenden Datenanforderungen einzubringen sind.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Eutrophierte Gebiete Nitratbelastete Gebiete Leider fehlen viele Daten zur Ausweisung der roten und gelben Gebiete, wie etwa die Stützmessstellen sowie die Zwischenergebnisse der einzelnen Auswertungsschritte.		
25	Zu Kapitel 2.1.2 Der Einschätzung, dass bereits geringe Konzentrationen von Schadstoffen (z. B. Industriechemikalien, Schwermetalle und Pflanzenschutzmittel) in Oberflächengewässern sich nachteilig auf aquatische Lebewesen auswirken können, wird zugestimmt. Nicht zugestimmt werden kann aber der Aussage, dass bei Einhaltung der Umweltqualitätsnormen negative Auswirkungen auf die aquatische Lebensgemeinschaft ausgeschlossen werden können. Das vorhandene gesicherte Wissen über die Wirkungen von Schadstoffen ist unvollständig und nicht ausreichend.	Im Text heißt es: „Für die durch die WRRL bzw. die Richtlinien 2008/105/EG und 2013/39/EU geregelten Schadstoffe wurden ökotoxikologisch begründete Umweltqualitätsnormen (UQN) abgeleitet. Dies soll sicherstellen, dass bei Einhaltung der UQN negative Auswirkungen auf die aquatische Lebensgemeinschaft ausgeschlossen werden können.“ Diese Aussage ist zutreffend.	Nein
26	Weiter werden kumulierende Effekte von verschiedenen Schadstoffen nicht berücksichtigt.	Über eine „worst-case“ Betrachtung bei der Bewertung des chemischen Zustands und der Einhaltung der UQN gemäß OGewV erfolgt eine umfassende Betrachtung der Schadstoffe.	Nein
27	Besonders problematisch ist aus unserer Sicht die Tatsache, dass nunmehr neben Quecksilber auch bromierten Diphenylether (BDE) flächendeckend als Belastung für die Gewässer vorhanden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
28	Für die als relevant eingestuften Stoffe wurden einleitungsbezogene Frachtabschätzungen vorgenommen. Gleichzeitig wird aber festgestellt, dass diffuse Eintragspfade das Eintragsgeschehen in die Oberflächengewässer dominieren. Trendabschätzungen existieren nicht. Die Prüfung der emissionsbezogenen Kriterien erfolgt im Wesentlichen auf Basis von Berichtsdaten des nationalen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR). Dieses Verfahren ist aus Sicht nicht ausreichend. Es sind vollständige Stoffstromabschätzungen für Mikroschadstoffe zu entwickeln.	Die relevanten UQN für flussgebietsspezifische und prioritäre Schadstoffe nach OGewV werden durch direkte Messungen überprüft. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Methodenband zur Bestandsaufnahme Kapitel 2 und 4.	Nein
29	Für Quecksilber und bromierten Diphenylether (BDE) sind aus unserer Sicht konkrete Programme zur Erfassung der Belastungsquellen und der Ausbreitungspfade erforderlich.	Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention. Bei den ubiquitären Belastungen durch Quecksilber wurde in Übereinstimmung mit Festlegungen der LAWA I die LAWA-Maßnahme 36 (Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen) zugewiesen. Im Zuge der Bestandsaufnahme wurde geprüft, ob weitere konkrete Belastungen durch Quecksilber z. B. aus Altlasten oder Einleitungen vorliegen; in diesen Fällen wurden zusätzlich geeignete LAWA-Maßnahme geplant.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
30	Beim Biotamonitoring nach der Wasserrahmenrichtlinie werden folgende Stoffe untersucht: Die Daten der einzelnen Untersuchungen sollten im Umweltatlas mit einer Trendbewertung veröffentlicht werden.	Neben Wasser- und Schwebstoffproben werden für die Ermittlung des chemischen Zustandes nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie auch die Konzentrationen von 11 Stoffen/Stoffgruppen in Fischmuskulatur beziehungsweise Muscheltgewebe untersucht. Die in Fischen oder Muscheln zu untersuchende Stoffpalette, ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben der Oberflächengewässerqualitätsverordnung. Alle Stoffe, deren UQN gemäß OVGewV überschritten wurden werden in den Wasserkörpersteckbriefen entsprechend dargestellt. Eine Trendanalyse ist nach OVGewV nicht vorgeschrieben.	Nein
31	Für die nicht als relevant eingestuften Schadstoffe sollte ein Warnsystem eingerichtet werden, die event. steigende Stoffkonzentrationen frühzeitig erkennen können.	Hierzu gibt es eine europaweit abgestimmte Strategie. Die Liste der zu untersuchenden Stoffe wird regelmäßig aktualisiert. Dabei werden europaweite Umweltqualitätsnormen gesetzt. Darüber hinaus gibt es einen europäischen Prozess der eine Liste zukünftig relevanter Stoffe (Watch-List) untersucht. Hier fließen die Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten ein, die ihrerseits mit nationalen Stofflisten arbeiten. Hierzu werden in Deutschland seit Jahren umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und gemeinsam innerhalb der LAWA abgestimmt.	Nein
32	Die Problematik Mikroplastik taucht im Bewirtschaftungsplan nur im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie auf. Aus der Broschüre Mikroplastik in Gewässern ist zu entnehmen, dass • Wasserorganismen, wie zum Beispiel Muscheln, Fische, Wasserflöhe oder Würmer, die Plastikpartikel über die Nahrung aufnehmen können • Mikroplastik möglicherweise Schäden an Kiemen und am Magen-Darm-Trakt von Fischen und Muscheln verursachen kann • dass sich die Partikel im Verdauungstrakt von Lebewesen anreichern können und auch eine Weitergabe innerhalb der Nahrungskette möglich ist • dass durch in Mikroplastik enthaltenen Schadstoffen oder an Mikroplastik angeheftete Schadstoffe negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie entstehen können	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Nein
33	Auch wenn derzeit noch erheblicher Forschungsbedarf bei der Thematik Mikroplastik besteht, handelt es sich um eine wichtige Belastungsquelle für den aquatischen Bereich. Das Thema sollte deshalb im Rahmen eines eigenen Kapitels im Bewirtschaftungsplan behandelt werden.	Ein Verweis auf Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt wurde aufgenommen; Bisher gibt es jedoch keine einheitliche Methode für die Probenahme, Probenaufarbeitung und den Nachweis von Plastikpartikeln. Derzeit werden im Rahmen nationaler und internationaler Forschungsvorhaben verschiedene Nachweismethoden optimiert und standardisiert. Aus den genannten Gründen kann derzeit noch keine Bewertung und Risikoabschätzung der Belastung auf den (ökologischen) Zustand der Gewässer vorgenommen werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kapitel 2.1.5.	Ja
34	Zu Kapitel 2.2.1 Bei der Belastung des Grundwassers durch Nitrat aus diffusen Quellen wird festgestellt, dass für 34,5 % der Fläche des bayerischen	Die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Donaeinzugsgebietes Sickerwasserkonzentrationen für Nitrat oberhalb von 40 mg/l ermittelt wurden. Grundlegende Maßnahmen zur Verbesserung der Belastungssituation für das Grundwasser durch Nitrat wären die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten nach der Düngeverordnung. Der derzeitige Stand der Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten lässt aus unserer Sicht nicht erwarten, dass hierdurch eine signifikante Verbesserung erreicht wird.		
35	Zu Kapitel 2.2.2 Der Einschätzung bezüglich der Grundwasserentnahmen wird zugestimmt. Hinsichtlich den Entnahmemengen wird darauf hingewiesen, dass die erlaubnisfreien Entnahmen im Rahmen der Gesamtentnahmemenge nur unzureichend geschätzt werden können. Grundsätzlich sollte auch für erlaubnisfreie Entnahmen von landwirtschaftlichen Anwesen sowie zur Trinkwasserversorgung von Wohneinheiten eine Meldepflicht für die Jahresentnahmemenge gelten.	Konkrete gesetzliche Regelungen von Wasserentnahmen sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
36	Im Bewirtschaftungsplan wird zu den Grundwasserentnahmen festgestellt, dass Übernutzung des Grundwasservorkommens sich durch einen langjährigen abfallenden Trend der Grundwasserstände zeigt. Für die oberflächennahen Grundwasserleiter sind keine eindeutigen Trendverläufe erkennbar. Für den tertiären Hauptgrundwasserleiter zeigen einige Messstellen seit 2013/2014 durchaus einen abfallenden Trend. Als Beispiel seien hier folgende Messstellen aufgeführt: Ottering T7 Hankofen T1 Unterholzhausen T15 Adlkofen T11 Moosthann T6 Der tertiäre Hauptgrundwasserleiter sollte deshalb eigenständig in die Mengenüberwachung aufgenommen werden.	Abfallende Trends der Grundwasserstände können sowohl natürliche Entwicklungen widerspiegeln als auch entnahmebedingte Auswirkungen aufzeigen. Daher sind zu den betrachteten Messstellen die zugehörigen Einzugsgebiete bzw. Anstrombereiche zu berücksichtigen, um die dort stattfindenden Grundwassernutzungen und deren Auswirkungen einschätzen zu können. Die beispielhaft genannten Messstellen sind allesamt im Niedrigwasserinformationsdienst (NID) geführt, und mehrheitlich auch Bestandteil des WRRL-Messnetzes (Hankofen T1, Adlkofen T11 und Moosthann T6). Ein abfallender Trend der Grundwasserstände lässt sich für die genannten Messstellen bestätigen. Eine Überwachung der Grundwasserstände im tertiären Hauptgrundwasserleiter wird auch außerhalb des Vollzugs der WRRL vorgenommen; dafür sind besondere, noch festzulegende Messnetze vorgesehen. Zu beachten ist, dass für die Ausweisung und Untersuchung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper im Rahmen der WRRL neben den Trends der Grundwasserstände auch das Verhältnis aus Grundwasserentnahmen und langjähriger Grundwasserneubildung herangezogen wird. Gerade in Südbayern, mit vergleichsweise hohen Grundwasserneubildungsraten, ist der Anteil an Grundwasserentnahmen vergleichsweise gering.	Nein
37	Neben der Grundwasserentnahme müsste auch die Grundwasserabsenkung durch Drainagen und Gräben berücksichtigt werden, sofern hiervon grundwasserabhängige Ökosysteme wie Niedermoorbereiche und Feuchtwiesen betroffen sind.	Die Überwachung von Drainagen und Entwässerungsgräben mittels Monitoring an zu errichtenden Pegeln kann weder finanziell noch personell geleistet werden. Dies gilt auch für Bilanzierungen zu allen Zu- und Abflüssen in allen GWK.	Nein
38	Eine reine Gegenüberstellung von Grundwasserneubildungsraten und Grundwasserentnahmen kann den mengenmäßigen Zustand der	Die Gegenüberstellung von Entnahmen und Grundwasserneubildung ist für großräumige Flächenbetrachtungen das einzig fachlich probate Verfahren.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Grundwasserkörper nicht abbilden. Bei einem Niedermoor führt eine Grundwasserabsenkung zu Sauer-stoffzutritt und Mineralisation der organischen Substanz. Dies führt zur Eutrophie-rung von Grund- und Oberflächengewässern. Weiter wird die CO2 Bindung beein-trächtigt. Das Niedermoor wird von der Kohlenstoffsенke zur Kohlenstoffquelle.	Hierbei werden keine kleinräumigen oder punktuellen Situationen abgebildet, sondern der Grundwasserkörper in seiner Gesamtheit beurteilt.	
39	Bei Auwaldbereichen ist die Grundwasserdynamik wesentlich für die Erhaltung des Lebensraumes. Dieser Faktor wird derzeit nicht bei der Bewertung der Grundwasserverhältnisse berücksichtigt.	Die Bewertung der Grundwassers erfolgt nach den Vorgaben der EU und der GrwV.	Nein
40	Bestandsaufnahme grundwasserabhängige Ökosysteme Im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurde eine Karte mit bedeutenden grundwasserabhängigen Landökosystemen vorge-legt. Diese Karte war zwar unvollständig; es war aber eine erste Bestandsauf-nahme zu den grundwasserabhängigen Landökosystemen. Es ist völlig unver-ständlich, dass im 3. Bewirtschaftungszeitraum diese wichtige Erhebung nicht mehr vorgenommen wird. Die Begründung in Kapitel 4.2.3, dass grundwasserab-hängige Landökosysteme nicht gleichwertig zu anderen Kriterien betrachtet wer-den, ist aus unserer Sicht nicht mit den Regeln der Wasserrahmenrichtlinie ver-einbar und stellt einen Verstoß gegen EU-Recht dar.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 29 und 35	Nein
41	Weiter sind aus unserer Sicht die Daten der Biotopkartierung so weit aktuell, dass sie für die Bewertung der grundwasserabhängigen Ökosysteme verwendet werden können. Event. be-stehende Unklarheiten könnten über die Unteren Naturschutzbehörden geklärt werden. Da eigentlich der Stand zum Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie für die Auswertung maßgebend ist, sind die Aktualisierungen insbesondere für die Feststellung der Schädigung von grundwasserabhängigen Ökosystemen maß-geblich. Für den Landkreis Dingolfing-Landau ist eine aktualisierte Biotopkartie-rung vorhanden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 29. Neben den Unsicherheiten des Wirkbezuges gibt es aktuell auch kein klares Bewertungsverfahren zum Zustand von gwa LÖS und in wie weit ein gwa LÖS durch anthropogene Belastungen des korrespondierenden GWK geschädigt wird.	Nein
42	Zu Kapitel 3 Risikoanalyse der Zielerreichung Bisher ist die Risikoanalyse darauf ausgerichtet, ob ein bestimmter Zustand (guter chem. Zustand, guter ökologischer Zustand usw.) erreicht werden kann. Diese Risikoanalyse ist nicht ausreichend. Auch wenn eine Zielerreichung wahrschein-lich ist, müssten zusätzlich die Gefahren aufgezeigt werden, die eine Zielerrei-chung gefährden könnten. Dieser Ansatz ist auch in den Hinweisen der LAWA vom 01.12.2020 zum Maßnahmenprogramm für den dritten Bewirtschaftungszeit-raum enthalten. Unter Ziffer 4 wird u.a. festgestellt: Kurz zusammengefasst waren dies folgende, für die Maßnahmenplanung rele-vante Punkte: Bessere Nachvollziehbarkeit, wie in Deutschland Maßnahmen in Bezug auf die jeweilige Belastung für die Wasserkörper ausgewählt werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 105.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Deutlichere Darlegung, dass die Maßnahmenprogramme so erstellt und umgesetzt werden, dass die Lücke zum Erreichen des guten Zustands (Defizit) geschlossen werden kann. Darstellung von Umfang, Zeitplan und Finanzierung der umzusetzenden Maßnahmen im Maßnahmenprogramm, damit die Vorgehensweise zur Zielerreichung deutlich wird Da aber die Risikoanalyse die entscheidende Schnittstelle zwischen Erfassung der Belastungen und den erforderlichen Maßnahmen ist, müssen auch entsprechende Begründungen zur Risikoanalyse für die einzelnen Wasserkörper transparent formuliert werden.		
43	Für die Oberflächenwasserkörper ist die reine Einschätzung, dass ohne ergänzende Maßnahmen eine Zielerreichung bei der Ökologie nicht möglich ist, im Rahmen des Transparenzansatzes nicht ausreichend. Es sind in den Gewässersteckbriefen nähere Angaben über die Gründe für die Einschätzung erforderlich. Weiter wären event. getroffene Gegenmaßnahmen darzustellen.	Die Aussage, dass in Oberflächengewässern eine Zielerreichung bis 2027 ohne ergänzende Maßnahmen als unwahrscheinlich eingeschätzt wird, ist das Ergebnis der Risikoanalyse, die im Rahmen der Bestandsaufnahme durchgeführt. Diese Einschätzung beruht auf den signifikanten Belastungen des jeweiligen Wasserkörpers. Aufbauend auf die Risikoanalyse werden entsprechend ergänzende Maßnahmen geplant, um die Umweltziel gemäß § 27 WHG erreichen zu können. Beide Aspekte, die signifikanten Belastungen sowie die geplanten Maßnahmen, sind in den Wasserkörpersteckbriefen aufgeführt.	Nein
44	Die Risikoanalyse sowie die Bewertung des guten mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers ist aus folgenden Gründen unvollständig: • Die Daten zur Grundwasserentnahme sind nicht vollständig. Es fehlen die Daten für erlaubnisfreie Nutzungen und für Entnahmen aus tieferen Grundwasserschichten. • Es bleiben die Daten für Entwässerungen unberücksichtigt. • Die Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme werden nicht berücksichtigt. • Es gibt keine konkreten Zu- und Abflussmodelle Die genannten fehlenden Daten sind in die Risikoanalyse aufzunehmen.	Das Vorgehen ist im Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung in Kap. 4 beschrieben. Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 109 Daten zu erlaubnisfreien Nutzungen werden nicht erfasst und können daher nicht in die Beurteilung einbezogen werden. Hinsichtlich der Mengenbeurteilung stellen sie eine zu vernachlässigende Bilanzkomponente dar. Die Grundwasserneubildung aus Niederschlag ist als positive Bilanzkomponente nur für das oberflächennahe Grundwasser berechenbar. Flächendeckende Grundwasserneubildungsraten in tieferen Stockwerken wären nur anhand von Grundwasserströmungsmodellen darstellbar. Die Erstellung dieser Modellierungen mit allen Zu- und Abflusskomponenten ist bayernweit nicht leistbar. Die Bewertung der mengenmäßigen Belastung kann daher nur für das oberflächennahe Grundwasser vorgenommen werden.	Nein
45	Risikoanalyse grundwasserabhängige Landökosysteme	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 109.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Es ist zusätzlich eine Bewertung und Risikoanalyse für die grundwasserabhängigen Landökosysteme erforderlich.		
46	Zu Kapitel 4.2.1 Grundlagen der Bewertung des mengenmäßigen Zustands und Kapitel 4.2.3 Betrachtung von grundwasserabhängigen Landökosystemen und grundwasserverbundenen aquatischen Ökosystemen Bereits im Rahmen der Stellungnahme zu den wichtigen Fragen der Bewirtschaftungsplanung haben wir darauf hingewiesen, dass die Niedermoorbereiche an der Unteren Isar vom Austrocknen bedroht sind. Trotzdem wird der Grundwasserkörper Quartär – Landshut 1_G105 mit einem guten mengenmäßigen Zustand ausgewiesen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 94	Nein
47	Aus unserer Sicht ist das derzeitige Bewertungsverfahren im Hinblick auf die wasserabhängigen Ökosysteme nicht ausreichend. Wir schlagen vor, dass die wasserabhängigen Ökosysteme bei den Unteren Naturschutzbehörden mit dem aktuellen Erhaltungszustand (im Hinblick auf die Wasserversorgung) erfasst und in die Bewertung für den mengenmäßigen Zustand aufgenommen werden. Bei einem schlechten Zustand sollten zusätzlich Gründe und Abhilfemaßnahmen übermittelt werden.	Siehe Antwort zu ID 161 lfd. Nr.10.	Nein
48	Bei wichtigen wasserabhängigen Ökosystemen sollten zusätzlich Grundwasserpegel die Entwicklung der Grundwasserstände überwachen. Für Drainagen und Entwässerungsgräben sind Pegel zur Überwachung der Wasserstände zu erstellen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 94. Das WRRL-Messnetz dient der bayernweiten Überwachung der Grundwasserstände, dies umfasst nicht die lokale Überwachung von wasserabhängigen Ökosystemen. Die Überwachung von Drainagen und Entwässerungsgräben mittels Monitoring an zu errichtenden Pegeln kann weder finanziell noch personell geleistet werden. Dies gilt auch für Bilanzierungen zu allen Zu- und Abflüssen in allen GWK. Im WRRL- Messnetz quantitativ sollen die Grundwasserkörper nach den folgenden Kriterien weiträumig repräsentativ beobachtet werden: - wasserwirtschaftlich bedeutende Grundwasserleiter; außerhalb dieser Bereiche sind für die Beobachtung der hydrogeologischen Einheiten Quellmessstellen vorgesehen, - keine durch Grundwasserentnahmen hydraulisch direkt beeinflussten Bereiche, - oberes Grundwasserstockwerk flächendeckend, tiefere Stockwerke soweit genutzt. Die Beobachtung der Grundwasserstände wasserabhängiger Ökosysteme gehört hier nur dazu, sofern es sich zugleich um wasserwirtschaftlich bedeutende, genutzte Grundwasserleiter handelt. Eine substantielle Erweiterung des Messstellenumfangs des Messnetz WRRL-quantitativ soll, nach Abschluß der Erweiterung des Messnetz WRRL-qualitativ	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		erfolgen. Eine darüber hinausgehende Intensivierung der Überwachung wasserabhängiger Landökosysteme im Rahmen des landesweiten Monitorings ist aus o.g. Gründen nicht vorgesehen.	
49	Gleichzeitig sind die Gewässerpflegepläne und die Satzungen der Wasser- und Bodenverbände an die Erhaltungsziele für wasserabhängige Ökosysteme anzupassen. Entsprechendes würde für die übrigen zur Unterhaltung Verpflichteten gelten.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein
50	Die Aussage, die bisherigen Ergebnisse zu den grundwasserabhängigen Landökosysteme nicht als gleichwertig zu den übrigen Kriterien für die Beurteilung des Zustandes der GWK hinsichtlich Menge und Chemie angesehen werden können, ist nicht nachvollziehbar.	Siehe Antwort zu ID 124 lfd. Nr. 35.	Nein
51	Nach Anhang 5 Ziffer 2.1.2 WRRL liegt ein guter mengenmäßiger Zustand nur dann vor, wenn der Grundwasserspiegel im Grundwasserkörper ist so beschaffen, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird. Dementsprechend unterliegt der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen, die — zu einem Verfehlen der ökologischen Qualitätsziele gemäß Artikel 4 für in Verbindung stehende Oberflächengewässer, — zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Gewässer, — zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen führen würden, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
52	Sofern eine signifikante Schädigung von grundwasserabhängigen Landökosystemen nicht ausgeschlossen werden kann, ist für den Grundwasserkörper vorerst ein schlechter mengenmäßiger Zustand festzuhalten. Am Beginn des 3. Bewirtschaftungszeitraumes müssten die notwendigen Daten vollständig vorhanden sein.	Die Zustandseinstufung von Wasserkörpern beruht nach Möglichkeit auf einheitlichen und interkalibrierten Bewertungsmethoden und -kriterien. Nach deren Vorgaben werden die notwendigen Daten im Monitoring erhoben. In Ausnahmefällen kann hier auf ein Expert-Judgement zurückgegriffen werden, wenn die Kenntnis- und Sachlage eine nachvollziehbare und begründete Bewertung zulässt. Im Bereich gwa LÖS gibt es nur wenig konkrete Bewertungsvorgaben, das in Bayern erarbeitete Vorgehen ist im Methodenband zum 3. BWP beschrieben. Hier wird auf die bestehenden Wissens- und Datenlücken in diesem Bereich hingewiesen, die es im nächsten Bewirtschaftungszeitraum zu schließen gilt. Entsprechende konzeptionelle Maßnahmen sind im MNP geplant. Eine schlechte Einstufung eines GWK aufgrund einer mangelnden Belastbarkeit der vorhandenen Daten ist grundsätzlich nicht zulässig. Darüber hinaus resultiert eine signifikante Schädigung eines gwa LÖS nicht zwingend aus der anthropogenen Belastung eines Grundwasserkörpers. Für	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		die Darstellung dieses Wirkbezugs fehlen auch zu Beginn des 3. Bewirtschaftungszeitraums zum Teil noch belastbare Daten.	
53	Im Bewirtschaftungsplan wird zur Überwachung folgendes festgestellt: Eine flächendeckende Gewässerzustandsbewertung stellt eine wesentliche Grundlage für den wasserwirtschaftlichen Vollzug dar. Für die Überwachung der Gewässer (Fließgewässer, Seen, Grundwasser und wasserbezogene Schutzgebiete) sind deshalb Programme aufzustellen, die einen zusammenhängenden und umfassenden Überblick über den Zustand der Gewässer ermöglichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
54	Eine funktionierende Gewässerzustandsbewertung benötigt aus der Sicht des [Name anonymisiert] folgende Grundlagen: 1. Für die Überwachung muss ein ausreichendes flächendeckendes Überwachungsnetz vorhanden sein. Der Überwachungsturnus muss so gewählt werden, dass aussagekräftige Ergebnisse und Trendabschätzungen möglich sind.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 112.	Nein
55	2. Das Überwachungsnetz muss so kleinräumig sein, dass unterschiedliche Entwicklungen im Gewässerkörper sicher erfasst werden können.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 113.	Nein
56	3. Für die Darstellung der Ergebnisse der Überwachungen muss ein einheitliches EDV-System (GIS-System) vorhanden sein, welches eine Verschneidung der verschiedenen Umweltdaten ermöglicht.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 114.	Nein
57	4. In das Überwachungssystem sind auch die Daten bekannter Gewässerbenutzungen zu übernehmen. Insbesondere sind folgende Überwachungsdaten erforderlich: • Daten zu erlaubten Gewässerbenutzung Abwasser (Einleitungsumfang, Einleitungsstellen usw.) • Daten zur Schmutzfracht aus der Abwasserbeseitigung • Daten zur Wärmefracht bei Kühlwassereinleitungen • Daten zur Stauzieleinhaltung und Mindestwasserabgabe • Daten zur erlaubten Wasserentnahme sowie zur tatsächlichen Entnahme • Weiter sollten die vollständigen Daten aus dem Gewässerkundlichen Dienst zu Verfügung stehen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 115.	Nein
58	5. Alle Überwachungsergebnisse müssen der interessierten Öffentlichkeit zeitnah und vollständig zu Verfügung stehen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 116.	Nein
59	6. Für das Überwachungssystem müssen entsprechende Warn- und Reaktionswerte sowie ggf. Aktionspläne entwickelt werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 117.	Nein
60	7. Beim Überwachungssystem für Oberflächenwasserkörper müssen geeignete Instrumente gefunden werden, um auch den Zustand der nicht berichtspflichtigen Gewässer zutreffend zu beurteilen. Auch diese kleinen Gewässer haben erhebliche Bedeutung für die berichtspflichtigen	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 118.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Oberflächenwasserkörper. Im Übrigen gelten die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auch für diese Gewässer.		
61	8. Beim Überwachungssystem für die Grundwasserkörper sind erheblich mehr amtliche Messstellen erforderlich. Weiter sind die grundwasserabhängigen Landökosysteme in die Überwachung miteinzubeziehen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 119. Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 48.	Nein
62	9. Die Ergebnisse der Überwachung der Schutzgebiete sind zu bewerten und in die Gewässersteckbriefe einzupflegen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 120.	Nein
63	10. Die Ergebnisse des Monitorings zum Klimawandel sind zu bewerten und in die Gewässersteckbriefe zu übernehmen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 121.	Nein
64	Zu 5.2 und 5.3 Ziele und Ausnahmen für Oberflächengewässer und das Grundwasser Fristverlängerungen sind nur dann zulässig, wenn sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind: • Vernünftige Einschätzung, dass sich nicht alle notwendigen Verbesserungen erreichen lassen • Die Gründe werden im Einzelnen im Bewirtschaftungsplan dargelegt • Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen nach Artikel 11, die als erforderlich angesehen werden, um die Wasserkörper bis zum Ablauf der verlängerten Frist schrittweise in den geforderten Zustand zu überführen, die Gründe für jede signifikante Verzögerung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und den voraussichtlichen Zeitplan für die Durchführung dieser Maßnahmen. Die aktualisierten Fassungen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet enthalten eine Überprüfung der Durchführung dieser Maßnahmen und eine Zusammenfassung aller etwaigen zusätzlichen Maßnahmen. Bei Verlängerungen über den dritten Bewirtschaftungszeitraum hinaus, ist die zusätzliche Voraussetzung, dass sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erreichen lassen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 128.	Nein
65	Bereits die Frage des Verschlechterungsverbotes führt dazu, dass Fristverlängerungen in Frage zu stellen sind. Aus unserer Sicht wären bei der Prüfung des Verschlechterungsverbotes drei Schritte durchzuführen: a) Bewertung der möglichen Gefährdungen für den Gewässerkörper b) Durchführung eines Monitorings, welches auf diese Gefährdungen ausgerichtet ist. c) Beschreibung der Maßnahmen, die event. Verschlechterungen entgegenwirken.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 129	Nein
66	Bei allen Fristverlängerungen fehlt eine Analyse der Ursache für die Zielverfehlung, eine konkrete Auflistung der Maßnahmen, die zur	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 134	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Zielerreichung erforderlich sind und ein Fahrplan bzw. ein Überwachungskonzept für die weitere Maßnahmenumsetzung. Die genannten pauschalen Gründe für die Inanspruchnahme der Fristverlängerung erfüllen nicht die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 der Wasserrahmenrichtlinie. Be-sonders deutlich wird das, wenn man den Verlauf der Einschätzungen zu einzelnen Flusswasserkörpern betrachtet:		
67	Beispiel: Flusswasserkörper Köllnbach 1_F437 Bewertung für den Bewirtschaftungszeitraum 2010 bis 2015 Guter chemischer Zustand: Das Umweltziel ist bereits erreicht Guter ökologischer Zustand Das Umweltziel ist bereits erreicht Bewertung für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 Guter chemischer Zustand: Erreichen des Umweltziels voraussichtlich bis 2027 Guter ökologischer Zustand Das Umweltziel ist bereits erreicht Bewertung für den neuen Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 Guter chemischer Zustand: nach 2045 Guter ökologischer Zustand bis 2027 Gerade beim Köllnbach ist auch nicht zu erwarten, dass bis 2027 ein guter ökologi-scher Zustand erreicht wird. Ein Umsetzungskonzept für die erforderlichen Maßnah-men nach der Wasserrahmenrichtlinie liegt derzeit nach unseren Informationen noch nicht vor. Die zuständigen Kommunen haben bisher noch nicht mit der Umsetzung von Maßnahmen am Gewässerkörper begonnen. Neben der Verminderung der Nährstoffbelastung sind vor allem auch Maßnahmen an der Gewässerstruktur not-wendig. Die Gewässerstruktur des Köllnbaches ist zwischen deutlich verändert und vollständig verändert einzustufen. Überwiegend dürfte die Bewertung stark verändert 5 zutreffen. Natürliche Bereiche sind im bewerteten Bereich nicht mehr vorhanden. Es wäre erforderlich, die übermäßige Verbauung wieder rückzubauen. An geeigneten Stellen wären eigendynamische Entwicklungen zuzulassen. Weiter sind bei 30 Bau-werken Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit erforderlich. Warum der Köllnbach in den Bewirtschaftungszeiträumen I und II mit einem guten ökologischen Zustand bewertet wurde, ist uns angesichts der hydromorphologischen Situation un-klar. Die Situation wie beim Köllnbach dürfte gerade bei Gewässern III. Ordnung sehr häu-fig zu finden sein.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 135	Nein
68	Maßnahmenprogramme Allgemeine Forderungen zu den Maßnahmenprogrammen: Die Maßnahmenprogramme sollten zeitlich, örtlich und sachlich konkretisiert werden. Die Angaben von LAWA-Codes kann ergänzend vorgenommen werden, für die Bür-ger und Aktiven vor Ort müssen nachvollziehbare Angaben vorhanden sein.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 150	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
69	Sofern Umsetzungskonzepte erstellt wurden, sollten diese Konzepte in die Maßnahmenprogramme eingearbeitet werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 151	Nein
70	Es sollte regelmäßig zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme informiert werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 152	Nein
71	Für die einzelnen Gewässerkörper sollten Runde Tische zur Umsetzung gebildet werden, bei denen alle Interessensgruppen eingebunden sind.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 153	Nein
72	Das Thema Biodiversität und Artenschutz muss in die Maßnahmenprogramme noch eingearbeitet werden. Ein Abgleich zwischen dem Maßnahmenprogramm und den naturschutzrechtlichen Fachprogrammen ist zwingend erforderlich.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 154	Nein
73	Die Maßnahmenprogramme sollten bei Oberflächengewässern um Fachteil Unterhaltung ergänzt werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 155	Nein
74	Oberflächengewässer: Vorbemerkung: Der chemische Zustand aller Oberflächenwasserkörper wird mit nicht gut bewertet. Hintergrund für diese Bewertung ist die Belastung mit Quecksilber und Bromierte Diphenylether		Nein
75	Verbesserung von Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt: Grundsätzlich sollte für jeden Oberflächenwasserkörper ein konkretes Umsetzungs-konzept unter Einbindung der örtlichen Interessensvertreter erstellt werden. Dieses Umsetzungskonzept sollte über den Umweltatlas und die Gewässersteckbriefe verknüpft werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 177	Nein
76	Für die Herstellung der Durchgängigkeit wäre für jeden Oberflächenwasserkörper ein verbindlicher Zeitplan für die Maßnahmenumsetzung zu erstellen. Die Herstellung der Durchgängigkeit insbesondere bei großen Fließgewässern sollte vorrangig über naturnahe Umgehungs-bäche realisiert werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 178	Nein
77	Es ist erforderlich ein Kataster mit Gewässerbenutzungen zu erstellen, die Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse haben.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 179	Nein
78	Es ist ein verbindlicher Zeitplan aufzustellen, innerhalb derer eine Rückführung zu natürlichen Abflussverhältnissen erfolgt.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 180	Nein
79	Wasserkraftnutzungen mit Schwall- und Sunk-Effekten haben massive negative Auswirkungen auf das gute ökologische Potential. Die entsprechenden Gestattungen für die Gewässerbenutzung sind deshalb im Hinblick auf den Schwall- und Sunkbe-trieb zu widerrufen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 181	Nein
80	Dies gilt für den Landkreis Dingolfing für die Isarstrecke zwischen Gummering und Dingolfing.	Die Wasserkraftanlagen Altheim, Niederaichbach und Gummering haben einen genehmigten Schwellbetrieb, der durch die Kraftstufe Dingolfing ausgeglichen wird. Eine Verlängerung nach Ablauf der Frist ist fachlich nicht vorgesehen, allerdings auch ein vorzeitiger Widerruf. An der Isar ist primär die Stauseenkette an sich mitsamt der hydromorphologischen Veränderungen für die Zielverfehlung der WRRL verantwortlich.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
81	Für die Gewässerunterhaltung sind entsprechende Fachpläne zu erstellen, die den Anforderungen für die Zielerreichung und -erhaltung nach der Wasserahmenrichtli-nie genügen. Bei der Gewässerunterhaltung sind naturschutzfachliche Vorgaben ein-zuhalten. Eine enge Abstimmung zwischen Unterhaltungsverpflichteten und Natur-schutzbehörden sowie den anerkannten Naturschutzverbänden ist erforderlich und zu dokumentieren.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 184	Nein
82	Fischschutz: Bei Gewässern mit Wasserkraftnutzung ist unter Fristsetzung ein Konzept für den Fischschutz an jeder Wasserkraftanlage zu erstellen und umzusetzen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 185	Nein
83	Durch Fischbesatzmaßnahmen kann die Qualitätskomponente Fisch erheblich beein-trächtigt werden. Fischbesatzmaßnahmen sind der Fachberatung für Fischerei je-weils mindestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Sofern die Be-satzmaßnahme im Einzugsbereich eines Natura-2000- Gebietes erfolgt, hat die An-zeige auch bei der Höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 186	Nein
84	Verbesserung der Abwasserbehandlung: Die zur Abwasserbehandlung vorgeschlagenen Maßnahmen sind unzureichend. Fol-gende Maßnahmen werden deshalb zusätzlich vorgeschlagen: Einleitungen sind darauf zu überprüfen, ob die Vorfluter angesichts geänderten Ab-flussverhältnisse noch für Abwassereinleitungen geeignet sind. Für alle Oberflächengewässer mit erhöhten Gehalten an Phosphor sind Überprüfun-gen und Nachrüstungen an den Kläranlagen vorzunehmen. Wir schlagen vor, ein Konzept wie im Bundesland Hessen zur Minderung der Ablaufkonzentrationen einzu-führen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 187	Nein
85	Die Auswirkungen von Mischkanalisationen sind für jeden Betreiber einer Abwasser-anlage und für jeden Gewässerkörper hinsichtlich der Auswirkungen zu bewerten. Grundsätzlich ist eine Sanierung der Mischwasserkanalisationen in Trennsysteme anzustreben. Eine Überwachung der Regenüberläufe durch automatische Einrich-tungen ist dringend erforderlich.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 188	Nein
86	Besonders belastetes Abwasser aus Industrie- und Handwerksbereichen oder Berei-chen mit Gesundheitseinrichtungen sollen so weit wie möglich eigenständig behan-deln werden, um Schadstoffbelastungen zu minimieren. Grundsätzlich sollen Schad-stoffe, die nicht den üblichen häuslichen Abwässern entsprechen, nicht zur kommu-nalen Kläranlage gelangen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 189	Nein
87	Niederschlagswasser sollte grundsätzlich erst nach eine Vorreinigung versickert oder in ein Oberflächengewässer geleitet werden. Niederschlagswasser aus Straßenbe-reichen ist grundsätzlich einer Reinigung zuzuführen. Insbesondere sind Schwebstof-fe und	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 190	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Mikroschadstoffe wie Mikroplastik zurückzuhalten. Weiter ist durch entsprechende Reinigungsmaßnahmen eine Belastung durch mineralöhlhaltiges Niederschlagswasser zu verhindern.		
88	Grundsätzlich sollten durch Pilotverfahren neue Reinigungs- und Verwertungsmöglichkeiten zur dezentralen Abwasserbeseitigung gerade im Hinblick auf geschlossene Stoffkreisläufe erforscht werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 191	Nein
89	Die Ablaufwerte von Kläranlagen sollten flächendeckend auf Mikroschadstoffe und Medikamentenrückstände überprüft werden. Nach Vorliegen der Ergebnisse sollte ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung dieser Belastungen erstellt werden. Es sind sowohl erweiterte Reinigungskonzepte (4. Reinigungsstufe) als auch Vermeidungsstrategien zu prüfen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 192	Nein
90	Das Konzept für die Klärschlamm Entsorgung ist zu überprüfen. Eine Klärschlammverbrennung mit den damit verbundenen Belastungen (z.B. Schwermetalle wie Quecksilber) für die Umwelt wird abgelehnt. Es sind geeignete Konzepte zu entwickeln, um die Schadstoffbelastung von Klärschlämmen weiter zurückzuführen. Weiter sind Maßnahmen zur Wiederverwendung der Wertstoffe des Klärschlammes (Nährstoffe!) zu treffen. Auch in diesem Bereich sollten neue Erkenntnisse durch Pilotvorhaben gewonnen werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 193	Nein
91	Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft Die Umsetzung der Nitratreichtlinie ist derzeit völlig unzureichend. Damit ist ohne zusätzliche Maßnahmen eine Zielerreichung nach der Wasserrahmenrichtlinie unwahrscheinlich. Folgende Maßnahmen sind aus unserer Sicht erforderlich: Im Informationssystem Kartenviewer Agrar sind die Flächen mit Erosionsgefährdung durch Wasser festgehalten. An allen Gewässern und Entwässerungsgräben im Einzugsbereich dieser Flächen sind Gewässerrandstreifen mit einer Breite von mindestens jeweils 5 m einzuhalten. Auf diesen Flächen ist nur eine Grünlandnutzung ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig. Nur durch eine Abpufferung der Gewässer und Entwässerungsgräben kann die Feinstoff- und Nährstoffbelastung reduziert werden. Die Maßnahme muss auch für die nicht berichtspflichtigen Gewässer und für Entwässerungsgräben getroffen werden, weil über diese Gewässer die Belastungen in die Gewässerkörper gelangen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 194	Nein
92	Bei den Nährstoffeinträgen in das Grundwasser ist vorrangig ein flächendeckendes Monitoring zu realisieren. Für alle Grundwasserkörper mit einem schlechten chemischen Zustand wegen der Qualitätskomponente Nitrat sind ergänzende Maßnahmen nach der Düngeverordnung flächendeckend als zusätzliche Maßnahme festzusetzen. Die Herausnahme von einzelnen Gebietsbereichen sollte erst dann erfolgen, wenn durch das Monitoring nachgewiesen ist, dass keine	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 195	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Belastung und kein negativer Trend bei der Qualitätskomponente Nitrat vorliegen.		
93	Für Moorbereiche sollte eine Ackernutzung eingestellt werden. Die Wasserstände in den Moorbereichen sind durch geeignete Maßnahmen so herzustellen, dass kein weiterer Abbau von Moorböden erfolgt.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 196	Nein
94	Zur Vermeidung von zu großen Mengen an Wirtschaftsdünger sollte der Umfang der Viehhaltung an die vorhandenen Eigentums- und Pachtflächen gebunden werden. Erforderliche und durchgeführte Maßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich sind flächenscharf in den Umweltatlas zu übernehmen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 197	Nein
95	Reduzierung von Schadstoffeinträgen Für Gewässerbelastungen durch Pflanzenschutzmittel sind entsprechende Erkundungsmaßnahmen zur Herkunft durchzuführen. Ggf. sind Anwendungsverbote zu prüfen. Belastungen durch sonstige Schadstoffe sind mit den getroffenen Gegenmaßnahmen in den Umweltatlas zu übernehmen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 198	Nein
96	Zu den einzelnen Schadstoffen ist jeweils ein Programm zu Schadstoffminimierung auf der Ebene des Einzugsgebiets zu formulieren. Hierbei sind die Quellen im Einzugsgebiet zu identifizieren und mögliche Gegenmaßnahmen darzustellen. Insbesondere sind auch bestehende Anlagen mit der aktuell besten verfügbaren Technik zur Schadstoffvermeidung auszustatten.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 199	Nein
97	Maßnahmen gegen mengenmäßige Belastungen des Grundwassers Wir haben weiterhin die Befürchtung, dass der mengenmäßige Zustand der einzelnen Grundwasserkörper erheblich schlechter ist als in den Bewertungen angegeben. Wir halten folgende Maßnahmen für erforderlich: Grundsätzlich sind alle nachstehende Maßnahmen sowohl für das oberflächennahe Grundwasser als auch für das Tiefenwasser getrennt durchzuführen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 200	Nein
98	Für jeden Grundwasserkörper ist eine Bilanz der Grundwasserzuflüsse und -abflüsse zu erstellen. Insbesondere sind auch die Abflüsse über Entwässerungsgräben zu berücksichtigen. Weiter sind alle Grundwasserentnahmen in die Bilanz aufzunehmen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 201	Nein
99	Für die Bewertung der Grundwasserstände ist ein kleinräumiges flächendeckendes Überwachungssystem zu errichten. Insbesondere sind auch die Grundwasserstände im Bereich von grundwasserabhängigen Ökosystemen zu überwachen. Über die Entwicklung der Grundwasserstände sind entsprechende Trendanalysen zu veröffentlichen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 202	Nein
100	Grundsätzlich sollten alle Grundwasserentnahmen als erlaubnispflichtige Benutzungen behandelt werden. Alle Entnahmemengen sind durch Messeinrichtungen zu überwachen. Als Inhalts- und Nebenbestimmungen sind geeignete Maßnahmen zum Wassersparen aufzunehmen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 203	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
101	Die Entnahme von Grundwasser sollte grundsätzlich mit einem verbrauchsabhängi-gen Wasserentgelt belastet werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 204	Nein
102	Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen aus anderen Richtlinien Maßnahmen für Schutzgebiete nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie (Na-tura 2000-Gebiete) Entsprechend dem Landshuter Modell sollten Maßnahmen zur Natura 2000 und zur Wasserrahmenrichtlinie gemeinsam von den zuständigen Behörden unter Einbezie-hung der anerkannten Naturschutzbehörden geplant werden. Die anerkannten Um-weltverbände sind aktiv zu beteiligen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 206	Nein
103	Maßnahmenumsetzung – Vorgehen, Maßnahmenträger und Finanzierung Bei der Maßnahmenumsetzung stellt sich die Frage, wie bei einzelnen Wasserkör-pern Fragen der Finanzierung geklärt sein können, wenn die entsprechenden Um-setzungskonzepte von den Wasserwirtschaftsämtern noch nicht vorliegen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 213	Nein
104	Weiter sollte für die jeweils durchzuführenden Maßnahmen auch die erforderlichen Haushaltsmittel in den Landeshaushalten gesichert sein. Die Nachweise hierfür (Haushaltstitel oder Verpflichtungsermächtigung) sollten in den Gewässersteckbrie-fen aufgeführt sein. Finanzierungsdefizite sollten ebenfalls klar dargestellt werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 214	Nein
105	Neben der Finanzierung ist die Maßnahmenumsetzung auch davon abhängig, ob ausreichend Personal in den zuständigen Verwaltungen vorhanden ist. Auch dieser Bereich sollte im Bewirtschaftungsplan entsprechend dargestellt werden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 215	Nein
106	Als letzter Bereich sollte die Fördermittel für die Maßnahmenumsetzung bei den Kommunen dargestellt werden. Weiter sollte klar festgestellt werden, welche Kosten auf die Kommunen für die einzelnen Gewässerkörper im Rahmen der Restfinanzie-rung zukommen.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 216	Nein
107	Zu den einzelnen Gewässerkörpern werden folgende Anmerkungen gemacht: Grundsätzliche Anmerkung zur Umsetzungsplanung: Die Ergebnisse der Biotopkartierung sollten in die Umsetzungsplanung mit einbezo-gen werden.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
108	1_F497 Zuflüsse der Vils vom Vilstalsee bis Dornach Der Gewässerkörper ist nicht als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Der ökologische Zustand wird mit unbefriedigend bewertet. Die biologischen Qualitäts-komponenten werden wie folgt bewertet: Phytoplankton: Nicht klassifiziert Makrophyten/Phytobenthos mäßig Makrozoobenthos unbefriedigend Fischfauna unbefriedigend In den Gewässerkörper sollten die übrigen Seitengewässer zur Vils aufgenommen werden.	Grundsätzlich fallen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet $\geq 10 \text{ km}^2$ und Seen mit einer Wasserfläche $\geq 0,5 \text{ km}^2$ unter die Berichtspflicht gemäß WRRL. Das wasserwirtschaftliche Handeln erstreckt sich jedoch auch auf kleinere Gewässer, für die grundsätzlich die gleichen Anforderungen im Hinblick auf die Bewirtschaftungsfragen gelten wie für berichtspflichtige Gewässer. Hinweis: Die korrekte Erfassung der Gewässer für den FWK 1_F497 wurde geprüft. Es besteht kein Änderungsbedarf. Dass weitere Kleingewässer, auch ohne direkte Zugehörigkeit zu einem FWK, mit in die Planungen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes aufgenommen werden ist fachlich sinnvoll.	Nein
109	Zu den Planungen zum Umsetzungskonzept für den Gewässerkörper wurden wir nur im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30.07.2014 beteiligt.	Umsetzungskonzepte sind nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110. Hinweis: Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes hat im Rahmen einer Informationsveranstaltung stattgefunden.	Nein
110	Folgende Ergänzungen des Konzeptes wären aus unserer Sicht sinnvoll: Petzenbach: Beim Petzenbach sind teilweise hochwertige Quellbereiche mit kleinen Quellbächen zum Petzenbach vorhanden. Diese Quellbäche sollten in die Konzeption mit aufgenommen werden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Hinweis: Die Anmerkungen wurden an die für die Aufstellung des UKs verantwortliche Behörde weitergeleitet.	
111	Es sind streng geschützte und besonders geschützte Arten am Petzenbach vorhanden. Insbesondere die Biberlebensräume und die Biotopbereiche mit dem Schwarzen Grubenlaufkäfer sind beim Umsetzungskonzept zu berücksichtigen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere geschützte Arten vorhanden sind.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
112	Es scheint, dass nicht alle Querbauwerke im Umsetzungskonzept berücksichtigt sind. Es sollte die vollständige Durchgängigkeit hergestellt werden.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
113	Reithbach: Bei der Staatsstraße St. 2325 wird eine Übernahme durch den Landkreis und eine Sanierung als Kreisstraße geprüft. Durch eine Abstimmung der Planungen und eine zielgerichtete Anlage von Ausgleichsflächen könnten Synergieeffekte zwischen der Maßnahmenumsetzung nach der Wasserrahmenrichtlinie und der Sanierungsplanung für die Straße entstehen.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
114	Wie im Konzept vorgesehen, sollten alle Querbauwerke durchgängig gestaltet werden.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
115	Senninger Bach In die Planungen sollte der Teilast von Kammern her einbezogen werden.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
116	Im Bereich an der Kiesgrube Schlüpfing und am Bergholz bzw. Unteres Holz sind viele artenschutzrelevanten Kartierungen vorhanden. Diese Ergebnisse sollten in die Planung einbezogen werden.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
117	Mödinger Bach Im Umsetzungskonzept sind 3 Maßnahmen zur Durchgängigkeit enthalten. Nach dem Querbauwerkskataster sind 11 nicht ausreichend durchgängige Bauwerke vorhanden. Die Durchgängigkeit sollte vollständig hergestellt werden.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
118	Kugelgraben / Altvils Nach der Bestandsaufnahme der Querbauwerke sind zusätzlich zu den im Umsetzungskonzept genannten Maßnahmen weitere erforderlich. Insbesondere im Bereich der Mündung muss die Durchgängigkeit hergestellt werden.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
119	Wie auch im Umsetzungsbericht genannt ist ein Hauptproblem des Gewässers die massive Sedimentfracht. Die nachstehende Karte aus dem Kartenviewer Agrar zeigt auf, dass die Maßnahmen aus dem Düngerecht nicht ausreichend sein werden.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
120	Es sind ergänzende Maßnahmen erforderlich. Für einen Teil des Einzugsgebietes ist das Projekt Allianz Mittlere Vils in der Durchführungsphase. In die Umsetzungsplanung sollten die Ergebnisse	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	des boden:ständig Projektes eingearbeitet werden. Es sollte geprüft werden, welchen Erfolg das Projekt derzeit hat und ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.		
121	Weiter sollte für den Gewässerabschnitt ein ökologisch optimierter Plan zur Gewässerpflege erstellt werden. Die anerkannten Naturschutzverbände sollten in die Planung einbezogen werden.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
122	Thannhöckinger Graben Nach der Bestandsaufnahme der Querbauwerke sind zusätzlich zu den im Umsetzungskonzept genannten Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Durchgängigkeit erforderlich.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
123	Schleifmühlbach Auch am Schleifmühlbach sind nach der Querbauwerkskartierung weitere Objekte vorhanden, bei denen die Durchgängigkeit hergestellt werden muss. Beim Brückenbauwerk der Südumgehung Reisbach ist die Durchgängigkeit zu überprüfen.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
124	Nach den Kartierungen zur Südumgehung Reisbach sind Arten vorhanden, die nach europäischen Recht geschützt sind. In das Konzept wäre deshalb eine artenschutzrechtliche Prüfung mit aufzunehmen. In das Konzept sind die wasserabhängigen Ökosysteme entlang des Schleifmühlbaches mit aufzunehmen. Ggf. sind erforderliche Sicherungskonzepte zu erstellen.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
125	Wettersbach / Bachmeierbach Schwimmbach, Georgenschwimmbacher und Prosmeringer Graben Für diesen Bereich wurde ein boden:ständig Projekt durchgeführt. Die Ergebnisse des Forschungsprojektes sollten in der Umsetzungsplanung und im Maßnahmenprogramm berücksichtigt werden. Die Maßnahmenkulisse sollte entsprechend der Maßnahmenkulisse des boden:ständig Projektes auch auf die kleinen Gewässer ausgeweitet werden. Ohne die Betrachtung der kleinen Gewässer ist eine Zielerreichung auch bei den berichts-pflichtigen Gewässern unwahrscheinlich.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
126	Bei der Durchgängigkeit sind nicht alle Querbauwerke aus dem Umweltatlas erfasst. Eine vollständige Herstellung der Durchgängigkeit ist erforderlich. Insbesondere im Mündungsbereich in den Vilstaltausee wäre die Herstellung der Durchgängigkeit wichtig.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
127	1_F501 Nebengewässer der Kollbach Der Flusswasserkörper ist nicht als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Der ökologische Zustand wird mit unbefriedigend bewertet. Die biologischen Qualitätskomponenten werden wie folgt bewertet: Phytoplankton: Nicht klassifiziert Makrophyten/Phytobenthos mäßig Makrozoobenthos verschlechtert auf mäßig Fischfauna verschlechtert unbefriedigend	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Für den Gewässerkörper liegt noch kein Umsetzungskonzept vor. Im Landkreis Din-golfing-Landau sind die Oberläufe des Embaches und des Simbaches betroffen. Für den Gewässerkörper sind viele Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur Reduzierung der Nährstoffbelastung vorgesehen. Dieser Zielsetzung wird auch aus unserer Sicht zugestimmt. Wir bitten um Beteiligung im Rahmen der Um-setzungskonzepte.		
128	1_F486 Vils von Einmündung Kleine Vils bis Vilstalsee Die Vils ist in diesem Abschnitt nicht als erheblich veränderter Wasserkörper einge-stuft. Der ökologische Zustand wird mit unbefriedigend bewertet. Die biologischen Qualitätskomponenten werden wie folgt bewertet: Phytoplankton: Nicht klassifiziert Makrophyten/Phytobenthos verschlechtert auf unbefriedigend Makrozoobenthos mäßig Fischfauna gut Ein Umsetzungskonzept liegt noch nicht vor. Für das FFH-Gebiet Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen liegt ein Manage-mentplan vom November 2004 vor. Die wasserbezogenen Gefährdungen und Ziel-setzungen sollten in den Gewässersteckbrief aufgenommen werden. Es wäre eine Analyse der Zielerreichung der FFH-Ziele vorzunehmen. Maßnahmen sollten sich vor allem auch an den Zielarten Biber, Bitterling, Nase, Schneider und der Malermuschel sowie der Rasen-Segge, der Trollblume und Flutendes Laichkraut orientieren. Weiter sollten die wasserabhängigen Lebensraumtypen in die Umsetzungsplanung aufge-nommen werden.	Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110. Hinweis: Ein Umsetzungskonzept für den FWK 1_F486 liegt vor. Es wurden bereits viele Maßnahmen umgesetzt.	Nein
129	Nährstoffbelastung: Die Verschlechterung der Qualitätskomponente Makrophyten / Phytobenthos deutet auf eine starke Belastung mit Phosphor hin. Die Messstellen im Gewässerkörper und bei den Zuflüssen zum Gewässerkörper zeigen teilweise erhebliche Überschreitun-gen des Orientierungswertes an. Folgende Maßnahmen sind deshalb erforderlich: Bei den Kläranlagen sind zusätzliche Maßnahmen zur Begrenzung der Phosphorein-träge zu prüfen.	Zusätzliche Maßnahmen wurden geprüft. Der Großteil der Belastungen stammt aus dem EZG der Vils und dabei aus diffusen Quellen. Sofern noch nicht vorhanden sind an den Kläranlagen Maßnahmen zur P-Elimination geplant.	Nein
130	Auch bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich: Es ist ein Gesamtkonzept zur Minimierung der Stoffeinträge aus den erosionsgefähr-deten Bereichen zu entwickeln.	Im Maßnahmenprogramm sind ergänzende Maßnahmen für den Flusswasserkörper 1_F486 enthalten, insbesondere auch zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abwaschung aus der Landwirtschaft (LAWA 29). Welche Maßnahme für welche Fläche im Konkreten für den betreffenden Landwirt in Frage kommt, um eine effektive und kostengünstige Verminderung zu erreichen, wird im Rahmen der Beratung mit dem Landwirt geklärt.	Ja
131	Durchgängigkeit:	Dies ist korrekt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Lt. den Angaben im Maßnahmenprogramm soll die Durchgängigkeit an allen noch nicht ausreichend durchgängigen Querbauwerken hergestellt werden.	Siehe auch Antwort zu ID 160, lfd. Nr.110.	
132	1_F488 Vils vom Vilstalsee bis Pöcking Die Vils im Bereich vom Vilstalsee bis Pöcking ist als erheblich veränderter Wasser-körper eingestuft. Das ökologische Potential wird mit mäßig bewertet. Die biologi-schen Qualitätskomponenten werden wie folgt bewertet: Phytoplankton: mäßig Makrophyten/Phytobenthos verbessert auf mäßig Makrozoobenthos mäßig Fischfauna gut Folgende Maßnahmen sind aus unserer Sicht erforderlich bzw. zusätzlich erforder-lich:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen..	Nein
133	Vilstalstausee: Für den Vilstalstausee ist die Durchgängigkeit herzustellen.	Derzeit technisch nicht möglich ohne in die Dichtungsebene einzugreifen und damit die Standsicherheit zu beeinträchtigen.	Nein
134	Weiter ist zu prüfen, ob Maßnahmen des Fischschutzes erforderlich sind. Am Vilstalstausee ist keine Was-serkraftnutzung vorhanden. Trotzdem könnten Fischschädigungen bei der Abwärts-wanderung vorkommen.	Der Sachverhalt wurde geprüft. Es sind keine Maßnahmen des Fischschutzes erforderlich; die Fischfauna ist mit „gut“ bewertet.	Nein
135	Für die gesamte Gewässerstrecke ist eine an ökologische Anforderung orientierter Plan für die Gewässerunterhaltung unter Beteiligung der anerkannten Naturschutz-verbände zu erstellen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
136	Nährstoffeinträge: Die Kläranlagen sind hinsichtlich einer Reduktion der Phosphoreinträge in das Ge-wässer zu überprüfen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein
137	Es ist ein Gesamtkonzept zur Minimierung der Stoffeinträge aus den erosionsge-fährdeten Bereichen zu entwickeln.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
138	Wasserabgabe von der Vils in den Vils-Flutkanal von Reisbach bis Lappersdorf und Vils-Flutkanal von Adldorf bis Pöcking In den Vils-Flutkanal von Reisbach bis Lappersdorf und Vils-Flutkanal von Adldorf bis Pöcking ist ausreichend Mindestwasser abzugeben, ob den aquatischen Lebens-raum beider künstlichen Gewässer sicher zu erhalten.	Aussagen zu „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis: Mindestwasser ist nur bei Ausleitungsstrecken einschlägig und kann daher für die künstlichen Vils-Flutkanäle nicht gefordert werden.	Nein
139	Weiter ist auch die Durchgän-gigkeit von beiden Gewässern in die Vils sicherzustellen.	Siehe Antwort zu ID 16, lfd. Nr. 138. Die Maßnahmen ist ohne ausreichende Wassermengen nicht umsetzbar und sinnvoll.	Nein
140	Durchgängigkeit: Im kompletten Flusswasserkörper ist die Durchgängigkeit herzustellen.	Ist im Maßnahmenprogramm vorgesehen und an vielen Stauanlagen bereits umgesetzt.	Nein
141	1_F498 Vils-Flutkanal von Reisbach bis Lappersdorf	Die Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Fisch erfolgt durch einen Abgleich des durch Fischbestandserhebungen festgestellten Istzustands	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Der Vilsflutkanal von Reisbach bis Lappersdorf ist ein künstlicher Wasserkörper. Das ökologische Potential wird mit mäßig bewertet. Die biologischen Qualitätskomponenten werden wie folgt bewertet: Phytoplankton: Nicht klassifiziert Makrophyten/Phytobenthos mäßig Makrozoobenthos mäßig Fischfauna Nicht klassifiziert Aus unserer Sicht sollte auch die Qualitätskomponente Fisch bewertet werden. Der Vilskanal ist ein Fischereigewässer.	mit dem für den FWK spezifischen Leitbild (Referenzlebensgemeinschaft) über das standardisierte fischbasierte Bewertungssystem fiBS. Diese Referenz wird federführend am Institut für Fischerei erstellt und spiegelt nach bestem Wissen die ursprünglich natürliche Fischartenzusammensetzung eines Gewässerabschnittes wider. Nun ist aber ein Kanal ein künstlich geschaffenes System. Somit kann die für die fischökologische Zustandsbewertung erforderliche Referenz hier nicht erstellt werden. Folglich ist hier auch keine Bewertung möglich, auch wenn der Kanal heute Fische beherbergt.	
142	1_F499 Vils-Flutkanal von Adldorf bis Pöcking Der Vils-Flutkanal von Adldorf bis Pöcking ist ein künstlicher Wasserkörper. Das ökologische Potential wird mit gut bewertet. Die biologischen Qualitätskomponenten werden wie folgt bewertet: Phytoplankton: Nicht klassifiziert Makrophyten/Phytobenthos gut Makrozoobenthos verbessert auf gut Fischfauna nicht bewertet Wir halten beim Vils-III-Kanal eine Bewertung der Fischfauna für erforderlich. Das Gewässer wurde auch als Fischgewässer hergestellt. Hier dürfte derzeit der Zustand der Qualitätskomponente nicht mit gut bewertet sein.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 141.	Nein
143	Folgende Maßnahmen sind erforderlich: Die ökologische Umgestaltung des Vils-III-Kanals muss endlich begonnen werden. Insbesondere ist die Herstellung der Aufwärtsdurchgängigkeit am Adldorfer Wehr dringend erforderlich.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110. Hinweis: Die Umsetzung ist bereits in Planung.	Nein
144	Weiter müssen die Schwellen im Kanal in durchgängige aufgelöste Rampen umgebaut werden. Es muss ein entsprechende Niedrigwassergerinne gestaltet werden.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110. Hinweis: Die Umsetzung ist bereits in Planung.	Nein
145	Aus der Vils ist eine ausreichende Wassermenge in den Vils-III-Kanal abzuleiten, um ein gutes ökologisches Potential zu erreichen.	Siehe Antworten zu ID 160 lfd. Nr. 110 und 138 Hinweis: Die rechtlichen möglichen Mengen werden aus der Vils in den Vils-III-Kanal abgegeben.	Nein
146	Abwassereinleitungen in Gräben, die den Vils-III-Kanal zulaufen, sind abzustellen und die wasserrechtlichen Gestattungen zu widerrufen.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
147	Soweit ein Anschluss an die Kläranlage Eichendorf nicht sinnvoll ist, hat die Einleitung direkt in die Vils zu erfolgen.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
148	1_F433 Rechtsseitige Zuflüsse der Isar von Landshut bis Mamming	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Der Gewässerkörper ist als nicht erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Der ökologische Zustand wird mit unbefriedigend bewertet. Die biologischen Qualitätskomponenten werden wie folgt bewertet: Phytoplankton: Nicht klassifiziert Makrophyten/Phytobenthos verbessert auf gut Makrozoobenthos verbessert auf mäßig Fischfauna verschlechtert auf unbefriedigend Für den Gewässerkörper existiert ein Umsetzungskonzept aus dem Jahr 2015. Der [Name anonymisiert] war bei der Entwicklung des Umsetzungskonzeptes nicht beteiligt.	Hinweis: Für die UK-Aufstellung an Gew. III sind die Kommunen zuständig. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist dabei vorgesehen.	
149	Folgende Maßnahmen sind aus unserer Sicht erforderlich: Im Maßnahmenprogramm werden bis 2027 30 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit aufgeführt. Nach 2027 kommen nochmals 70 Maßnahmen dazu. Allein beim Viehbach sind bis zur Landkreisgrenze ca. 35 Querbauwerke, die nicht oder eingeschränkt durchgängig sein. Im Umsetzungskonzept sind für den Viehbach nur einige Maßnahmen genannt. Da die Querbauwerke teilweise in Bereichen mit dem LAWA-Gruppencode 70 liegend, dürfte die Durchgängigkeit über die Entfernung der entsprechenden Sohlverbauung erfolgen.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
150	Da zu diesen Maßnahmen keine Durchführungsdaten vorliegen, wäre es sinnvoll, im Maßnahmenprogramm konkret aufzuführen, welche Maßnahmen bis wann durchgeführt werden.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
151	Weiter wäre anzu-geben, ob eine vollständige Durchgängigkeit erreicht wird bzw. bei welchen Bauwer-ken keine Durchgängigkeit in absehbarer Zeit erreicht wird.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
152	1_F429 Isar von Einmündung des Mittlere-Isar-Kanals bis Stützkraftstufe Pielweichs bei Plattling; Kleine Isar in Landshut Wir gehen davon aus, dass die beiden Sickergräben entlang der Isar als Bestandteil des Flusswasserkörpers 1_F429 zu sehen sind. Die Isar ist als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Das ökologische Po-tenzial wird mit unbefriedigend bewertet. Die biologischen Qualitätskomponenten werden wie folgt bewertet: Phytoplankton: Nicht klassifiziert Makrophyten/Phytobenthos verbessert auf mäßig Makrozoobenthos verschlechtert auf unbefriedigend Fischfauna gleichbleibend unbefriedigend Zu den einzelnen Belastungen sehen wir folgenden Handlungsbedarf: Punktquellen – Kommunales Abwasser Angesichts der Überschreitungen bei den Orientierungswerte bezüglich der chemi-schen Komponenten ortho-Phosphat-P und Phosphor gesamt sind für die Einleitun-gen von kommunalem Abwasser strengere Anforderungen bei der Phosphoreliminie-rung erforderlich.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110. Hinweis: Die Sickergräben sind nicht Bestandteil des FWK 1_F429. In diesem FWK wurden keine Überschreitungen bei den Orientierungswerte bei ortho-Phosphat-P und Phosphor gesamt festgestellt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
153	Gleichzeitig halten wir eine Überprüfung der Mischwasserentlastungen und der Nie-derschlagswassereinleitungen für erforderlich. Bei den Mischwasserentlastungen sollten die Schmutzfrachten und die Häufigkeit der Entlastungsvorgänge überprüft werden. Beim Niederschlagswasser wären insbesondere die Überprüfung auf die Notwendigkeit von Reinigungsstufen zur Rückhaltung von Spuren von Mineralöl, Mik-roplastik, Schwermetallen und Feinmaterial notwendig.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110. Hinweis: In diesem FWK wurden diesbezüglich keine Überschreitungen festgestellt.	Nein
154	Soweit Abwassereinleitungen in die Sickergräben erfolgen, wäre eine Ableitung in die Isar zu realisieren.	Siehe Antworten zu ID 160 lfd. Nr. 110 und 152.	Nein
155	Maßnahmen zur linearen Herstellung der Durchgängigkeit: Von der Mündung der Isar in die Donau bis zur Grenze zum Landkreis Landshut be-finden sich 6 Stützkraftstufen auf der Gewässerstrecke der Isar. Hinsichtlich der Auf- und Abwärtsdurchgängigkeit ergibt sich folgende Situation: Stützkraftstufe Pielweichs keine Aufwärtsdurchgängigkeit keine schadlose Abwärtsdurchgängigkeit Stützkraftstufe Ettling keine Aufwärtsdurchgängigkeit keine schadlose Abwärtsdurchgängigkeit Stützkraftstufe Landau keine Aufwärtsdurchgängigkeit keine schadlose Abwärtsdurchgängigkeit Stützkraftstufe Gottfrieding realisierte Aufwärtsdurchgängigkeit keine schadlose Abwärtsdurchgängigkeit Stützkraftstufe Dingolfing keine Aufwärtsdurchgängigkeit keine schadlose Abwärtsdurchgängigkeit Stützkraftstufe Gummering keine Aufwärtsdurchgängigkeit keine schadlose Abwärtsdurchgängigkeit Wesentlich für eine Verbesserung der Qualitätskomponente Fische sind folgende Maßnahmen: Fischschutz: Realisierung ausreichender Maßnahmen zum Schutz der Fische im Rahmen der Abwärtswanderung. Nach § 35 Abs. 1 und 2 des	An den Staustufen Gummering und Dingolfing sowie den Stützkraftstufen Landau und Ettling sind die Wanderhilfen (technische Fischaufstiegsanlagen) bereits in Planung bzw. im Verfahren. An der Stützkraftstufe Pielweichs sind die Ersatzfließgewässer (gleichzeitig Wanderhilfen) in Planung bzw. im Verfahren. Die bauliche Umsetzung ist nach aktuellem Zeitplan bis 2027 abgeschlossen. Für den technischen oder betrieblichen Fischschutz gibt es an großen Wasserkraftanlagen grundsätzlich noch keinen technischen Standard (wie beim Fischaufstieg). Es fehlt noch an ausgereiften, standortspezifisch bewerteten Lösungen, weshalb diese Maßnahme aktuell nicht zielführend ist und gefordert werden kann. Maßnahmen zum Fischschutz (Populationsschutz) können aber auch Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen, z.B. als Ersatzfließgewässer sein.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wasserhaushaltsgesetzes hat der Betreiber der Wasserkraftanlagen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation zu treffen. Der Betreiber der Wasserkraftanlagen wäre aufzufordern, Daten zu den Fischschädigungen an den einzelnen Wasserkraftanlage vorzulegen und ein Schutzkonzept über die Realisierung von Fischschutzmaßnahmen vorzulegen. Die Umsetzung der Fischschutzmaßnahmen sollte bis spätestens zum Ende des 3. Bewirtschaftungszeitraum umgesetzt werden.		
156	Fischbesatzmaßnahmen: Die Qualitätskomponente Fisch könnte auch durch Fischbesatzmaßnahmen beeinträchtigt werden. Zum Erreichen der Ziele für die Natura-2000-Gebiete sollten alle Besatzmaßnahmen meldepflichtig werden. Weiter wäre Besatzmaßnahmen mit Fischarten, die nicht den Erhaltungszielen entsprechen, zu untersagen.	Bestimmte Fischarten können im Zuge der gesetzlichen, fischereilichen Hegepflicht besetzt werden. Beim Monitoring gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird der Einfluss von Besatzmaßnahmen bei der Plausibilisierung der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna berücksichtigt. Der Fischbesatz ist in nicht geschlossenen Gewässern gemäß Art 2 (BayFiG) bezüglich der Arten eindeutig geregelt (in den §§ 11 und 22 der AVBayFiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2010; Zuständigkeit: StMELF / Fischereiverwaltung). Dies beinhaltet u. a. ein Verbot für den Besatz bestimmter, z.B. nicht heimischer Arten. Darüberhinausgehend gibt es zusätzliche Besatz-Verordnungen auf der Ebene der bayerischen Bezirke. Grundsätzlich sollte ein Fischbesatz so gestaltet sein, dass er den Zielen der WRRL und auch der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht. Bspw. regelt § 22 der AVBayFiG, dass durch Besatz „das Leitbild der Nachhaltigkeit (Art. 1 Abs. 3 BayFiG) und das Hegeziel (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestands, nicht beeinträchtigt werden“ dürfen. Sollten Sie konkrete Anhaltspunkte haben, dass Schäden durch eine unsachgemäße Ausübung der Fischerei entstehen, bitten wir Sie, sich an die dafür zuständige Landwirtschaftsverwaltung bzw. an die Fachberatungen für Fischerei der Bayerischen Bezirke zu wenden.	Nein
157	Aufwärts- und Abwärtsdurchgängigkeit: Für die Stützkraftstufe Gottfrieding wurde bereits ein Schlitzpass für die Aufwärts-durchgängigkeit realisiert. Hier muss nur noch eine Lösung für die Abwärtswand-erung gefunden werden.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 155.	Nein
158	Für alle anderen Stützkraftstufen ist die Aufwärts- und Abwärtsdurchgängigkeit zu realisieren. Bisher wurden nur für die Stützkraftstufe Gummering Planungen vorgelegt. Diese Planungen waren aber unzureichend. Der Betreiber der Wasserkraftanla-gen sollte unter Fristsetzung aufgefordert werden, für die verbleibenden 5 Stützkraft-stufen Planungen einzureichen. Die Herstellung der Durchgängigkeit sollte bis zum Ablauf des 3. Bewirtschaftungszeitraumes realisiert werden.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110. Hinweis: An den Staustufen Gummering und Dingolfing sowie den Stützkraftstufen Landau und Ettling sind die Wanderhilfen (technische Fischaufstiegsanlagen) bereits in Planung bzw. im Verfahren. An der Stützkraftstufe Pielweichs sind die Ersatzfließgewässer (gleichzeitig Wanderhilfen) in Planung bzw. im Verfahren. Die bauliche Umsetzung ist nach aktuellem Zeitplan bis 2027 abgeschlossen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
159	Schwall- und Sunkbetrieb zwischen den Stützkraftstufen Gummering und Dingolfing Zwischen der Stützkraftstufen Gummering und Dingolfing ist derzeit ein Schwall und Sunkbetrieb erlaubt. Dieser Schwall- und Sunkbetrieb hat auf das ökologische Potenzial – insbesondere auf die Qualitätskomponente Fisch – erhebliche negative Auswirkungen. Die wasserrechtliche Bewilligung des Schwall- und Sunkbetriebes sollte deshalb umgehend widerrufen werden.	Siehe Antworten zu ID 160 lfd. Nr. 110 und 80.	Nein
160	Grundwasserdynamik für das FFH-Gebiet 7341-301 (Teilgebiet in der Gumme-ringer Au) Der Auwaldbereich in der Gumme-ringer Au ist durch einen Deich vom Abflussgeschehen der Isar abgekoppelt. Es sollte geprüft werden, ob es Möglichkeiten gibt, im Bereich des Auwaldes wieder teilweise natürliche Grundwasserschwankungen zu initiieren. Voraussetzung ist, dass der Schwall- und Sunkbetrieb zwischen Gumme-ring und Dingolfing eingestellt ist. Vorrangig sollte eine Deichrückverlegung angedacht werden. Hierbei ist aber auf naturschutzfachlich wertvolle Flächen zu achten. Alternativ könnte eine Lösung wie beim Innkraftwerk Ering-Frauenstein untersucht werden.	Siehe Antworten zu ID 160 lfd. Nr. 110 und 80.	Nein
161	Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen aus anderen Richtlinien Maßnahmen für Schutzgebiete nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie (Natura 2000-Gebiete) Entsprechend dem Landshuter Modell sollten Maßnahmen zur Natura 2000 und zur Wasserrahmenrichtlinie gemeinsam von den zuständigen Behörden unter Einbeziehung der anerkannten Naturschutzbehörden geplant werden. Die anerkannten Umweltverbände sind aktiv zu beteiligen.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110. Hinweis: Das Landshuter-Modell stellt eine Form der Planung dar, die über das Umsetzungskonzept hinausgeht, in dem zusätzlich die Belange aus der Natura 2000-Managementplanung berücksichtigt werden. Hierzu ist eine enge Abstimmung zwischen Wasserwirtschaftsverwaltung und Naturschutzverwaltung erforderlich. Das Landshuter Modell wird befürwortet und unterstützt, kann jedoch nicht pauschal überall realisiert werden und generell für die Umsetzung vorgeschrieben werden.	Nein
162	1_F434 Längenmühlbach (zur Isar) Der Längenmühlbach ist als künstlicher Wasserkörper eingestuft. Die Einstufung sollte überprüft werden. Der Längenmühlbach ist laut dem ABSP Dingolfing-Landau der wichtigste Aubach parallel zur Isar. Folgende Ziele sind im ABSP vorgeschlagen: Einrichtung eines mindestens 20 m (besser 50 m) breiten Pufferstreifens beidseitig des Längenmühlbachs, Gänsmühlbachs, Moosmühlbachs u. ä. Auenbäche, die über weite Strecken hinweg parallel zur Isar laufen und wichtige Refugien für Fließgewässerorganismen sind (u. a. Nachweise der Gemeinen Keiljungfer RL-B1 und der Gemeinen Flussmuschel RL-B1 (Leerschalen; Lebendvorkommen erscheinen jedoch möglich)).	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110. Hinweis: Der Längenmühlbach ist aktuell ein künstlich geschaffenes Gewässer (Ausleitung der Isar) zum Betreiben von Wasserkraftanlagen (aktuell 25 Stück). Auf der gesamten Fließstrecke im Lkr. Deggendorf wirkt auch der Längenmühlbach wie ein ausgegrabener Kanal mit seinem Kastenprofil (Tiefe über 2 m, Breite ca. 5 m). Die Umnutzung zum Ersatzfließgewässer wird zu einer Änderung des Gewässercharakters durch Zulassen natürlicher Fließprozesse führen. Das Planfeststellungsverfahren dazu läuft bereits. In diesem Zuge gibt es sicherlich zukünftig Fischbeprobungen. Eine Überprüfung des künstlichen Charakters des Ist-Zustandes ist deswegen nicht relevant.	Nein
163	Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit durch Rückbau begradigter Abschnitte u. ä. Maßnahmen. Der Längenmühlbach kann trotz der	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wasserkraft-nutzung aus unserer Sicht einen guten ökologischen Zustand erreichen. Hierzu müssten aber geeignete Maßnahmen geprüft werden.	Hinweis: In diesem FWK sind zunächst vertiefende Untersuchungen zur Komponente Makrophyten/Phytoplankton vorgesehen. Konkrete Maßnahmen, insbesondere hydromorphologische sind aufgrund der Bewertung Makrophyten mit „gut“ nicht vorgesehen	
164	Das ökologische Potential wird mit mäßig bewertet. Die biologischen Qualitätskomponenten werden wie folgt bewertet: Phytoplankton: Nicht klassifiziert Makrophyten/Phytobenthos mäßig Makrozoobenthos gut Fischfauna nicht bewertet Wir halten die Bewertung der Qualitätskomponente Fisch für dringend erforderlich. Folgende Maßnahmen sind aus unserer Sicht erforderlich:	Siehe Antworten zu ID 160 lfd. Nr. 141 und 162.	Nein
165	Es wären genauere Untersuchungen erforderlich zur Nährstoffbelastung. Insbesondere sollte geprüft werden, welche Belastung aus dem Einzugsbereich des Köllnbaches erfolgt.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Hier wäre ein konkreter Anlass (mehr als lediglich intensiver landwirtschaftlicher Einfluss) zu nennen, auf dessen Grundlage das WWA DEG/WWA LA eine Untersuchung prüfen kann. Grundsätzlich werden die operativen Messstellen nach WRRL betrieben.	Nein
166	Weiter sollte die Durchgängigkeit für den Längenmühlbach überprüft werden. Die Angaben zu den vorhandenen Wasserkraftanlagen fehlen im Querbauwerkskataster.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 162. Hinweis: Dieses Thema ist mit dem laufenden Planfeststellungsverfahren hinfällig.	Nein
167	Ein Durchgängigkeitskonzept mit einem Terminplan ist zu erstellen.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
168	Es ist dringend ein ökologisch optimiertes Gewässerunterhaltungskonzept zu erstellen. Die bisherigen Räumungen des Baches wären auf die ökologischen Folgen zu überprüfen.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
169	1_F436 Rohrbach, Lichtenseer Bach; Schwarzgraben; Altern, Zwerchgraben, Moosgraben Der Flusswasserkörper ist nicht als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Der ökologische Zustand wird mit mäßig bewertet. Die biologischen Qualitätskomponenten werden wie folgt bewertet: Phytoplankton: Nicht klassifiziert Makrophyten/Phytobenthos verbessert auf gut Makrozoobenthos verbessert auf mäßig Fischfauna verbessert auf mäßig Die Messstelle für den Gewässerkörper liegt auf Höhe der Autobahnausfahrt Dingolfing-West. Damit werden die Belastung durch die Kläranlage Moosthenning nicht erfasst. Weiter wird nur ein Teil der	Eine zusätzliche Messstelle in diesem Flusswasserkörper ist derzeit kapazitätsbedingt leider nicht möglich. Es wird geprüft die Messstelle weiter in den Unterlauf zu legen. Bei der Auswahl einer Messstelle ist deren Repräsentativität für den gesamten Flusswasserkörper entscheidend. Die Auswahl einer repräsentativen Messstelle innerhalb eines Flusswasserkörpers (FWK) erfolgt nachfolgenden allgemeinen hierarchisch geordneten Kriterien: - Sind in einem FWK unterschiedliche Gewässertypen aggregiert, erfolgt die Auswahl der Messstelle innerhalb des Gewässertyps mit der dominanten Länge. - Auswahl der Messstelle möglichst am Hauptgewässer sowie im Unterlauf des FWK.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Belastungen durch die Entwässerung der Nieder-moorbereiche im Isartal erfasst. Wir halten es für dringend erforderlich, dass eine weitere Messstelle im Bereich der Autobahnausfahrt Pilsting-Großköllnbach eingerichtet wird.	- Soweit bereits Messstellen vorhanden sind, sollten diese berücksichtigt werden. - Die Messstelle sollte leicht zugänglich sein (Arbeitssicherheit). Die Lage der Messstelle orientiert sich zudem an Bestandsaufnahme und Zustand des FWK. In dem Abschnitt, in dem eine für den FWK repräsentative Nutzung vorhanden ist, wird eine Messstelle eingerichtet.	
170	Der Gewässerkörper liegt im Bereich der Natura-2000-Gebiete Wiesenbrüteregebiete im Unteren Isartal und Mettenbacher, Griesenbacher und Königsauer Moos. Für die-se Natura-2000-Gebiete liegt noch kein Managementplan vor. Wir halten eine Ab-stimmung mit den Zielsetzungen der Natura-2000-Gebiete für dringend erforderlich.	Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen werden in die Maßnahmenprogramme übernommen. Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL auch Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von Natura 2000 dienen. Für die wassergebunden Arten und Lebensraumtypen wird hiermit ein Beitrag zum Erreichen der Natura2000-Ziele durch die wasserwirtschaftliche Planung und Maßnahmenumsetzung geleistet. Die vollständige Umsetzung der Natura 2000-Managmentpläne ist jedoch nicht Aufgabe der WRRL und obliegt der Naturschutzverwaltung. In diesem Zuge sind durch die zuständigen Stellen auch Berichte zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu erstellen.	Nein
171	Der Gewässerkörper ist um die einzelnen Gräben im Moos zu erweitern. Nur ein Gesamtkonzept mit dem Grabensystem im Moos kann die Zielsetzungen für die Natura-2000-Gebiete und den Gewässerkörper zutreffend beschreiben.	Dieser Aspekt wird im wasserwirtschaftlichen Handeln berücksichtigt. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.2: „Grundsätzlich fallen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet $\geq 10 \text{ km}^2$ und Seen mit einer Wasserfläche $\geq 0,5 \text{ km}^2$ unter die Berichtspflicht gemäß WRRL. Das wasserwirtschaftliche Handeln erstreckt sich jedoch auch auf kleinere Gewässer, für die grundsätzlich die gleichen Anforderungen im Hinblick auf die Bewirtschaftungsfragen gelten wie für berichtspflichtige Gewässer.“ Siehe auch Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 170.	Nein
172	Bei der Erarbeitung des Umsetzungskonzeptes sollten die anerkannten Umweltverbände einbezogen werden.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110. Hinweis: Dies erfolgt im Rahmen der vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung.	Nein
173	Bei den Maßnahmen zur Reduktion von Nährstoffeinträgen fehlen Angaben zur Klär-anlage Moosthenning. Es sollte geklärt werden, ob der derzeit verwendete Vorfluter überhaupt für Abwassereinleitungen auch unter Berücksichtigung event. Abflussver-änderungen durch den Klimawandel geeignet ist. Ansonsten wäre die Belastung des Gewässers durch die Kläranlage darzulegen.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
174	Bei der Nährstoffbelastung wäre zu prüfen, inwieweit die Zerstörung des Nieder-moorkörpers durch die Entwässerung zur Nährstoffbelastung beiträgt. Welchen Ein-fluss hat die Ackernutzung in den Niedermoorbereichen?	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
175	Für das gesamte Einzugsgebiet einschließlich der Moorgräben müsste ein an ökolo-gischen Kriterien ausgerichtetes Gewässerunterhaltungskonzept entwickelt werden. Durch geeignete Überwachungsmaßnahmen muss	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	sichergestellt werden, dass keine weiteren Eintiefungen der Gewässersohle der Gräben mehr erfolgt.		
176	1_F437 Köllnbach Der Köllnbach ist nicht als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Der ökolo-gische Zustand wird mit schlecht bewertet. Die biologischen Qualitätskomponenten werden wie folgt bewertet: Phytoplankton: Nicht klassifiziert Makrophyten/Phytobenthos verbessert auf mäßig Makrozoobenthos verschlechtert auf schlecht Fischfauna verbessert auf mäßig Die Bewertung der Qualitätskomponente Fisch verwundert etwas. Wahrscheinlich wurde die Bewertung vor dem Fischsterben im Juli 2020 im Köllnbach durchgeführt.	Es liegen keine Veränderungen zur letzten Zustandsbewertung vor: Makrophyten/Phytobenthos bleibt bei mäßig und Makrozoobenthos bleibt bei schlecht – Ansonsten sind die Aussagen zutreffend.	Nein
177	Bereits im Arten- und Biotopschutzprogramm aus dem Jahr 1999 wurde der Kölln-bach als stark verschmutzt bewertet. Nach den aktuellen Bewertungen hat sich diese Situation nicht wesentlich verändert. Die Messwerte an der Messstelle Großköllnbach zeigen weiterhin eine hohe Nährstoffbelastung auf. Weiter sind im Einzugsbereich des Köllnbaches erosionsgefährdete Flächen (Was-ser) vorhanden. Ein großer Teil der Feldstücke ist als eutrophiertes Gebiet (gelbes Gebiet nach der AVDüV) ausgewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
178	Ein Umsetzungskonzept für wasserwirtschaftliche Maßnahmen für den Köllnbach liegt derzeit noch nicht vor. Die für den Köllnbach verantwortlichen Gemeinden soll-ten unter Fristsetzung zur Vorlage eines Umsetzungskonzeptes verpflichtet werden. Die anerkannten Umweltverbände sind bei der Erstellung zu beteiligen.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110. Hinweis: Für den Köllnbach als Gewässer 3.Ordnung sind die Kommunen unterhaltungspflichtig und somit auch für die Zielerreichung gem. WRRL zuständig. Die Aufstellung von Umsetzungskonzepten zur Maßnahmenkoordinierung ist jedoch nur für die WWA verpflichtend. Die Kommunen werden dahingehend beraten und erhalten für die UK-Erstellung sowie Maßnahmenumsetzung hohe Fördersätze. Die Fördersätze sind für den 3. BP (2022-2027) nochmal erhöht worden.	Nein
179	Zu den einzelnen Belastungen und Defiziten sehen wir folgenden Handlungsbedarf: Verminderung der Nährstoffbelastung Die bisher auf Freiwilligkeit setzenden Maßnahmen haben nicht zu einer ausreichen-den Verminderung der Nährstoffbelastung beigetragen. Beiderseits des Köllnbaches sollte deshalb ein Randstreifen über die Verpflichtung nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes hinaus von insgesamt 10 m ausgewiesen werden. In diesem Bereich sollten keine garten- oder ackerbauliche Nutzung sowie keine Aus-bringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Eine	Am Köllnbach ist ab 2022 ein Wirkungsmonitoring der landwirtschaftlichen Maßnahmen (aus der Düngeverordnung) geplant. Die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen ist im § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes WHG sowie Art. 16 des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG und Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes BayWG geregelt. Darüberhinausgehende Maßnahmen können bei Bedarf von den Landwirten freiwillig durch ergänzende Maßnahmen umgesetzt werden. Das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) bietet interessante Fördermöglichkeiten vor allem auch entlang von Gewässern an.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Bepflanzung mit zu-sätzlichen standortgerechten Gewässerbegleitgehölzen wäre zu begrüßen.		
180	Zusätzlich zu den Maßnahmen zum Abbau von diffusen Einträgen sollte auch geprüft werden, welche Belastungen für das Gewässer durch Niederschlagswasser und Ab-wassereinleitungen entstehen.	Der Aspekt wurde über die Modellierung mit MONERIS (Modelling Nutrient Emissions in River Systems) geprüft. Der Anteil der Punktquellen beträgt ca. 5%, die restlichen Einträge sind diffuse Einträge.	Nein
181	Verbesserung der Gewässerstruktur Die Gewässerstruktur des Köllnbaches ist zwischen deutlich verändert und vollständig verändert einzustufen. Überwiegend dürfte die Bewertung stark verändert 5 zu-treffen. Natürliche Bereiche sind im bewerteten Bereich nicht mehr vorhanden. Die übermäßige Verbauung wäre deshalb rückzubauen. An geeigneten Stellen wären eigendynamische Entwicklungen wieder zuzulassen.	Diese Aussagen sind zutreffend. Entsprechende Maßnahmen (LAWA-Codes 70, 71, 72) sind bereits im Maßnahmenprogramm berücksichtigt.	Nein
182	Herstellung der Durchgängigkeit: Folgende Bauwerke behindern die Durchgängigkeit im Köllnbach: Durchlässe, Verrohrungen insgesamt: 20 davon durchgängig 3 davon eingeschränkt durchgängig 4 davon mangelhaft durchgängig 4 davon nicht durchgängig 9 Sohlenbauwerke insgesamt: 13 davon durchgängig 0 davon eingeschränkt durchgängig 4 davon mangelhaft durchgängig 6 davon nicht durchgängig 3 Ohne eine Herstellung der Durchgängigkeit ist nicht davon auszugehen, dass die Qualitätskomponente Fische einen guten Zustand erreicht.	Diese Aussagen sind zutreffend. Maßnahmen zur Herstellung/ Verbesserung der linearen Durchgängigkeit (LAWA-Code 69) sind bereits im Maßnahmenprogramm berücksichtigt.	Nein
183	Die betroffenen Kommunen sollten deshalb verpflichtet werden, die Durchgängigkeit des Gewässers bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszeitraumes herzustellen	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 178.	Nein
184	1_F438 Reißinger Bach von Einmündung Saubach bis Mündung; Laillinger Bach; Mooskanal 1_F439 Reißinger Bach bis Einmündung Saubach; Saubach; Raintinger Bach Der Flusswasserkörper 1 F 438 ist nicht als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Der ökologische Zustand wird mit schlecht bewertet. Die biologischen Qualitätskomponenten werden wie folgt bewertet: Phytoplankton: Nicht klassifiziert Makrophyten/Phytobenthos mäßig Makrozoobenthos schlecht Fischfauna verschlechtert auf schlecht	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Der Flusswasserkörper 1 F 439 ist nicht als erheblich veränderter Wasserkörper ein-gestuft. Der ökologische Zustand wird mit schlecht bewertet. Die biologischen Quali-tätskomponenten werden wie folgt bewertet: Phytoplankton: Nicht klassifiziert Makrophyten/Phytobenthos mäßig Makrozoobenthos schlecht Fischfauna verschlechtert auf unbefriedigend Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gewässerbenutzungen mehr genehmigt werden dürfen, die eine Verschlechterung verursachen. Entsprechend dürfen auch keine sonstigen Maßnahmen vorgenommen werden, die eine Verschlechterung ver-ursachen können. Auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 01.07.2015 C-461/13 wird hingewiesen.	die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern.	
185	Für beide Gewässerkörper liegt noch kein Umsetzungskonzept vor. Es wird vorge-schlagen, die Umsetzungskonzepte unter Beteiligung der anerkannten Naturschutz-verbände für beide Gewässerkörper gemeinsam zu erstellen.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110. Im Rahmen der Erstellung von Umsetzungskonzepten erfolgt üblicherweise eine Beteiligung der Verbände.	Nein
186	Nährstoffbelastung Die Belastung durch Punktquellen (Kläranlagen wäre zu klären).	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Zur Belastung durch Punktquellen (WWA DEG) für Wasserkörper 1_F438 Reißinger Bach: Bereich Landkreis Deggendorf: Hier ist eine Reduzierung des P Eintrags auf 1,5 mg/l bis 2027 bei der Kläranlage Otzing vorgesehen. Bereich Landkreis SR-BOG: Hier ist nur die Kläranlage des Zweckverbandes Reißinger Bachtal betroffen. Die Kläranlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (LfU-Merkblatt 4.4/22).	Nein
187	Für die Belastungen aus der Fläche wäre ein Minimierungskonzept mit ergänzenden Maßnahmen erforderlich.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110. Hinweis: Für den FWK 1_F438 erfolgt derzeit die Erstellung des Umsetzungskonzepts. Mögliche Hydromorphologische Maßnahmen werden dort berücksichtigt. Eine Verbändebeteiligung findet hierzu noch statt.	Nein
188	Zu den morphologisch erforderlichen Maßnahmen kann eine Stellungnahme erst dann erfolgen, wenn bekannt ist, wo welche Maßnahmen erfolgen.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
189	1_F365	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Aiterach; Kirchholzgraben; Gießüblgraben; Allachbach; Ziehbrückweggraben; Hartgraben; Harthausener Bach; Moosgraben Der Flusswasserkörper ist nicht als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Der ökologische Zustand wird mit schlecht bewertet. Die biologischen Qualitätskomponenten werden wie folgt bewertet: Phytoplankton: Nicht klassifiziert Makrophyten/Phytobenthos verbessert auf mäßig Makrozoobenthos schlecht Fischfauna mäßig Für den Flusswasserkörper liegt ein Umsetzungskonzept aus dem Jahr 2018 vor. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf den Bereich des Landkreise Dingolfing-Landau. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gewässerbenutzungen mehr genehmigt werden dürfen, die eine Verschlechterung verursachen. Entsprechend dürfen auch keine sonstigen Maßnahmen vorgenommen werden, die eine Verschlechterung verursachen können. Auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 01.07.2015 C-461/13 wird hingewiesen.		
190	Nährstoffbelastung: Es sind die Einleitungen aus den Kläranlagen zu überprüfen. Bei der Gemeinde Mengkofen ist zu prüfen, ob die Kläranlage für zusätzliche Einwohnergleichwerte noch aufnahmefähig ist. Die Gemeinde plant mit Mengkofen Süd ein größeres Baugebiet (zusätzlich geschätzte 400 EW).	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110. Hinweis: Dies wird durch die Beteiligung des WWA geprüft und berücksichtigt. Sofern die Abwasserentsorgung nicht gesichert ist kann kein zusätzliches Baugebiet ausgewiesen werden.	Nein
191	Für die Belastungen aus der Fläche wäre ein Minimierungskonzept mit ergänzenden Maßnahmen erforderlich.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110.	Nein
192	Hydromorphologie: Aus dem Umsetzungskonzept kann nicht festgestellt werden, warum Maßnahmen, die erforderlich sind, derzeit nicht umgesetzt werden können. Das Konzept oder das Maßnahmenprogramm ist hinsichtlich der Gründe für die Nichtumsetzung und entsprechenden Zeitangaben für die Umsetzung zu ergänzen.	Siehe Antwort zu ID 160 lfd. Nr. 110. Hinweis: Dass alle Maßnahmen in einem Umsetzungskonzept nicht zeitgleich umgesetzt werden können, liegt auf der Hand. Größte Hürde bei der Umsetzung ist meist der Grunderwerb. Gerade in diesen Fällen ist eine Zeitangabe mit sehr großen Unsicherheiten verbunden. Deswegen erfolgt im Rahmen von Umsetzungskonzepten regelmäßig eine grobe Priorisierung. Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt unterschiedlichen Stellen, die aus den Gesetzen heraus zuständig sind. Für Kommunen ist die Umsetzung freiwillig. An den staatlichen Gewässern erfolgt die Umsetzung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten alljährlich insbesondere über die Flussmeisterstellen.	Nein
193	Weiter sollte festgehalten werden, ob alle Maßnahmen für den 2. Bewirtschaftungszeitraum umgesetzt wurden.	Die Umsetzung von Maßnahmen wird vom WWA DEG dokumentiert.	Nein
194	Grundwasser: Vorbemerkung: Maßnahmen gegen mengenmäßige Belastungen des Grundwassers	Die Bewertung des mengenmäßigen Zustands richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben der EU und des Bundes und liefert entsprechend belastbare Ergebnisse.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wir haben weiterhin die Befürchtung, dass der mengenmäßige Zustand der einzel-nen Grundwasserkörper erheblich schlechter ist als in den Bewertungen angegeben. Wir halten folgende Maßnahmen für erforderlich: Grundsätzlich sind alle nachstehende Maßnahmen sowohl für das oberflächennahe Grundwasser als auch für das Tiefenwasser getrennt durchzuführen.	Eine Überwachung der Grundwasserstände im tertiären Hauptgrundwasserleiter wird auch außerhalb des Vollzugs der WRRL vorgenommen; dafür sind besondere, noch festzulegende Messnetze vorgesehen.	
195	Für jeden Grundwasserkörper ist eine Bilanz der Grundwasserzuflüsse und -abflüsse zu erstellen. Insbesondere sind auch die Abflüsse über Entwässerungsgräben zu berücksichtigen. Weiter sind alle Grundwasserentnahmen in die Bilanz aufzunehmen.	94: Dies ist für über 250 GWK weder personell noch finanziell leistbar. In ausgewählten Räumen werden Grundwasserbilanzen zur Ermittlung des nachhaltig nutzbaren Grundwasserdargebots erarbeitet.	Nein
196	Für die Bewertung der Grundwasserstände ist ein kleinräumiges flächendeckendes Überwachungssystem zu errichten. Insbesondere sind auch die Grundwasserstände im Bereich von grundwasserabhängigen Ökosystemen zu überwachen. Über die Entwicklung der Grundwasserstände sind entsprechende Trendanalysen zu veröffentlichen.	Für die Beurteilung des mengenmäßigen Zustands der einzelnen GWK wird das Verhältnis aus Grundwasserentnahmen und langjähriger Grundwasserneubildung herangezogen. Die an Grundwassermessstellen erhobenen Zeitreihen und somit die Trends der Grundwasserstände werden bei Bedarf hinzugezogen. Die Messstellen können im Grundwasserströmungsgeschehen so platziert und optimiert werden, dass mit deren Einzugsgebiet bzw. Anstrombereich eine Überwachung der Entwicklung in der Fläche vorgenommen werden kann. Eine kleinräumigere Überwachung der Grundwasserstände dagegen kann mit Hilfe des nutzungsbegründeten wasserrechtlichen Vollzugs vorgenommen werden. Die Aufgabe des Landesgrundwasserdienstes ist die Überwachung wasserwirtschaftlich relevanter Grundwasservorkommen. Die Überwachung grundwasserabhängiger Ökosysteme gehört hier nicht dazu. Von nahezu allen Messstellen des Landesgrundwasserdienstes-Quantitativ werden die Messdaten im Gewässerkundlichen Dienst (GKD) und, sofern geeignet, auch im Niedriginformationsdienst (NID) veröffentlicht.	Nein
197	Grundsätzlich sollten alle Grundwasserentnahmen als erlaubnispflichtige Benutzungen behandelt werden. Alle Entnahmemengen sind durch Messeinrichtungen zu überwachen. Als Inhalts- und Nebenbestimmungen sind geeignete Maßnahmen zum Wassersparen aufzunehmen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein
198	Die Entnahme von Grundwasser sollte grundsätzlich mit einem verbrauchsabhängigen Wasserentgelt belastet werden.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein
199	Grundwasserentwicklung im tertiären Hauptgrundwasservorkommen Zusätzlich müssen die Veränderungen bei den Tiefenwasserkörper näher erfasst werden. Im Gewässerkundlichen Dienst sind folgende Daten für die Grundwasserstände im tertiären Hauptgrundwasservorkommen hinterlegt: Es stellt sich die Frage, ob die erkennbaren Rückgänge bei den Grundwasserständen einzelne Sonderfälle sind oder auf eine Übernutzung oder den Klimawandel zurückzuführen sind.	Abfallende Trends der Grundwasserstände können sowohl natürliche Entwicklungen widerspiegeln als auch entnahmebedingte Auswirkungen aufzeigen. Daher sind zu den betrachteten Messstellen die zugehörigen Einzugsgebiete bzw. Anstrombereiche zu berücksichtigen, um die dort stattfindenden Grundwassernutzungen und deren Auswirkungen einschätzen zu können. Die beispielhaft genannten Messstellen sind allesamt im Niedrigwasserinformationsdienst (NID) geführt, und mehrheitlich auch Bestandteil des WRRL-Messnetzes (Hankofen T1, Adlkofen T11 und Moosthann T6). Ein abfallender Trend der Grundwasserstände lässt sich für	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		die genannten Messstellen bestätigen. In wie weit dies entnahme- und/oder klimabedingt ist, müsste mit einem Gutachten ermittelt werden. Eine Überwachung der Grundwasserstände im tertiären Hauptgrundwasserleiter wird auch außerhalb des Vollzugs der WRRL vorgenommen; dafür sind besondere, noch festzulegende Messnetze vorgesehen.	
200	1_G089 Vorlandmolasse - Mengkofen Der Grundwasserkörper hat eine Fläche von 223,8 km². Laut der amtlichen Bewertung ist der chemische Zustand schlecht und der mengenmäßige Zustand gut.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
201	Der mengenmäßige Zustand kann von uns nicht beurteilt werden, weil keine Daten des Gewässerkundlichen Dienstes zur Verfügung stehen. Bei der Messstelle 1131724000004 sind keine Daten hinterlegt. Auch Daten über Quellschüttungen stehen nicht zur Verfügung.	Für die Beurteilung des mengenmäßigen Zustands der einzelnen Grundwasserkörper wird das Verhältnis aus Grundwasserentnahmen und langjähriger Grundwasserneubildung herangezogen. Die an Grundwassermessstellen erhobenen Zeitreihen und somit der Trends der Grundwasserstände werden bei Bedarf hinzugezogen. Über den Gewässerkundlichen Dienst (GKD) werden die Messdaten der überwiegenden Mehrheit der Messstellen des Landesgrundwasserdienstes-Quantitativ (LGD) veröffentlicht. Dies gilt auch für die genannte Messstelle Dengkofen 964 (1131724000004), welche ebenfalls über den Niedrigwasserinformationsdienst (NID) veröffentlicht wird. Hier erfolgt auch eine Klassifizierung der aktuellen Grundwassersituation hinsichtlich der Niedrigwasserbedingungen. Die Aufgabe des LGD ist die Überwachung wasserwirtschaftlich relevanter Grundwasservorkommen. Hierzu finden auch Quellmessstellen Verwendung, sofern diese entsprechenden Grundwasservorkommen entwässern. Gerade im Tertiärhügelland ist dies häufig nicht der Fall, da viele Quellen kleinräumige, sogenannte schwebende, Grundwasservorkommen entwässern.	Nein
202	Zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustands sollten weitere Messstellen eingerichtet werden. Insbesondere sollte auch die Quellschüttung in den verschiedenen Quellbereichen beobachtet werden.	Siehe Antworten zu ID 160 lfd. Nr. 196 und 201. Im Zuge der Nachverdichtung des qualitativen WRRL-Messnetzes werden zunehmend Quellstandorte in das Messnetz mit aufgenommen. Die Überwachung sieht an den Quellstandorten auch eine Erfassung der Quellschüttung vor, wenn auch nicht in der Häufigkeit wie im Gewässerkundlichen Dienst. Ebenfalls ist, nach erfolgter Nachverdichtung des qualitativen Messnetzes, eine Erhöhung der Messstellenanzahl im quantitativen WRRL-Messnetz vorgesehen.	Nein
203	Der chemische Zustand wird mit schlecht bewertet. Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass auch im Tiefenwasser bereits ein Anstieg beim Nitrat festzustellen ist. Im Bereich des Grundwasserkörpers befindet sich u.a. die Trinkwasserentnahme aus dem Gewinnungsgebiet Lengthal. Die Nitratbelastung beim Brunnen Lengthall II hat sich in den letzten 15 Jahren von 20,2 mg/l auf 31,6 mg/l verschlechtert. Hierbei ist zu berücksichtigen,	Das Problem ist bekannt. Maßnahmen zur Reduzierung landwirtschaftlicher Einträge werden über die Düngeverordnung sowie über ergänzende Maßnahmen, zumeist im Rahmen des KULAP, durch die Landwirtschaft umgesetzt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	dass der Brunnen Lengthal II ein Tiefbrunnen mit ca. 114 m Tiefe ist. Das Trinkwasser wird aus dem tertiären Hauptgrundwasservorkommen gefördert. Damit ist zu befürchten, dass Nitrat vom oberflächennahen Grundwasser in das Tie-fenwasser verfrachtet wird.		
204	1_G107 Vorlandmolasse - Furth Der Grundwasserkörper hat eine Fläche von 404,1 km². Laut der amtlichen Bewer-tung ist der chemische Zustand schlecht und der mengenmäßige Zustand gut. Der mengenmäßige Zustand kann von uns nicht beurteilt werden, weil keine Daten des Gewässerkundlichen Dienstes zur Verfügung stehen. Bei der Messstelle sind keine Daten hinterlegt. Auch Daten über Quellschüttungen ste-hen nicht zur Verfügung. Zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustands sollten weitere Messstellen einge-richtet werden. Insbesondere sollte auch die Quellschüttung in den verschiedenen Quellbereichen beobachtet werden.	Siehe Antworten zu ID 160 lfd. Nr. 201 und 202.	Nein
205	1_G086 Quartär - Straubing Der Grundwasserkörper hat eine Fläche von 435,7 km². Laut der amtlichen Bewer-tung ist der chemische Zustand schlecht und der mengenmäßige Zustand gut. Der Landkreis Dingolfing-Landau ist nur mit einem kleinen Flächenanteil betroffen. Eine Stellungnahme erfolgt deshalb nicht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
206	1_G105 Quartär - Landshut Der Grundwasserkörper hat eine Fläche von 367 km². Laut der amtlichen Bewertung ist der chemische Zustand schlecht und der mengenmäßige Zustand gut. Dieser Bewertung können wir uns nicht anschließen. Chemischer Zustand: Maßgeblich für die schlechte Bewertung des chemischen Zustands ist die Belastung mit Pflanzenschutzmitteln. Aus unserer Sicht müsste geprüft werden, ob auch die Nitratwerte zu hoch sind: Grenzwertüberschreitungen Nitrat mg/l Messstellen-Nr.: 1131743900224 Gemeinde: Essenbach Landkreis: Landshut 24.04.2019 77 mg/l 23.06.2016 51 mg/l Messstellen-Nr.: 1131734100028 Gemeinde: Pilsting Landkreis: Dingolfing-Landau	Die Nitratbetrachtung erfolgt auch für den GWK 1_G105 Quartät –Landshut (Isartal). Bewertungsergebnis Nitrat: „im Risiko“. Maßnahmen zur Reduzierung landwirtschaftlicher Einträge müssen über die Düngeverordnung umgesetzt werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	02.05.2019 43 mg/l und steigende Tendenz 07.07.2014 38 mg/l		
207	Bei der Messstelle in der Nähe der Autobahnausfahrt Großköllnbach ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Messstelle östlich der Natura-2000-Gebiete liegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
208	Mengenmäßiger Zustand: Bei der Grundwasserbilanzierung ist festzustellen, dass innerhalb von 6 Jahren der Anteil der Entnahmen im Verhältnis zur Grundwasserneubildung von 7,40 % auf 19,50 % gestiegen ist. Gleichzeitig ist für den Grundwasserkörper die Grundwasserneubildung aus Niederschlag um 68,3 % zurückgegangen (vergleiche Anlage 4 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/10486 Bayer. Landtag vom 27.11.2020). Nach den Ergebnissen des Projektes KLIWA könnten im Zeitraum 2021 bis 2050 weitere Rückgänge bei der Grundwasserneubildung aus Niederschlag zwischen – 10% und – 50 % erfolgen.	Die modellierte Grundwasserneubildung aus Niederschlag hat sich im GWK 1_G105 im Zeitraum 2010-2019 gegenüber dem Zeitraum 1971-2000 im Mittel um -45% verringert. Aussagen über die zukünftige Entwicklung der Grundwasserneubildung aus Niederschlag sind auf Grund der komplexen Wirkungszusammenhänge grundsätzlich mit starken Unsicherheiten behaftet. Aktuelle Berechnungen auf Basis von 13 Klimaprojektionen zeigen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung kein einheitliches Bild. So sind innerhalb der Bandbreite der Ergebnisse neben moderat zunehmenden, auch deutlich verringerte Grundwasserneubildungsraten für Niederbayern möglich. Letztere sollten im Sinne des Vorsorgegedankens Grundlage für erforderliche Anpassungsmaßnahmen bilden. Der GWK 1_G105 Quartär Landshut ist Teil eines aggregierten GWK, welcher das Isartalquartär vereint. Einzelwerte können daher nicht isoliert betrachtet werden.	Nein
209	Der Ausbau der unteren Isar veränderte auch die Grundwasserverhältnisse im Isartal grundlegend. Die Grundwasserstände der Niedermoorbereiche im Isartal werden durch ein weitläufiges System an Entwässerungsgräben geregelt. Für eine Ackernutzung sind Grundwasserstände zwischen 0,80 und 1,00 m unter Geländeoberkante günstig. Diese niedrigen Grundwasserstände zerstören aber den Moorkörper. Die Moorbodenkarte Bayern zeigt den Umfang des grundwasserabhängigen Landökosystems auf. Dieser Bereich wäre darauf zu überprüfen, ob die niedrigen Grundwasserstände zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen geführt haben oder in Zukunft führen würden.	Siehe Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 94.	Nein
210	Der Ausbau der unteren Isar hat auch die vorhandenen Auwaldbereiche erheblich beeinträchtigt. Auwälder sind auf die natürlich vorhandene Grundwasserschwankungen angewiesen. Es sollten die Ergebnisse des Auenprogramms Bayern in die Bewertung nach der Wasserrahmenrichtlinie übernommen werden. Auf dieser Grundlage sollte bewertet werden, ob die Grundwasserverhältnisse ausreichend sind, um Schädigungen der Auwaldbereiche zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
211	Zusammenfassend gehen wir davon aus, dass ein guter mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers höchst zweifelhaft ist. Selbst wenn er vorhanden wäre, besteht ein hohes Risiko dafür, dass der gute mengenmäßige Zustand nicht erhalten bleibt. Maßnahmen zur Erreichung und Sicherung des mengenmäßigen Zustands sind dringend erforderlich.	Siehe Antwort zu ID 160, lfd. Nr. 194.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
212	1_G106 Vorlandmolasse – Loiching Der Grundwasserkörper hat eine Fläche von 276,6 km². Laut der amtlichen Bewertung ist der chemische Zustand schlecht und der mengenmäßige Zustand gut. Der mengenmäßige Zustand kann von uns nicht beurteilt werden, weil keine Daten des Gewässerkundlichen Dienstes zur Verfügung stehen. Bei der Messstelle 1131753800445 sind keine Daten hinterlegt. Auch Daten über Quellschüttungen stehen nicht zur Verfügung. Zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustands sollten weitere Messstellen eingerichtet werden. Insbesondere sollte auch die Quellschüttung in den verschiedenen Quellbereichen beobachtet werden.	Für die Beurteilung des mengenmäßigen Zustandes siehe Antworten zu ID 160 lfd. Nr. 201 und 202. Die genannte Messstelle 1131753800445 existiert nicht. Hier scheint es einen Fehler bei der Eingabe der Zahlenfolge zu geben. Für die Beurteilung des mengenmäßigen Zustands der einzelnen Grundwasserkörper wird das Verhältnis aus Grundwasserentnahmen und langjähriger Grundwasserneubildung herangezogen. Die an Grundwassermessstellen erhobenen Zeitreihen und somit der Trends der Grundwasserstände werden bei Bedarf hinzugezogen.	Nein
213	Im Bereich des Grundwasserkörpers befindet sich das FFH-Gebiet Isarleiten bei der Gretlmühle. Ein fachliches Ziel ist der Erhalt des Lebensraumtyps Kalktuffquellen. Der Erhaltungszustand der Lebensräume ist aus der nachstehenden Tabelle aus dem Managementplan zu entnehmen:	Die Berücksichtigung der Ziele aus der Natura 2000-Managementplanung erfolgt für wassergebundene Arten und Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten die in einem funktionalen Zusammenhang mit einem Wasserkörper stehen. Die Übersetzung dieser Maßnahmen erfolgte durch die Naturschutzverwaltung. Weitere methodische Ausführungen enthält der Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung (Kapitel 7.2.5)	Nein
214	Es wäre zu prüfen, ob wasserwirtschaftliche Faktoren den Erhaltungszustand der Kalktuffquellen beeinträchtigen. Ggf. sind mit dem Managementplan abgestimmte Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Weiter wären Konzepte zur Überwachung des Zustandes erforderlich.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein
215	Beim Chemischen Zustand sind die Komponenten Nitrat und PSM verantwortlich. Es sind Maßnahmen zusätzlich zu den Regelungen aus dem Düngemittelrecht erforderlich.	Maßnahmen zur Reduzierung landwirtschaftlicher Einträge werden über die Düngeverordnung über ergänzende Maßnahmen ,zumeist im Rahmen des KULAP, durch die Landwirtschaft umgesetzt.	Nein
216	1_G122 Vorlandmolasse – Aham Der Grundwasserkörper hat eine Fläche von 572,7 km². Laut der amtlichen Bewertung ist der chemische Zustand schlecht und der mengenmäßige Zustand gut. Zum mengenmäßigen Zustand liegen uns folgende Werte vor:	Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
217	Das Wiesenbrütergebiet zwischen Hütt und Einstorf ist ein grundwasserabhängiges Ökosystem. Die Ergebnisse der Pegel zum Flussraummanagement Vils zeigen beim NNW neue Niedrigstände nach 2017 auf. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob die Angaben zur Entnahme tatsächlich zutreffend sind. Das Vilstal ist in diesem Abschnitt ein Schwerpunkt des Gemüseanbaus. Die Bewässerung nimmt in diesem Zusammenhang immer mehr zu.	Für die Beurteilung des mengenmäßigen Zustands der einzelnen Grundwasserkörper wird das Verhältnis aus Grundwasserentnahmen und langjähriger Grundwasserneubildung herangezogen. Die an Grundwassermessstellen erhobenen Zeitreihen und somit der Trends der Grundwasserstände werden bei Bedarf hinzugezogen. Die Erhebung und Auswertung aller Brauchwassernutzungen in diesem Raum hat stattgefunden. Nach dem hydrogeologischen Modell und der darauf basierenden Grundwasserbilanzierung findet keine Übernutzung der Grundwasservorräte für Bewässerungszwecke statt.	Nein
218	Beim Chemischen Zustand sind die Komponenten Nitrat und PSM verantwortlich. Es sind Maßnahmen zusätzlich zu den Regelungen aus dem Düngemittelrecht erforderlich.	Maßnahmen zur Reduzierung landwirtschaftlicher Einträge werden über die Düngeverordnung über ergänzende Maßnahmen ,zumeist im Rahmen des KULAP, durch die Landwirtschaft umgesetzt.	Nein
219	1_G124 Vorlandmolasse – Arnstorf	Das Messnetz wird derzeit überarbeitet	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Der Grundwasserkörper hat eine Fläche von 535,5 km². Laut der amtlichen Bewertung ist der chemische Zustand schlecht und der mengenmäßige Zustand gut. Zum mengenmäßigen Zustand halten wir eine Überwachung von Quellbereichen im Vileinzugsbereich für erforderlich.		
220	Ansonsten liegt der Grundwasserkörper überwiegend im Landkreis Rottal-Inn. Da dort auch die Messstellen liegen, geben wir zum chemischen Zustand keine Stellungnahme ab.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Stellungnahme ID 161

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	zu dem oben genannten Bewirtschaftungsplan nehmen wir für das Gebiet des Landkreises Rottal Inn wie folgt Stellung Allgemeine Vorbemerkungen: Die Landschaft des Landkreises Rottal Inn wird von seinen Namensgebern Rott und Inn aber auch von zahlreichen kleinen Bächen geprägt. Zusätzlich finden sich überall im Landkreis Teichanlagen, aber auch Seen wie der Rottauensee und Mertsee. Diese Gewässer werden beeinflusst durch die Nutzung der Flüsse und Bäche für die Stromerzeugung oder die Art der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Im Landkreis Rottal Inn wurden 2020 ca. 74.000ha landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet, 74% als Ackerland, 25% als Grünland und nur 1% für ökologische Vorrangflächen oder für Agrarumweltmaßnahmen. Die Ackerflächen haben sich in den letzten 40 Jahren von 46.000 ha auf 55.000 ha erhöht. Die Maisanbauflächen wuchsen von 9.000 ha auf 26.000 ha an. 70% der Flächen gelten nach Aussage des AELF Pfarrkirchen als erosionsgefährdet. Der Anteil der Biobetriebe ist im bayernweiten Vergleich sehr gering und liegt bei nur 5% der bewirtschafteten Flächen. Angetrieben durch die Förderpolitik sind in den letzten 20 Jahren 96 Biogasanlagen mit durchschnittlich 489kWel/Anlage entstanden.	Die Ausführungen wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Das Projekt boden:ständig läuft an sechs Standorten im Landkreis: Dirnaich, Mitterskirchen, Eisbach, Immeslham, Bad Birnbach und Eggldham; Projekte, die zum Ziel haben den Wasserrückhalt in der Fläche zu erhöhen und somit die Erosion zu verringern, sollten auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden und bei positiven Ergebnissen in allen Gemeinden umgesetzt werden; So kann durch die Anwendung bestimmter Bewirtschaftungsmethoden in der Landwirtschaft vermieden werden, dass wertvoller Boden abgetragen wird und gleichzeitig die Gewässerqualität erhöht werden, weil Nährstoffeinträge und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft reduziert werden.	Das Projekt boden:ständig ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
03	Gewässerrandstreifen sind seit der Änderung des BayNatschG mittlerweile verpflichtend: Nach Auskunft der UNB werden Zuwiderhandlungen verfolgt, die bei ihnen angezeigt werden. Meldungen kommen von den Mitarbeitern der WWA; eine systematische Überprüfung ob die Gewässerrandstreifen angelegt und eingehalten werden, wäre wünschenswert, ebenfalls eine fachliche Einschätzung, ob die Breite von 5 Meter als ausreichend betrachtet wird.	Für den Landkreis Rottal-Inn sind noch keine gewässerrandstreifenpflichtigen Gewässer kartiert. Derzeit erfolgt die Bearbeitung für den Bereich Straubing. An Gewässern erster und zweiter Ordnung bzw. an auch für Laien eindeutig erkennbaren Gewässern sind deshalb übergangsweise Gewässerrandstreifen laut Gesetz verpflichtend. Eine Überprüfung durch das WWA DEG erfolgt im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßen Ermessen. Im Übrigen ist die untere Naturschutzbehörde federführend zuständig.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Die Breite von 5 m ist gesetzlich vorgeschrieben. Ein Abweichen davon (mehr als 5 m) kann auf freiwilliger Basis erfolgen. Ob eine Breite von 5 m ausreichend ist oder nicht, ist im Einzelfall sehr unterschiedlich – v.a. abhängig vom Gefälle, der Überschwemmungssituation des Gewässers, dem Talprofil, der Nutzung usw. – an Gewässern 1. und 2. Ordnung sind die Gewässerrandstreifen auf Flächen des Freistaates Bayern mit 10 m etwas.	
04	Mit dem durch das Volksbegehren angestoßenen Artenschutzgesetz wurde angekündigt, dass das Thema Biodiversität durch Personal an den Unteren Naturschutzbehörden mehr Gewicht bekommt. Es wurden Stellen für Biodiversitätsberater geschaffen. An 42 Landkreisen in Bayern, gibt es mittlerweile eine(n) Biodiversitätsberater(in), nicht aber im Landkreis Rottal Inn. Gerade in einem Landkreis mit sehr intensiver Landwirtschaft und sehr geringen Anteilen an Naturschutzgebieten und ökologisch bewirtschafteten Flächen ist die Besetzung einer Stelle „Biodiversitätsberater“ dringend erforderlich, um die Akzeptanz von Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt zu erhöhen und den Wert von Biodiversität zu vermitteln. Eine zeitnahe Erstbesetzung der Stelle ist dringend gefordert. Auch der Stellenanteil der ehemaligen Wasserberater, die bei der Beratung der Landwirte für mehr Gewässerrandstreifen und Verringerung der Einträge aus der Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag geleistet haben, darf bei der Modernisierung der Landwirtschaftsämter nicht geschmälert werden.	Die Ausgestaltung der Biodiversitätsberatung ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein
05	Seit 2004 kam es immer wieder zu Gewässerverunreinigungen durch Biogasanlagen. 29 Vorfälle aufgrund baulicher Mängel, 22 Vorfälle aufgrund betrieblicher Mängel und 9 Unfälle bzw. Technische Defekte. Über 80% der Vorfälle wären durch eine höhere Qualität bei Planung, Bau bzw. Betrieb der Anlage vermeidbar gewesen. Durch strengere Vorgaben und bessere Überwachung der Anlagen müssen weitere Gewässerverunreinigungen zukünftig vermieden werden. Der größte Vorfall ereignete sich 2015 am Zeller Bach/Kollbach. Hier erging ein Bescheid nach Umweltschadensrecht. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgten z. T. sehr zeitverzögert und sind noch immer nicht abgeschlossen	Ein Großteil der Schadensfälle beruhte auf baulichen Mängeln. Hier sind primär die Baugenehmigungs- und Bauaufsichtsbehörden in der Pflicht. Die Technische Gewässeraufsicht wird weiterhin stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßen Ermessen durchgeführt. Der Vorfall vom 16.06.2015 am Thanninger Graben, Zeller Bach und Kollbach war ein Unfall katastrophalen Ausmaßes. Sowohl von Seite des Verursachers als auch behördlicher Seite wurden wichtige Maßnahmen (u.a. Entschlammung von Gumpen, Entnahme von Material aus den Gewässern) sofort angeregt und organisatorisch vorbereitet. Bedingt durch die restriktive Haltung des Verbandsnaturschutzes wurde erst 2 Wochen später damit begonnen und leider wurde das Schadensausmaß dadurch erheblich vergrößert.	Nein
06	Bewirtschaftungsplan Fehlendes Kapitel Biodiversität und Oberflächengewässer Biodiversität und Biotopverbund der Fluss - Korridore sind aus unserer Sicht wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Die europäischen und nationalen Biodiversitätsziele und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie können nicht getrennt voneinander erreicht werden. Eine gemeinsame Betrachtung wird zu erheblichen Synergieeffekten führen. Auch rechtlich ist eine gemeinsame Behandlung durchaus geboten. Nach Art. 20a Grundgesetz schützt der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen. Nach Art.2 Bundesnaturschutzgesetz haben die Behörden des Bundes und der	Das Thema Biodiversität ist integraler Bestandteil der WRRL und wird bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen, die in die Maßnahmenprogramme übernommen werden. Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von Natura 2000 dienen. Entsprechende Ausführungen hierzu sind	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Nach §6 des Wasserhaushaltsgesetzes sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel ihre Funktion - und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Bei der Schaffung des Biotopverbundes nach Art. 19 des Bayer. Naturschutzgesetzes sollen Vernetzungskorridore unter anderem entlang von Gewässern geschaffen werden. Auch das Biodiversitätsprogramm 2030 geht von einem Zusammenwirken der verschiedenen Programme aus. Wir halten deshalb ein Fachkapitel Biodiversität und Oberflächengewässer für notwendig Grundsätzlich sollte eine Einbeziehung der Arten - und Biotopschutzprogramme der einzelnen Landkreise in die Maßnahmenprogramme erfolgen.	bereits in den Bewirtschaftungsplänen enthalten. Die methodische Herangehensweise kann dem Methodenband Bewirtschaftungsplanung entnommen werden.	
07	Zu Kapitel 2.1.1 Bei der Anreicherung mit Nährstoffen und organischen Substanzen sowie bei den Veränderungen des Temperaturregimes ist als weiterer Faktor die Veränderung der Abflüsse in die Bewertung miteinzubeziehen. Im gewässerkundlichen Jahresbericht 2019 wird folgende Aussage getroffen: „Bei der Betrachtung des Jahresabflusses 2019 im Vergleich zum langjährigen mittleren Abfluss zeigt sich bayernweit eine große Spannweite von ca. 30140% sowie eine deutliche Zweiteilung. Dabei beträgt der Jahresabfluss an den Fließgewässern im Alpenbereich selbst sowie an den größeren Fließgewässern, die einen wesentlichen Alpenanteil im Einzugsgebiet aufweisen (wie Inn, Isar, Ilser und Salzach), vielfach Werte von 100-120% des langjährigen Mittels. Im Großteil Bayerns hingegen liegen die Werte unterhalb des langjährigen Mittels. Nördlich der Donau sowie in Niederbayern sind verbreitet Werte von 60 - 80% zu verzeichnen. Im südlichen Niederbayern werden z.T. sogar nur 30 - 60% des langjährigen mittleren Jahresabflusses erreicht. Das Jahr 2019 zählt in diesen Bereichen zu einem der abflussärmsten Jahre seit Beobachtungsbeginn und ist einzuordnen in die Reihe der Trockenjahre 1976, 2003 und 2018.“ Mit Ausnahme des Inns dürfte die Beschreibung für das Jahr 2019 auf alle Flusswasserkörper im Landkreis Rottal Inn zutreffen. Die geringe Wasserführung bedeutet eine stärkere Belastung der Flusswasserkörper mit Nährstoffen und organischen Substanzen.	In Trockenperioden kann die Belastung der Gewässer zunehmen. Dies kann insbesondere bei Belastungen aus kommunalen Kläranlagen aufgrund sich ändernder Verdünnungsverhältnisse der Fall sein. Ein wichtiges Kriterium für die Anforderungen an Abwassereinleitungen stellt daher das Mischungsverhältnis von Abwasser zu Abfluss des Fließgewässers an der Einleitungsstelle dar. Aus diesem Grund wurden die Monitoringergebnisse eines Trockenjahres nur in Fällen zur Bewertung herangezogen, in denen eine fachliche Prüfung deren Repräsentativität für den Untersuchungszeitraum belegt hat.	Nein
08	Zu Kapitel 2.2.2 Der Einschätzung bezüglich der Grundwasserentnahmen wird zugestimmt. Hinsichtlich der Entnahmemengen wird darauf hingewiesen, dass die erlaubnisfreien Entnahmen im Rahmen der Gesamtentnahmemenge nur unzureichend geschätzt werden können. Grundsätzlich sollte auch für erlaubnisfreie Entnahmen von landwirtschaftlichen Anwesen sowie zur	Im WRRL-Messnetz Quantitativ sind auch tertiäre Grundwassermessstellen enthalten (z.B. Hankofen T1, Adlkofen T11 und Moosthann T6). Eine Überwachung der Grundwasserstände im tertiären Hauptgrundwasserleiter wird auch außerhalb des Vollzugs der WRRL vorgenommen; dafür sind besondere, noch festzulegende Messnetze vorgesehen. 94:	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Trinkwasserversorgung von Wohneinheiten eine Meldepflicht für die Jahresentnahmemenge gelten. Im Bewirtschaftungsplan wird zu den Grundwasserentnahmen festgestellt, dass Übernutzung des Grundwasservorkommens sich durch einen langjährigen abfallenden Trend der Grundwasserstände zeigt. Für die oberflächennahen Grundwasserleiter sind keine eindeutigen Trendverläufe erkennbar. Für den tertiären Hauptgrundwasserleiter zeigen einige Messstellen seit 2013/2014 durchaus einen abfallenden Trend. Der tertiäre Hauptgrundwasserleiter sollte deshalb eigenständig in die Mengenüberwachung aufgenommen werden. Neben der Grundwasserentnahme müsste auch die Grundwasserabsenkung durch Drainagen und Gräben berücksichtigt werden, sofern hiervon grundwasserabhängige Ökosysteme wie Niedermoore und Feuchtwiesen betroffen sind. Eine reine Gegenüberstellung von Grundwasserneubildungsraten und Grundwasserentnahmen kann den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper alleine nicht abbilden. Bei einem Niedermoor führt eine Grundwasserabsenkung zu Sauerstoffzutritt und Mineralisation der organischen Substanz. Dies führt zur Eutrophierung von Grund- und Oberflächengewässern. Weiter wird die CO₂ Bindung beeinträchtigt. Das Niedermoor wird von der Kohlenstoffs Senke zur Kohlenstoffquelle. Die Neubildungsrate von Grundwasser aus Niederschlag ist im Zeitraum 2015 - 2019 im Vergleich zu den Jahren 1971 bis 2000 um durchschnittlich 29% zurückgegangen. In der Hälfte der niederbayerischen GWK ist dabei ein Rückgang um ein Drittel oder mehr feststellbar. Im Landkreis Rottal Inn sogar um bis zu 45%. Die Entwicklung ist dramatisch, weil in Gemüseanbaubereichen viel Grundwasser zur Bewässerung entnommen wird, was den Grundwasserstand zusätzlich belastet. Wir fordern strengere Vorgaben bei der Genehmigung von Grundwasserentnahmen und ein generelles Verbot von Entnahmen aus Fließgewässern. Hinsichtlich der Problematik der zu erwartenden Wasserknappheit im Klimawandel sind Gesamtkonzepte zur künftigen Wassernutzung notwendig.	Eine Meldepflicht für erlaubnisfreie Entnahmen und damit einhergehend eine Überprüfung und Erfassung durch die Wasserwirtschaftsämter würde den Verwaltungsaufwand immens steigern und wird daher nicht befürwortet. Allein durch die Bohranzeige können Abschätzungen in ausreichendem Maße erfolgen. Bei der Beurteilung der mengenmäßigen Belastung des Grundwassers kann die Grundwasserneubildung nur aus einem längeren Zeitraum abgeleitet werden, um einzelne Trockenjahre nicht zu überschätzen. Für die Beurteilung des Zustands wurde die mittlere Grundwasserneubildung der Zeitreihe 1986 – 2015 herangezogen. Bei der Begutachtung von Grundwasserentnahmen werden strenge dezidierte Vorgaben angewandt, die in einem Mustergutachten geregelt sind und bayernweit Anwendung finden. Konzepte zum Umgang mit Wasserknappheit werden bei Bedarf für Regionen in Form von Niedrigwassermanagementplänen entwickelt. Siehe auch Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 94.	
09	Zu Kapitel 2.3.4 Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserqualität Wir stimmen der Aussage zu, dass bei den prognostizierten erhöhten Niederschlagswerten mehr Flusssedimente, sowie Nähr- und Schadstoffe aus der Fläche in die Gewässer gelangen. Die Regenerosität hat von 1971 bis heute um 35% zugenommen, bis 2050 wird es sich gegenüber dem Referenzzeitraum 1971 - 2000 verdoppeln. Damit verdoppeln sich auch die Bodenabträge. Betrachtet man die Daten aus dem Erosionsatlas in Bayern, so liegt der mittlere jährliche Bodenabtrag von Ackerflächen in Bayern bei knapp 5t/ha/a. Im Landkreis Rottal Inn wird fast die doppelte Menge, nämlich 8-10 t/ha/a abgetragen. Besonders betroffen sind die Gemeinden Malgersdorf, Falkenberg, Messing, Unterdietfurt,	Die langfristig mittlere Regenerosität, der sogenannte R-Faktor der Allgemeinen Bodenabtragsgleichung, stellt ein Maß für die gebietsspezifische erosionsauslösende Wirkung des Niederschlags dar. Zwischen 1962 und 2017 hat sich der R-Faktor verdoppelt, und er wird weiter zunehmen. Der Anstieg des R-Faktors beträgt gegenwärtig etwa 10 % in fünf Jahren. Damit ist der R-Faktor nicht mehr standortsabhängig eine Konstante, sondern die langfristig mittlere Regenerosität ändert sich je nach betrachtetem Zeitraum um ein Zentraljahr, für den eine Abtragsschätzung gemacht werden soll. Außerdem wurde der Jahresgang der Erosivität neu ermittelt, um die erosionsmindernde Wirkung von verschiedenen Kulturen bzw. Fruchtfolgen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Geratskirchen, Mitterskirchen, Wurmannsquick, Zeilarn, Julbach, Simbach, Ering, Bayerbach, Birnbach, Pfarrkirchen, Schönau und Johanniskirchen. Im Hinblick auf die oben gemachte Annahme, dass sich die Situation weiter verschärft, wird sich die signifikante Belastung „diffuse Quellen - Landwirtschaft“ bei allen Oberflächenwasserkörpern im Landkreis Rottal Inn, bei nicht veränderten Bewirtschaftungsweisen weiter verschlechtern.	quantifiziert im sogenannten C-Faktor, beurteilen zu können. Auch im Jahresgang der Erosivität kam es zu deutlichen Veränderungen. Vermehrt fallen erosive Regen im Winter. Dadurch hat sich beispielsweise der C-Faktor von Winterweizen mehr als verdoppelt, weil Winterweizen über eine lange Periode im Winter den Boden nur unzureichend bedeckt. Wegen des veränderten Jahresgangs der Erosivität ist ein Schutz der Bodenoberfläche über die Winterperiode noch wichtiger ist als früher geworden. Die neusten Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel werden zu einer verbesserten standortspezifischeren Bewertung der Erosionsanfälligkeit verschiedener Kulturen, Bewirtschaftungsverfahren und Fruchtfolgen führen. Daraus ergibt sich die Grundlage für eine verbesserte Erosionsschutzberatung.	
10	Zu Kapitel 4.2.3 Betrachtung von grundwasserabhängigen Landökosystemen.... Aus unserer Sicht ist das derzeitige Bewertungsverfahren im Hinblick auf die wasserabhängigen Ökosysteme nicht ausreichend. Wir schlagen vor, dass die wasserabhängigen Ökosysteme bei den unteren Naturschutzbehörde mit dem aktuellen Erhaltungszustand (im Hinblick auf die Wasserversorgung) erfasst und in die Bewertung für den mengenmäßigen Zustand aufgenommen werden. Bei einem schlechten Zustand sollten Abhilfemaßnahmen übermittelt werden	Sowohl in der WRRL als auch der GrwV wird der Wirkbezug – Belastung eines gwa LÖS durch eine anthropogene Belastung aus dem korrespondierenden GWK – bewertet und zielt auf eine Zustandsbewertung des GWK ab. Liegt eine solche Belastung mit einem wasserwirtschaftlich relevanten Flächenanteil des gwa LÖS vor, wird der GWK in einen schlechten Zustand eingestuft und es werden Maßnahmen zur Behebung der Defizite im GWK geplant. Im Rahmen der bereits geplanten Vertieften Untersuchungen und Kontrollen werden bei Bedarf auch die unteren Naturschutzbehörden einbezogen. Siehe auch Antwort zu ID 102 lfd. Nr. 94.	Nein
11	Maßnahmen zur linearen Herstellung der Durchgängigkeit Bei der Herstellung der Durchgängigkeit besteht an fast allen Gewässern im Landkreis noch immer ein erheblicher Bedarf. Wir fordern die Erstellung einer Prioritätenliste und eine zeitnahe Herstellung der Durchgängigkeit. Der Fischschutz ist zu gewährleisten. Nach §35 Abs.1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hat der Betreiber der Wasserkraftanlage die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation zu treffen. Der Betreiber der Wasserkraftanlage wäre aufzufordern, Daten zu den Fischschädigungen an den einzelnen Anlagen zu erheben und ein Schutzkonzept über die Realisierung von Fischschutzmaßnahmen vorzulegen. Die Umsetzung der Fischschutzmaßnahmen sollte bis spätestens zum Ende des dritten Bewirtschaftungszeitraumes erreicht werden. Nicht rentable Anlagen sollten zurückgebaut werden. Da beim Auflösen von Wehranlagen ebenfalls Probleme auftreten können, wie beispielsweise die Veränderung der über Jahrzehnte an die Wehrsituation angepassten Grundwasserstände; sowie die Überwindung des vorhandenen Gefälles sollten Lösungen wie z.B. die „aufgelöste Rampe“ bevorzugt werden. Insgesamt müssen akzeptable Lösungen für die Wasserkraftnutzer gefunden werden. Förderprogramme wären hier denkbar.	Die Durchgängigkeit ist bei allen Querbauwerken bis 2027 herzustellen. Lediglich am Inn, aufgrund der unveränderbaren Dauer der Wasserrechtsverfahren, ist eine Fristverlängerung bis 2033 möglich. Eine Priorisierung erfolgt bei der Erstellung der Umsetzungskonzepte. Maßnahmen zum Fischschutz sind bereits aus rechtlicher Sicht erforderlich (§35 Abs. 1 WHG). Diese Maßnahmen durchlaufen ein förmliches Wasserrechtsverfahren, bei dem der amtliche Sachverständige zu beteiligen ist. Der ordnungsgemäße Betrieb wird von den örtlich zuständigen Flussmeistern im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht überprüft. Um die Energiewende zu unterstützen, wurde das Wasserhaushaltsgesetz angepasst und die nötigen Verfahren zur Errichtung, Betrieb oder Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft vereinfacht. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat zudem ein Förderprogramm „Wasserkraftanlagen“ aufgesetzt. Der Um- und Ausbau der Wasserkraft muss nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Einklang mit der Gewässerökologie und dem Naturschutz vorstattengehen.	Nein
12	Der Rottauensee fungiert als Hochwasserrückhaltebecken. Von den Landeskraftwerken wird die Wasserkraftanlage Postmünster betrieben.	Derzeit laufen Untersuchungen zur Herstellung der Durchgängigkeit am Rottauensee. Dabei werden alle möglichen Optionen geprüft (Errichtung eines	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Hier ist ebenfalls eine Durchgängigkeit zu realisieren. Sind Maßnahmen wie beispielsweise die Anlage eines Umgehungsbaches technisch oder finanziell nicht durchführbar, müssen technische Lösungen gefunden werden, um Durchgängigkeit und Fischschutz zu gewährleisten.	Umgebungsgewässers, technische Fischaufstiegsanlage, Nutzung des bestehenden Auslaufbauwerks etc.). Eine Durchörterung des Damms ist aufgrund des damit verbundenen unüberschaubaren Erhöhung des Gefahrenpotentials für die Unterlieger ausgeschlossen. Ob eine technisch und finanziell realisierbare Möglichkeit gefunden wird, bleibt abzuwarten.	
13	Als gelungene Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit ist die Anlage eines Umgehungsgerinnes in Ering zu nennen. Die extrem aufwändigen und kostspieligen Maßnahmen, die vom VERBUND umgesetzt wurden, können die Durchgängigkeit gewährleisten und tragen zusätzlich zur Verbesserung des Zustandes des FFH Gebietes Unterer Inn bei, da Teilflächen der Weichholzaue durch Wasserregulierung überschwemmt werden können und so die typische Wasserdynamik im Auwald simuliert werden kann. Bei der Staustufe Simbach sind ähnliche Maßnahmen geplant.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
14	Sämtliche Oberflächengewässer im Landkreis Rottal Inn weisen einen mäßigen bis unbefriedigenden ökologischen Zustand auf. Einzige Ausnahme ist der Oberflächenwasserkörper 1_F609 (Antersdorfer Bach, Aichbach, Kirchberger Bach usw.) im südlichen Landkreis. Hier ist durch die Hochwasserverbauungsmaßnahmen im Nachgang zum Jahrhunderthochwasser im Jahr 2016 einer Verschlechterung des Ökologischen Zustandes zu rechnen. Der vordem vorhandene gute ökologische Zustand stellte im bayerischen Inn - Einzugsgebiet eine Einmaligkeit dar. Die mittlerweile ergriffenen Verbauungen führten zu einer eindeutigen Verschlechterung des Zustandes. Die Maßnahmen wurden durch den [Name anonymisiert] ausführlich dokumentiert; sie liegen den Behörden vor. Forderung: Die Bewertung des OWK 1_F609 ist zu überprüfen. Mit der neuerlichen Bewertung „gut“ besteht kein Einverständnis. Die umfassenden, signifikanten Verbauungsmaßnahmen ab 2016 haben zu einer grundlegenden morphologischen Veränderung der Gewässer, zur Verschlechterung der Durchgängigkeit sowie zur Abnahme gewässertypischer Umlagerungs- und Transport - Prozesse geführt. Ggfs. Sind die Meßstellen zur Bewertung der OWK so anzupassen, dass ein aussagefähiges Bild entsteht. Im Übrigen bleibt die Forderung des [Name anonymisiert], die überbordenden Verbauungen soweit zurückzunehmen, dass der vordem vorhandene gute ökologische Zustand wieder erreicht werden kann, aufrecht erhalten.	Die Wasserrahmenrichtlinie sieht pro OWK eine operative Messstelle vor. Diese wird so gewählt, dass sie für den ganzen OWK charakteristisch ist. Einzelne Gewässerstrecken innerhalb des OWKs können jedoch von der Einstufung an der repräsentativen Stelle nach oben oder unten abweichen, da die WRRL den gesamten OWK als Einheit betrachtet, nicht einzelne Teilstrecken oder Punkte. Neben dem genannten FWK wurde dem FWK 1_F654 Inn von Einmündung Salzach bis unterhalb Stau Neuhaus (Fließgewässer) ein gutes ökologisches Potential bescheinigt.	Nein
15	Der Hitzenaauer Bach liegt am Rande des FFH Gebietes Innleiten 7743-301 Das Vorkommen des Feuersalamanders als geschützte Art ist hier nachgewiesen. Verschiedene Vorkommnisse in den letzten Jahren wie z.B die Befahrung des Flussbettes während der Laichzeit mit einem Harvester führten zu einer Bedrohung der vorhandenen Population. Wir fordern die Erstellung eines Ökologischen Entwicklungskonzeptes zum Erhalt des	Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen werden in die Maßnahmenprogramme übernommen. Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL auch Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von Natura 2000 dienen. Für die wassergebunden Arten und Lebensraumtypen wird hiermit ein Beitrag zum Erreichen der Natura2000-Ziele durch die	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Feuersalamanders. Betroffene Behörden wie Forstverwaltung und Umweltverwaltung sowie die Stadt Simbach, betroffene Grundstückseigentümer und Verbände sind miteinzubeziehen.	wasserwirtschaftliche Planung und Maßnahmenumsetzung geleistet. Die vollständige Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne ist jedoch nicht Aufgabe der WRRL und obliegt der Naturschutzverwaltung. In diesem Zuge sind durch die zuständigen Stellen auch Berichte zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu erstellen.	
16	Die Oberflächenwasserkörper 1_F503, 1_F510 und 1_514 waren sowohl 2015 als auch aktuell in einem unbefriedigenden Zustand, die Oberflächenwasserkörper 1_F501 und 1_500 haben sich während des letzten Bewirtschaftungszeitraumes sogar von einem mäßigen hin zu einem unbefriedigendem Zustand entwickelt. Alle weiteren Oberflächengewässer weisen eine nur mäßigen ökologischen Zustand auf. Für sämtliche dieser Oberflächenwasserkörper wird festgestellt, dass eine Erreichung der Umweltziele ohne ergänzende Maßnahmen als unwahrscheinlich betrachtet wird. Als signifikante Belastung wird neben Diffuse Quellen - Andere und Atmosphärische Deposition - die Landwirtschaft genannt. Um eine Reduzierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu erreichen, werden in den oben genannten Gewässersteckbriefen folgende ergänzenden Maßnahmen genannt: LAWA Code 28 :Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen LAWA Code 29: Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung in der Landwirtschaft LAWA Code 30: Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft. Für die Umsetzung von Maßnahmen im landwirtschaftlichen Sektor sind die Landwirtschaftlichen Behörden zuständig. So war in den letzten beiden Jahren am AELF Pfarrkirchen eine AK für die Aufgabe der staatlichen Gewässerschutzberatung im Landkreis vorhanden. Bei der Ämterzusammenlegung, die zur Modernisierung der Landwirtschaftsverwaltung führen soll, ist darauf zu achten, dass für diese Aufgabe ein mindestens gleichbleibender Stellenanteil im Landkreis gesichert ist.	Mit der Neuausrichtung der Landwirtschaftsverwaltung zum 01.07.2021 ist gewährleistet, dass alle Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) in Bayern die Aufgabe der Beratung zum Gewässerschutz mit einem festen Stellenanteil von im Mittel von 0,75 AK je AELF wahrnehmen. Damit wird eine flächendeckende Gewässerschutzberatung in Bayern sichergestellt. Ergänzende Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft sind in Gebieten notwendig, in denen durch die Landwirtschaft maßgebliche Stoffeinträge in die Gewässer erfolgen und der gute Zustand der Gewässer nicht nur durch die vorgeschriebenen Maßnahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen erreicht werden kann. Die Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen durch die Landwirtschaft ist freiwillig.	Nein
17	Fast alle Förderprogramme für gewässerschonende Maßnahmen basieren auf Freiwilligkeit. Grundstückseigentümer/Bewirtschafter müssen auf dem Wege der Beratung von erosionsmindernden Bewirtschaftungsmethoden überzeugt werden. Um die dringend notwendigen Veränderungen bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen herbeizuführen, müsste in viel größerem Umfang Personal eingesetzt werden, um die notwendige Überzeugungsarbeit zu leisten. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die auf Freiwilligkeit setzenden Maßnahmen wie sie durch KULAP, VNP und weitere Agrar - und	An allen Ämtern für Ernährung Landwirtschaft und Forsten wurde die Gewässerschutzberatung als wichtiges Element der Gemeinwohlberatung etabliert. Die Berater haben die Aufgabe, die Landwirte bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zum Gewässerschutz zu unterstützen und auf vorhandene Fördermöglichkeiten hinzuweisen. Ergänzende Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft sind in Gebieten notwendig, in denen durch die Landwirtschaft maßgebliche Stoffeinträge in die Gewässer erfolgen und der gute Zustand der Gewässer nicht nur durch die	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Umweltmaßnahmen angeboten werden, bisher zu keiner Verminderung der Nährstoffbelastung geführt haben. Als Beispiel-für die mangelnde Wirkung von freiwilligen Maßnahmen sei die Anlage von Gewässerschutzstreifen genannt. Dies wäre schon vor der Verankerung im BayNatSchG möglich gewesen, aber erst seit der Gesetzesänderung kann eine flächendeckende Umsetzung der Schaffung von Gewässerrand-streifen erreicht werden. Alle erosionsmindernden Bewirtschaftungsmethoden, wie beispielsweise Pflugloses Arbeiten in sensiblen Bereichen, müssen zur guten fachlichen Praxis gehören und verbindlich werden. Die Umsetzung muss auf ganzer Fläche erfolgen und nicht nur in den Projektgebieten der Initiative „boden:ständig“. Projektmittel der ALE müssen zuverlässig zur Verfügung stehen, da alle Projekte momentan auf Freiwilligkeit beruhen und deren Umsetzung eine längere Zeitspanne umfasst, weil zunächst Bestands- und Bewertungspläne erstellt und daraus geeignete Maßnahmen abgeleitet und mit Fördermitteln umgesetzt werden. Für die Hälfte der Oberflächengewässer im Landkreis wird im Hinblick auf die Ökologie als prognostizierte Zeitspanne 2034 bis 2039 angegeben für die andere Hälfte der Zeitraum von 2040 bis 2045 oder auch nach 2045. Ähnlich wie bei der Klimaschutzgesetzgebung wird die Lösung der vorhandenen Probleme auf künftige Generationen verlagert. Auch bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie muss unserer Meinung nach schneller gehandelt werden. Entweder sind wie bei der DÜVO geschehen, strengere gesetzliche Vorgaben zu verankern oder die Anreize für freiwillige Maßnahmen müssen deutlich erhöht werden.	vorgeschriebenen Maßnahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen erreicht werden kann. Wenn die Anlage eines Gewässerrandstreifens einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung des Gewässerzustands leisten kann, wurde diese Maßnahme im Maßnahmenprogramm als ergänzende Maßnahme aufgenommen. Die Wirkungen von Maßnahmen mit messbaren Erfolgen benötigen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten oftmals viele Jahre. Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen ist Teil der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Über Agrarumweltmaßnahmen können nur Leistungen ausgeglichen werden, die über die allgemeinen Bewirtschaftungsstandards hinausgehen. Sie dürfen keine Anreizkomponenten enthalten.	
18	Öffentlichkeitsarbeit Beispiel „Wasserschule Arnstorf“ In der WRRL wird mehr Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Gewässern, Wasserhaushalt, Gewässereinzugsgebiete etc. gefordert. 2007 wurde mit der Wasserschule Arnstorf ein Konzept erarbeitet, um Kindern und Schülern die Möglichkeit zu geben mehr über unsere heimischen Gewässer zu erfahren. Nach anfänglicher Nutzung der Wasserschule fanden in den letzten 5 Jahren keine pädagogischen Aktivitäten mehr statt. Wir fordern, dass die WWA aktiv für dieses Angebot bei Gemeinden und Schulen werben und an geeigneten Standorten weitere Wasserschulen eingerichtet werden. Es müssen Multiplikatorenschulungen angeboten werden, damit Lehrer(innen) und Ehrenamtliche mit den vorhandenen Materialien umgehen und wesentlich Inhalte vermitteln können. Die Vermittlung der Inhalte nur auf der Homepage ist nicht ausreichend. Eine Kooperation mit dem Natrium - Team in Ering wäre denkbar.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Die Bildung von Schüler/innen sowie die Weiterbildung im Erwachsenenbereich liegt der Wasserwirtschaftsverwaltung am Herzen. Neben dem genannten Projekt wird z.B. im Rahmen der Wasserschule Niederbayern Unterrichtsmaterial für Lehrer/innen zur Verfügung gestellt. Im Zuge des jährlich stattfindenden Weltwassertags finden regelmäßig Aktionen, Ausstellungen etc. statt. Die Erfahrung zeigt, dass das Interesse zwar grundsätzlich da ist, die Nachfrage aber nach weiteren großflächigen Formaten nicht ausreichend hoch ist.	Nein
19	Hinsichtlich der Möglichkeit der Bürgerbeteiligung zur neuen WRRL wird festgestellt, dass diese sehr erschwert wird, da Informationen nicht gebündelt vorliegen und einfach eingesehen werden können. Oft ist	Wir nehmen diese Kritik zur Kenntnis und versuchen zukünftig Informationen einfacher zugänglich zu machen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	detailliertes Fachwissen notwendig und nur durch zeitaufwändige Recherchearbeit erhält man einen ersten Überblick. So wird leider verhindert, dass eine tatsächliche Bürgerbeteiligung stattfinden kann.	Der Umfang der Pläne und Unterlagen richtet sich nach von der WRRL geforderten Inhalten. Die Internetseite wird aktuell überarbeitet und wir versuchen dabei den Aufbau übersichtlicher gestalten.	
20	Der Bewirtschaftungsplan und die Maßnahmenprogramme für den Zeitraum von 2022 bis 2027 beschreiben dringend notwendige Maßnahmen. Wir fordern deshalb eine angemessene Ausstattung der WWA mit Personal und Finanzmittel, um die im Maßnahmenplan genannten Maßnahmen umsetzen zu können.	Die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln im staatlichen Bereich ist begrenzt und steht in Konkurrenz zu anderen gesellschaftlichen Herausforderungen. Daher müssen die vorhandenen Mittel wirtschaftlich, angemessen und effektiv eingesetzt werden und daneben auch andere Bereiche adäquat berücksichtigt werden. Der Freistaat Bayern hat in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen erhebliche Anstrengungen unternommen und wird dies weiterhin tun, um die Bewirtschaftungsziele für die Gewässer vollständig und zeitnah zu erreichen. Dennoch ist auch festzuhalten, dass die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln für die Umsetzung von ökologischen Gewässerschutz- und -entwicklungsmaßnahmen nicht unbegrenzt gesteigert werden kann, da die vorhandenen Ressourcen auch für andere gesellschaftliche Herausforderungen benötigt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirtschaftlich und so effektiv wie möglich eingesetzt. Dies erfordert in vielen Fällen ein iteratives und nach Prioritäten geordnetes Vorgehen in der Maßnahmenumsetzung. Synergiemaßnahmen, die auch anderen Bereichen der Wasserwirtschaft, wie z. B. dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Hochwasser und Sturzfluten, oder dem Naturschutz dienen, werden dabei adäquat berücksichtigt.	Nein

Stellungnahme ID 162

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Allgemeine Vorbemerkung: Die Kreisgruppe Straubing-Bogen schließt sich vollinhältlich der Stellungnahme des Landesverbandes und der für Niederbayern maßgeblichen Stellungnahme der Kreisgruppe Dingolfing-Landau an.	Bzgl. der Antworten zu den Stellungnahmen des Landesverbandes und der Kreisgruppe Dingolfing-Landau verweisen wir an die zuvor genannten Verbände.	Nein
02	Bisher sind im Landkreis Straubing-Bogen zwar einige Pläne für Zuflüsse der Donau erstellt worden, ich habe allerdings keine Kenntnis, dass irgendwelche konkreten Umsetzungsmaßnahmen passiert sind. Bei der Donau liegt es sicher daran, dass die Entscheidung über die Art des Ausbaus spät erfolgt ist und letztendlich der Planfeststellungsbescheid noch nicht lange rechtskräftig ist. Zusammen mit dem Streit über die Zuständigkeit für die Umsetzung der WRRL zwischen Bayern und dem Bund waren es verlorene Jahre. Leider habe ich auch sonst im Landkreis den Eindruck, dass nichts passiert	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: An den staatlichen Gewässern im Landkreis werden bereits seit Jahren Maßnahmen umgesetzt. Auch die Kommunen verbessern die Struktur der Gewässer durch Renaturierungsmaßnahmen, die in den meisten Fällen durch den Freistaat Bayern gefördert werden.	Nein
03	Der Bewirtschaftungsplan ist leider überwiegend ein Papiertiger. Es wird versucht, die Fertigung von Plänen und den Erlass von Gesetzen und Vorschriften als Ersatz für konkrete Veränderungen dienen zu lassen. Ich wurde selbst von der Staatsreform 2005 und den Stelleneinsparungen der Ära Stoiber betroffen und weiß daher, dass die Verwaltung weder personell noch von den Mitteln nicht in der Lage war, den Anforderungen der WRRL	Siehe Antwort zu ID 162 lfd. Nr. 02.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	zu genügen. Aus dem Trauerspiel mit der FFH—Richtlinie hat man immerhin gelernt, dass man zu- mindest so tun muss, als ob man die Verpflichtungen einhalten will, wenn auch halt in einer fernerer Zukunft.		
04	Bewertung der- Morphologie an der Donau: Die Bewertung der Donau bezüglich der Morphologie im Landkreis erscheint willkürlich. Die Struktur der Donau in der Staustrecke Straubing bis zur Landkreisgrenze nach Regensburg unterscheidet sich nach Struktur, Querschnitt und Ausbau nicht wesentlich von der Alten Donau“ zwischen Staustufe und Ende der Gstüttinsel. Letztere ist mit vollständig verändert bewertet, die Stauhaltung zwei Stufen besser mit stark verändert, obwohl es sich im ersten Kilometer um ein künstlich geschaffenes Gewässer handelt und der Rest mit der früheren Gewässerstruktur nichts mehr zu tun hat. Dagegen wird der frei fließende Abschnitt zwischen Reibersdorf und dem Hafen Straubing als vollständig verändert eingestuft, obwohl das Gewässerbett bis auf Buhnen und der Baggerung der Fahrrinne nicht verändert wurde. Hat man hier die ungenehmigt erfolgte Kolkauffüllung eingerechnet oder den Zustand nach dem zu erfolgenden Ausbau vorweggenommen? Die folgende Strecke bis zur Landkreisgrenze wurde dann wieder als stark verändert eingestuft. ich vermute, dass hier der frühere Versuch der Einstufung als hmw b nachwirkt.	Die Ergebnisse der Gewässerstrukturkartierung sind wichtige fachliche Grundlage für die auf Flusswasserkörper aggregierte Bewertung der Qualitätskomponente „Morphologie“ nach WRRL, deren signifikanten Belastungen in Karte 2.4 des Bewirtschaftungsplanes abgebildet sind. Die Donau oberhalb Straubing ist in dieser Karte als beeinträchtigter Flusswasserkörper verzeichnet, die Donau bei und unterhalb Straubing (1_F361) ohne signifikante morphologische Belastungen. Ergänzender Hinweis: Die Karten zur Gewässerstrukturkartierung Fließgewässer im UmweltAtlas Bayern geben die Erhebungen und Bewertungen wieder, die an allen nach EG-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Fließgewässer Bayerns (rd. 27.000 km, mit Ausnahme der künstlichen Gewässer) vorgenommen wurden. Die zugehörige Kartieranleitung (https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_was_00152.htm) enthält die fachlichen Informationen zum Verständnis der Daten. Insbesondere die Sicht auf die einzelnen Parameter über die Gesamtbewertung hinaus gibt wertvolle Hinweise. Bei Straubing zeigen sich in den Hauptparametern die Alte Donau und die Donau als sehr ähnlich eingeschätzt, insbesondere die Linienführung der Donau unmittelbar bei Straubing und unterhalb des Hafens führt jedoch im Vergleich zur Donau unterhalb Reibersdorf und zur Alten Donau zu der Gesamtbewertung, die etwas näher am potentiell natürlichen Zustand ist.	Nein
05	Maßnahmen zur linearen Herstellung der Durchgängigkeit: Im Landkreis Straubing—Bogen ist auf der Gewässerstrecke der Donau die Staustufe Straubing. Hinsichtlich der Durchgängigkeit ergibt sich folgende Situation: Nach dem Entwurf des Wasserkörpersteckbriefes für den Flusswasserkörper 1_F361 Donau von Einmündung Große Laaber bis Einmündung Isar ist im 3. Bewirtschaftungszeitraum keine Maßnahme für die Verbesserung der Durchgängigkeit vorgese— hen. Wir halten die Herstellung der Durchgängigkeit an dieser Staustufe für erforderlich, auch wenn die Qualitätskomponente Fisch für den Gewässerkörper mit gut be— wertet wurde. Für den vorliegenden Abschnitt der Donau dürfte die Bewertung des Flusswasserkörperst_Fß48 bei der Qualitätskomponente Fisch mit mäßig zutreffend sein. Wir gehen davon aus, dass die Maßnahmen zur Aufwärts- und Abwärtsdurchgängigkeit bis 2027 abgeschlossen werden sollen. Weiter sollten konkrete Fristen für den Abschluss des Genehmigungsverfahrens sowie der Durchführung der Maß— nahme festgelegt werden. An der Staustufe wurde das Wasserkraftwerk Straubing errichtet. Es sind drei Ka— planturbinen mit	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	einem Laufraddurchmesser von 5,35 m vorhanden. Der Ausbaudurchfluss beträgt 501 m³/s bei einer Fallhöhe von 5,23 m. Die Qualitätskomponente Fisch hat im Flusswasserkörper 1_F348 die Bewertung mäßig. Diese Bewertung wäre auch für den Flusswasserkörper 1_F361 im Bereich der Wasserkraftanlage zu übernehmen. Es wäre zu prüfen, welches Schädigungspotential für Fische bei einem Turbinendurchgang vorliegt. Die Betreiber der beiden Kraftwerke sollten unter Fristsetzung aufgefordert werden, ein entsprechendes Fischschutzkonzept sowie einen Umsetzungsplan vorzulegen. Wir fordern, dass über den Laber-Ableiter eine auch für größere Fische wie den Huchen ausreichende Fischaufstiegsanlage gebaut wird.	Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Maßgebend nach WRRL sind zunächst die vier bekannten Qualitätskomponenten. Die Morphologie ist eine Hilfskomponente, um den Zustand vor Ort Datenmäßig auch streckenhaft (und nicht nur an den Messstellen) zu erfassen. Das Thema Durchgängigkeit wird bei Maßnahmenumsetzung stets von der Fachberatung für Fischerei begleitet, da Antwort geben kann, ob der Huchen hierbei zu berücksichtigen ist.	
06	Durchgängigkeit in die Nebengewässer: Die Einmündungen der größeren Nebengewässer wie Laber-Ableiter, Kößnach-Ableiter, Kinsach-Menach-Ableiter, Aiterach, Irlbach und Bogenbach sind alle durch Sohlschwellen gestützt und bei Niedermasser und oft noch bei Mittelwasser nicht o- der schwer p'assierbar. Es ist notwendig, so bald als möglich eine Durchgängigkeit für alle Fischarten herzustellen!	Die Herstellung der Durchgängigkeit bzgl. Mündungsbereiche in die Donau ist in den abgestimmten und abgeschlossenen Umsetzungskonzepten für die Aiterach, den Kößnach-Ableiter und den Kinsach-Ableiter enthalten und wird vom Wasserwirtschaftsamt berücksichtigt. Bei erstgenanntem Gewässer ist die Maßnahme bereits durchgeführt, bei den anderen beiden Gewässern laufen bereits erste Abstimmungen mit der WSV. Maßnahmenanfordernisse zur Durchgängigkeit im Mündungsbereich der der Großen Laber sind aus dem bestehenden Umsetzungskonzept nicht bekannt. Für Irlbach ist das Umsetzungskonzept durch die Kommunen zu erstellen. Die Durchgängigkeit im Mündungsbereich ist über den Ableiter sichergestellt. Am Bogenbach ist der Mündungsbereich durchgängig.	Nein
08	Zur FFH-Richtlinie: Es gibt immer noch keinen Managementplan für die Donau zwischen Straubing und Vilshofen. Hier werden sich hoffentlich die Deichrückverlegungen positiv auswirken. Es muss unbedingt verhindert werden, dass sich die Donau weiter eintieft und die Vorländer immer mehr austrocknen, auch durch die andere Niederschlagsverteilung und lange Trockenphasen wegen der Klimaerwärmung. Nötigenfalls muss die Kieszugabe unterhalb der Staustufe Straubing verstetigt und erhöht werden	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Umsetzung der FFH-Managementpläne ist nicht Aufgabe der WRRL und obliegt der Naturschutzverwaltung. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen, die in die Maßnahmenprogramme übernommen werden. Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von Natura 2000 dienen. Entsprechende Ausführungen hierzu sind bereits in den Bewirtschaftungsplänen enthalten. Die methodische Herangehensweise kann dem Methodenband Bewirtschaftungsplanung entnommen werden.	Nein
09	Ackernutzung im Deichvorland: Es wäre wichtig, dass die Ackernutzung auf allen Flächen im Vorland beendet wird, zumindest soweit es sich um Flächen im Eigentum des Bundes handelt.	Im Vorland sind Ackerflächen in nicht wesentlichem Umfang im Eigentum des Freistaates Bayern und des Bundes. Im Zuge des Donauausbaus kommen weitere Vorlandflächen dazu. In diesem Zusammenhang wird bereits die Umnutzung der Flächen geplant. Diese ist allerdings sehr aufwendig – v.a. bedingt durch die Flächengröße und die zeitliche Streckung einer	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Aushagerung über Jahre. Eine Beendigung der Ackernutzung wird sich deshalb über viele Jahre – wenn nicht Jahrzehnte hinstrecken.	

Stellungnahme ID 163

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, Sie erhalten hiermit eine kurze Stellungnahme [Name anonymisiert] zum Bewirtschaftungsplan für die Donau, zu den Maßnahmenprogrammen und zum Hochwasserrisikomanagement-Plan. Die Stellungnahme bezieht insgesamt sich weniger auf alle Einzelheiten insbesondere des Bewirtschaftungsplans, als auf den Prozess zum Bewirtschaftungsplan insgesamt und seine nötige Verknüpfung mit der Europäischen Biodiversitätsstrategie. Einzele Aspekte möchten wir durchaus betonen, in der Gesamtheit der Argumente schließen uns allerdings den Stellungnahmen von BUND und BUND Naturschutz an.	Bzgl. der Antworten zur Stellungnahmen des BUND Naturschutz verweisen wir an diesen.	Nein
02	Biodiversität und Biotopverbund als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung Die Stellungnahme des [Name anonymisiert] vom 22. Juni 2020 hat zwar europäischen Bezug, gilt aber nach wie vor auch als Beitrag zum aktuellen Donau-Bewirtschaftungsplan. Sie gehört zum Kapitel 5.1 Überregionale Strategien, das die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung behandelt. Die europäische Biodiversitätsstrategie 2030 ist ein sehr wichtiges Instrument, um Ziele der WRRL zu erreichen, aber auch dafür, wichtige und übergeordnete Ziele der EU in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und ihrer Naturschutzgesetzgebung und -politik zu erreichen. Auch wenn der Prozess der Rechtssetzung (europäisches Renaturierungsgesetz) noch im Gange ist, ist doch schon klar, dass sich damit neue Chancen und Möglichkeiten ergeben, die synergetisch auch für den Gewässerschutz genutzt werden werden sollten. Biodiversität und Biotopverbund sind als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung keinesfalls mit der Hydromorphologie abgedeckt. Die ist zwar wichtig für die Oberflächenwasserkörper, dazu gehören aber noch viele andere Faktoren eines komplexen Systems von Ökosystemen, Lebensräumen und Arten. Für uns gehört auch die Fauna des Grundwassers und der Quellen zur Gewässerbiodiversität, die von Wasserwirtschaft und Naturschutz erforscht und beachtet werden sollte.	Das Thema Biodiversität ist integraler Bestandteil der WRRL und wird bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen, die in die Maßnahmenprogramme übernommen werden. Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL auch Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von Natura 2000 dienen. Für die wassergebunden Arten und Lebensraumtypen wird hiermit ein Beitrag zum Erreichen der Natura2000-Ziele durch die wasserwirtschaftliche Planung und Maßnahmenumsetzung geleistet. Die vollständige Umsetzung der Natura 2000-Managmentpläne ist jedoch nicht Aufgabe der WRRL und obliegt der Naturschutzverwaltung. In diesem Zuge sind durch die zuständigen Stellen auch Berichte zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu erstellen. Entsprechende Ausführungen hierzu sind bereits in den Bewirtschaftungsplänen enthalten. Die methodische Herangehensweise kann dem Methodenband Bewirtschaftungsplanung entnommen werden. Die Grundwasserökologie ist derzeit Thema von Forschungen, z. B. die BMBF-Fördermaßnahme REWAM mit dem Projekt GroundCare. Bei Vorliegen entsprechend umsetzbarer Ergebnisse werden diese künftig in den entsprechenden EU-Richtlinien sowie Verordnungen berücksichtigt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
03	Wir weisen in dem Zusammenhang auch darauf hin, dass die WRRL für alle Gewässer gilt, nicht nur für die nach Brüssel berichtspflichtigen. Beim gegenwärtigen System fällt die Mehrheit bayerischer Fließgewässer aus dem Raster, ganz zu schweigen von den Gräben. Letztere entwässern zwar Moore und Feuchtgebiete, sind aber doch oft Lebensräume für gefährdete oder sogar vom Aussterben bedrohte Arten, wie etwa Gottesgnadenkraut oder Vogel-Azurjungfer. Für sie sind in der Regel Wasserverbände oder Kommunen zuständig und sie brauchen auch einen schützenden Randstreifen. Für einen Erfolg von Gewässerschutz und Biodiversität müssen die Kommunen ins Boot geholt werden, brauchen wir bessere Informations- und Beteiligungsstrukturen.	Dieser Aspekt wird im wasserwirtschaftlichen Handeln berücksichtigt. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.2: „Grundsätzlich fallen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet $\geq 10 \text{ km}^2$ und Seen mit einer Wasserfläche $\geq 0,5 \text{ km}^2$ unter die Berichtspflicht gemäß WRRL. Das wasserwirtschaftliche Handeln erstreckt sich jedoch auch auf kleinere Gewässer, für die grundsätzlich die gleichen Anforderungen im Hinblick auf die Bewirtschaftungsfragen gelten wie für berichtspflichtige Gewässer.“ Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Zustände von Mooren in Handlungsschwerpunkten wurde vom Freistaat Bayern erkannt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat durch das Moorentwicklungskonzept (MEK) Bayern die fachlichen Grundlagen geschaffen. Die praktische Umsetzung des MEK erfolgt durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie die Naturschutzverbände. Darüber hinaus werden im Rahmen des Klimaprogramms Bayern 2020 zusätzliche Mittel für die Moorrenaturierung bereitgestellt.	Nein
04	Wir haben ein europäisches Naturschutzrecht Natura 2000 und Biodiversitätsstrategien auf allen Ebenen. Es gilt schon lange, den Biotopverbund, die grüne Infrastruktur in Europa, in den Ländern und Regionen einzurichten. Die Fluss-Korridore sind in der Regel sehr artenreich und die natürlichen Korridore des Biotopverbunds für Tiere, Pflanzen und Pilze. Obwohl zahlreiche Arten vor unseren Augen seltener werden und verschwinden, wenn wir nichts tun, wird die grün-blaue Infrastruktur entlang der Flüsse auf die lange Bank geschoben. Die kann aber auch nicht ohne die Wasserwirtschaft verwirklicht werden. Für die Erreichung der Ziele auch des Hochwasserrisikomanagementplans ebenso wie für eine Biodiversitätsstrategie mit Biotopverbund für die das Donauebiet oder kleinere Regionen ist der Schutz und die Renaturierung der Flüsse und möglichst breiter Flusskorridore in den Mittelpunkt stellen. Wir haben in Bayern einen Masterplan Lebensraum Donau für den Schutz des Biodiversitäts-Korridors Donau entwickelt. Zu einer kohärenten Biodiversitätsstrategie gehören die Nebenflüsse, sie sind vor allem dort sehr wichtig, wo die Donau gestaut ist und Siedlungen oder intensive Landwirtschaft wenig Natur übrig lassen. Ein bedeutsamer Teil einer Biodiversitätsstrategie für die Obere Donau wäre ein Biodiversitäts-Korridor Donau von Weltenburg bis zur Wachau (Donau-Moldau-Region), der einige wichtige frei fließende Strecken einschließen würde.	Das Thema Biodiversität ist integraler Bestandteil der WRRL und wird bereits durch die Definition der Umweltziele aufgegriffen. Grundsätzlich wird mit der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung der WRRL auch die Biodiversität in Gewässerlebensräumen und wasserabhängigen Landökosystemen erhöht. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung der Maßnahmen aus Natura 2000-Managementplänen, die in die Maßnahmenprogramme übernommen werden. Hier werden auf Grund des weiterreichenden Zieles gemäß WRRL auch Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufgenommen, die ausschließlich den Zielen von Natura 2000 dienen	Nein
05	Binnenschifffahrt, Donauausbau und wirtschaftliche Analyse Am Beispiel des Ausbaus der Donau für die Binnenschifffahrt soll ausführlicher aufgezeigt werden, dass der Ansatz der FGG Donau, die wirtschaftliche Analyse im Bewirtschaftungsplan nach dem traditionellen	Das Vorgehen bei der wirtschaftlichen Analyse wurde für Deutschland einheitlich im Rahmen der LAWA (Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) abgestimmt und umgesetzt	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Vorgehen der Wasserwirtschaft in Deutschland auszurichten, bei Wasserdienstleistungen nur Trink- und Abwasser in den Blick zu nehmen und insbesondere bei den Umwelt- und Ressourcenkosten gerade die größten Schädiger von Flüssen und aquatischen Ökosystemen außen vor zu lassen, die Ziele der WRRL und des Artikels 9 in einem großen Ausmaß nicht trifft und damit erheblich verkürzt ist. Das gilt für Landwirtschaft und Wasserkraft ebenso wie für Binnenschifffahrt und Wasserstraße. Für die beiden ersten Nutzungen gilt das in der Fläche, letztere Nutzung, die in Deutschland mit Aufstau verbunden ist und damit nach der Begriffsbestimmung der WRRL in Art. 2 (38) eindeutig als Wasserdienstleistung zu identifizieren ist, betrifft das die Kanalisierung des wichtigsten Flusses in Süddeutschland und der europäischen Hauptbiotopverbundachse sowie die Verbundachse im Netzwerk für zahlreiche kleinere Flüsse und Gewässer. Diese Nutzung ist von erheblicher Bedeutung für Fluss und Aue. Für die Ziele der WRRL ist mit Art. 9 relevant, dass alle Nutzungen ökonomisch und von ihren ökologischen Auswirkungen her betrachtet werden. Es gilt das Verursacherprinzip! Auch wenn die Binnenschifffahrt nicht als Wasserdienstleistung nach Art. 2 (38) betrachtet werden sollte, ist sie doch völlig unstrittig eine Wassernutzung nach Art. 2 (39): „Wassernutzung‘: Die Wasserdienstleistungen sowie jede andere Handlung entsprechend Artikel 5 und Anhang II mit signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand.“ Die wirtschaftliche Analyse hat das Ziel, die Verursacher von ökologischen Schäden im Bereich der Gewässer und der Wasserversorgung auch ökonomisch zur Reparatur der Schäden und zur Renaturierung heranzuziehen. Es ist ein Skandal, dass bisher einseitig nur die Bürger über Trink- und Abwassergebühren und Abgaben zu Kosten und Umweltkosten herangezogen werden, nicht aber die großen Schädiger der Wasser-Ökosysteme. Das dies auch im 3. Bewirtschaftungsplan nicht einmal ansatzweise thematisiert wird, ist aus der Sicht des Gewässerschutzes und aus der Sicht einer möglichst erfolgreichen Umsetzung der WRRL nicht zu akzeptieren. „Die in Art. 9 WRRL geforderte Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen der Ver- und Entsorger wird in Deutschland neben den umweltrechtlichen Auflagen für die Wasserdienstleister insbesondere durch zwei Instrumente umgesetzt: Wasserentnahmeentgelte in einigen Bundesländern und die bundesweit geltende Abwasserabgabe. Zusätzlich zur Internalisierung von Umwelt- und Ressourcenkosten tragen diese Instrumente durch ihre	Nutzungen von Flüssen als Wasserstraßen werden in der WRRL berücksichtigt; diese Gewässer können als HMWB ausgewiesen werden. Hier ist das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Die für das gute ökologische Potenzial erforderlichen Maßnahmen wurden in das Maßnahmenprogramm auf-genommen.	

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Lenkungs- und Finanzierungsfunktion zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL bei. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 2 WRRL verlangt, dass die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Haushalte, Industrie und Landwirtschaft aufzugliedern sind, einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen leisten.“ Zwar benennt der Bewirtschaftungsplan ansatzweise die Aufgabenstellung aus der WRRL, aber dabei bleibt es auch, weiter werden die größten Schädiger und auch der Staat, der diese Schädigungen weiter ermöglicht und oft sogar fördert, bei der wirtschaftlichen Analyse und den sich daraus ergebenden Schutz- und Renaturierungsverpflichtungen zur Herstellung des Guten Zustands und des Guten Potentials, nicht ins Visier genommen. Die Binnenschifffahrt auf der Donau verursacht erhebliche ökologische Schäden, die so grundlegend schädlich sind, dass eine finanzielle Bewertung alle Maßstäbe zu sprengen droht. Die unmittelbaren Auswirkungen auf die Fischfauna und alle Lebewesen der Uferzone durch den Wellenschlag der Schiffe und Boote sind auf der gesamten Länge insbesondere der Bundeswasserstraße für die Fischbrut, für Jungfische und zahlreiche weitere Elemente der Fauna der ufernahen Flachwasserzonen, Amphibien, hier wiederum vor allem Laich und Kaulquappen, vernichtend. Das gilt ebenso für die semi-aquatischen und semi-terrestrischen Bewohner der Ufer, vom Wasserkäfer bis zum Laufkäfer. Der Wellenschlag tötet die Wasserbewohner, indem sie an Land gespült werden und dort sterben, für die ripicolen Arten, die Uferbewohner, ist es gerade umgekehrt. Alleine dadurch werden alle Uferbereiche, die nicht vor dem Wellenschlag geschützt sind, ökologisch stark entwertet. Es ist aber auch der Ausbau der Donau mit Staudämmen und Uferversteinung auf die Binnenschifffahrt zurückzuführen, das heißt, die erhebliche ökologische Degradierung der Donau geht auf das Konto der Binnenschifffahrt. Dazu kommt das Einschleppen invasiver Arten in der Regel mit dem Ballastwasser der Schiffe. Diese Arten, wie die Körbchenmuschel (Corbicula) und die Schwarzmeergrundeln vor allem im Steinwurf, haben einheimische Arten weitgehend verdrängt. Damit nicht genug, auch die Abtrennung der Auen mit dem Ausbau für die Binnenschifffahrt ist eine erhebliche Schädigung des Flussökosystems, die auf die Kanalisierung für das Schiff zurückzuführen ist. Der Bau des Main-Donau-Kanals, über den große Wassermengen von der Donau in das Einzugsgebiet des Rheins übergeleitet werden und der den Austausch		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	gebietsfremder Arten ermöglicht hat, war nicht nur vom rein volkswirtschaftlichen Nutzen ein Fiasko, er war und bleibt auch eine ökologische Katastrophe, auch mit der Zerstörung des Altmühltals. Diese insgesamt katastrophale Umweltbilanz der Kanalisierung der Donau ist ganz wesentlich der Binnenschifffahrt zuzurechnen. Primär verantwortlich für die großen Schäden für die Fluss-Ökologie sind nicht in erster Linie die Binnenschiffer, deren Lobby die Kanalisierung und den Staudamm-Bau vorangetrieben hat, verantwortlich sind vor allem die staatlichen Verantwortungsträger in Deutschland und in Bayern, die Ausbauinteressen und das Interesse der Bauindustrie nach großen Aufträgen über den Schutz des größten bayerischen Fluss-Ökosystems gestellt haben. Damit sind der Bund und Bayern auch zuständig für die Heilung der Schäden, die wie die Baukosten für die Kanalisierung und den Bau zahlreicher Staudämme in der Höhe von vielen Milliarden Euro anzusetzen sind. Grundsätzlich gilt damit auch, dass mit den immensen Schäden für die Fluss- und Auenökologie die Behauptung, das Binnenschiff sei der umweltverträglichste Verkehrsträger, widerlegt ist. Weiter stimmt auch die Behauptung von der umweltfreundlichen Verlagerung der Transporte von der Straße auf das Binnenschiff nicht. Alleine die Struktur des Verkehrsmittels und die Art der Güter bedingen, dass die Konkurrenz zwischen Schiene und Wasserstraße stattfindet, die ökologischen Schäden einer Fluss-Kanalisierung aber sehr viel höher anzusetzen sind als eine Eisenbahnstrecke entlang der Donau, die mit einem zweiten Gleis einen großen Zuwachs von Gütern vom LKW-Verkehr entlang der Donau umweltfreundlich übernehmen kann. Das war die Argumentation der Gegner des Donau-Ausbaus, die immer noch richtig ist. Wir haben diesen Sachverhalt auch schon in unserer letzten Stellungnahme hervorgehoben. Die Bahn war und ist die ökologisch bessere Alternative gegenüber der Verwandlung eines gesamteuropäisch ökologisch bedeutsamen Flusses in ein erheblich verändertes Gewässer in den gestauten Abschnitten. Das bedeutet aber auch, dass die vielen Milliarden Steuergelder für den Ausbau und für die weitere Förderung der Binnenschifffahrt ökologisch nicht zu rechtfertigen sind. Eine qualifizierte Analyse der Nutzung des Flusses für die Binnenschifffahrt und in der Folge für die Wasserkraft muss das berücksichtigen, muss die Kosten für eine wenigstens teilweise Heilung der Schäden dem Verursacher zurechnen.		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Sie muss aber auch rechtfertigen, was in den letzten zwanzig Jahren unterlassen wurde, um den guten ökologischen Zustand bzw. in den gestauten Strecken das gute ökologische Potential zu erreichen. Auf diesem Feld tun sich wahre Abgründe auf. Obwohl etwa die Staustufen Straubing und Kachlet im übergeordneten internationalen Donau-Management-Plan schon lange in der höchsten Prioritätsstufe für „river and habitat continuity“ waren, wurde das an der bayerischen Donau schlichtweg viele Jahre über mehrere Pläne weg ignoriert! „River and habitat continuity“ bedeutet, dass es nicht (nur) um Fischtreppen geht, sondern auch um Habitate, um Lebensräume und Laich-Habitate für Fische. Aber auch schon grundsätzlich, vom der Verpflichtung, das gute ökologische Potential herzustellen, sollte nach zwanzig Jahren, die wesentlich von einer Missachtung der Vorgaben aus der WRRL und aus dem internationalen Donau-Management-Plan geprägt waren, das Geld und die Bereitschaft da sein, den guten Zustand und das gute ökologische Potential bis 2027 herzustellen.		
06	Die Angaben zur Finanzierung von Maßnahmen entlang der Donau werden im bayerischen Maßnahmenprogramm abstrakt unter der Überschrift „Kosteneffizienz“ abgehandelt. Ein Umfang entsprechend der ökologischen Schäden wird nicht angegeben, es gibt nur eine Tabelle für alles. Die Kosten und woher das Geld kommen soll, werden ebenfalls nur in größtmöglicher Allgemeinheit abgehandelt: „Zur Maßnahmenfinanzierung können Förderprogramme der EU und der Länder genutzt werden. Die Umsetzung der staatlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.“ Es gibt keinen Hinweis auf das Verursacherprinzip, keine Differenzierungen etwa für den ökologischen Korridor Donau, der Wasserstraße und Auen in Wechselwirkung enthält, keinen Hinweis auf Artikel 11 (3), etwa für Nutzungsbegrenzungen, sei es beim Aufstau oder beim Acker in der Flussaue, die auch ökonomisch relevant wären. Im Maßnahmenprogramm wird auf die Zuständigkeit des Bundes für die Wasserstraße verwiesen: „Die hydromorphologischen Aufgaben an Bundeswasserstraßen obliegen dem Bund. Dies betrifft auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung errichtet oder betrieben werden.“ Das ist zwar richtig, wird aber der Verantwortung eines Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet der Donau nicht gerecht, aber auch nicht den vielen Wechselwirkungen der Wasserstraße mit Nebenflüssen und Auen, mit Geschiebe, Sedimenten, Flora und Fauna.	Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Mit den zu integrierenden Aufgaben aus der Europäischen Biodiversitätsstrategie 2030, die, wie schon Natura 2000, Maßnahmen für die Erhaltung gefährdeter Arten und Lebensräume sowie eine Überprüfung von Aufstauzielen und das Ziel einer Renaturierung gestauter Strecken enthält, wird die wirtschaftliche Analyse dem in keiner Weise gerecht. Wie bisher in den vorangegangenen Bewirtschaftungsplänen werden statistische Daten referiert, wird über Kosten-Effizienz sinniert, werden überhaupt nur Trink- und Abwasser unter dem Gesichtspunkt von Abgaben betrachtet. Verursacher- und Vorsorgeprinzip spielen keine Rolle, die größten Schädiger der Gewässerökosysteme werden in der Analyse außer acht gelassen. Damit erfüllt das Kapitel der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen mit den entsprechenden Passagen in den Maßnahmenprogrammen nicht den Zweck, wichtige ökonomische Aspekte einer Maßnahmenplanung zur Erreichung der Ziele der WRRL im Bewirtschaftungsplan zu analysieren, etwas zu einer besseren Umsetzung als bisher beizutragen. Weil sich bis zum 3. Bewirtschaftungsplan in der ökonomischen Analyse für das Donau-Einzugsgebiet nichts zum Besseren entwickelt hat, gilt das Urteil der EU-Kommission aus dem Jahr 2007 in unserem Fall auch noch 2021: „The economic analysis of most Member States are incomplete and is so far one of the biggest shortcomings in the WFD implementation so far.“ Europäische Kommission 2007, Towards Sustainable Water Management in the European Union. First Stage in the Implementation of the Water Framework Directive 2000/60/E SEC (2007).		

Stellungnahme ID 165

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Allgemeines Von der Landesfachgeschäftsstelle [Name anonymisiert] wurde an das Bayerisches Landesamt für Umwelt eine Stellungnahme abgegeben, die auch von der Kreisgruppe Kelheim vollumfänglich mitgetragen wird. (Anhörung gemäß Art. 14 WRRL zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die Bewirtschaftungs-planung 2021-2027 im Bayerischen Donau- und Rheingebiet) Ferner schließt sich die Kreisgruppe Kelheim des [Name anonymisiert] den allgemein gültigen Ausführungen der Kreisgruppe Dingolfing-Landau für das Gebiet von Niederbayern an.	Bezgl. der Antworten zu den Stellungnahmen der Landesgeschäftsstelle und der Kreisgruppe verweisen wir an die zuvor genannten Verbände. Bezgl. der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung verweisen wir auf die Ergebnisse der Anhörung im Internetauftritt zur Wasserrahmenrichtlinie unter www.wrri.bayern.de	Nein
02	Bundeswasserstraße Donau (Altmühl) - Herstellung der Durchgängigkeit und Fischschutz An der Donau und an der Altmühl sind Staustufen, die für den Betrieb der Bundeswasserstraße Donau und Rhein-Main-Donau-Kanal erforderlich sind. Bei den Staustufen und den damit verbundenen Wasserkraftanlage sind Maßnahmen des Fischschutzes und der Durchgängigkeit zu prüfen.	Die Zuständigkeit zur Maßnahmenumsetzung liegt hier bei der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des BUNDES (WSV). Nach deren Priorisierungskonzept zur Durchgängigkeit sind Maßnahmen zum Fischauf- und -abstieg an den genannten Anlagen erst nach 2045 eingeplant.	Nein
03	Staustufe Bad Abbach an der Donau: Die Wehranlage bei Bad Abbach ist mangelhaft durchgängig. Nach dem Entwurf des Wasserkörpersteckbriefes für den Flusswasserkörper 1_F223 Donau von Einmündung Main-Donau-Kanal bis Einmündung Naab ist im 3. Bewirtschaftungszeitraum eine Maßnahme für die Verbesserung der Durchgängigkeit vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass die Maßnahmen zur Aufwärts- und Abwärtsdurchgängigkeit bis 2027 abgeschlossen werden sollen. Wir halten es für erforderlich, dass konkret die Staustufe Bad Abbach für diese Maßnahme benannt wird. Weiter sollten konkrete Fristen für den Abschluss des Genehmigungsverfahrens sowie der Durchführung der Maßnahme festgelegt werden. Im Zusammenhang mit der Staustufe Bad Abbach und dem Seitenkanal zur Donau bestehen folgende Wasserkraftwerke: Kraftwerk Bad Abbach Das Kraftwerk Bad Abbach nutzt den Aufstau der Wehranlage Bad Abbach. Es hat einen Ausbaudurchfluss von 207 m³ bei einer Fallhöhe von 5,7 m. Es werden zwei Kaplan-Turbinen mit einem Laufraddurchmesser von 4,7 Meter eingesetzt. Das Bahnstromkraftwerk nutzt das Gefälle zwischen dem Schleusenkanal und der Donau. Es hat einen Ausbaudurchfluss von 90 m³/s und eine Fallhöhe von 5,0 m. Daten zur Turbine liegen uns nicht vor.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Die Qualitätskomponente Fisch hat im Flusswasserkörper 1_F223 die Bewertung mäßig. Es wäre zu prüfen, welches Schädigungspotential für Fische bei einem Turbinendurchgang vorliegt. Die Betreiber der beiden Kraftwerke sollten unter Fristsetzung aufgefordert werden, ein entsprechendes Fischschutzkonzept sowie einen Umsetzungsplan vorzulegen.	Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Es erfolgte eine Anpassung Der Durchgängigkeitsmaßnahme in Zuständigkeit der WSV, hier ist eine Umsetzung für nach 2045 aufgenommen.	
04	Wehranlagen an der Altmühl: Im Landkreis Kelheim sind 2 Wehranlagen an der Altmühl vorhanden: Staustufe Kelheim und Staustufe Riedenburg. Beide Staustufen sind als nicht durchgängig eingestuft. Im Bewirtschaftungsplan für den Flusswasserkörper 1_F226 Main-Donau-Kanal (Altmühl) von Dietfurt bis Mündung in die Donau sind keine Maßnahmen für die Herstellung der Durchgängigkeit vorgesehen. Aus unserer Sicht sind Maßnahmen für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit erforderlich. Ein entsprechender Plan für den Flusswasserkörper mit Umsetzungsfristen sollte in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden. An den beiden Staustufen ist jeweils auch ein Pumpwerk/Kraftwerk installiert. Das Pumpwerk Kelheim der Rhein-Main-Donau AG ist durch Pumpturbinen revertierbar ausgelegt, kann also auch als Kraftwerk betrieben werden. Es ist das erste von fünf Pumpwerken der Südrampe des Main-Donau-Kanals und Teil der Donau-Main-Überleitung. Es kann mit seinen fünf baugleichen Aggregaten im Pumpbetrieb max. 35 m³/s fördern, davon sind 3/5 der Menge vorgesehen als Niedrigwasseraufhöhung des Regnitz-Main-Gebietes und 2/5 sind verplant als Betriebswasser für die Schleusen. Die Daten für das Pumpwerk Riedenburg sind entsprechend. Die Qualitätskomponente Fisch hat im Flusswasserkörper 1_F226 die Bewertung gut. Trotzdem ist nach § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes zu prüfen, ob Maßnahmen des Fischschutzes erforderlich sind. Es wäre zu prüfen, welches Schädigungspotential für Fische bei einem Turbinendurchgang vorliegt. Entsprechend wäre auch zu prüfen, ob beim Pumpbetrieb ein Schädigungsrisiko vorliegt. Die Betreiber der beiden Kraftwerke sollten unter Fristsetzung aufgefordert werden, ein entsprechendes Fischschutzkonzept sowie ggf. einen Umsetzungsplan vorzulegen.	Siehe Antwort zu ID 165 lfd. Nr. 03. Hinweis: Es erfolgte eine Anpassung Der Durchgängigkeitsmaßnahme in Zuständigkeit der WSV, hier ist eine Umsetzung für nach 2045 aufgenommen. Es wurde geprüft ob in diesem FWK Maßnahmen zum Fischschutz erforderlich sind. Da die Qualitätskomponente Fisch mit gut bewertet ist, besteht derzeit keine Verpflichtung nach §35 WHG.	Nein
05	(1) Der Biodiversitätsverlust ist nach den Beobachtungen im Landkreis Kelheim in Feuchtgebieten bzw. in früheren Feuchtflächen und Kleinstgewässern am dramatischsten. Dieser wird verursacht durch eine beobachtbare „Versteppung und Übernutzung der Landschaft“, die nur bedingt auf den Klimawandel zurückzuführen ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Der Regenwasserabfluss wird – trotz einiger positiver Beispiele - in der Fläche weiter beschleunigt (Gräben, Drainagen/bebaute und unbebaute Fläche, Bachbegradigungen, Aufgabe von Terrassierungen, Ackerbau in Wasserabflussrichtung, Versiegelung, etc.). Regenwasserrückhaltung und Grundwasserspeisung müssen oberste Priorität bekommen, um dieser Jahrzehnte langen Entwicklung (schon ohne Klimaeffekte) entgegenzuwirken! Zu beobachten ist, dass Quellen immer mehr versiegen oder bachabwärts wandern (historische Karten), dass Tümpel (Forschlachen) schnell oder permanent trocken fallen oder der Rest an Kleinstgewässern kommerziell bzw. als Freizeitbeschäftigung zur Fischzucht genutzt wird.		
06	Ein Programm zur Schaffung, zum ökologischen Umbau und zur Sicherung von Kleinstgewässern auf Gemeindeebene – auch aufgrund des Klimawandels - scheint dringend notwendig (u.a. ANL: Bye, bye Grasfrosch? Klimabedingte, dramatische Bestandsabnahme in Bayern - Andreas Zahn, Udo Pankratius, Bernhard Pellkofer und Bernhard Hoiß). Die Forderung des Landesverbandes zur Aufnahme eines neuen Schwerpunktes „Gewässerlebensräume und wasserabhängige Landökosysteme schützen und verbinden“, wird unterstützt, um den Biodiversitätsverlust aufzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezgl. der Antworten zur Stellungnahmen des Landesverbandes verweisen wir auf die zuvor genannten Verbände.	Nein
07	Nach wie vor nicht zufriedenstellend ist die Situation bei den Gewässerpflegeverbänden. Das Ausbaggern von wertigen Gewässern III. Ordnung erfolgt nach wie vor (Beispiel Sandelbach bei Kleingundertshausen 2019 – Bilder vorhanden: strukturreiches Bachbett und strukturreiches Ufer wurden komplett geräumt). Die Forderung ist, dass Grabungen nur nach Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen.	Bei der Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung sind die Kommunen und deren Gewässerpflegeverbände zur gewässerökologischen Unterhaltung und Beachtung naturschutzfachlicher Belange verpflichtet.	Nein
08	Ein weiteres Thema ist die „Bewirtschaftung von Neozoen“. Bei Kartierungen in der Weltenburger Enge in den letzten Jahren wurde ein dramatisch hoher Wert an Neozoen festgestellt. Die Entwicklung ist durch jährliche Bestandsaufnahmen zu verfolgen und bei Bedarf sind wirksame Gegenmaßnahmen zu entwickeln. An der Abens und den Seitengewässern hat sich der Signalkrebs in den letzten Jahren massiv ausgebreitet. Die Auswirkungen auf den Gewässerlebensraum wären zu analysieren und bei Bedarf Maßnahmen zusammen mit den Fischereirechtsinhabern umzusetzen (ein Beispiel von vielen).	Grundsätzlich stellt die Wiederherstellung der Durchgängigkeit eine wichtige Maßnahme zum Erreichen des guten ökologischen Zustands in Fließgewässern dar. In seltenen Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die Wiederherstellung der Durchgängigkeit unerwünschte Aspekte – beispielsweise durch das Beseitigen von Wanderhindernissen für Neozoen – haben kann. In solchen Situationen ist im Rahmen einer Einzelentscheidung abzuwägen, welcher Belang an Ort und Stelle Vorrang hat. Dies ist jedoch erst bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes bzw. auf der Ebene der konkreten Ausführungsplanung vor Ort möglich, nicht im Maßnahmenprogramm. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 stellen, wie auch schon für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, Planungen auf konzeptioneller Ebene dar, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Maßnahmen an Fließgewässern sogenannten Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet.	
09	In der Stadt Mainburg gibt es z.B. einen Biotopverbundplan auf Gemeindeebene – incl. einem Teil „Gewässer, Feuchtfächen“. Die Planungen und Umsetzungen der Wasserwirtschaft sollten da noch stärker mit den Planungen und Umsetzungen der Gemeinde samt Landschaftspflegeverband Kelheim VöF und HNB vernetzt werden	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und an die zuständige Stelle zur Prüfung weitergegeben.	Nein
10	(2) Aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte erhöht sich der Nutzungsdruck auf die Gewässer immer mehr (besonders auffällig ist das in der „Pandemiezeit“ geworden). Zum Schutz der Gewässer, ihrer Funktionen und der Lebensraumsicherung für alle Lebensformen sind umfangreiche Konzepte notwendig, die zum einen das Thema „Freizeit und Erholung“ unter den Nutzern regeln und zum anderen ausreichend Bereiche schafft, die nutzungsfrei bleiben und damit der Natur vorbehalten sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei den Gewässern um Schutzgebiete handelt. So sind zum einen an der Donau aquatische und anliegende, ausreichend breite terrestrische Bereiche zu schaffen, die (zumindest temporär) nutzungsfrei bleiben (auch von Freizeit und Erholung). Aber auch an Gewässern III. Ordnung oder an Stillgewässern sind ausreichend große „Naturschutzzonen“ zu schaffen bzw. zu erhalten. Insbesondere die Freizeitnutzung ist in Teilen wieder zurückzudrängen (Freizeit am Gewässer verbringen, Fahrradwege direkt am Gewässer entlang, etc.).	Unsere Gewässer haben vielfältige Funktionen und Nutzungen u. A. auch die Sozialfunktion mit der Nutzung für die Freizeit und Erholung. Der freie Zugang zu Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur ist nach der Bayerischen Verfassung Art. 141 jedermann gestattet, wobei die Verpflichtung besteht, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen. Neben einer nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Gewässer und Auen zur Erreichung der Ziele der WRRL soll auch eine umweltverträgliche Zugänglichkeit der Gewässer gewährleistet sein, um die Erlebbarkeit der Gewässer und eine Erholungsfunktion für die Bürger zu gewährleisten. In diesem Kontext können Konflikte auftreten, es können sich aber auch Synergieeffekte ergeben. Bei Planungen an Gewässern müssen diese Themen in jedem Einzelfall konkret ausgestaltet und verhandelt werden. Beispiele sind in diesem Zusammenhang Projekte wie der Isarplan im München oder Wertach Vital in Augsburg.	Nein
11	(3) Die Wasserverunreinigung im Landkreis Kelheim stellt sich im Landkreis Kelheim problematisch dar. Neben den Einträgen an Stickstoff- und Phosphor-Verbindungen müssen auch Kupfer- und Arsenverbindungen – insbesondere im Bereich der Hallertau – als problematisch angesehen werden. Kupfervitriol wird im Hopfenanbau seit gut einem Jahrhundert in durchaus beträchtlichen Mengen eingesetzt. Bei Grabungsarbeiten ist der Boden in den Hopfenanbaugebieten quasi an jeder Stelle Kupfer- und Arsen-belastet. Wir gehen davon aus, dass dies auch bei den Gewässern, dem Klärschlamm, dem Gewässerboden und den Uferbereichen so ist. Datenmaterial dazu liegt kaum vor. Ferner sind Anzeigen beim Landratsamt Kelheim notwendig, weil Kunststoffe im Spargelanbaugebiet eingeeckert werden oder industriell zerkleinert in die Landschaft ausgebracht werden (Vorfall Fa. BRAAS, Unterempfenbach 2021). Der Kunststoff ent-wickelt sich zu Mikroplastik und wird in Teilen auch in Gewässer oder Grundwasser ein-dringen. Die mit den Themen befassten Behörden waren bisher nicht in der Lage, diese Praxis zu verhindern. Eine neue Qualität der Verfolgung solcher Vorfälle ist notwendig.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und an die zuständige Stelle zur Prüfung weitergegeben.	Nein
12	Zusätzlich gibt es hohe Erosionsfrachten (Hopfen-, Mais- und Spargelanbau), die auch die Gewässerqualität mindern.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Gegenmaßnahmen und die Überprüfung deren Wirksamkeit werden gefordert. Wir empfehlen, bei allen Gewässereinmündungen in die Donau, eine Permanentmessung des Trübungsfaktors kombiniert mit der Einflussmenge einzuführen und daraus den jährlichen Sedimenteintrag abzuleiten. Dieser ist zu Veröffentlichen und über Maßnahmen in der Fläche sukzessive zu reduzieren.	im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. Sofern entsprechende Belastungen identifiziert wurden erfolgte eine drauf ausgerichtete Maßnahmenplanung.	
13	Anzuregen ist auch, dass keine Genehmigungen direkter Einleitung in die Vorfluter von versiegelten Flächen durch private oder kommunale Antragsteller mehr genehmigt werden. Um einen Schmutzwasserstoß in die Fließ- oder Stillgewässer zu verhindern, sind in jedem Fall ausreichend große Rückhaltebecken anzulegen (es gibt hier viele Beispiele, egal ob Straßenbau, Parkplatzanlagen oder anderes). Die Zielsetzung bei der Siedlungsentwässerung das Trennsystem immer stärker durchzusetzen wird begrüßt. Eine Umsetzung auch im Altbestand muss nach stärker vorangetrieben werden.	Die Anmerkungen werden bereits im Vollzug umgesetzt.	Nein
14	4) Die Wasserentnahmen im Landkreis Kelheim sind grundsätzlich massiv zu reduzieren. Dies betrifft sowohl die Entnahme aus allen Grundwasserschichten, sowie aus Oberflächengewässern. Zielsetzung der Wasserversorger (Wasserzweckverbände) darf nicht ein Mehrabsatz (und darüber Mehrerträge) sein. Eine empfohlene Zielsetzung ist aus unserer Sicht die Halbierung der Grundwasserentnahme innerhalb der nächsten 10 Jahre als wesentlicher Vorsorgebeitrag zum Klimawandel. Ferner ist die Situation der Wasserschutzgebiete deutlich zu verbessern. Zum einen mangelt es bei der Schaffung neuer Brunnen an der zügigen Ausweisung der dazugehörigen Schutzgebiete (Beispiel im Westen von Puttenhausen/Stadt Mainburg). Auf der anderen Seite erfolgt immer mehr Bebauung in Wasserschutzgebieten, wobei sich die „Einzelbauvorhaben“ dann über die Zeit zu ganzen Siedlungen entwickeln. Auch die Bewirtschaftungseinschränkungen in den Wasserschutzgebieten sind zu optimieren und entsprechend auszugleichen.	Die Anmerkungen werden bereits fachlich eingebracht.	Nein
15	Was die weiteren Wasserentnahmen von Grundwasser oder Oberflächengewässern betrifft, ist insbesondere in der Landwirtschaft das Thema der Wasserentnahme mit Rücksicht auf die Klimawandelsituation konsequent zu verfolgen und bei Bedarf (massiv) zu reduzieren. Die Beobachtung im Hopfenbau ist, dass es auf der eine Seite für eine Beschleunigung des Regenwasserabflusses durch immer mehr und tiefere Gräben/Drainagen gesorgt wird und auf der anderen Seite die Bewässerung in Trockenperioden zum Trockenfallen ganzer Bäche führt	Die Probleme sind bekannt und werden bereits im fachlich eingebracht.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	(Bsp. Steinbach, Stadt Mainburg). Aber auch die Nutzung von Wasserkraftwerken führt z.T. dazu, dass sogar Gewässer II. Ordnung in solchen Situationen trocken fallen, weil sämtliches Wasser in Mühlkanäle eingeleitet wird (Bsp.: Mühlbach ab Plankmühle an der Abens, Stadt Mainburg – Aussage eines Mitarbeiters des Wasserwirtschaftsamtes vor ca. 1 Jahrzehnt: „Der Mühlbach ist die neue Abens!?“) In Summe ergibt sich die Forderung, dass sämtliche Entnahmen aus Oberflächengewässern bzw. aus allen Grundwasserhorizonten nur noch über Wasserzähler zulässig sind und die jährlichen Entnahmemengen vollständig vorzulegen bzw. zu veröffentlichen sind. Bei Bedarf sind die Entnahmen nach Erfordernis (massiv) einzuschränken. Auch die konsequente Verfolgung illegaler Wasserentnahme mit ausreichend hohen Bußgeldern wäre eine wirksame Maßnahme zum Gewässerschutz. HINWEIS: Die Entwicklung von Sorten im Ackerbau muss den Fokus mehr auf Resistenz gegenüber Krankheiten und geringerem Wasserbedarf legen. Die Konzepte für die (Stark-)Regenrückhaltung und Grundwasserspeisung am Ort/im Umfeld des Regenereignisses sind bezogen auf die Gesamtfläche deutlich zu optimieren und umzusetzen. Primäres Ziel muss die Regenwasserrückhaltung werden und damit die seit den Römern andauernde Entwässerung ablösen! Ein Beispiel für eine zukunftsorientierte Biodiversitätslandwirtschaft findet sich bei den Richtlinien der Fa. Delinat (https://www.delinat.com/delinat-methode/biodiversitaet.html). Am Ende wäre noch die Forderung, das Netz an Grundwasserpegeln und deren Ablesung und Veröffentlichung deutlich auszubauen.		
16	Zum Gewässerschutz - incl. Schutz vor Erosion, Feuchtigkeitsrückhaltung und Biodiversitätsgesichtspunkten - erscheint es zwingend notwendig, dass im Bereich des amtlich festgesetzten bzw. tatsächlichen 100-jährigen Hochwassers keinerlei Ackerbau mehr stattfindet, d.h. nur eine Wald- oder Wiesennutzung zulässig ist.	Bebauungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Stellungnahme ID 168

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
02	Dieses Maßnahmenprogramm ist so nicht akzeptabel. Es vertritt nahezu allein die Position der Fischerei. Das ist wichtig (siehe S. 17). Gewässerökologie ist aber weit vielseitiger und muss auch ökologische Energieerzeugung mit in den Blick nehmen! Wir nehmen zur Kenntnis und würdigen, dass das gesamte Programm der FGG Elbe den Schwerpunkt weiter fasst. Aber im bayerisch verwalteten Teil, auf den sich diese Stellungnahme bezieht, ist genau die oben genannte Engführung zutreffend.	Siehe Antworten zu ID 53 lfd. Nr. 03-25.	Nein
03	zu 1.) Der Klimawandel wird nicht berücksichtigt Die aktuelle Klimaerwärmung wird von keinem Wissenschaftler bestritten. Eine Minderheit der ernstzunehmenden Wissenschaftler zweifelt zwar an, dass die Ursachen menschengemacht sind. In Hinblick darauf, dass die Menschheit Verantwortung und Möglichkeiten hat, diese Klimaerwärmung zumindest abzuschwächen, sind diese Diskussionen aber nebensächlich. Fakt ist: Wir leben in einem Zeitalter des größten Massenaussterbens von Arten seit der Zeit der Dinosaurier (siehe Kasten unten) Vor diesem Hintergrund ist es oberstes Gebot unseren Anteil an der Klimaerwärmung zu verringern. Das heißt unter anderem; Ablösung von Kohlekraftwerken durch Erneuerbare Energien. Innerhalb der Erneuerbaren Energien spielen Wasserkraft (und Biogas) eine herausragende Rolle, die über ihren prozentualen Anteil an der Gesamterzeugung weit hinausgeht, denn sie sind antizyklisch und grundlastfähig. Eine ökologische Herangehensweise an die Gewässerflora und -fauna muss also unbedingt auch die positive Rolle der Wasserkraft gegen die Klimaerwärmung in die Gesamtbetrachtung einbeziehen. Hier müssen Einzelinteressen einiger weniger Wanderfischarten gegen das Gesamtinteresse des Überlebens ganzer Artenfamilien abgewogen werden. Eine solche Abwägung ist weder in dem zugrundeliegenden Bewirtschaftungsplan noch in den darauf aufbauenden Maßnahmenprogrammen zu finden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf! Fakt 14: Zurzeit findet das größte Massenaussterben seit dem Zeitalter der Dinosaurier statt (Barnosky et al., 2011). Weltweit sterben Arten derzeit 100- bis 1000-mal schneller aus als vor dem Beginn menschlicher Einflüsse (Ceballos et al., 2015; Pimm et al., 2014). In den letzten 500	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 03.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Jahren sind über 300 Landwirbeltierarten ausgestorben (Dirzo et al., 2014); die untersuchten Bestände von Wirbeltierarten sind zwischen 1970 und 2014 im Durchschnitt um 60 % zurückgegangen (WWF 2018). Fakt 15: Gründe für den Rückgang der Biodiversität sind zum einen Lebensraumverluste durch Landwirtschaft, Entwaldung und Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr. Zum anderen sind es invasive Arten, sowie Übernutzung in Form von Übersammlung, Überfischung und Überjagung (Hoffmann et al., 2010). Fakt 16: Die Erderwärmung kommt hinzu: Bei unveränderten CO₂-Emissionen könnten bis 2100 z. B. aus dem Amazonasbecken oder von den Galapagosinseln die Hälfte der Tier- und Pflanzenarten verschwinden (Warren et al., 2018). Auch für die tropischen Korallenriffe ist die Meereserwärmung der Hauptbedrohungsfaktor (Hughes et al., 2017 und 2018; IPCC 2018).		
04	zu 2.) Der Gewässerabschnitt ist falsch eingestuft Der Abschnitt der Sächsischen Saale ist ein erheblich veränderter Wasserkörper und nicht – wie im Maßnahmenplan beschrieben, ein natürlicher Wasserkörper (NWB). Das wurde ausführlich in der Stellungnahme der Interessengemeinschaft Strom aus Wasserkraft, der wir angehören und auf die wir uns vollumfänglich beziehen, dargelegt. Wir fügen Auszüge aus dem dortigen Anhang auch hier noch einmal bei. Es ist nicht richtig, ein Fließgewässer, wie die Sächsische Saale, das rundherum verändert wurde, nun nach jenen Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu behandeln, die nur für naturnahe Gewässer gelten. Diese falsche Einstufung als NWB muss unbedingt in erheblich HMWB korrigiert werden. Ein vollständig anthropogen verändertes Gewässer ist aber nicht per se etwas Schlechtes: Im Gegenteil: Der gefestigte ökologische Zustand hat über Jahrhunderte das geschaffen, was in unserer heutigen Wahrnehmung „Natur pur“ darstellt. Die gestalterischen Ambitionen der Planer aber in allen Ehren – hier geht es um mehr: Nämlich um Ökologie, die ganzheitlich denkt und damit auch die Rolle der dringend notwendigen Energiewende im Blick hat! Richtig wäre also die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ (HMWB) nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz unter besonderer Berücksichtigung von Satz 1. c). Zu dem hier vom WWA geplanten Vorhaben 61 und 62 siehe unter den folgenden Punkten.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 04.	Nein
05	zu 3.) Der Aspekt, das Wasser in der Fläche zu halten, ist nicht berücksichtigt Für den hiesigen Bereich Oberfrankens lauten die Klimaprognosen auf eine stetige langsame Erwärmung mit langsam zurückgehendem Niederschlag aber verstärkten Vorkommen von Starkregenereignissen. Vor diesem Hintergrund steht die Aufgabe an, verstärkt darauf zu achten, dass das Wasser in der Fläche bleibt. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen ist davon nichts zu finden.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 03.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
06	Im Gegenteil: - LAWA-Code 61: geplante Maßnahme zu verstärkter Restwasserabgabe und vor allem - LAWA-Code 62 geplante Maßnahmen zur „Verkürzung von Rückstaubereichen“ gehen in die völlig entgegengesetzte Richtung! Durch solche Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass das Wasser schneller aus der Landschaft abfließt. Das Ausdörren von Oberfranken wird dadurch noch gefördert. Somit müssen dann auch die Klimaprognosen nach oben korrigiert werden, denn dass durch amtliche Maßnahmen das Ausdörren der Gegend noch verstärkt werden soll, hatten nicht einmal die größten Klima-Pessimisten auf dem Schirm.	Die Maßnahmen zur Einhaltung einer Mindestwasserführung und zur Durchgängigkeit ergeben sich aus der Defizitanalyse und den rechtlichen Vorgaben. Zudem wurde im Entwurf des Umsetzungskonzepts die Verringerung der Rückstaubereiche ermittelt. Es existiert jedoch keine rechtliche Grundlage diesbezüglich in bestehende Rechte einzugreifen.	Nein
08	zu 4.) Der Aspekt der Grundwasserhaltung ist nicht berücksichtigt Auch hier wirken vor Allem die 4 geplanten Maßnahmen zur Stauabsenkung kontraökologisch. Die Stauabsenkungen ziehen trichterförmig auch Grundwasserabsenkungen in ihrer unmittelbaren Umgebung nach sich. Gewässernahe Feuchtbiopte verringern sich nicht nur entsprechend der abgesenkten Fläche, sondern in Potenz dazu. Dies lässt sich am einfachsten mit einem kreisrunden Teich mit einem Durchmesser von 20 m veranschaulichen, bei dem unterstellt wird, dass sich das von ihm genährte Feuchtbiotop im Durchschnitt auf weitere 10 m von der Uferkante erstreckt. Der Teich hat dann eine Fläche von ca. 314 m², das Feuchtbiotop um ihn herum eine Fläche von (1.257m² - 314m² =) 943 m² • Verringert man die Teichfläche auf die Hälfte, verliert die Wasserfläche „nur“ 157 m² • Das Feuchtbiotop aber verliert ca. 340 m² Fläche. Diese Überlegungen müssen in Zusammenhang mit der Stauabsenkung unbedingt berücksichtigt werden. Bei einem Fließgewässer ist die Auswirkung zwar etwas weniger gravierend, weil sich der Schaden nur in zwei Richtungen ausdehnt. Dafür wären hier die Grundwasser-Strömungen verstärkt mit zu berücksichtigen. Das vorgelegte Maßnahmen-Programm enthält keinerlei Überlegungen zu diesen Auswirkungen.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 08.	Nein
09	zu 5.) Der Aspekt einer Hochwasserentlastung ist nicht berücksichtigt Die Maßnahmen der Flurneuordnung, die man mittlerweile als ökologische Verbrechen begriffen hat, wurden teilweise unter dem Euphemismus der „Hochwasserfreilegung“ begangen. Auch unter dieser Bezeichnung verstand man nahezu ausschließlich die Begradigung, Vertiefung und Befestigung von Flussbetten in den Ober- und Mittelläufen mit dem Ziel, Hochwasserwellen schnell aus dem zu schützenden Gebiet abzulenken. Aus heutiger Sicht will es nicht einleuchten, dass man damals in keiner Weise im Blick hatte, dass sich so Hochwasserscheitel in den Unterläufen summieren. Auch die damit einher gehende Entsolidarisierung von Ober- und Unterliegern (Fluss-weit gedacht) erscheint heute zumindest merkwürdig. Es stünde den Planern der Maßnahmenprogramme gut an, wenn sie aus diesen Fehlern der Vergangenheit lernen würden. Das	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 09..	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Präferieren von „Durchgängigkeit“ und das Niederreißen von Querbauwerken geht jedenfalls in die entgegengesetzte Richtung. Hingegen werden, wie unter Punkt 3 auf geführt, solche Starkwetterereignisse in Zukunft zunehmen. Klar ist, dass auch Wehre, Staus und Ausleitungsstrecken gegen Hochwässer nur einen kleinen Effekt haben. Aber es ist eben ein Effekt, der in der Summe Hochwasserscheitel abflachen lässt und den Abfluss verzögert. In dies Maßnahmenprogramme sollte dagegen gerade angesichts der Zunahme von Starkregeneignissen die Möglichkeit von temporären, digital gesteuerten Stauabsenkungen aufgenommen werden, bei denen Wasserkraftbetreiber eine solche Hochwasserdienstleistung in ihr Serviceangebot gegenüber der Gesellschaft aufnehmen können. Siehe dazu auch Punkt 11. z		
10	zu 6.) Das Programm zielt auf eine Verminderung aquatischen Lebensraums Die geplanten 5 Stauabsenkungen verringern direkt den Lebensraum von Wasserlebewesen. Beachtet man, dass nach den Angaben des Leibnitz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei 60% der Artenvielfalt wassergebundener Lebewesen nicht direkt in den Gewässern, sondern im gewässernahen Bereich lebt, so wird die Bedeutung der gewässerabhängigen Feuchtgebiete um so deutlicher. Selbst der BUND - ansonsten nicht gerade als wasserkraftfreundlich bekannt - gibt zu: „Europaweit gingen zwischen 1970 und 2008 etwa die Häl-e der Feuchtgebiete verloren, somit der meist bedrohte Habitattyp.“ (Quelle: https://www.bund.net/fluesse-gewaesser/biodiversitaet/ abgerufen am 06.06.2021) Verbindet man solche Überlegungen mit dem Vorhaben der Stauabsenkungen und den unter Punkt 4 vorgebrachten mathematisch-physikalischen Gesetzen, so sollte man sich schon einmal fragen, welche Überlegungen hinter solchen Vorschlägen wie „Stauabsenkungen“ eigentlich stecken. Könnte es sein, dass sich hinter dieser Maßnahme die Interessen von Vereinen/Verbänden verbergen, die das Gewässer zum Fliegenfischen umgestalten wollen, um auch die letzte eingesetzte Forelle wieder zu fangen? Während man einerseits - in Zusammenarbeit mit den Natura 2000 Vorhaben - auch Maßnahmen zur Au- Entwicklung ins Auge fasst (allerdings ohne hier eine präzise Fläche anzugeben), werden hier andererseits mit Stauabsenkungen diametral entgegengesetzte Maßnahmen geplant. z	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 10.	Nein
11	zu 7 Der Vorteil von Habitatsgrenzen wurde überhaupt nicht durchdacht In den Oberläufen - teilweise auch weit in die Mittelläufe der Gewässer hinein - herrschte nie „Durchgängigkeit“ in dem von den Maßnahmenplänen propagierten Sinne. Natürliche Felsstufen, Erdrutsche, Biberdämme etc. sorgen schon vor dem Auftreten des Menschen für eine Kleinteiligkeit der Habitate, in denen schwächere Arten vor den Spitzenprädatoren einen relativen Schutz genossen. Das betraf, gerade bei kannibalisch auftretenden Arten wie der Bachforelle auch jüngere	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 11.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Exemplare der Spitzenprädatoren selbst. Mit der kulturellen Revolution, die in Folge der Wasserkraftnutzung die hiesige nachhaltige Besiedlung erst ermöglichte, lösten Wehre und Hochwasserschutzdämme die natürlichen Querbauwerke ab. Mit Vorliebe wurden diese Wehre an Stellen errichtet, die schon von der Natur vorgegeben waren. Wenn wir an solchen Stellen nunmehr Fischtreppe errichten, sollten wir uns darüber im Klaren sein, dass damit mancherorts das erste Mal seit Tausenden, manchmal seit Millionen Jahren hier eine „Durchgängigkeit“ hergestellt wird. Bislang zumindest teil-getrennte Habitate werden damit künstlich verbunden und endemische Arten gefährdet. Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass alle bislang von den Wasserkraftbetreibern geforderten und von diesen oft auch mit deren eigenem Geld in erheblichem Aufwand errichteten Fischpassagen nicht den erhofften Erfolg gebracht haben. Statt aber nun endlich zuzugeben, dass der Rückgang der Fischbestände sehr viele – in dieser Stellungnahme auch benannte – andere Gründe hat, fällt den Planern nichts anderes ein, als weitere Durchgängigkeitsmaßnahmen zu fordern. Eine Überlegung über die Folgen solcher Eingriffe fehlt bislang in den Maßnahmenprogrammen.		
12	zu 8.) Die Frage der chemischen Belastung wird de facto nahezu ausgeklammert Den chemische Zustand aus der Ökologie auszuklammern, ist nur ein Scheinerfolg. Laut EEA-Report Nr. 18/2018 S. 7 erreichen nur 3% der Oberflächengewässer in ganz Europa in Hinblick auf Quecksilber das Prädikat „gut“ oder „sehr gut“ (wobei 16% nicht untersucht sind hingegen die 3% nur von Europa auf Deutschland hochgerechnet wurden). Gern werden die wirklich wichtigen Schadstoffe aus den Betrachtungen als „ubiquitär“ bzw. „prioritär“ herausgerechnet. Wie es in Wirklichkeit aussieht, findet man aber dann doch auch auf offiziellen Karten (siehe rechts oben - die dunklen Linien dort sind nicht etwa intakte Gewässer, sondern die Grenzen der Flussgebiete!). Dankenswerterweise wird dies auch in den vorliegendem Gewässersteckbrief zu dem Maßnahmenprogramm benannt. Für die Quecksilberkonzentration in der Sächsischen Saale zeichnet zu mindestens 50% die Kohleverstromung verantwortlich. Mit Hilfe der Energiewende - zu der die Wasserkraft gehört - kann man die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Siehe dazu auch Punkt 1.) und 11.) Derzeit wird von interessierter Seite versucht, die Kleine Wasserkraft als unwirtschaftlich darzustellen, um sie deshalb aus der Klimadebatte ausklammern zu können. Besonders Funktionäre in Anglerverbänden, die im Hauptberuf in umweltrelevanten Ämtern arbeiten, scheinen es sich leichtzumachen, Kleinwasserkraftwerke mit kostenintensiven, teils völlig unsinnigen Auflagen und Planungen - wie im vorliegenden Fall die Stauabsenkung - tatsächlich in die Insolvenz zu	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 12.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	treiben. Die klimaschädlichen Auswirkungen dieses Unterfangens scheint da wenig zu stören. Wenn aber an den Wasserkraftstandorten damit die Energiegewinnung aus Wasserkraft künstlich unwirtschaftlich gemacht wird, wird dem Verfassungsauftrag der Klimagerechtigkeit unter den Generationen diametral entgegen gearbeitet!		
13	zu 9.) Die Verpflichtung gegenüber kulturellen Aspekten findet sich nicht in der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) des Bayerischen Anteils am Rheingebiet findet sich unter Punkt 4. 7. eine Einlassung zu den kulturellen Aspekten, darunter der Abschnitt (Hervorhebungen von mir): „Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. In Wassernähe finden sich viele wasser-und verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Mühlen, historische Befestigungen, Deiche, Schöpfräder usw.) und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren. " Leider bleibt es hier bei Verbalbekenntnissen - eine Unterstützung dieses historischen Erbes durch die konkret geplanten Maßnahmen ist nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Im Gegenteil: Die geplanten Maßnahmen wie „Durchgängigkeit“, Abgabe von „Mindestwasser“ oder gar „Verringerung des Staus“ zielen allesamt darauf, Mühlenlandschaften ausbluten zu lassen. Dabei waren gerade die Mühlenlandschaften Horte der Artenvielfalt. Mit ihrer Diversifizierung von gut dotiertem, gleichmäßigen Mühlkanal einerseits und normalerweise wenig Wasser führendem Altbach, verbunden mit der Stauzone, boten und bieten sie eine abwechslungsreiche Habitatsgrundlage auf engem Raum. In der Umgebung der Mühlen war die Artenvielfalt also besonders groß, was sogar zur Namensfindung einiger Arten (z.B. der Mühlkoppe) führte. Dass sich das mit Einführung von Turbinen statt Wasserrädern änderte, ist schlicht unwahr: Die Einführung von Turbinen begann bereits seit 1860 und war hier 1919 abgeschlossen. Der Artenvielfalt hat dies keinen Abbruch getan. Der Einbruch der Bestände fing hier viel später an und hatte chemische Ursachen. Das Steinmühlenwehr gibt es seit Jahrhunderten. Es zu erhalten und hier wieder eine Wasserkraftanlage zu errichten, wäre die Pflicht einer kulturellen Wiedergutmachung gegenüber dem Unrecht der DDR-Grenzregimes. Mit der Verunmöglichung einer solchen Wiedererrichtung durch die geplante Stauabsenkung wird von ähnlich strukturierter Denkweise dieses alte Unrecht fortgeschrieben. Auch die damals	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 13.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Verantwortlichen waren subjektiv der Meinung das Richtige, nämlich etwas Gutes, zu tun. Dass sich in einem demokratisch verfassten Staat ähnliche Strukturen durchsetzen sollten, erschließt sich uns nicht.		
14	zu 10.) Das Programm legt seinen Schwerpunkt auf die Gewässermorphologie Bislang liegt keine wissenschaftliche Studie vor, die belegen kann, dass „Durchgängigkeit“ in kleineren Fließgewässern tatsächlich zu einer besseren Gewässerqualität beitragen kann. Entweder wurden gleichzeitig mehrere Dinge geändert, z.B. gleichzeitig die Kolmation verringert. Kolmation aber hat mit der Gewässerqualität eine hundertprozentige Korrelation, so dass es näher liegt, Verbesserungen z.B. der Fischfauna auf die Maßnahmen im Flussbett als auf die gleichzeitig hergestellte Durchgängigkeit zurückzuführen. Da der Rückgang der Artendichte und -vielfalt in unseren hiesigen Gewässern in etwa mit dem großen „Mühlensterben“ Mitte des vergangenen Jahrhunderts zusammenfällt, also negativ korreliert, ist es schon ein starkes Stück zu behaupten, dass der schlechte Zustand im Artenspektrum an den Wasserkraftwerken läge.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 14.	Nein
15	Genau das aber ist die Stoßrichtung des vorliegenden Maßnahmenprogramms, wenn hier Maßnahmen zur „Herstellung / Verbesserung der Durchgängigkeit“ geplant sind.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 15.	Nein
16	Auch bei der absoluten Mehrheit der sonstigen Maßnahmen steht die Gewässermorphologie im Vordergrund. Dabei sind Maßnahmen die der Verringerung der Kolmation dienen, ausdrücklich zu begrüßen. Es fällt aber auf, dass an den Fronten, an denen die größten Probleme herrschen, wie bei der Chemie und der Freizeitnutzung nahezu keine Bewegung im Planungsgeschehen herrscht. So entsteht der Eindruck, dass hier mit der (gut sichtbaren) Arbeiten an der Morphologie die Aufmerksamkeit von den wirklich wichtigen Problemen abgelenkt wird. Auch ins Auge fällt, dass bei den Maßnahmenplanungen die negative Einwirkung von Angelsport (siehe dazu Punkt 12.), Vogel- und Otter-Prädation (Punkte 14. und 15.) noch nicht einmal Erwähnung findet. Diese Faktoren aber sind - neben der katastrophalen chemischen Belastung, besonders durch Reifenabrieb und durch (hauptsächlich durch Kohleverstromung verursachtem) Quecksilber - Hauptursachen für den schlechten Zustand der Biologie in der Sächsischen Saale.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 16.	Nein
17	zu 11.) Die positive Rolle der Wasserkraft ist insgesamt nicht berücksichtigt Wie bereits unter 1.) aufgeführt, trägt die Energiegewinnung aus Wasserkraft dazu bei, das ökologische Problem Nr. 1 - die Klimaerwärmung - zu dämpfen. Allein dieser Aspekt sollte ausreichen, in den Planungen die Wasserkraft nicht nur ausschließlich negativ - als Wanderhindernis für einige Fischarten - aufzufassen. Hinzu kommt, dass durch die Wasserkraftanlagen Habitatsgrenzen, Hochwassermanagement und Kultur positiv beeinflusst werden. In der vorliegenden Maßnahmenplanung findet sich nichts davon berücksichtigt. Mit Hilfe einer	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 17.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	klaren Energiewende - zu der eben auch die Wasserkraft gehört - kann man auch die Quecksilberkonzentration sehr deutlich senken! Es wäre also sinnvoll, im Rahmen des Maßnahmenprogramms zu überlegen, wo aus Gründen der ökologischen Verbesserung weitere Wasserkraftstandorte geplant werden sollten. Bevorzugt hat dies an historischen Standorten zu erfolgen. Unseres Wissens ist solch eine Planung das letzte Mal um 2015 geschehen. §35 WHG, der die Wasserwirtschaftsämter zu dieser Prüfung verpflichtet, ist aber nicht auf eine einmalige Aktion hin verfasst. Vielmehr ist darin auch ein Auftrag für jeden Bewirtschaftungszeitraum, also auch für die aktuelle Maßnahmenplanung 2022-2027 enthalten. Hier bieten sich im vorliegenden Flussabschnitt 5_F024 mehrere Standorte an. Vor allem aber der Standort Steinmühlenwehr, für den unsere Planungen schon weit fortgeschritten sind, sollte nicht länger blockiert bzw. sogar torpediert werden!. Leider ist in dem vorgelegten Entwurf davon noch nichts zu finden. Statt dessen gehen die gravierendsten der oben angeführten geplanten Maßnahmen zu Lasten der Wasserkraft, in der Hoffnung, dadurch einen ökologischen Gewinn zu erzielen. Wie unsinnig das ist, wurde schon anhand der negativen Korrelation gezeigt. Hier aber wird es noch einmal deutlich: Seit den 50er Jahren, als man noch von stabilen Fischpopulationen ausgehen konnte wurde wasserbaulich nicht viel verändert. Wenn man also Ursachen für den Einbruch von Artenspektrum und Populationsdichte finden will, muss wohl woanders gesucht werden. Da das Maßnahmenprogramm vielmehr darauf abzielt, den Betrieb von Kleinwasserkraftanlagen unwirtschaftlich zu machen, wird es seinem Sinn nicht nur nicht gerecht, sondern verkehrt ihn in das Gegenteil!		
18	zu 12.) Die Belastungen durch Hobby-Angler wurde nicht berücksichtigt Das ehrbare Gewerbe der Fischerei und der Teichwirtschaft steht nicht in Frage. Gerade die Teichwirte tragen mit ihren Anlagen zu einem größeren aquatischen Lebensraum bei, so dass nahezu jeder neu angelegte Fischteich zu begrüßen ist. Hinzu kommt, dass bei Fischteichen durch die künstliche Fütterung nicht die katastrophale Schadstoffbelastung unserer Fließgewässer durch die Nahrungskette sich in den räuberisch lebenden Speisefischen anreichert. Auch die Tatsache, dass der große Teil der Süßwasser-Speisefische importiert wird (rund 136.000 t zu rund 21.000 t) spricht für einen diesbezüglichen Ausbau, da eine Qualitätskontrolle dieses, größtenteils aus der Türkei importierten Fisches nicht flächendeckend gewährleistet werden kann. Andererseits ist in den letzten Jahrzehnten ein zunehmender Freizeitdruck auf den Gewässern, der sich vornehmlich durch Hobby-Angler bemerkbar macht. Laut Jahresbericht Binnenfischerei wurden in Bayern 3.260 t Fisch geangelt, das macht pro laufenden Flusskilometer fast 33 kg. Häufig werden Besatzmaßnahmen	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 18.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	durchgeführt, die sich allein an dieser ErnteErwartung orientieren und keine Rücksicht auf sonstige Lebewesen in den Gewässern nehmen - diese werden dann von den Salmoniden regelrecht leer gefressen. In den vorliegenden Maßnahmenprogrammen wird hier jeder ökologische Ansatz zum Gegensteuern vermisst.		
19	zu 13.) Die Belastungen durch Neozoa wurde nicht berücksichtigt Bezugnehmend auf Fakt 15 der Scientists for Future (S. 4 unten) wäre hier zur ökologischen Gewässerentwicklung eine Planung zum Vorgehen gegen Neozoa zu erwarten. Leider ist auch hier nur eine Fehlanzeige zu vermelden. Der amerikanische Signalkrebs hat im Main den ehemals heimischen Edelkrebs schon verdrängt. Zu erwarten ist die Invasion der Schwarzmundgrundel und des Wolgazanders sowie - über den Main-Donau-Kanal inzwischen auch des Gelben Drachenwelses. Querbauwerke helfen hier, dieser Ausbreitung gegenzusteuern und werden z.B. in Tschechien schon erfolgreich eingesetzt - dort sogar gegen die Ausbreitung der Regenbogenforelle. Selbst führende Fischereivertreter in Bayern fordern inzwischen hier eine Aufrüstung der bestehenden Querbauwerke. So Dr. Thomas Vordermeier im Bezirks-Journal Mittelfranken Dezember 2020 S. 12. Korrespondierend mit den Punkten 8.) und 11.) wäre hier an einen Ausbau der Querbauwerke zu denken.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 19.	Nein
20	zu 14.) Die Belastung durch Vogel-Prädatoren wurde nicht berücksichtigt Die Scheu zur Auseinandersetzung mit einseitig agierenden so genannten Umweltverbänden kann als Ursache der mangelnden Auseinandersetzung mit anderen Schutzgütern wie der Entwicklung bestimmter Vogelarten nicht als hinreichende Erklärung ausreichen. Auch wenn NABU und andere gegen eine Freigabe des Abschusses von Reiher und Kormoranen sind, täuscht das nicht darüber hinweg, dass auch hier ein Konzept zur Begrenzung der Populationen und vor allem zum Exekutieren einer solchen Begrenzung fehlt. Es hätte den Maßnahmenprogrammen gut zu Gesicht gestanden, hier ein Konzept zu entwickeln. Denn der Prädationsdruck, der derzeit allein durch diese beiden Vogelarten auf den hiesigen Gewässern und ihren Fischen lastet, ist keine Folge einer natürlichen Evolution, sondern gezielter Menschlicher Einflussnahme.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 20.	Nein
21	zu 15.) Die Belastungen durch Fischotter wurde nicht berücksichtigt Gleiches gilt für die Prädationsbelastung durch den Fischotter. Da sich dieser seiner Beute von hinten nähert, aber nicht immer erfolgreich ist, nehmen Fische mit Fraßspuren an den Flossen bis hin zur völlig abgefressenen Schwanzflosse zu. Otterbabys mögen in Sozialen Netzwerken niedlich ausschauen - in der inzwischen anzutreffenden Häufigkeit sind sie ein ökologisches Desaster. Nur der Vollständigkeit soll hier angemerkt werden, dass nur zu oft solche Fischschäden dann den Wasserkraftwerken angerechnet werden, deren Turbinen aber durch	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 21.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Rechen - in unserem Fall mit einem Stababstand von nur 20 mm - geschützt sind. Wenn man also die Fische nicht gerade hinter dem Rechen, also direkt vor der Turbine einsetzt, wie das in einer „wissenschaftlichen“ Studie gehandhabt wurde, die derzeit durch die Medien geistert, nehmen sie hier auch keinen Schaden. Leider fehlt jedwede Aussage dazu in den Maßnahmenprogrammen.		
22	zu 16.) Die Belastungen durch Biber wurde nicht berücksichtigt Auch für den Biber gilt: In Maßen willkommen, in Massen nicht. Und auch gilt das oben Gesagte: Die Befürworter einer Auswilderung des Bibers haben weder ein Konzept zur Populationsbekämpfung noch zur Exekution einer solchen Bekämpfung. Biberfallen funktionieren immer schlechter, weil die Tiere dazu lernen. Sie legen gezielt die Fischtreppe zu und die Kraftwerksbetreiber sollen dann dieselben frei halten. Sie bauen Dämme - auch direkt in die Fischtreppe und richten gewaltige Schäden in den flussnahen Gehölzen an. Ein Ansatz zur Begrenzung der diesbezüglichen ökologischen Schäden findet sich in den vorgelegten Entwurf eines Maßnahmenprogramms nicht.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 22.	Nein
23	zu 17.) Die Belastung durch Totholz wurde nicht berücksichtigt Auch hier geht es wieder um einen fehlenden Abwägungswillen. Die Nicht-Bewirtschaftung von Uferlandstreifen hat sicher ökologische Vorteile für einige Lebewesen. Ähnlich wie bei der Frage von Biber, Otter, Reiher usw. fehlt aber auch hier die Überlegung, wie weit dieser Verzicht gehen soll, also eine Definition der Grenze des Eingreifens. Ebenso fehlt eine Beschreibung der vorzunehmenden Exekutionen. Da verstärkt zu beobachten ist, dass die Wasserwirtschaftsämter selbst die Uferflächen aufkaufen, diese aber dem Gedanken der Nicht-Bewirtschaftung verpflichtet sind (und das auch aus Kostengründen das Einfachste ist), schaukelt sich das Problem auf. Man greift sich jeweils genau einen Gedanken auf, der an und für sich sogar gut ist, macht sich aber über die Zusammenhänge und Folgen dann keine weiteren Gedanken mehr. Eine der traurigen Folgen der Nicht-Bewirtschaftung von Uferlandstreifen ist, dass im Hochwasserfall verstärkt große Baumstämme weggerissen werden und sowohl an Ufer als auch an Wehren zu Folgeschäden führen. Zudem werden an Engstellen Hochwasserschäden kulminiert. Statt diese negativen Ereignisse als Folge eigenen begrenzten Denkens zu begreifen, werden dann gern äußere Faktoren als neue Schuldige konstruiert - hier wieder mit Vorliebe die Wehre der Wasserkraftanlagen. Man verkennet mit dieser neuen Schuldzuweisung eigenen Versagens aber auch nur, dass sich das Problem auch bei Beseitigung dieser Querbauwerke nur flussabwärts verlagern und dort, zusätzlich zu der ohnehin dort kulminierenden Hochwasserproblematik zu neuen Schäden führen würde.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 23.	Nein
24	zu 18.) Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit wurde nicht berücksichtigt	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 24.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wenn bei fast allen neu angedachten Maßnahmen allein der Fokus darauf liegt, wie man Wasserkraftanlagen in den Ruin treiben kann (Mehr Durchgängigkeit, mehr Restwasser und als Gipfel auch noch Stauabsenkungen), dann hat das nichts mehr mit einer ökologischen Verbesserung zu tun, sondern spielt allein der Kohleund Atomenergie in die Hände.		
25	Das vorgelegte Maßnahmenprogramm ist, zumindest für diesen bayerischen Abschnitt, nicht geeignet, wirkliche ökologische Verbesserungen zu erreichen. Er geht von einer falschen Gewässereinstufung aus, weist keine Prioritäten bei der Gewässerschädigung aus und hat daher auch keine bei deren Bekämpfung. Durch die nahezu ausschließliche Fokussierung auf die Gewässermorphologie schadet es wahrscheinlich mehr als es nützt. Grundsätzlich sind wir ausgesprochen für den Natur- und Gewässerschutz. Wir leisten mit unserer Planung der Wiedererrichtung einer Wasserkraftanlage am Steinmühlenwehr sogar einen nicht unwesentlichen, tatkräftigen Beitrag dazu und auch wenn wir begründeten Widerspruch gegen die geplanten Maßnahmen einlegen, stehen wir für konstruktive Gespräche zur Verfügung.	Siehe Antwort zu ID 53 lfd. Nr. 25.	Nein

Stellungnahme ID 169

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	1. Allgemeine Vorbemerkung Für interessierte Laien sind die Unterlagen wenig übersichtlich und auf verschiedene Quellen verteilt (Homepage der Wasserwirtschaftsämter, Umweltatlas Bayern, Gewässerkundlicher Dienst Bayern, Startseite Wasserrahmenrichtlinie Bayern). Viele Abkürzungen erschließen sich zunächst nicht.	Siehe Antwort zu ID 49 lfd. Nr. 01.	Nein
02	Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum inzwischen die verbindlichen Ziele der WRRL größtenteils immer noch nicht umgesetzt sind und eine Erreichung der Zielsetzung bestenfalls nach 2045 prognostiziert wird. Wasser ist unsere wichtigste Ressource; den Zielen der WRRL entgegengesetzte Interessen müssen zurückgestellt werden.	Siehe Antwort zu ID 49 lfd. Nr. 02.	Nein
03	Im vorliegenden Fall hat sich der ökologische Zustand nicht verbessert, der Zustand der Fischfauna ist von befriedigend auf unbefriedigend herabgestuft worden. Der chemische Zustand wird als "nicht gut" beschrieben. In beiden Fällen sollten auch die Gründe für diese unbefriedigende Entwicklung genannt werden.	Für die Stoffe Quecksilber und Summe der bromierten Diphenylether weisen die WRRL-Ergebnisse sowie die Erkenntnisse über das ubiquitäre Vorkommen darauf hin, dass die Biota-UQN flächendeckend überschritten sind. Ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe wird der chemische Zustand als gut eingestuft (s. OWK-Steckbrief). Konkrete Gründe für die Änderungen bei der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna können nicht benannt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Fischfauna bereits 2015 gerade noch als mäßig eingestuft werden konnte. Zur aktuellen Einstufung als unbefriedigend bedurfte es nur einer geringen Verschlechterung. Als wesentliches Defizit muss die fehlende lineare Durchgängigkeit des Gewässers angeführt werden. Eine Verbesserung wurde mit dem Fischbach am Umweltzentrum Diedorf bereits 2018/2019 realisiert. Möglicherweise werden auch Auswirkungen des Klimawandels sichtbar.	Nein
04	Wo genau Maßnahmen umgesetzt werden sollen, erschließt sich aus den Unterlagen nicht.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	
05	2. Gewässermorphologie Der Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers muss eine hohe Priorität eingeräumt werden. Offenbar ist es in den letzten Jahren nicht gelungen die zahlreichen nicht durchgängigen Wehre mit Fischaufstiegshilfen zu versehen. Laut Bayernatlas existiert lediglich an der Deubacher Mühle eine derartige Einrichtung. Eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Fischaufstiegshilfen ist aus unserer Sicht erforderlich. Es existieren noch rudimentäre Reste von Altwässern. Hier müsste eine Entlandung erfolgen, außerdem sollten zur Verbesserung der Lebensräume von Wiesenbrütern Seigen angelegt werden, die periodisch Wasser führen.	Entsprechende Maßnahmen sind bereits im Maßnahmenprogramm enthalten.	Nein
06	3. Grundwasser Nitrat ist in den meisten Gebieten das Haupt-Problem für den schlechten Zustand des Grundwassers. Eine anthropogene Überschreitung wird erst bei 50 mg/l in den Steckbriefen angegeben. Für ganz Bayern heißt es dass bei mehr als einem Drittel der Fläche der Wert von 37,5 mg/l überschritten wird. Natürlicherweise würde der Nitratwert bei ca. 10 mg/l liegen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Nitratgehalte sind von den standörtlichen Gegebenheiten anhängig und variieren daher in den verschiedenen Regionen.	Nein
07	4. Synergien mit Natura 2000 Die ergänzenden Maßnahmen in Verbindung mit dem Natura 2000 FFH-Gebiet Schmuttertal sind sinnvoll und vorteilhaft. Leider existiert laut Bayernatlas kein Managementplan für dieses FFH-Gebiet. Im Wasserkörpersteckbrief sind in Verbindung mit Natura 2000 eine größere Anzahl Maßnahmen vermerkt. Es fehlt jedoch eine nähere Erläuterung.	Maßnahmen die zu einer Verbesserung der Strukturvielfalt im Gewässer führen wie Lawa-Code 70, 71, 72 wirken nachweislich positiv auf die im FFH-Gebiet vorkommende prioritäre Art Grüne Keiljungfer, da diese eine Indikatorart für naturnahe Fließgewässer ist. Daher wurde hier eine Synergie mit den Zielen von Natura 2000 eingetragen, auch wenn der FFH-Managementplan noch nicht in der Endfassung vorliegt. Diese Maßnahmen wirken aber auch begünstigend für den FFH-LRT 3260. An der naturnah belassenen Paar im Amtsgebiet des WWA Donauwörth liegt ein Schwerpunkt der Verbreitung der Grünen Keiljungfer. Eine Ausbreitung an die Schmutter erfolgte erst vor ca. 15 Jahren, nachdem die Unterhaltung extensiviert wurde und einige erste Maßnahmen zur Anregung der Eigenentwicklung zwischen Fischach und Wollishausen durchgeführt wurden. Auch an den Fischbächen unterhalb der A8 konnten in der Folge Grüne und Gemeine Keiljungfer beobachtet werden.	Nein
08	5. Landwirtschaftliche Nutzung der an das Ufer angrenzenden Grundstücke Einzelne Flurstücke in der Flussaue werden ackerbaulich genutzt. Damit ist ein Eintrag von Sedimenten und Pflanzenschutzmitteln möglich. Die intensive Grünlandnutzung sollte durch attraktive Förderprogramme (KULAP, VNP) möglichst in eine extensive Bewirtschaftung überführt werden. Vor allem eine Reduzierung der N-	Entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer ist nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie zu wahren. Auf diesen Streifen sind die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung verboten. Weiterhin haben die Landwirte bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen gesetzliche Vorgaben, die im Fachrecht wie	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Düngung wäre im Hinblick auf die Gewässergüte erforderlich. Anzustreben wäre eine 2-3 Schnittnutzung.	Bodenschutzgesetz, Düngeverordnung oder Pflanzenschutzgesetz verankert sind, zu beachten. Direkte Einträge und Abschwemmungen von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittel in die Gewässer können dadurch vermieden werden. Darüber hinaus bietet das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) bereits interessante Fördermöglichkeiten entlang von Gewässern landwirtschaftliche Flächen zu extensivieren oder zusätzliche Gewässerrandstreifen anzulegen.	
09	6. Infrastrukturmaßnahmen im Schmuttertäl Nach wie vor existieren Planungen für Ortsumgehungen der B 300 bei Vogelsang, Diedorf und Gessertshausen. Diese Planungen widersprechen dem Schutzstatus des Schmuttertals gemäß der FFH-Richtlinie. Außerdem würde eine Umsetzung dieser Planungen Retentionsraum zum Hochwasserschutz massiv verringern. Daher sind diese Vorhaben auch im Hinblick auf die WRRL abzulehnen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat.	Nein

Stellungnahme ID 170

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Im Zeitraum vom 25.5.2021 bis 11.6.2021 Begehung der Zusan (Gewässer 2.Ordnung) im Gemeindegebiet Altenmünster/ Zusmarshausen/ z.T. Dinkelscherben 1.Die bisher vom WWA Donauwörth vorgeschlagenen und festgesetzten Maßnahmen sind unbedingt umzusetzen (Umsetzungskonzept zum OWK I_F077 Zusan)	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Das WWA Donauwörth beabsichtigt die Umsetzung der im UK aufgenommenen Maßnahmen.	Nein
02	2. Das Grundwasser sollte flächendeckend durch Messstellen überprüft werden.	Das Grundwasser wird im Rahmen des Monitorings mittels WRRL-Messnetz (WRRL-MN) und weiteren MN(z.B. für DüV im Rahmen der AVVGeb) kontinuierlich mittels Probenahmen (PN) des Grundwassers überwacht.	Nein
03	3. Die Biberpopulation wird z.T. behindert durch Zuschütten von Biberröhren und -wohnkesseln.	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-) ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	
04	4. Die Uferradstreifen sollten dort, wo nicht vorhanden, durch naturnahe Bepflanzung ökologisch aufgewertet werden. Auch hier ist vom Umsetzungskonzept OWK I_F077 noch nicht viel zu sehen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 170 lfd. Nr. 1. Hinweis: Die Uferrandstreifen sind nicht gänzlich im Eigentum des Freistaats Bayern. Der Grunderwerb von Uferrandstreifen zur Umsetzung der Ziele der WRRL wird angestrebt.	Nein
05	5. Vorhandene Querbauwerke, die für Fische und andere Wasserlebewesen nicht durchgängig sind, müssen beseitigt werden. Umleitungsgerinne für den Fischaufstieg (und Abstieg) fehlen bei: - Hausener Mühle - Stuhlenmühle Unterschöneberg - Voglermühle Zusmarshausen - Mahlmühle Elmischwang Der Pegel Fleinhausen muss, wie vom WWA geplant, mit einem passierbaren Bauwerk ausgerüstet werden. Das Gleiche gilt für die Brandlmühle in Zusamzell.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 170 lfd. Nr. 1. Hinweis: Die vier genannten Triebwerke befinden sich in privater Hand, so dass die Herstellung der Durchgängigkeit vom jeweiligen Triebwerkseigentümer umzusetzen ist. Die Herstellung der Durchgängigkeit ist Ziel des WWA Donauwörth im Bereich des Pegel Fleinhausen. Hier sind jedoch neben den Anforderungen der WRRL auch die Anforderungen an den Hochwasserschutz / Pegelwesen zu stellen. Insofern sind detaillierte Planungen und Abstimmung mit den zuständigen Stellen erforderlich. Im Bereich des Brandmühle ist, wie im UK festgehalten, ein abgestimmtes Vorgehen mit dem Triebwerkseigentümer, zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgesehen.	Nein
06	6. Die landwirtschaftliche Nutzung geht vielerorts trotz Bienenvolksbegehren viel zu nah an den Fluss heran. Gülle wird in manchen Fällen bis an den Uferrand ausgebracht. Die Zusan erscheint zu sehr verschlammmt. Die Rolle der Landwirtschaft ist neu zu überdenken.	Entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer ist nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie zu wahren. Auf diesen Streifen sind die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung verboten. Auf staatlichen Flächen an Gewässern erster und zweiter Ordnung ist in einer Breite von 10 Metern neben dem Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung der Einsatz bzw. Lagerung von Dünge und Pflanzenschutzmittel verboten.	Nein
07	Zusammenfassung: Die Vorschläge des WWA zur Verbesserung des Zustandes der Zusan werden von uns als sehr zielführend und gut ausgearbeitet erachtet. Was fehlt, ist die mangelnde Umsetzung bei den Querbauwerken, der Bepflanzung der Ufer sowie der Kontrolle der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Uferbereich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe auch Antworten zu ID 170 lfd. Nr. 04 und 05.	Nein

Stellungnahme ID 171

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Halblech von Einmündung Reiselsbergbach; Flußwasserkörper 1_F138 Sehr geehrte Damen und Herren, an oben genanntem Wasserkörper betreibt die [Name anonymisiert] ein Wasserkraftwerk mit Altrecht über mehrere 100 kW und gewerblicher Nutzung. Im Namen dieser Firma geben wir folgende Stellungnahme zur Bewirtschaftungsplanung 2022- 2027 ab: Bei zwei Besuchen, am 20.05.2021 und 07.06.2021, die Firmenvertreter beim WWA Kempten, [Name anonymisiert] durchgeführt haben, erhielten sie leider nur unzureichende Information über relevante Maßnahmen, die möglicherweise zukünftig den Betrieb der Wasserkraftanlage einschränken könnten.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele Hinweis:	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Bei den Terminen wurden alle dem WWA Kempten vorliegenden Daten vorgestellt und soweit gewünscht auch übergeben (u. a. das UK Halblech).	
02	1. Antrag auf EinsichtUÜbermittlung aller Ihrer Unterlagen zur Umplanung des Halblechs im Wirkungs- und Nachbargbereich unserer Wasserkraftanlage.	Siehe Antwortschreiben der Regierung von Schwaben vom 25. Juni 2021.	Nein
03	2. Antrag auf Festlegung eines abweichend Bewirtschaftungszieles nach § 27 WHG für o. g. Flusswasserkörper. Begründung: a) Das Gewässer ist durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder seine natürlichen Gegebenheiten so beschaffen, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre. Beispielhaft sind hier allein im Umfeld unserer Wasserkraftanlage zu nennen: - 11 Stützstufen im begradigten Gewässer (Die im Umsetzungskonzept IL 354 Stand 03.06.2014 benannten Kosten sind grob (mit Absicht?) zu niedrig monetär beziffert.); - Laufbegradigung und Hochwasserdämme für Ortsteile der Gemeinde Halblech; Träger aller Maßnahmen war die staatliche Wasserwirtschaftsverwaltung (Wildbach).	Siehe Antwort zu ID 171 lfd. Nr. 01. Hinweis: Der OWK 1_F138 ist in der Komponente Fischfauna mäßig eingestuft. Dies ist aus fachlicher Sicht u. a. auch auf die unzureichende Restwassermenge am Standort der Pappenfabrik zurückzuführen. Die Herstellung der Durchgängigkeit im Bereich der Restwasserstrecke ist erst sinnvoll, wenn die Restwassermenge erhöht wird. Im Unterstrom der Pappenfabrik wurden die Abstürze bereits durchgängig gestaltet. Aus fachlicher Sicht ist die Erhöhung der Restwassermenge für die Erreichung des guten ökologischen Zustandes notwendig. Der Ausnahmetatbestand "Absenkung von Umweltzielen" wird in Bayern auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht in Anspruch genommen. Dies entspricht grundsätzlich der gemeinsamen Haltung aller Bundesländer, bis auf wenige Ausnahmen in Verbindung mit Bergbaufolgelasten.	Nein
04	b) Es bestehen die ökologischen und sozioökonomischen Erforderlichkeiten, die Wasserkraftanlage unverändert weiter zu betreiben. Sie dient der Pappen-Erzeugung und Herstellung hochwertiger Produkte. Diese Tätigkeit kann nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären. Selbstverständlich wollen wir dabei: - weitere Verschlechterungen des Gewässerzustandes vermeiden; - denken wir, dass das bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand erreicht ist mit der Bewertung gern. Wassersteckbrief (Bewirtschaftungszeitraum 2022/27) siehe Anhang Phytoplankton: gut und besser Makrophyten/Phytobenthos: sehr gut Makrozoobenthos: gut und besser Fischfauna: mäßig Für den chemischen Zustand - nicht gut - können wir nichts.	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Siehe auch Antwort zu ID 171 lfd. Nr. 01.	Nein
05	Die schlechte Fischfauna wird sich nachhaltig nicht ändern, aus den Gründen:	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	im unterhalb direkt angrenzenden Lech bestehen zahlreiche undurchgängige Staustufen und Stauräume. Eine Durchgängigkeit wird es uneingeschränkt hier ohne diese massiven morphologischen Umbauten nie geben; In den oberhalb gelegenen Gewässerbereichen bestehen zahlreiche natürliche und anthropogene fisch-undurchlässige Sohlspünge. Ein Rückbau ist aus Erosionsschutzgründen (Hochwasserschutz angren-zender Besiedlung) meist nicht möglich.	ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Siehe auch Antwort zu ID 171 lfd. Nr. 01. Hinweis: Der Bereich vom TW Pappenfabrik bis zum Premer Stausee wurde bereits durchgängig gemacht (Rund 3 km Fließstrecke). Durch die Erhöhung der Restwassermenge und der im UK vorgesehenen Schaffung der Durchgängigkeit könnten weitere 2 km Fließstrecke hinzukommen. Eine Umsetzung dieser Maßnahmen ist technisch möglich.	
06	Vielleicht sind auch die fischereilichen Ansprüche zu kategorisch simplifiziert und zu hoch aus den Gründen: - bei Niedrigwasser trocknen die alpinen Vorlandgewässer durchaus über Wochen vollständig aus. Das Wasser versickert in dem Kiesuntergrund; - die breiten, durch ausgeprägte Hochwässer geprägte flachen Gewässerbetten machen im klaren Wasser den fischfressenden Vögeln, die sich in den letzten Jahren sehr vermehrt haben, die Jagd leicht.	Siehe Antworten zu ID 171 lfd. Nr. 01 und 05. Hinweis: Die beschriebenen Umstände werden durch die Ausleitung für das TW Pappenfabrik wesentlich verschlechtert.	Nein
07	c) Es gilt in unserem demokratischen Staat die Belange der Anlieger, der Betroffenen, speziell derer, die Einbußen erleiden können, zu berücksichtigen. Dazu: - BayVwVfG, Art. 24 (2): Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. - Auch der CIS-Leitfaden 31 3, Seite 5, „Public Participation“ fordert die Beteili-gung der Betroffenen (Stakeholders) im Planungsprozess ein.	In den Erwägungsgründen für den Erlass der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr umfassend beschrieben, was die Europäische Gemeinschaft unter einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung versteht. Daher wird in Bezug auf das hier vorgebrachte Statement auf diese verwiesen. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext demnach nicht gleichzusetzen mit gleichrangiger Berücksichtigung aller Belange. Das Erreichen guter Gewässerzustände gemäß WRRL ist ein herausragendes, grundsätzlich nicht verhandelbares EU-weit gültiges Umweltziel. Das Bundesnaturschutzgesetz lässt zu, dass ein Vorhaben zur Umsetzung von Maßnahmen aus einem Maßnahmenprogramm nach WRRL grundsätzlich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme genutzt werden kann. Damit ist auch eine Anrechnung des Vorhabens in einem Ökokonto grundsätzlich möglich. Ob die für die Anrechnung notwendigen Voraussetzungen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden. Wasserkraftbetreiber werden bei der Umsetzung von Maßnahmen durch das Förderinstrument Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) unterstützt. Siehe auch Antworten zu ID 171 lfd. Nr. 01 und 04.	Nein

Stellungnahme ID 173

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind für das Schwarzsachtal unterhalb des Eixendorfer Stausees aktuell einige Maßnahmen geplant. Dazu haben wir als Betreiber des Wasserkraftwerkes Untermurnthal folgende grundlegende Einwendungen. Generell möchten wir zunächst festhalten, dass es sich bei dem betreffenden Abschnitt des Schwarzsachtals - dem Murnthal - um ein historisch gewachsenes Ensemble handelt, das aus der Interaktion zwischen Mensch und Natur entstanden ist. Mit Ausnahme der bereits deutlich länger bestehenden Jedesbacher Mühle, entstanden die Ansiedlungen Unter-, Mitter-, Obermurnthal und Frankenschleife im Zusammenhang mit der Entwicklung der Glasindustrie in der Oberpfalz im 19. Jahrhundert. Ab 1832 entstand im Murnthal eine Abfolge von kleinen Staustufen, die zur Nutzung der Wasserkraft errichtet wurden. Bei den Industrieansiedlungen handelte es sich ausschließlich um Schleif- und Polierwerke, in denen Glasplatten für die bayerische Spiegelindustrie veredelt wurden. Diese Spiegelglasschleif- und polierwerke, auch als die „Murnthalschleifen“ bekannt, waren zeitweise die größten von Bayern. So entstand eine historisch gewachsene Kulturlandschaft von besonderer Bedeutung. Auch heute noch sind die Werke Unter-, Mitter- und Obermurnthal als Industriedenkmäler für die Region vom Bedeutung. Konkret ist das alte Spiegelglasschleif- und polierwerk Untermurnthal ein eingetragenes Industriedenkmal gem. Bayerischen Denkmalschutzgesetz. Wie wir der Homepage ihres Amtes entnehmen: https://www.wawen.bayern.de/fluesse/seen/umsetzungskonzepte/wrrl/gewaesserstrukturelle_massnahmen/schw_arzach/index.htm , letzter Zugriff 19.06.2021), sind für Untermurnthal konkret zwei Maßnahmen vorgesehen und zwar: - „HYMOL02142; 61-1: Altbett Untermurnthal Ökologisch begründete Restwassermenge abgeben, 700 l/s“ - „HYMOP00985; 68-2 : Wehr Untermurnthal Fischaufstiegsanlage anlegen Zum Thema Fischaufstiegsanlage (Fischtreppe) möchten wir festhalten: Der Bau der unterhalb unseres Kraftwerks gelegenen Fischaufstiegshilfen in Kröblitz und Neumurnthal hat nach Berichten zahlreicher Beobachter den Fischbestand nicht verbessern können. Die Sinnhaftigkeit ist unseres Erachtens daher grundsätzlich in Frage gestellt. Zudem kommen weitere Punkte. Eine Fischtreppe in Untermurnthal würde trotz geringeren Höhenunterschieds im Vergleich zum Beispiel zu Obermurnthal einen	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweise: Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	großen baulichen Aufwand und Eingriff erfordern. Dazu müsste von Kröblitz her auf der nördlichen Flussseite eine Bauzufahrt geschaffen werden, die nicht nur die weitgehend natürlich belassenen Auenwiesen zwischen Neumurnthal und Untermurnthal wesentlich schädigen würde, sondern auch die naturnah bewirtschafteten Waldbereiche und vor allem den Bereich des nördlichen Flussufers (FFH-Gebiet). Dieser würde durch eine solche Baumaßnahme erheblich und nachhaltig gestört und beeinträchtigt und der Rückbau der Bauzufahrten etc. wäre mit einem sehr großen Aufwand verbunden. Der Nutzen einer solchen Fischaufstiegshilfe wäre allerdings äußerst zweifelhaft. Zum Einen, da - wie erwähnt - eine ähnliche Maßnahme beim Unterlieger zu keinem nennenswerten Erfolg geführt hat, zum anderen, da spätestens ca. 200 m flussaufwärts bei Obermurnthal die Durchgängigkeit schon wieder zu Ende wäre (in Obermurnthal ist die Realisierung einer Fischaufstiegshilfe sicher vollkommen unrealistisch). Und selbst wenn eine Durchgängigkeit bei Obermurnthal in ferner Zukunft durch welche Maßnahmen und Förderung auch immer geschaffen würde, so wäre spätestens an der Talsperre des Eixendorfer Stausees die geforderte Durchgängigkeit unrealisierbar. Bezeichnend ist im Übrigen, dass das vorliegende Maßnahmenprogramm sich über das Hauptproblem für eine Durchgängigmachung der Schwarzach - eben die Eixendorfer Talsperre - ausschweigt. Ferner stellt sich die Frage, ob in diesem Abschnitt der Schwarzach das Wanderverhalten von Fischen in absehbarer Vergangenheit überhaupt eine wesentliche Rolle gespielt hat. Nach Augenzeugenberichten waren im Murnthal noch bis zu Errichtung der Eixendorfer Talsperre sehr reiche Fischbestände vorhanden. Es stellt sich die Frage, wie dies möglich ist, da die Staustufen der heutigen Wasserkraftwerke ja schon wesentlich älter sind (Untermurnthal 1837, Mittermurnthal 1832, Obermurnthal 1846), also um die 190 Jahre. Eine Beeinträchtigung der Fischbestände ist dagegen ein Phänomen der jüngeren Vergangenheit (der letzten Jahrzehnte) - vermutlich auch im Zusammenhang mit dem Stausee und der damit verbundenen Veränderung der davor vorhandenen Temperatur des Flusswassers - offensichtlich zu Ungunsten der Fische. An den Staustufen der privaten Kraftwerke im Murnthal haben sich in dieser Zeit dagegen keine wesentlichen Änderungen ergeben. Merkwürdig und einseitig ist dabei die offenbare Sichtweise, dass die anthropogen geschaffenen kleinen Staustufen generell eine Störung darstellen und der „natürliche“ Zustand allein der wertvolle und wiederherzustellende ist. Vielmehr ist es jedoch so, dass durch die Schaffung der Staustufen das Ökosystem des Flusses abwechslungsreicher und wertvoller geworden ist und es sich eben um eine Interaktion zwischen Natur und Mensch handelt, also um eine Kulturlandschaft. Zu hinterfragen ist, ob der alleinige Vorrang einseitiger Ziele überhaupt noch zeitgemäß sein kann, zumal es sich bei dem		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	vorliegenden Flussabschnitt - wie dargelegt - um einen besonderes Kulturzeugnis im Kontext der Wasserkraftnutzung handelt. Zum Thema Restwassermenge möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Unseres Wissens müssen alle Kraftwerksbetreiber unterhalb von Kröblitz lediglich eine Restwassermenge von 300l/s zu Verfügung stellen. Insofern erscheint es sachlich und auch im Sinne der Gleichbehandlung in keinster Weise nachvollziehbar, weshalb in unserem oberhalb gelegenen Flussabschnitt, in dem logischerweise auch weniger Zuflüsse vorhanden sind, eine mehr als doppelt so hohe Restwassermenge gefordert wird. Außerdem stellt sich hier noch ein weiteres Problem, das sich in den letzten Jahren insbesondere in den trockenen Sommern gezeigt hat. Die Eixendorfer Talsperre muss einen Mindestabfluss in die Schwarzach und somit an die Unterlieger (wie das Kraftwerk Untermurnthal) von 1500 l/s zur Verfügung stellen. Würden davon die 700 l/s Restwassermenge in vollem Umfang abgezweigt werden müssen, so bleibt eine Wassermenge von lediglich 800 l/s zum Betreiben des Kraftwerks. Bei dieser geringen Menge ist eine Aufrechterhaltung des Betriebs allerdings unmöglich, da aus technischen Gründen das Werk auf Bezug gehen würde, d.h. Strom beziehen anstelle von produzieren würde. Dies ist allerdings nicht zumutbar, so dass eine zeitweise Einstellung des Betriebs unumgänglich wäre. Da ein Stehen der Turbinenanlagen im Wasser wiederum zu diversen Schäden führen kann (Belagsbildung, Korrosion etc.), müsste auch der Einlaufgraben abgelassen und trockengelegt werden, sodass dieser während der Standzeiten auch nicht als Fischgewässer zur Verfügung stehen würde. Diese Entwicklung ist insofern zu befürchten, da bei der Trockenheit der letzten Jahre selbst der zugesicherte Mindestabfluss des Stausees mehrfach unterschritten wurde. Mithin erscheint die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen aus sachlichen (auch ökologischen) wie wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll, nicht machbar und nicht zumutbar. Wir lehnen daher die Maßnahmen (Forderung eines Fischaufstiegs und Restwassermenge 700 l/s) für das Kraftwerk Untermurnthal ab. Wir bitten ferner bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen, dass nicht nur einem speziellen Aspekt (Durchgängigkeit für Fische) Rechnung getragen wird, sondern dass zum Einen das Ökosystem als Ganzes betrachtet wird und zum Anderen, dass es sich hier um eine wertvolle gewachsene Kulturlandschaft handelt, bei der die Interaktion zwischen Mensch und Natur das wesentlich Schützenswerte ist. Das bedeutet, dass der Erhalt der historischen industriedenkmale und der historischen Wasserkraftanlagen nicht nur zu ermöglichen, sondern mit Hilfe aller staatlichen Organe zu unterstützen ist. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass gem. § 1 (4), 1. Bundesnaturschutzgesetz „historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung (...)“		

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren“ sind. Weltweit werden Bemühungen zum Erhalt besonderer Kulturlandschaften unternommen, z. B. Im Welterbeprogramm der UNESCO. Da kann die einseitige und auf die historischen und örtlichen Gegebenheiten nicht rücksichtnehmende Umsetzung einer Wasserrahmenrichtlinie nicht zielführend sein. Nicht zuletzt bitten wir zu berücksichtigen, dass unser Betrieb „Alte Glasschleife“ - ein Apartment- und Seminarhaus - in jüngster Zeit ganz erheblich in die vorhandene historische Infrastruktur investiert hat und durch die aktuelle Krise schwer beeinträchtigt worden ist. Der Bau einer Fischaufstiegsanlage im wohl nicht unerheblichen fünfstelligen Finanzierungsvolumen und vor allem der dauerhafte Einnahmeverlust durch eine übermäßige Erhöhung der Restwassermenge ist für uns in absehbarer Zeit wirtschaftlich definitiv nicht tragbar.		
02	Zum Thema Fischaufstiegsanlage (Fischtrappe) möchten wir festhalten: Der Bau der unterhalb unseres Kraftwerks gelegenen Fischaufstiegshilfen in Kröblitz und Neumurnthal hat nach Berichten zahlreicher Beobachter den Fischbestand nicht verbessern können. Die Sinnhaftigkeit ist unseres Erachtens daher grundsätzlich in Frage gestellt. Zudem kommen weitere Punkte. Eine Fischtrappe in Untermurnthal würde trotz geringeren Höhenunterschieds im Vergleich zum Beispiel zu Obermurnthal einen großen baulichen Aufwand und Eingriff erfordern. Dazu müsste von Kröblitz her auf der nördlichen Flussseite eine Bauzufahrt geschaffen werden, die nicht nur die weitgehend natürlich belassenen Auenwiesen zwischen Neumurnthal und Untermurnthal wesentlich schädigen würde, sondern auch die naturnah bewirtschafteten Waldbereiche und vor allem den Bereich des nördlichen Flussufers (FFH-Gebiet). Dieser würde durch eine solche Baumaßnahme erheblich und nachhaltig gestört und beeinträchtigt und der Rückbau der Bauzufahrten etc. wäre mit einem sehr großen Aufwand verbunden. Der Nutzen einer solchen Fischaufstiegshilfe wäre allerdings äußerst zweifelhaft. Zum Einen, da - wie erwähnt - eine ähnliche Maßnahme beim Unterlieger zu keinem nennenswerten Erfolg geführt hat, zum anderen, da spätestens ca. 200 m flussaufwärts bei Obermurnthal die Durchgängigkeit schon wieder zu Ende wäre (in Obermurnthal ist die Realisierung einer Fischaufstiegshilfe sicher vollkommen unrealistisch). Und selbst wenn eine Durchgängigkeit bei Obermurnthal in ferner Zukunft durch welche Maßnahmen und Förderung auch immer geschaffen würde, so wäre spätestens an der Talsperre des Eixendorfer Stausees die geforderte Durchgängigkeit unrealisierbar. Bezeichnend ist im Übrigen, dass das vorliegende Maßnahmenprogramm sich über das Hauptproblem für eine Durchgängigmachung der Schwarzach - eben die Eixendorfer Talsperre - ausschweigt. Ferner stellt sich die Frage, ob in diesem Abschnitt der Schwarzach das Wanderverhalten von Fischen in absehbarer Vergangenheit überhaupt eine wesentliche Rolle gespielt hat. Nach Augenzeugenberichten waren im	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration“ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Murnthal noch bis zu Errichtung der Eixendorfer Talsperre sehr reiche Fischbestände vorhanden. Es stellt sich die Frage, wie dies möglich ist, da die Staustufen der heutigen Wasserkraftwerke ja schon wesentlich älter sind (Untermurnthal 1837, Mittermurnthal 1832, Obermurnthal 1846), also um die 190 Jahre. Eine Beeinträchtigung der Fischbestände ist dagegen ein Phänomen der jüngeren Vergangenheit (der letzten Jahrzehnte) - vermutlich auch im Zusammenhang mit dem Stausee und der damit verbundenen Veränderung der davor vorhandenen Temperatur des Flusswassers - offensichtlich zu Ungunsten der Fische. An den Staustufen der privaten Kraftwerke im Murnthal haben sich in dieser Zeit dagegen keine wesentlichen Änderungen ergeben. Merkwürdig und einseitig ist dabei die offenbare Sichtweise, dass die anthropogen geschaffenen kleinen Staustufen generell eine Störung darstellen und der „natürliche“ Zustand allein der wertvolle und wiederherzustellende ist. Vielmehr ist es jedoch so, dass durch die Schaffung der Staustufen das Ökosystem des Flusses abwechslungsreicher und wertvoller geworden ist und es sich eben um eine Interaktion zwischen Natur und Mensch handelt, also um eine Kulturlandschaft. Zu hinterfragen ist, ob der alleinige Vorrang einseitiger Ziele überhaupt noch zeitgemäß sein kann, zumal es sich bei dem vorliegenden Flussabschnitt - wie dargelegt - um einen besonderes Kulturzeugnis im Kontext der Wasserkraftnutzung handelt.	Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten.	

Stellungnahme ID 175

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Um die stromintensive industrielle Produktion seit inzwischen 118 Jahren gewährleisten zu können, betreibt unsere Firma Wasserkraftwerke und zugehörige Einrichtungen an den Gewässern VVolfsteiner Ohe, Saußbach und Reschbach (OWK-Nr. 1_F630 und 1_F631). Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Umsetzung der WRRL wurden Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne für den Zeitraum 2022-2027 für diese Gewässer im Internet veröffentlicht. Da die zukünftigen Folgen dieser Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne für die absolut überlebensnotwendige Wassernutzung unseres Betriebs im Hinblick auf die Vorläufigkeit und der zu allgemeinen Beschreibung nicht abschätzbar sind, erheben wir gegen die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme vorsorglich Einspruch. Dies gilt im Besonderen für Maßnahmen, welche die Leistungsfähigkeit der Stromerzeugung einschränken könnten (z.B. Restwassermengen).	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein
02	Zur Begründung:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Die [Name anonymisiert] stellt als elektrochemischer Betrieb synthetische Kristalle her. Zu diesem Zweck werden große Schmelzöfen mit Temperaturen bis zu 3.000°C betrieben. Die derzeit umwelttechnisch besonders erwünschte Herstellung von „grünem Wasserstoff“ (Power-to-gas) aus erneuerbarer Energie mittels Elektrolyse wird in Freyung seit mehr als hundert Jahren mit entsprechender Routine und Erfahrung in industriellem Maßstab für die Kristallherstellung realisiert. Dank der Wasserkraft gelingt der Erhalt von Industriearbeitsplätzen (in einer eher strukturschwachen Region) bei praktisch emissionsfreier Produktion in denkmalgeschützten Werksanlagen: Es entstehen keine umweltgefährdenden Stoffe, der Herstellungsprozeß verläuft klimaneutral (kein CO₂), die unbedenklichen Reststoffe können überwiegend wieder dem Rohstoffkreislauf zugeführt werden und zur fast hundertprozentigen Gebäudeheizung während der Winterzeit dient schon jahrzehntelang Ofenwärme mittels Wärmepumpe.		
03	Die Durchgängigkeit der Gewässer im Bereich aller werkseigenen Anlagen ist seit Jahren vollständig hergestellt.	Diese Aussage ist richtig. Die Kraftwerkskette [Name anonymisiert] ist an allen Ausleitungsstellen durchgängig.	Nein
04	Müßte für die Kristallherstellung Fremdstrom bezogen werden, wäre die Produktion umgehend unrentabel, da der entscheidende Standortvorteil (Wasserkraft) gegenüber fast ausschließlich chinesischer Konkurrenz sofort verloren ginge. Die dortige Produktion ist jedoch nach Untersuchungen von Kunden aufgrund des Energiebedarfs mit sehr hohen CO₂-Emissionen verbunden. Ebenso reicht die Stromqualität des öffentlichen Netzes nicht aus, um den hohen Anforderungen während des Kristallwachstums gerecht zu werden. Darüber hinaus ist das [Name anonymisiert] laufend gezwungen, kostenintensive Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen, um die umfangreichen Gebäude und Anlagen in dem Zustand beizubehalten, wie sie auch vom Landesamt für Denkmalpflege als zusammenhängendes Industriedenkmal erkannt wurden. Zukünftige Maßnahmen bzgl. Wasserkraftnutzung, welche die oft schon knappe Energieerzeugung beeinträchtigen (z.B. Erhöhung von Restwassermengen) oder unsere eigene Stromerzeugung zusätzlich verteuern würden, hätten erhebliche Auswirkungen auf die mehr als hundertjährige Kristallherstellung in Freyung. Als Folge wäre das mühsam erarbeitete Ziel von industriellen heimischen Arbeitsplätzen unter ökologischen und klimaneutralen Produktionsbedingungen gefährdet. Wir bitten Sie, die genannten Umstände bei den erforderlichen Planungen zu berücksichtigen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Stellungnahme ID 176

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Als Betreiber einer Wasserkraftanlage an der Abens in Deisenhofen, Gemeinde Neustadt a. d. Donau, bin ich eventuell von Maßnahmen, die im Rahmen der WRRL geplant werden, betroffen. Da ich im Internet keine konkreten uns betreffenden Maßnahmen gefunden habe, habe ich am 26.04.2021 mit [Name anonymisiert] vom Wasserwirtschaftsamt Landshut telefoniert. Dieser hat mir mitgeteilt, dass noch keine konkreten Maßnahmen, die uns in Deisenhofen betreffen, geplant sind. Ich bitte Sie, mich vor der Planauslegung zu informieren, sollten Maßnahmen für Deisenhofen anstehen.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	Nein

Stellungnahme ID 177

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Unsere Wasserkraftanlage liegt am Röhrnachmühlbach, das ist ein Zufluß zur Mitternacher Ohe, Flußwasserkörper 1_F626. Lt. Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist für uns als Wasserkraftbetreiber die Maßnahme 69 maßgeblich, es sind aber derzeit keine Maßnahmen geplant. Trotzdem möchten wir eine Stellungnahme abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Die Wasserkraft ist die älteste, sauberste, umweltschonendste, gesündeste und zuverlässigste Form der Energieerzeugung überhaupt, auf die man im Energie-Mix nicht verzichten darf. Jede Kilowattstunde erzeugter Strom aus Wasserkraft reduziert klimaschädliche Emissionen. Es wäre sinnvoller, bestehende Kleinwasserkraftwerke zu unterstützen als unseren Stromverbrauch mit Importen aus Atom und Kohle zu decken.	Maßnahmen mit der Zielsetzung „Ausbau der Wasserkraft“ sind nicht Gegenstand des MNP nach WRRL. Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch eine Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Geschiebetransport. Belange des Klimaschutzes sind im Wasserrechtsverfahren neben allen weiteren in das Verfahren einzustellenden Belangen in die Bewertung aufzunehmen. Im Verfahren zu beachten sind dabei insbesondere europarechtliche Vorgaben, die sich aus den europäischen Richtlinien, z. B. Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRL, Fauna-Flora-Habitat-RL, Vogelschutz-RL ergeben. Diese europarechtlichen Anforderungen an die Zulassungsfähigkeit von Maßnahmen wurden in nationales Recht eingeführt und sind verbindlich einzuhalten. Belange des Klimaschutzes finden im Rahmen der §§ 6 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 1 Satz 2 und 31 Abs. 2 WHG entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung. Das Europäische Klimagesetz definiert insb. Zielvorgaben, um in der EU bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Mit dem Legislativpaket Fit-for-55 schlägt die EU-Kommission zur Erreichung des Zwischenziels von 55 % bis 2030 ein Bündel an Maßnahmen vor. Europarechtskonform handeln die Mitgliedsstaaten allerdings nur dann, wenn die Maßnahmen auch den Zielen der bestehenden europäischen Richtlinien nicht widersprechen oder zuwiderlaufen. Für die Beurteilung im Wasserrechtsverfahren kommt es darauf an, wie viel die Maßnahme zur Gesamtzieelerreichung im Bereich Klimaschutz beiträgt und welche unerwünschten Auswirkungen auf andere Rechtsgüter sie hat. Die Belange des Klimaschutzes sind dabei mit anderen ebenfalls wichtigen Belangen abzuwägen. Das gilt auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).	Nein
03	Wir als Anlagenbetreiber haben dafür gesorgt, dass die Durchgängigkeit für Fischer hergestellt wurde, durch den Bau von Fischaufstiegstreppen, und	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	auch die Umgebungsbedingungen verbessert. Was ist mit den vielen Sportanglern, die die Fische den Gewässern entnehmen oder auch der Fischotter, der überall heimisch ist und den Fischbestand reduziert? Es wird jedoch so ausgelegt, dass die Fische durch die Kleinwasserkraftwerke getötet werden, was nicht stimmt.	im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z.B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren). Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel und Säugetiere können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden.	
04	Da durch die Klimaveränderung die Niederschläge von Jahr zu Jahr weniger werden und die Unterhaltung eines Wasserkraftwerkes von Jahr zu Jahr teurer wird, können, können wir Anlagenbetreiber den Druck der Lobby von Fischerei und Naturschutz, deren Forderungen immer höher werden, nicht hinnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
05	Auf Grund der zurückgegangenen Niederschläge können wir uns auch keine Erhöhung der Restwassermenge mehr leisten. Wir stehen mit dem Rücken zur Wand. Eine Wasserkraftanlage läuft ja nicht von alleine, man muss reparieren und investieren.	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
06	Es sollte auch bedacht werden, dass die Wasserkraft stabilen regenerativen Strom erzeugt, was ja im Sinne des „Erneuerbaren-Energien-Gesetzes“ ist. Die kleine Wasserkraft sollte gefördert und nicht bestraft werden. Sie trägt ihren Anteil zum Klima- und Gewässerschutz bei. Es geht um unsere Zukunft und unseren Beitrag zur Energiewende, den wir als Betreiber eines Kleinwasserkraftwerkes sehr ernst nehmen und damit auch weiterhin CO2-freien Strom erzeugen möchten, um damit unsere Umwelt zu schonen.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.	Nein

Stellungnahme ID 178

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Zuerst verweisen wir auf unser Schreiben vom 08. Juni 2020 das weiterhin seine volle Gültigkeit hat. Liegt in Anlage Bei. Des Weiteren machen wir zu dem oben erwähnten Schreiben weiter folgende Anmerkungen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Donau: Bei der Donau sind insbesondere die Unterbrechungen der Durchgängigkeit durch die Staustufen Kachlet und Jochenstein zu beachten. Staustufe Kachlet Für die Staustufe Kachlet existiert eine Fischaufstiegshilfe. Die Fischaufstiegshilfe kann aber nur eine mangelhafte Aufwärtsdurchgängigkeit realisieren. Für den Flusswasserkörper 1_F478 Donau von Einmündung Vils bis Einmündung Inn ist im Maßnahmenprogramm eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass die Maßnahmen zur Aufwärts- und Abwärtsdurchgängigkeit bis 2027 abgeschlossen werden sollen. Wir halten es für erforderlich, dass konkret die Staustufe Kachlet für diese Maßnahme benannt wird. Weiter sollten konkrete Fristen für den Abschluss des Genehmigungsverfahrens sowie der Durchführung der Maßnahme festgelegt werden. Wasserkraftwerk Kachlet: Es sind 8 Kaplanturbinen vorhanden. Der Ausbaudurchfluss beträgt 1.048 m³/s. Die Fallhöhe beträgt 9,8 m. Für den Flusswasserkörper 1_F478 Donau von Einmündung Vils bis Einmündung Inn wurde die Qualitätskomponente Fisch mit gut bewertet. Trotzdem ist nach § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes zu prüfen, ob Maßnahmen des Fischschutzes erforderlich sind. Es wäre zu prüfen, welches Schädigungspotential für Fische bei einem Turbinendurchgang vorliegt. Der Betreiber des Kraftwerkes sollten unter Fristsetzung aufgefordert werden, ein entsprechendes Fischschutzkonzept sowie ggf. einen Umsetzungsplan vorzulegen. Staustufe Jochenstein Die Staustufe Jochenstein ist nur mangelhaft durchgängig. Im Maßnahmenprogramm für den Flusswasserkörper 1_F633 Donau von Passau bis Staatsgrenze ist eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass die Maßnahmen zur Aufwärts- und Abwärtsdurchgängigkeit bis 2027 abgeschlossen werden sollen. Wir halten es für erforderlich, dass konkret die Staustufe Jochenstein für diese Maßnahme benannt wird. Weiter sollten konkrete	Das Maßnahmenprogramm bestimmt die Art der Maßnahmen, die zur Zielerreichung erforderlich sind. Es erfolgen keine namentlichen Zuordnungen, wer für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig ist. Diese ergeben sich i.d.R. auf Basis der jeweiligen Rechtsgebiete (z.B. WHG, Unterhaltungs- oder Ausbaulast). Es erfolgen auch keine örtlichen Zuordnungen der Maßnahmen. Daraus ergibt sich, dass auch keine Fristen für ein bestimmtes öffentlich-rechtliches Verfahren genannt werden. Die zeitliche Umsetzung bleibt der zuständigen Stelle aus den rechtlichen Vorgaben überlassen. Bei den besagten Staustufen Jochenstein und Kachlet handelt es sich um planfestgestellte Anlagen. Der Betrieb der Anlagen ist im jeweiligen Bescheid und der zugehörigen Betriebsordnung verbindlich geregelt. Im Vollzug der EU-WRRL, die in nationales Recht umgesetzt ist (WHG, BayWG) ist die entsprechende Gewässerdurchgängigkeit herzustellen. Für die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit (Stauanlage) ist § 34 WHG und für Wasserkraftanlagen § 35 WHG einschlägig. In § 34, Abs. 2 WHG wird auf die Zuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen verwiesen. Hiervon sind die Staustufen Jochenstein und Kachlet betroffen. Die vorgetragenen Belange zu den beiden Stauhaltungen berühren im Wesentlichen den Vollzug der Wassergesetze in der Zuständigkeit der KVB (Wasserrechtsbehörde) und den Vollzug des Bundeswasserstraßengesetzes in der Zuständigkeit des Bundes (WSV). 2010 hat der Bund die gesetzliche Verantwortung übernommen, die ökologische Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen (wieder-)herzustellen. Hierfür sind die Zielsetzungen europäischer Richtlinien, insbesondere der EG-Wasserrahmenrichtlinie, maßgebend. Die WSV hat hierzu einen entsprechenden Masterplan aufgestellt. Auf das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ wird ebenso verwiesen, das sich mit dem Renaturierungsbedarf, der ökologischen Struktur und der Gewässerdurchgängigkeit an Bundeswasserstraßen befasst. Die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit der Staustufe Jochenstein mittels Fischaufstiegsanlage befindet sich aktuell im Planfeststellungsverfahren. Einzelheiten können hierzu vom LRA Passau in Erfahrung gebracht werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Fristen für den Abschluss des Genehmigungsverfahrens sowie der Durchführung der Maßnahme festgelegt werden. Wasserkraftwerk Jochenstein Für die Stromerzeugung werden 5 Kaplan-Turbinen verwendet. Der Ausbaudurchfluss beträgt 2.050 m³/s. Die Fallhöhe beträgt 9,78 m. Die Qualitätskomponente Fisch ist beim Flusswasserkörper 1_F633 Donau von Passau bis Staatsgrenze mit mäßig bewertet. Es wäre zu prüfen, welches Schädigungspotential für Fische bei einem Turbinendurchgang vorliegt. Der Betreiber des Kraftwerkes sollte unter Fristsetzung aufgefordert werden, ein entsprechendes Fischschutzkonzept sowie einen Umsetzungsplan vorzulegen.	Der Fischschutz wird über § 35 WHG im Rahmen des Wasserrechts behandelt. Ein expliziter rechtlicher Bezug zur WRRL ist dort nicht gegeben. Für derartig große Wasserkraftanlagen sind Maßnahmen zum Fischschutz bisher nicht standardisiert.	
03	Rein vorsorglich weisen wir nochmals darauf hin, dass aus unserer Sicht die Planungen für das Pumpspeicherwerk Riedl die Gefahr einer erheblichen Verschlechterung des ökologischen Potenzials für den Flusswasserkörper 1_F633 Donau (Mündung Inn bis Staatsgrenze) bringen wird. Weiter wird die Erreichung des guten ökologischen Potenzials mit diesem Vorhaben nicht mehr möglich sein. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zu diesem Vorhaben.	Diese Fragestellungen werden im zugehörigen Planfeststellungsverfahren abgehandelt und sind nicht Thema des Maßnahmenprogramms.	Nein
04	Für die übrigen Gewässerkörper im Landkreis Passau einschließlich der Stadt Passau halten wir konkrete Zeitpläne für die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit für erforderlich. Weiter sind unter Fristsetzung bei den Wasserkraftanlagen Konzepte für den Fischschutz zu entwickeln und umzusetzen.	Die Maßnahmen an Wasserkraftanlagen ergeben sich aus der jeweiligen rechtlichen Situation.	Nein
05	Mikroplastik: Die Problematik Mikroplastik taucht im Bewirtschaftungsplan nur im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie auf. Aus der Broschüre Mikroplastik in Gewässern ist zu entnehmen, dass - Wasserorganismen, wie zum Beispiel Muscheln, Fische, Wasserflöhe oder Würmer, die Plastikpartikel über die Nahrung aufnehmen können - Mikroplastik möglicherweise Schäden an Kiemen und am Magen-Darm-Trakt von Fischen und Muscheln verursachen kann - dass sich die Partikel im Verdauungstrakt von Lebewesen anreichern können und auch eine Weitergabe innerhalb der Nahrungskette möglich ist - dass durch in Mikroplastik enthaltenen Schadstoffen oder an Mikroplastik angeheftete Schadstoffe negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie entstehen können Auch wenn derzeit noch erheblicher Forschungsbedarf bei der Thematik Mikroplastik besteht, handelt es sich um eine wichtige Belastungsquelle für den aquatischen Bereich. Das Thema sollte deshalb im Rahmen eines eigenen Kapitels im Bewirtschaftungsplan behandelt werden.	Textliche Ergänzung: „Darüber hinaus gibt es zahlreiche Stoffe, die für die aquatische Umwelt schädlich sind oder sein können, für die jedoch noch keine oder keine im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe vorliegen oder umzusetzenden Maßnahmen ableitbar sind. Zu nennen sind hier beispielsweise „neue“ Schadstoffe, also Chemikalien, die in der Vergangenheit noch nicht in der Umwelt feststellbar waren (z.B. neue Pflanzenschutzmittel oder Chemikalien aus industrieller Produktion, die als Ersatzstoffe für verbotene oder Regelungen unterworfenen, bisher verwendete Stoffe dienen) oder Materialien wie Kunststoff (z.B. als Mikroplastik; siehe auch Kap. 7.5.3). Auf derartigen Belastungen muss immer wieder neu eingegangen werden. Grenzwerte müssen aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst, Gewässer auf neue Stoffe oder Materialien untersucht werden und letztendlich gegebenenfalls neue Maßnahmen abgeleitet werden.“ So wird beispielsweise die Beobachtungsliste zur EU-Wasserrahmenrichtlinie regelmäßig aktualisiert und werden Erkenntnisse ggf. bei der Fortschreibung der Umweltqualitätsnorm-Richtlinie berücksichtigt. Die am 3. Juli 2019 in Kraft getretene Richtlinie 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie) (siehe Kap. 7.3.1) beispielsweise soll ein erster Schritt zur Verminderung der Belastung der Umwelt mit Plastik sein.“	Ja

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
06	Einleitung von Oberflächenwasser in bestehende Wasserläufe: Um die Zielrichtung der WRRL zu erfüllen bedarf es auch der Anpassung verschiedener Arbeitspapiere sprich der ATV Blätter, durch das zu viel an Wasser aus bestehenden Wohngebieten, so wie aus Neubaugebieten die alle ihr Oberflächenwasser in den gleichen Vorfluter (bestehender Graben, Bach) einleiten. Diese Wassermengen sind in allen Fällen zu viel und es kommt regelmäßig zu größeren Überschwemmungen der angrenzenden Flächen. Vor allem bei Maisäckern ist das ein Problem, weil es zu enormen Verschlechterung der Wasserqualität kommt vor allem durch ausgeschwemmte Spritzmittel und Humusabtrag ins Wasser.	Die Anpassung der ATV Blätter ist nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und kann nicht im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung erfolgen.	Nein
07	Der Unterzeichner, heute 64 Jahre alt, verbrachte bis heute viel Zeit an der Ilz und kann somit auch viel über den Zustand dieses Gewässers sagen, weil er es auch persönlich erlebt hat. Gerade an der Ilz fehlt es nach wie vor an wirklich guten Kläranlagen. Auch gibt es im Bereich der Ilz auch heute noch sehr viele sog. „Bürgermeister-Kanäle“, die zu einer Verschlechterung des Wassers beitragen. Wenn die WRRL und die damit verbundene Verbesserung der Wasserqualität gemacht werden sollen, dann denke ich, müsste als Erstes erfolgen, dass auch von der Politik aber auch von Fachstellen erheblich mehr Geld für die Kommunen zur Verfügung gestellt wird, um die damals mit gutem Willen gebauten Kläranlagen auf den Stand der neuesten Technik zu bringen. In vielen Bereichen sind Kanäle dermaßen defekt, dass es eben auch zu Verunreinigungen in tieferen Bereichen durch undichte Kanäle von Wasser kommt. Daher muss die erste Forderung lauten, wenn die WRRL zur Verbesserung eines Flusssystems beitragen will, muss man auch den Kommunen mehr Geld zukommen lassen.	Im Lkr. Passau, gibt es fünf kommunale Kläranlagen mit direkter Einleitung in die Ilz (Tittling, Hutthurm, Ruderting, Salzweg-OT Straßkirchen, Salzweg). Nach den Ergebnissen der amtlichen Überwachungen unterschreiten alle Kläranlagen die wasserrechtlichen Anforderungen nach § 57 WHG an die Einleitung erheblich. Über „Bürgermeister-Kanäle“, die behandlungsbedürftiges Abwasser in die Ilz einleiten, liegen uns keine Erkenntnisse vor*. Alle bekannten derartigen Einleitungen wurden saniert, indem die betreffenden Anwesen entweder an die zentralen Abwasseranlagen angeschlossen oder mit vollbiologischen Kleinkläranlagen nachgerüstet wurden. Defekte Kanäle, über die Abwasser in den Untergrund gelangt, sind in eigener Zuständigkeit des Kanalnetzbetreibers zu sanieren. Städte und Gemeinden als Betreiber der zentralen Abwasseranlagen sind verpflichtet ihr Kanalnetz regelmäßig zu überprüfen und Mängel zu beseitigen. Die öffentliche Abwasserentsorgung ist grundsätzlich als kostendeckende Einrichtung zu betreiben und über Beiträge und Gebühren der Anschlussnehmer zu finanzieren. Regelungen für staatliche Zuwendungen zu Vorhaben der Abwasserentsorgung enthalten die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) in der jeweils gültigen Fassung. *Hinweis: Sollten den Einwendungsführern entsprechende Einleitungen bekannt sein, sollten diese der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitgeteilt werden.	Nein
08	Als Zweites möchte ich anmerken, dass trotz der gemachten Erfolge in den letzten Jahrzehnten, es nicht zu einer signifikanten Verbesserung der Wasserqualität gekommen ist. Am besten zeigt dies, denke ich, ein Bioindikator namens Flussperlmuschel auf. In der Ilz gibt es keine Flussperlmuscheln mehr, die ein Alter von 1— 4 Jahren haben. Die Ältesten Exemplare sind hier mit einem Alter von bis zu 90 Jahren zu finden. wenn man jüngere Muscheln finden will, dann sind die nicht	Die Flussperlmuschel ist im Rahmen der WRRL berücksichtigt. In zwei speziellen Projekten (Arkonavera und Mara) werden alle Möglichkeiten zum Schutz der Flussperlmuschel bereits ausgeschöpft.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	natürlich hier hochgekommen, sondern wurden aus dem Flussperlmuschelprojekt in die Ilz eingebracht. Dies zeigt uns eindeutig, dass der der Rückgang der Flussperlmuschel auch durch diverse Einleitungen aber auch Abschwemmungen in das Gewässersystem der Ilz aus dem Bereich der Landwirtschaft, aber auch aus dem Bereich von Kommunen und Straßenentwässerungen zu leiden hat.		
09	Des Weiteren möchte ich für den Bereich der Ilz anmerken, und diese Anmerkung gilt aber auch für viele andere Flusssysteme, wie beispielsweise gerade jetzt wieder zu erleben am Inn, dass wenn Genehmigungsverfahren für Stau- und Triebwerksanlagen anstehen, es nicht dazu kommen darf, dass, wenn die Genehmigung neu erteilt wird, diese Genehmigung dann ab dem Datum der Genehmigungserteilung gültig ist. Diese Genehmigung muss, wie es auch beim Auto, das zum TÜV gefahren wird, rückwirkend ab dem Tag der Genehmigung gelten, wo die alte Genehmigung ausgelaufen ist. In vielen Bereichen —und hier könnte man das gerade sehr gut im Bereich der Ilz aufzeigen- ist es durch die Dauer der Genehmigungsverfahren und den angeblichen Verbesserungsmaßnahmen von Seiten der Betreiber der Anlagen für den Naturschutz, kommt es zu diversen Verzögerungen in der Genehmigung. So kann man direkt an der Ilz aufzeigen, dass solche Genehmigungsverfahren mehr oder weniger eine ein bis neun Jahre lange genehmigungsfreie Zeit und den Betrieb der Stau- und Triebwerksanlagen nach sich ziehen.	Die angesprochenen Genehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis: Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein
10	An der Ilz ist dieses Beispiel darstellbar, gerade dort wurde und wird heute noch Schwellbetrieb betrieben. Dieser Schwellbetrieb ist aus gewässerökologischer Sicht natur- und tierfeindlich und hat fatale Auswirkungen auf die Gesamtbiozönose der Gewässer. Trotzdem war gerade aufzuzeigen an der Ilz es möglich, dass fast acht Jahre lang dieses Kraftwerk mit Schwellbetrieb zu den alten Bedingungen weiterbetrieben werden konnte. Das muss geändert werden, denn gerade durch Schwellbetrieb, vor allem im Oberwasser und auch im Unterwasser fallen große Gewässerteile periodisch trocken. Vor allem Klein- und Jungfische sowie Muscheln, Schnecken, Krebsartige und andere Wasserorganismen bleiben auf dem trockengefallenen Gewässerrandstreifen liegen und sterben bei	Ein Schwellbetrieb ist dort bis 2026 befristet eingeschränkt rechtlich möglich, wird aber nicht mehr praktiziert. Allgemeine Anmerkungen zum Schwellbetrieb: Schwellbetrieb ist eine Fragestellung im jeweiligen Rechtsverfahren und nicht Thema des Maßnahmenprogramms. Die Forderung zu der Gültigkeit von Genehmigungen betrifft das Maßnahmenprogramm nicht. Am Inn gibt es keine Ausleitungskraftwerke. Insofern sind die Anmerkungen nicht relevant. Einzige Ausleitung ist im genannten Fall die Fischtreppe und die geht der Weiterleitung zum Kraftwerk aus ökologischen und rechtlichen Gründen vor.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Sonneneinstrahlung nach weniger als einer Minute. Dabei nutzt die Minimierung der Absinkgeschwindigkeit von 40 cm auf 15 cm wenig, da alle, die im Winter fluvial lebenden Wassertiere jedes Mal auch dann absterben. Die EU-WRRL, das muss deutlich gesagt werden lässt darüber hinaus Schwellbetrieb auch nicht zu. Zugelassen wird er von örtlichen Fachstellen. Auch wenn es heißt, dass die Genehmigungen nur noch zeitlich begrenzt sind und irgendwann auslaufen. Schwellbetrieb ist bei allen Neugenehmigungen von Wasserkraftwerken daher strikt und generell zu untersagen. Es darf auch in dieser Zeit zu keinen Diskussionen über eine Neuzulassung, die sich dann über eine Zeit von Jahren hinstreckt und somit das Sterben der Tiere weiterhin in diesen Bereichen erfolgt, nicht aufgenommen werden. Die gleiche Vorgehensweise stellt der [Name anonymisiert] fest im Bereich des Inns, wo am Kraftwertwerk Ering-Malching ein wirklich gutes Umgehungsgerinne gebaut wird. Dort stelle ich aber im Nachhinein fest, dass der Kraftwerksbetreiber -in dem Fall nun durch Verkauf die ÖBK AG (Verbund Austria)- hier einen Antrag gestellt hat, dass das Wasser in der Größenordnung von 80 m³/s der für den Betrieb der Fischaufstiegshilfe , so er denn wirklich funktionieren sollte, benötigt wird, in die gesamt nutzbare Wassermenge des Inns , die derzeit bei ,denke ich, 900 m³/s liegt, aufgenommen werden soll. D.h. dass am Inn durch Festschreibung eine Wassernutzungsmenge von 980 m³/s für die Stromerzeugung und den Betrieb der Fischaufstiegshilfe zugelassen werden soll. Das, denke ich, darf nicht sein und trägt auch nicht zu einer Verbesserung des Naturhaushaltes vor allem in und an Fließgewässern bei. Schwellbetrieb, der in manchen Stauanlagen regelmäßig bis mehrmals täglich vorkommt, ist in ganz Deutschland zu Recht verboten —und somit auch in Bayern nicht zu erlauben. In vielen Bereichen, wo Querverbauungen zur Stromerzeugung eingebaut wurden, wurde das Fließende, sprich der Fluss, in einen mehr oder minder großen Stausee verwandelt. Auch an der Ilz im Bereich Oberilzmühle handelt es sich um einen großen Stausee. In einem Stausee kann aber keine Geschiebemanagement ausgeübt werden. In einem Stausee bilden sich schnell Unmengen von Faulschlamm, der nicht in den Fluss darunter abgeladen werden kann und darf. Da in einem Stausee sowieso kein Geschiebe verfügbar ist, kann auch keines abgelassen werden. Die auftretenden Faulschlämme würden riesige biologische Schäden im unteren Verlauf des Flusses anrichten, was der Unterzeichner in den letzten 40 Jahren auch immer wieder an der Ilz erlebt hat. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das Hinauszögern der Genehmigungsverfahren Schwellbetrieb künstlich verlängert wird.	Siehe auch Antwort zu ID 178, lfd. Nr. 09	

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Dieses muss abgeschafft werden. Auch wenn ich mein Auto -als Beispiel angefügt- 3 Monate später zum TÜV fahre als die Zulassung abgelaufen ist, beginnt der TÜV immer dann ab dem Zeitpunkt, wo die Zulassung abgelaufen ist. Dieses Verfahren muss bei der Fortschreibung von Genehmigungsverfahren angewendet werden, was dem Natur- und Gewässerschutz an Flussläufen unheimlich dienlich ist.		
11	Des Weiteren möchten wir auf ein Problem hinweisen, das, denke ich, bei vielen Wasserrechtsbehörden noch nicht so richtig angekommen ist: Nach Trockenheit werden immer mehr Brunnen zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen genutzt. Die Anträge auf Genehmigungsverfahren zur Entnahme von Grundwasser sind in den letzten Jahren signifikant mehr geworden, so dass es im Landkreis Passau, wo sich auch eine große Anbaufläche für Gemüse befindet, es zu einem signifikanten Anstieg von Wasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen gekommen ist. Viel Wasser wird größtenteils gar nicht aus Brunnen entnommen, sondern zum großen Teil auch direkt aus Fließgewässern. Dazu werden in vielen Bereichen auch die für den Notfall eingerichteten Stauanlagen für Feuerwehren genutzt, um Wasser anzustauen und dann mit einem großen Fass aus dem Gewässer abzusaugen und auf die landwirtschaftlichen Kulturen auszubringen. Diesem Problem muss auch in den nächsten Jahren Rechnung getragen werden. Das größte Problem in diesem Bereich haben wir im Bereich der Ortsgruppe Aldersbach oder auch Vilshofen, wo es große Gurken- und Zwiebelanbauer gibt. Die Wassermengen die dort für die Bewässerung aus dem Gewässerkreislauf entnommen werden, sind enorm und entsprechen in einigen Bereichen mehr als dem zwei- oder dreifachen Verbrauch einer normalen Gemeinde mit 7.000 Einwohnern. Als großes Problem sieht der [Name anonymisiert] auch die Tatsache an, dass die Verantwortlichkeiten auch im Bezug auf Wasser auf immer mehr staatliche Stellen verlagert werden.	Wasserentnahmen sind rechtlich zu würdigen. Hier gilt das Verschlechterungsverbot nach WRRL. Das Maßnahmenprogramm ist hiervon nicht berührt. In Hitzeperioden hat die Feuerwehr mitunter geholfen kleinere stehende Gewässer oder Altwasserbereiche vor dem Austrocknen zu bewahren. Weitere Einsätze sind uns nicht bekannt.	Nein
12	Der Hintergrund dieser Verlagerung ist nicht unbedingt ein verbesserter Gewässerschutz, der hier meistens zu kurz kommt, sondern der Grund ist, dass es sich meistens um Geldmittel handelt, wer denn für die Verbesserung der Maßnahme zuständig ist. In dem Fall ist es ein Streit zwischen dem Straßenbauamt, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Wasser- und Schifffahrtsamt, der meistens dann zu Verschlechterungen in vielen Bereichen führt. Am besten konnte ich das erleben bei der letzten im Jahr 2020 stattgefundenen Versammlung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Passau, ich finde das gut- das wir jährlich informiert werden, welche Baumaßnahmen im Einzelnen anstehen und gemacht werden sollen. Es geht nicht nur um Baumaßnahmen, es geht auch um Verbesserungsmaßnahmen. Aber hier entbrannte auch ein Streit, wer denn für die Einleitung von Seitengewässern in den Fluss Donau zuständig ist.	Siehe Antwort zu ID 178, lfd. Nr. 09. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen vor Ort muss durch die zuständigen Stellen erfolgen. Dieser Aspekt kann nicht im Rahmen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme behandelt werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Das Wasserwirtschaftsamt war nicht zuständig, das Straßenbauamt war nicht zuständig und das Straßenbauamt auch nicht —und so verbrachten wir eine gute % Stunde mit dem Streit, wer denn die finanziellen Mittel für die Verbesserung des Einleitungsgerinne aus naturschutzfachlicher Sicht aber auch aus Verkehrssicherheitssicht zuständig ist.		
13	Den Zustand einer Gewässerbewertung nur über BSB und CSB-Daten zu machen ist, denke ich, nicht mehr zeitgemäß und berücksichtigt all das, was von Menschen in Wasser eingebracht wird, nicht mehr. Daher auch die Forderungen nach der Einführung einer 4. Reinigungsstufe, denn nur so können die Ziele der WRRL erreicht werden. Diese Forderung wird auch dadurch bestärkt, das die kumulierenden Wirkungen von verschiedenen Rückständen im Wasser bis heute nicht berücksichtigt sind und es schon zu hoher Unfruchtbarkeit im Bereich Fischfauna aber auch beim anderen wasserlebenden Tieren geführt hat. Dieser Sorge und dieser Feststellung muss mit der Einführung der vierten Reinigungsstufe Rechnung getragen werden.	Die Bewertung des ökologischen Zustands erfolgt anhand der biologischen Qualitätskomponenten sowie über die UQN für flussgebietsspezifische Schadstoffe nach OGewV. Die Bewertung des chemischen Zustands anhand der UQN für prioritäre Stoffe gemäß OGewV. Weitere Hinweise zum methodischen Vorgehen bei der Zustandsbewertung können Kap. 4 des Methodenbands zur Bewirtschaftungsplanung entnommen werden.	Nein

Stellungnahme ID 179

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Zum Wasserkörper-Steckbrief Download aus Umweltatlas vom 15.06.2021, 15:04 Uhr: Der Wasserkörper-Steckbrief beschreibt die benannten Gewässer unzureichend bis falsch: – In der Planübersicht fehlt die Überleitung vom Leitenbach in den Gründleinsbach, der sich räumlich zwischen Gundelsheim und Hallstadt befindet. In Hallstadt befanden sich früher insgesamt 4 Mühlen/Sägewerk, die kaskadenförmig das Wasser genutzt haben. Zusätzliche städtische Wassernutzungen durch Bauern, Gewerbe etc. waren stets vorhanden. Derzeit übt allein nur noch [Name anonymisiert], den ich vertrete, sein Wasserrecht aus zum Betrieb einer Mühle und zur Stromerzeugung. Die Nutzung erfolgt seit unvordenklichen Zeiten. Dies ist nachgewiesen und mit einem wasserrechtlichen Altrecht gesichert.	Die Überleitung zwischen Leitenbach und Gründleinsbach, der sogenannte Stöckingsbach, ist als Gewässer 3. Ordnung nicht in entsprechenden Karten dargestellt. Er ist aktuell nicht Teil des Flusswasserkörpers. Eine weitergehende Prüfung dieses Sachverhalts ist angedacht. Auch der Mühlkanal in Hallstadt ist als Gewässer 3. Ordnung nicht Teil des Flusswasserkörpers.	Nein
02	Mit dem Erhebungsschematismus nach Wasserrahmenrichtlinie wurde nicht erkannt, dass sämtliche Bäche anthropogen seit dem Mittelalter überformt sind. Mit den Zielrichtungen: - Der Leitenbach wird mit seinen Hauptabflüssen überwiegend die Hochwasserabflüsse gehen über den unteren Leitenbach weiter) nach Hallstadt geführt. - Der Ellerbach erhält unterhalb von Pödeldorf einen künstlich angelegten Abzweig, den Seebach. Dieser Seebach wurde, wie es der Name sagt, wahrscheinlich im Mittelalter erstellt, um die an ihm gelegenen Fischteiche zu befüllen. Somit ist das gesamte Gewässersystem als Jahrhunderte überformtes anthropogenes Kultur- und Landschaftsgewässersystem anzusehen.	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1. Hinweis: Die Erarbeitung des Umsetzungskonzepts für den FWK 2_F112 [Leitenbach (zum Main), Gründleinsbach, Seebach (zum Main)] ist bis Ende 2023 geplant. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	
03	Es muss angezweifelt werden, ob die Zielvorstellungen und die Bewertungskategorien die im Wasserkörpersteckbrief benannt sind, überhaupt angemessen und bei örtlichen Ausprägungen entsprechend richtig sind.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen.	Nein
04	Im Bewirtschaftungsplan fehlen bei den Maßnahmen: – Angel- und Besatzverbote zumindest in Natura 2000 Gebieten und Naturschutzgebieten. Dies ist notwendig, damit sich die Fische vor dem Angeldruck und der dauernden Populationsänderung vor Fischbesatz erhöhen können.	Unsere Gewässer haben vielfältige Funktionen und Nutzungen u. A. auch die Sozialfunktion mit der Nutzung für die Freizeit und Erholung. Der freie Zugang zu Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur ist nach der Bayerischen Verfassung Art. 141 jedermann gestattet, wobei die Verpflichtung besteht, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen. Neben einer nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Gewässer und Auen zur Erreichung der Ziele der WRRL soll auch eine umweltverträgliche Zugänglichkeit der Gewässer gewährleistet sein, um die Erlebbarkeit der Gewässer und eine Erholungsfunktion für die Bürger zu gewährleisten. In diesem Kontext können Konflikte auftreten, es können sich aber auch Synergieeffekte ergeben. Bei Planungen an Gewässern müssen diese Themen in jedem Einzelfall konkret ausgestaltet und verhandelt werden. Hinweis: Bezüglich der Anforderungen der Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben in Natura 2000 Gebieten werden FFH-Managementpläne von der Regierung von Oberfranken erarbeitet. Entsprechende Vorgaben werden im Zuge der Maßnahmenplanung in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen und somit Synergien zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz geschaffen. Für das im Einzugsgebiet des FWK 2_F112 liegende Natura 2000 Gebiet 6032-371 - Albrauf von Dörnwasserlos bis Zeegendorf liegt ein Managementplan vor. Die Maßnahmen wurden übernommen. Diese zielen aktuell nicht primär auf Fischschutz.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
05	Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung fehlen gänzlich. Bei Zugrundelegung eines Verursacherprinzips wären hier einzufordern: • Filter- und Sedimentationsanlagen nach den Fischteichen gegen Fischfäkalien und Medikamente. • Ablaufleitung der Kläranlage in Gundelsheim bis zum Main, weil nur dort eine hinreichende Vorflut des Abwassers besteht.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Bei auslaufenden Bescheiden von Teichanlagen werden Gutachten von entsprechenden Behörden, u. a. auch des Wasserwirtschaftsamts als amtlichem Sachverständigen, eingeholt. Im Zuge der Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt wird auf die Empfehlungen für Bau und Betrieb von Fischteichen hingewiesen. Weitergehende Anforderungen an die jeweilige Teichanlage werden von der hier jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. kreisfreien Stadt gestellt. An der Kläranlage Gundelsheim sind u. a. Modernisierungsmaßnahmen geplant.	Nein

Stellungnahme ID 180

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Betreff: Widerspruch gegen geplante Maßnahmen der EU-WRRL Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Infos über die Umsetzung der EU-WRRL. Leider können wir nicht genau erkennen, welche Maßnahmen im Umfeld unserer Wasserkraftanlage erfolgen. Sollten Maßnahmen vorgenommen werden, die den Betrieb unseres Wasserkraftwerks in [Adresse anonymisiert] einschränken oder beeinflussen, legen wir hiermit Widerspruch gegen diese ein. Wir berufen uns auf das unbefristete und unwiederrufliche - Altrecht - unserer Wasserkraftanlage. Alle in den EU-WRRL geforderten Vorgaben, sind bei unserer Wasserkraftanlage bereits erfüllt und umgesetzt.	Es handelt sich um eine Forderung, die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden. Hinweis: Die Wasserkraftanlage Nützel liegt im Flusswasserkörper 2_F080, Rauhe Ebrach Rauhe Ebrach von Prölsdorf bis Mündung in die Regnitz. Die Bearbeitung des Umsetzungskonzepts ist bis 2023 geplant.	

Stellungnahme ID 181

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die 15 Punkte der Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenpläne für den Klötzlmühlbach aus folgenden Gründen und beschreibe hier meine Einwände.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
02	1. Ungenaue Darstellung des ökologischen Zustand des Klötzlmühlbach. Ich bin der Meinung der Zustand des Klötzlmühlbach ist in einem sehr guten Zustand, woher würde sonst der sehr gute Bestand der Bachmuschel kommen, (siehe Zählung der Bachmuschel bei der letzten Bachauskehr von einem unabhängigen Institut)	Die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. ökologischen Potenzials der Gewässer erfolgt anhand von standardisierten Verfahren biologischer Qualitätskomponenten. Für den Klötzlmühlbach ergab die aktuelle Bestandsaufnahme, wie die früheren Erhebungen, eine Zielverfehlung: Fischfauna: unbefriedigend Makrozoobenthos Modul Degradation: mäßig Makrozoobenthos Modul Saprobie: gut Makrophyten & Phytobenthos: mäßig Weitere Informationen zur Bewertung der Gewässer finden Sie im Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 4.	Nein
03	2. Die Gefährdung der Muschel entsteht vielmehr durch den Besatz von Fischen, die nicht Wirtsfische für die Muschel sind (Weißfische). Durch den Fremdbesatz z. B. Forellen und Raubfische wurde die asiatische Muschel eingeschleppt, die eine Verdrängungsgefahr für die schützenswerte Bachmuschel ist. Es sind hunderttausende Kleinmuscheln der asiatischen Art zu sehen an früheren Bänken der Bachmuschel.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 181 lfd. Nr. 01. Hinweis: Bestimmte Fischarten können im Zuge der gesetzlichen, fischereilichen Hegepflicht besetzt werden. Beim Monitoring gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird der Einfluss von Besatzmaßnahmen bei der Plausibilisierung der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna berücksichtigt. Der Fischbesatz ist in nicht geschlossenen Gewässern gemäß Art 2 (BayFiG) bezüglich der Arten eindeutig geregelt (in den §§ 11 und 22 der AVBayFiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2010; Zuständigkeit: StMELF / Fischereiverwaltung). Dies beinhaltet u. a. ein Verbot für den Besatz bestimmter, z.B. nicht heimischer Arten. Darüberhinausgehend gibt es zusätzliche Besatz-Verordnungen auf der Ebene der bayerischen Bezirke. Bei Einhaltung der im Bayerischen Fischereigesetz, der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz sowie ggf. in Bezirksverordnungen festgehaltenen Vorgaben sollte grundsätzlich eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei entsprechend des Hegegedankens erfolgen. Sollten Sie konkrete Anhaltspunkte haben, dass Schäden durch eine unsachgemäße Ausübung der Fischerei entstehen, bitten wir Sie, sich an die dafür zuständige Landwirtschaftsverwaltung bzw. an die Fachberatungen für Fischerei der Bayerischen Bezirke zu wenden.	Nein
04	3. Kiesablagerungen am Einlauf von der Amper. Bedingt durch Sedimentanschwemmungen bei Hochwasser der Amper, verschlammt und verkrautet der künstliche Wasserkanal des Klötzlmühlbaches immer mehr. Die Folge davon ist eine höhere Wassertemperatur im Sommer und somit wieder ein Nachteil für die Bachmuschel, da weniger Wasser von der Amper in den Klötzlmühlbach läuft - ständig wenig Wasser!	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 181 lfd. Nr. 01. Hinweis:	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Der Einlaufbereich am Volkmannsdorfer Wehr ist durch den Unterhaltungspflichtigen so zu unterhalten, dass die entsprechende Wassermenge von der Amper in den Klötzlmühlbach fließen kann.	
05	4. Weiterhin läuft das Überwasser der Kläranlage Bruckberg bei Starkregen als Abwasser ungeklärt in den Klötzlmühlbach, daher ist eine reichliche Wasserführung unbedingt notwendig.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 181 lfd. Nr. 01. Hinweis: Der Einlaufbereich am Volkmannsdorfer Wehr ist durch den Unterhaltungspflichtigen so zu unterhalten, dass die entsprechende Wassermenge von der Amper in den Klötzlmühlbach fließen kann.	Nein
06	Da sowieso bedingt durch den Klimawandel das Wasser des Klötzlmühlbaches in Gefahr ist, kann ich nur noch einmal darauf hinweisen, wie wichtig die zweimalige Bachauskehr jährlich war, die einen ungehinderten Fischlauf- und Abstieg möglich machte und eine gleichbleibend gute Wasserführung gewährleistete. An der Flutmulde in Landshut steht der sogenannte Dücker der Stadt Landshut, der eine Durchgängigkeit des Klötzlmühlbaches unmöglich macht.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 181 lfd. Nr. 01. Hinweis: Die Bachauskehr bedeutet für die Gewässerlebewesen eine extreme Stresssituation. Bei Beginn der Bachauskehr findet tendenziell eine Verdriftung der Gewässerlebewesen bachabwärts mit dem sinkenden Wasserstand statt. Bei der Bachauskehr selbst ziehen sich die Fische in die wenigen verbliebenen tieferen Stellen zurück und es finden kaum Fischwanderungen bei den sehr niedrigen Wasserständen statt. Der Flutmulden-Dücker des Klötzlmühlbach ist tatsächlich ein bislang ungelöstes Problem in punkto Gewässerdurchgängigkeit.	Nein
07	Ebenso wichtig für eine notwendige und gleichmäßige Wasserführung des Klötzlmühlbaches wäre im Maßnahme- und Bewirtschaftungsplan, die Unterhaltsmaßnahmen für die Strecke vom Einlauf der Amper in Volkmannsdorf bis zur Regulierschütze im Auwald bei Volkmannsdorf auf eine Strecke von ca. 700m fest zu legen.	Siehe Antwort zu ID 181 lfd. Nr. 01.	Nein

Stellungnahme ID 182

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	In Ihren Entwürfen der Bewirtschaftungspläne 2022-2027 sind keine konkreten Maßnahmen an meiner Wasserkraftanlage in [Adresse anonymisiert] ersichtlich. Vorsorglichen lege ich gleichwohl Widerspruch gegen die Bewirtschaftungspläne der Wasserrahmenrichtlinie 2022-2027 ein. Dies gilt insbesondere für Maßnahme an meiner o.g. Wasserkraftanlage bzw. für Maßnahmen mit Auswirkungen auf meine Wasserkraftanlage.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt werden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
02	Ebenso widerspreche ich einer möglichen Restwassererhöhung. In den letzten Jahren führt die Vils in unserem Abschnitt, durch die anhaltenden Regenknappheit immer weniger Wasser. Speziell in den heißen Sommermonaten ist nahezu keine Fließbewegung des Flusses vorhanden. Stillstände unserer Turbine waren und ist die Folge. Bei einer Restwassererhöhung könnte unser Wasserkraftwerk nicht mehr in der jetzigen Form betrieben werden.	Siehe Antwort zu ID 182 lfd. Nr. 01. Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hinweis: Bei der Lappersdorfer Mühle handelt es sich nicht um ein Ausleitungskraftwerk. Somit gibt es auch keine Restwassermenge. Gemeint ist evtl. die Dotationswassermenge der Wanderhilfe (Fischaufstiegsanlage), welche nach DWA 509 bemessen und einzuhalten ist.	Nein

Stellungnahme ID 183

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Ich betreibe in Pertolzhofen / Gemeinde Niedermurach / Landkreis Schwandorf an der Murach zwei kleine Wasserkraftwerke (Herrenmühle und Schabmühle). Die Stau- und Treibwerksanlagen werden nachweislich seit mindestens 1856 betrieben (Bescheid des ehem. Landratsamtes Oberviechtach v. 25.06.1965 Nr. 1/643). Im Umsetzungskonzept der WRRL für den Flusswasserkörper „Murach“ wird die Durchgängigkeit für meine Wehranlage gefordert. Die anfallenden Kosten kann ich aus dem Betrieb meiner Kleinwasserkraftwerke nie erwirtschaften!	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	Nein
02	Zusätzlich unterbrechen geschätzt 70 – 100 Biberdämme die Gewässerdurchgängigkeit die Murach mit den Seitenbächen. Eine natürliche Gewässerdurchgängigkeit ist schon dadurch nicht mehr gegeben. Das widerspricht sich meines Erachtens!	Die Behandlung der Biberproblematik ist nicht Gegenstand der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL bzw. des Wasserrechts. Ergänzender Hinweis: Der Biber ist eine in Bayern heimische und nach europäischem und nationalem Recht besonders und streng geschützte Art. Vielfach haben die Aktivitäten von Bibern positive (gewässer-)ökologische Auswirkungen. Um durch Biber verursachte Schäden in der Kulturlandschaft zu begrenzen, gibt es in Bayern ein ausgefeiltes und bewährtes Bibermanagement. Ansprechpartner hierzu sind die unteren Naturschutzbehörden.	Nein
03	Die Murach ist außerdem durch das starke Vorkommen der Fischotter, Fischreiher, Kormorane, Mink so gut wie leergefressen. Zahlreiche Fischzuchtanlagen und Weiheranlagen wurden bereits aufgegeben!	Die EG-Wasserrahmenrichtlinie beurteilt auch die Funktionalität der Gewässer als Lebensraum für die Fische: Die Fischfauna soll in ihrer Zusammensetzung, Häufigkeit und Altersstruktur den „guten ökologischen Zustand“ oder das „gute ökologische Potenzial“ erreichen, also möglichst naturnah ausgeprägt sein. Aus den Ergebnissen des WRRL-Fischmonitorings können dann gezielt Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		und des Abflusses, also zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Fische abgeleitet werden (z.B. auch Unterstände und Fluchtmöglichkeiten gegenüber Prädatoren). Maßnahmen der fischereilichen Bewirtschaftung oder zur Vergrämung fischfressender Vögel und Säugetiere können aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht abgeleitet werden.	
04	Die umfangreiche Förderung von Biogasanlagen hat im Einzugsgebiet der Murach dazu geführt, dass auf den landwirtschaftlichen Flächen viel Mais angebaut wird. Dies hat zur Folge, dass es bei Starkniederschlägen zu hohen Einträgen von mit Glyphosat belasteten Bodenpartikeln kommt. Verschlammung der Gewässer ergeben verheerende Auswirkungen auf Flora und Fauna. Nach einem Gewitter / Starkregen fließt in der Murach eine gelb, braune Brühe! Auch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) stuft Glyphosat als „giftig und Wasserorganismen“ ein. Die Schuld wird auf die Wasserkraft geschoben!	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Hinweis: Für das Einzugsgebiet der Murach werden die UQN für flussgebietsspezifische Schadstoffe erfüllt. Es liegen keine Hinweise für spezifische PSM-Belastungen vor. Ergänzende Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft sind im Maßnahmenprogramm enthalten, soweit der gute Zustand der Gewässer nicht nur durch die vorgeschriebenen Maßnahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen (grundlegende Maßnahmen) erreicht werden kann.	Nein
05	Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen ist ein Grundsatz der Wasserrahmenrichtlinie! Diese Prüfung der Verhältnismäßigkeit (Kosten, Wirkung der Maßnahme, Umsetzbarkeit) wird von den Behörden weitgehend ignoriert. Artikel 4 der WRRL erlaubt Ausnahmegenehmigungen vom Ziel des guten Gewässerzustands, wenn die nötigen Maßnahmen zur Zielerreichung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind.	Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen.	Nein
06	Meine vorhandenen zwei Wasserkraftanlagen wurden immer wieder in den vergangenen Jahren technisch aufgerüstet und immer wieder auf den neuesten Stand gebracht, was mir schon beträchtliche finanzielle Mittel abverlangt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
07	Da es sich bei meinen Turbinen um Francisturbinen handelt, die empfindlich auf reduzierte Wassermengen reagieren (d.h. der Wirkungsgrad sinkt bei abnehmenden Wassermengen sehr stark) sinkt hier der Stromertrag um ein Wesentliches. Auch bei Niedrigwasserbetrieb im Winter besteht bei einer geforderten Restwassermenge die Gefahr des Einfrierens der Anlage. Da ich durch die Nutzung der Wasserkraft auch einen großen Teil meines Lebensunterhaltes neben meiner kleinen Landwirtschaft bestreite, bin ich auf diese Einkommensquelle angewiesen!	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Aussagen zu „Mindestwassertiefen“ und „Mindestwasserabflüssen“ sind nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und damit nicht Gegenstand der Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Siehe auch Antwort zu ID 183 lfd. Nr. 01.	Nein
08	Ich denke, dass sauber erzeugter Wasserkraftstrom der ohne jegliche Abgase, Gefahren und Nebenwirkungen rund um die Uhr ins Netz eingespeist wird unterstützt und gefördert werden sollte! Aufgrund dieser Fakten bin ich mit dem Bewirtschaftungsplan, Umsetzungskonzept nicht einverstanden!	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Bei den Planungen wird berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind. Das Bundesnaturschutzgesetz lässt zu, dass ein Vorhaben zur Umsetzung von Maßnahmen aus einem Maßnahmenprogramm nach WRRL grundsätzlich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme genutzt werden kann. Damit ist auch eine Anrechnung des Vorhabens in einem Ökokonto grundsätzlich möglich. Ob die	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		für die Anrechnung notwendigen Voraussetzungen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden. Wasserkraftbetreiber werden bei der Umsetzung von Maßnahmen durch das Förderinstrument Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) unterstützt. Siehe auch Antwort zu ID 183 lfd. Nr. 01.	

Stellungnahme ID 184

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Die Ettaler Mühle wurde bereits Ende des 16. Jahrhunderts als Mahlmühle des [Name anonymisiert] betrieben. Hierzu wurde die Triebwerksanlage eigens angelegt. Beim Mühlbach handelt es sich somit nicht um ein rein ursprüngliches Gewässer, sondern um einen zumindest teilweise künstlich angelegten Kanal. 1700 erbaute die [Name anonymisiert] unter Abt Romuald Haimblinger (1697-1708) die Ettaler Mühle grundlegend neu. Die Baupläne hierzu entwarf der Weilheimer Stadtbaumeister Caspar Feichtmaier. Bei der Säkularisation 1803 waren eine Sägerei mit Mahlmühle, eine Malzmühle und eine Steinschneiderei vorhanden; diente die Ettaler mühle als Mahlmühle für die Bedürfnisse des [Name anonymisiert]. So stellte das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als Genehmigungsbehörde bereits bei der Erteilung der Baugenehmigung für eine neue Stau- und Triebwerksanlage am 04. 07.19558 fest: „Die Stau- und Triebwerksanlage Ettaler Mühle besteht seit langer Zeit, vermutlich seit etwa 1700. Sie wurde damals im Wesentlichen in der Form angelegt, in der sie heute noch besteht. Eigentümerin ist seit ihrer Errichtung die [Name anonymisiert].“ Zu Beginn des 20.Jahrhunderts wurden Änderungen im Mühlbach, dem Zulaufkanal, der Ammerunterführung, der Stauanlage beim Triebwerk du dem Triebwerk selbst ausgeführt. Es ist damals auch ein neues Wasserrad mit einem Durchmesser von 6,50 Meter und einer Breite von 1,60 Meter eingebaut worden. Die Genehmigung hierzu wurde mit Beschluss des Bezirksamtes Garmisch vom 10.05.1904 erteilt. Im Jahre 1906 wurde neben dem Wasserrad eine Francis-Turbine eingebaut und die Genehmigung nach Art. 82 des Wasserbenutzungsgesetzes vom 28.05.1852 mit Beschluss des Bezirksamtes Garmisch vom 17.02.1906 ausgesprochen. 1956 erfolgte dann der Einbau einer Kaplan-Turbine. Bei dem Wasserkraftwerk an der Ettaler Mühle handelt es sich somit um eine jahrhundertealte „Industrieanlage“, die sowohl im Zu- und Ablauf wie auch hinsichtlich des Triebwerks für den Zweck einer Mahlmühle bzw. der Energiegewinnung errichtet wurde. Sie hat damit eigentlich schon selbst den Charakter eines Industrie-Denkmals. Da der „Mühlbach“ aufgrund seiner Zweckbestimmung seit Errichtung Ende des 16. Jahrhundert nicht für Fische oder gar Fischzucht durchlässig konzipiert war, besteht auch heutzutage kein Erfordernis, hier künstlich eine Durchlässigkeit zu schaffen. Man würde aus unserer Sicht damit sogar in die bestehende Ökologie eingreifen und bisher nicht gegebene Veränderungen schaffen.	Der Mühlkanal ist weder Bestandteil der Flusswasserkörper 1_F473 und 1_F474, noch ist für den Mühlkanal im Rahmen des Bewirtschaftungsplans anderweitig eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit in ein Maßnahmenprogramm aufgenommen worden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
02	Da unsere Wasserkraftanlage an der Schnittstelle der beiden Flusswasserkörper steht, fassen wir in dieser Stellungnahme die Probleme beider Entwürfe zusammen. Als dem Erhalt der Schöpfung in besonderem Maße verpflichtete Einrichtung begrüßen wir selbstverständlich die Zielrichtung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Auch der [Name anonymisiert] ist an einer Verbesserung der Gewässerqualität dringend gelegen. Bei den vorliegenden Maßnahmeplänen allerdings fällt auf, dass sie sich in der Hauptsache auf die Hydromorphologie beschränken und dort wiederum das Kriterium „Durchgängigkeit“ offenbar als Allheilmittel begreifen. Chemische Belastungen, wie Reifenabrieb, Quecksilberbelastung etc. werden nur am Rande erwähnt – Maßnahmen zur Abstellung diesbezüglicher Belastungen findet man selten. Wenn Quecksilberbelastungen im Steckbrief mit dem Kürzel „N“ als „natürlich gegeben“ bezeichnet und die Abstellung dieser Missstände auf „nach 2045“ verschoben wird, wirkt das fast ein wenig fatalistisch.	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Grundsätzlich werden im Rahmen der Beurteilung der Oberflächengewässer der chemische sowie der ökologische Zustand bewertet, Diese Systematik richtet sich nach den Vorgaben der WRRL und ist bei der Erstellung der BWP zu beachten. Zudem erfolgt im Rahmen der Bewertung des ökologischen Zustands auch die Berücksichtigung der sog. flussgebietsspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OgeWV. Auf Bundesebene wurde eine nationale Beobachtungsliste für die flussgebietsspezifischen Stoffe aufgestellt, mit Stoffen, die in Deutschland relevant und deren abgeleitete Umweltqualitätsnormen hinreichend belastbar sind. Bei der gemäß WRRL durchgeführten regelmäßigen Überprüfung der national festgelegten flussgebietsspezifischen Stoffe sind die untersuchten Stoffe der Beobachtungsliste zu bewerten und bei festgestellter Relevanz entsprechend aufzunehmen. Dem Vorsorgegedanken Rechnung tragend, werden in Bayern Sondermessprogramme zur Überwachung dieser Stoffe durchgeführt. Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention.	Nein
03	Auch die Belastung der Fischfauna durch einen überhandnehmenden Angelsport einschließlich der damit verbundenen einseitigen Besatzmaßnahmen werden ebenso wenig in Angriff genommen wie die Belastungen durch sonstigen Freizeitsport. Natürlich wissen wir auch um die Funktion von Gewässern als Erholungsfaktor. Doch wenn dies zu einer Industrialisierung von „Erholung“ führt, kippt diese nicht nur in ihr Gegenteil um, sondern es kommt zu einer weiteren Belastung der Natur. Genau das passiert, wenn zum Beispiel Gewässer nur noch als eine Art Badewanne für den Angelsport betrachtet werden, in die man oben Zielfischarten einsetzt, um sie weiter unten wieder herauszuangeln. Die Frage, dass genau diese Zielfischarten in der Zwischenstrecke sich von den natürlich	Die Erstellung der BWP und MNP ist eine ressortübergreifende Gemeinschaftsaufgabe, die sich an die Verwaltung richtet. Federführend ist die Wasserwirtschaftsverwaltung tätig. Je nach Zuständigkeit sind die Verwaltungen des Naturschutzes, der Landwirtschaft, des Bundes bzw. in Bayern die Fischereifachberatungen eingebunden. Die Beteiligung von Stakeholdern und der Öffentlichkeit am Planungsprozess erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Anhörung nach § 83 WHG. Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	vorhandenen Gewässerbewohnern ernähren müssen, wird dabei sowohl vom Angelsport selbst wie auch in den vorliegenden Maßnahme Programmen ausgeklammert. Es schmerzt vor Allem, wenn man sieht, dass das vorliegende Maßnahmenprogramm genau auf diese Zielgruppe zugeschnitten ist: Die angeblich ökologischen Ziele: Durchgängigkeit und Verstärkung des Mindestwassers an Stauanlagen dienen einzig den Salmonidae, also der Zielfisch-Familie Nummer 1 unserer Hobby-Angler.	ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Die Auswertungen nach WRRL ergaben keine speziellen Hinweise auf eine signifikante Belastung durch Angel- oder Wassersport. Bestimmte Fischarten können im Zuge der gesetzlichen, fischereilichen Hegepflicht besetzt werden. Beim Monitoring gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird der Einfluss von Besatzmaßnahmen bei der Plausibilisierung der Bewertung der Qualitätskomponente Fischfauna berücksichtigt. Der Fischbesatz ist in nicht geschlossenen Gewässern gemäß Art 2 (BayFiG) bezüglich der Arten eindeutig geregelt (in den §§ 11 und 22 der AVBayFiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2010; Zuständigkeit: StMELF / Fischereiverwaltung). Dies beinhaltet u. a. ein Verbot für den Besatz bestimmter, z.B. nicht heimischer Arten. Darüberhinausgehend gibt es zusätzliche Besatz-Verordnungen auf der Ebene der bayerischen Bezirke. Bei Einhaltung der im Bayerischen Fischereigesetz, der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz sowie ggf. in Bezirksverordnungen festgehaltenen Vorgaben sollte grundsätzlich eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei entsprechend des Hegegedankens erfolgen. Sollten Sie konkrete Anhaltspunkte haben, dass Schäden durch eine unsachgemäße Ausübung der Fischerei entstehen, bitten wir Sie, sich an die dafür zuständige Landwirtschaftsverwaltung bzw. an die Fachberatungen für Fischerei der Bayerischen Bezirke zu wenden.	
04	Wir erwarten als gesamtgesellschaftlich agierende Wasserkraftnutzer da nicht nur eine Gleichbehandlung, sondern sehen die Notwendigkeit einer klaren Prioritätenlisten, in der nach streng wissenschaftlichen Kriterien eine Rangfolge der Gewässernutzung aber auch der Gewässerbelastungen festgestellt und anhand der Ergebnisse auch die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen angegangen wird.	In den Erwägungsgründen für den Erlass der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr umfassend beschrieben, was die Europäische Gemeinschaft unter einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung versteht. Daher wird in Bezug auf das hier vorgebrachte Statement auf diese verwiesen. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext demnach nicht gleichzusetzen mit gleichrangiger Berücksichtigung aller Belange. Das Erreichen guter Gewässerzustände gemäß WRRL ist ein herausragendes, grundsätzlich nicht verhandelbares EU-weit gültiges Umweltziel. Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Bei den Planungen wird berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind.	
05	Demgegenüber stehen nämlich in den beiden hier betrachteten Flussabschnitten nicht weniger als 7 geplante Maßnahmen zur „Herstellung der Durchgängigkeit“ und 1 Maßnahmen zur „Mindestwasserabgabe“. Zumindest ein großer Teil davon ist vermutlich mit Auflagen an die Wasserkraftnutzung verbunden, die hier zu Ertragseinbußen bei der Energieerzeugung führen.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Hinweis: Die Maßnahmen betreffen sowohl Querbauwerke in staatlicher Verantwortung als auch private Anlagenbetreiber.	Nein
06	Dahinter steht offenbar eine eingeengte Sicht auf die Wasserkraftnutzung, die diese einseitig als negative Gewässerbelastung wahrnimmt. Wasserkraft beeinflusst sicher die Gewässer – aber das hat auch positive ökologische Aspekte. So helfen die so genannten Querbauwerke gerade in den Nebenbächen und Oberläufen die Kleinteiligkeit von Habitaten zu erhalten und wehren dem Vordringen von Neozoa. Zudem dienen die Stauhaltungen, Wasser in der Fläche zu halten. Der Grundwasserspiegel stabilisiert sich und bei Niedrigwasser können hier größere aquatische Lebewesen überleben. Insofern führen gerade die kleinen Wasserkraftstandorte die Funktion	Natürliche Fließgewässer sind für Gewässerorganismen in der Regel frei durchwanderbare, also durchgängige und vernetzte Systeme. Alle bayerischen Fischarten und verschiedene Kleinlebewesen suchen in ihrem Lebenszyklus unterschiedliche Lebensräume auf und führen dazu verschieden weite Wanderungen durch. Eine eingeschränkte bzw. unterbundene biologische Durchgängigkeit kann sich daher nachteilig auf die Bestandsentwicklung der Fische auswirken. Besonders schädlich ist, wenn eine ausreichende Kompensation von beispielsweise hochwasserbedingter Abdrift nicht mehr erfolgen kann („Ventileffekt“). Rund zwei Drittel der heimischen Fließgewässerfischarten sind in einer der Gefährdungskategorien der „Roten	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	weiter, die im vorindustriellen Zeitalter Biberdämme, Erdrutsche und natürliche Felsstufen innehatten.	Liste gefährdeter Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) Bayerns“ aufgeführt oder ausgestorben. Auch wenn noch weitere Faktoren auf Fische einwirken, sind daher Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Durchgängigkeit des Gewässernetzes und die Gewässerstrukturen grundsätzlich sehr wichtig, um einerseits die heimischen Fischbestände und die Fischartenvielfalt zu fördern, andererseits aber vor Allem auch den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer zu erreichen. Die Monitoring-Ergebnisse zur Fischfauna zeigen vielfach Defizite beim Parameter „Migration “ (Durchwanderbarkeit), und geben damit einen klaren Hinweis auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit. Die konkrete Umsetzung einer Maßnahme z.B. mit genauer Festlegung der Ausgestaltung einer Fischaufstiegsanlage bleibt der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Einzelfallentscheidung vorbehalten. In seltenen Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die Wiederherstellung der Durchgängigkeit unerwünschte Aspekte – beispielsweise durch das Beseitigen von Wanderhindernissen für Neozoen – haben kann. In solchen Situationen ist im Rahmen einer Einzelentscheidung abzuwägen, welcher Belang an Ort und Stelle Vorrang hat. Dies ist jedoch auch erst bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes bzw. auf der Ebene der konkreten Ausführungsplanung vor Ort möglich, nicht im Maßnahmenprogramm (siehe auch Antwort zu ID 184 lfd. Nr. 05).	
07	Es gibt keine wissenschaftlich auch nur einigermaßen haltbare Studie, die belegen würde, dass „Durchgängigkeit“ tatsächlich eine Verbesserung der Artenvielfalt und Populationsdichte in den Gewässern erreichen würde. Dagegen laden wir die Entwickler der Maßnahmenprogramme ein, sich einmal näher mit den wissenschaftlichen Studien zur Kleinteiligkeit aquatischer Habitate zu befassen. Hier empfehlen sich insbesondere Studien zur Auswirkung von Biberdämmen. Als Meta-Studie zu diesem Thema gilt als Standard: Ecke, F. et al.: Meta-analysis of the environmental effects of beavers in relation to artificial dams. 2017 Environ. Res. Lett. 12 1130002 In dieser Studie werden, wie der Name schon sagt, andere Studien zusammengefasst, die Biberdämme mit künstlich angelegten Querbauwerken vergleichen. Dabei liegt der Fokus natürlich auf kleinen Gewässern, die weniger als 10 m Breite aufweisen, denn in größeren Gewässern baut der Biber nicht. Damit erfüllt diese Meta-Studie ein wesentliches wissenschaftliches Kriterium: Es handelt sich um eine Zusammenfassung kontrollierter Studien. Hier wird nicht der Hoover-Damm mit einem Biberbau verglichen, sondern es handelt sich um tatsächlich vergleichbare Einheiten. Obwohl die Meta-Studie zunächst auch davon ausgeht, dass all die	Siehe Antwort zu ID 184 lfd. Nr. 06. Im Sinne der Intention der WRRL wird versucht unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, sich der ursprünglichen Situation so weit als möglich wieder anzunähern: Unsere Fließgewässer waren früher abgesehen von natürlichen Abstürzen und Wasserfällen frei durchgängige, verbundene Systeme mit einer Vielfalt an funktionalen, miteinander verknüpften Lebensräumen. Insofern wird Durchgängigkeit auch immer im Kontext mit der Verbesserung der Lebensraumsituation insgesamt betrachtet. Praktisch alle heimischen Fischarten müssen im Laufe ihres Lebens regelmäßig Wanderungen über kurze, mittlere oder lange Distanzen durchführen, um die verschiedenen Teillebensräume aufzusuchen, die sie zur Sicherung ihrer Population benötigen. Dazu braucht es eine funktionale Verbindung zwischen diesen Teillebensräumen. In dem von Ihnen genannten Artikel (Ecke et al. 2017) geht es in erster Linie um die Effekte, die Biberdämme auf bestimmte chemische, physikalische und biologische Gewässerparameter haben können. Es soll die Hypothese überprüft werden, ob sich Biberdämme im Gegensatz zu künstlichen Dämmen positiv auf die Ökologie/Gewässer auswirken.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	negativen Auswirkungen, die in Bezug auf künstliche Dämme behauptet werden, tatsächlich stimmen (so in der Introduktion) kommt sie im Ergebnis ihrer reinen Datensammlung auf das glatte Gegenteil. Beiden Damm-Formen werden positive Auswirkungen auf fast alle Gewässerparameter beschieden. Auch für die Durchgängigkeit von Aal & Co spielen diese kleinen Dämme keine Rolle. Lediglich den Salmonidae als den Spitzen-Prädatoren sind so Schwierigkeiten in der Ausbreitung gesetzt, was vielen kleinen Arten nützt. Im Gegenzug profitieren die potenziellen Opfer, nämlich die Wirbellosen, in Population und Artenvielfalt. Man nehme doch – darum bitten wir dringend – in den Entscheidungsbehörden auch einmal Sätze wie den auf S. 8 der Studie (siehe Kasten rechts) zur Kenntnis!	Es wurden in der Studie zwar auch die Effekte von künstlichen Querbauwerken auf allgemeine fischspezifische Parameter untersucht (Diversität und Abundanz), allerdings wurde dabei nicht betrachtet, inwieweit Querbauwerke einen Einfluss auf die gewässerspezifischen Fischgemeinschaften haben. Nichts desto trotz kommt die Studie zum Ergebnis, dass die Diversität und/oder Abundanz der Fischfauna oberhalb von Querbauwerken (Biberdämme oder künstliche Dämme) niedriger war: „Indeed, our study identified a lower overall fish abundance/diversity upstream compared to downstream of beaver impoundments with the same tendency in artificial systems.“ Entgegen Ihren Ausführungen finden sich im Artikel außerdem mehrere andere Zitate, die einen Einfluss von Querbauwerken auf die Ökologie im Allgemeinen und die Fischfauna im Speziellen mit entsprechenden Hinweisen auf die zugehörigen Studien nennen: „While artificial dams disrupt the ecological integrity of streams (Nilsson et al 2005, Vörösmarty et al 2010)“ „Artificial dam construction causes a multitude of environmental changes in freshwater environments, e.g. alterations of hydrogeomorphology (including environmental flow), biogeochemistry, ecosystem functioning, and biodiversity (reviewed by Foley et al 2017)“ „Further, artificial dams result in [...] a general decrease in fish abundance and diversity and an increase in the number of barriers to fish migration (Gehrke et al 2002, Vörösmarty et al 2010, McLaughlin et al 2013, Mazumder et al 2016).“ „It has been suggested that migrating fish, especially salmonids, are most negatively affected by artificial dam construction (reviewed by Quinones et al 2015).“	
08	Man kann sich gelegentlich des Eindrucks nicht erwehren, dass bei der Durchsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie derzeit noch eine formaljuristische Sichtweise herrscht, die auf die Bedürfnisse des Fliegenfischens zugeschnitten ist. Dabei werden nicht nur wissenschaftliche Denkansätze hintangestellt, sondern auch rechtsphilosophische Grundsätze vernachlässigt. So sollte nicht vergessen werden, dass Gesetze für den Menschen gemacht sind und nicht der Mensch für die Gesetze.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Nein
09	Noch wichtiger nämlich ist die Funktion der Wasserkraft als Rückgrat der Energiewende. Neben den Biogasanlagen ist sie die einzige Form nachhaltiger erneuerbarer Energiegewinnung, die auch grundlastfähig und schwarzstartfähig ist. In letzter Zeit wird von interessierter Seite die kleine Wasserkraft als unbedeutend in diesem Puzzle dargestellt. Dabei wird die Bedeutung von Dezentralität ebenso verkannt wie das Faustpfand rotierender Massen, die Unregelmäßigkeiten in der Gestellung im Netz ausgleichen.	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Anlässlich des sechsten Jahrestages der Veröffentlichung der Umweltenzyklika „Laudato si“ von Papst Franziskus ist es uns ein besonderes Anliegen, auch säkular gestimmte Kräfte auf die Tatsache hinzuweisen, dass Ignoranz gegenüber gegebenen Gesetzen, die zudem auch wissenschaftlich belegbar sind, selten eine gute Idee darstellt. Um den menschenverursachten Klimakollaps zum wenigsten abzuschwächen, werden wir jede alternativ erzeugte Kilowattstunde brauchen, zumal wenn sie antizyklisch auch bei Dunkelflauten abrufbar ist. Nicht zuletzt führt ein gelungener Übergang zu erneuerbaren Energien, der erfolgreich auf Kohleverstromung verzichtet, auch zu einer deutlichen Minderbelastung von Quecksilber in den Fließgewässern, da dies zu ca. 60% eine Folge der extensiven Kohleverstromung ist.	Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind. Quecksilber gehört zu den Schadstoffen, die ubiquitär, also überall in der Umwelt zu finden sind. Quecksilber wird in der Atmosphäre weltweit verfrachtet und gelangt mit den Niederschlägen in Böden und Gewässer. Aufgrund des weltweiten Ferntransports von Quecksilber sind global wirksame Maßnahmen zur Minimierung der Quecksilbereinträge erforderlich. Deutschland hat deshalb bereits 2013 das erste bindende internationale Abkommen zur weltweiten Reduzierung der Quecksilberemissionen unterzeichnet, die sogenannte Minamata-Konvention. Grundsätzlich ist aus Sicht des Klimaschutzes eine Verringerung der Energiegewinnung aus Verbrennungsanlagen zu Gunsten einer Steigerung der erneuerbaren Energien wünschenswert und anzustreben. Dennoch müssen für die Energie-Gewinnung aus erneuerbaren Energien, beispielsweise der Wasserkraft, auch die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das zu nutzende Medium eingehalten werden. Dies sind im Falle der Wasserkraft generell das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. § 27 WHG sowie im speziellen die Anforderungen der §§ 31-33 WHG.	
10	Um die ökologische Gewässerqualität zu verbessern, ist es also unter anderem notwendig, Wasserkraft auszubauen. Da wir ganzheitlich denken, rechnen wir auch die chemischen Aspekte nicht aus der Ökologie heraus, wie das der vorliegende Maßnahmenprogramm-Entwurf tut, sondern sehen dies als unteilbaren Zusammenhang. Wir fordern, in den Maßnahme Programmen auch Maßnahmen zum Ausbau der Wasserkraft aufzunehmen – bevorzugt an historischen Standorten. Ein rücksichtsvoller Ausbau der Wasserkraft trägt nämlich direkt zur ökologischen Gewässerqualität bei. Wir legen also Wert darauf, dass Wasserkraft in erster Linie unter ihrem ökologischen Aspekt betrachtet wird. Die Verbesserung des ökologischen Potentials eines Fließgewässers muss also auch die Überlegung beinhalten, ob hier mehr grundlastfähige Wasserkraft erzeugt bzw. wie die	Maßnahmen mit der Zielsetzung „Ausbau der Wasserkraft“ sind nicht Gegenstand des MNP nach WRRL. Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch eine Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Geschiebetransport. Belange des Klimaschutzes sind im Wasserrechtsverfahren neben allen weiteren in das Verfahren einzustellenden Belangen in die Bewertung aufzunehmen. Im Verfahren zu beachten sind dabei insbesondere europarechtliche Vorgaben, die sich aus den europäischen Richtlinien, z. B. Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRL, Fauna-Flora-Habitat-RL, Vogelschutz-RL ergeben. Diese europarechtlichen Anforderungen an die Zulassungsfähigkeit von Maßnahmen wurden in nationales Recht eingeführt und sind verbindlich	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	derzeitige Erzeugung optimiert werden könnte. Jede andere Herangehensweise wird unvollständig und willkürlich bleiben. Insofern sehen wir uns auch von dem am 29.04.2021 ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, das die Verantwortung künftigen Generationen gegenüber als hohes Rechtsgut definiert hat, in die Pflicht genommen: (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html, abgerufen am 21.05.2021).	einzuhalten. Belange des Klimaschutzes finden im Rahmen der §§ 6 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 1 Satz 2 und 31 Abs. 2 WHG entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung. Das Europäische Klimagesetz definiert insb. Zielvorgaben, um in der EU bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Mit dem Legislativpaket Fit-for-55 schlägt die EU-Kommission zur Erreichung des Zwischenziels von 55 % bis 2030 ein Bündel an Maßnahmen vor. Europarechtskonform handeln die Mitgliedsstaaten allerdings nur dann, wenn die Maßnahmen auch den Zielen der bestehenden europäischen Richtlinien nicht widersprechen oder zuwiderlaufen. Für die Beurteilung im Wasserrechtverfahren kommt es darauf an, wie viel die Maßnahme zur Gesamtzielerreichung im Bereich Klimaschutz beiträgt und welche unerwünschten Auswirkungen auf andere Rechtsgüter sie hat. Die Belange des Klimaschutzes sind dabei mit anderen ebenfalls wichtigen Belangen abzuwägen. Das gilt auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).	
11	Wir sind natürlich nicht nur Mahner, sondern sehen uns in der Pflicht, mit unseren bescheidenen Mitteln auch in den aktiven Dienst an dieser wichtigen Sache zu treten. Deshalb haben wir uns entschieden, die in die Jahre gekommene Turbine zu ertüchtigen. Schon seit 1903 haben wir in Ettal eine Francis-Turbine betrieben und diese dann 1956 durch eine Kaplan-Turbine ersetzt. Die technische Überholung der Turbine erfolgte in 2021. Wir möchten, dass dieses Vorhaben „Turbine“ in den Maßnahmenplan zur ökologischen Verbesserung der Ammer mit aufgenommen wird.	Siehe auch Antwort zu ID 184 lfd. Nr. 05. Hinweis: Die Wasserkraftanlage liegt am Mühlbach, der nicht Bestandteil der Flusswasserkörper 1_F473 und 1_F474 ist. Maßnahmen in Zuflüssen zu Flusswasserkörpern werden in der Regel nicht aufgenommen, sofern sie keinen signifikanten Beitrag für die Zielerreichung in den Flusswasserkörpern leisten können. Darüber hinaus kann allein durch den Austausch einer Turbine keine signifikante Verbesserung für die Gewässerökologie erwarten werden, solange sich nicht mindestens eine innovative Lösung für den Fischschutz daraus ergibt.	Nein
12	Es wird dazu hilfreich sein, dazu den hier in Frage stehende Bereich nicht als „natürlichen Wasserkörper“ (NWB) einzustufen. Diese Einstufung ist evtl. eine Folge einer viel zu großen Fassung eines „Flusskörpers“. Die Ammer ist erheblich verändert – und dies nicht zuletzt als Folge der anthropogenen Nutzung ihrer Wasserkraft. Jede andere Einschätzung entspricht nicht den Tatsachen. Die Ammer wurde seit der Besiedlung dieser Gegend anthropogen überformt. Im Zuge dieser Überformung kam auch seit Beginn des 13. Jahrhunderts die Wasserkraftnutzung zu Stande. Nunmehr diese Nutzung mitsamt ihrem ökologischen Potential auszuklammern und einen Wasserkörper wiederherstellen zu wollen, der auch ohne Wasserkraftnutzung auskommt, ist nicht nur realitätsfremd, sondern schlichtweg falsch. Die Gewässerstrecke und -einstufung ist vielleicht im Quellgebiet richtig. Indem sie aber für den gesamten Abschnitt angewendet wird, und damit viel zu lang ist, wird sie der Eigenschaft eines durch Wasserkraft geprägten Flusses in den Diensten der an ihm und von ihm lebenden Menschen nicht	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1. Hinweise: Die Wasserkraftanlage liegt am Mühlbach, der nicht Bestandteil der Flusswasserkörper 1_F473 und 1_F474 ist. Die Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	gerecht. Richtig wäre die Einstufung als „Erheblich verändertes Gewässer“ (HMWB) nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter besonderer Berücksichtigung von Satz 1. c). Gelegentlich wird als Begründung für eine solche falsche Einstufung vorgebracht, der Zielzustand für naturnahe Oberflächengewässer sei auf einen Referenzzustand ohne anthropogenen Einfluss gemünzt, also auf den ZUKÜNFTIGEN Zustand, der sich einstellen würde, wenn alle anthropogenen Einflüsse unterbunden würden. Dies aber wäre genau die Definition eines guten ökologischen POTENTIALS! Ein solche Begründung für die Einstufung der Ammer als naturnahes Gewässer ergibt einen logischen Zirkel, der wissenschaftlich nicht haltbar ist. Indem so die Definition eines guten ökologischen Potentials auf die Kategorisierung angewendet wird, ob ein Gewässer naturnah oder erheblich verändert sei, wird die ursprünglich beabsichtigte Einteilung ausgehebelt. Diese ursprüngliche Einteilung aber ermöglicht erst, Jahrhunderte alte menschliche Gewässernutzung zu begreifen und in die Bewertung auch positiv einzuarbeiten. Ein wenig erinnert dieses Vorgehen an die lutherische Eschatologie, der wir an dieser Stelle wenig abgewinnen können. Denn nicht einmal eine solche Erwartungshaltung taugt hier, um hier für die falsche Einstufung herangezogen zu werden: Wie sehr die Ammer verändert wurde, zeigt ein Vergleich der beiden Karten unten Wie man links erkennt, wurde die Strecke, die zur Revisionszwecken als Ausleitungsstrecke konzipiert worden ist, nicht nur begründet, sondern wird seit mindestens 100 Jahren – wie auch die oben bereits erwähnte E-Mail des WWA Weilheim zeigt – als „eigentliche Ammer“ gesehen, indes der alte Flussverlauf, an dem die Mühle liegt, als Ausleitungskanal missverstanden bzw. gar als rechtsseitiger Zufluss zur Ammer gesehen wird. Es gibt zwar tatsächlich Gewässer, denen der Name „Mühlbach“ gegeben wurde und die ursprünglich natürlichen Zuflüsse zu einem eigenen Gewässer waren. In der Regel korrespondiert jedoch ein „Mühlbach“ mit einem zugehörigen „Altbach“ – mit gelegentlichen, oft historisch bedingten, Verwechslungen der beiden. Man kann den alten Flussverlauf auch anhand der geologischen Karte nachvollziehen, die am Südufer des Ammervverlaufs (heute „Mühlkanal“) die Mergel-Ablagerungen aus der Würm-Eiszeit noch deutlich sichtbar werden lässt (hellgrün; rot gepunktet) Weiterhin wurde die anthropogene Gewässergestaltung in diesem	und zur Abgabe einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung sind für die Erreichung und Erhaltung der Umweltziele erforderlich. Einschränkungen, die sich daraus für die bisherige Wasserkraftnutzung ergeben stellen deren Fortbestand grundsätzlich nicht in Frage. Da die Wasserkraftnutzung die Wasserkörper in ihrem hydromorphologischen Zustand insgesamt nicht wesentlich verändert hat und ein guter ökologischer Zustand durch hydromorphologische Verbesserungsmaßnahmen ohne signifikante negative Auswirkungen auf die Wasserkraftnutzung oder die Umwelt im weiteren Sinne erreichbar erscheint bzw. erhalten werden kann, würde hier eine Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper den Zielen der EU-WRRL sogar widersprechen. Die Länge der Gewässerstrecken, welche von den historischen Veränderungen an Ammer und Mühlbach im Bereich der Ettaler Mühle betroffen ist, ist im Verhältnis zur Ausdehnung der beiden natürlichen Wasserkörper nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Unabhängig von der Diskussion über Verwechslungen von Mühlbach und Ammer wird die Ettaler Mühle derzeit auch nicht als Ausleitungskraftwerk aus der Ammer betrieben. Darüber hinaus ist die Kleine Ammer weder Bestandteil eines der beiden oder eines anderen Flusswasserkörpers, noch wäre die kurze Strecke des Gewässerlaufs zwischen Ableitung aus der Kleinen Ammer bis zur Einmündung in die Ammer für die gesonderte Ausweisung und Bewirtschaftung eines eigenen Wasserkörpers überhaupt geeignet. Sofern der Anlagenbetreiber der Ettaler Mühle jedoch wünscht, so schnell wie möglich mit Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Mindestwasserführung zu einer Verbesserung des Naturhaushalts und Lebensraums für Tiere und Pflanzen in Mühlbach und kleiner Ammer beizutragen, kann das im Rahmen eines gesonderten Wasserrechtsverfahren auch unabhängig von der Umsetzung der EU-WRRL gerne beantragt werden.	

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Flussabschnitt 1959 mit der Herstellung eines Dükers unter der Revisionsstrecke der Ammer hindurch untermauert. Der Düker hat einen Durchmesser von 1,2 m und eine Länge von 30 m. Hier wurde seit mindestens einem Jahrhundert Wasser aus dem Quellgebiet der Kleinen Ammer der energetischen Verwertung zugeführt. Das LfU erkennt all diese Veränderungen zumindest weitgehend an und klassifiziert – wie oben abzulesen – die Strecke zumindest als „deutlich verändert“ (hellgrün; Stufe 4 von 7) bis „sehr stark verändert“ (orange; Stufe 6 von 7). Dem sollte auch in der vorliegenden Planung Rechnung getragen werden. Wir beantragen deshalb, den Flusswasserkörper 1_F473 bzw. 1_F474 als HMWB nach § 28 WHG einzustufen, zumindest zwischen der Ableitung aus der kleinen Ammer und der Mündung in die Ammer.		
13	In der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2022-2027) des Bayerischen Anteils am Donaugebiet findet sich unter Punkt 4.7. eine Einlassung zu den kulturellen Aspekten, darunter der Abschnitt (Hervorhebungen von uns): „Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. In Wassernähe finden sich viele wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Mühlen, historische Befestigungen, Deiche, Schöpfträder usw.) und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren.“ Wir möchten doch alle nicht, dass es hier bei Verbalbekenntnissen bleibt. Eine Unterstützung dieses historischen Erbes durch die konkret geplanten Maßnahmen ist aber bislang nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Im Gegenteil: Die geplanten Maßnahmen wie „Durchgängigkeit“, Abgabe von „Mindestwasser“ oder gelegentlich gar „Verringerung des Staus“ zielen allesamt darauf, Mühlenlandschaften ausbluten zu lassen.	Die Strategische Umweltprüfung (SUP) zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme bewertet die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter des UVPg. Darunter fallen auch Bau- und Bodendenkmäler. Im Rahmend er SUP müssen jedoch die Umweltwirkungen auf alle Schutzgüter bewertet und abschließend eine Gesamtwirkung des Planes ermittelt werden. Es kann daher sein, dass einzelne Maßnahmen auch negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Sofern dies zutrifft, wurden Maßnahmen zur möglichen Abmilderung der Auswirkungen benannt. Bezgl. der Bau- und Bodendenkmäler ist beispielsweise eine enge Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege erforderlich. Bezgl. der explizit angesprochenen Mühlkanäle sei darauf hingewiesen, dass diese kulturhistorischen Elemente in Ihrer Daseinsform durch die Forderung der Herstellung der Durchgängigkeit oder angepasster Mindestwasserabgaben nicht per se beseitigt werden.	Nein
14	Dabei waren gerade die Mühlenlandschaften Horte der Artenvielfalt. Mit ihrer Diversifizierung von gut dotiertem, gleichmäßigen Mühlkanal einerseits und normalerweise wenig Wasser führendem Altbach, verbunden mit der Stauzone, boten und bieten sie eine abwechslungsreiche Habitatsgrundlage auf engem Raum. In der Umgebung der Mühlen war die Artenvielfalt also besonders groß, was sogar zur Namensfindung einiger Arten (z.B. der Mühlkoppe) führte. Dass sich das – wie gelegentlich argumentiert wird – mit Einführung von Turbinen statt Wasserrädern änderte, ist schlicht unwahr: Die Einführung von Turbinen begann in unserer Gegend seit 1860 und war im konkreten	Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse das zu reduzierenden Defizit für jede Belastung ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant um die Defizite in einem OWK zu reduzieren und den guten Zustand zu erreichen. Siehe auch Antworten zu ID 184 lfd. Nr. 06 und 07.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Fall 1903 abgeschlossen. Der Artenvielfalt hat dies keinen Abbruch getan. Der Einbruch der Bestände seit den 1950ern – 1970ern hatte andere Ursachen.		

Stellungnahme ID 185

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Beiliegender Bericht [Maßnahmensteckbrief FWK 2_F105] wurde durch Sie erstellt. Hierin sind Maßnahmen aufgeführt, die für eine Verbesserung des Gewässers sorgen sollen. Ich bitte um Erklärung, welche Maßnahmen dies sind und welche Veränderungen angedacht sind.	Bezgl. Ihrer Stellungnahmen verweisen wir auf die Antwort des WWA Kronach vom 21.06.2021. Hinweis: Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein

Stellungnahme ID 186

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zum Maßnahmenprogramm zur WRRL läuft am 22.06.2021 ab. Ich betreibe in Hemmendorf an der Itz ein Wasserkraftwerk. Über die Maßnahmen möchte ich mich deshalb gerne bei Ihnen informieren, denn der Steckbrief auf der Internetseite des LfU ist diesbezüglich sehr wage. (s. Anhang)	Bezgl. Ihrer Stellungnahmen verweisen wir auf die Antwort des WWA Kronach vom 19.05.2021. Hinweis: Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein

Stellungnahme ID 187

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Die Wasserkraftanlage Geizenmühle liegt an der Itz, Gewässer 1. Ordnung, bei Flusskilometer 39,8 westlich von Niederfüllbach im Landkreis Coburg. Durch das Bayerische Landesamt für Umwelt wurden für den 3. Bewirtschaftungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie auch für unseren Flussabschnitt Maßnahmenprogramme veröffentlicht. Wir bitten Sie um schriftliche Auskunft, ob und in wieweit unsere Anlage betroffen ist.	Bezgl. Ihrer Stellungnahmen verweisen wir auf die Antwort des WWA Kronach vom 10.05.2021. Hinweis: Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein

Stellungnahme ID 188

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) steht kurz vor dem dritten und letzten Bewirtschaftungszyklus der von 2022 – 2027 dauern wird. Dazu hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die dazugehörigen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erstellt und veröffentlicht. Sie sollen den betroffenen Anliegern die Gelegenheit geben die Maßnahmen für ihren Bereich zu erfahren und bei Bedarf eine Stellungnahme abzugeben. Der für meine Wasserkraftanlage (91462 Dachsbach, Aisch, Gewässer 1. Ordnung) heranzuziehende Bewirtschaftungsplan liegt dem Schreiben bei. Leider kann man bestenfalls pauschale Maßnahmen im beiliegenden Gewässersteckbrief finden. Was jedoch konkret, insbesondere wo, geplant ist – kann dem Plan nicht entnommen werden. Da ich in Unkenntnis der tatsächlich geplanten Maßnahmen, davon ausgehen muss, dass eine der benannten Maßnahmen (siehe markierter Bereich) meine Wasserkraftanlage (inkl. Wehranlagen bzw. Nebenarme) in ihrer Wirtschaftlichkeit maßgeblich beeinträchtigt, erhebe ich bezüglich des Maßnahmenumfang Einspruch. Sofern die geplanten Maßnahmen den wirtschaftlichen Betrieb meines Wasserkraftwerkes nicht beeinträchtigt, nehme ich gerne von meinem o.g. Einspruch Abstand. Wenn jedoch eine der markierten Maßnahmen meine Anlage unmittelbar oder mittelbar betrifft, dann kann dies existenz-bedrohend sein und somit fordere ich eine entsprechende detaillierte Information zu den Maßnahmen	Bezgl. Ihrer Stellungnahmen verweisen wir auf die Antwort des WWA Kronach vom 21.06.2021. Hinweis: Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele.	

Stellungnahme ID 189

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Einspruch: WRRL: FWK5_F013 Wondreb Einmündung Seibertsbach bis Staatsgrenze HYMOP03016 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit wende ich mich an sie um gegen die geplanten Entwürfe des Maßnahmenprogramms und die damit verbundenen Bewirtschaftungspläne Einspruch zu erheben. Für beide Maßnahmen Code 61 und Code 69 liegen aus meiner Sicht keine schlüssigen Gründe zur Umsetzung vor. Wie bereits im Einspruchsverfahren für das 2. Maßnahmenprogramm ausführlich erläutert. Im Übrigen finde ich das Vorgehen der wasserrechtlichen Genehmigungsbehörden (WWA, untere/höhere Naturschutzbehörde, Fischereiamt, LRA etc.) äußerst fragwürdig. Es wird eine Maßnahmenplanung mit Umsetzungsplanung aufgesetzt, die Betroffenen werden aber weder informiert, noch ihnen mitgeteilt, dass sie Einspruch erheben können. Würde man als Bürger nicht zufällig über die Tatsache stolpern, dass hier ein Maßnahmenprogramm läuft, dass mit evtl. auf einem zukommenden Kosten, Nutzungseinschränkungen oder gar Enteignung hinauslaufen, würde man weiter für Dumm gehalten. Böse Zungen könnten sogar von Verschleierung und Vertuschung sprechen. Dies kann ich mit Fug und Recht behaupten, da auf meinen damaligen Einspruch im 1. Verfahren nicht einmal Bezug genommen und/oder geantwortet wurde. Über einer betreffende Planung wird man nicht informiert. Ein Dialog sieht für mich anders aus. Seitens der Behörden wurde nicht pro aktiv eine Kommunikation begonnen, sondern darauf gehofft, dass sich möglichst kein Einspruch ergibt.	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen. Das Instrument des (formellen) Einspruchs bzw. Widerspruchs oder der Beschwerde gegen einen Bewirtschaftungsplan oder ein Maßnahmenprogramm existiert nicht. Sowohl Bewirtschaftungsplan als auch Maßnahmenprogramm haben keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung, sondern stellen vorbereitende bzw. planerische Instrumente dar, die der späteren Umsetzung im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs mit den sich daraus ggf. ergebenden Beteiligungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten bedürfen bzw. auf dem Weg freiwilliger Maßnahmen umgesetzt werden. Demzufolge kann auch die Information und Anhörung der Öffentlichkeit, wie sie Art. 14 WRRL fordert und in § 83 Abs. 4 WHG rechtlich verankert ist, nicht mit der formalisierten Öffentlichkeitsbeteiligung (u.a. mit Erörterungstermin) nach den Art. 72ff BayVwVfG für das Planfeststellungsverfahren gleichgesetzt Darüber hinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen: Umsetzungskonzepte haben den Charakter einer Fachplanung, die keine rechtliche Außenwirkung erzielt und als solche ausschließlich zur Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der WRRL dient. Diese Planung unterliegt grundsätzlich keiner Abwägung mit anderweitigen Betroffenheiten / Interessen. Eine solche Abwägung erfolgt erst bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen im Rahmen eines Verwaltungsakts. Hier sind im Rahmen des Prüfprogramms von § 12 WHG auch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG zu bewerten, also neben den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Gewässers auch die	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		Folgen des Klimawandels und die Erfordernisse des Klimaschutzes, sowie die Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Bezgl. der Ergebnisse der vorangegangenen Anhörungsverfahren der Wasserrahmenrichtlinie verweisen wir auf die Zusammenfassung der Ergebnisse unter www.wrrl.bayern.de sowie auf www.fgg-elbe.de. Es wurde in den letzten Anhörungsverfahren keine persönlichen Antworten an Stellungnehmer verschickt. Es erfolgte nur eine anonymisierte Veröffentlichung der Antworten im Internet.	
02	Wie vielleicht bekannt ist, sollten im Zug der Flurbereinigung Ender der 60./70. Jahre viele Nebenarme und Flussmäander verfüllt werden. Dies wurde im Bereich der Wondreb, sowohl beim Oberlieger Hr. Eckstein, als auch bei uns nicht durchgeführt. Nur dem enormen Widerstand von unseren Vätern ist es zu verdanken, dass hier heute noch etwas zu beplanen und zu retten ist. Eine „Danke“ hat es hierfür nie gegeben, sondern nur, auch schon damals, behördliche Schreiben und Drohungen. Das den Wasserkraftwerksbesitzern nun durch die geplanten Maßnahmen quasi unterstellt wird, sie würden schlecht wirtschaften und wieder mal ein Amt für sich in Anspruch nimmt alles besser zu Wissen, schlägt dem Fass den Boden aus. Unsere Großväter/Väter und wir leben seit Generationen mit/neben dem Fluss und wissen, wie man den Fluss richtig behandelt. Hätten wir dies falsch machen, würde es heute keine Fische oder Leben mehr im Gewässer geben. Das Schwefelkieswerk hat in den 60 er bis hinein in die 80iger Jahre der Wondreb den größten Schaden angerichtet. Als Kind kann ich mich noch sehr gut daran erinnern, dass bei schwereren Regen die Toten Fische und eine gelbe Brühe ein Leben in der Wondreb unmöglich gemacht haben. Diese Fische habe ich und mein Vater aus der Wondreb entnommen. Gerichtsverfahren und Behördengänge haben hier nichts genutzt – es wurde einfach weggeschaut. Das gleiche passierte in den 80igern mit dem Abwasser der Mülldeponie und auch mit dem Abwasser der Kläranlage in Mitterteich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
03	Einspruch zum Code 69/61: In der Fischwandersaison im Herbst und Frühjahr kommt es regelmäßig zu Überschwemmungen, sodass ein natürlicher Austausch von Erbgut in beide Richtungen passiert. Da mein Überfallwehr seit mehr als 200 Jahren steht und immer noch ausreichend Fische vorhanden sind, kann also nicht auf eine schlechte Bewirtschaftung oder unzureichende Fischwanderung hin deuten. Das Ausleitungswehr besitzt zudem ausreichend Wasser als Ruhe- und Erholungsbereich, sowie als Laichbereich, da ich absichtlich das obere Wehr mit Löchern versehen habe. Die Restwassermenge schwankt natürlicherweise und ist abhängig vom anstehenden Druck. Aber selbst im Hochsommer ist immer noch für genügend Wasser gesorgt. Dies liegt schon in meinem eigenen Interesse, da ich sonst keine Fische mehr im Fluss vorfinden würde. Im Rahmen einer Begehung im Jahr 2008 mit dem Flussmeister, unteren	Die Erhebungen (Monitoring) im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie haben gezeigt, dass sich die Fischpopulation in keinem guten Zustand befindet. Die Verbesserung der Durchgängigkeit ist ein wesentlicher Baustein, um diesen Zustand zu verbessern. Das Maßnahmenprogramm und das schon existierende Umsetzungskonzept sehen vor, dass an allen Wasserkraftanlagen am Flusswasserkörper die Durchgängigkeit hergestellt werden soll und in der Altbettstrecke ausreichend Wasser abfließen soll. Die Behandlung der weitergehenden Fragestellungen erfolgt im Rahmen eines konkreten Austausches zwischen der Wasserrechtsbehörde und dem Betreiber. Das Wasserwirtschaftsamt wird als Fachbehörde in diesen Prozess eingebunden.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Naturschutzbehörde, WWA, Fischereiamt wollte ich mein Überfallwehr sanieren und habe ich damals einen Fischaufstieg angeboten. Diesen hätte ich sogar auf eigenen Grund auf meine Kosten errichtet, wenn das LRA im Gegenzug eine zeitnahe Genehmigung der Wehrsanierung erteilt hätte. Der damaligen Dame der unteren Naturschutzbehörde war mein Angebot aber anscheinend nicht gut genug, sodass es zu keiner Vereinbarung kam. Ihr Vorschlag mein anliegendes Grundstück doch „einfach zu zerschneiden“ und damit die Nutzungsrechte meines Pächters zu beeinträchtigen hat sie schulterzuckend zur Kenntnis genommen. Auch eine Genehmigung zur Sanierung des Wehres wurde verweigert.		
04	Zum Erwehren, wie oben ausgeführt, gehörte auch die Episode der Umweltstation Waldsassen im Jahre 2012. Hier plante die Umweltstation mal eben ganz schnell geführte Touren mit Kanu durch ein geschütztes Natura 1000 Gebiet zu unternehmen. Laut EU Recht darf so eine Nutzung nur in der Brutfreien Zeit erfolgen. Die von mir informierte Behörde tat – genau – nichts. Nur dem entschlossenen Widerstand von den Anliegern und ein von mir amtlich zugestelltes Betretungsverbot meiner Grundstücke ist es zu verdanken, dass hier keine weitere Touristische Nutzung erfolgte. Diese hätte den Lebensraum Wondreb im sehr erheblichen Maße gestört	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
05	Als letztes ist zu erwähnen, dass bereits ab der Quelle eine nicht unerhebliche Quellwasserableitung zu verzeichnen ist. Vor allem die Anlieger, welche seit Generationen das Wasser nutzen merken dies deutlich. Diese Quellwasserableitung wird durch verschiedene Gemeinden und Städte im Einvernehmen mit einschlägigen Behörden durchgeführt und beeinträchtigt in nicht unerheblicher Weise den Lebensraum der Wondreb. Diese geschätzte Ableitung von 100-150l/sec von Quellwasser führt nicht nur dazu, dass im Hochsommer fast kein Wasser mehr in der Wondreb vorhanden ist, sondern bedeutet für die Wasserkraftbesitzer zum einen Einnahmeverlust und zum anderen zu einem nicht vorhanden sein von Restwasser. Die Ableitung von Quellwasser mussten die Anlieger hinnehmen, obwohl gem. §26 WHG eine Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern genehmigungsbedürftig ist und Anlieger und/oder Nutzer in schriftlicher Form zustimmen müssen. Ich kann mich nicht erinnern, dass hier jemand aus meiner Familie oder ich hier je zugestimmt hätte. Wenn man also diese Quellwassermenge wieder der Wondreb zuführen würde, würde sich der gewünschte Lebensraum der Wondreb auf natürliche Weise wieder verbessern und es gäbe auch eine Restwassermenge zu verteilen. Die auf diese Weise entgangenen Einnahmen konnten wir leider nie in Rechnung stellen.	Die Verfahren zur Genehmigung der Ableitung des Quellwassers wurden nach Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes ordnungsgemäß durchgeführt. Dabei wird nur ein Teil davon tatsächlich in ein anderes Einzugsgebiet übergeleitet. Das nicht benötigte Quellwasser verbleibt im Einzugsgebiet des betreffenden Flusswasserkörpers. Mit der wasserrechtlichen Bewilligung zur Nutzung von Wasser besteht kein Anspruch auf den Zufluss einer bestimmten Wassermenge. Damit besteht auch kein Entschädigungsanspruch.	Nein
06	Zusammenfassend kann ich nur noch einmal meinem Einspruch Nachdruck verleihen. Aufgrund der oben aufgeführten Punkte erwarte ich zunächst eine Stellungnahme seitens betroffener Behörden, welche ich bereits im 1. Einspruchsverfahren geltend gemacht habe. Im zweiten Schritt würde ich hoffen, dass bei diesem Einspruch verfahren endlich mit	Die Ergebnisse der Anhörung werden, wie bereits die Ergebnisse zur Anhörung im Rahmen des 2. Bewirtschaftungszeitraum im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht. Eine persönliche Beantwortung erfolgt nicht.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	den Betroffenen in vernünftiger Art und Weise gesprochen wird.		

Stellungnahme ID 190

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	in obiger Angelegenheit komme ich erneut auf das oben genannte Verfahren zurück. Inhaltlich schließe ich mich für meinen Mandanten, [Name anonymisiert], zunächst der Stellungnahme der Interessengemeinschaft Strom aus Wasserkraft an.	Bezgl. der Antworten zur Stellungnahme der Interessengemeinschaft Strom aus Wasserkraft verweisen wir an diese.	Nein
02	Nach Ansicht meiner Mandanten geht es hier vor Ort in Pottenstein nicht, dass die Püttlach, die ein fast rundherum veränderter Fluss ist, nun nach den Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie behandelt werden soll, die für naturnahe Gewässer gilt. Es ist offensichtlich, wie dort der Flusslauf künstlich und gerade angelegt wurde. Die offizielle Bezeichnung dieser Stelle lautet aber lediglich: „mäßig verändert“. In Wahrheit ist die Püttlach also ein „erheblich verändertes“ Gewässer und muss deshalb auch so eingestuft und behandelt werden. Das gilt umso mehr, als sich selbst nach den derzeitigen Einstufungen der Gewässerabschnitte durch das LfU nicht einmal ein Drittel des Wasserkörpers in einem unveränderten oder gering veränderten Zustand. Dabei sind bei dieser Einschätzung alle Ausleitungsstrecken außen vor geblieben. Das sind aber genauso Oberflächengewässer, die zur Püttlach gehören. Streckenweise wurde sogar der Fehler gemacht, den ursprünglichen Bachverlauf (der dort direkt zur Mühle führte) mit der Ausleitungsstrecke zu verwechseln! Das zeigt doch umso mehr, wie sehr die Mühlenhabitate mit dem Gesamtwasserkörper verwoben waren und sind. Bei der Beurteilung eines Wasserkörpers, ob er erheblich verändert sei, gehören die Ausleitungsstrecken einfach mit dazu! Man kann da nicht einfach so tun, als ob Wasserkraft ein auszumerzendes Übel sei, sondern muss die ökologisch wichtige Wasserkraft mit einrechnen! Das ist eine Wesensänderung aufgrund einer spezifischen Nutzung. Schon deshalb muss nach §28 WHG dieser Wasserkörper als erheblich verändert eingestuft werden. Wenn das falsch nach Brüssel gemeldet wurde, dann muss eben dieser Fehler korrigiert werden. Diesen Fehler sollte man zugeben und korrigieren, anstatt zu versuchen, dass nunmehr die ganze menschliche Kulturlandschaft um diesen Bach geändert werden soll. Der Fehler, die Püttlach in ein Gewässer umgestalten zu wollen, wie es sich einige als ideales Gewässer vorstellen, hat aber noch einen ganz anderen Haken: Mit solchen Maßnahmen würde unsere ohnehin wasserarme Landschaft ausgetrocknet und der faktisch verfügbare Lebensraum für Fische und andere Wasserbewohner wird weniger.	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
03	Zwar sind die verheerenden Maßnahmen aus dem Umsetzungskonzept bis 2021 in dem aktuellen Maßnahmenprogramm für 2022-2027 laut Gewässersteckbrief nicht konkret vorgesehen, Das ist zu begrüßen. Aber vom Tisch scheinen diese Planungen aufgrund der Gesamtausrichtung des Maßnahmenprogramms noch nicht zu sein	Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern - den Flusswasserkörpern - ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern, zu denen auch Betreiber von Wasserkraftanlagen gehören können, abgestimmt. Das Aufstellen eines Umsetzungskonzeptes (UK) ist ein eigener Planungsprozess, der grundsätzlich unabhängig vom Prozess der Aufstellung eines Maßnahmenprogramms bzw. eines Bewirtschaftungsplans zu sehen ist. Entsprechende Anmerkungen sind deshalb bei der Aufstellung des Umsetzungskonzeptes und im Rahmen der dabei stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorzubringen.	Nein
04	Die Wasserkraftnutzung an der Püttlach gehört zu den ältesten bezeugten in ganz Bayern (Ersterwähnung der Stadtmühle Pottenstein 970). Hierzu hat sicher der relativ gleichmäßige Wasserzufluss im Karst beigetragen. Wegen scheinbar günstiger anderweitiger Energieversorgung waren 1987 von ehemals 21 Wasserkraftanlagen an der Püttlach und ihren Nebenflüssen nur mehr 3 in Betrieb. Im Zusammenhang mit der Wiederbelebung erneuerbarer Energien wurden zwar drei reaktiviert und von der Stadt Pottenstein wurde ein weiterer Quellbach zur Energiegewinnung herangezogen. Aber diese Standorte konnten das noch vorhandene bauliche Potential nutzen. Die stillgelegten Standorte hingegen sind nicht ohne weiteres reaktivierbar, weil hier gleichzeitig die Ausleitungsbauwerke und die Stauhaltungen rückgebaut wurden. Oberhalb dieser beiden Mühlenstandorte sind weitere drei Standorte mit kleineren Weihern aber teils deutlich längeren Ausleitungen aufgelassen worden. Da Ausleitungen (Mühlgräben) in der Regel eine deutlich tiefere Wassersäule als die einfache Bachbetten aufweisen, hat deren Auflassung einen mindestens doppelten Effekt auf den Wasserverlust als die Auflassung eines einfachen Nebenarms. Es empfiehlt sich schon aus diesem Grund, die Mühlenhabitate wiederzubeleben, auch wenn dies mit Aufwand verbunden ist, Die derzeitige Strategie, die darauf abzielt, kleine Wasserkraftstandorte aufzulösen, Querbauwerke rückzubauen und Mühlenhabitate zu	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 190 lfd. Nr. 03.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	vernichten, lässt nur einen einzigen beschränkten Blickwinkel zu, nämlich den von wandernden Fischarten und vor allen deren Nutznießer (Hobby-Angler),		
05	Durchgängigkeit" und „Mindestwassertiefe" sind Schlagworte, die in den Mittelgebirgen nicht angebracht sind, Sie vernichten aquatische Lebensräume und führen zu einer beschleunigten Entwässerung der Gebirgslandschaften. So wird eine tausend Jahre währende Kultur-Arbeit ignoriert und zunichte gemacht, Auf die ganze Püttlach gerechnet (inklusive der derzeit noch bestehenden parallel laufenden Ausleitungsstrecken) beträgt der seit 1950 eingetretene Verlust an Wasserreservoir und aquatischem Lebensraum einen Anteil von 271 "/o. Wasserkraftstandorte werden in den derzeitigen Umsetzungskonzepten zur EU-Wasserrahmenrichtlinie in ihrer speziell deutschen Interpretation nur negativ gesehen, wie schon ein flüchtiger Blick auf die entsprechenden Karten zeigt: Wenn diese Konzepte durchkommen, gehen auch die derzeitigen Ausleitungsstrecken verloren, Der letzte größere Stauweiher vor Püttlach wird dann auch aufgelassen. Damit verliert die gesamte Püttlach noch einmal über 20% (genau: 24,7%) ihrer laufenden Meter Gewässer. In Anbetracht auch dessen, dass Mühlgräben mehr Wasser im Raum zurückhalten, wäre dann im Vergleich zu 1950 sogar ein Verlust von über 480% Wasservolumen zu verkraften. Dabei ist noch nicht einmal der Verlust durch Begradigungen eingerechnet.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 190 lfd. Nr. 03.	Nein
06	Ebenso sind die alten Bewässerungsanlagen von der endgültigen Schließung bedroht. Im Karst sind auch flussnahe Wiesen von Trockenheit bedroht, da sämtliches Niederschlagswasser nach unten versickert, Deshalb sind Flusswiesen bewässert worden, wozu Wehre gebaut wurden und das Wasser in Gräben auf die flussnahen Wiesen geleitet wurde. An der Püttlach sind zwei dieser Anlagen - beide in der Nähe von Tüchersfeld - noch zum Teil erhalten. Beide stehen aber auf der Liste der „Entfernung". Ihre schiere Existenz steht in scheinbaren Widerspruch zu den „Durchgängigkeits"-Zielen deutscher Ausleger der EU-WRRRL, da die Maßnahme 69.1 dort den Rückbau von „Wehr/Absturz/Durchlassbauwerken" bedeutet, Dass andererseits das Bewässerungssystem an der Wiesent seit dem Jahre 2020 auf die Liste des Bayerischen Kulturerbes gestellt worden ist, stört da zwar ein wenig, aber Durchgängigkeit geht vor, Übrigens ist dort schon seit 30 Jahren kein Wehr mehr vorhanden; es besteht dort nur noch eine Absturztreppe, die aber eben den Grundwasserspiegel etwas höher hält und die vom Püttlach-Bogen eingeschlossene Wiese nicht vertrocknen lässt. Dort ging früher ein Bewässerungsgraben vom Wehr diagonal durch und vor der	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 190 lfd. Nr. 03.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Wiedereinleitung war ein kleiner Weiher von knapp 50 m² angelegt. Einen Kilometer flussabwärts existiert das Bewässerungswehr noch und leitet sein Wasser in einen kleinen Graben, der zwar in der Karte von 1942 noch eingezeichnet ist, in allen aktuellen Karten aber ignoriert wird. Dann fällt es nicht so auf, wenn das Bewässerungs-Wehr - wie anhand der Karte des WWA Hof geplant - vernichtet wird und damit die Habitate im FFH Gebiet entsprechend verändert werden,		
07	Wenn das alles tatsächlich irgendwann so, wie geplant, durchgeführt sein sollte, dann wird die Püttlach seit 1950 ca. 480% ihres Wasservolumens verloren haben. Das ist dann schon bald das Doppelte ihres bisherigen Verlustes. Wenn man heute nach den Ursachen für den Rückgang von aquatischen Populationen sucht, wäre also der Rückgang des Lebensraums mit als Erstes in die Überlegung einzubeziehen. Die derzeitige Fokussierung auf „Durchgängigkeit“ und „Mindestwasserabgabe“, zumal an Standorten, die seit Jahrhunderten ohne negative Auswirkungen auf den aquatischen Lebensraum laufen, ist dagegen ein Irrweg.	Es handelt sich um eine Forderung die keinen direkten Bezug zur Anhörung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme hat. Siehe Antwort zu ID 190 lfd. Nr. 03.	Nein

Stellungnahme ID 191

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
01	Sehr geehrte Damen und Herren, jedes menschliche Handeln wirkt sich auf Umwelt und Natur aus. Dabei kommt es in vielen Fällen zu Einwirkungen, die negative Einflüsse auf die den Menschen umgebenden Ökosysteme haben oder haben könnten. Dies gilt für die Schaffung von Wohnraum durch die Ausweisung von Baugebieten und für Infrastrukturprojekte wie Straßen und Bahnlinien genauso wie für industrielle Nutzungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen oder Anlagen zur Energieerzeugung. Als einer der größten Gewässernutzer in Bayern setzt sich die [Name anonymisiert] bereits seit vielen Jahrzehnten kritisch und konstruktiv mit den Auswirkungen der Wasserkraft auf Bayerns Flüsse auseinander. Mit der Errichtung von Fischaufstiegsanlagen und der Renaturierung von Gewässerabschnitten hat die [Name anonymisiert] bereits Investitionen in die Verbesserung des ökologischen Zustands bayerischer Flüsse geleistet, bevor die Politik die Notwendigkeit zu solchen Maßnahmen in der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG verankert hat. Für die [Name anonymisiert] schließen sich Ökonomie und Ökologie an den Gewässern in Bayern nicht aus. Im Gegenteil: An vielen Stellen stehen beide in einem nicht auflösbaren Abhängigkeitsverhältnis zueinander.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
02	Die Wasserkraft stellt einen Eingriff in die natürliche Ökologie der betroffenen Flusswasserkörper dar - sowohl mit positiven Auswirkungen, wie der Sicherung eines ökologisch notwendigen Grundwasserspiegels oder der Entwicklung ökologisch bedeutender Biotope und Habitate für Tiere und Pflanzen, als auch mit negativen Auswirkungen, wie der Einschränkung der linearen Durchgängigkeit der Flüsse für Fische und andere Wasserlebewesen. Diese Erkenntnis und Überzeugung gehören für die [Name anonymisiert] zu einer ehrlichen und auf Offenheit ausgerichteten Unternehmenspolitik. Die [Name anonymisiert] ist jedoch überzeugt, dass die nachteiligen Auswirkungen der Stromerzeugung aus Wasser ausgeglichen werden können - zum Beispiel durch Fischaufstiegsanlagen, Renaturierung von Kieslaichplätzen und Besatzmaßnahmen. Die [Name anonymisiert] steht für eine heimische, importunabhängige, sichere und CO₂-freie Stromerzeugung, zu der die Zusatzaufgaben wie Hochwasserschutz und Abfallentsorgung des Zivilisationsmülls im Rechengut gehören. Nicht nur zuletzt in der Corona-Pandemie sind unsere Kulturlandschaften wie Flüsse in Schwaben Naherholungsgebiet und Tourismusmagnet geworden.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein
03	In der Überzeugung, dass die Wasserkraft eine der umwelt- und	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	klimafreundlichsten Arten der Energie-erzeugung ist, und in der Überzeugung, dass Umwelt- und Naturschutz eine von vielen wichtigen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen ist, begegnet die [Name anonymisiert] der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG im offenen Dialog. Die [Name anonymisiert] begrüßt nachhaltig die offene Kommunikation und den intensiven, über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehenden Dialog der bayerischen Behörden - insbesondere StMUG und LfU - im Verlauf der Umsetzung der EU-Wasserrahmen-richtlinie. Das durchgeführte Dialogverfahren führt aus Sicht der [Name anonymisiert] nicht nur zu besseren und verständlicheren Ergebnissen, sondern erhöht auch den gegenseitigen Respekt der unterschiedlichen Interessengruppen, die an der Umsetzung beteiligt sind. Die [Name anonymisiert] betont in diesem Zusammenhang, dass die sachliche und faire Auseinandersetzung von Umweltverbänden, Fischereivertretern, Landwirtschaft, Stromerzeugern, Wasserversorgern, Behörden und verantwortlichen Ministerien deutlich macht, dass der Wille zu einem sachgerechten und für alle Beteiligten vertretbaren Ausgleich von Ökonomie und Ökologie an Bayerns Gewässern vorhanden ist. Wir alle, Nutzung- und Schutzseite, haben jetzt die Chance, in einem Abstimmungsprozess unsere Interessen gegenseitig in Einklang zu bringen. Eine kontroverse Diskussion ist dabei richtig und notwendig. Letztlich führt dies dann auch zu pragmatischen und optimierten Lösungen, die wir in der Vergangenheit bereits gemeinsam erfolgreich umgesetzt haben. Vor diesem Hintergrund nimmt die [Name anonymisiert] in Erwägung aller sachlicher Gründe Stellung zu dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für die Donau:		
04	1. Die Wasserkraft stellt eine Wassernutzung im Sinne des Art. 2 Nr. 38 a, 39 i.V.m. Art. 5 und Anhang II der Richtlinie 2000/60/EG dar. Die Richtlinie erkennt an, dass es notwendige menschliche Nutzungen der europäischen Gewässer gibt und geben darf, die negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie haben; die Wasserkraft gehört nach Art. 4 Abs. 3 a) lit. iii) zu diesen privilegierten Nutzungen. Stellungnahme mit Bezug zu dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm: Die Vorgaben von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen die in der Richtlinie explizit vorgesehene Privilegierung bestimmter ökonomischer Nutzungen - darunter die Strom-erzeugung aus Wasserkraft - widerspiegeln. Die vom europäischen Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Wasserkraft ist in dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm noch nicht ausreichend erkennbar. Die [Name anonymisiert] ist davon überzeugt, dass dies durch eine Priorisierung der Maßnahmen in den Flusswasserkörpern zum Ausdruck gebracht werden kann, wie sie in dem Bewirtschaftungsplan angedeutet ist. Die Priorisierung muss mit der Maßgabe durchgeführt werden, dass Maßnahmen, die die	Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL, die sich für den Vollzug in der nationalen Gesetzgebung wiederfinden, ist grundsätzlich ein Prozess des Findens von konsensfähigen, die unterschiedlichen Interessen und berechtigten Anliegen bestmöglich berücksichtigenden Lösungen. Allerdings hat die Bewirtschaftung der Gewässer ein eindeutiges Umweltziel zu verfolgen, welches Grundlage der vorliegenden Planungen ist: der gute Zustand der Gewässer. Die Darstellung, dass mit den in den Maßnahmenprogrammen dargelegten Maßnahmen, die das Erreichen der Umweltziele ermöglichen sollen, gegen die Verfassung oder Vorschriften anderer Gesetze verstoßen würde, ist nicht korrekt. Vielmehr wird bei den Planungen berücksichtigt und erhoben, ob ggf. menschliche Tätigkeiten, die nachhaltig sind und durch keine andere umweltfreundlichere Weise ersetzbar sind, sich auf einen Wasserkörper so stark auswirken, dass der gute Zustand des Gewässers unmöglich oder nur unter erheblichem Kostenaufwand erreicht werden kann. Wenn solche Zustände identifiziert wurden, wurden die betreffenden Gewässer oder Gewässerabschnitte als erheblich verändert eingestuft, für die mit geeigneten und umsetzbaren Maßnahmen dann das sogenannte gute ökologische Potenzial zu erreichen ist.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	privilegierten Nutzungen i.S.d. Richtlinie 2000/60/EG betreffen, eine niedrigere Priorität zuerkannt bekommen und erst nachrangig um-gesetzt werden müssen.	Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall die vorhandenen Ansprüche von Gesellschaft und Nutzern abzuwägen und einer (politischen) Entscheidung zuzuführen sind. Die Umweltziele des § 27 WHG können nur erreicht werden, wenn die Summe der Belastungen auf die Gewässer entsprechend reduziert wird. Daher werden im Rahmen der Bestandsaufnahme alle Belastungen für den jeweiligen OWK ermittelt und durch die Defizitanalyse die zu reduzierende Belastung für jeden Belastungstyp ermittelt. Auf Basis dieser Vorarbeiten werden die notwendigen Maßnahmen geplant. Ziel dabei ist es, die Defizite in einem Wasserkörper zu eliminieren bzw. die Belastungen so zu reduzieren, so dass der gute Zustand erreicht werden kann. In den Erwägungsgründen für den Erlass der Wasserrahmenrichtlinie ist sehr umfassend beschrieben, was die Europäische Gemeinschaft unter einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung versteht. Daher wird in Bezug auf das hier vorgebrachte Statement auf diese verwiesen. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext demnach nicht gleichzusetzen mit gleichrangiger Berücksichtigung aller Belange. Das Erreichen guter Gewässerzustände gemäß WRRL ist ein herausragendes, grundsätzlich nicht verhandelbares EU-weit gültiges Umweltziel.	
05	2. Die Europäische Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, das „Nutzungspotential der Gewässer der Gemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln.“ (Erwägung 23 der Richtlinie 2000/60/EG). Stellungnahme mit Bezug zu dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm: Der vorliegende Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm berücksichtigen diesen eindeutig zum Ausdruck gebrachten Willen des europäischen Gesetzgebers noch nicht in ausreichendem Maße. Zwar wird in dem Maßnahmenprogramm aus Sicht der [Name anonymisiert] richtig und zu Recht festgestellt, dass „an den großen voralpinen Gewässern den ökologischen Ansprüchen genügende Mindestabflüsse sichergestellt“ sind. Zahlreiche vorgeschlagene Maßnahmen stehen damit aber im Widerspruch und gefährden bereits den von der Richtlinie 2000/60/EG geforderten Erhalt des Nutzungspotentials - so zum Beispiel die Forderung nach einer Erhöhung des Mindestwasserabflusses oder nach einer Modifizierung des Schwellbetriebs. Die gleiche Einschätzung gilt für die Tatsache, dass neue ergänzende Maßnahmen selbst an solchen Standorten in Erwägung gezogen werden, an denen bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Ökologie durchgeführt wurden. Die Entwicklung weiteren Nutzungspotentials wird zumindest erschwert, wenn nicht gänzlich verhindert. Die gleichzeitig verstärkte Einzelfallbetrachtung erlaubt angemessene Lösungsansätze und das Optimieren von Projekten in diesem sich dynamisch entwickelnden Umfeld.	Siehe Antwort zu ID 191 lfd. Nr. 04.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
06	3. Die Richtlinie fordert eindeutig, „in Fällen, in denen sich menschliche Tätigkeiten [...] auf einen Wasserkörper in einer Weise auswirken, die es unmöglich oder äußerst kostspielig erscheinen lässt, einen guten Zustand zu erreichen,[...] weniger strenge Umweltziele[...] festzulegen.“ (Art. 4 Abs. 5 sowie Erwägung 31 der Richtlinie 2000/60/EG). Stellungnahme mit Bezug zu dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm: Es ist offensichtlich, dass Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2000/60/EG auf einige Flusswasserkörper in Bayern angewandt werden muss. Denn es ist bereits heute abzusehen, dass insbesondere an Flusswasserkörpern, die zur Stromerzeugung aus Wasserkraft genutzt werden, alle ökonomisch vertretbaren Maßnahmen nicht ausreichen werden, um den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potential zu erreichen. Die Formulierungen im Bewirtschaftungsplan tra-gen diesen Fakten nicht ausreichend Rechnung. Aus Sicht der [Name anonymisiert] muss be-reits in den Bewirtschaftungsplan und den korrespondierenden Abschnitten des Maßnahmen-programms für den Planungszeitraum bis 2027 aufgenommen werden, dass Art. 4 Abs. 5 voraus-sichtlich auf bestimmte Flusswasserkörper angewandt wird. Diesbezüglich sind bereits im lau-fenden Planungszeitraum zusammen mit den Nutzern verbindliche Kriterien festzulegen. Nur so kann verhindert werden, dass Mittel für Maßnahmen verschwendet werden, die gar nicht zum Erfolg führen können. Diese Mittel können an anderer Stelle besser eingesetzt werden. Nur so ist ein Mehrwert für die Ökologie der bayerischen Gewässer insgesamt zu erreichen.	Die Einstufung eines OWK als „erheblich veränderter“ oder „nicht erheblich veränderter“ Wasserkörper erfolgte auf Basis einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise. Die WRRL trägt den in der Vergangenheit durchgeführten, vom Menschen nutzungsbedingt verursachten Gewässerveränderungen Rechnung. Nach EU-Vorgaben, ist letztlich die Nutzung für diese Einstufung relevant. Die Ausweisung von Gewässern als "künstlich" oder "erheblich verändert" richtet sich nach den dafür in der Richtlinie und den CIS-Dokumenten festgelegten Bedingungen. Siehe hierzu auch Methodenband zur Bewirtschaftungsplanung, Kap. 1.2.3.1.	Nein
07	4. Die Wasserkraft ist die Grundlage für Bayerns Vorreiterstellung bei der Nutzung erneuerbarer Energien. Ohne die Wasserkraft und ihren weiteren Ausbau kann der Freistaat Bayern seine selbst gesteckten Klimaziele nicht erreichen. Stellungnahme mit Bezug zu dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm: Die [Name anonymisiert] (vormals BEW) hat sich im „Eckpunktepapier zum Ausbau der Was-serkraft in Bayern" gemeinsam mit der Bayerischen Staatsregierung verpflichtet, die Stromer-zeugung aus Wasserkraft in Bayern um 10 % im Vergleich zum Referenzjahr 2000 zu erhöhen. Die [Name anonymisiert] ist bereit, die dafür notwendigen Investitionen aufzubringen, wenn sich die vorhandenen Potentiale wirtschaftlich erschließen lassen. Im Gegenzug dürfen die politi-schen und rechtlichen Rahmenbedingungen diesem Ziel nicht entgegenstehen. Die Ausführun-gen in den Bewirtschaftungsplänen sowie die notwendige Konsequenz in den Maßnahmenpro-grammen sind diesbezüglich noch nicht zufriedenstellend, auch wenn in den Bewirtschaftungs-plänen richtigerweise festgestellt wird, dass Nutzung und Ausbau sowohl in als natürlich als auch in als erheblich verändert eingestuften Wasserkörpern	Siehe Antwort zu ID 191 lfd. Nr. 04.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	möglich ist. Es muss insgesamt deutlicher werden, dass einzelne Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potentials hinter dem Ziel einer nachhaltigen und auf CO2-Vermeidung aus-gelegten Stromerzeugung zurückstehen müssen.		
08	Wir erachten die Polemik gegen die Wasserkraftprojekte der Umweltverbände und die neuerliche Behauptung, Neubauten von Wasserkraftwerken (vergl. Machbarkeitsstudie Polderkraftwerk Lechsend) seien generell problematisch und abzulehnen, als überhaupt nicht angebracht. Im Gegenteil ist diese Ausgangslage eine Riesenchance für die künftige Wasserkraft - aber auch für die Umweltseite. Die Herausforderung ist es nämlich, jetzt eine Win-Win-Situation zu schaffen und Schutz- und Nutzen so zu koppeln, dass beiderseits Vorteile entstehen. Dies mit dem Ziel, geeignete Standorte mit geringeren ökologischen Auswirkungen zur Nutzung freizugeben, um im Gegenzug Gewässer oder Gewässerlandschaften mit hohem ökologischen Potenzial unter Schutz zu bringen. Der Ausbau der Wasserkraft kann unter Berücksichtigung der Gesamtumweltbilanz eines Planungsraumes einen Beitrag leisten zur Hebung der ökologischen Potentiale. Der Ausbau der Wasserkraft nutzt somit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie.	Die öffentliche Diskussion zur Wasserkraft ist nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Im Bewirtschaftungsplan wird die Problematik der Querverbauung der Gewässer fachliche thematisiert.	Nein
09	5. Die Wasserkraft ist hinter der Kernenergie Bayerns zweitgrößter Stromerzeuger. Die Wasserkraftanlagen, die im Eigentum der [Name anonymisiert] stehen oder von der [Name anonymisiert] betrieben werden, erzeugen jährlich 1,1 Mrd. kWh regenerativen Strom. Damit können 430.000 Durchschnittshaushalte mit klimafreundlichem Strom versorgt werden. Wasserkraft ist zudem die einzige Erzeugungsart, die gleichermaßen in Grund-, Mittel- und Spitzenlast sowie zur Stromspeicherung eingesetzt werden kann. Stellungnahme mit Bezug zu dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm: Die Nutzung der Wasserkraft zur Stromerzeugung steht nicht im Gegensatz zu den Zielen der Richtlinie 2000/60/EG. Die Wasserrahmenrichtlinie stellt einen Meilenstein in der europäischen Umweltgesetzgebung dar. Zum ersten Mal wird in einer europäischen Richtlinie anerkannt, dass es bestimmte ökonomische Nutzungen gibt, die einen so hohen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Wert besitzen, dass sie Vorrang vor maximalen Umweltzielen genießen müssen. Dies trifft gemäß Richtlinie 2000/60/EG auf die Wasserkraft zu. Wasserkraftwerke leisten einen bedeutenden Betrag zur dezentralen Versorgungssicherheit in Bayern. Die Potenziale der Wasserkraft als weitaus wichtigste erneuerbare Energie in Bayern sind weiterhin auszuschöpfen, dort wo möglich auszubauen. Es muss alles unternommen werden, damit die Kapazitätsverluste durch den Klimawandel und durch die Umweltauflagen zumindest kompensiert werden können.	Siehe Antwort zu ID 191 lfd. Nr. 04.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme berücksichtigen diesen Willen des eu-ropäischen Gesetzgebers diesbezüglich noch nicht deutlich genug. Eine ergänzende Klarstellung ist daher notwendig.		
10	6. Lediglich etwa 4.200 der 24.000 Querbauwerke in Bayerns Flüssen werden zur Stromerzeugung genutzt. Stellungnahme mit Bezug zu den Entwürfen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme: Weniger in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen als in der begleitenden öffentlichen Diskussion wird der Eindruck erweckt, dass einzig und allein die Wasserkraft für die erschwerte lineare Durchgängigkeit der bayerischen Gewässer verantwortlich ist. Dies kann und darf nicht der Zielsetzung des Freistaats Bayern entsprechen. Die [Name anonymisiert] spricht sich daher dafür aus, an exponierter Stelle in den Bewirtschaftungsplänen deutlich zu machen, dass es in Bayern zigtausende Querbauwerke gibt, von denen nur ein Bruchteil für die Wasserkraft genutzt wird. Nur so wird deutlich, dass die Stigmatisierung der Wasserkraft in der öffentlichen Diskussion in der Sache an den Gegebenheiten vorbeigeht. Die großen Wasserkraftanlagen sind vielfach als Stütزشwellenkraftwerke eingebaut worden und bilden damit einen wichtigen Bestandteil durchgeführter Gewässersanierungen. Der Ausbau der Wasserkraftnutzung hat damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beigetragen, indem die wasserwirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen der Gewässer, die Lebensraum-qualitäten der jeweiligen Gewässerabschnitte weitgehend naturnahe Struktur bestmöglich erhalten, verbessert oder wiederhergestellt wurden.	Die öffentliche Diskussion zur Wasserkraft ist nicht Inhalt der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Im Bewirtschaftungsplan wird die Problematik der Querverbauung der Gewässer fachliche thematisiert.	Nein
11	7. Die Anlagen der [Name anonymisiert] erfüllen über ihren Primärzweck der Stromerzeugung hinaus zahlreiche Sekundärnutzen für die Gesellschaft: a. 3.500 Tonnen teilweise giftiger und umweltschädlicher Wohlstandsmüll werden pro Jahr an den Anlagen der [Name anonymisiert] aus den Gewässern geholt und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU-Abfallrahmenrichtlinie und nationaler Vorschriften entsorgt. Stellungnahme mit Bezug zu dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm: Ohne die Reinigungsfunktion der Wasserkraft würden viele Giftstoffe und große Mengen Wohlstandsmüll die bayerischen Gewässer verunreinigen - mit deutlichen negativen Folgen für Gewässerlebewesen, Natur- und Umweltschutz, Anwohner sowie Tourismus. In einer ökonomisch-ökologischen Gesamtbeurteilung der von den Wasserkraftbetreibern zu tragenden Maßnahmen müssen diese Sekundärnutzen berücksichtigt werden. Die [Name anonymisiert] spricht sich daher für eine klarstellende Formulierung in den Maßnahmenprogrammen aus.	Bei der Maßnahmenplanung werden fachliche und rechtliche Anforderungen, die Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die Maßnahmenprogramme (MNP) für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 beinhalten, wie auch schon diejenigen für den 1. und 2. Bewirtschaftungszeitraum, das Ergebnis von Planungen auf konzeptioneller Ebene, die noch keine detaillierten Angaben zur konkreten Maßnahmenumsetzung vor Ort enthalten. In den MNP sind die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen an Fließgewässern den Flusswasserkörpern ohne genaue Verortung zugeordnet. Diese erfolgt erst in einem weiteren Planungsschritt, in Bayern der Erstellung der „Umsetzungskonzepte“ für hydromorphologische Maßnahmen. Dabei werden alle für die Zielerreichung notwendigen hydrologischen Einzelmaßnahmen inhaltlich beschrieben, in Karten verortet, deren zeitliche Umsetzung festgelegt und diese Detailplanung mit den Maßnahmenträgern abgestimmt. Eine Abwägung mit privatwirtschaftlichen, sozioökonomischen Belangen kann	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
		erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsbehörde erfolgen.	
12	b. Zahlreiche Stauräume an den Wasserkraftanlagen der [Name anonymisiert] sowie der mit der Wasserkraft verbundene Gewässerausbau gewährleisten einen technischen Hoch-wasserschutz gemäß den Vorstellungen der Bayerischen Staatsregierung und ermöglichen eine Abmilderung der Hochwasserspitzen durch gesteuerten Rückhalt und Abfluss von Hochwässern. Stellungnahme mit Bezug zu dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm: Hochwasser gefährden Leben und Gesundheit von Menschen sowie privates und staatliches Eigentum. Allein die Hochwasserereignisse 1999, 2005 und 2013 haben einen volkswirtschaftlichen Schaden von mehr als 1 Mrd. Euro in Bayern verursacht. Der mit der Wasserkraft verbundene Gewässerausbau trägt in Bayern maßgeblich zum Hochwasserschutz bei. Die Anlagen der [Name anonymisiert] retten Leben und Eigentum. Zahlreiche Investitionen in den Hochwasserschutz, die die [Name anonymisiert] in den vergangenen Jahren geschultert hat, haben zu Gewässerausbauten geführt, die im Zuge der Maßnahmenprogramme nun wieder rückgängig gemacht werden sollen. Aus den Entwürfen zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wird nicht deutlich, ob und - wenn ja - wie diese Maßnahmen ohne einen Verlust des hohen Schutzniveaus für Menschen und Eigentum umgesetzt werden können. Die Pläne und Programme lassen eine ehrliche Auseinandersetzung mit diesem Spannungsverhältnis derzeit vermissen. Ergänzend spricht sich die [Name anonymisiert] für Aussagen zum Bestandsschutz privatwirtschaftlich finanzierter Gewässerausbauten aus. Gerade die großen Stauanlagen sind in ein Gesamthochwasserschutzsystem eingebunden und diese Anlagen übernehmen somit auch Hochwasserschutzfunktionen an den größten Teilen der Gewässern 1. Ordnung in Bayern. Neuerungen im Bereich der europäischen und nationalen Normung sowie neue Erkenntnisse in der Hydrologie verlangen von Wasserkraftanlagenbetreibern oft mit großen finanziellen Anstrengungen verbundene Maßnahmen, um ihre Anlagen dem Stand der Technik entsprechend nachzurüsten und zu betreiben. Die vorhandenen Staustufen an Gewässern 1. Ordnung haben die letzten Hochwasserereignisse, die teilweise über einem HQ 100 lagen, schadlos überstanden und ihre Hochwasserschutzfunktion erfolgreich erfüllt. Die durch den Forggensee am Lech und den Riedstrom an der Donau aktivierten Retentionspotenziale hatten überregionale Bedeutung für den gesamten bayerischen Donaauraum. Falls zukünftig weitere Hochwasserrückhalteräume ausgewiesen werden, könnten die vorhandenen Regulierungsorgane der Staustufen bei der Steuerung von	Siehe Antwort zu ID 191, lfd. Nr. 11. Belange des Klimaschutzes sind im Wasserrechtsverfahren neben allen weiteren in das Verfahren einzustellenden Belangen in die Bewertung aufzunehmen. Im Verfahren zu beachten sind dabei insbesondere europarechtliche Vorgaben, die sich aus den europäischen Richtlinien, z. B. Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRL, Fauna-Flora-Habitat-RL, Vogelschutz-RL ergeben. Diese europarechtlichen Anforderungen an die Zulassungsfähigkeit von Maßnahmen wurden in nationales Recht eingeführt und sind verbindlich einzuhalten. Belange des Klimaschutzes finden im Rahmen der §§ 6 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 1 Satz 2 und 31 Abs. 2 WHG entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung. Das Europäische Klimagesetz definiert insb. Zielvorgaben, um in der EU bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Mit dem Legislativpaket Fit-for-55 schlägt die EU-Kommission zur Erreichung des Zwischenziels von 55 % bis 2030 ein Bündel an Maßnahmen vor. Europarechtskonform handeln die Mitgliedsstaaten allerdings nur dann, wenn die Maßnahmen auch den Zielen der bestehenden europäischen Richtlinien nicht widersprechen oder zuwiderlaufen. Für die Beurteilung im Wasserrechtsverfahren kommt es darauf an, wie viel die Maßnahme zur Gesamtzielerreichung im Bereich Klimaschutz beiträgt und welche unerwünschten Auswirkungen auf andere Rechtsgüter sie hat. Die Belange des Klimaschutzes sind dabei mit anderen ebenfalls wichtigen Belangen abzuwägen. Das gilt auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	entsprechend dimensionierten Flutpoldern einen wichtigen Beitrag leisten. Unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten haben sich die vorhandenen Stauanlagen bewährt, da neben der Erfüllung wasserwirtschaftlicher und ökologischer Zielsetzungen mit den Wasser-kraftanlagen auch ein wesentlicher Beitrag zur CO ₂ - Reduzierung und damit zum Klimaschutz geleistet wird.		
13	c. Die Aufrechterhaltung und Sicherung naturschutzfachlich notwendiger Grundwasserspiegel im Einzugsbereich großer Stauräume ist in vielen Fällen der einzige Grund und damit Garantiefaktor für den Erhalt von Auwäldern, Feucht- und Mooregebieten, die in der Regel als Natura 2000-Schutzgebiete ausgewiesen sind. Stellungnahme mit Bezug zu dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm: Im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm von 1974 wurde die Errichtung von Flusskraftwerken in Verbindung mit wasserwirtschaftlichen Aufgaben (z. B. fortschreitender Sohlenerosion) oder beim Ausbau von Wasserstraßen als zweckmäßig angesehen. Der Staustufenbau beendete die fortschreitende Eintiefung der Gewässer und führte zu stabilen Mittelwasserverhältnissen. Durch die Stützwirkungskraftwerke wird ein Absinken des Oberflächen- und Grundwasserspiegels verhindert. Mit der Stützung des Grundwasserstandes wurde die Voraussetzung geschaffen, die eine erwünschte Regeneration der Auwälder ermöglichte. Die Wasserkraft hat überaus positive Effekte auf zahlreiche Naturräume. Die Anhebung des Grundwasserspiegels in Stauräumen ist an vielen Stellen der einzige und damit entscheidende Faktor für den Fortbestand naturschutzfachlich bedeutender Auwälder sowie von Feucht- und Mooregebieten. Diese Entwicklungen schreiten weiter fort und bedeuten einen Mehrwert für die Natur in Bayern. Zahlreiche in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen vorgesehene Maßnahmen, die für die Ökologie des Gewässers für sich betrachtet positiv sein könnten, stellen eine Gefahr für diese naturschutzfachlich bedeutenden Ökoräume dar. Die Pläne und Programme lassen eine ehrliche Auseinandersetzung mit diesem Spannungsverhältnis derzeit genauso vermissen wie Aussagen zu dem positiven Einfluss der Wasserkraft auf die betreffenden Ökosysteme. Eine klarstellende Ergänzung verbunden mit einer Aussage, welche Ökosysteme - aquatisch oder mit Gewässern verbunden - im Konfliktfall Vorrang genießen sollen, wäre aus Sicht der [Name anonymisiert] wünschenswert. Unsere großen Wasserkraftanlagen sind in der Regel nicht das Problem, sondern Teil der Lösung.	Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört in sehr vielen Fällen auch die Durchgängigkeit eines Gewässers für die Fische und andere aquatische Lebewesen sowie für Sedimente. Ein gelegentliches Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte kann auch unter natürlichen Bedingungen vorkommen und kann von einer entsprechend naturnahen, standortangepassten Biozönose toleriert werden. Rückzugsbereiche für Gewässerorganismen in Trockensituationen sind grundsätzlich durch naturnahe hydromorphologische Maßnahmen zu schaffen. Technische Querbauwerke mit Barrierefunktion entsprechen nicht diesen Anforderungen. Im BWP werden Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung auch von wasserabhängigen Natura 2000-Schutzgebieten aufgenommen (vorbehaltlich des Vorliegens eines FFH-Managementplans). Grundsätzlich werden alle wasserbaulichen Maßnahmen im Zuge der Umsetzung der Einzelmaßnahme u.a. auch auf ihre naturschutzfachlichen Auswirkungen geprüft; nachteilige Veränderungen von Schutzgebieten werden so ausgeschlossen.	Nein
14	d. Durch die Wasserkraft geschaffene Stauräume haben sich fast ohne Ausnahme zu Biotopen entwickelt, die zum Beispiel im Fall des Ismaninger Speichersees weltweite Bedeutung für bedrohte Arten erlangt haben. Stellungnahme mit Bezug zu dem Bewirtschaftungsplan und	Das Leitbild der Wasserrahmenrichtlinie ist ein möglichst naturnahes Gewässer – der Erhalt von Sekundärbiotopen ist nicht primäre Aufgabe der WRRL.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Maßnahmenprogramm: Die durch die Wasserkraftnutzung bedingte morphologische Veränderung einiger Flusswasser-körper hat zur Entwicklung neuer Biotope und Habitate geführt, die einen bedeutenden Mehr-wert für die Umwelt und die Natur darstellen. Viele Stau räume haben sich zu weltweit aner-kannten und durch internationale Regelungen (Ramsar-Konvention, Natura 2000) geschützten Rückzugsgebieten bedrohter Tierarten, insbesondere Vögeln entwickelt. An vielen Stellen - zum Beispiel in den Verlandungszonen größerer Stauräume - haben diese positiven Entwicklungen ihre maximale Ausprägung noch nicht erreicht. Es ist zu erwarten, dass die naturschutzfachliche Bedeutung dieser Biotope und Habitate bei einer fortschreitenden Entwicklung ohne neue Ein-griffe weiter zunehmen wird. Viele durch die Wasserkraft veränderte Gewässer weisen in einer Gesamtbetrachtung damit einen mindestens ebenso hohen, wenn nicht sogar in Teilen höheren Stellenwert für Umwelt und Natur auf als die ursprünglichen Flusssysteme. Die Umsetzung der in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen vorgeschlagenen Maßnahmen gefähr-det diese positive Entwicklung und steht damit im eindeutigen Konflikt mit den über die Gewäs-serökologie hinausgehenden Zielen des Natur- und Umweltschutzes. Die Pläne und Programme lassen eine ehrliche Auseinandersetzung mit diesem Spannungsverhältnis derzeit genauso ver-missen wie Aussagen zu dem positiven Einfluss der Wasserkraft auf die betreffenden Ökosys-teme. Eine klarstellende Ergänzung, verbunden mit einer Aussage, welche Ökosysteme - aqua-tisch oder mit Gewässern verbunden - im Konfliktfall Vorrang genießen sollen, wäre aus Sicht der [Name anonymisiert] wünschenswert.	Siehe Antwort zu ID 191 lfd. Nr. 04.	
15	e. Der Gewässerausbau zum Zweck der Stromerzeugung durch Wasserkraft trägt an vielen Stellen dazu bei, dass Gewässerabschnitte touristisch genutzt werden können. Damit wird Bayerns Stellung als Tourismusland Nummer 1 in Deutschland gestärkt und wirtschaftliches Wachstum in den betreffenden Regionen geschaffen. Stellungnahme mit Bezug zu dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm: Es ist möglich, dass durch die Umsetzung von Maßnahmen, die die ökologische Wertigkeit von Fluss- oder Seewasserkörpern erhöhen sollen, touristische Nutzungen eingeschränkt werden müssen. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme lassen diesbezüglich eine ein-deutige Aussage vermissen.	Unsere Gewässer haben vielfältige Funktionen und Nutzungen u. A. auch die Sozialfunktion mit der Nutzung für die Freizeit und Erholung. Der freie Zugang zu Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur ist nach der Bayerischen Verfassung Art. 141 jedermann gestattet, wobei die Verpflichtung besteht, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen. Neben einer nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Gewässer und Auen zur Erreichung der Ziele der WRRL soll auch eine umweltverträgliche Zugänglichkeit der Gewässer gewährleistet sein, um die Erlebbarkeit der Gewässer und eine Erholungsfunktion für die Bürger zu gewährleisten. In diesem Kontext können Konflikte auftreten, es können sich aber auch Synergieeffekte ergeben. Bei Planungen an Gewässern müssen diese Themen in jedem Einzelfall konkret ausgestaltet und verhandelt werden.	Nein
16	8. Planungssicherheit und Investitionssicherheit sind wichtige Größen für nachhaltiges wirtschaftliches Handeln. Dies gilt auch für die Stromerzeugung aus Wasserkraft. Es muss Einigkeit darin bestehen, dass nur ökonomisch erfolgreiches Wirtschaften Investitionen in	Die Gewässerbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des WHG und BayWG und verfolgt u.a. das Erreichen der Bewirtschaftungsziele entsprechend § 27 und § 47 WHG. Dementsprechend gelten ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot. Ausnahmen vom	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Gewässerökologie und Umweltschutz ermöglicht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sehen verschiedene Maßnahmen vor, um den guten ökologischen Zu-stand bzw. das gute ökologische Potential von Fließgewässerkörpern zu erreichen. Diese wirken sich aber teilweise negativ auf den Betrieb von Wasserkraftanlagen aus. Ökonomie und Ökologie müssen keine Gegensätze sein. So lassen sich einerseits mit einer öko-nomischen Wasserkraftnutzung ökologische Ziele erreichen, andererseits ist der gute ökologi-sche Zustand bzw. das gute ökologische Potential auch Voraussetzung für eine nachhaltige Was-serkraftnutzung. Der Ausbau der Wasserkraft kann unter Berücksichtigung der Gesamtumwelt-bilanz eines Planungsraumes einen Beitrag leisten zur Hebung der ökologischen Potentiale. Der Ausbau der Wasserkraft nutzt somit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie. Stellungnahme mit Bezug zu dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm: Es ist richtig und wichtig, dass zum Beispiel Land- und Forstwirtschaft mit Landes- und EU-Mit-teiln bei der Umsetzung ihrer notwendigen Maßnahmen unterstützt werden. Diese Mittel dürfen auch nicht zugunsten möglicher anderer Empfänger reduziert werden. Die [Name anonymisiert] ist jedoch der Auffassung, dass allein der Verweis auf das EEG keine ausreichende Unter-stützung insbesondere für die große Wasserkraft darstellt. Die derzeitige EEG-Förderung ist nach bisherigen Erfahrungen für Neubauten (vergl. Machbarkeitsstudie „Polderkraftwerk Lechsend“) i. d. Regel nicht ausreichend. Die pauschale Förderbeschränkung für Bestandsanlagen ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Ohne ökologische Verbesserungen an den großen Querbauwerken der Wasserkraftbetreiber kann der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential nicht erreicht werden. Der Erfolg der Richtlinie 2000/60/ EG ist ein gesamtgesellschaftliches Ziel; vor dem Hintergrund, dass auch die Erzeugung C02-freien Stroms und Hochwasserschutz gesamtgesellschaftliche Ziele darstellen, sollte dies durch eine Beteiligung der öffentlichen Hand an den Maßnahmen der Wasserkraftbetreiber zum Ausdruck gebracht.	Erreichen der vorgenannten Ziele sind in den §§ 28-31 WHG geregelt. Abwägungen mit Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften und weiteren Belangen, z. B. von Grundrechten, werden für den konkreten Einzelfall (Ausführungsplanung) im Rahmen des jeweiligen Zulassungs-/Genehmigungsverfahrens vorgenommen und begründet. Dabei werden auch die notwendigen Ermessensentscheidungen getroffen, die der zuständigen Rechtsbehörde obliegen. Im Rahmen der Zulassung wasserrechtlicher Nutzungen wird auch das Verschlechterungsverbot berücksichtigt, d. h. durch die beantragte Nutzung oder Änderung einer Nutzung darf sich der aktuelle Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern. Das Bundesnaturschutzgesetz lässt zu, dass ein Vorhaben zur Umsetzung von Maßnahmen aus einem Maßnahmenprogramm nach WRRL grundsätzlich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme genutzt werden kann. Damit ist auch eine Anrechnung des Vorhabens in einem Ökokonto grundsätzlich möglich. Ob die für die Anrechnung notwendigen Voraussetzungen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden.	
17	Ziel ist die Stärkung der Wasserkraft und die Verbesserung des ökologischen Zustands/ Potenti-als mittels Entwicklung von Win-Win-Lösungen für möglichst große Gewässerabschnitte. Im Ge-gensatz zur Einzelfallbetrachtung eröffnet dies vielfältige Möglichkeiten für den Interessensaus-gleich und sinnvolle Gesamtlösungen. Mit dem Einführungsschreiben des Bayerischen Staatsmi-nisteriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 25.06 .2007 zum Vollzug der Vereinbarung über eine „Nachhaltige Wasserkraftnutzung an staatlichen Gewässern in Bayern“ wurde das sogenannte Eckpunktepapier eingeführt.	Maßnahmen mit der Zielsetzung „Ausbau der Wasserkraft“ sind nicht Gegenstand des Bewirtschaftungsplans oder Maßnahmenprogramms nach WRRL. Grundsätzlich sind für die Fließgewässer die Ziele des § 27 WHG zu erreichen. Dazu gehört auch eine Durchgängigkeit der Gewässer für die Gewässerlebewesen und den Geschiebetransport.	Nein

Lfd. Nr.	Einzelforderung	Antwort	Änderung BWP/MNP
	Das Eckpunktepapier gibt ein abgestimmtes Rahmen- und Handlungskonzept mit Zielen, Grundsätzen und Wegen oder strategischen Ansätzen zur Erreichung der vorgenannten Ziele und Aufgaben vor. Dieses Konzept dient damit insbesondere der kohärenten Umsetzung einer mit den unterschiedlichen Zielen und Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes sowie der bayerischen Klimaschutz- und Energiepolitik abgestimmten nachhaltigen Wasserkraftnutzung, soweit es den Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen betrifft. Auf der Basis des Eckpunktepapiers konnten in der Vergangenheit sinnvolle Gesamtlösungen für große Gewässerabschnitte erfolgreich umgesetzt werden (vergl. Vereinbarung zur Illerstrategie 2020).		
18	Die [Name anonymisiert] hat am 14.07.2020 im Rahmen des Jahresgesprächs mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und der Regierung von Schwaben weitere Konzepte für Gesamtlösungen an Lech und Wertach vorgestellt. Damit könnten Win-Win-Lösungen für möglichst große Gewässerabschnitte konkret für den 3. Bewirtschaftungszeitraum von 2022 bis 2027 geschaffen werden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Nein
19	Ergänzend zu der allgemeinen Stellungnahme zu dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm wurden konkrete Maßnahmenvorschläge zu den einzelnen Wasserkörpern im Einzugsgebiet der [Name anonymisiert] eingereicht. Am 9.12.2020 wurden diese Maßnahmenvorschläge dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorgestellt und im Detail erläutert. Mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wurde vereinbart, die Maßnahmenvorschläge der [Name anonymisiert] zu prüfen und im Maßnahmenprogramm für den 3. Bewirtschaftungszeitraum entsprechend zu berücksichtigen (vergl. Anlage 1, Stellungnahmen zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich Hydromorphologie der [Name anonymisiert]). Wir möchten Sie hiermit bitten, unsere Maßnahmenvorschläge und Konzepte wohlwollend zu prüfen.	Siehe Antworten zu ID 11, lfd. Nr. 01 bis 14	Nein